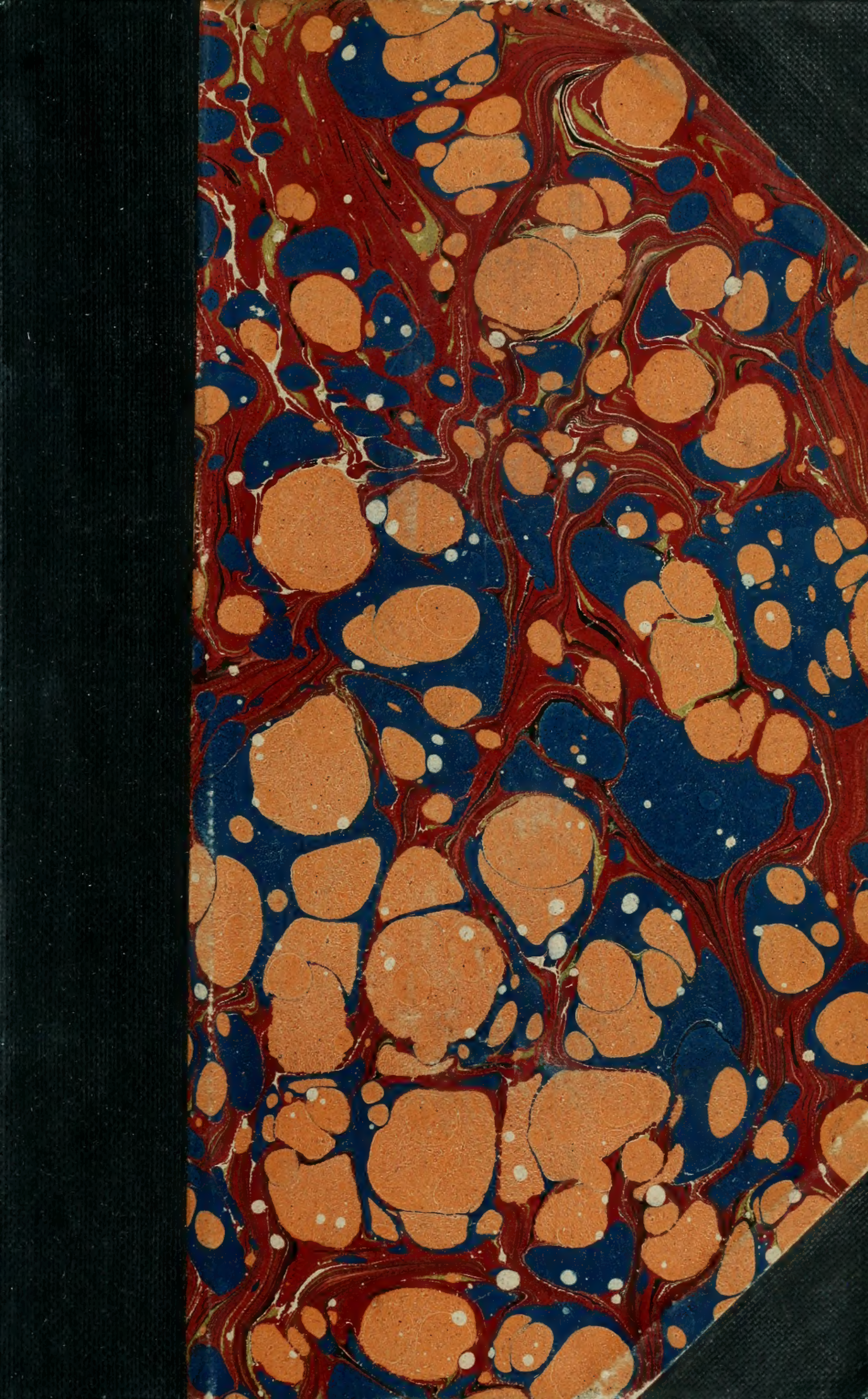
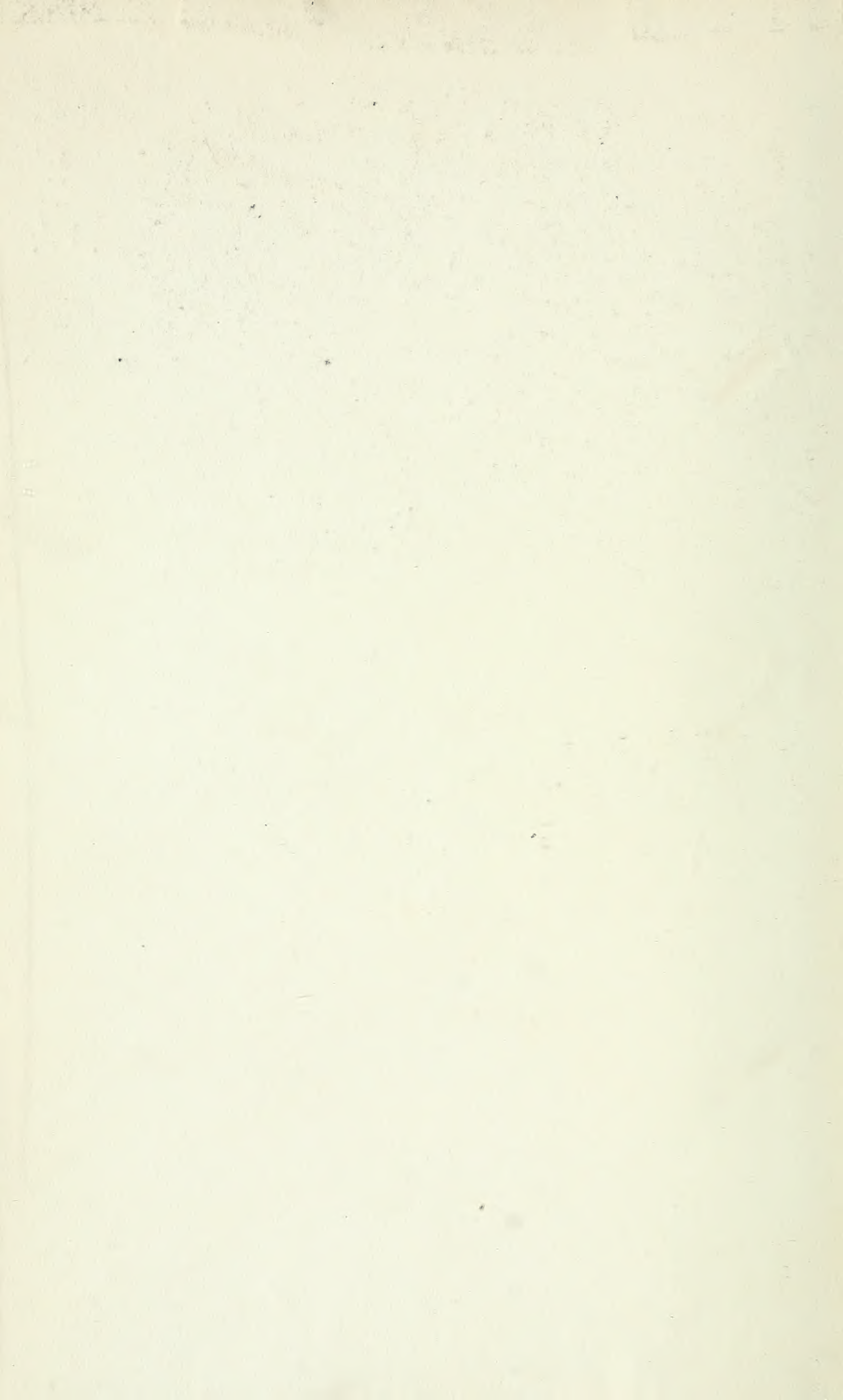
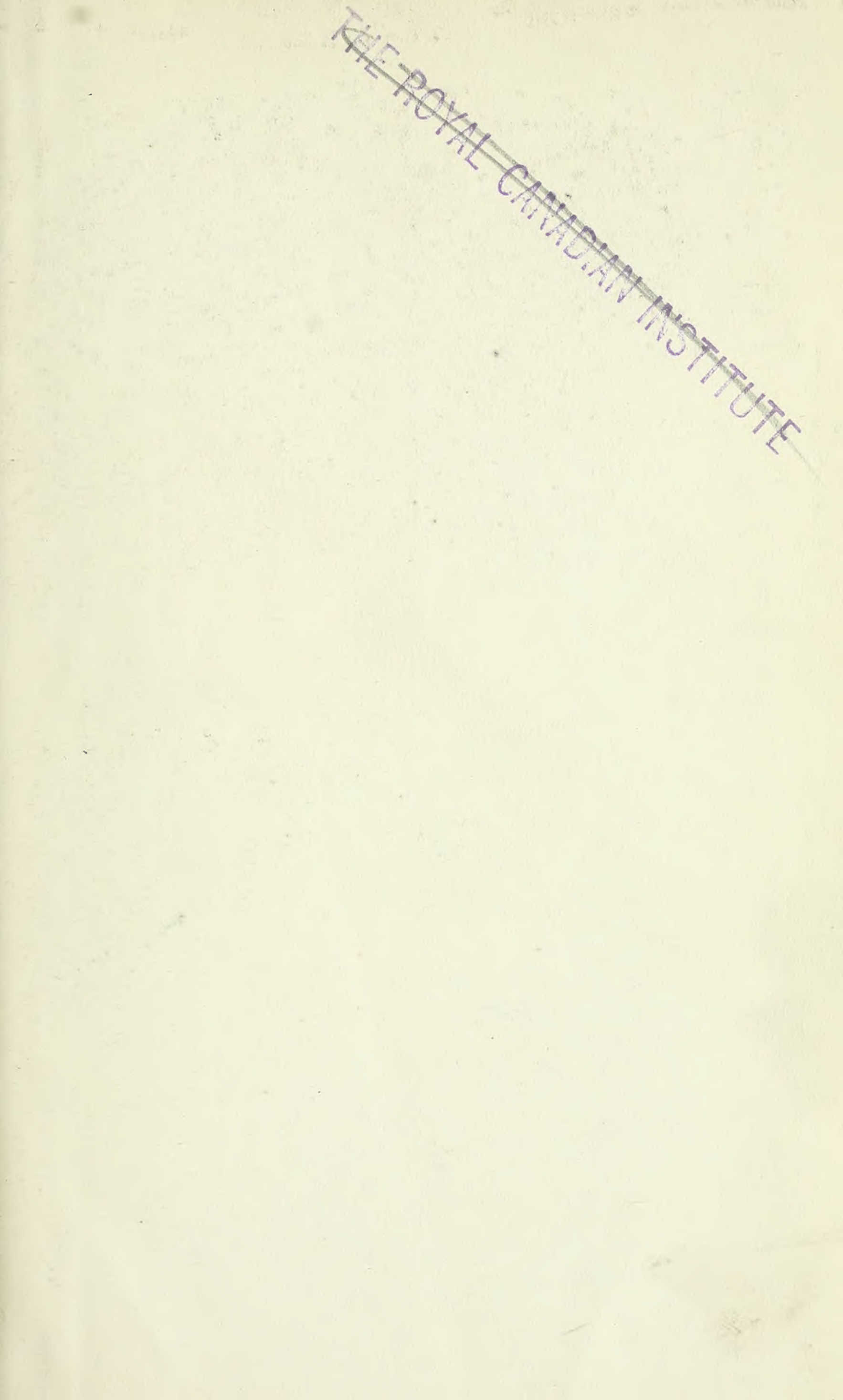










Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1897. —1899

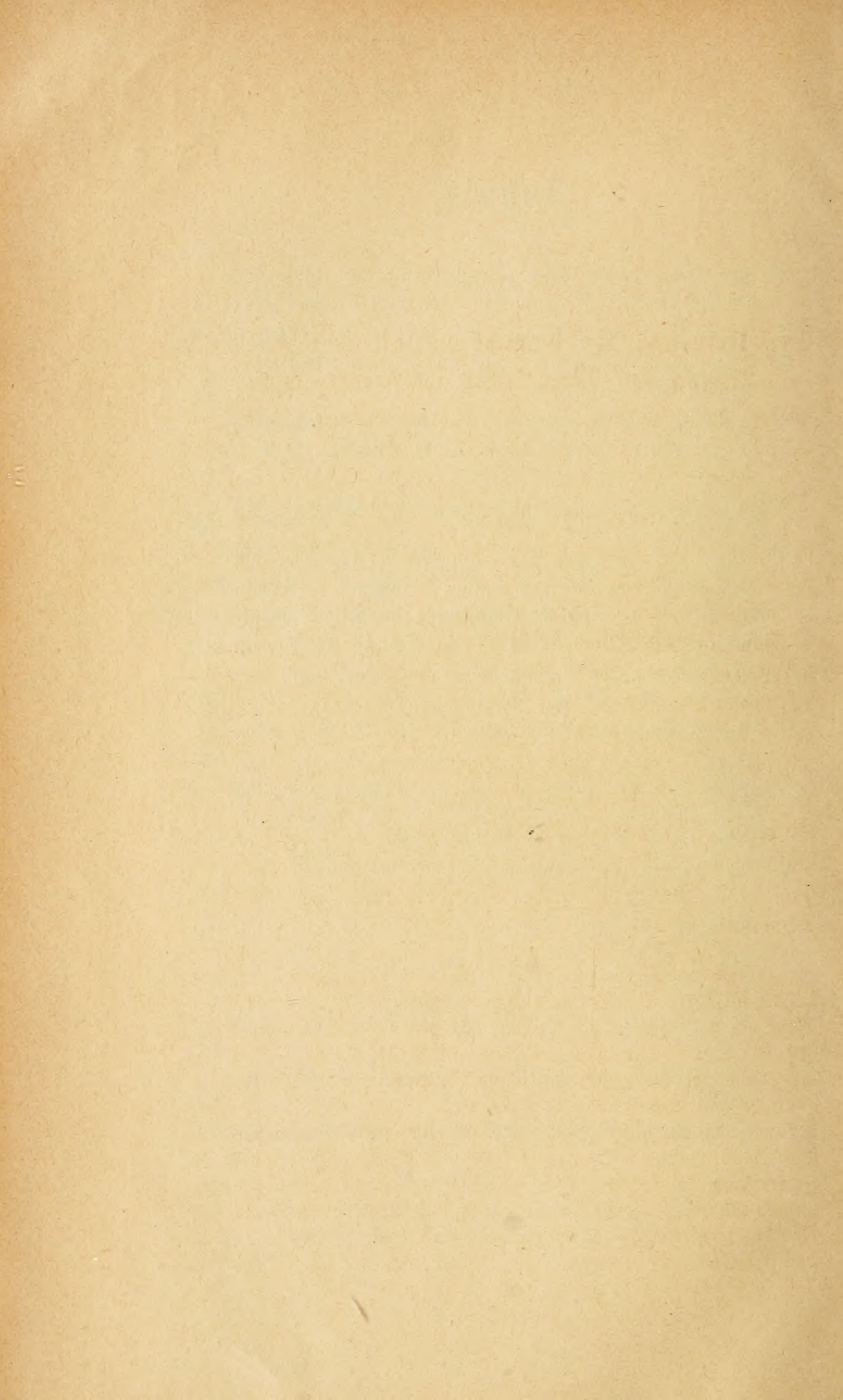
Hannover 1897. —1899
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. E. Bodemann, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar.
Dr. Doebner, Archivrath.
Dr. A. Köcher, Professor.
D. G. Uhlhorn, Abt zu Loccum.

Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.



I.

Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen.

Vortrag, im Historischen Verein für Niedersachsen am 8. Febr. 1897 gehalten von Prof. Dr. **A. Köcher.**

Da das Meierrecht bis in unser Jahrhundert die häufigste und wichtigste Form des bäuerlichen Besitzrechts in Nordwestdeutschland war, so ist auch eine ansehnliche Litteratur darüber entstanden. Ch. U. Grupen[1]) und D. G. Strube[2]) in Hannover, J. Möser[3]) in Osnabrück und C. Gesenius[4]) in Wolfenbüttel haben die Fundamente gelegt. Ein volleres Verständnis der bäuerlichen Entwicklung Nordwestdeutschlands haben alsdann dieselben Männer erschlossen, denen Hannover gutentheils die Ablösung der grundherrlichen Gefälle verdankt, der Osnabrücker C. Stüve[5]) und der Hildesheimer H. A. Lüntzel[6]); für Westfalen reiht sich ihnen P. Wigand[7]) an. Mit den dogmatisch-systematischen Compendien B. W. Pfeiffer's[8]) und F. B. Grefe's[9]) ist die ältere Litteratur zum Abschluß gekommen.

---

[1]) Disceptationes forenses, 1737. — [2]) Commentatio de iure villicorum, 1768. — [3]) Osnabrückische Geschichte, I—II, 1780. — [4]) Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, I—II. 1801/3. — [5]) Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover, 1830; Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, 1851. — [6]) Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim, 1830. — [7]) Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, 1832. Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, 1834. — [8]) Das deutsche Meierrecht, Cassel 1855. — [9]) Hannovers Recht, I—II, 1860/61.

Das neuerdings erschienene Buch von W. Wittich, „Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland“ [1]) lenkt unsere Aufmerksamkeit auf diese Fragen zurück. Nach dem von G. F. Knapp [2]) mit der Erforschung der gutsherrlichen Verfassung und der Bauernbefreiung im ostelbischen Preußen gegebenen Vorbilde hat Wittich hier durch gründliches Studium der älteren Litteratur und der Acten des Staatsarchivs zu Hannover die Grundherrschaft und ihre Abwandlungen als den bestimmenden Factor der wirthschaftlichen Entwicklung der niedersächsischen nnd westfälischen Territorien der Provinz Hannover aufgedeckt. Es scheint mir daher geboten, seine Ergebnisse an dieser Stelle einer Prüfung und Würdigung zu unterziehen.

Indem ich dabei auf den die gesammten Ergebnisse des Buchs zusammenfassenden Vortrag Knapp's [3]) verweise, beschränke ich mich auf zwei Fragen von besonderer Wichtigkeit, auf den Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechtes in Niedersachsen.

I

Wittich's Buch zerfällt in zwei Abschnitte: der erste beschreibt die ländliche Verfassung Niedersachsens und der westfälischen Gebiete Kurhannovers im 18. Jahrhundert, der zweite erzählt die Geschichte der Grundherrschaft vom 11. bis 19. Jahrhundert; ein angehängter Excurs handelt über den Ursprung der Grundherrschaft.

Diese Methode, von den reichlich strömenden Quellen des 18. Jahrhunderts aus die lückenhafte Überlieferung der älteren Perioden aufzuhellen, wird von Knapp [a. a. O.] gewiß mit Recht als der wichtigste Kunstgriff der wirthschaftsgeschichtlichen Forschungen gepriesen. Allein daß diese rückläufige Methode auch zur Fehlerquelle werden kann, zeigt Wittich's Versuch, die Urzeit damit aufzuhellen.

Wie nämlich einst Justus Möser in seiner „Osnabrückischen Geschichte“ die bäuerlichen Verhältnisse seiner west-

---

[1]) Leipzig, 1896. — [2]) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ältern Theilen Preußens, 1887. — [3]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, in Sybel's Historischer Zeitschrift 78 (1896), S. 39 ff.

fälischen Heimath zum Ausgangspunkt nahm, um die ferne Vorzeit der Germanen zu verstehen, so ist auch das Bild, das Wittich davon entwirft, durch die von ihm aufs gründlichste beschriebene ländliche Verfassung Hannovers im 18. Jahrhundert bestimmt und gefärbt. Wenn aber Möser die Germanen der Urzeit mit den gemeinen Landeigenthümern seiner Zeit identificierte, so überträgt Wittich auf sie die Grundherrschaft, die er als Basis der bäuerlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert erkannt hat.

Die Schilderung des Tacitus, daß die Germanen ihre Tage mit Zechen und Schlafen, mit Kämpfen und Jagen, mit Gerichts- und Volksversammlungen verthaten, drängt ihm die treffende Frage auf, wer denn für diese Müßiggänger den Acker baute, von dessen Ertrag sie größtentheils lebten. Wenn man sich bisher meist bei dem Satze des Tacitus (Germ. 15) beruhigte, daß Weiber, Kinder und Greise die Haus- und Feldwirthschaft besorgten, so findet es unser Autor undenkbar, daß ein Volk die ganze wirthschaftliche Thätigkeit auf die Leistungsunfähigsten abgewälzt habe. Er legt daher doppelten Nachdruck auf das Kapitel 25 der Germania, worin Tacitus sagt: Die Sclaven waren nicht nach römischer Sitte mit bestimmten Aufgaben im Hauswesen des Herrn betraut, sondern hatten ihren eigenen Hausstand; sie lieferten, wie die römischen Colonen, bestimmte Abgaben an Feldfrüchten, Vieh und Kleidungsstücken an den Herrn, den Haushalt dieses aber führten seine Frau und Kinder.[1]) Wittich erblickt daher in allen freien Männern des alten Germaniens kleine Grundherrn, die von der Arbeit der auf ihrem Grundbesitz mit selbständiger Wirthschaft angesiedelten unfreien Zinsbauern lebten.

---

[1]) Kapitel 24 schließt mit dem Satze: Servos conditionis huius (nämlich solche, die durch Spiel ihre Freiheit verloren haben) per commercia tradunt. Daran knüpft Kapitel 25: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur.

Diese Schlußfolgerung würde zutreffen, wenn ihre Voraussetzung zuträfe. Allein der Voraussetzung, daß die Germanen schon damals größtentheils vom Ackerbau lebten, widerspricht sowohl die ausdrückliche Bemerkung des Tacitus, daß Waldobst, Wildpret und Käse ihre gewöhnliche Nahrung war (Germ. 23), als auch seine allgemeine Schilderung ihrer nichts weniger als intensiven, noch halb nomadisch betriebenen Landwirthschaft.[1]) Ebensowenig bietet Tacitus irgend einen Halt für die weitere Folgerung, die sich aus der ersten unabweisbar ergiebt, nämlich in der breiten Masse der alten Bevölkerung unfreie Bauern zu sehen. Man wird deshalb an der herrschenden Meinung festhalten müssen, die nur den wenigen Adelsgeschlechtern eine Grundherrschaft über die im Verhältnis zu den Freien ebenso geringe Zahl zinspflichtiger, aber im übrigen selbständiger Sclaven zuschreibt.

Die herrschende Meinung setzt die Entwicklung der großen Grundherrschaften und die Herabdrückung der breiten Masse freier Bauern zur Hörigkeit, in die karolingische Periode und sieht die vornehmste Ursache dieser Wandlung in der vielfach bezeugten Thatsache, daß freie Männer, um ihrer Heerdienstpflicht zu entgehen, auf Freiheit und Eigenthum verzichteten und sich einem immunen Grundherrn in die Hörigkeit ergaben.

Wittich bestreitet nicht, daß diese aus fränkischen, bayerischen und alemannischen Quellen eruierte Entwicklung im Süden und Westen des Reiches sich vollzog; nur für Sachsen, wo nach seiner Voraussetzung Grundherrschaft und Hörigkeit seit uralter Zeit bestanden, weist er sie ab, weil sie mit der sächsischen Ueberlieferung in Widerspruch stehe.

Allein dieser angebliche Widerspruch kommt nur dadurch zu Stande, daß die sächsische Ueberlieferung aus der Karolingerzeit noch überaus dürftig ist. Solch argumentum ex silentio wird aber doppelt verdächtig durch die Beflissenheit, mit der

---

[1]) Für die Zeit Cäsars erkennt auch Wittich in seinem von der Histor. Zeitschrift 79 (1897), S. 45 ff. veröffentlichten Aufsatze an, daß die Germanen sich vorzugsweise von der Viehzucht nährten, der Ackerbau aber nur nebenbei betrieben wurde.

unser Autor den von der lex Saxonum ausdrücklich bezeugten Stand der Freibauern (liberi) aus der socialen Structur des sächsischen Stammes zu eliminieren und in einen durch keine Überlieferung bezeugten Stand von Minderfreien oder Freigelassenen umzudeuten sucht. Weil nämlich in der lex Saxonum der Stand der liberi gegenüber den Ständen der nobiles, liti und servi auffallend zurücktritt, die nobiles die Hauptrolle spielen, die liberti ganz fehlen, und weil die sächsische Ständegliederung hierin der friesischen ähnlich ist, so glaubt Wittich ohne weiteres auf Sachsen das von Heck [1]) aus den friesischen Rechtsquellen gewonnene Resultat übertragen zu dürfen, daß die Edelinge nur vollberechtigte Gemeinfreie [2]), also der Kern und die herrschende Klasse des Volkes, die Frilinge aber Minderfreie gewesen seien, an erster Stelle Freigelassene, die zwar persönliche Freiheit, aber nicht Aufnahme in eine der volksrechtlich anerkannten Sippen erlangt hätten. Indem Wittich auf Grund dieser durchaus nicht zwingenden Analogie auch die sächsischen Edelinge und nur diese als vollberechtigte Volksgenossen und zugleich als kleine Grundherren ansieht, nimmt er für die liberi oder Frilinge ebenso wie für die Hörigen (Liten, Laten oder Lazzen) und Sclaven eine Abhängigkeit von dem herrschenden Stand der vollfreien Volksgenossen (nobiles, Edelinge) an und erklärt die seit der Karolingerzeit auch in Sachsen entstehenden großen Grundherrschaften lediglich als eine Accumulation der dort seit der Urzeit vorhandenen kleinen Edelingsgrundherrschaften. Demnach würde sich in Sachsen mit der Ausbreitung der Großgrundherrschaften nur eine andere Vertheilung der stets hörig gewesenen Bauern, nicht aber eine Veränderung des Rechtstitels der Bauern vollzogen haben; nicht vollfreie Bauern hätten hier Freiheit und Eigenthum verloren, sondern die von jeher dinglich und persönlich abhängigen Leute hätten bei dieser vornehmlich durch Confiscation in Folge der fränkischen

---

1) Altfriesische Gerichtsverfassung, 1894. — 2) Hierfür spricht auch, soweit es sich um die Friesen handelt, die von Schröder, Rechtsgeschichte S. 422, Anm. 1 mitgetheilte Thatsache.

Eroberung oder durch Schenkungen an die Kirche entstandenen Accumulation der kleinen zu großen Grundherrschaften lediglich den Herrn gewechselt.

Indessen die liberi der lex Saxonum[1]) lassen sich doch auf keine Weise aus der Welt herausdeuten. Daß sie zu den nobiles in einem Schutzverhältnis stehen konnten, beweist nur, daß dies nicht die Regel war; die tutela nobilium erklärt sich am einfachsten als Rest einer einstmaligen Fürstenhoheit der von Karl dem Großen mediatisierten sächsischen Edelinge.[2]) Daß aber nach der lex Saxonum der liber homo erbeigenen Grund und Boden (hereditas) und einen primus proximus, dem das Vorkaufsrecht zustand, also auch eine Sippe hatte: dies stellt sich, wie Wittich selbst anerkennt, seiner Übertragung der friesischen Rechtsordnung auf die sächsische in den Weg. Sodann räumt er auch selber ein (S. 120), daß in den Immunitätsprivilegien der Bisthümer und Klöster neben den Laten auch liberi supra terram ecclesiae manentes erscheinen. Dazu kommen endlich die Nachrichten über den von Kaiser Lothar 841 entfachten Aufstand der unter dem Namen Stellinga verbundenen sächsischen Frilinge und Laten gegen die zu Ludwig dem Deutschen haltenden nobiles. Da Lothar ihnen die Wiederherstellung des vor der Eroberung bestandenen Rechtszustandes verhieß, so muß allerdings Karl der Große ihr öffentliches oder privates Recht zu Gunsten der nobiles, die er bekanntlich früh für sich gewann, verschlechtert haben. Und der weitere Bericht, daß Ludwig der Deutsche sie unter ihre Herren zurückzwang, spricht allerdings dafür, daß auch Frilinge von den Edelingen abhängig waren. Aber es erhellt aus diesen Aufstandsberichten zugleich die andere Thatsache, daß die fränkische Eroberung einen tiefen Schnitt

---

[1]) Lex Saxonum (M. G., LL. V, p. 81) § 64: Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam, cuicumque libuerit. — [2]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 212.

in die sächsischen Ständeverhältnisse gemacht hat, und daß weder die liberi jene nebensächliche Rolle als Freigelassene gespielt noch die nobiles jene kernhafte Stellung eingenommen haben, die unser Autor voraussetzt. Was aber seiner Umdeutung der liberi (Frilinge) in Freigelassene und der nobiles (Edelinge) in Gemeinfreie den Boden ausschlägt, ist der Umstand, daß in der Überlieferung des 11. und 12. Jahrhunderts unter liberi nur Gemeinfreie, unter nobiles nur Angehörige einer sie überragenden Klasse verstanden werden können. Wittich muß daher seine Zuflucht zu der völlig in der Luft schwebenden Hypothese nehmen, daß die liberi im Sinne von Freigelassenen während des 10. Jahrhunderts verschwunden, die liberi im Sinne von Freibauern dadurch entstanden wären, daß die auf Ritterlehen verzichtende Gruppe von Edelingen in den Bauernstand herabgesunken sei.

Es steht fest, daß sich ein Freibauernstand mit dem Freiding als Mittelpunkt in ganz Sachsen bis in die Neuzeit erhalten hat. Auch Wittich erkennt diese Thatsache an. Sein Bemühen, diesem Stande die Ursprünglichkeit zu rauben, seinen Ursprung ins 11. und 12. Jahrhundert zu verlegen und aus der Entartung grundherrlicher Edelinge zu erklären, muß als ebenso verfehlt bezeichnet werden wie seine Annahme, daß die sächsischen Bauern der Urzeit durchweg unfrei gewesen seien.

Hiermit bricht auch das Fundament der Argumentation zusammen, daß in Sachsen die Ergebung freier Männer in die Unfreiheit keine Rolle gespielt habe.

Der große Wandel, den die ständische Gliederung der Urzeit in dem Mittelalter erfuhr, hängt bekanntlich damit zusammen, daß an Stelle des karolingischen Beamtenstaates der Lehnsstaat, an Stelle des allgemeinen Unterthanenverbandes das persönliche Verhältnis der Vasallität, an Stelle des auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Heerbannes der zu Fuße kämpfenden Freien das Aufgebot kleiner geschulter Schaaren berittener Vasallen trat: die Lasten der veränderten Wehrverfassung haben eine ständig wachsende Zahl freier Bauern in die Unfreiheit getrieben; die aufsteigende Bedeutung und Lebensführung der zu einem ritterlichen Berufskriegerstande

emporwachsenden unfreien Ministerialen hat dann auch viele edle Herrn zum Eintritt in die Ministerialität bewogen, und ihre sociale Verschmelzung mit der älteren Gruppe hat schließlich auch diese nicht nur von jedem Makel der Unfreiheit gereinigt, sondern sogar in den Adelsstand erhoben.

Unser Autor bestreitet, wie gesagt, daß sich auch im sächsischen Bauernstande seit dem 9. Jahrhundert diese Entwicklung vollzog, weil er keinen ursprünglich freien Bauernstand in Sachsen zulassen will. Er läßt nur die durch Zallinger's[1]) Untersuchung für das 11. und 12. Jahrhundert erhärtete Thatsache gelten, daß die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels aus denjenigen Edlen hervorgegangen sind, die sich in die Ministerialität begaben, um unter Vorbehalt ihres Eigenthums und ihres Gerichtsstandes ihren freien Besitz mit Dienstlehen zu vermehren. Daß jedoch nicht nur Edle, sondern auch Gemeinfreie diesen Weg giengen, erhellt aus den von ihm selber angezogenen Urkunden nur dann nicht, wenn man auch hier die liberi in nobiles umdeutet. Ich lasse die Frage offen, ob auch in Sachsen schon im 9. und 10. Jahrhundert die Ergebung armer Freibauern in die Unfreiheit, in den Stand grundherrlicher Zinsbauern, urkundlich erweisbar sein wird. Aber selbst das vollständige Schweigen der noch lange nicht erschöpften Überlieferung würde, nachdem sich alle die anderen Argumente Wittich's nicht als stichhaltig erwiesen haben, uns nicht mehr abhalten, im Einklang mit der bisherigen Auffassung, für Sachsen eine dem übrigen Deutschland analoge Entwicklung anzunehmen.

Wenn ich somit alles ablehnen muß, was Wittich in dem Anhange seines Buches über den Ursprung der Grundherrschaft und Hörigkeit in Sachsen vorträgt, so begrüße ich um so freudiger die Ergebnisse seiner Forschungen über die spätere Geschichte der sächsischen Grundherrschaft, über die Abwandlungen ihrer Organisation und die damit zusammenhängende Entstehung des hannoverschen Meierrechts.

---

1) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887.

Ich constatiere zunächst einige von der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte erhärtete Thatsachen.

Das wichtigste Ergebnis der wirthschaftlichen Entwicklung, die sich vom 9. bis zum 12. Jahrhundert in Deutschland vollzog, war die aus den römischen Landestheilen des Frankenreichs vordringende Scheidung von Groß- und Kleinbesitz. Die Rodungen in dem damals noch unerschöpflichen Walde, die zahlreichen Schenkungen an die Kirche und die Commendationen kleiner Freibauern schufen, vornehmlich in der Periode des sächsischen und des salischen Kaiserhauses, einen theils domanialen, theils kirchlichen, erst an dritter Stelle auch in der Hand weltlicher Herren einen Großgrundbesitz, der sich von der Geschlossenheit und Abrundung der römischen Latifundien durch die mit den Zufällen seiner Entstehung gegebene Vertheilung über viele verschiedene und von einander entlegene Dorfschaften unterschied. Mochten die Gütercomplexe einer großen Grundherrschaft altes, dem Flurzwange unterworfenes Hufeland sein oder als neugebrochenes Beundeland freierer Benutzung offen stehen, mochten sie als Zinsland an freie, hörige oder unfreie Bauern ausgethan (mansi vestiti) oder als pflegelose Hufen (mansi absi) mit dem Herrenlande (mansus indominicatus) vereinigt sein: immer war ihnen die Zerstreuung über viele Dörfer zu eigen, und dieser Streucharakter einer solchen Grundherrschaft schloß eine einheitliche Bewirthschaftung aus und zwang zur Organisation verschiedener Mittelpunkte des über weite Räume zerstreuten Besitzes. Der Verwalter eines solchen Parzellencomplexes hieß villicus oder maior, zu deutsch Meier,[1]) sein Verwaltungsbezirk hieß villicatio, zu deutsch Meierei.

Die Organisation der sächsischen Villicationen des 11. und 12. Jahrhunderts entspricht so sehr der in Karls des Großen capitulare de villis vom Jahre 812 fixierten Organisation der Domanialcomplexe (fisci), daß sie sich am einfachsten als Übertragung der Dominialverwaltung auf die Grundherrschaften der Bisthümer und Klöster, der Fürsten und Herren erklärt. Überall nämlich sehen wir das von der sala,

[1]) In Westfalen auch scultetus oder Schultheiß.

dem Herren- oder Fronhofe, unmittelbar bewirthschaftete Herren- oder Salland (terra salica, indominicata) den zinstragenden Hufen gegenübergestellt, die an freie, hörige oder unfreie Bauern zu eigener Wirthschaft ausgethan sind gegen Abgaben an den Herrenhof und Frondienste auf dem Herrenhofe. Die ganze Villication verwaltete der Meier (villicus) im Auftrage des Grundherrn. Die Villication war demnach der größere oder kleinere in der Hand eines Villicus zusammengefaßte Complex einer Grundherrschaft.

Mit dieser Definition kehren wir zu Wittich's Buch zurück und betrachten an seiner Hand die Verfassung der niedersächsischen und westfälischen Villicationen im 11. und 12. Jahrhundert.

Zu einer Villication gehörten Menschen und Land. Sie umfaßte außer dem Salland, dem Herrenhof mit zugehörigem Ackerland, eine Anzahl abhängiger Bauernhöfe, die in Westfalen häufig eine ganze Landgemeinde ausmachten, in Niedersachsen meist über mehrere Dörfer zerstreut waren. Es waren Hufen im alten Sinne des Worts, also vollständige Bauerngüter, zu denen Haus und Hof (area) im Dorfe, Ackerland auf der Flur und Nutzungsberechtigungen an der Gemeinheit (Allmende) gehörte. Auf jeder Hufe saß in der Regel eine hörige Bauernfamilie, eine Laten- oder Litonenfamilie, und die Größe der Lathufe betrug regelmäßig 30 Morgen; sie waren also, da der Morgen ein nicht auf geometrischem, sondern auf wirthschaftlichem Wege gefundenes Flächenmaß war, daher nach der Beschaffenheit des Bodens verschieden groß war, dem Kräftestande einer Bauernfamilie jener alten Zeit in der Weise angepaßt, daß die Pflugarbeit etwa 30 Vormittage ausfüllte. Die Zahl der zu einer Villication gehörigen Lathufen war völlig verschieden: wir finden solche mit 3—5, andere mit 30—40 und noch mehr Lathufen. Ebenso verschieden war der Umfang des vom Haupthofe unmittelbar bewirthschafteten Sallands.

Die Angehörigen einer Villication waren in der Mehrzahl Hörige; Laten, Lassen oder Litonen genannt; unfreie, aber doch hochberechtigte Leute.

Heirathete der Late, so bedurfte er im 11. und 12. Jahrhundert keines herrschaftlichen Consenses mehr, sondern entrichtete nur den Bedemund, eine Heirathssteuer, die bei Heirathen innerhalb derselben Hofgenossenschaft im Hofrecht festgesetzt und nicht erhöhbar war, bei Heirathen der Hörigen mit Ungenossen, sei es mit Freien oder mit Hörigen eines andern Herrn, durch freies Übereinkommen zwischen dem Herrn und dem Hörigen festgesetzt ward.

Starb der Late, so nahm der Herr ursprünglich den ganzen Mobiliarnachlaß, in unserer Periode nur noch einen Theil des Nachlasses, hier die Hälfte, dort nur das beste Stück Vieh (Besthaupt) und das beste Kleid (Gewandfall) in Anspruch.

Den wichtigsten Bestandtheil der Hörigkeit machte die Gebundenheit an die Scholle aus (glebae adscriptio). Aber auch diese bestand nur noch für den gesessenen Laten, d. h. für denjenigen, dem der Betrieb einer Lathufe unter den im Hofrecht festgesetzten Bedingungen oblag. Für die Litonenkinder, die ungesessenen Laten, beschränkte sich die Gebundenheit auf den Zwang einjährigen Gesindedienstes am Herrenhofe.

Diesen Pflichten gegenüber stand das Recht des Laten auf erblichen Besitz des Bauernguts. Der ungesessene Late, Mann oder Frau, hatte kraft Abstammung von einem gesessenen Laten ein Erbrecht auf das Latengut. Die Erbfolge auf dem Bauerngute setzte also die Hörigkeit des Bauern voraus.

Die Anforderungen des Herrn entsprachen dem naturalwirthschaftlichen Charakter der frühmittelalterlichen Volkswirthschaft. Wie die Latenkinder als Hausgesinde am Herrenhofe dienten, so hatten die gesessenen Laten das Salland in der Frone zu bestellen und von ihrer Lathufe einen früh fixierten Naturalzins zu leisten: Vieh, Getreide, Eier, Honig, hier und da auch Hausgeräth und Tuch, nicht selten auch Geld. Im übrigen war der Late selbständiger Leiter seines Bauernguts und verzehrte den Überschuß mit Weib und Kind.

Die Summe seiner Rechte und Pflichten war in dem Hofrecht fixiert. Es war von dem Herrn gegeben, wurde aber von der Gesammtheit der zum Hofgericht zusammen-

tretenden Laten bewahrt und auf den einzelnen Fall angewendet.

Die Verwaltung der gesammten Villication leitete als Mandatar der Grundherrschaft ein Meier (villicus), ursprünglich aus dem Stande der Laten, später aus dem engeren, social bevorzugten Kreise der Ministerialen erwählt. Er leitete den Eigenbetrieb des Herrenhofes, nahm die Abgaben und Leistungen der gesessenen und ungesessenen Laten wahr und führte den Vorsitz in dem Hofgericht, das darum Meierding hieß. Er war also ein anfangs höriger, später ritterlicher Beamter, der die Aufgaben eines Landwirths, eines Rentmeisters und eines Richters in seiner Person vereinigte.

So stellt sich nach Wittich's Buche die niedersächsisch-westfälische Villicationsverfassung des 11. und 12. Jahrhunderts dar. Er bestätigt also für Sachsen und Westfalen, was Strube, Stüve und Lüntzel hier längst eruiert, Inama-Sternegg und Lamprecht für Süd- und Westdeutschland in der Hauptsache gleichartig dargestellt haben.

Nun aber kommen wir zu dem wichtigsten und durchaus originellen Ergebnis unsers Autors. Wir können es in den Satz zusammenfassen, daß während im Süden, Südwesten und am Rhein die Villicationsverfassung unentwickelt fortdauerte und gewissermaßen versteinerte, sie sich im Nordwesten in der Form des Meierrechts zu einer reinen Grundherrschaft entwickelte, im Nordosten aber später noch weiter fortschritt zu der Gutsherrschaft, die das Wesen des ostelbischen Ritterguts ausmacht im Unterschiede von dem lediglich durch seine Steuerfreiheit, seinen privilegierten Gerichtsstand und seine Landstandschaft charakterisierten hannoverschen Rittergut. Die Geschichte der ländlichen Verfassung Deutschlands weist demnach drei Gebiete auf und stellt sich als eine von Westen nach Osten schreitende Fortentwicklung dar.

Wir haben es hier nur mit dem nordwestdeutschen Gebiete des Meierrechts zu thun.

Der zum Ritterstand aufgestiegene Meier wurde dem Villicationsherrn bald unbequem. Die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts sind voll von Klagen über die Herrschsucht

und Unehrlichkeit der ritterlichen Meier: sie maßten sich ein erbliches Recht auf ihr Mandat an und veruntreuten die Einkünfte der Villication. Daher änderten die Grundherren das Mandat der Meier. Um ihr eigenes Recht zu wahren und sichere Einkünfte zu erlangen, befristeten sie das Mandat der Meier und legten ihnen statt der alten Gesammt-Leistung bestimmte Abgaben als sogenannte pensio auf: der Meier lieferte jetzt nicht mehr die Erträgnisse der Villication in natura an den Grundherrn, sondern leistete für die Dauer seines Vertragsverhältnisses eine fixierte Masse von Naturalien oder eine feste Summe Geldes als pensio d. h. als Pacht. So trat die älteste Form rein deutscher Zeitpacht, das ius pensionarium, ins Leben.

Der Umwandlung des Dienstauftrags der Meier in einen die ganze Villication umfassenden Pachtvertrag ließen die Grundherren sehr bald drei andere Maßregeln folgen, durch die sie ihr Interesse noch besser wahrnahmen. Sie trennten zunächst den Herrenhof mit dem Sallande von der übrigen Villication, von den Lathufen und den dazu gehörigen Laten, und verpachteten an den Meier oder, wie man damals zu sagen begann, sie vermeierten nur den Herrenhof und das Salland, so daß der Meier die wegfallenden Frondienste der Laten durch eigenes Gesinde und Zuchtvieh ersetzen mußte. Die zweite Maßregel bestand in der Ablösung der meist zum Lehen gewordenen Vogtei, die ein benachbarter Fürst oder Herr auf den immunen Villicationsbezirken der geistlichen Grundherrschaften übte und zu allerlei drückenden Ansprüchen auf Herberge, Dienste und Abgaben ausbeutete: im 12. und 13. Jahrhundert vollzog sich, in Westfalen seltener, in Niedersachsen häufig der Rückkauf der Vogteien. Das dritte und wichtigste aber, wodurch der Grundherr erst die volle Verfügung über sein Eigenthum zurückgewann, war die Freilassung der Laten, war die völlige Aufhebung des Latenrechts.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die Laten waren zwar nicht rechtlich, aber wirthschaftlich zu Eigenthümern ihrer Lathufen geworden. Ihr vor Jahrhunderten festgesetzter und kraft Hofrechts nicht erhöhbarer Zins war kein ange-

messenes Äquivalent mehr für die Nutzung des Bodens, seitdem im 13. Jahrhundert der Werth des Getreides mit dem aufblühenden Marktverkehr der Städte stieg, der Werth des Geldes zurückging. Der Latenzins aber bestand weit mehr in Geld- und Viehabgaben als in Getreidelieferungen. Eben darum wurden auch die meist in Vieh und Geld bestehenden Hörigkeitsabgaben (Bedemund, Sterbefall) entwerthet. Die Frondienste auf dem Herrenhofe fielen mit der Abtrennung desselben von den Latenhufen hinweg. Endlich entsprach die aus einer veralteten Wirthschaftsepoche stammende Bemessung der Lathufe auf 30 Morgen nicht mehr der gewachsenen Leistungsfähigkeit einer Bauernfamilie des 13. Jahrhunderts; wurde doch damals im ostelbischen Coloniallande die Königshufe auf das Doppelte, 60 Morgen, bemessen. Ließ also der Grundherr seine Laten frei, so verzichtete er nur auf die entwertheten Pflichten der Hörigkeit, tilgte damit aber auch das erbliche Besitzrecht der Hörigen aus und gewann die volle Verfügung über sein Grundeigenthum zurück. Daß bei dieser Aufhebung des Latenrechts der Vortheil nicht sowohl auf Seite des freigelassenen Bauern als vielmehr auf Seite des Grundherrn war, erhellt am besten aus der wiederholt bezeugten Thatsache, daß der Herr seinen Laten den Verzicht auf ihre Hörigkeitsrechte abkaufte, ihnen also zu der Freiheit noch ein Stück Geld mit auf den Weg geben mußte.

Die solcher Gestalt gelegten Bauernhufen wurden, entsprechend der gesteigerten landwirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu größeren Betrieben vereinigt; man that in Niedersachsen meist 4 Lathufen mitsammt den dazu gehörigen Gemeinheitsberechtigungen und einem der dazu gehörigen Hausplätze im Dorfe, zu einem größeren Bauerngut zusammen. Dann aber schieden sich die Wege der Grundherren. Während die Cisterzienserklöster, wie Uhlhorn [1]) dargelegt hat, von der

[1]) Vgl. Uhlhorn, Der Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchthums im Mittelalter in Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte, XIV (1894), 347 ff.; Uhlhorn, Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen, im Jahrgang 1890 dieser Zeitschrift.

Zinswirthschaft der älteren Periode zu ausgedehnter Eigenwirthschaft auf geschlossenen Gütern, den sogenannten Grangien, fortschritten und diese mit der willigen Schaar ihrer Laienbrüder, der Conversen, betrieben, thaten die weltlichen Grundherren in Niedersachsen die zu größerem Betriebe vereinigten Lathufen an ihre eigenen oder noch lieber an fremde freigelassene Laten zu demselben Rechte aus, nach dem sie den vorher abgetrennten Herrenhof an den Meier vergeben hatten; sie lösten also die ganze Villicationsverfassung auf und vermeierten, d. h. verpachteten die neugebildeten Parzellen ihrer Grundherrschaft nach Meierrecht. So wandelte sich ein Theil der ehemaligen Hörigen in die neue Klasse der Freimeier um, und der im Hofrecht entstandene Meiercontract ward nunmehr ein landrechtlicher Vertrag.

Wie die hessische Landsiedelleihe und der ostfälische Laßbesitz, so stellt sich nach Wittich's Analyse auch das niedersächsische Meierrecht als eine particulare Form der im Sachsenspiegel beschriebenen landrechtlichen Zeitpacht dar, und der niedersächsische Meier ordnet sich dem Stande der freien Landsassen des Sachsenspiegels ein. Im Sachsenspiegel selbst werden allerdings Meier und Meierrecht nirgends genannt; aber die Glosse Landrechts (Homeier I, 341 zu III, 45, 6) sagt ausdrücklich: landseten dat sind meygere.

Die von Wittich beigebrachten westfälischen und niedersächsischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts zeigen, wie sich nun das Meierrecht als bäuerliches Besitzrecht gestaltete. Die Pachtzeit wird in der Regel auf 3, 6, 9 oder 12 Jahre, also auf eine oder mehrere Umtriebszeiten der Dreifelderwirthschaft bestimmt; es kommen aber auch Verträge auf Lebenszeit des Meiers und solche auf unbestimmte Zeit vor, in denen beiden Theilen ein Kündigungsrecht vorbehalten wird. Nicht mit vermeiert wurden Bau und Besserung, d. h.: die Gebäude auf dem Gute und der Mist auf dem Lande waren Eigenthum des Pächters; mißlang nach Ablauf des Kontrakts die Auseinandersetzung mit dem Nachfolger oder mit dem Gutsherrn, so nahm der Meier Haus und Mist mit sich fort. Er hatte das Recht und die Pflicht, das Gut selber

landwirthschaftlich zu nutzen, durfte aber die Substanz desselben nur mit Erlaubnis des Herrn verändern, also z. B. nicht eigenmächtig Holz hauen oder Lehmgruben anlegen. Für die Nutzung entrichtete er einen sehr bedeutenden Getreide- oder Geldzins, hatte aber bei Kriegsnoth und Mißernten einen Anspruch auf Remission. Bei Zinssäumnis wuchs, wenigstens nach dem Sachsenspiegel, der zu entrichtende Zins mit jedem versäumten Tag um das Doppelte, und außerdem stand dem Eigenthümer das Auspfändungsrecht zu. Saß der Meier auf immunem Gute, so war er dem Vogtding unterworfen; als freier Landsasse unterstand er dem Gogericht. Immer aber trug er die auf dem Gute als Reallasten ruhenden Zehnten, Beden, Fron- und Kriegsdienste; und hierin lag der Grund, weshalb der Staat ihm seit dem 16. Jahrhundert ein Erbrecht an seiner Pachtung verschaffte.

Ich will auf diese Fortbildung des Meierrechts nicht eingehen, nur die anderen Wirkungen der wirthschaftlichen Revolution, der es seinen Ursprung verdankt, ins Auge fassen.

Die Villication war eine Herrschaft über Menschen und Land. Indem die Grundherren durch Freilassung der Laten ihre entwerthete Herrschaft über die Menschen aufhoben, erlangten sie die unumschränkte Herrschaft über ihr Land zurück und verbesserten ihre Einnahmen, indem sie die zu mehrhufigen Großbauernhöfen zusammengeschlagenen Lathufen an freie Leute, die Meier in neuerem Sinne, gegen hohe Getreidepacht austhaten.

Dadurch aber, daß man mehrere, in der Regel vier, der alten Lathufen zu einem Meierhof zusammenschweißte und an einen einzigen von den früher hier gesessenen, jetzt aber freigelassenen Laten oder noch lieber an einen fremden verpachtete, büßten die andern drei oder vier Bauern die Hufe ein, die ihre Vorfahren seit Generationen unter dem Schutze des Hofrechts besessen hatten. Was wurde aus den landlos gewordenen Leuten?

Die Antwort wird von Wittich nur skizziert, sie eröffnet aber Perspectiven, die, wie auch Knapp betont, vielleicht das wichtigste Resultat des Buches bilden.

Ein Theil der gelegten Bauern, die für ihr kleines Gut mit den bequemen und knappen Leistungen und Abgaben der Hörigkeit die magere Landsassenfreiheit eingetauscht hatten, blieb im Dorfe sitzen und bildete die neue Bauernklasse der sogenannten Köter oder Kötter, Kotsassen oder Kotsäten. Wenn man nämlich vier Lathufen zu einem Meiergut vereinigte, so genügte es, für dasselbe ein oder zwei der zu den ehemaligen Lathufen gehörigen Hausplätze (areae) im Dorfe zuzuweisen. Die andern zwei oder drei Hausplätze mit Zubehör blieben Eigentum der bisherigen Besitzer oder wurden für sich vermeiert.

Von der Hausstelle, die Kothaus oder Kote hieß, empfing die neue Klasse der Kleinbauern den Namen. Zu der Kote aber gehörte regelmäßig der Hausgarten im Dorfe und, später wenigstens, die Mitbenutzung der Gemeinheit, außerdem was der Köter sonst etwa durch Kauf oder Pacht an freiem oder zinspflichtigem Eigenthum auf der Flur sich erwarb; es gab Kötereien von 4—20 Morgen. Der Köter war also Mitglied der Gemeinde, aber kein eigentlicher Bauer, weil er keine Hufe im alten Sinne, auch keinen Bruchtheil einer solchen alten Bauernstelle, sondern nur den Hausplatz und Zubehör besaß; dadurch unterschied er sich von dem Vollmeier wie von dem Halbmeier oder Halbhufener und dem Viertelhufener.

Ein anderer Theil der von ihren Hufen verdrängten Laten folgte den Bahnen, die schon früher die ungesessenen Laten betreten hatten, wenn sie nach Erfüllung ihrer Gesindedienstpflicht als Losjungen im Lande herumgezogen (Wittich, S. 291). Sie steckten die erhaltene Abfindungssumme in die Tasche, packten ihre Habe, das Acker- und Hausgeräth, auf den Wagen und zogen mit ihrer Familie und ihrem Vieh in die magere Landsassenfreiheit hinaus. Ihr Wanderleben schwebt dem Verfasser des Sachsenspiegels vor, wenn er im Landrecht III, Art. 45 § 6 sagt: Freie Landsassen sind freie Leute, haben aber kein Eigen im Lande, sondern kommen und fahren gastesweise.[1])

[1]) Sachsenspiegel, her. von Homeyer, I³, 311: Andere vri lüde sint lantseten geheten unde komet und varet gasteswise, unde ne

Wo sie schließlich blieben, das enthüllen, und das erklärt zugleich die beiden mit der Auflösung der Villicationen zeitlich zusammenfallenden Thatsachen des Aufschwunges der Städte in Niedersachsen und der Germanisierung des Slavenlandes im Osten der Elbe.

Wie die Freizügigkeit des 19. Jahrhunderts, so hat die Freilassung der Laten im 13. Jahrhundert einen großen Strom der Landbevölkerung in die aufblühenden Städte geleitet. Fast alle Stadtrechte Niedersachsens gehören dem 13. Jahrhundert an.[2]) Es würde verkehrt sein, das Anschwellen der Städte nunmehr lediglich aus dieser Zuwanderung freier Landsassen erklären zu wollen; ich möchte hier nur die Thatsache in Erinnerung bringen, daß viele Unfreie durch die Aussicht auf die persönliche Freiheit hingelockt wurden, die ihnen nach dem Grundsatze „Stadtluft macht frei" entgegenwinkte, wenn sie Jahr und Tag dort wohnten, ohne von ihrem Herrn zurückgefordert zu sein.

Eine andere, noch lockendere Laufbahn öffnete sich den gelegten Bauern, wenn sie ihren Wagen über die Elbe lenkten, in das von Markgraf Albrecht dem Bären, Herzog Heinrich dem Löwen, Graf Adolf von Schaumburg, dann auch von den einheimischen Slavenfürsten selbst erschlossene ostelbische Land. Hier hatten die Slaven gerade die besseren Bodenlagen vermieden, weil sie mit ihrem hölzernen Haken nur die leichteren zu bearbeiten vermochten; die Bemessung der Colonistenhufe auf 60 Morgen, die hier erfolgte, bezeugte die Überlegenheit des mit dem eisernen Pfluge arbeitenden deutschen Bauern und belohnte seine Arbeit mit dem Gute, das er in der Heimath für seine magere Freiheit eingebüßt hatte, dem erblichen dinglichen Rechte auf einen stattlichen Bauernhof. So erklärt sich die Wanderlust, die im 13. Jahrhundert östlich der Elbe das neue Deutschland schuf, ebenso

---

hebbet nen egen in' me lande; den gift man ok veften schillinge to bute unte tein punt is ire weregelt.

[1]) Vgl. mit der Zusammenstellung bei Gesenius, Meierrecht I, 331 ff. die Broschüre von Doebner, die Städteprivilegien des Herzogs Otto das Kind (1882).

sehr aus der Noth, die den gelegten Bauern aus der Heimath trieb, wie aus dem Lohne, der dort seiner wartete, ohne daß er die theuer erkaufte Freiheit aufzugeben brauchte.

Man darf sich die Auflösung der Villicationen, die diese langsam reifenden Wirkungen nach sich zog, weder als eine plötzliche, noch als eine allgemeine Katastrophe vorstellen. Sie setzte sich allmählich während des 13. und 14. Jahrhunderts durch und fand nur in Niedersachsen allgemeinere Verbreitung.

Auch erhielten sich Reste der alten Verfassung, aber sie bildeten, im Gegensatz zu Süd- und Westdeutschland, hier lediglich Ausnahmen.

Nur da, wo wir noch im 18. Jahrhundert Meierdinge, Latdinge, Propstdinge, zum Theil auch da wo wir Vogtdinge finden, hat sich die genossenschaftliche Organisation und die Hörigkeit der Laten erhalten. Sie findet sich im südlichen Niedersachsen, in Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen. Aber auch hier bildeten die meist geistlichen Grundherren gehörigen Meierdingsleute oder Halseigene die Minorität gegenüber den Freimeiern, und ihre corporative Organisation hielt weniger ihre Pflichten als ihre Rechte aufrecht. Die gewohnheitsrechtliche Entwicklung bildete ihr erbliches Besitzrecht in ein zinspflichtiges Eigenthum um und ließ von der Hörigkeit als Beschränkung der persönlichen Freiheit keine andere Spuren übrig als die aus der Vogtei erwachsene Patrimonialgerichtsbarkeit und einige belanglose Abgabenverpflichtungen, die als Reallasten auf den Bauerngütern lagen.

In Westfalen und im nördlichen Niedersachsen wurden zwar auch die Villicationen aufgehoben, aber es wurde nur der genossenschaftliche Verband der Laten, das Meierding, aufgelöst, nicht auch ihre Hörigkeit, so daß nunmehr, nach Wegfall der corporativen Zwischengewalt des Meierdings, der Herr in unmittelbare Beziehung zu seinen einzelnen Laten trat. Wo aber der Herr die Herrschaft über die Person des Laten behielt, wurde seine Herrschaft über das Land durch das Recht des Laten am Lande beschränkt, und auf die fortbestehende Hörigkeit wirkte dann auch hier das Freimeierrecht

umbildend ein. Die Aufhellung dieser Einwirkung ist auch ein besonderes Verdienst unseres Autors.

Er scheidet dabei zwei Gebiete. Die eine Entwicklung gehört dem Gebiete der Bisthümer Bremen und Verden und des Fürstenthums Lüneburg, also dem nördlichen Niedersachsen an.[1]) Hier wurde zuerst die genossenschaftliche Organisation des Laten aufgelöst, dann ihr Besitzrecht in Meierrecht verwandelt, d. h. aus einem erblichen wurde ein auf beiden Seiten frei kündbarer Besitz, wenn auch factisch die Erblichkeit der Latenfamilie fortdauerte. Schließlich wurde die Hörigkeit theils durch ausdrückliche Maßregeln, theils durch Nichtgebrauch aufgehoben.

Das Gebiet der anderen Entwicklung begreift alle westfälischen Territorien bis zum Bisthum Münster im Westen und zu den kölnischen Landen im Süden in sich. Von den welfischen Territorien ergriff sie die Herrschaften Hoya und Diepholz und in Calenberg das Gebiet des Klosters Loccum. Auch hier löste sich Ende des 15. Jahrhunderts der Villicationsverband auf einem Theil der geistlichen und auf fast allen weltlichen Gütern auf. Auch hier wurde der Besitzwechsel nicht wie im südlichen Niedersachsen zinspflichtiges Eigenthum, sondern nahm die meierrechtlichen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Besitzers in sich auf. Die alte Hörigkeit aber blieb hier fester als bei den hildesheimischen Halseigenen bewahrt. Die noch im 18. Jahrhundert bestehenden Freikäufe und Sterbefälle charakterisieren diese Hoya-Diepholzsche Eigenbehörigkeit. In Osnabrück und Münster blieben auch Corporationen gleich den niedersächsischen Meierdingen bestehen, in Osnabrück die Hausgenossenschaften im Gegensatz zu den Rittereigenen d. h. den unmittelbar den Herren unterstehenden Eigenbehörigen, in Münster die Hofshörigen gegenüber den anderen Eigenbehörigen.

Der Unterschied zwischen der westfälischen und der niedersächsischen Entwicklung liegt darin, daß die gleichartigen Ergebnisse auf verschiedenem Wege zu Stande kamen: in West-

[1]) Analogien finden sich auch in Paderborn, Corvey, Schaumburg und Braunschweig-Wolfenbüttel.

falen vollzog sich die Angleichung der Hörigkeit an das Meierrecht auf gewohnheitsrechtlichem Wege, in Niedersachsen durch das Eingreifen des Staats.

So durchdrang das Meierrecht in Niedersachsen und Westfalen auch die Hörigkeit, wo sie sich über das 13. Jahrhundert hinaus behauptete, und wandelte sie in ein nahezu rein grundherrliches Verhältnis um, bei dem die einstmalige Beschränkung der persönlichen Freiheit im 18. Jahrhundert auf einige Abgabeverpflichtungen, wie Todesfall und Bedemund, reduciert war, also nur noch die Bedeutung eines praktisch belanglosen Rechtsalterthums hatte.

Wie nun seit dem 16. Jahrhundert die Staatsthätigkeit auf das Meierrecht einwirkte, wie der Staat wegen der auf dem Meiergut ruhenden öffentlichen Leistungen dem Grundherrn die Zinserhöhung untersagte, dem Meier ein Erbrecht an seiner Pachtung verlieh, den Grundherrn immer weiter zurückdrängte und zum bloßen Rentenberechtigten machte, und wie schließlich der Staat im 19. Jahrhundert alle Lasten ablöste und die Grundherrschaft auflöste, darauf kann ich nicht weiter eingehen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß dies alles den zweiten Theil des besprochenen Buches ausmacht.

II.

Herzog Ernst der Bekenner.

Vortrag zur Feier seines vierhundertjährigen Geburtstages,
am 27. Juni 1897 in Celle gehalten
von **G. Uhlhorn,** D., Abt zu Loccum.

„Das Gedächtnis des Gerechten bleibet in Segen" heißt es in den Sprüchen Salomos, und dieses Wort gilt, denke ich, in ganz besonderem Maße von dem Fürsten, dessen vierhundertjährigen Geburtstag wir heute eben hier, wo er gewirkt und seine letzte Ruhestätte gefunden hat, feiernd begehen, von dem Herzoge Ernst von Braunschweig-Lüneburg, dem die dankbare Nachwelt den Namen des Bekenners gegeben hat. Reden wir von der Reformation als der gesegneten, und das thun wir, hoffe ich, alle dankbaren Herzens, so dürfen wir von diesem Fürsten sagen, sein Segen ruht bis zum heutigen Tage auf dem lieben Lüneburger Lande und darüber hinaus auf dem ganzen Gebiete des niedersächsischen Stammes. Herzog Ernst ist in Gottes Hand das Werkzeug gewesen, unserm Lande den Segen der Reformation zuzuwenden; er hat sie im Herzogthum Lüneburg mit sicherer Hand durchgeführt, und wenn Norddeutschland ungetheilter als manche andere Gebiete unseres Vaterlandes der Reformation gewonnen ist, so hat das nicht am wenigsten darin seinen Grund, daß sie an Ernst einen festen und starken Halt gewonnen hatte, und daß im Herzen von Niedersachsen, eben im Lüneburger Lande, ein Gebiet vorhanden war, in dem die junge evangelische Kirche sich gesund und kräftig in vollem Frieden erbauen konnte.

Wir kennen heute die Geschichte der Reformation genugsam, um zu wissen, daß in ihr nicht bloß religiöse Beweggründe, Kräfte des Glaubens, wirksam gewesen sind, daß in diese weltumgestaltende Bewegung auch politische, sociale und wirthschaftliche Strebungen, und nicht immer lauterer Natur, eingegriffen haben. Wir gestehen dies, der Wahrheit gehorchend, auch den Gegnern der Reformation willig zu, aber freilich ohne uns in dem Bewußtsein irre machen zu lassen, daß sie bei allem Menschlichen, das ihr anhaftet, doch ein Gotteswerk war. Auch Ernst hat bei der Einführung der Reformation zugleich politische Interessen verfolgt. Er strebte die durch die Privilegien der Kirche und des Adels stark beschränkte fürstliche Macht zu mehren und dem schwer mit Schulden belasteten Lande dadurch, daß er die Klostergüter in seine Verwaltung brachte, neue finanzielle Quellen zu erschließen. Aber das Eine steht doch über allem Zweifel fest, Ernst hat sich bei allem seinem Thun nur von dem Gedanken leiten lassen, sein Volk glücklich zu machen. „Aliis inserviendo consumor", „anderen dienend verzehr ich mich" ist sein Wahlspruch gewesen und darnach hat er gehandelt. Treu hat er seinem Lande mit allen Gaben und Kräften gedient. Zu diesem Dienst, den seinem Lande zu leisten er sich schuldig weiß, gehört aber, das ist eigentlich der Grundgedanke seines Lebens, vor allem auch, in seinem Lande die seligmachende Wahrheit des Evangeliums zu pflanzen und zu pflegen. Immer wieder spricht er es aus, daß es sein Fürstenberuf ist, nicht bloß für das leibliche, sondern auch für das geistliche Wohl seiner Unterthanen zu sorgen, und daß es seine Fürstenpflicht ist, nachdem er selbst zur Erkenntnis des Evangeliums gekommen, auch die ihm Befohlenen dahin zu führen. „Als Gott," so spricht er sich einmal darüber aus, „das Licht seines Evangeliums wieder aufgehen lassen, zwang uns die Dankbarkeit, daß wir nicht allein gedachten, in der empfangenen Gnade durch Christum zu beharren, sondern auch andere, so uns befohlen sind, zu dieser Gnade zu fördern. Sagt man, der Fürst halte gut Regiment, der sein Volk zu Reichthum und Wohlstand führt, so kann Niemand sagen, daß der

unrecht regiere, der sein Volk zum allergrößten Reichthum führt, zur Erkenntnis Christi und zum rechten Glauben. Besseres ist nicht auf Erden. Zum rechten Glauben kann aber niemand kommen als durch das Evangelium Christi. Das hat uns billig bewegt, in unserm ganzen Fürstenthum zum Preise des Herrn Jesu Christi und zum Heil der Unterthanen in allen Pfarren zu verschaffen, daß das Evangelium rein gepredigt und die Sacramente nach dem Wort Christi gereicht werden". In dem eigenen persönlichen Glauben an das Evangelium von der gerecht und selig machenden Gnade Gottes in Christo wurzelt, wie das Lebenswerk, so auch die ganze Persönlichkeit Ernsts. Der Ehrenname „der Bekenner" gebührt ihm nicht bloß, weil er auf dem Tage zu Augsburg zu denen gehörte, die freimüthig und furchtlos ihren Glauben vor Kaiser und Reich bekannten, und weil das Grundbekenntnis unserer Kirche seine Namensunterschrift trägt; wir dürfen sagen, sein ganzes Leben und Wirken war ein Bekennen. Auch die Einführung der Reformation war im tiefsten Grunde eine That des Glaubens, und Melanchthon hat Recht, wenn er in seiner Gedächtnisrede von ihm sagt: „Er war mit vielen trefflichen Tugenden geziert, deren manche als natürliche Gaben ihm geschenkt, deren größte aber die waren, welche der Sohn Gottes mit dem Wort des Evangeliums und in der Kraft des heiligen Geistes in ihm geweckt hatte, die wahre Erkenntnis Gottes und rechte Anbetung, Glaube und Gottvertrauen, Liebe zu Gott, Hoheit des Geistes, Eifer und Gerechtigkeit im Regiment, Mäßigung des Geistes bei erlittenem Unrecht, Strenge im Strafen des Bösen."

Wann und wie Ernst zur Erkenntnis der evangelischen Wahrheit gekommen ist, läßt sich nicht im Einzelnen nachweisen. Zweifellos haben die verwandtschaftlichen Beziehungen zum kursächsischen Hofe (Friedrich der Weise war der Bruder seiner Mutter) den nächsten Anstoß gegeben. Im Jahre 1512 wurde Ernst dorthin gesendet und in Wittenberg inscribiert. Ob er damals schon zu Luther in Beziehung getreten ist, wird uns zwar nicht überliefert, aber es ist kaum anzunehmen, daß er Luther nicht sollte gehört haben, zumal der Besuch

theologischer Vorlesungen damals ganz allgemein war und sich nicht bloß auf Theologen von Fach beschränkte. Wahrscheinlich (wir haben aus diesem Jahre nur dürftige Notizen) war Ernst noch 1517 in Wittenberg, als Luther seine Thesen anschlug, und hat den Anfang der Reformation mit erlebt.

Wie dem aber auch sei, deutlich genug tritt gleich beim Beginn der reformatorischen Bewegung im Lüneburgischen hervor, daß Ernst zu ihren Freunden gehörte. Celle hat den Ruhm, die erste Stadt gewesen zu sein, in der das Evangelium Raum gewann. Hier war schon 1524 Ernsts Leibarzt Wolfgang Cyclop gegen die Franziskaner, „die gierigen und wüthenden Suppen- und Kuchenprediger", wie er sie nennt, aufgetreten. Cyclop war ein unruhiger Geist, den Schwärmern seiner Vaterstadt Zwickau verwandt. Glücklicher Weise verzog er bald, und an seine Stelle traten reiner evangelisch gesinnte Männer, vor allen Gottschalk Cruse, der Gottselige, wie ihn Luther nennt, und neben ihm Heinrich Bock und Matthäus Mylow. Ernst hielt nach seiner vorsichtigen Weise noch zurück. Aber man wußte doch, daß die neue Lehre nicht ohne Wissen und Willen des Herzogs vorgetragen wurde. Erst seit 1525 fing Ernst an, die lautere Predigt des Evangeliums auch an anderen Orten zu fördern. Die „geschwinden Zeitläufte" drängten dazu. Es war das Jahr des Bauernkrieges. Dieser hat zwar das Lüneburger Land nicht berührt, aber die drohende Gefahr mahnte doch, Schritte zu thun, um dem Lande den Frieden zu erhalten. Auf mehreren Landtagen wurde darüber verhandelt, daß die Klöster Verzeichnisse ihrer Güter behufs Sicherstellung derselben einsenden und evangelische Prediger annehmen sollten. Zu erreichen war das nicht gleich, aber auf welcher Seite Ernst in dem jetzt beginnenden Kampfe zu finden sein würde, darüber konnte kein Zweifel mehr bestehen. Gleich bei den ersten Versuchen, die evangelisch gesinnten Fürsten zu gemeinsamem Handeln zu vereinigen, tritt er mit voller Entschiedenheit für das Evangelium ein. Als der Kurfürst von Sachsen bei ihm und seinem Bruder anfragte, ob er, so künftig Gottes Wort und der evangelischen Wahrheit halber Widerwärtigkeit und Empörung sich erhöbe, ihrer

Hülfe und ihres Beistandes sich getrösten möge, antwortete Ernst in Gemeinschaft mit seinem Bruder unter dem 28. Juli 1526: „Demnach wir als christliche Fürsten allenthalben erkennen, daß unserer Seelen Seligkeit an dem Worte Gottes und der evangelischen Wahrheit zum Höchsten gelegen, und wir dadurch allein unser Heil und den rechten Weg zu dem, der uns geschaffen und erlöst hat, zu suchen vermögen, daß wir hierum bei uns bedacht und beschlossen, des Wortes Gottes und der evangelischen Wahrheit halben bei E. L. und derselbigen Anhang mit Leib, Gut und aller unserer Wohlfahrt zu bleiben, da wir je für heilsamer achten, der Wahrheit und dem, das ewig und unvergänglich ist, anzuhangen, denn dessen um vergänglichen Nutzens und zeitlicher Wohlfahrt willen verlustig zu gehen“.

Nach allen Seiten hin bereitete sich jetzt die Entscheidung vor. Der Reichstagsabschied von Speier 1526 gab den einzelnen Fürsten freie Hand in ihren Landen; am 21. Januar 1527 verzichtete Herzog Otto, Ernsts Bruder, der bisher nominell wenigstens die Regierung gemeinschaftlich mit ihm geführt hatte, auf das Fürstenthum; Ernst war alleiniger Regent im Lande, und es ist fast wie eine Weihe vor der nahenden Entscheidung, daß Ernst bei Gelegenheit der Hochzeit des Kurprinzen von Sachsen in Torgau mit Luther selbst zusammentraf und Gelegenheit hatte, mit ihm die kirchlichen Angelegenheiten seines Landes zu besprechen. Die noch immer vorhandene katholische Partei im Lande wußte jetzt, was sie zu erwarten hatte, und rüstete zur Gegenwehr. Sie erstrebte nichts geringeres als die Beseitigung Ernsts. Ihre Hoffnung richtete sich auf den Vater Ernsts, Heinrich den Mittleren, der 1522 der Regierung entsagt hatte, um das Land vor den Nachtheilen der Reichsacht, die ihn in Folge der Hildesheimer Stiftsfehde getroffen, zu bewahren, und seitdem als Verbannter in Frankreich lebte. Ihn riefen jetzt die Prälaten zurück in der Erwartung, er werde dem eindringenden Lutherthum wehren. Um Palmarum 1527 erschien er im Lande. Aber das Land stand auf Seiten Ernsts. Auf dem am Gründonnerstage 1527 gehaltenen Landtage in Scharmbeck wurde

der alte Herzog zurückgewiesen und es gelang Ernst, mit seinem Vater einen Vertrag zu schließen, nach dem er gegen eine ihm ausgesetzte Rente nochmals auf die Regierung verzichtete. Die letzte Hoffnung der Anhänger der alten Kirche war damit gescheitert. Ernst hatte jetzt freie Hand und, wenn auch besonnen und vorsichtig, ging er alsbald energisch an die Durchführung der Reformation.

Auf Befehl des Herzogs stellten die Prediger in Celle die Mißbräuche zusammen, die sich bei den Pfarren im Fürstenthum fänden, und gaben aus Gottes Wort an, wie sie abzustellen seien. Am 3. Juli 1527 überreichten sie Ernst diese Schrift, die alsbald gedruckt als erste Kirchenordnung des Landes ausging. Im August wurde auf einem Landtage, wahrscheinlich in Celle, beschlossen: „Gottes Wort überall in des Fürstenthums Stiftern, Klöstern und Pfarren rein, klar und ohne menschlichen Zusatz predigen zu lassen". Wie es mit den Ceremonien gehalten werden solle, wurde den Prälaten und der Ritterschaft „ins Gewissen gestellt, wie sie es vor Gott verantworten könnten", während Ernst sich vorbehielt, er gedenke es in den von ihm und von Ausländischen abhängigen Pfarren selbst auch so zu halten, wie er das vor Gott und Kaiserlicher Majestät und männiglichen zu verantworten erhoffe.

Es ist bezeichnend für die besonnene auch echt lutherische Art dieser Reformation, daß alles Gewicht auf die Predigt des göttlichen Wortes gelegt wurde. Die Ceremonien, die gottesdienstlichen Ordnungen und das ganze äußere Kirchenwesen werden nicht plötzlich und stürmisch nach Art der Schwarmgeister geändert, sondern erst soll das Wort gepredigt und damit die Herzen gewonnen werden. Der Weg geht von innen nach außen, erst Reformation der Gesinnung und Überzeugung, dann erst Reformation der äußeren Ordnungen. Noch deutlicher tritt das hervor in der Anweisung, wie sich die Prediger im Predigen halten sollen, die Ernst 1529 erließ. Vor allem wird da hervorgehoben, daß die Prediger mit Bescheidenheit vorgehen sollen. Weil sich seit langer Zeit mancherlei Mißbräuche eingeschlichen haben, sollen

die Prediger erst guten Grund legen, auf dem man bauen kann, nicht unziemlich und unbescheiden wider menschliche Gerechtigkeit fechten, sondern Christum predigen, daß nur in ihm Gnade und Vergebung zu finden ist. Nur ein närrischer Mensch baut ohne Grund. Fangen die Menschen erst an, die göttliche Gerechtigkeit zu verstehen, so ist es dann leicht, das Falsche zu verdammen. Die Prediger sollen nicht Alles auf einen Haufen werfen, sondern bei ihren Predigten ein bestimmtes Ziel im Auge haben, und zuletzt Alles noch einmal kurz zusammenfassen. Sie sollen auch auf die Schwachen in ihrer Gemeinde gebührend Rücksicht nehmen. Als Hauptsache wird hingestellt rechtschaffene Erkenntnis der Sünde und daß Vergebung nur in Christo durch den Glauben zu erlangen ist. Nur der Glaube rechtfertigt; Messe, Orden und Ablaß sind unnütz, doch muß der Prediger auch da christliche Bescheidenheit anwenden im Hinblick auf die, welche das Evangelium noch nicht verstehen. Der Brauch des Glaubens ist, dem Nächsten in Liebe zu dienen. Gute Werke sind nicht die Werke des Aber- und Unglaubens, sondern der Liebe Werke, die der h. Geist hervorbringt. Der Obrigkeit gehorsam sein, die Eltern ehren, das Hausgesinde mit Gottes Wort versorgen, für alle beten, die Pflichten jedes Alters erfüllen, Kreuz und Widerwärtigkeit tragen, nicht Rache üben, das sind wahrhaft gute Werke. Von dem Mißbrauch der Messe sollen die Prediger erst predigen, wenn das Volk mehr unterrichtet ist, und sich dabei nach Zeit und Gelegenheit der Zuhörer richten. Schwache mögen sich des Sacraments enthalten, bis sie Christi Ordnung kennen gelernt haben.

In diesem Sinne und Geiste wurde jetzt das Werk kräftig gefördert. Zunächst in den von ihm abhängigen Pfarren sorgte Ernst überall für evangelische Prediger. Aber auch manche von der Ritterschaft sorgten bei ihren Pfarren dafür. In den Jahren von 1527 bis 1530 wird die Reformation in den meisten Pfarren des Landes eingeführt sein. In Celle wurde 1527 den Franziskanern „die Gemeinschaft des Volkes“ verboten. Sie durften ihr Kloster nicht mehr verlassen. Burgdorf hatte schon 1526 evangelische Predigt,

Uelzen erhielt 1527 den ersten lutherischen Probst, Dannenberg 1528, Lüchow und Walsrode haben um dieselbe Zeit lutherische Prediger. In Bergen bei Celle wurden 1529 die Seelmessen abgethan und die Memorienstiftungen dem Armenkasten überwiesen.

Langsamer ging es mit den Klöstern und Stiftern, aber unermüdlich suchte Ernst auch dort das Evangelium zu fördern. Im Jahre 1529 visitierte er persönlich die Klöster und setzte lutherische Prediger ein. Dabei ging es freilich nicht ohne Zwang ab; Ernst scheute sich nicht, die Nonnen zu zwingen, die Predigt zu hören, aber wir dürfen jene Zeit nicht nach unsern Gedanken von Glaubensfreiheit beurtheilen. Zwar daß sich der Glaube nicht erzwingen läßt, weiß Ernst recht gut und hat es oft ausgesprochen. Eigentlichen Glaubenszwang hat er nie ausgeübt, dazu war er viel zu sehr davon überzeugt, daß der Glaube ein Werk Gottes ist. Aber wohl hält er es für seine Fürstenpflicht, seine Unterthanen zu zwingen, wenigstens das Wort zu hören, so gut wie Eltern ihre Kinder mit Zwang zum Unterricht anhalten. Hat er dafür gesorgt, daß seine Unterthanen das Wort hören, dann hat er seiner Pflicht als Fürst genügt, dann mögen sie selbst entscheiden, ob sie das Wort im Glauben annehmen wollen oder nicht.

Die Klöster selbst blieben bestehen und bestehen ja zum großen Theil noch heute. Nur die Klöster der Bettelorden in Celle und Winsen wurden aufgehoben. Auch sonst zeigt sich bei Ernst überall der conservative Zug, der dem conservativen Charakter des niedersächsischen Stammes entsprach. In der Ordnung des Gottesdienstes hielt man sich an die Form, die Luther 1523 der Messe gegeben. Nur wurde der Vollzug der Taufe eingeschoben, eine Ordnung, die noch heute dem Lüneburgischen eigenthümlich ist. Die Heiligenfeste, die in der Schrift keinen Grund haben, wurden abgethan, doch soll der lieben Heiligen in der Kirche ehrlich gedacht und Gott in ihnen gelobt werden. Selbst das Ehehindernis der s. g. geistlichen Verwandtschaft blieb im Lüneburgischen noch lange bestehen.

Von Augsburg brachte Ernst Urbanus Regius mit; mit ihm zusammen und in völliger Einmüthigkeit mit ihm hat er dann die Kirche seines Landes weiter ausgebaut. Die Stadt Lüneburg wurde dem Evangelio gewonnen; auch die Klöster gingen nach und nach, zum Theil freilich erst nach Ernsts Tode, zum Lutherthum über. Das Regiment der Bischöfe von Verden, Minden und Hildesheim war schon vor 1530 beseitigt. Jetzt wurde das Land in Superintendenturen eingetheilt. Die Visitation von 1543 vollendete dann das Werk. Lüneburg war ein lutherisches Land, und ist es geblieben bis auf diese Stunde. Auch in den schweren Tagen, die nach Ernsts Tode hereinbrachen, als der Kaiser, im Schmalkaldischen Kriege Sieger, widerstandslos in Deutschland gebot, stand das Land fest zum Evangelium, und von den theologischen Parteikämpfen, die nach Luthers Heimgang die lutherische Kirche zerrissen, ist das Lüneburgische kaum berührt. Noch 1557 kann Melanchthon in Hinblick auf Lüneburg sagen: „Dort ist von Anfang der Kirchenverbesserung an bis auf diesen Tag in den Kirchen des ganzen Landes dieselbe Predigt erschollen ohne allen Streit und niemals hat es in Deutschland eine friedlichere Kirche gegeben". Der Grund liegt, das will ich nicht leugnen, zunächst im niedersächsischen Volkscharakter. Der Niedersachse ist allen Extremen abhold, er ist nicht leicht erregt und liebt den Streit nicht, aber dann werden wir doch auch hier eine Frucht der gesegneten Thätigkeit Ernsts und seines treuen Mitarbeiters Urbanus Regius anerkennen dürfen. Die Reformation ist in Lüneburg von oben eingeführt, sie ist nicht, wie anderswo, das Ergebnis einer spontanen Bewegung des Volkes gewesen. Das Land ist lutherisch geworden, weil sein Fürst es war, aber Herzog Ernst (darin sehe ich gerade das Große seiner Thätigkeit) hat es verstanden, die Reformation so einzuführen, daß sie wirklich im Volke Wurzel schlug. Eben weil er nach dem Grundsatze handelte: Erst überzeugen, dann reformieren, erst Grund fester Lehre legen, dann neue Ordnungen darauf erbauen, ist lutherische Geistesart im Lüneburgischen so eng und fest mit dem Volkscharakter verbunden wie kaum sonstwo.

Doch um Ernsts Bedeutung zu verstehen, werden wir jetzt den Blick erweitern und über die Grenzen des Lüneburger Landes hinaus auf ganz Norddeutschland richten müssen. Später als der Süden wurde der Norden unsers Vaterlandes von der reformatorischen Bewegung erfaßt. Erst seit 1530 ergreift sie auch hier das Volk in weiteren Kreisen, und um die Mitte der dreißiger Jahre ist das ganze Gebiet von Pommern bis zum Rhein hin in bald steigender, bald fallender Unruhe. Die alte und die neue Kirche ringen mit einander und in den Kampf mischen sich noch andere Elemente. Mit der Neuordnung des kirchlichen erstrebt man zugleich eine Neugestaltung des politischen Lebens im Sinne größerer bürgerlicher Freiheit. Namentlich in den Städten, in Hannover, in Bremen, in Lübeck, in den westfälischen Städten handelt es sich nicht bloß um das Evangelium, sondern zugleich um den Sieg der Zünfte über die Geschlechter. Dazu kam die steigende Fluth der wiedertäuferischen Schwärmerei. Von den Niederlanden her hatten sich die Wiedertäufer Münsters bemächtigt und dort das neue Zion aufgerichtet. Von hier durchzogen ihre Boten ganz Norddeutschland mit der Predigt, jetzt sei die Zeit gekommen, da Gott den rechten Christen das Schwert in die Hände gegeben zur Vertilgung der Gottlosen, jetzt werde das tausendjährige Reich seinen Anfang nehmen, kein Kreuzreich mehr, sondern ein Reich irdischer Herrlichkeit und Glückseligkeit. So phantastisch uns dieses ganze Gebahren heute erscheint, damals besaß es eine große Macht über die Gemüther. Nicht bloß in den Städten Westfalens, weit darüber hinaus hatten die Wiedertäufer ihre Anhänger, und die Gefahr lag gar nicht fern, daß der Brand um sich griff, und daß ganz Norddeutschland, von der Bewegung fortgerissen, statt lutherisch wiedertäuferisch wurde, um dann mit Sicherheit gerade so wie Münster des Segens der Reformation wieder verlustig zu gehen.

Da war es von dem größten Werth, daß inmitten dieser Unruhe im lüneburgischen Lande die lutherische Reformation festen Bestand gewonnen hatte, daß hier Friede und Einigkeit zwischen Fürst und Volk herrschte, und in Ernst

ein Mann da war, der nicht bloß der evangelischen Bewegung einen festen Halt bot, sondern auch seiner klaren und ruhigen Art nach so recht geeignet war, vermittelnd und friedestiftend einzugreifen und zu verhüten, daß nicht das Evangelium in diesem Sturme Schaden litt. Ernst hat diese seine Mission, klar erkannt und treu erfüllt; überall in Norddeutschland finden wir ihn in diesem Sinne thätig.

Sehen wir zuerst, wie es uns nahe liegt, auf die Stadt Hannover. In Widerspruch gegen Herzog Erich den Älteren und den Rath hatten hier die Zünfte die Reformation durchgesetzt. Dabei war es zu offenem Aufruhr gekommen. Der alte Rath war vertrieben und das starke revolutionäre Element, das sich in die evangelischen Bestrebungen eingemischt hatte, drohte die Oberhand zu gewinnen. In der Stadt herrschte völlige Anarchie, und schon konnte man hören, die Obrigkeit müsse ganz abgestellt, alles Gut gemein werden. Hannover war auf dem Wege, ein Seitenstück zur Geschichte Münsters zu liefern. Da kam Ernst zu Hülfe, er stärkte die besonnene Partei, er vermittelte den Frieden mit Herzog Erich und dem alten Rathe so wie den Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund und entsandte Urbanus Regius, um das Kirchenwesen der Stadt neu zu ordnen. Ähnlich stand es in Bremen, wo die Volkspartei unter der Führung Joh. Doves sich gegen den Rath auflehnte, und in Lübeck, wo Jürgen Wullenweber, ein Freund Doves, die Führung hatte. Auch da griff Ernst vermittelnd ein. Ebenso ist Ernst in den gewaltig aufgeregten westfälischen Städten, in Minden, Soest, Herford thätig; überall sucht er die besonnen reformatorische Partei gegen die Vertreter der alten Kirche einerseits und andererseits gegen die revolutionären schwärmerischen Elemente zu stärken und der Reformation im Geiste Luthers zum Siege zu helfen. Viel Sorge machte ihm Münster. Als die Stadt sich zuerst 1533 gegen den Bischof erhob, gelang es ihm, den Frieden herzustellen, und in einem seiner eigenen Räthe, von der Wyck, erhielt die Stadt einen gut lutherisch gesinnten, dabei besonnenen und ruhigen Mann zum Haupte. Aber von der Wyck erlag der revolutionären Partei, die Wiedertäufer ge-

wannen die Oberhand. Auch jetzt noch gab Ernst seine Bemühungen nicht auf, zwischen der Stadt und dem Bischofe zu vermitteln, denn er sah voraus, daß falls die Stadt von dem Bischofe mit Gewalt erobert würde, dort das Evangelium keine Stätte mehr finden werde. Seine Bemühungen waren freilich vergeblich. Die Stadt verfiel ihrem verdienten Gerichte. Glücklicher war Ernst anderswo. Nach Hoya entsandte er Jobst Kramm als Prediger des Evangeliums, nach Ostfriesland auf die Bitte Emdens Undermarck und Gynderich, um in den dortigen Wirren klärend und aufbauend zu wirken. In Mecklenburg und Pommern boten ihm die verwandtschaftlichen Beziehungen (seine Gemahlin Sophie war eine Tochter des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, und seine Schwester Anna war die Gemahlin des Herzogs Barnim von Pommern) Gelegenheit einzuwirken. Sie sehen, Ernsts Einfluß reicht durch ganz Norddeutschland, und diesen Einfluß hat er überall zu Gunsten einer gesund lutherischen Gestaltung des Kirchenwesens geltend gemacht. Es ist so, wie ich vorhin sagte, wenn Norddeutschland ungetheilter als andere Gebiete unsers deutschen Vaterlandes der Reformation gewonnen ist, so ist dies in ganz besonderem Maße dem Wirken Ernsts zu danken.

Doch noch einmal müssen wir unsern Blick erweitern, um Ernst auch in seiner Bedeutung für unser gesammtes Vaterland und seine Geschichte zu würdigen. Wenn auch nicht eine so entscheidende Stellung wie der Kurfürst von Sachsen und Philipp von Hessen, auch als Reichsfürst nimmt Ernst eine hervorragende Stellung ein, und wenn man die Fürsten nennt, die für Deutschland die Reformation erkämpft haben, so muß man seinen Namen mit nennen. Wie er in Augsburg in der Reihe der Bekenner stand, so war er auch unter denen, die sich nach dem ungünstigen Ausgange des Reichstages zum Schutz des Evangeliums 1531 im Schmalkaldischen Bunde zusammenschlossen, und rastlos war er auf dessen Erweiterung und Stärkung bedacht. Er führte dem Bunde die norddeutschen Städte Bremen, Braunschweig, Göttingen, Goslar, Einbeck zu und war eifrig darauf bedacht, auch die süddeutschen Städte zu gewinnen. Daß es in Augsburg nicht

gelungen war, diese zu dem gemeinsamen Bekenntnis heranzuziehen, daß sie vielmehr wegen der Differenz in der Abendmahlslehre ein Sonderbekenntnis überreichten, empfand Ernst schmerzlich und gleich nach dem Reichstage begann er seine Bemühungen, einen Ausgleich herbeizuführen. Zwar war Ernst mit Luther der Überzeugung, daß ein Bündnis zur Vertheidigung des Glaubens vor allem Einheit im Glauben voraussetze, aber er hegte auch, wie er den Straßburgern schreibt, das Zutrauen, daß „beide Theile die Ehre Christi mit christlichem Eifer suchen,“ und hielt deshalb die Hoffnung fest, „die Sache werde sich ohne langen Verzug zu einer beständigen grundguten Concordie schicken“. In dieser Hoffnung hat er den rastlos an dem Friedenswerke arbeitenden Bucer kräftig unterstützt, und eine große Freude war es ihm, als 1537 die Wittenberger Concordie zu Stande kam und Luther die Oberländer als seine lieben Brüder in dem Herrn anerkannte. Auch an allen andern bedeutenden Vorgängen jener Zeit hat Ernst mitrathend und mithandelnd theilgenommen und auch hier war seine Stimme von Einfluß. Wenn der rasche, oft unbesonnene Landgraf Philipp von Hessen mit dem zögernden, oft übervorsichtigen Kurfürsten von Sachsen in Zwiespalt zu kommen droht, tritt Ernst mit seiner ruhigen Entschlossenheit dazwischen.

Aufrichtige Friedensliebe, die aber nie in Schwäche ausartet, ein Streben, Gegensätze zu vermitteln, ohne sie zu vertuschen, ein maßvolles Wesen, das im tiefsten Grunde darin wurzelte, daß er im Glauben gewiß war, auf dem rechten Wege zu sein, ein starkes Gottvertrauen, das ihm die freudige Hoffnung gab, Gott werde alles zu der Kirchen Fried, Frucht und Gedeihen lenken, das sind die Charakterzüge, die im öffentlichen Leben und Handeln bei Ernst überall hervortreten. Auch sein Haus war eine Stätte des Friedens. Melanchthon nennt es eine Kirche Gottes, eine liebliche Schule christlicher Lehre und Tugend. Mit Sophie von Mecklenburg lebte er in glücklichster Ehe; das Hauswesen war bis ins Einzelnste wohl geordnet, die Kinder wurden zu Gottesfurcht und Tugend erzogen. Bevor Ernst sein Tagewerk begann,

erflehte er gemeinsam mit den Seinen Gottes Segen, mit den Kindern betete er das Tischgebet, Gottes Wort wurde fleißig gelesen. Gegen seine Untergebenen freundlich, gegen sich selbst streng, lebte Ernst, was in jener Zeit nicht häufig ist, mäßig, nüchtern und keusch. Seine Gegner warfen ihm Härte vor, und ich will nicht leugnen, daß er da, wo er Widerstand fand, oft mit harter Hand eingegriffen hat, aber nie hat er etwas anders gewollt und erstrebt, als das Wohl seines Landes und die Förderung des Evangeliums, das ihm selbst sein höchster Schatz geworden war.

Wie Luther, hat ihn Gott hinweggenommen, ehe die Noth des schmalkaldischen Krieges hereinbrach. Am 11. Januar 1546, wenige Wochen vor Luther, ging er heim.

Unsere Zeit liebt es, Gedenktage zu begehen und Erinnerungsfeste zu feiern. Das ist kein schlechtes Zeichen. Es ist ein Zeichen des mehr und mehr erwachenden historischen Sinnes. Mehr als frühere Geschlechter sind wir uns bewußt, daß unsere Gegenwart in der Vergangenheit wurzelt, daß wir ernten, was unsere Väter gesäet haben. Aber soll dieses Gedenken vergangener Zeiten wahrhaft fruchtbar sein, dann müssen wir uns zugleich dessen bewußt werden, daß wir für die Zukunft verantwortlich sind, und daß unsere Kinder und Enkel einmal ernten werden, was wir säen. Alles Gute und Schöne, das die vergangenen Geschlechter verarbeitet und geschaffen, hat für uns nur wahren Werth, wenn wir's treu bewahren, nicht wie einen todten Schatz, sondern als etwas in der Gegenwart Lebendiges, das wir selbst schaffend und arbeitend mehren. Nur dann sind wir der Zukunft sicher und dürfen hoffen, daß auch unsere Nachkommen dankbar unserer Arbeit gedenken werden.

So lassen Sie uns denn den heutigen Gedenktag begehen, daß er nicht bloß Erinnerungen an die Vergangenheit, daß er auch Antriebe für die Gegenwart und Hoffnungen für die Zukunft bringe. Lassen Sie uns den Segen, der von Ernst dem Bekenner über unsere niedersächsische Heimath ausgegangen ist, treu bewahren und unsern Dank durch die That bezeugen, indem wir mithelfen, daß die Segenskräfte

des Evangeliums, das uns die Reformation wieder erschlossen, auf allen Gebieten unseres Volkslebens sich auswirken. Gott erhalte uns und unsere Nachkommen bei der Wahrheit seines Wortes; und soll ich noch einen besonderen Wunsch hinzufügen, so sei es der, er schenke uns auch etwas von dem maßvollen, in sich gefesteten Wesen Ernsts. Schwärmerei hat noch nie die Kirche gebaut, und Thoren sind, die da meinen, in plötzlichem Ansturm Dauerndes schaffen und mit einem Schlage die Erde in ein Paradies verwandeln zu können. Es giebt auch für unser deutsches Volk keinen andern Weg zum Glück und zur Größe, als den Weg treuer Arbeit, daß jeder an seiner Stelle, in seinem Kreise seine Pflicht thue nach dem Wahlspruch Ernst's: Andern dienend verzehr ich mich. Dann dürfen wir getrost in die Zukunft blicken, wie drohend auch die Wetterwolken aufsteigen. Die Segenskräfte der Reformation haben sich noch lange nicht ausgewirkt. Lassen wir's nur an uns nicht fehlen, dann werden sie noch Größeres schaffen, als bisher, und unser liebes deutsches Volk wird als das Volk der Reformation auch durch alle Wirrsal der Gegenwart Wege finden zu neuen Blüthezeiten.

Und nun lassen Sie mich schließen, mit dem Wunsche, mit dem Ernst seinen Brief an die Straßburger schließt: „Gott mache uns fest in der seligen Hoffnung des Evangeliums Jesu Christi“.

III.

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter.[1])

Von Dr. W. Varges.

Theil II.

Die Rathsverfassung.[2])

4.

Die Verwaltung der Stadt Bremen bis zur Entstehung des Rathes.

Das Dorf und die Dorfgemeinde nimmt nach der herrschenden Ansicht keine Stelle im Staatsorganismus ein,[3]) die Landgemeinde ist aber das kleinste Gebilde des öffentlichen Rechtes,[4]) an ihrer Spitze steht jedoch kein öffentlicher Beamter,

---

[1]) Vergl. Jahrgang 1895. S. 207—289. Der vorliegende Aufsatz ist im Frühjahr 1896 abgeschlossen. — [2]) Vgl. Theil I, A. 1. u. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Theil III und IV (angeführt als Stadtverfassung IV und V), Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. 1896. 1897. Bd. IV erscheint demnächst. Vgl. ferner Verfassungsgeschichte von Halberstadt, Theil II, Harzzeitschrift. Bd. 29, S. 81 ff., S. 416 ff. Heranzuziehen ist ferner Donandt, Versuch 2c., das Buch ist vielfach veraltet, doch immer noch zu verwerthen, und von Bippen, Geschichte 2c. Mit den rechtsgeschichtlichen Ausführungen von B.'s stimme ich vielfach nicht überein. Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300, Bremer Jahrbuch, Bd. 13, 1886, S. 38 ff., ist wenig zu verwerthen. Sie enthält meist nur Rechtsconstructionen, die vor der Kritik nicht standhalten. — [3]) v. Maurer, Einleitung, S. 320, Dorfverfassung, II, S. 115 S. 168 Stadtverfassung, I, S. 197 ff., S. 437 ff., S. 546 ff., II, S. 157. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 233, A. 60. Vgl. auch Varges, Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 2. — [4]) Vgl. Stadtverfassung, Theil IV, S. 525. Philippi, Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. S. 53.

sondern entweder ein kraft Corporationsrecht gewählter Gemeindevorsteher oder in den abhängigen Gemeinden ein herrschaftlicher Beamter, der in sich öffentliche und genossenschaftliche Competenzen vereinigt.[1]) Anders liegt die Sache mit der Stadt. An der Spitze der Stadt, der villa publica,[2]) steht daher ein Beamter des öffentlichen Rechts.[3]) Da die befestigten Orte, die Städte, die Reichsfestungen sind und seit Heinrich I. eine gewichtige Rolle in der Reichswehrverfassung spielen, und da die Einwohner der Städte, die Bürger, heerbannpflichtige Bauern sind,[4]) so ist leicht zu erkennen, daß der öffentliche Beamte, dem Stadt und Stadtvertheidiger unterstellt sind, der Inhaber des Heerbannrechts sein muß, d. h. der Graf. Die Grafen haben entweder selbst das Commando in der Stadt ausgeübt, oder sie haben Untergrafen, praefecti, eingesetzt. Stehen sie in eigener Person an der Spitze der Stadt, so werden sie zuweilen als Burggrafen bezeichnet. Den Burggrafen stehen dieselben Competenzen zu, wie den Grafen.[5])

Die Grafen und Präfekten üben in den Städten keineswegs nur öffentliche Rechte aus. Sie leiteten auch die Stadtverwaltung, so weit nicht den Städten, wie z. B. Halberstadt, durch Privileg eine communale Selbständigkeit verliehen war.[6]) Meist stand der Stadtgemeinde, die im Burding zusammentrat, eine gewisse Mitwirkung bei Ordnung der Gemeindeangelegenheiten zu. So heißt es im Hildesheimer Stadtrecht vom Jahre 1249, daß Stadtoberhaupt und Bürger nur gemeinsam über die Allmende verfügen dürfen.[7]) Die alten Gemeindevorsteher stehen entweder den Grafen und Präfekten bei Verwaltung der Stadt zur Seite oder sie sinken zu Dienern des Stadtoberhauptes herab.[8])

---

[1]) Vgl. Stadtverfassung, Theil IV, S. 522 ff. Philippi S. 53 ff. — [2]) Theil I, S. 207. Stadtverfassung, I, S. 185. — [3]) Stadtverfassung, IV, S. 483. — [4]) Theil I, S. 261 ff., S. 211. — [5]) Stadtverfassung, IV, S. 484. — [6]) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 421. UB. von Halberstadt, II, n. 4, S. 3. — [7]) UB. von Hildesheim, I, n. 209, § 21, S. 103. — [8]) Stadtverfassung, IV, S. 530.

Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat ein, als Grafschaften und Grafenrechte an die Inhaber von Bisthümern und Stiftern verliehen und Städte, d. h. Reichsfestungen, denselben unterstellt wurden.[1]) An die Stelle der Grafen und Vicegrafen traten jetzt die Immunitätsbeamten, die Edelvögte, die entweder selbst oder durch Untervögte die Verwaltung und das Commando in den Städten ausübten.[2]) Wesentliche Veränderungen traten durch diesen Vorgang nicht ein, denn die Vögte und Untervögte sind im vollen Besitz der gräflichen Rechte.[3])

Der Ort Bremen stand ursprünglich unter dem Grafen des Wigmodisgau; derselbe übte in dem Orte, dessen Einwohnern der Schutz der Weserbrücke übertragen war,[4]) ohne Zweifel in ähnlicher Weise Jurisdiktion, militärisches Commando und Verwaltung aus, wie es Grafen, Burggrafen und Präfekten in anderen Festungen des Reiches thaten.[5]) Im Jahre 965 wurde die Reichsfestung, urbs regalis, Bremen von der gräflichen Gewalt eximiert und dem Erzbischof von Bremen-Hamburg unterstellt.[6]) Nemo inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit heißt es in der betreffenden Urkunde.[7]) Im Jahre 967 wurde auch die Umgegend Bremens von der gräflichen Gewalt eximiert und dem Erzbischof oder den Beamten desselben unterstellt.[8]) In dem letzteren Rechtsbrief werden die Beamten des Erzbischofs als advocati, als Vögte bezeichnet.[9]) Wir müssen also annehmen, daß der Ort Bremen schon 967 einem advocatus oder Vogt unterstellt war. Dieser advocatus oder Vogt ist der Immunitätsbeamte, der Schirmvogt oder Edelvogt.[10]) Dieselben übten die ihnen zustehenden Rechte entweder persönlich oder durch eiuen Stellvertreter, der in den Urkunden als advocatus

---

[1]) Stadtverfassung, IV, S. 485. — [2]) Ebenda. — [3]) Theil I, S. 266. — [4]) Entstehung, S. 339 ff. — [5]) Waitz, VG., VII, Stadtverfassung, IV, S. 497. — [6]) Theil I, S. 248. — [7]) UB. I., n. 11, S. 12. — [8]) UB. I, n. 12, S. 13. — [9]) Ebenda. — [10]) Theil I, S. 266.

minor[1]) bezeichnet wird, aus.[2]) Dieser Untervogt oder Stadtvogt wird zuerst im Jahre 1106 erwähnt.[3])

Der Edelvogt und der Stadtvogt übten einmal die gräflichen Rechte, die Jurisdiktion, das Heerbannrecht und das damit verbundene Stadtcommando aus.[4]) Auch die Marktgerichtsbarkeit war ihnen übertragen.[5]) Sie standen ferner an der Spitze der städtischen Verwaltung und hatten in der Bursprache, d. h. in der Bürgerversammlung, den Vorsitz.[6]) Noch 1246 steht dem Vogt das Präsidium im Rathsgericht, an das die alte Competenz des Burgerichts, über falsches Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf ein Urtheil zu fällen, übergegangen war, zu. In den Gerhardschen Reversalen heißt es: Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, qui libre et statere exigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus iudicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est.[7]) Wenn der Vogt zu einer Zeit, da seine Macht schon sehr beschränkt war, den Vorsitz im Rathsgericht, das ein Verwaltungsgericht ist, führte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ihm auch in älterer Zeit der Vorsitz im Burding zustand. In Gemeinschaft mit der Gemeinde ordnet er die communalen Angelegenheiten. Wie in Hildesheim und an anderen Orten mußten auch in Bremen alle wichtigeren Gemeindebeschlüsse, die statuta vel wilkore, unter Zustimmung des Erzbischofs und seines Vogtes abgefaßt werden. 1246 verpflichteten sich die Bürger: numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc fiat de consensu et voluntate domini nostri archiepiscopi, faciemus.[8]) Urkunden, die von Vogt und Gemeinde ausgestellt sind, sind nicht vorhanden. Wir sind daher über Einzelheiten der Verwaltung in der ältesten Zeit nicht unterrichtet. Ob zur Bestreitung der Kosten der Gemeindeverwaltung in jener Zeit schon eine Abgabe von den Bürgern erhoben wurde, ist nicht

---

[1]) UB. I, n. 49, S. 54 — [2]) Theil I, S. 269. — [3]) UB. I, n. 27, S. 28. — [4]) Theil I, S. 272. — [5]) Ebenda, S. 285. — [6]) Ebenda, S. 275. — [7]) UB. I, n. 234, S. 270. — [8]) Ebenda, S. 269.

bekannt. Im Jahre 1181 wurde der Stadt vom Erzbischof Sigfrid die Handelsabgabe, die Hansa oder hense, überlassen.[1])

5.

Die Entstehung des Rathes.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts tritt in der Verwaltung der Stadt eine große Änderung auf. Die Verwaltung der Stadt wird nicht mehr von einem Vogt und der Gemeinde, sondern von dem Vogt und dem Ausschuß der Gemeinde, dem Rath oder den consules ausgeübt. Die gesammte Gemeinde wird nur noch in seltenen Fällen berufen, um Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen.

Die consules werden zuerst in einer Urkunde des Jahres 1225 erwähnt. Viel früher wird der Rath nicht entstanden sein.[2]) Der Rath erscheint zuerst in Colonialstädten, so in Lübeck[3]) im Jahre 1188 und in Hamburg[4]) im Jahre 1190. Die früheren Erwähnungen desselben in Westfalen halten vor der Kritik nicht Stand. Die Stellen des Soester Rechtes,[5]) die den Rath erwähnen, sind ohne Zweifel Zusätze des 13. Jahrhunderts. Auch der Satz des Medebacher Rechtes von 1165,[6]) der von den consules handelt, stammt aus späterer Zeit.[7]) In Westfalen und Niedersachsen erscheint der Rath erst im Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Institution des Rathes ist in Deutschland etwas Neues und hat sich erst langsam in den Städten eingebürgert. Er wurde geschaffen, um die Geschäftsführung in der Stadtverwaltung zu vereinfachen und eine Berufung der Bürgerschaft bei jeder Verwaltungsangelegenheit unnöthig zu machen. Der Rath ist ein Ausschuß der Gemeinde, ein Repräsentativcolleg.[8])

---

1) UB. I, n. 58, S. 66. Vgl. Theil I, S. 282. — 2) Vgl. zum folgenden Stadtverfassung, Theil V. — 3) UB. von Lübeck, I, n. 7, S. 10. — 4) UB. von Hamburg, I, n. 292, S. 258. — 5) Gengler, Stadtrechte, S. 458. — 6) Ebenda, S. 281. — 7) Stadtverfassung, Theil V. — 8) Vgl. meine Aufsätze: Entstehung, S. 364. Polizeigesetzgebung von Braunschweig a. a. O., S. 198. Wohlfahrtspflege a. a. O., S. 254. Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 424. Autonomie der Stadt Braunschweig a. a. O., S. 305. Stadtverfassung, Theil V.

Versuche, einen solchen geschäftsführenden Ausschuß zu schaffen, sind in einzelnen Städten schon früh gemacht worden.[1]) Vielfach hat man einem bestehenden Schöffencollegium die Communalverwaltung ganz oder theilweise übertragen.[2]) Als einen Vorläufer des Rathes hat man ein solches Schöffencolleg nicht anzusehen. In der Regel hat man in den Städten, in denen derartige Verfassungsformen im Gebrauch waren, nach Kenntnisnahme von der Institution des Rathes die Schöffen wieder auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt und ein besonderes Communalorgan geschaffen.

In Bremen knüpft der Rath an nichts Bestehendes an, sondern erscheint als etwas völlig Neues. Einen Vorläufer, etwa ein mit der Communalverwaltung betrautes Schöffencolleg, hat der Rath nicht gehabt, — Schöffen werden in Bremen, wie in ganz Niedersachsen nicht erwähnt, — sondern er ist wie in Braunschweig und anderen Städten unmittelbar an die Stelle des Burdings oder der Bursprache getreten.[3]) Als ein Repräsentativcolleg wird der Rath von der Gemeinde gewählt. In den Gerhardschen Reversalen von 1246 wird bestimmt: consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur.[4]) Die Wahl fand jährlich statt; die Amtsdauer währte also ein Jahr. Die Zahl der Rathsherren wird 1225 nicht angegeben. In der betreffenden Urkunde[5]) werden nur sieben consules namentlich aufgeführt, doch beweist der Zusatz „und die übrigen Consuln", et ceteri consules, daß die Gesammtzahl größer war. Seit dem Jahre 1233 werden meist zwölf consules aufgeführt;[6])

[1]) In Stadtverfassung, Theil V, gehe ich genauer auf die Entstehungsgeschichte des Rathes ein. — [2]) So in Magdeburg. — [3]) Polizeigesetzgebung von Braunschweig a. a. O., S. 202. Autonomie, S. 305. — [4]) UB. I, n. 234, S. 271. — [5]) a. a. O., S. 272. — [6]) UB. I, n. 172, S. 207, n. 207, S. 241, n. 209, S. 244, n. 249, S. 291, n. 252, S. 293, n. 257, S. 297, n. 303, S. 345, n. 304, S. 346, n. 311, S. 352, n. 314, S. 353, n. 315, S. 354, n. 316, S. 355, n. 318, S. 356, n. 325, S. 368, n. 331, S. 374, n. 334, S. 377, n. 337, S. 379, n. 352, S. 393, n. 359, S. 399, n. 363, S. 402, n. 381, S. 417, n. 382, S. 418, n. 431, S. 459.

doch finden sich auch andere Zahlenangaben. So werden im Jahre 1244 neun Rathsherren,[1] 1248 zehn,[2] 1249, 1250, 1261 und 1278 elf,[3] 1247 dreizehn[4] consules gezählt. Seit 1295 tritt die Zahl vierzehn auf.[5]

Wahlfähig war jeder Bürger, auch der Handwerker.[6] Schon 1238 wird unter den Rathsherren ein Kürschner, pellifex,[7] 1243 ein Brauer, braxator,[8] 1247 ein Steinmetz, lapicida und ein Kürschner,[9] 1248 ein Brauer,[10] 1251 ein Kürschner,[11] 1252 ein Steinmetz[12] und 1267 ein Tuchhändler, pannicida[13] erwähnt. Erst im folgenden Jahrhundert sind die Handwerker vom Rath ausgeschlossen, sie mußten, wenn sie zu Rathsherren erwählt wurden, ihr Handwerk niederlegen und aus der Gilde austreten.[14] Ob in älterer Zeit Männer von unfreier Geburt in den Rath gewählt werden konnten, geht aus den Urkunden nicht hervor. Im 14. Jahrhundert war den Leuten, die Wachszins, Hofzins oder Erbtheil gaben, der Zutritt zum Rath verwehrt.[15]

Wiederwahl der Rathsherren war gestattet. Nahe Verwandte konnten dem Rath zu gleicher Zeit angehören. Wir finden im 13. Jahrhundert zur selben Zeit Vater und Sohn und mehrere Brüder im Rathe.[16] Seit 1246 wurden die Rathsherren auf die Gerhardschen Reversalen, das erste Grundgesetz der Stadt vereidigt.[17]

---

[1]) UB. I, n. 228, S. 263. — [2]) n. 237, S. 277, n. 239, S. 278. — [3]) n. 245, S. 283, n. 247, S. 284, n. 308, S. 349 (in anderen Urkunden des Jahres 1261 werden 12 coss. erwähnt, vgl. n. 303, S. 345, n. 304, S. 346) n. 386, S. 422 (in den U. n. 381, S. 417, n. 382, S. 418 werden 12 coss. erwähnt). Es handelt sich bei der Zahl 11 wohl um Erledigung eines Rathsstuhls durch Todesfall. — [4]) n. 235, S. 274. — [5]) UB. I, n. 509, S. 543. n. 510, S. 544, n. 515, S. 550, n. 516, S. 566, n. 537, S. 568, n. 538, S. 568, n. 539, S. 570, n. 540, S. 571. — [6]) Vgl. Theil I, S. 231 ff. — [7]) UB. I, n. 207, S. 241, vgl. n. 219, S. 254. — [8]) n. 221, S. 257. — [9]) n. 235, S. 274, n. 236, S. 275. — [10]) n. 238, S. 277, n. 239, S. 278. — [11]) n. 249, S. 291. — [12]) n. 252, S. 293. — [13]) n. 334, S. 376. — [14]) Vgl. unten Abschnitt X. UB. II, n. 313, S. 311. — [15]) Ebenda. — [16]) Vgl. UB. I. Index. — [17]) UB. I, n. 234, S. 272.

6.

Die Verwaltung der Stadt durch Vogt und Rath.

Auch nach Entstehung des Rathes lag die Verwaltung der Stadt hauptsächlich bei dem Vogte. Der Rath wurde nur in den Fällen bei Verwaltungsangelegenheiten zugezogen, bei welchen früher die gesammte Gemeinde befragt war. Der Vogt und der Rath bilden keineswegs ein Regierungscollegium. In den älteren Urkunden werden advocatus und consules geschieden; der Vogt gehört nicht zum Rathe, zu den consules.[1]) Als Collegium erscheint der Vogt und der Rath nur in Beziehung auf die Burgerichtsbarkeit. Nach den Gerhardschen Reversalen[2]) urtheilen Vogt und Rathsherren über falsches Maß und Gewicht und Betrug beim Kauf. Item super furto, heißt es daselbst, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, qui libre et statere exigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus iudicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est.[3]) Der Rath ist auch hier an Stelle des Burdings getreten, dem dieser Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit[4]) frühzeitig übertragen ist.[5])

---

[1]) Vgl. UB. I, n. 221, S. 256. Vgl. aber n. 236, S. 277. — [2]) UB. I, n. 234, S. 270. — [3]) In Lübeck urtheilen Vogt und Rathsherren über die Übertretungen aller Gemeindebestimmungen. Preterea omnia civitatis decreta (kore) consules iudicabunt; quicquid inde receperint duas partes civitati, tertiam iudici exhibebunt. Priv. Friedr. I. von 1188. UB. I, n. 7, S. 10. Im Hamburger Privileg von 1189 werden die Urtheiler nicht genannt: Quod autem in cerevisia, pane vel carnibus per iniustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit tertia pars iudici, due vero cedant civitati. UB. von Hamb., I, n. 286, S. 253. — [4]) Die Ordnung von Maß, Gewicht ist nach den neueren Forschungen eine öffentliche Competenz. Vgl. Küntzel, Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland, 1894. Vgl. auch Stadtverfassung IV, S. 523. — [5]) Vielleicht wird eine solche Übertragung in einer Urkunde der Stadt Halberstadt vom Jahre 1105 bezeugt. UB. v. Halb., I, n. 4, S. 3. Sicher liegt solche Übertragung in der Urkunde Conrads vom Jahre 1038 für Quedlinburg vor. UB. Quedl., I, n 8, S. 7.

Da der Vogt nicht zum Rath gehört und nicht die Stelle des Rathsmeisters versieht, so kommt es vor, daß die consules über reine Gemeindeangelegenheiten, die die Stadt in ihrer Stellung als öffentlichen Ort nicht berühren, wie z. B. die Übertragung eines Hauses, das der Gemeinde gehört, selbstständig verfügen.[1]) Der Vogt wird bei solchen Handlungen nicht vom Rathe ausgeschlossen, denn er gehört nicht zum Rathe. Der Rath handelt hier allein, wie es früher auch das Burding gethan hat,[2]) und wie jede Dorfgemeinde in ähnlichen Fällen handelt. Bei Verwaltungsangelegenheiten, die die Stadt als Gemeinde des öffentlichen Rechts betreffen, kann in älterer Zeit nur der Vogt die consules, nicht aber die Letzteren den Ersteren ausschließen.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts nimmt der Rath, der bisher nur ein Repräsentativcolleg ist, immer mehr den Charakter einer Regierungsbehörde an. Es macht sich die Anschauung geltend, daß Vogt und Rath gemeinschaftlich die Stadtverwaltung führen.

Ob der Vogt jetzt regelmäßig an den Rathssitzungen theilnimmt, ist nicht mehr zu erkennen. Keineswegs nahm er die Stelle des späteren Bürger- oder Rathsmeisters ein, und es ist durchaus irrthümlich, wenn zuweilen behauptet ist, daß die Bürgermeister früher den Titel advocati geführt hätten.[3]) Die Vögte und Bürgermeister sind ganz verschiedene Beamte. Der Erstere ist ein öffentlicher, der Andere ein Communalbeamter. Der Erstere hat bis in die spätere Zeit, als ihm längst die Verwaltung der Stadt genommen war, seinen Charakter als erzbischöflicher Dienstmann bewahrt. Er stand im Eid des Kapitels und des Erzbischofs und erhielt „von seinem gnädigen Herrn“ dem Erzbischof jährlich seine Kleidung.[4]) — Auch später ist der Bürgermeister nicht an die Stelle des Vogtes getreten. Als der advocatus aus der Verwaltung der Stadt verdrängt wurde, gingen alle seine Funktionen auf

---

[1]) UB. I, n. 207, S. 241, n. 225, S. 261. — [2]) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 168 ff. — [3]) Post, fasti consulares, § 33, S. 53, vgl. Donandt, a. a. O. I, S. 279. A. 435. — [4]) Theil I, S. 271. UB. I, n. 299, S. 338.

den Rath über. Die consules und nicht der Bürgermeister, der erst viel später auftritt, sind die Erben des Vogtes.[1])

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen[2]) Vogt und Rath, soweit es sich nicht um Reservatrechte der consules handelt, als die officiellen Vertreter der Stadt. Vereinzelt wird der Vogt sogar unter den consules aufgeführt. Wahrscheinlich hängt diese Änderung in der Stellung des Vogtes mit dem Umstand zusammen, daß seit 1232 auch Bürger der Stadt das Amt des Vogtes bekleiden können.[3])

In allen Urkunden der Stadt ist die officielle Bezeichnung der Stadtvertretung jetzt die Formel advocatus, consules ceterique burgenses Bremenses[4]) oder advocatus et consules civitatis Bremensis.[5]) So verleihen Vogt, Rath und Bürgerschaft im Jahre 1250 den Wassermüllern ein Privileg über die Benutzung des Werders und der Schlachte. Die Müller müssen sich verpflichten, den Uferschutz zu übernehmen.[6]) 1255 gestehen Vogt und Rath den Städten und Kaufleuten von Flandern auf Antrag der Gräfin Margaretha von Flandern Erleichterungen im Handels- und Gerichtsverkehr zu, die hauptsächlich das Verfahren bei Schuldklagen und das Strandrecht betreffen.[7]) In einer Urkunde des folgenden Jahres — 1256 — versprechen Vogt, Rath und Bürgerschaft der Stadt Braunschweig für ihre Bürger und Güter, die nach Bremen kommen, Schutz und Sicherheit.[8]) 1259 danken der Vogt, der Rath und die Bürgerschaft von Bremen dem Vogt, den Rathsherren und den Bürgern von Hamburg für den den Bremer Kaufleuten erwiesenen Schutz und versprechen den Hamburger Bürgern Schutz und Sicherheit in Bremen.[9]) In einer zweiten Urkunde desselben Jahres treffen die Vögte und Räthe von Hamburg und Bremen Vereinbarungen über das Verfahren gegen flüchtige Schuldner.[10])

---

[1]) Der Bürgermeister wird zuerst im Jahre 1366 erwähnt. UB. I. S. 603. Vgl. Entstehung, S. 364, und unten S. 70. — [2]) Vgl. Abschnitt 7. — [3]) Theil I, S. 270, 271. — [4]) UB. I, n. 246, S. 284. — [5]) UB. I, n. 264, S. 304. — [6]) UB. I, n. 246, S. 284. — [7]) UB. I, n. 264, S. 304. — [8]) UB. I, n. 269, S. 311. — [9]) UB. I, n. 292, S. 331. — [10]) UB. I, n. 296, S. 334.

Im Jahre 1243 verhandeln der Vogt und einzelne Rathsherren mit dem Grafen von Oldenburg über die Sicherung des Handelsverkehrs.[1])

In zahlreichen anderen Städten tritt uns die gleiche Erscheinung entgegen, daß die Verwaltung von dem Vogt und dem Rath, von advocatus und consules ausgeübt wird. In Lübeck ist der Vogt, wie die Urkunden zeigen, vielfach in den Gemeindeangelegenheiten thätig.[2]) Alle Schreiben und Urkunden, die die Stadt an fremde Mächte erläßt, sind von Vogt, Rath und Bürgerschaft ausgestellt.[3]) Selbst die Rechtsbriefe, durch welche Rechtsmittheilungen und Rechtsbücher an andere Städte überwiesen werden, werden von Vogt und Rath erlassen.[4]) In Hamburg treten uns dieselben Verhältnisse entgegen.[5]) Seit dem Jahre 1210, aus dem die erste vom Rath ausgestellte Urkunde erhalten ist, zeigt sich im Eingang der städtischen Urkunden die Formel: advocatus et consules universi et commune civitatis in Hammenborch.[6])

Die Urkunden der Stadt Bremen, in denen der Rath allein als Aussteller erscheint, handeln in der Regel nur von Veräußerungen von Gemeindeeigenthum, über welches der Rath als Vertreter der Gemeinde frei verfügen konnte.[7])

Im Jahre 1248 schließt Rath und Gemeinde einen Vertrag mit dem Erzbischof, in welchem die Strafen von Beleidigungen, Körperverletzungen und Todtschlag festgesetzt werden.[8]) In der Urkunde wird der Vogt nicht erwähnt, weil hier der Erzbischof selbst an Stelle des erzbischöflichen Beamten erscheint.[9])

[1]) UB. I, n. 223, S. 259. — [2]) Frensdorff, a. a. O. S. 84. — [3]) UB. von Lübeck, I, n. 24, S. 28, n. 54, S. 63, n. 95, S. 95, n. 164, S. 150, n. 193, S. 179. — [4]) Hach, Lüb. Recht, S. 169. UB. I, n. 269, a. S. 687. — [5]) Obst, Ursprung und Entwicklung der Hamburgischen Rathsverfassung bis zum Stadtrecht 1292. Diss. Berlin 1890. S. 40. — [6]) UB. von Hamburg, I, n. 381, S. 335, n. 524, S. 446, n. 594, S. 489. advocatus et consules werden als Aussteller genannt n. 626, S. 513, n. 676, S. 556. — [7]) UB. I, n. 207, S. 241, n. 225, S. 261, n. 236, S. 275, n. 240, S. 279, n. 257, S. 297, n. 258, S. 298, n. 281, S. 322, n. 285, S. 325, n. 289, S. 329. — [8]) UB. I, n. 240, S. 279. — [9]) Vgl. UB. I, n. 246, S. 284. 1250.

7.

Die Beseitigung des Vogtes aus der Verwaltung der Stadt.

Seit dem Jahre 1259 wird der Vogt, advocatus, nicht mehr unter den Ausstellern städtischer Urkunden genannt. Die Urkunden werden jetzt von den consules [1]) oder den consules und der Gemeinde ausgestellt.[2]) Die erste derartige Urkunde rührt aus dem Jahre 1263 her.[3]) In derselben ertheilen die consules Bremenses den Tuchmachern, pannicidae, ein Innungsprivileg. Die Rathsherren üben hier also eine Rechtsthätigkeit aus, die im Jahre 1250 vom Vogt, Rath und der Gemeinde versehen wird.[4]) In der Zeugenreihe einer bischöflichen Urkunde werden Vogt und Rath im Jahre 1264 gemeinschaftlich genannt.[5]) Ein Hamburger Rechtsbrief ist noch 1297 für Vogt, Rath und Bürger von Bremen ausgestellt.[6]) Verschiedentlich findet sich in den Urkunden vor den Worten consules oder consules et commune eine Lücke, die in dem Urkundenbuch durch die üblichen Punkte (. . . .) bezeichnet wird.[7]) Über die Größe der Lücke findet sich im Urkundenbuch keine Angabe; doch können wir aus dem Zusammenhang einer Urkunde vom Jahre 1275 [8]) deutlich erkennen, daß der Raum hier für das Wort advocatus berechnet war.[9]) Aussteller und Schreiber der Urkunden haben bei der Abfassung derselben erwartet, daß in dieselben eventuell das Wort advocatus eingesetzt werden könnte. Zum letzten Mal findet sich eine solche Lücke in einer Urkunde des Jahres 1330, in welcher der Rath ein Rechtsgeschäft bezeugt.[10])

Der Inhalt der Urkunden zeigt, daß es sich in denselben nicht immer um Rechtsgeschäfte handelt, die auch früher selbständig von dem Rathe vorgenommen sind. So ertheilt der Rath

---

[1]) consules Bremenses, UB. I, n. 314, S. 353. — [2]) consules ac commune, UB. I, n. 366, S. 404. — [3]) UB. I, n. 314, S. 353. — [4]) UB. I, n. 246, S. 284. — [5]) UB. I, n. 316, S. 355. — [6]) UB. I, n. 517, S. 552. — [7]) UB. I, n. 366, S. 404. 1275. n. 525, S. 558. 1298. n. 536, S. 567. 1300. n. 537, S. 567. 1300. — [8]) UB. I, n. 366, S. 404. — [9]) quod nos et . . . consules ac commune civitatis in Brema. — [10]) UB. II, n. 316, S. 315.

1263 den Tuchhändlern ein Innungsprivileg.[1]) 1274 gestatten die consules den Schuhmachern die Errichtung einer Brüderschaft, fraternitas.[2]) Im folgenden Jahre schließen consules et commune von Stade mit den Rathsherren und der Gemeinde von Bremen einen Vertrag.[3]) 1300 ertheilt der Rath den Riemenschneidern[4]) und 1301 den Schuhmachern einen Innungsbrief.[5]) Im letzteren Jahre gewährt der Rath den Einwohnern von Hannover Sicherheit für ihre Personen und Waaren.[6]) 1305 ertheilte der Rath in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft den Lohgerbern ein Innungsprivileg.[7]) 1308 giebt er den Corduanern[8]) und 1314 den Schneidern[9]) ein gleiches Privileg. Im selben Jahre erlassen Rath und die „goden lude binnen Bremen“ Vorschriften über den Verkauf von Häuten in der Stadt.[10]) — Der Rath übt also Rechte aus, die ihm früher nur in Gemeinschaft mit dem Vogt zustanden.

Es ist nun nicht anzunehmen, daß der Vogt auf einmal und ganz plötzlich von der Theilnahme an der Stadtverwaltung ausgeschlossen ist. Wir haben uns vielmehr vorzustellen, daß der Einfluß desselben auf die Stadtverwaltung ganz langsam beschränkt wurde. Der Vogt wurde aus einer Stellung nach der anderen verdrängt. Er konnte der Übermacht der geschlossenen Bürgerschaft keinen Widerstand leisten, zumal er bei dem Erzbischof keinen genügenden Rückhalt fand. Um 1279 muß der Prozeß ziemlich zum Abschluß gekommen sein. Damals wird der Vogt in einem Schreiben an den König von England nicht mehr als advocatus, sondern als iudex, als Richter bezeichnet.[11]) Aus der Benennung geht hervor, daß der Vogt damals im wesentlichen auf die stadtrichterliche Thätigkeit beschränkt war. Nach dem Stadtrecht von 1303 steht die gesammte Verwaltungsthätigkeit in der

---

[1]) UB. I, n. 314, S. 353. — [2]) UB. I, n. 363, S. 403. — [3]) UB. I, n. 366, S. 404. — [4]) UB. I, n. 540, S. 570. — [5]) UB I, n. 541, S. 571. — [6]) UB. II, n. 6, S. 5. — [7]) UB. II, n. 52, S. 59. — [8]) UB. I, n. 87, S. 93. — [9]) UB. I, n. 147, S. 156. — [10]) UB. I, n. 89, S. 95. — [11]) UB I, n. 391, S. 426.

Stadt dem Rathe zu.[1]) Auch das militärische Commando ist damals in den Händen des Rathes. Der Rath bestimmt wenigstens die Strafe, die den „Nachbar" trifft, der, wenn ein Gerüchte ertönt, nicht am Sammelplatz erscheint.[2]) Aus dem Vogt war der richtevaget geworden.[3]) Aus den in vielen Urkunden vor consules gelassenen Lücken[4]) muß man aber schließen, daß die Vögte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auf das Recht, an der Stadtverwaltung theilnehmen zu dürfen, Anspruch erhoben, denn die Aussteller der städtischen Urkunden, die Rathsherren, fürchteten, daß die Aufnahme des Wortes advocatus in die Rechtsbriefe erzwungen werden könne, und ließen für alle Fälle den Raum für dasselbe frei. Erst um 1350 ließen die Vögte, die damals auch aus den Bürgern genommen werden konnten,[5]) diesen Anspruch fallen.

Wahrscheinlich hängt mit diesen Bestrebungen zusammen, daß im Jahre 1349 die Bestimmung in das Stadtrecht aufgenommen wurde, nach welcher die Vögte vom Bürgerrecht ausgeschlossen wurden.[6]) Der Vogt konnte als Nichtbürger nach der damaligen Auffassung keinen Anspruch auf eine Theilnahme an der Stadtverwaltung machen. Die einzige Verwaltungsthätigkeit, die dem Vogt nach dem Hildeboldschen Concordat später zusteht, ist die Einziehung des Königszinses.[7])

Die Beschränkung des erzbischöflichen Vogtes auf die Gerichtspflege hat nothwendigerweise eine Minderung der Macht des Erzbischofs selber in Bezug auf die städtischen Verhältnisse zur Folge. So erklärt es sich, daß ein späterer Geschichtsschreiber der Stadt Bremen, Renner, die Ansicht ausspricht, daß 1289 ein förmlicher Vertrag zwischen dem Erzbischof Giselbert und dem Rathe geschlossen sei, in welchem der Erstere der Stadt die Ausübung der weltlichen Gewalt

---

[1]) Oelrichs a. a. O., I, S. 67 ff. — [2]) Ebenda, S. 125, c. 100. — [3]) UB. I, n. 299, S. 357. — [4]) Vgl. oben, S. 48. — [5]) Vgl. Theil I, S. 270. — [6]) UB. III, n. 605, S. 576. Oelrichs a. a. O. S. 57. Donandt a. a. O. I, S. 132. Theil I, S. 271, S. 272. — [7]) UB. I, n. 299, S. 338.

völlig überlassen und sich selbst nur das Kirchenregiment vorbehalten habe.[1]) Ein solcher Vertrag ist aber nie abgeschlossen worden.[2])

In Lübeck beginnt der Vogt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von der Stadtverwaltung zurückzutreten.[3]) Aus dem Jahre 1281 ist die erste Urkunde erhalten, die von den consules ceterique burgenses, von Rath und Bürgerschaft ausgestellt ist,[4]) während in allen früheren städtischen Urkunden Vogt, Rath und Bürgerschaft, advocatus, consilium et commune civitatis, als Aussteller aufgeführt sind.[5]) Vom Jahre 1281 bis zum Jahre 1300 ist von 19 von der Stadt ausgestellten Urkunden die eine Hälfte — 10 Urkunden — von dem Rath allein,[6]) die andere vom Vogt, Rath und Gemeinde ausgestellt.[7]) In einer Urkunde von 1284 finden wir vor dem Worte consules die gleiche Lücke, wie sie uns in einzelnen Bremer Urkunden entgegengetreten ist.[8]) Es sollte vermuthlich auch hier das Wort advocatus eingesetzt werden. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschwindet der Vogt gänzlich aus der Verwaltung und wird völlig auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt.[9])

In Hamburg wird der Vogt seit 1270 in den von der Stadt ausgestellten Urkunden nicht mehr genannt.[10]) In Lüneburg verschwindet der Vogt um 1293 aus der Stadt-

---

1) UB. I, n. 455, S. 492. — 2) Bippen a. a. O., S. 160. — 3) Vgl. auch Frensdorff a. a. O., S. 93 ff. — 4) UB. v. Lübeck I, n. 417, S. 379. — 5) Vgl. ebenda n. 273, S. 254. 1263. — 6) UB. von Lübeck I, n. 417, S. 379, n. 432, S. 392, n. 433, S. 392. 1282. n. 442, S. 399 (Aussteller: magistri civium, consules, universitas civium). 1283. n. 462, S. 420. 1284. n. 534, S. 487. 1289. n. 599, S. 540. 1293. n. 709, S. 638. 1299. n. 731, S. 663. 1300. n. 741, S. 670. — 7) UB. I, n. 428, S. 588. 1282. n. 493, S. 451. 1286. n. 435, S. 488. 1289. n. 436, S. 488. 1289. n. 552, S. 499. 1290. n. 555, S. 502. 1290. n. 710, S. 639. 1299. n. 711, S. 640. 1299. n. 748, S. 679. 1300. — 8) Vgl. S. 48. — 9) Vgl. Frensdorff a. a. O., S. 93. — 10) Obst a. a. O., S. 36 ff.

verwaltung,[1]) er wurde auch hier auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt.[2]) In Hannover hat der Vogt schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit der Stadtverwaltung nichts mehr zu thun; doch läßt sich bei dem dürftigen Urkundenmaterial seine Stellung in der Stadt schlecht erkennen.[3]) Nach dem hannoverschen Stadtrecht brauchen die Bürger bei Abfassung von Willküren die Einwilligung des Vogtes nicht einzuholen.[4]) In der Altstadt Braunschweig ist die Vogtei schon 1227 durch Kauf an die Stadt übergegangen[5]) Der Vogt war seit dieser Zeit auf das Gerichtswesen beschränkt.[6]) In Goslar[7]) und Hildesheim[8]) verschwindet der Vogt am Ende des 13. Jahrhunderts aus der Stadtverwaltung. In anderen Harzstädten, so in Halberstadt,[9]) Quedlinburg[10]) und Wernigerode[11]) hat der Vogt keine Bedeutung für die Stadtverwaltung gehabt.

Der öffentliche Beamte, der Vogt, wird also in den meisten Städten Niedersachsens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus der Stadtverwaltung verdrängt und auf das Gerichtswesen beschränkt. Um 1300 steht überall in selbständiger Weise an der Spitze der Städte der Rath, die consules.[12])

---

[1]) Die letzte Erwähnung des Vogtes an der Spitze der Rathsherren. UB. I, n. 194, S. 113. — [2]) Vgl. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg, S. 20. Jürgens, die Stände im Fürstenthum Lüneburg. Ztschr. f. Niedersachsen. 1892. S. 158. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, II, S. 143. — [3]) UB. v. Hannover, n. 24, S. 24. — [4]) Döbner, Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, S. 33, § 15. Item possumus inter nos struere statuta, que burkore dicuntur, sine aliqua licentia advocati. — [5]) Döbner a. a. O. S. 19. Die Urkunde ist echt. Vgl. Varges, Gerichtsverfassung, S. 9 ff. — [6]) Varges, Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 305. — [7]) UB. von Goslar, II, S. 624, Abs. 2. — [8]) UB. von Hildesheim, I, n. 209. S. 103 und n. 548, S. 280 ff. — [9]) Varges, Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, a. a. O., S. 421, Abschnitt IV. — [10]) UB. von Quedlinburg, I, n. 65, S. 46. — [11]) Varges, Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, a. a. O., S. 178. — [12]) Vgl. Varges, Zur Entstehung der Stadtverfassung, V.

8.
Die Stellung des Rathes zur Gemeinde im 13. Jahrhundert.

Der Rath[1]) nimmt bei seiner Entstehung der Gemeinde gegenüber keineswegs die regierende Stellung ein, in welcher er uns im 14. und 15. Jahrhundert entgegentritt. Das eigentliche Stadtregiment ruht in jener Zeit in den Händen des Vogtes, und der Rath ist nur ein Repräsentativcolleg, das die Berufung der gesammten Gemeinde bei allen Verhandlungen, bei welchen die Mitwirkung der Bürgerschaft erforderlich ist, unnöthig machen soll. Der Rath vertritt nur die Gemeinde in Verwaltungsfragen dem Vogt gegenüber. Sehr bald nimmt der Rath aber sowohl dem Vogt, als auch der Gemeinde gegenüber eine andere Stellung ein. Er tritt dem Vogt gleichberechtigt zur Seite und bildet gemeinschaftlich mit demselben den Magistrat der Stadt. Zu dieser Entwicklung hat wahrscheinlich viel beigetragen, daß in den Gerhardschen Reversalen vom Jahre 1246[2]) dem Vogt und dem Rathe die Aburtheilung von Maß- und Gewichtscontraventionen übertragen ist. Vogt und Rath bilden jetzt ein Collegium, das über der Gemeinde steht. Die Bürger, die nicht im Rathe vertreten sind, werden ebenso Untergebene des Rathes, wie sie schon Unterthanen des Vogtes sind. Je mehr die Bedeutung des letzteren in der Stadtverwaltung zurücktritt, und jemehr die Competenzen desselben auf den Rath übergehen, desto mehr scheidet sich der Rath von der Gemeinde. Nach der Beschränkung des Vogtes auf das Gerichtswesen ist der Rath die einzige Verwaltungsbehörde der Stadt. Der Gemeinde gegenüber nimmt er jetzt auf Grund der ihm zustehenden öffentlichen und communalen Competenzen die Stellung des regierenden Herrn ein. Anfänglich ist diese Stellung zwar keine unbeschränkte; bei gewissen Gemeindeangelegenheiten wird die Bürgerschaft um ihre Meinung befragt.[3]) Sehr bald wird aber diese Mitwirkung

---

[1]) Vgl. Varges, Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, a. a. O. S. 440ff. — [2]) UB. I, n. 234, S. 269. — [3]) UB I, n. 207, S. 241.

der Gemeinde immer seltener, und der Rath ordnet in völlig selbstherrlicher Machtvollkommenheit die Angelegenheiten der Stadt.

Auch in den Urkunden der Stadt zeigt sich diese Veränderung. In älterer Zeit werden die Gemeindeangelegenheiten von Rath und Gemeinde, die Stadtangelegenheiten von Vogt, Rath und Gemeinde geordnet. So übertragen 1238 die Rathsherren und die übrigen Bürger dem Deutschordenshaus ein Grundstück.[1]) 1250 ertheilen Vogt, Rath und Bürger den Wassermüllern ein Privileg über die Benutzung des Werders und der Schlachte, sowie über den Fischfang in der Weser.[2]) Zwei Jahre später treten Vogt, Rath und Bürgerschaft als Zeugen bei einem Kauf auf.[3]) 1261 schließen Rath und Bürgerschaft einen Vertrag mit dem Grafen von Oldenburg zur Sicherung des Verkehrs.[4]) 1263 werden Rath und Bürgerschaft als Zeugen bei einem Rechtsgeschäft genannt.[5]) Seit dieser Zeit erscheinen nur noch die Consuln als Aussteller von Urkunden, die Bürgerschaft wird nicht mehr hinzugezogen, doch blieb der Gemeinde im 13. Jahrhundert das Recht, den Rath zu wählen.[6]) In Hamburg tritt in ähnlicher Weise die Gemeinde immer mehr zurück.[7]) Auch in Lübeck spielte sich derselbe Vorgang ab.[8])

Nach der herrschenden Ansicht soll das Zurücktreten der Gemeinde mit der Entwicklung der Geschlechterherrschaft in Bremen, die im 13. Jahrhundert stattgefunden haben soll, zusammenhängen. Eine eigentliche Herrschaft einzelner Familien ist aber in Bremen im 13. Jahrhundert nicht vorhanden ge-

[1]) UB. I, n. 207, S. 241. — [2]) UB. I, n. 247, S. 284. — [3]) UB. I, n. 252, S. 293. — [4]) UB. I, n. 308, S. 349. — [5]) UB. I, n. 314, S. 353. — [6]) UB. I, n. 234, S. 271. Consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur. Aus dem Wort antiquitus haben einzelne Forscher geschlossen, daß das Wahlrecht der Gemeinde zu Gunsten des Rathes beschränkt war, und daß der Rath sich selbst ergänzt habe. Die Folgerung geht zu weit. Wir haben in mittelalterlichen Urkunden vielfach ähnliche Ausdrücke. Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 1, S. 2. — antiquitus heißt von Alters her. — [7]) Obst a. a. O., S. 40. — [8]) Frensdorff a. a. O. S. 99 ff.

wesen. Von 1233 bis 1304, wo die Reform des Rathes eintrat, sind uns 55 Rathsverzeichnisse in den Zeugenreihen der Urkunden erhalten.[1]) Nach diesen Verzeichnissen sind im Rathe 115 Familien vertreten, aber nur 30 Familien haben mehrere Mitglieder in den Rath geschickt. Fünfzehn Familien sind mit zwei,[2]) fünf Familien mit drei,[3]) vier Familien mit vier,[4]) drei Familien mit fünf,[5]) und nur je eine Familie mit sieben,[6]) acht[7]) und elf Angehörigen[8]) im Rath vertreten. Der Schwerpunkt der bremischen Rathsverfassung liegt nicht in der Vorherrschaft bestimmter Geschlechter, sondern in der steten Wiederwahl bestimmter hervorragender Persönlichkeiten. Nur 67 Bürger haben den Rathsstuhl einmal inne gehabt, 32 Bürger sind zweimal im Besitz der Rathsherrenwürde gewesen, 25 dreimal, 16 viermal, 9 fünfmal, 8 sechsmal, 7 siebenmal, 9 Bürger achtmal. Ein Bürger ist neunmal, zwei elfmal, zwei zwölfmal, je einer vierzehn-[9]) und achtzehnmal Rathsherr gewesen.[10]) Diejenigen Rathsherren, die das Amt öfter bekleidet haben, gehören aber keineswegs in der Regel

---

[1]) Rathsverzeichnisse sind erhalten aus den Jahren 1233, UB I, n. 172. 1237, n. 203. 1238, n. 207, 209. 1242, n. 219, 1243, n. 221. 1244, n. 228. 1247, n. 235, 236. 1248, n. 237, 238. 1249, n. 244, 245. 1250, n. 246, 247. 1251, n. 249. 1252, n. 252. 1253, n. 257, 258. 1255, n. 265, 266. 1256, n. 272, 274. 1257, n. 281, 282. 1258, n. 285. 1259, n. 295. 1261, n. 303, 304, 305, 308. 1261, n. 311. 1263, n. 314. 1264, n. 316, 318. 1266, n. 325. 1267, n 331, 334. 1268, n. 337. 1269, n. 340. 1270, n. 345, 352. 1272, n. 352. 1274, n. 359, 363. 1276, n. 373. 1278, n. 381, 382, 386. 1282, n. 405, 407. 1284, n. 417, 420. 1285, n. 423, 424, 425. 1286, n. 431. 1290, n. 458. 1291, n. 468. 1292, n. 481, 482. 1293, n. 489. 1295, n. 505, 509. 1296, n. 510, 512. 1297, n. 515. 1298, n. 522, 525. 1299, n. 529. 1300, n. 536. 537, 541. 1301, UB. II. n. 9, 12. 1302, n. 16, 19. 1303, n. 23. 1304, n. 35. — [2]) Es sind die Familien: Bulle, Ebbeke, ultra curiam, Longus, Lunne, Nackevedele, Niger, de nova civitate, Odilie, Osberni, Ottonis, Sapiens, de Stadis, de Sulgen, Uber, De Waltmershusen, Woltmanni. — [3]) Es sind die Familien: Arsten, de Bocle, de Hasbergen, Reymari, de Ruten. — [4]) Die Familien Juchals, Dux, Gropelinghe, de Harpenstede. — [5]) Friso (Frese), de Nienborg, Rufus. — [6]) de Haren. — [7]) Doneldey. — [8]) de Verda. — [9]) Johann de Haren, 1255—1304. [10]) Rud. de Ruten, 1248—1292.

den Familien an, die durch mehrere Mitglieder im Rath vertreten waren. Meist ist ihr Name allein im Rathsregister vertreten.[1]) Es geht hieraus hervor, daß nicht die Zugehörigkeit zu einem mächtigen Geschlecht die Wiederwahl bewirkte. Die angesehheneren Familien der Stadt waren, wie das selbstverständlich ist, um 1300 stets durch ein oder mehrere Mitglieder im Rath vertreten,[2]) sie hatten aber in demselben nicht das Übergewicht. Neue Leute und Namen finden sich fast in jedem Rathsverzeichnisse.[3]) Andererseits sind 1304 bei der Vertreibung der Geschlechter keineswegs alle Familien vertrieben worden, die eine hervorragende Stellung im Rath und in der Stadt einnahmen,[4]) ja nicht einmal alle Angehörigen der betreffenden Familien. Verbannt wurden nur die Freses, von denen nur ein Mitglied, Gottschalk, um 1300 eine Rolle im Rathe spielte, Reinhard Brusehavere, der der einzige Rathsherr seiner Familie war, Johann Lange Beversten, Heinrich Lunne, Johann Nackevedele, deren Familien in den Rathsregistern auch nicht besonders hervortreten, ferner je ein Angehöriger der Familien von Haren und von Harpenstede, neun Mitglieder der Familie Juchals und vier Vertreter der Familie von Verden.[5]) Diese letzten drei Familien haben zwar in den Rathsregistern eine größere Bedeutung gehabt, — die von Verden haben 1248 bis 1304 elf Mitglieder zum Rath entsendet und nach den erhaltenen Rathsregistern 46 mal den Rathsstuhl innegehabt — aber die Familien Doneldey, de Haren, Rufus, de Nienborg, Gropelinghe, Dux, de Ruten, Reymari,

---

[1]) So Herw. de Bersen, H. de Borcken, Reiner Brusehavere, J. de Domo, Christ. Emecen, H. Gerberti, Karinenkop, Meynwardi, Meinwardus, Nestwide, Nisus, Potens, Robeco, de Superiori platea, Walle, Willoldus. — [2]) So die Nackevedele, Odilie, Sapiens, Juchals, de Ruten, Gropelinghe, Harpenstede, Friso, Nienborg, de Haren, Doneldey, de Verda. — [3]) So die Familien Grelle, 1302. Lese, 1303. Segebandus, 1304. Winman, 1300 u. a. — [4]) Über die Vertreibung der Geschlechter vgl. v. Bippen a. a. O. I, S. 168 ff. Donandt a. a. O. I, S. 250 ff. Hegel a. a. O. II, S. 468. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 82. — [5]) UB. II, n. 38, S. 42. Verzeichnis der Verbannten. Über die Datierung der Urkunde vgl. A. 1.

de Hasbergen, de Bocle, die 1304 nicht mit verjagt worden sind, spielen keine geringere Rolle in der Stadt.

Nach der Chronik von Rynesberch-Schene[1]) wurden die obengenannten Bürger vertrieben, weil sie an der Ermordung Arnds von Gröpelingen theilgenommen hatten. Der Rathsherr von Gröpelingen gehörte aber ebenfalls zu den Geschlechtern;[2]) es handelt sich also bei der Verbannung der Mörder mehr um einen Zwist zwischen den angeseheneren Familien der Stadt, als um einen Gegensatz zwischen Geschlechtern und Bürgerschaft.[3]) Die Angehörigen der angeseheneren Familien haben erst die Bürgerschaft zum Einschreiten gegen die Mörder bewogen und sind keineswegs, wie ein neuerer Geschichtsschreiber der Stadt Bremen[4]) annimmt, ebenfalls aus der Stadt geflohen. Mitglieder der angeseheneren Familien der Stadt, der Geschlechter, die vor 1304 im Rath auftreten, erscheinen im 14. Jahrhundert in gleicher Weise unter den Rathsherren.[5]) Ebenso werden Angehörige der vertriebenen Familien nach 1304 im Rath genannt.[6]) Es hat also 1304 keine allgemeine Vertreibung der Geschlechter stattgefunden. Die Chronisten, die sich auch das Ereignis irrthümlich auf 1307 angesetzt haben, haben also den Vorgang sehr übertrieben und aus der Verbannung einzelner Übelthäter[7]) eine allgemeine Vertreibung der Geschlechter gemacht. Spätere Historiker haben dann aus diesen Vorgängen eine Geschlechterherrschaft construiert, die in Bremen niemals bestanden hat.

---

[1]) Lappenberg a. a. O. S. 82. v. Bippen a. a. O. I, S. 170. Über die Chronik vgl. Lorenz, Geschichtsquellen II, S. 158. — [2]) Die Familie der Gropelinge hat von 1250 bis 1302 fünf Angehörige zum Rath entsendet und neunmal den Rathsstuhl innegehabt. Ludolf war Rathsherr 1250, 1253, 1261, Johannes 1261, Konrad 1284, 1285, Arnold 1284, 1285, Heinrich 1302. — [3]) Nach UB. II, n. 38, S. 43 sind die betreffenden Bürger verbannt, also umme also grothe undat unde also grote beswarnesse, dhe se der stat tho Bremen hebbet thobrocht ane ere scult; nach der Urkunde n. 39, S. 43 haben sie occasione discordie die Stadt verlassen. — [4]) v. Bippen I, S. 171. — [5]) Vgl. UB. II, S. 642. ff. — [6]) So sind 1305 Joh. u. Willekin de Haren Rathsherren. UB. II, n. 46, S. 33. — [7]) UB. I, n. 39, S. 43. Gotscalcum Frisonem et suos filios, Reynoldum Brusehavern et eorum complices.

Das Zurücktreten der Gemeinde in der Stadtverwaltung hat demnach mit einer Herrschaft der Geschlechter nichts zu thun; es tritt uns hier vielmehr ein Vorgang entgegen, der sich in allen Städten und auch in denen, in welchen nie eine Geschlechterherrschaft vorhanden gewesen ist, abspielt.

9.

Die „discreti“.

Zuweilen wird in den Urkunden erwähnt, daß ein Beschluß des Rathes gefaßt sei unter der Zustimmung bestimmter Bürger der Stadt, die als discreti, discretiores bezeichnet werden. In den Gerhardschen Reversalen wird bestimmt, daß derjenige im Gericht, welcher ein Urtheil nicht finden kann, sich binnen acht Tagen eine Rechtsbelehrung bei dem Rath oder den discreti einholen soll.[1]) Im Jahre 1274 gestattet der Rath nach Einholung des Rathes der discreti und unter Zustimmung der Bürgerschaft — communicato consilio discretorum virorum et totius nostre civitatis assensu — den Schuhmachern die Errichtung einer Brüderschaft.[2]) Nach einer Urkunde von 1302[3]) ist ein vom Rath und Erzbischof geschlossener Vertrag vorher ebenfalls von den discreti berathen worden.[4])

Die Zuziehung solcher discreti zu einzelnen Verhandlungen des Rathes findet sich auch in anderen Städten, so in Hamburg,[5]) in Stade,[6]) in Lübeck,[7]) in Rostock,[8]) in Goslar[9]) und in Braunschweig.[10]) In einer erzbischöflichen Urkunde vom Jahre 1286 werden die discreti von Bremen, Stade und Hamburg gemeinschaftlich erwähnt.[11])

Die Frage, was unter diesen discreti zu verstehen sei, hat die Forscher verschiedentlich beschäftigt und die verschieden-

---

[1]) UB. I, n. 234, S. 270. — [2]) UB. I, n. 363, S. 402. — [3]) UB. II, n. 2, S. 2. maturo cum discretioribus nostre civitatis prehabito consilio. — [4]) In UB. I, n. 314, S. 353 sind unter quod de unanimi consensu et voluntate discretionis totius civitatis. — [5]) Vgl. Obst a. a. O. S. 71. — [6]) UB. von Hamburg I, n. 821, S. 678. — [7]) Frensdorff a. a. O. S. 200. — [8]) Hist. dipl. Abhandl. von der Stadt Rostock, Gerechtsame p. LXI. — [9]) Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885. S. 42. — [10]) UB. v. Braunschweig I, n. 8, S. 15. — [11]) UB. I, n. 821, S. 679.

artigsten Deutungen gezeitigt. Die Einen sehen in ihnen eine Behörde, die neben dem Rath steht und aus den ausgeschiedenen Rathsherren besteht.[1]) Andere verstehen unter den discreti die Kirchspielsgeschworenen und die Älterleute der Handwerker[2]) oder gar als ein weiterer Rath[3]) oder Beirath[4]). Nach meiner Ansicht kann man unter den discreti im 13. Jahrhundert keine Behörde verstehen, die neben dem Rath vorhanden ist und gewissermaßen eine Controle über denselben ausübt. Wären dieselben eine förmliche Behörde, so würden sie viel öfter auftreten und nicht in der Stadtverwaltung und den Urkunden eine ganz nebensächliche Rolle spielen. Wie die Bestimmung der Gerhardschen Reversalen, nach welcher bei den discreti Rechtsbelehrungen eingeholt werden, zeigt,[5]) sind die discreti rechtserfahrene und rechtskundige Leute, deren Rath und Entscheidung auch bei wichtigen und schwierigen Rechtsfragen von der Stadt und dem Rath eingeholt werden kann, aber nicht eingeholt werden muß.[6]) In Bremen sind dieselben vom Rath nach den erhaltenen Urkunden nur bei schwierigen Rechtsfragen herangezogen worden, so bei der Ertheilung der Erlaubnis zur Gründung einer Brüderschaft[7]) und bei der Abschließung des Landfriedenvertrages von 1302.[8])

Im 14. und 15. Jahrhundert ändert sich in Bremen die Bedeutung des Wortes discreti.[9]) Man versteht unter denselben jetzt die Witheit, d. h. den Theil des Rathes, der nicht in der Regierung und im Eide saß. Witheit ist Gegensatz zum regierenden oder sitzenden Rathe. Später wird unter Witheit, für welches in lateinischen Urkunden der Ausdruck discretio gebraucht wird, der gesammte Rath verstanden.

---

[1]) Hegel a. a. O. II, S. 468. Mönckeberg, Geschichte der Stadt Hamburg 1885, S. 20. — [2]) Frensdorff a. a. O. S. 206. Rüdiger, die ältesten Zunftrollen und Bürgerschaftsstatuten der Stadt Hamburg 1874. S. 374. Lappenberg, Rechtsalterthümer, Einl. S. 34. — [3]) v. Maurer, Städteverfassung III, S. 212. — [4]) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 283. — [5]) UB. I, n. 234, S. 270. — [6]) Vgl. Weiland a. a. O. S. 43. — [7]) UB. I. n. 363, S. 403. — [8]) UB. II, n. 2, S. 2. — [9]) Vgl. folg. Abschnitt.

10.

Die Rathsverfassung im 14. Jahrhundert.

Im Jahre 1305 beginnt in der Rathsverfassung der Stadt Bremen ein neuer Abschnitt. Am Anfang des Jahres 1305 oder am Ende des Jahres 1304 fand eine Neuordnung des Rathes statt.[1]) Es wurden jetzt 36 Rathsherren auf drei Jahre von der Gemeinde gewählt. Ein Drittel derselben bildete auf die Dauer eines Jahres den regierenden Rath; in den Händen der consules, die diesem Drittel angehörten, lag die Regierung der Stadt, und nur sie werden in den städtischen Urkunden als Aussteller und Zeugen angeführt.[2]) Die übrigen 24 Rathsherren, die nicht zum regierenden Rathe gehörten, bildeten die Witheit[3]) oder discretio.[4]) Dieselben werden auch als discreti bezeichnet.[5]) Bei wichtigen Angelegenheiten wurden sie zur Berathung hin=

[1]) Den bisherigen Forschern der bremischen Geschichte ist diese Neuordnung des Rathes entgangen. Auch von Bippen a. a. O. S. 176 beschränkt sich auf einige allgemeine Andeutungen. Die Organisation des Rathes läßt sich aus den Zeugenreihen der Urkunden deutlich erkennen — [2]) Vgl. die Urkunden II, n. 46, S. 53, n. 48, S. 55, 1305. n. 57, S. 66, n. 59, S. 69, n. 60, S. 70, n. 61, S. 71, n. 63, S. 72, 1306. n. 75, S. 84, 1307. n. 88, S. 94, 1308. n. 95, S. 101, n. 99, S. 106, n. 100, S. 107, 1309. n. 102, S. 109, n. 104, S. 111, 1310. n. 110, S. 117, n. 111, S. 118, n. 114, S. 121, 1311. n. 118, S. 124, 1312. n. 126, S. 132, n. 129, S. 136, n. 132, S. 138, 1313. n. 139, S. 142, n. 144, S. 148, 1304. n. 148, S. 157, n. 150, S. 159, n. 154, S. 164, n. 156, S. 165, n. 156, S. 168, n. 158, S. 168, 1315. n. 169, S. 177, 1316. n. 185, S. 190, 1318. n. 192, S. 196, 1319. n. 198, S. 198, n. 206, S. 209, 1320. n. 209, S. 211, 1321. n. 220, S. 221, n. 224, S. 225, n. 229, S. 229, 1322. n. 243, S. 241, 1324. n. 253, S. 252, n. 259, S. 259, n. 264, S. 265, 1325. n. 270, S. 269, n. 271, S. 271, n. 274, S. 273, n. 275, S. 275, 1326. n. 277, S. 276, n. 280, S. 279, n. 281, S. 280, 1327. n. 291, S. 288, n. 292, S. 289, n. 296, S. 293, n. 299, S. 295, 1328. n. 304, S. 304, n. 305, S. 306, n. 307, S. 307, n. 308, S. 308, n. 311, S. 310, n. 312, S. 311, 1329. — [3]) UB. II, n. 605, S. 376. de ratmanne unser stad wurden mit der witheyt des tho rade III, n. 130, S. 110, n. 137, S. 118, n. 488, S. 450. — [4]) UB. IV, n. 13, S. 13. — [5]) Der Name discreti nimmt also jetzt eine andere Bedeutung an. Vgl. Abschn. 9.

zugezogen.[1]) Nach drei Jahren schied aus dem Rath die Hälfte der Rathsherren aus; es blieben aus jedem Drittel oder aus jeder schickinge des Rathes sechs Rathsherren im Amt, sechs traten neu hinzu.[2]) Nach drei Jahren fand eine Neuwahl des Rathes statt, die Rathsperiode betrug also sechs Jahre, doch war Wiederwahl gestattet. So befinden sich unter den Rathsherren des Jahres 1311 neun Rathsherrn, die 1308 im Amte saßen.[3]) Auch Verwandte konnten zu gleicher Zeit im Rathe sitzen, wenn es auch nicht mehr in der Weise wie im 13. Jahrhundert der Fall war.[4]) Vater und Sohn scheinen nach den Zeugenreihen nicht zu gleicher Zeit Sitz im Rath gehabt zu haben. Rathsfähig waren alle Bürger, auch die Handwerker, wie auch im Rathswahlgesetz von 1330 ausdrücklich anerkannt wird.[5]) Unter den Rathsherren finden wir meist dieselben Namen, wie vor 1305,[6]) denn eine Verjagung der Geschlechter hat, wie wir gesehen, nicht stattgefunden, doch war auch jetzt keine Geschlechterherrschaft vorhanden. Es treten immer neue Namen in den Rathsregistern auf.

Das Ausscheiden einer Hälfte der Rathsherren von jedem Drittel wurde nicht immer innegehalten. So schieden 1315[7]) und 1322[8]) nur fünf Rathsherren, 1321 nur vier,[9]) 1328 nur einer aus.[10]) Der Rath trat sein Amt im Februar an; in den städtischen Urkunden, die im Januar oder im Anfang des Februars ausgestellt sind, wird immer der Rath des vorhergehenden Jahres aufgeführt.[11])

---

[1]) UB. II, n. 229, S. 229, n. 291, S. 288, n. 313, S. 311, n. 333, S. 338, n. 605, S. 576. UB. III, n. 107, S. 92, n. 178, S. 147, n. 407, S. 359, n. 488, S. 450, n. 530, S. 492, n. 533, S. 496. UB. IV, n. 13, S. 13, n. 74, S. 87, n. 86, S. 112, n. 135, S. 173, n. 162, S. 209. — [2]) 1308 sind 6 cons. im Amte, die 1305 zum regierenden Rath gehören; 1309 6 cons. von 1306, 1310 6 cons. von 1307 im Amte. Vgl. II, n. 88, S. 94 und n. 46, S. 53; n. 95, S. 101 und n. 57, S. 66; n. 102, S. 109 und n. 75, S. 84. — [3]) UB. II, n. 110, S. 117, n. 88, S. 94. — [4]) Vgl. oben S. 43. — [5]) UB. II, n. 313, S. 312. so welc wolde amtman ratman wesen. — [6]) Vgl. UB. II, S. 643 ff. — [7]) UB. II, n. 148, S. 157. — [8]) n. 220, S. 221. — [9]) n. 209, S. 211. — [10]) n. 291, S. 288. — [11]) n. 158, S. 168, n. 253, S. 252, n. 312, S. 311. Vgl. III, n. 225, S. 202.

Ob die Zahl 36 der Rathsherren darauf zurückzuführen ist, daß aus jedem Viertel der Stadt, — den Kirchspielen U. L. Frauen, Martini, Anscharii und Stephani — wie später [1]) zwölf Rathsherren gewählt wurden, ist sehr zweifelhaft, denn die Einwohner der Stephanistadt erhielten erst 1308 das Bürgerrecht und können daher 1305 noch nicht zum Rathe gewählt haben.[2])

Im Jahre 1330 wurde in Bremen der Versuch gemacht, den Rath in aristokratischer Weise zu reformieren. Am 13. Januar dieses Jahres wurde von dem regierenden Rath, — es ist noch der Rath des Jahres 1329 — dem weiteren Rath, der sog. Witheit, und der Gemeinde ein Gesetz erlassen, welches die Rathsfähigkeit der Bürger festsetzte.[3]) Der Rath sollte, wie zuvor, aus 36 Mitgliedern bestehen, und zwar sollte ein jedes der vier Kirchspiele neun Bürger zum Rath entsenden.[4]) Starb von den neun Rathsherren eines Viertels einer während der Amtsperiode, so mußten die Übrigen eine Ergänzungswahl vornehmen.[5]) War keine Einigung zu erlangen, so entschied eine Majorität von sechs Stimmen. Rathsfähig waren Bürger von freier und echter Geburt, die 24 Jahr alt waren.[6]) Leute, die Wachszins, Hofzins oder Sterbefall zahlten, waren bei Strafe und bei Verlust der Rathswürde vom Rath ausgeschlossen.[7]) Man verbot ferner, daß Hand=

---

[1]) Vgl. S. 62 unten. — [2]) UB. II, n. 90, S. 96. Vgl. Theil I, S. 228. Vgl. Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen. Beiträge zur brem. Geschichte, Festschrift 1896. — [3]) UB. II, n. 313, S. 311. Den Ausführungen von Bippens, der das Gesetz in zwei selbständige Theile, die nur willkürlich zusammengestellt sind, zerlegen will (UB. II, S. X ff.), kann ich nicht beistimmen. Auch die Rechtsconstructionen Dünzelmanns, Jahrbuch XIII, S. 175 ff. sind m. E. nicht haltbar. — [4]) Vgl. den Schluß. Aldus scal ment holden in allen verdendele desser stat. mit dessen underscede, dat in sunte Stephanes verdendele dre man van den neghenen scalen wonen buten der Natelen. — [5]) Daß der Rath sich immer selbst ergänzen sollte, geht aus dem Gesetz nicht hervor. — [6]) de schal wesen borgere, vry boren unde echte boren unde veyr unde twintich iar olt. Vgl. UB. von Lübeck I, n. 4, S. 5. — [7]) Ok ne scal nen man ratman wesen, de wastins ofte hovettins eder ervedeil ghift. Vgl. Theil I, S. 226. Die Strafe betrug 20 Mark.

werker, die in den Rath gewählt wurden, ihr Gewerbe weiter ausübten.[1]) Um unbemittelte Bürger vom Rath fern zu halten, wurde die Wahlfähigkeit an den Nachweis eines bestimmten Vermögens[2]) und an die Forderung standesgemäßen Lebens geknüpft.[3]) Auch wurden den Rathsherren beträchtliche pecuniäre Verpflichtungen auferlegt. Der Neugewählte mußte beim Antritt des Amtes den übrigen Rathsherren ein Gelage geben und eine Mark Rente, die die Stadt schuldete, einlösen. Von derselben erhielt er aber für so viel Jahre, als er Mark Kapital ausgegeben hatte, die Zinsen von der Stadt. Diejenigen zwölf Rathsherren, die den regierenden Rath bildeten, mußten für das betreffende Jahr ein Pferd im Werthe von drei Mark zu Gunsten der Stadt halten.[4])

Das Gesetz zeigt also das Bestreben, die Rathsfähigkeit zu Gunsten eines kleinen Kreises wohlgeborener und wohlhabender Bürger zu beschränken. Nothwendigerweise mußte dieser Versuch bei der Bürgerschaft und besonders bei den Handwerkern, die sich so gut wie aus dem Rathe verdrängt sahen, große Unzufriedenheit erregen. Es kam zu Unruhen, von denen wir nichts weiteres wissen, die aber schließlich dazu führten, daß eine völlig neue Rathsverfassung in Bremen eingeführt wurde. Es handelt sich bei derselben um ein Compromiß. Der alte Rath wurde nicht verjagt und abgeschafft, wie es in einer späteren Glosse heißt,[5]) — seine Mitglieder gingen bis auf wenige Ausnahmen auch in den neuen Rath über — sondern er wurde durch Aufnahme neuer Mitglieder aus der Bürgerschaft auf die dreifache Anzahl erweitert.

Der neue, sogenannte große Rath zählte 114 Mitglieder, die auf Lebenszeit gewählt waren.[6]) Er zerfiel in drei Abtheilungen

---

[1]) So welc ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven. — [2]) De ratmann scal hebben erves also vele, dat id wert si tweunddrittich marc, dat scal sin eghen sin binnen user stat. — [3]) He scal sik ok herliken holden. — [4]) Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Städten. — [5]) UB. n. 313, S. 312. A. — [6]) Nach den Urkunden der Jahre 1330, 1331, 1332 beträgt die Gesammtzahl nur 113. Vgl. UB. II, n. 316, S. 315, n. 325, S. 328, n. 333, S. 337.

von je 38 Rathsherren, die abwechselnd ein Jahr lang den regierenden Rath bildeten. Das Gesetz über die Rathsfähigkeit der Bürger von 1330 blieb in Geltung.[1]) Wahrscheinlich hatte die Gemeinde dasselbe unter der Bedingung anerkannt, daß der Rath durch Mitglieder der Gemeinde vergrößert wurde.

Die Änderung der Verfassung fand zwischen dem 13. Januar und dem 25. Juli statt.[2])

Nach den Zeugenreihen der Urkunden ist eine Gesammtzahl des Rathes von 113 Mitgliedern nur in den Jahren 1330, 1331, 1332 vorhanden gewesen.[3]) In der zweiten Rathsperiode von 1333—35 betrug die Gesammtzahl der Mitglieder 108,[4]) in der dritten 94,[5]) in der vierten 85,[6]) in der sechsten 64,[7]) in der siebenten 50,[8]) in der achten 38,[9]) in der zehnten 31.[10]) Das erste Drittel, die erste schickinge des Rathes zählte 1330: 38, 1333: 39, 1336: 34, 1339: 32, 1342: 28, 1345: 24, 1348: 15, 1351: 12, 1354: 11, 1357: 9 Mitglieder.[11]) Das zweite Drittel hatte im Jahre 1331: 37, 1334: 33, 1337: 28, 1340: 27, 1343: 24, 1346: 20, 1349: 18, 1352: 12, 1355: 13, 1358: 10 Mitglieder.[12]) Das letzte Drittel betrug 1332: 38, 1335: 36, 1338: 32, 1341: 26, 1347: 20, 1350: 17, 1353: 14, 1359: 12 Rathsherren.[13])

---

[1]) Vgl. Oelrichs a. a. O., S. 183, n. 146. — [2]) Vgl. die Urkunden n. 313, S. 311 und n. 316, S. 315. — [3]) UB. II, n. 316, S. 315, n. 325, S. 328, n. 333, S. 337. — [4]) UB. II, n. 352, S. 356, n. 354, S. 367, n. 388, S. 386. — [5]) n. 391, S. 389, n. 415, S. 413, n. 432, S. 432. — [6]) n. 444, S. 443, n. 465, S. 463, n. 474, S. 471. — [7]) n. 538, S. 520, n. 543, S. 523, n. 559, S. 533. — [8]) n. 578, S. 557, n. 588, S. 564, n. 611, S. 584. — [9]) UB. III, n. 4, S. 2, n. 16, S. 15, n. 26, S. 20, n. 37, S. 28. — [10]) n. 107, S. 92, n. 121, S. 103, n. 129, S. 110 u. A. — [11]) UB. II, n. 316, S. 315, n. 352, S. 356, n. 391, S. 389, n. 444, S. 443, n. 488, S. 482, n. 538, S. 520, n. 578, S. 557. III, n. 16, S. 15, n. 57, S. 41, n. 107, S. 92. — [12]) II, n. 325, S. 328, n. 359, S. 363, n. 415, S. 413, n. 465, S. 463, n. 449, S. 492, n. 543, S. 523, n. 588, S. 564. III, n. 26, S. 20, n. 65, S. 47, n 121, S. 103. — [13]) II, n. 333, S. 337, n. 388, S. 386, n. 432, S. 432, n. 474, S. 471, n. 559, S. 533, n. 611, S. 584. III, n. 37, S. 28, n. 129, S. 110. A.

Wir sehen also, daß der große Rath immer mehr an Mitgliederzahl abnimmt. Wahrscheinlich erfolgte das Ausscheiden durch Tod.[1])

Wie es zu erklären ist, daß keine Ergänzungswahlen vorgenommen sind, wissen wir nicht. Wenn einzelne Forscher meinen,[2]) man habe sich sehr bald davon überzeugt, daß das Rathscollegium zu stark sei, um die Regierung der Stadt in nutzbringender Weise zu führen und deshalb beschlossen, den Rath bis auf die alte Zahl von 36 Mitgliedern, von denen je neun den einzelnen Kirchspielen angehören sollten, so kann man kaum dieser Ansicht beistimmen. Der gesammte große Rath hat niemals die Regierung zu gleicher Zeit geführt, sondern nur ein Drittel desselben. Ein Collegium von 38 Rathsherren würde aber kaum zu groß gewesen sein, um eine nutzbringende Regierung zu ermöglichen. Hätte man in der Anzahl der Rathsherren einen Übelstand gesehen, so würde man wahrscheinlich schnellere Abhülfe getroffen haben und nicht erst von einem Absterben der Rathsherren Rettung erwartet haben. Ich möchte annehmen, daß man bei Einsetzung des großen Rathes gar keine Bestimmungen über die Ergänzung des Rathes traf, und daß die Rathsmitglieder eifersüchtig darauf sahen, daß keine neuen Mitglieder in den Rath eintraten.

---

[1]) Vgl. das Auftreten der Pest in Bremen, von Bippen, Geschichte, S. 202. UB. III, n. 1, S. 1. — [2]) v. Bippen, Geschichte, S. 189. UB. II, S. X ff. Donandt a. a. O. I, S. 256. Die Stelle des Gesetzes von 1313 (UB. II, n. 313, S. 312, Z. 14), auf die von Bippen sich stützt, ist nicht klar. Es scheint eine Verschreibung vorzuliegen. Es ist unmöglich, daß der Rath von 1329 Vorschriften für den großen Rath, der am Tage, an dem das Gesetz abgefaßt wurde, noch gar nicht existierte, erlassen haben soll. Das „Aussterben“ des Rathes kann doch erst beschlossen sein, als man sich überzeugt hatte, daß mit dem großen Rath nicht zu regieren sei, also sicher nicht 1330; v. B. sieht diese Unmöglichkeit auch ein, und zerlegt daher das Gesetz in zwei Theile, aber schon der Anfang seines zweiten Theiles, der mit „Ok is dat gheset“ beginnt, zeigt, daß die Zerlegung sehr willkürlich ist. — Die Entscheidung bei Oelrichs a. a. O., S. 184, n. 146, kann auch nicht herangezogen werden.

Im Jahre 1359 trat eine neue Verfassungsänderung ein, die durch äußere Verhältnisse verursacht wurde.[1]) In dem Kriege mit den Grafen von Hoya war ein großer Theil der Rathsherren in Gefangenschaft gerathen.[2]) So befanden sich von dem Drittel, — es ist das Dritte — das verfassungsmäßig in dem angeführten Jahre in die Regierung eintreten mußte, nur vier Rathsherren in Bremen.[3]) Da diese vier Männer die Regierung nicht allein führen konnten, wurde beschlossen, daß alle in Bremen anwesenden Mitglieder des großen Rathes, also auch die, die zum ersten und zweiten Drittel gehörten,[4]) die Regierung gemeinschaftlich führen sollten, bis die gefangenen Rathsherren in die Stadt zurückkehren würden. Der so gebildete Rath bestand aus 17 Rathsherren. Sie werden in den Urkunden als die pro nunc ex causa consules bezeichnet.[5])

Als drei Rathsherren des dritten Drittels aus der Gefangenschaft in die Stadt heimgekehrt waren, und nun von dem verfassungsgemäßen Drittel sieben Rathsherren vorhanden waren, traten nach dem früheren Beschlusse die Rathsherren des ersten und zweiten Drittels, die sogenannten Wittecheyt, von der Regirrung zurück und überließen dieselbe den sieben Rathsmännern.[6]) Die Bürgergemeinde war mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Man wollte von dem großen Rath nichts mehr wissen, und so wurde auf Antrieb der Bürgerschaft die alte Rathsverfassung von 1305 wieder hergestellt. Am 19. Juni 1359 trat die Gemeinde in den einzelnen Kirchspielen zusammen und wählte je neun Consuln, also im

---

[1]) Vgl. v. Bippen, Geschichte, I, S. 214. — [2]) UB. III, n. 129, S. 110. — [3]) Ebenda. A. — [4]) Ideoque omnes alii consules Bremenses, dicti wittecheyt unanimi consensu solum pro illo anno presenti iuraverunt consilium et bonum utile civitatis, donec consules captivi iurare possint et iuraverint liberati. extunc consules, qui illo anno ex ordine rescdere non tenerentur, a iuramento prestito debent esse absoluti. Propterea scriptum est in privilegiis civitatis datis in illo anno „pro nunc ex causa consules in Brema". — [5]) Vgl. vorige A. und n. 132, S. 112. — [6]) UB. II, n. 137, S. 118. Absatz 1.

Ganzen 36 Rathsherren.[1]) Jedem Drittel gehörten aus jedem Kirchspiel drei Rathsherren an.

Die zwölf Rathsherren des ersten Drittels blieben den Rest des Jahres 1359 in der Regierung.[2]) Das zweite Drittel trat 1360,[3]) das dritte 1361[4]) in die Eide. Im Jahre 1362[5]) nahm das erste Drittel wieder die Regierungspflicht auf, doch schied jetzt nach alter Weise ein Theil des Rathes aus, und es wurden Ersatzwahlen vorgenommen. 1363 trat das zweite Drittel, und 1364 das dritte unter denselben Formalitäten in das Amt.[6]) Das Ausscheiden der Rathsherren erfolgte nicht in regelmäßiger Weise. 1362 und 1363 scheiden vier Consuln,[7]) 1364 sechs Rathsherren aus dem Amte.[8])

Im Jahre 1365 brach ein blutiger Aufstand, der sog. Bannerlauf, gegen den Rath los. Der Aufruhr, der durch finanzielle Gründe, durch die Auflage eines Schosses, hervorgerufen wurde, wurde aber bald niedergeworfen und hatte auf die Verfassungsverhältnisse weiter keinen Einfluß,[9]) als daß der Rath und die Witheit am Ende des Jahres beschlossen, daß Diejenigen, die neu ins Bürgerrecht aufgenommen wurden, hinfort schwören sollten, dem Rath treu zu sein und nicht rebellieren zu wollen.[10]) Von größerer Bedeutung war der Aufstand des Jahres 1366, der sog. Verrath.[11]) Die

---

[1]) Ebenda. Absatz 2. universitas cum consulibus propter absenciam quorundam consulum, quos comes de Hoya tenuit captivatos elegerunt in ecclesiis novos consules. Über die Wahlausübung der Gemeinde vgl. UB. III, n. 137, S. 119. A. — [2]) UB. III, n. 137, S. 118, n. 138, S. 119, n. 141, S. 121, n. 142, S. 123. — [3]) UB. III, n. 160, S. 138. — [4]) UB. III, n. 178, S. 148. — [5]) UB. III, n. 195, S. 158. — [6]) n. 217, S. 158, n. 223, S. 208. — [7]) n. 195, S. 158, n. 217, S. 158. — [8]) n. 223, S. 208. — [9]) n. 252, S. 222. Vgl. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 112. von Bippen, Geschichte, S. 216. — [10]) UB. II, n. 256, S. 225. dat welk man na desseme daghe borghere wurt, den scal de rad sweren laten up den hilghen, eer men em de burschup gift, dat he wille den rade horsam wesen unde numbermeer teghen den rade nicht don. — [11]) UB. II, n. 264, S. 229, n. 265, S. 230, n. 266, S. 231, n. 270, S. 236. [n. 289, S. 254, n. 291, S. 255, n. 345, S. 301, n. 354, S. 309, n. 359, S. 312, n. 376, S. 331, n. 382, S. 335, n. 383, S. 336, n. 429, 382.] Lappenberg a. a. O.

Niederwerfung des Bannerlaufes hatte der Stadt keinen Frieden gebracht. Die Mißstimmung gegen den Rath war geblieben und die mißlichen Finanzverhältnisse der Stadt, sowie der auferlegte Schoß [1]) trugen nicht bei, die Unzufriedenheit zu mindern. Selbst im Rath herrschte keine Einigkeit. Am Anfang des Jahres wurden vier Rathsherren für immer aus dem Rath ausgestoßen, [2]) und zu den Führern im Aufstand gehörten zwei Rathsherren. [3])

Der Aufstand ging von den Innungen oder Ämtern aus, die nach einer größeren Betheiligung an der Regierung der Stadt strebten. [4]) Die Führer des Aufstandes sind außer den ebengenannten Rathsherren zwei Pelzer, ein Knochenhauer, ein Schneider, ein Müller und vier Brauer. [5])

Im Bunde mit dem Erzbischof Albert und unterstützt durch erzbischöfliche Knechte brachten die Aufständischen in der Nacht zum 29. Mai 1366 die Stadt in ihre Gewalt. Die Rathsherren flüchteten, soweit sie nicht gefangen genommen oder getödtet wurden.

Der alte Rath wurde für abgesetzt erklärt und ein neuer Rath von etwa 100 Mitgliedern, die zum größten Theil aus den Angehörigen der Innungen genommen wurden, eingesetzt. [6]) Das Rathswahlgesetz von 1330, das die Wahlfähigkeit beschränkte, wurde damals aus dem Statutenbuch entfernt. [7])

Über die Organisation des neuen Rathes sind wir nicht orientiert, denn seine Herrlichkeit währte nicht lange. Am 27. Juni

S. 113 ff. Donandt a. a. O. I, S. 263 ff. von Bippen, Geschichte, S. 217 ff.

[1]) Der Schoß spielt eine große Rolle in den städtischen Revolutionen des Mittelalters. Ein Chronist der Stadt Braunschweig, Konrad Bote, der die braunschweigischen Aufstände geschildert hat, sagt von ihm: O du vermaledeiter schoss, vermenget mit altem Hass. — [2]) UB. II, n. 260, S. 227. — [3]) n. 264, S. 229. A. — [4]) Ebenda: dat sind de hovetlude van den ammeten, de sik kegen den raet to Bremen setten, dar se vorwykinge umme deden. — [5]) Über einen anderen Führer, Johann Hollmann, vgl. UB. III, n. 116, S. 98, n. 117, S. 99, n. 338, S. 297. — [6]) Donandt a. a O. I, S. 271. — [7]) Vgl. UB. II, n. 313, S. 312. A. Von den erzbischöflichen Knechten wurde damals der Roland, der aus Holz war, niedergebrannt.

eroberten die vertriebenen Rathsherren und Bürger mit Hülfe der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst die Stadt, und die Herrschaft des großen Rathes war zu Ende. Mit Blut und Gewalt[1]) hatte der alte Rath seine Herrschaft wieder aufgerichtet.[2]) Das Rathswahlgesetz von 1330 trat mit einer Änderung, die die Renteneinlösung von Seiten der neugewählten Rathsherren betraf,[3]) wieder in Kraft.[4]) Wie es heißt, ließ der Rath damals die gesammte Bürgerschaft Treue schwören.[5]) Die Annahme, daß damals erst den Ämtern Morgensprachsherren vorgesetzt seien,[6]) ist m. E. irrig. Schon 1339 treten Morgensprachsherren des Krameramtes auf;[7]) die übrigen Ämter werden damals auch schon der Controle von Rathsherren unterstellt gewesen sein.[8]) Die Rathsverfassung blieb die alte, doch erscheinen 1366 14 consules[9]) im Amte, im Jahre 1367 treten 13,[10]) im folgenden Jahre 11 Rathsherren in den Zeugenreihen auf.[11]) Die Gesammtzahl ergiebt also 38 Mitglieder des Rathes. In den Jahren 1369—1371 ist die Gesammtziffer wieder die übliche, wie vor dem Verrath.[12]) Ausgeschieden sind 1369 sechs Rathsherren,[13]) 1370 und 1371 vier Rathsherren.[14])

---

[1]) Donandt a. a. O. I, S. 274. von Bippen, Geschichte, S. 220. — [2]) Im Sept. 1366 erkannte der Erzbischof den Rath an. UB. III, n. 270, S. 236. — [3]) UB. III, n. 282, S. 248. Es soll zunächst jeder neu gekorene Rathsherr eine Mark Geldes von der Stromhure einlösen. — [4]) von Bippen nimmt irrthümlich an, daß das Gesetz nach Niederwerfung der Revolution beseitigt sei. Dagegen spricht die eben angeführte Änderung, sowie die päpstliche Befreiung im Jahre 1392 von dem Gesetz. UB. IV, n. 141, S. 184. Auch im Rathswahlgesetz von 1398 wurde das Gesetz im wesentlichen beibehalten. IV, n. 227, S. 295. — [5]) Donandt a. a. O. I, S. 275. Das Gesetz ist nicht erhalten; die Angabe ist immerhin mit Vorsicht aufzunehmen. — [6]) Donandt a. a. O., S. 275. von Bippen, Geschichte, I, S. 221. — [7]) UB. II, n. 451, S. 451. — [8]) Über die Morgensprache wird an anderer Stelle gehandelt werden. (Abschnitt Polizeiverwaltung.) — [9]) UB. III, n. 267, S. 232, n. 283, S. 249. — [10]) UB. III, n. 287, S. 254, n. 311, S. 277. — [11]) UB., n. 356, S. 310. — [12]) UB. n. 361, S. 316 (11 cons.), n. 389, S. 344 (13 cons.), n. 407, S. 358 (12 cons.). — [13]) n. 361, S. 316. — [14]) n. 389, S. 344, n. 407, S. 358.

Im Jahre 1372 sind elf consules,[1]) 1373 dreizehn consules,[2]) 1374 zwölf consules im Amt.[3]) 1375 und 1376 sind von den Rathsherren des Jahres 1372 nur drei ausgeschieden,[4]) 1377 nur zwei.[5]) 1378 sind zwölf Rathsherren,[6]) 1380 elf im Amte;[7]) von 1382 beträgt die Zahl der regierenden Herren zwölf.[8]) Über das Ausscheiden der Rathsherren im vierten, fünften und sechsten Jahre sind wir bei dem Mangel an Urkunden nicht orientiert. Im Jahre 1283 sind drei consules des Jahres 1280 ausgeschieden.[9])

Seit 1391 erscheint an der Spitze der Rathsherren in deutschen Urkunden ein Bürgermeister, borgermester oder proconsul.[10])

Damit stimmt, daß nach der Bulle von 1392,[11]) in welcher Papst Bonifatius IX. eine Verfassungsänderung der Stadt gut heißt, an der Spitze der Stadt auf drei Jahre 3 Bürgermeister und 33 Rathsherren stehen, von denen immer der dritte Theil während eines Jahres den regierenden Rath bildet. Die betreffende Stelle der Bulle lautet: Von Alters sei es Brauch gewesen, quod triginta tres consules et tres proconsules ex certis quatuor dicte civitatis parrochiis eliguntur et assumuntur, quorum triginta trium consulum undecim et trium consulum predictorum unus quolibet anno eidem civitati, cui magna et gravia incumbunt negocia, preesse ipsamque regere et gubernare debeant.

Ein Bürgermeister — proconsul — wird in einer Bremer Urkunde zum ersten Mal im Jahre 1349 erwähnt,[12])

[1]) n. 432, S. 386. — [2]) n. 440, S. 391. — [3]) n. 454, S. 415. — [4]) n. 469, S. 432, n. 503, S. 467. — [5]) n. 504, S. 468. — [6]) n. 533, S. 498. — [7]) n. 562, S. 531. — [8]) IV, n. 13, S. 14, n. 27, S. 31, n. 41, S. 48, n. 65, S. 77, n. 82, S. 96, n. 149, S. 192. — [9]) IV, n. 27, S. 31. — [10]) n. 131, S. 168, n. 132, S. 169, n. 149, S. 192, n. 157, S. 203, n. 165, S. 216. — [11]) n. 141, S. 184. — [12]) UB. II, n. 590, S. 566. In einer nicht bremischen Urkunde wird ein magister civium schon 1318 (UB. II, n. 178, S. 184) erwähnt. Die Aussteller der Urkunde — es ist der Aldermann und die Schöffen von Leuwarden — kannten aber die Bremer Verhältnisse nicht.

an der Spitze der Rathsherren erscheint er aber erst in den deutschen Urkunden, die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herrühren.[1]) Das Bürgermeisteramt ist nicht sofort geschaffen, nachdem der erzbischöfliche Vogt völlig aus der Verwaltung der Stadt verdrängt war.[2]) Zunächst wurden die Geschäfte in collegialischer Weise von den Rathsherren geführt.[3]) Für die Rathsverhandlungen wurde ein Vorsitzender oder Sprecher erwählt. Allmählich wird dann aus diesem Vorsitzenden der Raths- oder Bürgermeister.[4])

Aus dem Wortlaut der Bulle geht hervor, daß die Rathsherren beim Antritt des Amtes eidlich verpflichtet wurden, die bisherige Rathswahlverfassung aufrecht zu halten.[5]) In Bezug auf die Zusammensetzung des Rathes kommt es am Ende des Jahrhunderts wieder vor, daß Vater und Sohn zugleich Rathsherren sind.[6]) Für ihre Mühwaltung erhielten die Rathsherren Geschenke von der Stadt. 1376 wird bestimmt, daß jedes Mitglied des regierenden Rathes zwölf Stübchen Wein vom Weinamt bekommen soll.[7])

11.

Die Rathsreform vom Jahre 1398.

Im Laufe der Jahre hatte man die Unzweckmäßigkeit der bisherigen Rathsverfassung, besonders des Wahlmodus nach Kirchspielen erkannt,[8]) doch konnte erst eine Verbesserung derselben in Angriff genommen werden, wenn die Rathsherren von dem Eide, die Verfassung nicht umzustoßen, gelöst waren. Im Jahre 1392 erfolgte durch Bonifaz IX. die Lossprechung vom Eide,[9]) und nun konnte die Reform in Angriff genommen werden.

Am 13. December 1398 erließ denn auch der Rath mit Zustimmung der Witheit ein Gesetz, durch welches der Stadt Bremen eine neue Regierungsform gegeben wurde.[10])

---

[1]) Vgl. (S. 49. A. 10.) — [2]) Vgl. Abschnitt 7. — [3]) v. Maurer a. a. O. I, S. 622. — [4]) UB. von Braunschweig 1, n. 16, § 45, S. 24, n. 30, § 6, S. 39, n. 41, § 2, S. 49. — [5]) UB. IV, n. 141, S. 184. - [6]) UB. IV, n. 165, S. 216. — [7]) UB. III, n. 488, S. 450. — [8]) UB. IV, n. 141, S. 184. Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 291. von Bippen a. a. O., S. 245. UB. IV. Einl. S. XII. — [9]) UB. IV, n. 141, S. 184. — [10]) UB. IV, n. 227, S. 295.

Der Rath wurde von 36 Mitgliedern auf 24 vermindert. Er zerfiel in vier Quartiere, von denen jedes aus einem Bürgermeister und fünf Rathsherren bestand. Zwei Viertel bildeten immer den regierenden Rath, sie saßen in den Eiden;[1]) die zwei anderen Quartiere ruhten von der Regierung. Die letzteren werden aber nicht mehr als Witheit bezeichnet; unter der wittecheyt versteht man jetzt den ganzen Rath. Die Rathsumsetzung geschah in der Weise, daß alle halbe Jahr ein Viertel aus der Regierung ausschied und durch ein anderes ersetzt wurde. Bezeichnen wir die vier Quartiere mit den Buchstaben a b c d, so erhalten wir das Schema ab, bc, cd, da. Es wurde so für eine bessere Continuität in der Geschäftsleitung gesorgt. Das erste Quartier bilden die obere, das zweite die niedere Bank.[2])

Die Amtsdauer der Rathsherren währte zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit fanden Neuwahlen statt, und zwar wurden die Rathsherren wie bisher von der Gemeinde gewählt. Es findet sich in den Urkunden und dem Gesetze keine Spur, daß der Gemeinde das Wahlrecht entzogen sei.[3]) Dem Rath stand nur ein Selbstergänzungsrecht zu, wenn ein Rathsherr während der Amtsperiode starb oder ausschied.[4]) Die Ergänzungswahl wurde unter großen Vorsichtsmaßregeln vollzogen. Spätestens binnen acht Tagen nach dem Begräbnis oder nach dem Ausscheiden eines Rathmannes mußten alle Rathsherren auf dem Rathhaus zusammenkommen. Aus jedem Quartier wurde nun ein Rathsherr ausgelooft. Nachdem die vier auf das Wahlgesetz vereidigt waren, wurden sie in der Rathsstube eingeschlossen und mußten bis Sonnenuntergang einen Ersatzmann wählen und zwar „den aller nüttesten unde besten, den see weten in der gantzen stadt.“ Zutritt hat zu dem Conclave nur der oberste Bote, doch darf ein Eingeschlossener mit demselben nur in Gegenwart der anderen sprechen. Bei der Wahl entscheidet Majorität; entsteht Stimmengleichheit, und können sich die Wähler während

[1]) te to den tyden zitten in den eden. — [2]) UB. IV, n. 338, S. 442. — [3]) So von Bippen a. a. O. S. 245. — [4]) UB. IV, n. 227, S. 295, Z. 12.

des Tages oder der folgenden Nacht nicht einigen, so tritt am Morgen zu der Wahlcommission ein anderer Rathsherr hinzu. Stimmenmehrheit entscheidet dann in dem neuen Verfahren. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn jeder Wähler sich für einen besonderen Candidaten entscheidet. Wahlfähig ist jeder Bürger, der 24 Jahr und echt und recht geboren ist, keinen Wachszins zahlt und in Bremen ein Eigen von 100 Mark Werth hat. Unter denselben Bedingungen wie früher muß er der Stadt eine Rente von vier Mark kaufen oder einlösen. Er muß ferner zum Bau der Mauern [1]) vier Mark geben und dem Rath, dem Schreiber, den Boten und Dienern im ersten Jahre seiner Amtsthätigkeit ein Gelage ausrichten, doch erhielt er von der Stadt auch Geschenke.[2]) Wiederwahl war gestattet und kam vielfach vor. Die Bürgermeister wurden von den Rathsherren gewählt. Stirbt ein Bürgermeister oder giebt er sein Amt auf, so wählen die Mitglieder seines Quartiers aus der ganzen Witheit einen Ersatzmann. An Stelle des zum Bürgermeister erwählten Rathmannes wird dann unter den vorgeschriebenen Formalitäten ein anderer Bürger in den Rath gewählt.

Das neue Wahlgesetz trat, da die Amtsperiode des alten Rathes erst 1404 ablief,[3]) in diesem Jahre in Kraft. Am 12. December 1404 wurden die ersten Wahlen nach dem neuen Modus vollzogen.[4]) 1405 traten die neuen Rathsherren ihr Amt an.[5]) Sie vervollständigten das Gesetz von 1398 durch Aufstellung eines Statuts über die Vertheilung der Ämter innerhalb des Rathes, die Zutheilung von Brod und Wein an die Rathsherren und die Stellung der Rathsherren zum Rath.[6]) Bei Besetzung der Ämter wurde der Grundsatz

---

[1]) to der stad muren. — [2]) brod, wyn, neghenoghen unde quappen. Vgl. n. 338, S. 442. — [3]) Sie währte von 1398 bis 1404. Im Jahre 1404 begann der Rathhausbau; zugleich wurde der Roland errichtet. — [4]) UB. IV, n. 338, S. 443. A. — [5]) In den Zeugenreihen der Urkunden von 1405 werden nur 2 Bürgermeister und 8 Rathsherren aufgeführt. UB. IV, n. 328, S. 426, n. 330, S. 428. 1410 werden 2 Bürgermeister und 9 Rathsherren genannt. n. 416, S. 541. Die vorgeschriebene Zahl scheint also nicht immer eingehalten zu sein. — [6]) UB. n. 338, S. 440.

aufgestellt, daß jedes Amt mit zwei Rathsherren, und zwar mit einem Angehörigen des regierenden Rathes und mit einem Mitgliede des ruhenden Rathes besetzt wurde. Die wichtigsten und „reichesten“ Ämter wurden den ältesten Rathsherren, die unbedeutenderen Functionen den jüngeren Herren zugetheilt. Die beiden ältesten Rathsherren aus den beiden regierenden Quartieren, „die neben den beiden Bürgermeistern auf der obersten Bank saßen“, hatten das große Siegel der Stadt zu bewahren, damit mit demselben kein Mißbrauch mehr geschehe. Die zwei nächstfolgenden Rathsherren sollten bei den Kämmerern sitzen.[1]) Nach einer nicht näher bestimmten Zeit wechselten die betreffenden Rathsherren mit ihren Functionen.[2])

Es gab ferner zwei Weinherren, — wynheren — die dem Stadtkeller — der stad keller — vorstanden; zwei Mauerherren, murenheren, zwei Fischherren, vischeren, die die Fahrrinne, das vergat,[3]) und die Fischerei zu beaufsichtigen hatten, zwei Stallherren, zwei Schuttenherren, Schoßherren, die die Schoßkammer verwahrten, zwei Hensegräfen, zwei oder drei Vorsteher der Tresekammer, des Archivs, zwei Vorsteher des S. Ansgari-Hospitals. Je ein Rathsherr war Vorsteher des S. Remberti-Hospitals und des Hospitals von S. Martini. Denselben stand je ein Bürger zur Seite.

Vorschriften enthält das Gesetz nur für die Henzegreven. Sie mußten das Bürgerbuch verwahren und die neu aufgenommenen Bürger in dasselbe eintragen, wenn sie den Bürgereid geleistet und Bürgen für ihre freie Geburt gestellt hatten.[4]) Wichtige Ereignisse und Beschlüsse der Stadt sollten sie ebenfalls in das Stadtbuch eintragen. Auch den Schaden, der den Bürgern etwa zu Wasser und Lande zugefügt wurde, sollten sie aufzeichnen.[5]) Sie mußten ferner von dem Bürgergelde — je eine Mark vom Bürgergelde erhielten die regierenden Bürgermeister — die Wege vor der Stadt erhalten. In der

[1]) Die Stelle ist verderbt; ich lese: schullet de wyle myt den kemeren — statt kremeren — zitten. — [2]) Die Stelle ist nur theilweise erhalten. — [3]) Vgl. UB. — [4]) Theil I, S. 237. Oelrichs a. a. O. I, S. IX. — [5]) Vgl. UB. IV, n. 352, S. 462.

Stadt stand ihnen die Aufsicht über die „zerbrochenen" Straßen zu. Für ihre Mühe erhielten sie das Henzegeld, das die Bürger, die Handel treiben wollten, bei der Aufnahme bezahlten.[1]) Von dem Empfang dieses Geldes haben sie ihren Namen erhalten.[2]) Über die Kämmerer enthält das Gesetz keine Bestimmung, dagegen bestimmt das Gesetz von 1398, daß immer der jüngste Rathsherr Kämmerer sei.[3])

Das Statut erhält ferner Bestimmungen über die Vertheilung von Brod und Wein an die Rathsherren. Die Rathsherren sollten jetzt an zwölf Festtagen im Jahre je ein Stübchen Wein erhalten.[4]) Brod wurde jetzt zweimal im Jahre, zu Ostern und Weihnachten, vertheilt. Die vier Bürgermeister erhielten von Brod und Wein den doppelten Antheil.

In dem Gesetz wurde ferner verboten, daß ein Rathsherr vor dem Rathe Fürsprech eines Bürgers, der sich gegen den Rath vergangen hatte, sei, es sei denn, daß es sich um einen nahen Verwandten handelte, oder der Rath eine besondere Erlaubnis ertheilt hatte.[5])

Wiederholt wird die Bestimmung, dat men de radmannen kezen schal over de ghansen stadt unde nicht na den verdendelen.[6]) Der Kernpunkt der Verfassung von 1398 liegt in dieser Bestimmung.

12.

Die Verfassung von 1428.

Die Verfassung von 1398 und 1405 hatte nur bis zum Jahre 1426 Bestand. In den politischen Verhältnissen, in die die Stadt verwickelt war und die für dieselbe meist unglücklich abliefen,[7]) hatte sich gezeigt, daß die Behörde, die an der Spitze der Stadt stand, viel zu schwerfällig war. Es machte sich daher das Bestreben geltend, die Rathsverfassung

---

[1]) Oelrichs a. a. O. I. S. 54, Theil I, S 282. — [2]) Den Ausführungen Köhnes über ein bremisches Hansgrafenamt kann ich nicht beistimmen. Sie lassen sich aus den Urkunden m. E. nicht belegen. — [3]) UB. IV, n. 227, S. 296. — [4]) Früher erhielten die Rathsherren die 12 Stübchen zu Weihnachten. — [5]) a. a. O. S. 441. Abs. 2 u. 3 (später gestrichen) und S. 442. Abs. 3. — [6]) a. a. O. S. 442. — [7]) von Bippen, Geschichte S. 281 ff.

zu reformieren. Die Reformidee ging diesmal nicht vom Rath, sondern von der Gemeinde aus.

Nach der Niederlage von Detern am 27. Semptember 1426,[1]) die die Stadt im Kampf mit Focke Ukena erlitt, schritt die Bürgerschaft zur That.[2]) Der Rath mußte am 18. November sein Amt niederlegen.[3]) Fast alle Rathsherren fügten sich gutwillig. Im Stadtbuch von 1303, in dessen erstem Kapitel vierzehn Consuln erwähnt werden,[4]) glaubte man die älteste Verfassung der Stadt vor sich zu haben. Die Bürgerschaft beschloß zu derselben zurückzukehren und bestimmte, da man die beiden Rathsherren, die 1303 an der Spitze des Rathes stehen, für Bürgermeister hielt, daß der Rath hinfort aus zwei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestehen sollte. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Verfassung wurde einer Commission übertragen.

Das neue Verfassungsgesetz wurde am 24. Januar 1428 von der Bürgerschaft mit Einwilligung des Rathes angenommen.[5])

An der Spitze der Stadt stand jetzt ein Rath, der aus zwei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestand.[6]) Der Rath zerfiel in zwei Bänke, die obere und die niedere; jede zählte einen Bürgermeister und sechs Rathsherren. Die Amtsdauer der Rathsherren war eine jährliche; während des ersten halben Jahres ihres Amtsjahres gehörten die Rathsherren der oberen Bank, während des zweiten der unteren an. Dann schieden sie aus dem Rathe.[7]) Es traten also halbjährlich ein Bürgermeister und sechs Rathsherren aus dem Rathe aus;[8]) und zweimal im Jahre mußten Neuwahlen stattfinden. Wir erhalten demnach das Schema ab, ca, dc, ed, fg, hf, ih, ki u. s. w. Die Neugewählten bildeten immer die obere Bank. Die Wahlen fanden am Freitag nach Epiphanias (6. Januar) und am Freitag nach dem Johannistag (24. Juni)

---

[1]) Ebenda S. 289. — [2]) Ebenda S. 290. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 153. — [3]) Notariatsinstrument von 1430. — [4]) Oelrichs a. a. O. I, S. 15. — [5]) Oelrichs a. a. O. I, S. 397. Van der schickinge. — [6]) Ebenda c. 1. — [7]) Ebenda S. 398, c. 3. S. 400, c. 6. — [8]) Ebenda S. 398, c. 3.

statt.[1]) Die Wahl wurde von der Gemeinde vorgenommen, und zwar geschah dieselbe in indirecter Weise. Nicht die gesammte Gemeinde wählte die Rathsherren, sondern besondere Wahlmänner.

Diese Wahlmänner wurden theils aus Mitgliedern des abtretenden Rathes, theils aus den Oldermannen „des Kaufmanns" und der Innungen und theils aus dem Sechszehner-Ausschuß der Gemeinde genommen.[2])

Als neue Erscheinung tritt uns 1428 dieser Sechszehner-Ausschuß, de Sesteyne,[3]) der aus je vier Vertretern der vier Stadttheile bestand, entgegen. Der Ausschuß wurde ebenso wenig wie der Rath von der Bürgerschaft gewählt. Alljährlich nach der Rathswahl, wenn die neuen Rathsherren vereidigt waren, schieden acht Mitglieder des Ausschusses, je zwei aus jedem Viertel, aus, und der Rath, die acht übrig gebliebenen Sechszehner und die acht Oldermannen wählten an ihre Stelle acht Ersatzmänner, je zwei aus jedem Viertel.[4]) Die Sechszehner wurden, wie auch die vier Oldermannen „des Kaufmanns" und die vier Oldermannen der Ämter auf das Gesetz von 1428 vereidigt.[5])

Zur Rathswahl wurden aus den abtretenden Rathsherren drei Rathmannen und aus den Sechszehnern und den acht Oldermannen sechs Männer, von denen drei Kaufleute und drei andere Innungsmitglieder sein sollten, ausgeloost.[6]) Diese Neun mußten dann schwören, „dat se willen kesen bi der sunnen enen borghermester unde ses radmanne, de nuttesten, de se weten in der gantsen stad unde willet dat nicht dor lef doon noch dor leet laten dat en god so helpe unde de hilghen."[7])

Wahlfähig war jeder Bürger, der echt und frei geboren und 24 Jahre alt war und keinen Wachszins gab.[8]) Er mußte ein Eigen in Bremen von mindestens 100 Mark Werth

---

[1]) Ebenda S. 398, c. 2. Van de kore. S. 400, c. 7. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda S. 398, c. 2. S. 399, c. 4. S. 400, c. 6. S. 405, c. 17. — [4]) Ebenda S. 402, c. 12. — [5]) Ebenda S. 403. — [6]) Ebenda S. 399, c. 4. — [7]) Ebenda. — [8]) Ebenda S. 401, c. 8.

haben.[1]) Wer diese Bedingung nicht erfüllte, zahlte 20 Mark Strafe und wurde aus dem Rath gestoßen.[2]) Verwandte, „binnen der dridden line“ durften nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen.[3]) Wiederwahl der Rathmannen war nach Jahresfrist gestattet.[4]) Nahm ein Bürger die Wahl nicht an, so mußte am folgenden Tage eine Ersatzwahl stattfinden.[5]) Die neugewählten Rathsherren wurden vereidigt und zwar in Gegenwart der Rathsherren, die noch im Eide saßen, der Sechszehner und der acht Oldermannen.[6])

Starb ein Bürgermeister oder ein Rathmann, so wurde am nächsten Werktage nach der Bestattung die Wahlcommission wie bei der Rathswahl gebildet, und eine Neuwahl vollzogen.[7])

Jeder Rathmann mußte unter denselben Bedingungen, wie früher,[8]) eine halbe Mark Rente für die Stadt erwerben[9]) und ein Pferd im Werthe von fünfzehn Mark halten.[10])

Ein Mitglied der obersten Bank war Kämmerer. Eine Wiederwahl zum Kämmerer war erst gestattet, wenn alle Rathsherren Kämmerer gewesen waren.[11])

Die Einführung der neuen Verfassung geschah in ruhiger Weise. Am Donnerstag nach Oculi 1428 wurde zwischen den Angehörigen des alten Rathes, dem neuen Rathe und der Gemeinde eine Sühne[12]) vereinbart, „dat allerleyge tosaghe van beyden siden scal quyt, doot unde vergeven wesen unde der nummermeer mit hate edder bosem vorsatte worden daden ofte wercken to witende ofte vrevelachtigen to wrekende.“[13])

Wer sich gegen die Sühne verging, wurde bestraft.[14]) Eine besondere Strafe wurde auch für Frauen und Jungfrauen ausgesetzt, die gegen die Sühne, den Rath, die Sechszehner oder die Gemeinde sprachen.[15])

1) Ebenda. — 2) Ebenda. — 3) Ebenda S. 399, c. 5. — 4) Ebenda S. 399, c. 4. — 5) Ebenda S. 401, c. 9. — 6) Ebenda S. 400, c. 6. — 7) Ebenda S. 402. c. 10. — 8) Vgl. oben S. 73. — 9) Oelrichs a. a. O., S. 402, c. 11. — 10) Ebenda S. 403, c. 14. — 11) Ebenda S. 403, c. 13. — 12) Oelrichs a. a. O., S. 404 ff. Van der Sone. — 13) Ebenda S. 404, c. 15. — 14) Ebenda S. 404, c. 16, S. 405, c. 18, c. 19. — 15) Ebenda S. 405, c. 17.

13.
Die Rathsreform vom Jahre 1433.

Trotz der beschworenen Sühne suchten einzelne Mitglieder des alten Rathes die neue Verfassung zu stürzen.[1]) Unter der falschen Vorspiegelung, daß der alte Rath gewaltsam vertrieben sei, erwirkten sie von Kaiser Sigismund 1428 einen Befehl, daß die alte Verfassung wieder aufgerichtet werde. Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe zerschlugen sich. Ende 1429 wurde der Stadt die Reichsacht angedroht, wenn sie sich nicht binnen Monatsfrist nach Empfang des Mandates füge. Der Rath gab auch jetzt nicht nach, obwohl die Stadt durch den Prozeß und die Hinrichtung des Bürgermeisters Vasmer, der nach Stade, wo sich ein Theil der alten Rathsherren aufhielt, die im Juni 1429 die Stadt heimlich verlassen hatten, geflohen, aber bald gefangen war, in neue innere Unruhe gekommen war.[2])

Eine Appellation an den Papst hatte keinen Erfolg, wohl aber bewirkte der Rath, daß der Kaiser die Reichsacht unter der Bedingung, daß sich der neue Rath vor dem Hofgericht verantworte, zurücknahm.[3])

Die Gerichtsverhandlung fand Anfang Juli zu Nürnberg statt und endete mit einer Niederlage des neuen Rathes. Bei Strafe der Acht wurde die Einsetzung des alten Rathes befohlen. Auch jetzt fügte sich der Rath nicht; so trat im August die Acht in Kraft. In widerlicher Weise arbeiteten jetzt die entwichenen Rathsherren gegen ihre Vaterstadt, um die Execution der Acht durchzuführen,[4]) doch scheinen sie nicht viel ausgerichtet zu haben.[5]) Am Anfang des Jahres 1433 kam es durch Vermittelung der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stade, der Grafen von Hoya und einzelner Angehörigen der Geistlichkeit zu einer Aussöhnung zwischen den Ausgewichenen und der Stadt.[6])

---

[1]) von Bippen a. a. O. S. 298 ff. — [2]) Über den Prozeß Vasmers vgl. Donandt I, S 192 ff. Mit der Umstürzung der Verfassung von 1428 hat der Prozeß Vasmers nichts zu thun. — [3]) von Bippen a. a. O. S. 309. — [4]) Ebenda S. 311. — [5]) Ebenda S. 312. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 438.

Am 9. April 1433 wurde eine „Eintracht“[1]) abgeschlossen, nach welcher der alte Rath wieder in die Regierung eintrat. Doch wurde die Beschränkung in die Eintracht aufgenommen, daß Gemeinde, Kaufmannschaft und Ämter in ihren Rechten nicht geschmälert werden sollten. Die Vertretung dieser Theile der Bürgerschaft durch Sechszehner und Oldermannen blieb also erhalten. Im großen und ganzen trat 1438 die Verfassung von 1398 wieder in Kraft.[2]) Der Rath wurde nur auf 28 Mitglieder, nämlich vier Bürgermeister und 24 Rathsherren verstärkt.[3]) Die Quartiere zählten jetzt sieben Mitglieder. Die Umsetzung des Rathes fand in der alten Weise statt, ebenso die Wahl und Ersatzwahl. Aus der Verfassung von 1428 wurde übernommen, daß Verwandte bis zum dritten Grade, Vater und Sohn, zwei Brüder und Vettern nicht zu gleicher Zeit im Rath sitzen sollten.[4])

Diese Verfassung blieb bis zum Ende des Mittelalters bestehen.

14.

Die Erwerbung von Hoheitsrechten durch den Rath.

Durch die Verdrängung des Vogtes aus der Stadtverwaltung und die Beschränkung desselben auf das Gerichtswesen ging das Commando über die Stadt und die hieraus resultierenden Competenzen, der Befehl über das Bürgeraufgebot, die Sorge für die Befestigung der Stadt, für die öffentlichen Straßen und die öffentliche Baupolizei auf den Rath über.[5]) Der Rath trifft denn auch alle diesbezüglichen

---

[1]) Die Eintracht wurde in verschiedenen Exemplaren ausgefertigt, wahrscheinlich für den Rath, die Sechszehner, für die Oldermannen „des Kaufmanns“ und die der Ämter. Erhalten ist nur die Urkunde, die für die Kaufmannsschaft ausgefertigt ist. Sie befindet sich im Schüttingsarchiv; von Bippen knüpft an die Aufbewahrung der Urkunde im Schütting (a. a. O. S. 314. A.) weitgehende Folgerungen, die m. E. nicht haltbar sind. Es handelt sich bei der Erhaltung des Exemplars um einen Zufall. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 446. stat. 4. Vgl. oben S. 71. — [3]) Ebenda. — [4]) Ebenda S. 447. Z. 9. — [5]) Vgl. Abschn. IV u. Zur Verfassungsgeschichte IV, S. 497 ff.

Anordnungen.[1]) Der Rath hat sich aber mit diesen Errungenschaften nicht begnügt. Er hat später auch einzelne Hoheitsrechte, die den Erzbischöfen zustanden, durch Kauf und Verpfändung zu erlangen gewußt.

Von den Zöllen wurde der Sleischatz der Stadt früh erlassen,[2]) die Hansa, eine Verkehrsabgabe, ging, soweit sie die Bürger betraf, schon am Ende des 12. Jahrhunderts an die Stadt über.[3]) Am Ende des 14. Jahrhunderts ist auch die Hense, die von den fremden Kaufleuten erhoben wird, ebenfalls im Besitz der Stadt.[4]) Dieselbe ist wahrscheinlich durch Verpfändung an die Stadt gekommen.

Die Thorzölle waren 1219 in der Hand des Erzbischofs, wie aus dem Verzicht des Pfalzgrafen Heinrich hervorgeht.[5]) 1373 sind die Thorzölle im Besitze der Stadt. Der Rath verleiht damals einem Bürger den tolne unser stad, dar de van rechte recht ane heft to lande unde to watere, myt alle zyner rechticheyt unde tobehoringhe vor enem iewelkem dore unser stad, behalven dat brughedor bynnen unser stad.[6]) Der Zoll auf der Brücke zu Bremen gehörte 1384 dem Grafen von Bruchhausen.[7])

Der Stintzoll, den die Fischer, die mit solcher Waare nach Bremen kamen, zu zahlen hatten, wurde 1346 und 1350 an einen Bürger verlehnt.[8]) 1371 verzichtet ein früherer Bürger von Bremen auf alle seine Rechte an dem Stintzoll zu Gunsten des Gasthauses zu St. Georg und des St. Rembertispitals gegen Zahlung von drei Mark.[9]) An die Stadt ist der Zoll, der von einem Eichenschiff oder Flachboot einen Scheffel, von einem Kahn einen balben Scheffel Stinte betrug[10]) und 1371 auf etwa drei Mark geschätzt wurde,[11]) nicht übergegangen. Dagegen ist der Salzzoll 1373 im Besitz der Stadt.[12]) Der Marktzoll[13])

---

[1]) Vgl. Theil III (Verwaltung der Stadt) (erscheint im nächsten Jahre). — [2]) UB. I, n. 58, S. 66, Theil I, S. 283. — [3]) UB. I, n. 58, S. 66, Theil I, S. 282. — [4]) UB. IV, n. 430, S. 556. Zollrolle. — [5]) UB. I, n. 118, S. 140. Vgl. n. 78, S. 89—1194. — [6]) UB. III, n. 431, S. 385. — [7]) UB. IV, n. 28, S. 32. — [8]) UB. II, n. 554, S. 530, n. 630, S. 602. — [9]) UB. III, n. 406, S. 357. — [10]) Donandt a. a. O. I, S. 213. — [11]) UB. III, n. 406, S. 357. — [12]) UB. III, n. 431, S. 384. — [13]) Vgl. Theil I, S. 284.

wurde den Bremer Bürgern schon 1288 erlassen.[1]) Das Stättegeld wurde von den fremden Kaufleuten das ganze Mittelalter hindurch an den Vogt bezahlt.[2]) Am Ende des 14. Jahrhunderts — 1382 — errichtete der Rath selbst zwei freie Jahrmärkte in der Stadt.[3]) Ohne Zweifel wollte man hierdurch das erzbischöfliche Jahrmarktsrecht und die erzbischöfliche Marktpolizei[4]) beseitigen.[5]) Im Jahre 1369 wurde die Münze und die Wechselbude an Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von Bremen für 150 Mark von Erzbischof Albert auf vier Jahre rückkäuflich unter zweijähriger Kündigung verpfändet. Innerhalb der gegebenen Zeit darf der Rath neue Münzen nach beliebigem Münzfuß, Pagiment, Form und Art — sub quacunque moneta, pagimento, forma et specie — schlagen.[6]) Der Rath erließ im selben Jahre ein Münzgesetz, in dem die Bremer Währung festgesetzt wurde.[7]) Die geschlagenen Münzen sollten vom Rath geprüft werden.[8]) Die Münzmeister wurden jetzt von der Stadt angestellt.[9]) Nach einer späteren Urkunde,[10]) die aber dasselbe Datum, wie die eben angeführte Verpfändungsurkunde hat, also wahrscheinlich zurückdatiert ist, wird die Münze sammt dem Wechsel der Stadt von Albert für 250 Mark auf Lebenszeit verpfändet. Erst der Nachfolger durfte die Münze zurückkaufen. Die Münze blieb also bis zum Jahre 1395 im Besitz der Stadt.[11])

---

[1]) UB. I, n. 442, S. 481. — [2]) Theil I, S. 284. Noch im Jahre 1613 wurde es von der erzbischöflichen Regierung eingefordert. Da aber die ältesten Bürger sich nicht erinnern konnten, daß es jemals eingefordert sei, so verbot der Rath den fremden Kaufleuten ausdrücklich die Zahlung. Donandt a. a. O. I, S. 216. — [3]) UB. IV, n. 12, S. 12. Vgl. die Hervorhebung des freien Verkaufs. — [4]) Theil I, S. 285. — [5]) Andere Zölle, die der Erzbischof 1233 der Stadt auferlegt hatte, wurden von Heinrich (VII.) abgeschafft. UB. I, n. 171, S. 203. — [6]) UB. III, n. 365, S. 320, vgl. n. 419, S. 369, n. 449, S. 402. — [7]) UB. III, n. 377, S. 332, u. A. Oelrichs a. a. O. S. 66. Vgl. n. 368, S. 323. Der Rath verkauft dem Ansgarikapitel eine Rente für 100 ℳ, um die Kosten, die die Münze verursacht, zu decken. — [8]) Ebenda. — [9]) UB. III, n. 449, S. 402. — [10]) UB. III, n. 366, S. 321. Die Urkunde ist wohl, wenn keine Fälschung vorliegt, ins Jahr 1374 zu setzen. — [11]) Vgl. UB. IV, n. 71, S. 83.

1395 wurde sie eingelöst.[1]) 1409 erfolgte eine zweite Verpfändung;[2]) 1412 schließt der Rath einen Vertrag auf zwei Jahre mit dem Münzmeister Johann von Soltstede über den Münzfuß;[3]) 1414 trifft der Rath eine Abmachung mit zwei Münzern über die Ausmünzung neuer schwerer Pfennige.[4]) Im Jahre 1423 wird die Münze den Bürgermeistern und dem Rathe auf zehn Jahre gegen eine jährliche Abgabe — to sleschatte — von 21 Mark an das Domkapitel verpfändet.[5]) Nach Ablauf dieser Zeit wurde die Münze auf zwanzig Jahre an den Rath abgetreten.[6]) In der „Kundigen Rulle" von 1450 erläßt der Rath eine Bestimmung über das Ausmünzen von Geld.[7]) In der „Kundigen Rulle" von 1489 findet sich ebenfalls eine Bestimmung über den Münzfuß.[8]) Der Rath war damals also ebenfalls im Besitz der Münzgerechtsame.

1541 wurde der Stadt von Karl V. eine eigene Münzgerechtsame verliehen.[9])

Die Fischereigerechtsame muß schon 1250 im Besitz der Stadt gewesen sein. Damals bestimmen Vogt, Rath und Gemeinde, daß nur die Wassermüller in dem Theile der Weser, der sich von den oberen Mühlen bis zur Schlachte erstreckte, Netze (sportas) auslegen dürfen.[10]) Doch klagt um 1420 der Erzbischof, daß die Bremer ihm den freien Strom genommen hätten.[11]) In der „Kundigen Rulle" von 1489

---

[1]) Donandt a. a. O. I, S. 222. — [2]) Ebenda. — [3]) UB. V, n. 23, S. 30, n. 24, S. 31. Vgl. n. 38. S. 43, n. 40, S. 44. — [4]) UB. V, n. 59, S. 61. Die Münzer durften nur in Gegenwart des Rathes „smelten edder gheten"; sie mußten dem Rath und der Gemeinde eidlich geloben, die Vorschriften zu befolgen. — [5]) UB. V, n. 208, S. 222, n. 212, S. 225. Der Rath erhält die „Münzgerechtsame [in dem gantzen sticht to Bremen, uthgespraken de munte to Stade.]" — [6]) Donandt a. a. O I, S. 223. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 723, c. 28. — [8]) Ebenda S. 716, c. 225. [9]) Donandt a. a. O. I, S. 223. — [10]) UB. I, n. 246, S. 284 — [11]) UB. V, n. 170, S. 178. Item hebbet se genommen unsen vryen strom van der Weser, dar se uns nemen unse neghenogen, der se syk mit unrechte underwinden.

finden sich verschiedene Bestimmungen über die Fischerei.[1]) Über das Jagdregal finden sich keine Bestimmungen. Wem das Judenschutzgeld am Ende des Mittelalters zustand, wissen wir nicht.[2])

Auch auf das Gerichtswesen suchte der Rath Einfluß zu gewinnen. Um 1420 klagt der Erzbischof, daß der Rath Herwerde und Gerichtsgefälle, sowie den Nachlaß von Fremden, die erblos sterben, widerrechtlich einzöge.[3]) Auch auf das Prozeßverfahren sucht der Rath einen gewissen Einfluß zu gewinnen.[4])

Von Bedeutung ist auch, daß der Rath seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Umgegend der Stadt Hoheitsrechte erwarb und daß er die Einwohner der verpfändeten Gebiete als Unterthanen behandelte. Schon 1356 erhielten die Bremer ein Pfandrecht auf die Hälfte des Schlosses und der Vogtei von Thedinghausen.[5]) 1367 befindet sich daselbst ein bremischer Vogt und Amtmann.[6]) Ebenso sind die Schlösser und Herrschaften Stotel,[7]) Langwedel,[8]) Wildeshausen,[9]) Delmenhorst,[10]) Bederkesa,[11]) Elme[12]) am Ende des 14. Jahrhunderts ganz oder theilweise im Pfandbesitz der Stadt. 1408 wird das Land Würden an den Rath für 2000 Mark verpfändet.[13]) Im Jahre 1420 klagt der Erzbischof Johann, daß der Rath im Hollerlande, im Vilande und im Graslande, die dem Stift gehörten, Gericht abhalten

---

[1]) Oelrichs a. a. O. I, S. 670, c. 92, S. 677, c. 95, S. 678, c. 96, S. 681, c. 107, S. 682, c. 108, 109, 110, S. 683, c. 113. — [2]) Vielleicht geben die Stadtrechnungen hierüber Auskunft. — [3]) UB. V, n. 170, S. 177. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 502, 503. Im Abschnitt „Gerichtsverfassung" wird näher auf diese Verhältnisse eingegangen werden. — [5]) UB. III, n. 91, S. 68. Vgl. n. 158, 159, 186, 270, 285, 401, 482, 516. — [6]) Vgl. dessen Verpflichtungsbrief UB. III, n. 285, S. 250. — [7]) UB. III, n. 186, 240, 241, 270, 275, 445, 470. — [8]) UB. III, n. 272, 348, 444, 497, 499, 557. — [9]) UB. III, n. 498, 550, 570. — [10]) UB. III, n. 566, 569, 571, 572. — [11]) UB. IV, n. 14, 68, 87, 90, 99, 118, 182, 183, 189, 381. — [12]) UB. IV, n. 75, 76. — [13]) UB. IV, n. 371, S. 485. Sello, Das Land Würden. S. 11.

lasse.[1]) Schon 1400 machte der Rath den Versuch, das Hollerland in größere Abhängigkeit zu bringen und namentlich zu bewirken, daß der Gaugraf (ghogreve) aus der Witheit erwählt würde, doch das Domkapitel verhinderte diesen Plan;[2]) 1420 muß derselbe gelungen sein.

Wir sehen, daß dem Rathe in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Anzahl öffentlicher und communaler Rechte zustehen. In seinem Gebiete nimmt der Rath, dessen Stellung sich durch die thatkräftige Politik, die die Sicherung der Weser, des freien Stromes,[3]) bezweckte,[4]) durch die Zugehörigkeit der Stadt zur Hansa und seine Stellung zu den umliegenden Herrschaften und Staaten immer mehr hob, im 15. Jahrhundert die Stellung des Landesherrn ein. Die Macht des Erzbischofs ist nur noch unbedeutend und das Kaiserthum macht nur in seltenen Fällen Ansprüche geltend.[5])

Bremen erscheint in dieser Zeit als Freistadt, d. h. als ein Mittelding zwischen Reichs- und Landstadt, und so erklärt der Rath auch in einer Urkunde vom Jahre 1404[6]) dem Grafen von Hoya gegenüber: Wy hebben eyne vrye stad.[7])

---

[1]) UB. V, n. 170, S. 177. Vgl. von Bippen S. 243. Der Schluß, den von Bippen a. a. O. S. 244. A. 1 aus Oelrichs a. a. O. S. 462, c. 29 zieht, ist irrthümlich. Das Statut bezieht sich auf ganz andere Verhältnisse. Vgl. Theil I, S. 243. Dünzelmann, zur Geschichte des bremischen Landgebietes. Bremer Jahrbuch 15. Vgl. UB. IV, n. 127, S. 160. — [2]) UB. IV, n. 266, S. 346 u. A. — [3]) UB. V, n. 170, S. 178. Der Erzbischof bezeichnet 1420 die Weser als „unseren freien Strom", doch handelt es sich hier nur um das Fischereiregal. Die Flüsse sind exterritorial Theil I, S. 252. — [4]) Theil I, S. 252. Vgl. E. Erythropel, Beiträge zur Geschichte der Weserpolitik Bremens, Geestemünde 1892. (Progr. d. höh. Bürgerschule.) — [5]) Vgl. S. 79. — [6]) UB. IV, n. 315, S. 404, § 6. — [7]) Theil III behandelt die Verwaltung der Stadt.

IV.

Nachträge und Berichtigungen zu Janicke's Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Band 1.

Von Otto Heinemann.

Gegen Ende der 70er Jahre, etwa zu derselben Zeit, als der jetzige Archivvorsteher und Staatsarchivar zu Hannover, Dr. Doebner, vom Magistrate der Stadt Hildesheim mit der Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Hildesheim beauftragt wurde, entschloß sich die preußische Archivverwaltung zur Veröffentlichung eines Urkundenbuches des Hochstifts Hildesheim in den „Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven". Mit der Bearbeitung betraute sie den derzeitigen Staatsarchivar zu Hannover, Dr. Janicke. Daß sie mit dieser Wahl einen glücklichen Griff gethan hat, zeigt der nunmehr vorliegende, von jedem Forscher der älteren Hildesheimischen Geschichte gewiß sehnlichst erwartete erste Band, dessen Vollendung zu erleben dem Bearbeiter leider nicht mehr vergönnt gewesen ist. Kurz nach Beginn des Drucks raffte ihn der Tod nach kurzer Krankheit im Februar 1895 mitten aus seinem Schaffenskreise hinweg. Da glücklicherweise das Manuskript zu dem Werke, der Frucht jahrelangen Fleißes, druckfertig vorlag, so nahm die Drucklegung, mit deren Ueberwachung der Archivar Dr. Hoogeweg in Hannover beauftragt wurde, ohne wesentliche Verzögerung ihren Fortgang, so daß der erste Band im August 1896 der Oeffentlichkeit übergeben werden konnte.

Auf die Anlage des ersten Bandes, der die älteste Zeit bis zum Ende des Pontifikats Bischof Siegfrieds I. (1221) umfaßt, brauche ich hier weiter nicht einzugehen, da über den räumlichen Umfang und den Quellenstoff die Einleitung hinreichend orientiert. Den Band mit dem Jahre 1221 abzu=

schließen, das doch einen besonderen Abschnitt in der Hildesheimischen Geschichte nicht bildet, dazu haben jedenfalls praktische Rücksichten Veranlassung gegeben, da man ihn nicht unverhältnismäßig anschwellen lassen wollte. Und das wäre unfehlbar geschehen, hätte man die Zeit Bischof Konrads II. (1221—46) noch berücksichtigt, aus der allein mehr denn 250 bischöfliche Urkunden hinzugekommen sein würden.

In den nachfolgenden Ausführungen will ich nicht eine eingehende Kritik des Werkes schreiben, vielmehr ist es lediglich meine Absicht, auf Grund des seinerzeit zu meiner Untersuchung über das Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Hildesheim[1]) gesammelten Materials einige Ergänzungen zu geben und einzelne dem Bearbeiter untergelaufene Irrthümer richtig zu stellen. Demgemäß beschränken sich meine Bemerkungen auf die Zeit von 1130—1221, da für die ältere Periode mir Material nicht zu Gebote steht.

In erster Linie fällt es auf, daß zwei Urkunden Bischof Adelogs (1171—90) und eine Bischof Hartberts (1199—1216) gänzlich fehlen. Es sind dies die Urkunde für das Kloster Königslutter vom Jahre 1177 (Heinemann Nr. 87[2]) und zwei undatierte Urkunden für das Kloster Amelungsborn (H. Nr. 123 und 196). Alle drei befinden sich im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel, die erste im Originale, die beiden anderen in dem kleineren Amelungsborner Kopialbuche des 13. Jahrhunderts (VII B 111). Daß jene von dem Bearbeiter übersehen ist, erklärt sich vielleicht daraus, daß das Benediktinerkloster Königslutter nicht zur Hildesheimer, sondern zur Halberstädter Diözese gehörte, und die aus dessen Archive stammenden Urkunden von J. einer Durchsicht nicht unterzogen worden sind. Andernfalls könnte sie ihm gar nicht entgangen sein. Die beiden anderen Urkunden finden sich lediglich in dem erwähnten kleineren Kopialbuche des Klosters Amelungsborn, das J. nicht benutzt zu haben scheint,

---

[1]) O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246). Marburg 1895. — [2]) Die Nummern beziehen sich auf das in meiner erwähnten Untersuchung auf S. 155 ff. gegebene Urkundenverzeichnis.

da er es in der Übersicht über die benutzten Kopialbücher (S. XI) nicht aufführt. Gerade diese beiden fehlen in dem allein von ihm erwähnten größeren Kopialbuche des 15. Jahrhunderts (VII B 112), in dem sich die übrigen Urkunden des kleineren wiederholen. Leider sind beide Urkunden nicht vollständig überliefert, da die Zeugen und mit ihnen auch wohl die Datierung von dem Schreiber fortgelassen sind, der sich mit der Schlußbemerkung: Testes quere in privilegio begnügte. Die Originale sind aber, wie die meisten Originalurkunden für das Kloster, in den Stürmen der Zeit verloren gegangen. In den Anlagen bringe ich die drei fehlenden Stücke zum Abdruck.[1])

Eine werthvolle Beigabe zu dem Werke bilden die vier Siegeltafeln. Doch ist auch hierzu einiges zu bemerken. Ob es überhaupt in der Absicht des Bearbeiters gelegen hat, sämmtliche erhaltenen Siegel der Bischöfe abzubilden, vermag ich nicht zu entscheiden. Doch hätten dann mindestens bei den einzelnen Urkunden außer den Angaben über das Vorhandensein und die Befestigung der Siegel auch solche über diese selbst gemacht werden müssen, zumal wenn es sich um Siegel handelt, die von den abgebildeten verschieden sind. Derartiges fehlt aber gänzlich. Von Bischof Konrad I., dem kaiserlichen Kanzler (1194—98), ist leider weder eine Urkunde im Originale noch ein Siegel bekannt.[2]) Das Siegel Bischof Bernos (1190—94) und das Elektensiegel Bischof Siegfrieds I. (1216—21) ließen sich schwer abbilden, da beide nur in Bruchstücken erhalten sind. Das letztere, das nur an der Urkunde für das Kloster Riechenberg von 1217 (Janicke Nr. 699) vorkommt, ist hier aber garnicht besonders erwähnt. Von den zwei anderen noch fehlenden Siegeln sind unversehrte Exemplare vorhanden, und gerade diese beiden wären ihrer Eigenart wegen sicherlich einer Abbildung werth gewesen. Es

[1]) Für die gütige nochmalige Kollationierung, bezw. Ergänzung meiner früher gemachten Abschriften, sage ich Herrn Landesarchivar Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank. — [2]) Ich kann hier nur auf die Beschreibung der Siegel in meiner erwähnten Abhandlung S. 49 ff. verweisen.

sind dies das Elektensiegel und das in meiner Beschreibung[1]) unter Nr. 2 verzeichnete Siegel Bischof Hermanns (1161—70). Abgebildet ist nur das unter Nr. 3 aufgeführte. Von der Existenz noch anderer Siegel dieses Bischofs ist nirgends die Rede. Von Bischof Bruno (1153—61) sind richtig zwei Siegel abgebildet. Das als im Jahre 1160 vorkommend bezeichnete Siegel, das in meiner Beschreibung, wie ich hier ergänzend bemerken will, versehentlich unberücksichtigt geblieben ist, findet sich nur an einer einzigen Urkunde, der für das Kloster St. Godehardi in Hildesheim von 1160 März 7 (J. Nr. 317).

Überflüssig war für den ersten Band des Urkundenbuches die Abbildung eines Siegels Bischof Konrads II. auf Tafel II, da dessen Urkunden erst in den zweiten Band Aufnahme finden sollen. Falsch ist auf alle Fälle 1220 als Jahr des Vorkommens, da Konrad II. erst 1221 den bischöflichen Stuhl bestieg. Vielleicht erklärt sich dieser Irrthum daraus, daß die Abbildung nach dem Siegel an einer der drei Urkunden hergestellt ist, die infolge unterbliebener Nachtragung der Einer des Inkarnationsjahrs die unvollständige Datierung MCCXX zeigen (Heinemann Nr. 233, 274, 275).

Von weiteren dem Bearbeiter untergelaufenen Versehen sind noch zwei besonders bemerkenswerth. Die Urkunde Bischof Bernhards I. (1130—53) für das Kloster Backenrode von 1146 Aug. 3 bezeichnet J. ohne irgendwelche Bemerkung als Original. Dem kann ich mich nicht ohne Weiteres anschließen. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe,[2]) ist sie als eine nach dem Tode Bernhards entstandene Neuausfertigung anzusehen.

Ferner ist die Urkunde Bischof Adelogs für das Kloster St. Godehardi zu Hildesheim (J. Nr. 365) nach dem im Originale stehenden Inkarnationsjahre 1173 eingeordnet. Doch wird sie nach der Zeitangabe indictione VII. (Septemberindiktion) und anno ordinationis III. richtiger zu 1174 Okt. 18 angesetzt. Noch wahrscheinlicher wird dies, wenn man beachtet, daß die Namen der Zeugen, die jedenfalls als

[1]) S. 50. — [2]) a. a. O. S. 75.

Handlungszeugen anzusehen sind, zum großen Theile in der Urkunde desselben Bischofs für das Kloster Wöltingerode von 1174 Okt. 19 (J. Nr. 368) wiederkehren. Da ist es doch wahrscheinlicher, daß die Handlungen beider Urkunden einen Tag, als ein Jahr und einen Tag auseinanderliegen.

Eine irrige Angabe des Aufbewahrungsortes finden wir bei der Urkunde Bischof Hermanns für die St. Cäcilienkapelle zu Goslar von 1166 (J. Nr. 340), als welchen J. den diplomatischen Apparat der Universität Göttingen bezeichnet. Thatsächlich befindet sie sich im Stadtarchive zu Goslar s. R. Cäcilienkapelle 2. Ebenso giebt er an, daß die Urkunde Bischof Adelogs für das Stift zum heil. Kreuze in Hildesheim von 1184 Aug. 23 (J. Nr. 430) sich als Transsumt in einer Urkunde der Äbte von Korvey, Amelungsborn und St. Michaelis in Hildesheim (J. Nr. 599) in dem genannten diplomatischen Apparat unter Nr. 71 fände. Das ist richtig, aber ebendort unter Nr. 70 befindet sich auch das Original, das ihm entgangen zu sein scheint.

Andere Versehen sind von untergeordneter Bedeutung. Die Urkunde Bischof Bernhards von 1146 (J. Nr. 240) erscheint als Ineditum, ist aber bereits in Doebners Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, Nr. 21 gedruckt. — In der Urkunde Bischof Brunos für die St. Michaeliskirche in Braunschweig von 1158 Juli 27 (J. Nr. 313) führt J. unter den Zeugen einen Joselmus sancti Mauricii subdiaconus auf. Gemeint ist jedenfalls der häufiger vorkommende bischöfliche Notar Gocelinus (auch Jozelinus) subdiaconus und später diaconus sancti Mauricii, und das Joselmus des Kopialbuches ist nur ein Schreibfehler für Joselinus.[1])

In der Urkunde für das Stift zum heil. Kreuze in Hildesheim von 1180 (J. Nr. 399) ist das Datum XV kl. ianuarii versehentlich mit Dez. 17. statt richtig mit Dez. 18. aufgelöst. In der Urkunde Siegfrieds I. für das Kloster Ringelheim von 1221 (J. Nr. 765) erscheint bei J. dem Kopialbuche entsprechend unter den Zeugen ein Rudolphus notarius canonicus sanctae

[1]) Dementsprechend hat ihn auch der Herausgeber im Register richtig als Gocelinus aufgeführt.

Crucis. Einen Notar dieses Namens finden wir unter Bischof Siegfried nicht, wohl kommt aber in jener Zeit mehrfach ein Ludolphus notarius canonicus sanctae Crucis vor.[1]) Höchst wahrscheinlich ist dieser gemeint, und das Rudolphus beruht auf einem Versehen des Schreibers des Kopialbuches.

Lediglich auf Druckfehler, die dem Herausgeber entgangen sind, dürften wohl folgende kleinere Versehen zurückzuführen sein. In Nr. 222 steht im Texte als Jahreszahl MCLI, während sie richtig zu 1140 eingeordnet ist, wie auch das Original hat. — Bei Nr. 342 ist als Druck Doebner I, Nr. 313 statt Nr. 33, bezw. S. 13[2]) angegeben. — In Nr. 354 ist unter den Zeugen nicht Gnargo, sondern Unargo zu lesen.[3]) — Nr. 649 ist in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1868, S. 107, nicht 1869, S. 107 gedruckt.

Anlagen.

Nr. 1.

Bischof Adelog bekundet, daß der Abt Heinrich von Königslutter von dem Dekan Erembert in Goslar gegen eine jährliche Zahlung von ½ Mark einen an seine Mühle grenzenden Platz eingetauscht hat. Goslar 1177.

In nomine sanctę et individuę trinitatis. Adologus dei gratia sancte Hildenesheimensis ęcclesię episcopus. Ea, quę nostri presulatus tempore inter personas ecclesiasticas sub nostri presentia rationabiliter geruntur,

[1]) Janicke Nr. 698, 700, 703, 708, 725, 743, 744. — [2]) Nicht ganz konsequent ist der Bearbeiter oder der Herausgeber beim Citieren des Doebnerschen Urkundenbuches verfahren, indem er meist die Seitenzahl, in einigen Fällen (Nr. 276, 342, 622) aber die Nummer citiert. — [3]) Wahrscheinlicher ist vielleicht, daß hier nicht ein Druck-, sondern ein Lesefehler vorliegt, denn auch Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg I, Nr. 26 hat Gnargo. Zugeben muß ich allerdings, daß das U an dieser Stelle einem G sehr ähnlich sieht und infolgedessen auf den ersten Blick leicht mit diesem verwechselt werden kann. Im Register (S. 749) ist von dem Herausgeber bei Gnargus auch die Bemerkung hinzugefügt: „soll wohl Unargus heißen“.

digna [a]) duximus litterarum vivacitati committere, quatinus ad posterorum valeant noticiam pervenire. Inde est quod tam presentibus quam futuris Christi fidelibus [insi]nuatum esse cupimus, qualiter reverendissimus [b]) vir Heinricus Luterensis abbas cum venerabili fratre nostro Eremberto Gosl[ar]iensi de[ca]no tale concambium iniit, quod videlicet prenotatus Erembertus decanus locum molendini desertum molendino abbatis adiacentem cum curtibus ad ipsum locum attinentibus ipsi reverendo abbati nobis presentibus in concambium concessit eo scilicet pacto, quod ex ipso abbatis molendino eidem decano aut successoribus eius in festo beati Mauricii annuatim dimidia marca solvatur, quoadusque bonum, quod eandem pensionem solvere valeat, decano aut successori eius consignetur. Hanc igitur actionem utriusque petitione presenti pagina annotari iussimus, ne futuro tempore . . . Testes autem huius actionis sunt . . . [Conra]dus sancti Georgii prepositus, Heribordus, Ovo, Hugoldus, Udo canonici . . . . therus, Erembertus, Hedenricus, L[iuppol]dus advocatus Hildenesheimensis, Fridericus et . . .

Actum Goslarię, anno dominicę incar[na]tionis MCLXXVII°, indictione X[a].

Nach dem Originale im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (Kloster Königslutter 2) mit dem Siegel des Bischofs an grauer Hanfschnur. An der unteren rechten (im heraldischen Sinne) Ecke ist ein rechtwinkeliges Stück von 13 cm Breite und 8,5 cm Höhe ausgerissen. Die in [-] gesetzten Buchstaben sind nach dem Sinne ergänzt.

Nr. 2.

Bischof Adelog bekennt, daß er das dem Kloster Amelungsborn gehörige Allod Reinwardessen von dem Ökonomen des Klosters Wilhelm gegen eine jährliche Zahlung von 6 Talenten Hildesheimischen Geldes eingetauscht hat. o. O. u. J. [1171—90].

a) dignum. Orig. — b) reverentissimus. Orig.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adologus dei gratia sancte Hildeneshemensis ecclesie episcopus tam nostri quam futuri evi fidelibus eterne benedictionis decus. Ad hoc ecclesie Dei prelatos nos esse credimus, ut, que digna et honesta eidem sunt, prevideamus et, ne controversia de bene previsis [a]) oriri valeat, precaveamus. Proinde notum cunctis esse cupimus, quod ecclesia sancte Dei genitricis Marie in Amelongesburne allodium quoddam nomine Reinwardessen possedit, quod videlicet Wilhelmus eiusdem monasterii economus licet indignus suis suorumque usibus a devoto laico devote suscipiens nobiscum in quoddam concambium devenit, eo videlicet tenore ut annuatim sex ei talenta de moneta nostra persolvamus quoad usque decimam vel predium quatuor talentorum non annuatim, verum perpetim restituamus. Quod concambium a nobis utrisque equa et concordi allegatione factum, quia sine nostra auctoritate non potuit stare ratum, presentem paginam exinde conpositam nostra episcopali censura roboramus nostrique sigilli impressione insignitam stabilem esse decernimus. Testes quere in privilegio.

Nach einem Kopialbuche des Klosters Amelungsborn im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (VII B 111) fol. 10b.

Nr. 3.

Bischof Hartbert bekundet, daß der Graf Bernhard von Poppenburg gegen Zahlung von 24 Mark allen Ansprüchen auf die Verwaltung des von dem Kloster Amelungsborn seinem Vater Albert übertragenen Salzwerks zu Schwalenhausen bei Hemmendorf entsagt hat. o. O. u. J. [1199—1206].

In nomine sancte et individue trinitatis. Hartbertus dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus tam futuris quam presentibus perpetim. Cum per succedentia tem-

a) In dem Kopialbuche sind bei dem p die Abkürzungen für pre und pro vereinigt. Mit Rücksicht auf das kurz vorhergehende prevideamus habe ich auch hier previsis, nicht provisis gesetzt.

porum variarum querelarum obiectiones oriantur, maxime diebus istis, quibus impune malorum sevit iniquitas, per quos rationabilia facta priorum sepius irritantur, nisi testimonio veredicorum testium aut scriptis auctorabilibus conprobentur, exigente debito officii nostri necessarium duximus, utilitati ęcclesiarum quibus tenemur, precipue nostre diocesis, prospicere, ne de quibuslibet bonis suis iusta donatione seu emptione vel rationabili conmutatione quesitis per voluntatem malignantium aliquid detrahatur. Ea propter universitatem fidelium scire volumus quod Bernardus episcopus Hildensemensis, cuius memoria in benedictione est, intuitu divine retributionis supplens inopiam fratrum Deo servientium in Amelongesburn perpetua donatione contradidit eis salinas parvi fontis prope Hemmendorp cum duobus mansis in Swalenhusen rogatu Ludolfi[a]) advocati Hildensemensis[1]), postmodum episcopis Hermanno[2]) et Adologo[3]) superaddentibus decimam eiusdem fontis, sicut declaratur scriptis[b]) privilegiorum suorum. Predicti siquidem fratres minus utilitatis habentes de fonte salinarum propter fraudem incolentium emolimentum salis in amministratione conmiserunt comiti Alberto de Popenburcb, existenti fideli[c]) in conmissis usque ad resignationem cum proficisceretur Jherosolimam. Itaque iam sepius predicti fratres, cum eisdem salinis ad plenum volentes consulere utilitati, paci et quieti sue cum predecessore nostro Conrado imperialis aule cancellario convenerunt super conmutatione quorundam bonorum videlicet super decima in Luderdessen et VIII[to] mansis in ipsa villa et molendino et duabus areis in Heskerhusen,[4]) quam conmutationem coram testibus ratio-

a) Ludoffi Kop. — b) scripta Kop. — c) existens fidelis. Kop.

[1]) Vgl. dazu die Urkunde Bischof Brunos von 1158 April 9 (Janicke Nr. 310). Die Urkunde Bischof Bernhards ist nicht erhalten. — [2]) Urkunde von 1169 (Janicke Nr. 350). — [3]) Die Urkunde Bischof Adelogs ist nicht überliefert. — [4]) Urkunde von 1198 Okt. 23 (Janicke Nr. 537.)

nabiliter factam et a possidente liberatam scilicet Rodolfo de Dalehem privilegii sui monimento confirmaverunt. Processu denique temporum, cum confratres nostri in Amelongesburn finem huic rei imposuisse sperarent, surrexit, immo, ut verius dicamus [a]), insurrexit in eos Bernardus comes, filius Alberti comitis de Popenburch, vindicans [b]) sibi aliquid iuris in amministratione salinarum, quam pater suus integre resignaverat cum proficisceretur, ut dictum est, Jherosolimam, multis afficiens contumeliis, non parvum dampnum inferens in prediis et substantiis suis, usque dum conventione facta coram quibusdam nobilibus terre congregatis in colloquio in quadam villa que vocatur Wenekessen, scilicet H[einrico] Palatino [c]), A[lberto] comite de Ewerstein, A[dolfo] comite de Scowenburch, Bertoldo de Sconenberh, Bernardo de Horstmere, Conrado et fratre suo Hildeboldo de Rode, Ludengero de Waldenbroch, comite Mauritio de Aldenburch, Heinrico de Sualenberh et aliis quam plurimis, XXIIII^or marcis pacem sibi comparaverunt, in presentia nostra memoratum argentum exsolventes, exactore omni querimonia renunciante. Si quis igitur dampnificatos tanta pecunia super hac re denuo attemptaverit inquietare, sit anathema maranatha, hoc est condempnatus in adventum domini. [d]) In cuius maledictionis signum paginam presentem sigilli nostri impressione designamus. Testes quere in privilegio.

Nach einem Kopialbuche des Klosters Amelungsborn im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (VII B 111) fol. 11 a.

Anm. Da Bischof Hartbert im Jahre 1199 den bischöflichen Stuhl bestieg und Graf Lüdeger von Wohldenberg bis zum Jahre 1206 urkundlich erwähnt wird, so kann die Urkunde nur in die Jahre 1199—1206 fallen.

---

a) dicam. Kop. — b) vendicans. Kop. — c) palentino. Kop. d) Die Erklärung der Worte anathema maranatha ist jedenfalls Zusatz des Schreibers des Kopialbuches.

V.

Aus dem Todtenbuche der Lüneburger Franziskaner.

(P. **Leon. Lemmens**, Ottbergen b. Hildesheim.)

Während für die Geschichte der meisten Franziskanerklöster Niedersachsens nur wenige authentische Nachrichten zur Verfügung stehen, sind wir über die Geschichte des Lüneburger Klosters besser unterrichtet. Das Stadtarchiv zu Lüneburg bewahrt gegen achtzig Urkunden desselben und die dortige Stadtbibliothek einen großen Theil seiner Bücher.

Auf Grund dieser Nachrichten hat Gebhardi im vorigen Jahrhundert eine Geschichte des Klosters im vierten Theile seiner historisch-genealogischen Abhandlungen geschrieben und im dritten und neunten Bande seiner Collectaneen zahlreiche Ergänzungen zusammengestellt.[1])

An erster Stelle steht unter dem Nachlaß des Klosters sein Nekrologium; dasselbe bietet ein größeres und allgemeineres Interesse, sowohl für die Geschichte der Lüneburger Patrizierfamilien, wie für die Kirchen- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters. Leider ist nur ein Drittel des Nekrologiums erhalten auf Blättern, welche zu Büchereinbänden (in der Lüneburger Stadtbibliothek) benutzt wurden. Gebhardi hat die Bruchstücke abgeschrieben und zum größeren Theile veröffentlicht.[2]) Da aber der Druck viele Fehler enthält und nur schwer zu finden ist, dürfte ein Neudruck der Bruchstücke willkommen sein.

Beigefügt wurden verschiedene Erläuterungen, besonders aus Büttner, Genealogie der Lüneburgischen Adelichen Patricien-Geschlechter (Lüneburg 1704).

---

[1]) Gebhardi, Collectanea (Handschrift der kgl. Bibl. zu Hannover), Bd. III, S. 127 ff., Bd. IX, S. 807 ff. — Vgl. Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter, (Hildesheim 1896). —
[2]) Hist.-Geneal. Abh., Bd. IV, S. 215 ff.

Erstes Bruchstück.[1])

21. Jan. S. Agnetis Virg. et Martyris. — Erit memoria Tyderici Sabel, de quo fratres habebunt annuatim . . .

Memoria Tyderici Brockehovet et Metten Brockehovet, unde fratres receperunt bonam (eleemosynam).[2])

P. Joh. Gropeshorn lector, qui fideliter custodie Bremensi bis prefuit in custodiatu, qui multos labores fecit pro custodia, anno Dom. 1455.[3])

22. Jan. Ss. Vincentii et Anastasii Mart. — Obiit Fr. Ludolf Schomaker, subdyaconus.

31. Jan. Ss. Cyri et Johannis Mart. — Obiit domina Ditburgis de Meding hic sepulta, post evolutis 9 annis eodem die obiit filius ejus Pardam hic sepultus.[4])

Obiit domina Aleken, uxor Joh. Edebern, que dedit fratribus calicem, anno Dom. 1326.[5])

Hic peragetur memoria Hinrik Blanken et Czygeken uxoris, qui dederunt 15 marcas anno Dom. 1476.[6])

Item eodem die peragetur memoria Metken van dem Haven et Anneken filie ejus, pro qua memoria conventus recepit 10 marcas.[7])

1. Febr. Kal. S. Ignatii Episcopi et Martyris. — Obiit Fr. Otto Knakeruge, predicator et confessor.

Hic agetur memoria Hincen de Springe et Beken uxoris sue et Hermanni filii sui, unde conventus recepit 10 marcas.[8])

---

[1]) Das erste noch nicht gedruckte Bruchstück ist von Büttner im neunten Bande der Collectanea Gebhardis (S. 809) abgeschrieben. — [2]) Der Name Brockehovet kommt auch im Todtenbuche des Michaelisklosters zu Lüneburg vor. Vgl. Gebhardi, hist.-geneal. Abh. III, S. 30; — Metten = Mechtilde. — Die eingeklammerten Stellen wurden vom Herausgeber hinzugefügt. — [3]) P. Gropeshorn war 1424 Lektor im Kloster zu Braunschweig. — [4]) Gebhardi (a. a. O. S. 215) verlegt das Fest der hl. Cyrus und Alex. irrthümlich auf den 6. Febr. — [5]) Aleke = Adelheid (Büttner: = Alburgis). — [6]) Czygeken vielleicht von Lucia. — [7]) Metken = Mette, Mechtilde. — [8]) Beken = Begga od. Elisabeth (Büttner).

Hic peragetur memoria Volcmari de Wesera et uxoris sue Hempen in missis et vigiliis cantandis.[1])

2. Febr. Purificationis B. M. V. — Obiit Bertoldus Serda, qui dedit fratribus bonam eleemosynam.[2])

Obiit Fr. Hinricus Hamborch, predicator et confessor.

Obiit puella Greteke van der Heyde de conventu puellarum, que dedit 1 marcam perpetuam pro memoria ejus perpetuo cum missis et vigilia ac memoria de ambone peragenda.

Obiit dn. Johannes Rese consul, unde conventus recepit 20 marcas pro memoria.[3])

3. Febr. S. Blasii Episc. et Mart. — Obiit Fr. Gherardus de Sundis lector Luneborg . .

Memoria dom. Beken Huden, unde fratres habebunt 20 solidos, quos dabit dom. plebanus ecclesie s. Johannis in Luneborgh.

Obiit Hinricus Burammer et Beken uxor sua, unde habuimus 2 (20?) marcas annuatim, que posite sunt ad domum sacrificii.

6. Febr. Feria V. post festum Purif. B. M. V. — Anno Dom. 1485 obiit Metke, relicta Hans Merren, que legavit 15 marcas pro memoria sua et mariti.[4])

Zweites Bruchstück.

1. Kal. Ss. Philippi et Jac. Apost. — Obiit Ghertrudis uxor domini Johannis de Moule hic sepulta.[5])

Obiit dom. Margaretha uxor dom. Christiani Militis hic sepulta.[6])

Obiit dom. Gertrudis uxor dom. Wulvekini, procuratoris fratrum.

---

[1]) Hempen = Heimburgis; Volkmar von der Weser starb nach Büttner 1367; vgl. dieses Todtenbuch zum 15. August. — [2]) Büttner liest statt eleemosynam „electionem". — [3]) Johann Rese war Rathsherr zu Lüneburg von 1408—1431, vgl. Schomacker. — [4]) Dieser Satz steht bei Gebhardi auf S. 215; das bei Gebhardi hier folgende Stück (bis zum Mai) gehört in den Juli. — [5]) Die vornehme Familie von der Möhlen. — [6]) Ein Christian Miles war Consul von 1288—1292.

Obiit Hans Hennynghes, qui dedit conventui in valore 4 marcarum pro perpetua memoria.

2. c. S. Bertrammus sacerdos.[1]) — Ob. Johannes Bergeengit (?), pro cujus anniversario fratres habebunt annuatim 8 sol., quos expendet rector cappelle s. Spiritus in novo foro.

Ob. Wobbeke de Eppensen hic sepulta, que dedit conventui 14 mr. pro memoria.[2])

Ob. Fr. Johannes de Bardewic sacerdos.[3])

Ob. Hans Nygenkerken, qui dedit 10 marcas pro memoria.

Ob. dn. Ludolfus Tobing procurator noster et singularis amicus conventus nostri.[4])

3. d. V. Nonas. Jnventio s. Crucis. Ss. Alexandri, Eventii etc. — Ob. d. Gherdeke de Melbeke, de cujus anniversario fratres habebunt singulis annis 8 sol., quos expendet abbas de Schermbecke, quos sublevat de dimidio choro salis sito in domo godesinge in wechpanne ad dextram manum, quum domus intratur.[5])

Piscatores habent hic unam missam de beata virgine quartis feriis ad altare virginis et illam incepimus an. Dom. 1439, unde dabunt 9 sol. annuatim.

In inventione s. Crucis peragetur memoria Bartoldi de Reden et parentum et amicorum suorum, pro quibus Bartoldus de Reden dabit bonam eleemosynam.

4. e. IV. Nonas. — Anniversarium dom. Wobbeken Dyken, unde fratres habebunt 4 sol.[6])

Erit memoria Gheseken Sabel, pro cujus memoria fratres habebunt annuatim 2 sol.[7])

---

[1]) Nach der gewöhnlichen Sitte wird hier der Monat in Theile von je 7 Tagen eingetheilt, bezeichnet werden die Theile mit den 7 ersten Buchstaben des Alphabets. — [2]) Wobbeken = Walburgis; — Eppensen od. Erpensen war eine Rathsfamilie. — [3]) Büttner erwähnt einen Priester Johann von Bardewick um 1310. — [4]) Ein Ludolf Tobing war Rathsherr von 1395—1436. — [5]) Gherdeke = Gherd, Gerhard. — [6]) Die Familie Dyken (Dicken) erwähnt bei Büttner. — [7]) Gheseken = Gisela od. Giseltrude.

Ob. Fr. Johannes Bremer predicator et confessor.[1])

5. f. III. Nonas. — Ob. 1440 dn. Alheydis relicta quondam Ludolfi Lubbersteden, que legavit conventui notabilem eleemosynam pro memoria perpetua ipsius et mariti ejusdem necnon Nicolai dicti Langehar et Meynardi Penestici, specialiter 2 missarum secundis feriis pro defunctis, sabbatibus de beata virgine ad altare sancti Mychaelis in nova cappella et hoc perpetuis temporibus.[2])

6. g. II. Non. S. Johannis ante portam latinam. — Ob. Dytmar de Dalenborch et uxor ejus Ermegard, qui dedit fratribus bonam eleemosinam.[3])

Ob. Margaretha de Stadis, que dedit 15 flor. rynenses pro sua perpetua memoria anniversarie cum vigiliis et missis defunctorum perpetue peragenda.

8. b. VIII. Jdus. Apparicio S. Mychaelis. — Obiit dn. Johannes Longus, qui dedit fratribus bonam eleemosinam pro memoria perpetua.[4])

A. D. 1405 obiit Johann Liderman, de quo fratres habebunt unam marcam, que sita est in domo Johannis Saphaen pistoris.

Ob. Wybeke uxor Hinrici Ryben, unde conventus recepit unam casulam cum omnibus requisitis. Item obiit Bode Riben, unde conventus recepit 5 marcas pro memoria perpetua.[5])

9. c. VII. Jd. — Ob. Hinricus Schorlemurle hic sepultus.

Ob Fr. Johannes Reddincus sacerdos.

10. d. VI. Jd. Ss. Gordiani et Epimachi Mart. — Ob. Hermannus de Lutow predicator et confessor.

---

[1]) Vgl. Lemmens, a. a. O. S. 34 u. 36. — [2]) Penesticus vielleicht = Höker, die Familie Hoyke war in Lüneburg ansässig. — [3]) Der Name Dalenborch kommt auch im Todtenbuche des Michaelisklosters vor, vgl. Gebhardi, a. a O. III. S. 21. — [4]) 1276 war ein Johannes Lange Rathsherr in Lüneburg. — [5]) Bode = Boda; Wybeke von Wiba, gleich Wigburgis.

11. e. V. Jd. — Ob. Alheidis Dusterhopis, unde conventus recepit bonam eleemosinam.[1])

12. f. IV. Jd. St. Nerei, Achillei atque Pancr. — Ob. Fr. Ulricus subdyaconus.

Ob. Fr. Everhardus laicus.

Memoria dn. Margarete Willen, unde fratres habebunt 2 sol. singulis annis.

13. g. III. Jd. — Anniversarium Christine de Bernowe, unde fratres habebunt singulis annis 4 sol., quos expendet senior vicarius apostolorum Petri et Pauli et s. Adelgundis virginis in ecclesia s. Johannis.

In vigilia ascensionis obiit Henningh der Heren Knecht, pro cujus anniversario peragendo fratres receperunt 8 marc.

Item fr. Johannes Rameslo subdyaconus.

In die ascensionis obiit Didericus Wulshe, qui dedit conventui pro memoria perpetua peragenda 30 mr.[2])

Eodem die obiit dn. Johannes de Molendino consul, pro cujus memoria conventus habet 8 sol. a filio suo dn. Johanne de Molendino.[3])

14. a. — Obiit Gerardus Wevelkoven, qui dedit omni anno conventui 2 m. pro perpetua memoria annuatim in domo Nycolai Reynstorp super mare, et si iste due marc. redempte fuerint in alios, convertentur et debent in festo s. Johannis Baptiste secundum tenorem littere.[4])

15. b. — Ob. dn. Tydericus Roffsac procurator fratrum.[5])

Ob Fr. Nycolaus Wytte diaconus.

16. c. — Ob. Fr. Hinricus sacerdos de Luneborch.

Ob. Fr. Bernhardus de Lutow predicator et confessor.

---

[1]) Die Familie Düsterhop erwähnt Schomacker u. Büttner. — [2]) Ein Dietrich Wulsche war Rathsherr in Lüneburg von 1479—1516. [3]) Die Familie von der Möhlen. — [4]) Dieser Satz dürfte verderbt sein. — [5]) Von 1274—1285 war im Rathe zu Lüneburg ein Dietrich Roffsack.

Anniversarium dn. Johannis Om, de quo fratres habebunt 8 sol. in perpetuum, quos dn. Hinricus de Bardewic quamdiu vixerit dabit, post mortem vero ipsius secundus vicarius commende in cappella undecim millium virginum ad altare s. trinitatis in ecclesia s. Johannis.[1])

17. d. XVI. (Kal.). — Anniversarium dni . . . di Doringes sacerdotis, de quo fratres habebunt . . .[1])

18. e. XV. — Obiit dn. Johanna uxor dn. Nicolai de Sciltstene, que fuit mater fratrum et dedit pro suo anniversario et mariti unam marcam pro perpetuo, quam expendent sui filii et heredes, et ipsa est sepulta in nostra ecclesia ante altare beati Francisci.[2])

Item obiit Yde uxor Ludeke Bolten senioris, que cum marito suo memoriam perpetuo peragendam . . ., unde conventus habebit unam bonam eleemosinam, que obiit 1466.[3])

19. f. XIV. S. Potenciane Virg. — Ob. Petrus Rasor sepultus in ecclesia ante altare beate virginis, qui habet hic perpetuam memoriam cum uxore sua Greten, unde fratres habebunt annuatim bonam eleemosinam, ut patet in litera, quam habent sub sigillo civitatis.

20. g. XIII. — Ob. dn. Gertrudis de Ercen hic sepulta.

Ob. dn. Margareta uxor dn. Johannis de Aken hic sepulta.

Ob. Fr. Helmoldus sacerdos.

Anno Dom. 1456 obiit dn. Nycolaus Melbeke sacerdos, qui legavit conventui perpetue pro memoria ipsius peragenda 6 sol. annuatim, quos fratres sublevabunt de domo sua, quam inhabitat idem dominus circa cimiterium s. Nicolai.

---

[1]) Die Familien Om (Oeme) und Döring erwähnen Büttner u. Schomacker. — [2]) Büttner berichtet von einem Jahresgedächtnis, welches Johanna Schildstein 1383 für sich und ihren Gemahl Nikolaus stiftete. — [3]) Yde = Ida; Boltzen eine Lüneb. Rathsfamilie.

Eodem die an. 1457 obiit Johannes Myrs hic sepultus, qui successive dedit conventui item pro structura conventus 200 marcas cum 50 pro memoria ejus perpetue peragenda.

21. a. XII. — Ob. Fr. Anno de Bodendik predicator et confessor.

22. b. XI. — Ob. dn. Bertha uxor dn. Johannis de Gamma hic sepulta.

Ob. Fr. Johannes de Luneborch de ordine fratrum predicatorum hic sepultus.

23. c. X. K. — Ob. Hille Ghunebeken hic sepulta, que dedit conventui facultates suas post mortem relictas ad valorem 18 marc. pro perpetua memoria.[1])

24. d. IX. K. — Obitus dn. Alexandri quarti.[2])

Ob. Hempe, quondam famula dn. Rikardis hic sepulta.

25. e. VIII. Translatio s. Francisci. S. Urbani Pape et Mart. — Obiit lange Gherd Hoyeman, pro cujus memoria fratres habebunt 4 sol. de sartagine Brand Hoyeman secundum tenorem litere civitatis.[3])

Ob. Elzebe quondam ancilla dn. Johannis Handorp, que dedit conventui sericum pannum pro cappa chori.

26. f. VII. K. S. Eleuterii Pape et Mart. — Obiit Fr. Fridericus Bleken predicator et confessor, qui ad multos annos officium viceguardiani hujus conventus rexit; obiit an. Dom. 1463.

27. g. VI. K. S. Johannis Pape et Mart. — In octava ascensionis Domini est memoria Bernardi de Verden et uxoris sue Ghezen, unde fratres habebunt annuatim octo solidos, quos postulabunt a juratis s. Nicolai in Luneborch.[4])

28. a. V. K. — Hic erit memoria perpetua Nicolay Doringhes et Sanne uxoris ejus et Johannis filii ejus clerici et omnium progenitorum ejus, pro cujus memoria

---

[1]) Hille = Hildegard od. Hildegund. — [2]) Nach der gewöhnlichen Angabe starb Alexander IV. am 25. Mai (1261). — [3]) Büttner erwähnt um 1392 einen Gerhard Hoyemann „cognomine Longus“; Brand = Brandanus. — [4]) Ghezen = Gisela od. Giseltrude.

conventus recepit bonum calicem bene deauratum in valore 3 marc. anno Dom. 1466; predicta memoria erit feria quinta ante festum penthecostes.[1])

Item hic erit memoria perpetua Meyneken Alberdes et Wobbeken uxoris ejus, unde conventus recepit 20 mr. a Johanne filio eorundem, qui eandem memoriam optinebit post mortem suam.[2])

29. b. IV. K. — Obiit Johannes auriga ducisse.

Obiit Ludeke Tobing, qui dedit fratribus bonam eleemosinam, cujus anniversarium fratres tenentur peragere singulis annis.[3])

30. c. III. K. S. Felicis Pape et Mart. — Obiit Fr. Cunradus, minister Saxonie.[4])

Ob. Fr. Gherardus laycus de dude.

Ob. Gherke Nigenkerken, unde conventus recepit 10 marcas.[5])

Drittes Bruchstück.

18. Junii. Ss. Marci et Marcelliani Mart. — Obiit P. Gotfridus de Orle, gardianus istius conventus.

Obiit dn. Everhardus de Gheveke, de cujus anniversario fratres habebunt 8 sol. de dimidio choro salis sito in domo gosselsinghe in sartagine wechpanne ad dextram manum, cum domus intratur.

Omnes de fraternitate s. Katherine, quam tenent lapicide et carpentarii, habent unam missam pro defunctis ad altare s. Katherine secundis feriis, et dant conventui 4 sol. post festum s. Katherine et 4 similiter post festum s. Johannis Baptiste.

19. XIII. Ss. Gervasii et Prot. Mart. — Obiit Hermen.[6])

Obiit Johannes Hoyemann . . ., conventus habet 8 sol., quos dabit rector s. Spiritus in novo foro.

---

[1]) Sanna = Susanna. — [2]) Meyneken = Meinardus od. Meinricus. — [3]) Die Familie Tobing od. Töbing erwähnt Schomacker u. Büttner. — [4]) Der hier genannte Fr. Cunradus ist der 1279 in Bologna verstorbene Provinzial der sächsischen Provinz; Glaßberger in Analecta Franciscana (Quaracchi 1887), S. 70 u. S. 584. — [5]) Gherke = Gerhard, — [6]) Hermen = Hermann.

20. c. XII. K. Octava S. Anthonii, S. Silverii Pape et Mart. — Obiit dn. Johannes Rockswale, cujus anniversarium tenemur peragere, quia legavit in testamento suo notabilem eleemosinam.[1])

An. Dom. 1413 obiit venerabilis P. Johannes de Mynda, sacre theologie professor ac quondam provincie Saxonie minister, hic sepultus.[2])

Obiit Elyzabeth Doringhes, unde conventus recepit 4 flor. renens. pro ejus memoria peragenda.

21. d. XI. — Ob. Wibe Brockehoved, cujus anniversarium tenemur peragere singulis annis, unde fratres receperunt notabilem eleemosinam.[3])

Ob. Drewes Hoghe proconsul in Winsen, hospes fratrum in domo terminali, unde conventus habuit 25 marc.[4])

Ob. Gherardus Wevelkoven.

22. e. S. Paulini Episcopi et decem millium militum.

23. IX. Vigilia. — Obiit Wulvekinus procurator fratrum, de cujus anniversario fratres habebunt singulis annis 8 sol., quos expendet Albertus de Schermbeke, quos sublevat de dimidio choro salis sito in domo Godesinghe in wechpanne ad dextram manum, cum domus intratur.[5])

Obiit Wernerus Engelbrechtes.

24. VIII. Nativitas S. Johannis Bapt. — Ob. Fr. Hinricus diaconus.

Ob. dn. Albertus Hoyke procurator fratrum.[6])

Obiit Johannes van Ynden hic sepultus, unde conventus habebit annuatim unam marcam pro ejus memoria perpetua peragenda.

---

[1]) Ein Johann Rockswale war Rathsherr von 1368—1382. — [2]) Über P. Johann von Minden vgl. Lemmens, S. 26 u. S. 36. — [3]) Wibe = Wigbold od. Wiba. — [4]) Drewes = Andreas; über die genannte Terminei vgl. Lemmens, S. 8, Anm. 5 und S. 10. — [5]) Vgl. das Todtenbuch zum 3. Mai u. zum 18. Juni. — [6]) Albert Hoyke war Consul zu Lüneburg von 1371—1397; Schomacker setzt seinen Tod auf den 23. Juni.

Item ob. Curd Si . . dre (?) hic sepultus, pro quo recepit conventus 20 . ., cujus anniversarium fratres tenentur peragere singulis annis.

Hic fiet memoria Hans Prilinsum et Tybbeken Holsten et Alheit uxorum ejusdem an. 148 . . . et Syvert et omnium de parentela, pro quibus Alheit dedit 10 mr. successivo tempore et in morte vult dare item 10 marcas.[1])

25. VII. — Memoria Hildebrandi de Ravene, unde fratres habebunt 4 sol., quos dominus Hermannus Gronow, quamdiu vixit, erogabit, post mortem vero ipsius fratres postulabunt a bursario dominorum de Hylghendale.[2])

26. VI. Ss. Johannis et Pauli Mart. — Hic fiet memoria Reyneken Oninghen et Johannis et Ghesen parentum suorum, Meynardi, Ludolfi et Johannis fratrum suorum, Nicolai Stenbecken et Hillen uxoris sue in missis et vigiliis, et memoria in litera mortuorum per quindenam, unde fratres habebunt bonam eleemosinam.[3])

Obiit dn. Johannes Handorp sacerdos, pro cujus memoria vicarius suus in cappella sancte Ghertrudis dabit annuatim fratribus 4 sol.

Obiit Fr. Nicolaus Vlogelink subdiaconus.

Post festum s. Johannis Bapt. erit memoria Metke von Dasle et mariti sui Diderik, qui dedit 1 marc. conventui. Eadem memoria peragetur post festum omnium sanctorum.[4])

27. V. — Memoria Johannis Holtorpe et Hillen uxoris sue, unde fratres receperunt bonam eleemosynam.

Item obiit Tibbeke Witzendorpes, unde conventus recepit 15 marcas, cujus anniversarium fratres tenentur peragere singulis annis.[4])

---

[1]) Tybbeken = Tibba, Syvert = Siegfried; dieser Satz ist schwer zu lesen, vgl. Gebhardi a. a. O. — [2]) Ueber die Familie von Raven od. Raben vgl. Büttner. — [3]) Reyneken = Reinco od. Regina. — [4]) von Dassel, Witzendorf, waren Patricierfamilien, vgl. Büttner.

28. IV. S. Leonis Pape et Confessoris, Vigilia. — Obiit dn. Hinricus Grevingh, thesaurarius ecclesie Bardewicensis, qui dedit fratribus singulis annis 8 sol. in domo Gherhardingen ad sinistram manum in sartagine, que dicitur guncpanne, et ista eleemosina dabitur in festo s. Michaelis, quos expendet vicarius altaris omnium sanctorum in Bardewic, dn. Gherbertus.

Ob. Ermegard van der Netze, que dedit conventui 10 marcas hic sepulta.[1])

29. III. Ss. Petri et Pauli Apost. — Dedicatio altaris B. Virginis in introitu ecclesie agitur dominica infra octavam apostolorum Petri et Pauli.

Memoria dn. Ludolfi Ruscher et dn. Ghertrudis uxoris sue.[1])

Obiit Fr. Ulricus Lübberstede, predicator et confessor in Bardewic.

Ob. dn. Didericus Bromes procurator fratrum et Mette et Rychelen uxores ejus, qui habet perpetuam memoriam.[2])

An. Dom. 1471 obiit ven. P. Didericus de Wynsen, qui bis fuit gardianus hujus loci nec non vicegardianus ad multa tempora, in quibus officiis se laudabiliter rexit.

30. f. II. Commemoratio s. Pauli. — Obiit Fr. Hartwicus Wilstorp predicator et confessor.

1. g. Octava s. Johannis Bapt. — Obiit Fr. Jacobus sacerdos de arena.[3])

Dna Hilleke de Molendinis, unde fratres habebunt 8 sol., quos expendet rector ecclesie sancti Spiritus in novo foro.

Obiit Johannes Schomaker, unde fratres habebunt 8 sol., quos expendent testamentarii ad hoc perpetue deputati sive senior juratus ecclesie s. Johannis de Luneborch et unus de provisoribus fraternitatis s. Jacobi.

---

1) Van der Netze und Ruscher waren Patricierfamilien, vgl. Büttner. — 2) Rychelen = Richardis od. Rica. (Friederica). — 3) De Arena, Vom Sande war eine Rathsfamilie.

It. obiit Helmeke Lammes, Wybeke et Tibbeke uxores ejus, unde conventus recepit 5 marc. pro memoria perpetua.[1])

2. *a.* An. Dom. 1408 sequenti die visitationis Virginis gloriose Nicolaus Snewerding pro salute anime sue dedit conventui diebus his 10 sol. annuatim pro 20 vigiliis et missis defunctorum, quos expendent pannicide .. temporibus perpetuis, de quibus missis una solempniter et conventualiter feria sexta ante dedicacionem decantetur in choro.[2])

Obiit dn. Ludolphus de Wynsen procurator et amicus fratrum, qui hic habet perpetue anniversarium.[3])

Viertes Bruchstück.

6. *(Augusti) VIII. Ss. Sixti, Felicissimi et Agapiti Mart.* — Ob. dn. Albertus Hollo hic sepultus, pro cujus memoria habebunt 8 sol., quos expendet dn. Hogerus.

Ob. dn. Sophia, cujus memoriam fratres agent singulis annis.

Ob. Fr. Hinricus de Tybere predicator et confessor.

7. *VII. S. Donati, Episcopi et Mart.* — Ob. Fr. Willikinus de Vechta novicius.

Ob. dn. Ghese uxor Marquardi de Rode hic sepulta.

Ob. Bel. de Sprenge, qui dedit fratribus bonam eleemosinam.[4])

Item obiit Fr. Ludolphus Grove, qui ad 40 amos in conviviis conventus laboravit.

8. *c. VI. Ss. Cyriaci, Largi et Smaragdi Mart.* — Ob. Fr. Johannes de Zalsowe predicator et confessor.

Ob. Tydericus Dusterhop, qui dedit conventui 10 marc. pro memoria perpetua, et Andreas Brockehoved.

9. *S. Romani Mart.* — .. de Rottorpe hic sepulta.

---

[1]) Helmeke = Wilhelm od. Helmold. — [2]) Schnewerding war eine Rathsfamilie; das genannte Fest dedicacio ist am 4. Juli. — [3]) Ludolph von Winsen war Mitglied des Rathes. — [4]) Bel. = Bilicho od. Billing (Gebhardi, a. a. O. III, S. 20).

Obiit Johann de Munde hic sepultus cum uxore sua Sophia de Sulten.[1])

Ob. Nycolaus . .

Hic anniversarium dom. Tybben, uxoris Hintzen de Brunswich, que cum marito dederunt fratribus bonam eleemosinam.[2])

An. Domini 1464 obiit Curd Hesse, pro cujus memoria Elyzabeth uxor sua dedit conventui pro amborum memoria perpetua singulis annis in promta pecunia 100 marcas.

10. e. IV. S. Laurentii Martiris. — Dedicatio in sacristia.

Obiit Fr. Olricus de Rechta predicator et confessor.

Obiit Fr. Johannes de Corbike subdiaconus.

11. III. Ss. Tiburtii et Susanne Mart. — Ob. Fr. Marquardus Lake predicator et confessor.

Feria V. ante assumptionis est anniversarium Bernhardi Institoris, qui dedit fratribus annuatim 4 sol., quos Nicolaus de Toppenstede et Nicolaus de Odera campsores dabunt temporibus vite sue, post mortem eorum provisor s. Spiritus sive infirmorum.

Ob. Fr. Hinricus Rodenborch novicius.

Obiit Alheydis up dem Zande hic sepulta, que habet hic perpetuam memoriam cum Johanne marito suo, unde conventus recepit 30 marcas.

12. S. Clare Virginis. — An. Dom. 1339 ob. Fr. Hermannus Dux subdyaconus.

Obiit Fr. Tydericus de Merica subdyaconus.

14. Vigilia. S. Eusebii Presb. et Conf. — Memoria Nicolai Gruben . . et mortuorum de sua progenie.

Obiit Fr. Otto de Brema diaconus.

Ob. Curd Beertepper, unde conventus recepit singulis annis 6 sol. pro perpetua memoria, et est hic sepultus.

Ob. Johann Heynen, pro cujus memoria et uxoris sue Greten fratres habebunt omni anno 8 sol. hic et

---

[1]) von der Sülten waren Patricier. — [2]) Von Braunschweig waren Patricier.

1 sol. dominica epiphanie, quos expendent testamentarii ad hoc deputati vel tercius vicarius altaris s. Matthei in ecclesia s. Johannis.

15. Assumptio B. Marie Virg. — Obiit Burgardus Carpentarius, qui dedit fratribus bonam eleemosynam.[1])

Hic peragitur memoria Volkmari de Wesera et uxoris sue Hempen in missis et vigiliis cantandis.

Ipso die Assumptionis fratres habebunt annuatim 1 marcam, pro qua facta processione ad stacionem in ecclesia cantabunt „Regina celi", et loco „Resurrexit" cantabitur „Te dilexit et assumpsit". Hanc marcam dabunt testamentarii dn. Ditmari Dukel minoris ob ipsius perpetuam memoriam; de his camerarius consulatus tenet pro una vigilia, reliquum de Boremester.[2])

Item obiit dn. Ghese Bromes, que hic habet unam memoriam.

16. XVII. — Anniversarium Alheydis van der Zelden in die S. Magni Mart., unde fratres habebunt 8 sol., quos dabunt provisores structure ecclesie s. Johannis.

Obiit Cord Vilmerode et Tybbe uxor.

Obiit Aleke van Hempstede ancilla magistri Alberti monetarii, que dedit conventui 6 marc.

17. Octava S. Laurentii Mart. — Obiit Fr. Nicolaus Gellersen professus.

Item obiit Wernerus Enen hic sepultus, qui dedit conventui 10 marcas pro memoria perpetua 1487.

18. f. XV. S. Agapiti Mart. — Anniversarium Tydemanni Hollen, unde fratres habebunt 4 sol. annuatim, quos expendet quartus vicarius altaris s. Jacobi.

19. g. XIV. — Obiit dn. Leo Miles hic sepultus.

An. Dom. 1352 ob. ven. princeps dux Otto de Brunswich et Luneborch, pro cujus memoria receperunt fratres 20 marcas puri argenti, amator veritatis et pacis. Hic erit anniversarium Hinrici Wolters et Wobbeken

---

[1]) Carpentarius vielleicht = Timmermann. — [2]) Ein Ditmar Dukel war Rathsherr von 1387—1402.

uxoris sue et parentum et amicorum eorundem, pro quibus conventus recepit 30 marc. pro memoria perpetua.

20. a. XIII. S. Bernardi Abbatis. — Obiit Fr. Johannes Lupus predicator et confessor.

Obiit Tydericus de Gellersen, qui dedit fratribus singulis annis 4 sol.. quos expendent jurati s. Johannis.

Obiit dn. Johannes de Melbeke hic sepultus et Alheydis de Stenbeke.

Memoria dn. Hanses de Molendino et uxorum ejus Alheidis et Beate, nec non parentum suorum, unde fratres habebunt unam marcam, quam expendent jurati ecclesie s. Johannis singulis annis in decollatione s. Johannis.[1])

21. b. XII. — Obiit Johannes de Brunswich, cocus istius conventus, unde fratres receperunt bonam eleemosinam.

Obiit Fr. Hinricus Honstorp laycus, qui multis annis bene rexit coquinam fratrum.

Ob. Bneke famulus fratrum.[2])

Ob. Fr. Borchardus Rode subdyaconus.

Ob. Alheid Sengstake, que dedit unam togam de 12 marcis pro memoria perpetua.

22. c. XI. Octava B. Marie Virg., Ss. Tymothei, Yppoliti Mart. — Ob. Fr. Hinricus laycus de Stendal.

Obitus domini Nicolai pape III.[3])

Obiit Johannes de Elten, qui legavit fratribus domum et aream cum omnibus utensilibus.

Obiit Fr. Johannes de Stadio predicator et confessor.

Obiit Beke de Ochtmissen hic sepulta in ecclesia, et hec habet memoriam perpetuam.

Fr. Helmoldus Greve subdyaconus.

Item erit memoria perpetua Hermen et Johannis filiorum Berteld Wylden cum recommendatione de ambone.

---

[1]) Hanses = Johannes. — [2]) Bneke als Vorname = Bernhard. — [3]) Papst Nikolaus III. starb am 22. Aug. 1280.

VI.

Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz.

Commissar Johann Bruns und die kirchliche Eintheilung der Archidiaconate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt.

Von **Bruno Krusch**.

§ 1. Einleitung.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit des Mainzer Stuhls ist durch ein ständiges bischöfliches Gericht erst seit dem 13. Jahrhundert ausgeübt worden, während früher die in erster Instanz oder durch Appellation vor den Erzbischof gehörigen geistlichen Rechtshändel unter seinem Vorsitz in den Synoden entschieden wurden. Bei solchen Gerichtsverhandlungen übertrug der Erzbischof nicht selten den Vorsitz in der Synode zwei Mitgliedern des hauptstädtischen Clerus, und diese haben dann in Stellvertretung ihres Herrn die Leitung,[1]) citieren und verhören die Parteien und verkündigen das Urtheil der Synode. Sie sind also delegierte Richter des Mainzer Stuhls, wie sie sich bei ihrem ersten Auftreten um 1200[2]) selbst bezeichnen, und führen ein eigenes Siegel mit der Umschrift: Sigillum delegatorum iudicum Moguntine ecclesie.[3]) Aus der Delegation ist bald ein ordentliches Amt geworden,

[1]) Urk. in Sachen des Kl. Eberbach von 1213 (Rossel, UB. d. Abtei Eberbach I, Nr. 88): sanctae Maguntinae synodo ego Godefridus maior decanus et Godefridus maior custos vice domini Maguntini presedimus. — [2]) Eine Urk. der Mainzer Richter von 1196 führt Joannes, Rerum Mogunt. t. II, 401, an, während Guden, Cod. dipl. II, 416 ff. ihr erstes Vorkommen in das Ende der Regierung Sigfrieds II. († 1230) setzt. — [3]) Urk. von 1209 bei Rossel a. a. O. Nr. 69.

und etwa seit 1220[1]) haben die bekannten Iudices sanctae Maguntinae sedis selbständig, aber in vollkommener Anonymität, ohne jemals mit ihrer Persönlichkeit hervorzutreten, die ihnen von den Erzbischöfen übertragene streitige Gerichtsbarkeit an deren Stelle gehandhabt, auch sich eines entsprechenden Amtssiegels[2]) bedient. Zu Richtern des Mainzer Stuhls sind von den Erzbischöfen gewöhnlich Mitglieder des Domkapitels berufen worden, und dieses erhob auf die Stellen geradezu Anspruch. So hatte sich Erzbischof Heinrich 1337 ausdrücklich verpflichtet: „Wir sollen auch keinen Richter an unserem geistlichen Gerichte des Stuhls von Mainz setzen, er sei denn ein Canoniker am Dome zu Mainz",[3]) und unter den demüthigenden Bedingungen, welche Erzbischof Diether bei seiner zweiten Wahl 1475 auferlegt wurden, befand sich auch die, daß sämmtliche geistliche Gerichte der Mainzer Kirche, und sogar das weltliche, das sog. Kammeramt, von Domherren geleitet und keine anderen Richter oder Beamten gesetzt werden sollten, denn bisher hätten sich die Erzbischöfe nicht gescheut, leichtfertigen Personen ihre Gerichte anzuvertrauen.[4]) Es sind aber in der älteren Zeit regelmäßig zwei ordentliche geistliche Richter des Mainzer Stuhls mit gleichen Rechten ernannt worden, so daß der Vorsitzende keinen Vorzug genoß, und erst später trat eine wesentliche Vereinfachung ein, indem man das Richteramt mit dem Protonotariat verband und den Protonotar zugleich auch zum Generalrichter

[1]) In dieses Jahr setzt Rossel a. a. O. die undatierte Urk. Nr. 121; von 1223 ist Rossel Nr. 133 und von 1224 sind mehrere Urk. vorhanden; vgl. Guden, Cod. dipl. II, 39, Rossel Nr. 135. — [2]) Die Umschrift lautete nach Guden, Cod. dipl. II, 421: Sigillum iudicum sancte Maguntine sedis, und auf dem Rücksiegel stand: Secretum iudicum. Auf dem Siegel von 1224 scheint eccle. statt sedis zu stehen; vgl. Rossel Nr. 135. — [3]) Vgl. die Aussöhnung zwischen Erzbischof Heinrich und dem Domkapitel bei Würdtwein, Subsidia dipl. IV, 298. — [4]) Ex libro statutorum ecclesiae Maguntinae im Mainzer Ingrossaturbuch 38, fol. 86. Die Ingrossaturbücher der Erzbischöfe von Mainz von der Mitte des 14. Jahrh. an werden jetzt im K. Kreisarchive in Würzburg aufbewahrt, und die Gefälligkeit des H. Kreisarchivars Dr. Göbl ermöglichte mir die Benutzung eines großen Theils dieser hochwichtigen Serie.

bestellte. Die Verdoppelung des Amtes hatte allein den Zweck gehabt, bei Behinderung des einen Richters den ungestörten Fortgang des Gerichtes und die persönliche Ausübung der Rechtsprechung durch ordentlich bestellte Richter zu sichern. Es war ihnen daher verboten, das Gericht an den einzelnen Gerichtstagen durch Substituten besitzen zu lassen und durch solche die Urtheile zu publicieren, damit diese nicht, als von Nichtrichtern gefällt, auf Nullitäten angegriffen werden könnten. Als später nur ein Generalrichter vorhanden war, hat in Fällen längerer Behinderung desselben der Erzbischof jedesmal einen Stellvertreter ernannt, und der Richter selbst wurde ermächtigt, Assessoren zur Entscheidung von Rechtshändeln zuzuziehen, als unter Diether die unbedingte Besetzung mit Domherren selbst für den Fall verlangt wurde, daß sich keine zum Richteramt geeigneten Personen unter ihnen befänden, und also ein Untauglicher bestellt werden müßte. Der alte Gehalt der Richter des Mainzer Stuhles betrug für die Person jährlich 25 Hall. ℔ Frankfurter Währung, und es wurde ihnen untersagt, mehr aus den Gerichtsgefällen zu entnehmen. Die ihnen übertragene Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestand ursprünglich nur in der Verhörung und Entscheidung streitiger Rechtssachen; nachträglich wurde die Vollstreckung der Provinzial- und Synodalstatuten, also die Strafgerichtsbarkeit bei deren Übertretung hinzugefügt, und in den späteren Bestallungen sind zu den bürgerlichen Sachen die Criminalsachen gekommen. Die Competenz hat sich von jeher auf die ganze Mainzer Kirchenprovinz, also auch auf die Appellationen gegen Urtheile der Suffragan-Gerichte erstreckt, obwohl in der älteren Commission von 1368 nur von der Diöcese die Rede ist.[1]) Die Ernennung und Veränderung des Protonotars und der übrigen Notare war ebenso wie die der Richter Sache des Erzbischofs, der sich auch in der genannten Commission die Verlegung des Gerichtsortes von Mainz vorbehielt. Nachdem der Protonotar in dem Generalrichter aufgegangen war, war der nächste Beamte der Siegler. Er hatte die wichtige Aufgabe, das

[1]) Die Commissionen für die Richter des Mainzer Stuhls von 1368 und 1478 siehe im Anhang Nr. 1 und 2.

erzbischöfliche Gerichtssiegel zu verwahren und getreulich zu benutzen, die aus demselben fließenden Gefälle und die des geistlichen Gerichtes überhaupt zu vereinnahmen, in Registern zu buchen und alljährlich mindestens einmal auf Erfordern Rechnung davon zu legen.[1]) Nach der Cölner geistlichen Gerichtsordnung[2]) hatte er die Acten zu revidieren, ob Nullitäten begangen und sie von den Notaren ordentlich geschrieben waren; ferner über diese, die Procuratoren und Diener mit dem ersten Beamten die Disciplin zu führen und ihn zu vertreten, wenn er behindert war. Auch beim Mainzer Stuhl scheinen Protonotar und Siegler ein Aufsichtsrecht über die Gerichtsschreiber gehabt zu haben. Da sich hier der Mißbrauch eingeschlichen hatte, daß die Notare die Acten durch der lateinischen Sprache unkundige Schreiber schreiben ließen, statt sie selbst zu schreiben, wurde bestimmt, daß Substituten fortan dem Protonotar und Siegler zur Prüfung auf ihre Tauglichkeit präsentiert und nicht mehr ohne besondere Genehmigung gebraucht werden sollten.[3]) Die altherkömmliche Zahl der Notare beim geistlichen Gericht war 12, doch wurden ausnahmsweise auch darüber solche angenommen, die aber dann nicht in allen Sachen ihr „offen Amt wirken und darin schreiben" durften.[4]) Die Ernennungen erfolgten vom Erzbischof; die Aufnahme und Zulassung stand aber dem Richter zu, der auch die neu Eintretenden zu vereidigen hatte.[5]) Den Procuratoren war untersagt, die Parteien mit Gebühren zu übernehmen. Obwohl ihre Zahl ebenfalls durch Synodal-Statuten genau bestimmt war, hatten sich doch weder Erzbischof noch Richter daran gekehrt, sondern fortwährend neue promoviert, und sogar leichtfertige und ungebildete Personen, so daß das geistliche Gericht bei dem Volke arg in Mißcredit gerathen

---

[1]) Siehe die Commission für den Mainzer Siegler von 1457 im Anhang Nr. 3. — [2]) Reformatio curiae Colon. von 1528 bei Hartzheim, Conc. Germ. VI, 222. — [3]) Verordnung Erzbischof Conrads von 1423 bei Guden, Cod. dipl. IV, 151. — [4]) Aber auch dies hat Erzbischof Dietrich einem außerordentlichen Notar 1438 gestattet; Ingrossaturbuch 23. — [5]) Die Bestallung eines Notars des Mainzer Stuhls von 1508 siehe im Anhang Nr. 4.

war. Aber kurz entschlossen entließ 1427 Conrad sämmtliche Procuratoren des Mainzer Stuhls aus ihrem Amt, um in demselben Athem die tauglichen wieder anzustellen.[1]) Das Pedellenamt des Mainzer Stuhles wurde von Erzbischof Adolf 1381 als Belohnung für geleistete Dienste verliehen, und der verdiente Mann war nicht einmal verpflichtet, es selbst zu verwalten; auch er oder sein Stellvertreter mußte von den Richtern vereidigt und zu dem Amte zugelassen werden.[2])

Durch die von Erzbischof Diether beschworenen Statuten[3]) war den Richtern die unumschränkte Gewalt gegeben, Notare, Procuratoren, Boten und andere Beamte ein= und abzusetzen und ihre Vergehen zu bestrafen. Ferner hatte nach denselben jeder neue Erzbischof zwei Domherren mit Zustimmung des Kapitels zur Visitation der geistlichen Gerichte nicht bloß der Diözese, sondern der ganzen Provinz auszusenden, die unter Zuziehung gebildeter und anständiger Personen die Schäden in den Gerichten bessern sollten, und er selbst war gehalten, ihre Reformationsvorschläge zu befolgen. Diese Visitationen sollten, um nicht außer Gebrauch zu kommen, alle zwei Jahre erneuert werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß eine strengere Aufsicht wohl am Platze gewesen wäre, denn das geistliche Gerichtswesen war so tief gesunken, daß die Richter sich nicht schämten, Blanketts auszugeben, welche bis auf die Namen von Klägern und Beklagten beschrieben oder überhaupt nur besiegelt waren.[4]) Gleichwohl ist kaum anzunehmen, daß die weisen Vorschriften des Domkapitels lange in Geltung geblieben sein werden. Wahrscheinlich würde unsere Kenntnis von dem geistlichen Gericht und Consistorium erheblich erweitern Erzbischof Dietrichs „Ordnung und Satzung etlicher Artikel, das geistliche Gericht antreffend“, die aus dem betreffenden

---

[1]) Guden, Cod. dipl. IV, 162 (Ingrossaturbuch 18). — [2]) Würdtwein, Nova subs. IX, 278. — [3]) Ingrossaturbuch 38. — [4]) Die Verordnung des Erzbischofs Diether von 1480 (Ingrossaturbuch 38, fol. 189), welche diesen schmählichen Unfug verbietet, rügt weiter, daß viele von den Richtern ungerecht gepeinigt und in unnütze Ausgaben gestürzt würden. Sie bildet also eine ausgezeichnete Erläuterung zu den Beschwerden der deutschen Nation.

Ingrossaturbuch (26) leider ausgeschnitten ist.[1] Von dem Rechte der Verlegung des Gerichtssitzes aus Mainz, welches sich Erzbischof Gerlach 1368 vorbehalten hatte, haben die Nachfolger öfter Gebrauch gemacht. Adolf I (1380) hatte es nach Eltville verordnet,[2] und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts befand es sich in Höchst. Bei der Verlegung dorthin hatte Erzbischof Johann den Mainzern das Jus de non evocando zugestanden, unter der Bedingung, daß sie vor den geistlichen Richtern in Mainz zu Recht stehen wollten, und in Folge dessen sah er sich 1412 gezwungen, eigens für sie einen Protonotar und Generalrichter daselbst zu bestellen.[3] Derselbe erhielt die Vollmachten eines ordentlichen Richters des Mainzer Stuhls, nur durfte er keine Endurtheile fällen ohne Zuziehung der Höchster Richter oder wenigstens des einen, und höchstens, wenn diese behindert oder abwesend waren, war er auch dazu ermächtigt. Noch unter Diether 1459 haben die Richter des Mainzer Stuhls in Höchst residiert, und erst Adolf scheint sie der goldenen Stadt zurückgegeben zu haben. Die Berufungen gegen ihre Urtheile gingen an den apostolischen Stuhl.[4]

Der Gerichtshof in Mainz war für die Parteien in Thüringen und den Nachbarländern zu abgelegen, und durch die Citationen dorthin erwuchsen ihnen erhebliche Kosten und Schaden; aber auch die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit mußte in Folge der Schwierigkeiten Abbruch leiden, und es war klar, daß man durch Abhilfe derselben nicht bloß den Bedürfnissen dieser Gegenden, sondern auch den eigenen diente. Zum Sitze eines Provinzialgerichtshofs war aber vorzüglich geeignet Erfurt. Hier befand sich ein erzbischöfliches Allod oder Vorwerk mit den zugehörigen Küchendörfern, und ein bedeutender Domanialbesitz an Wiesen, Äckern, Weingärten

---

[1] Überhaupt sind die Ingrossaturbücher arg spoliirt, und nach Ausweis der Register fehlen oft gerade die wichtigsten Documente. — [2] Joannes, Rerum Mogunt. t. II, 402. — [3] Die Bestallung ist ohne Datum gedruckt bei Senckenberg, Meditationes de universo jure et historia, Gießen 1740, S. 543. Das Datum ergiebt sich aus Joannes II, 569. — [4] Urk. von 1240 bei Rossel Nr. 201.

und Gärten war in Bau und Besserung zu erhalten. Damit war ein Provisor in der Weise beauftragt, daß ihm selbst ein Theil der Erträge zur Bestreitung der Unterhaltungskosten, Beköstigung der Beamten und Diener u. s. w. verschrieben war.[1]) Er war mit Wissen des Domkapitels vom Erzbischof eingesetzt, und es waren ihm Hof und Vorwerk eingeantwortet; bei seinem Abzuge hatte er die gesammte liegende Habe in derselben Verfassung und auch das Mobiliar vollständig laut Inventar zurückzugeben. Er wohnte mit den übrigen weltlichen Amtleuten, Vitzthum, Schultheiß u. a. auf dem innerhalb der Ringmauern der Stadt belegenen Vorwerkshofe, dem sog. Mainzer Hofe[2]) im Brühl neben der jetzigen Gewehrfabrik. Die Grundlage für eine ordnungsmäßige Verwaltung hat der Provisor Hermann v. Bibra, Dechant an der Marienkirche, 1332 gelegt, indem er die Gefälle und Rechte der Mainzer Kirche in Thüringen aus alten Registern auszog und im sog. Bibrabüchlein[3]) zusammenstellte; später und besonders nach dem Eingehen des Provisorats am Ende des 15. Jahrhunderts fiel die gesammte Oekonomie dem Küchenmeister zu. In Erfurt war also schon ein umständlicher weltlicher Verwaltungsapparat zu unterhalten, und zu Provisoren konnte man nur gebildetere Geistliche gebrauchen; aber auch sonst fanden sich unter den Canonikern der beiden Stifter B. Mariae und S. Severi leicht des canonischen Rechtes kundige Personen.

Bisher hatte man sich damit beholfen, daß man im Einzelfalle Erfurter Geistliche als Richter delegierte. Mehrere vom Erzbischof delegierte Richter haben nach Berathung mit dem Umstande, Geistlichen und Laien, dem Marienstift in Erfurt 1225 einen Zehnten zugesprochen,[4]) auch in einem

---

[1]) In der Bestallung für den Provisor Herzog Albrecht 1479 ist es die Hälfte, während sich die andere Hälfte der Erzbischof vorbehielt; vgl. Ingrossaturbuch 39 A. — [2]) Vgl. Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters, Jena 1853; A. Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 31, 37. — [3]) Dasselbe hat im Urtexte zum ersten Mal herausgegeben Kirchhoff a. a. O., S. 37 ff. — [4]) Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, S. 48.

Prozesse gegen das Brückenkloster in Mühlhausen[1]) 1293 geurtheilt, während gewöhnlich nur ein Iudex delegatus für die Prozesse der Erfurter Stifter und Kirchen[2]) genügte. Den Rechtsschutz der Bürger von Mühlhausen gegen Rechtskränkungen der Offiziale ihres Archidiacons mußte 1301 Erzbischof Gerlach, da er selbst keine Organe am Orte hatte, den Offizialen des benachbarten Archidiacons von Dorla übertragen.[3]) Die Delegationen blieben aber nur ein Nothbehelf. Das erkannt und durch eine dauernde Einrichtung Abhilfe geschaffen zu haben, ist das Verdienst des berühmten Erzbischofs Peter von Aspelt (1306—1320). Ihm verdankt die Mainzer Kirche die Sammlung der Statuta provincialia, welche nach ihrer Approbation auf dem Mainzer Concil 1310 für lange Zeiten die Grundlage der Provinzial-Gesetzgebung gebildet haben und in zahllosen Handschriften über die ganze Provinz verbreitet sind;[4]) ihm verdankt sie nicht bloß die Wiederherstellung von Zucht und Ordnung, sondern auch eine erhebliche Verbesserung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, die er sich durch keine Eingriffe untergeordneter Instanzen schmälern ließ, und eine straffere Organisation der bis dahin höchst mangelhaften erzbischöflichen Verwaltung. Für Thüringen setzte er einen Judex generalis, den Scholaster Sigfried von S. Sever, in Erfurt ein, und der hat in der Zeit von 1308—1310 und 1317, 1318 verschiedene Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Auflassungen, Häuserverkäufe, Vidimus, in seiner

---

[1]) Herquet, UB. der freien Reichsstadt Mühlhausen, S. 169. — [2]) Vgl. die Urkk. von 1275, 1289, 1292, bei Beyer S. 178, 263, 292. — [3]) Der Fall ist dadurch lehrreich, weil bei der Erneuerung des Privilegs 1497 Erzbischof Berthold die Ausführung den General-Richtern für Thüringen übertrug, die früher die Dorlaer Offiziale gehabt hatten; vgl. Ingrossaturbuch 47. — [4]) Herausgg. von Hartzheim IV, S. 175 ff. In der Gothaer Hs. Nr. 136, saec. XIV, folgen auf Peters Provinzial-Statuten fol. 153 ungedruckte Statuta Gerhardi, hauptsächlich gegen Captivatores clericorum, Stellung der Geistlichen vor das weltliche Gericht, Beraubung verstorbener Pfarrer durch die Patrone, gegen Kirchenvögte, Wucherer, Clerici vagabundi, qui Eberardini dicuntur.

amtlichen Eigenschaft beurkundet.[1]) In der Zwischenzeit von 1312—1316 hat der Dechant des anderen Erfurter Stiftes Hertwich als Generalrichter oder, wie er sich unter genauer Spezification des materiellen Umfangs seiner richterlichen Gewalt nennt, als Generalis cognitor causarum civilium et pecuniarium (1312) für Thüringen funktioniert, und er betont ausdrücklich (1314),[2]) daß er in der Ausübung seines Berufs die Person des Erzbischofs darstelle, als wenn dieser persönlich zugegen wäre. Trotzdem war seine Stellung keineswegs unabhängig, und in Befolgung der Mandate seines Herrn mußte der Generalrichter widerrufen, was er vorher in dessen Namen gehandelt hatte.[3]) Ein Dienstsiegel besaß er noch nicht, sondern bediente sich für die Bekräftigung seiner Urkunden des Decanatssiegels. Zunächst mag ein einzelner Richter genügt haben; aber schon 1317 steht dem Scholaster Sigfried bei seinen Beurkundungen ein Gehülfe zur Seite, bald der Offizial der Propstei B. Mariae, bald der Provisor des erzbischöflichen Hofes in Erfurt,[4]) und 1319 bezeugen zwei Richter eine Rentenverpflichtung, nämlich außer ihm der neue Dechant des Marienstifts Rudolf von Nordhausen, dieser sogar an erster Stelle und beide mit dem ungewöhnlichen Titel Officiales.[5]) Unmittelbar darauf hat der Dechant wieder allein als Generalrichter für Thüringen und unter seinem eigenen Siegel geurkundet,[6]) und auch sein Nachfolger in der Stiftsstelle, der schon genannte erzbischöfliche Provisor Hermann v. Bibra, hat Erzbischof Heinrich III. als alleiniger Generalrichter 1335 gedient.[7]) Dem Provisor und Propst von Dorla Johann Orthe übertrug Erzbischof Gerlach 1355 seine ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit mit denselben Worten,[8]) wie den Richtern des Mainzer

---

[1]) Die älteste mir bekannte Urk. von 1308 steht bei F. Stephan, Neue Stofflieferungen für die deutsche Gesch. (1846) I, 76; andere von 1310, 1317 und 1318 hat Beyer S. 392, 424, 427, 440 und eine von 1318 Herquet S. 341 herausgegeben. — [2]) Die Urkk. von 1312 und 1314 stehen bei Herquet S. 291, 301. — [3]) Urk. von 1316 bei Herquet S. 320. — [4]) Beyer S. 424, 427. — [5]) Beyer S. 442. — [6]) Herquet S. 351. — [7]) Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 235. — [8]) Die Commission ist aus dem Ingrossaturbuch 3, fol. 324. bei Würdtwein IV, 248 gedruckt. Vgl. Anhang Nr. 1.

Stuhles, aber nur für vier Propsteien, nämlich die beiden Erfurter und die von Jechaburg und Dorla. Der materielle Umfang der Jurisdiction ist ähnlich wie dort später erweitert worden, indem zu der streitigen Gerichtsbarkeit die Vollstreckung der Provinzial- und Synodalstatuten und die Criminaljustiz hinzugefügt wurde; außerdem heben die Commissionen für die Thüringischen Executores statutorum provincialium, wie die Generalrichter zugleich heißen, noch besonders die Strafgewalt über die Geistlichen bei Excessen, Verbrechen und Ungehorsam gegen die Römische und Mainzer Kirche hervor, und das Recht, die Delinquenten sogar einzukerkern.[1]) Die örtliche Zuständigkeit der Erfurter Richter wurde von den vier Propsteien auf Heiligenstadt, Nörten, Einbeck, Bibra[2]) und sogar Fritzlar, also von Thüringen auf das Eichsfeld, Sachsen und Hessen ausgedehnt, und mit ihrem vollständigen Titel zeichneten sie nun als: Iudices generales per Thuringiam, Saxoniam, Hassiam et Eichsfeldiam generaliter deputati, oder auch umgekehrt specialiter constituti.[3]) Ein erheblicher Unterschied zwischen den Commissionen der Mainzer uud Erfurter Richter bestand darin, daß letztere auf Klagen erster Instanz beschränkt blieben (per viam simplicis querelae), während jene auch in Appellationssachen zuständig waren (per viam appellationis vel simplicis querelae). Hinsichtlich der Zahl der Richter haben die beiden Gerichte eine umgekehrte Entwickelung genommen. Während in Mainz eine Reduction bis auf eine Person eintrat, wurde später in Erfurt die ordentliche Gerichtsbarkeit stets einem ganzen Collegium von 4 bis 5, aber auch 6 und 7 Personen anvertraut, und noch 1533 ist die Zahl nur auf drei gesunken. Den Vorsitz führte anfangs der Provisor, und

[1]) Die Commissionen für die Thüringischen Generalrichter von 1453 und 1533 sind im Anhang Nr. 5, 6 gedruckt. — [2]) Der Propsteibezirk von Bibra (unweit der Unstrut, nordöstlich von Erfurt) ist später mit dem des Marienstifts in Erfurt vereinigt worden; vgl. Koch, Die Erfurter Weihbischöfe (Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. 1865, S. 53). — [3]) Generaliter findet sich in einer Urk. von 1491 (Or. Urk. Katlenburg 271), specialiter in einer von 1503 (Copialbuch V, 92, fol. 6).

als dieses Amt einging, der Siegler, vor welchem im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Zeitlang der Erfurter Weihbischof rangierte. Der zweite Richter wird zuweilen Assessor genannt, und einmal ist ein Assessor sogar durch eine besondere Commission den Generalrichtern zur Stärkung der Justiz mit vollem Stimmrecht beigeordnet worden.[1]) Übrigens wurden die Mitglieder mit Vorliebe, aber nicht ausschließlich, aus den beiden Erfurter Stiftern genommen, und mit Rücksicht auf die Art der Commission in den Rechten Graduierte bevorzugt. Der Siegler des erzbischöflichen Hofes in Erfurt wurde, wie Vitzthum und Schultheiß, vom Provisor auf dem Hofe selbst beköstigt und unterhalten, auch von ihm mit Kleidern und Lohn versehen,[2]) und er erhielt eine Elle Tuch mehr als der Vitzthum;[3]) aber seine Ein- und Absetzung hatte sich der Erzbischof vorbehalten. Seine Pflichten waren die gleichen, wie die des Mainzer Sieglers. Der Eid,[4]) welchen er zu schwören hatte, verpflichtete ihn unter andern dazu, keine Geschenke von Geistlichen oder Weltlichen zu nehmen, wodurch die Renten und Gefälle des erzbischöflichen Gerichts und Siegels geschmälert werden könnten, Armen und Reichen aufrichtig Recht zukommen zu lassen, und, was in einer älteren Formel fehlt, des Erzbischofs Rath und Heimlichkeit, wie auch die des Hofes, getreulich bei sich zu behalten. Als unter Erzbischof Berthold von den fünf Generalrichtern drei gestorben waren, und einer sich außerhalb der Diöcese begeben hatte, erhielt der Siegler Dr. decret. Symon Voltzke 1497 die Ermächtigung, bei eigener Behinderung eine oder mehrere Personen zu subdeputieren und ihnen seine Stellvertretung zu über-

---

[1]) Die Commission für einen Assessor am Generalgericht in Erfurt von 1450 siehe im Anhang Nr. 8. In den allgemeinen Commissionen für die Thüringischen Generalrichter von 1487 und 1488 (Ingrossaturbuch 46) wird der Assessor an zweiter Stelle gleich hinter dem Siegler genannt. — [2]) Vgl. die Commission für den Provisor Herz. Albrecht von 1479, Ingrossaturbuch 39 A. — [3]) A. Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 163. — [4]) Siehe Anhang Nr. 7.

tragen.[1]) Sein Nachfolger Dr. j. u. Johann Sömmering erkannte die Bequemlichkeit der Einrichtung und ließ sich gleich in den Commissionen die Erlaubnis verbriefen, wenn er seinem Richter- oder Vollstrecker-Amte persönlich nicht vorstehen könnte, einen oder mehrere der anderen Generalrichter für den Vorsitz subdelegieren zu dürfen. Einen Schreiber (notarius) besaß schon der älteste Generalrichter Sigfried (1310).[2]) Bei dem Registrator und Notarius des Thüringischen Generalgerichts mußte ebenfalls auf Rechtskenntnisse gesehen werden, und schon 1439 wurde ein Mag. art. lib. und Bacc. juris Conrad Balck von Zierenberg dazu bestellt.[3]) Zu dem Notariatsamt des „General-Stiftsgerichts zu Erfurt" gehörte das Haus zu dem weißen Rade auf St. Severshof, und als nach einem Brande der damalige Notar Conrad Golthagen sich dasselbe auf seine Kosten wieder aufgebaut hatte, wurde ihm 1483 gegen Verzicht auf Erstattung der Kosten das Amt auf Lebenszeit übertragen.[4]) Die Ernennungen erfolgten vom Erzbischof mit Zustimmung von Decan und Domkapitel, die zur größeren Sicherheit die Commissionen[5]) mit untersiegelten, und den Generalrichtern wurde befohlen, den Ernannten zum Schreiben der Gerichtsacten und verschiedenen gerichtlichen Ausfertigungen zuzulassen und ihn zum freien Gebrauch seines Registratur- und Notariatsamts zu gestatten. Erzbischof Berthold hat 1496 seinen Secretär Ewald Wymar auf Lebenszeit dazu proklamieren lassen. Endlich waren bei dem Generalgerichte zwei geschworene Boten thätig.[6]) Es tagte im 15. und 16. Jahrhundert im Kreuzgang der Marienkirche,[7]) während 1317 der General-

---

[1]) Ingrossaturbuch 47. — [2]) Beyer S. 392. — [3]) Ingrossaturbuch 23. — [4]) Dasselbe 40, fol. 363. — [5]) Die Commission für den Erfurter Registrator und Notar siehe im Anhang Nr. 9. — [6]) Sie werden erwähnt 1468 (Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 298) und 1523 (Wolf, Archidiac. Nortun., S. 83). — [7]) Vgl. ein Appellations-Instrument von 1484: in ambitu ecclesie beate Marie virginis mane hora terciarum causarum consueta pro tribunali sedentes (scil. iudices generales per Thuringiam constituti) im Ingrossaturbuch 47, eine Urk. von 1505 in dieser Zeitschr. 1863, S. 284; Kirchhoff a. a. O. S. 162.

richter im Kreuzgang der Severskirche[1]) Gericht gehalten hatte. Das Siegel der Generalrichter, welches der Siegler auch für Verwaltungsacte, z. B. Quittungen, benutzte, zeigte 1521 den heiligen Martin zu Pferde, wie er seinen Rock mit dem Armen theilt. Die Berufungen gegen Urtheile des Erfurter geistlichen Gerichts gingen an den Erzbischof.[2])

Aber der Instanzengang war nicht in der Weise geregelt, daß man nicht auch in Mainz jede Klage in erster Instanz hätte anbringen können, und da somit die Richter des Mainzer Stuhls die Thüringer nach wie vor in jeder beliebigen Sache vor sich laden konnten, gingen die Vortheile des Provinzialgerichts theilweise verloren. Die größeren Städte allerdings und einzelne Stifter wußten sich und die Ihrigen durch Spezial-Privilegien vor den Nachtheilen zu schützen, welche ihnen aus dieser Lücke in der geistlichen Gerichtsverfassung erwachsen konnten. Die Erfurter hatten sich schon lange vor der Einsetzung der Thüringischen Generalrichter von Erzbischof Werner 1282 ein Privilegium[3]) de non evocando zu verschaffen gewußt, kraft dessen sie sich nur noch in ihrer eigenen Stadt auf geistliche Klagen einzulassen brauchten, ausgenommen bei Appellationen oder Sachen, welche speziell den Erzbischof und die Mainzer Kirche beträfen. Nach diesem Vorgange konnte es ihnen nicht schwer fallen, die Privilegierung ihres Gerichtsstandes vor den Generalrichtern in Erfurt von Erzbischof Peter 1318 30/1. zu erlangen.[4]) So lange der Erzbischof diesen Gerichtshof unterhalten würde, durften sie nach dem neuen Privileg vor keinen anderen ihm unterworfenen Richtern beklagt werden, außer wenn der Herr selbst durch Spezialbefehl seine eigenen oder anderer Leute Sachen anderswohin zöge, und unbeschadet der Jurisdiction der Archidiaconen in den ihnen zuständigen Sachen. Derselbe Gerichtsstand, und daß kein Pfarrer Mandate anderer Gerichte gegen sie vollstrecken dürfte, wurde den Städten Heiligenstadt und Duderstadt von Erzbischof Diether

[1]) In ambitu ecclesie S. Severi; vgl. Herquet S. 329. — [2]) Vgl. die Urk. von 1422 bei Schum, Amplon. Hss. S. 998. — [3]) Beyer S. 205. — [4]) Beyer S. 431.

1476 8/8. verbrieft,[1]) was sie freilich nicht immer vor Citationen nach Mainz geschützt hat.[2]) Die Stadt Mühlhausen hat Erzbischof Berthold nur auf 10 Jahre gefreit, auch das Verbot der Ladung außer Landes auf die Fälle beschränkt, in welchen die Kläger im Lande zu Thüringen und auf dem Eichsfelde gesessen wären, und selbst dann noch ausgenommen Rechtsverweigerung im Lande, Appellationen und Sachen, welche die Gerechtigkeit des Mainzer Stifts ohne Mittel beträfen.[3]) Auch nur in erster Instanz hat Erzbischof Uriel das Capitel S. Crucis in Nordhausen von der Jurisdiction der Mainzer Richter eximiert und ihm den Gerichtsstand vor den Erfurter Richtern zugestanden.[4])

Da die mandierte Jurisdiction mit dem Tode des Eigners erlischt,[5]) mußte jeder Erzbischof die geistlichen Gerichte in Mainz und Erfurt von neuem bestellen.

In denjenigen Amtshandlungen, für welche die bischöfliche Consecration erforderlich war, hatten sich die Erzbischöfe schon früh vertreten lassen, da bei der Ausdehnung der Diözese eine persönliche Erledigung so gut wie unmöglich erschien, aber anfangs nur durch herumziehende Bischöfe, welche ihre eigenen Bisthümer verloren hatten, und erst seit dem 14. Jahrhundert durch eigens zu diesem Zwecke bestellte Gehülfen. In die Versehung der Mainzer Diözese theilten sich zwei Weihbischöfe, einer in Mainz, der andere in Erfurt, und die Einrichtung des Letzteren führt man wieder auf die organisatorische Thätigkeit des Erzbischofs Peter von Aspelt[6]) zurück. Der Wirkungskreis des Erfurters umfaßte nach einer Commission von 1370 anfangs nur die beiden Erfurter Propsteien, Jechaburg, Dorla und Heiligenstadt, war also auf Thüringen

---

[1]) Das Privileg für Heiligenstadt hat Wolf, Polit. Gesch. d. Eichsfeldes II, UB. S. 66, das für Duderstadt Jäger, UB. der Stadt D. S. 280 herausgegeben. — [2]) Vgl. die Beschwerdepunkte der Stadt Duderstadt von 1479 bei Jäger S. 359. — [3]) Privileg für Mühlhausen von 1497 im Ingrossaturbuch 47. — [4]) Privileg von 1509 im Ingrossaturbuch 51. — [5]) Nic. Münch, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I, 14². — [6]) Vgl. Koch, Die Erfurter Weihbischöfe (Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. VI, 70).

und das Eichsfeld beschränkt, aber später sind die Propsteien S. Stephani und S. Johannis in Mainz, Fritzlar, Hofgeismar, Nörten und Einbeck hinzugekommen, und sein Bezirk hat sich so auch auf Hessen und Sachsen ausgedehnt. Die Grenze bildeten schon 1392 die Städte Orb, Gelnhausen und Butzbach [1]); was diesseits lag, gehörte zum Sprengel des Erfurters, während das jenseits gelegene Gebiet an beiden Ufern des Rheins, nämlich die Mainzer Propsteien, des Doms, S. Petri, S. Victoris, B. Mariae in campis, B. Mariae ad gradus, S. Mauricii, ferner Aschaffenburg, Bingen, Frankfurt und Mockstadt,[2]) der Mainzer Weihbischof versorgte. Dieser hatte die bevorzugtere Stellung eines Generalis vicarius in pontificalibus, während der Erfurter sich mit dem einfachen Titel in pontificalibus Vicarius begnügen mußte; ersterer allein war zur Bereitung des heiligen Chrisma ermächtigt.[3]) Im Übrigen standen beiden die gleichen Befugnisse zu, nämlich

1. die Spendung der Weihen,
2. die Weihung von Kirchen, Altären nnd Kirchhöfen und ihre Reconciliationen, ferner von Kelchen, Büchern, Priestergewändern und sonstigem Cultusschmuck,
3. die Benediction von Äbten und Äbtissinnen,
4. die Einkleidung von Nonnen,
5. die Reconciliation von Büßern,
6. die Ertheilung von Indulgenzen und
7. von Absolutionen, selbst in den dem Erzbischof reservierten Fällen.

Bei der Ordinierung von Geistlichen hatten sie darauf zu sehen, daß die Candidaten nicht allein geschickt und genügend unterrichtet waren, sondern auch auskömmlichen Unterhalt entweder aus eigenem Vermögen oder aus Lehen besaßen, und als Minimalsatz wurde ein Einkommen von 24 G. ge-

[1]) Joannes II, 430. — [2]) Vgl. die Commission von 1420 für den Erfurter Weihbischof, wonach dieser keine Geistlichen aus diesen Gebieten weihen durfte, bei Guden, Cod. dipl. IV, 811. — [3]) Vgl. die Commission für den Mainzer Generalvicar in pontificalibus von 1383 bei Joannes II, 429, und die für den Erfurter Vicar von 1514 im Anhang Nr. 10.

fordert. Ebenso hoch mußten auch die zu weihenden Kirchen und Altäre mindestens dotiert sein,[1]) und bei diesen war außerdem Vorbedingung, daß für ihre Errichtung die Erlaubnis des Erzbischofs eingeholt war. An Gebühren hatten sie nur für das Schreiben und Siegeln einen Tornosen zu erheben, durften aber auf Reisen die gewöhnlichen Procurationen beanspruchen. Die für die Vicariatsstellen geeigneten Geistlichen suchte sich der Erzbischof aus, und präsentierte denjenigen, welchen er aus eigenem Antriebe für den würdigsten hielt, dem Papste mit der Bitte, ihn behufs Ausübung des Vicariatsamtes zum Bischof zu promovieren. Eine Bewerbung von Candidaten war unzulässig, und als bei der Präsentation des Priesters Johann v. Lasphe für die Erfurter Stelle 1497 der Erzbischof auf dessen Supplication Bezug genommen hatte, nahm man in Rom an der Form Anstoß.[2]) Die Weihbischöfe hatten sich nach Empfang ihrer Commission durch Eidschwur und Revers zur gewissenhaften Befolgung ihrer Amtspflichten zu verpflichten, und bezogen ursprünglich für ihre Kosten und Arbeit die Hälfte der Weihgebühren, während die andere Hälfte dem Erzbischof zukam,[3]) später aber einen jährlichen Gehalt von 200 G., der für den Mainzer auf den Zoll in Lahnstein oder Ehrenfels, für seinen Collegen auf die Erfurter Einkünfte angewiesen war.

Nachdem die Erzbischöfe schon längst die Rechte der Weihgewalt durch Stellvertreter hatten ausüben lassen, erwachte das Bedürfnis, auch für die Handhabung der Regierungsgewalt ständige Gehülfen zuzuziehen. Freilich die wichtigsten Hoheitsrechte des Diöcesan-Ordinarius, wie das Recht zum Erlaß von Verordnungen, zur Anordnung der organischen Einrichtungen, Bestellung der Gerichte, Verleihung der geistlichen Lehen und Pfründen, zur Vornahme von Incorparatio-

---

[1]) In der älteren Commission (von 1383) steht aber 18 Hall. Tt. — [2]) Ingrossaturbuch 47. Als Bischof Johann v. Sidon hat der Supplicant 1507 Martin Luther die Priesterweihe ertheilt; vgl. Koch a. a. O. S. 84 — [3]) Vgl. die Commission für den Vicarius in pontificalibus in Hessen und Thüringen von 1384 bei Guden, Cod. dipl. IV, 809.

nen und Separationen, Bestätigung von kirchlichen Stiftungen, Brüderschaften, Kirchenstatuten u. s. w., haben sie im Allgemeinen nicht übertragen und höchstens einzelne Ausnahmen gemacht bei Reisen außer Landes;[1]) soweit sie diese Geschäfte nicht selbst erledigen konnten, delegierten sie im Einzelfalle geeignete Personen zur Ausführung ihrer Beschlüsse. Dagegen haben sie für die regelmäßige Ausübung des Aufsichtsrechtes über das Kirchenwesen, die Verbesserung der entdeckten Schäden, die Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt, des geistlichen Schwertes, zur Aufnahme des Gottesdienstes und zum Heile des Volkes, nicht bloß in der Diöcese, sondern in der ganzen Provinz, eine ständige Stellvertretung eingerichtet durch Einsetzung eines Generalvicars in spiritualibus in Mainz. Schon in der ältesten bekannten Commission von 1391[2]) ist dem Vicarius in spiritualibus, wie er damals noch genannt wird, die Straf- und Disciplinargewalt über Geistliche und Laien beigelegt und außerdem die Ertheilung von Dispensen, Absolutionen, Restitutionen, Auferlegung von Bußen u. s. w. Ausführlicher schildern die späteren Commissionen den Geschäftskreis des Generalvicars, der sich in folgenden Punkten zusammenfassen läßt:[3])

1. Die Erforschung und Bestrafung der Excesse, Verbrechen und Vergehen von Geistlichen und Laien, und zwar unterstehen seiner Strafgewalt sogar Bischöfe, aber auch Juden und Ketzer;

2. die Prüfung des Zustandes von Kirchen und allen geistlichen Lehen und die Besserung der Schäden und Unordnungen;

---

[1]) Durch seine Regimentsordnung von 1522 übertrug Erzb. Albrecht bei seiner Reise zum Reichstage den verordneten Räthen die Disposition über Provisiones, commissiones, permutationes, gratificationes, dimissoria u. a., behielt sich aber die Vergebung der geistlichen Lehen vor. Ingrossaturbuch 53. — [2]) Commission für Nicolaus von Saulheim, Dechanten bei St. Stephan in Mainz, von 1391 bei Guden, Cod. dipl. II, 422. — [3]) Die Commission für den Generalvicar in spiritualibus von 1538 siehe im Anhang Nr. 11.

3. die Beaufsichtigung der Geistlichkeit, daß sie ihren Amts- und Standespflichten und Regeln nachlebt, die Residenz hält, einen ehrbaren und anständigen Lebenswandel führt und sich in Kleidung, Tonsur und Disciplin nach den Vorschriften richtet;

4. die Vollstreckung der Statuta provincialia et synodalia;

5. die Einsetzung von Vicaren in incorporierte Kirchen;

6. die Absolution in den dem Erzbischof vorbehaltenen Fällen;

7. die Gerichtsbarkeit in Lehns-, Ehe-, Wucher- und Testamentssachen, soweit sie nach Recht und Gewohnheit ins Vicariatamt gehörte;

8. die Prüfung von Resignationen und Permutationen.

Bemerkenswerth ist die Hineinziehung der streitigen Gerichtsbarkeit in das Amt des Generalvicars, wovon in der älteren Commission noch nichts zu finden ist. Dem Generalvicar Dr. Johann von Lysura hat Erzbischof Dieterich nachträglich noch weit umfassendere Vollmachten in dieser Hinsicht gegeben, aber unter Vorbehalt der Appellation an seine eigene Person.[1]) Durch seine richterliche Thätigkeit trat der Generalvicar in Concurrenz mit dem Richter des Mainzer Stuhls, und es war vielleicht der beste Ausweg, daß man beide Ämter in einer Person vereinigte, wie 1538—39 Dr. Bernhard Scholl zugleich Generalvicar in spiritualibus, Protonotar und Generalrichter war. Der Generalvicar führte ein eigenes Siegel[2]) und hatte zur Erledigung des Schreibwesens einen Vicariats-Notar zur Verfügung. Dieses Amt wurde ebenfalls von den Erzbischöfen besetzt und hat ihnen sogar als Pfandobjekt gedient.[3])

Vor der Begründung des ordentlichen Generalvicariats in Mainz haben die Gehülfen in pontificalibus auch die Stellvertretung in spiritualibus ausgeübt. Unter Erzbischof Gerhard um 1300/1 haben sich zwei Bischöfe

[1]) Verordnung von 1439 im Ingrossaturbuch 23. — [2]) Urk. von 1452 bei Guden, Cod. dipl. IV, 311. — [3]) Diether lieh erst 50 Thlr. auf das Amt und besetzte es dann 1488 mit dem Gläubiger. Ingrossaturbuch 39 A.

als Stellvertreter auf diesem Gebiete bezeichnet, Bischof Sigfried von Chur [1]) in Mainz und einer der letzten herumreisenden Bischöfe der Ostseeländer, Heinrich von Ermeland (Warmiensis ecclesiae), in Thüringen.[2]) Auch der erste von Erzbischof Peter in Erfurt eingesetzte ordentliche Weihbischof, Johannes episc. Lavacensis, oder wie er mit seinem bürgerlichen Namen hieß, Messerer,[3]) war seit dem Jahre 1312 Vicarius in spiritualibus per Thuringiam, Hassiam et Saxoniam und hat als solcher 1315 die Abtragung einer Kapelle gestattet.[4]) In demselben Jahre hat derselbe und Dechant Hertwich vom Marienstift in Erfurt zusammen mit dem dortigen Rathe beurkundet, daß ein Mainzer Dechant Hildebrand und M. Berthold als Generalvicare in spiritualibus ac temporalibus für Thüringen, Sachsen und Hessen zwei dem Erzbischofe resignierte Schlösser dem Provisor und Schultheiß zur Verwaltung und Beschützung anvertraut hätten. Diese Angabe Gudens,[5]) an welcher noch Wolf [6]) wegen des Thüringischen Generalvicariats Anstoß nahm, scheint nur an dem einen Fehler zu leiden, daß der Titel verstellt ist, der vielmehr Bischof Johann und Dechant Hertwich zukommt. Letzterer ist der Thüringische Generalrichter, von welchem oben die Rede war, und auch der andere Generalrichter Sigfried hat mit dem Weihbischof zusammen gemeinsame Commissionen erhalten.[7]) Einer der Nachfolger Johanns, Hermann episc. Belvilonensis, zeichnete als Vicarius in spiritualibus für Sachsen noch 1335 in einem Indulgenzbrief für die Kapelle in Gimte (Archidiaconat Nörten).[8]) Erst nachdem Erzbischof

---

[1]) Guden, Cod. dipl. II, 422. — [2]) Herquet S. 218. Über Bischof Heinrich handelt Koch a. a. O. S. 66. — [3]) Vgl. Rattinger, Die Mainzer Weihbischöfe des Mittelalters (Der Katholik 1895, S. 250). — [4]) Herquet S. 318. Vgl. eine Urk. von 1313, ebend. S. 299. — [5]) Cod. dipl. IV, 806. — [6]) Wolf, Hist. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz, Göttingen 1797, verarbeitet nur kümmerliches und theilweise incorrectes Material, da ihm auffallender Weise die Mainzer Ingrossaturbücher unbekannt geblieben sind, hat aber entschieden das Verdienst als erster die Bedeutung des Gegenstandes erkannt und die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt zu haben. — [7]) Urk. von 1317 bei Herquet S. 328.
[8]) Vgl. diese Zeitschrift 1862, S. 258; Koch a. a. O. S. 72.

Heinrich durch die Resignation des vom Capitel postulierten Erzbischofs Balduin von Trier der alleinige Herr des Mainzer Stuhls geworden war, ist er zu einer Lösung der Verbindung geschritten und hat zur Beilegung des Streites und Versöhnung des beiderseitigen Clerus die Canoniker Lupold v. Bebenburg und Conrad v. Spiegelberg, der zugleich sein Secretär war,[1]) 1337 27/10. zu seinen Vicarii in spiritualibus und Generalcommissaren für Hessen und Thüringen ernannt[2]) und sie für ihren Beruf mit großen Vollmachten ausgerüstet, indem er ihnen u. a. nicht allein die Straf- und Disciplinargewalt, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit und sogar das Recht, Commissare und Procuratoren ein- und absetzen zu dürfen, übertrug. Trotzdem entbehrten sie des Ansehens, welches ihren Vorgängern die bischöfliche Weihe gegeben hatte, und sie selbst haben sich auch nicht als Vicare, sondern nur als Commissarii in spiritualibus[3]) bezeichnet. Lupold v. Bebenburg, ein Schüler von Johann Andreae und Doctor der geistlichen Rechte, ist übrigens ein in der deutschen Rechtsgeschichte nicht unbekannter Name.[4])

Nach und nach ist die ganze Mainzer Diöcese in größere und kleinere Verwaltungsbezirke getheilt und mit Commissaren besetzt worden. Für diese Einrichtung war vor allem ein starkes materielles Interesse maßgebend, denn sie bezweckte zunächst die bessere Hebung der dem Erzbischof zustehenden kirchlichen Gefälle und beförderte also die Ausübung seiner nutzbaren Rechte. Selbst bei der Übertragung des Zwanges gegen Geistliche zur Haltung der Residenz und Empfangnahme der Weihen ist dieser Gesichtspunkt wahrnehmbar, denn gleichzeitig wurde die Ermächtigung zur Ausstellung von Dispensen ertheilt, welche natürlich nicht umsonst gewährt wurden. Auch die den Commissaren übertragene Straf- und Disciplinar-

---

[1]) Joannes II, 280. — [2]) Die Bestallung steht in dem eben erschienenen 2. Theile von Beyer, UB. d. Stadt Erfurt, 1897, S. 145. — [3]) Vgl. die Urk. für den Predigerorden von 1337 27/12. bei Herquet S. 438, und die undatierte für die Minoriten bei Schunk, Beyträge zur Mainzer Gesch. III, 351. — [4]) Vgl. Stobbe I, 456.

gewalt gegen Geistliche und Laien zur Herbeiführung von Zucht und Ordnung war, wie jeder weiß, gewinnbringend. Nur im Interesse des allgemeinen kirchlichen Wohls war ihnen dagegen der Schutz des Kirchengutes und der Geistlichen gegen alle Gewalt durch Vollstreckung der Provinzialstatuten gegen Übertreter anvertraut. Später ist auch die streitige Gerichtsbarkeit [1]) in ihren Geschäftsbereich gezogen worden, wie umgekehrt den Gerichtshöfen auch die Vollstreckung der Provinzialstatuten und die Strafgerichtsbarkeit übertragen wurde. Es entstanden so lokale Einzelrichter, welche von den Parteien bequem zu erreichen waren und zugleich reichliche Erträge an Gerichtsgebühren für die erzbischöfliche Kammerkasse erzielten. Die Einrichtung ist von den Erzbischöfen im Laufe der Zeit immer mehr ausgebaut und entwickelt worden, bis sie durch die Reformation stark erschüttert und schwer geschädigt wurde. Gerichtshöfe, welche an bestimmte, oft weit auseinanderliegende Termine gebunden und wegen der großen Entfernungen nicht ohne erhebliche Kosten und Schaden in Anspruch zu nehmen waren, genügten den allgemeinen Bedürfnissen in ihrer Schwerfälligkeit schon längst nicht mehr, und auch der König ließ seine Gerichtsbarkeit nicht bloß durch das Reichsgericht, sondern sehr häufig, besonders im 15. Jahrhundert, durch „Commissarien und Richter" ausüben. [2]) Dies sind aber delegierte Richter für den einzelnen Fall, während der erzbischöfliche „Richter und Commissar" der ordentliche Stellvertreter seines Herrn für einen bestimmten Amtsbezirk in allen durch seine schriftliche Commission ihm zugewiesenen Geschäften ist. Innerhalb dieser Grenzen vertritt er voll und ganz den Ordinarius der Diöcese, und hätte mit dem Offizial, dem Stellvertreter des Propstes, des Ordinarius des Archidiaconatsprengels, niemals verwechselt werden dürfen. [3]) Es leuchtet aber von vornherein

[1]) In die Commission des Heiligenstädter Commissars ist die Entscheidung von Ehesachen erst 1487 eingefügt worden, während der Aschaffenburger zur Verhörung von Rechtshändeln zwischen Geistlichen und Laien schon 1431 ermächtigt war (Ingrossaturbuch 20). — [2]) Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 49 ff. — [3]) In Folge eines Irrthums bei v. Bilderbeck hat selbst der sonst so gründliche und gewissenhafte Max, Gesch. d. Fürstenthums

ein, daß diesem in dem Commissar ein gefährlicher Concurrent entstand, der seiner Jurisdiction starken Eintrag thun mußte.

Durch die neue Einrichtung erhielt der Erzbischof eine größere Anzahl von Amtsstellen, durch welche er seine Diöcesangewalt bis in die entferntesten Ortschaften der Diöcese und über die Grenzen seiner Territorialgewalt hinaus rasch und sicher ausüben konnte. Die Eintheilung der Diöcese geschah in der Weise, daß man an den Centralsitzen der Verwaltung Mainz und Erfurt, je ein größeres und in den davon abgelegenen Gebieten kleinere Commissariate errichtete. So gruppierten sich die einzelnen Propsteien, resp. Archidiaconate, der Mainzer Diöcese zu den folgenden erzbischöflichen Verwaltungsbezirken:

1. Die Mainzer Propsteien, nämlich außer der Dompropstei S. Petri, S. Victoris, B. Mariae in Campis, B. Mariae ad gradus, S. Mauricii, ferner Bingen, Frankfurt und Rockstadt mit dem Sitze in Mainz,

2. die Propsteien SS. Stephani et Johannis in Mainz mit dem Sitze in Amöneburg,

3. die Propstei SS. Petri et Alexandri in Aschaffenburg,

4. die Erfurter Propsteien B. Mariae und S. Severi, ferner Dorla, Jechaburg, Heiligenstadt und Nörten, wozu

---

Grubenhagen II, 117, Commissare der Propsteien Nörten und Einbeck zu Offizialen gemacht, indem er annahm, daß das Einbeckische Offizialatgericht in den letzten Zeiten durch den Nörtenschen Offizial mitverwaltet worden sei. Seine Ansicht wiederholt Kayser in der Einleitung zu dem Registrum subsidii ex praeposituris Nörten et Einbeck (Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 1897, S. 274), welche kurz vor Beginn des Drucks der vorliegenden Arbeit erschienen ist. Selbstverständlich hat der Propst des Alexanderstifts seine nutzbaren Rechte, und dazu gehörte nicht bloß die geistliche Jurisdiction, bis zur Einführung der Reformation durch eigene Offizialen verwalten lassen, deren letzter vermuthlich „Hinrick Forsterman Offitialis und Canonicus tho Einbeck“ 1534 war, und eine Übertragung dieser Functionen auf den Offizial des Nörtener Propstes muß der ganzen Sachlage nach für ausgeschlossen gelten. Wie wenig Klarheit heute über diese Einrichtungen der alten Kirche herrscht, kann daraus ersehen werden, daß Kayser den Verf. des Registers, welches er herauszugeben beabsichtigt, Johann Bruns, für einen „Commissar am Offizialat-Gerichte in Göttingen“ hält.

später Einbeck, Bibra, Hofgeismar und Fritzlar kamen, mit dem Sitze in Erfurt,

5. die Propsteien Fritzlar und Hofgeismar mit dem Sitze in Fritzlar,

6. die Propstei Heiligenstadt,

7. die Propsteien Nörten und Einbeck mit dem Sitze in Göttingen.

Das große Mainzer Commissariat ist stets mit zwei Beamten besetzt worden, während für die übrigen einer genügte. Das Erfurter Commissariat verwaltete Anfangs der Provisor des erzbischöflichen Hofes, und noch für Graf Heinrich zu Schwarzburg ist 1465 eine solche Commission ausgefertigt worden.[1]) Das geistliche Amt war indessen in den Händen des sehr weltlich gesinnten und zu Gewaltthätigkeiten neigenden Grafen[2]) noch schlechter aufgehoben als das weltliche, und Erzbischof Diether mochte es daher 1477 lieber dem Siegler des erzbischöflichen Hofes anvertrauen.[3]) Seitdem sind diese beiden Ämter verbunden geblieben,[4]) und der Siegler ist also im Commissariat wie im geistlichen Gericht in die Stelle des Provisors eingerückt. Der Umfang dieses Commissariats hat sich durch die hessischen Propsteien Fritzlar und Hofgeismar erweitert, während Heiligenstadt und Nörten von Anfang an dazu gehört hatten. Es umfaßte also auch das Gebiet der drei folgenden Commissariate, und das Verhältnis dieser Beamten zu dem Erfurter Commissar muß das der Subordination gewesen sein, so daß sie in allen zweifelhaften Fällen auf ihn gewiesen waren. Er nannte sich auf seinem Siegel Commissarius generalis,[5]) aber denselben Titel führten auch der Fritzlarer und Amöneburger Commissar, die beide ganz gleiche

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 12. Die Behauptung Wolf's, Geistl. Commissarien S. 68, daß nach Graf Adolf von Nassau kein Provisor mehr geistlicher Commissar gewesen sei, ist also zu berichtigen. — [2]) Zu seiner Charakteristik vgl. Landau, Die hessischen Ritterburgen I, S. 63. — [3]) Seine Commission siehe im Anhang Nr. 13. — [4]) Vgl. die Commission für den Siegler Eobanus Ziegler von 1552 6/12. bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 327. — [5]) Wolf, Geistl. Commiss. S. 81.

Commissionen erhielten, während der Heiligenstädter als Commissarius specialis bestallt wurde; wir sahen auch schon, daß generalis und specialis in der Mainzer Verwaltung nicht scharf geschieden wurden.

Die Einsetzung eines Vollstreckers der Provinzialstatuten für die Propsteien Heiligenstadt und Nörten ist wie die Sammlung derselben wiederum das Werk des verdienstvollen Erzbischofs Peter v. Aspelt, auf welchen schon oft Bezug zu nehmen war. Er hatte den Heiligenstädter Offizial Conrad dazu bestellt, und dieser hat in der neuen Eigenschaft den Verzicht eines Pfarrers auf Ersatz des von Mühlhäuser Bürgern seiner Kirche zugefügten Schadens beurkundet und mit seinem Offizialatssiegel besiegelt.[1]) Dieselbe Person führte also gleichzeitig die Stellvertretung sowohl des Erzbischofs als des Propstes, ohne daß man Anstoß daran nahm und Collisionen befürchtete. Wie hier der Vollstrecker der Provinzialstatuten in Sachen des Kirchenschutzes thätig ist, so hat in der gleichen Eigenschaft der Provisor Johann Orthe für die beiden genannten Propsteien wegen der zunehmenden Mißhandlungen und Beraubungen des Clerus 1357 12/1. eine Commission erhalten, weil vom Erzbischof selbst wegen des weiten Weges nicht leicht Hilfe herbeigeholt werden konnte.[2]) An demselben Tage hat Erzbischof Gerlach eine Commission[3]) für den Provisor Rüdiger v. d. Hayn und den Nörtener Offizial Mag. Dieterich Rode (Rufi), Pfarrer von St. Alban in Göttingen und früher Protonotar bei Herzog Ernst von Braunschweig,[4]) als Generalcommissare für die Propsteien Nörten und Einbeck ausgefertigt; es scheint also gerade damals ein Wechsel im Provisoramt stattgefunden zu haben. Die Bestellung von Commissaren erfolgte damals noch ganz planlos, und die Geistlichkeit der beiden Propsteien hatte sich durch ihre große Zahl beschwert gefühlt und dringend um Abhilfe

---

[1]) Herquet, UB. der Stadt Mühlhausen S. 320. Als Offizial findet sich Conrad schon 1300; vgl. Wolf, De archidiac. Heiligenst. S. 19. — [2]) Siehe Anhang Nr. 15. — [3]) Wolf, Geistl. Commiss. Beil. S. 5. — [4]) Vgl. die Urk. von 1346 bei Schmidt, Gött. UB. I, S. 158.

gebeten. Der Erzbischof war ihrem Wunsche in der angeführten Commission entgegengekommen und hatte ihr sogar nach Abgang des einen oder des anderen ein Wahlrecht eingeräumt, indem er denjenigen zu befördern versprach, auf welchen sich die Mehrzahl der Stimmen vereinigt hätte. Trotzdem trat schon im nächsten Jahre eine Vermehrung der Generalcommissare ein, indem er außer Provisor Orthe und Rode dem Heiligenstädter Kellner Konrad Lokern für die beiden Propsteien Commission [1]) ertheilte, und die untergebene Geistlichkeit mußte sich damit trösten, daß wenigstens das frühere Formular mit der Anerkennung ihrer berechtigten Wünsche beibehalten war.

Da unter der geringen Beständigkeit und Vielköpfigkeit der Verwaltung auch die erzbischöflichen Interessen leiden mußten, ist die Entwickelung des Commissariatswesens schließlich doch nach den Wünschen der untergebenen Geistlichkeit erfolgt, denn 1412 findet sich nur ein Commissar, Strafrichter über Geistliche und Laien und Vollstrecker der Provinzialstatuten, wie er sich selbst mit seinen sämmtlichen Titeln nennt, für die Propsteien Nörten und Einbeck, Hermann Wolther in Göttingen, und er hat als Subdeputierter des Provisors Ludwig von Binsfurt der Kalandsbrüderschaft des Stuhles Berka damals die Genehmigung zur Errichtung eines Altars in der Ägidienkapelle zu Osterode ertheilt.[2]) Das Geschäft setzte eine höhere Amtsgewalt voraus und höchstwahrscheinlich hat der Provisor in diesem Falle selbst nur kraft einer erzbischöflichen Delegation mit dem Rechte zu subdelegieren gehandelt; auf den ordentlichen Geschäftskreis des Commissars läßt sich also aus dieser Urkunde kein Schluß ziehen. Wolther's Bildungsstand war, nach seinem Latein zu urtheilen, ein sehr niedriger, und wahrscheinlich gelehrter war sein Nachfolger, Pfarrer Meyger in Hohnstedt, der sich das Baccalaureat der geistlichen Rechte erworben hatte. Vom Erzbischof Conrad zum Commissar für die beiden Propsteien ernannt, hat er in seiner amtlichen Eigenschaft die Vermögens-Disposition eines Ehepaares zu Gunsten des Sohnes, resp. des Convents des

[1]) Siehe Anhang Nr. 16. — [2]) Max, Gesch. d. Fürstenthums Grubenhagen, IIB. S. 48.

Predigerordens, bei welchem jener Profeß war, in der Johanniskirche zu Göttingen 1425 beurkundet und mit seinem Commissionssiegel besiegelt.[1]) Die Erzbischöfe haben sich also schon im Anfang des 15. Jahrhunderts in Göttingen eigene Special-Commissare für die Propsteien Nörten und Einbeck gehalten, und man konnte später ganz mit Recht auf diese Präcedenzfälle Bezug nehmen.

Die Einrichtung ist aber wieder in Abgang gekommen, und nun blieb dem Provisor allein die Verwaltung der beiden Propsteien überlassen, die ja sein Commissorium schon mit einschloß. Bei der Ausdehnung seines Amtsbezirks konnte er aber nicht leicht in allen Propsteien die ihm anvertrauten Geschäfte persönlich vollziehen. In dieser Erwägung gestattete Erzbischof Dieterich seinem Provisor Hermann v. Buchenau 1438, einen oder mehrere taugliche und erprobte Männer zu subdelegieren, welche in ein, zwei oder mehreren Propsteien die ihm übertragenen Geschäfte, wie er selbst, erledigen und in Schuldklagen der Geistlichen erkennen durften.[2]) Von dem großen Erfurter General-Commissariat sind dann 1449 die drei Propsteien Heiligenstadt, Nörten und Einbeck abgelöst und einem besonderen Special-Commissar unterstellt worden. Die Commission für den ersten Heiligenstädter Commissar[3]) Dr. decret. Heiso Krauwel hat Erzbischof Dieterich aus denen für den Erfurter Provisor zusammenschreiben lassen, um so auch äußerlich den Zusammenhang des neuen Amtes mit dem alten anzudeuten, und erst 1461 ist ihm von Diether die eigenthümliche Commission als Special-Commissar gegeben worden, welche für die folgenden Bestallungen vorbildlich geworden ist.[4]) Als Siegler hat Krauwel einem seiner Nachfolger im Heiligenstädter Commissariat, Hermann Helye, auf

---

[1]) Das Siegel mit der Umschrift: Johanes Meyger || pleb. in honst. . . zeigt einen Bischof, in der Rechten das Rad, in der Linken den Krummstab haltend, und im unteren kreisförmigen Theile ein Rad. Die Urk. gehört zu dem werthvollen Material des Göttinger Stadtarchivs (Or.-Urk. 948), welches mir mit großer Liebenswürdigkeit und Gefälligkeit Herr Dr. Priesack ausgesucht und zur Verfügung gestellt hat. — [2]) Ingrossaturbuch 23, fol. 98'. — [3]) Siehe Anhang Nr. 17. — [4]) Siehe Anhang Nr. 18.

Befehl Diethers 1476 Gelübde und Eide abgenommen. Die Abrechnungen der Commissare sollten in allen Dingen in Gegenwart des Generalvicars in spiritualibus und des Procurators fisci vor sich gehen,[1]) welcher wie im Reich die Rechte der Kammer wahrzunehmen hatte;[2]) sie wurden aber höchst unregelmäßig und oft in langjährigen Zwischenräumen eingenommen, so daß ungetreue Beamte leichtes Spiel hatten. Auch der Heiligenstädter Commissar und Canonicus Jakob Engelberti Baccalaureus beider Rechte, welcher von Administrator Albert 1482 und Erzbischof Berthold 1484 Commissionen erhalten hatte,[3]) konnte über erhobene Commissariatsgefälle theilweise keine Auskunft geben und war verdächtig amtliche Gelder unterschlagen zu haben. Er wurde daher verhaftet und auf den Rusteberg abgeführt, aber auf seine Bitte von Erzbischof Berthold begnadigt, und dieser schlug gegen eine Abfindungssumme von 290 G. alle seine Forderungen gegen ihn nieder.[4]) Das Versprechen, das Abkommen zu halten, nahm ihm sein Amtsnachfolger Johann Deinhart, ebenfalls Canonicus des Martinstifts in Heiligenstadt, ab, dessen Commission von 1487 28/3. datiert ist.[5])

Damals und vielleicht in Folge der Veruntreuungen Engelberti's zur besseren Controle des Geschäftsbetriebs und gewinnbringenderer Ausnutzung des geistlichen Jurisdictionsrechtes entschloß man sich das Commissariat zu theilen und für die Propsteien Nörten und Einbeck einen neuen Commissar in Göttingen zu bestellen. Zur Ausübung des Gerichtszwanges in der Stadt gebrauchte man aber die Erlaubnis des Rathes, und dieser schien wenig Lust zu haben, einem zweiten und einflußreicheren geistlichen Richter die Ausübung seines Handwerks zu gestatten, nachdem er bereits den Offizial des Propstes von Nörten in seinen Mauern herbergte. Er erinnerte sich plötzlich seiner Verwandtschaft mit dem Hause Braunschweig, trat für die herzogliche Gerichtsbarkeit ein, die er durch das neue geistliche Gericht gefährdet glaubte, be-

[1]) Erlaß Diethers von 1460, Ingrossaturbuch 29. — [2]) Vgl. Franklin a. a. O. II, 175. — [3]) Ingrossaturbuch 40 und 46. — [4]) Dasselbe Nr. 44. — [5]) Dasselbe Nr. 46, fol. 157.

hauptete auch, daß noch niemals erzbischöfliche Commissare in der Stadt gewesen wären.[1]) Herzog Wilhelm, an den man den ganzen Handel brachte, theilte die Bedenken und bestärkte den Rath in seinem Widerstande. Diesen Verbündeten gegenüber sah sich Erzbischof Berthold machtlos: er hatte zwar Zeugen dafür,[2]) daß schon seine Vorfahren Commissare in Göttingen gehabt hatten, bestritt auch, daß der weltlichen Gerichtsobrigkeit oder den städtischen Gerechtigkeiten durch die Einrichtung Abbruch geschehen würde, fand sie vielmehr höchst vortheilhaft für die Bürger, die nun mit geringeren Kosten zu Hause gerichtet werden könnten, als wenn sie von den Generalrichtern nach Erfurt geladen würden, machte auch süße Versprechungen, es mit den Prozessen ziemlicher und leidlicher als der Propst zu halten, in dessen Stellvertretung der Offizial die Jurisdiction über das Archidiaconat Nörten ausübte; aber an dem Eigensinn der Göttinger und ihres Landesherrn scheiterten alle Überredungskünste, und die schon 1488 25/9. auf Grund einer deutschen Instruction[3]) erfolgte Bestallung des neuen Commissars Helmold Salderman konnte keinen Fortgang nehmen, da er zur Ausübung seines Amtes nicht zugelassen wurde. Erst zwei Jahre später gelang es die entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, und nun erhielt Salderman auch eine förmliche Commission.

Selbstverständlich wird der Rath Garantieen gefordert und Bedingungen gestellt haben, gerade wie er es beim Nörtener Offizial zu thun pflegte, der sich ihm durch Revers verpflichten mußte, in seine Befugnisse nicht einzugreifen. Bei der Zulassung des Offizials Conrad Bruns 1513 wurden gleichzeitig städtischerseits die Vorbedingungen für das Commissariat formuliert, welches nach dem Abgange des Commissars Johann Nolte, Mag. art. lib. und Baccalaureus u. j., damals unbesetzt war, und der Rath machte die Erlaubnis zur Niederlassung eines Commissars in der Stadt jetzt von der Bewilligung der

---

[1]) Schreiben der Stadt an den Erzbischof von 1488 10/11. im Gött. UB. II, S. 347. — [2]) Schreiben des Erzbischofs von 1488 29/11. im Anhang Nr. 20. — [3]) Siehe Anhang Nr. 19.

folgenden Punkte[1]) abhängig: daß der Erzbischof die Bürger von den Gerichten in Mainz, Erfurt und Heiligenstadt eximiere, damit sie von den Heiligenstädtern und Duderstädtern nur vor das heimische Gericht geladen werden könnten, einen der Stadt freundlichen Mann verordne, und das Recht des ersten Angriffs dem Rath in Strafsachen gegen Priester und geweihte Personen erlaube, unbeschadet der Rechte des Commissars, dem die Delinquenten hernach zur Verwarnung oder Bestrafung vorgeführt werden sollten, daß endlich der zu verordnende Commissar vor der Ausübung seines Gerichts nicht bloß die Commission, sondern auch einen versiegelten Revers nach dem Formular des Offizialat-Reverses übergebe. In wie weit diese Wünsche in Erfüllung gegangen sind, entzieht sich meiner Kenntnis, doch ist es schwer zu glauben, daß der Erzbischof der Stadt das geforderte unbedingte Privilegium de non evocando zugestanden haben sollte, dessen jährlichen Nutzen man auf über 500 ℳ schätzte.

Das Formular der neuen Göttingischen Commission[2]) weicht ganz wesentlich von dem Heiligenstädter ab, und das ist bemerkenswerth, da man im Allgemeinen die älteren Commissionen gedankenlos zu copieren pflegte. Dem Richter, Commissar und Vollstrecker der Provinzialstatuten für die Propsteien Nörten und Einbeck wurde die geistliche Gerichtsbarkeit fast mit denselben Worten übertragen, wie den Generalrichtern in Erfurt, und diesen blieb auch die Zurückziehung der Commission ausdrücklich vorbehalten. Dadurch wurde das Ressortverhältnis des Einzelrichters zu dem Provinzial-Gerichtshof fest bestimmt. Der Commissar hatte das Richteramt in Göttingen zu besitzen zur Entscheidung aller Prozesse, welche nach Recht oder Herkommen vor das kirchliche Forum gehörten, und es werden aufgezählt bürgerliche, weltliche und geistliche, Ehe-,

[1]) Eine gleichzeitige Aufzeichnung hierüber ist auf den Revers des Nörtener Officials C. Bruns von 1513 gesetzt, freilich im Gött. UB III, S. 9, unter 1503 zu suchen, da die Herausgeber die Worte „dusent viffhundert unnd dritteyn" mißverstanden haben, obwohl schon im alten Seidensticker'schen Repertorium die richtige Datierung zu finden war. — [2]) Siehe Anhang Nr. 21.

Lehns- und gemischte Sachen, in dieser Ordnung; wie den Erfurter Richtern, stand ihm nur die Entscheidung in erster Instanz (per viam simplicis querelae) zu, während die Appellationen den Richtern des Mainzer Stuhles vorbehalten waren. Den Archidiaconen und ihren Offizialen gegenüber übte er eine höhere Gerichtsbarkeit aus, denn diese durften nach den Provinzialstatuten [1]) nur bis 20 G. Recht sprechen und über diese Summe keine Prozesse annehmen. Ihm ist aber nicht bloß die streitige, sondern auch die Strafgerichtsbarkeit vom Erzbischof übertragen. Als Executor statutorum provincialium verhängt und erläßt er die durch die Statuten bestimmten Censuren und Strafen, er schreitet bei Excessen und Vergehen gegen Geistliche und Laien ein und bessert und straft die Thäter ohne Ansehen der Person. Er verwaltet die dem Erzbischof zustehenden nutzbaren Rechte, verkauft die Dispense von der Residenzpflicht, damit die Inhaber der geistlichen Lehen nicht etwa wider ihren Willen zur wirklichen Leistung der übernommenen Pflichten angehalten werden könnten, zieht die aus geistlichen Rechtstiteln fallenden Gefälle gegen Quittung ein, nämlich den Leichen-Vierding, welchen die Geistlichen zum Schutz ihrer Testamente zu geben verpflichtet waren, die Hinterlassenschaft der ab intestato verstorbenen Geistlichen und die zweijährigen Früchte von erledigten geistlichen Lehen, welche kraft päpstlicher Privilegien und nach altem Herkommen dem Erzbischof zustanden; er fordert endlich Rechenschaft über die Vollstreckung der Testamente und versieht Schreiben und Prozesse des apostolischen Stuhles, welche in der Diöcese zur Publication und Execution gebracht werden sollten, mit dem erforderlichen Vidimus. Den Generalrichtern in Erfurt durch seine Commission unterstellt, hatte er dem Siegler als seinem

---

[1]) Conc. Mogunt. 1310 (Hartzheim IV, 179). Klagen wegen Überschreitung ihrer Befugnisse sind gegen Archidiaconen und Offiziale, auch in der Mainzer Diöcese, häufig erhoben worden, aber in der Weise, wie in Speyer (vgl. Glasschröder, Zur Gesch. des Archidiaconates, Festschrift zum 1100 j. Jubiläum des Deutschen Campo santo in Rom, Freiburg 1897, S. 139 ff.), ist kaum anders wo die bischöfliche Gewalt durch sie beschränkt worden.

nächsten Vorgesetzten Gelübde und Eide zu thun, seinem gnädigsten Herrn und dem Stifte Mainz des Amts halber getreu zu sein, sie vor Schaden zu behüten und Bestes zu werben, das Siegel getreulich zu bewahren und Armen wie Reichen aufrichtig zu richten, überhaupt so zu handeln, wie er es gegen Gott verantworten wolle.[1]) Er führte also ein Amtssiegel und hatte von diesem, gerade wie der Siegler vom Gerichtssiegel der Generalrichter in Erfurt, rechtschaffenen Gebrauch zu machen und Mißbrauch zu verhüten. Zu besiegeln waren aber außer den Acten der streitigen vorzüglich solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, denn in Geschäften dieser Art wurde er bald mehr als der Offizial in Anspruch genommen, und so flossen aus dem Siegel nicht unbedeutende Erträge. Die Annahme von Geschenken war ihm, wie dem Siegler verboten, nicht sowohl zur Wahrung der Unparteilichkeit, sondern um eine Schmälerung der Siegelgefälle des Erzbischofs zu verhüten, und nur bei großen Händeln war sie bis zum Werthe von höchstens einem Gulden gestattet. Alle in die Commissarie gehörigen Einnahmen von Prozessen, Urtheilen, Absolutionen, Excessen u. a. waren, ebenso wie die Geschenke, stets in einem Register zu buchen, unter Angabe der Personen und Orte, wo sie gesessen, und unter Scheidung der Jahre, und die Gefälle mußten alljährlich verrechnet werden. Von den Hinterlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen sollte er Inventarien anfertigen lassen und sie der Jahresrechnung beilegen, auch angeben, was davon verkauft und noch vorhanden war.[2]) Als Prälaten und Stellvertreter des Erzbischofs übten die Commissare einen nicht zu unterschätzenden Einfluß in ihren Sprengeln aus, und es verlohnt sich wohl an einem Vertreter ihr Wirken genauer zu studieren. Der Commissar, von welchem die folgenden Zeilen handeln, verdient überdies noch in anderer Beziehung Beachtung, als ein hervorragender Beförderer der Reformation in Göttingen, und

---

[1]) Aufzeichnung über die Vereidigung des Commissars Salderman 1488 im Anhang Nr. 19. — [2]) Vgl. die Instruction des Salderman von 1488 ebenda.

auch diese seine Thätigkeit, zu welcher ihn seine Commission allerdings nicht ermächtigte, ist bisher nicht genügend oder gar nicht gewürdigt worden.

§ 2. Commissar Johann Bruns.

Johann Bruns war fremd in Göttingen eingekommen, um „als Pfaff" einen Dienst zu suchen. Wenn er auch keinen akademischen Grad[1]) besaß, so hatte er doch Universitäten besucht und sich Rechtskenntnisse erworben, die ihn hoffen lassen konnten, bei der geistlichen oder weltlichen Verwaltung unterzukommen. Auf fleißiges Bitten des damaligen Offizials Herrn Conrad Bruns (1513—1515) wurde er denn auch von dem Rathe als Schreiber angenommen. Sein Amt brachte ihm nur geringen Sold, und er mußte sich um Lehns= und andere Verschreibungen bemühen, um die Mittel für ein behaglicheres Dasein zusammenzubringen. Vom Rathe selbst erhielt er um seiner treuen und fleißigen Dienste willen 1515 1/10. über seine amtlichen Bezüge einen Theil des Stadtgrabens zur Leibzucht.[2]) Gleichzeitig richtete er sein Augenmerk auf geistliche Lehen, und seiner Geschäftskenntnis gelang es, deren eine stattliche Zahl von den Patronen zu erjagen. Seine amtliche Wirksamkeit als Stadtsecretär reicht noch bis in die Hildesheimische Fehde hinein. Er hat damals Herzog Erich auf seine Werbung um Unterstützung die Antwort des Rathes kund gegeben, daß man zunächst die Abstellung der städtischen Gebrechen gewärtigen wolle,[3]) und die Goslarer im Namen der Stadt um Auskunft über den Stand der Friedensverhandlungen 1519 10/7. gebeten,[4]) endlich wegen Anwerbung eines Hauptmanns Schritte gethan.

Inzwischen hatte er schon längst und zwar mit bestem Erfolge Verbindungen mit Erzbischof Albert von Mainz angeknüpft. Diesem war durch den Tod des Göttingischen

---

[1]) Allerdings bezeichnete ihn 1550 seine Wittwe als „der Rechten Licentiat", er selbst hat sich aber diesen Titel niemals beigelegt, wie ich glaube, weil er ihn nicht besaß. — [2]) UB. der Stadt Göttingen III, S. 70. — [3]) Ebenda, S. 92. — [4]) Ebenda, S. 100.

Commissars Mechelmeshusen 1517 13/7. ein Canonicat und Präbende beim Martinsstift in Heiligenstadt erledigt. Bruns muß sich sofort darum beworben haben, denn schon am 14/8. wurde die erzbischöfliche Provisio für ihn ausgefertigt.[1]) An dem Commissariat scheint ihm zunächst weniger gelegen zu haben, und vielleicht wollte er abwarten, ob sich nicht in der städtischen Verwaltung günstigere Aussichten für ihn eröffnen würden. Unterdessen wechselten die Göttingischen Commissare in rascher Folge. Auf Mag. art. ac phil. Johann by der Linden, welcher abging, um das Offizialat der Propstei Nörten zu übernehmen, war noch in demselben Jahre 1518[2]) Friedrich Wedemeyger gefolgt. Nachdem wiederum eine Vacanz eingetreten war, entschloß sich Bruns, der weltlichen Verwaltung zu entsagen, und erhielt durch die Empfehlung der Ämter Rusteberg, Heiligenstadt und Erfurt nach Mainz das Göttingische Commissariat. Seine noch vorhandenen Rechnungsbücher[3]) von diesem Amte, welche schon mit Exaudi (5/6.) 1519 einsetzen, entrollen ein lebendiges Bild von allen Zweigen des Commissariats-Berufs und gewähren einen tiefen Einblick in die Gebrechen und Laster, aber auch in die Nothlage des geistlichen Standes kurz vor der Reformation.

Die Commissionsurkunde wurde von Mainz an die Generalrichter in Erfurt gesandt, und hier ist der neue Commissar jedenfalls von dem Siegler vereidigt worden und hat sich, wie andere Beamte,[4]) durch schriftlichen Revers zur gewissenhaften Befolgung seiner Amtsgeschäfte verpflichten müssen. Für die Ausfertigung waren nach alter Sitte 4 Goldg. $12\frac{1}{2}$ ß 2 Pf. in die erzbischöfliche Canzlei zu zahlen, die aber gewissenhaft dem Erzbischof in Rechnung gestellt wurden.

[1]) Ingrossaturbuch 56, fol. 88'. — [2]) Die von ihm ausgestellte Or.-Urk. im Gött. A. Nr. 947 ist datiert: quingentesimo decimo nono die vero Jovis penultima Decembris. — [3]) Die Rechnungsbücher (Computatio domini Johannis Bruns commissarii in Gottingen ex suo officio) befinden sich mit den Überresten des Brunsschen Nachlasses im K. St.-A., Cal. Br. A. Des. 8, Göttingen 14. Die Jahrgänge 1522/23 und 1523/24 fehlen aber. — [4]) Ein Revers des Amöneburger Commissars von 1514 steht bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 248.

Darauf hatte die Publication der Commission in den beiden Propsteien zu erfolgen, und Bruns reiste zu diesem Zwecke nach Einbeck, wo er bei dem Dechanten des Alexanderstiftes Dr. Andreas Topp wohnte. Seine nächste Sorge war die Beschaffung der Bureaubedürfnisse. Papier gebrauchte er nicht bloß gewöhnliches, von welchem gelegentlich auch der Rath einmal 1 Ries gegen Erstattung des Preises ihm abließ, sondern auch schmales für die Anlegung der Rechnungsbücher; außerdem Pergament für Contract- und Vollstreckungsbriefe, Papierscheere, Tinte, welche man sich aus den einzelnen Bestandtheilen selbst fabricierte, und besonders Siegelwachs zur Besiegelung der Contracte und Prozesse. Das grüne Wachs wurde entweder fertig gekauft, oder man bezog das Färbemittel von Dr. Lunde in Göttingen, welcher auch den Claret dem Rathe bei fürstlichen Besuchen lieferte.[1]) Der starke Wachsverbrauch (1519/20 2¾ ℔, 1520/21 2 ℔) giebt eine ungefähre Vorstellung von der Masse von Contracten und Prozessen, welche der Commissar alljährlich zu besiegeln hatte. Der letzte Commissar scheint sich um die Registratur nicht erst bemüht zu haben, denn die Kiste mit den Commissariatsacten stand noch im Hause des by der Linden'schen Notars. Bruns ließ sie durch Schüler in das Consistorium bringen und mit einer Krampe versehen. Das Consistorium wurde gereinigt und mit einem Tische, Kisten und Schränken ausgestattet, das darin befindliche Tribunal ausgebessert, und noch manche andere Bedürfnisse mußten bestritten werden nach Ausweis der Register. Das Richtehaus (domus consistorialis) war von den Aldermännern der Jacobskirche für einen jährlichen Miethszins von 3 Mark gemiethet, doch war vom letzten Jahre des Commissars Mechelmeshusen die Miethe noch rückständig. Um Galli (16/10.) begann die Heizungsperiode; gebrannt wurde hauptsächlich Holz, jährlich etwa 3 Fuhren, wozu im ersten Jahre 10 Säcke Kohlen und Schaub zum Unterzünden kamen. Der Commissar bezog nach alter Gewohnheit außer gewissen Nebeneinnahmen einen festen

[1]) Gött. UB. III, S. 412.

Gehalt von jährlich 20 Goldg. Er hatte auch den Notar anzunehmen, und dieser mußte ihm den Treueid schwören. Der Notar hatte die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die Urkunden aufzusetzen und auszufertigen, — in der Regel in lateinischer Sprache, denn dieses war die Amtssprache, — und das Rechnungsbuch zu führen; mußte aber auch Zeugen vernehmen und dem Commissar bei den Gerichtssitzungen zur Hand gehen. Dafür erhielt er einen Wochenlohn von 9 ß, das macht jährlich 10—11 G., also etwa die Hälfte des Commissargehalts, und dazu freien Tisch. Er hatte aber außerdem ebenfalls gewisse Nebeneinkünfte und bei seinem Dienstantritt erhielt er ein Trinkgeld, nämlich 1524 25 2 ß. Bruns erster Schreiber, Dietrich Prutze, ein Geistlicher der Mindener Diöcese und kaiserlicher Notar, hat die amtlichen Urkunden bisweilen mit der Formel Ad mandatum domini judicis et commissarii unterzeichnet. Die Commissare selbst haben niemals unterschrieben. Das Amtssiegel zeigt einen Bischof in gothischem Portale stehend, der in der Rechten den Krummstab, in der Linken ein Buch hält; im unteren Theile befindet sich ein Rad. Die Umschrift des Bruns'schen Siegels hat folgenden Wortlaut:[1] ∘ S ∘ OFFICY ∘ CŌMISS || ORIAT⁹ ∘ IN ÷ GOTTING., und es ist kein Rücksiegel vorhanden. Ein Bote bestellte die Amtsbriefe, Citationen u. s. w., brachte Prozeßacten zur Vollstreckung an ihren richtigen Ort und mahnte die erzbischöflichen Gefälle, auch die geistlichen Steuern in dem Amtsbezirke ein. Sogar für den Erzbischof einlaufende Schreiben mußte er an ihre Adresse besorgen und unter Umständen dessen Antworten zurücknehmen. Die Bezahlung erhielt er für jeden einzelnen Gang. Sonst wurde die Amtskasse noch für Geschenke und Trinkgelder in Anspruch genommen. Die Boten Herzog Erich's erhielten jährlich nach altem Brauch ein Geldgeschenk von 6 ß, und wenn einmal ein vornehmer Canonicus vorsprach, wie 1524 Herr Ruprecht Beidenfeld, dann durfte man ihm auch ein Stübchen Wein als Ehrentrunk von Amtswegen vorsetzen.

[1]) Or.=Urk. Weende Nr. 315 von 1519 16/12.

Die erste Rubrik in den Rechnungsbüchern des Commissars enthält unter der Überschrift: Ex processibus, absolutionibus, sententiis, registralibus et sigillo die Erträge des geistlichen Gerichts, nicht bloß in Prozeßsachen, sondern auch Schreibgebühren und Siegelgelder für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von den höchst mannigfaltigen prozessualischen Ausfertigungen hatte jede ihre bestimmte Taxe, wie aus der Verordnung des Offizials für das Propsteigericht in Fritzlar von 1333 zu ersehen ist.[1]) Von einer „schlechten Absolution oder Unterform des Rechten" mußten nach dieser 6 Pf. an den Notar für das Schreiben und 4 Heller an den Siegler gezahlt werden, und auch die Urtheile waren verschieden taxiert, je nachdem sie in Ehesachen, oder in Kirchen- und Pfründensachen oder anderen Sachen, die weitere Arbeit erforderten, ergingen. Wenn das Urtheil ergangen war, gebrauchte der Sieger einen Vollziehungsbrief, für welchen nach der Fritzlarer Ordnung dem Notar und Siegler je 4 Pf. zu entrichten waren. Von Bruns ist eine solche Ausfertigung noch erhalten. Das Kloster Weende hatte schon vor dem Commissar Mechelmeshusen gegen Göttinger Bürger auf Vollziehung des Rückkaufs dreier vor dem Steinwegsthor in Göttingen belegenen Hufen geklagt, und by der Linden die Beklagten nach dem Antrage des Klägers zur Restitution gegen Erstattung der Kaufgelder und zugleich in die Kosten verurtheilt; sie hatten aber von dem Urtheil an den Papst und Erzbischof appelliert, und es waren ihnen zur Verfolgung der Appellation bei ersterem 5, bei diesem 3 Monate vom Commissar gesetzt worden. Nach Ablauf der Frist setzte Bruns auf Antrag des Klägers einen neuen Termin an, erklärte nach Einholung des Raths von Rechtsverständigen die Appellation für desert und bewilligte dem Kläger die beantragten litterae executoriales.[2]) Diese sind an die gesammte der Gerichtsbarkeit des Commissars unterworfene Geistlichkeit gerichtet und im Richtehaus zur gewohnten Verhörsstunde gegeben, als welche ausdrücklich die Vesperzeit (hora

[1]) Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 401. — [2]) Or.-Urk. Weende Nr. 315.

vesperarum) bezeichnet ist. Das weltliche Gericht wurde im Freien und bei Sonnenaufgang gehegt,[1]) das geistliche hinter finsteren Mauern, und wenn die Sonne zur Rüste ging. Zu den geistlichen Sachen, welche der Jurisdiction der Kirche unterlagen, gehörten außer den oben angeführten vorzüglich auch die Testamentssachen.[2]) Der Commissar hatte, wie die Commission für den Heiligenstädter ausführlicher als die Göttingische meldet, die Testamente und letzten Willen von Geistlichen und Laien zu prüfen, von den Treuhändern Rechenschaft zu fordern, und diejenigen, deren Execution in Folge Nachlässigkeit der bestellten Treuhänder oder aus anderen Gründen auf den Erzbischof devolviert war, zur gebührlichen Vollstreckung zu bringen. Er war also ultimarum voluntatum executor, und als solcher hat Bruns nicht allein die Vollstreckung des letzten Willens seines Gönners, des Offizials Conrad Bruns, an sich gezogen, die seit 5 Jahren und länger von den Treuhändern versäumt war,[3]) sondern auch einen vor ihn gebrachten Streit über eine silberne Capsel, agnus Dei genannt, nach Einsicht des Testaments im Sinne des verstorbenen Geistlichen entschieden, daß der einen Partei das Eigenthum, der anderen der Nießbrauch zukomme.[4]) Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat Bruns, wie seine Vorgänger, eine sehr rührige Thätigkeit, und nicht bloß im Dienste von Geistlichen oder geistlichen Corporationen, entfaltet. Wie er der Kalandsbrüderschaft S. Spiritus in Göttingen ihre Rentenkäufe auf Rückkauf beurkundete,[5]) so hat er auch zwischen der Gemeinde zu Roßdorf und einem Northeimer Rathmann einen Receß wegen eines Weges mit seinem Amtssiegel besiegeln und und durch seinen Notar unterschreiben lassen,[6]) und selbst die Stadt Göttingen verschmähte seine Dienst nicht und ließ sich

---

[1]) Grimm, Rechtsalterth. S. 793, 814. — [2]) E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, S. 124. — [3]) Or.-Urk. s. d. (von 1519) im Gött. A., Suppl. lib. Cop. Vol. V, aus dem Fascikel 1531 ff. — [4]) Urk. von 1521 21/2. bei Wolf, De archidiac. Nortun. S. 81. — [5]) Or.-Urkk. von 1520 2/5. und 1521 23/2. im Gött. A. Nr. 947. — [6]) Or.-Urk. von 1520 18/11. im Gött. A. Nr. 981.

von ihm die Zahlung rückständiger Zinsen an Mündener Bürger beurkunden.[1])

Der Commissar zu Göttingen hatte, um mich Bruns' eigener Worte zu bedienen, anstatt des Erzbischofs über Priester, geweihte Personen und andere geistliche Sachen innerhalb des Commissariat-Amts-Bezirks als ein Richter zu gebieten, zu ordnen und zu befehlen Macht und war an des Erzbischofs Statt über geistliche Personen ein Prälat und hatte die Oberhand. Er übte also in Stellvertretung des Erzbischofs die Strafgewalt über die Geistlichen, und seinem Gebot und Verbot waren diese zu gehorchen schuldig. Die Rubrik ex correctione sacerdotum et clericorum, in welcher die Einnahmen aus den Strafgeldern der Geistlichen gebucht sind, wirft ein merkwürdiges Licht auf das Leben und Treiben des katholischen Clerus an der Schwelle der Reformation und ist für das Verständnis derselben nicht ohne Bedeutung. Die Nichtbeobachtung seines Pönalmandates, eine Familie weder wörtlich noch thätlich zu beleidigen, ahndete der Commissar an Herrn Sebastian Goderdes in Göttingen mit 20 ß. Wie er von der Residenzpflicht dispensieren durfte, so konnte er auch Geistliche, welche ohne Dispens persönlich nicht residierten, durch Strafen dazu zwingen, und auch körperliche Gebrechlichkeit schützte den Pfarrer von Gieboldehausen nicht vor der verwirkten Strafe, er erhielt aber auf 1 Jahr Indult. Überhaupt unterlagen Cultus-Verstöße, Vernachlässigung der amtlichen Obliegenheiten, Verletzung der Standespflichten und unsittlicher Lebenswandel der Geistlichen seiner Strafgewalt. Er schritt also ein bei Störung des Festkalenders, wenn z. B. ein Pfarrer die Johannis-Fasten (23/6.) zu früh hielt, bei Unregelmäßigkeit oder Saumseligkeit in der Feier der Messe, bei Gestattung unkanonischer Ehen, z. B. zwischen Gevatterskindern, und bei Beerdigung Gebannter und keines natürlichen Todes Verstorbener auf dem Kirchhof ohne Einholung der Absolution und Erlaubnis. Es waren aber mitunter höchst sanguinische und gewaltthätige Naturen durch seine Zuchtruthe

[1]) Or.-Urk. von 1519 11/12. im Gött. A. Suppl. lib. Cop. Vol. III, Fasc. Ic.

in den gebührlichen Schranken zu halten. Der Erzpriester von Berka, also selbst ein geistlicher Vorgesetzter, unterbrach beim Erblicken seines Feindes die begonnene Messe, legte den Ornat ab, verließ die Kirche und ließ die Gemeinde unbelehrt sitzen. Und im Richtehause zu Göttingen unter den Augen des Commissars geriethen zwei geistliche Herren sich in die Haare und rauften sich rechtschaffen wie Straßenjungen, wofür dem einen außer einer Geldstrafe eine geistliche Buße, nämlich Lesen des Psalters zudictiert wurde, die sicher abkühlend gewirkt hat. Der Pfarrer in Obernfeld drang mit bewaffneter Hand in das Haus seines Meiers und verwundete ihn zum Tode, duldete auch eine Ehebrecherin in seiner Pfarre. Der Wirthshausbesuch war den Geistlichen durch die Provinzialstatuten verboten, und höchstens auf Reisen sollten Ausnahmen geduldet werden; auch durften sie Tänzen und öffentlichen Lustbarkeiten nicht beiwohnen.[1]) Aber die Völlerei, die auch im gegenseitigen Verkehr der geistlichen Herren durch Todtenfeiern und Gastmähler in den Brüderschaften[2]) genährt wurde, haben keine Concilien einzuschränken vermocht, und noch in den Beschwerden der deutschen Nation 1521 wird geklagt, daß Pfarrer und andere Priester zum größern Theil in Tabernen und Wirthshäusern unter dem gemeinen Volk sitzen, auch bei Tänzen und auf der Gasse mit langen Messern und laiischen Kleidern wandeln, viel ungebührlichen Hader und Zank anfangen und selbst vor Gewaltthätigkeiten nicht zurückschrecken.[3]) Der Pfarrer in Wiershausen besuchte Wirthshäuser, las die Horen nicht und celebrierte vor Gebannten, und seine Amtsbrüder in Göttingen wußten sich das Leben noch weit angenehmer zu gestalten. Sie suchten ihre Zerstreuung im Bordell und entschädigten sich hier für die Entbehrungen, welche ihnen ihr Amt auferlegte. Ein Göttinger Pfarrer wurde wegen Bordellbesuchs, und weil er sich in öffentlichen Kneipen mit Laien berauscht hatte, zu 20 ß ver-

[1]) Conc. Mogunt. a. 1310 (ex conc. Fritzlar. a. 1246) bei Hartzheim IV, 185. — [2]) Nach der Reformation des Legaten Campeggio 1524 sollten diese nicht mehr in öffentlichen Wirthshäusern abgehalten werden. — [3]) Wrede, Reichstagsacten II, 691.

urtheilt; ein anderer mußte deshalb drei Messen zur Buße lesen und einen Vierding zahlen, während ihm ein zweiter erlassen wurde, weil er die Genossen seiner Orgien dem Amte denunciert hatte. Sogar an dem öffentlichen Tanze im Rathhause betheiligte sich ein Geistlicher und gab damit dem Volke gerechten Grund zum Ärgernis. Die Concubinen-Wirthschaft war trotz der strengen Bestimmungen der Provinzialstatuten, die mit Verlust des Amtes und Lehens denjenigen bedrohten, der nach der canonischen Ermahnung sich nicht besserte, niemals ausgerottet worden und wucherte üppiger als je. Unter Hinweis auf das böse Beispiel, welches den Pfarrkindern dadurch gegeben wurde, rügen auch die Beschwerden der deutschen Nation von 1521, daß die Pfarrer und andere Geistlichen mehrentheils mit leichtfertigen Frauenspersonen und Kindern haushalten und ein unehrlich widerwärtiges Leben führen. Die Commissare aber, statt die Sünder zu suspendieren oder gar wegzujagen, begnügten sich mit einer mäßigen Geldbuße und duldeten das Laster, ja sie sollen anständige Geistliche zur Zahlung des Concubinen-Zinses gezwungen haben, weil der Bischof Geld gebrauchte. Die Höhe der Geldbußen, welche Bruns wegen der Erzeugung von Kindern mit den Mägden verhängte, ist verschieden und richtet sich nach dem Einkommen des betreffenden Geistlichen: der Pfarrer Heinrich Humme in Göttingen gab 1 G., ein Amtsbruder in Osterode, weil er arm war, ½ G., die in Friedland und Gr. Lengden je ½ Mark und der Nörtener gar nur 10 ß. Die Einlegung der Appellation gegen die Correctionsstrafe wurde sehr übel aufgenommen und hatte eine erhebliche Verschärfung zur Folge, so daß in diesem Falle einem Geistlichen seine Vaterschaft und Theilnahme am Tanze auf 2 M. 4 ß zu stehen kamen. Die Frechheit und Schamlosigkeit der Geistlichkeit schien noch kurz vor dem Zusammenbruch der mittelalterlichen Kirche alles Maß zu überschreiten. Pfarrer und Kaplan waren jeder von seiner Magd mit Zwillingen beschenkt worden und jedenfalls in der Freude über den reichen Kindersegen ließen beide ihre Zwillinge zusammen taufen: zum Gespött der ganzen Geistlichkeit, fügt Bruns mit

Entrüstung hinzu.[1]) Incest, Defloration und Ehebruch sind die Mittel, durch welche andere Geistliche ihre Sinnlichkeit befriedigten und so die Strafkasse des Commissars füllten. Dieser nahm für einen Ehebruch höchstens 1 G., in den meisten Fällen aber weniger, und bei Simon Hentzen in Göttingen war er sogar mit 1 Schreckenberger zufrieden, denn der drohte sonst mit Flucht. Die Nürnberger Beschwerden von 1522 klagen die Geistlichen an, daß sie die Keuschheit von Frauen und Mädchen angriffen und besonders bei Gelegenheit der Beichte anständige Frauen durch Geschenke und Schmeicheleien zu Fall brächten. Die Bruns'schen Rechnungsbücher zeigen, daß nicht einmal die Frau des Küsters vor dem Herrn Kaplan sicher war, und dieser die Schamlosigkeit so weit trieb, die Schande der Frau in das Missale einzutragen.[2])

Die Vergehen der bäuerlichen oder bürgerlichen Laien[3]) gegen die Kirche, unchristliches und unsittliches Leben, wurden im Send gestraft, welchen für gewöhnlich der Archidiacon, im Schaltjahr aber der Erzbischof hielt. Dem Sendrichter stand aber nur die niedere Strafgerichtsbarkeit zu; schwerere Fälle waren dem Erzbischof vorbehalten, und speziell war es ihm untersagt, über Schändung heiliger Örter oder Gegenstände und über Kränkungen geweihter Personen zu erkennen.[4]) Nachdem der Erzbischof einen eigenen lokalen Beamten ernannt hatte, mit der Ermächtigung jede Denunciation oder Anklage in Strafsachen anzunehmen und selbst zu inquirieren, mußte diesem auch ein großer Theil der Sendgerichtsbarkeit zufallen. In der That sind in Bruns' Registern nicht allein schwerere Vergehen, sondern auch solche verzeichnet, welche recht gut in

---

[1]) 1519: Dominus Henricus Wisse dedit 3 fert. 4 ß, eo quod ipse et d. Tilemannus capellanus simul duos gemellos ex una famula fecerunt baptizare in ridiculum omnium sacerdotum. — [2]) 1520: Item 20 ß dedit dominus Arnoldus Drudenberg alias Goitlicke capellanus tor Stoiffenburg, qui adulterium cum uxore custodis sui in Gladebick commisit et in missali annotavit. — [3]) Adeliche standen unter der Diöcesan-Synode; vgl. Conc. Colon. von 1266 (Hartzheim III, 623); Dove in Herzog's Real-Encyclopädie XIV, 124 [2]. — [4]) Verordnung Erzbischof Berthold's von 1488 8/5. im Ingrossaturbuch 46, fol. 108'.

dem Sendgerichte hätten gerügt werden können. Es ist aber dabei zu beachten, daß der Send nur einmal im Jahre gehalten wurde, während der Commissar zu jeder Zeit strafen konnte. Die Belästigung der Laien durch die vielen Feiertage, welche den Landmann kaum Zeit finden ließen, die Ernte in die Scheuer zu bringen, wurde allgemein empfunden, und auch die Nürnberger Beschwerden von 1522 klagen darüber. Wer am Peter- und Paulstage Heu machte oder solches an Mariä Geburt einfuhr, war ebenso strafbar, wie derjenige, welcher in der heiligen Nacht Bordells besuchte, und mußte dem Commissar die Brüche geben. Dieser strafte auch Übertretung der Fasten, wenn z. B. Jemand in der Vigilie von Maria Empfängnis Fleisch aß. Arme und Hilfsbedürftige standen unter dem Schutze der Kirche, und Gewaltthätigkeiten im Hause einer Wöchnerin, begangen von einem Hirten mit gezücktem Schwerte, wurden mit 10 ß geahndet.[1]) Ein Fall von Nichtbeachtung der kanonischen Ehehindernisse lag vor, wenn die Mutter des Bräutigams die Braut aus der Taufe gehoben hatte, denn dann waren die Brautleute nach göttlicher Gerechtigkeit Geschwister; der Schaden ließ sich aber durch eine Buße von 16 ß für 2 Stübchen Wein leicht wieder gut machen. Das dreimalige Aufgebot vor der Eheschließung schärften die Provinzialstatuten ein, damit Jedermann in der Lage wäre, ein ihm bewußtes Ehehindernis in der gebührlichen Zeit vor der Gemeinde zu enthüllen, und die Unterlassung bestrafte der Commissar sowohl am Contrahenten wie am Pfarrer, der ältere Verpflichtungen seines Pfarrkindes liebevoll übersehen hatte. Reiche Einnahmen flossen aus den Verbrechen gegen die Ehe und Keuschheit in die erzbischöfliche Strafkasse, denn im Punkte der Sittlichkeit scheinen sich die Gemeinden an ihren Seelsorgern ein lehrreiches Beispiel genommen zu haben. Allein 14 Fälle von Ehebruch und einer von Bigamie waren 1520 zu bestrafen. Eine Frau in Einbeck mußte mit 3 Vierding 4 ß büßen, daß sie mit einem Schüler zusammenlebte, und ein Mann in Mackenrode sühnte mit 9 ß für ein Pfund

[1]) Auch der Offizial von Aschaffenburg bestrafte 1502: verba injuriarum mulieri pregnanti; vgl. Guden, Cod. dipl. II, 419.

Wachs, daß er sein Eheweib verstoßen und eine Hure zu sich geommen hatte. Jener Adam aus Hessen, dessen Ehebruch dem Commissar 8 ß eintrug, war gewiß ein Jude. Diese unterlagen ebenfalls der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit in Fällen von Hurerei, Ehebruch mit Christinnen und anderen Verbrechen, und die Commission für den Aschaffenburger Commissar gedenkt ihrer ausdrücklich.[1]) Ein armer Mann, der das Laster herbergte, hatte nur eine Geldstrafe von 6 ß 4 Pf. zu erlegen, aber außerdem wegen seiner Armuth drei Rosenkränze zu beten, was ihn vermuthlich sittlich gebessert haben wird. Auch die schweren Strafthaten, welche der erzbischöflichen Jurisdiction ausdrücklich vorbehalten waren, begegnen in den Bruns'schen Registern. Wenn ein Friedhofswärter verdächtigen Weibern in seiner Wohnung Unterkunft gab und sie auch nach Schluß des Kirchhofs durch die Freiheit hineinführte, so war dies eine Schändung des heiligen Ortes. Und die Mißhandlung von Geistlichen, welche die Provinzialstatuten mit strengen Strafen bedrohten,[2]) ahndete Bruns mit 5 Vierding an den Theilnehmern einer Schlägerei, bei welcher ein Priester in der Gegend von Uslar geplündert worden war.

Von den geistlichen Zuchtmitteln ist, wie man sieht, höchst selten und fast nur im Unvermögensfalle der straffälligen Personen Gebrauch gemacht, und im Allgemeinen sind die Strafen thunlichst auf das Geld gerichtet. In diesem Punkte glichen sich Commissare und Offiziale; beide suchten die Jurisdiction für ihre Herrn möglichst gewinnbringend zu machen. Beide Arten von geistlichen Richtern waren daher in gleicher Weise verhaßt, und man sagte ihrer Amtsführung allerhand Schlechtigkeiten nach: lediglich aus Habsucht gäben sie unbilligen Rügen Statt, citierten die Verdächtigen vor ihr Gericht und setzten sie nach Leistung des Reinigungseides in den vorigen Stand; der Denuncierte habe aber nicht bloß Schaden und Kosten zu tragen, sondern außerdem noch einen Urtheils-

[1]) Commission Erzbischof Conrads von 1431 (Ingrossaturbuch 20); vgl. Friedberg a. a. O. S. 130. — [2]) Hartzheim IV, 214.

brief für 2¼ G. zu lösen.[1]) Herzog Georg von Sachsen behauptet, daß ihre Ladungen mit Vorliebe dem weiblichen Geschlechte gegolten hätten. Offiziale oder geistliche Commissare, sagt er, citieren vielmals fromme ehrliche Weiber auf Angeben ihrer Neider, mitunter auch um ihrer Schönheit willen, unter dem Schein, als hätten sie die Ehe übertreten, und suchen sie mit Drohungen oder Geld zu ihrem bösen Willen zu bewegen, wodurch manche fromme Frau unschuldig anrüchig wird.[2]) Es ist klar, daß hier einzelne Spezialfälle generalisiert worden sind, und es wäre ungerecht, auf Grund der obigen Zeugnisse ein allgemeines Verdammungsurtheil gegen die geistlichen Richter auszusprechen. Speziell gegen Bruns haben in moralischer Hinsicht auch seine erbittertsten Gegner nichts Gravierendes vorzubringen vermocht.

Als erzbischöflicher Beamter hatte der Commissar die seinem Herrn zustehenden geistlichen Gefälle einzutreiben. Zunächst kam dem Erzbischof der Leichen-Vierding (ferto funeralis) von den Testamenten der Geistlichen zu. Er wurde zum Schutze der Testamente legiert und nach dem Tode des Testators von den Treuhändern unter Vorzeigung des Testamentes entrichtet.[3]) Der Commissar war verpflichtet die Testamente der Priester, welche jedes Jahr verschieden, zu besichtigen, doch sollte er Niemand über den gewohnten Vierding drängen.[4]) Die Höhe desselben richtete sich nach dem Werthe der Hinterlassenschaften. Im Durchschnitt wurden Bruns von den Treuhändern 2 Goldg., in einzelnen Fällen auch 3 und 4 entrichtet. Das waren die Inhaber der fetten Pfründen in Göttingen und Northeim, Einbeck und Nörten und sonst; andererseits blieb aber eine nicht geringe Zahl unter dem Normalsatze zurück, so daß sich der Commissar mit 1 Mark und noch weniger begnügen mußte. Diese armen Teufel erhalten den Zusatz: fuit pauper, und als Grund wird bisweilen der Mangel an geistlichen Lehen angegeben, wie bei jenem Organisten, der nur 8 ß hinterließ: fuit homo miser,

[1]) Vgl. die Beschwerden von 1521, Art. 83 bei Wrede, II. Bd. — [2]) Wrede II, 665. — [3]) Vgl. eine Urk. von 1515 21/11. im Gött. Arch. J. VI. — [4]) Vgl. die Instruction für Salterman.

nullius benefitii possessor. Der Pfarrer in Osterode hatte alles aufgebraucht, so daß dem Erzbischof das Nachsehen blieb: nichil reliquit. Der Grund für die schlechte Vermögenslage der Geistlichen lag sehr häufig in dem reichen Kindersegen, dessen sie sich trotz aller Keuschheitsgelübde erfreuten, und auch die vornehmen Herren in den Stiftern machten da keine Ausnahme. Die Schädigung der Interessen seines Herrn durch eine zahlreiche Nachkommenschaft hat Bruns in seinen Registern sorgfältig gebucht. Ein Canonicus des Marienstifts in Einbeck, der Pfarrer in Waake, ein Magister in Hardegsen hatten viele Kinder (reliquit multos pueros); nur drei hinterließ der Pfarrer in Seberen. Nicht immer stand der Kinderreichthum im Verhältnis zum Einkommen. Dem Priester Heisterman war ein geistliches Lehen überhaupt nicht beschieden gewesen, und als er starb, fanden sich daher wenig Güter vor, — aber viel Kinder: pauca bona, sed pueros multos reliquit. Die Eintreibung der 10 *ß* Leichen-Vierdinge wird unter solchen Verhältnissen schwer genug geworden sein. Mitunter wurde über die Höhe der Abgabe ein Abkommen mit den Treuhändern getroffen. Auch von der Nachlassenschaft eines unter der Jurisdiction des Commissars verstorbenen Hildesheimer Canonicus, A. v. Mandelsloh, fiel dem Erzbischof der Vierding zu. Dagegen waren Geistliche, welche nicht sui juris waren, befreit und von dem Testamente des Mag. Nolte, eines seiner Vorgänger, hat der Commissar nichts erhalten, weil er im Siechenhause starb. Übrigens raubten beim Tode der Geistlichen nach alter Gewohnheit die Landesherren und ihre Beamten, was sie von der Nachlassenschaft bekommen konnten, und diese Plünderungen der Pfarrhäuser nehmen überhand seit dem Jahre 1529 mit der zunehmenden Auflösung der alten Kirchenordnung. Den Nachlaß des Pfarrers in Osterode beschlagnahmte der Amtmann zur Stauffenburg, den des Pfarrers in Ellierode der Amtmann Hans Herzog von Hardegsen, und einmal griff der Landesherr selbst zu. In sein letztes Register von 1530 I. hat Bruns auch den Tod des Predigers (praedicator) Herrn Conrad Bolen in Einbeck eingetragen, aber be-

kommen hat er aus seinem Nachlaß nichts. Der Verstorbene war der erste evangelische Geistliche in Einbeck und wurde ein Opfer der englischen Schweißsucht, welche damals diese Gegenden verheerte.[1])

Als Erzbischof Berthold 1486 der Mainzer Geistlichkeit ihre Rechte verbriefte und u. a. die Testamente der Geistlichen zu halten und nichts über den gewohnten Vierding zu fordern versprach,[2]) fügte er hinzu, doch unbeschadet der Rechte unseres Commissariatamtes und setzte gleichzeitig diese auf eine bestimmte Taxe, nach welcher der Commissar von einem Testamente bis 50 G. eine Gebühr von 1/2 G., von 70—100 G. und dann aufsteigend von jedem 100 G. 1 G., über 500 G. aber von jedem 100 G. nur 1/2 G. zu verlangen hatte. Diese Sätze erschienen ihm höchst billig und den Bemühungen des Beamten entsprechend. Das Verzeichnis der Testaments-Sporteln würde einen festen Maßstab für die Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Geistlichen abgeben. Obgleich, wie wir sahen, schon dem ersten Göttingischen Commissar zur Pflicht gemacht war, eine Nachweisung über erhaltene Geschenke zugleich mit der Jahresrechnung vorzulegen, scheint dies Bruns nicht gethan zu haben, wenigstens sind Aufzeichnungen über seine Nebeneinnahmen nicht erhalten.

Die Erbschaften der ab intestato verstorbenen Geistlichen fielen an die Kirche und sollten für fromme Zwecke vertheilt werden. Hieraus hat sich der Heimfall an die Bischöfe entwickelt, und auch in der Mainzer Diöcese succedierte der Erzbischof in die Intestat-Nachlassenschaften seiner Geistlichkeit. Bei dieser Aussicht beeilten sich natürlich die Geistlichen über ihr Vermögen zu testieren, und der andere Fall trat daher nur ausnahmsweise ein. Während der Bruns'schen Amtsperiode hatten zwei Pfarrer ihrem Leben durch den Strick ein Ende gemacht, der von Ellensen in Einbeck, der von Parensen in seiner Behausung in Göttingen, und beide waren verstorben, ohne ein Testament zu hinterlassen. In beiden Fällen sandte der Commissar sogleich seinen Notar zur Be-

---

[1]) Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen II, 180, 184. —
[2]) Würdtwein, Nova subs. X, S. XX.

schlagnahme und Inventarisierung des Nachlasses ab. In Einbeck fand sich, obgleich das Gerede ging, der Verstorbene sei arm gewesen, immerhin noch eine Hinterlassenschaft von 14 M. 1/2 Vierding Baargeld und dazu 1 Bohrer, eherne Töpfe, 2 Krüge, ein kleines Bett, alte Röcke und ein Passionale. Diese Clenodia, wie sie das Register nennt, bildeten die gesammte Ausstattung dieses vorreformatorischen Pfarrers, der noch gar nicht einmal zu den armen zählte. Sie wurden nach Göttingen übergeführt und hier unter Ausschluß der beiden Krüge, welche der Notar als Entschädigung für seine zwei Reisen nach Einbeck erhielt, vornehmlich an die Amtsbrüder des Verblichenen verkauft, welche die gute Gelegenheit zur Vervollständigung ihres eigenen Hausraths nicht unbenützt lassen mochten. Mehr Schwierigkeiten bereitete der andere Fall. Wegen des Begräbnisses und der Hinterlassenschaft des Göttinger Selbstmörders sandte Bruns einen Boten an den Siegler in Erfurt, um sich dessen Bescheid einzuholen, und bestellte inzwischen dem Todten eine Nachtwache. Erst nach 15 Tagen wurde die Leiche vom Henker abgenommen und begraben, wofür diesem nach der Bestimmung des Rathes 3 M. 16 ß zukamen. Im Nachlaß fand der Notar allein 26 1/2 G. baares Geld, die er in zwei leinenen Beuteln dem Commissar überreichte. Er war auch mit dem Verkauf des Mobiliars unter der Verpflichtung zur Rechnungslegung beauftragt, konnte sich aber dieser Aufgabe wegen des Einspruchs von Magd. Kindern und anderen Verwandten nicht entledigen, und der Siegler hatte seine Einwilligung zum Abschluß eines Vergleichs mit den Erben gegeben, der am Ende des Rechnungsjahres noch nicht getroffen war. Einen Einblick in das ganze wirthschaftliche Elend und die Versumpfung des Standes gewähren zwei andere Fälle. An der Bahre des Viceplebans in Elvershausen trauerten wiederum eine Magd mit Kindern, und zahlreiche Gläubiger — omnibus debitor heißt es — schlossen sich ihnen an; dennoch, weil er intestatus verstarb, nahm der Commissar die geringen Habseligkeiten, nämlich einen Leiden'schen Rock, ein altes Brevier und eine Kiste, welche Sachen nach Abzug der Unkosten und Be-

friedigung eines Gläubigers zusammen einen reichlichen Gulden eintrugen. Der Vicepleban von Seeburg war nicht bloß arm, sondern auch seit vielen Jahren von den Franzosen [1]) geplagt, welches Leiden er sich vermuthlich nicht durchs Messelesen geholt hatte; seines Nachlasses aber bemächtigten sich Freunde, und nur mit Mühe gelang es dem Commissar auf Grund eines Abkommens 20 ß herauszubekommen. Dem Beamten kam aus den Intestat-Erbschaften für seine Mühe eine Gebühr von 1 G. zu: pro laboribus meis ac juxta consuetudinem pro institialibus, si testamentum condidisset.

Zum Entgelt für seine dem apostolischen Stuhl geleisteten Dienste und in der ausgesprochenen Hoffnung auf künftige Leistungen war Erzbischof Sigfried III. von Papst Innocenz IV. 1247 19/12. gestattet worden, von allen geistlichen Lehen, welche in der Stadt oder Diöcese Mainz in den nächsten fünf Jahren erledigt würden, zwei Jahreserträge einzubehalten.[2]) Das Privileg ging bald in die Hände der Gläubiger über, und 1249 24/2. kurz vor seinem Tode cedierte es der Erzbischof dem Stifte Bingen für eine geleistete Bede.[3]) Durch die Confirmationen von Nicolaus IV.[4]) für 5, von Clemens V.[5]) für 3 Jahre auf die Erträge des ersten Jahres beschränkt, wurde es hernach wieder auf die zweijährigen ausgedehnt, und endlich gerieth die Privilegierung in Vergessenheit, und die Forderung wurde zur alten Gewohnheit.[6]) Um so empfindlicher wurde der Erzbischof berührt, als man auf dem

[1]) 1526: 20 ß ex rebus per dominum Tilemannum Smedis viceplebanum in Seborch derelictis, qui pauper fuit et multis annis morbo Gallico infectus. Is decessit intestatus et ejus amici rapuerunt bona, cum quibus tandem ad hanc summam concordavi. — [2]) Rodenberg, M. G. Ep. saec. XIII, Bd. II, 338. — [3]) Guden, Cod. dipl. III, 1114; vgl. Ann. Erphord. a. 1249 (SS. XVI, 36); Dürr, De annis carentiae (bei A. Schmidt, Thes. iuris eccl. VI, 231); Böhmer-Will, Mainzer Reg. II, S. 303. — [4]) Bulle von 1289 28/7. bei Würdtwein, Diplomat. Mogunt. I, 8. — [5]) Bulle von 1307 für Erzb. Peter bei Würdtwein, Diplomat. Magunt. II, 7. — [6]) Vgl. die Bulle Papst Martins von 1426 15/4.: (biennales), quas a rectoribus parrochialium ecclesiarum tue diocesis earum vacacionum temporibus, sicut accepimus, persolvi et exigi facere consuevisti (Mainzer Ingrossaturbuch 18).

Baseler Concil die Aufhebung der Annaten in Erwägung zog und von Simonie sprach; er legte in einer längeren Protestation Verwahrung gegen diese Auffassung ein, suchte den ausgesprochenen Verdacht zu entkräften und berief sich auf die langjährige Observanz.[1]) Die Annaten sollten zum Abtrag der Schulden des Erzbischofs und der Kirche dienen, damit nicht durch Wucherzinsen das Kirchenvermögen aufgezehrt würde, und es war ausdrücklich untersagt, sie für andere Zwecke zu verwenden. Natürlich durfte aber die Seelsorge darunter nicht leiden, und unversorgt sollten die Kirchen während der zwei Jahre nicht gelassen werden. Schon Innocenz hatte das Privileg nur unter der Bedingung gegeben, daß von den Einkünften so viel reserviert würde, damit der Gottesdienst in der Zwischenzeit durch geeignete Vicare versehen werden könnte, und auch in der erzbischöflichen Protestation von 1439 ist hervorgehoben, daß ein bescheidener Theil der Einkünfte den Lehnsinhabern verbleibe. Nach Bruns' Registern war die Abgabe zuletzt auf den Satz von 2 G. für ein Durchschnittslehen zurückgegangen und wurde in einer Rate entrichtet. Sie hält sich also ungefähr in derselben Höhe wie der Leichen-Vierding, so daß von dem neuen Pfarrer dem Erzbischof dieselbe Gebühr zukam, wie aus dem Nachlaß des verstorbenen. Starb ein Pfarrer im ersten Amtsjahre, wie der von St. Johann in Dransfeld, so war natürlich nur 1 G. zu entrichten. Den höchsten Satz von 4 G. zahlte der Pfarrer der erzpriesterlichen Kirche zu St. Martin in Dransfeld. Das war aber auch eine der reichsten Pfarren im Lande, der allein der Zehnte vor der Stadt 250 Malter trug. Dagegen erreichten viele Pfarren den Normalsatz nicht. Die Pfarre in Ellensen war gut, aber von Feinden verwüstet, so daß der Inhaber nur 1 Goldg. 13 ß zahlen konnte, und der Pfarrer in Herzberg gab nur 1 G., weil seine Einkünfte gering waren.

Die Erträge aus den einzelnen Einnahmequellen haben während der Bruns'schen Amtsperiode erheblichen Schwan-

[1]) Protestation Erzb. Dietrichs von 1439 bei Dürr a. a. O. S. 235.

kungen unterlegen, und eine Vergleichung derselben nach den Rechnungsjahren giebt zur Geschichte des Katholicismus in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen höchst lehrreiche und durchaus authentische Aufschlüsse. Das Rechnungsjahr beginnt mit Exaudi, und es sind die Einnahmen aus Prozeß- und Siegelgeldern von Sonntag zu Sonntag, die übrigen, wie auch die Ausgaben, von Fall zu Fall eingetragen. Die Pfennige lasse ich außer Ansatz.

	Prozeß- u. Siegelgelder	Correctio clericorum	Correctio laicorum	Ferto funeralis	Ex intestatis	Fructus biennales	Summa
1519/20	96 G. 15 β	12½ G. 13 β	5½ G. 7½ β	11½ G. 18 β	18 G. 2 β	2 G. 21 β	147 G. 22 Schn.
1520/21	95 G. 2 β	11½ G. 6 β	8 G. 7 β	24 G. 7 β	26½ G. 4 β	14½ G.	180 G. 4 β
1524/25	24½ G. 15 β	1 G. 10 β	1 G. 18 β	6½ G. 15 β	nichts	2 G.	36 G. 14 β
1525/26	2½ G. 13½ β	nichts	nichts	7 G. 20 β	20 β	nichts	10½ G. 9½ β
1526/27	1 G. 15½ β	nichts	nichts	7½ G. 9 β	nichts	nichts	9 G. 2½ β
1527/28	19½ β	1½ G. 20 β	nichts	5 G. 10 β	nichts	1 M. 4 β	8½ G. 9½ β
1528/29	6½ β	nichts	nichts	10 G. 2 β	nichts	3 fert. 4 β	11 G. 2½ β
1529/30	nichts	nichts	nichts	10½ G. 20 β	nichts	3 fert. 4 β	11½ G. 14 β
1530/31	nichts	nichts	nichts	6 G.	nichts	nichts	6 G.

Die Einnahmen sind also in dem Zeitraum 1519 bis 1531 von 147 G. auf 6 G. zurückgegangen, und zwar beginnt das Sinken ganz plötzlich und in allen Rubriken mit Exaudi 1524. Auf dem Titelblatt des Rechnungsbuches 1524/5 giebt Bruns selbst für diesen höchst merkwürdigen Umschlag die folgende Erklärung: Princeps huius terre instituit juditium in sua curia, ubi non solum laici, ymmo abbates, monasteria et alii clerici ut rei respondere coguntur. Perinde cessat iurisdictio domini reverendissimi. Der Landesherr ohne jeden Zusatz ist zweifellos für den Göttingischen Commissar derjenige des Fürstenthums Göttingen, also Herzog Erich I., und unter dem Hofgericht ist das zu Münden zu verstehen. Dieses ist nun allerdings schon 1501 von Herzog Erich begründet worden,[1]) die Einrichtung ist aber in Vergessenheit gerathen. In der That gingen die Appellationen später wieder an die fürstliche Kammer und wurden an Statt des Landesherrn und in dessen Abwesenheit von seiner Frau entschieden.[2]) Dieser primitiven Bestellung der obersten landesherrlichen Justiz machte der Tod der Herzogin Katharina im Februar 1524 ein plötzliches Ende, und Herzog Erich mußte nun für die Ausübung seiner Jurisdictionsgewalt eine neue Einrichtung treffen. Damals ist die Neubegründung des Mündener Hofgerichts erfolgt, für welche Bruns der einzige Zeuge ist, und 1527 hat der Herzog auch für das Land zwischen Deister und Leine ein Hofgericht in Hannover eingesetzt. Das Mündener Hofgericht hat nun in der That auch in die geistliche Jurisdiction übergegriffen. So haben Herzog Erichs „verordnete Räthe im Lande Oberwald, darinnen Göttingen gelegen,“ nämlich Hans v. Hardenberg, Bodo v. Adelebsen, Marschall Johann v. Grona, Heimert v. Helversen, und Ostmann Bartoldi, in einer Klage des Klosters Höckelheim wegen Störung im Besitz eines Zehnten 1526 er=

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 1893, S. 283. — [2]) In einer Schuldklage war „an unnd vor unse furstliken Chameren geappelert“, und die Herzogin Katharina hatte die Sache an den Rath zu Göttingen remittiert; vgl. das Schreiben Herz. Erichs von 1517, Gött. A. Or.=Urk. 1834

kannt, „daß das Kloster billig bei ihrer alten hergebrachten geruhlichen Besitzung bleiben“ solle.[1]) Die Concurrenz des fürstlichen Hofgerichts kann sich aber nur auf das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit erstreckt haben. Der allgemeine Rückgang und das fast plötzliche Versiegen auch der übrigen Einnahmequellen kann aus ihr nimmermehr erklärt werden. Die Strafgerichtsbarkeit über Cleriker und Laien bringt in dem kritischen Jahre nur etwa 10 % von dem bisherigen Ertrage und hört gleich darauf ganz auf; mit diesem Zweige der Jurisdiction haben sich aber die alten Hofgerichte überhaupt nicht befaßt. Als Hauptursache für den Niedergang seiner Amtsgewalt hätte der Commissar die allgemeine Auflösung der alten kirchlichen Ordnung bezeichnen können. Man kann hier die Einwirkung der reformatorischen Ideen auf ein durchaus katholisches Land beobachten. Die Landesherrschaft wollte nämlich von der Neuerung nichts wissen, und wenn Erich I. durch sein neues Hofgericht zur Schmälerung der geistlichen Jurisdiction beitrug, so war dies unbeabsichtigt und nur ein rein zufälliges Zusammentreffen; das platte Land zeigte sich indifferent, und nirgends kam es zu Ruhestörungen, ja in den meisten Göttingischen und Grubenhagenschen Städten, etwa mit Ausnahme Einbecks, lassen sich in dieser Zeit nur ganz geringe Spuren der Bewegung nachweisen. Trotzdem war das Vertrauen zur alten Kirche geschwunden, und der geistliche Stand verächtlich geworden. So erklärt sich der Rückgang der Schule in Göttingen, welche, wie der Rath 1524 klagte, in Folge des Irrthums Luthers fast geringe und verkleinert war,[2]) so erklärt sich auch die Abnahme der Autorität des Stellvertreters des Erzbischofs lange vor der factischen Einführung der Reformation. Es trat jetzt eine Zeit der kirchlichen Anarchie ein. Aus den neuen Theorien zog man die praktischen Consequenzen, daß man sich der Strafgewalt des erzbischöflichen Beamten entzog und die Zahlungen an ihn einstellte. Geistliche und Laien waren in diesem Punkte vollständig einig, und eine bedenkliche Ebbe zog in die Kasse des Commissars ein.

[1]) Cal. O. A. 81g, Nr. 319. — [2]) Gött. UB. III, 420.

Während das Commissariatamt bisher über 100 G. Reingewinn jährlich getragen hatte, trat 1524/25 zum ersten Mal der Fall ein, daß die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr deckten. Sie wurden in den folgenden Jahren so gering, daß sie zur Zahlung der Gehälter nicht mehr ausreichten, und der Jahresgehalt des Commissars jetzt regelmäßig stehen bleiben mußte. Der Notar Georg Hohoff wurde Jacobi 1525 entlassen und ihm zur Entschädigung für die Kost bis Michaelis ein Trinkgeld von 10 ß gegeben; der neue, Adam Roth, welcher Michaelis eintrat, erhielt 4 ß Trinkgeld, hat aber sein karges Wochenlohn niemals zu sehen bekommen. Die gesammten Ausgaben beliefen sich 1526/27 auf 13 ß für Papier, Pergament und Wachs! Der Verbrauch von Büreaubedürfnissen hört fast ganz auf: 1527/28 gebrauchte Bruns nur 20 Pf. für Wachs und 1528/29 4 ß für Papier. Im nächsten Jahre bestand seine einzige Ausgabe in einem Trinkgeld von 4 ß für das Gesinde im Amtshause zu Heiligenstadt, wohin er durch den Amtmann von Rusteberg geladen war.

Für außerordentliche Bedürfnisse und zum Abtrag alter Schulden reichten gemeiniglich die Erträge der erzbischöflichen Tafelgüter, welche auf jährlich 9000 G. geschätzt wurden, nicht aus, und der Erzbischof sah sich genöthigt, seine Geistlichkeit zur Beisteuer heranzuziehen und sog. Subsidia charitativa auszuschreiben. Die für die päpstliche Confirmation und das Pallium in Rom zu erlegende Taxe mit den Expeditionsgebühren für die Bulle und den Trinkgeldern, wofür z. B. Erzbischof Berthold 1484 im Ganzen 14300 Dukaten in Rechnung gesetzt wurden,[1]) die Ausgaben für die Inthronisation und die großen Kosten für die Erlangung der Regalien vom König setzten gleich beim Antritt jeden Erzbischof in die unangenehme Lage seine Schafe scheeren zu müssen, und dieses erste Subsidium nannte man pro jocundo adventu (oder introitu). Die zahlreichen und schweren Lasten, welche dem Erzbischof seine hervorragende Stellung im Reich

[1]) Vergl. Ingrossaturbuch 46, fol. 24. In England waren nach Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste S. 13, die Confirmationsgelder den Einkünften eines Jahres ungefähr gleich.

auferlegte, der Besuch von Concilien und Reichstagen, die Theilnahme an Königswahlen und Romfahrten, die Sendung von Söldnern nach Oesterreich und Italien u. s. w., endlich innere Unruhen haben die Finanznoth vervollständigt und die Subsidien immer häufiger zu benutzen genöthigt. Das konnte jedoch nur mit Wissen und Willen des Domcapitels geschehen, und dieses verbat sich jedes Drängen mit Bann und anderem Zwange.[1]) Die Zustimmung des Domcapitels konnte streng genommen doch nur für den Clerus der Domkirche verbindlich sein, und jedenfalls sind zwei Handlungen zu unterscheiden, die Forderung an diesen und an den Clerus der Ecclesiae secundariae; aber für beide hat das Domcapitel 1341 seine Genehmigung gegeben.[2]) Allmählich erwachte indessen das Bewußtsein, daß für eine allgemeine geistliche Steuer die Genehmigung aller Stifter eingeholt werden müßte, und 1435 appellierten die Ecclesiae secundariae in Mainz gegen ein allein vom Domcapitel genehmigtes Subsidium an den apostolischen Stuhl und das Baseler Concil: cum id quod omnes tangit ab omnibus approbari debeat.[3]) Allerdings kam damals eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu Stande, und es hat im Allgemeinen bei der einseitigen Bewilligung der Subsidien durch das Domcapitel sein Bewenden gehabt. Der Versuch ein allgemeines Bewilligungsrecht durchzudrücken, ist indessen wiederholt worden, und diesmal vertrat der apostolische Stuhl die Interessen der schwächeren Partei. Das Schisma zwischen Diether und Adolf, der wüthende Bürgerkrieg, die Verwüstung und Plünderung von Stadt und Land hatten die Tafelgüter um 6000 G. vermindert, so daß kaum der dritte Theil dem Erzbischof verblieb. Obwohl nun Diether auch nach seiner Absetzung die besseren Städte und Burgen in seiner Gewalt behielt, so hat doch Pius II. (1461—1464) in Folge falscher Einflüsterung über die Höhe der erzbischöflichen Bezüge Erzbischof Adolf verboten, den Mainzer Clerus nur mit Genehmigung des

---

[1]) Aussöhnung zwischen Erzbischof Heinrich und dem Domcapitel von 1337 bei Würdtwein, Subsidia dipl. IV, 297. — [2]) Würdtwein, Nova subsidia V, 227. — [3]) Ingrossaturbuch 22.

Domcapitels zu besteuern, und solche Subsidien oder Procurationen für widerrechtlich erklärt. Adolf scheint sich auch wirklich an die neue Vorschrift gehalten zu haben, als er 1467 zur Befriedigung der Gläubiger eine geistliche Steuer ausschrieb. Er ersuchte damals nicht bloß Dechant und Capitel des Domstifts, sondern auch andere Stifter innerhalb und außerhalb von Mainz und hoffte „von anderen Prälaten, Stiftern, Klöstern, Pfaffheit und Landschaft" des Stifts mehrerentheils die Steuer auch zu erlangen.[1]) Wenn sich aber ein Theil des Clerus der Auflage entzog, lastete diese auf dem gehorsamen um so drückender, und der Erzbischof mußte sich verpflichten, diejenigen, welche sich dawider legen würden, durch Processe zu zwingen und ihnen die Steuer nicht zu erlassen. Diether und die folgenden Erzbischöfe sind dann zur früheren Gewohnheit zurückgekehrt und haben, ohne sich an die Bulle zu kehren, nur mit Genehmigung des Domcapitels Subsidien ausgeschrieben. In Folge dessen scheinen sofort Stockungen in der Subsidienleistung eingetreten zu sein, die aber zunächst sehr bald beseitigt werden konnten. Der Clerus in Thüringen und Hessen wurde für seine Steuerentziehung unter Diether vom Administrator Albert mit einem neuen Subsidium 1484 belegt,[2]) und mit Prälaten und anderen Geistlichen der Propsteien Nörten und Einbeck ließ Erzbischof Berthold 1490 durch seinen Secretär wegen des aufgesetzten Subsidii auf eine Summe Geldes unterhandeln, und nahm ihr Angebot, obwohl es hinter dem Anschlage zurückblieb,[3]) an. Unter ausdrücklicher Berufung auf die Bulle Pius II. haben dann 6 Decanate in der Dompropstei die Steuer unter Berthold direkt verweigert und bei den folgenden Subsidien unter Jacob und Uriel auf ihrer Weigerung beharrt. Jacob hatte sich gezwungen gesehen, in wenigen Jahren zwei Steuern aufzulegen, nämlich 1505 28/4. zur Bestreitung der Kosten für die päpstliche Confirmation und die Regalien[4]) und 1507 10/8. für Pallium,

---

[1]) Ingrossaturbuch 32. — [2]) Desgl. Nr. 40, fol. 382. — [3]) Desgl. Nr. 42. — [4]) Desgl. Nr. 49, fol. 59'. Das Steuer-Register für die Propsteien Fritzlar und Hofgeismar von 1505 6/7. (in prima sui inthronisatione; vgl. Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 419) und das

Sendung von Truppen nach Österreich, Besuch des Reichstages zu Constanz und für die bevorstehende Begleitung Maximilians auf seiner Romfahrt.[1]) Sein früher Tod stellte die Diöcese schon sehr bald wieder vor neue Leistungen, und dieser Gedanke soll ihn auf dem Sterbebette beschäftigt und mehr geschmerzt haben als seine eigenen Todesqualen.[2]) Die Steuerverweigerung griff unter Uriel weiter um sich, und insbesondere bemächtigte sich der Clerus von Thüringen und Hessen des willkommenen Vorwandes, um diesmal mit mehr Glück das Steuerjoch abzuwerfen. Den Ungehorsamen war schwer beizukommen, da sie in Wahrnehmung ihrer Interessen sich kaum einer ungesetzlichen Handlung schuldig gemacht hatten. Sie hatten nämlich gegen jedes Subsidium an den apostolischen Stuhl appelliert, aber hernach die Appellation nicht weiter verfolgt, in der stillen Hoffnung, daß ihre Verpflichtungen allmählich in Vergessenheit kommen würden. Es war aber zu befürchten, daß dem bösen Beispiel bald auch der übrige Clerus der Diöcese folgen würde, und daher bat Erzbischof Albrecht den Papst, den Prozeß zu cassieren, den Appellanten ewiges Stillschweigen aufzulegen und ihn selbst zur nachträglichen Eintreibung der rückständigen Steuern zu ermächtigen. Da die Lasten trotz der Schmälerung der Tafelgüter dieselben geblieben oder noch gestiegen waren, fiel ihm die Begründung des Gesuchs nicht schwer. Der Papst entschied nach seinem Antrage, cassierte die verhängnisvolle Bulle und traf für die künftige Erhebung der Subsidien die folgende Bestimmung. Der Erzbischof darf aus vernünftigen Gründen oder bei zwingender Nothwendigkeit, die nicht bloß vom Domcapitel, sondern auch von den Capiteln sämmtlicher Collegiatstifter zu prüfen ist, mit Zustimmung der Mehrzahl der Capitel, und sonst nicht, ein Subsidium charitativum vom ganzen Clerus der Stadt

---

Registrum subsidii für Thüringen von 1506 (pro iocundo introitu seu pallio; vgl. Stechele, Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. 1882, S. 1) sind noch vorhanden.

[1]) Ingrossaturbuch 49, fol. 119, gedr. Würdtwein, Nova subsidia X, S. LXVI. — [2]) Fr. Georgii, Nationis Germanicae gravamina S. 285.

und Diöcese, doch mit Maß, fordern und Säumige zur Zahlung unter Ausschluß der Appellation zwingen.[1]) Die Bulle bedeutete eine Vermittelung zwischen dem alten Herkommen und den neuen Grundsätzen, indem die Zustimmung der Mehrzahl der Stifter für die Erhebung der Subsidien genügen sollte; in wie weit sie freilich befolgt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

In der Mainzer Diöcese sind in der Regel 2 Subsidia maiora und 6 Procurationes, seltener die Hälfte, erhoben worden. Subsidien und Procurationen bedeuten zwei verschiedene Gruppen von Steuern, die je nach der Art der Steuersubjecte zur Anwendung kamen, und zwar wurden anfangs Subsidien von Collegiatstiftern und Klöstern, Procurationen von einzelnen Ämtern und Würden, auch den höchsten, und den übrigen geistlichen Lehen[2]) erhoben, später aber wurden den Corporationen, welche Subsidien leisteten, auch die Landdecanate mit den Pfarren zugerechnet, so daß für die Procurationen fast nur Vicarien und Commenden übrig blieben.[3]) Der Unterschied zwischen den beiden Steuern ist der von Geldsteuer und Naturalsteuer. Während Subsidien in baarem Gelde bezahlt wurden, waren Procurationen ursprünglich die Naturalleistungen, welche geistliche Visitatoren von den Visitierten zu gewissen Zeiten zu beanspruchen hatten. Später sind sie allerdings ebenfalls in Geld gefordert worden, nach der Schätzung der erzbischöflichen Commissare, und es hatte sich ein fester Satz für die Procuration ausgebildet,[4])

---

[1]) Die Bulle vom September 1514 steht im Ingrossaturbuch 56, fol. 74. — [2]) Vgl. das Ausschreiben Erzbischof Conrads von 1428 (Ingrossaturbuch 19): collecta, videlicet duorum maiorum subsidiorum, quoad capitula, collegiatas ecclesias et monasteria, et sex procurationes, quoad dignitates, etiamsi principales fuerint, personatus officia et cetera beneficia ecclesiastica. — [3]) Erzb. Conrad hat 1432 die Procurationen den Capellaniis, vicariis, altaribus seu officiis reserviert, indem er die Pfarrer ausdrücklich der ersten Gruppe zuzählte (Ingrossaturbuch 20). Diese Eintheilung findet ihre Bestätigung in dem Thüringischen Subsidienregister von 1506. — [4]) Privileg Erzb. Gerlachs für die Ecclesiae secundariae von 1358: Item quod in visitatione ecclesiarum Moguntin. con-

aber das Recht dazu haben die appellierenden Ecclesiae secundariae 1435 dem Erzbischof bestritten und gemeint, daß die Visitierten nicht gezwungen werden könnten, Geld statt der Procurationen zu zahlen. Das Subsidium stellt eine Repartitionssteuer dar, indem der Gesammtbetrag vorherbestimmt war, und die Vertheilung von oben nach unten geschah. Als 1368 ein Zehnter für den Papst einzusammeln war, verordnete der Erzbischof, daß die Erhebung in einer bestimmten Geldsumme, in modum subsidii, zu erfolgen hätte, und vertheilte die Steuer, wie folgt, auf die Umlegungsbezirke: [1])

1. Die Dompropstei, die Propsteien S. Petri, S. Victoris, B. Mariae in campis, B. Mariae ad gradus, S. Mauricii, dann S. Stephani, S. Johannis, S. Gangolfi, sämmtlich in Mainz, ferner Bingen, Frankfurt und die Abtei Hersfeld zahlten den Rest,
2. die Propstei Aschaffenburg 585 G.,
3. die Erfurter Propsteien B. Mariae und S. Severi, ferner Dorla, Jechaburg, Heiligenstadt und Nordhausen 2000 G.,
4. die Propstei Fritzlar 700 G. und
5. Hofgeismar 40 G.,
6. die Propsteien Nörten und Einbeck 200 G.

Der Gesammtertrag eines vollständigen Subsidiums, d. h. wohl der ganzen geistlichen Steuern von 2 Subsidia maiora und 6 Procurationes, überstieg nach dem Zeugnis Erzbischof Albrechts nicht die Summe von 6000 G., wovon nach dem Thüringischen Subsidienregister von 1506 etwa 2400 G. aus diesem Lande fielen. Die Höhe des Subsidiums war für jedes Stift durch das Herkommen normiert. Als vom Albansstift 200 M. für ein Subsidium maius 1403 gefordert wurden, beschwerte es sich beim Erzbischof und bewies aus alten Steuerquittungen, daß es in früheren Jahren nie mehr als 100 M. gezahlt hatte. Erheblich geringere Summen zahlten

---

senti simus summa pecuniae, ab antiquo procurationis nomine persolutae (Ingrossaturbuch 3); ebenso Berthold's Privileg von 1486 9/9. bei Würdtwein, Nova subs. X, S. XXIV.

[1]) Ingrossaturbuch 5, fol. 677'.

die Erfurter Stifter und noch weniger Nörten und Einbeck. Auch die Mitglieder der Landdecanate, die Pfarrer, weigerten sich in der Regel mehr zu bezahlen, als die frühere Taxe betrug.[1]) Die Repartierung ihres Contingents wurde selbst den Collegiatstiftern nicht immer selbst überlassen, und 1498 ist bei der Einsammlung der ersten Hälfte eines maius und dreier Procurationen von Dechant und Canonikern der Erfurter Stifter je 1 G. erhoben worden,[2]) während die Vicare die Hälfte zahlten. Das Verhältnis des Subsidium minus zum maius ergiebt sich aus einer Aufzeichnung von 1527 in einem alten Register des Klosters Catlenburg. Dieselbe enthält zuerst die Steuern beim maius nicht bloß vom Kloster und der Klosterpfarre, sondern auch von den zugehörigen Kirchen Berka, Gillersheim und Lesenberg, und dazu ist bemerkt, daß beim minus die Hälfte dieser Taxe zu entrichten sei.[3]) Das Ergebnis hat wenig praktischen Werth, da Subsidia minora nur höchst selten ausgeschrieben sind, wie mir überhaupt nur ein Fall bekannt geworden ist.[4]) Im Gegensatz zu den Subsidien sind die Procurationen Quotitätssteuern, und 1506 hatten die thüringischen Geistlichen den zwanzigsten Theil der Jahreseinnahmen = 5 % von den hierher gehörigen geistlichen Lehen zu entrichten. Da damals 2 größere Subsidien und 6 Procurationen ausgeschrieben waren, betrug der Steuersatz bei einer Procuration $^5/_6$ % des Einkommens. Es wäre ein grober Irrthum, wenn man die 6 Procurationen den 2 Sub-

[1]) Vgl. z. B. die Weigerung der Pfarrer des Stuhles Remda im Thüringischen Subsidienregister, Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. 1882, S. 65. — [2]) Ingrossaturbuch 47. — [3]) Die für die Kenntnis des geistlichen Steuerwesens der Mainzer Diöcese nicht unwichtige Bemerkung lasse ich aus dem Catlenburger Register (Hann. Des. 74, Osterode Fach XIII, Conv. 2) hier folgen: „Notandum. Wanner dat men gifft Subsidium maius unsem g. Heren von Mentze, geven wy, so nagescreven steyt: Item 11 Gottinssche fer. ex parte monasterii. Item 6 Gott. s. de parochia nostra in monasterio. Item 3 Gott. s. ex parte commende Corporis Cristi. Item 3 Gott. s. ex parte Lesenberch. Summa 3 Gott. mr. No. quando datur subsidium minus, prenominate summe dimiditas solvatur. No. ecclesia in Barka dat $1^1/_2$ fertonem. Item ecclesia in Gildersem dat $7^1/_2$ s. Gott." — [4]) 1390; vgl. Beyer II, S. 718.

sidien hinsichtlich der Belastung des Einzelnen gleich setzen und behaupten wollte,[1]) daß die Canoniker und Pfarrer wie die Vicare 5 % zu entrichten gehabt hätten. Da die beiden Steuergruppen, wie wir sahen, auf ganz verschiedenen Prinzipien beruhten, läßt sich ihr gegenseitiges Verhältnis gar nicht bestimmen. Ursprünglich trug aber wohl die ganze geistliche Steuer den Charakter einer Quotitätssteuer, und die Stifts- und Landcapitel scheinen ihr Vorrecht, Paûschalsummen und somit Subsidien zu leisten, erst allmählich durchgedrückt zu haben, ja auch noch später ist man auf das erste Besteuerungsprinzip zuweilen zurückgekommen. Jedenfalls ist in älterer Zeit der 20. Pfennig allgemein als geistliche Steuer erhoben worden. Zur Tilgung der Schulden, welche sein Vorgänger in Rom gemacht hatte, nahm Erzbischof Sigfried III. von den Einkünften der geistlichen Personen 1233 die Vicesima, mußte aber versprechen, weiter nichts jemals von seinem Clerus zu fordern, und die Domherren schwuren, keinen Bischof zu wählen, er habe denn zuvor in dieses Privileg gewilligt.[2]) Die Steuer fand in Thüringen wirkungsvollen Protest und auf Vorstellung der Landesherren untersagte Papst Gregor IX. dem Erzbischof die ungerechte Belastung seiner Geistlichen.[3]) Schon 1252 wurde wiederum der 20. Pf. gefordert, und derselbe ist noch 1467 Erzbischof Adolf als geistliche Steuer in 10 Subsidien auf 10 Jahre bewilligt worden.[4])

Die an die Stifter gerichteten Patente über die Steuer ließ der Erzbischof an die Thüren des Domes[5]) anschlagen und durch die zur Einsammlung der Steuer verordneten Collectoren zur Publication an die einzelnen Capitel senden. Die Collectoren erhielten auf Widerruf die Stellvertretung ihres Herrn zum Zwecke der Vollziehung der erzbischöflichen

---

[1]) Wie dies z. B. Stechele in der Thür. Zeitschr. 1882, S. XII, thut. — [2]) Ann. Erphord. 1233, SS. XVI, 28; Will, Reg. II, S. 226. — [3]) Bulle von 1234 22/6. bei Rodenberg, Ep. saec. XIII, Bd. I, S. 475. — [4]) Ingrossaturbuch 32. — [5]) 1435: ad tabulas, ubi superiorum mandata publicari solent (Ingrossaturbuch 22); 1457: in valvis ecclesie maioris Maguntine, ubi edicta publica insinuari ac publicari solent (ebenda Nr. 27).

Steuerverordnung und hatten das Recht über Eingänge zu quittieren und Ausstand zu bewilligen. Zur Bewältigung ihrer Aufgabe durften sie einen oder mehrere Subcollectoren setzen und entsetzen, doch mit Wissen des Erzbischofs.[1]) Nach Erledigung des Auftrages erfolgte die Abrechnung, und dann ertheilte der Erzbischof die Schlußquittung. Das Domcapitel hat an seine Bewilligung bisweilen Bedingungen hinsichtlich der Bestellung der Collectoren geknüpft, um eine Garantie zu haben, daß die Steuer getreulich eingesammelt und für den angegebenen Zweck verwendet würde. So genehmigte es zur Beschickung des Conzils von Basel ein größeres Subsidium und 3 Procurationen 1432 mit dem Vorbehalte, daß der Erzbischof zwei Mitglieder des Domes und zwei aus den Stiftern zu Collectoren wähle, welche nicht bloß ihm, sondern auch den Domherren schwören sollten, die Gelder getreulich aufzuheben und für keinen anderen Zweck hinzugeben.[2]) In derselben Weise wurden auch später die Collectoren aus dem Domcapitel und den Mainzer Stiftern gewählt. Erzbischof Adolf mußte 1467 versprechen, das Geld nicht selbst einzunehmen oder in seinen sonderlichen Nutzen zu kehren, sondern es durch 3 redliche Personen aus dem Domstift und der Pfaffheit zu Mainz aufheben zu lassen, und die Collectoren hatten zu schwören, den 20. Pf. in eine Kiste zu legen, wozu jeder einen Schlüssel haben sollte, und zu keinem anderen Zwecke auszugeben, als zur Beschirmung der Pfaffheit und anderer Unterthanen und den Rest zur Bezahlung der Schulden.[3]) Fast regelmäßig wurden später der Vicarius in spiritualibus und der Mainzer Siegler mit einem dritten Mitgliede des dortigen Stiftsclerus zu Collectoren bestellt.

Schon aus dem Einsteuerungsverfahren von 1368 ließ sich erkennen, daß die Umlegungsbezirke im Großen und Ganzen den Commissariatssprengeln entsprachen. Das Commissariatswesen war indessen damals noch in der Ausbildung begriffen, und die Einsammlung der Steuer wurde noch den

---

[1]) Vgl. z. B. das Ausschreiben Erzb. Bertholds von 1498 3/8. bei Würdtwein, Nova subs. X, S. XXXIII. — [2]) Ingrossaturbuch 20. — [3]) Ingrossaturbuch 32.

Pröpsten der Stifter und in ihrer Abwesenheit den Offizialen übertragen; auch sind Fritzlar und Hofgeismar getrennt aufgeführt, die später zu einem Steuerbezirk vereinigt waren, gerade wie sie auch ein Commissariat bildeten. Seit dem 15. Jahrhundert ist aber die Steuererhebung nicht bloß genau nach Commissariaten, sondern auch in der Regel durch die Commissare selbst, bisweilen unter Zuordnung einer anderen Person, bewirkt worden, und zu diesem Zwecke wurden sie von den Hauptcollectoren zu Districtscollectoren ernannt. In Erfurt war der Provisor schon durch seine Commission zur Einsammlung der Subsidien und Procurationen verpflichtet, und Dietrich v. Ilfeld [1]) hat 1364 u. A. auch vom Subsidium maius abgerechnet. Nachdem in ihre Stellung als erzbischöfliche Commissare die Siegler eingerückt waren, wurden diese die Collectoren für Thüringen, und der alte Siegler Voltzke und der neue Johann Sömmering haben 1506 das Subsidium in den Propsteien B. Mariae und S. Severi in Erfurt, Dorla, Eisenach und Jechaburg eingesammelt, letzterer hat auch das noch erhaltene Steuerregister zum Theil selbst geschrieben, und sonst wenigstens revidiert und mit Anmerkungen versehen. Die geistlichen Lehen der Collectoren blieben steuerfrei, wie auch die der Erfurter Generalrichter, und sogar der Küchenmeister N. Engelman erfreute sich der Steuerfreiheit für seine Pfründen. In den einzelnen Decanaten hoben im Allgemeinen die Erzpriester die Steuer auf, und Erzbischof Adolf mußte sich 1468 verpflichten, sie in ihrer Thätigkeit nicht zu behindern oder etwa direct das Geld von ihnen zu nehmen, sondern es sollte allein den drei Hauptcollectoren zugestellt werden.[2]) Hatten sie die Einsammlung der Steuer in ihren Stühlen beendigt, so wurden sie zur Ablieferung von Boten zusammenberufen.[3]) Dabei ging es nicht immer ehrlich zu, und Sömmering entdeckte große Bosheit und Betrug bei dem Erzpriester von Molschleben, über welchen auch die armen Priester oftmals geklagt hatten. Die Erfurter Collectoren subdeputierten die in das Siegleramt

---

[1]) Guden, Cod. dipl. IV, 847. — [2]) Ingrossaturbuch 32. — [3]) Vgl. die Übersicht über die Subsidien-Einnahmen in Thüringen 1498; Ingrossaturbuch 47.

gehörigen Commissare von Heiligenstadt und Göttingen zu Untercollectoren, und diese mußten die auf Grund ihrer Register erhobenen Steuerbeträge an den Siegler abliefern und waren ihm zur Rechnungslegung verpflichtet. Der Collector für Hessen Dr. Schrenckeyssen hatte 1506 für die Propsteien Fritzlar und Hofgeismar den erzbischöflichen Commissar und den Cantor von Fritzlar subdeputiert, welche über ihre Hebungen in dem noch erhaltenen Register abrechneten.

Unter Erzbischof Albrecht war in den ersten vier Jahren seiner Regierung die Schuldenlast auf 20 000 G. gestiegen,[1]) und nun stand die Königswahl bevor, für welche er eben den Wahltag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte. Den kostspieligen Aufwand für dieselbe, meinte er, könnte die Geistlichkeit tragen, und so legte er dieser eine Steuer von zwei größeren Subsidien und 6 Procurationen auf, zur Hälfte Johannis 1519, zur andern Epiphania 1520 zahlbar. Die Collectur für die Propsteien Nörten und Einbeck erhielt, wie üblich, der erzbischöfliche Commissar für dieselben Johann Bruns, und sein noch erhaltenes Subsidienregister, welches ich unten zum Abdruck bringe, weist im Einzelnen nach, wie er sich seiner Aufgabe entledigt hat. Als Commissar und Collector hatte Bruns seine eigenen Lehen steuerfrei und er hatte damals schon eine kleine Sammlung zusammengebracht, nämlich das Pfarrlehen S. Bartholomaei, eine Altarstiftung und eine Vicarie in der Johanniskirche und eine Commende in der Kreuzkirche,[2]) sämmtlich in Göttingen. Die Steuerbeträge sind übrigens sonst ziemlich vollständig eingegangen und kaum wesentliche Rückstände geblieben. Der gesammte Steuerertrag der beiden Propsteien belief sich damals auf 160 G., während die Taxe 1368, wie wir sahen, 200 G. betrug; aber 1490 hatte sich die dortige Geistlichkeit gar nur zu 120 G. erboten, allerdings unter Protest des Erzbischofs, wegen Zugrundelegung der Göttingischen Währung statt der Silbermark.[3])

Für den baulichen Unterhalt der Martinskirche in Mainz ließen sich die Mittel nicht immer mit Leichtigkeit beschaffen,

[1]) May, Erzb. Albrecht II. von Mainz I, 213. — [2]) Vgl. Gött. Zeit- u. Gesch.-Beschr. III, 187. — [3]) Ingrossaturbuch 42.

bis der ingeniöse Einfall eines Erzbischofs eine stetig fließende Einnahmequelle zu eröffnen verstand. Die Stiftung der sog. Martinsbrüderschaft wird zwar auf Erzb. Gerhard II. († 1305) zurückgeführt; indessen kann sie anfangs nur einen ganz localen Charakter getragen haben, und die Ausbreitung über die ganze Diöcese als Genossenschaft zur Beschaffung der Kirchbaugelder ist das Werk des Erzb. Adolf. Dieser hat nicht bloß die Sammlung von Almosen und den Vertrieb von Ablaßzetteln für den obigen Zweck seiner Geistlichkeit 1464 empfohlen, auch einen Lator zur Ausführung des Privilegs ausgesandt, mit der Gewalt, Widerspenstige vor die Mainzer Richter oder die Fabrikenmeister zu citieren und zur Bestrafung zu bringen, sondern auch die folgende Brüderschaft durch die Pfarrer bekannt machen lassen: Vermacht ein Mann oder Weib Kleider oder andere Güter dem Kirchenkasten oder nimmt die Brüderschaft an, so darf ihnen das kirchliche Begräbnis nicht geweigert werden, selbst wenn der betreffende Ort mit dem Interdict belegt ist, und für die Brüder sollen von den Pfarrern Todtenmessen gelesen werden.[1]) Er gestattete auch, für den Dom und die Martinsbrüderschaft die Einsammlung regelmäßiger Beden, nicht ohne sich selbst einen Antheil an dem Verdienste gesichert zu haben, durch ein Abkommen mit den Fabrikenmeistern, daß, solange der Ertrag währte, jährlich im März 50 G. ihm davon zukommen sollten.[2]) Der Martinsbrüderschaft hat hernach Erzb. Berthold seine ganze Fürsorge zugewendet und durch Abstellung von Übelständen und Einführung milderer Statuten ihren Wirkungskreis erweitert, auch durch Begründung einer adlichen Section den ritterbürtigen Kreisen den Zutritt ermöglicht, welche wegen des bürgerlichen Charakters der Gesellschaft bisher ferngestanden hatten. Zunächst veranlaßte ihn das Ärgernis erregende Auftreten der eigenen Geschäftsträger und Kassierer der Brüderschaft, daß er diese ganz zurückzog, mit den Kassengeschäften die Pfarrer betraute und einen derselben in Erfurt zur Sammlung der Beiträge als Procurator des Kirchenbaus und

[1]) Ingrossaturbuch 30. — [2]) Quittung Diethers über die 50 G. von 1479 im Ingrossaturbuch 39 A.

der Brüderschaft für Thüringen, Eichsfeld und Hessen 1493 bestellte.[1]) Die Pfarrer sollten jährlich zu Lätare vor der Messe die Mainzer Kirche den Gemeinden empfehlen, die Capitula fraternitatis und ihren Nutzen verkündigen und Einschreibungen für die Brüderschaft sammeln, die fallenden Opfer aber zur Vermeidung von Unterschleifen nur in Gegenwart von Zeugen einnehmen. Die strengen älteren Statuten schreckten vor dem Eintritt ab und führten die Brüderschaft ihrer Auflösung entgegen. Auf deren Vorstellung hob sie daher Erzb. Berthold auf und gab der Gesellschaft 1497 3/5. eine mildere Verfassung,[2]) welche den Mitgliedern verlockende Vortheile in Aussicht stellte. Nach den neuen Statuten, welche aber nur die Verhältnisse in der Stadt Mainz berücksichtigen, waren Geistliche und Laien beiderlei Geschlechts aufnahmefähig. Jeder in die Mainzer Kirche als Prälat, Canonicus, Vicar oder Altarist aufzunehmende Geistliche mußte gleichzeitig in die Martinsbrüderschaft eintreten. Beim Eintritt hatten die in der Mainzer Kirche belehnten Geistlichen 3 G. Aufnahmegebühren und 1 ℔ Wachs und für den Diener und Boten einen Anglicus zu erlegen; die Geistlichen anderer Kirchen und Laien zahlten 7 G. Die Versammlungen der Brüderschaft fanden jährlich 6 Mal statt und wurden mit Absingung von Messen gefeiert. Der Bote zeigte den Tag den Brüdern und Schwestern in ihren Häusern an, und sie mußten dann dem Gesang der Messe beiwohnen, wenn sie nicht Krankheit abhielt. Der Magister fraternitatis hatte die Verwaltung der Einkünfte und Güter der Brüderschaft zu besorgen und alljährlich darüber Rechnung zu legen. Er theilte zu Zeiten Namenslisten der Confratres, der lebenden wie der todten, dem Leutepfarrer der Mainzer Kirche mit, der sie gegen ein Trinkgeld vom Altar verkündigen sollte. Nach der Messe vertheilte er nach alter Gewohnheit Brot und Wein unter die Anwesenden, und auch durch Krankheit behinderte Mitglieder erhielten davon, wenn sie ein Opfer zum Altar geschickt hatten, nicht aber aus der Stadt Mainz Abwesende. Zur Zeit der Feiern hatten die dem Priesterstande

[1]) Ingrossaturbuch 46. — [2]) Ingrossaturbuch 47.

angehörenden Brüder Messen zu lesen oder lesen zu lassen, die andern aber nach ihrem Vermögen einen Armen zu speisen oder soviel Almosen zu geben, daß ein mäßiges Frühstück beschafft werden konnte. Überhaupt sollte jedes Mitglied betend daran denken durch Liebeswerke seiner Seele einen Trost nach dem Tode zu verschaffen, und als Belohnung wurde denjenigen, welche das Gebot befolgten, außer den bisherigen Ablassen noch ein solcher von 40 Tagen vom Erzbischof in Aussicht gestellt. Auch wurde den Brüdern nahe gelegt, zur Hebung der schmalen Einkünfte der Brüderschaft, ihr testamentarische Vermächtnisse zukommen zu lassen, und wer das zur Bestreitung seiner Beerdigung that, durfte hoffen, mit Absingung der Messe pro defunctis und unter Theilnahme von Brüdern und Schwestern zu Grabe getragen zu werden. Um also die Brüderschaft besser in Aufnahme zu bringen, wurde jetzt als Hauptzweck die Beförderung des Seelenheils der Brüder und Schwestern durch gegenseitige Liebeswerke und das Gedächtnis Verstorbener hingestellt; für den Adel gebrauchte man aber noch einen besonderen Köder. Für Grafen, Barone und Adeliche, welche der Brüderschaft beitraten, ließ der schlaue Erzbischof zur Auszeichnung vor den gemeinen Brüdern und Schwestern Ketten anfertigen, und er verordnete, daß die Geistlichen für die verstorbenen Träger der Insignien ebenso wie für das gemeine Volk jährlich Montag nach Laetare Vigilien und Messen feiern sollten.[1]) Unmittelbar darauf hat er mit Rath und Willen des Domcapitels eine besondere S. Martins-Brüderschaft für die Ritterbürtigen aufgerichtet.[2]) Jeder Bruder dieser Gesellschaft mußte von vier Ahnen zum Schild und Helm geboren sein, und dieselbe Abkunft wurde bei der Frau gefordert, wenn ihre Aufnahme gewünscht wurde. Die Aufnahme erfolgte vom Erzbischof, der auch über die Zulassung entschied. Brüder wie Schwestern hatten ein silbernes Kleinod im Gewicht von mindestens einer feinen Mark zu tragen, welches der Erzbischof „die Gesellschaft

---

[1]) Verordnung des Erzb. Berthold von 1497 6/5., Ingrossaturbuch 47. [2]) Verordnung desselben von 1497 24/6. Ebenda Nr. 44, fol. 253'.

Sanct Martins" nannte. Es stellte das Bild des H. Martin zu Pferde dar, wie er seinen Mantel zerschneidet, und hing vorn auf der Brust an einer Kette, die mit Engeln im Halbbruststück, Räder in den Händen tragend, aneinander gereiht war. Der Orden mußte bei Hofe, zu Herrentagen, bei anständigen Festlichkeiten und Versammlungen, auch an den hohen Kirchenfesten und besonders am Martinstage getragen werden, und wer ihn anzulegen vergaß, und ein Bruder bemerkte dies, zahlte 6 Pf. an die Armen; bei unziemlichen Spielen und leichtfertigen, unzüchtigen Tänzen war aber die Anlegung nicht gestattet. Starb ein Inhaber, so war das Kleinod an das Domstift in Mainz zu senden und dem Brudermeister zu überantworten. Jeder Bruder hatte am Martinstage einem Armen ein Kleid zu geben und am Charfreitage einen solchen zu speisen. Für alle Mitglieder wurden alljährlich sechsmal im Dome zu Mainz Amt und Messe gehalten und gesungen. Nachdem die Brüderschaft der menschlichen Eitelkeit dienstbar gemacht war, ist von ihrem eigentlichen Zwecke, der Beförderung des Kirchenbaues, in den Statuten wenig mehr die Rede. Gleichwohl haben die Brüder, welche nach wie vor gewisse Vortheile genossen an den Orten, wo für andere der Gottesdienst ruhte, alljährlich zu Laetare das Martinsopfer in den Kirchenkasten entrichtet, und noch Erzbischof Berthold hat die Brüderschaft 1501 durch ein Privileg gegen diejenigen Almosensammler geschützt, welche kurz vor dem Termine zum nicht geringen Schaden des Baues die Kirchen abgrasten.[1])

Die Erhebung des Martinsopfers zu Laetare war im 16. Jahrh. gerade so geordnet, wie die der Subsidien. Die Commissare wirkten als Collectoren und lieferten die von den Stiftern und Pfarreien aufkommenden Beträge an einen Hauptcollector gegen Quittung ab. Dieses Amt verwaltete für Thüringen und die Nachbargebiete der durch seine Thätigkeit als Erfurter Küchenmeister rühmlichst bekannte Nicolaus Engelman, jetzt Canonicus bei St. Sever in Erfurt. Die

---

[1]) Ingrossaturbuch 47, fol. 121.

Collectur für die Propsteien Nörten und Einbeck versah der Commissar Johann Bruns, und wir besitzen noch sein letztes Register über die Auskünfte aus dem Offertorium S. Martini in den Jahren 1527—1530 und einige Quittungen über ältere Ablieferungen. Nach diesen sind im J. 1522 über 38 G., also etwa der vierte Theil der Summe aus den beiden Propsteien eingekommen, welche sie bei einem vollständigen Subsidium brachten, und wenn man den Totalertrag des letzteren auf ca. 6000 G. veranschlagt, wäre in die Fabriken-kasse im Ganzen alljährlich die stattliche Summe von 1500 G. aus dem Martinsopfer geflossen. Der Ertrag desselben ging dann in demselben Maße wie bei den übrigen geistlichen Einnahmen zurück: 1523 brachte es $25^1/_2$ G., 1527 nur noch sehr spärliche Beiträge, und diese schrumpften immer mehr zusammen, bis sie endlich ganz aufhörten. Gebühren für die Aufnahme in die Martinsbrüderschaft (Recepta ex intitulatura) und testamentarische Vermächtnisse waren schon 1527 nicht mehr eingegangen. Seine Thätigkeit als Collector konnte Bruns endlich 1530 völlig beschließen, „weil nichts mehr einkam, noch in Zukunft zu erhoffen war", und er schickte die spärlichen Einnahmen der letzten Jahre nach Abzug des Botenlohnes und eines halben Guldens für seine Bemühung an Engelman.

Siegler und Commissare hatten nach der Regiments-Ordnung[1]) Erzbischof Albrechts von 1522 die eingegangenen Amts-Erträge, auch Subsidien, wie die weltlichen Beamten, in die erzbischöfliche Kammer abzuliefern, und hier vereinnahmte der Kammerschreiber die Gelder. Die Schluß-Quittung stellte der Erzbischof nach erfolgter Rechnungsabnahme aus; diese aber konnten die Commissare nur schwer und oft erst nach wiederholtem Petitionieren erlangen. Der Erzbischof beauftragte dann einen Einzelnen und besonders den Kammerschreiber oder eine Commission mit der Abhörung der hinterstelligen Rechnungen an seiner Statt. So hat der Heiligenstädter Commissar Johann Deinhart 1521 vor dem Weihbischof, dem

---

[1]) Ingrossaturbuch 53.

Siegler Dr. Sömmering und N. Engelman seine Commissariats-Register von 11 Jahren (1509—1519) berechnet.[1]) Die Verordnung Erzbischof Diethers, daß die Abrechnungen der Commissare in Gegenwart des Generalvicars und des Procurator fisci vor sich gehen sollten, war längst in Vergessenheit gerathen. Bruns hat von seinem ersten Amtsjahre und vom Subsidium ebenfalls vor dem Siegler Sömmering abgerechnet, zu diesem Zwecke 1521 28.5. mit seinem Knechte und zwei Pferden sich nach Erfurt begeben und ihm die aufgekommenen Gelder behändigt. Bald darauf setzte das „Pfaffenstürmen" der Thätigkeit Sömmerings ein Ziel.[2]) Auf Befehl des Erzbischofs mußte er 1522 selbst den gemeinen Amtleuten des erzbischöflichen Hofes in Erfurt über Einnahmen und Ausgaben von 18 Jahren seines Siegleramtes Rechnung thun und vor dazu verordneten Räthen von den 2 Subsidien aus den Zeiten der Erzbischöfe Jacob und Uriel, auch von denjenigen Geldern, welche der Heiligenstädter Commissar und Bruns an ihn abgeliefert hatten, abrechnen. Nicht weniger als 639 G. konnte er damals nicht mit Quittungen belegen.

---

[1]) Ingrossaturbuch 53. — [2]) Seine Leiden schildert das Gedicht von G. Schmaltz, enthalten u. A. in der im St.-A. Hannover befindlichen Erfurter Chronik (U. 15):

Ey hört von dem alten Seglern,
Dem wollten sie die Platten schern.
Er bot ihn viel der guten Wort:
Eßt und drinkt, lieben Gsellen, geht fort;
Was ihr haben wollt, das soll sein;
Man soll euch gebn den besten Wein,
Gesottens und auch Gebraten.
Das macht, daß sie ihm nichts thaten.
Noch thät er sich hart bekummern
Und ist geflohn gen großen Sömmern.
Da hat er die Gmein auch erzürnt,
Daß sie ihn auch haben gestürmt,
Und haben ihn also gepocht,
Daß er hat gebn müßen die Flucht,
Und ist gen Northausen gezogen.
Das ist wahr und nicht erlogen.
Da haben sie ihn entpfangen,
Gleich wies ihm zuvor ist ergangen.

Diese mußte er auf seinen Gewinn und Verlust nehmen, und der vorsichtige Erzbischof machte sich in den Schluß-Quittungen [1]) seine Vorbehalte auch für den Fall, daß künftig Irrthümer in den Rechnungen gefunden würden. Schon den Ertrag des zweiten Amtsjahres hat Bruns dem folgenden Siegler Dr. Matthias Reynick im Auftrage des Mainzer Kammerraths durch seinen Notar zugesandt.

Mit dem Beginn der dürren Jahre wurden die Rechnungs-Revisionen um so gründlicher. Bruns wurde 1526 vor eine Commission von Räthen, darunter Marschall, Amtmann und Secretär, nach Heiligenstadt geladen, begab sich mit einem Pferde dorthin und berechnete ihnen das Register. Von dem Defizit wollten sie dem Erzbischof Meldung thun und sie hofften, daß seine Gnade Ersatz leisten würde. Endlich verschrieb ihn sein Herr zur Rechnungslegung von den nächsten zwei Jahren sogar nach Aschaffenburg, und hier überzeugte sich 1527 die Regierungs-Commission, bestehend aus erzbischöflichen Räthen, Kanzler, Hofmeister, Kammerschreiber und Secretär, mit eigenen Augen, daß die Einnahmen noch vielmehr zurückgegangen waren und nicht mehr den Gehalt des Beamten trugen. Sie redeten aber dem Commissar zu, noch ein Jahr das Amt fortzuführen, und vertrösteten ihn wegen des rückständigen Gehalts auf bessere Zeiten; wenn das Amt wieder zu größerem Wohlstande käme, würde der Erzbischof sich ihm gnädig erweisen. Diese Hoffnung ist nun leider fehlgeschlagen.

Unter dem Landclerus hob sich die gemeine Priesterschaft, welche in dem Kampf um die geistlichen Lehen leer ausgegangen war oder doch nur Vicarien, Commenden, Primissarien und Altäre errungen hatte, scharf von den behäbigen Kalandsherren ab. Die Interessen der beiden Pfaffenklassen waren nicht immer die gleichen, und es konnte von der einen als erhebliche Beschwerung empfunden werden, was die andere wenig oder gar nicht belästigte. Bruns gehörte den drei Göttinger Kalandsbrüderschaften an, aus welchen er 20 Mark

[1]) Die eine derselben siehe im Anhang Nr. 14.

und mehr jährliche Einnahmen bezog, und mochte so für die Wünsche des kirchlichen Proletariats wenig Verständnis besitzen. Sein Amt an sich war nicht dazu angethan, ihm unter dem verwilderten Clerus Freunde zu erwerben, und da er in der ersten Zeit die Zügel straff hielt, nahm die Unzufriedenheit mächtig zu. Zum offenen Ausbruch kamen die Feindseligkeiten aus Anlaß einer Fehde, in welche die gesammte Clerisei der Nörtenschen Propstei durch ihn verwickelt wurde. Den Absagebrief hatte auf Anreizung seiner Widersacher und besonders des Stadtschreibers Erasmus Snydewin ein Göttinger Bürger Cyriacus Goderdes gesandt. Dieser fühlte sich durch den Commissar beschwert, weil er Geld und Gabe seinetwegen genommen, ihn nach seinem Gefallen zu scheiden, aber nicht gehalten, was er versprochen. Es wurde ihm aber nicht bloß der Vorwurf gemacht, in seinem richterlichen Amte gegen seine Eide gehandelt zu haben, sondern man verbreitete auch, er habe seinen früheren Herrn, den alten Rath zu Göttingen, verrathen und dessen Geheimnisse den Gilden und ganzer Gemeinheit daselbst offenbart. Hinsichtlich des ersten Anklagepunktes sprach sehr zu Bruns' Gunsten, daß wenn ein Bestechungsversuch vorlag, der Urheber seinen Zweck nicht erreicht hatte, denn das Erkenntnis entsprach eben seinem Wunsche nicht; über seine städtische Dienstführung aber besaß Bruns Siegel und Briefe, worin der Rath ihm seine Zufriedenheit ausdrückte, und die Thatsachen selbst haben später die Grundlosigkeit der Verleumdung gezeigt, deren Quelle jedenfalls der Stadtschreiber war. Unter der Absagung hatten vornehmlich die auf dem Lande wohnenden Geistlichen zu leiden, und ihre Erbitterung richtete sich gegen den Commissar; die eigentlichen Hetzer aber waren Mitglieder des Göttingischen Clerus, welche Grund hatten, den Vollstrecker der kirchlichen Disciplinargewalt zu hassen. Durch die Fehde gerieth Bruns in großen Schaden und Lebensgefahr, denn seine Gegner scheuten sich nicht vor Thätlichkeiten, und sogar an geweihter Stätte haben ihn etliche, darunter Herr Tile Blanck, Pfarrer zu St. Alban und fürstl. Caplan, so verletzt, daß er ein Auge einbüßte. Zur Berathung der

Fehde=Angelegenheit verschrieb er die gesammte Priesterschaft der Propstei im Mai 1522 in die Johanniskirche zu Göttingen. Hier traten Georg Pistoris, Pfarrer bei St. Nicolai in Göttingen, und Herr Heinrich Humme, welche zu seinen Hauptwidersachern gehörten, mit ungestümen Worten ihm entgegen, machten ihm, während er mit den Kalandsherren allein rathschlagte, die gemeinen Priester und diejenigen, welche nicht ins Kaland gehörten, abwendig, beriefen sie in die Nicolaikirche und beriethen hier mit ihnen über die Maßnahmen, durch welche man der Fehde entledigt werden könnte. Dem Commissario, sagten sie, sei nicht zu glauben, er würde sie verführen; er bleibe daheim, während die andern Priester zurück ins Dorf müßten. Man beschloß eine Botschaft an den Offizial Johann by der Linden zu senden, damit er als ein Ordinarius gemeinen Priestern seinen Rath gebe, daß sie wieder ungestört ihren Gottesdienst versehen könnten. Mit Rücksicht auf seine Thätigkeit im Communaldienst schalt man Bruns einen Schelm, Bösewicht und Judas, und zwischen ihm und dem Stadtschreiber kam es auf dem Johanniskirchhofe in Göttingen zu einer erregten Auseinandersetzung, bei welcher auch der Herr Commissar seine gute Erziehung vergaß und dem Gegner Complimente, wie Trug, Schalk, „spittalscher Bube" zu hören gab. Das Betreten der Nicolaikirche wurde ihm von dem Pfarrer mit Gewalt und unter Flüchen verboten, obgleich er als Mitbruder des dortigen Kalands ein Recht dazu hatte, und er blieb ein ganzes Jahr an dem Kirchenbesuch behindert, indem man vorwandte, er habe einen Kelch mit dem heiligen Sacramente umgestoßen und auf das Corporal und die Altartücher gegossen, ersteres auch mitgenommen, aber noch nicht wiedergebracht. Das Verbot mochte er wohl respectieren, denn der Pfarrer ließ sich drohend vernehmen: ob der Commissar etwas dagegen vornehmen wollt, wollt er es an seinem Leib und Körper rächen. Das hielt aber Bruns nicht ab gegen ihn, Humme und den Stadtschreiber eine Citation bei dem Generalvicar in spiritualibus, Dr. j. u. Dietrich Zobel, Scholasticus in Mainz, auszubringen. Die Angeklagten hatten sich zwar auf

den Rath zu Göttingen, und wenn dies nicht genügte, auf ihren Landesfürsten Herzog Erich als Oberrichter zu Recht erboten, aber Bruns hatte keine Veranlassung, ihnen die Kosten und Beschwerden des weiten Weges zu ersparen. Die Ladung ließ er bei nachtschlafender Zeit an die Nicolaikirche und Klause anschlagen, während Pistoris als Leibcaplan mit Herzog Erich im Feldlager vor Hildesheim lag. Dieser und Humme wohnten, wie auch der Kläger, trotz der Winterszeit dem Termine persönlich bei. Die Bewilligung einer rechtlichen Audienz zur gewohnten Gerichtsstunde lehnte der Generalvicar ab und lud vielmehr die Parteien zum Austrag der Sache in sein Gemach. Auf seine Ermahnung äußerten sich die Beklagten, daß Bruns tagtäglich von Geistlichen und Weltlichen Verräther gescholten werde, und nicht aus eigenem Bedacht das Schimpfwort von ihnen gebraucht sei. Sie erinnerten an seine angebliche Treulosigkeit gegen den Stadtrath und wünschten, daß der Generalvicar einen frommen Mann den Priestern zu Göttingen als Commissar setze; dem wollten sie schuldige Reverenz und Gehorsam erweisen. Dagegen erklärte Bruns die Anschuldigung für erdichtet. Nachdem der Generalvicar eine Untersprach genommen, befahl er, dem Kläger den Zugang zur Kirche freizugeben und alle Ehrfurcht zu bezeugen, ihn auch weder mit Worten noch mit der That zu belästigen, und die Beklagten mußten dies in seiner Gegenwart dem Notar Johann Wynneck geloben, der über die Verhandlung einen rechtlichen Receß aufnahm und selbst unterzeichnete. Auf die Injurienklage aber ließ sich der Generalvicar nicht ein, sondern remittierte sie als eine große und beschwerliche Sache auf Fürbitte des Raths zu Göttingen und mit Bewilligung des Klägers an die fürstliche Obrigkeit und den Stadtrath zur gütlichen Beilegung; entschlüge aber hier die Güte, dann sollte der Prozeß den Generalrichtern in Erfurt zur freundschaftlichen oder rechtlichen Entscheidung unterliegen. An das Abkommen haben sich die aufrührerischen Priester wenig gekehrt, sondern ihre Beschimpfungen des Commissars fortgesetzt, und besonders machte man im Offizialhause seinem Hasse gegen ihn Luft. Ein

Famoslibell wurde verbreitet und der Gesang schändlicher Reime und Lieder erklang in Göttingen und bald auch außerhalb. Bruns fühlte sich durch die Schandverse verletzt, ohne doch namentlich genannt zu sein, und hielt Herrn Humme für den Verfasser, der auf Erfordern eines Freundes die Schrift nach Erfurt gesandt hatte. Nach dem Recesse des Generalvicars machte er die Beleidigungsklage bei Herzog Erich anhängig, und dessen Räthen, als Commissaren, gelang es, einen Vergleich zwischen den beiden Parteien 1523, Sept. zu verabreden. Durch Einreichung einer Duplik von Seiten Pistoris, Hummes und Snydewins wurde aber der Rechtsstreit wieder aufgenommen. Da sie nicht allein die fürstlichen Räthe der Bestechlichkeit bezichtigt, sondern auch den Schreiber beschuldigt hatten, den Compromiß anders geschrieben zu haben, beantragte Bruns, sie jetzt zur Kriegsbefestigung zu zwingen, und es sind auch bei dem Herzog, seiner Gemahlin und ihren verordneten Hofrichtern und Beisitzern Prozeßschriften gewechselt worden, über das Endergebnis verlautet aber in den Acten nichts.

Das Belastungsmaterial der Gegner bestand nur in den beiden oben besprochenen Anschuldigungen, und es ist die beste Rechtfertigung für Bruns, daß sie auch im Verlaufe des Streites in ihren höchst gehässigen Prozeßschriften sonst nichts Ehrenrühriges gegen ihn vorzubringen gewußt haben. Er war mit einer der Vicarien des Testaments Cord Hakens[1]) in der Sacristei der Johanniskirche belehnt, und Herr Humme, welcher die andere innehatte, warf ihm vor, daß er sich seit 6 Jahren der Güterverwaltung allein unterzogen und ihm keine Rechenschaft davon gethan habe. Seine Vorliebe für irdisches Gut und die daraus entspringende Lehnsjägerei sollen nicht bestritten werden; aber seine Gegner waren alle mit sittlichem Makel behaftet und der öffentlichen Hurerei schuldig. In einer lateinischen Rechtfertigungsschrift bezeichnet er sie als infames, und man darf ihm glauben, denn seine Strafregister enthalten den Beweis wenigstens hinsichtlich Hummes.[2]) Dieser

---

[1]) Vgl. Gött. Zeit. u. Gesch. Beschr. III, 117. — [2]) Siehe oben S. 151.

hatte von ihm Gutes genossen und die Wohlthaten mit dem boshaften Gedichte vergolten. Was man sich überhaupt von der ganzen Gesellschaft versehen konnte, wenn ihre Pläne durchkreuzt wurden, läßt sich nach der schweren Verdächtigung der fürstlichen Räthe und des Schreibers wohl ermessen. Ihre Absicht war leicht zu durchschauen, und sie haben es vor dem Generalvicare unverhohlen ausgesprochen, daß sie den unbequemen Sittenrichter los sein wollten; aber der nahm den Kampf gegen die boshaften Verleumdungen muthig auf und tröstete sich damit, daß er es nicht allen in seinem Amte Recht machen könnte.[1])

Von weltlichen Schatzungen war die Geistlichkeit durch landesherrliche Privilegien befreit.[2]) In Zeiten schweren Unglücks aber, wie sie durch die Gefangennahme des Landesherrn bei Beginn der Stiftsfehde 1519 über das Land hereinbrachen, ließ sich die Immunität kaum aufrecht erhalten, und nachdem einmal der Bann gebrochen war, ist es bei der einen Pfaffensteuer nicht geblieben. Die Priester schienen allerdings gerade jetzt durch andere Lasten schon geschatzt genug zu sein. Die Hälfte des Subsidiums war eben dem Erzbischof erlegt und sehr bald war die andere fällig; der Ertrag des Feldgüterbesitzes, aus welchem ihr geringes Einkommen vorzüglich bestand, hatte durch die Kriegshändel großen Schaden gelitten, indem Meier und Güter tagtäglich durch Schatzung, Zulagen, Heerfahrt u. a. wider geistliche Freiheit beschwert wurden, und die Pfarrer hatten persönlich von bösen Menschen viel zu leiden gehabt und waren gebrannt, geschatzt und beraubt worden. Unter Hinweis auf ihre wirthschaftliche Nothlage baten die Kalandsherren und gemeine Priesterschaft binnen Göttingen auf die mündliche Werbung der Landesherrschaft, sie der angesetzten Steuer zu erlassen; der Unfall des Fürsten sei ihnen herzlich leid, und sie erboten sich, um so treulicher Tag und Nacht Gott zu bitten, daß er S. F. G., auch Land

---

[1]) In der angeführten lateinischen Rechtfertigungsschrift schreibt er: Sed oportet me habere patientiam, sciens quod non omnibus in officio placere possum. — [2]) Vgl. z. B. das Privileg Herz. Ernst's von 1356 18/4. im Gött. UB. I, 188.

und Leute aus diesem Unglück wieder in einen friedsamen Stand kommen lasse.[1]) Damit war freilich der Regierung im Augenblicke wenig gedient, und es war ein Glück, daß die übrige weltliche Priesterschaft nicht ebenso dachte. Auf dem Landtage zu Göttingen bewilligten 1519 9/9. Kalandsherren und gemeine Priesterschaft zu Hardegsen 7 G., Moringen und Münden je 6 G., Northeim 15 G., Uslar 10 G. Den Verkehr der Landesregierung mit der Geistlichkeit vermittelten Commissar und Offizial; sie galten als ihre Vertreter und deshalb begaben sich die fürstlichen Räthe 1521 zu ihnen nach Göttingen in Sachen des Bannes. Sie sollten auch die ganze Geistlichkeit des Fürstenthums Göttingen 1522 31/10. wegen Bewilligung einer neuen Steuer für die Kriegshandlung zusammenladen.[2]) Die Priesterschaft zwischen Deister und Leine hatte die Forderung bereits bewilligt, und dieses löbliche Vorbild hielt die Fürstin auf einem gemeinen Tage zu Weende den Göttingischen Pfarrern vor; man gab ihr auch keinen ungünstigen Bescheid und bat nur um 8 Tage Zeit zur Versammlung. Die eingetretene Spaltung vereitelte aber alle Bemühungen, den Clerus zusammenzubringen, und nach Ablauf der Zeit mußte Bruns der Fürstin melden, daß sich die gemeine Priesterschaft von ihm abgesondert habe, und er nur von Seiten der Kalandsherren 50 G. als Verehrung anbieten könne; hernach erschienen auch die anderen Priester und boten ebenfalls eine Verehrung für sich. Beide Summen schlug die Fürstin mit dem Bemerken aus, daß ihrem Gemahl mit so geringen Beträgen wenig oder gar nicht geholfen sei; diesem aber rieth sie, eine Steuer von 2 G. von jedem Fuder Korns durch ein offenes Befehlsschreiben einfach zu decretieren und ohne weitere Zusammenberufung durch die Ämter von der Priesterschaft einfordern zu lassen. So wurden die Steuerprivilegien der Geistlichkeit in großen Nothständen respectiert.

---

[1]) Die Antwort der Perner, Kalandsherren und gemeinen Priesterschaft binnen Göttingen s. d. steht in Cal. Br. A. Des. 8, Göttingen 7a. — [2]) Vgl. das Schreiben des Canzlers Schade an Herz. Erich in Cal. B. A. Des. 10, Hildesh. Gen. 2, Vol. I.

Die Spaltung in der Geistlichkeit war nur ein äußeres Anzeichen für die zunehmende Auflösung der alten Kirchenordnung. Niemandem aber war die Verdorbenheit und Rohheit des Clerus besser bekannt als dem Commissar, welcher sich kraft seines Amtes damit zu beschäftigen hatte, und Niemand konnte besser als er die Wirkung beobachten, welche der liederliche Lebenswandel der Hirten auf die Schafe ausübte. Die lateinische Messe ließ den gemeinen Mann unbelehrt und befriedigte nicht den erwachenden Bildungstrieb. Die Ausbreitung der Buchdruckerkunst hatte weiten Kreisen die theologische Literatur näher gebracht und ihnen die Beschäftigung mit dogmatischen Fragen ermöglicht. Mit Entsetzen bemerkte 1486 Erzbischof Berthold, daß lateinische Bücher über den Gottesdienst und religiöse Dinge in deutschen Übersetzungen unter das Volk kamen und bestellte schleunigst Censoren zur Prüfung der deutschen Übersetzungen vor der Drucklegung,[1]) um Mißbräuchen der göttlichen Kunst zu steuern. Noch Erzbischof Albrecht hatte 1517 das Censur-Decret erneuert und zur Prüfung der zu druckenden oder schon gedruckten und zur Verhinderung des Vertriebs gefährlicher Bücher, endlich zur Ausrottung aller Ketzer, auch unter Anwendung der Tortur, Inquisitores haereticae pravitatis eingesetzt.[2]) Aber durch erzbischöfliche Verordnungen war der Giftstoff nicht mehr vom Volke fernzuhalten; die Erkenntnis, daß die uralten Einrichtungen der katholischen Kirche erstarrt waren und ihren Zweck nicht mehr erfüllten, griff immer weiter um sich und die Unzulänglichkeit der gesammten Kirchenordnung wurde schwer empfunden. Auch Bruns erhielt Gelegenheit, zu der religiösen Bewegung Stellung zu nehmen, durch die Übernahme eines geistlichen Lehens mit Seelsorge. In Burggrone war er mit der Kapelle SS. Philippi, Jacobi et Walpurgis nach dem Tode des letzten Besitzers vom Kloster Fredelsloh belehnt und vom Offizial in Nörten auch bereits eingewiesen worden; hinterher aber zweifelte er an der Rechtsgiltigkeit des

---

[1]) Erlaß Erzb. Bertholds von 1486 4/1. im Ingrossaturbuch 46, fol. 102', gedr. Guden, Cod. dipl. IV, S. 469. — [2]) Ingrossaturbuch 56, gedr. Guden a. a. O. S. 589.

Actes, weil das Haus Braunschweig alte Ansprüche auf das Patronatsrecht erhob[1]), und ließ sich, um für alle Fälle gesichert zu sein, seinen Besitz vom Papst confirmieren[2]). Die Kapelle trug nach Bruns eigener Schätzung höchstens 8 G. und kann daher nicht die im Subsidienregister mit 3 Vierding Steuer angeführte gewesen sein. Außerdem befand sich in Alten-Grone die Pfarre S. Petri, welche von dem Stift Helmarshausen zu Lehen ging. Um diese hatte sich bei dem derzeitigen Lehnsträger, einem Gieseler, Bruns ebenfalls und nicht vergeblich beworben, und er hatte sein Afterlehen, der allgemeinen Unsitte folgend, zuerst durch einen gedungenen Vicar versehen lassen, aber hernach selbst in Verwahrung genommen. Als Pfarrer von Grone begann er nun, während sich unter seinen Augen die allgemeine Auflösung der alten Kirche mit reißender Schnelligkeit vollzog, ohne daß Seitens der Obrigkeit an Ersatz gedacht wurde, auf eigene Hand die Einrichtungen der katholischen Kirche zu kritisieren und seine Gemeinde in die Grundlehren des Christenthums einzuführen. Er fand sie aber ganz ungeschickt und unbekannt selbst mit dem Vaterunser und den zehn Geboten und ließ es sich nicht verdrießen, zeitweise täglich das heilige Evangelium in seinem hellen, klaren Verstande zu verkündigen. Die günstige Lage des Dorfes im Weichbilde der Stadt sicherte ihm einen dankbaren Zuhörerkreis auch aus den Bürgern und entzog ihn doch wieder der unmittelbaren Aufsicht des gestrengen Rathes. Als aber der Zulauf überhand nahm, und auch fremde Wanderprediger hier auftraten, gaben der Rath und der Landesherr Bruns ihre Weisungen, und dieser gehorchte, traf mit den Verordneten von beiden Theilen einen Abschied, und indem er selbst seine Predigten vorläufig einstellte, sandte er andere Priester dahin, bis sich der Zulauf gelegt hätte. Es wurde ihm aber vom Rathe untersagt, künftig vom Salz als Bestandtheil des Weihwassers,

---

[1]) Vgl. Wolf, Archidiac. Nortun. S. 29. — [2]) Die lateinische Eingabe ist aus der verdorbenen und unvollständigen Abschrift in der Lubecus-Chronik gedruckt in der Gött. Zeit- und Gesch.-Besch. III, 233.

von diesem selbst, von Messen, Vigilien und den evangelischen Freiheiten zu predigen; er behauptete auch, das Gebot gehalten zu haben, aber andere dachten anders darüber, und bald wurde er wiederum von etlichen Leuten seiner Predigt halber bei Herzog Erich hinterbracht. Dieser lud die Vertreter des Raths zu sich nach Münden und eröffnete ihnen hier sein Gemüth, daß er die neue Lehre niemals dulden werde. Es standen auch ihrer Einführung zwei kaiserliche Mandate[1]) und der Befehl des Erzbischofs entgegen, und in dem letzten Reichstagsabschied von Speyer 1529 war allerdings unter Protest der Gegenpartei bestimmt, daß hinfür alle Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet, und das Evangelium allein nach Auslegung der von der heiligen christlichen Kirche approbierten und angenommenen Schriften gepredigt werden sollte. Alle diese Verordnungen waren Bruns, wie er in seiner Rechtfertigungsschrift[2]) an den Rath zugesteht, hinlänglich bekannt, und er wollte sie ebensowenig übertreten haben, wie die Weisungen des Stadtrathes. Den ganzen Zwischenfall führte er lediglich auf die hochgradige Empfindlichkeit der „Verstockten" zurück. So jemand gegen die zahlreichen kirchlichen Mißbräuche rede, sprechen diese sogleich: „de is der Secten Martini anhengich". Um aus tausenden nur einen Punkt herauszugreifen, so hält er Vigilien und Messen an sich nicht für böse; „aber wan wy darumb handeln unnd copslagen alse umb eynen Ossen, dat is sunthlig unnd strafflig". Die Entwicklung seiner Ansichten hat schwerlich dazu beigetragen, das gegen ihn gefaßte Mißtrauen zu zerstreuen. Ironisch schrieb[3]) ein alter Mönch von ihm, er hätte sich nicht genügen lassen an seinen Amt, sondern wollte evangelisch sein, daß er möchte Kirchen und Klöster mit

---

[1]) Die Mandate von 1528 4/1. und 1529 23/4. siehe im Gött. UB. III, 179, 194. — [2]) Die Datierung des unvollständigen Concepts dieses für die Geschichte der Reformation in Göttingen nicht unwichtigen Documents bestimmt sich einmal durch die Erwähnung des letzten Reichstagsabschiedes, welches nach den angeführten Stellen der Speyerer von 1529 23/4. sein muß, dann aber aus dem ganzen Charakter, welcher nur zu der Zeit vor der Niederlage des Raths 1529, Oct. paßt. — [3]) Das Folgende stammt aus der Lubecus-Chronik.

spoliieren helfen. Der Rath aber verbot seinen Bürgern bei Leibesstrafe zur Predigt nach Grone hinauszugehen. Nun verließen sie heimlich und einzeln, der eine durchs Geismarthor, der andere durchs Weenderthor, der dritte durchs Albanithor die Stadt. Hernach fing auch in Roßdorf der Pfarrer Herr Dethmer Streve die neue Lehre zu predigen an.

Es läßt sich leicht denken, daß die Ausfälle gegen die Geistlichkeit und Ceremonien aus dem Munde eines Prälaten und Stellvertreters des Erzbischofs auf den gemeinen Mann einen großen Eindruck machen mußten, und wenn auch Bruns in Grone gepredigt hat, so ist er doch als einer der ersten, wenn nicht der erste, Verbreiter der reformatorischen Ideen in Göttingen anzusehen und verdient daher wohl einen Platz in der Göttingischen Reformationsgeschichte. Zu Ruhestörungen kam es in der Stadt erst bei Gelegenheit einer Prozession zur Vertreibung der englischen Schweißsucht [1]), und bald darauf zwang ein offener Aufruhr in Folge der Predigt eines fremden Predigers den Rath zur Zurücknahme seines Verbots und Freigabe des evangelischen Gottesdienstes, worüber schriftliche Recesse aufgesetzt wurden. [2]) Nach bedauerlichen Ausschreitungen des Pöbels gegen Kirchen und Klöster lenkte die Bewegung in ruhigere Bahnen ein und fand eine feste Grundlage in der neuen Kirchenordnung [3]) von 1530 10/4. Während Bruns die Beraubung der Kirchen und Klöster nicht billigte, hat er an der Religionsveränderung selbst directen Antheil gehabt. Als der gemeine Pöbel mit den lutherischen Predigern dem Rathe die Einwilligung dazu abdrang, stand er bei ihnen an bevorzugter Stelle; er hatte das Volk und die Prediger berathen, und sie hatten nach seinem Einblasen gehandelt. Die Artikel wider die Geistlichen und Ceremonien, zu ihrer Vertreibung und Abthuung, hatte er helfen concipieren; er hatte auch einen Prediger bei sich aufgenommen und gab ihm Tisch

---

[1]) Ein Informationsschreiben über diese Krankheit, quem vulgo de swentsucht vocant, erhielt der Rath durch einen Boten aus Hannover nach dem Kämmereiregister 1528/9. — [2]) Gött. UB. III, 196 ff. — [3]) Vgl. Erdmann, Gesch. d. Kirchen-Reform. in Göttingen S. 39.

und Behausung. Schon trug er seine Nichtachtung der Priesterschaft und Ceremonien in der Kleidung zur Schau und predigte ohne Chorrock und priesterlichen Habit in weltlichen Kleidern; die Keuschheitsgelübde der Geistlichen bezeichnete er als teuflisch und verkündete öffentlich, daß die Bischöfe nicht christlich gethan, ihnen die Ehe zu verbieten, und möge Pfaffe, Mönch, Nonne freien und ehelich werden. Kraft seines Amtes verpflichtet, der Secte zu wehren, war er ihr zugefallen und sogar einer der vornehmsten Anhänger, ja der eigentliche geistige Leiter der Bewegung in der Stadt geworden.

Der untergebenen Geistlichkeit konnte diese höchst bedenkliche Neigung ihres Prälaten kaum verborgen bleiben, und da man in Sachen der Ketzerei von ihm keine Hilfe bekommen konnte, wandte man sich nun an den Commissar in Heiligenstadt. Bei diesem haben auch die Domherren zu Nörten 1528 den Pfarrer Georg Stennenberg in Ellierode, Amts Hardegsen, verklagt, weil er gegen die Messe gepredigt und den neuen Gottesdienst eingeführt hatte, und der arme Mann wurde nun auf Befehl Erichs gefangen und auf den Rusteberg in den Pfaffenthurm abgeführt.[1]) Endlich gelangten auch an die Generalrichter (Executores) in Erfurt glaubliche Berichte über die befremdliche Thätigkeit des Göttingischen Commissars, und sie vernahmen die neue Mär nicht ohne Verwunderung und Mißfallen. Sie erstatteten aber zunächst keine Anzeige an den Erzbischof, sondern der Siegler Dr. Reynick richtete 1530 20/6. ein ernstes Verwarnungsschreiben[2]) an den abtrünnigen Sohn der katholischen Kirche, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen, erinnerte ihn an sein Amt und bot ihm für den Fall der Einkehr seine freundschaftliche Vermittelung bei den Executoren an. Bruns hätte jetzt den Bruch mit der alten Kirche herbeiführen müssen; er scheint aber schwach genug gewesen zu sein, eine Rechtfertigung zu versuchen, und diese muß seine geistlichen Vorgesetzten befriedigt haben, denn er ist noch über ein Jahr erzbischöflicher Commissar geblieben, ja er erhielt schließlich noch einen höchst

[1]) Letzner, Dasselische u. Einbeckische Chronica VI, fol. 70. — [2]) Siehe Anhang Nr. 22.

wichtigen Auftrag, der großes Vertrauen erheischte. Er sollte den Augsburger Reichsabschied der Geistlichkeit seines Amtsbezirks publizieren und sie zur Befolgung desselben verpflichten, und Herzog Erich wurde vom Erzbischof in einem besonderen Schreiben ersucht, bei den Göttingern zu verschaffen, daß sie den Geistlichen in der Durchführung des heilsamen Beschlusses keine Hindernisse in den Weg legten.[1] Bruns hat den Auftrag seines „ehrwürdigsten Herrn" pflichtschuldigst vollzogen, die Geistlichkeit der Propstei Nörten durch Boten zusammenberufen und das kaiserliche Mandat vor ihr abkündigen lassen,[2] welches die Cassierung aller Neuerungen und die Wiedereinführung des alten Glaubens aussprach. Seine Commissariats-Register reichen bis Exaudi (21/5.) 1531; seine Dienste als Commissar hat man aber noch länger in Anspruch genommen. Ihm, dem Nörtener Offizial Johann by der Linden, „oder wem sonst die Institution zu thuen gebühren wollte", präsentierte 1531 das Kloster Höckelheim als Patron einen Candidaten für die erledigte Pfarrkirche S. Jacobi in Weißenwasser, und obwohl die Institution der Pfarrer allein dem Offizial zustand, hat doch Bruns als Iudex et Commissarius in Göttingen durch den Pfarrer in Echte das Proclamationsedict veröffentlichen und etwaige Opponenten vor sich ins Gericht nach Göttingen laden lassen, auch am 30. August desselben Jahres die Institution und Einführung des Betreffenden in den Besitz der Kirche verfügt. Die bezügliche Commissariats-Urkunde hat Cort Brecht ad premissa notarius unterschrieben, d. i. der bekannte Pfarrer von Gr. Schneen, welcher der Herzogin Elisabeth zum ersten Mal das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht hat,[3] und als Zeugen fungierten in der letzten Urkunde statt der sonst üblichen Geistlichen der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Göttingen.[4]

Für die heillose Verwirrung, welche hinsichtlich der kirchlichen Einrichtungen eingerissen war, ist der Fall höchst be-

[1]) Schreiben des Erzbischofs an Erich von 1531 1/3. im Gött. UB. III, S. 243. — [2]) Gött. UB. III, 368. — [3]) Vgl. Havemann, Gesch. d. L. Brschwg. u. Lüneb. II, 194. — [4]) Benutzt sind die Urkk. des Kl. Höckelheim, Cal. Or. A. 81 g, Nr. 333—335.

zeichnend. Das Kloster kennt nicht mehr genau die Instanz, bei welcher es die Institution seines Pfarrcandidaten nachzusuchen hat, und statt des Offizials vollzieht das Geschäft ein Commissar, welcher längst der lutherischen Lehre zugefallen war. Es läßt sich aber wohl denken, daß sich Bruns den an ihn herantretenden geistlichen Aufträgen schwer entziehen konnte, und auf jeden Fall hat er durch seine Dienstwilligkeit den Auftraggebern einen großen Gefallen gethan. Da aber die Verwaltung des Commissariats schon seit Jahren keine Überschüsse mehr geliefert hatte, und die Einnahmen ganz zusammengeschrumpft waren, kann die Fortführung der Geschäfte für ihn nur eine Last bedeutet haben, und seinen Lebensunterhalt hatte er schon längst nicht mehr durch dieses Amt sich erwerben können. Er war aber, als er die letzte Commissariatsurkunde ausstellte, schon fast ein Jahr wohlbestallter Syndicus der Stadt Göttingen, woraus sich die eigenthümliche Beschaffenheit seiner Zeugen erklärt.

Seine Verdienste um die Neubegründung der kirchlichen Ordnung in der Stadt hatten ihm die neue Lebensstellung eröffnet. Rath und Gilden hatten 1530 29/11. sein freiwilliges Anerbieten angenommen und ihn zunächst auf ein Jahr als Syndicus und Berather der Stadt bestellt und vereidigt, worauf im folgenden Jahre der Dienstvertrag auf ein Jahr erneuert wurde.[1]) Als jährliches Einkommen[2]) wurden ihm zugesichert 25 G., 5 Klaftern Holz sammt der Fuhre[3]) und 5 Malter Roggen, d. i. die Hälfte der Bezüge, welche einst dem Rechtsgelehrten Lic. iur. Wolfgang Stehlin gewährt

---

[1]) Über seine Anstellung geben die folgenden Notizen im Ordinarium der Stadt Göttingen unter „Syndicus“ Aufschluß, von denen ich Abschrift Hrn. Dr. Priesack verdanke: Anno etc. XXX⁰ in vigilia Andree apostoli dominus Johannes Bruns commissarius est per dominos et gyldas in syndicum et consultorem civitatis acceptatus et juravit suprascriptum iuramentum, quod ad annum velit fideliter servire, ut supra. Anno etc. XXXI⁰ quinta post Severi episcopi est idem dominus Johannes Bruns in sindicum ad annum iterum acceptatus et iuravit, ut supra. (Hss. Nr. 2, 1 p. 170.) — [2]) Vgl. Gött. Cämmereiregister von 1528/9. — [3]) Für diese wurden ihm im ersten Jahre $6^1/_2$ G. 2 ß vergütigt.

worden waren,[1]) und er erhielt außerdem bei seinem Dienstantritt 3 Vierding und 4 ß Trinkgeld und endlich ein Weihnachtsgeschenk (offertorium), wie alle städtischen Diener. Nachdem er nun den papistischen Priester abgelegt hatte, heirathete er Catharina Förster, die Schwester des Cellischen Kanzlers, und wurde dadurch auch der Schwager von dessen Nachfolger Lic. Balthasar Klammer, damals Rath in Celle.[2]) Für diesen Schritt berief er sich auf die lieben Heiligen im alten und neuen Testamente, auch die Apostel, die ihre ehelichen Frauen gehabt und mehr geistlich gewesen seien als die papistischen Priester, welche den Ehestand fliehen und sich außerhalb desselben mit anderen Weibern beflecken. Er resignierte jetzt dem Rathe für 125 M. das bisher innegehabte Haus hinter S. Jacob auf der Burgstraße, welches der neue Prediger bei S. Jacob Mag. Jodocus Isserman kaufte.[3])

Unter den Aufgaben, welche den neuen Syndicus erwarteten, war eine der wichtigsten, den Eintritt der Stadt Göttingen in den Schmalkaldischen Bund vorzubereiten. An ihn und den Bürgermeister sandte der hessische Secretär 1531 7/4. die Bedingungen, und sie beide wurden alsdann nach Frankfurt abgefertigt, um den dort versammelten evangelischen Ständen die Bitte um Aufnahme vorzutragen.[4]) Als Mitglied dieses Bundes trat die Stadt in die hohe Politik ein, und viele auswärtige Tage waren nun zu beschicken; immer aber trifft man Bruns bei den politischen Verhandlungen als Hauptvertreter der städtischen Interessen. Geschäftliche Beziehungen zu der Stadt Braunschweig führten ihn mit seinem

[1]) Diesen Syndicus hatte die Stadt 1521 widerrechtlich, angeblich wegen Untauglichkeit, entlassen; vgl. Gött. UB. III, S. 139. — [2]) Förster und Klammer nennen in einem Intercessionsschreiben von 1534 Frau Bruns ihre Schwester und Schwägerin. Die Vermuthung von Manecke, Biogr. Skizzen von den Kanzlern S. 57, Klammer habe eine der Töchter Försters zur Frau gehabt, ist also irrig, obwohl Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtswissensch. I, 570, ganz bestimmt ihn als Schwiegersohn seines Vorgängers bezeichnet. — [3]) Gött. Cämmereiregister 1532/3.; vgl. Zeit- u. Gesch.-Beschr. III, 398; Tschackert, Mag. Joh. Sutel in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 1897, S. 25. — [4]) Gött. UB. III, S. 264.

ehemaligen Notar Dietrich Prutze[1]) zusammen, der sich schon früher dem Communaldienste zugewendet hatte und bereits 1527 als städtischer Secretär begegnet. In welch' veränderter Lage fanden sich diese beiden Männer wieder! Der frühere Notar ließ jetzt die trauteste Gemahlin seines vormaligen Commissars grüßen.[2]) Bruns hatte sich schnell in die neuen Verhältnisse eingelebt und schien in anregender amtlicher Thätigkeit und im freundschaftlichen Verkehr mit gleichgesinnten Männern, besonders dem Bürgermeister, einem fröhlichen Lebensgenuß zu huldigen. Seine Relationen von den besuchten Tagen sind gar nicht steif und büreaukratisch, sondern voll Humor und in fast übermüthiger Laune geschrieben, geben sie Zeugnis von den scharfen Sitzungen, welche die Deputierten der Städte nach den geschäftlichen Debatten am Abend zu vereinigen pflegten. Einen Bericht aus Braunschweig an den Bürgermeister bricht er mit der Bemerkung ab, daß er sonst nichts schreiben könnte, denn die Gose schmeckte diese Nacht so wohl, „dat itzund de Veder swar is". Aus Frankfurt klagt er, daß er mit den Abgesandten von Goslar und Einbeck bei einem katholischen Wirthe „zu den drein Schenken" liege und sich daher wider Willen den kirchlichen Fasten unterwerfen müsse: „Moten itzd neyn Fleisch eten," schreibt er dem Bürgermeister, „abir de Wŷn iß marterguд. Ick hebbe juw unde juwer Husfruwen eyn Stovicken gewunschet, de smeket up der Tungen".[3]) Wie Bruns als der eigentliche Leiter der städtischen Politik in dieser Zeit anzusehen ist, so galt er auch Herzog Erich als der Anstifter, „als ob er kaiserlicher Majestät und ihm zugegen zu Ungehorsam solle Ursach geben".[4]) Die Stadt war nämlich damals mit ihrem Landesherrn wegen Einführung der Reformation und aus anderen Gründen zerfallen. Als nun Bruns zur Ausführung eines Dienstauftrages der Stadt Hildesheim das fürstliche Geleit nachsuchte, wurde es ihm verweigert, und bei Empfang eines Schreibens der Stadt machte der Herzog für ein Versehen im Titel den Syndicus verantwortlich, als habe er

[1]) Siehe oben S. 146. — [2]) Gött. UB. III, S. 333. — [3]) Gött. UB. III, 297. — [4]) Ebenda S. 328.

ihm zu Abbruch dasselbe begangen. Das schadete ihm übrigens bei seinen Mitbürgern nichts, und im October 1532 wurde er sogar von den Gilden in den Rath gewählt. Jetzt war die dringendste Aufgabe die Beilegung der Gebrechen der Stadt mit dem Landesherrn. Herzogin Elisabeth schien nicht abgeneigt zu sein, die Vermittlerrolle zu übernehmen und gegen eine anständige Verehrung von 500 Mark in vollwichtigen Rhein. Gulden den Gram und Widerwillen ihres Gemahls aus Zuneigung zu der Stadt zu besänftigen. Im Grunde war auch Erich einem Ausgleich nicht so zuwider und er wartete eigentlich nur auf die Bewilligung einer tapferen Schatzung. Dem wohlweisen Rath war es längst klar, daß der Zwischenfall der Stadt nicht wenig kosten würde, und es konnte sich für ihn fast nur darum handeln, durch geschicktes Feilschen und Handeln die Forderung etwas zu ermäßigen. Zur Unterhandlung wegen des Ausgleichs begaben sich v. Sneen und Bruns öfter zum Herzog nach Hardegsen, und um ihn milder zu stimmen, nahmen sie einmal einen fetten Lachs mit, welcher der Stadt 29 ß kostete.[1]) Der Abschluß des Vertrages,[2]) bei welchem u. a. auch 2 Mark Trinkgeld für den jungen Prinzen abfielen, kam 1533 15/4. zu Münden zu Stande. Die Stadt bewilligte dem Fürsten eine 10 jährige Steuer, wogegen sich dieser hinsichtlich der Religion bei dem Nürnberger Religionsfrieden beruhigte; für die Schatzung gestattete er ihr sich bei den Ihrigen schadlos zu halten und sogar auch von den unter ihr sitzenden und begüterten Geistlichen Schoß und Schatz während der 10 Jahre zu erheben.

Der letzte Artikel enthielt einen Angriff auf die Immunität der Kirchengüter und lag nimmermehr im Interesse der Träger derselben und des Rathsfreundes Bruns. Die Stadtverwaltung aber verfolgte mit Entschiedenheit die Politik, die Kirchengüter unter ihre Aufsicht zu stellen und sie zu den allgemeinen Lasten heranzuziehen, und hatte bereits wegen

---

[1]) Über die Verhandlungen giebt das Cämmereiregister der Stadt Göttingen von 1532/33 Auskunft. — [2]) Gedr. Gött. UB. III, S. 353. Die Conjectur erben[anten] bei Holzungs-Gebrechen erweckt wenig Zutrauen zu der Sachkunde der Herausgeber.

der Kalandsgüter Verhandlungen eingeleitet, indessen bisher wenig Entgegenkommen bei den Kalandsherren gefunden. Artikel, welche sie im April 1532 zusammengestellt hatte,[1]) waren nur von einzelnen Mitgliedern der Brüderschaften angenommen worden. Durch den neuen Vertrag erhielt sie von der Landesherrschaft das Recht, die Geistlichen zur Aufbringung der Landessteuer zu schatzen und sie sogar zu dem Schosse heranzuziehen. Bruns erinnerte sich zu gut seiner der Stadt geleisteten Eide, als daß er nicht den früheren Kalandsvertrag angenommen hätte, wie er auch zu einem neuen auf 3 Jahre später seine Einwilligung gab.[2]) Dagegen glaubte er aus beständigen Ursachen zur Entrichtung des Schosses nicht verpflichtet zu sein, und er mag seine Ansicht nicht allein mit seiner geistlichen Freiheit, sondern auch durch seine Stellung im städtischen Dienste begründet haben. Als sich nun die Cämmerer 1533 3/10. wegen seiner Schulden und des Testaments Haken's mit ihm berechneten, verweigerte er die Zahlung der Stadtpflicht; hinterlegte aber eine Summe in der Höhe der Taxe „zu Verwahrung seiner rathspersönlichen Eide", für den Fall, daß der Rath auf Zahlung erkennen sollte. Damit schien der Zwischenfall vorläufig beigelegt zu sein. Er verlor zwar das Syndicat, blieb aber im alten Rath und hat nicht bloß 1533 9/11. Herzog Erich einen Vorschuß von 1000 M. auf die bewilligte Landsteuer überliefern helfen, sondern ist auch sonst mit andern Rathsfreunden in den auswärtigen Geschäften der Stadt häufig verritten. Beim letzten Mal führt er in dem Cämmereiregister wieder den Titel Commissar[3]), das äußere Zeichen dafür, daß seine Beziehungen zum Regiment im Erkalten waren. Der Rath schien wenig Neigung zu haben, seine Steuersache einer Prüfung zu unterziehen und das angemuthete Erkenntnis zu fällen. Bruns sah wohl voraus, daß ihm hieraus schwere Verwickelungen entstehen konnten, und mußte als der Schwächere darnach trachten, sich für den bevorstehenden Conflict einen Schutz zu sichern. Nun stand

[1]) Gött. UB. III, S. 387. — [2]) 1534 10/1.; vgl. Gött. UB. III, S. 397. — [3]) Vgl. das Gött. Cämmereiregister 1533/34: 1 mr. consumpserunt d. commissarius et Witzenhusen in Höckelheim.

der Landesherrschaft nach der Aussöhnung mit Göttingen noch ein ähnlicher gewinnbringender Handel mit Hannover bevor, wo sich ebenfalls die Bürgerschaft ohne fürstliche Genehmigung und in offenem Aufruhr der neuen Lehre zugewandt hatte, und zum Austrag desselben schien Niemand geeigneter zu sein, als Bruns; aber auch im Verkehr mit der Stadt, der er bisher seine Dienste gewidmet hatte, konnte seine genaue Kenntnis der dortigen Verhältnisse von größtem Nutzen sein. Diese Erwägungen veranlaßten offenbar die Herzogin Elisabeth, daß sie ihn in ihre Dienste nahm. Erich hatte eben seine Genehmigung dazu ertheilt, daß der Ausgleich mit Hannover hinsichtlich der Religion auf der Grundlage des Göttingischen Vertrages vereinbart würde, und seine Gemahlin sandte nun im April 1534 ihren „lieben getreuen Johann Brauns zu Göttingen" mit einer Instruction dorthin zur Beilegung der Differenzen mit der Herrschaft.[1]) Sie beauftragte ihn ferner mit zwei Sendungen an den Rath zu Göttingen im September desselben Jahres wegen des Freimarktes und der restierenden Schatzung und ließ ausdrücklich erklären, daß sie nur durch ihn die Verhandlungen geführt zu sehen wünschte.[2]) Der frühere Syndicus und Rathsherr erschien jetzt als Vertreter der landesherrlichen Gewalt in den Mauern der Stadt, und diese neue Rolle kann den Bürgern schwerlich gefallen haben. Er war aber noch Bürger und stand als solcher unter der Stadt Willkür, Gesetz und Gebot; das sollte er nur zu bald gewahr werden. Am 25/11. 1534 war ein neuer Schoß nach den Gesetzen der Gemeinheit der Stadt betagt, und abermals ließ ihn Bruns unbezahlt. Nun hatte er, wie sich die Göttinger ausdrückten, „der Pfarrlehen und Almosen fast einen gemeinen Partekensack gesammelt" und hätte $12^1/_2$ M. 6 ß Schoß jährlich davon zu entrichten gehabt; für die Schatzung aber war er auf jährlich 14 M. angeschlagen.

---

[1]) Die Instruction von 1534 4/4., welche sich abschriftlich im St.-A. zu Marburg befindet, ist Bahrdt, Gesch. d. Reform. der Stadt Hannover S. 71, unbekannt geblieben. — [2]) Die Credenzen der Herz. Elisabeth von 1534 8/9. und 14/9. liegen im Gött. A., Altes Actenarchiv Nr. 16.

zur Abwickelung seiner Verpflichtungen, mit welchen er der Stadt verhaftet, setzten ihm die Cämmerer einen Termin und meldeten, als er diesen verächtlich verstreichen ließ, den Vorfall dem Rathe, mit Begehr, darin wie gewöhnlich zu gebieten. Der Rath gebot ihm und etlichen anderen Bürgern, die zugleich in einer Liste denunciert waren, die Cämmerer zu befriedigen und gehorsam zu sein. Am Neujahrsabend 1535 besandte er ihn dann und ließ ihm ungehörter Antwort durch den Schreiber einen Brief vorlesen, kraft dessen ihm das Einlager geboten wurde, daß er in seinem Hause bleiben und nicht ausgehen sollte bis zum Abtrag seiner Schulden an die Stadt. Obwohl nun durch Rath, Gilde, Sechsmänner, Mittler und die verordneten Sechszig verabschiedet war, daß diese Sache mit Recht und nicht mit Gewalt gefordert werden sollte, auch Bruns auf Herz. Erich, die verbündeten Städte, das ganze Regiment oder auf Willkürsrichter sich zu Recht erboten hatte, und etliche bei Zusammenkunft des Regiments sich für ihn verwendeten, so wurde er doch nicht zur Antwort verstattet. Er erbot sich, was nach Anhörung seiner Antwort erkannt würde, sofort zu bezahlen und erklärte: „Ich habe soviel in und bei der Stadt, kann Gottlob wohl bezahlen; ist das nicht genug, will ich Bürgen stellen oder eine Summe bei das Regiment legen.“ Da alle seine Erbietungen nur verächtlich aufgenommen wurden, appellierte[1]) er von dem Rathe und dem ganzen Handel an Herzog Erich und das fürstl. Hofgericht. Das galt als eine Verachtung gemeiner Stadt Gesetze und Willkür und war damals ungefähr eins der schwersten Vergehen, deren sich ein Bürger schuldig machen konnte; man warf auch Bruns vor, daß er selbst vormals in gleichen oder geringern Fällen die Appellation andern nicht habe einräumen wollen. Bei Herzog Erich aber beantragte der Rath, der Appellation nicht Statt zu geben. Bruns hatte das gebotene Einlager anfangs angenommen, sich auch etliche Tage gehorsam gezeigt, war aber hernach aus dem Gehorsam der Stadt getreten. Dem Ungehorsamen hatte dann der Rath

---

[1]) Bruns' Appellationsschrift s. d. liegt im Gött. A., Altes Actenarchiv Nr. 16.

Ein= und Ausgang in die Stadt verboten und sich an seinen und seiner Frau Gütern schadlos zu halten gesucht.

Alle Fürsprachen von Fürsten und Grafen und die kräftige Verwendung der Herzogin Elisabeth, die sogar ihren Secretair Andreas Heitlingk in dieser Sache mit mündlicher Werbung nach Göttingen abfertigte, scheiterten an der Hartnäckigkeit des Rathes, der den ungehorsamen Bürger unter keinen Umständen zur Rechtfertigung gestatten wollte. Alle seine Verdienste waren auf einmal vergessen. „Was ich in Sachen des heiligen Evangelii", schrieb er den Göttinger Predigern, „und gemeinen Geschäften der Stadt Göttingen zum Besten mit Darstellung Leibs und Guts lang Jahr williglich und gerne gethan, steht mir nit zu rühmen. Es wissen aber viele frommen Leute, hab auch darin kein zeitlich Ehre oder Nutz, sondern der von Göttingen Wohlfahrt gesucht". Und die Gilden erinnerte er daran, daß für seine selbstlose Aufopferung im Dienste der Stadt das Regiment ihm mehr als einmal zugesagt habe, solches mit Leib und Gut wieder zu verdienen. Juden und Türken, meinte er, hätten ihm seine Rechtserbietung auf den Landesherrn nicht verweigert; „das ist das Göttingische Evangelium, sagt man heraußen." Gütliche Verhörstage, welche Herzog Erich zur Vergleichung der Gebrechen ansetzte, führten zu keinem Ergebnis. Selbst die Herausgabe der ihm abgeforderten Siegelbriefe über seine geistlichen Lehen verweigerte ihm der Bürgermeister Ludolf Ruscheplate.[1]) Schon hatte der Rath so sehr seine Würde vergessen, daß er durch einen Rathsherrn und den katholischen Pfarrer Andreas Mundeman bei dem Siegler in Erfurt um ein Rechtsgutachten in der Sache sich bewarb und gegen ein Trinkgeld von 2 M. es auch erhielt.[2]) Da trat Landgraf Philipp in Folge seiner hessischen Verbindungen energisch für Bruns ein, und Elisabeth vermochte nun zwischen den streitenden Parteien einen

---

[1]) Vgl. das Schreiben Bruns' an H. Jost Isserman und Cort Brecht, Prediger zu Göttingen und Gr. Schneen, im Cal. B. A. 33, B. 7, 589. — [2]) Mundemann, auf den ich unten zurückkomme, erhielt für seine Bemühungen 4 Mark; vgl. das Gött. Cämmereiregister von 1534/35.

Receß[1]) 1536 5/3., zu verabreden. Bruns bezahlte Schoß und geistliche Steuern unter Abzug von 10 M., welche die Fürstin abgehandelt hatte, und erhielt nun wieder freien Zugang zu seinen Gütern, Weib und Verwandten und zu seinem Bürgerrecht; mußte aber versprechen nicht wider Rath, Gilden und gemeine Stadt zu rathen, auch nicht Rath und Bürger gegen einander zur Uneinigkeit aufzureizen oder zu flüchten.

Das letztere Versprechen hat er leider nicht halten können. Sein Schwager, der hessische Secretair Johann Nordeck, hatte ihm Aussicht auf Anstellung in hessischen Diensten gemacht, auch bereits deshalb Schritte beim Canzler Feige gethan, indessen lag doch der Stadt daran, den in ihre Geheimnisse eingeweihten geschäftskundigen Mann sich zu erhalten, und so ist er rehabilitiert und wiederum in den Rath gewählt worden. Hier hat er viele Jahre in gutem Frieden gesessen, mit Niemand Unfreundschaft gehabt und sich allezeit durch Willigkeit ausgezeichnet; er hat auch der Stadt zum Besten großer Herren Zorn auf sich geladen und sich großen Gefahren ausgesetzt, bis er 1543 durch unruhige Köpfe abermals zur Flucht genöthigt wurde.

Den nächsten Anlaß zum Ausbruch der neuen Feindseligkeiten scheint Bruns' Verhältnis zu etlichen adelichen Herren gegeben zu haben. Er hatte Dienste beim Adel angenommen, was der Stadt offenbar höchst unangenehm war, erbot sich aber dieselben niederzulegen, wenn man ihn abermals zum städtischen Syndicus machen wollte. Während dies unterblieb, wurde ihm Gelegenheit gegeben, seinen Sympathien für die adelichen Patrone öffentlichen Ausdruck zu geben, aus Anlaß gewaltthätiger Eingriffe in ihre Güter. Die Edelherren v. Plesse, die v. Hardenberg und der Komtur besaßen bekanntlich in der Stadt freie Höfe. Deren Freiheiten machten nun etliche Schwärmer zum Gegenstand ihrer Hetzereien, und selbst der Rath schien sich von ihnen zu widerrechtlichen Handlungen verleiten zu lassen. Allein Bruns protestierte dagegen im Rathe und bat nicht darein zu willigen, und der

---

[1]) Gött. A., Or.-Urk. 1271. Für den Receß zahlte die Stadt 1 Mark 1 ß Trinkgeld in die fürstl. Canzlei; vgl. Gött. Cämmereiregister 1535/36.

anständigere Theil desselben war geneigt, zugleich mit ihm abzudanken und sein Schicksal zu theilen. Nach seinem Unterliegen drangen die Gegner in die erledigten Rathsstühle ein, verstanden sich auch darin zu behaupten, was ihnen freilich, wie Bruns bemerkt, manches Hosentuch und manche Zeche im Weinkeller gekostet hat. Sie begnügten sich aber nicht mit ihrem Siege, sondern wollten den gefährlichen Nebenbuhler vollständig an Leib, Ehre und Gut ruinieren. Den Angriffspunkt bildeten wieder seine Kirchengüter. Von den geistlichen Lehen hatte jeder Priester nach der städtischen Kirchenordnung soviel in den Armenkasten zu geben, wie früher den Missanten zugekommen war, und dafür sollte er dann Zeitlebens im Besitz derselben bleiben. Bruns machte man nun den Vorwurf sich dieser Verpflichtung entzogen zu haben. Es wurde ihm überhaupt die Fähigkeit zum Besitz solcher Lehen abgesprochen, nachdem er in den weltlichen Stand übergetreten war und sich beweibt hatte. Darauf konnte er allerdings erwidern, daß schon soviel Priester vor ihm weltliche Stellungen innegehabt hatten, ohne ihre Lehen zu resignieren, und die Ehe den geistlichen Herren durch die neue Kirchenordnung ja freigegeben war. Indessen hatte er wohl eingesehen, daß er den strengeren Ansichten über den Zweck der Kirchengüter, welche jetzt Platz gegriffen hatten, Rechnung tragen müßte, und sich seine ganze Lehenssammlung nicht ohne Verluste in die neue Zeit hinüberretten ließ. Er war also dem Wunsche des Rathes entgegengekommen und hatte mehrere seiner Lehen zur Verwendung für Studienzwecke in das Rathsbuch eingetragen, einige aber, wie das Haken-Lehen, zu Gunsten anderer in die Hände der Collatoren resigniert. Aber seine Gegner behaupteten, daß jene Verzichte doch nur scheinbare gewesen seien, und er sich durch allerlei Schiebungen den meisten Nutzen an den abgetretenen Lehen zu sichern gewußt hätte. Auf das Haken-Lehen hat er in der That auch nach seiner Resignation Ansprüche erhoben. Der Rath aber machte kurzen Proceß und belehnte 1543 3/9. einen Studenten mit der Vicarie unter der Verpflichtung zur Zahlung des Missantengeldes. Seine Bezüge aus den Calandsgütern, nämlich die auf ihn kommenden Statuta, und

sogar eine in die drei Calande gelegte Summe Geldes von 500—600 G., wurden für die Forderung aus dem rückständigen Missantengelde beschlagnahmt. Die Pfarre in Grone hatte er seit drei Jahren zu Gunsten des jungen unmündigen Sohnes seines Schwagers Nordeck resigniert, der von dem damaligen Lehnsmann des Abtes von Helmarshausen damit belehnt worden war; den Gottesdienst aber versah ein Caplan, wie es hieß, ein früherer Köhler, der nie eine Schule besucht hatte. Die von Herzogin Elisabeth ausgesandten Visitatoren fanden also einen Mercenarius auf der Pfarre und scheinen daran Anstoß genommen zu haben. Vorzüglich aber nahm sich der Rath der armen Christen in Grone an, die mit Gottesdienst und Administration der Sacramente so schlecht versorgt waren, forderte Bruns vor und befahl sämmtliche Zinsen und Einkünfte dem bestellten Caplan zu reichen. Der Meier der Pfarre erhielt eine entsprechende Anweisung, und alle Proteste Nordecks, des Abtes und sogar des Landgrafen nutzten nichts. Schließlich beabsichtigte man sich sogar der Person des mißliebigen Bürgers zu bemächtigen; aber heimlich gewarnt, entwich er aus der Stadt und begab sich zu seinem Gevatter, dem Amtmann Ostmann Bartoldi, in das Kloster Weende. Vorher hatte der Commissarius, denn diesen Titel giebt man ihm jetzt wieder, noch etliche Artikel durch seinen Jungen dem Rathe überreichen lassen. Er erklärte sich darin bereit, gegen jährliche Pensionen seine Gerechtigkeit sowohl an dem Haken-Testament als an den Calandsgütern dem Rathe abzutreten, auch Bericht über ersteres zu thun und alle auf dasselbe bezügliche Siegel und Briefe und die alten Register auszuliefern, und fragte an, ob man ihn nach Bezahlung von Schoß und Schulden unbehindert mit seinen Gütern abziehen lassen würde. Das Verlangen nach einer Entschädigung für den Verzicht auf seine geistlichen Lehen war nicht unbillig, und Herrn Humme, seinen Mitvicar am Haken-Lehen, welches mit 4000 G. dotiert war, hatte der Rath bereits 1535 mit einer lebenslänglichen Pension von jährlich 28 M. abgefunden. In diesem Falle aber dachte er billiger wegzukommen und ließ 1543 12 9. alle Bruns'schen Güter und sogar die der Frau

durch Baltzer, den Rathsknecht, in Verbot legen. Man entsetzte ihn auch seiner Lehngüter und gab den Stadtgraben, welcher einen jährlichen Ertrag von 9 M. lieferte, in andere Hände.

Bruns war abermals für seine langjährigen treuen Dienste gegen die Stadt, in welcher er seit seinen jungen Jahren gelebt hatte, mit Undank belohnt und ins Elend getrieben worden. Einen Trost konnte er in der Anerkennung finden, welche ihm von fremder Seite zu Theil ward. Ohne sein Ansuchen erhielt er sofort von der Stadt Hildesheim die sein Verwaltungstalent bereits erprobt hatte, die Berufung als Syndicus[1]), und schon Michaelis 1543 ist er mit seiner Frau und seinem Hausstande zum wesentlichen Aufenthalt dorthin übergesiedelt. Die Göttinger sahen ihn natürlich ungern dorthin abziehen, und man scheint sogar Schritte gethan zu haben, um die Sache zu hintertreiben. Er aber klagte beim Hofgericht in Münden gegen die Stadt auf Aufhebung des Verbots auf die Güter und Restitution und verwickelte sich dadurch in einen langwierigen Prozeß, dessen Ende er selbst nicht mehr erleben sollte. Für die Bekümmerung der Güter der Frau beriefen sich die Göttinger auf das Sachsenrecht, welches zwischen Ehegatten kein gezweiet Gut zuläßt,[2]) aber er wandte ein, daß dieses „in der fürstlichen Canzlei zu Münden, auch an vielen andern Orten nicht gehalten werde, sondern die gemeinen beschriebenen Rechte". Die Klage gehörte fast mehr in die geistliche Jurisdiction als in die weltliche und hätte, wie einer der Procuratoren richtig bemerkte, auf der Canzlei zu Münden dem Superattendenten und den Visitatoren und Predigern zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Die Prozeßschriften von der gegnerischen Seite enthalten maßlose Beleidigungen, und Bruns glaubte in ihnen die boshafte Feder des Rathsschreibers Johann Stein zu erkennen. Das war der Sohn eines

---

[1]) Nach der mir von Herrn Archivrath Döbner freundlichst mitgetheilten Bestallung von 1543 28/9. wurde er auf Lebenszeit unter sehr günstigen Bedingungen (jährlicher Gehalt 100 G. und 10 G. für Deputate, freie Wohnung, ein Ehrenkleid) angestellt. — [2]) Vgl. v. Martitz, Das Eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels S. 80.

Pfaffen, — vermuthlich des Nörtener Offizials dieses Namens, — der ihn erzogen und zum Studium angehalten hatte, und Bruns hatte ihn dem Vater zu Liebe, der sein guter Freund war, Ostern 1531 im städtischen Dienste angebracht.[1] Auf den Vorwurf des Geizes entgegnete er, daß, wenn er in Wein- und Biergelagen mit den Schwärmern Tag und Nacht gezecht und die Zeche bezahlt hätte, sein Lob wohl in ihrem Munde sein würde. Und da man keinen beständigen Vorwurf auf ihn zu bringen wußte, gab man ihm schließlich an dem Wegzuge des städtischen Superintendenten Mag. Sutelius Schuld, der doch nur einem Rufe seines Landesherrn, des Landgrafen Philipp, gefolgt war.[2] Der Rechtsstreit ist erst, nachdem Bruns als Syndicus zu Hildesheim die Augen geschlossen hatte, durch die Vermittelung der Herzogin Elisabeth 1548 1/8. in der Güte verglichen worden. Die Wittwe durfte nun wieder in Göttingen ihre Wohnung nehmen, gerieth aber sehr bald in neue Verwickelungen mit der Stadt, weil sie ein Testament ihres Mannes mit Legaten für die Göttinger Armen bei Seite gebracht haben sollte. Schon war beim Reichskammergericht in Wetzlar der Prozeß anhängig gemacht,[3] als der hessische Landvogt an der Werra die Parteien zur Ersparung weiterer Unkosten in der Güte vertrug.[4])

Wie Bruns allemal, wenn er bei den Göttingern in Ungnade gefallen war, wieder „der Commissarius" hieß, so ist er in der That der letzte vollmächtige erzbischöfliche Beamte in Göttingen geblieben, obwohl das Amt mit seiner Abdankung noch keineswegs eingegangen ist. Dem katholisch gebliebenen Theil der städtischen Bevölkerung wurde allerdings von der herrschenden Partei das Leben sauer genug gemacht. Indem der Rath jetzt sein Verordnungsrecht auch auf das Kirchenwesen ausdehnte, verbot er den Bürgern ihre Kinder außerhalb der Stadt taufen zu lassen und untersagte das Messehören; in harte Geldstrafen[5]) nahm er aber diejenigen, welche

[1]) Steins Bewerbung siehe Gött. UB. III, S. 235. — [2]) Vgl. Tschackert a. a. O. S. 37. — [3]) Die Acten liegen Hann. Des. 27 b B 6985 b — [4]) Urk. von 1551 29/5. im Gött. A. Or.-Urk. 1064. [5]) Beispiele bieten die Cämmereiregister von 1530/1 und 1532/3; vgl. Erdmann S. 43.

trotzdem zum Besuche der Messe die Stadt verließen. Eine merkwürdige Wirkung übte die Abschaffung der alten Religion und die Niederlegung der Ceremonien auf den katholisch gebliebenen Clerus aus. Von dem Drucke der Statuta provincialia befreit und der Strafgewalt des Commissars entrückt, suchten sich die geistlichen Herren im Rathsweinkeller bei Würfelspiel und Becherklang über die schweren Zeiten hinwegzutrösten. Aber nicht einmal dieses Vergnügen gönnte ihnen der böse Rath, sondern erließ ein Verbot gegen das Spielen im Rathsweinkeller, und als man sich nicht daran kehrte, übte er selbst die bischöfliche Strafgewalt und bestrafte jeden Übertreter mit 2 M. Auch der Offizial Herr Johann by der Linden wurde bei dem unschuldigen Zeitvertreib überrascht und in die Brüche genommen.[1]) Nach dem Übertritt des Commissars war er als der einzige Prälat in Göttingen übrig geblieben und wird so auch in sittlicher Hinsicht für den competentesten Vertreter des alten Clerus gelten können. Das Göttingische Commissariat hatte aber, wie gesagt, der Erzbischof noch nicht aufgegeben. Nominell war ja das Land noch katholisch und mit Hülfe des katholischen Landesherrn konnte er hoffen, die abtrünnige Stadt dem alten Glauben wieder zu gewinnen. Diese selbst wird seinen Bestrebungen zur Wiederbesetzung der Stelle kaum ernstliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben, denn nach der Aussöhnung mit dem Herzog auf Grund des Nürnberger Religionsfriedens durfte sie getrost in die Zukunft sehen. Die geeignete Persönlichkeit war aber schnell gefunden. Nachdem Bruns' Auftreten zur Spaltung innerhalb der Geistlichkeit geführt hatte, versuchte man es am besten mit seinem Gegner, Herrn Heinrich Humme. Wegen notorischer Unsittlichkeit vorbestraft, hatte er Verständnis für die Fehler und Laster des geistlichen Standes, und bei seinen eigenen Erfahrungen war kaum zu erwarten, daß er durch allzu straffe Handhabung seiner Straf- und Disciplinargewalt den Untergebenen ein unbequemer Vorgesetzter werden

[1]) Vgl. das Cämmereiregister von 1532/3: Dominus Johannes by der Linden officialis dabit 2 mr., eo quod lusit in cellario vini, tali contempta inhibitione dominorum consulum.

würde. Auch die Stadt konnte mit dieser Wahl ganz zufrieden sein und sie wird ihm gewiß gern die Erlaubnis zur Ausübung des Commissariatamts in ihren Mauern gegeben haben, denn sie verpflichtete sich dadurch ein einflußreiches Mitglied der Calandsbrüderschaften und den Inhaber fetter Kirchenlehen. Die Commission für Herrn Humme als Göttingischen Richter und Commissar und Vollstrecker der Provinzialstatuten in den Propsteien Nörten und Einbeck ist 1533 29/9. ausgefertigt worden.[1]) Seine amtliche Thätigkeit bezeugt eine Urkunde[2]) von 1535 über die Übergabe eines Vermächtnisses des Pfarrers Tilemann Conradi von St. Alban an die Wegeherren in Göttingen zur Besserung der gemeinen Wege. Er ist nach dem Zeugnis des Lubecus später nach Erfurt übergesiedelt, während sein Notar, Herr Andreas Mundeman, nach Nörten zog.[3]) Nachdem Humme seinen Antheil am Haken-Lehen mit dem Patronatsrechte, wie wir sahen, schon früher dem Rathe überlassen hatte, hat er sich 1549 zusammen mit anderen katholischen Priestern auch für seine Calandsansprüche endgültig abfinden lassen. Er erhielt aber nur eine Abstandssumme von 100 M., weil er allein an dem Caland S. Georgii betheiligt war,[4]) während Johann by der Linden, Canonicus zu Nörten, und A. Mundeman, damals Propst zu Zeven, für die Abtretung aller ihrer Anrechte an den drei Calanden mit 450 resp. 448 M. entschädigt wurden.

Da auch der katholische Clerus nach so langer Freiheit wohl kaum noch Neigung verspürte, die erzbischöflichen Lasten wieder zu übernehmen und Strafgebühren zu zahlen, muß das Göttingische Commissariat an innerer Abzehrung zu Grunde gegangen sein, und es hat sich gar nicht einmal bis zur allgemeinen Einführung der Reformation durch die Herzogin-Wittwe Elisabeth durchgeschleppt. Die geringen Überreste der Nörtener Propstei, welche der katholischen Kirche erhalten

[1]) Anhang Nr. 21. — [2]) Gött. A. Or.-Ur. 860. Die Unterschrift lautet: Commissione et mandato domini iudicis et commissarii predicti specialibus Andreas Mundeman notarius sst. — [3]) Als Dechant von Nörten hat Mundeman an der Pfarrkirche zu Geismar einen lutherischen Pfarrer aus Göttingen angestellt; vgl. diese Zeitschr. 1890, S. 29. — [4]) Gött. A. Or.-Urk. 1117.

blieben, wurden aber dem Heiligenstädter Commissariat zugeschlagen, welches ja ursprünglich auch die beiden Nachbar-Propsteien mit umfaßt hatte. Zugleich mit Humme ist auch für dieses ein neuer Special-Commissar bestellt worden in der Person des Canonicus des dortigen Martinsstiftes Johann Korlebegk.[1]) Schon sein Nachfolger Johann Buschhauer besaß Gebot und Verbot auch in Nörten, denn er hat auf Antrag des dortigen Capitels im Kreuzgang der Kirche 1541 Getreide bekümmern lassen,[2]) und ein ähnlicher Arrestbrief ist auch aus späterer Zeit erhalten. So ist das Göttingische Commissariat schließlich wieder in dem Heiligenstädter aufgegangen, von welchem es einst abgezweigt worden war.

Anhang.

1. Commission für die Richter des Mainzer Stuhls 1368 10/10.

Aus Ingrossaturbuch 5, fol. 59б'. Das gleiche Formular liegt der Commission für den Erfurter Richter von 1355 zu Grunde, bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 248.

Gerlacus etc. honorabilibus Heinrico decano necnon Hertwico de Sawilnheym canonico ecclesie nostre Maguntine nobis sincere dilectis salutem etc. Iurisdictionem nostram ordinariam sancte sedis Maguntine [necnon[3]) statutorum tam provincialium quam synodalium per nos et predecessores nostros editorum] pro subiectorum nostrorum commodis et quiete vestre discretioni circumspecte, de qua confidentiam gerimus specialem, committimus in hiis scriptis, dantes vobis et cuilibet vestrum in solidum, ita quod non sit melior condicio occupantis, plenam et liberam potestatem ac mandatum speciale omnes et singulas causas ecclesiasticas, pecuniarias et civiles inter quoscumque prelatos, capitula et collegia, conventus et universitates ac singulares personas, clericos et laycos, quorumcumque ordinum, professionum, dignitatum, condicionum sive statuum existant, presentes et futuras, [a]) per nostram diocesim ubilibet constitutos, cum omnibus suis sequelis emergentibus, dependentibus, [incidentibus] et connexis, vocatis et vocandis audiendi, examinandi, et servato iuris ordine

a) so die Hs. mit der Erf. Commiss., wo per — constitutos fehlen.

[1]) Anhang Nr. 18. — [2]) Wolf, Geistl. Commissarien, Beilagen S. 11. — [3]) Die eingeklammerten Stellen sind durch Überschreiben später eingefügt, fehlten also in der Vorlage und stehen auch nicht in der Erfurter Commission von 1355.

et processu, ratione previa fine debito et canonico, prout ipsorum qualitas postulat et requirit, decidendi, contradictores et rebelles censura ecclesiastica cohercendi, testes universos, qui nominati fuerint, censura simili cogendi veritati testimonium perhibere ac omnia et singula alia faciendi, exercendi et exequendi, sine quibus iurisdictio nostra ordinaria [et etiam executio statutorum] non poterit libere exerceri, eciamsi mandatum exigant speciale, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. Ea tamen moderatione ex certa nostra sententia, previa deliberatione matura, per nos adjecta, quod antiquo et hactenus iudicibus sedis nostre Maguntine sallario constituto, videlicet quivis vestrum annuatim 25 lib. Hal. warandie Frankinfordensis, nil plus de iurisdictione ac iudicio nostris exigendo seu tollendo, gratuite stetis contenti; quodque propriis in personis non per substitutos quoscumque ambo vel saltem unus vestrum singulis diebus iurisdictionis in loco solito iudicio praesideatis singulasque sententias interlocutorias et diffinitivas in dicto nostro iudicio ferendas per vos ipsos vel saltim per alios absque partium gravamine vestris sumptibus et expensis concipi procuretis easque personaliter et non per substitutum quemcumque verbotenus proferatis, ne eedem sententie per alium tamquam per non iudicem prolate non sine gravi litigancium periculo argui valeant de nullitate. Reservantes nobis vos et quemlibet vestrum revocandi, alios vel alium iudicem vel iudices, [executorem vel executores statutorum] in loca vel locum unius vel alterius vestrum constituendi necnon creandi ac mutandi prothonotarium ceterosque notarios iurisdictionis sedis nostre Maguntine ad nostrum beneplacitum liberam facultatem. Sane si ex causis quibuscumque iurisdictionem nostram prefatam in alio loco extra Maguntiam locari contingeret vel exerceri, extunc vos vel alii pro tempore iudices exercentes personaliter locum, ubi tunc iurisdictionem constaret locatam, accedere ibique, ut premittitur, propriis in personis absque contradictione quacumque iudiciis presidere necnon iurisdictionem nostram prefatam sigillumque eiusdem ac officiatos et personas quascumque fructuose omni studio, ubilibet debebitur, pro posse vestra fideliter promovere. Nolentes seu inhibentes vobis et cuilibet vestrum, ne [totum] territorium seu districtum alicuius comitis, nobilis, domini vel baronis nostre dioceseos ex causis quibuscumque autoritate nostra seu iurisdictionis nostre ordine ecclesiastico supponatis interdicto., Quod in premissis secus actum fuerit, viribus volumus penitus vacuari. Mandamus igitur omnibus et singulis prelatis et subditis, capitulis, collegiis, conventibus et universitatibus, clero et populo ac singularibus personis [a]) et laicis quorumcumque ordinum,

a) clericis Zus. d. Erf. Comm.

professionum, dignitatis, condicionis et status, per dictam nostram diocesim ubilibet constitutis, ut ad vos tamquam ad iudices nostros ordinarios [et statutorum executores] recurrant vobisque tamquam talibus obediant et intendant. In quorum omnium et singulorum premissorum testimonium sigillum presentibus est appensum. Datum Eltvil 10. die mensis Octobris anno Domini 1368.

2. Commission für den Richter des Mainzer Stuhls 1478 2/5.

Aus Ingrossaturbuch 38, fol. 90'. Das Formular war von 1434—1506 im Gebrauch.

Dietherus Dei gratia etc. venerabili Dammoni de Prumheym ecclesie nostre Moguntine scolastico fideli et devoto nostro dilecto salutem in Domino cum debita deligentia commissorum. Sane singularis affectionis zelus necnon confidentia specialis, quibus ad te et personam tuam inclinamur, non immerito nos inducunt, ut te pre ceteris etiam nobis dilectis honoremus. Matura igitur deliberatione prehabita, te in iudicem nostrum ecclesiasticum ordinarium et spiritualem sancte nostre Maguntine sedis, cui quamquam immeriti presidemus, elegimus, [fecimus [a])], creavimus et deputavimus et tenore praesentium eligimus, facimus, deputamus et creamus, dantes tibi plenam et omnimodam potestatem et iurisdictionem nostram ordinariam exercendi cum omni executione tam sinodalium quam provincialium statutorum, per archiepiscopos predecessores nostros pro tempore editorum, ac sententias quascumque in talibus sive a iure sive ab homine simpliciter vel ad tempus latas tollendi, relaxandi et canonicarum sanctionum transgressores et quoscumque contumaces puniendi et mulctandi, ac a quibuscumque sententiis, dum id expedire videbitur, absolvendi previa ratione. Tibi nihilominus omnes et singulas causas tam criminales quam civiles, per viam simplicis querele aut per appellationem ad dictam nostram sedem introductas [b]) et inter quascumque personas, prelatos, collegia, capitula, conventus et universitates ac singulares personas, clericos aut laycos, quorumcumque ordinum, dignitatum, professionum, condictionum aut statuum existant, praesentes aut futuros, per civitatem, diocesim aut provincias nostras ubilibet constitutos, nobis et ecclesie nostre qualitercumque subiectos, exortas [c]), motas et movendas cum omnibus et singulis earum emergentibus, dependentibus, incidentibus et connexis, servato tamen iuris ordine, iuxta qualitatem causarum et negotiorum audiendi, decidendi et fine debito terminandi ac

a) so corr. nach den Commiss. 1496 u. 1506; elegimus, creamus et deputamus Hs. — b) so die Commiss. 1496 u. 1506; introducte Hs. — c) so die Commiss. 1496 u. 1506; exorte, mote et movende Hs.

omnia alia et singula faciendi, gerendi et exercendi, sine quibus huiusmodi iurisdictio nostra libere exerceri non poterit, et que nos ipsi faceremus et facere possemus, si prefatam iurisdictionem personaliter exerceremus, omnimode committentes, cum potestate quoslibet contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam compescendi. Et singulari cautela id caveri volumus, quod diffinitive ferende sententie per nullum alium aut alios quoscumque ferantur nisi per te, ne sententie tue tanquam per non iudicem late de nullitate arguantur. Volumus etiam tibi prohibendo expressius, ne totum territorium seu districtum alicuius comitis, baronis aut nobilis domini ex causis quibuscumque auctoritate huiusmodi ordinaria, nisi de nostro speciali mandato, ecclesiastico supponas interdicto. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datae in civitate nostra Moguntina die secunda mensis May anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo.

3. Bestallung für den Mainzer Siegler 1457 7/10.
Aus Ingrossaturbuch 27, fol. 276'.

Theodericus etc. honorabili Bernhardo Gross decretorum doctori devoto et fideli nostro in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Litterarum scientia aliaque probitatis et virtutum merita, quibus apud fide dignos [a]) commendaris testimonio, nos inducunt, ut tibi ad gratiam reddamur favorabiles. Nos igitur cupientes te ob huiusmodi tuas virtutes extollere, te in nostrum sigilliferum presencium tenore assumimus, volentes te privilegiis, libertatibus, emunitatibus et emolumentis, quibus alii praedecessores tui in eodem officio gavisi sunt, gaudere, mandantes propterea omnibus et singulis nostris officiariis et subditis, ut tibi solito more, quamdiu officium huiusmodi nostro nomine rexeris, pareant pariter et intendant cum effectu. Tu igitur personale nobis prestitisti iuramentum officium huiusmodi diligenter et fideliter exercere et alia facere, que huiusmodi incumbunt officio, et anno quolibet ad minus semel, cum requisitus fueris, rationem reddere ac alias te exhibere, ut tibi ad ampliores gratias reddamur inclinaciores, praesentibus tamen ad nostram revocacionem dumtaxat valituris. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Aschaffenburg die septima mensis Octobris anno Domini 1457.

4. Bestallung für einen Notar beim Mainzer Stuhle.
1508 29/4.
Aus Ingrossaturbuch 49, fol. 121'.

Jacobus etc. honorabili Andreae Eler doctori etc., prothonotario ac iudici nostro generali, devoto et fideli nobis in Christo

a) digno Hs.

dilecto salutem in Domino. Vacante superioribus diebus offitio notariatus in consistorio et sede nostra Moguntina per obitum quondam Johannis Fryss, volentes praeterea dictae sedi ac consistorio nostro uberius consulere, honorabilem, devotum ac fidelem nobis in Christo dilectum Johannem Wullenweber de Wartberg clericum Padebornensis diocesis, nobis pro abili et ydoneo multipliciter commendatum, dicto offitio nostro notariatus praefecimus eundemque eidem tenore praesentium preficimus sibique de eodem providemus, mandantes tibi, quatenus eundem Johannem Wullenweber, recepto primitus ab eo solito fidelitatis iuramento, ad exercitium et emolimentum dicti offitii notariatus recipias ac admissas, non obstante, quod idem Johannes vicariam in ecclesia sancti Steffani civitatis nostrae Moguntinae obtinet et ad sacros ordines, etiam maiores, sit promotus, in eo mandato nostro satisfacturus. Datae apud arcem S. Martini in civitate nostra Moguntina sub secreto nostro die penultima mensis Aprilis anno Domini millesimo quingentesimo octavo.

5. Commission für die Erfurter Generalrichter 1453 16/1.

Aus Ingrossaturbuch 26, fol. 243'. Nach demselben Formular sind die Commissionen von 1435 und 1437 gearbeitet (Ingrossaturbuch 22, 23).

Theodericus etc. nobili Adolffo comiti in Nassauwe, canonico ecclesie nostre Maguntine necnon provisori curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis, nepoti ac honorabilibus Heisoni Krauwel dicte nostre curie Erffurdensis sigillifero, Johanni Bettenhusen scolastico decretorum doctoribus, Conrado Möer, Henrico de Cappel, licentiato in utroque iure, canonicis ecclesie beate Marie virginis Erffurdensis nostre diocesis, devotis et fidelibus nostris in Christo dilectis salutem in Domino sempiternam. Ex certis et racionabilibus causis, animum nostrum ad id moventibus, plenam et omnimodam iurisdictionem ordinariam et ecclesiasticam per beate Marie et sancti Severi Erffurdensis necnon Jecheburgensis, Dorlanensis, Heilgenstadensis, Northunensis [a]), Eymbeccensis et Bebracensis ecclesiarum et prepositurarum terminos, limites et metas nostre diocesis pro commodo et utilitate personarum spiritualium et temporalium, infra terminos prepositurarum predictarum consistencium et degencium, discrecionibus vestris plenarie duximus conmittendum et conmittimus, dantes et concedentes vobis et cuilibet vestrum in solidum plenam et liberam auctoritatem et potestatem ac mandatum speciale et generale causam et causas ecclesiasticas, civiles et criminales, [etiam [b])] civiliter intentatas, necnon prophanas quascumque et inter quoscumque prelatos, collegia et capitula, conventus et universitates ac singulares personas ecclesiasticas et seculares, cuiuscumque dignitatis et condicionis sive status aut professionis existant,

a) Northin. Hs. — b) fehlt Hs.

intentatas fortasse et intentandas, motas vel movendas, introductas et introducendas, sive alias pendentes, audiendi, decidendi et fine debito terminandi cum omnibus et singulis incidentibus, dependentibus, emergentibus, connexis et annexis. Et insuper, ut personas ecclesiasticas et seculares quascumque delinquentes et excessus et delicta perpetrantes et conmittentes, cuiuscumque condicionis, professionis sive status fuerint, necnon sacrosancte Romane ecclesie ac nobis ac ecclesie nostre Maguntine ac aliis iudicibus nobis subiectis inobedientes et rebelles et eciam incorrigibiles [a]) quoscumque, per terminos prepositurarum et ecclesiarum predictarum consistentes et degentes, punire et corrigere necnon censuris et penis quibus convenit conpellere et cohercere necnon ipsos, quantum expedit, per vos vel alium seu alios detinere et detineri facere et carceribus mancipare et alias canonice animadvertere iuxta canonicas sancciones in eosdem possitis et valeatis, vobis et cuilibet vestrum plenam auctoritatem et liberam potestatem ac facultatem damus et concedimus per presentes, invocato eciam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Preterea, sicut sane accepimus, quod utique graviter gerimus, honorabiles et religiosi abbates, prepositi, decani, scolastici, capitula, conventus et collegia ac clerus [b]), per terminos ecclesiarum et prepositurarum predictarum degentes et consistentes, multiplicia dampna et molestas, spolia, rapinas, depredaciones et alias infestaciones et iniurias plurimas, ndebitas tamen et iniustas et alias, a nonnullis personis, ecclesiasticis et secularibus, laicali potencie innitentes [c]), multipliciter sustinent et paciuntur. Nos vero Theodericus predictus pia et paterna sollicitudine excitati, super premissis salubriter provideri cupientes et volentes, vobis et cuilibet vestrum in solidum conmittimus et mandamus, quatenus eisdem abbatibus, prepositis, decanis, scolasticis, cantoribus, capitulis ac conventibus et clero ac personis ecclesiasticis quibuscumque, [cuiuscumque [d])] condicionis aut status fuerint vel existant, iuste defensionis presidio assistatis et non permittatis, eosdem ab aliquo seu ab aliquibus in bonis aut rebus ac personis indebite quomodolibet vexari aut molestari; spoliatores vero ipsorum, ut ablata restituant et satisfaciant de eisdem, prout expedit, et alias contra eosdem spoliatores et invasores ac iniuriatores quoscumque iuxta continenciam statutorum provincialium et sinodalium, contra tales editorum [e]), procedendi et eosdem corrigendi et castigandi censuris et penis, quibus convenit et prout expedit, vires nostras conmittimus ac plenam damus et concedimus potestatem et facultatem, contradictores [f]) et rebelles

a) so Commiss. 1435, 1437; corrigibiles Hs. — b) cleros Hs. — c) so die Hs. — d) so 1435; cuius 1437; fehlt Hs. — e) editores Hs. — f) condictores Hs.

simili censura conpescendo; testes vero, qui nominati fuerint, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, pari censura conpellatis veritati testimonium perhibere. Et insuper omnibus et singulis prelatis et subditis, collegiis et capitulis et unversitatibus, clero et populo et singularibus personis ecclesiasticis et secularibus, cuiuscumque dignitatis, condicionis, status aut professionis existant, per terminos ecclesiarum et prepositurarum predictarum consistentibus et degentibus, intimamus et ad ipsorum noticiam per presentes nostras litteras deducimus, quatenus ad vos seu alterum vestrum tamquam ad eorundem statutorum provincialium ecclesie nostre Maguntine executores et commissarios recurrant[a]) e recursum[b]) habeant et requirant, vobis tamquam talibus obediant, pareant et intendant, presencium sub nostri sigilli appensione testimonio litterarum. Datum Aschaffenburg sedecima die mensis Januarii anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio.

6. Commission für die Erfurter Generalrichter 1533 28/11.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 135. Das Formular ist für die Erfurter Richter von 1463 an, für die Mainzer schon 1435 und dann 1500, 1508 gebraucht worden.

Albertus etc. honorabilibus devotis et fidelibus nobis in Christo dilectis materni[c]) visceris ecclesiae beate Marie virginis in oppido nostro Erffurdiensi scolastico et canonico, sacre theologie doctori ac nostro ibidem vicecancellario, Mathie Rieneck, prefate ecclesie canonico ac nostro ibidem sigillifero, iurium doctori, Joanni Edessen scolastico et Henninguo Gosslariensi ecclesie sancti Severi canonicis et iurium licentiatis salutem in Domino sempiternam. Districtam racionem villicacionis nobis commissae terrendo illi Iudici, qui filiis hominum iuste iudicare precepit, finaliter reddituri, die noctuque inter ceteras pastoralis officii nostri solicitudines nihil aliud tam cogitando revolvimus, quam ut iudicium spirituale nostre Maguntinae sedis[1]) per viros idoneos, Deum timentes, detestantes malum et iusticiam diligentes [in[d])] alleviacionem huiusmodi sarcinae salubriter disponamus. Nos itaque de vestris

a) recurrerant Hs. — b) recursam Hs. — c) materne Hs. — d) so Commiss. 1475, 1505; fehlt Hs.

[1]) Die Quelle ist die Commission für den Mainzer Generalrichter, welche nach dem Exemplar von 1508 zusetzt (Ingrossaturbuch 49, fol. 104'): cui nos licet immeritos praefecit is a quo habundantia procedit gratiarum, cum illi personaliter presidere multiplicium aliarum curarum et negotiorum nostrorum onera non permittunt.

legalitate, industria, probitate, providentia iurisque pericia, quibus sciatis reprobare malum et eligere bonum, plene confisi, vos in nostros[1]) iudices generales et executores statutorum provincialium per Thuringiam et terminos prepositurarum dictarum beate Marie ac sancti Severi Erffurdiensis necnon sancti Petri Fritzlariensis, sancti Petri Jechburgensis, sanctorum Petri et Pauli apostolorum Dorlanensis, [a]) sancti Martini Heilgenstatensis, Northenensis, Embecensis et Bebracensis nostre dioceseos ecclesiarum ex certa sciencia et matura deliberacione previa deputandos, ordinandos et creandos duximus et tenore praesencium deputamus, ordinamus et creamus,[2]) committendo vobis dicti iudicatus officii iurisdictionem et potestatem cum omnibus suis honoribus et oneribus, ut in iudicio nostro predicto presideatis, et quilibet vestrum presideat, ad audiendum, decidendum et fine debito terminandum omnes et singulas causas tam civiles quam criminales, eciam civiliter intentatas, spirituales et temporales, beneficiales, prophanas et mixtas, ad forum ecclesiasticum tam de iure quam consuetudine pertinentes, cuiuscunque eciam nature existant, inter quoscumque prelatos, capitula, conventus, collegia, universitates necnon singulares personas, clericos et laicos, cuiuscunque eciam status, gradus, ordinis, condicionis, dignitatis sive praeeminencie existant,[3]) per metas, limites et terminos praefatarum prepositurarum per viam simplicis querele introductas sive introducendas, motas sive movendas ac eciam actu pendentes, cum omnibus et singulis suis emergentibus, incidentibus, dependentibus, annexis et connexis; contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam aliaque remedia cohercendum et compellendum, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis; statuta eciam tam provincialia quam synodalia censurasque et penas in eisdem contentas declarandum, fulminandum et exequendum;[4]) de criminibus, excessibus

a) Dorlononensis Hs.

1) Mainz. Commiss. von 1508: in nostrum et dictae nostrae sedis Moguntine prothonotarium et iudicem generalem ex certa sc. — 2) Dieselbe: creamus, curam et regimen dicti prothonotariatus et iuditii sedis nostrae praedictae cum omnibus suis h. et o. tibi presentibus committentes, ut in iuditio nostro ecclesiastico et sedi nostrae praedictae praesideas necnon omnes. — 3) Dieselbe: existant, nostrarum civitatis, diocesis et provintiae Mogunt. per viam appellationis vel simplicis querele. — 4) Dieselbe: exequendi ac omnia alia et singula faciendi et exercendi iuris auctoritate et potestate ordinaria, quae alii iudices dictae nostrae sedis Mogunt. facere et exercere pro tempore consueverunt, tibi tenore praesentium

et delictis per viam inquisicionis, denunctiationis vel accusacionis inquirendum et procedendum; personas ecclesiasticas, quorumcunque eciam ordinum, regulares sive seculares, qualescunque excessus et crimina perpetrantes et committentes, necnon Romane ecclesie aut nobis aliisve iudicibus nobis subiectis inobedientes et rebelles, corrigendum et emendandum atque penis et mulctis condignis puniendum et mulctandum, necnon carceribus mancipari, ac omnia et singula faciendum, gerendum et exercendum auctoritate et potestale ordinaria, que iudices nostri generales per Thuringiam et terminos predictarum prepositurarum circa talia facere et exercere pro tempore consueverunt.[1]) Date nostro sub [sigillo [a])] die vigesima octava mensis Novembris anno Domini 1533.

7. Eid des Sieglers zu Erfurt (1484—1504).

Aus Ingrossaturbuch 44, fol. 336.

Item hat der Siegler gelopt, meinem gnedigsten Herrn Herrn Bertholden Ertzbischoven zu Meintz rc., seinen Nachkomen unnd Stiefft zu Mentz getreu, holt unnd gehorsam zu sein, S. G., seiner Nachkomen unnd Stiffts Schaden zu warnen unnd bestes zu werben unnd S. G. Gerichts-Siegel getreulich zu verwaren, auch alle Rente unnd Gefelle, so solichs S. G. Gerichts halber gefallen, getreulich inzusameln unnd uffzuheben, unnd auch in Sunderheit kein Schenuck von Geistlichen oder Werntlichen zu nemen, dardurch die Renthe unnd Gefelle des Gerichts unnd Siegels S. G. gesmehelt werden, darzu auch das Sieglerampt nach seinem besten Verstentnuß bey seinen Eren unnd Wirden zu behalten unnd dem Armen als dem Reichen uffrichtig Recht gedeien zu lassen, auch [b]) desselben meins gnedigisten Herrn

a) fehlt Hs. — b) Der Schlußsatz fehlt in der Eidesformel von 1477; Ingrossaturbuch 39 A, fol. 154'.

plenam commodam et liberam damus et concedimus potestatem. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datae etc.

1) Zuf. d. Commiss. für die Erfurter Generalrichter von 1508 29/9. (Ingrossaturbuch 51): Postremo etiam concedimus tibi Johanni Sommeringen sigillifero nostro prefato facultatem quascunque personas tam ecclesiasticas quam seculares a sententia canonis: 'Si quis suadente diabolo' in casibus nobis de iure permissis absolvendi, et quod, si quando tu ex rationabilibus causis predicto iudicatus sive executorio offitio interesse non poteris, alii vel aliis ex predictis nostris iudicibus sive executoribus vices tuas totiens quotiens opus fuerit subdelegare et iterum, quando libuerit, ad te reassumere et revocare possis ac valeas.

Rate unnd Heimlichkeit sambt S. G. Hofs zu Erffurt zu ewigen Tagen zu helen getreulich und ungeverlich.

8. Bestallung eines Assessors beim Generalgericht in Erfurt 1450 18/6.

Aus Ingrossaturbuch 26, fol. 80'.

Theodericus etc. honorabili Wernhero Baldewini utriusque iuris licentiato, devoto nostro in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Pro uberiori iusticie suffragio, quam cuique petenti impertiri desideramus, de tua perita industria et circumspectione, quibus nobis commendatus existis, confisi, te pro assessore iudicibus generalis nostri iudicii Erffurdensis nostre diocesis adiungimus assessorem, vices et locum tibi cum plenitudine iuris et exercicii sui ad instar quondam Bertholdi Homberg, dum vixit, assessoris nostri, donec te duxerimus revocandum, committentes. In cuius rei testimonium etc. Datum Aschaffenburg die 18. mensis Junii anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo.

9. Bestallung des Registrators und Notars beim Generalgericht in Erfurt 1496 5/11.

Aus Ingrossaturbuch 45, fol. 299'.

Bertholdus etc. honorabilibus provisori curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis necnon eadem [a]) loca tenentibus iudicibus et commissariis nostris generalibus executoribusque statutorum provincialium et sigillifero nostro generalis iudicii per Thuringiam aliisque officiatis nostris Erffordie et alibi constitutis salutem in Domino sempiternam. Ob multa grata fidelia et communia servicia, in quibus fidelis noster dilectus Ewaldus Wymar secretarius noster nobis et nostre ecclesie fideliter per longa retroacta tempora complacuit, et ut eo fidelius et uberius futuris temporibus nobis servire et complacere possit et valeat, nos movent et inducunt, ut ad retribucionem serviciorum suorum huiusmodi graciose inclinemur. Intuitu igitur premissorum, accedente eciam consensu venerabilium et honorabilium devotorum nobis in Christo sincere dilectorum decani et capituli ecclesie nostre Moguntine predicte, prefatum Ewaldum in registratorem et notarium dicti nostri generalis iudicii per Thuringiam creavimus et deputavimus ac presentibus creamus et deputamus sibique ex certa nostra sciencia officium notariatus et registrum dicti nostri generalis iudicii et ipsius liberum exercicium cum eius domo ac omnibus iuribus, pertinenciis et attinenciis suis contulimus et commisimus et presentium tenore conferimus ac committimus. Quapropter vobis omnibus et singulis

a) earundem Hs.

et cuilibet vestrum in solidum firmiter et districte precipiendo mandamus, quatenus prefatum Ewaldum per nos in notarium et registratorem, ut prefertur, creatum et deputatum in et ad omnes et singulos actus, dictum nostrum iudicium et notariatus officium quomodolibet concernentes, eciam ad scribendum acta, litteras, processus, petitoria, absolutorias sentencias et arrestaciones, execuciones, inhibiciones, prout antiquitus et hucusque moris fuit et est, recipiatis et admittatis, prout ad vos et vestrum quemlibet spectat et pertinet, facientes ipsum Ewaldum ipsius registri et notariatus officii libero exercicio, quamdiu vixerit, sicuti sui antecessores usi sint et fuerunt, absque omni difficultate, impedimento et contradictione, dolo et fraude de se motis per se vel alium ad hoc abilem et sufficientem libere uti et gaudere. In cuius rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillo capituli ecclesie nostre Moguntine predicte presentibus nostris litteris sunt appensa.

Et nos Bernhardus de Breydenbach decanus totumque capitulum predicte ecclesie Moguntine recognoscimus et tenore presencium litterarum publice profitemur, quod pro maiori firmitate et corroboracione creacionis et deputationis, commissionis ac omnium aliorum superius descriptorum sigillum nostrum, quo ad causas utimur, una cum appensione sigilli dicti domini nostri Maguntini presentibus litteris scienter duximus appendendum. Date in opido imperiali Lindau die quinta mensis Novembris anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto.

10. Commission für den Erfurter Vicarius in pontificalibus 1514 17/12.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 166'.

Albertus etc. reverendo in Christo patri domino Paulo episcopo Ascalonensi amico nostro dilecto salutem in Domino sempiternam. Inter curas nostras innumeras, quibus rerum occurrentium varietate constringimur, illam praecipuam nos amplecti oportere conspicimus, qua sacra pontificalia et res divinae solerti studio et vigilantia dispensentur. Quibus cum nos ipsi, variis undique et circumfusis impediti negociis, intendere nequeamus, non indecorum neque indignum esse arbitramur, si iuxta sacrarum litterarum fidelissimum monumentum officii et administrationis nostre onera cum fratribus nostris coepiscopis partiamur, illis potissimum, quos vitae probitas excellentiaque doctrinae ad amplissimum dignitatis gradum provexit. Quapropter de integritate et solertia vestre dilectionis confisi, caritatem vestram nostrum[1])

---

[1]) In der Commission für den Mainzer Generalvicar Johann v. Reifferscheid episc. Cerinensis von 1435 lautet diese Stelle (Ingrossaturbuch 22, fol. 88'): Vos in generalem vicarium nostrum

in pontificalibus vicarium auctoritate nostra ordinaria et tenore presentium constituimus, facimus, ordinamus et deputamus vobisque ea quae muneris atque officii pontificalis sunt per Hassiam, Turingiam, Eichsfeldiam, Saxoniam et ea loca, per quae hactenus antecessores vestri,[a]) vicarii in pontificalibus in illis partibus a predecessoribus nostris constituti, pontificale officium exercere consueverunt, videlicet a districtibus opidorum Orba, Geylnhausen et Butzbach, ultra et non citra, gerenda, administranda atque exercenda committimus et mandamus, ita ut de cetero in locis praefatis sacros ordines tam maiores quam minores, statutis a iure temporibus, personis abilibus conferre, ecclesias, altaria, capellas et cimiteria consecrare execrataque reconciliare, abbates et abbatissas solemniter benedicere, virginibus sacris et Deo dicatis velum sacrum imponere, solemniter vel publice paenitentes secundum sanctorum patrum decreta unioni ecclesiae restituere atque reconciliare, calices, libros, indumenta pontificum et sacerdotum ac reliqua divini cultus ornamenta dicare ac benedicere,[1]) indulgentias a iure communi concessas elargiri ac omnia alia quae nos ipsi in praemissis, si coram adessemus, faceremus, vobis liberam, ut prefertur, facultatem concedimus, insuper ut omnes utriusque sexus fideles et eorum quemlibet in locis praedictis a peccatis, quae nobis confidebuntur, eciam in casibus nobis de iure vel consuetudine specialiter reservatis, non tamen spe questus vel lucri temporalis, absolvere possitis, tenore praesentium vobis indulgemus, ea tamen lege, quod rerum alienarum occupatores, et qui ad restitutionem obligati sunt, nisi prius iustis heredibus, si superstites sint, si vero personae, quibus fiendae sunt, fuerint incerte, magistris fabricae nostrae ecclesiae Moguntinae, plenarie satisfacere promiserint,[b]) satisfecerint vel satisfacturos se promiserint, minime absolvatis. Insuper prohibemus, ne aliquod

a) nostri Hs. — b) promiserunt Hs.

in pontificalibus et in illis que pontificalis officii existunt per praesentes constituimus, facimus et deputamus, et ut in dictis civitate et diocesi, presertim ex illa parte Reni sitis, qua civitas Maguntina situata existit, necnon ex alia parte Reni versus Hassiam usque ad opida Orba, Geylnhusen et Buczpach dicte nostre diocesis inclusive necnon undique ex alia parte Mogoni sacros ordines u. s. w.

[1]) Zus. der Commission für den Mainzer Generalvicar von 1435: Crisma, oleum sacrum et infirmorum in die cene in dicta nostra civitate Maguntina conficere. Am Rande ist dazu bemerkt, daß diese Clausel allen Suffraganen vorenthalten wird, außer dem Vicarius in pontificalibus im Gebiete diesseits von Mainz.

altare, ecclesiam vel capellam extra monasteria sitam consecretis, nisi antea legittimis documentis vobis constiterit, illam de ordinaria auctoritate et licentia nostra erectam illique dotem viginti quatuor florenorum ab omni onere civili liberam legittime fuisse assignatam. Preterea volumus et mandamus, ne quempiam clericum ad aliquem sacrorum ordinum gradum promoveatis et ordinetis, nisi prius secundum sacrorum canonum instituta abilis et idoneus ac sufficientis literaturae per diligentem examinationem fuerit repertus et admissus, et de bonis temporalibus tantum ipsi supersit, unde decenter vivere possit, vel de [a]) beneficiis uno vel pluribus usque ad summam viginti quatuor florenorum sit provisus pacificeque possideat. Volumus autem, ut pro omnibus et singulis prefatis seu eorum altero nihil omnino exigatis, nisi forte pro literarum scriptura et sigillo unum grossum Thůronensem, secundum quod sacrosancta synodus circa ea decrevit et providit. Solitas autem procurationes, si quando pro implendo vobis [b]) commisso officio proficisci contingeret, licite vos posse recipere non negamus, aliisque illicitis conventionibus et pactis prorsus cessantibus. Super quibus omnibus et singulis conscientiam vestram oneramus. Ne autem quovis modo debita praedictorum executio possit impediri, ut sentencias cessationis a divinis et interdicti ecclesiastici, nunc vel pro tempore a nobis vel auctoritate nostra latas vel ferendas, in omnibus et singulis locis praefatis, quoad effectum presentium et officii pontificalis complementum exercendum duntaxat, suspendere atque relaxare valeatis, vobis tenore presentium concedimus atque indulgemus. Date Aschaffenburg nostro sub secreto die decimo septimo mensis Decembris anno Domini millesimo quingentesimo decimo quarto.

11. Commission für den Mainzer Generalvicar in spiritualibus 1538 30/8.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 216'. Gleiches oder ähnliches Formular war schon 1435 im Gebrauch.

Albertus etc. honorabili Bernhardo Scholl doctori etc. sancti Stephani intra et sancti Victoris extra civitatem nostram Moguntinam ecclesiarum canonico et consiliario nostro devoto et fideli nobis in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Cum pastoralis cure nobis commissae auctoritas non immerito nos admonet et pulsat, ut ferventius intendamus, que nostri spiritualis gladii conservationem et divini cultus augmentum ac commissi gregis salutem respiciunt et concernunt, expedit igitur, ut nos qui variis sollicitudinibus incumbencium onerum nostrorum, provinciae,

a) ecclesiasticis Zus. d. Commiss. 1505. — b) nobis Hs.

civitatis et diocesis Moguntinae, tam in spiritualibus quam temporalibus pregravamur, quibuslibet et singulis nostris negociis personaliter intendere non valentes, super hiis cura sollicita et alias provide disponamus, ut grex noster in spiritualibus salubriter regatur et gubernetur nullumque in talibus sustineat detrimentum. Confidentes igitur de tuae personae circumspectione, literarum scientia et experta industria, quam in plerisque nostris et aliorum negociis didicimus et probavimus, spem firmam et fiduciam in Domino singulariter habentes et indubie tenentes, quod ea quae tibi committimus fideliter et laudabiliter exequi studeas: quapropter te ex nunc in civitate et diocesi ac provincia nostra Moguntina in nostrum in spiritualibus vicarium generalem facimus, constituimus et eciam deputamus, dantes, concedentes ac plenarie tibi commendantes vices nostras omnia et singula faciendi, disponendi, gerendi et exercendi, quae ad nos et officium nostrum in spiritualibus pertinere et spectare dinoscuntur ac spectant et pertinent, excessus, crimina, errores et delicta personarum ecclesiasticarum, secularium et regularium, quorumcunque ordinum, cuiuscunque preeminentiae, dignitatis et status fuerint, eciamsi pontificali dignitate prefulgeant, necnon laycorum et Iudeorum, utriusque sexus hominum ac eciam hereticae pravitatis sectarum, et super illis inquirendi, procedendi et eciam eadem iuxta canonicas sanctiones per nostras civitatem et diocesim Moguntinam audiendi, decidendi, puniendi, corrigendi et castigandi ac statum ecclesiarum collegiatarum necnon capitulorum, conventuum et beneficiorum aliorum quorumcunque cum cura vel sine cura examinandi et defectus eorundem sive deordinationes aut difformationes quascunque corrigendi, emendandi et reformandi et in melius, ut expedit, commutandi, necnon eciam abbates, priores, prelatos, canonicos, vicarios perpetuos, altaristas, plebanos, viceplebanos et alios beneficiatos quoscunque ac clericos et personas ecclesiasticas, tam regulares quam eciam seculares, ordinum quorumcunque, utriusque sexus hominum, ad satisfaciendum suis dignitatibus, prelacionibus et prelaturis, beneficiis, officiis sive administrationibus et regulis, ordinibus ac statui ipsorum, prout de iure sive consuetudine debent et tenentur ac obligati sive astricti existunt, necnon clericos beneficiatos quoscunque, ut de fundacionibus, institucionibus et canonico titulo suorum beneficiorum que obtinent legittime doceant ac in suis beneficiis residenciam faciant personalem et ad satisfaciendum eisdem iuxta eorundem beneficiorum suorum dotacionem, fundacionem et ordinationem necnon ad regendum et tenendum in statu suo vitam et conversationem [a] decenter et honeste ac sub habitu et vestitu necnon tonsura et disciplina clericalibus congruis

a) conversatione HS.

ac decentibus et iuxta regulam sui ordinis et observantiam necnon ad faciendum se iuxta dictorum suorum beneficiorum ordinaciones et instituciones, statutis temporibus a iure vel ordinacione speciali, ad ordines eciam sacros promoveri, statuta eciam, ordinaciones et constituciones, provincialia et sinodalia quecunque, quociens tibi videbitur expedire, exequendi et vigore eorundem procedendi, audiendi et fine debito terminandi, necnon in ecclesiis parrochialibus, ubi necesse fuerit, vicarios perpetuos ponendi et deputandi ac pro eisdem perpetuis vicariis datis et dandis congruas portiones pro sustentacione eorundem reservandi, a) taxandi et deputandi. Et b) insuper in casibus nobis de iure vel consuetudine reservatis seu eciam forsan delegatis vel delegandis absolvendi et dispensandi. b) Causas eciam beneficiales, matrimoniales et usurarum, testamentorum quoque et ultimarum voluntatum necnon reales et personales quascunque per civitates et diocesim nostras Moguntinas predictas, ad officium vicariatus de consuetudine vel de iure spectantes, nostra auctoritate audiendi, decidendi et fine debito terminandi, ac eciam resignationes beneficiorum quorumcunque cum cura vel sine cura, eciam dignitatum, ac causas permutacionum ac ipsas permutaciones quascunque auctoritate nostra praedicta de beneficiis curatis et non curatis ac dignitatibus, ut prefertur, eciam divisim, semel vel successive factas aut faciendas, celebratas vel celebrandas, confirmatas vel confirmandas per quascunque personas hactenus examinandi et ipsas permutaciones beneficiorum quorumcunque sive contractus permutacionum, de facto aut alias nulliter hactenus et temporibus nostris et in dies nostros praesentes initos sive iniendos, consumatos sive consumandos, viciosos aut alias de iure nullos super quibuscunque beneficiis et per quascunque personas, ut prefertur, factos c), auctoritate nostra et officio nostro, prout de iure fieri debet et expedit, rescindendi, cassandi et annullandi seu alios nullos et de iure invalidos declarandi et pronunctiandi, prout iustum fuerit, et ordo dictaverit rationis, necnon personas ipsas compermutantes, in huiusmodi permutationibus factis et faciendis, ut premittitur, lesas et gravatas fortasse et quamlibet ipsarum ad ipsorum beneficia sive beneficium auctoritate nostra predicta et ex officio, prout convenit iuxta iuris dispositionem ac de iure expedit et fieri debet, restituendi et in statu, in quo erant ante huiusmodi pretensas permutaciones viciosas et de iure nullas sive annullandas, ubi et quando expedit, auctoritate nostra predicta reponendi et reintegrandi, cum plena et debita iuris executione, necnon causas et causam huiusmodi de ac super praedictis fortassis introductis et introducendis,

a) reversandi Hs. — b) Et-dispensandi fehlen in Commiss. 1457. — c) factas Hs.

eciam divisim, auctoritate nostra predicta similiter audiendi, diffiniendi, decidendi et expediendi, sentencialiter, prout iustum fuerit, ac omnia et singula faciendi, ordinandi, exercendi et disponendi et prosequendi, quae in divini cultus augmentum ac cleri et status sui meliorationem et reformacionem cedere possunt et cedunt, et que circa premissa aut eorum aliquod fuerint necessaria seu quomodolibet oportuna coniunctim et divisim, eciamsi privativa aut alias mandatum exigant magis speciale, tenore presentium plenam atque liberam damus et concedimus facultatem, contradictores et rebelles quoscunque et super premissis, coniunctim et divisim, per censuram ecclesiasticam auctoritate nostra compescendo, invocato eciam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Testes vero si qui nominati fuerint vel inducti et se gracia, odio vel timore subtraxerint, censura simili compellas ad perhibendum testimonium veritati, praesentibus nostris litteris ad nostram revocationen duntaxat duraturis, reservantibus nobis nihilominus expresse in praemissis procedendi, prout nobis placuerit, plenam et liberam potestatem. Date apud arcem S. Martini in civitate nostra Moguntina sub sigillo nostro die penultima mensis Augusti anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo octavo.

12. Commission für den Erfurter Commissar 1465 16/8.
Aus Ingrossaturbuch 30, fol. 224'.

Adolffus etc. nobili Henrico comiti in Swartzburg praeposito ecclesie sancti Petri extra muros Maguntinos etc. ac provisori curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis salutem in Domino sempiternam. Ecclesiarum utilitatibus et subiectorum commodis, quantum possumus et valemus, pia et paterna ac pastorali sollicitudine providere cupientes, ut tu omnes et singulos abbates et abbatissas ac praepositos monasteriorum utriusque sexus quorumcumque, per Iecheburgensem, beate Marie et sancti Severi Erffurdensis, Dorlanensis, [Heilgenstadensis, Eynbicensis, Nortunensis [a]], Geysmarensis et Bebracencis praepositurarum terminos nostre diocesis consistentes, pro tempore electos et eligendos seu alias vocatos sive assumptos, non confirmatos auctoritate nostra per te vel alium seu alios, cui vel quibus in tui absencia id duxeris committendum, confirmare et eosdem ex iustis et racionabilibus causis ammovere sive repellere, prout de iure expedit, ac resignaciones beneficiorum cum cura vel sine cura per dictas praeposituras et ipsarum terminos constitutorum simpliciter vel ex causa permutacionis recipere permutacionesque auctorisare et consumare, prout moris est, et personas transferre, transponere et de eisdem providere

---

a) von 1. Hd. am Rande ergänzt.

ac omnes et singulos parrochialium ecclesiarum et beneficiorum quorumcumque cum cura vel sine cura rectores, per terminos praepositurarum et ecclesiarum praedictarum [a]) degentes, ut in suis beneficiis ecclesiasticis residenciam personalem faciant, necnon eosdem rectores et beneficiatos non promotos in suis beneficiis que obtinent, temporibus a iure statutis, ad suscipiendos sacros ordines, prout expedit et tenentur de iure vel consuetudine, auctoritate nostra per te vel alium seu alios, cui vel quibus in tui absencia id duxeris committendum, censura qua convenit conpellere; necnon res et bona quorumcunque beneficiatorum per terminos praepositurarum praedictarum ab intestato aut sine factione testamenti decedencium, a quibuscunque personis ecclesiasticis et secularibus, occupatoribus et detentoribus rerum et bonorum praedictorum, per te vel alium vel alios, ut praefertur, atque fructus, redditus et proventus beneficiorum quorumcunque, sique vacant ad praesens aut in futurum vacaverint, pro medietate duorum annorum de iure seu consuetudine necnon fertones et iura alia quecunque, nobis debitos et debendos, debita et debenda, ut praemittitur, exigere, petere, praecipere et de eisdem quitare, ac beneficiatos quoscunque, [b]) qui plura beneficia sine dispensatione canonica obtinent, ad restitucionem fructuum male perceptorum et ipsorum beneficiorum dimissionem compellere; excessus quoque, crimina et delicta praelatorum, canonicorum et capitulorum ac conventuum necnon clericorum et laicorum quorumcunque, sub districtu earundem praepositurarum commorantium, corrigere et punire, prout iustum fuerit, ac notarios publicos et tabelliones non approbatos, si sufficientes fuerint et ydonei, ad huiusmodi officium notariatus et exercicium eiusdem recipere, approbare et admittere possis et valeas, in hiis omnibus supradictis tibi plenam damus et concedimus facultatem atque potestatem ac in hiis vices nostras committimus per praesentes, contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam auctoritate nostra compescendum, testes vero, si qui nominati fuerint et se gratia, odio, amore vel timore subtraxerint, similiter censura cogas veritati testimonium perhibere, mandantes ac iniungentes tibi, ut omnia et singula in praesencia sigilliferi nostri Erffurdensis sive commissarii nostri Heiligenstadensis facias, emolumenta ex praemissis provenientia officiatis nostris, ad hoc per nos deputatis seu deputandis, plene et integre respondeas sive praesentari facias realiter et cum effectu harum nostrarum, quibus sigillum nostrum appensum est, testimonio litterarum. Datae in civitate nostra Maguntina die decima sexta mensis Augusti anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto.

a) et Zus. d. Hs. — b) quascunque Hs.

13. Commission für den Erfurter Commissar 1477 10/4.
Aus Ingrossaturbuch 38, fol. 56'.

Dietherus etc. honorabili sigillifero curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis, devoto et fideli nobis in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Ecclesiarum utilitatibus et subiectorum commodis, quantum possumus et valemus, pia et paterna ac pastorali sollicitudine providere cupientes, tibi, ut rectoribus ecclesiarum parrochialium et beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura, per Fritzlariensis, Jecheburgensis, beate Marie et sancti Severi Erffurdensis, Dorlanensis, Heigenstadensis, Geissmariensis, Northusensis, Embecensis et Bebracensis prepositurarum terminos nostre dioceseos consistentibus et consistendis pro tempore, plenam licentiam, ut in suis parrochialibus ecclesiis et beneficiis ecclesiasticis, que obtinent de praesenti et in futuro obtinebunt, residere pro tempore minime teneantur necnon ad id compelli per nos et prepositos earundem ecclesiarum sive beneficiorum, eciam divisim, ad tempus et tempora, de quibus tibi videbitur expedire, ex causis tamen rationabilibus animum tuum ad hoc moventibus, vice et auctoritate nostra dare et concedere, et quod ipsi rectores et beneficiati fructus, redditus et proventus beneficiorum suorum in sui absentia cum ea integritate percipere valeant et possint, cottidianis distributionibus dumtaxat exceptis, acsi residerent in eisdem, possis et valeas, proviso tamen, quod ipsa beneficia ecclesiastica tempore absentie rectorum suorum pro tempore debitis divinorum officiis et sacramentorum ministracione, hospitalitate debita et consueta, iuribus papalibus et episcopalibus ac sinodalibus observandis et aliis sibi incumbentibus oneribus pro tempore non fraudentur; et insuper, ut omnes et singulos abbates et abbatissas ac prepositos monasteriorum utriusque sexus quorumcumque, per terminos prepositurarum predictarum consistentium, pro tempore electos et eligendos seu alias vocatos sive assumptos, non confirmatos auctoritate nostra per te vel alium seu alios, cui vel quibus in tui absentia id duxeris committendum, confirmare et eosdem ex iustis et rationabilibus causis ammovere sive repellere, prout de iure expedit, fertonesque funerales necnon bona clericorum ab intestato decedentium fideliter exigere et colligere per te vel alios, ut praefertur, possis et valeas, tibi tenore praesentium damus licentiam et plenam facultatem. Insuper tibi resignationes [a]) beneficiorum cum cura vel sine cura, per dictas prepossituras et ipsarum terminos constitutorum, ex causis permutationis ac alias simpliciter recipiendi permutationesque auctorisandi et consumandi, prout moris est, et personas transferendi, transponendi et de eisdem providendi et altaria ac beneficia quecumque, canonice

a) resignationi Hs.

de novo creata et dotata, creanda et dotanda, infra terminos earundem prepositurarum auctoritate nostra ordinaria consistentia et situata, simili modo per te vel alium seu alios, ut premittitur, confirmandi vices nostras duximus committendas et committimus per praesentes. Et insuper [cum [a])] propter diversa viarum discrimina et pericula talia et nonnulle alie persone ecclesiastice et seculares sepius cum litteris et processibus apostolicis, de Romana curia emissis et emanatis, pro tempore praesentiam nostram ad impetrandum et obtinendum a nobis litteras testimoniales, que vidimus nuncupantur, commode adire non possint, tibi easdem [b]) litteras et processus apostolicos quoscumque videndi et examinandi ac testimoniales litteras super eisdem dandi et concedendi vice et auctoritate nostra plenam licentiam damus et potestatem, contradictores et rebelles super praemissis, quantum expedit, per censuram ecclesiasticam compescendo, testes vero qui nominati fuerint, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, simili censura compellas veritati testimonium perhibere. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Date Aschaffenburg die decima mensis Aprilis anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo.

14. Quittung für den Siegler Dr. Sömmering 1522 6/6.
Aus Ingrossaturbuch 53, fol. 53'.

Wir Albrecht ꝛc. bekennen und thun kunth allermeniglichen mit diesem offen Brieff, das der ersame und hochgelerte unser lieber andechtiger und getreuer Johann Sommering Doctor, Canonick sant Severs Siefftts, unser alter Siegler in unser Stat Erffurt, von zweyen Subsidienn, bey weylent Ertzbischoven Jacob und Urieln unsern nechsten Vorfarn am Stiefft Meintz loblicher Gedechtnus den Geistlichen im Landt zu Dhuringen uffgelegt, desgleichen auch, wes er vom weilennt den ersamen unsern Comissarien zu Helgenstat und Gottingen Johan Degenhart,[1]) Johan Bruns und Herman Stackelberg uß besondern Bevelhe entpfangen, unsern darzu verordenten Rethen erbare uffrichtige und redliche Rechenung gethan hat, der wir uff gedachter unser verordenten Rethe Bericht wol benugig und gesettig seindt. Und ist in solcher Rechenung die Summa der Inname 6737 Schock 11 Gr. 1 ₰ 1 Heller und die Ußgab 7309 Schock 37 Groß 1 ₰ ½ Heller alter Schneberger Montz, von welcher Ußgab abgezogen 639 Schock 34 Grossen Schneberger Montz, wie die in vier Item zu End der ubergebenen Rechenung verzechnet sindt, und gemelter Johan

a) fehlt Hs. — b) eisdem Hs.

[1]) Auf den Heiligenstädter Commissar Johann Degenhard oder Deinhard, der sich zuletzt 1520 findet (Cal. Or. A. 81, nr. 738), ist Jacob Stouffenbuell 1521 gefolgt (ebenda nr. 743).

Sommering in vorigen seinen gethanen Rechenungen von achtzehn Jaren, [die a)] er unser und unsers Stiffts Siegler zu Erffurt gewest, mit Quitantzen nit hat konnen belegen und uff sein Gewin und Verlust fur sich behalten und angenommen hat, abgezogen, und alßdan die Ußgab gegen der Inname compensirt, bleybt gemelter Johan Sommering unß schuldig sechtzig sechs Schock, funffzig acht Groschen Schnebergisch, je zwentzig Schneberger fur ein Schock und drey Strichpfenning fur ein Grossen zu rechnen, welche er auß unserm Bevelh unserm Amptman zu Rustenberg unnd lieben getreuen Volckmar Voyten vergnugt, bezahlt und ußgericht, und seindt wir damit aller Inname und Ußgabe gemelter Subsidien halber gegen einander verglichen, auch wol zufribden und begnuig. Sagen darumb für uns und unser Nachkommen am Stiefft Meintz gemeltenn Johan Sommering Doctor, sein Erben und Testamentarien, und wem deshalb Quitticrens Noth ist, aller Inname und Ußgab, auch der Rechenung von den beiden Subsidien, unsern verordenten Rethen, wie vorgemelt, uffrichtig und redlich gethan, ganz quitt, ledig und loiß mit Crafft dies Brieffs in der besten Form, wie solichs geschehen soll, kan oder mag. Doch mit Vorbehaltung, wo kunfftiger Zeit etwas Irrung in den obgemelten Rechnungen gefunden wurden, das alßdan einem neden sein Recht hiemit unabgeschnitten und vorbehalten sein soll. Alles sonder Geverde und Argelist. Des zu warem Urkunth haben wir in diesem Recesse mit unserm anhangenden Secret besigelt thun fertigen. Geben uff Freitag nach sant Bonifatius den sechsten Tag des Monats Junii anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo secundo.

15. Commission für einen Vollstrecker der Provinzialstatuten in den Propsteien Heiligenstadt und Nörten 1357 12/1.

Aus Ingrossaturbuch 3, fol. 325'.

Gerlacus etc. dilecto nobis in Christo Johanni provisori allodii nostri Erffurdensis salutem in Domino sempiternam. Cum clerus praepositurarum ecclesiarum Northunensis et Heiligenstadensis per insultus, oppressiones, invasiones, spoliationes et alia gravamina clericorum et laycorum frequentetur, ut nichilominus multipliciter opprimatur b), idemque clerus propter locorum distanciam et viarum discrimina, quociens sibi opus fuerit, ad nos de facili non possit habere recursum super adhibendis sibi remediis contra praemissa et a talibus gravaminibus relevandis, hinc est, quod vos ac quemlibet vestrum in solidum in executorem iuris communis et statutorum provincialium, quoad clerum dictarum praepositurarum, duximus deputandos et pro utilitate eiusdem cleri super reddenda c) eis iusticia provide eligendos, mandantes vobis

a) fehlt Hs. — b) opprimat Hs. — c) reddendi Hs.

quatenus in exequendis statutis et quoad hoc reddenda iusticia fideles exhibere curetis, itemque diligenciam circa praemissa adhibeatis, quod clerus in sua libertate et iusticia conservetur. Facietis circa praemissa quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observare. Testes autem, qui nominati fuerint, si se gracia, odio vel timore vel favore subtraxerint, simili censura compellatis ad perhibendum testimonium veritati. Datum 2. Idus Jan. anno Domini 1357.

16. Commission für drei Generalcommissare der Propsteien Nörten und Einbeck (1358).

Aus Ingrossaturbuch 3, fol. 324. Dies Formular ist schon 1357 12/1. benutzt worden; vgl. Wolf, Geistl. Commiss. Beil. S. 5.

Gerlacus etc. honorabilibus decanis et capitulis ecclesiarum Northunensis [a] et Embicensis ceterisque abbatibus, prioribus, praepositis, decanis, archipresbyteris, camerariis aliisque plebanis, viceplebanis, ecclesiarum et capitulorum [b] rectoribus universis, per praeposituras ecclesiarum Northunensis et Embicensis praedictarum constitutis, salutem in Domino sempiternam. Cum alias pro parte vestra intellexerimus, quod ex pluralitate et diversitate commissariorum in illis partibus fueritis [c] praegravati, nobisque supplicaveritis, ut circa praemissa vobis dignaremur de oportuno remedio providere, nos vestris precibus inclinati vobis hanc gratiam pro nunc duximus specialiter faciendam, quod in commissarios nostros generales, quoad negotia per terminos dictarum praepositurarum expedienda, honorabiles Johannem Orthonis provisorem allodii nostri Erffurdensis, Conradum Lokern cellerarium nostrum Heiligenstadensem [d] et magistrum Theodericum Rufi praeficimus et eos pro nostris commissariis generalibus vobis praesentibus praesentamus, scientes, quod si ex aliquibus causis unum vel omnes amovere contingeret, quod alium vel alios loco amoti seu amotorum, pro quo maior pars cleri dictarum praepositurarum Northunensis et Embicensis supplicaverit, in locum ipsius ammoti seu ammotorum intendimus subrogare, eo semper salvo, quod quidquid [e] per nos seu Johannem scolasticum ecclesie sancti Johannis Moguntinensis vel alios nostros commissarios speciales in partibus illis fieri decrevimus, quod hoc a vobis omnibus volumus prae ceteris firmiter observari et in hiis commissionibus generalibus utique derogari. Datum etc.[1])

---

a) Northusenensis Hs. — b) capitularum Hs. — c) futuris Hs. — d) Heilingstad. Hs. — e) quicumque Hs.

---

[1]) Die folgende Urk. ist datiert Eltvill in die cene anno Domini 1358.

17. Commission für den Commissar der Propsteien Heiligenstadt, Nörten und Einbeck 1449 24/7.

Aus Ingrossaturbuch 26, fol. 8'.

Theodericus etc. honorabili Heisoni Krauwel etc. salutem etc. Ecclesiarum[1]) utilitatibus et subiectorum commodis, quantum possumus et valemus, pia et paterna ac pastorali sollicitudine providere cupientes, ut rectoribus ecclesiarum parrochialium, per Heilgenstadensis, Northinensis et Embicensis prepositurarum terminos nostre diocesis consistentibus et consistendis pro tempore, plenam licenciam, ut in suis parrochialibus ecclesiis et beneficiis, que obtinent de presenti et in futuro obtinebunt, residere pro tempore minime teneantur necnon ad id compelli coniunctim et divisim, ad tempus et tempora, de quibus tibi videbitur expedire, ex causis tamen rationabilibus, vice et auctoritate nostra dare et concedere necnon personas ecclesiasticas et seculares quascunque delinquentes et excessus et delicta perpetrantes et committentes, cuiuscunque condicionis, professionis sive status fuerint, censuris et penis, quibus convenit, compellere, corrigere contraque spoliatores, invasores, occupatores et iniuriatores quoscunque quorumcunque clericorum, per terminos prepositurarum et ecclesiarum predictarum degentium et consistentium, iuxta continentiam statutorum provincialium et sinodalium, contra tales editorum, procedere, corrigere et castigare, testamentariosque eciam, quorumcunque fertones decedentium solvere ac alias racionem de legatis facere debentes, vocare eosdemque racionem, fertones seu alias clericorum bona ab intestato decedencium colligere, recipere et exigere et de eisdem receptis librare et quitare possis et valeas, tibi vice et auctoritate nostra plenam auctoritatem et liberam potestatem ac facultatem damus et concedimus per presentes, contradictores et rebelles super premissis, quantum expedit, per censuram ecclesiasticam compescendo. Testes vero etc. In cuius rei testimonium etc. Datum Aschaffenburg a) die vicesima quarta mensis Iulii anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono.

18. Commission für den Spezialcommissar der Propsteien Heiligenstadt, Nörten und Einbeck 1533 29/9.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 36'. Dieses Formular war seit 1461 im Gebrauch.

Albertus etc. honorabili Johanni Korlebegk canonico ecclesiae sancti Martini opidi nostri Heiligenstatensis, devoto et fideli nobis in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Cum propter

a) Aschaffemburg Hs.

[1]) Vgl. die Commissionen für den Erfurter Commissar oben Nr. 12, 13.

multiplicia nobis et ecclesiae nostrae incumbentia onera subditorum nostrorum curis et aliis infrascriptis per nos commode attendere nequeamus, de tua circumspectione fidutiam gerentes specialem, te per praeposituras ecclesiarum Heyligenstatensis, Northunensis et Embecensis nostrae dioceseos tenore presentium facimus et constituimus commissarium nostrum specialem, dantes et concedentes tibi plenariam auctoritatem ac [a]) facultatem in opido nostro Heyligenstatensi iudicialiter praesidendi omnesque et singulas caussas matrimoniales per terminos praedictarum praepositurarum audiendi, cognoscendi, decidendi et fine debito terminandi [a]), excessus, defectus et crimina subditorum nostrorum clericorum et laycorum quorumcunque non exemptorum, per predictarum praepositurarum terminos constitutorum, cuiuscunque status seu ordinis existant, corrigendi et emendandi et de excessibus et criminibus secundum iuris formam inquirendi, delinquentes et culpabiles pro modo delictorum puniendi, statuta provincialia contra quoscunque ipsorum transgressores exequendi, declarandi et servari faciendi, sententias, censuras et poenas per ipsa fulminatas aggravandi et reaggravandi ipsasque tollendi et relaxandi, beneficiatos quoscunque, ut in suis beneficiis resideant et eis debite deserviant, religiosos eciam extra septa monasterii existentes, ut in suis monasteriis iuxta statuta provincialia moram faciant, compellendi et cohercendi, testamenta [seu [b])] ultimas voluntates clericorum et laycorum decedentium examinandi et rationem de eis atque fertones funerales a testamentariis seu manufidelibus quibuscunque petendi et exigendi ac ea, quorum executio ad nos devoluta est aut in futurum devolvetur, debite exequendi, beneficiatos, qui plura [se [b])] non compatientia sine dispensatione canonica obtinuerint aut detinent beneficia, ad restitutionem fructuum de huiusmodi beneficiis perceptorum ac eorundem beneficiorum realem dimissionem cohercendi fructusque biennales de beneficiis quibuslibet nobis debitis seu debendis necnon fructus, redditus et proventus de capellis, altaribus, commissionibus, praestimoniis votivis seu oratoriis quibuscunque non consecratis colligendi, petendi, exigendi et levandi, de levatis quietandi et absolvendi ac in et super praemissis contra personas quascunque, eciam ex tuo offitio, summarie, simpliciter et de plano procedendi, contradictores quoslibet et rebelles per censuram ecclesiasticam compescendi, invocato eciam, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis, testes vero, qui in executione premissorum nominati fuerint, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, simili censura compellas veritati testimonium

a) die Worte ac-terminandi sind zuerst in der Commission von 1487 am untern Rande nachgetragen. — b) haben die älteren Commiss.; fehlt Hs.

perhibere, dantes tibi in his scriptis plenam potestatem et auctoritatem unum vel plures vice tua in toto seu in parte auctoritate nostra subdeputandi seu substituendi, et ut huiusmodi officium assumat vel assumant, compellendi aliaque omnia et singula faciendi et exercendi, que in praemissis et circa ipsa necessaria fuerint aut quomodolibet oportuna, et ipsorum merita postulant seu requirunt, eciamsi mandatum exigant magis speciale. Datae nostro sub sigillo presentibus appenso penultima die mensis Septembris anno Domini 1533.

19. Instruction für den Göttingischen Commissar und Vereidigung Helmold Salderman's 1488 25/9.

Aus Ingrossaturbuch 46, fol. 163.

Dieß hernach geschrieben sal ein Commissarius zu Gottingen Innhalt dieß Verzeichniß halten.

Item zymlich Geschenck, doch in grosen Hendeln uff das höchst uber eins Gulden Wert, von eyner Person nit zu nemmen, und auch dasjhene, so er zu Schenck nymmet, die Geselle myns gnedigsten Hern Sigills nit mynnern. Solich Geschenck sol er ungeverlich uffschryben und Jars mit der Rechnung solichs horen lassen und behalten.

Item er mag auch von Clöstern oder sust von andern zymlich Essen, Spyse oder Tranck nemmen, also das er es uff sin Rechnung lasse hören.

Item er solle auch alle Geselle zu der Commissary gehörig, es sin von Processen, Sententien, Absolucion, Excessen, und anders in siner Commission bestympt, die er uffheben wirt, zu yeder Zyt eygentlichen uffschryben, auch die Persone in dem Register, und wo die gesessen, und in welichem Jare solichs gefallen sey, underscheidelich bestymmen und eins iglichen Jars verrechten dasjhene, so gefallen ist; wes nit entrichtet ist und darnach entrichtet werden, solle er glichwol in scriptis geben, alles ungeverlich.

Item deßglichen alles das, das von den intestaten Priestern und Geistlichen gefallen wurde, eigentlichen lassen Inventarium zu machen und uff eyner yeden Rechnung byzulegen und Anzeigung zu thun, was davon verkaufft, damit man mercken möge, ob er davon etwas verkaufft habe, was noch vorhanden mynem gnedigen Hern zusteende sey.

Item alle Inventarien und Testament der Priester, die yedes Jars verscheiden, eygentlichen und wol zu besichtigen, mynen gnedigsten Herrn und Stiefft, auch den Baue zu Mentz, nemlichen die Fabricken, zu furdern, doch Nyemandt hoher dann uff den Fertonen zu dringen,

auch Rechnung zu horn und doch nit zu quitirn, er sehe dann, das solich gelassen Gut Innhalt der Testament exequirt und an die Ende ader Gotsdinst, dahin es gesaczt ist oder komen solle, gewant und sunderlig, das die Testamentarien eyner den andern on sinen sunderlichen Willen und Wissen dem Testament icht zu Abbruch zu wolfeyle verkauffe.

Anno[1]) rc. LXXX octavo am Dornstag nach Mauricii ist der Zettel Hern Helmoldo Salderman Commissarien zu Gottingen ubergegeben, sich darnach wissen zu halten, auch alßbalde durch den Siegler zu Erffurt von wegen myns gnedigsten Hern von Mencz Glubde und Eyde entpfangen, dermaß, mynem gnedigsten Hern und Stiefft Mencz solichs Ampts halben getruwe zu sin, Schaden zu bewarn nnd Bestes zu werben, das Siegel getruwelich zu bewarn, dem Armen als dem Richen getruwelich und uffrichtig zu richten und dem allem, wie oben steet, ungeverlich also zu thun, als er solichs alles gegen Got verantworten wolle.

Item[1]) zu der Zyt ist er eins uffgenommen gewest, hett aber kein Furgangk bieß uff Innhalt der Commission. Datum.

20. Erzbischof Berthold zu Mainz an Herzog Wilhelm zu Braunschweig wegen Bestellung eines Commissars in Göttingen 1488 29/11.

Aus Stadtarchiv Göttingen, Briefsammlung XV A. — Antwort auf das Schreiben Herz. Wilhelms von 1488 17/11; vgl. Gött. UB. II, S. 348.

Unsern fruntlichen Dinst czuvor, hochgeborner Furst, besunder lieber Oheym! Uns ist auff heut von euer Liebe ein Brieff mit Zeuschickunge etlicher Abescrifft, wie wir hievor den ersamen unsern lieben besondern Burgermeistern unnd Rade zcu Gottingen zum andern Male unsers Commissarien halber daselbs gescrieben, auch wie sie daruff euer Liebe ersucht haben, czukomen, in welchem der uwern von Gottingen Scrieben gemeldet ist und wurdet, als ob unser Vorfarn seligen ehrmals nye keyn Commissarien daselbs zu Gottingen gehabt sollen haben. In sollichem scrieben sie iren Willen, dan sie syn in Leben zu Gottingen und darumb, die wol wissen, das unser Vorfarn zeligen hievor mehr Commissarien zu Gottingen gehabt han. So haben wir auch sollichs uwer Liebe noch den uwern zu Gottingen zu keynem Abebruch eyncher uwer werntlich Gericht-Oberkeit ader Gerechticheit, sundern zu Gut gedain und furgenomen.

---

[1]) Die folgenden Absätze sind zu verschiedenen Zeiten nachgetragen worden.

Es hait auch der gedacht unser Commissarius witer nit zcu rechten, dann in geistlichen und werntlichen Sachen, sovil und wir des von Recht oder Gewonheit zu thun haben. Darzu entpfelhe eß mit den Processen zimlicher und lydlicher, want der Probst zu halten. Darzu so ist eß fur gemeyne Geistliche unnd Werntliche zu Gottingen, dar wer Sachen in dem, darinn wir und unser Commissarius von unsern wegen zu richten haben, geringer, liblicher unnd mit vast myndernn Costen, want solten sie fur unsere Richtere heruß ader gein Erffurt getzogen werden, zu Frieden komen mogen. Darumb bitten wir nochmals uwer [Liebe] wolle ansehen, das sollich Furnemen kein Neuerunge sunder vormals bie unsern Vorfarn zeligen mehr bescheen, auch nit widder uwer Liebe Oberkeit ader Rechtlikeit sunder fur uwer Liebe Underthanen der Stadt Gottingen ist, uch in dem widder uns nit bewegen und unsern Commissarien zu Gottingen die Gerichts-zwenge Innhalt syner Commission uben lassen, als wir uns des und großers zu uwer Liebe vorsehen. Daran thuet uwer Liebe uns zu der Billicheit sunder Gefallen; wir in allem Guten gern fruntlich verdienen wollen, bittende uwer Liebe Antwort. Geben zu Sanct Martens Burgk in unser Stadt Mentz am Sampstag nach Katherine anno ꝛc. 88°.

21. Commission für den Göttingischen Richter, Commissar und Vollstrecker der Provinzialstatuten in den Propsteien Nörten und Einbeck 1533 29/9.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 37'. Das Formular war seit 1490 im Gebrauch.

Albertus etc. honorabili devoto et fideli nobis in Christo dilecto Henrico Himmen presbitero nostrae dioceseos salutem in Domino sempiternam. Subditorum commodis quantum valemus pastorali sollicitudine providere et eos a laboribus et expensis relevare cupientes, te, de cuius legalitate[1]), industria et probitate plenam fidutiam gerimus, in iudicem et commissarium nostrum ac executorem statutorum provincialium per terminos praepositurarum Embecensis et Nortenensis nostrae dioceseos ecclesiarum matura deliberatione previa deputandum, ordinandum et creandum duximus et tenore praesentium deputamus, ordinamus et creamus, citra tamen iudicum generalium per Thuringiam etc. deputatorum revocationem, committendo tibi iudicatus offitii iurisdictionem et potestatem cum omnibus honoribus et oneribus, ut in oppido

[1]) Das Folgende bis mulctandum ist der Commission für die Erfurter Richter, oben Nr. 6, entnommen.

Gottingen nostrae dioceseos praesideas ad audiendum, cognoscendum, decidendum et fine debito terminandum omnes et singulas causas, tam a) civiles quam prophanas nec non spirituales a), matrimoniales b) et mixtas, ad forum ecclesiasticum tam de iure quam consuetudine pertinentes, cuiuscunque naturae existant, inter quoscunque praelatos, conventus, capitula, collegia, universitates nec non singulares personas, clericos et laycos, cuiuscunque status, dignitatis, ordinis vel conditionis existant, per metas, limites et terminos praefatarum praepositurarum per viam simplicis querelae introductas seu introducendas, motas seu movendas, cum omnibus et singulis suis incidentibus, dependentibus, emergentibus, annexis et connexis, ac exequendum et faciendum quod decreveris ecclesiasticam per censuram firmiter observari; statuta etiam tam provincialia quam synodalia censurasque et poenas in eisdem contentas declarandum, sublevandum c) et exequendum; de criminibus insuper, excessibus et delictis per viam inquisitionis, denunctiacionis vel accusationis inquirendum et procedendum ac personas quascunque, qualescunque excessus et crimina perpetrantes, corrigendum, emendandum atque puniendum et mulctandum[1]. Et preterea tibi, ut rectoribus ecclesiarum parrochialium et benefitiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura, per dictarum prepositurarum terminos consistentibus et consistentium pro tempore, plenam licentiam, ut in suis parrochialibus ecclesiis et benefitiis ecclesiasticis, que obt nent de praesenti et in futuro obtinebunt, residere minime teneantur nec ad id inviti valeant coherceri, ad tempus et tempora, de quibus tibi videbitur expedire, ex causis tamen rationabilibus, animum tuum ad hoc moventibus, proviso tamen quod ipsa benefitia ecclesiastica interim debitis non defraudentur obsequiis, et animarum cura, si qua illis immineat, nullatenus negligatur, dare et concedere; fertones quoque funerales necnon bona clericorum ab intestato decedentium ac fructus biennales et testamentorum debitam rationem fideliter exigere et colligere ac de receptis quietare possis et valeas; insuper litteras et processus apostolicos videndi et examinandi ac testimoniales litteras super eisdem dandi et concedendi vice et auctoritate nostra tibi tenore presentium licentiam plenam damus et facultatem, contradictores et rebelles in praemissis per censuram ecclesiasticam aliaque iuris remedia compescendo, testes vero, qui nominati fuerint, si se gratia, odio vel favore subtraxerint, simili censura compellas veritati testimonium perhibere. Datae nostro sub sigillo presentibus appenso penultima die mensis Septembris anno Domini 1533.

a) tam-spirituales fehlen Commiss. 1490. — b) beneficiales Zus. 1490. — c) fulminandum 1490 mit d. Commiss. für die Erfurter Richter.

22. Schreiben des Erfurter Sieglers Dr. Reynick an Commissar Joh. Bruns wegen seiner Begünstigung der lutherischen Secte 1530 20/6.

Aus K. Staats-Archiv Hannover, Cal. B. A. Des. 8, Göttingen 14.

Wirdiger, gunstiger Her! Mir haben die Executores hier zu Erfferth glaublich angezceigt, wie das sie bericht worden und noch teglich meher und weither in Erfarung komen, das ir zu Gottingen zu den neuen Predigern und gantz uff die Luderische Sect und Seytenn sollet gefallen und derselbigen gantz nicht alleine anhengig, sondern auch der fornehmesten einer under inen seynn, inen die Artikel, ßo sie vorgebenn, widder die Geistlichenn und die Kirchen und Ceremonien, dieselbigen zu vortreiben, zu vortilgen und abzuthun, concipirn und begreiffen helffet, dorzcu derselbigen eynen bey euch zu Tische und in Behausung sollet haben und herbergenn, unnd alles, was sie vorgebenn, ir bestetigen, bewilligen und auß eurem Radth und Zuthun gethan werde. Des sie in Warheit von euch, der ir das weren und prohibiren sollet, nicht wenig Vorwunderung tragen und von euch, wo es ßo were, nicht kleynen Mißfallenn tragenn unnd sein auch entschlossen, irem Ampt und Pflichten nach, solchs unserm gnedigsten Hern zu Meintz anzcuzceigen und keinswegs zu vorschweigen. Weil ich euch dan vil Guts gan, und was euch beschwerlich were, gerne wolt vorhindernn, hab ich euch das nicht wollen bergenn, in Zuvorsicht, es solle sich dermassen nicht befunden. Wollet mir derhalben zu erkennen geben, ob solchs, wie von euch gesagt, sich dermaßen halte, das ich nicht hoffe, dan ir zu besorgen, was Ungnade und Ferlickeit euch daruffe stehen werdt, dieweil ir in meins gnedigsten Hern Ampt, und solche Secte schutzen helffen wollet und der behulfflich und anhengig sein, die, wie ir und menniglich weiß, alle Uneynigkeit, Zweitracht, Uffrur, Unordenung, Zutrenung, Ungehorsam und alle boße, vordampte Dinge stifften und anrichtenn. Derhalben meyn fruntliche Bitte, ir wollet euch darvor huten unnd sie fligen, und wo ir der anhengig weret, euch der endschlaen und eussernn. Dan zu besorgen, ein boße Ende nehmen werdt. Wan ir nun solchs zu thun geneigt, wollet mir zu erkennen geben, wil ich, als vil nur moglich, dorvor seynn, das die Executores, an mein gnedigsten Hern zu schreibenn, inhaltenn wolten, das sie mir ane Zweiffell uff mein Bitthe nicht werden vorsagenn. Dieß hab ich euch im Besten, als euer guther Freundt, nicht wollen vorhalten, mit Bitthe, sulchs auch dermaßen und nicht anders von mir auffnehmen.

Man sagt auch hie bey uns, das ir einer der Furnemesten sollet gewest seyn und bey dem gemeynen Popell und Luderischen Predigern gestanden, uff eim hochen Orte bei inen gestanden, do

sie haben den Radt gezwungen, in ire Unordenunge und Neuerunge zu willigenn, sollet ir die in Schriefften helffen vorfassen und under dem Volche an dem Orte bey den Predigern gestanden, die eures Einblasens und Radts sollen gelebet haben. Was sulchs uff sich trage, habt ir bey euch als ein Vorstendiger wol zu ermessen.

Man segt auch, das ir kurtzlich in weltlichen Cleidern ane Churrock und priesterlichem Habit sollet gepredigt haben, offentlich alßo Exempel gegeben, die Priesterschafft und der Kirchen Cleidung und Habitt zu vorachtenn. Nun habt ir zu erachten, was ein Unvorstendiger in dem thut und werde vornehmen, wan irs thut 2c. Ane Zweiffell auß solchem volget nichts anders dan Vorachtung alter loblicher cristlicher Gewonheit unnd der Priesterschafft und Ceremonien.

Item es wirdt auch geredt von euch, das ir in einer Hochzeit offentlich sollet gepred[ig]t oder geredt haben, das die Bischoff und Obersten nicht cristlich gethan und noch thun, das sie den Geistlichen Weiber vorbitten, und moge ein Monch, Pfaffe, Nonne freyhen und elich werden; das Vorbott und Gelobte, das sie gethan, sey teuffelichsch 2c. Sulch und der Ding sagt von euch hie vill. Derhalben hab ich euch sulchs zu Guthe und Warnunge im Besten zu erkennen geben. Bitt mir nicht zu vorargen und euer Meynunge bey geinwertigen zuschreiben 2c. Datum Montag nach Viti anno 1530.

Matt. Reynick D., Sigillifer Erffordiensis.

§ 3. Die kirchliche Eintheilung der Archidiaconate Nörten und Einbeck.

Alte und echte Beschreibungen der Archidiaconate Nörten und Einbeck sind bisher nicht veröffentlicht worden. Dieser Mangel hat sich nicht bloß bei Bestimmung der Diöcesangrenzen zwischen Mainz einer-, Hildesheim und Paderborn andrerseits, sondern auch bei der der Stammesgrenzen der Sachsen gegen Franken und Thüringer fühlbar gemacht, denn die Kenntnis des Umfanges und der kirchlichen Eintheilung dieser beiden Grenz-Archidiaconate ist auch für die Gau- und Stammeskunde des deutschen Volkes von einiger Bedeutung und hat nicht bloß localen Werth. Nun ist allerdings durch Wenck [1]) ein Nörtener Archidiaconatsregister, welches ihm Würdtwein mitgetheilt hatte, veröffentlicht; es ist aber eine werthlose Er-

[1]) Hess. Landesgesch. UB. II, n. 453, S. 492.

findung und von Kundigen als solche längst erkannt, nennt unter 4 Stühlen zwei falsche, und daß es Beuern diesem Archidiaconate zurechnet, hat den Herausgeber selbst mißtrauisch gemacht.[1]) Derselbe hat auch ein Verzeichnis der Kirchen veröffentlicht,[2]) welche angeblich zu dem Archidiaconat Einbeck gehört haben sollen; er will aber damit nur eine Lücke auszufüllen, da kein eigentliches Archidiaconatsverzeichnis zur Hand war. Würdtwein selbst beklagte 1780 bei einem Besuche Wolfs, daß seine eigenen Nachforschungen erfolglos geblieben waren, und erkundigte sich bei diesem, ob nicht Ortsverzeichnisse zur Eintreibung der Steuern („Steuer-Cataster") für das Eichsfeld vorhanden seien, aus welchen der Mangel von Archipresbyteral-Catalogen ergänzt werden könnte. Aber auch Wolf wußte keinen Rath, und erst später ist er bei seinen Forschungen über die Stiftsgeschichte von Nörten in einer Handschrift von 1607 auf die Angabe gestoßen, daß dem Nörtener Archidiaconate 10 Ecclesiae synodales zugetheilt gewesen seien. Er hielt diese Send-Kirchen ganz richtig für die erzpriesterlichen Stühle, zweifelte aber, ob Greene, Markoldendorf und Stöckheim nicht vielmehr zum Archidiaconat Einbeck gehört hätten, und trennte sie deshalb gegen das Zeugnis seiner Quelle von Nörten ab. Die obige Angabe bildet die historische Unterlage seiner Beschreibung des Archidiaconats Nörten,[3]) welche zusammen mit der Heiligenstädter als Fortsetzung der großen Würdtweinschen Publication über die Archidiaconats-Eintheilung der Mainzer Diöcese erschienen ist. Aber mit den Erzpriestersitzen war wenig erreicht, wenn man nicht auch die Taufkirchen kannte, welche ihnen unterworfen waren. Es war klar, daß ohne diese Kenntnis eine richtige Archidiaconats-Beschreibung einfach unmöglich war, und Wolf hat, um diese höchst unangenehme Lücke zu ergänzen, das ganze Archiv des Petersstiftes in Nörten und die alten Urkunden der Johannis-

---

[1]) Hess. Landesgesch. I, 358. — [2]) Hess. Landesgesch. UB. II, n. 454, S. 493. — [3]) J. Wolf, Commentatio II. de archidiaconatu Nortunensi, qua continuatur dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta etc. XI. commentationibus illustrata a. St. A. Würdtwein, Gottingae 1810.

kirche in Göttingen, wo einst das Richtehaus des Nörtener Offizials gewesen war, durchforscht. Aber alle seine Bemühungen waren vergebens, und er hatte nun die Wahl, entweder die Kirchen in alphabetischer oder anderer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Stühle aufzuzählen, oder jedem Stuhle die Kirchen zuzutheilen, welche ihm nach seiner geographischen Lage zuzukommen schienen. Er wählte den letzteren Weg und hat nun auf eigene Hand die Kirchen unter die erzpriesterlichen Stühle vertheilt. Natürlich kann diese Arbeit wissenschaftlichen Werth nicht beanspruchen, und es ist zu bestreiten, daß dem Leser damit, wie er meinte, ein Gefallen gethan sei; sie hat vielmehr irregeführt, indem sie oberflächlichen Benutzern eine Sicherheit vorspiegelte, die nicht vorhanden war. Diese Methode hat aber den vollen Beifall Böttgers [1]) gefunden, denn mit Hilfe derselben, und nicht beschränkt durch eine intensive Kenntnis der örtlichen Kirchengeschichte, wie sie Wolf besaß, konnte er höchst unbefangen die Kirchen unter die Stühle und die Stühle unter die Archidiaconate so gruppieren, wie sie zu seinen Gauforschungen gerade paßten. Der Mangel alter Archidiaconatsverzeichnisse ist also von den Forschern über die kirchliche und politische Eintheilung so lebhaft empfunden worden, daß man sich die Mühe nahm, sie selbst zu reconstruieren. Aber ganz mit Recht warnt v. Bennigsen [2]) vor diesen ohne kirchlichen Zweck, lediglich zu gelehrten Zwecken in den letzten Jahrhunderten zusammengestellten Archidiaconats-Registern, was ihn freilich nicht abgehalten hat, solche selbst zu benutzen.

Für die Archidiaconate Nörten und Einbeck war längst auf eine echte ältere Quelle aufmerksam gemacht worden, und es ist höchst auffallend, daß Wolf die Fingerzeige in der älteren Literatur nicht beachtet oder doch wenigstens nicht weiter verfolgt hat. Guden erwähnt (1734) in seiner Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen III, 233, das Rechnungsregister des Commissars Bruns über die Subsidia charitativa von 1519/20 und führt zwei Kirchen daraus an. Das wäre also gerade ein solches altes Steuercataster, wie

[1]) Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands II, 286 n. 298. — [2]) In dieser Zeitschr. 1863, S. 3.

es Würdtwein gesucht hatte, und dasselbe ist auch noch (1763) von Grupen, Observ. rer. et antiq. Germ. et Rom. mehrfach (S. 19. 233 u. s. w.) für seine Studien herangezogen worden. Der Sachkenntnis des vortrefflichen Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 23, Anm. (1837), waren diese Spuren nicht entgangen, er gerieth aber auf eine falsche Fährte und mußte sich so mit den wenigen Auszügen seiner Vorgänger begnügen. Nur aus ihm schöpft seine Nachrichten Böttger.

Zu meiner größten Freude fand ich bei Durchsicht des Brunsschen Nachlasses im K. Staatsarchiv [1]) ein Verzeichnis der erzpriesterlichen Stühle und der einem jeden unterworfenen Kirchen des Nörtener Archidiaconats. Das schon oben [2]) erwähnte Registrum collecte offertorii sancti Martini in die Letare anno Domini 1527 ist eine zum Zwecke der Einsammlung des zu Laetare fälligen Opfers der Martinsbrüderschaft angelegte Kirchenliste. Dagegen fand sich das ältere Brunssche Steuerregister nicht mehr in seinem Nachlaß vor. Es hat aber noch dem überaus fleißigen Göttingischen Geschichtsschreiber Franz Lubecus vorgelegen, und dieser hat in richtiger Erkenntnis des großen wissenschaftlichen Werthes eine Abschrift davon genommen und sie dem zweiten Bande seiner Braunschweigisch-Lüneburgischen Chronik einverleibt. Diese befindet sich im Besitz der Stadt Göttingen und wird zur Zeit in der dortigen Universitäts-Bibliothek depositarisch verwahrt. Das Registrum subsidii ex praeposituris Northen et Eimbeck von 1519/20 bezieht sich, wie bereits bemerkt [3]), auf die vom Erzb. Albrecht aus Anlaß der römischen Königswahl ausgeschriebene geistliche Steuer und ist die Sammelliste über die Auskünfte aus den beiden Archidiaconaten. Zur Erleichterung des Verständnisses ist, wie bei andern Subsidienregistern, eine Münz-Vergleichungs-Tabelle vorausgeschickt. Eine Anweisung über die Anlage solcher Register ist in der Instruction für den Fritzlarer Commissar von 1488 enthalten. [4])

---

[1]) Cal. B. A. Des. 8, Göttingen 14. — [2]) S. 179. — [3]) S. 174. — [4]) Ingrossaturbuch 46: „Item in allen Prepossituren, und als weyt sin Commissary ist, ein sunder Register aller Stiefft, Closter,

Darnach war für jede Propstei ein besonderes Register anzufertigen, und in jeder Propstei hatten nach der Reihe zu folgen:

1) die Stifter,
2) die Klöster,
3) die Pfarren,
4) die Beneficia und Stipendia,

nämlich die Stiftungen ohne Seelsorge, die Vicarien und Commenden. Genau nach diesem Schema ist auch das Bruns'sche Steuerregister angelegt. Es ist viel reichhaltiger als die zuerst genannte Liste vom Martinsopfer und selbst in dem gemeinsamen Theile ausführlicher, obwohl doch auch diese einzelne Zusätze enthält. Es bietet uns eine fast vollständige Übersicht über den katholischen Kirchenstaat der beiden Propsteien Nörten und Einbeck vor der Reformation und ist als eine höchst schätzenswerthe Ergänzung des Thüringischen Subsidienregisters von 1506 anzusehen; wie dieses [1]), darf es als eine locale Geschichtsquelle von hervorragendem Werthe bezeichnet werden.

Eine Hauptschwierigkeit lag bisher in der richtigen Vertheilung der Erzpriestersitze unter die beiden Archidiaconate. Wolf hatte 10 Stühle und mit Einschluß des Archidiaconatssitzes Nörten 11 gefunden und gab davon drei, Greene, Markoldendorf und Stöckheim, an die Propstei Einbeck ab. Böttger zeigte sich noch freigebiger und fügte Hohnstedt, Berka, Seeburg und sogar Duderstadt hinzu. Beide haben geirrt, am meisten aber Böttger, denn er hatte keine Ahnung von der einschlägigen Literatur. Die Zugehörigkeit von Duderstadt zum Archidiaconat Heiligenstadt hatte bereits Wolf,[2]) die von

---

Pfarhe, Beneficia und Stipendia zu machen und das ordenlich nach ein zu setzen. Nemlich in iglicher Probstey anfangs die Stiefft, darnach die Closter, darnach die Pfarren, darnach die Beneficia und Stipendia, uff das M. G. H., sin Nachkommen und Stiefft in kunfftigen Zeyten, so sie Subsidia uffheben werden, sich darnach wissen zu halten, alles getrulich und ungeverlich."

[1]) Stechele, Zeitschr. des Vereins für Thüring. Gesch. u. Alterthumskunde 1882, S. IV. — [2]) Wolf, Polit. Gesch. des Eichsfeldes I, 30.

Berka und Seeburg zu Nörten bereits Max [1]) urkundlich bewiesen, so daß also seine Ansicht ganz unmöglich war. Überhaupt hat man sich über die Erzpriestersitze von Einbeck vergeblich den Kopf zerbrochen. Nach der Vorbemerkung des Commissars Bruns zu seinem Subsidienregister von 1519/20 bestand nämlich dieses Archidiaconat nur aus den beiden Collegiatstiftern S. Alexandri und B. Mariae, und sämmtliche Stühle mit den Pfarrkirchen gehören zu Nörten. Er beruft sich für seine Behauptung ausdrücklich auf die älteren Register, und ein Zweifel an der Richtigkeit ist also ganz ausgeschlossen. Dieses neue und ganz überraschende Ergebnis durchkreuzt alle bisherigen Combinationen, und man wird mit Recht nach einer Erklärung für diese höchst ungleichmäßige Vertheilung der Archidiaconats-Jurisdiction zwischen dem Petersstift in Nörten und dem Alexanderstift in Einbeck suchen. Die Sache hängt damit zusammen, daß dem letzteren die ordentliche Gerichtsbarkeit zu einer Zeit übertragen worden ist, als bereits sämmtliche Pfarrkirchen dieser Gegend der Propstei Nörten unterworfen waren, und das neue Archidiaconat ist vermuthlich selbst nur durch Exemption aus der Gewalt des alten entstanden. Von allen Seiten wurde es durch dasselbe eingeengt. Im S. reichte der Nörtensche Stuhl Stöckheim mit Oldendorf (XI, 2)[2]) bis fast unter die Mauern von Einbeck und trat auch mit Rittierode (XI, 4) sehr nahe an die Stadt heran; im W. und N. aber begrenzten es die Stühle Markoldendorf und Greene, so daß es selbst fast nur auf den Stadtkreis Einbeck beschränkt geblieben sein muß. Die Kirchen von Negenborn und Odagsen sind 1477 dem Alexanderstift incorporiert worden,[3]) und erstere fehlt im Subsidienregister unter den Nörtener Kirchen, während diese zum Stuhle Stöckheim (XI, 10) gerechnet wird. Nach Letzner[4]) wäre freilich Negenborn

[1]) Max, Gesch. des Fürstenthums Grubenhagen II, 112. Dieses vortreffliche Buch scheint Böttger überhaupt nicht gekannt zu haben! — [2]) Die Zahlen beziehen sich auf die folgende Ausgabe des Subsidienregisters. — [3]) Ingrossaturbuch 38, fol. 41. — [4]) Letzner, Dasselische Chronica V, c. 19; Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen S. 589.

1494 wiederum zur selbständigen Pfarre erhoben worden, und Volksen hätte sich bei ihr das Pfarrrecht holen müssen. Auch Salzderhelden sucht man im Subsidienregister vergebens. Diese Kirche war ursprünglich Filiale von Bonkensen, einem jetzt wüsten Pfarrdorfe des Stuhles Stöckheim (XI, 9), und soll nach Letzner erst 1501 zur Pfarrkirche geweiht und sogar zum Erzpriestersitze erhoben worden sein. Über diesen sei dem Dompropst des Alexanderstifts die Inspection verliehen worden, so daß also seiner Jurisdiction wenigstens ein Stuhl unterworfen gewesen wäre. Eine Bestätigung dieser Angaben habe ich nicht finden können, und eine andere Nachricht desselben Gewährsmanns, daß der Dompropst des Alexanderstifts vom Erzbischof auch die Inspection über die Kirchen der Grafschaft Dassel geführt habe, ist entschieden falsch.

Nicht einmal die Stühle des Archidiaconats Nörten sind bisher vollständig bekannt geworden, denn den elf von Wolf gefundenen ist als zwölfter Sieboldshausen hinzuzufügen. Diese Lücke hat alle Berechnungen der früheren Forscher zu Schanden gemacht, und indem sie die meisten Kirchen dem Stuhle Geismar, einige auch Dransfeld zulegten, haben sie diesen Stuhl vollständig aufgearbeitet. Der Grund seiner Auslassung in den Hs. von 1607 ist noch zu erkennen. Nach Einführung der Reformation im Fürstenthum Göttingen war die Mainzische Kirche Sieboldshausen zum Archidiaconat Heiligenstadt und Stuhle Kirchgandern [1]) geschlagen und so aus seinem ursprünglichen Verbande herausgelöst worden. Ich darf davon absehen mit Hilfe des alten Archidiaconats-Verzeichnisses die Irrthümer der Vorgänger im Einzelnen durchzugehen. Wolf ist relativ am besten gelungen die Herstellung des Stuhles Berka. Hier ist kein einziger Ort falsch zugesetzt, und es fehlen nur die hart an den Grenzen liegenden Kirchen Mandelbeck, Hammenstedt, Wollershausen, Rhumspringe und Scharzfeld. Böttger vermaß sich auszuscheiden, was „nach den Ortsverhältnissen und den Ergebnissen der angrenzenden Gaue“ in den Stuhl Berka nicht gehören könnte. [2]) Er verstümmelte also den zu kleinen Bezirk noch mehr und

[1]) Siehe unten S. 275. — [2]) Böttger II, 299.

trennte speciell Elvershausen, Catlenburg, Gillersheim, Lindau und Bilshausen ab. Hiervon hat er die letzten beiden Kirchen auf Grund eines der Wenck'schen Verzeichnisse dem Stuhle Seeburg zugesetzt. Überhaupt hat er diese Quellen mit Vorliebe benutzt, obwohl doch schon Wolf ihren Unwerth erkannt und nachgewiesen hatte, und seine Kritiklosigkeit beweist auch der folgende Fall. Elbingerode führt er in der Form Elvingeroda oder Elvingerode sowohl unter dem Stuhle Berka als unter Seeburg an. Wolf, dem er hier folgt, liest an der zweiten Stelle (S. 44) Eulingerode, und das ist, wie aus Vergleichung mit S. 46 folgt, Druckfehler für Ecklingerode; diese Kirche war nämlich in Folge falscher Auslegung einer Urk. von 1424 [1]) von jenem zu Seeburg gerechnet worden, obwohl sie vielmehr zum Heiligenstädter Stuhle Duderstadt gehört. Allerdings sind ihm auch einige Verbesserungen gelungen, aber im Allgemeinen ist seine Vertheilung der Kirchen kein Fortschritt gegen Wolf, und vor der Benutzung derjenigen Partieen seines höchst mühsamen und sonst auch sehr verdienstvollen Werkes, in welchen er in ähnlicher Weise unzuverlässiges Material auf Grund seiner Gauforschungen modificiert, muß dringend gewarnt werden. Erst beim Stuhle Markoldendorf, für welchen keinerlei Vorarbeiten, nicht einmal schlechte vorlagen, bekennt er freiwillig, daß ihm die einzelnen Kirchspiele nicht bekannt geworden seien. [2])

Das Archidiaconat Nörten bildet den am weitesten nach Norden vorgeschobenen Theil der Mainzer Diöcese. Nur in der südlichen Hälfte von Mainzer Gebiet umschlossen, lagert es in der nördlichen eingekeilt zwischen drei anderen Diöcesen. Für die Feststellung der Diöcesangrenzen ist daher die Auffindung des Nörtener Subsidienregisters von großem Werth. Die Nordgrenze gegen das Bisthum Hildesheim ist durch die gründlichen und besonnenen Forschungen Lüntzel's [3]) hin=

---

[1]) Wolf, Archidiac. Nortun. Dipl. S. 36. Die in der Urk. angeführten Kirchen gehören zu den Stühlen Seeburg, Berka und Duderstadt, also nicht bloß zu Seeburg, sondern auch zu den umliegenden, wie dies die Urk. selbst ausspricht: in sede Seeburg et eius terminis adiacentium. — [2]) Böttger II, 283. — [3]) Die ältere Diöcese Hildesheim S. 22 ff.

reichend aufgeklärt, so daß den Nachfolgern wenig zu verbessern übrig geblieben ist. Es sind noch zwei alte Grenzbeschreibungen der Hildesheimer Diöcese vorhanden, von welchen die ausführlichere vielleicht aus dem 10. Jahrhundert stammt,[1]) die kürzere in einem Privileg König Heinrich's II. von 1013 erhalten ist. Die alten Grenzmale sind aber heute mit wenigen Ausnahmen nicht mehr aufzufinden, und die differierenden Erklärungsversuche bestätigen nur das Urtheil Wolf's,[2]) daß diese Quellen unverläßlich und die Grenzen vielmehr durch Ermittelung der zu jeder der beiden Diöcesen gehörigen Ortschaften festzustellen sind. Thatsächlich bildet auch diese Ermittelung die Grundlage aller bisherigen Forschungen und das feste Gerippe, in welches jeder nach seinem Gutdünken die unverständlichen Grenzmale der alten Beschreibungen eingezeichnet hat. Im Nordosten reichte die Mainzer Diöcese bis fast unter die Mauern von Goslar, und 1225 erhob der Erzbischof sogar auf den südlich der Gose gelegenen Theil der Stadt Anspruch.[3]) Unterhalb des Rammelsberges im Süden der Stadt, aber noch in ihrer Landwehr, lag die Johanniskirche zu Bergdorf, und an derselben befand sich ein großer fest gemauerter Thurm mit zwei doppelten Gewölben, auch großen Gräben dahinter. Diese Baulichkeiten konnten im Kriegsfalle leicht als Bollwerk gegen die Stadt benutzt werden und bildeten dann eine große Gefahr für sie. In dieser Erwägung hatte sich der Rath bei Zeiten die Erlaubnis zum Abbruch des Thurmes von der geistlichen Behörde verschafft, und er kam in die Lage von ihr Gebrauch zu machen, als Herzog Heinrich der Jüngere 1527 die Stadt bedrohte. Die Erlaubnis hatte nach einer von der Stadt eingereichten Prozeßschrift[4]) der Erzbischof von Mainz als Ordinarius loci ertheilt. Da aber die Bürger nicht bloß den Thurm, sondern die ganze Capelle niedergebrannt hatten, forderte sie

[1]) So Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, S. 30, wo der Versuch v. Bennigsens in dieser Zeitschr. 1863, S. 6, dem kürzeren Texte das höhere Alter zuzusprechen, entschieden zurückgewiesen ist. — [2]) Archidiac. Nortun., S. 22. — [3]) Lüntzel, S. 17. — [4]) In den Kammergerichtsacten, praes. Spirae 1528 22/4., Hannover Des. 27 c., Nr. 76.

1528 der Erzbischof auf, dieselbe wiederzubauen.[1]) Die Johanniscapelle zu Bergdorf gehörte also unstreitig zur Mainzer Diöcese; im Nörtener Verzeichnis fehlt sie freilich, wie überhaupt die Capellen dort nur ausnahmsweise aufgeführt sind. Dagegen steht darin unter dem Stuhle Hohnstedt die Kirche Ellierode, welche Lüntzel und nach ihm v. Bennigsen zur Hildesheimer Diöcese gerechnet hatten,[2]) und mit ihr müssen auch die Filialen Wiershausen und Schachtenbeck für Mainz in Anspruch genommen werden. Das Gut Rimmerode rechnet man[3]) jetzt zu Mainz als Filiale von Opperhausen; aber in diesem Verhältnis stand es nach Hassel und Bege erst seit 1777 und bei der Visitation[4]) von 1544 gehörte es vielmehr nach Gandersheim. Allerdings waren die Filialverhältnisse schon damals nicht mehr die alten, und gerade an den Diöcesangrenzen hat die Reformation vielfach Filialen zu günstiger gelegenen Kirchen umgelegt, nachdem die alten Grenzscheiden gefallen waren. Auch Bentierode war bis 1542 nach Greene eingepfarrt und ist erst bei der damals abgehaltenen Visitation auf Bitten der Gemeinde zu dem nahen Gandersheim gelegt worden,[5]) während es heute wieder zu der alten Mutter gehört.[6]) Für die Feststellung der Diöcesangrenzen kann aber nur der vorreformatorische Filialverband maßgebend sein. Die Schlüsse aus dem jetzigen Bestand der Pfarrsprengel sind also sehr mit Vorsicht aufzunehmen, und v. Bennigsen[7]) verkennt ganz den Einfluß, welchen die Reformation in dieser Hinsicht ausgeübt hat. Den Beweis, daß Wenzen mainzisch war, welchen er vermißt, liefert das neugefundene Register, welches diese Kirche zum Stuhle Markoldendorf rechnet. Einem hat wieder sein Filialverhältnis gewechselt, denn es gehörte früher zu Eschershausen[8]) und nicht zu Wenzen, ist also hildesheimisch und nicht mainzisch.

[1]) Braunschweigische Anzeigen 1755, S. 1283. — [2]) Das Richtige fand Böttger II, 276, indem er Ascolvingerothe offenbar unrichtig und ohne Kenntnis des Max'schen Buches I, 18 für Ellierode nahm. — [3]) v. Bennigsen, S. 39; Böttger II, 277. — [4]) Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—1544, S. 200. — [5]) Kayser, S. 200. — [6]) Hassel u. Bege II, 195. — [7]) Vgl. diese Zeitschr. 1863, S. 4. — [8]) Kayser, S. 231.

Im Westen wird die Propstei Nörten durch die Diöcese Paderborn begrenzt. Die Feststellung der Grenze auf dieser Strecke unterliegt manchen Schwierigkeiten, da wir fast nur auf Archidiaconats-Register angewiesen sind, in welchen nur die Pfarrkirchen und nicht auch die Filialen angeführt zu werden pflegen. Zu den bekannten Paderborner Verzeichnissen kommt jetzt das Nörtener, welches der Forschung eine festere Grundlage giebt, aber doch noch viele Zweifel läßt. Überdies fehlen diesem Grenzzuge die gründlichen Vorarbeiten, wie wir sie für die Hildesheimer Grenze besitzen, denn auch die neueste Untersuchung kann nicht als abschließend angesehen werden.[1] Die bisherigen Forscher beginnen gleich mit einem Irrthum, indem sie in N.-W. Wangelnstedt mit Linnenkamp und Lenne für mainzisch halten. Durch die jüngste Veröffentlichung der reformatorischen Visitationsacten ist aber erwiesen, daß alle drei Filialen der Paderbornschen Pfarre Stadtoldendorf waren, und die Leute dort ihr Pfarrrecht suchen und holen mußten.[2] Da Lüthorst, Hunnesrück und Mackensen im Nörtener Verzeichnis stehen, fällt hier die Diöcesangrenze mit der Landesgrenze gegen Braunschweig zusammen. Die Herstellung der desolat gewordenen Kirche zu Deensen bestätigte 1509 der Paderborner Offizial.[3] Hernach schließt aber die Diöcesangrenze gegen Mainz Merxhausen ein, denn die Leute dieses Dorfes gingen nach Mackensen zur Kirche.[4] Sievershausen mit Relliehausen gehört nach Letzner zu Dassel und ist mainzisch. Südlich von Neuhaus verläßt die Diöcesangrenze die Landesgrenze, um sich nach S.-O. zu wenden, und geht zwischen Nienover und Schönhagen mit dem Reiher-Bach[5]) auf die Weser zu. Die Zugehörigkeit von Nienover zum Stuhle Hörter und der Diöcese Paderborn beweist das Verzeichnis von 1231,[6]) die von Schönhagen

---

[1]) Holscher, Die ältere Diöcese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Münster, 1879, II, S. 4 ff.). — [2]) Kayser, S. 83. — [3]) Holscher 1879, II, S. 16, und in derselben Zeitschrift 1881, II, S. 141. — [4]) Kayser, S. 239. — [5]) Holscher 1879, II, S. 18. — [6]) Westfälisches UB. IV, S. 134.

zum Stuhle Ödelsheim und der Diöcese Mainz das neugefundene Nörtener. Nach diesem müssen Wambeck und Bodenfelde zu Paderborn gerechnet werden, und in der That finden sich beide Orte in einem Paderborner Archidiaconats-Verzeichnis.[1]) Bisher aber galten sie allen Forschern[2]) mit Ausnahme Holscher's für mainzisch, und man stützte sich für diese Ansicht auf die Chronik von Lippoldsberg.[3]) Nach dieser sollen nämlich die Bodenfelder die Synode der Mutterkirche zu Ödelsheim zu besuchen verpflichtet gewesen sein, bis sie Erzbischof Sigfried († 1084) zur Synode Lippoldsberg legte. Die angeführte Quelle scheint indessen nicht ohne Berücksichtigung der praktischen Interessen des Klosters geschrieben zu sein, und ihre Angaben dürfen keineswegs unbesehen geglaubt werden. Bodenfelde war aber nach urkundlichem Zeugnis Tafelgut des Stifts Corvey[4]) und ist von diesem an das Kloster Lippoldsberg verkauft worden nicht einmal, sondern mehrere Male.[5]) Um den Besitz der Ortschaft ist ein längerer Rechtsstreit geführt worden, und zuletzt mußte das Kloster das Patronatsrecht über die Martinskirche in Dransfeld dem Stifte dafür abtreten. Erzbischof Gerhard von Mainz hat den Handel 1290 bestätigt und dabei ausdrücklich bezeugt, daß „Bodenvelt Palbornensis dyocesis“ sei.[6]) Das Schweigen des Nörtener Registers findet durch dieses competente Zeugnis eine glänzende Rechtfertigung. Die Kirche von Wambeck gehörte natürlich erst recht zur Paderborner Diöcese und ist von Bischof Poppo († 1084) zugleich mit anderen dem Paderbornischen Kloster Helmarshausen zugetheilt[7]) worden.

Von Lippoldsberg bis Münden bildet die Weser die Grenze gegen das kurmainzische Archidiaconat Hofgeismar. Durch den Fluß wurde die Filia Gimte von der Mater

---

[1]) Bessen, Gesch. d. Bisthums Paderborn I, 296. — [2]) Wolf, Comm. de archidiac. Nortun., S. 70; Böttger II, 259. — [3]) SS. XX, 548. — [4]) Urk. von 1287 im Westfälischen UB. IV, nr. 1982. — [5]) Urkk. von 1278 u. 1289, ebenda nr. 1533, 2010. — [6]) Ebenda nr. 2094. — [7]) Vgl. die Bulle Cölestins III. von 1192 bei Wenck, Hess. Landesgesch. II, UB. S. 122; Holscher 1881 II, S. 153.

Hilwartshausen getrennt. Das hatte, wenn das Interdict in der einen oder anderen Propstei verhängt wurde, Unzuträglichkeiten zur Folge, und zur Abstellung derselben wurde vom Erzbischof Peter dem Orte gestattet, sich in diesem Punkte ganz nach seiner Mutter zu richten. Bei dieser Gelegenheit ist 1318 ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Capelle unserer lieben Frauen jenseits der Weser in der Propstei Nörten belegen sei, also der Fluß die Grenze bilde.[1]) Bei Münden geht die Grenze mit der Werra stromauf. Die Stadt selbst wird dadurch ausgeschlossen, denn sie gehört zum mainzischen Archidiaconat Fritzlar, Stuhl Kirchditmold.[2]) Dagegen ist die Capella S. Spiritus in ponte Munden im Nörtener Register dem Stuhle Dransfeld zugetheilt, und auch im Verzeichnis der Vicarien finden sich drei in ponte extra oppidum Munden. Diese Angaben sind zur Bestimmung der Grenze von höchstem Werth. Die H. Geist-Capelle an der Mündener Brücke gehörte zu einem Hospital und wurde 1494 Sitz der neu gegründeten Calandsbrüderschaft, welche Erzbischof Jacob 1505 confirmirte.[3]) Die Lage des Hospitals dicht vor der steinernen Brücke über die Werra in der Vorstadt Blume[4]) veranschaulicht der Plan bei Merian, und noch bis zum Jahre 1777 stand eine zugehörige Andreascapelle beim Ausgang des untern Thores gegen Osten über der Haube des ersten Schwibbogens an der Brustwehr der Brücke.[5]) Der auf dem diesseitigen Ufer befindliche Theil der Mündener Brücke mit der Vorstadt Blume hat also zum Archidiaconat Nörten gehört. Die Werra verläßt der Grenzzug erst hinter Gertenbach, greift also im Süden über die Grenze der Provinz Hannover hinaus. Er wendet sich dann nach Osten und schließt gegen das Archidiaconat

---

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 1862, S. 258. — [2]) Falckenheiner, Gesch. Hess. Städte u. Stifter II, 218. — [3]) Die bezüglichen Urkk. hat Quentin, Dipl. Nachricht von der Calandsbrüderschaft in Münden veröffentlicht. Die erzbischöfliche Confirmationsurk. steht auch im Ingrossaturbuch 49, fol. 19'. — [4]) Vgl. Or.-Urk. Hilwartshausen Nr. 200 von 1414: „unser Capellen to deme hilgen Geiste gelegen vor der Brughen to Blominn." — [5]) Mithoff II, 142.

Heiligenstadt nicht bloß die Kirche Hottenrode ein, welche im Nörtener Verzeichnis fehlt, obwohl das Stift den dortigen Zehnten schon durch die Stiftungsurkunde von 1055 besaß,[1]) sondern auch Rustenfelde und Rohrberg, welche Kirchen bisher zu Unrecht zum Nachbar-Archidiaconat gerechnet wurden.[2]) Dagegen bleiben bei diesem Arendshausen, unweit Hottenrode, unter dem Stuhle Kirchgandern, und Mengelrode mit Siemerode unter dem Stuhle Heiligenstadt. Die Grenze fällt hier wieder mit der politischen zusammen und verläßt diese erst hinter Weißenborn und Etzenborn, um sich scharf nach N.-O. zu wenden. Der Stuhl Duderstadt wird so für das Nachbar-Archidiaconat ausgeschnitten, und speciell gehorchten diesem die jenseits der Grenze gelegenen Kirchen Nesselröden, Westerode, Mingerode und Hilkerode. Durch eine Wendung nach Osten wird das Archidiaconat Jechaburg erreicht. Von hier an scheint sich die Archidiaconatsgrenze wieder mit der politischen zu vereinigen. Allerdings ist in dem Nörtener Verzeichnis Scharzfeld die am weitesten nach Osten vorgeschobene Pfarre, und Barbis und Bartholfelde fehlen darin; aber das Nachbar-Archidiaconat reicht unter dem Stuhle Bleicherode nur bis Lüderode, unter dem Stuhle Oberberga nur bis Sachsa und Tettenborn.[3]) Darnach hindert also nichts die politische Grenze auch für die kirchliche anzusehen, und das Fehlen der beiden genannten Ortschaften im Nörtener Verzeichnis muß so erklärt werden, daß sie früher keine pfarrrechtliche Selbstständigkeit besessen haben. Die Grenze steigt dann den Harz hinauf und läßt sich sicherer bestimmen erst wieder von dem Punkte an, wo das Archidiaconat Nörten mit der Diöcese Halberstadt zusammenstößt. Aus einer alten Halberstädtischen Grenzbeschreibung erfahren wir nämlich, daß vom Kronenbach an der Heidenstieg, jene alte Harzstraße von Ellrich nach der Pfalz Goslar,[4]) bis zur Calbe die Grenze bildete, und diese dann der Calbe bis in

---

[1]) Wolf, Gesch. des Petersstifts S. 7. — [2]) Wolf, Archidiac. Heiligenstad. S. 43; Böttger IV, 339. — [3]) Vgl. Zeitschr. f. Thüring. Gesch. X, 127. — [4]) Vgl. Meyer u. Rackwitz, Der Helmegau (Mitth. d. Vereins f. Erdkunde zu Halle a. S. 1890, S 17).

die Ocker und weiter der Ocker folgte.[1]) Das Nörtener Register läßt hier einen großen weißen Fleck, nicht sowohl weil es unvollständig, als weil das Gebirge arm an Kirchen war. Aber vielleicht gehört die unter dem Stuhle Berka erwähnte Cappella in Rechernstein (II, 45) hierher. Ich vermuthe nämlich, daß der Schächerstein und jene alte Capelle am Heidenstiege unterhalb des Kirchberges gemeint ist, welche fast auf der Grenze der beiden Diöcesen Mainz und Halberstadt lag.

Aus der kirchlichen Eintheilung des Nörtener Grenz-Archidiaconats lassen sich, wie schon angedeutet, Rückschlüsse auf die Gau- und Stammesgrenzen machen, und insofern gewinnt die Auffindung des Subsidienregisters allgemeinere Bedeutung. Daß die Kirche sich an die ältere politische Eintheilung angeschlossen hat, und also Diöcesan- und Gaugrenzen sich berühren, bedarf im Norden keines weiteren Beweises, denn die alte Hildesheimer Grenzbeschreibung verweist ausdrücklich auf den Bach, qui dividit Hrettingan et Flenithi, und auf das Gebirge, ubi Greni et Flenithi dividuntur.[2]) Auch in der Abtheilung der einzelnen Erzpriester-Stühle läßt sich die Beziehung zu den Gaubezirken noch erkennen.[3]) Die

[1]) Vgl. Gesta episc. Halberstad. SS. XXIII, S. 92. — [2]) Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, S. 30. — [3]) Dagegen behauptet Kayser in seiner eben veröffentlichten Einleitung zur Ausgabe des Registrum subsidii (siehe oben S. 133), daß sich die Erzpriesterbezirke nicht an die Gaue, sondern an die späteren Ämter anschlössen, und u. a. der Stuhl Nörten im Wesentlichen mit der Herrschaft Plesse und den Ämtern Hardegsen und Harste, Stuhl Dransfeld mit den Ämtern Brackenberg und Münden und dem Gerichte Adelebsen zusammenfalle. Aber das Amt Hardegsen gehört im nördlichen Theile (Blankenhagen, Lutterhausen, Ertinghausen) vielmehr zum Stuhle Moringen und Harste im südlichen (Elliehausen, Hetjershausen) zu Geismar; dagegen wären Nörten zuzurechnen gewesen vom Gericht Adelebsen die Ortschaften Lodingsen, Erbsen und Wibbecke und die ganzen Gerichte Hardenberg und Gladebeck. Wie wenig Zusammenhang zwischen der Archipresbyteraleintheilung und der späteren politischen herrscht, zeigt das Amt Münden, dessen Hauptort nicht einmal zum Archidiaconat Nörten gehört, und weiter südöstlich greift die kirchliche Grenze nicht unerheblich über die spätere politische hinaus, und wie wir gleich sehen werden, im Einklang mit der Gaugrenze.

Lage des Gaues Suilberge wird bestimmt durch Kohnsen[1]) (IX, 12) und die durch die Corveyer Traditionen überlieferten Ortschaften Thiednodeshusen,[2]) (= Deitnissen IX, 10), Dassel (IX, 2), Odileveshusen bei Mackensen,[3]) Mackensen (IX, 6), Thiatberteshusen (= Deitersen bei Markoldendorf IX, 1). Alle diese Orte liegen oder lagen, wie man sieht, in dem Decanate Markoldendorf, und man ist nun zu der Annahme berechtigt, daß dieses und der Gau Suilberge ungefähr denselben Umfang hatten. Der Zusammenhang zwischen dem Gau Greni und dem Erzpriester-Stuhle Greene (XII, 1) ist schon aus der Gleichheit des Namens erkennbar. In dem sich weiter östlich anschließenden Gau Rittiga lag Hohnstedt (X, 1), und dieses ist der nächste Erzpriestersitz. Der Gau Lisgo deckt sich mit den beiden Stühlen Berka (II) und Seeburg (VI), der Gau Moronga mit dem Stuhl Moringen (VIII). Der große Gau Lagni umfaßt die Stühle Nörten (I), Geismar (III), Sieboldshausen (IV), Dransfeld (V) und Ödelsheim (VII). Er greift mit Bodenfelde[4]) in die Diöcese Paderborn hinüber und erstreckt sich südlich bis Gertenbach, und daß just gerade so weit der Stuhl Sieboldshausen gereicht hat, beweist das aufgefundene Nörtener Register. Alle angeführten Gaue sind sächsisch und gehörten zu Engern, wohin eine Schenkungsurkunde Ludwigs d. Fr. für Corvey von 834 die Orte Sülbeck und Hemeln (unter den Stühlen Stöckheim und Dransfeld) ausdrücklich setzt.[5]) Ging man aber im Süden der Propstei Nörten bei der H. Geist-Capelle, welche noch zu ihr gehörte, vorbei über die Werrabrücke nach Münden, so befand man sich auf fränkischem Boden. Diese Stadt

---

[1]) Vgl. Böttger II, 282. — [2]) Traditiones Corbej. ed. Wigand §§ 391, 428, 460. Indem Böttger II, 282, mit den Falke'schen Fälschungen auch die echten Traditionen strich, hat er sich einer werthvollen geographischen Quelle beraubt. — [3]) Vgl. Dürre, die Ortsnamen der Trad. Corbej. in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Münster 1884, II, 23. — [4]) Urk. Kaiser Ludwigs von 833 8/6. bei Wilmans, Kaiserurkk. v. Westf. I, S. 43; Trad. Corbej. § 257: Budinifeld pago Logne; Dürre a. a. O. 1883, II, 55. — [5]) Wilmans a. a. O. I, S. 46: villas iuris nostri sitas in Angrariis.

nämlich besaß fränkisches Recht [1]), und ihr Oberhof, wo sie sich in zweifelhaften Rechtsfällen Raths erholte, war Friedberg in der Wetterau; [2]) überhaupt grenzte südlich der Werra der fränkische Hessengau an den Leinegau. Die Archidiaconatsgrenze ist also hier nicht allein Gau- sondern auch Stammesgrenze, und bleibt es weiter östlich gegen die Thüringer, denn wie die Südgrenze der Propstei Nörten über Hedemünden und Gertenbach läuft, so geht die Nordgrenze der thüringischen Mundart von Blickershausen über Ziegenhagen und dasselbe Gertenbach. [3]) Die Stühle Kirchgandern und Heiligenstadt im Archidiaconate dieses Namens sind thüringisch, und es decken sich Archidiaconats-, Stammes- und Sprachgrenzen ungefähr bis Weißenborn. Östlich davon bei Glasehausen verläßt die Sprachgrenze das Archidiaconat Nörten, um sich nach Osten zu wenden. Sie läuft über Günterode, Steinbach, Bodenrode, die Leine aufwärts bis Leinefelde, dann über Breitenbach, Worbis, verfolgt also ungefähr die Nordgrenze der Stühle Heiligenstadt und Kirchworbis. Die Mark Duderstadt ist somit sächsisch, obwohl sie zum Archidiaconat Heiligenstadt gehört, und es tritt im Osten das sächsische Gebiet über die Grenzen der Propstei Nörten hinaus. Die östlichste Kirche derselben ist Scharzfeld, und oberhalb dieses Ortes führte der thüringische Landes-Umgang. [4]) Hier grenzte der sächsische Gau Lisgo an den thüringischen Helmegau, und die Archidiaconatsgrenze trifft wieder mit der Stammesgrenze zusammen; auch die Sprachgrenze steigt östlich vom Stuhle Duderstadt über Tettenborn und Sachsa zum Harze hinauf. Bis zur alten Capelle am Schächerstein bleibt die kirchliche Grenze auch politische für Gau, Stamm und Land und zugleich Sprachgrenze. [5])

[1]) Vgl. Doebner, Die Städteprivilegien Herz. Otto des Kindes S. 26: Civitas dicta cum in terra Franconica sita sit, iure Francorum fruitur et potitur (Privileg von 1246). — [2]) Derselbe in dieser Zeitschr. 1883, S. 213. — [3]) Vgl. Dobenecker, Regesta Thuringiae S. X. — [4]) Origo conversionis Thuringiorum (Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. 1865, S. 246): „obir Dudirstat unnd obir hen vor Schartfelt." — [5]) Vgl. Mayer und Rackwitz, Der Helmgau (Mitth. d. Vereins f. Erdkunde zu Halle a. S. 1888, S. 49).

Die Abschrift des Bruns'schen Subsidienregisters von 1519 20 in Franz Lubecus' Braunschweigisch-Lüneburgischer Chronik II. Bd., Fol. 621—622 (Univ.-Bibl. Göttingen, Depositum der Stadt Nr. 3) ist keineswegs correct, und ich habe in dem folgenden Abdruck die augenscheinlichen Fehler verbessert, aber nicht verfehlt, die verworfenen Lesarten unter dem Texte anzuführen. Die Zusätze, welche Lubecus und, wie es scheint, auch Andere aus eigener Wissenschaft zu dem Texte gemacht haben, haben keinen oder doch nur geringen Werth und sind oft geradezu falsch. Diese nicht aus der echten alten Quelle stammenden Interpolationen habe ich in Klammern geschlossen. Dagegen sind die in den Noten mitgetheilten wenigen Zusätze des im K. Staatsarchiv befindlichen Opfer-Registers der Martinsbrüderschaft von 1527 höchst beachtenswerth, da sie die Liste durch eine Anzahl Schloßkapellen und Küstereien von Klöstern bereichern.

Die beigegebene Karte hat mein College Dr. Merx zu entwerfen und zu zeichnen die Güte gehabt. Von den zahlreichen ausgegangenen Ortschaften, welche die alten Steuerregister nennen, ist bisweilen eine alte Kirche oder Mühle noch bis heute erhalten geblieben, und diese sind nach der Papen'schen Generalstabskarte eingezeichnet worden. Aber auch die Lage der übrigen desolaten Kirchdörfer wurde aus der Litteratur und aus archivalischem Material zu bestimmen versucht. Eine Übersicht über beide Arten von Wüstungen mit einigen Erläuterungen wird zum besseren Verständnis des Subsidienregisters beitragen.

Addenhusen V, 15 (Mit dem Zehnten in Adelebsen und Addenhosen haben die v. Adelebsen 1282 Bürger in Uslar belehnt; vgl. Or.-Urkk. Mariengarten 45).

Berckenfelde oder Barckenfelde II, 28 („Unter der Aue im Hattorfsischen Felde hat ein Dorf, Barckefelde genannt, gelegen, wovon vor kurzen Jahren die Rudera noch zu sehen gewesen, und das Feld noch den Namen davon hat". Bericht von 1715; vgl. Bodemann in dieser Zeitschr. 1887, S. 247. Der Ort war 1526 Wüstung; vgl. Max I, 493).

Bergotzen II, 23 (Berengoze wüst bei Bartolfelde; vgl. Max I, 502).

Bernßrode III, 34.

Besingen II, 29 (Das Eigenthum „unßes Desolates tho Besynghenn, dat danne belegen is twyscher Osterode unde Hadtorppe,“ hat dem Kloster S. Jacobi zu Osterode 1509 Herz. Heinrich IV. geschenkt; vgl. Or.-Urk. S. Jacobi Osterode Nr. 220; Max I, 503; diese Zeitschr. 1887, S. 250).

Bodenhusen III, 30 (Die Wüstung Bodenhusen liegt unweit Ballenhausen vor dem Bodenhäuser Holze, südwestl. von dem Forsthause Hasenwinkel, und noch jetzt sind die Grundmauern der etwa 1814 abgebrochenen sog. Bauernkirche, sonst auch Boner oder Bodenhäuser Kirche, zu sehen. Vaterl. Arch. 1833, S. 116).

Bodenhusen VI, 17 (Früher Boldenhusen und schon 1449 wüst. „Die Wüstung Bodenhusen liegt etwa 1/2 Stunde südöstlich von Landolfshausen, ist wie das nahe Vorwerk Rieckenrode Eigenthum des Gr. v. Görz-Wrisberg und gehört zur Gemeinde Falkenhagen und mit dieser zur Parochie Landolfshausen.“ Max I, 525. Von hier aus wurden auch die Bodenhäuser Felder 1715 beackert; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 251).

Bonkensen XI, 9 (Von der Pfarre S. Pancratii zu Bönickenhausen aus ist die Mariencapelle zu Salzderhelden gegründet worden; vgl. Letzner V, 20 ff. Jetzt wüst bei Salzderhelden; vgl. Max I, 527).

Bredenb(eck aus Corr.) I, 14.

Deitnissen IX, 10 (Wüstung bei Lauenberg. Das Kirchlehen zu Dethnissen haben die v. Grubenhagen 1383 dem Augustinerkloster zu Einbeck verschrieben, welches auch vom Grf. v. Eberstein damit belehnt wurde; 1399 erwarb es aber Herz. Otto durch Kauf; vgl. Max II, 129).

Dickwelle VIII, 3 (Die Capelle S. Crucis et S. Udalrici auf dem Dyckwelle wurde 1490 der Kirche U. L. F. in Moringen incorporiert; vgl. Domeier, Gesch. v. Moringen S. 103. Noch vorhanden DeichwallsMühle bei Moringen).

Druber II, 10 (Wohl wüst; Drüber bei Salzderhelden ist schwerlich gemeint).

Drudenhusen VI, 13 (Schon 1434 „de Wostinghe Drudewenshusen“. Jetzt noch vorhanden, Trudelshäuser Mühle; vgl. Max I, 525. Die Drudelshäuser Felder wurden 1715 von Landolfshausen aus bebaut; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 251).

Elmekerode III, 19.

Evesse Capelle VIII, 9 (Evensen ist ein Theil von Trögen; vgl. Sonne V, 799).

Farenbrouck II, 33 (Wüst vor dem Rothenberge bei Wulften; vgl. Max I, 493).

Fredewolt I, 16 („Auf der Grenze zwischen Hardegsen und Adelebsen liegt eine wüste Dorfstätte, Fredewald genannt“. Bericht von 1715 in dieser

Zeitschr. 1887, S. 246. Die Überreste der Kirche, Friedewalderthurm, auch Freudenwald genannt, sind $1/2$ Stunde von Hettensen mit Spuren des ehemaligen Kirchhofs zu finden; vgl. Domeier, Gesch. von Hardegsen S. 85. Die im Amte Hardegsen belegene Dorfschaft war schon 1586 wüst; vgl. Mithoff II, 105).

Frymenße alias Fermense V, 5 („Eine Wüstung, welche an dem Wege von Meensen nach Hedemünden bei der Hofwiese, gerade da, wo der Triftweg nach Brackenberg abgeht, gegelegen ist. Der Weg von Jühnde nach Brackenberg heißt der Freimeenser oder auch der Burgweg." N. Vaterl. Arch. 1833, S. 149).

Grymmingefelde IX, 13 (Ruine der Grimerfelds Kirche liegt südlich von Lauenberg; vgl. Max II, 358).

Helmoldeshagen XI, 5 (Wüst, einst Filial von Dassensen und besuchter Wallfahrtsort; vgl. Letzner, Dasselische Chron. V, c. 37. Das Patronat stand den Herren zu Plesse zu, und 1350 resignierte ihnen ein Pfarrer die Pfarrei zu Gunsten eines andern; vgl. Cal. Or.-Urk. 81, I, 105).

Hoya IV, 10 (Über diese Wüstung siehe N. Vaterl. Arch. 1833, S. 161. Das „Wirthshaus zur Hoya" liegt nw. von Jühnde).

Jokeshagen VI, 8 (Jacobshagen. Außer dem Namen und der Lage zw. Rüdershausen und Rollshausen weiß man nichts davon. Wolf, Polit. Gesch. d. Eichsfeldes II, 31. Doch heißt noch eine Feldlage der Jacobshagener Kirchhof; vgl. Max I, 533).

Krucker II, 11 (Wüst bei Osterode; vgl. Max I, 507. Die Hs. liest Brucker).

Leisenberg II, 40 (Die Capelle in der neu besiedelten Dorfschaft Lesenberg hat 1309 das Kl. Catlenburg zu Ehren Johannes d. Täufers weihen lassen und hinreichend dotiert, auch von der Pfarre in Gillersheim eximiert; vgl. Or.-Urk. Catlenburg Nr. 79.135. „De Kercke darsulves myt aller Tobehoringe is unsem Stiffte erfflich engen." Catlenburg, Reg. von 1525. Ruinen derselben sind noch vorhanden; vgl. Max I, 512: Bodemann in dieser Zeitschrift 1887, S. 243).

Lemmershusen II, 27 (Wüst zw. Gieboldehausen und Bilshausen; vgl. Max I, 533).

Medehem desolata I, 22 (Zw. Northeim und Sudheim; vgl. Grote S. 18. Die Capelle in Medehem hat 1141 Grf. Sigfried dem St. Blasienkloster in Northeim geschenkt; vgl. Orig. Guelph. IV, 525).

Myddelhagen II, 25 (Wohl Michaelshagen wüst in der Gegend von Osterode; vgl. Max I, 507).

Mitlingerode II, 37 (Motlevingerod im Lisgowe wird erwähnt in der Urk. Otto's III. von 990 10./8, M. G. DD II, 474. Der verfallenen Kirche gedenkt der Bericht von 1715, und Ruinen derselben sind noch vorhanden; vgl. Max I, 506; diese Zeitschr. 1887, S. 251. In „Muttelingerode by Osterode belegen“ besaß nach dem Catlenburger Register von 1525 dieses Stift den halben Zehnten „over alle Feltmarke darto behorich unde over de Hove“).

Oershausen IV, 22 (Wo jetzt das Vorwerk Örshausen liegt, stand das alte Dorf Oderikeshusen. N. Vaterl. Arch. 1833, S. 162).

Oidageshusen IX, 7 (Oedekenhusen wüst bei Hilwartshausen. Die Steine der Capelle wurden 1530 zum Bau der Erichsburg verbraucht; vgl. Letzner IV, 15; Max II, 373).

Oldendorp XI, 2 (Soll auf der Höhe über der Altendorfer Wiese gelegen haben; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 244. Der Altendorfer Berg vor Einbeck steht noch auf der Papen'schen Karte. Die jetzige Bartholomaei-Cap. vor der Stadt auf dem Wege nach Salzderhelden ist angeblich die Pfarrkirche gewesen; vgl. Max I, 528).

Plesse Burg I, n. (Die von dem Edelherrn Johann v. Plesse gegründete Capelle SS. Petri et Pauli auf dem Schlosse Plesse wurde 1378 von der Mutterkirche zu Eddiehausen getrennt; Cal. Or.-A. 81, I, 164. Eine neue Capelle wurde 1485 gebaut; vgl. Wolf, Antiq. Nortun. S. 28).

Portenhagen II, 42 (Die Capelle zu Portenhagen, Filiale der Pfarre Lüthorst, müßte hinter IX, 5 stehen).

Rechernstein Cap. II, 45 (Am alten Heidenstiege auf der Ostgrenze stand eine Capelle am „Schächerstein“ unterhalb des Kirchberges; vgl. Jacobs, Harzzeitschr. III, 14).

Reindeshagen V, 14.

Reinoldeshusen VI, 18 (Reinholdshausen oder Reinshof bei Niedernjesa kann nicht gemeint sein).

Roringeshagen II, 24.

Rosendael II, 44 („Wo die Oelmühle zw. Westerode und Werkshausen steht, da ist Rosenthal verwüstet worden.“ Wolf, Pol. Gesch. d. Eichsfeldes II, 26. Die auch auf der Papen'schen Karte vorhandene Rosenthals Mühle gehört zur Sedes Seeburg VI).

Soze solitudo II, 20 (Der Ort, wo die dem H. Mauricius geweihte Capelle gestanden hat, wurde 1715 noch gezeigt. Das Desolat liegt zw. Elvershausen und Dorste, 1/4 Stunde nördlich von Berka; vgl. Vat. Arch. 1853 S. 224; Max I, 514).

Thambishagen II, 32 (Thomashagen wüst bei Dorste. „Auf der Mitte des Hagenfeldes finden sich noch die Grundmauern eines Gebäudes, welches die Herrkirche, niedersächsisch Häer-

kerke, richtiger wohl Hägerkerke heißt". Max I, 509. Die „Hägerkirche" beim Herzberg, von welcher noch die Rudera zu sehen seien, und das Hägerfeld sind im Bericht von 1715 erwähnt; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 247).

Tilebick VII, 7 (Die von Stockhausen verkauften 1333 dem Kloster Bursfelde eine Rente aus ihren Gütern in Tilbecke und überließen ihm 1450 Wiesen daselbst; vgl. Or.-Urkk. Bursfelde 65, 84. Nach einer Vermuthung Landau's, Wüste Ortsch. Kurhessens S. 6, lag es an der Thielebach, welche bei Bursfelde die Landesgrenze zw. Hessen und Hannover bildet).

Volkenfelde VIII, 13 („Volcksfelde hat bey dem Dorfe Ertigehausen am Butterberge gelegen. Davon ist das Mauerwerk einer alten Kirche, welche vor einigen 20 J. abgebrochen, und deren Steine zum Bau des Ertigehäusischen Försterhauses verwendet worden, annoch zu sehen." Domeier, Gesch. von Hardegsen S. 86).

Weinhagen II, 12 (Nur noch Vorwerk vorhanden. „Noch jetzt soll ein Hügel von zerfallenem Mauerwerk die Stelle bezeichnen, wo die Kirche des Dorfes gestanden hat". Max I, 498. „Hinterm Rothenberge hat auch ein Dorf gelegen, Wenigenhagen genannt, wovon das Feld auch noch den Namen hat"; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 247).

Weißenwasser X, 7 (Die nach einem Brande restaurierte Kirche S. Jacobi zu Wittenwatere hat 1145 Erzb. Heinrich von Mainz geweiht; vgl. Braunschw. Anzeigen 1749, col. 1412. Das Patronatsrecht schenkten 1299 die Herren von Plesse dem Kl. Höckelheim; vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II, UB. S. 245. Hierauf hat Erzb. Gerhard 1303 die Kirche dem Kloster incorporiert; vgl. Cal. Orig.-A. 81 g, Nr. 38. Dasselbe ist im 14. und 15. Jahrh. durch die Äbtissin zu Gandersheim in dem Besitz des Pfarrlehens zuweilen gestört worden. Kirche und Mühle sind allein noch erhalten und liegen dicht bei Calefeld; vgl. Max I, 519. Schon die Visitatoren 1542/4 nannten die Pfarre nach Calefeld, bemerkten aber, daß die Leute nach Weißenwasser zur Kirche gingen; vgl. Kayser S. 203. Beschreibung der Kirche bei Mithoff II, 199).

Registrum subsidii ex praeposituris Northen et Eimbeck.

Subsidium (duo maiora et sex procurationes nuncupatum) per reverendum dominum archipraesulem Moguntinum a clero praepositurarum Northen et Eimbeck postulatum pro impensis

electionis [a]) novi regis Romanorum, per Johannem Bruns commissarium in Gottingen pro una in festo nativitatis S. Johannis Baptistae de anno 1519 et pro alia medietate [b]) in festo Ephiphanias Domini de anno 1520 collectum.

Pro intellectu huius registri monetae ac summarum notandum est: Duodecim denarii Gottingenses [c]) faciunt unum solidum Gottingensem; duodecim solidi Gottingenses faciunt unum fertonem; [d]) quatuor fertones faciunt unam marcam Gottingensem. Ex praemissis elicitur, quod duo solidi Gottingenses faciunt unum Sneberg., unus ferto Gottingensis 6 Schneberger, una marca Gottingensis 24 Schneberger. Et sic 44 solidi Gottingenses sive 22 Schneiberger, quod idem est, faciunt unum florenum in hac computacione.

Item considerandum, ut de duabus praeposituris fiat [e]) computacio: prima Eimbecensis comprehenditur duabus duntaxat in ecclesiis collegiatis iuxta priora registra; secunda, scilicet Northen, dividitur per sedes archipastorales, et datur de quolibet beneficio. Et notandum, quod summae semper circa unumquodque beneficium sunt duplicatae, ea de causa quia huiusmodi subsidium duplicatum et in duobus terminis, ut praemittitur, solutum est.

Praepositura Embicensis.

Capitulum ecclesiae S. Alexandri in Eimbeck pro se et vicariis 2 mark nativitatis Johannis et 2 m. Epiph.

Capitulum ecclesiae B. Mariae virginis extra muros Eimbicenses pro se et vicariis 3 fert. nativitatis Johannis et 3 f. Epiphan. Domini.

Praepositura Northeinensis.

Capitulum ecclesiae S. Petri in Northen pro se solo duntaxat 5 fert. 3 sch. nativit. et 5 fert. 3 sch. Epipha.

Sequntur monasteria religiosorum et monialium.

1. Conventus in Lippoldesperge 2 ma. nativitatis et 2 mr. Epiphan. Domini.
2. Conventus in Poilde $2^1/_2$ mr. 1 fer. Johannis, $2^1/_2$ mr. 1 fer. Epiphan.
3. Weende $2^1/_2$ mr. 1 fert. Johannis, totidem Epiphanias.
4. Fredelssen $2^1/_2$ mr. Johannis et $2^1/_2$ m. nativitatis.

   Summa monetae 28 mark 6 sch., faciunt in auro [f]) $30^1/_2$ flor. 8 schill.

5. Conventus in Northeim $2^1/_2$ m. nativitatis Johannis et $2^1/_2$ m. Epiphan.

---

a) electio Hs. — b) medietatis Hs. — c) Gottingensis Hs. — d) Hs. „I. ferding (fertorum)“ und liest auch hernach „fertorum“ für „fertones“. — e) fiet Hs. — f) anno Hs. stets.

6. Wigberinshuſen 7 f. 3 sch. Johannis et 7 f. 3 sch. Epiph.
7. Reinhuſen 14 ferding 6 schilling de auro.
8. Garden 10 ferding 6 schilling.
9. Steine 10 ferding 6 schilling.
10. Hockelln 10 fer. 6 schillinge.
11. Celle desolata in Herciniae sylva.
12. Bursfelden 5 mark 2 ferding.
13. Oſterrode 5 mark.
14. Catellnborch $5^1/_2$ mark. [1]

Summa monetae 36 m. 6 schil., faciunt in auro 39 gulden 18 sch.

Sequntur 12 sedes archipresbyterales[a]) cum suis ecclesiis subiectis.

I. Sedes Northen.

1.[b]) Ecclesia parrochialis in Norten 18 schill.
2. Ecclesia Hevenshusen 1 mark.
3. Erptzen 2 ferding vel $^1/_2$ mark.
4. Hardegſen 18 schill.
5. Harſte 18 schilling.
6. Hilderſſen 21 schil.
7. Northeim parrochia 18 schil.
8. Bula 18 schil.
9. Boventen 18 ₰ Johannis, 18 ₰ Epipha.

Summa lateris $3^1/_2$ m. $1^1/_2$ ferting, faciunt in auro 4 flor. 10 schil.

10. Edinghuſen 18 schil.
11. Lenglern superior c) 14 schill.
12. inferior totidem.
13. Suwershuſen 6 schil.
14. Bredenbeck[d])
15. Schlerpe 4 sg.
16. Fredewolt
17. Eſebeck 6 schil.
18. Billingehuſen superior 12 schil.
19. inferior totidem.
20. Parnhuſen 6 schil.
21. Ellingerode prope Hardegſen 5 sch.
22. Medehem desolata.
23. Hulzerode 6 schil.

Summa 2 m. 6 schil. vel 2 flor. 14 sch.

24. Steina custodia 6 schill.

a) Von 1. Hd. übergeſchr. — b) Die Ordnungszahlen der Kirchen ſind von mir beigefügt. — c) Lengelernn Laurentii. Ibidem Martini Reg. 1527. — d) eck iſt aus Correctur.

25. Wibbecke 4 sch.
26. Holthusen prope Gottingen 4 sch. a)
27. Cappella in Gladebeck 2 schil.
28. Cap. in Lodingessen 18 schil.

II. Sedes Barca.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 3 ferd.
2. Swidershusen 18 sch.
3. Gylderssen 15 schil.
4. Dorste 15 schil., id est Johannis $7^1/_2$.
5. Uberde 12 schil.
6. Rhumenspring 15 sch.
7. Monnickehoff noviter erecta $2^1/_2$ sch. 2 d.
8. Larsfelde 15 s.
9. Woldershusen 15 schil.
10. Druber b)
11. Krucker c)
12. Wennighagen
13. Ecclesia beatae virginis prope Osterode 2 fer.
14. S. Egidii ecclesia in Osterode 6 s.
15. Ecclesia S. Johannis facta in monast. minorum fratrum d)
16. Gittelde superior 2 f.
17. inferior 18 s. e)
18. Elvershusen 12 schil.
19. Nygenstede 30 schil.
20. Soze solitudo.
21. Lindau 15 sch. Johannis, 15 Epiph.
22. Bilshusen 30 sch. divisim.
23. Bergotzen 15 sch.
24. Roringeshagen.
25. Myddelhagen.
26. Badenhusen 15 sch. [Zus. mit anderer Tinte: „dys Pfar ist dem Closter Hockelheim."]
27. Lemmershusen 6 schil.
28. Berckenfelde f)
29. Besingen 6 sch.
30. Mandelbick 15 s.
31. Elvelingerode 24 schil. vel 2 fer. partim.
32. Thambishagen 3 s. 3 s.

---

a) Custodia in Wende. Perrochia ibidem. Castrum in Plesse. Mons sancti Nicolai zugesetzt und hinter Suershusen (13) Custodia in Hocklem Reg. 1527. — b) Bruber 1. Hand Hs. — c) Brucker Hs. — d) Ibidem sancti Jacobi Zus. Reg. 1527. — e) In Grunde Zus. Reg. 1527. — f) Barckenfelde Reg. 1527.

33. Farenbrouck 6 s.
34. Schartfelde 15 s.
35. Hartzperge 30 schil.
36. Custodia in Poilde.
37. Mitlingerode 15 schi., id est semel $7^1/_2$ s.
38. Wulften 12 schil.
39. Hattorp 15 schil.
40. Leisenberg 6 schil.
41. Hammenstede 30 s.
42. Portenhagen.
43. Parrochia in Catellnborch 12 sch.
44. Rosendael.
45. Cappella in Rechernstein 6 schil.

III. Sedes Geismer.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 3 fer.
2. Ecclesia S. Johannis in Gottingen 3 ferting.
3. S. Jacobi ecclesia 2 fer.
4. S. Nicolai in Gottingen $1^1/_2$ fer., i. e. 18 schil.
5. S. Albani in Gottingen 2 fer.
6. B. Mariae virg. in Gottingen 18 s.
7. S. Spiritus in Gottingen 18 Gosler $2^1/_2$ schil.
8. S. Crucis 6 schil.
9. S. Bartholomei in Gottingen hac vice nihil, quia commissarius possidet.
10. Capella Corporis Christi in Gottingen 12 schil.
    [Capella [a]) S. Justi prope Leynam fluvium desolata.]
11. Olden Groune 2 fer.
12. Cappella Borchgrouna 3 ferting.
13. Ellingehusen 6 schil.
14. Herberhusen 6 schil.
15. Lengede maior 10 schil.
16. Lengede minor 6 sch.
17. Kerstlingerode maior 12 sch.
18. Minor Kestlingerode 5 schil. [Zusatz: „Er Daniel Senger."]
19. Elmekerode.
20. Bishusen 10 s.
21. Bremeke [b]) 6 sch. [Zusatz: „Johann ein boser Schalck.")
22. Wittenborn.
23. Eldershusen 9 schil. [c])
24. Waken 10 schil.
25. Mackenrode 6 s.

---

a) Diese Zeile ist später hinzugesetzt. — b) Brembick Reg. 1527. — c) Hetkeßhußen Zus. Reg. 1527.

26. Zathenhusen 6 s.
27. Gellingehusen totidem.
28. Roringen 10 schil.
29. Potzwenden
30. Bodenhusen 6 schil.
31. Ballenhusen 6
32. Benningehusen 6.
33. Dimerden 6
34. Bernßrode 6 schil.
35. Custodia in Rheinhusen 9 sch.
36. Stockhusen 9 schil. [a]

IV. Siboldeshusen sedes.

1. Ecclesia archipresbiteralis dedit 22 schil. partim.
2. Hedemyn 14 schil. divisim.
3. Schneien maior ecclesia superior 7 schil.
4. Schneien maior ecclesia inferior 21 schil.
5. Barleifessen 7 schil. [b]
6. Schneien minor 7 schil. duabus vicibus.
7. Jhuna 14 schil.
8. Atzenhusen 7
9. Ludolfshusen
10. Hoya
11. Dranfelde 7 schil., id est una vice $3^1/_2$
12. Elkershusen 6
13. Dederode 6
14. Fredelande 7 schil.
15. Hermenrode 14 s.
16. Jeiße inferior 7 sch.
17. superior 14 s.
18. Wigershusen 14
19. Sethmershusen 14
20. Lechtenhagen
21. Rostrop [c] 22 schil.
22. Oyßdagehusen alias Overshusen
23. Rorberge 14 [d]
24. Ripenhusen 7 schil.
25. Rustefelde totidem.
26. Gardennbick 7 schil.

---

a) Castrum Nydecken. Castrum novum Glichen Zus. Reg. 1527. — b) Castrum Barlevessen Zus. Reg. 1527. — c) Roth unterstrichen und am Rande mit rother Tinte: Groune. — d) Custodia in Garden Zus. Reg. 1527.

V. Sedes Dransfelde.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 24 schil.
2. Ecclesia S. Johannis ibidem 18 schil.
3. Adeleivessen 18
4. Barterode 2 fer.
5. Frymenße alias Fermense 9 schil.
6. Danckelshusen 18 s.
7. Groipmense a) 9
8. Hemelln 6 schil.
9. Buren vorm Wolde 6 s.
10. Lauwenhagen
11. Verlehusen alias Varlossen 6 s.
12. Gimmet 18 ₰ Johannis, 18 ₰ Epiphan.
13. Cappella S. Spiritus in ponte Munden 6 schil.
14. Reindeshagen 4 s.
15. Addenhusen
16. Lemmershusen [Zus. von anderer Hand: „Volckeroda".]
17. Mengershusen.

VI. Sedes Seborch.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 10 schil.
2. Geveldehusen 3 fer.
3. Rolereshusen 18 schil.
4. Rhenshusen 8 s.
5. Desingrode 14 s.
6. Wulbernshusen b) 10
7. Rodegershusen 2 fer.
8. Jokeshagen
9. Espelingerode 6 schil.
10. Sulingen 10 s.
11. Werckershusen c)
12. Overnfelde 10 schil.
13. Drudenhusen
14. Evergotzen 6 schil.
15. Ereibeck 18 sch.
16. Berinshusen 16 schil.
17. Bodenhusen 4
18. Reinoldeshusen
19. Landelveshußen d) 6 schil.

VII. Sedes Oydelsen.

1. Ecclesia archipresbiteralis 18 s.
2. Uslar 3 ferding.

a) Meynßen Reg. 1527. — b) Wubbernshusen Hs.; Wulbernns-hußen Reg. 1527. — c) So das Reg. 1527; Awerkershusen Hs. — d) So Reg. 1527; Rholeveshusen abermals (siehe oben Nr. 3) Hs.

3. Walshusen 12 schil.
4. Schoningen 9 schil.
5. Lippoldesberge a) 12 schil.
6. Hesebick 12
7. Tilebick
8. Schoningeshagen
9. Custodia in Bursfelde 12 schil.
10. Cappella in Wigenhusen 2 fer. b)
11. Vaalden
12. Vollnhusen
13. Dincklinghusen
14. Allershusen
15. Verlingehusen.

VIII. Sedes Moringen.

1. Ecclesia archipresbiteralis 2 fert.
2. Cappella in cemiterio ibidem vacat.
3. Dickwelle 12 s.
4. Stadtmoringen aut Schademoringen 12 s.
5. Rigenhagen 6 s.
6. Lutteringehusen 27 schil.
7. Grotenrodt 18 schil.
8. Volpringehusen 12 s.
9. Evesse capell. 6 s.
10. Fredelse c) 12 schil. [Zusatz: ecclesia]
11. Blankenhagen
12. Erdingehusen 6 s.
13. Volkenfelde.

IX. Sedes Marckt Oldendorp.

1. Ecclesia archipresbiteralis ibidem $7^1/_2$ fer., id est 4 d) fer. 3 sch. Johannis et $3^1/_2$ fer. 3. Epiph.
2. Dasselle 5 ferding
3. Wennthusen 30 s.
4. Vorwolde 2 fer.
5. Lutharssen, id est Luthorsten 30
6. Mackensen 1 fer.
7. Oidageshusen e)
8. Hildelveshusen f) 1 f.
9. Ellensen 2 f.
10. Deitnissen 8

a) Perrochia Lippoldesberge. Custodia ibidem Reg. 1527. — b) Es folgt in der Hs. abermals Schoningen, aber ohne Ansatz. — c) Perrochia in Fredelsse Reg. 1527. — d) 4 aus Corr. — e) Odageshußen Reg. 1527. — f) so Reg. 1527; Hildeneshusen später corr. Hildeveshusen Hs.

11. Huldeshen 9 s.
12. Chosenhusen a)
13. Grymmingefelde
14. Hundesrugge
15. Avenshusen b) 10 s.
16. Eiboldeshusen c)

X. Sedes Honstadt.

1. Ecclesia archipresbiteralis ibidem 31 schil.
2. Wildershusen 24 gros. 1 mark
3. Sebexen 9½ schil. Johannis, 4½ schil. Epiphan.
4. Imptzhusen d) 42 schil. [Zus. v. a. H. Oldershusen]. [Zus. v. 1. H. Edessem].
5. Ellingerode 30 s.
6. Langenholthusen 2 fer.
7. Wittenwater 2 fer.
8. Alßzhusen 2 fer. [Zusatz: „Calvelde, Sebbessen".]
9. Edbessen 12 schilling [Zusatz: „Rittirode".]
10. Eyboldeshusen 6 sch. [Zusatz: „Sivertshusen. Ibi habitavit Losbeck Karwege".]
11. Dudingerode 12
12. Obbernhusen 12 s.
13. Echte 12
14. Cappella nova in ecclesia Wigbernshusen e) 2 s.
15. Cappell. in Oldershusen f) 12 s.

XI. Sedes Stogghen.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 2 fer., id est 12 gr.
2. Oldendorp
3. Rhodenkerken
4. Rittelingerode 2 fer.
5. Helmoldeshagen 18 ₰ bis dat.
6. Strothagen 18 ₰, id est 36 ₰, semel g)
7. Iber 12 sch.
8. Hockellen h)
9. Bonckensen i) 12 s.
10. Dißdaggessen 21 schil.

a) Khosenhusen verbessert Kayser S. 277; Rhosenhusen Hs. — b) Avenshußen Reg. 1527; Amenshusen Hs. — c) Wohl identisch mit Eboldshausen im folgenden Decanat (X, 10) und zu streichen. — d) Vor „I." ist geschr. „Hohen" Hs.; Imteshußenn Reg. 1527. — e) Willershusen Hs.; Wigbernshußen ohne jeden Zus. Reg. 1527. — f) Westerhove ist der letzte Ort im Reg. 1527. — g) Lies: „36 ₰, id est 18 ₰ semel. — h) Höckelheim wird im Reg. 1527 besser zum Decanat Nörten gezählt. — i) Bonkenßen Reg. 1527; Vounkensen Hs.

XII.[a]) Sedes Grene.

1. Ipsa ecclesia archipastoralis 1 mark.
2. Nanexen 2 fer.
3. Brunßen 1 fer.
4. Heckenbick 2 f.
5. Ollixen cappella.
6. Stroidt 9 schil.

Sequntur vicariae praeposituraе.

I.[b]) Et primo sub sede Northen.

In ecclesia Northen.

Vicaria altaris S. Petri 4 s.
Vicaria S. Cyriaci 15 schil.
Vicaria S. Sylvestri in cymiterio 12
Vicaria S. Elizabeth 12
Vicaria S. Eustachii 8
S. Johannis in cripta 10 schil.
Vicaria S. Nicolai 6 s.
Vicaria S. Johannis in sacristia 10 s.
Vicaria S. Severi 8
Vicaria Sanctarum Catharinae et Ceciliae 10 schil.

In Hardegessen.

Vicaria altaris beatae Mariae in castro 6 schil.
Vicaria trium[c]) regum in parochia 6 s.
Vicaria der Winkellmenner 4 s.
Vicaria S. Georgii 6 s.
Vicaria S. Nicolai 6 schil.

Harste.

Vicaria cappelle ibidem 6 schil.
Cap. S. Christoffori in Glichen 7 sch.

II. Sub sede Geismer.

Gottingen S. Johannis.

Vicaria in sacristia 12 s.
Altare, cuius possessor est dominus commissarius collector.
[Zusatz: Anno 1235 Geismer fuit praepositura, nempe Adalperti. Praefuit Lambertus de Geismer canonicus S. Martini.]
Vicaria beatae Mariae virginis 12 schilling
Vicaria S. Crucis 12 schil.
Vicaria S. Nicolai et Elizabeth 16 schil.
Vicaria ad altare trium regum 36 ₰
Alia vicaria ibidem 2 schil.

---

a) Zahl fehlt. — b) Die Sedes habe ich nummeriert. — c) „zum" Hs.

Unus vicarius in cappella 10 s.
Alia vicaria pro commissario collectore.

In ecclesia S. Jacobi in Gottingen.

Vicaria una ad altare beatae Mariae virg.
Alia vicaria ibidem 9 schill. 9 schil.
Unus vicarius in capella 9 [Zusatz: „Jesemans".]
Alter vicarius 9 schil.

S. Nicolai.

In sacristia vicaria 12 schil. 4 ₰
Alia vicaria ibidem
Vicaria in capella 6 schil.
Alia vicaria ibidem 12
Vicaria altaris S. Eustachii 16 s.

S. Albani.

Vicaria altaris beatae Mariae virginis 9 s.
Alia vicaria ad idem altare 9 sch.
Vicaria [a]) Winckells 9 s.
Prima vicaria [a]) Ieseman 12 s.
Alia vicarius eiusdem 12 s.

S. Spiritus.

Vicaria altaris S. Bartholo.
Vicaria S. Nicolai 18 ₰
Vicaria altaris S. Ceciliae 18 ₰.

S. Crucis.

Vicaria altaris beatae Mariae virginis 9 sch.
Alius vicarius ibidem 9 s.
Vicaria S. Jacobi in domo 16 s.
Vicaria in capella villae Kestlingerode 9 schil.

Dransfelde.

Unus primissarius in ecclesia S. Johannis 9 s.
Alter primissarius 9 s.

Adeleivessen.

1 primissarius 2 s.
alter primissarius 4 s.
Vicaria S. Catharinae 6 s.
Vicaria S. Petri 8 s.
Vicaria altaris S. Anthonii 2 s.

In ponte extra oppidum Munden.

Vicaria altaris S. Thomae 9 schil.
Vicaria S. Barbarae 9 s.
Vicaria S. Petri 9 s.

a) Zus. domini Hs.

III. Sub sede Oylsen.

In Uslar.

Vicaria beatae Annae ante portam 9 schil.
Beatae Mariae virginis ante portam 2 fer.
Vicaria olim in castro, nunc in parrochia 7 s.
Vicaria S. Crucis altaris maior 6 s.
Vicaria beatae Mariae in castro 7
S. Crucis ante portam 14 s.
Sanctorum Petri et Pauli 6
Vicaria nova S. Johannis 4
S. Jodoci vicaria 6
S. Viti alia in Schoningen 36 ₰.

IV. Siboldeshusen.

Vicaria in Rorberge.

Sequntur commende

I. de sede Geismer et primo in Gottingen ad S. Johannem.

Commenda Lutelheinen 9 s.
Commenda Wischeman 6 sch.
Commenda Winkelman 6 s.
Commenda Henrici Roden 4 s.
Commenda nova der Kogelen 12 s.
Commenda Alperodt 12 ₰.
Commenda der Helmolder 12 schil.
Commenda consulum ad summum altare 36 ₰.

Gottingen in ecclesia S. Jacobi

Commenda Boninge 4 s.
Commenda domini Hermanni Wellersen 4 s.
Commenda Michaelis Arnledder 2 s.
Commenda domini Johannis Balistarii in sacristia.
Commenda Endemans 8 schil.
Commenda Henrici Meyer 12 ₰.

S. Nicolai.

Commenda domini Medehem 2 s.
Commenda Freidenberg.

S. Albani.

Commenda domini Joannis Prangen 2 s.

Gottingen in cappella Corporis Christi.

Commenda Jacobi Engelberti.
Commenda Johannis Spengeler 12 ₰.

S. Crucis.

Commenda domini Beerbom 4 s.
Commenda Stokeleif 16 s.
Commenda Dransfelt 12 s.

Commenda Richelm 2 s.
Commenda doctoris Elderodt 4 sch.
Commenda der Goetzen, quam dominus commissarius habet.

Gottingen cappella Sancti Spiritus.

Commenda domini Johannis Pawests 12 ₰.
Commenda Conradi Coci 2 s.
Commenda d. Conradi Grundeman[a]) in sacristia 2 s.

S. Bartholomei prope Gottingen.

Commenda domini Kortzwichten 14 s.
Commenda domini N. Stolten 2 schil.

Cappella S. Georgii prope Gottingen.

Commenda una 8 schil.

II. Sub sede Northen.

in Hardegsen

Commenda S. Martini 4 s.
Commenda primissariae 6 s.

in Northeim

Commenda Conradi Nigensted in ecclesia S. Sixti 36 ₰.
Commenda fratrum Kalend. 2 s.
Commenda eorundem S. Silvestri in novo foro 6 s.
Alia ecclesie S. Silvestri 36 ₰.
Commenda in domo leprosorum 4 s.
Commenda altaris S. Johannis euangel. 12 s.
Commenda sutorum 2½ schil.
Commenda der Nunnenne 12 s.
Commenda eorundem 2 s.
Commenda nova domini Theod. Lodingessen 2½ s.
Commenda domini Bartoldi Hildebrant 2½ s.
Commenda domini Broickmanni 4 s.
Commenda ecclesie leprosorum 12 ₰.
Commenda Henrici Langen 16 ₰.
Commenda S. Johannis 4 s.
Commenda Henrici Opperman 8 s.
Commenda Ludinghusen[b]) 2 s.
Commenda abbatissae in Wigbernshusen 2 s.
Commenda consulum 1 schil.
Commenda domini Theodorici Courdes[c]) 8 s.
Commenda in cymiterio S. Blasii 12 s.

in Harste

Commenda domini Joannis Kelner 4 s.

in Northen

Commenda altaris S. Anthonii 6 s.

a) Grouna Hs. — b) Der erste Buchstabe ist undeutlich. — c) corr. Conradi.

S. Cathrinae ad beatam virginem 16 ₰
S. Crucis in monasterio 12 ₰
Corporis Christi in monasterio 12 ₰
Commenda S. Annae in ecclesia S. Aegidii 4 s.
Commenda der von Oldershusen S. Laurentii.

III. Marck Oldendorp

Commenda in ecclesia ibidem 12 ₰

Lutharssen

Commenda sanctorum Viti et Georgii.

in Dassel

Commenda sanctorum Cosme et Damiani 2 s.
Commenda S. Johannis 6 ₰ 6 ₰
S. Nicolai 12 ₰
Commenda Johan Gotthen 12 ₰
Commenda S. Crucis 12 ₰
Commenda altaris S. Cathrinae.

IV. Sub sede Moringen

Commenda consulum 2 s.
Secunda commenda consulum 2 s.
Tertia item consulum 2 s.
Commenda Hagemesters 2
Commenda Spangenberg 2 schil.

V. Sub sede Seborch

In Geveldehusen

Commenda prima 5 schil.
Commenda altera 5 s.

VI. Sub sede Stoghem

In Hockelln

Commenda una $2^{1}/_{2}$ s.
Altera totidem $2^{1}/_{2}$ schil.
Commenda beatae Mariae in nova cappella $2^{1}/_{2}$ schil.
Summa [a]) summarum omnium receptorum in moneta $147^{1}/_{2}$ mark 14 ₰, facit in auro, quemlibet florenum pro 22 Schneiber. computatum, $160^{1}/_{2}$ gulden 19 schil. 2 ₰.
Anno 21. 3. post Trinitatis hanc summam doctor Sommering [b]) sigillifer legal. episcopi Moguntini congregavit. [c])

§ 4. Die kirchliche Eintheilung des Archidiaconats Heiligenstadt.

Ein Archidiaconatsverzeichnis von Heiligenstadt hat ebenfalls Wenck, Hessische Gesch. UB. II, S. 494, herausgegeben und schon selbst kritisiert, daß es im 17. Jahrh. zusammen-

a) Summa fehlt Hs. — b) Sommerig Hs. — c) Hier schließt das Register; es folgt ein Zusatz des Lubecus über die Calandsbrüderschaften.

getragen und gewiß nicht vollständig sei; aber auch dieses Urtheil ist noch zu milde, denn es stellt eine ganz willkürliche und rein erfundene Kirchen-Eintheilung dar und ist mit dem Nörtener desselben Gelehrten auf die gleiche Stufe zu stellen. Es enthält drei Stühle, aber nur der Name des Heiligenstädters ist getroffen, während die beiden anderen einfach aus der Luft gegriffen sind. Wolf's Fortsetzung des bekannten Würdtwein'schen Werkes über die Mainzer Diözese behandelt im 1. Theile das Heiligenstädter Archidiaconat und beruht hier auf einem Catalogus sedium archipresbyteralium des geistlichen Commissars Christoph Jagemann aus dem J. 1660. In seiner Quelle hat der Verfasser die sieben Heiligenstädter Stühle Heiligenstadt, Beuern (= Birkungen), Dingelstädt, Kirchworbis, Ershausen, Kirchgandern, Duderstadt und die nicht hierher gehörigen Nörten und Seeburg, aber auch einige Nachrichten über einzelne Pfarren, ihr Patronat u. s. w. gefunden. Die Vertheilung der Kirchen unter die Stühle scheint auch in diesem Falle sein eigenes Werk zu sein, ist ihm jedoch besser gelungen, als beim Nörtener Archidiaconat, was allein seiner umfassenden Kenntnis der Eichsfeldischen Kirchen- und politischen Geschichte zu danken ist. Wenn er aber zu dem Stuhle Kirchworbis u. a. Lüderode, Gerode, Bischofferode und Neustadt rechnet, so geht aus dem neuerdings bekannt gewordenen Thüringischen Subsidienregister von 1506 klipp und klar hervor,[1]) daß alle diese Ortschaften vielmehr zum Archidiaconat Jechaburg und Stuhl Bleicherode gehört haben. Mißtrauisch geworden, wandte ich mich an das K. Staatsarchiv in Magdeburg und erhielt von dort ein Subsidienregister[2]) des Heiligenstädter Commissars Alexander Kindervater vom J. 1568 zur Benutzung, welches die kirchliche Eintheilung und nicht bloß die Stühle, sondern auch die Pfarren, in einer um ein Jahrhundert älteren Verfassung darstellt. Der Verfasser desselben hat in seiner Amtsperiode (1549—1570) wenig Erfreuliches erlebt, denn die Ketzerei

---

[1]) Vgl. Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. u. Alterthumskunde 1882, S. 170. — [2]) Erfurt XIX, Eichsfeld 30.

griff immer weiter um sich[1]), und er selbst mußte den schlechten Zeiten Rechnung tragen und den Heiligenstädtern einen evangelischen Pfarrer[2]) geben, was ihm freilich von seinen Glaubensgenossen sehr übel genommen worden ist. Die Propstei Nörten war fast vollständig dem katholischen Glauben verloren gegangen, und die spärlichen Überreste hatte man mit Heiligenstadt vereinigt. So erklärt es sich, daß wie im Jagemann'schen Kataloge, auch in diesem Register der Stuhl Seeburg erscheint, unter welchem auch Bilshausen und Lindau vom Stuhle Berka angeführt werden, und hernach unter besonderer Rubrik die Gartendörfer Bischhausen und Weißenborn vom Stuhle Geismar folgen. Geismar selbst, welches unter Nörtenschem Patronat stand, und andere vereinzelte Kirchen der Nörtener Propstei, wie das Mainzische Sieboldshausen[3]) und Rustenfelde, waren einfach den Heiligenstädter Stühlen unterstellt worden, was freilich nicht verhindert hat, daß ersteres den Lutheranern in die Hände fiel.[4]) Mit Hülfe des alten Nörtener Subsidienregisters lassen sich diese nachreformatorischen Zuthaten leicht ausscheiden. Es zeigt sich nun, daß Wolf auch für dieses Archidiaconat die Stühle nicht vollständig gehabt hat, denn der zehnte, Orschel, fehlt bei ihm, und die Kirchen desselben rechnet er zu Kirchworbis. Das neugefundene Register theilt Rusteberg und Marth dem Stuhle Ershausen zu, welche Wolf unter Kirchgandern aufführt, wohin sie ihrer geographischen Lage nach augenscheinlich auch gehören. Es hat aber auch Lücken, denn man vermißt nicht bloß das Ohmfeld darin, welches mit Wolf zu Kirchworbis zu rechnen sein dürfte, sondern auch den ganzen hessischen Theil des Archidiaconats Heiligenstadt, nämlich die Gegend von Witzenhausen und Allendorf, deren kirchliche Gliederung vollständig im Dunkeln liegt. Klar ist nur soviel, daß diese Lücke nicht etwa der Nachlässigkeit

[1]) Vgl. Wolf, Geistl. Commissarien S. 109. — [2]) Vgl. diese Zeitschr. 1890, S. 26. — [3]) Erzb. Albrecht erklärte 1534 dem Herz. Erich, daß „Dorf Siboldeßhausen uns und unserm Ertzstifft Meintz eigenthumblich, auch mit Gericht, Rechtt, Oberkeitt, Gebott und Verbott zustendig und underworffen." — [4]) Siehe oben S. 208.

Kindervaters zuzuschreiben ist, sondern es sich um einen schweren Verlust handelt, welchen das Heiligenstädter Archidiaconat durch die hessische Reformation erlitten hat. Auch von denjenigen Pfarrern, welche der Commissar noch zu seinen Untergebenen zählen durfte, hatten viele die Steuerzahlung verweigert, und aus der langen Liste der Säumigen haben noch einige Ergänzungen zusammengetragen werden können. Die höchsten Beträge haben die beiden Collegiatstifter S. Martini in Heiligenstadt (200 G.) und S. Petri in Nörten (149 G.) geleistet. Im Übrigen habe ich sämmtliche Angaben über die Steuerbeträge, da sie nichts zur Sache thun, fortgelassen und mich in dem folgenden Abdruck auf die Wiedergabe der Ortsnamen beschränkt. Obwohl das Register an wissenschaftlichem Werth mit dem Nörtener nicht concurrieren kann, wird es doch, bis einmal ein älteres gefunden ist, welches die katholische Kirchen-Eintheilung des Archidiaconats noch intact enthält, eine Lücke ergänzen und den bezüglichen Studien eine festere Grundlage geben, wie es mir selbst bei Feststellung der Archidiaconats- und Stammesgrenzen auf dem Eichsfelde von großem Nutzen gewesen ist.

Registrum duplicis subsidii zu der eylenden bewilligten und beharlichen Turckensteur per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Danielem sanctae sedis Moguntinae archiepiscopum, sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarium ac principem electorem sub anno Domini 1566 impositi et in tribus annis, videlicet sexagesimo sexto, septimo et octavo, solvendi,

per me Alexandrum Kyndervater commissarium Heyligenstadiensem et decimi denarii censuum plebanorum, vicariorum et fabricarum in partibus Eychsfeldiae collectorem anno 66 feria ... (Rest überklebt).

I. Plebani sedis Heiligenstadt.

1. beatae Mariae virginis in Heyligenstadt
2. ad S. Egidium in Heyligenstadt
3. Westhauhsen.
4. Bodenroda et
5. Güntheroda.
6. Simeroda et
7. Mengelderoda.
8. Heuthen et
9. Flinsbergk.

10. Geisler.
11. Udra et
12. Lentheroda.
13. Steinbach.
14. Berntheroda.
15. Hautheroda.
16. Rengelderoda.[1]
17. Caldenebra et
18. Lüthra.
19. Reinolderoda.[2]

II. Plebani sedis Ershausen.

1. Bartolff et
2. Toppern.
3. Lengenfelt sub lapide.[3]
4. Ershausen.
5. Mons Salvatoris.[4]
6. Wildenbich.
7. Geismar et
8. Bebendorff.
9. Didorff.[5]
10. Mons S. Catharine[6] et
11. Wendehausen.
12. Rustenbergk.
13. Martha et

[14. Rustefelda vielmehr Nörten IV, 25].

15. Mertenfelt.[2]
16. Ristungen.[2]
17. Wesenfelt.[2]

III. Plebani sedis Kirchgandra.

1. Kirchgandra.
2. Rimpach et
3. Hanstein.

[4. Siboldeshausen.
5. Geismar prope Gottingen vielmehr Nörten IV, 1. III, 1]

6. Borckwalde.[2]
7. Gerbeshausen.[2]
8. Arnshausen.[2]
9. Wedderoldeshausen.[2]

[1]) Steht allein in der folgenden Abtheilung: Fabricae sedis Heiligenstadt. — [2]) Aus der Rubrik: Plebani omnium sedium, qui etsi citati et moniti, nihil dederunt, hinzugefügt. — [3]) Bischofstein. — [4]) Hülfensberg. — [5]) Im Thüringischen Subsidienregister von 1506 wird Diedorf zum Archidiaconat Dorla, Stuhl Falken, gerechnet. — [6]) Katharinenberg.

IV. Plebani sedis Worbis.

1. Kerchworbis.
2 Gernroda.
3. Stadtworbis et
4. Breidenbach.
5. Breidenworbis.
6. Berntheroda.

V. Plebani sedis Dingellstedt.

1. Dingelstedt.
2. Kebbernhausen et
3. Silbernhausen.
4. Crucisebra.
5. Helmsdorff et
6. Zellichen.
7. Külstedt.
8. Büdtstedt et
9. Wachstedt.
10. Effeldra et
11. Strüdt.
12. Beberstedt.
13. Bickenrieda.

VI. Plebani sedis Berckungen.

1. Berckungen et
2. Leuckenfelde.
3. Stadtbeuren et
4. Wingeroda.

VII. Plebani sedis Duderstadt.

1. Duderstadt cum filialibus.
2. Hilckenroda et
3. Tifftelingeroda.
4. Eggelingeroda et
5. Breme.
6. Nesselrieden.
7. Westeroda.
8. Breidenbergk.
[9. Desingeroda vielmehr Nörten VI, 5.]
10. Immigeroda.[1]
11. Minnigeroda.
[12. Romsprink vielmehr Nörten II, 6.]

---

[1]) Siehe S. 275, Nr. 1.

13. Berlingeroda.[1])
14. Teistungen.[1])
15. Furbach.[1])

[VIII. Plebani sedis Seburgk.

IX. Plebani auff der Garthen habe ich weggelassen].

X. Plebani sedis Orsla.

1. Orsla.
2. Dunda.
3. Heinichen et
4. Huppenstedt.
5. Nawenstadt.[2])

---

[1]) Siehe N. 2 auf S. 275. — [2]) Neustadt unter dem Stuhle Bleicherode, Archidiaconat Jechaburg, wird im Subsidienregister von 1506 angeführt.

VII.

Die hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 und England.

Von Dr. **Friedrich Thimme.**[1])

Im Jahre 1803, unglücklichen Angedenkens, war die Katastrophe über die deutschen Lande Georgs III. von England hereingebrochen, die diese auf volle zehn Jahre der Fremdherrschaft überantwortete. Es war in jeder Hinsicht eine schwere Leidenszeit für die hannoversche Bevölkerung. Wie die Franzosen in dem Lande gehaust, wie Steuern und Zwangsanleihen, Einquartierung und andere Lasten den Wohlstand desselben auf Jahrzehnte hinaus zerstört haben, das lebt noch heute in der Erinnerung des Volkes. Die französischen Befehlshaber in Hannover, Mortier, Bernadotte, Lasalcette, Belleville u. s. w., waren ja nicht von Haus aus hart und unmenschlich gesinnt; sie haben nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß die Soldateska gute Manneszucht bewahrte, und sind wiederholt für die Inter=

[1]) Vorbemerkung. Der nachfolgende Aufsatz, eine Ergänzung und weitere Ausführung der in dem ersten Bande meines Werkes über „Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch=westphälischen Herrschaft" (S. 427 ff.) enthaltenen Mittheilungen über den gleichen Gegenstand, beruht im wesentlichen auf neugehobenem Material des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin und vor allem des Gräflich Münsterschen Familienarchivs zu Derneburg, zu welchem letzteren der Zutritt mir kürzlich durch Se. Excellenz den Herrn Grafen zu Münster, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter zu Paris, mit dankenswerthester Liberalität gestattet worden ist. Die aus dem Geheimen Staatsarchiv herrührenden Actenstücke sind im Folgenden abgekürzt mit G. A., die in Derneburg befindlichen Actenstücke mit A. D. citiert.

essen des Landes eingetreten. Aber der eiserne und unerbittliche Wille Napoleons, der seine Anforderungen fast täglich steigerte und um so höher steigerte, je mehr die hannoverschen Behörden den Erpressungen des Imperators einen passiven Widerstand entgegensetzten, ließ seinen Werkzeugen je länger, je weniger Spielraum für die Bethätigung eines vielfach erst durch pekuniäre Vortheile erkauften Wohlwollens. Hatten die Franzosen während der ersten Occupation (1803—1805) die Fortexistenz der ständischen Behörden noch geduldet und es selbst geschehen lassen, daß die Minister insgeheim die höchste Leitung der Regierungsangelegenheiten ausübten, so wurden bald nach Beginn der zweiten Occupation auf den gemessenen Befehl des Korsen die Minister aus Hannover verbannt, die Stände auseinandergejagt; die Domänen, mit deren Ertrag die Ausgaben des Kurstaates großentheils bestritten worden waren, fielen als Dotationen an französische Generale; ja es wurden ganze Provinzen von dem Mutterlande losgerissen, um mit dem neugebackenen Königreiche Westphalen vereinigt zu werden. Kurz, das Joch der Fremdherrschaft ward immer härter, die Noth des Landes stieg immer höher. Nicht alle Einwohner vermochten damals die Drangsal der Knechtschaft zu ertragen; viele wandten der geliebten Heimath den Rücken zu, um jenseits des Meeres in der Königlich Deutschen Legion gegen die Unterdrücker zu kämpfen und unsterbliche Lorbeeren zu erringen. Der Zurückbleibenden bemächtigte sich eine tiefe Niedergeschlagenheit, und gar mancher, dem die steigenden Erfolge Napoleons keinen Schimmer von Hoffnung ließen, sank der Verzweiflung anheim. Da geschah es, daß die Freiheitskämpfe der Spanier und die mächtigen Rüstungen der Österreicher seit dem Sommer 1808 die gesunkenen Hoffnungen der Unterdrückten in Alldeutschland wieder anfachten. Leidenschaftliche Patrioten wie der Freiherr vom Stein faßten den Plan, für den Fall eines Krieges zwischen Österreich und Frankreich gewaltige Volksaufstände vorzubereiten. Es ist überliefert, daß Stein, der als Schwiegersohn des bekannten Feldmarschalls von Wallmoden-Gimborn in Beziehungen zu Hannover stand, für seine Aufstandsprojecte vornehmlich auf die Westphalen und die Niedersachsen gerechnet

habe. Besonnenere Männer wie Scharnhorst, der die Vorzüge und Fehler seiner ehemaligen Landsleute nur zu wohl kannte, vermochten die Hoffnungen auf eine allgemeine Erhebung der Niedersachsen nicht oder doch nicht in vollem Umfange zu theilen,[1]) ja, es fehlte nicht an solchen, die gleich Th. von Schön die Ansicht vertraten, daß von den „europäischen Chinesen", wie er die Hannoveraner spottend zu nennen pflegte, gar nichts zu erwarten sei. Leider beraubte Stein durch seinen mehr als unvorsichtigen, von den Franzosen aufgefangenen Brief an den Fürsten Wittgenstein sich selbst der Möglichkeit, die Probe auf das Exempel zu machen. Wir meinen, daß, solange eine ansehnliche französische Streitmacht im Hannoverschen stand, die Entfesselung eines Aufstandes oder auch nur die Vorbereitung zu einem solchen unmöglich war. Als aber im Frühjahr 1809 die dortigen französischen Truppen nach dem künftigen Kriegstheater im südlichen Deutschland abmarschierten, und außer einigen kleinen Detachements zur Besetzung der von den Franzosen angelegten Küstenbefestigungen an den Mündungen der Weser und Elbe nur die von dem Imperator eingesetzten Behörden mit wenigen Gendarmen in der Hauptstadt des Kur=

---

[1]) Ich folge hier der Autorität Theodor von Schöns (Aus dem Leben Th. von Schöns, Bd. IV, 371), welche ich nicht in dem Maße verwerfen möchte, wie es heutigen Tages zumeist geschieht. In diesem Falle sind die Angaben oder vielmehr Andeutungen Schöns aus dem Sommer 1808 um so weniger zu bezweifeln, als Scharnhorsts Denkschriften darzuthun geeignet sind, daß er auf seine Landsleute keine große Hoffnungen setzte. Während Scharnhorst sonst mit Vorliebe auf die hannoverschen Einrichtungen und Verhältnisse exemplificiert, gedenkt er dort, wo er von Insurrectionen spricht, der Niedersachsen stets nur ganz allgemein, der Hannoveraner speciell nirgends. Bei der von ihm und Stein im Sommer 1808 geplanten „Organisation einer Anstalt, um das Volk zur Insurrection vorzubereiten und im eintretenden Fall zu bestimmen", die durch Provinzialcomites oder =Directionen ins Werk gesetzt werden sollte, wußte er für die niedersächsische Provinzialdirection nur den preußischen Gesandten von Grote in Hamburg und den Fürsten Wittgenstein, aber keinen Hannoveraner vorzuschlagen. Über den bisher unbekannten Organisationsplan Scharnhorsts werde ich demnächst weitere Mittheilungen veröffentlichen.

fürstenthums zurückblieben, da war die Bahn frei und die Stunde gekommen, wo die Erhebung der Hannoveraner zum ersten Male einen großen, weit über die Grenzen des Landes hinausreichenden Erfolg zu versprechen schien.

Wir müssen uns freilich von vornherein klar machen, daß in Hannover ein günstiger Boden für insurrectionelle Bewegungen nicht vorhanden war. Es bleibt ewig wahr, was Heinrich Steffens gesagt hat: „Wenn die nördlichen Staaten Deutschlands überwältigt werden, so ist ein kühnes Auflehnen gegen die fremde Gewalt fast unmöglich. Man entschließt sich, das Verlorene aufzugeben, die harten Anforderungen des Siegers zu erdulden, aber nur, um mit desto größerer, sorgsamer Emsigkeit das Gerettete zusammenzuhalten und für eine dürftige Existenz zu retten." [1]) Mit ähnlichen Worten hat einer der Helden des Befreiungskrieges seine Ansicht dahin ausgesprochen, dem Norddeutschen fehle der lebhafte, aufbrausende Geist, der ein schnelles, eigenes Handeln hervorbringe. Er habe im Allgemeinen natürlichen, richtigen Verstand, Ausdauer und Beharrlichkeit, aber eben diese sonst lobenswerthen Eigenschaften bewirkten, daß er lange Zeit hindurch in ruhiger Hingebung und Hoffnung auf die Vorsehung alles erdulde, ehe er sich zu etwas entschließe und aus sich selbst heraus handele. [2]) Auch derselbe Stein, der sich im Jahre 1808 so ausschweifenden Hoffnungen auf eine Insurrection Deutschlands hingab, hat nachmals, durch die Ereignisse des Jahres 1809 belehrt, bekannt, auf „freiwillige, plötzliche, ausgebreitete, zugleich ausbrechende Insurrectionen" könne man bei dem Phlegma der nördlichen Deutschen nicht rechnen. [3]) In vollem Einklange hiermit steht das Urtheil des hervorragendsten unter den damaligen Ministern in Hannover, von Bremer, der im Jahre 1809 erklärt hat: „Die Menschen des nördlichen Deutschlands sind von Natur bedächtig und werden nicht leicht handeln, wenn sie keine Wahr-

[1]) Steffens, Was ich erlebte VI, 154. — [2]) Denkschrift des preußischen Generals von Bülow d.d. Treptow, 19. August 1811. G. A. — [3]) Stein an Münster, 6. October 1811. Pertz, Leben Steins III, 47.

scheinlichkeit des Erfolges sehen. Man hätte sehr Unrecht, hiervon auf die Gesinnungen zu schließen".[1])

Was in diesen übereinstimmenden Urtheilen, die sich leicht noch vermehren ließen,[2]) von den Norddeutschen im Allgemeinen gesagt ist, trifft auf keinen Volksstamm mehr zu, als auf den niedersächsischen, der, an schlichtem geraden Menschenverstande, an Treue der Gesinnung und an zähem Beharrungsvermögen von keinem übertroffen, die Bethätigung kühner Initiative mehr als andere missen läßt. Daß dem so ist, findet seine Erklärung und Begründung nicht zum wenigsten in der Bildung und Geschichte des hannoverschen Staatswesens. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren die bis dahin immer wieder

---

[1]) Bremer an Graf Münster, 29. August 1809. A. D. — [2]) Auch der hannoversche General von der Decken, der Freund Scharnhorsts und Begründer der Königlich Deutschen Legion, soll nach einem kürzlich in der Sonntagsbeilage der „Deutschen Volkszeitung", J. 1897, Nr. 11 und 12 erschienenen kurzen Aufsatze W. von Hassells „Der Aufstandsversuch im Hannoverschen im Jahre 1809" die Anschauung vertreten haben, „daß bei dem Charakter des Landes und der Bevölkerung in Norddeutschland eine Kriegführung wie die der spanischen Guerillas gänzlich unmöglich sei". Da H. es aber unterlassen hat, seine Quelle für dieses Citat anzuführen, so liegt die Vermuthung nahe, daß er auch hier wieder seiner Gepflogenheit gefolgt ist, dieser oder jener Persönlichkeit willkürlich erfundene Citate in den Mund zu legen. (Die Beweise hierfür s. Sybels „Historische Zeitschrift", Bd. 75, S. 126 f.) Der ganze Aufsatz H's der seiner demnächst erscheinenden „Geschichte des Königreichs Hannover" entnommen ist, steht übrigens auf einem so tiefen wissenschaftlichen Niveau, daß ich es mir versagen muß, auf dessen Inhalt und speziell auf seine Polemik gegen mich einzugehen. H. charakterisiert sich zur Genüge dadurch, daß er sich nicht gescheut hat, Mittheilungen, die ich in einem nicht an ihn gerichteten Privatbriefe über den Inhalt einiger im Königlichen Staatsarchive zu Hannover neu aufgefundenen Actenstücke gemacht habe, in diesem Aufsatze ohne jede Ermächtigung meinerseits in dem Maße zu benutzen, daß er aus dem Briefe selbst verschiedene von mir reproducierte Actenstellen, wenn auch incorrect, abdruckt. H. gesteht selbst ein, daß er nur „durch einen glücklichen Zufall" Kenntnis von dem Inhalt der fraglichen Actenstücke erlangt habe. Das Urtheil über dieses Verfahren überlasse ich den Lesern dieser Zeitschrift.

aufs neue durch Erbtheilungen zersplitterten Besitzthümer der jüngeren welfischen Hauptlinie dauernd zu einem untheilbaren Ländercomplex zusammengefaßt worden. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte sich dieser Complex noch durch neue Erwerbungen erheblich vergrößert. Aber eine jede der äußerlich so zu einem Ganzen zusammengefügten Provinzen war durch Herkommen, Verfassung und innere Einrichtungen von den übrigen geschieden und bewahrte ihre Sonderexistenz mit echt niedersächsischer Zähigkeit. Auch eine kräftige Monarchie würde Mühe gehabt haben, die verschiedenen Landschaften innerlich zusammenzuschmelzen. Unglücklicherweise war jedoch der Durchführung des Prinzips der Untheilbarkeit auf die Besitzungen der jüngeren welfischen Linie das unseligste Ereigniß der neueren hannoverschen Geschichte, die Succession des Fürstenhauses auf den großbritannischen Thron fast unmittelbar gefolgt. Die dadurch bedingte dauernde, nur durch kurze Besuche der beiden ersten George unterbrochene Abwesenheit der Landesherren von ihren deutschen Stammlanden benahm der Regierung der letzteren jede unitarische Kraft. Der Adelsoligarchie, zu der sich das Regiment der „nachgelassenen“, den Landesherrn vertretenden Räthe immer mehr ausbildete, ging die Kraft der Centralisation völlig ab, und damit auch die Fähigkeit, der Bevölkerung ein einheitliches Interesse, ein Nationalbewußtsein einzuflößen, ohne welches ein spontanes, einmüthiges Handeln derselben undenkbar ist. So konnte sich die bereits im niedersächsischen Volkscharakter liegende Tendenz zu atomistischer Absonderung ungehemmt entwickeln. Der Calenberger fühlte und geberdete sich nur als Calenberger, der Lüneburger nur als Lüneburger, der Bremer nur als Bremer u. s. w. Daß man außerdem ein gemeinsames Vaterland habe und ein einig Volk von Brüdern sein solle, kam niemandem zum Bewußtsein. Wie wäre das auch möglich gewesen, da es der Bevölkerung sogar an einem Namen fehlte, der ihre Zusammengehörigkeit kund gethan hätte. Die Collectivbezeichnung „Hannover“ ist ja erst mit der Erhebung des braunschweig-lüneburgischen Kurstaats und der seit 1692 zu demselben hinzugekommenen (aber nicht zu dem Kurfürstenthum als solchem gehörenden) Besitzungen zum Königreiche existenz-

berechtigt geworden und dem Volke bis dahin fremd geblieben. Vorher konnte höchstens von den „deutschen Unterthanen Sr. Königlich Großbritannischen und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Majestät“ die Rede sein, eine Bezeichnung, die es schon offensichtlich macht, daß nur das gemeinsame Fürstengeschlecht das Bindeglied zwischen den verschiedenen Provinzen des hannoverschen Staatswesens bildete. Begreiflicherweise mußte auch dieses Bindeglied um so mehr an Wirksamkeit verlieren, je länger die räumliche Trennung von Fürst und Volk andauerte. Immer schärfer tritt im Laufe des 18. Jahrhunderts der Mangel eines nationalen Volksbewußtseins hervor. Es steht damit in engem Zusammenhange, daß die sociale Absonderung der Bevölkerung in streng von einander geschiedene Klassen und Rangstufen seit der Entfernung des Fürstengeschlechts und der dadurch begünstigten Ausbildung eines Adelsregiments immer mehr zunahm und geradezu in ein „indianisches oder egyptisches Kastenwesen“ ausartete.[1]) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in dieser Beziehung der tiefste Stand erreicht, und nicht ohne Grund hat man in dem schmählichen Zusammenbruch des hannoverschen Staatswesens im Jahre 1803 den „vollständigen Bankerott an wahrhaft nationaler Gesinnung“ bei der Bevölkerung erblicken wollen.[2])

Unter solchen Verhältnissen fehlte dem hannoverschen Volke, wenn wir anders diesen Ausdruck beibehalten dürfen, geradezu die Möglichkeit, sich schnell zu einheitlicher Erhebung gegen die Fremdherrschaft zusammenzuschließen.[3]) Überdies

[1]) Vgl. darüber namentlich den kulturhistorisch bedeutsamen Aufsatz von E. Brandes, „Über die gesellschaftlichen Vergnügungen in den vornehmsten Städten des Kurfürstenthums“. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande. III. Jahrg., St. 4. — [2]) v. Hartmann, Der Königlich Hannoversche General Sir Julius von Hartmann, S. 29. — [3]) Vgl. den treffenden Ausspruch Boyens: „Die Kraft, in kritischen Augenblicken zur Errettung des bedrohten Vaterlandes mitzuwirken, kommt nicht beliebig wie ein guter Einfall oder ein bußfertiger Gedanke; sie bedarf zu ihrer Grundlage eines w o h l v e r e i n i g t e n S t a a t e s und der fortdauernden Pflege männlicher Tugenden und Sitten“. Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls H. von Boyen I, 365.

hatte die dauernde Abwesenheit des Fürstenhauses Volk und Regierung in Hannover daran gewöhnt, die Richtschnur ihres Handelns von London her zu empfangen. Angewiesen, in allen wichtigen Angelegenheiten von dort Befehle und Instructionen einzuholen und zu erwarten, mußten Regierende wie Regierte mit der Zeit die Fähigkeit selbständiger Initiative in Augenblicken der Gefahr verlieren. Wie sehr dieses geschehen war, hatte die Katastrophe des Jahres 1803 mit erschreckender Deutlichkeit gelehrt. Auch jetzt, bei dem Herannahen des österreichisch-französischen Krieges gab es kaum jemanden in Hannover, der von der Wahrheit des Spruches: „Hilf Dir selbst, so wird Dir geholfen", durchdrungen gewesen wäre. Vielmehr waren aller Blicke einzig auf England gerichtet, von wo man nicht allein den Befehl zum Losbruche, sondern auch die zu einer erfolgreichen Aufnahme und Fortführung des Kampfes unentbehrlichen Mittel erwartete.

Die Ereignisse des Jahres 1805 hätten allerdings den Hannoveranern verbieten sollen, große Hoffnungen auf die Engländer zu setzen. Auch damals hatte ein österreichisch-französischer Krieg die französischen Truppen aus dem Kurfürstenthum hinweggerufen und so England Gelegenheit geboten, die hannoversche Schwesternation zu befreien. Aber die Engländer hatten diese Aufgabe preußischen, russischen und schwedischen Truppen überlassen. Sie selbst erschienen erst auf dem Plan, als die Franzosen bereits in Wien eingezogen waren, und der Krieg sich seinem Ende zuneigte. Obendrein erschienen sie nur, um sich auf die Weisung Preußens, das sich bekanntlich durch den Schönbrunner Vertrag zur Besitznahme Hannovers verpflichten ließ, wieder einzuschiffen, ohne das Geringste erreicht zu haben.[1])

Diese traurige Erfahrung hat den Hannoveranern indessen ihr gläubiges Vertrauen auf England nicht nehmen können. Von allen Seiten wird bezeugt, daß sie seit dem Frühjahr 1809 ihre ganze Hoffnung auf eine englische Landung setzten. Bereits am 10. März berichtete der Geheime

---

[1]) Vgl. des Verf. Innere Zustände I, 130 ff.

Kanzleisecretär Roscher, der sich seit 1807 zur Vermittelung der Correspondenz zwischen Hannover und England, und zur Verwaltung geheimer Fonds in Altona bezw. Hamburg aufhielt,[1]) übers Meer: „Viele glauben, daß die neu auszurüstende große englische Expedition, im Fall es zum Kriege mit Österreich komme, woran wohl nicht zu zweifeln sei, nach diesen Gegenden bestimmt sein werde".[2]) Und am 21. April, bei der Meldung von dem wirklichen Ausbruche des Krieges, meldete er: „Man erwartet immer mehr eine Landung der Engländer, sei es in Bremerlehe oder an dem Elbufer".[3]) Der Glaube an eine englische Landung scheint besonders durch Briefe, welche die Offiziere und Mannschaften der in Großbritannien garnisonierenden Regimenter von der Königlich Deutschen Legion nach der Heimath richteten, angefacht und belebt zu sein. Wir vernehmen aus dem Munde des Ministers Bremer den Wunsch, ein „specielles Embargo" auf diese Briefe gelegt zu sehen, da sie so viel dazu beigetragen hätten, „den Glauben an eine Landung so allgemein zu machen, als er gewesen ist".[4])

Dieses allgemeine Hoffen und Harren auf eine Expedition der Engländer konnte aber gar nicht anders als lähmend auf die Thatkraft der hannoverschen Bevölkerung wirken. Allerorten war die Überzeugung rege, daß man, ehe man sich erhebe, die Ankunft der Engländer abwarten müsse. So erklärt sich die sonst unbegreifliche Thatsache, daß die seit dem Abzuge der Franzosen namentlich von Helgoland aus mit erneutem Eifer betriebene Werbung für die Deutsche Legion nie einen jämmerlicheren Erfolg gehabt hat, als während des Jahres 1809, wo ihr doch Thür und Thor weit offen standen.[5])

---

[1]) Vgl. das. I, 399 f. — [2]) Roscher an Graf Münster, 10. März. A. D. — [3]) Ders. an dens., 21. April. A. D. — [4]) Bremer an Graf Münster, 30. Sept. 1809. A. D. — [5]) Die offiziellen Rekrutierungslisten der Königlich Deutschen Legion ergeben, daß während des langen Zeitraumes vom 17. October 1808 bis zum 6. December 1810 nur 41 (!) junge Leute sich für die Legion anwerben ließen. Beamish, Geschichte der Königl. Deutschen Legion, D. Übers. II, 535. Diese unanfechtbare Thatsache stempelt die in der Schrift „Memoiren oder Abenteuer und Schicksale eines

Die passive, um nicht zu sagen apathische Haltung der großen Volksmasse wurde befördert durch die Mitglieder der ehemaligen Regierung, insbesondere die Minister von Bremer, von der Decken und von Hake. Wie in dem Verlaufe unserer Untersuchung wieder und wieder zu Tage treten wird, haben sie ihr Verhalten während der Krise des Jahres 1809 stets von dem Grundsatze leiten lassen, daß eine Erhebung des Volkes ohne eine Expedition der Engländer nach Hannover nur Unglück über das Land bringen könne. Folgerichtig wirkten sie und mit ihnen die übrigen Autoritäten auf die Bevölkerung fortgesetzt in dem Sinne ein, der durch das geflügelte Wort des den Hannoveranern wohlbekannten preußischen Ministers von der Schulenburg: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" bezeichnet wird.[1]) Nicht als ob die Minister nicht auch eine Landung der Engländer erhofft und gewünscht hätten. Sie hatten sich gleich nach dem Abmarsch der französischen Besatzung insgeheim in der Hauptstadt des Landes eingefunden, um zu berathen, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei. Das Resultat dieser Berathungen war der Beschluß, eine Vertrauensperson nach London zu senden, um besonders durch ihren dortigen Collegen, den Grafen Ernst Herbert von Münster, der seit dem Jahre 1805 an der Spitze der „Deutschen Kanzlei" in London stand und nicht nur zu König Georg III. und den königlichen Prinzen, sondern auch zu den hervorragendsten Mitgliedern des englischen Cabinets in dem engsten Vertrauensverhältniß stand, eine englische Expedition nach Hannover zu betreiben. Zu ihrem Abgesandten erkoren die hannoverschen Minister den Sohn des Ministers von Hake, den Hofjunker Georg Adolf von Hake, der sich, seit er im Jahre 1807 wegen eines Augenübels aus seiner Stelle als Rittmeister der Legion und Adjutant des Herzogs von Cambridge geschieden war, auf dem Gute

---

englischen Werbers im Jahre 1809. Vom Oberwachtmeister F. Heinecke" enthaltenen Angaben als prahlerische Aufschneidereien und Lügen.

[1]) Über die Maßregeln, welche die von den Franzosen eingesetzte Gouvernementscommission zur Dämpfung der im Volke herrschenden Gährung ergriff, s. Innere Zustände I, 436 f.

Ohr bei Hameln aufhielt.[1]) Es war derselbe Hake, der nachmals als Commandeur der Cumberland-Husaren das ihm anvertraute Regiment pflichtwidrig vom Schlachtfelde bei Waterloo bis vor die Thore von Brüssel zurückführte und dafür am 14. October von einem aus seinen Cameraden zusammengesetzten Kriegsgerichte schimpflich zur Cassation verurtheilt wurde. — Seine Aufträge an den Grafen Münster gingen dahin[2]):

1. Die Nachricht zu überbringen, daß die französischen und holländischen Truppen das Kurfürstenthum geräumt hätten, und daß sich in der Hauptstadt nur noch der französische Generalgouverneur Lasalcette mit seinem Adjutanten und zehn Gendarmen befände, deren Abreise bei der Annäherung des Schill'schen Corps[3]) stündlich zu erwarten stehe;

2. Münster zu ersuchen, dem Könige die Freude zu bezeugen, die sowohl die landesherrlichen Bedienten[4]) als auch die Landstände über dieses glückliche Ereigniß empfänden, und damit die Versicherung zu verbinden, „daß die Einwohner des Kurfürstenthums ungeachtet der vielen seit den letzten sechs Jahren erlittenen Drangsale stets und vorzüglich jetzt die größte Anhänglichkeit an ihren rechtmäßigen Landesherrn gezeigt hätten und gewiß bereit wären, diese auf jede Weise an den Tag zu legen;

3. Münster vorzustellen, wie wünschenswerth es wäre, daß die englische Regierung im gegenwärtigen Augenblicke eine Armee nach dem nördlichen Deutschland sende, da, „ohne auf den großen politischen Zweck, den eine solche Expedition haben könnte, weiter Rücksicht zu nehmen," eine Reihe von besonderen Vortheilen für Hannover aus derselben entspringen würde. Einmal würde sich dadurch eine für die künftige

---

[1]) Vgl. über ihn „Geschichte der freiherrlichen Familie von Hake in Niedersachsen". S. 293 ff. — [2]) Das Folgende nach einem Promemoria Hakes d. d. London, 23. Mai 1809. Vgl. Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege, II, 488. — [3]) Schill hatte bekanntlich am 28. April Berlin verlassen. — [4]) So sagte man damals statt Beamte. Unter Beamten verstand man eine besondere Klasse von Bedienten, nämlich die Amtleute und Amtsschreiber.

politische Existenz des hannoverschen Staates „beinahe nothwendige Vergrößerung“ leicht erreichen lassen; denn der König könne mit vollem Rechte das von Preußen im Tilsiter Frieden abgetretene Bisthum Hildesheim, sowie das Fürstenthum Minden als zwei dem Feinde gehörende Provinzen in Besitz nehmen und seinen deutschen Staaten einverleiben. Nicht minder wichtig erschien den Ministern bezeichnenderweise der Gesichtspunkt, daß der König durch eine Expedition seinen Unterthanen den Beweis liefern würde, daß er noch das gleiche Interesse für sie hege wie früher. Auch im Hinblick auf die Ruhe und Sicherheit des Landes hielten die Minister die Absendung eines Truppencorps nach Hannover für erforderlich, „da bei der in den benachbarten Ländern ausgebrochenen Insurrection es zu befürchten stehe, daß, wenn Hannover ganz von Truppen entblößt sei, Bedrückungen und Plünderung von den Insurgenten selbst oder von Menschen, die diesen Namen mißbrauchten, unvermeidlich sein würden.“

Schließlich führten die Minister noch das Argument an, eine Expedition werde der sonst wahrscheinlichen Auswanderung einer großen Anzahl junger Leute vorbeugen, die gewiß in fremde Kriegsdienste treten würden, wenn ihnen jetzt nicht die Möglichkeit gewährt werde, für ihren angestammten Landesherrn die Waffen zu ergreifen.

Natürlich konnten diese Zwecke nur erreicht werden, wenn keine Zeit verloren wurde. Die hannoverschen Minister ließen ihrem Londoner Collegen daher durch Hake ferner sagen, er möge die Absendung der zur Befreiung des nördlichen Deutschlands bestimmten Armee „so viel als nur immer möglich aus allen Kräften“ beschleunigen. Falls es die Umstände nicht erlauben sollten, ohne Verzug ein größeres Armeecorps einzuschiffen, so möge wenigstens ungesäumt Anstalt getroffen werden, ein kleineres Corps im Herzogthum Bremen landen zu lassen.

Hinsichtlich der im Anschluß an die Heraussendung eines Truppencorps zu betreibenden Organisation der Landesbewaffnung in dem Kurfürstenthum schlugen die Minister vor, man möge den Namen „Insurrection“ so viel als möglich vermeiden und sich statt dessen der Bezeichnung „Landwehr“

oder eines ähnlichen Ausdrucks bedienen. Bei der Formierung der Landwehr würde vorzüglich auf die von der im Jahre 1803 aufgelösten hannoverschen Armee noch vorhandenen Militärpersonen, deren Anzahl sich auf 237 Offiziere und 3000—4000 Unteroffiziere und Gemeine belaufe, Rücksicht zu nehmen sein, indem man diese bei dem Verluste ihrer Gagen und Pensionen auffordere, sich zum Dienste zu stellen. Sollte es aber beabsichtigt werden, die Königlich Deutsche Legion im Hannoverschen ansehnlich zu vermehren, so möge man den Plan, eine Landwehr zu errichten, vorläufig geheim halten und die zur Organisation der letzteren nöthigen Proclamationen erst dann erlassen, wenn die Legion genug Rekruten angeworben habe.

Man sieht, die hannoverschen Minister beabsichtigen nur für den Fall einer englischen Landung eine Erhebung der Bevölkerung ins Werk zu setzen. Auch lassen ihre Vorschläge erkennen, daß sie es keineswegs auf außerordentliche Mittel, auf eine allgemeine Bewaffnung der wehrfähigen Mannschaft abgesehen hatten. Hielten sie es doch selbst für gerathen, der geplanten Erhebung a priori alles zu nehmen, was den Charakter eines Aufstandes getragen hätte. Ohne Zweifel hatten sie dabei den Fall des Mißlingens der Unternehmung im Auge. Eine Insurrection, die sich mehr oder weniger als ein spontaner Ausbruch der im Volke herrschenden Erbitterung gegen die Fremdherrschaft dargestellt haben würde, mußte nach Ansicht der Minister die Rache der Franzosen in höherem Maße herausfordern als eine auf Befehl des Königs vorgenommene, sich in den herkömmlichen militärischen Geleisen bewegende Bewaffnung eines geringen Prozentsatzes der Bevölkerung.

In ähnlichen, nur noch kleinmüthigeren Anschauungen bewegte sich der General Friedrich von der Decken, der Organisator der königlich deutschen Legion und spätere hannoversche Generalfeldzeugmeister.[1]) Auch er war weit davon entfernt, große Volksaufstände entfesseln zu wollen, und hätte am liebsten selbst eine Landung der Engländer im nördlichen Deutschland

---

[1]) Es mag hier daran erinnert werden, daß er der Begründer des „Historischen Vereins für Niedersachsen" war.

vermieden gesehen. Wie er in einer Denkschrift für Münster d. d. Helgoland 22. März 1809[1]) ausführte, versprach er sich von dem österreichischen Kriege und einer Expedition der Engländer nach Norddeutschland durchaus kein günstiges Resultat. „Nur die große Wahrscheinlichkeit, daß die Engländer durch das Quälen der Österreicher und Preußen endlich gezwungen sein werden, einen Versuch zu machen, und daß wir dann schuldig sind, zur Rettung unseres Landes unsere letzten Kräfte aufzubieten" schienen es Decken nothwendig zu machen, „wenigstens einen Plan im Voraus zu präparieren und so auszuarbeiten, daß gleich nach der Landung zur Ausführung geschritten werden könne." Aus den diesbezüglichen Vorschlägen des hannoverschen Generals geht hervor, daß er den Schwerpunkt der Thätigkeit der englischen Expedition gar nicht in das Hannoversche legen wollte, denn er bemerkt, der einzige Plan, den die Expedition verfolgen könne, wäre der: sich Ostfrieslands zu bemächtigen und dann zwischen der Ems und Weser so schnell als möglich auf Hessen zu operieren, um die zu einer Revolte so günstigen Gesinnungen der Hessen und der Einwohner der ehemals preußischen Provinzen in Thätigkeit zu setzen. Von einer Revolte der Hannoveraner ist bei Decken gar keine Rede. Vielmehr rühmt er es als einen Vortheil des von ihm vorgezeichneten Planes, daß die zwischen Elbe und Weser liegenden hannoverschen Provinzen nicht unmittelbar das Kriegstheater werden würden, es sei denn, daß die Dänen von Holstein aus eine Excursion dahin unternähmen. Dieser Gefahr würde aber dadurch einigermaßen zu begegnen sein, daß die Engländer einige Kanonenbriggs und andere kleine bewaffnete Fahrzeuge an die Mündung der Elbe entsendeten und Cuxhaven mit einem Häuflein regulärer Truppen besetzten.

Natürlich wollte Decken auf eine militärische Organisation der hannoverschen Lande nicht ganz verzichten. „Nach dem Grundsatze", äußerte er sich darüber in seiner Denkschrift, „daß schon gewesene Einrichtungen sich am leichtesten wiederherstellen, würde ich vorschlagen, die ehemals existierten Land-

[1]) A. D.

regimenter wieder zu formieren,[1]) sowie eine Provinz in unsere Hände fällt. Diese betrügen mit Ausnahme der Bremischen, Lauenburgschen und Osnabrückschen 10 Bataillone zu 500 Mann. Das Bremische ist gehalten, zu eigener Vertheidigung zwei Bataillone und ein Corps Cavallerie zu errichten. Für das Osnabrücksche und Lauenburgsche könnte man ähnliche Einrichtungen vorschreiben. Würde dann noch, als 1803 geschah, ein Jägercorps formiert und nach dem Vorschlage des Herrn Berghauptmanns von Meding von den Harzbewohnern ein Corps formiert, so glaube ich, nicht zu viel zu sagen, daß ich die Zahl der Truppen, die Hannover in kurzer Zeit zusammenbringen könnte, auf 10000 Mann angebe. Auf Errichtung von Cavallerie könnte man sich nicht einlassen, jedoch glaube ich, daß noch einige Compagnien Artillerie formiert werden könnten."

Außerdem brachte von der Decken eine freiwillige Bewaffnung der Einwohner in solchen Gegenden in Vorschlag, die den temporären Excursionen der Feinde ausgesetzt seien, wie z. B. die bremischen Marschen, „sollte dieses auch nur den Nutzen haben, durch das Gerede davon den Feind von solchen Unternehmungen abzuhalten". Auch rechnete der General mit der Möglichkeit, daß sich patriotisch gesinnte Männer zur Formierung von Volontärcorps bereitwillig finden lassen würden.

Wäre der Plan „einmal arrangiert", meinte Decken, „und mit der englischen Regierung einverstanden", so würde er die Ausführung für sehr leicht halten. Solle freilich die Landung der Engländer wirklich den Österreichern von Nutzen sein, „so muß sie sobald als möglich geschehen, und es wäre alsdann zu wünschen, daß die Engländer eine so starke Armee als möglich schickten, und insbesondere viele Cavallerie. 8000—10000 Mann englische Cavallerie könnten in den deutschen Planen Wunder thun."

In einer zweiten Denkschrift (vom 16. Mai) stellt Decken die Forderung auf, daß alles, was von der Deutschen Legion

[1]) Dieselben waren im J. 1800 aufgelöst worden. Vgl. Innere Zustände I, 48.

nicht in Spanien und anderwärts engagiert sei, schleunigst nach Hannover geschickt werden müsse. Falls diese Truppen ihre Direction über Helgoland nähmen, könne er ihnen hier Anweisung ertheilen, ob sie besser thäten, an der Elbmündung bei Cuxhaven oder in der Weser zu landen. Da die Dänen inzwischen ein Armeecorps unter dem General Ewald zusammengezogen hätten, und die Elbe von dänischen Kapern und Kanonenbooten wimmele, so werde man voraussichtlich eher die Weser als die Elbe in die Hände bekommen, und daher empfehle es sich, Bremerlehe zum ersten Depot zu wählen, um so mehr, als man hier am leichtesten zur „augenblicklichen Armierung“ der bremischen Marschgegenden gegen die Dänen schreiten könne.

Sollte die englische Regierung sich bewogen fühlen, außer der Legion noch ein englisches Truppencorps herüberzusenden, so würde dieses am vortheilhaftesten in Ostfriesland landen und von dort längs der Weser auf Minden zu operieren. Ein solches englisches Corps werde Ostfriesland sogleich in Aufstand bringen und dadurch den Hannoveranern die Flanke gegen Holland decken. Für den Grafen Münster werde der wichtigste Punkt vorerst sein, die Geldsubsidien — deren Bewilligung Decken also als selbstverständlich voraussetzte — zu vereinbaren. Außer den Subsidien müsse England Kanonen, Gewehre und Munition „hinreichend und schnell“ schicken; denn in Helgoland sei „nichts von alledem“, und in Hannover natürlich noch weniger. Um eine Generalbewaffnung Hannovers ins Werk setzen und demnächst aus der besten Mannschaft Milizbataillone und Volontärcorps bilden zu können, müßten auch Montierungen, Sättel, Zaumzeug u. s. w. von England geliefert werden.

Eine dritte Denkschrift Deckens vom 24. Mai, welche erneut seine Aussichten wegen einer allgemeinen Bewaffnung Hannovers aufs ausführlichste entwickelt, weicht in manchen Einzelheiten von seinen früheren Plänen ab. So fordert der General zunächst, über seine bisherigen Vorschläge hinausgehend, daß die ganze Legion einschließlich der in Spanien kämpfenden Regimenter sobald als möglich nach Hannover

gezogen und hier, natürlich auf englische Kosten, bis auf 20000 Mann vermehrt werde. Um die englische Regierung hierzu geneigt zu machen, sollte Münster ihr die Aussicht eröffnen, daß sie, sobald die Legion ganz in den Kurlanden angelangt sei, den größten Theil der jetzt nach dem Festlande zu entsendenden Truppen zurückziehen könne.[1]) Die Vermehrung der Legion im Hannoverschen, meint Decken, geschehe am besten auf dem Wege freiwilliger Rekrutierung, und zwar vorzugsweise nicht in dem Kurfürstenthum selbst, sondern in den daranstoßenden Landschaften z. B. in Hildesheim, Minden 2c., wo der Zulauf allen Nachrichten nach ein ungeheurer sein werde.

Hinsichtlich des von den Kurlanden selbst unabhängig von der Legion zu errichtenden Militärs ließ der hannoversche General seine ursprünglichen Ideen wegen Neuformation der sogen. Landregimenter wieder fallen. Nach seinen nunmehrigen Vorschlägen sollte das hannoversche Militär in eine Anzahl Milizregimenter, ein Jäger- und ein Invaliden-Corps und in Volontärs zerfallen. Von der Miliz wollte Decken einen Theil zum activen Felddienst verwenden; der andere sollte als Reserve im Lande bleiben, beim Garnisondienst u. s. w. Verwendung finden und nur im äußersten Nothfall ins Feld rücken. Für ganz Hannover nahm er eine Gesammtzahl von 20000 Mann Miliztruppen an, die in zehn Regimenter zu je einem activen und einem Reservebataillon eingetheilt werden sollten. In die activen Bataillone dachte er die jungen unverheiratheten Leute von 16—30 Jahren einzureihen, welche sich „ohne Nachtheil ihres Haushalts" weit von der Heimath entfernen konnten; in die Reservebataillone die übrigen noch dienstfähigen Leute.

[1]) Es ist schwer begreiflich, wie Decken so unpraktische Vorschläge thun konnte. Ehe die in Spanien weilende Hauptmasse der Legion in Hannover ankommen konnte, mußte der Krieg aller Voraussicht nach beendet sein. Nicht mit Unrecht schreibt der Landrath von Wersebe, den wir noch näher kennen lernen werden, am 27. Mai an Münster: „Der General Decken hat Ew. Excellenz einen Plan zur Errichtung eines Armeecorps mitgetheilt. Derselbe scheint zu sehr die Legion ins Spiel bringen zu wollen, das manchen vorn Kopf stoßen wird, und die bei einem unglücklichen Ereignis doch nach England vermöge ihrer Capitulation gebracht werden muß".

Die Vertheilung der zu stellenden Mannschaft auf die verschiedenen Provinzen sollte natürlich nach dem Maßstabe der Volkszahl erfolgen. Das Aushebungsgeschäft schlug Decken vor, den ständischen Behörden oder Landschaften zu überlassen. Es sei damit zu beginnen, daß man alle waffenfähigen Einwohner in Stadt und Land aufzeichne und sie wie im Jahre 1803 schwören lasse, sich beim Aufrufe sogleich zu stellen. Auch empfahl Decken, die Mannschaft einer jeden Provinz in besondere Regimenter zu formieren und nach derselben zu benennen, möge auch darüber der Nachtheil entstehen, daß die Regimenter von ungleicher Stärke sein würden. Vielleicht könne man auch den Landschaften gestatten, die Hälfte oder ein Drittel der Offiziere vorzuschlagen. Diese sollten aus dem Adel, den ersten bürgerlichen Klassen und den Beamten im engeren Sinne genommen werden, welche Decken sämmtlich, soweit sie diensttauglich waren, zum Eintritt in die Miliz verpflichtet sehen wollte. Außerdem sollten noch die im Lande befindlichen diensttauglichen Offiziere und Unteroffiziere von der aufgelösten hannoverschen Armee bei der Miliz Anstellung finden. Die Stellen der Commandeure und Adjutanten bei der Miliz wollte Decken Offizieren von der Legion reservieren.[1])

Das Jägercorps sollte nach den Vorschlägen des Generals in einer Stärke von 1000 Mann aus sämmtlichen Forstbedienten, Jägern und andern guten Schützen im Lande errichtet werden. Die Offizierstellen in demselben

[1]) Etwas abweichend davon äußerte Decken in einer undatierten aber gleichzeitigen Denkschrift (A. D.): „Ich würde vorschlagen zu den Obersten der Milizregimenter vorzüglich diejenigen Landräthe zu wählen, welche im Lande Anhang haben und die dazu nöthigen Fähigkeiten besitzen. Mehrere geschätzte Männer aus den Landschaften sind mir bekannt, als z. B. Präsident Marschalck fürs Bremische, Landrath Weddig fürs Hoyasche, Hodenberg fürs Lüneburgsche u. s. w. Außerdem müßte man die jüngeren Civilisten Amtsschreiber, Auditoren, Advocaten u. s. w. auffordern, sich als Volontärs zu stellen, um eine gute Klasse von Subalternoffizieren zu bekommen, wäre es auch nur für die Reservebataillone. Die Universität Göttingen würde vielleicht auch Leute von Spirit liefern.“

dachte er den dienstfähigen Forstmeistern, Oberförstern und reitenden Förstern zu. Als einen geeigneten Commandeur empfahl er den Geh. Kriegsrath Grafen von Kielmansegge.

Das in einer Stärke von 1000 Mann aus den im Lande befindlichen Invaliden zu errichtende Invalidencorps sollte nur für den Garnisondienst bestimmt sein. Für die Garnison-artillerie wollte er die noch dienstfähigen Artilleristen verwenden, deren noch einige hundert Mann im Lande zerstreut sein müßten.

Recht dürftig sind die Äußerungen des hannoverschen Generals über die Formierung von Volontärcorps. Freilich betont er: „In diesem wichtigen Augenblicke, da die künftige Existenz des Staates ganz von dem Grade der Anstrengung der Kräfte des Landes abhängt, muß man sich bemühen, jedermann, vorzüglich die Begüterten, die im stande sind, sich selbst zu erhalten, zu bewaffnen." Aber die folgenden Ausführungen Deckens lassen erkennen, daß er nur in dazu besonders geeigneten Gegenden wie im Harz und im Sollinger Walde der Bewaffnung der Freiwilligen den Charakter eines Massen-aufgebots geben wollte. Auch in den bremischen Marschen schien ihm eine allgemeine Bewaffnung, wie schon seine früheren Denkschriften erkennen lassen, am Platze. Da diese Gegend viele sehr reiche Bauern enthielt, rieth er zu dem Versuche, hier ein freiwilliges Cavalleriecorps nach Art der englischen Yeomanry zu errichten, das, wenn gleich vor dem Feinde nicht viel darauf zu rechnen sein würde, doch u. a. zu Ordonnanzen und Relais mit Nutzen gebraucht werden könne. Die Wahl der Offiziere sollte den Freiwilligen selbst überlassen bleiben. Um die Begüterten für die Sache zu gewinnen, gab Decken anheim, die ständische Verfassung dahin abzuändern, daß auch die Besitzer bürgerlicher Güter unter die Landstände aufgenommen werden könnten.

Da die Freiwilligen sich so viel als irgend möglich selbst unterhalten sollten, nahm Decken eine Gage für sie nicht in Aussicht. Von den übrigen Truppen sollte die Legion nach seinen Vorschlägen den englischen Sold auch ferner beziehen, die Miliz, das Jägercorps und die Invaliden dagegen die geringere hannoversche Gage erhalten.

Die ganze Organisation der bewaffneten Macht wollte Decken einer Militärperson von Rang übertragen wissen. Derselbe sollte zugleich sämmtliche in das Fach des Kriegsministers einschlagenden Functionen verwalten, da es vortheilhaft sei, alle diese Gegenstände unter ein Departement zu bringen. Wir dürfen annehmen, daß der Gründer der Legion dieses wichtige Amt für sich selbst ausersehen hatte.

Im weiteren Verlaufe seiner umfänglichen Denkschrift kam Decken auch eingehend auf den militärischen Operationsplan zurück. Er nahm als sicher an, daß die Landung der Engländer gemäß seinen früheren Vorschlägen in Ostfriesland, die der Legion in Cuxhaven oder Lehe erfolgen würde. Unter dieser Voraussetzung bestimmte er als Concentrationspunkt für beide Armeen Bremen. Von hier aus, meinte er, könne das englische Corps längs der Weser auf die Diemel zu operieren und nach der Vereinigung mit den Hessen in deren Lande offensiv agieren; es müsse aber gleichzeitig auch Holland beobachten. Die Legion rücke durch das Hannoversche auf Minden und den Harz vor, während die Miliz sich einstweilen bei Hannover, Lüneburg und Stade zu Corps organisiere.[1]) Dem Herzog von Braunschweig-Öls endlich, der sich eben damals anschickte, seine in Böhmen angeworbene Totenschaar gen Norden zu führen, und Schill,

---

[1]) Diesen Punkt führte Decken in seinem bereits erwähnten Memorandum für Münster weiter aus. Er schlug hier bezüglich des „Sammel- und Organisierungsplatzes für alle im Hannoverschen zu formierenden Corps" vor, daß die Mannschaften aus dem Bremischen und Verdenschen, dem Lüneburgschen bis an die Aller und dem Lauenburgschen nach Stade, die Hoyaschen, Diepholzischen und Osnabrückschen nach Nienburg und Hoya, alle übrigen incl. der Hildesheimschen nach Hannover, oder, falls es hier nicht mit Sicherheit geschehen könne, nach Bremen dirigiert werden möchten. Stade gedachte Decken soweit zu befestigen, daß es gegen einen ersten Anlauf gesichert sei, was mit geringen Kosten und in kurzer Zeit geschehen könne. Vor Stade sollte ein festes Lager angelegt werden, das „durch die bei Stade möglich zu machenden Überschwemmungen dem zur Deckung der Elbe bestimmten Corps im Fall eines überlegenen Angriffs einen Punkt der Retraite gebe." Dazu müßten die Bauern unentgeltlich arbeiten; das nöthige Holz könne aus den Forsten im Bremischen genommen werden.

den Decken mit seinem ganzen Anhang in hannoversche Dienste zu nehmen rieth, war die Aufgabe zugedacht, gegen Magdeburg und Sachsen zu operieren.

Auf diese Weise, meinte der Verfasser der Denkschrift, würde man bald weit über die Grenzen des Kurfürstenthums hinaus wirken können. Es werde nicht schwer halten, alle Länder zwischen Elbe und Rhein, soweit sie nicht wie Hessen und Braunschweig als Alliierte zu betrachten seien, oder sich auf eigene Faust erhoben hätten, zu erobern bezw. zum Abfalle vom Rheinbunde zu zwingen. Die occupierten Provinzen müßten alsdann unter die Administration des zum Regenten von Hannover zu ernennenden englisch-hannoverschen Prinzen gestellt werden. „Dieser Regent und Administrator müßte seinen Sitz im Mittelpunkt der im Besitz habenden Länder nehmen; er würde nicht selbst das Commando führen, aber die ganze Civilverwaltung und Organisierung der bewaffneten Macht würde unter ihm stehen . . . Denjenigen Provinzen, die selbst in Insurrection begriffen sind, als z. B. der Fall mit Ostfriesland sein wird, müßte man die vorige Verfassung wieder versprechen, aber unter dem Vorwande einer gemeinschaftlichen Vertheidigung der Direction des Regenten und Administrators unterwerfen. — Der beste Weg würde sein, sowie man Meister eines Landes- oder einer Provinz wird, die Landstände wieder in Activität zu setzen und ihnen aufzugeben, wie viele Mannschaft solche stellen und was solche außerdem leisten sollen. Mit Braunschweig und Hessen würde ein Bündnis errichtet werden, zu dessen Beitritt man Oldenburg und Lippe zwingen könnte.“ Decken gedachte indessen nicht bei der bloßen Besetzung der an Hannover angrenzenden Staaten stehen zu bleiben; vielmehr ging seine letzte Absicht dahin, sie dauernd mit dem Kurstaate zu vereinigen. „Hannovers auswärtige Politik,“ so gab er seinen Annexionsgelüsten unumwunden Ausdruck, „muß mit einem Worte sein: aus denen zwischen der Elbe und dem Rhein liegenden Ländern einen großen Staat für Hannover zu formieren“.

Wenn der General von der Decken so weitausschauende Pläne verfolgte, so hätte er sich auch sagen müssen, daß

große Zwecke nur durch große Mittel erreicht werden, und um so mehr eine Volkserhebung auf breitester Grundlage befürworten müssen. Aber alle seine Äußerungen lassen erkennen, daß er so wenig, als die Minister eine Volkserhebung, wie sie Stein und Gneisenau im Sommer 1808 planten, im Auge hatten. Doch fehlte es in Hannover nicht ganz an Geistesverwandten dieser beiden Männer. Unter ihnen ragen der Geh. Kriegsrath Graf L. von Kielmansegge, der Schwager Steins, und seine jüngeren Brüder, der Kammerherr Fr. von Kielmansegge, der Gründer des Kielmanseggeschen Jägercorps,[1]) und der Rittmeister, spätere General und Kriegsminister Ferd. von Kielmansegge, hervor. Der Kriegsrath, der während der ganzen Occupationszeit in vertrauter Correspondenz mit dem Grafen Münster stand, scheint schon im Anfang April mit dem Plane, das Land zu insurgieren und ein Freicorps zu errichten, hervorgetreten zu sein. Darauf läßt wenigstens die Antwort Münsters vom 28. April[2]) schließen: „Ihr Anerbieten habe ich gehörigen Orts vorgestellt, und es ist aufgenommen worden, wie es verdient". Um mit Münster „wegen einer Insurrection im Hannoverschen zu reden", entsandte der Geh. Kriegsrath von Kielmansegge, seinen Bruder Ferdinand Ende April nach London. Er traf hier am 7. Mai ein, noch ehe der Abgesandte der hannoverschen Minister sich überhaupt auf den Weg gemacht hatte.[3]) Leider fehlen uns nähere Angaben über die Mittheilungen und Vorschläge, die der jüngere Kielmansegge zu überbringen hatte. Alles was wir erfahren, ist, daß er völlig einverstanden

[1]) Von diesem rührt vielleicht ein bei den Acten liegendes Schreiben an Münster aus dem Februar 1809 her, das weder Ortsbezeichnung noch Namensunterschrift enthält und in dem es u. a. heißt: „Eigentlich schreibe ich diesen Brief, daß ich bei vielleicht eintretender Gelegenheit placiert sein möchte. Der Oberjägermeister ist, wie Du wissen wirst, tot, und wenn der König mal was wieder im Lande machen sollte, so möchte ich wohl nicht gerade Oberjägermeister werden; nach dem Rang und Titel verlangt mich nicht, aber ich möchte doch gerne der oberste, wenigstens der zweite bei den Jägern sein". — [2]) A. D. — [3]) Hake brach am 8. Mai von Hannover auf und erreichte London am 21. Mai.

mit den Plänen schien, die Münster unlängst dem englischen Ministerium wegen einer Expedition nach dem nördlichen Deutschland vorgelegt hatte.[1])

Genauer unterrichtet sind wir über die Ideen eines jungen bürgerlichen, nachmals in der Legion angestellten Offiziers aus dem Hannoverschen, Namens W. Müller. Derselbe reichte Münster im Frühjahr 1809 verschiedene Denkschriften ein, so „On the capture of Hamburg“, „Über die Insurrectionen in Deutschland und die Mittel zur weiteren Entwicklung der inneren Kräfte aller unter dem französischen Joche leidenden Deutschen, sich die Freiheit wieder zu erkämpfen“ (27. Mai 1809) u. s. w., die sich alle von der Größe des Augenblicks erfüllt zeigen und den heißen Wunsch des Verfassers athmen, bei der Befreiung Hannovers thätigen Antheil zu nehmen. So bittet Müller den Grafen Münster am 23. Mai, „mich mit dem Plane, Ritzebüttel zu verschanzen und der Ausführung desselben nach dem Continent zu senden, oder mich als Commissar der schleunigst alle Lieferungen besorgen muß, entweder an Pferden oder an Rationen und Portionen zu gebrauchen, oder unter der Direction meines Vaters die Elbschiffer zu versammeln, oder mich beim Organisieren des Landsturms oder der neuen Militärmacht zu benutzen“.[2])

Vor allem aber ist hier eine Persönlichkeit zu nennen, von der im Gegensatze zu den Tapferen von der Königlich Deutschen Legion kein Lied, kein Heldenbuch meldet, deren

[1]) Aufzeichnungen Münsters aus dem Mai 1809. A. D. Über Münsters Pläne s. u. — [2]) Münster scheint sich für den Plan Müllers, Ritzebüttel zu befestigen, sehr interessiert zu haben. Er erwähnt ihn in seinen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1809 wiederholt; so heißt es unter dem 26. Mai: „Zu Lord Castlereagh mit Kapitän Müller, den Plan von der Befestigung Ritzebüttels expliciert.“ Castlereagh bekundete jedoch keine Neigung, auf diesen Plan einzugehen. Müllers Wünsche fanden nur insofern Berücksichtigung, als er bei der Expedition nach der Schelde verwandt wurde, um die Küste zwischen der Elbe und Boulogne aufzunehmen. Er starb 1846 zu Stade als pensionierter Major. Vgl. Beamish II, Anhang B, S. 18.

Namen aber unter den Patrioten aus der Franzosenzeit an erster Stelle genannt zu werden verdient. Es war der Rittergutsbesitzer und Landrath Carl Christian von Wersebe[1]) auf Neuenhausen im Bremischen. Über seine persönlichen Schicksale verlautet leider nur wenig.[2]) Im Jahre 1775 geboren, trat er als Leutnant in die kursächsische Armee ein, nahm aber nach dem Tode seines Vaters, des Majors a. D. und Landraths der bremischen Ritterschaft Anton Caspar von Wersebe (1801), seinen Abschied, um sich der Bewirthschaftung des Familiengutes Neuenhausen zu widmen. Auch folgte er seinem Vater in der Würde eines Landraths. Die friedliche Thätigkeit auf dem heimathlichen Gute war jedoch nicht geeignet, den Feuergeist Wersebes auszufüllen. Sein Unternehmungssinn machte sich in der Anlegung einer Porzellanfabrik Luft, die indessen in den ungünstigen Zeitläufen nicht florieren konnte und ihn in schwere finanzielle Bedrängnisse stürzte. Im Jahre 1809 war Wersebe einer der ersten, die die Möglichkeit eines großen Unternehmens gegen die Franzosen erkannten. In vielfältigen Besprechungen mit einer Anzahl gleichgesinnter Patrioten reifte in ihm der Plan, selbst über das Meer zu gehen, um Gewißheit zu holen, wie weit eine von ihm und seinen Freunden anzufachende insurrectionelle Bewegung auf den Beistand der englischen Regierung rechnen könne. Vielleicht stand er auch mit den Kielmansegges in Verbindung und trat gemeinschaftlich mit dem jüngsten Grafen die Reise an, wenigstens traf er am gleichen Tage wie dieser in London ein (7. Mai).[3]) Lauter und dringender noch als die Kielmansegges, Müller u. s. w. forderte er hier die schleunige Absendung einer englischen Expedition nach Hannover. Münster bemerkt in seinen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1809 über sein erstes Zusammentreffen mit Wersebe: „Donnerstag, den 11. Mai kam Herr von Wersebe zu mir. Er schien auf Insurrectionen in Verbindung mit Hessen ohne bestimmten Plan und ohne nähere

[1]) In den Acten erscheint vielfach auch die Schreibweise von Wersabe. Ich folge natürlich der von W. selbst gebrauchten Form. — [2]) Das folgende nach gütigen Mittheilungen des Herrn Schatzraths von Wersebe in Hannover. — [3]) Tagebuch Münsters. A. D.

Nachricht über die Lage der Sachen in Norddeutschland abwarten zu wollen, zu dringen. Ich forderte schriftliche Äußerungen." Der bremische Landrath kam diesem Verlangen nach, indem er noch an demselben Tage dem Grafen ein Promemoria einhändigte, in dem er seine Ansichten ausführlich darlegte. Im Gegensatz zu von der Decken betonte er am Eingange seiner Denkschrift, dem Plane zu einer allgemeinen Landesbewaffnung könne kein detaillierter Operationsplan zu Grunde gelegt werden, da alles von zufälligen und nicht im Voraus zu berechnenden Umständen, insbesondere aber von den Eigenschaften, der Thätigkeit und der Festigkeit der an der Unternehmung theilnehmenden und sie leitenden Personen abhänge. Doch könne dieses gewiß kein Hindernis gegen ein Aufgebot im nördlichen Deutschland bilden. „Wo alles aufs Spiel steht, und wo man schon in einer höchst unglücklichen Lage ist, da kann ein solcher Schritt nicht mehr als gewagt angesehen werden und muß meiner Überzeugung nach weder verzögert noch verhindert werden." Die Stimmung sei allgemein höchst günstig dafür, denn ein jeder sehe ein, daß er bei einem unglücklichen Ausgange des Krieges zwischen Österreich und Frankreich gezwungen werde, den französischen Adlern zu folgen, und ergreife darum lieber die Waffen für einen Augenblick, um sich eine ruhigere Zukunft zu erstreiten.

Durch eine schleunige Landung im Bremischen und an der Ems, so begründete Werfebe die Vortheile einer Expedition im einzelnen, würden die zu früh losgebrochenen Aufständischen in Hessen Luft erhalten, sich mit wieder belebtem Muthe neue Anhänger verschaffen und andere, die noch unschlüssig seien, mit sich fortreißen. Möchten der landenden Truppen auch noch so wenige sein, so würde der nöthige Eindruck doch nicht ausbleiben. Die Landung müsse das Signal zur Organisation des Landsturmes in Hannover sein, der von England aus mit Geld, Waffen, Munition und Kleidungsstücken zu unterstützen sei. Auch sichere es die Bevölkerung mehr vor der Rache der Franzosen, wenn die Sache von England aus in die Hand genommen würde; denn da die Hannoveraner noch keinem neuen Landesherrn gedient hätten, so könne es ihnen doch nicht verdacht werden, wenn sie in andere (englische) Dienste träten.

Um etwaige Einwendungen und Bedenken gegen eine Expedition aus dem Felde zu schlagen, wies Wersebe nachdrücklich darauf hin, daß Hannover einstweilen nicht das Kriegstheater werden könne, da die Franzosen den zu landenden Truppen kein Corps entgegenzusetzen hätten. Selbst bei einem unglücklichen Ausgange des Krieges werde nicht viel riskiert, da bei der jetzigen Jahreszeit eine Wiedereinschiffung der gelandeten Truppen sich nöthigenfalls schnell und ohne Gefahr bewerkstelligen lasse, der Landsturm sich aber jederzeit von selbst auflösen könne. Wolle man auf günstigere Augenblicke warten, so könne leicht der rechte verfehlt werden, und es stehe zu besorgen, daß trotzdem ein Aufstand in Hannover ausbreche, der, nicht gehörig vorbereitet, geleitet und unterstützt, weit größere Nachtheile biete als jetzt und vor allem das Volk der Rache der Feinde preisgebe.

„Der Wunsch derjenigen, die mich bewogen haben, hierher zu reisen", äußerte sich der Verfasser des Promemorias sodann wörtlich über die Absichten seiner Auftraggeber, „enthält vorzüglich die Bitte, der Sache ein Haupt zu geben und bei Ausführung des Aufgebots nicht den gewöhnlichen Weg zu beobachten, sondern durch schnelle Schritte und Proklamationen die Sache zu leiten." Auf die hannoverschen Minister und die übrigen Mitglieder der ehemaligen Regierung setzte Wersebe kein Vertrauen. Es sei schon zu klar, meinte er, wie sehr Menschen, die sonst auch eine Änderung der Dinge wünschten, doch durch Furcht und Alter zurückgehalten, keinen Schritt wagen wollten und nur alle Maßregeln verzögern würden. Auch wollte er abweichend von den hannoverschen Ministern das Aufgebot nicht auf die alten Soldaten allein oder auch nur vorzugsweise beschränkt sehen, sondern auf die gesammte waffenfähige Mannschaft ausgedehnt wissen. Da nun die Zahl der im Lande sich aufhaltenden Offiziere für ein solches Massenaufgebot bei weitem nicht ausreichte, so empfahl Wersebe die übrigen aus jungen Beamten und Forstbedienten zu nehmen. Die Unteroffiziere würden aus dem gedienten Militär im Lande und aus geeigneten Gemeinen der Königlich Deutschen Legion zu nehmen sein, auch könne man die Jäger der Privatpersonen und die Gerichtsunterbedienten dazu verwenden. Für unbedingt

nöthig hielt Werſebe eine Zuſicherung des engliſchen Miniſteriums, daß dieſe Truppen nie genöthigt werden ſollten, außerhalb des Heimathlandes zu dienen. Im übrigen, meinte er, brauche die engliſche Regierung weiter keine Verpflichtung zu übernehmen, als für die Truppen, ſolange ſie in Thätigkeit wären, zu ſorgen, wozu es freilich nothwendig der Waffen, Munition, Kleidungsſtücke und Verpflegung bedürfe. Sold wäre zwar für die Gemeinen nicht nöthig, wolle aber das engliſche Miniſterium denſelben bewilligen, ſo würde ſolches von großem Nutzen ſein und namentlich den Zulauf von ſeiten der holländiſchen, weſtphäliſchen u. ſ. w. Truppen befördern. Offiziere und Unteroffiziere könnten auf keinen Fall die volle Gage entbehren, da ſie ſonſt bei dem Mangel an Mitteln außer Stande wären, ſich die nöthige Ausrüſtung zu verſchaffen und auf Unkoſten der erſchöpften Bevölkerung leben müßten. Sobald ein Bataillon organiſiert und eingekleidet worden ſei, müſſe es ohne Aufenthalt nach dem Kriegsſchauplatz geſchickt werden; zu einem gehörigen Unterricht im Exerzieren ſei die Zeit doch nicht vorhanden. An Cavallerie könnten wohl 5000 Mann zuſammengebracht werden. Die erforderlichen Pferde wären dazu von Niederſachſen und Weſtphalen zu ſtellen; die Mannſchaften, die eigene Pferde mitbrächten, müßten dafür den Remontepreis vergütet erhalten. Sättel und Zaumzeug wären von England zu liefern, wenigſtens im Anfang, ebenſo die Waffen. Könne dieſe Cavallerie auch in der erſten Zeit nicht leiſten, was eine gehörig organiſierte Cavallerie thue, ſo vermöge ſie doch, wie das Beiſpiel des Luckner'ſchen Huſarenregiments im ſiebenjährigen Kriege darthue, in kurzem ſehr gute Dienſte zu leiſten. Bei der Artillerie freilich ſei das nicht möglich; dieſe müſſe vielmehr ganz von England hergeſchickt werden, wenn ſie auch im Hannoverſchen vermehrt werden könnte.

Als die geeignetſten Landungsplätze nannte Werſebe Ritzebüttel, die Carlſtadt bei Lehe und Emden, daneben auch die Inſel Norderney. Alle dieſe Punkte, meinte er, könnten befeſtigt werden und als Depots dienen. Beſonders ausſichtsreich wäre eine Landung in (dem damals freilich noch nicht zu Hannover gehörenden) Emden, weil dort die Stimmung

besonders viel verspreche. Habe doch bereits vor einigen Monaten ein Aufstand von 7000 friesischen Bauern stattgefunden, die nur aus Mangel an einem Operationsplan, an Waffen und Munition wieder auseinandergegangen seien.[1]) Von den Landungsplätzen aus müßten sich kleine Detachements, die sich ohne Gefahr zwischen feindliche Truppen wagen könnten, nach allen Seiten zerstreuen. Falls kein gehöriger Widerstand angetroffen werde, so könne der eine Theil der zusammengerafften Truppen durchs Westphälische über Paderborn, der andere durchs Hannoversche nach Minden vorrücken, wo sich dann finden würde, was weiter zu thun sei. Hauptsache sei in allem Schnelligkeit: Schnelligkeit sichere auch oft bei wenigen Mitteln den besten Erfolg.

Für seine Person fügte Wersebe noch die Bitte hinzu, daß man ihm erlauben möchte, ein Freicorps zum leichten Dienst zu errichten. Wenn man ihm das Patent als Oberst verleihen und einen Stamm von 300 Mann gedienter Soldaten geben wolle, so mache er sich nicht allein verbindlich, dieses Corps zu stande zu bringen, sondern glaube auch versprechen zu können, daß es ihm gelingen werde, die Depots der Franzosen im Hannoverschen, sowie den Gouverneur mit seinem ganzen Anhange aufzuheben.

Dieses fliegende Corps sollte bestehen[2]) aus 1000 Mann leichter Infanterie und 500 Mann Cavallerie. An Offizieren sollte es neben dem commandierenden Oberst drei Majore, zwei Rittmeister, drei Capitäne und zehn Leutnants zählen, außerdem waren fünfzig Unteroffiziere vorgesehen. Wersebe bedang sich aus, daß England den Offizieren und Mannschaften außer einem Handgelde von 2 Guineen pro Mann, die Gage auf ein volles Jahr zusichere, nach dessen Ablauf ja gegebenen Falls aufs neue accordiert werden könne. Ebenso sollte

[1]) Wersebe zeigt sich hier mangelhaft unterrichtet. Allerdings hatten sich die Landleute in der Umgegend von Esens im März 1809 gegen das französische Militär zusammengerottet. Es waren dabei aber nicht 7000 Bauern, sondern nur gegen 400 betheiligt. Vgl. Klopp, Geschichte Ostfrieslands unter preußischer Regierung, S. 313. — [2]) Nach einem späteren Promemoria Wersebes vom 27. Mai 1809.

England sämmtliche militärische Requisiten bis auf die Pferde liefern. Letztere wollte der bremische Landrath selbst stellen, und forderte dafür eine Entschädigung von 20 Louisdor pro Pferd, einen Preis, dessen Höhe er damit motivierte, daß er durch seine Reise nach England bereits nahe an 700 Thlr. eingebüßt habe und bei einem unglücklichen Ausgange des Unternehmens sein ganzes Vermögen zu verlieren wage.

Ohne englische Hülfe hielt freilich auch Wersebe jedes Unternehmen für zwecklos. „Ohne die Unterstützung von England", unterrichtete er Münster (27. Mai), „werde ich und wahrscheinlich auch die mit mir Einverstandenen nichts unternehmen; zu sehr ist es deutlich, daß ohne Waffen und Geld eine solche Unternehmung nicht glücken kann." Man sieht hier so recht, wie sehr das Warten auf England den Unternehmungsgeist auch der besten und tapfersten Patrioten in Hannover lähmte. Es bedurfte Zeit, ehe sich in ihnen der so naheliegende Gedanke Bahn brach, daß eine kühne Initiative der Hannoveraner die englische Hilfe unweigerlich herbeiziehen müsse und werde.

Vielleicht hat es nie eine Zeit gegeben, wo so viele Hoffnungen und Erwartungen auf England gerichtet waren, als im Jahre 1809. Denn der Kreis derjenigen, die auf die englische Hilfe angewiesen waren, erstreckte sich weit, unendlich weit über die engen Grenzen des Hannoverschen hinaus auf alle Mächte und Nationen, welche den Kampf gegen Napoleon aufgenommen hatten oder aufzunehmen Willens sein konnten. Nicht zum wenigsten war Österreich der Unterstützung Englands dringend bedürftig. Bereits im October 1808 hatte der leitende Minister Stadion bei der englischen Regierung um einen Subsidienvertrag für den Fall eines Krieges mit Frankreich nachgesucht. Ende Januar 1809 war dann der österreichische General Graf Wallmoden, ein Sohn des hannoverschen Feldmarschalls, nach England abgegangen, um den Abschluß des Tractats und einer Militärconvention zu betreiben. Was Wallmoden in pecuniärer und politischer Hinsicht von England zu verlangen hatte, ist bekannt und kann hier übergangen werden. Ein näheres Eingehen

verdient dagegen die dem General von der österreichischen Militärdirection ertheilte Privatinstruction, die bisher unbekannt geblieben zu sein scheint.[1]) Mit der gewaltigen Macht, die Österreich ausgerüstet habe, hieß es darin, könne viel ausgerichtet werden, allein die Verbündeten Österreichs müßten mächtige Diversionen machen, um einen günstigen Fortgang zu sichern. England allein sei in der Lage, Bonaparte auf mehreren Punkten in der äußersten Peripherie seines usurpierten Reiches zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke dürfe England keine noch so große Anstrengung scheuen, denn jetzt oder nie müsse Napoleons Macht gebrochen werden. England müsse nicht nur Sorge tragen, daß der Krieg in Spanien mit Energie fortgesetzt und falls der Imperator seine dortigen Truppen nach Österreich zöge, ins Innere von Frankreich getragen werde, sondern es habe auch die Österreicher im Mittelländischen Meere mit seiner Flotte zu unterstützen und wenn möglich Landungen in Italien vorzunehmen, um die daselbst stationirten französischen Truppen von einem Vordringen gen Norden abzuhalten. Noch wichtiger sei die Mitwirkung Großbritanniens im nördlichen Deutschland. Um hier große Resultate zu garantieren, müsse es vor allem unverzüglich mit Preußen das engste Bündnis abschließen und die Art der Cooperation gegen Frankreich genau verabreden. Es dürfe sich davon nicht durch Mißtrauen gegen Preußen abhalten lassen, denn dessen Haß gegen Frankreich überwiege jetzt gewiß alle Nebenabsichten. Sein Hauptziel, Vergrößerung oder Wiederherstellung des Verlorenen in Norddeutschland sei für den gemeinschaftlichen Zweck vortheilhaft, weil Preußen dadurch gegen Frankreich gestärkt werde. Von den preußischen Truppen müsse sich sogleich ein Corps von 18000—20000 Mann nach Sachsen in Bewegung setzen,

[1]) Wallmoden theilte dieselbe dem Grafen Münster am 2. April in der Hoffnung mit, daß sie „durch ihre bestimmte Sprache keinen unvortheilhaften Eindruck machen werde“, und damit dieser „das Wesentlichste daraus ziehe, den Sinn fasse und solchen gehörig anbringe“. Münster ließ darauf durch den Geh. Cabinetsrath Best von der Deutschen Kanzlei einen Auszug anfertigen, dem die folgenden Mittheilungen zu Grunde liegen.

um einem österreichischen Corps bei Dresden die Hände zu bieten. Die vereinigten Corps würden, nachdem sie den König von Sachsen zu einer augenblicklichen Übereinkunft gezwungen, den Feldzug ins nördliche Deutschland verlegen, wo es gewiß nicht an der Betheiligung der Bevölkerung fehlen werde. Selbige würde besonders nachdrücklich eintreten, wenn mit dem ehemaligen hessischen Kurfürsten das Abkommen getroffen würde, daß er sich an der Spitze eines in das Hessische einrückenden fliegenden Corps setze und dort eine hessische Legion errichte.[1]) Diese werde, zumal wenn auch Braunschweiger darin aufgenommen würden, leicht auf 20000 Mann zu bringen sein, ohne die Landmilizen, welche sich bei der militärischen Durchbildung des hessischen Volkes leichter als in irgend einer anderen deutschen Provinz organisieren ließen. Auch Hannover dürfe bei der Mitwirkung zu dem großen allgemeinen Zweck nicht zurückbleiben. Erfolge hier die Landung eines englischen Corps, so würden die Kräfte der Verbündeten im nördlichen Deutschland ein solches Übergewicht erlangen, daß sie wohl schwerlich bis an den Rhein einen ernstlichen Widerstand der Franzosen zu besorgen haben würden. Ausdrücklich mußte Wallmoden betonen, daß das österreichische Cabinet eine Expedition der Engländer nach Hannover einer jeden anderen z. B. nach Holland bei weitem vorziehe. Für den Fall jedoch, daß England nicht willens sein sollte, an dem Kriege im nördlichen Deutschland thätigen Antheil zu nehmen, wünschte Österreich, daß die militärischen Vorkehrungen in Hannover dem Kurfürsten von Hessen übertragen würden, damit dieser sie mit denen von Hessen und anderen benachbarten Ländern in Verbindung bringe. Die Oberleitung über „alle die verschiedenen Elemente des Krieges" im nördlichen Deutschland war für diesen Fall dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen zugedacht. „Niemand hat mehr Anspruch hierauf," so begründete die Wallmodensche Instruction diese Wahl, „als der König von Preußen, niemand hat mehr ungünstige Vorurtheile über das Schicksal seiner Waffen, aus-

[1]) Über die kurhessische Legion, die freilich nie nach Hessen gekommen ist, vgl. W. Varges, Die kurhessische Legion im Jahre 1809, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, Bd. 31.

zulöschen als er und seine Generäle. Die Urheber seines damaligen Mißgeschickes sind nicht mehr, und seine Armee, die allezeit brav war, ist regeneriert. Der König hat Heldenmuth und Standhaftigkeit im Unglück bewiesen; seine jetzigen Generäle haben sich mit Kriegserfahrung bereichert. Wer könnte dem großen Bund ergebener, wer über kleine Eifersuchten erhabener und wer durch alle Empfindungen gerechter Leidenschaften für große Unternehmungen empfänglicher sein?" [1])

Graf Wallmoden that sein Möglichstes in London, um den in seiner Instruction entwickelten Plänen Österreichs Eingang bei der englischen Regierung zu verschaffen. Er ward dabei aufs Nachdrücklichste von dem Grafen Münster unterstützt. Dieser hat es wiederholt ganz im Sinne der Wallmodenschen Instruction, als seine innerste Überzeugung hingestellt: „Wenn jetzt nichts geschieht, so kann nie geholfen werden", und bot daher alles auf, seinen königlichen Herrn und das englische Ministerium „zu wichtigen Resultaten zu bringen".[2]) Nur in einem, freilich einem der wichtigsten Punkte vermochte sich Münster die österreichischen Pläne nicht anzueignen: er betraf die dem König von Preußen und dem Kurfürsten von Hessen bei der Befreiung Hannovers zugedachte Rolle. Münster war nicht frei von dem traditionellen Mißtrauen der hannoverschen Staatsmänner gegen Preußen. Das Jahr 1806 hatte dasselbe ja auch nur zu sehr berechtigt erscheinen lassen! Seitdem konnte sich Münster nicht mehr von der Furcht losmachen, daß Preußen, wenn es wieder die Oberhand im nördlichen Deutschland gewinnen sollte, durch die Umstände veranlaßt werden könnte, sich des Hannoverschen zu bemächtigen. Auch hielt er es für ausgeschlossen, daß eine Erhebung der hannoverschen Bevölkerung unter einer anderen

---

[1]) Nicht ohne Überraschung liest man diese warme Apologie Preußens durch die österreichische Militärdirection. Entsprach sie, was allerdings nicht anzunehmen, der inneren Überzeugung der österreichischen Regierung, so hätte letztere sehr Unrecht gethan, bei den Verhandlungen mit Preußen so wenig Entgegenkommen an den Tag zu legen. — [2]) Münster an Kriegsrath von Kielmansegge, 28. April. A. D.

Leitung als der des eigenen Landesherrn zu stande kommen könnte. „Es läßt sich nicht absehen", schrieb er darüber am 3. April an Wallmoden, „warum die Leitung der militärischen Angelegenheiten Hannovers dem Kurfürsten von Hessen übertragen werden sollte, dessen Staaten so wenig als die Zahl seiner Unterthanen die Hälfte derer des Königs betragen. Ein solches Unternehmen würde ohne allen günstigen Erfolg bleiben. Was aber diesen gänzlich unmöglich machen müßte, würde die Einmischung des Königs von Preußen sein. So sehr der König auch geneigt sein mag, das Betragen Preußens in diesem Kriege bei Seite zu setzen, so ist es doch unmöglich, daß seine deutschen Unterthanen, die von Preußen erlittene Behandlung in dem Grade vergessen haben sollten, um dieser Macht sich anzuvertrauen. Dieses allein vernichtet die Ansprüche, die in den mir mitgetheilten Plänen dem Könige von Preußen auf die Leitung unserer Angelegenheiten beigemessen sind, und die Schlüsse, die man aus den erlittenen Unfällen Preußens auf politische Besserung, auf nützliche Erfahrung, wodurch seine Generäle belehrt sein sollten, u. s. w. zieht, dürften schwerlich zu vertheidigen sein. Vielmehr bleibt noch viel von den alten fehlerhaften Elementen zurück, und nur Erfahrung wird uns belehren können, daß man Preußen ein volles Zutrauen wieder schenken darf." Um über diesen Gegenstand keinen Zweifel zu lassen, habe der König ihm, Münster, ausdrücklich befohlen, zu erklären, daß jede Einmischung des preußischen Königs oder des hessischen Kurfürsten in die Angelegenheiten seiner deutschen Staaten vermieden werden müsse; dagegen sei der König gern bereit, in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover, wenn es die Umstände irgend gestatteten, in Übereinstimmung mit Österreich zum gemeinschaftlichen Zwecke mitzuwirken.[1]) In dem gleichen

[1]) Auch der ehemalige hannoversche Gesandte zu Wien Ernst von Hardenberg, durch den Münster geheime Beziehungen mit dem österreichischen Cabinet unterhielt, wurde von M. unter dem 6. April angewiesen, sich in diesem Sinne gegenüber der österreichischen Regierung zu erklären. Vgl. Innere Zustände I, 429 und Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege II, 486.

Sinne schrieb Münster an Canning, den englischen Staatssecretär des Auswärtigen (3. April), der König werde als Kurfürst niemals dem österreichischen Plane, die militärische Organisation Hannovers dem Kurfürsten von Hessen unter dem Obercommando des preußischen Königs zu unterstellen, zustimmen.

Wenn Münster aus den angeführten Gründen den genialen Plan der österreichischen Militärverwaltung, alle Streitkräfte des nördlichen Deutschlands unter der Ägide des Königs von Preußen zu einer einheitlichen Action gegen Frankreich zusammenzufassen, verwarf, so wird man daraus nicht folgern dürfen, daß er jede militärische Cooperation mit Preußen a priori von der Hand weisen wollte. Das war so wenig der Fall, daß er vielmehr in seinen zahlreichen Denkschriften unter den Gründen für eine englische Expedition nach dem nördlichen Deutschland mit besonderem Nachdruck die dadurch zu erzielende Herstellung einer politischen, commerziellen und militärischen Verbindung mit Österreich und Preußen ins Feld führt. Auch Gneisenau, der wenige Monate später gelegentlich seiner Reise nach England in persönliche Berührung mit Münster trat, hat aus dem Verkehr mit diesem den Eindruck gewonnen, daß er, wenn man nur sein Hannover nicht antaste, zu allem mitzuwirken bereit sei.[1])

[1]) Pertz, Gneisenau I, 571. Wenn Gneisenau allerdings bemerkt, daß Münster seinen ehemaligen Groll gegen Preußen ganz vergessen habe, so wird das, für das Jahr 1809 wenigstens, nicht zuzugeben sein. Ompteda, der gleichfalls im Jahre 1809 Gelegenheit hatte, Münsters Anschauungen im persönlichen Verkehr kennen zu lernen (s. darüber u.), und dem gegenüber Münster seine Herzensmeinungen natürlicherweise offener an den Tag gelegt haben wird als gegen den Preußen Gneisenau, äußerte sich, nach dem Festlande zurückgekehrt, über Münsters Gesinnung gegen Preußen so scharf zu dem preußischen Minister von der Goltz, daß dieser M. auf Grund der Äußerungen Omptedas in seinem Immediatbericht vom 9. September 1809 (G. A.) als den „unversöhnlichen Feind" Preußens bezeichnet. Möglich, daß Omptedas Urtheil durch sein nicht eben freundschaftliches Verhältnis zu Münster beeinflußt war; aber ganz zu verwerfen ist es gewiß nicht.

Dem englischen Ministerium ließ sich jedenfalls nicht nachrühmen, daß es zu allem mitzuwirken bereit sei. Es hat keine von den großen Erwartungen erfüllt, die die Patrioten in und außerhalb Österreichs auf dasselbe setzten. Wohl ließ die britische Regierung sich bereit finden, einen Friedensvertrag mit Österreich abzuschließen, der ihr die Verpflichtung auferlegte, dieses so viel als möglich gegen den gemeinsamen Feind zu unterstützen. Wohl machte sie Anstalt, eine große Expedition in den englischen Häfen auszurüsten (ohne sich zunächst über ihre Bestimmung schlüssig zu machen). Aber reelle Hilfe ward Österreich nicht zu theil. Mit den erbetenen Subsidien geizte das reiche Albion in wahrhaft unwürdiger Weise[1]) unter dem nichtigen Vorwande, daß die Unterhaltung des Krieges auf der iberischen Halbinsel seine Geldmittel erschöpft habe.[2]) Noch weniger wollten die englischen Minister sich dazu verstehen, bestimmte, wenn auch noch so geringfügige Zusagen in militärischer Beziehung zu geben. Nicht genug, daß sie jede formelle Militärconvention von der Hand wiesen, lehnten sie sogar jegliches Eingehen auf die Ideen der österreichischen Militärverwaltung ab. Wie Münster dem ehemaligen hannoverschen Gesandten am Wiener Hofe, Grafen Ernst von Hardenberg, am 22. April schrieb, geschah dieses nicht, weil man einer Cooperation mit Österreich prinzipiell abgeneigt war, sondern weil England am Vorabend des Krieges noch keinerlei militärische Vorkehrungen getroffen hatte. Schon damals klagte Münster, man könne sich nicht verbergen, daß das Schicksal Deutschlands sich entscheiden werde, ehe England irgend etwas gethan habe.[3])

Auch die österreichische Mahnung, sofort mit Preußen das engste Bündnis abzuschließen, verhallte ungehört. Die englischen Staatsmänner wollten von einem solchen Bündnisse, dessen

---

[1]) Vgl. darüber die ausführlichen Mittheilungen bei Wertheimer Geschichte Österreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts II, 274 ff. — [2]) Daß dies thatsächlich ein nichtiger Vorwand war, ergiebt sich schon aus der Thatsache, daß England für die thörichte Expedition nach der Schelde nicht weniger als 20 Millionen L. sozusagen zum Fenster hinaus warf. Vgl. Beamish I, 253. — [3]) Münster an Ernst von Hardenberg, 22. April 1809.

Voraussetzung eine Unterstützung Preußens war, nichts wissen. Allerdings hat ein preußischer Hauptmann a. D., Louis von Kleist, der seit dem Februar 1809 in England weilte, behauptet, seitens des englischen Cabinets mit den weitgehendsten Versprechungen für die preußische Regierung versehen worden zu sein. Dieser Gegenstand ist wichtig genug, um ihn einer scharfen Prüfung zu unterziehen.

Ende April trat Kleist gemeinschaftlich mit dem General von Wallmoden die Rückfahrt nach dem Continent an. In Berlin angekommen, begab er sich zu dem General d'Ivernois und ließ durch diesen den preußischen Minister des Auswärtigen Grafen von der Goltz von seiner angeblichen Mission in Kenntnis setzen.

Es ist hier einzuschalten, daß der preußische Minister, damals ein eifriger Anhänger der Kriegspartei, schon vor der Ankunft Kleists auf eine Anknüpfung mit England bedacht gewesen war. Baron Jacobi, der ehemalige preußische Gesandte in London, hatte unlängst die Weisung erhalten, sich nach Elbing zu begeben, um mehr in der Nähe des in Königsberg residierenden Königs zu weilen und erforderlichen Falls eine Mission nach England übernehmen zu können.[1]) Da sich aber voraussehen ließ, daß eine Sendung des bereits altersgrauen Jacobi, der dann auch in der That eine Mission zu dem englischen Admiral Saumarez ablehnte[2]), nur langsam von statten gehen werde, so benutzte Goltz eine Reise, die der frühere hannoversche Gesandte am Berliner Hofe L. von Ompteda in Privatangelegenheiten nach England unternahm, um dem englischen Gouvernement schon vor der Eröffnung offizieller Verhandlungen von der Lage Preußens und dem dringenden Bedürfnisse desselben nach Geld und Waffen Mittheilung zu

---

[1]) Bericht Omptedas an Georg III., London, 14. Juni 1809. Ompteda, Politischer Nachlaß II, 432. Jacobis Immediatbericht d. d. Berlin, 18. Juni 1809 läßt es freilich zweifelhaft erscheinen, ob er bereits die positive Weisung, sich nach Elbing zu begeben, empfangen hatte. — [2]) Immediatbericht Jacobis vom 18. Juni (G. A.). Auch gegen eine Mission nach England sträubte sich Jacobi. Immediatbericht Goltz', 17. Juni (G. A.)

machen. Freilich konnte Goltz dem Gesandten nicht die positive Zusage mitgeben, daß Preußen unter allen Umständen gegen Frankreich losschlagen werde; dies war vielmehr, wie er ihm auseinandersetzte, einmal davon abhängig, ob Österreich trotz der unglücklichen Eröffnung des Feldzuges auf energischer Fortsetzung des Kampfes beharren werde, anderseits von der Haltung des mit Frankreich verbündeten Rußlands. Für den Fall, daß Preußen in dieser doppelten Hinsicht beruhigt werde, stellte Goltz die Theilnahme Preußens an dem Kampfe in sichere Aussicht, betonte aber, daß es zu diesem Zwecke große Unterstützungen Englands unbedingt nöthig habe. Über den Umfang dessen, was Preußen an Waffen, Munition ꝛc. bedürfe, ließ sich der Minister nicht aus; in pecuniärer Hinsicht schlug er die Ratification des im Jahre 1807 zwischen England und Preußen vereinbarten, aber durch den Frieden von Tilsit hinfällig gewordenen Subsidientractats vor.

Durch die Mittheilungen des kurz vor der Abreise Omptedas in Berlin anlangenden Hauptmanns von Kleist wurde Goltz in seinen Hoffnungen auf die englische Hülfe wesentlich bestärkt. Er veranlaßte denselben, ein Memoire über die Absichten des britischen Gouvernements in Bezug auf Preußen aufzusetzen. Nach diesem[1]) — es ist vom 25. Mai datiert — hätte Canning zu Kleist geäußert, die englische Regierung sei bereit, den König von Preußen zur Ausführung eines Krieges gegen Frankreich zu unterstützen. Daher habe die eben auslaufende englische Ostseeflotte den Befehl erhalten, Pulver, Munition und Geschütze mitzunehmen, „um im Falle der Noth die preußischen Truppen gleich damit zu versehen". In Helgoland seien Waffen- und Montierungsdepots aller Art etabliert, „so daß bei einem Ausbruche des Krieges der König von Preußen oder eine von diesem im Norden von Deutschland aufgebotene Landwehr sogleich dort 56 Kanonen, einen großen Vorrath von Munition, Pulver, einige Millionen Gewehrpatronen, complette Montierungen für 20000 Mann u. s. w. erhalten könnte." Hiermit verbunden würde der König von Preußen auch sofort in Hamburg Gelder, eventuell bis zu einer Million

[1]) G. A.

Thaler, erhalten können. Kleist behauptete, es bedürfe, um diesen letzten Artikel zu regulieren, nur einer kurzen Anfrage, deren er sich auf Befehl des Königs unverzüglich unterziehen würde, wie er auch nöthigenfalls für die sofortige Auszahlung von mehreren 100000 Thlr. einstehe.[1] „Kurz, das englische Gouvernement," so versicherte Kleist emphatisch, „hat den besten Willen, Se. Maj. den König von Preußen bei einem Kriege gegen Frankreich mit allen nöthigen Kriegsbedürfnissen und Geldern zu unterstützen, und es würde gleichfalls gleich Truppen landen lassen, welche im Norden von Deutschland zur Erreichung des hohen allgemeinen Zwecks, Befreiung der Unterjochung, in Verbindung mit einem hannoverschen Aufgebote mitwirken würde." Letztere Versicherung schränkte Kleist selbst wieder dahin ein, die Landung in Norddeutschland werde unternommen werden, sobald der König von Preußen die Waffen gegen Frankreich ergreife, oder wenn irgend ein anderer günstiger Umstand es erlaube.

Ob Kleist in der That von der englischen Regierung zu so großen Verheißungen autorisiert war? Wir dürfen es billig bezweifeln. Die englische Regierung würde es in dem gedachten Falle schwerlich unterlassen haben, den Überbringer derselben durch authentische Schriftstücke zu legitimieren. Kleist, der in seinem Memoire übrigens nicht sowohl von erhaltenen Aufträgen für die preußische Regierung als vielmehr nur von ihm persönlich gewordenen Versicherungen spricht, hat jedoch nichts Derartiges produciert. Auch haben die englischen Minister sich nie auf durch Kleist gemachte Anerbietungen berufen. Richtig scheint allerdings zu sein, daß Kleist von dem englischen Ministerium einen Kreditbrief über die Summe von 30000 Pf. St. behufs Anschaffung von Kriegsvorräthen auf den Weg erhalten hat,[2] und gewiß ist, daß der Minister

[1]) Auch in der mündlichen Unterredung mit Goltz erklärte Kleist auf das Bestimmteste, gewiß zu sein, daß er von der englischen Regierung einen Vorschuß bis zu einer Million Thlr. für Preußen erhalten werde. Immediatbericht Goltz' vom 25. Mai. G. A. — [2]) Denkschrift Gneisenaus über seine Reise nach England im Sommer 1809. Pertz, Gneisenau I, 615. Der hier genannte M(ajor)

Canning Ende Mai davon sprach, sofort 10000 Montierungen für denselben nach Helgoland senden zu wollen,[1]) (was aber unterblieben ist). Wenn wir indessen aus Münsters Briefwechsel mit Hardenberg ersehen, daß Kleist von hervorragenden Persönlichkeiten seiner Heimath nach London gesandt worden sei, um wegen einer Insurrection der Einwohner Preußens und Niedersachsens zu verhandeln, und daß er sich der englischen Hülfe für den Fall versichert habe, daß die ehemaligen Unterthanen des preußischen Königs die Waffen zu dessen Gunsten ergreifen würden,[2]) wenn wir ferner von Gneisenau erfahren, daß Kleist sich unbefugter Weise seines Namens bedient habe, um von der englischen Regierung Geld zu erhalten, daß er aber nicht das Geringste davon an ihn, Gneisenau, abgeliefert, sondern einen Theil zu seinen Privatzwecken verwandt habe,[3]) so dürfte es klar sein, daß die fraglichen Gelder nicht für die preußische Regierung, sondern für ein selbständiges Vorgehen der preußischen Patrioten und insbesondere für Gneisenau bestimmt waren.[4]) Kleist mochte immerhin glauben, daß es ihm ein Leichtes sein würde, von der englischen Regierung die Autorisation zu erhalten, die Gelder an Preußen zu verabfolgen; aber ob dieser Glaube berechtigt war, ist doch sehr die Frage.

Wollte man annehmen, daß Kleist von der englischen Regierung in vollem Umfange zu seinen Mittheilungen an Goltz ermächtigt worden wäre, so würde nichts anderes übrig

---

von Kl(eist) kann niemand anders sein, als der Hauptmann L. von Kleist, der auch sonst öfter in den Acten als Major bezeichnet wird.

[1]) Aufzeichnungen Münsters, 30. Mai. A. D. — [2]) Münster an Hardenberg, 13. März und 29. April. — [3]) Pertz, Gneisenau I, 615. Ob Gneisenau wirklich in keiner Verbindung mit Kleist gestanden haben sollte? Der Wortlaut seiner Denkschrift scheint mir dieses nicht gänzlich auszuschließen, während manche Umstände dafür sprechen. — [4]) Vielleicht fällt in diesen Zusammenhang der Plan Gneisenaus, eine von England besoldete preußische Legion im österreichischen Dienste zu errichten. Auf welchem Wege mag Gneisenau wohl diesen Plan der englischen Regierung unterbreitet haben? Schwerlich dürfte er sich auf das von Doebner in den Forschungen zur Deutschen Geschichte (Bd. 25, S. 333 ff.) mitgetheilte Schreiben an Ernst von Hardenberg d. d. Glatz, 2. April beschränkt haben.

bleiben, als dieselbe des mephistophelischen Planes zu zeihen, die preußische Regierung durch lügnerische Vorspiegelungen und gar nicht ernst gemeinte Versprechungen zum Losbruch gegen Frankreich zu verlocken, um es dann seinem Schicksal zu überlassen. Daß England nicht willens war und nicht willens sein konnte, für Preußen große pecuniäre Aufopferungen zu machen, ergiebt sich zur Genüge aus seinem schnöden Verhalten gegen das ungleich befreundetere Österreich. Der weitere Verlauf unserer Untersuchung wird zudem zeigen, daß die englischen Staatsmänner von einem noch so bedingten authentischen Versprechen gegenüber Preußen nichts wissen wollten. Und was die ungeheuren Kriegsvorräthe betrifft, die in Helgoland aufgehäuft sein sollten, so hat uns bereits Deckens Denkschrift vom 16. Mai belehrt, daß dort „nichts von alledem" vorhanden war, und wir werden später sehen, daß noch um die Mitte Juli weder Waffen, noch Munition, noch Montierungen auf dem Felseneiland angelangt waren.

Es ist also evident: Kleist war entweder „Betrüger oder selbst betrogen".[1] Nach allem, was über seine Persönlichkeit verlautet und namentlich nach Gneisenaus Mittheilungen wird man sich bei dieser Alternative schwerlich zu seinen Gunsten entscheiden können. Auch der preußische Minister von der Goltz brachte der Persönlichkeit Kleists kein großes Vertrauen entgegen. Er hatte ihn im Verdacht, zu den Offizieren von der Partei Chasots, des in nahen Beziehungen zu Schill stehenden Commandanten von Berlin, zu gehören und eine „geheime Mission"

---

[1]) Unmöglich wäre es freilich nicht, daß England an der Rolle des Betrügers participiert hätte. Es ist doch kaum anzunehmen, daß Kleist seine falschen Angaben über die Kriegsvorräthe auf Helgoland erfunden hat; vielmehr muß England auch anderwärts die Anschauung wachgerufen haben, daß dort große Waffenvorräthe lägen. Wenn z. B. der österreichische Gesandte in Berlin, Baron von Wessenberg, am 12. Juni dem Minister von der Goltz versicherte, England habe in Helgoland 15 000 Flinten, die Preußen gewiß gegen das Versprechen, gegen Frankreich zu handeln, erhalten werde (Immediatbericht Goltz), Berlin 13. Juni. (G. A.), so ist dies doch offenbar auf englische Quellen zurückzuführen.

nach England gehabt zu haben.[1]) Dies war für ihn Grund genug, dem Könige noch vor seiner Unterredung mit Kleist davon abzurathen, in dieser Angelegenheit ferner einen Offizier als Mittelsperson zu gebrauchen, der unbeschadet der Reinheit seiner Absichten sich durch den Parteigeist habe verleiten lassen, die Grenzen zu überschreiten, welche seine Unterthaneneigenschaft und die Pflichten des Offizierstandes vorschrieben.[2]) Die Sicherheit indessen, mit der Kleist in der Zusammenkunft mit dem Minister auftrat, stimmte diesen soweit um, daß er den Mittheilungen desselben vollen Glauben schenkte und es der Entscheidung des Königs anheimstellte, ob er sich behufs Erlangung der englischen Hülfe der Vermittelung Kleists oder der Omptedas bedienen, oder ob er beide Verhandlungen neben einander gehen lassen wolle.[3])

Persönlich hielt Goltz wohl daran fest, daß Ompteda die geeignetste Mittelsperson bei der Unterhandlung mit England sei. „Seine guten Gesinnungen für Preußen," bemerkt er in seinem Immediatbericht vom 24. Mai über ihn, „erwecken in ihm den Wunsch, und seine Beziehungen in London geben ihm reiche Gelegenheit, sich Preußen unendlich nützlich zu machen. Wohl gelitten beim Könige von England und intimer Freund des Grafen Münster,[4]) ist niemand geeigneter als er, um diesen

[1]) Immediatbericht von Goltz, 24. Mai. G. A. — [2]) Das. — [3]) Postscriptum zum Immediatbericht vom 24. Mai (Berlin, 25. Mai). G. A. Später kam Goltz von seinem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit von Kleists Mittheilungen wieder zurück. In einem späteren Berichte an den König vom 13. Juni bemerkt er bezüglich Kleists „que ses moyens prétendus sont révoqués en doute par le Sr. de Roggendorff, dont V. M. se rappellera les relations et qui est revenu il y a quelque temps ici de l'Angleterre par la Suède". — [4]) Darin irrte Goltz. Den Charakter intimer Freundschaft hat das Verhältnis zwischen Ompteda und Münster nie getragen. Münster hat vielmehr nie eine gewisse Kühle gegen Ompteda verläugnet. Omptedas Ankunft in England berührte ihn nicht angenehm, denn er bereitete ihm einen „nicht sehr erfreulichen Empfang". „Man machte sich falsche Vorstellungen von dem Zweck meiner Reise", bemerkt O. zur Erklärung in seinen Lebenserinnerungen (Politischer Nachlaß I, 425), was wohl dahin zu verstehen ist, daß M. erwartet hatte, in O. den Überbringer entscheidender Erklärungen und Auf-

einflußreichen Minister trotz seiner antipreußischen Neigungen für unsere Sache zu interessieren." Ohne Autorisation des Königs konnte Goltz allerdings nicht daran denken, Ompteda die Rolle eines offiziellen preußischen Unterhändlers zu übertragen. Auch lag dieses keineswegs in seiner Absicht; vielmehr betrachtete er die Mission Omptedas nur als ein provisorisches Aushülfsmittel, das einer offiziellen Sendung vorhergehen, und durch welches vor allem die beschleunigte Zahlung eines Vorschusses in die Wege geleitet werden sollte.[1])

Ompteda ging bereitwilligst auf die Intentionen des preußischen Ministers ein und erklärte sich bereit, die Vermittelung des Vorschusses zu übernehmen, falls er dazu von Friedrich Wilhelm III. autorisiert werde. Da er aber seine Abreise nicht bis zum Eintreffen der Entscheidung des Königs aufschieben konnte oder wollte, verabredete er mit Goltz, daß dieser ihm die Befehle desselben schriftlich übermitteln sollte, zu welchem Zwecke der Minister ihm die preußische Chiffre mitgab.

Unglücklicherweise blieb Goltz auf seine wiederholten Anfragen ohne Antwort von Friedrich Wilhelm III. Denn diesem fehlte es noch immer und hat es im Grunde während des ganzen Krieges an der Gewißheit über die beiden Voraussetzungen gefehlt, unter denen er in den Krieg einzutreten

träge der preußischen Regierung, also gewissermaßen einen offiziellen Unterhändler zu sehen, und entäuscht war, in ihm nur den Träger vager, vom Könige nicht einmal autorisierter Mittheilungen und Wünsche des preußischen Ministers des Auswärtigen zu erblicken. Darauf läßt auch eine Bemerkung Münsters in einem Schreiben an Roscher vom 23. Juni 1809 (A. D.) schließen, die zugleich bezeichnend für seine Auffassung von der damaligen preußischen Politik ist: „O(mptedas) Mittheilungen sind bis jetzt unwichtig. In B(erlin) will man gern auf allen Fall gedeckt sein, wenn man einmal nicht anders könnte, oder wenn der Fall eintreten sollte, daß dem kranken Löwen der letzte Schlag beigebracht werden dürfte". Was in der Schrift von L. v. Ompteda, Ein englisch-hannoverscher Offizier vor 100 Jahren (S. 208) über das Motiv des unfreundlichen Empfangs, der O. zu Theil wurde, gesagt wird, ist uncontrolierbar.

[1]) Auch Jacobi hielt die Idee, Ompteda mit der „négociation pécuniaire" zu betrauen, für eine sehr glückliche und versprach sich volles Gelingen davon. Immediatbericht Goltz'. 17. Juni. G. A.

bereit war. Auch hatte er, der tief von der Überzeugung durchdrungen war, daß ohne weitgehende englische Unterstützung Preußens Eintreten in den Kampf zwecklos sei, sich bereits auf anderem Wege um dieselbe bemüht. Um die Mitte Mai hatte sich nämlich des Königs Schwager, der Prinz von Oranien, nachmaliger König der Niederlande, nach Königsberg begeben, um den zaudernden König zu kühnem Losschlagen hinzureißen. Das war ihm nun freilich nicht gelungen, wohl aber hatte ihm der König seinen festen Vorsatz, sobald als irgend möglich in den Kampf gegen Frankreich einzugreifen, kundgegeben und ihn beauftragt, davon nach Österreich und England Mittheilung zu machen und hier wie dort die für Preußen schlechterdings unentbehrliche Hülfe an Geld und Waffen zu erbitten. Ob nun der feurige Fürst, mit oder ohne Recht, aus den Äußerungen des Königs nur den Entschluß abstrahierte, und die Bedingungen, von denen derselbe seine Maßnahmen abhängig machte, übersah, oder ob er die nothwendige Hülfe Englands und Österreichs desto rascher und leichter zu erhalten hoffte, wenn er den Entschluß des Königs als einen bedingungslos gefaßten, unwiderruflichen hinstellte,[1]) genug, er gab im Namen des Königs bindende Zusagen über dessen beabsichtigte Theilnahme am Kriege, so nach England durch einen an seinen dort weilenden Oberstallmeister Baron von Heerdt gerichteten Brief d. d. Königsberg 14. Mai,[2]) welchen dieser sofort an Canning übermittelte.[3])

---

[1]) Friedrich Wilhelm III. äußerte sich über Oraniens Vorgehen später gegen Goltz. „Je n'ai que trop bien reconnu la vivacité du Prince d'Orange à la manière dont il a de son côté entamé la même matière (négociation de subsides)". An Goltz, 31. Juli. G. A. — [2]) Münster an Hardenberg, 30. Juni. — [3]) Von Berlin, wohin sich Oranien von Königsberg aus begab, scheint er neue Briefe nach England geschrieben zu haben, die sein eben damals nach England abgehender ältester Sohn befördert haben dürfte. Goltz bemerkt in einem späteren Immediatberichte vom 20. Juli, er habe den Prinzen von Oranien bei dessen Aufenthalt in Berlin beschworen, „de ne pas se presser ou de commencer tout au plus par sonder le terrain en son propre et privé nom", aber dieser scheine viel weiter gegangen zu sein. Oraniens Sohn landete am 10. Juni gleichzeitig mit Ompteda im Hafen von Yarmouth.

Wären die englischen Minister wirklich entschlossen gewesen, wie sie oft genug heuchlerisch versichert haben, Preußen von dem Momente an, wo es sich „ernstlich erklären" würde, auf das Reichste mit Waffen, Munition und Geld zu unterstützen,[1]) so hätten sie, welche die Mittheilungen Oraniens für völlig authentisch hielten, keinen Augenblick verlieren dürfen, um sich direct mit Preußen in Verbindung zu setzen und es durch Thaten von ihrer Hilfsbereitschaft zu überzeugen. Sie begnügten sich indeß damit, dem Prinzen von Oranien am 12. Juni, unmittelbar nach Omptedas Ankunft (11. Juni), aber noch unbeeinflußt von dessen Mittheilungen,[2]) vorläufig antworten zu lassen: man gedenke demnächst einen Agenten behufs Mittheilung der Absichten des britischen Gouvernements abzusenden und wünsche auf der anderen Seite, daß Friedrich Wilhelm III. ebenfalls eine Vertrauensperson nach London schicken möge. Hinsichtlich der erbetenen Unterstützung enthielt die vorläufige Antwort an Oranien nur die unbefriedigende Auskunft: Admiral Keates, einer der Commandanten der Ostseeflotte, habe einen Theil der gewünschten Gegenstände an Bord; der augenblickliche Mangel an anderen lasse eine sofortige Lieferung nicht zu, aber man werde für deren prompte Anschaffung Sorge tragen. — Erst unter dem 12. Juli konnte Oranien diese Mittheilungen aus dem österreichischen Hauptquartiere an seinen königlichen Schwager weitersenden.[3])

Bei dieser Haltung des britischen Cabinets kann es nicht Wunder nehmen, daß es in dem Widerspruch der Eröffnungen Oraniens und Omptedas, der sich aus des letzteren Immediat-

---

Omptedas Erzählung (Politischer Nachlaß I, 426), daß der junge Prinz von Oranien einen Brief des österreichischen Obersten von Steigentesch mit Nachrichten über dessen unfreundliche Aufnahme in Königsberg überbracht habe, beruht auf einem Irrthum. Am 10. Juni war Steigentesch noch gar nicht in Königsberg angekommen.

[1]) Depesche des österreichischen Gesandten von Starhemberg an Stadion. Auszug davon im G. A. — [2]) Ompteda reichte den Bericht über seine Sendung erst am **14.** Juni ein, ohne sich vorher mit den englischen Ministern darüber expliciert zu haben. — [3]) Oranien an Friedrich Wilhelm III. d. d. Iglau, 12. Juli und Berlin, 1. August. G. A.

berichte vom 14. Juni[1]) ergab, einen willkommenen Vorwand ersah, um seine Entschließungen abermals zu verzögern. Statt in der Thatsache, daß der preußische König noch schwanke, einen Grund mehr zu sehen, um ihn durch positive Maßregeln auf der Bahn des Entschlusses vorwärts zu treiben, versteifte die englische Regierung sich darauf, keinerlei entgegenkommenden Schritt gegen Preußen thun zu dürfen, ehe nicht die von Graf Goltz in Aussicht gestellten Nachrichten zweifellose Klarheit über Friedrich Wilhelms III. Entschluß verbreitet haben würden. Als die erwarteten Mittheilungen ausblieben,[2]) dafür aber Ende Juni die Nachricht von dem Scheitern der bekannten Mission des österreichischen Obersten von Steigentesch nach Königsberg einlief, ließ Münster, wenn nicht auf Veranlassung, so doch unter ausdrücklicher Billigung Cannings dem Grafen Goltz durch Ompteda schreiben (28. Juni): man werde voraussichtlich jeden Entschluß, der zu einer Verständigung zwischen Preußen und England führen könnte, bis zu dem Augenblicke aussetzen, wo von Goltz solche Nachrichten eingegangen sein würden, die den Mittheilungen Oraniens entsprächen. Hieran schloß sich die dürre Ankündigung, daß die

[1]) Politischer Nachlaß I, 427 ff. — [2]) Der Grund für das fortgesetzte Schweigen Goltz' ist lediglich darin zu suchen, daß der König, der die Zeit für einen positiven Entschluß und damit auch für eine positive und bindende Erklärung gegenüber England noch nicht für gekommen erachtete, jenem die sehnsüchtig erwartete Ermächtigung, Ompteda mit provisorischen Verhandlungen zu beauftragen, nicht zugehen ließ, obwohl Goltz wiederholt (so namentlich am 13. Juni) dringend darum gebeten hatte. So viel ich sehen kann, hat Friedrich Wilhelm III. G. erst am 31. Juli Aufträge für Ompteda ertheilt, die aber auch jetzt nur dahin gingen, daß O. in London die guten Gesinnungen für Preußen pflegen solle (Erlaß an Goltz, Königsberg, 31. Juli). Goltz selbst schrieb am 13./14. August an Ompteda, er würde sicher längst in der Lage gewesen sein, ihm seitens des Königs detailliertere und positivere Aufträge für das britische Cabinet zu ertheilen, wenn die unerwartete Nachricht von dem Waffenstillstande zwischen Österreich und Frankreich nicht die preußischen Pläne plötzlich deconcertiert hätte. — Das war natürlich nur eine Verlegenheitsausrede; zwischen der Abreise Omptedas und dem Abschlusse des Waffenstillstandes (12. Juli) lagen doch mehr als anderthalb Monate.

englische Regierung ihre Maßregeln unabhängig von den Beziehungen habe treffen müssen, welche zwischen England und Preußen hergestellt werden könnten, und daß demzufolge bei der nach dem Continent zu entsendenden Expedition keinerlei Rücksicht auf die Cooperation Preußens genommen worden sei.[1])

Mit Klagen und schlecht verhehlten Vorwürfen antwortete die englische Regierung also auf den Hülferuf Preußens, ohne auch nur im entferntesten eine Geneigtheit, demselben beizustehen, anzudeuten, geschweige denn es durch Versprechungen zu kräftigem Entschließen anzutreiben.[2])

Ompteda, der warme Freund Preußens, war begreiflicherweise hiermit nichts weniger als einverstanden. Am 29. Juni reichte er dem Grafen Münster eine Denkschrift ein, welche in lichtvoller Weise alle Gründe, die für eine Unterstützung Preußens sprachen, zusammenfaßte. Er ging dabei von dem Gesichts-

[1]) Das Original dieses Schreibens liegt im G. A. Der Entwurf ist abgedruckt in Politischer Nachlaß I, 442 f. Abgegangen ist das Schreiben erst am 2. Juli. — [2]) Ein Seitenstück zu dem Verhalten Englands gegen Preußen im Jahre 1809 bieten die zwischen beiden Mächten im Winter 1806/7 geführten Friedens- und Bündnisverhandlungen. Sie wurden seitens des englischen Gesandten Lord Hutchinson so lässig betrieben, daß der hannoversche Geschäftsträger am preußischen Hofe von Hugo es in seinem Berichte an Münster vom 25. Januar 1807 als ganz natürlich bezeichnete, daß sich in dem preußischen Cabinet die Überzeugung festsetze, es sei England gar nicht Ernst mit der Absicht, in eine genaue Verbindung mit Preußen zu treten, vielmehr sei es ihm darum zu thun, erst den ferneren Verlauf des Krieges abzuwarten, und wenn dieser unglücklich ausfallen sollte, sich zurückzuziehen. Hugo bemerkt warnend, eine solche Politik würde Preußen zwingen, um jeden Preis mit Frankreich Frieden zu schließen. — In einem anderen Berichte vom 24. Februar 1807 tadelt Hugo: „Wenn man die Absicht hatte, zum Besten der allgemeinen Sache Preußen zu retten und es alsdann ganz zu sich herüberzuziehen und es genau an das Interesse von England zu knüpfen, so ist in dieser Absicht durch zu wenig Explicationen und Communicationen viel geschadet worden". Aber Hugo predigte, wie Ompteda 1809, tauben Ohren. Als er Lord Hutchinson im Februar 1807 auf die Nothwendigkeit, Preußen kräftig unter die Arme zu greifen, hinwies, erwiderte der edle Lord ungerührt, dazu habe er in seiner Instruction keine Anweisung erhalten! Vgl. Oncken II, 479.

punkte aus: auch wenn die inzwischen in den englischen Häfen ausgerüstete Expedition nicht nach dem nördlichen Deutschland, sondern nach der feindlichen Küste gerichtet werden sollte, so sei es doch wünschenswerth, sie durch große aufständische Bewegungen im nördlichen Deutschland zu unterstützen. Solche Bewegungen aber, betonte Ompteda mit Grund, könnten den Zweck nur erreichen, wenn sie durch hinreichende militärische Kräfte unterstützt würden, welche hinwieder nur durch Preußen gestellt werden könnten. „Es würde nichts leichter sein, als mit Hülfe der Truppen, über die der König von Preußen in diesem Augenblicke disponieren könnte, in sehr kurzer Zeit ganz Norddeutschland zu befreien, Dänemark im Zaume zu halten und selbst den Niederrhein und Holland aufs wirksamste zu bedrohen." Da nun Preußen aus seiner lethargischen Ruhe noch nicht herausgetreten sei, argumentierte Ompteda weiter, komme es darauf an, es zum Entschlusse zu bestimmen. Ob dieser Zweck nicht wichtig genug sei, um die englische Regierung zu der Absendung eines geheimen Agenten nach Preußen zu bewegen, der der preußischen Regierung die für die erste Schilderhebung nöthige Unterstützung anbiete und mit ihr alle Maßregeln in Bezug auf das nördliche Deutschland vereinbare? „Diese Maßregel würde der Würde der britischen Regierung nicht entgegen sein, da Preußen auf zwei verschiedenen Wegen die ersten Schritte gethan hat, um sich England zu nähern und um dessen Beistand anzurufen." Selbst wenn Preußen inzwischen bereits den Entschluß gefaßt haben sollte, positivere Vorschläge als bisher an die englische Regierung zu richten, so würde doch die Absendung eines solchen Agenten nicht überflüssig sein, denn man würde dadurch auf jeden Fall viel Zeit gewinnen, und wie wichtig sei es nicht, keinen Augenblick von der kostbaren, unersetzlichen Zeit zu verlieren! Sollte Preußen Frankreich den Krieg erklären, ohne daß englischerseits eine Verbindung und Verständigung mit Preußen hergestellt worden sei, so sei zu befürchten, daß dieses als Befreier des nördlichen Deutschlands auftrete und u. a. auch Hannover besetze, was leicht von den übelsten Folgen sein könne.[1])

[1]) Vgl. Oncken II, 486, Anm. 3.

Diese beredten Vorstellungen haben ihren Eindruck auf Graf Münster, der doch Preußen keineswegs geneigt war, und der dessen Wünsche bis dahin wenn überhaupt so doch nur in lauester Weise unterstützt haben dürfte, nicht verfehlt. Noch an demselben 29. Juni richtete er an Canning die Frage, ob es nicht gerathen sein möchte, Preußen die Versicherung zu ertheilen, daß die (damals schon nach der Schelde bestimmte) Expedition zu seinem Besten cooperieren würde, falls es „jetzt vorwärts kommen wollte“.[1]) Man sollte es ganz selbstverständlich finden, daß der englische Staatssecretär diese Frage bejaht habe. Aber nein! Canning schien zwar die Wichtigkeit der Frage Münsters zu empfinden, hielt sich aber nicht ermächtigt, sie „für sich zu beantworten“, und versprach sie dem Conseil vorzulegen.[2]) Über die Berathungen dieses Conseils ist uns direct nichts überliefert. Wenn aber Münster am 30. Juni an Canning schreibt, er habe Graf Kielmansegge zurückgehalten[3]), um ihn als Courier nach Berlin zu senden, falls Canning ihn, Münster, autorisieren sollte, der preußischen Regierung durch Ompteda eine englische Cooperation in Aussicht zu stellen,[4]) so dürfen wir aus der Thatsache, daß Kielmansegge nicht nach Preußen abgegangen ist, wohl schließen, daß die Mehrzahl des englischen Ministeriums es abgelehnt hat, Preußen eine authentische und verbindliche Zusage zu machen. Zu dem gleichen Schlusse führt das Schreiben Omptedas an Goltz vom 18. Juli,[5]) welches auch die leiseste Andeutung der Möglichkeit einer englischen Cooperation sorgfältig vermeidet. Nach allem diesem kann es

[1]) Aufzeichnungen Münsters A. D. Daß es Münster Ernst mit diesem Gedanken war, beweist seine Mittheilung an Hardenberg vom 30. Juni: „Je presse même le Gouvernement de m'autoriser de me servir de la promesse d'une coopération éventuelle pour déterminer la Prusse à se déclarer“. — [2]) Aufzeichnungen Münsters. — [3]) Er hatte eigentlich am 30. Juni mit Hake die Rückreise nach dem Continent antreten sollen. Vgl. u. — [4]) Münster an Canning, 30. Juni: „Count Kielmansegge I have retained for the purpose of sending him off, in case Your Excellency should authorise me to mention (by means of Ompteda) the present of a British force on the Continent as an inducement for Prussia to rise“. A. D. — [5]) Politischer Nachlaß I, 447 f.

auch nicht dem geringsten Zweifel mehr unterliegen, daß die englische Regierung nicht einen Augenblick die ernstliche Absicht gehabt hat, Preußen thatkräftig zu unterstützen.[1])

Wenn das britische Gouvernement sich in der Krisis des Jahres 1809 so schnöde gegen die beiden großen Mächte Österreich und Preußen benommen hat, so läßt sich leicht abnehmen, wie wenig Rücksicht es auf die Wünsche und Bitten der hannoverschen Patrioten zu nehmen geneigt war. Man weiß ja, wie unfreundlich die Stimmung der englischen Staatsmänner und der ganzen englischen Nation gegenüber Hannover war. Kein geringerer als Münsters Vorgänger, der Minister von Lenthe, hat diese Stimmung in die denkwürdigen Worte gefaßt: „Seit dem Ministerium des Lord Bute bis auf den heutigen Tag ist bei den Ministern, bei dem Parlament, ja bei der ganzen Nation gleich wenig Zuneigung gegen Hannover

---

[1]) Die englischen Staatsmänner haben freilich nachher die Schuld für ihre Nichtunterstützung Preußens auf dieses zu schieben versucht. Nach einem Schreiben des Barons von Heerdt an Goltz vom 17. Juli hätte das britische Gouvernement lange Zeit auf eine officielle Nachricht über Preußens Entschluß gewartet, „pour offrir non seulement à V. M. les plus abondans secours surtout en argent, mais pour faire aussi en Sa faveur une puissante diversion dans le Nord de l'Allemagne", Immediatbericht von der Goltz', 15. August (G. A.). Die Thatsache strafen jedoch solche, offenbar von der englischen Regierung inspirierten Behauptungen Lügen. Auch die Angaben Ompteda's nach seiner Rückkehr aus England, worüber Goltz dem Könige am 9. September berichtet (Ompteda soll versichert haben, „qu'arrivé en Angleterre, il y avait trouvé les esprits disposés le plus favorablement du monde pour la Prusse, que bien que l'on s'y fut attendu à des explications directes de notre part, les siennes eussent suffi pour nous faire obtenir tous les genres de secours, mais que le silence total que nous avions gardé et sur toutes choses la reception faite au Sr. de Steigentesch à Königsberg, dont toutes les circonstances étaient parvenues par le canal du Prince de Starhemberg à la connaissance du Ministère Britannique, avaient fait juger à celui-ci qu'il devait ne plus compter sur la Prusse") gehen in dem für einen englisch-hannoverschen Diplomaten begreiflichen Streben, die englische Politik zu rechtfertigen, zu weit. Daß Ompteda in seinem Inneren doch etwas anders dachte, geht aus seiner Denkschrift vom 28. Juni hervor.

gewesen; ja, ich getraue mir zu sagen, daß die Stimmung von jeher gegen dasselbe gewesen, und sie nur vorhin mehr niedergedrückt und unwirksam gemacht worden. Es hat jederzeit Eifersucht gegen hannoverschen Einfluß beim Könige stattgefunden, und die Minister sind immer bemüht gewesen, dessen Einfluß entgegenzuarbeiten, und ist ja hin und wieder unter den beiden vorigen Regierungen etwas zum Besten unsers Landes durch ein englisches Ministerium bewirkt worden, so hat die Oppositionspartei es sofort benutzt und hat über feindliche Influenz und Aufopferung des wahren englischen Interesses gegen das eines unbeträchtlichen Ländchens in Deutschland geschrieen."[1]) Diese im December 1804 geschriebenen Worte finden, wie sich immer deutlicher herausstellen wird, in Englands Verhalten gegen Hannover im Jahre 1809 eine eclatante Bestätigung.

Eine gewisse Anstandsverpflichtung gegen die Kurlande vermochte freilich kein englisches Ministerium, so gleichgiltig, so feindlich es auch gegen sie gesonnen sein mochte, abzuleugnen. Wenn die Hoffnung auf englische Hülfe eine große und ausgedehnte Insurrection im Hannoverschen gezeitigt hätte, so hätte die englische Regierung sich schwerlich der Nothwendigkeit entziehen können, dieselbe zu unterstützen. Es kam daher darauf an, ob aus Hannover Nachrichten einlaufen würden, die ein Einschreiten Englands gebieterisch heischten. Münster, der dieses nicht verkannte, war frühzeitig darauf bedacht gewesen, sich zuverlässige Kunde von der Gestaltung der Dinge in dem Kurfürstenthum zu verschaffen. Hierzu diente vor allem sein geheimer Briefwechsel mit dem Geheimen Canzleisecretär Roscher in Hamburg, dem Minister Bremer und dem Geh. Kriegsrath von Kielmansegge. Letzterem schrieb Münster unter dem 28. April:[2]) „Wenn sich Gelegenheit zeigt, suchen Sie sich mit mir in Communication zu setzen. Nachrichten über Lage der Dinge werden für mich und für die, auf welche ich zu wirken suchen muß, wichtig sein. Setzen Sie sich besonders mit meinem kleinen Freund

---

[1]) Von Lenthe, Actenmäßige Darstellung meines Verfahrens in der Zeit, wie unser Land mit der nachher wirklich erfolgten französischen Invasion bedroht wurde. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, J. 1856, S. 162. — [2]) A. D.

(Bremer) en rapport! Für Kosten, welche diese Communication macht, stehe ich ein. Ich mag niemand schicken, weil es leichter in so wichtigen Handelsgeschäften compromittiert; dort kann man Gelegenheit und Zeit wählen. Was hier aus meiner Hand ist, muß ich andern überlassen."

Auch der Aufenthalt des Generals von der Decken in Helgoland, das, seit 1807 in englischem Besitz, einen vorgeschobenen englischen Beobachtungsposten vorstellte,[1]) hatte wesentlich den Zweck, über die Entwickelung der Begebenheiten auf dem Continente so rasch als möglich Kunde einzuziehen. Bei der Nähe des Festlandes gelang es Decken unschwer, sich „viele Quellen, Nachrichten zu bekommen" zu erschließen.[2]) Freilich war es nicht immer zuverlässige Botschaft, die durch Schiffer, Schleichhändler und Reisende aller Art zu ihm gelangte. Um die Mitte Mai zumal drang eine förmliche Fluthwelle von falschen Nachrichten nach der Felseninsel und von da durch Deckens Berichte nach England.

Am 11. Mai meldete der hannoversche General dem Geh. Cabinetsrath Best von der Deutschen Canzlei in London, den erhaltenen Nachrichten zufolge werde die hessische Insurrection bereits als gedämpft angesehen; dagegen sei der „famose" preußische Parteigänger Schill über Wittenberg in Sachsen eingedrungen, habe den Marsch auf Leipzig genommen und solle beabsichtigen, sich der sächsischen Kassen zu bemächtigen. Ein solcher Schritt könne nicht ohne Vorwissen des preußischen Königs geschehen sein, und man betrachte den Krieg zwischen Preußen und Frankreich so gut als erklärt. — Gehe es mit den Österreichern nur etwas glücklich, fügte von der Decken hinzu, so glaube er, daß die Insurrection im nördlichen Deutschland allgemein ausbrechen werde. Schon habe er aus mehreren Gegenden Hannovers die Versicherung erhalten, daß man bereit sei, zu den Waffen zu greifen, sobald die Engländer kämen. Von der ostfriesischen Küste sei soeben ein Graf Wedel angekommen und verlange Waffen, die man tagtäglich von England

[1]) Über die bedeutsame Rolle, welche Helgoland damals spielte, vgl. insbesondere Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 61 f. — [2]) Decken an Geh. Cabinetsrath Best d. d. Helgoland, 11. Mai 1809.

erwarte. Die Engländer würden gewiß nur ungern Truppen heraussenden; aber er vermuthe doch, daß sie sich dazu verstehen müßten, wenn wirklich eine Insurrection stattfinde.

Drei Tage später schrieb von der Decken an Münster selbst, nach neueren Nachrichten habe sich das Schillsche Corps in zwei Theile getheilt; die eine Division mit Schill selbst sei in Halle erschienen, die andere in Helmstedt, Wolfenbüttel und Halberstadt. Alle Reisenden versicherten, daß der preußische Parteigänger großen Zulauf habe, und daß beide Divisionen nicht in der Richtung nach Sachsen sondern nach Hessen marschierten, wo die Insurrection nicht, wie er am 11. berichtet, vereitelt, sondern noch in vollem Gange sei. „Soweit", fährt Decken in seinem Berichte vom 14. Mai fort, „gingen unsere Nachrichten gestern mit dem Zusatze, daß Preußen den Krieg erklärt habe, und von den Franzosen ein Embargo auf alle preußischen und auch russischen Schiffe, die sich in Lübeck befinden, verhängt sei. — Soeben kommt ein dem Anschein nach sehr glaubwürdiger Reisender, der Varel vorgestern Abend verließ, der mit Bestimmtheit aussagt, daß am vorgestrigen Nachmittag mehrere Briefe in Varel eingelaufen, welche meldeten, daß in der Stadt und Gegend von Hannover nach Ausmarsch der holländischen Truppen eine Insurrection ausgebrochen sei. Er erwähnte, selbst einen Brief von einem Herrn Lemcke aus Hannover gesehen zu haben. Er sagt ferner, daß Preußen in Braunschweig wären. Auch versichert er, es hieße allgemein, die Preußen wären Meister von Magdeburg, das sie durch Überrumpelung erhalten hätten, und man behaupte, General Blücher habe es überfallen. Die preußische Kriegserklärung soll bereits erschienen sein, ist aber noch nicht in den Zeitungen." — Die Nachricht von der in Hannover ausgebrochenen Revolution, meinte von der Decken hierzu, bedürfe ja noch der Bestätigung, indessen halte er sie bei der Stimmung des Volkes für sehr wahrscheinlich. Bewahrheite sie sich, so dürfe keine Zeit verloren werden, für die Hannoveraner zu thun, was möglich sei. Falls England weiter keine Hülfsmacht hergeben wolle, als was von der Deutschen Legion noch in England und Irland stehe, so müßten wenigstens

diese Truppen baldmöglichst herausgeschickt werden, mit denen man in Lehe landen und im Fluge nach Hannover eilen könne. Vor allen Dingen aber seien Waffen nöthig, an denen es in Helgoland leider gänzlich mangele. Aus Ostfriesland, wo alles zur Insurrection präpariert sei, habe man schon zum zweiten Male um Waffen geschickt. Auch in Hannover bedürfe es nur der Waffen, um alle Bewohner der bremischen Marschen gegen die Dänen, die 6000 Mann in Holstein zusammenzögen, aufzubieten.

Die unrichtige Kunde von dem Ausbruche einer Insurrection in Hannover schien sich vorerst zu bestätigen. Am 16. Mai kam in Helgoland ein englischer Kaufmann an, der in Varel den Rittmeister von Hake überholt hatte und von diesem erfahren haben wollte, daß am 10. Mai 1500 Preußen in Hannover eingerückt wären, die die kurfürstliche Regierung wieder hergestellt hätten. Die Hannoveraner hätten darauf zu den Waffen gegriffen, und er (Hake) wäre von den Ministern nach London geschickt, um schleunige Hülfe zu requirieren. Auch der englische Consul Nicholas[1]) in Helgoland hatte von seinen festländischen Correspondenten gleichlautende Nachrichten empfangen, nur besagten sie außerdem, daß General Blücher an der Spitze der in Hannover eingerückten Preußen gestanden habe. Nicholas' Gewährsmänner versicherten, ganz Hannover und Umgegend sei „in completter Revolution". Bei Dransfeld im Göttingischen hätten die hannoverschen Insurgenten sogar 3000 Mann holländischer Truppen, die in Eilmärschen nach Cassel gezogen wären, gezwungen, das Gewehr zu strecken.[2])

Nicholas maß diesen Nachrichten keinen vollen Glauben bei. Am 20. Mai schrieb er nach London, er wisse nicht, ob die Meldung, daß die Preußen am Himmelfahrtstage in

---

[1]) So, nicht Nicolas ist nach den Acten die richtige Schreibweise. — [2]) Nach zwei weiteren Depeschen, die Nicholas noch im Laufe des 16. Mai erhielt, und welche übrigens bestätigten, daß die hannoversche Regierung wieder in voller Kraft sei, hätte die Anzahl der von den hannoverschen Insurgenten bei Dransfeld und Münden gemachten Gefangenen statt 3000 nur 2000 Mann betragen. — Es braucht hier nicht erst erwähnt zu werden, daß diese Nachrichten völlig unbegründet waren.

Hannover eingezogen seien, auf Wahrheit beruhe; aber es scheine gewiß, daß die preußische Regierung Schill und seinen Anhang nicht anerkenne. Auch sei er überzeugt, daß die hannoversche Regierung noch nicht wieder etabliert sei, und daß man in Hannover vor der Ankunft englischer Truppen nichts thun werde.[1]) — Auch von der Decken war bereits am 16. Mai davon unterrichtet, daß die preußischen Officiere „pro forma angäben, von Preußen den Abschied erhalten zu haben". Jedoch zweifelte er auch jetzt noch nicht daran, daß der König von Preußen um alles wisse, und sah folgerichtig den Krieg zwischen Preußen und Frankreich als ausgebrochen an. Der Nachricht von der Revolution in Hannover schenkte der General blinden Glauben. „Der Rubikon", äußerte er aus diesem Anlaß in seinem Schreiben vom 16. Mai an Münster, „ist für uns passiert. Der Schritt in Hannover ist geschehen. Die Gefahr ist sehr groß, und nur die äußerste Anstrengung kann uns retten." In dieser Hinsicht entwickelte Decken folgende Vorschläge:

Vor allem sei es bei der Unordnung und Anarchie, die nothwendig in Hannover herrschen müßten, erforderlich, daß eine hervorragende, mit hoher Autorität versehene Persönlichkeit alsbald von London nach Hannover gehe. Dieses könne nur der Herzog von Cambridge oder Münster selbst sein. Ob der erstere sich dazu willig finden lassen, oder ob der König und seine Minister ihn herauslassen würden, wisse er nicht, noch weniger, ob ein anderer der Königlichen Prinzen sich der Aufgabe unterziehen wolle. Jedenfalls würde der Herzog von Cambridge, der ja in Hannover vor der Katastrophe von 1803 als Generalleutnant residiert hatte und bei den Hannoveranern wegen seiner Leutseligkeit allgemein beliebt war, den meisten Anhang finden. Um ihn keinen Gefahren für seine persönliche Sicherheit auszusetzen, könne man ihn sein Hauptquartier an einem solchen Orte aufschlagen lassen, wo er nicht riskiere, im Falle des Mißlingens gefangen genommen zu werden, z. B. in Ritzebüttel oder Lehe, vielleicht auch in Rotenburg, falls

[1]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege, Abth. II, S. 34.

es dort sicher sei. Aber er „müßte völlige Autorität haben, auf der Stelle zu handeln und die erste Person im Civil oder Militär sein, wenn er auch kein actives Militärcommando übernähme.“ Die Erfahrung des Jahres 1803 hatte es ja nur zu deutlich gelehrt, daß es unmöglich sei, „in solchen dringenden Fällen Verhältnisse, Befehle und Genehmigungen von London zu erwarten“. Wolle oder könne aber der Herzog sich nicht an die Spitze der Erhebung stellen, so müsse Münster, mit unumschränkter Vollmacht versehen, sogleich nach Hannover eilen.[1])

Leider erwiesen sich die Nachrichten, welche der hannoversche General in seinen Berichten vom 11.—16. Mai meldete, alsbald als leere Gerüchte. Weder hatte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen sich durch Schills verwegenen Schritt zum Kriege gegen Frankreich fortreißen lassen, noch war der geringste Aufstand im Hannoverschen erfolgt. Von dem Schillschen Corps hatten zwar kleine Streifschaaren von der Elbe aus die Provinzen Lüneburg und Lauenburg weit und breit durchstreift und überall an Stelle der französischen Adlerschilder die englisch-hannoverschen Wappen wieder aufgerichtet, auch nicht unterlassen, Schills feurige Proklamationen allenthalben zu verbreiten. Aber nirgends hatten diese gezündet.[2]) Trat doch die Aussichtslosigkeit des Wagestückes klar zu Tage. Nur rechtzeitige englische Hülfe hätte den seinem tragischen Ende in Stralsund entgegenziehenden Helden retten und seinem Unternehmen neue Kraft verleihen können. „Wenn Schill (von England) Unterstützung und Geld erhält“, so hatte der Consul Nicholas noch am 20. Mai berichtet, „so sehen wir vielleicht einen zweiten Wallenstein, allein, wenn er sich lange überlassen bleibt, so muß er verloren gehen“.[3]) Die prophetischen Worte sollten sich nur zu bald bewahrheiten.

[1]) Die übrigen Vorschläge der Denkschrift vom 16. Mai haben wir bereits früher kennen gelernt. — [2]) Roscher an Münster, 9. Juni (A. D.): „So viel scheint ausgemacht, daß Schill zumal in Hannover am wenigsten Zulauf gehabt, vielleicht nur deshalb, weil er ein Preuße war.“ — [3]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege II, 34.

Graf Münster war, wie wir gesehen haben, längst vor dem Eingang der Berichte über die angeblich in Hannover ausgebrochene Revolution von der Nothwendigkeit einer Expedition nach dem nördlichen Deutschland erfüllt gewesen. Seit dem Ausbruche des Krieges hatte er dem englischen Ministerium unaufhörlich die eminenten Vortheile einer solchen gepredigt. Weit entfernt, die geplante Unternehmung nur unter dem engen hannoverschen Gesichtswinkel zu betrachten, ließ er sich von der Überzeugung leiten, daß man jetzt das Ganze retten oder verlieren müsse, und daß man nicht handeln dürfe, als wolle man in einem brennenden Hause nur ein Zimmer retten.[1]) Wieder und wieder hob er in seinen Denkschriften[2]) die großen universellen Gesichtspunkte hervor, welche für die Expedition sprachen: daß sie gleich anfangs eine ungehemmte Communication mit Österreich und Preußen, sowohl in politischer und militärischer Beziehung als auch wegen Geldaffairen herstelle, daß sie die von Napoleon aufgestachelten Dänen zwinge, neutral zu bleiben, daß sie die Möglichkeit gewähre, im nördlichen Deutschland ein großes Heer für die Dauer des Krieges zusammenzubringen, daß sie die Rheinbundsstaaten zum Abfalle von der Sache Frankreichs nöthige, und daß sie durch alles dieses die wirksamste Diversion zu Gunsten Österreichs bilde. Geschickt wußte Münster auch die von den englischen Ministern so oft vorgeschützte Geldnoth Englands als Argument zu verwerthen. Wenn Canning etwa über die Schwierigkeiten klagte, die es habe, Österreich mit Geld zu unterstützen, so war jener gleich mit der treffenden Bemerkung bei der Hand, daß gerade die Expedition nach Norddeutschland und die Besetzung von Hamburg das beste und alleinige Mittel sei, denselben abzuhelfen. Nicht minder geschickt führte er das bei der Finanznoth Englands doppelt schwer wiegende Moment ins Feld, daß eine Expedition nach dem nördlichen Deutschland nur ein kleineres Corps von 15000—20000 Mann erfordern werde, da man dort und speziell im Hannoverschen

[1]) Münster an Bremer, 19. Mai. A. D. — [2]) Unter diesen kommt besonders eine den beiden leitenden Ministern Castlereagh und Canning unter dem 26. April übersandte Denkschrift in Betracht.

auf den größten Zulauf rechnen könne.[1]) Münster schlug vor, hierzu in erster Linie die kürzlich aus Spanien nach England zurückgekehrten zwei leichten Bataillone, sowie die hier verbliebenen Cavallerieabtheilungen der Königlich Deutschen Legion zu verwenden. Auf Cavallerie und Artillerie, betonte er gleich von der Decken, komme es am meisten an, da diese beiden Waffengattungen, deren Dienst eine längere Ausbildungszeit als bei der Infanterie erfordere, nicht so leicht aus der zuströmenden Mannschaft ergänzt werden könnten. Um die Vermehrung der nach Hannover zu entsendenden Truppen durchführen zu können, bedurfte es natürlich vor allem großer Vorräthe von Waffen, Munition und Uniformen, die denn Münster auch wiederholt auf das nachdrücklichste verlangte, und von denen er ein größeres Depot in Helgoland zu errichten vorschlug.

Neben den Mitgliedern des englischen Cabinets bearbeitete Münster auch den König und die königlichen Prinzen zu Gunsten einer Expedition nach Hannover. Der König allerdings zeigte sich von vornherein abgeneigt, sich in eine Angelegenheit zu mischen, die ihn in den Verdacht bringen könne, als ob er das Interesse Großbritanniens gegen seine deutschen Erblande zurücksetze. Mehr Erfolg hatten Münsters Bemühungen bei den Prinzen. In seinen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1809 erwähnt er unter dem 12. Mai. „Der Herzog von York wünscht sich an die Spitze der Hannoveraner zu setzen, autorisiert mich, es dem Könige zu sagen. Der Prinz (von Wales) wünscht dies auch. Lange Unterredung über die Person, die der Herzog zum Commando der englischen Truppen vorschlagen solle. Er wünschte besonders Lord Moira oder Lord Harrington."

Wenn Münster somit auch an der Hoffnung festhielt, die Expedition nach dem Hannoverschen durchsetzen zu können, so war er doch nicht im Stande, seinen harrenden Lands-

[1]) Später, am 30. Mai erklärte Münster auf eine Anfrage Cannings, wieviel man für eine Expedition nach Norddeutschland brauche: „vorerst 10000, um zu sehen, wie die Sachen stehen würden". Aufzeichnungen Münsters vom 30. Mai. A. D.

leuten jenseit des Meeres in dieser Hinsicht bestimmte Zusagen zu machen. Um so mehr hielt er es für seine Pflicht, sie bei Zeiten von seiner Auffassung der Lage in Kenntnis zu setzen. Er sandte deshalb am 19. Mai den Landrath von Wersebe mit Briefen an die Minister in Hannover zurück. „Meine Meinung ist", hieß es in dem an Bremer gerichteten Schreiben,[1] „daß nichts geschehen muß, wenn es nicht wenigstens mit einer vernünftigen Hoffnung zu einem endlichen Gelingen unternommen werden kann. Zeigt sich diese, so muß alles aufs Spiel gesetzt werden. Um im Stande zu sein, von einer sich etwa darbietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen, muß in Zeiten vorbereitet werden. Zur Vorbereitung rechne ich Geld, Waffen, Kriegsbedürfnisse und Mannschaft, wenigstens so viel als nöthig ist, um festen Fuß zu fassen, um einen Vereinigungspunkt darbieten zu können." Das hieß mit anderen Worten, man solle soweit als möglich alles zum Losschlagen vorbereiten, aber nur dann wirklich zu den Waffen greifen, wenn gegründete Aussicht auf englischen Succurs sei. Betreffs des letzteren Punktes erwähnte Münster nur, daß der österreichische Gesandte, Fürst Starhemberg (der bald nach Wallmodens Abreise in der Nacht zum 10. Mai in London angelangt war, um die Unterhandlungen wegen eines Subsidienvertrags 2c. zum Abschluß zu bringen), den Auftrag erhalten habe, auf eine Expedition nach dem nördlichen Deutschland zu dringen, und daß er, Münster, denselben nach Möglichkeit unterstütze, daß aber die Expedition mit seinem Willen nur abgehen solle, wenn etwas Großes und Bleibendes bewirkt werden könne. Für den Fall, daß es in der That „zu etwas komme", verhieß Münster nicht nur seine persönliche Ankunft, sondern versicherte auch bewirken zu können, daß „ein größerer Name an der Spitze der Sache erscheine".

Münster war hiernach keineswegs gewillt, voreilige Insurrectionen seiner Landsleute zu veranlassen. Indessen war er darauf gefaßt, daß solche auch ohne Zuthun ausbrechen würden. „Wenn auch von hier aus," so erörterte er diese Möglichkeit in seinem Schreiben an Bremer vom 19. Mai,

[1] A. D.

„Niemand gereizt werden wird, ohne Rückhalt loszuschlagen, so sehe ich doch den Fall nicht als unmöglich an, daß das Beispiel der Hessen und Anderes zum Aufstand, selbst ohne Unterstützung zu erwarten, aufrufen möchte. Auf diesen Fall würde ich nicht rathen, Schritte zum Unterdrücken eines solchen Aufstandes zu ergreifen. Das könnte in mancher Rücksicht schaden, und ich würde auf diesen Fall, den ich jedoch keineswegs wünsche, rathen, hierher schleunig Nachricht zu befördern, damit man versuchen könnte, die Beschleunigung der erforderlichen Unterstützung zu bewirken."

An demselben Tage, da der Landrath von Wersebe mit diesem Schreiben nach dem Festlande abging, erreichte den Grafen Münster das erste Gerücht von dem Ausbruche des Aufstandes in Hannover. Als der folgende Tag (20. Mai) mit Deckens Bericht vom 16. die Bestätigung dieses Gerüchts brachte, erneuerte und verdoppelte Münster ungesäumt seine Bemühungen bei der englischen Regierung. Er eilte sofort zu den Herzögen von Cambridge und York, die beide von neuem ihre Bereitwilligkeit bezeugten, nach den Kurlanden zu gehen und sich an die Spitze der Hannoveraner zu stellen; von da zu dem Könige, mit dem er eine lange Unterredung über Insurrectionen und militärische Einrichtungen hatte, und von dem er sich autorisieren ließ, „mit dem ersten, was abgeht", nach Hannover zu eilen. Vor allem aber bestürmte er schriftlich und mündlich die beiden leitenden englischen Minister Castlereagh und Canning, in deren Händen die Entscheidung lag. Aus den Tagen vom 22.—24. Mai liegen nicht weniger als drei Schreiben Münsters an diese vor, in denen er auf das dringendste um die sofortige Absendung von Truppen nach Hannover bat. Er wäre es schon zufrieden gewesen, wenn nur die in England und Irland stationierten Mannschaften von der Legion den schleunigen Befehl zur Einschiffung erhalten hätten. „Diese wenigen Truppen", bemerkt er in einem Promemoria vom 22., „würden die ersprießlichsten Dienste bei der Aushebung und Einexercierung der Mannschaften leisten, und so der Volkserhebung eine hinreichende Consistenz verleihen, bis ein stärkeres Corps herausgesandt werden könnte."

Besonders ausführlich verbreitete Münster sich in einer Denkschrift vom 24. Mai über die Frage, wie man durch eine Expedition nach Hannover mit dem geringsten Zeitverluste und den niedrigsten Kosten die größten Resultate erreichen könne. Er schlug zu diesem Zwecke, wesentlich im Einklange mit dem General von der Decken vor: 1) Die Königlich Deutsche Legion in Hannover bis zu einer gewissen Stärke zu vermehren, aber nicht darüber hinaus, da der englische Kriegsfuß, auf dem die Legion stand, zu kostspielig für die Bildung einer großen Armee auf dem Continente sei; 2) eine deutsche Armee auf hannoverschem Fuße zu bilden, welche nur während des gegenwärtigen Feldzuges und nicht jenseits des Meeres dienen sollte. Zum Eintritt in dieses Heer seien sämmtliche Offiziere und Mannschaften der aufgelösten hannoverschen Armee aufzufordern. Soweit diese nicht mehr zum activen Dienste tauglich seien, sollten sie dazu verwandt werden, um 3) eine locale Miliz oder ein Massenaufgebot zu formieren, das sich aus allen irgend waffenfähigen Männern zusammensetze. Mit der Ausbildung dieser Miliz müsse begonnen werden, sobald die kurfürstliche Regierung wieder hinreichende Autorität zur Durchführung einer solchen Maßregel besitze, möchte es auch immerhin im Anfange noch an Waffen fehlen. Sold hätte die Miliz nach Münsters Dafürhalten nur für die Tage beziehen sollen, wo sie wirklich unter den Waffen stand, d. h. sie sollte wohl nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammentreten. Zum Schluß eignete sich Münster auch den Verschlag von der Deckens an, Schill und die übrigen preußischen Insurgentencorps in Sold zu nehmen: eine Maßregel, zu der es freilich zu spät war.

Münster hatte die Genugthuung, daß die englischen Minister sich unter dem Eindrucke seiner beredten Vorstellungen von der Nothwendigkeit überzeugten, ein Übriges für die Hannoveraner zu thun. Canning versicherte ihm wenigstens, daß er gleich 10000 Uniformen und ebensoviel Gewehre, demnächst wahrscheinlich mehr, für Hannover erhalten könne.[1]) Auch ward auf den 23. ein Conseil angesetzt, um zu entscheiden, ob eine

---

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 23. Mai.

Expedition nach Norddeutschland abgehen solle.[1]) Inzwischen war jedoch Hake (am 21.) in London eingetroffen und hatte die Nachricht von dem Ausbruche der Revolution in Hannover dementiert. Münster wurde dadurch, wie es scheint, nicht enttäuscht; sprach er doch in einem Schreiben an Castlereagh vom 23. Mai seine Freude darüber aus, daß die Bevölkerung der Kurlande, statt sich „tumultuarisch zu erheben," auf den Ruf ihrer alten Regierung wartete. Aber es ließ sich doch nicht verkennen, daß Münster durch das Ausbleiben der Insurrection des wirksamsten Arguments für die Betreibung der schleunigen Entsendung eines, wenn auch zunächst nur kleineren Truppencorps nach Hannover beraubt wurde. In der That sank das englische Ministerium in seine alte Unschlüssigkeit zurück, aus der es einen Augenblick Miene gemacht hatte herauszutreten. Als Münster sich am 24. nach den Beschlüssen des am Tage zuvor stattgehabten Conseils erkundigte, konnte er nichts Bestimmtes erfahren und ward auf den 26. vertröstet. An diesem Tage mußte er aber wieder die Worte verzeichnen: „His Majestys government was not yet come to a decision." Tief indigniert schrieb er an dem gleichen Tage an Roscher zur Weiterbeförderung nach Hannover:[2]) „Wenn Zeit verloren wird, so ist das nicht meine Schuld. Es muß jetzt alles gerettet oder verloren werden, und ich kenne den goldenen Spruch: Bis dat qui cito dat. Alle Leute scheinen aber nicht in gleichem Maße überzeugt zu sein, daß man Schäferstunden nicht wieder einbringt, wenn man sie versäumt.... Vor der Hand mag ich mich nicht weiter auslassen; sobald ich es bestimmter thun kann, werde ich nicht ermangeln. Vorschriften mitzutheilen, wie das Handeln nach Umständen geschehen muß, die sich von einem Augenblick zum andern ändern können, wage ich nicht."

Die Unschlüssigkeit und Saumseligkeit des englischen Ministeriums, über welche Münster hier nicht zum ersten Male klagte, ward noch gesteigert durch die eben damals eintreffenden ungünstigen Nachrichten von dem österreichischen Kriegsschauplatze.

---

[1]) Das. — [2]) A. D.

Am 19. Mai berichtete Roscher darüber an Münster, die österreichischen Kriegsoperationen gingen so schlecht und unglücklich als möglich; und am 26. Mai: Das Unglück verfolge die Österreicher fortwährend. Wenn das so weiter gehe, werde die Erklärung nicht lange auf sich warten lassen: „Das Haus Lothringen hat aufgehört zu regieren." — In Hannover machten die Unglücksbotschaften aus Österreich auf die zaghaften Minister einen so niederschmetternden Eindruck, daß sie durch Roscher bei dem Grafen Münster ängstliche Vorstellungen gegen die wenige Wochen zuvor von ihnen selbst beantragte englische Landung erhoben. Sie ließen ihm, wie Roscher in seinem Schreiben vom 26. Mai mittheilte, sagen, daß den Kurstaat unter den obwaltenden Umständen gar kein größeres Unglück treffen könne, als eine „jetzt gewiß fruchtlose Landung," die nur den Schauplatz des Krieges mit allen seinen übeln Folgen nach Hannover ziehen müsse. In demselben Sinne äußerte von der Decken in einem vom 25. Mai datierten Schreiben, die jetzt vom Festlande ankommenden Nachrichten könnten nicht zu einer Expedition nach dem Hannoverschen aufmuntern. Es würde ihn zwar nicht niederschlagen, daß die Unruhen im Hessischen und das Schill'sche Wesen ihrem Ende nahe zu sein schienen, da er ohnedies stets der Ansicht gewesen sei, daß ohne das Erscheinen einer englischen Armee jedes Unternehmen im nördlichen Deutschland aussichtslos sei; allein das fortdauernde Vordringen Bonapartes und die russische Kriegserklärung gegen Österreich seien höchst beunruhigende Thatsachen, durch welche die Absendung einer englischen Expedition „ganz unwahrscheinlich gemacht" werde.

Ganz anders dachte der tapfere Landrath von Wersebe! Wohl verkannte auch er keinen Augenblick, wie sehr sich die Lage durch das bisherige Zögern Englands verschlechtert hatte. „Hätte doch Euer Ministerium in England," rief er am 27. Mai Münster zu, „alles vorbereitet gehabt, und wie ich kam, gleich was unternommen, wie würde dadurch die gute Sache befördert sein! Alsdann wären Schill und Dörnberg nicht genöthigt gewesen, sich soweit zurückzuziehen, und alles hätte das Vertrauen und den nöthigen Muth behalten!" Aber weder dieses

noch die Niederlagen der Österreicher vermochten den unverzagten Mann einen Augenblick niederzubeugen. Er hielt die Lage von Österreich noch gar nicht für bedenklich. Als ob er eine Ahnung von dem glorreichen Siege gehabt hätte, den der Erzherzog Karl vor wenigen Tagen bei Aspern (22. Mai) über Napoleon davon getragen hatte, that er in seinem letztgedachten Schreiben den Ausspruch: eine glückliche Schlacht, jetzt gewonnen, sei mehr werth als vorhin, weil die französischen Armeen sich in Folge ihres raschen Vordringens zu weit von ihren Hülfsquellen entfernt hätten und bei einer Niederlage der völligen Vernichtung ausgesetzt seien. Wenn England nicht alles verderben wolle, setzte er hinzu, so müsse es sich jetzt nicht länger bedenken, sondern unverzüglich nach Hannover senden, was es vermöge.

General Decken hatte indessen das englische Ministerium richtig tariert, wenn er die Ansicht kundgab, daß das Ausbleiben der Insurrection verbunden mit den schlechten Nachrichten aus Österreich[1]) der Mehrzahl der englischen Minister auch den Rest der Neigung, eine Expedition nach dem Hannoverschen zu entsenden, nehmen würde. Gerade in diesen Tagen tauchte der bereits 1797 erwogene, 1805 von neuem[2]) aufgenommene Plan, eine Expedition nach der holländischen Küste zu schicken, wieder auf. Der Zweck dieses besonders von Castlereagh befürworteten Unternehmens war, sich Antwerpens mit seinen großartigen Werften und Arsenalen, sowie der übrigen holländischen Seehäfen zu bemächtigen. „Castlereagh", so äußert sich Münster in seinen Aufzeichnungen (28. Mai) über die Entstehung des unheilvollen Planes, „war gegen die Expedition (nach Norddeutschland), Canning dafür, Chatham am wärmsten dafür. Lord Mulgrave hat einen Plan gemacht,

---

[1]) Auch Starhemberg berichtete am 30. Mai an Stadion: „Je suis convaincu que nos derniers revers ont ralenti le zèle jamais assez ardent du ministre (Canning) en notre faveur". — [2]) Vgl. darüber Correspondance, Despatches and other Papers of Viscount Castlereagh VI, 243 ff. Die daselbst (S. 247 ff.) mitgetheilten undatierten Memoranden Castlereaghs rühren offensichtlich aus den letzten Monaten des Jahres 1805 her.

30 000 Mann bei Ostende zu landen, nach Antwerpen zu marschieren, die Schiffe zu zerstören und dann zurückzugehen! Dazu scheint man sich zu bestimmen gegen des Königs Wunsch. Chatham soll commandieren; er selbst hat keine Lust zur Expedition". Wenige Tage später verzeichnet Münster die Bemerkung, da militärische Sachverständige sich gegen die Expedition via Ostende nach Antwerpen erklärt hätten[1]), so denke man „auf eine Landung in Walcheren und von da nach Antwerpen".

Es versteht sich, daß Graf Münster so energisch als immer möglich gegen diesen unseligen Plan opponierte. „Ich sehe," schrieb er an Kielmansegge,[2]) „den Plan der vorseienden Expedition als übel ausgesonnen in allen seinen Theilen an und fürchte sehr, daß er fehlschlagen und eine schlechte Retraite zur Folge haben wird." Den englischen Ministern stellte Münster vor, daß die Unternehmung nach Holland nicht nur weit geringere, mit den großen Vortheilen einer Expedition nach dem nördlichen Deutschland auch nicht entfernt zu vergleichende Resultate verspreche, sondern auch weit gefährlicher sei. Die Richtigkeit dieser Bemerkung lag auf der Hand. Im nördlichen Deutschland hatten die Franzosen noch Ende Mai nichts entgegenzustellen. Graf Waldstein-Dux, ehemaliger Minister des Kurfürsten von Köln, der den Plan verfolgte, die Rheinlande mit Englands Hülfe gegen die Franzosen zu insurgieren, und darum gleich Münster, Starhemberg ꝛc. aufs eifrigste für eine englische Expedition nach Norddeutschland wirkte, zu ihrer Beförderung auch mehrfache Reisen von England nach Österreich und von da wieder nach England unternahm, meldete Münster am 30. Mai aus Berlin,[3]) auf der weiten Strecke von Rotterdam bis Travemünde, die er soeben durchmessen habe, seien keine 8000 Mann vorhanden: alles Holländer und vertheilt in zehn Festungen und in Hamburg und Bremen. Eine englische Expedition könne demnach ungehindert Deutschland bis zum Main und über den Rhein hinaus befreien. Mit diesem Schreiben standen ja die pomphaften Ankündigungen

---

[1]) Mehrere dieser in der zweiten Hälfte Mai eingeforderten militärischen Gutachten sind abgedruckt in der Correspondenz Castlereaghs VI, 261 ff. — [2]) 14. Juli. A. D. — [3]) A. D.

der Franzosen über die Bildung einer Armee d'Observation de l'Elbe von 60000 Mann unter dem Marschall Kellermann nicht im Einklange. Daß aber diesen Ankündigungen in England keine übertriebene Bedeutung beigelegt werden konnte, dafür sorgten die Berichte Roschers, der dem hannoverschen Minister zu London am 9. Juni mittheilte: er werde in den Zeitungen von der französischen Reservearmee gelesen haben, welche die Franzosen in dem ängstlichen Bemühen, das nördliche Deutschland in Schrecken zu erhalten, so laut ankündigten, und welche jetzt zwischen Hanau und Erfurt stehen solle. Nach ganz neuen Briefen sei indessen bei Gotha auch nicht ein Franzose, und andere zuverlässige Nachrichten ergäben, daß, sobald in Hanau 1000 Mann versammelt seien, sie nicht nach der Elbe sondern zur großen Armee nach Österreich geschickt würden: ein Beweis, daß es mit der französischen Armee noch nie so schlimm gestanden habe wie jetzt.[1]) — Ging hieraus aufs klarste hervor, daß eine Expedition nach Norddeutschland keinen Gefahren ausgesetzt sei und mit fast mathematischer Gewißheit in kurzer Frist die größten Erfolge verheiße, so ergab sich auf der anderen Seite von selbst, daß eine Belagerung von Antwerpen und anderer fester Plätze in Holland, sobald einmal die erste Überrumpelung mißlungen war, sich leicht in die Länge ziehen konnte und so den Franzosen Gelegenheit gab, Ersatztruppen heranzuziehen, ohne daß die Engländer ihrerseits einen ähnlichen Rückhalt an der Bevölkerung wie in Hannover gehabt hätten. Überhaupt bot die Landung in Walcheren und der Zug von dort nach Antwerpen bei den localen und klimatischen Verhältnissen so vielerlei Nachtheile und Gefahren dar, daß der Herzog von York sich gegenüber den englischen Ministern verbindlich machen konnte, von Norddeutschland aus sicherer nach Antwerpen zu gelangen, als dieses von Walcheren aus möglich sein würde.[2])

Der unbefangenere Canning vermochte sich dem Gewicht dieser Gründe nicht zu entziehen. Anders der starrköpfige

---

[1]) Auch Wersebe berichtete am 3. Juni an Münster, die Reservearmee der Franzosen (bei Straßburg) sei nur 15000 Mann stark. Beide Berichte in A. D. — [2]) Aufzeichnungen Münsters vom 13. Juli. A. D.

Castlereagh, dem das Eintreten seines Collegen für die Expedition nach Norddeutschland nur ein Grund mehr war, das holländische Project in Schutz zu nehmen.[1]) Bekanntlich herrschte zwischen beiden Staatsmännern ein weitgehender, im September 1809 sich bis zum Pistolenduell verschärfender Antagonismus,[2]) der an sich geeignet war, die ganze Politik des britischen Cabinets zu lähmen, und in dem eine Hauptursache für die Langsamkeit und Unschlüssigkeit desselben zu suchen ist. Die Abneigung Castlereaghs gegen seinen Collegen Canning wurde nur noch übertroffen von seiner Abneigung gegen — Hannover. Ein würdiger Repräsentant all der kleinlichen und engherzigen Vorurtheile, welche die Engländer gegen Hannover hegten, hat Castlereagh dem sich für dieses Land verwendenden Grafen Münster wohl mit dürren Worten ins Gesicht gesagt: „You know, Hannover is not looked upon with a favourable eye in this country"! Der Gedanke, daß Englands Politik durch die Expedition nach dem nördlichen Deutschland in den Dienst der hannoverschen Interessen gestellt werden solle, wirkte auf den Lord geradezu wie das rothe Tuch auf den Stier. Freilich ließ sich nicht verbergen, daß Münster und nicht allein er, diese Unternehmung nicht zuletzt um Hannovers willen betrieben. Wir sahen bereits, daß den Ministern in Hannover wie dem General von der Decken die Constellation günstig erschien, um eine Vergrößerung Hannovers in Angriff zu nehmen. Auch die englischen Prinzen liebäugelten mit diesem Gedanken.[3]) Das welfische Haus mußte ja befürchten, bei dem Tode des Prinzen von Wales, wenn dessen zunächst zur Succession berechtigte einzige Tochter, die Prinzessin Charlotte,[4]) sich mit einem Fürsten aus anderem Hause vermählte, von dem großbritannischen Throne ausgeschlossen zu werden. Um

---

[1]) Wie der Herzog von York am 13. Juli zu Münster äußerte, glaubte er, daß bei dem Widerstande Castlereaghs gegen eine Landung in Norddeutschland auch persönliche Abneigung gegen ihn (den Herzog) im Spiele sei. Aufzeichnungen Münsters. — [2]) Vgl. Pertz, Gneisenau I, 571. — [3]) Vgl. das. S. 570. — [4]) Sie starb bekanntlich im Jahre 1817, nachdem sie sich kurz zuvor mit dem Prinzen Leopold von Coburg vermählt hatte.

so wichtiger erschien es den Söhnen Georgs III., ein der Größe ihres Hauses entsprechendes Unterkommen in Deutschland zu finden. Aus solchen Erwägungen heraus entstand der phantastische Plan, im Fall eines glücklichen Ausgangs des Krieges Hannover durch die Annexion der übrigen zwischen der Elbe und dem Rhein belegenen Staaten einschließlich Hollands zu einer Macht von dem Range Preußens zu erheben: ein Plan, für den sich bekanntlich selbst Gneisenau in der Hoffnung, daß Preußen und Deutschland an dem neuen Staate eine Vormauer gegen Frankreich erhalten würden, erwärmte.[1]) Es ist nicht überliefert, ob auch Münster im Jahre 1809 solche hochfliegenden Gedanken getheilt hat. Jedenfalls war er ein zu kluger Diplomat, um sich nicht in seinen Denkschriften vorderhand auf das Erreichbare zu beschränken. Wie die Minister in Hannover richtete er sein Augenmerk zunächst auf Hildesheim, um dessen Besitz Hannover sich schon zu Anfang des Jahrhunderts im Wettstreit mit Preußen so lebhaft bemüht hatte, dann auf Minden, welches das neuerworbene Hochstift Osnabrück von den altwelfischen Besitzungen in unliebsamer Weise trennte. Von Österreich versah sich Münster hierbei keines Widerstandes. Österreich kam ja als Bittender; da schien es ihm nur recht und billig, wenn es auch Verpflichtungen zu Gunsten der Kurlande übernehme. Der König, so schrieb Münster darüber am 3. April an Graf Wallmoden, hat ein Recht zu hoffen, daß, wenn England die Ausführung der Pläne erleichtert, wodurch Österreichs Erhaltung und Glanz, und Preußens Wiedergeburt allein zu bewirken steht, ihm für seine deutschen Staaten gleichfalls „die ihm gebührenden Arrondissements“ zugesichert werden, und zwar gleich jetzt, da deren Erlangung in der Folge erschwert werden dürfte. In demselben Sinne führte Münster in einer für Canning bestimmten Denkschrift, ebenfalls vom 3. April aus, da England nicht in der Lage sei, für seine Österreich zu gewährende Hülfe ein geeignetes Object als Gegenleistung in Anspruch zu nehmen, so sei es nur gerecht, daß dieses dem Könige eine Compensation für die in

[1]) Vgl. Pertz, Gneisenau I, 569.

Hannover erlittenen Verluste verschaffe, um so mehr als letztere doch nur in der Feindschaft Frankreichs gegen England ihren Ursprung hätten. Eine Wiederherstellung Hannovers in seinem alten Umfange würde bei den schweren Wunden, welche die fremdländische Occupation demselben geschlagen, eine reelle Wiederherstellung nicht sein. Canning möge also von Österreich gelegentlich der Verhandlungen über den abzuschließenden Vertrag verlangen, daß es dem Könige den Besitz des hildesheimschen Bisthums und einiger zwecks Abrundung der Kurlande nöthigen Gebietstheile[1]) zusage, für welche Preußen und Hessen leicht anderwärts entschädigt werden könnten.

Die österreichische Regierung hatte in der That gegen eine Vergrößerung Hannovers nicht das Mindeste einzuwenden. Stadion kam einer diesbezüglichen Forderung zuvor, indem er den im März nach England abgehenden Starhemberg ermächtigte, eine Vergrößerung Hannovers direct anzubieten und der zu vereinbarenden Convention einen geheimen Separatartikel hierüber anzufügen. Die englischen Minister wurden hierdurch angeblich in große Verlegenheit gesetzt; denn sie glaubten befürchten zu müssen, daß der indiscrete österreichische Gesandte, der von früher her in nahen Beziehungen zu der parlamentarischen Opposition stand, dieser von dem Abkommen zu Gunsten Hannovers Mittheilung machen und dadurch dem in dem Arsenal der Opposition eine so große Rolle spielenden Geschrei, daß Englands Hülfsquellen für Hannover aufgeopfert würden, neue Nahrung geben werde[2]). Dieser Gefahr ließ sich ja unschwer dadurch begegnen, daß nicht Starhemberg, sondern Graf Hardenberg oder der englischerseits als Agent nach Wien gesandte, bald darauf so räthselhaft verschollene Bathurst mit den dahin einschlagenden Abmachungen beauftragt wurde. Münster mußte Canning auf Befehl des Königs ausdrücklich auf diesen Ausweg aufmerksam machen.[3])

---

[1]) Damit war jedenfalls in erster Linie Minden gemeint. In einer späteren Denkschrift vom 21. Juni nennt Münster Minden ausdrücklich neben Hildesheim. — [2]) Aufzeichnungen Münsters vom 16. Juni. Münster an Bremer, 30. Juni. Vgl. Oncken II, 484. — [3]) Münster an Hardenberg, 19. Juni.

Gleichwohl nahm Canning, der an sich einer Vergrößerung Hannovers nicht abgeneigt war, aber nach Starhembergs Urtheil sich nie von dem Gefühl seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit und der Furcht vor der Gefährdung seines Ministerpostens durch die Opposition frei machen konnte,[1]) beharrlich Anstand, sich mit der Verhandlung über den geheimen Artikel zu befassen.[2]) Um so eifriger beharrte Münster auf demselben, in der Erwägung, daß die Ablehnung des von einer fremden Macht (Österreich) beantragten Artikels wegen der Vergrößerung Hannovers der Idee neues Gewicht verleihen würde, als nehme England kein Interesse an der Erhaltung und Wohlfahrt der Erbländer des Königs.[3]) Diese Meinung, führte Münster in einer neuen Denkschrift für Canning vom 21. Juni aus, habe seinerzeit Zar Alexander zu dem beleidigenden Vorschlage eines Länderwechsels zu Gunsten Preußens[4]) und letzteres bald darauf zu der Besitznahme Hannovers (1806) geführt. Um eine Wiederkehr solcher Vorkommnisse zu verhüten, sei es durchaus nöthig, durch Annahme des geheimen Artikels jene unglückliche Idee aus der Welt zu schaffen. Ferner führte Münster in seiner Denkschrift von neuem den Gesichtspunkt ins Feld: bei einer bloßen Restitution könne Hannover nicht wieder werden, was es gewesen sei; werde doch kaum ein halbes Jahrhundert des Friedens im Stande sein, die großen Verluste, welche dasselbe erlitten habe, wieder wett zu machen. Außerdem sei mit der 1806 zu Grabe getragenen

---

[1]) Wertheimer II, 430, Anm. 3. — [2]) Münster an Hardenberg, 30. Juni. — [3]) Im gleichen Sinne bemerkt Münster in seinen Aufzeichnungen (16. Juni): „Ich würde es bedenklich halten, wenn nicht auf den Antrag Österreichs etwas zu unserem Besten geschähe, und wenn nicht, besonders in Rücksicht auf Preußen, dieser Punkt als ein Präliminarpunkt bestimmt werden sollte“. Desgleichen in einem Briefe an Bremer, vom 30. Juni (A. D.): „Es schien mir wenigstens wichtig, die Idee zu vermeiden, daß England sich nicht für uns interessiere, welche ein starkes Argument für sich gehabt haben würde, wenn, nachdem der Antrag dazu von einem fremden Hofe geschehen, dennoch für uns nichts geschehen wäre“. — [4]) Dies geschah bekanntlich gemäß den Stipulationen des Potsdamer Vertrages vom 3. November 1805. Vgl. darüber Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs II, 331 ff., Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795—1807 II, Einleitung, S. 64.

Constitution des Deutschen Reiches auch die Schutzwehr gefallen, welche sie den kleineren Staaten gegen mächtigere Nachbaren gewährt habe, und diese könne nicht anders ersetzt werden als durch eine Verstärkung der inneren Kraft dieser Staaten. Für England, betonte Münster des weiteren, könne eine Vergrößerung Hannovers nur vortheilhaft sein, schon wegen der Handelsbeziehungen. Zum Schlusse kam er auch auf die Successionsfrage als auf einen Gesichtspunkt zu sprechen, der besonders geeignet sei, das Interesse der englischen Minister für die Kurlande zu beleben. Er beschwor diese, zu bedenken, daß eine Zeit kommen könne, wo die Krone Großbritanniens auf eine andere Familie übergehe. Das Haus Braunschweig habe hier keine Besitzthümer (real estate), die der männlichen Descendenz bei dem Eintreten dieses Falles zufallen würden, und so könne es geschehen, daß dieses erlauchte Fürstengeschlecht, wenn es nicht in seine deutschen Erblande wieder eingesetzt werde, zum Lohne dafür, daß es das Scepter Großbritanniens geführt habe, unter viele Privatfamilien herabsinke.

Die Furcht vor der parlamentarischen Opposition wollte Münster nicht als Grund gegen die Wiederherstellung und Vergrößerung Hannovers gelten lassen. Er war der Überzeugung, daß von derselben „kein starker Angriff über diesen Punkt“ zu erwarten sei, und klagte bitter, daß „die eigentliche Oppositionspartei dem Interesse Hannovers vielleicht stets mehr geneigt gewesen sei, als die der jetzigen Minister.“[1])

Leider wurde Münster in seinen Bemühungen für das Interesse der Kurlande und des königlichen Hauses nicht von dem unterstützt, der am ersten das Recht und die Pflicht dazu gehabt hätte, von König Georg III. Es hätte nur einer entschiedenen Willensäußerung desselben bedurft, um den Widerstand der englischen Minister gegen eine Landung in Hannover zu besiegen. Der König sagte selbst zu Münster, als dieser seine Besorgnisse wegen der Abneigung der Minister gegen Hannover zur Sprache brachte, sie würden handeln, wie ihnen befohlen werde.[2]) Aber trotz der ehrerbietigen Vorstellungen

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 16. Juni. A. D. — [2]) Das. (14. Juli).

Münsters blieb Georg III. mit der ihm eigenthümlichen Hartnäckigkeit dabei, kein Machtwort zu Gunsten seiner Erblande zu sprechen. Nicht als ob ihm die Nachtheile des holländischen Projectes entgangen wären. Er jammerte wohl selbst darüber, daß seine Lage ihm ein Einschreiten verbiete; denn es könnte scheinen, als ob er für seinen persönlichen Vortheil handelte, wenn er sich einer Maßregel widersetzte, für welche sich die Minister gegenwärtig einmüthig erklärt hätten.[1]) Münster war freilich nichts weniger als damit einverstanden, daß der König sich der Rücksicht auf seine angestammten Lande aus Furcht, seine Popularität in England zu verlieren, so ganz entschlage. Er nannte die Haltung desselben „zu delikat in einem Fall, wo das allgemeine Interesse der Welt so voll und ganz mit dem unsrigen zusammenfällt, und bei einem Ministerium, dessen Macht nur aus des Königs eigener und persönlicher Popularität entspringt.“ König Georgs Verhalten war so schwächlich und schwankend, daß Castlereagh Münster höhnend fragen konnte, ob er auch gewiß sei, daß jener mit seinen Plänen, nämlich einer Expedition nach Hannover einverstanden sei.[2]) Der Herzog von York behauptete sogar, daß Castlereagh die Mehrzahl der Minister durch die Versicherung auf seine Seite gebracht habe, daß der König selbst den Plan, nach der Schelde und Antwerpen zu gehen, einer Landung in der Elbe bezw. Weser vorziehe, weil er das Unglück besorge, das Hannover durch eine Insurrection treffen könne. Der König versicherte allerdings, als Münster ihm diese Äußerung des Herzogs von York hinterbrachte, „daß die erwähnte Meinung im Conseil nicht herrschen könne, weil er Mr. Canning seine

---

[1]) Das. (10. Juli). Hiernach hätte auch Canning, der ursprünglich für die Expedition nach Norddeutschland war, sich für das „holländische Project“ gewinnen lassen. In der That hat Canning später Gneisenau bestätigt, „seine Stimme sei dafür gewesen, die Ausrüstung zwar nach der Schelde gehen zu lassen, nach erreichtem dortigen Zwecke aber die Hälfte derselben nach dem nördlichen Deutschland zu versetzen“ Pertz, Gneisenau I, 566. — [2]) Das. (10. Juli). Das Benehmen des Königs während der Krisis des Jahres 1809 beweist aufs Neue, daß er ein „sonderliches Interesse“ für seine deutschen Lande nicht gehabt hat. Vgl. Innere Zustände I, 2.

Meinung wiederholt deutlich zu erkennen gegeben habe, daß der Herzog von York zu viele Leute anhöre und daher viel Unrichtiges erfahre, daß er Lord Castlereagh hasse und ihm alles übel auslege."[1]) Der Prinz blieb indessen dabei, daß es nur an dem Könige liege, die Abneigung der Minister gegen Hannover zu unterdrücken.

Wenn so der König selbst es ablehnte, für seine Stammlande einzutreten, so wird es begreiflich, daß alle Vorstellungen Münsters bei Castlereaghs eisernem Starrsinn ebenso wirkungslos blieben, wie die fortgesetzten Bemühungen Starhembergs, Waldsteins und Hardenbergs,[2]) durch welche die österreichische Regierung immer dringender eine englische Expedition nach Nordwestdeutschland als die einzige, welche ihr wirklich helfen könne, „poussieren" ließ. Je beredter und eindringlicher alle diese Männer immer von neuem die Gründe für eine Landung in Hannover und gegen eine solche in Holland hervorhoben, um so hartnäckiger verschloß Castlereagh ihnen sein Ohr. Blindlings seinen persönlichen Antipathien und seinen beschränkten Vorurtheilen gegen Hannover folgend, zog er aus dem Ausbleiben einer Insurrection in den Kurlanden den Trugschluß, daß es den Hannoveranern an Muth wie an Patriotismus fehle. Darf man dem Zeugnis Gneisenaus Glauben schenken, so dürfte er hierin durch den General von der Decken, der am 7. Juni aus Helgoland in England eingetroffen war, bestärkt worden sein.[3]) Gneisenau hat über den letzteren das harte Urtheil gefällt, er sei aus Feigheit und Geiz gegen die Expedition nach Norddeutschland gewesen und habe diese daher als zwecklos und gefährlich und die Deutschen als unsoldatisch, feige und den Franzosen ergeben hingestellt.[4]) An diesem abfälligen Urtheil wird soviel richtig sein, daß Decken seit Ende Mai von einer Landung in Hannover nichts mehr wissen wollte. Wir sahen ja schon aus seinen Berichten an Münster, daß er bereits am 25. Mai eine solche aus militärischen und politischen Gründen nicht mehr für rathsam erachtete. Daß er aber

---

[1]) Aufz. M's (16. Juli). — [2]) Vgl. dessen Depeschen vom 30. April und 4. Mai. — [3]) Pertz, Gneisenau I, 570. — [4]) Das.

hierbei durch die ihm von Gneisenau untergeschobenen Beweggründe geleitet gewesen wäre, ist zum mindesten nicht als erwiesen anzusehen. Decken hatte viele Feinde, in England wie in Hannover, und es ist leicht möglich, daß einer derselben, das Ohr Gneisenaus gewonnen hat.[1])

Ob und wie weit die Haltung Deckens auf die Entschließungen des englischen Cabinets von Einfluß gewesen ist, muß dahingestellt bleiben.[2]) So viel ist jedenfalls sicher, daß ein so unsagbar kleinliches Motiv wie die Abneigung gegen Hannover der entscheidende Grund für die meisten englischen Minister gewesen ist, gegen die Landung in Norddeutschland zu stimmen. Alle anderen von Castlereagh und seinen Anhängern vorgeschützten Gründe: die auch durch den Sieg der Österreicher bei Aspern nicht verscheuchte Furcht, daß der Kaiserstaat nicht ausharren werde, die Besorgnis vor der französischen Observationsarmee unter Kellermann und vor allem die Unschlüssigkeit Preußens waren nur von secundärer Bedeutung. Münster selbst hat es späterhin ausgesprochen, daß die Furcht der englischen Staatsmänner, etwas für Hannover zu thun, der ausschlaggebende Factor gewesen sei, der

---

[1]) Auch Wersebe war nicht eben günstig auf Decken zu sprechen. „Es ist zu schlimm", bemerkt er in seinem Schreiben an Münster vom 27. Mai, „daß der General Decken, wenn er (bei der Expedition) gebraucht werden sollte, sich so wenig Freunde im Lande gemacht. Auch habe ich darüber einen Brief hier gefunden, worin man glaubte, als wenn der General Decken bloß pekuniären Vortheil suchte und keine Unternehmung wagen würde. Dieses ist höchst unangenehm, da er doch gebraucht werden wird": Aber Wersebe ist gerecht genug hinzuzufügen, vielleicht seien dergleichen ungünstige Gerüchte durch Leute verbreitet, die Lieferungen gesucht hätten und das letzte Mal (nämlich bei der Expedition im Herbst 1805) von Decken übergangen worden wären. — [2]) Leider hat sich der Bericht nicht erhalten, welchen Decken den englischen Ministern nach seiner Rückkehr nach England über den Stand der Angelegenheiten in Norddeutschland erstattete. Daß dieser Bericht nicht ohne Einwirkung geblieben ist, läßt sich daraus schließen, daß Castlereagh ihn gleichzeitig mit dem Antrage, die Expedition nach der Schelde gehen zu lassen, dem Könige unterbreitete. Vgl. das Schreiben Castlereaghs an Georg III. vom 14. Juni. Correspondenz C's VI, 275 f.

im Jahre 1809 die Expedition von Norddeutschland nach der Insel Walcheren abgelenkt habe.[1])

Aus den in Castlereaghs Correspondenz mitgetheilten Schriftstücken der englischen Admiralität[2]) ergiebt sich, daß die maßgebenden Kreise bereits seit Mitte Mai nur noch mit der Expedition nach Holland rechneten. Die Landung in Hannover war Ende Mai so wenig wahrscheinlich geworden, daß Canning auf die Frage Starhembergs, ob er nicht wenigstens seinem Hofe schreiben dürfe, daß eine Expedition nach Norddeutschland präpariert werde, mit einem runden Nein antwortete.[3]) Die formelle Entscheidung erfolgte allerdings erst später. Als Münster unter dem 16. Juni Canning interpellierte, ob die Expedition nach dem Kurfürstenthum aufgegeben sei, da er „auf diesen Fall das hannoversche Gouvernement avertieren müsse, damit man nicht unnützerweise in einem Zustand der Hoffnung erhalten werde", erwiderte der Gefragte: noch sei nichts entschieden, das werde vielmehr erst an diesem oder dem nächstfolgenden Tage geschehen.[4]) In der That ist die von Castlereagh am 14. Juni vorbehaltlich des Ausfalls einiger weiteren Erkundigungen über die Ausführbarkeit einer Landung in Sandfleet erbetene grundsätzliche Zustimmung Georgs III. zu der Absendung von 35000 Mann nach der Schelde am 16. erfolgt.[5]) Dem Grafen Münster scheint diese Entscheidung des Königs verhehlt worden zu sein.[6]) Doch erfuhr er am 19. auf dem Foreign Office, daß man nur noch einige Nachrichten über den zu wählenden Landungspunkt er-

---

[1]) „Memorandum puncto Hannovers und Vernachlässigung dessen Interesses". Von Münsters Hand, aus dem Juni 1813 herrührend. — [2]) VI, 276 ff. Der Plan einer Expedition nach Norddeutschland wird in allen diesen Schriftstücken nicht einmal erwähnt; gewiß ein Beweis, daß er für Castlereagh überhaupt nicht ernstlich in Frage kam. — [3]) Aufzeichnungen Münsters vom 31. Mai. A. D. — [4]) Das. (16. Juni). — [5]) Vgl. das Schreiben Castlereaghs an den König vom 14. und dessen Antwort vom 16. Juni. Correspondenz Castlereaghs VI, 275 f. — [6]) Münster bemerkt in seinen Aufzeichnungen: „16. Mai. Cannings Versicherung, daß noch nichts entschieden sei, wohin die Expedition gehen solle. 18. Relation beim Könige dieserhalb".

warte, um die Expedition nach Holland vorzunehmen." Die eingezogenen Erkundigungen fielen, wie Castlereaghs Schreiben an den König vom 21.[1]) lehrt, ungenügend aus; trotzdem stellte er an diesem Tage den definitiven Antrag, die Expedition unverzüglich nach der Insel Walcheren abgehen zu lassen, ein Antrag, der von dem Könige am 22. genehmigt wurde.[2])

Unter diesen Umständen blieb Münster nichts anderes übrig, als schleunigst Nachricht von dem Scheitern seiner Bemühungen nach Hannover gelangen zu lassen und die dortigen Patrioten vor übereilten Schritten zu warnen. Bereits am 23. Juni schrieb er an Wersebe:[3]) „Ich bin in meinen Bemühungen, die durch wichtige Männer neben mir unterstützt wurden, nicht weiter gerückt, wenigstens nicht wesentlich.... Die Wichtigkeit und Unwiederbringlichkeit des Zeitverlusts, die veranlaßt wird, fühle ich schmerzlich, allein ich bin nicht Herr des Schicksals. Ich wiederhole Ihnen alles, was ich mündlich geäußert hatte, bitte Sie aber besonders, sich durch einen Vorgang, der nächstens eintreten wird, zu keinem raschen Schritt verleiten zu lassen. Was man vorhat, ist von einer temporären Art, ganz dazu gemacht, Hoffnungen zu erregen, die getäuscht werden würden. Wenn etwas Solideres im Werk sein wird, sollen Sie frühzeitig unterrichtet werden.... Näher kann und darf ich mich nicht erklären."

An Roscher erging unter dem gleichen Tage die Mittheilung:[4]) „Große Vorbereitungen, die man macht, werden, fürchte ich, bei uns Hoffnungen erregen, die man in diesem Augenblicke zu befriedigen nicht willens ist. Meine Besorgnis ist, daß unzeitige Unternehmungen dadurch veranlaßt werden könnten, die nichts anderes als Unheil anstiften würden. Ich habe daher heute an einen Mann geschrieben,[5]) der Weiß-

[1]) Correspondenz C.'s VI, 281 f. — [2]) Das. S. 282. Es ist auffallend, daß die Correspondenz Castlereaghs auch nicht die leiseste Andeutung über die Gründe, aus denen der Plan einer Expedition nach Norddeutschland aufgegeben wurde, enthält. — [3]) A. D. — [4]) A. D. — [5]) Wersebe.

mantel[1]) neulich einen Brief von mir gebracht hat. Dieser Mann scheint besonders zu bedürfen, daß man seinen Eifer zähme. Sobald als etwas ganz Bestimmtes entschieden sein wird,[2]) habe ich die Absicht, Jemanden abreisen zu lassen, der Nr. 1[3]) genau von allem unterrichten kann". Am 29. benachrichtigte Münster, nachdem er inzwischen Kenntnis von der Entscheidung des Königs vom 22. erhalten hatte, Roscher weiter, er finde eben eine Gelegenheit,[4]) ihm einige vorläufige Notizen zur Beförderung an Bremer mitzutheilen, deren Wichtigkeit ihn veranlassen werde, am Abend des folgenden Tages Jemanden abgehen zu lassen, der vorlängst in England angelangt sei. „Es geht in wenigen Tagen eine sehr beträchtliche Absendung von hier, ganz dazu geeignet, große Zwecke zu erfüllen, deren nächster Zweck aber nicht für uns berechnet ist, und die bei weitem keinen permanenten Zweck zum Gegenstand hat. Ich will nicht sagen, daß bei gewissen Ereignissen die Wirksamkeit dieser Absendung nicht zu größeren Absichten gelenkt werden könnte;[5]) allein soviel ist gewiß, wir sind für jetzt nicht Hauptgegenstand und müssen uns also durch diesen imposanten Anblick nicht verleiten lassen, unzeitige Unternehmungen anzufangen. Vielleicht giebt es hiernächst Gelegenheit, von derselben Absendung etwas zu uns zu dirigieren. Ich werde wachen, so gut ich kann und in Zeiten benachrichtigen. Diese Mittheilungen soll ich auf Befehl[6]) machen; auch habe ich sie mit meinen hiesigen englischen Halbcollegen überlegt und verabredet."[7])

[1]) Minister Bremer. — [2]) Münster war also am 23. noch nicht von dem Beschlusse des Königs vom 22. unterrichtet. — [3]) Ebenfalls Bremer. — [4]) Am Rande des Conceptes ist von Münsters Hand bemerkt: „Dem Leutnant Müller für Schulz mitgegeben". Schulz war ein englischer Agent in Helgoland, der vielfach zur Vermittelung der Correspondenz nach dem Continent gebraucht wurde. — [5]) Dies bezieht sich darauf, daß Münster von dem englischen Cabinet die Zusicherung erhalten hatte, daß die Expedition nach erreichtem Zwecke zur Unterstützung des nördlichen Deutschlands gebraucht werden solle. — [6]) Nämlich des Königs. — [7]) In der That hatte Münster am 29. Juni den Minister Canning von seiner

Die Persönlichkeit, deren demnächstige Absendung Münster in seinen beiden Schreiben an Roscher vom 23. und 29. Juni ankündigte, war der Rittmeister a. D. von Hake. So viel man sehen kann, ist er thatsächlich am Abend des 30. Juni aufgebrochen. Er war versehen mit Briefen für Nicholas, Roscher und Bremer, in denen die Gründe und der Zweck seiner Sendung dargelegt waren. In dem Schreiben an Bremer (vom 30.)[1]) hieß es u. a., es sei jetzt definitiv entschieden, daß die in einer Stärke von 40 000 Combattanten ausgerüstete englische Expedition nicht nach Hannover gehe. „Ein Plan der weniger große Resultate verspricht und meines Erachtens viele Gefahr zeigt und leider nur von einer temporären Art ist, wird vorgezogen. Was mich neben anderen allgemeinen Rücksichten hierbei bekümmert, ist vornehmlich die Furcht, daß die Nachricht von der Landung eines so beträchtlichen Heeres das nördliche Deutschland in dem Glauben, daß dessen Befreiung beabsichtigt werde, reizen möchte, zu den Waffen zu greifen, und daß die Rückkehr der Engländer zu ihren Schiffen, die nicht allein in ihren Plänen liegt, die sie vorhaben, sondern die auch durch die Localität leicht erzwungen werden könnte, alle Ressourcen dieser Länder dem Feinde opfern würde." Es sei daher nöthig befunden worden, diese Mittheilungen abgehen zu lassen, „um voreilige Insurrectionen zurückzuhalten, und Leute, die geneigt sein möchten, sich an die Spitze zu setzen, unter der Hand damit warnen zu können, daß die englische Expedition keinen permanenten Zweck habe". Bremer möge also bei Zeiten einen kleinen dicken Mann[2]) und einen großen dicken Mann[3]) von der Lage der Sache benachrichtigen. Was „unter besondern, nicht vorherzusehenden Umständen und Combinationen"[4]) in Hannover geschehen solle, müsse er, Münster, der Beurtheilung Bremers überlassen.

Absicht verständigt, die Insurrection in Hannover möglichst zu verhindern, damit nicht die Ressourcen des Landes unnütz aufgeopfert werden möchten. Aufzeichnungen Münsters. A. D.

[1]) A. D. — [2]) Wersebe. — [3]) Vermuthlich Kriegsrath von Kielmansegge. — [4]) Münster dachte dabei wohl in erster Linie an den Fall einer Erhebung Preußens, dann aber auch an ein

Wie nun aber, wenn solche Combinationen wirklich eintraten? Wenn die Kunde von dem Abgang der englischen Expedition, mochte sie immerhin nicht nach dem nördlichen Deutschland bestimmt sein, Preußen veranlaßte, sich gegen Frankreich zu erklären, oder wenn sie trotz der Gegenanstalten Münsters eine insurrectionelle Bewegung in Hannover hervorrief? Sollte Münster in diesem Falle die Hannoveraner sich selbst überlassen oder abwarten, ob Preußen sich derselben annehmen werde? Wie wir Münster kennen, dürfen wir annehmen, daß weder das eine, noch das andere in seiner Absicht lag. Wirklich war Münster auch jetzt noch darauf bedacht, Hannover einer Einmischung Preußens möglichst zu entziehen.[1]) Er bat Canning daher bereits am 21. Juni,[2]) einige Regimenter, besonders von der Deutschen Legion, von der Expedition nach Holland auszunehmen, um sie erforderlichen Falls sofort nach Hannover senden zu können. Lord Chatham, der Befehlshaber der Scheldeexpedition, widersetzte sich indessen diesem Vorhaben unter der Motivierung, die leichten Truppen der Legion seien am tauglichsten zum Vorpostendienste und deshalb bei der Expedition nicht zu entbehren.[3]) So blieben von den in Großbritannien befindlichen Legionstruppen nur das kürzlich aus Spanien heimgekehrte und noch nicht wieder berittene leichte Redensche Dragonerregiment, die zwei schweren in Irland stationierten Cavallerieregimenter und etwas Artillerie zurück.

siegreiches Vordringen der Österreicher in Sachsen. „Sollten die Österreicher siegen", schreibt Münster in seinem Briefe an Kielmansegge vom 14. Juli (A. D.), „und in Sachsen die Macht, die Jerome gegen sie bringt, zerstören, dann könnte vielleicht, (zu einer Zeit, da 40000 Engländer auf dem Continent erscheinen), eine Insurrection Folgen haben und ein Stimulus werden, jene Truppen zu uns herzuziehen".

[1]) Münster an Bremer, 30. Juni: „Ein anderes Bedenken ist, daß jetzt keine Macht zurückbleibt, die uns unterstützen könnte, falls eine Kriegserklärung Preußens, (die alle preußischen Staatsmänner für nothwendig ansehen, und die selbst vor kurzem vom Könige beschlossen zu sein nach anscheinend authentischen Nachrichten behauptet wurde), uns zwingen sollte, gleichfalls eine letzte Anstrengung zu wagen". — [2]) Denkschrift Münsters für Canning vom 21. Juni. — [3]) Aufzeichnungen Münsters vom 29. Juni. A. D.

Canning versprach Münster auf seine wiederholten Bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Dragonerregiment beritten gemacht, und daß die irländischen Regimenter nach England gezogen würden, ja er machte ihm Hoffnung, daß vielleicht die vier in Spanien dienenden Regimenter von der Legion mit englischen Truppen vertauscht werden könnten.[1]) „Auf diese Art", meinte Münster in seinem Schreiben an Bremer vom 30. Juni, „würden wir wenigstens im Stande bleiben, auf den Nothfall einige rothe Röcke in einem Vereinigungspunkte zu zeigen."[2])

Viel hätte thatsächlich nicht gefehlt, daß dieser Nothfall eingetreten wäre. Wir erinnern uns, daß Münster den Landrath von Wersebe am 19. Mai mit Briefen an die hannoverschen Minister nach dem Festlande zurückgeschickt hatte. Wersebe kam am 23. Mai in Helgoland an. Unterwegs hatte er die falschen Nachrichten von dem Ausbruche der Insurrection in Hannover vernommen und glaubte in seinem Optimismus nicht anders, als daß dieselben aller Unschlüssigkeit in England ein Ende bereiten, und daß die englischen Truppen ihm nunmehr binnen acht Tagen folgen würden. Am liebsten hätte er sogleich von Helgoland aus einen Versuch zur Aufhebung der holländischen Besatzung gemacht, und nur mit Mühe gelang es dem General von der Decken, ihn von diesem kecken Wagestücke abzubringen.[3]) So begnügte er sich, in seinem uns bekannten Schreiben an Münster vom 27. Mai auf Beschleunigung der Expedition zu dringen und seine Anerbietungen wegen Bildung eines Freicorps zu wiederholen.[4]) In Hannover, wo der bremische

[1]) Münster an Bremer, 30. Juni. — [2]) Ebenso schrieb Münster an Kielmansegge, 14. Juli: „Leider nimmt die Expedition den Rest unserer Truppen weg, und ich bin nur bemüht, die Überkunft zweier in Irland seiender Regimenter zu bewirken, damit wir im Nothfall einen rothen Rock zeigen können." — [3]) Decken an Münster, Helgoland 25. Mai. — [4]) Die Antwort Münsters auf dieses Schreiben ist nicht erhalten. In seinem Schreiben an Wersebe vom 23. Juni bemerkt Münster: „Meine Antwort auf Ihr von Helgoland an mich unterm 27. v. M. abgelassenes Schreiben ist mir zurückgeliefert worden, weil ich selbige an D(ecken) eingelegt hatte, der mittlerweile die Rückreise hierher angetreten hatte."

Landrath in den letzten Tagen des Mai eintraf, hielt er sich nur so lange auf, um sich seiner Aufträge zu entledigen, und kehrte dann nach seinem Gute Neuenhausen zurück, ungeduldig den Moment erwartend, wo er in Thätigkeit treten könne. Am 3. Juni berichtete er von Neuenhausen an Münster:[1] „Ich bin in Hannover gewesen und habe die Bekannten von Ihnen gesehen, auch alles ausgerichtet, was Sie mir aufgetragen. Zu großen Unternehmungen scheinen aber nur Wenige den Muth zu haben; auf dem Lande findet man diesen mehr. Wenn ich nur früh genug von den Unternehmungen unterrichtet werde, so wünschte ich etwas auszuführen, das nur dadurch möglich ist, wenn ich weiß, daß Rückhalt kommt.“

Wersebe war in seinem Vertrauen auf diesen Rückhalt durch Englands bisherige Zauderpolitik nachgerade doch erschüttert worden. Er faßte aber neue Zuversicht infolge der Siegesbotschaft von Aspern. Sein Schreiben an Münster vom 3. Juni zeigt, wie grollender Zweifel und neuerwachende Hoffnung in ihm um die Oberhand stritten. „Will England jetzt nichts thun,“ hieß es da, „so verliert es das Zutrauen der ganzen Welt. Will es länger warten, so werden dadurch viele Menschen, die sich um die Freiheit der Menschheit bemühen, unglücklich gemacht. Man muß durchaus dort nicht fühlen, wie sehr das Wohl Englands an den Ausgang dieses Kampfes gebunden ist. Doch hoffe ich, nach erhaltener Nachricht, daß die Franzosen gezwungen sind, bis nach Linz zurückzugehen und so viel verloren haben, wird man sich nicht länger bedenken.“ In dieser Zuversicht bat Wersebe den Grafen Münster, dem Consul Nicholas in Helgoland vom englischen Gouvernement die Weisung zugehen zu lassen, daß dieser die in seinen Händen befindlichen Mittel ihm, Wersebe, wenn er ihrer bedürfen sollte, verabfolge.

Bald hatte Wersebe sich wieder so sehr in den Glauben an eine baldige Ankunft einer englischen Expedition eingelebt, daß er keinen Anstand nahm, alles für die Verpflegung der zu erwartenden Truppen vorzubereiten. Er setzte sich deshalb mit den Kaufleuten Wedekind aus Hameln und Blancke aus

[1] A. D.

Minden, sowie einem Hauptmann von der Decken in Hameln, einem „Verwandten und alten Bekannten“ des Generals von der Decken,[1]) in Verbindung und stellte diesen vor: „Da jetzt der Augenblick zur Speculation sei, und wahrscheinlich eine Expedition gemacht würde, so müßte man zusammentreten und Vorräthe aufkaufen, um bei einer Verpflegung gleich bei der Hand zu sein. Er selbst dürfe seinen Namen dem Geschäfte allerdings nicht vorsetzen, habe auch kein Capital, um solches in den Handel zu legen; dagegen verspreche er ihnen seinen ganzen Einfluß, damit sie die Lieferung erhielten.[2]) Nach späteren Behauptungen Wedekinds hätte Wersebe positiv versichert, daß eine Landung großbritannischer Truppen im Hannoverschen ganz bestimmt binnen wenigen Wochen stattfinden werde, und daß er die Gnade Münsters in so vollkommenem Maße besäße, daß es keinem Zweifel unterliege, daß ihm die Verpflegung der zu landenden Truppen übertragen werde. Wersebe hat es indessen energisch bestritten, sich so geäußert und speciell sich des Namens Münsters in dieser Weise bedient zu haben.[3]) Wie dem auch sei: die drei Männer, an die er sich gewandt hatte, erklärten sich bereit, an der Speculation theilzunehmen und traten mit Wersebe zu einer Societät zusammen, die sich dann noch durch den Zutritt von Wersebes Schwager, des Lieutenants von der Decken auf Ritterhude und des Amtsschreibers Reinbold zu Hagen[4]) verstärkte. Es wurde unter den Theilnehmern verabredet, daß Blancke sich nach Emden, Wedekind nach Ritzebüttel, den beiden vorausgesetzten Landungsplätzen, begeben sollten, um dort die Ankunft der Engländer abzuwarten.

Als aber Tag um Tag verging, ohne daß dieses sehnsüchtig erwartete Ereignis eintrat, und anderseits übertriebene

[1]) Rittmeister a. D. v. Hake an Hauptmann von der Decken, 12. Sept. 1810. A. D. — [2]) Wersebe an Münster d. d. Helgoland, 8. November 1810. Eingabe Wedekinds und von der Deckens an Münster d. d. Hameln, 21. Sept. 1810. A. D. — [3]) Wersebe an Münster d. d. Helgoland, 24. Nov. 1810. A. D. — [4]) Dieser wurde von den Franzosen 1813 wegen patriotischer Umtriebe nach der Festung Wesel abgeführt und starb, ohne die Freiheit wieder erlangt zu haben.

Nachrichten von dem erfolgreichen Vordringen der Österreicher und des Herzogs von Braunschweig-Öls durch Sachsen nach dem Norden Deutschlands anlangten, da verließ den tapferen Landrath die nur mühsam bewahrte Geduld. Hatte er bisher nicht ohne die Gewißheit englischen Beistandes losschlagen wollen, so faßte er jetzt den Entschluß, nicht mehr länger zu warten, sondern durch einen kühnen Handstreich die Insurrection in Gang zu bringen und dadurch auch die Engländer aus ihrem Zaudern herauszureißen. Um die hierfür nöthigen Mittel aufzutreiben, begab er sich wieder nach Helgoland, begleitet von dem Kaufmann Wedekind, der sich Gewißheit über die englische Expedition holen wollte. Am 28. Juni auf der Insel eingetroffen, setzte er Münster unverzüglich von seinen Plänen in Kenntnis. „Um den Österreichern und Insurgenten die Hand zu bieten," so lauteten seine Mittheilungen,[1] „die jetzt in Cassel und Braunschweig sein müssen, weil man Nachrichten aus Eisenach und Halberstadt von ihnen hatte, habe ich mich schon längst bemüht,[2] von hier aus 200 Mann zu erhalten, um das Land zu reinigen und den Gouverneur mit seinem Anhange aufzuheben. Meine Absicht ging zugleich dahin, zu verhindern, daß nicht alles weggeschleppt würde, den Leuten durch Gefangennehmung des Gouverneurs mehr Muth zu machen, hauptsächlich aber zu verhindern, daß nicht die jungen Leute, die an dem Aufstand theilnehmen wollen, ganz ungebunden ihren eigenen Weg gehen wollen. So werden sie sich aber leicht an dieses Häuflein schließen, bis von dort mehr kommt und eine andere Verfügung gemacht wird. Wollte man bis zur Ankunft der Expedition warten, so würde der Zweck verfehlt, weil die Franzosen zu schnell von allem unterrichtet werden. Sie hätten dann Zeit genug, mit allem vorher zu entkommen." Sehr unangenehm sei es ihm, fuhr Werſebe fort, daß es nach so langer Zeit in Helgoland noch an allem fehle. Kanonen seien vorhanden, aber keine Flinten, keine Uniformen oder sonstige Effecten. Auch habe Nicholas von

[1] A. D. — [2] Bekanntlich hatte Werſebe schon in seinem Promemoria vom 11. Mai den Plan erörtert, den Gouverneur mit seinem Anhange aufzuheben.

dem englischen Ministerium noch keine Vollmacht erhalten, ihm, Wersebe, etwas zu verabfolgen. Der Consul habe sich aber doch bereit erklärt, so viel als möglich zu thun, wenn es auch leider an den Hauptsachen gebreche, und solches zu verantworten. Wenn die Expedition nicht zu lange ausbleibe, hoffe er sich mit seinen Gefährten bis dahin zu halten und Unordnungen zu verhüten.

Wenige Tage darauf benachrichtigte Wersebe den Grafen Münster (1. Juli), [1]) er gehe „mit einiger Unterstützung an Waffen und 1500 Thl. an Gelde [2]) ab, um den bereits gemeldeten Plan, dessen Ausführung wahrscheinlich am nächsten Mittwoch [3]) vor sich gehen werde, ins Werk zu setzen. Er schloß daran die Bitte, ihn nicht im Stiche zu lassen. „Die fernere Unterstützung an Waffen, Kleidungsstücken und Geld wird auch nach der Ausführung unumgänglich nothwendig sein. Herr Nicholas hält sich aber nicht ermächtigt, ohne Ordre von dem Minister Canning weiter zu gehen als 5000 £ an Gelde herzugeben, wenn die Insurrection ausgebrochen. Meine gehormsamste als dringendste Bitte geht dahin, das Fehlende uns sobald als möglich zu verschaffen. Vorzüglich sind Kleider und Waffen ganz unumgänglich nothwendig."

Eben im Begriffe sich einzuschiffen, erhielt Wersebe am Morgen des 2. Juli durch Nicholas den uns bereits bekannten Brief Münsters vom 23. Juni.[4]) Münster warnte ihn darin, wie wir wissen, vor übereilten Schritten und erklärte weiterhin, er könne vorjetzt so wenig zu einer Unternehmung rathen, daß er nicht einmal dazu beitragen möge, von der englischen Regierung die Vollmacht auszuwirken, die Wersebe für den Consul Nicholas erbeten habe.

Der bremische Landrath glaubte indessen bereits zu weit vorgegangen zu sein, um noch von seinem Plan zurücktreten zu können. Schon war etwas von den Effecten abgegangen, die Montierungsstücke und Gewehre befanden sich an Bord, eine Anzahl entschlossener Leute waren in Helgoland angeworben und zur Abfahrt

---

[1]) A. D. — [2]) (Hormayr), Lebensbilder aus dem Befreiungskriege (I, 67) verzehnfacht diese Summe. — [3]) 5. Juli. — [4]) Es war die Antwort auf Wersebes Schreiben vom 3. Juni.

bereit, am festen Lande wurde er erwartet, überdies lauteten die Nachrichten von dort, „nicht so ungünstig". Dieses hat Wersebe später als die Gründe angegeben, die ihn bewogen hätten, trotz Münsters Abrathen vorwärts zu gehen. [1]) Auch die Abmahnungen Nicholas' fanden bei Wersebe keinen Eingang mehr. Als der englische Consul ihn bat, sich wenigstens vor der Ausführung seines Handstreiches mit Anderen zu berathen und namentlich den Kriegsrath von Kielmansegge von Münsters Schreiben in Kenntniß zu setzen, wies Wersebe jenem ein soeben von Kielmansegge erhaltenes Schreiben vor, aus welchem hervorzugehen schien, daß auch dieser entschlossen war, nicht länger zu warten. [2]) Bei solcher Sachlage hielt Nicholas, der in seinem Herzen dem kühnen Unternehmen des Landraths günstig war, es nicht für rathsam, ihm im letzten Momente Hindernisse in den Weg zu legen, oder ihn gar mit Gewalt von der Ausführung seines Vorhabens abzuhalten; vielmehr beharrte er bei seiner Zusage, die Insurrection, falls sie wirklich ausbreche, zu unterstützen. Indem er diese Umstände Münster unter dem 2. Juli mittheilte und seiner Ueberzeugung Ausdruck gab, daß die Insurrection trotz Münsters Schreibens vom 23. Juni am 7. oder 8. Juli in Hannover ausbrechen werde, gestand er ein, einige Verantwortlichkeit auf sich genommen zu haben, rechtfertigte dieses aber damit: er habe es für allzu grausam gehalten, Wersebe und seine Anhänger in der Noth zu verlassen.

Ob Graf Kielmansegge um Wersebes Pläne gewußt hat und mit ihm im Einverständnis gewesen ist? Wahrscheinlich ist dies nicht; denn der Kriegsrath hatte erst Mitte Juni einen Förster Namens Allershausen nach England gesandt, um Münster mündlich mitzutheilen: „Man habe von einer bevorstehenden Expedition gehört. Man bitte einige hundert Mann sofort nach Hannover zu poussieren. Dann wolle Graf Kielmansegge

[1]) Wersebe an Münster, 24. Nov. 1810. — [2]) Nicholas an Münster, 2. Juli 1809. Münster an Kielmansegge, 14. Juli. Näheres über den Inhalt des Kielmanseggeschen Schreibens an Wersebe verlautet nicht.

sofort 200 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie sammeln und damit an der Weser herunterrücken, um mehr an sich zu ziehen. Es wären unter dieser Mannschaft etwa 50 Mann von der reitenden Artillerie, die gute Cavalleristen abgeben würden. Auch wären noch vier Kanonen in Hannover, nur fehle es für diese an Munition."[1]) Daß in diesen Mittheilungen Wersebes überhaupt nicht gedacht wird, deutet nicht darauf hin, daß eine detaillierte Verabredung zwischen ihm und Kielmansegge bestanden habe. Auch würde letzterer es kaum unterlassen haben, in solchem Falle den Minister Bremer, mit dem er im engsten Einvernehmen stand, von den Plänen des bremischen Landraths zu unterrichten. Bremer hat es aber ausdrücklich bezeugt, daß das Wersebe'sche Project ihm ganz unbekannt geblieben ist; er nannte es sogar, als er nachher davon erfuhr, „äußerst leichtsinnig angelegt". [2])

Wersebe dürfte also lediglich auf eigene Faust gehandelt haben. Nicht einmal seine „Associés" wußten um seine Pläne;[3]) selbst der Kaufmann Wedekind, der ihn nach Helgoland begleitet hatte, ahnte nicht, was jener im Schilde führte. Erst als Wersebe mit seinen Militäreffecten an der bremischen Küste gelandet war, eröffnete er Wedekind und dem Hauptmann von der Decken, „welche Geschäfte er eigentlich betreibe und ferner betreiben wollte".[4])

Wedekind hatte inzwischen in Helgoland von dem dortigen Commandanten, Major Kenzinger, die Versicherung empfangen, es sei keinem Zweifel unterworfen, daß die Compagnie bei eintretender Landung die Verpflegung des englischen Corps erhalte, sobald sie nur „die Billigkeit der Preise beobachte".[5]) Auf die Frage Wedekinds, ob er in Helgoland bleiben und dort die Flotte erwarten, oder ob er nach dem

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 6. Juli. A. D. Allershausen, der wahrscheinlich Wersebe auch das Schreiben Kielmansegges überbracht und die Briefe Wersebes und Nicholas' vom 1. bezw. 2. Juli an Münster befördert hat, kam am 6. Juli in London an. — [2]) Bremer an Münster, 16. Juli. A. D. — [3]) Wersebe an Münster, 8. Nov. 1810. A. D. — [4]) Eingabe Wedekinds und Deckens vom 21. Sept. 1810. A. D. — [5]) Das.

Continente zurückkehren sollte, hatte der Commandant zu letzterem gerathen und zu ungesäumtem Ankauf von Früchten, Vieh, Fourage 2c. aufgefordert, damit die Armee sogleich Vorräthe finde. Daraufhin war Wedekind nach dem Festlande zurückgeeilt, wo er einen Tag nach Wersebe anlangte und sogleich gemeinschaftlich mit dem Hauptmann von der Decken daran ging, „überall in Bremen, Lande Wursten und mehreren Orten“ große Vorräthe an Korn, Branntwein und Schlachtvieh aufzukaufen.[1])

Der Hauptmann von der Decken scheint sich alsdann Wersebe auf seinem Zuge angeschlossen zu haben. Ihm war es auch zu danken, daß das Unternehmen nicht gleich Anfangs scheiterte. Denn die französischen Douaniers hatten von der Landung eines Waffentransports Wind bekommen und eilten herbei, um denselben aufzuheben. Unglücklicherweise fehlte es Wersebe, der die von Nicholas erhaltenen 1500 Thlr. bereits für die Anwerbung seiner Mannschaft und für den Transport zu Schiffe verausgabt hatte, an Geld, um dem weiteren Transporte „die gehörige Schnelligkeit zu geben“. In dieser Noth streckte ihm Hauptmann von der Decken eine Summe von ca. 800 Thlr. vor, mit der Wersebe durch einen Vorsteher Allers vier schnelle Gespanne und eine Anzahl Leute behufs rascheren Vorwärtskommens miethen ließ. So entkam man den Douaniers, die kaum noch zehn Minuten von dem Zuge entfernt gewesen sein sollen.[2]) Am 5. Juli konnte Wersebe von Dorum aus an Münster schreiben: „Ich bin glücklich mit den Sachen gelandet und werde sofort zur Ausführung des Werkes schreiten. Hoffentlich ist es den Mittwochen (12. Juli) ausgeführt! Wenn es vollbracht, so bitte ich gehorsamst, daß ich unterstützt werde, und daß mir von Seiten des Civils keine Hindernisse gelegt werden. Dieses zu verhindern, ist nur in Ihrer Macht.“[3])

Graf Münster wurde durch die ihm am Abend des 6. Juli zugehenden Schreiben Wersebes vom 1. und Nicholas' vom 2. Juli begreiflicherweise in lebhafte Unruhe versetzt.

---

[1]) Das. — [2]) Das. — [3]) A. D.

Er schwebte in peinlichster Ungewißheit, ob Hake noch rechtzeitig angekommen sei, um dem Ausbruche der Insurrection vorzubeugen. Seine Besorgnis war um so größer, als er aus Wersebes Mittheilungen ersehen mußte, daß weder Waffen noch Uniformen in Helgoland seien, um die Insurrection, falls sie nicht mehr aufzuhalten sei, unterdrücken zu können. Münster hatte ja bereits unmittelbar nach der fälschlichen Meldung von dem Ausbruche des Aufstandes im Mai am 23. d. M. von Canning die positive Zusicherung empfangen, daß 10000 Uniformen und ebenso viel Gewehre für die hannoverschen Insurgenten bereit lägen. Am 29. Mai war die Benachrichtigung gefolgt, daß die Uniformen am Tage darauf nach Helgoland abgehen würden.[1]) Aber als ob die englische Regierung es sich im Jahre 1809 zur Regel gemacht hätte, auch nicht die geringste ihrer Zusagen zu erfüllen, unterblieb jegliche Absendung; ja man fügte zu dem Wortbruche die Unwahrheit hinzu, indem man Münster den Abgang der Effecten versicherte.[2]) Die Mittheilung Wersebes von dem Mangel an Waffen und Montierungen in Helgoland kam Münster sowohl als auch dem Könige völlig überaschend. Am 8. Juli wandte sich Münster von neuem mit der dringenden Bitte um deren unverzügliche Absendung an Canning. Gleichzeitig plaidierte er für den Fall, daß die Erhebung ungeachtet seiner Gegenmaßregeln ausbrechen sollte, dafür, den Hannoveranern beizustehen. „Sollte wirklich ein Aufstand Platz gegriffen haben," äußerte er sich darüber,[3]) „so würde es nicht rathsam sein, zu seiner Unterdrückung beizutragen; vielmehr würde es dann meine einzige Pflicht sein, mich zu bemühen, diejenigen, welche die Waffen ergriffen haben, zu unterstützen." Canning antwortete noch an demselben Tage zustimmend und verband damit die Mittheilung, daß sofort 10000 Gewehre nach Helgoland abgehen würden, und daß Nicholas autorisiert sei, die hannoverschen Insurgenten vorerst bis zu dem Betrage

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 29/30. Mai. A. D. — [2]) Münster an Kielmansegge, 14. Juli: „Ich habe mich von Neuem über diese Gegenstände, deren Abgang mir längst versichert worden war, an den Minister gewandt." — [3]) An Canning, 8. Juli. A. D.

von 10 000 £ zu unterstützen. Er bat Münster bei dieser Gelegenheit, ihm eine Persönlichkeit zu bezeichnen, auf deren Anweisung der englische Consul Geld und Waffen zu verabfolgen habe, damit sie nicht in unrechte Hände geriethen.

Es hätte nahe gelegen, hierzu Wersebe, als den entschlossensten unter den hannoverschen Patrioten zu bestimmen. Münster überging ihn jedoch, unter der Motivierung, daß er ihn nicht genug kenne, und von seinem Eifer eine größere Meinung als von seiner Discretion habe.[1]) Statt seiner machte Münster den Minister Bremer namhaft, außerdem noch den Kriegsrath Kielmansegge, im Fall ersterer es für rathsam erachten sollte, „sich noch nicht in Evidenz zu setzen."[2]) Am 14. Juli konnte Münster dem Grafen Kielmansegge durch den an diesem Tage seine Rückreise antretenden Förster Allershausen mittheilen, daß 10000 Montierungen abgegangen seien, und daß am Tage darauf, spätestens Sonnabend, den 22. Juli 10000 Gewehre nebst Munition folgen würden.[3])

Noch wäre es ja auch Zeit gewesen, den Entschluß, die Expedition nach der Schelde gehen zu lassen, zurückzunehmen; denn widrige Winde, wie es heißt,[4]) hatten bisher das Auslaufen der Transportflotte verhindert. Ihre Bestimmung war selbst in England ein undurchdringliches Geheimnis geblieben. „Die höchsten Wetten wurden darüber eingegangen. Die Küste von Frankreich, Holland, die Nordküste von Deutschland waren die Punkte, an welchen die politischen Köpfe ihren Scharfsinn und ihre Divinationsgabe erschöpften." [5]) Eingeweihte wie der Herzog von York hielten es noch am 13. Juli für möglich, daß die Bestimmung der Expedition geändert würde.[6]) Auch Graf Waldstein empfing in einer Unterredung, die er Mitte Juli mit Canning hatte, den Eindruck, daß es vielleicht noch nicht unmöglich sei, Gehör zu finden.[7]) Graf Münster freilich hatte sich zu sehr von der Abneigung der

---

[1]) Münster an Canning, 12. Juli. A. D. — [2]) Münster an Kielmansegge, 14. Juli. — [3]) Es ist nicht ersichtlich, ob letztere wirklich abgegangen sind. — [4]) Lebenserinnerungen Omptedas. Ompteda, Politischer Nachlaß I, 449. — [5]) Das. — [6]) Aufzeichnungen Münsters vom 13. Juli. A. D. — [7]) Waldstein an Münster, Mitte Juli.

englischen Minister gegen Hannover überzeugen müssen, um sich in dieser Beziehung noch irgend welchen Hoffnungen hinzugeben. „Man hat die Bestimmung der Expedition nicht geändert", schrieb er am 15. Juli an Graf Hardenberg in Wien, „und ich kann mein Urtheil über sie nicht ändern."

Gewiß traf Münster das Richtige, wenn er eine Umkehr der englischen Minister zu dem Plane, die Expedition nach dem nördlichen Deutschland zu senden, bei ihrer Denkungsart für ausgeschlossen hielt. Eine andere Frage aber war es, ob ein Aufstand in dem Kurfürstenthum, wenn er von Seiten der Engländer vorerst auch nur mit Geld und Waffen unterstützt worden wäre, nicht in seinen Folgen solche Dimensionen hätte annehmen können, um bei den entscheidenden Welthändeln in die Waagschale zu fallen. Münster war dieser Ansicht nicht. „Ohne Unterstützung von regulären Truppen", schrieb er darüber in seinem vielerwähnten Briefe an Kielmansegge vom 14. Juli, „halte ich eine Insurrection, situiert wie wir es sind, für gefährlich und unnütz, zumal wenn, wie ich sehe, ihre Hilfsmittel sehr eingeschränkt sind." In demselben Sinne hatte sich Minister Bremer am 17. Juni gegenüber Münster erklärt: „Im Ganzen bleibe ich immer bei meiner alten Theorie, daß ich nur solche Handelsspeculationen liebe, die zu rechter Zeit und mit hinlänglichem Capital unternommen werden. Bei kleineren Entreprisen ist ein erheblicher Gewinn nie zu erwarten, hingegen der Ruin en détail unvermeidlich." [1])

Ob die Häupter der hannoverschen Regierung mit dieser Anschauung im Rechte waren? Das Schicksal hat es zu einer Entscheidung dieser Frage nicht kommen lassen; denn die Bemühungen Münsters, den Ausbruch der Insurrection zu hintertreiben, haben — man ist versucht zu sagen leider! — Erfolg gehabt. Hake, dem dieser Auftrag geworden war, kam am 4. Juli in Helgoland an. Von hier aus kündigte er Münster (4. Juli)[2]) seine Absicht an, in einer Stunde nach Ostfriesland abzusegeln, um womöglich noch vor dem nächsten Freitage (7. Juli), dem zum Beginn der Er=

[1]) A. D. — [2]) A. D.

hebung bestimmten Tage,[1]) in Hannover zu sein. „Sollte meine Absicht aber vereitelt werden, und ich erst nach dem Ausbruche der Insurrection nach Hannover kommen, so werde ich sogleich hierher zurückkehren, um Mr. Nicholas davon zu benachrichtigen, der mir versprochen hat, alsdann mit allen Kriegsschiffen, Waffen, Munition rc. selbst nach Ritzebüttel zu gehen, um die Insurgenten unterstützen zu können". Über den Weg, welchen Hake nahm, sind wir nicht weiter unterrichtet; nur so viel erhellt, daß er unterwegs durch Krankheit genöthigt wurde, seine Aufträge durch jemand anders und zwar durch den Amtsschreiber Palm aus Verden befördern zu lassen. Bremer bemerkt in einem Briefe an Münster vom 16. Juli,[2]) er habe dessen Schreiben vom 30. Juni am 8. erhalten,[3]) aber durch einen Dritten, weil der Überbringer sehr krank geworden sei.

Jedenfalls war Bremer früh genug in den Besitz der Contreordre gelangt, um die Ausführung des Wersebeschen Handstreiches zu verhindern. In welcher Weise dieses geschah, ergiebt ein Brief des Landraths an Münster d. d. Verden, 10. Juli,[4]) der ganz hierher gesetzt zu werden verdient.[5]) „Leider", so beginnt das Schreiben, „erhielt ich in dem Augenblicke, wo ich alle Gefahr überstanden,

[1]) Aus Wersebes Bericht d. d. Dorum 5. Juli wissen wir, daß nicht der 7. sondern der 12. Juli für seinen Handstreich in Aussicht genommen war. Irrthümlich ist jedenfalls Münsters Angabe in seinem Billet an Ompteda, vom 9. Juli (Politischer Nachlaß I, 447), wonach der 6. Juli für den Losbruch bestimmt gewesen wäre. — [2]) A. D. — [3]) Nach einem Schreiben Roschers an Münster vom 21. Juli (A. D.) wäre der Brief des letzteren an Bremer bereits am 7. Juli in Hannover gewesen. Roscher selbst erhielt Münsters Briefe vom 23. und 29. Juni erst am 8. Juli, den vom 30. Juni erst am 10. Juli. „Den Hauptinhalt der beiden ersteren, die nothwendige Verhinderung schädlicher Voreiligkeit", meldete Roscher sofort nach deren Empfang nach Hannover, wo seine Mittheilungen am 10. eintrafen. Roscher an Münster, 14. Juli A. D. — [4]) A. D. — [5]) Die Wiedergabe dieses Briefes giebt zugleich einen Beleg dafür, wie sehr Hormayr, der denselben Brief (Lebensbilder I, 67) verkürzt veröffentlicht hat, die von ihm mitgetheilten Actenstücke verstümmelt und willkürlich verändert hat.

im Namen des Königs den Befehl, nicht weiter zu gehen, den der Herr von Hake überbracht haben soll, und den ich wieder durch den Amtsschreiber Palm erhielt, und der durch den Drost von Buch bestätigt wurde. Er wurde mir durch den gedachten Herrn auf Befehl der Minister entgegengeschickt, wie schon ein Theil meiner Leute in der Nähe von Hannover waren. Ohne den bestimmten Willen des Königs zu wissen, würden mich keine Bitten und Vorstellungen abgehalten haben, weiter zu gehen. So aber, wo ich alle Verantwortung auf mich laden, wenn ich es am nöthigsten hatte, ohne Unterstützung bleiben (muß), und von vielen als ein Räuber angesehen — (das) muß jeden bedenklich machen. Was das Beste gewesen, wird die Folge lehren. Ich sehe freilich nicht ab, wenn der Zeitpunkt kommen soll, da doch die wesentliche Unterstützung von England zurückbleibt. Ich war gewiß, Alles, was in Hannover und Braunschweig war, aufzuheben. Schmerzhaft ist es, dann wieder zurückzutreten. Mit der größten Mühe konnte ich die Leute besänftigen, was ich durch Geld und gute Worte mit bewirken mußte. Die Waffen habe ich, so gut ich konnte, verborgen. Für mich ist jetzt die Gefahr größer, also wenn ich meinen Plan verfolgt. Doch werde ich nicht eher fliehen, bis die Noth mich zwingt."

Aus anderen Quellen erfahren wir noch, daß Wersebe mit seiner aus zwei hannoverschen Offizieren und einiger Mannschaft bestehenden Begleitung und seinem auf 3 bis 4 Wagen verladenen Vorrath an Waffen und Montierungsstücken bis Hademstorf unweit Walsrode gelangt war, als ihn Palm mit der Contreordre erreichte.[1]) Wersebe blieb bei der Bestimmtheit und Gemessenheit derselben nichts anderes übrig, als die Spuren seines Unternehmens so viel als möglich zu verwischen. Er suchte daher ein Versteck für die mitgeführten Militäreffecten und fand solches bei dem Gastwirth Rodewald in Eickeloh dicht bei Hademstorf, von wo sie später zu dem Postmeister Mohlfeld in Hademstorf geschafft wurden. Wersebe selbst eilte über Verden nach Bremen, wo er den

[1]) Vgl. Innere Zustände I, 435.

Befehl gab, die im Hinblick auf eine englische Landung aufgekauften Vorräthe an Korn, Branntwein u. s. w. sofort zu veräußern. Von dort begab er sich auf sein Gut Neuenhausen, entschlossen, hier in Ruhe sein Schicksal abzuwarten. Auf das Drängen der hannoverschen Minister, die seinen Aufenthalt im Lande für compromittierend hielten, mußte er sich jedoch dazu verstehen, wieder nach England zurückzugehen, wo er nach Münsters Tagebuch am 5. August anlangte. [1])

---

[1]) Wersebe an Münster, Helgoland, 24. November 1810: „Freiwillig war es nicht, daß ich vorigen Sommer wieder nach England ging. Ich sah voraus, da ich nicht besondere Aufträge von dort hatte, man würde sich nicht verpflichtet halten, mich zu entschädigen, und auf die Unterstützung des englischen Gouvernements konnte nur auf einen wirklich erfolgten Ausbruch gerechnet werden .... Da kamen aber Briefe über Briefe, ich möchte abreisen, und am Ende suchte Herr von Beaulieu mich auf höhere Veranlassung auf, traf mich bei meinem Schwager; alle drangen in mich abzureisen, ohne nur einmal Zeit zu geben, meine Sachen zu arrangieren. Ich ließ mich am Ende willig finden, man versicherte mich, die Minister von Bremer und von Decken würden schreiben; auch händigte ich Ew. Excellenz einen Brief von dem Herrn von Beaulieu ein; in allem diesem, sagte man mir, würde man um Entschädigung bitten, und zwar glaubte man, daß solches nicht von Seiten des englischen Gouvernements sondern von Seiten Sr. Majestät geschehen würde." In der That erhielt Wersebe durch Münsters Vermittelung nach und nach 300 £ als Entschädigung ausgezahlt. Als aber auch der Kaufmann Wedekind und der Hauptmann von der Decken, nachdem sie vergeblich versucht hatten, die übrigen Mitglieder der Compagnie und speciell Wersebe zur Tragung der von ihnen verausgabten Summen heranzuziehen, von dem Grafen Münster einen Schadenersatz von 5000 Thlr. verlangten, lehnte es dieser begreiflicherweise ab, sich auf die übertriebene, von Wersebe als „Apothekerrechnung" bezeichnete Forderung, die nur unter dem Gesichtspunkte einer fehlgeschlagenen Privatspeculation betrachtet werden konnte, einzulassen. Wedekind, ein junger Anfänger, wurde dadurch zur Verzweiflung getrieben und drohte aller Welt, wenn er das Geld nicht erhielte, seine Associés denuncieren und alles, was er über die Aufstandsprojecte des Jahres 1809 wüßte, anzeigen zu wollen. Er scheint diese Drohung auch ausgeführt zu haben, denn während den Franzosen der gegen sie gerichtete Anschlag bis Ende 1810 ein absolutes Geheimniß geblieben ist, erhielt Anfang März 1811 der Marschall Davout, der als Höchstcommandierender der sogen. „Hansea-

Mit dem nothgedrungenen Verzicht Wersebes auf die weitere Verfolgung seines Planes fiel die letzte Möglichkeit für eine selbständige Erhebung der Hannoveraner hinweg, die darin gelegen hatte, daß eine durch Entschlußfreudigkeit und Opfermuth hervorragende Persönlichkeit sich unbekümmert um die Folgen an die Spitze der Bevölkerung gestellt und sie durch kühne Thaten mit sich fortgerissen hätte. Wersebe ist der einzige unter den hannoverschen Patrioten jener Zeit, der einen solchen rücksichtslosen Wagemuth an den Tag gelegt hat. Keine andere Persönlichkeit, am wenigsten unter den hannoverschen Ministern und übrigen höheren Beamten hat sich im Jahre 1809 eines solchen fähig gezeigt; keiner unter ihnen besaß auch das erforderliche Vertrauen der hannoverschen Bevölkerung. „Alle unsere oberen Behörden," bekennt in dieser Hinsicht ein Mitglied der hannoverschen Aristokratie im Juli 1809, „haben das allgemeine Zutrauen verloren; auch ist außerdem kein einzelner Mensch, der in diesem Augenblicke irgend ein etwas allgemeines Zutrauen einflößte. Die oberen Autoritäten sowohl als die einzelnen Individuen sind durch das nunmehro sechsjährige ewige Pliieren so von aller Energie abgekommen, daß irgend kräftige und aus dem alten Geleise herausgehende Maßregeln durchaus nicht von ihnen zu erwarten sind"![1])

tischen Departements" in Hamburg residierte, Kenntnis von dem Versteck der englischen Waffen in Hademstorf. Gewaltthätig, wie er war, ließ Davout den Postmeister Mohlfeld sogleich verhaften und nach Hamburg abführen, obwohl Hademstorf seit 1810 zum königlich westphälischen Gebiete gehörte. Vorstellungen, die König Jerome durch seinen Pariser Gesandten bei der französischen Regierung wegen dieses völkerrechtswidrigen Schrittes erheben ließ, scheinen indeß Mohlfeld vor dem traurigen Loose bewahrt zu haben, vor den berüchtigten französischen Specialgerichtshof gestellt zu werden. — Auch Wersebes Antheil an den Aufstandsprojecten des Jahres 1809 dürfte durch Wedekinds Verrath an den Tag gekommen sein; denn der Chef der westfälischen Polizei Bongars erließ am 1. Juli 1812 an seine Untergebenen den Befehl, Wersebe, der das Haupt der hannoverschen Insurrection im Jahre 1809 gewesen sei, zu verhaften.

[1]) v. Bülow, Helgoland 19. Juli 1809 an Münster. Über die Persönlichkeit v. Bülows läßt sich nur ersehen, daß er in der

Eine Ironie des Schicksals hat es gewollt, daß es eben in dem Augenblicke von Werſebes Zurücktreten und ohne ihn zu unruhigen Auftritten im Hannoverſchen kam, den einzigen, die während des Jahres 1809 stattgefunden haben. Der Verlauf dieſer Unruhen beweiſt aber zugleich aufs Klarſte, daß ohne eine Perſönlichkeit wie Werſebe an der Spitze[1]) jeder

Gegend von Harburg anſäſſig war und mit Münſter auf dem vertrauteſten Fuße ſtand. Vgl. u.

[1]) Es iſt hier der Ort, der ferneren Schickſale Werſebes zu gedenken, über die wir aus ſeinem Briefwechſel mit Münſter (A. D.) einigermaßen unterrichtet ſind. In England, wo Werſebe, wie oben erwähnt iſt, am 5. Auguſt 1809 eintraf, war ſeines Bleibens nicht; ſchon am 12. Auguſt verzeichnet Münſter in ſeinem Tagebuche die lakoniſchen Worte: „Abſchied von Werſebe". Anſcheinend begab W. ſich nun nach Helgoland, wo er ja am erſten eine Gelegenheit abwarten konnte, nach Hannover zurückzukehren. Zweimal iſt W. von hier aus heimlich nach der Heimath gereiſt, um Ordnung in ſeine zerrütteten Vermögensverhältniſſe zu bringen. Offenbar, um den Zumuthungen Wedekinds, der ihm einen beträchtlichen Antheil an den Koſten der verunglückten Speculation aufhalſen wollte und mit gerichtlicher Klage drohte, zu entgehen, ließ W. ſein väterliches Gut Neuenhauſen in Concurs erklären und die Adminiſtration desſelben ſeinem Schwager (von der Decken) übertragen. Er ſelbſt faßte den Plan, ſich in Helgoland anzukaufen und hier zu bleiben, bis die Verhältniſſe ihm die dauernde Rückkehr in die Heimath geſtatten würden. „Hier wollte ich wohnen" ſchrieb W. darüber an Münſter d. d. Helgoland, 24. November 1810, „und ich war unglücklich. Meine (offenbar auf dem Feſtlande zuſammengezimmerten) Gebäude gingen beim Heraustransportieren verloren. Ich erwartete etwas Geld vom feſten Lande und wollte damit Grundſtücke, die ich zu 300 £ angekauft, bezahlen; ſolches blieb aus, und ich ſoll doch bezahlen! Für ein Gebäude Holz bekomme ich jetzt zuletzt, aber woher wieder die Mittel zum Aufbauen? Mit Ruhe iſt es ohnmöglich, daß ein Menſch alle dieſe Schickſale ertragen kann." Unter ſo traurigen Umſtänden kam W. vorübergehend auf den Gedanken, ſich in Canada eine neue Exiſtenz zu gründen, wo die engliſche Regierung nach den Verſicherungen des Gouverneurs von Helgoland „bedeutende Vortheile" zugeſtehen ſollte. Auf Münſters Abrathen (16. Nov.) ließ Werſebe dieſen Gedanken, in dem er ohnedies nur ein letztes Auskunftsmittel geſehen hatte, wieder fallen. Sein brennender Wunſch war nach wie vor darauf gerichtet, zur Befreiung ſeines Vaterlandes mitwirken zu können. „Wenn das Geringſte dadurch zu erreichen iſt", erklärte er Münſter am 24. October,

Erfolg ausgeschlossen war. Die Unruhen wurden dadurch veranlaßt, daß in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli sich in der Hauptstadt des Landes plötzlich das Gerücht von der Landung der Engländer in Cuxhaven verbreitete. In Wirk=

„so scheue ich keine Gefahr und ich reise durch ganz Deutschland". Das sich seit Ende 1810 anbahnende Zerwürfnis zwischen Rußland und Frankreich belebte W's Muth von neuem. Am 8. Februar 1811 schrieb er darüber an Münster: „Es war hier Jemand, der sprach von Verbindungen auf dem festen Lande, die zu Stande wären und bei nächster sich darbietender Gelegenheit losbrechen würden. Es ist möglich, daß sich noch einmal eine günstige Gelegenheit wieder zeigen wird, aber wird eine solche auch benutzt werden? Für meine Person bin ich immer bereit, von allen Verbindungen aber habe ich zur Genüge". Und am 16. Mai äußerte er sich des weiteren: „Sehr wünschte ich in der jetzigen Krisis gebraucht zu werden und glaube auch, daß ich nicht ganz unnütz sein würde.... Ich würde glauben, daß wenn ich in der Ostsee entweder auf Bornholm oder Gothland mich aufhielte, die Correspondenz von dort geführt werden könnte, die eine über Eutin, wo ich Verwandte habe, die andere über Colberg. Auch würde ich mich nicht scheuen, sobald es erfordert würde, nach dem Continent herüberzugehen." Als auf diese Anerbietungen kein Bescheid erfolgte, entschloß Wersebe sich im Einverständnis mit Nicholas, auch ohne Auftrag zwecks Herstellung einer Communication zwischen England und dem Festlande nach Holstein zu gehen. Am 5. Juni theilte er Münster mit, er reise in den nächsten Tagen dorthin ab. „Mit Herrn Nicholas und dem Agenten Schulz habe ich oft überlegt, wie die Communication wieder herzustellen wäre. Mit Berathschlagungen ist jetzt nicht viel auszurichten, da man nicht leicht jetzt Leute findet, die solches ausführen wollen. Ich entschloß mich daher, selbst hinüberzugehen, wenn H. Nicholas die Unkosten stehen wollte. Darüber sind wir denn einig geworden, wobei er denn auch versprach, der englischen Regierung meinen Namen zu nennen und zu empfehlen. Da ich mit keinem Auftrag und Instruction von Ew. Excellenz beehrt bin, so werde ich nicht weiter darin gehen, als daß ich die Papiere, die etwa zur Absendung liegen, befördere. Sollte etwas Mehreres von Ew. Excellenz verlangt werden, so erwarte ich darüber erst nähere Befehle." Dieser Brief an Münster ist das letzte Lebenszeichen, welches wir von Wersebe besitzen. Er sollte seine Hoffnungen auf eine Befreiung seines Vaterlandes nicht mehr verwirklicht sehen. Noch im Laufe des Jahres 1811 ist er zu Friedrichstadt an der Eider gestorben, ohne daß etwas Näheres über die Umstände seines Todes überliefert wäre.

lichkeit handelte es sich nur um einen Handstreich, den der Capitän eines englischen Kriegsschiffes mit einigen hundert Mann am 7. Juli auf die von den Franzosen bei Cuxhaven aufgeworfenen Strandbatterien erfolgreich ins Werk gesetzt hatte.[1]) Aber die englischen Offiziere und Mannschaften hatten diese Gelegenheit benutzt, um mit der größten Bestimmtheit und Umständlichkeit die Mär in Umlauf zu setzen, daß ihnen eine große englische Expedition von 50000 Mann auf dem Fuße folge. Mit Windeseile verbreitete sich die Kunde hiervon. Bis nach Berlin und Wien drang das Gerücht, daß 36 englische Bataillone gelandet und in Eilmärschen auf Hannover begriffen seien. Selbst die hannoverschen Minister wurden einen Augenblick unsicher, ob nicht der Inhalt von Münsters Schreiben vom 30. Juni durch neuere Entschließungen der englischen Regierung überholt worden wäre.[2]) Doch wurden sie zeitig genug von der geringen Anzahl der gelandeten Truppen in Kenntnis gesetzt, um der unausbleiblichen Erregung der Bevölkerung entgegentreten zu können. Vermuthlich im Auftrage Bremers begab sich der von der Ausrichtung seines Auftrages an Wersebe zurückgekehrte Amtsschreiber Palm in der Frühe des 10. Juli zu dem hauptstädtischen Polizeidirector Meyer, einem bewährten Patrioten,[3]) der vermöge seiner Stellung am ersten die Mittel in Händen hatte, um den drohenden Auftritten zu begegnen. Meyer hat in seinen hinterlassenen handschriftlichen Aufzeichnungen Mittheilungen über die Vorgänge des 10. Juli gemacht. „Kaum war das Publikum erwacht," heißt es dort, „so sprach es von 60000 Mann gelandeter Engländer, und es fing an unruhig zu werden. Ich ging zum Postmeister Meyer, der der Hauptverbreiter der Nachricht war, er wollte mich aber in seiner Freude nicht verstehen, und deutlicher durfte ich nicht reden. Die beim Ausziehen des Floßholzes in der Leine arbeitenden alten Soldaten und ihre Instigators, die wohl zu spät mit der Contreordre bearbeitet sein mochten, rotteten sich zusammen, durchzogen die Stadt

---

[1]) Vgl. darüber Innere Zustände I, 442. — [2]) Roscher an Münster, 21. Juli 1809. A. D. — [3]) Vgl. über ihn Innere Zustände I, 377 f.

und beschlossen endlich, sich des Payeurs Morell Kasse zu bemächtigen. Die Polizeiagenten, welche Ruhe und Ordnung wiederherstellen wollten, wurden mißhandelt und mußten sich zurückziehen. Gegen die Abenddämmerung wurde der Tumult am bedenklichsten. Da erschien Patje[1]) und haranguierte das Volk von dem Balkon des Morellschen Quartiers auf dem Brande[2]) mit so glücklicher Wirkung, daß es von der Kassenspoliierung abstand. Unterdessen hatte mich der Gouverneur (Lasalcette) rufen lassen, und ich ging mit ihm und dem Intendanten (Belleville) von der Esplanade über den Brand mitten durch den Pöbel nach dem Fürstenhofe, ohne daß uns, wie ich besorgte, irgend eine Beleidigung zugefügt wurde. Die Herren konnten sich der Bemerkung nicht enthalten, daß der deutsche Pöbel sehr gutmüthig sei."[3])

Es könnte nach Meyers Erzählung scheinen, als ob die in Bremers und Roschers Briefen übereinstimmend „unbedeutend" genannten Auftritte, die sich im abgeschwächten Maße in den folgenden Tagen wiederholten und an verschiedenen anderen Orten wie in Hameln, Peine, im Bremischen u. s. w. ein Echo fanden, auf verborgene Urheber zurückzuführen und vielleicht mit Wersebes Projecten in Zusammenhang zu bringen

---

[1]) Der Präsident der Gouvernementscommission. — [2]) Eine Straße in Hannover. — [3]) Nähere Mittheilungen über diese Vorgänge s. Innere Zustände I, 442 ff., Bremers und Roschers Briefe an Münster bestätigen, daß der bei den unruhigen Scenen des 10. Juli allein betheiligte Pöbel der städtischen Bevölkerung sich sehr „gutartig" benommen habe. Bremer an Münster, 29. August: „Im ganzen hat sich selbst der Pöbel mit vieler Mäßigung betragen" (A. D.) Roscher an Münster 21. Juli: „Der Pöbel, besonders die am Floßholze arbeitenden Invaliden und Soldaten haben sich versammelt und die Wegführung des Geldes hindern wollen, sind auch erst beruhigt worden, als ihnen Patje versprochen hat, das Geld solle bleiben, und es stehe ihnen frei zur Sicherheit deshalb das Haus mit Posten zu besetzen. Dies ist geschehen und alles ruhig geblieben. Gegen die Personen der anwesenden Franzosen hat man sich keine Mißhandlungen erlaubt..... Die Franzosen selbst sollen es einräumen, daß sich der große Haufe bei der Sache mit seltener Mäßigung betragen hat, und daß man in solchem Zeitpunkte das Geld nicht hätte wegzuführen versuchen sollen."

wären. Bremer, der es wissen mußte, versichert indessen, „es habe nichts dabei zu Grunde gelegen, sondern die Effervescenz sei durch die von den Franzosen selbst verbreitete Nachricht von einer englischen Landung und damit verbundenen Verschickung der vorhandenen Barschaften veranlaßt worden.“ [1])

Dieser Mangel an Directive erklärt es hinreichend, daß die Unruhen, welche durch die kleinen im Laufe des Juli noch oft wiederholten Landungen der Engländer hervorgerufen wurden, nur vereinzelt blieben und nirgends weiter um sich griffen. Überall hatten die hannoverschen Behörden mit ihren Bemühungen,[2]) die Ruhe wieder herzustellen, leichtes Spiel. Selbst in den Küstengegenden, wo die Erregung begreiflicherweise am größten und nachhaltigsten war, gelang es dem Chef der Stader Regierung, dem Minister von Hake unschwer, die Freiheitslust der Bevölkerung im Zaum zu halten. „Ew. Excellenz kennen“, schrieb Hake darüber d. d. Otterndorf, 20. Juli [3]) an Münster „meinen treudevotesten Eifer für Sr. Kgl. Maj. Dienst. Indessen habe ich geglaubt, den höchsten Absichten und dem Besten des Landes am gemäßesten zu handeln, wenn ich auf alle Art bemüht wäre, alle möglichen Unruhen im Lande zu verhindern und einen jeden zu bewegen, in stiller Hoffnung einer baldigen Wiederherstellung unserer vorigen glücklichen Zeiten dem Feinde keine Gelegenheit zu geben, neue Drangsale zuzufügen. Hier sowohl im Lande Hadeln als auch im Bremischen, so viel mir bekannt, ist daher alles ruhig geblieben. Einige Personen, so einen unvorsichtigen Diensteifer bezeugen wollten, sind zur Ruhe verwiesen. Wäre eine wirkliche Besetzung unseres Landes durch englische Truppen erfolgt, dann würden wir gewiß gezeigt haben, daß wir echte Hannoveraner sind. Aber anjetzt, wo man täglich die Rückkunft der französischen Truppen erwarten muß, hätte man durch ein gegenseitiges Betragen sich Unglück zuziehen können.“

---

[1]) Bremer an Münster, 29. August. — [2]) Vgl. über dieselben Innere Zustände I, 443 ff. Vgl. das. über die von den Franzosen wegen der Vorgänge des 10. Juli angestrengte Untersuchung. — [3]) A. D.

Kamen die hannoverschen Minister und Patrioten so immer wieder auf den Refrain zurück: wenn England eine Expedition nach Hannover geschickt hätte, so würde eine allgemeine Erhebung der Bevölkerung erfolgt sein, so pflegten die Engländer diesen Satz umzukehren. Ein Gutsbesitzer von Bülow aus der Gegend von Harburg, der auf die Nachricht von der Landung der Engländer nach Cuxhaven geeilt war, in der Hoffnung, Münster daselbst zu treffen, erhielt von dem Commandanten der dort vor Anker liegenden englischen Fregatte Aimable auf seine Frage, wo das Gros der Expedition landen würde, zur Antwort: es hätte eine große Expedition nach Hannover abgehen sollen, wenn das Kurfürstenthum sich zuvor erhoben hätte; allein der Aufstand wäre fehl geschlagen, und so stehe dahin, ob die Expedition dennoch stattfinden werde. In Helgoland, wohin Bülow sich dann begab, um wenn irgend möglich, etwas Gewisses zu erfahren, hielt ihm Consul Nicholas „äußerst empfindlich" vor, „England würde sein Geld und seine Menschen nicht hergeben, um für das nördliche Deutschland etwas zu thun, welches schon so lange unter dem Druck wäre, ohne dem edelmüthigen Beispiele von Spanien zu folgen und für Erkämpfung der Freiheit eine großmüthige Anstrengung zu machen."[1])

Auch die englischen Minister waren nur zu geneigt, den Hannoveranern aus ihrer Passivität einen bitteren Vorwurf zumachen, und um so weniger erwiesen sie sich den Bemühungen Münsters, Waldsteins rc., noch in letzter Stunde eine Änderung in der Bestimmung der Expedition herbeizuführen, zugänglich. Vollends als am 21. Juli die Nachricht über die Niederlage der Österreicher bei Wagram und am 26. die von dem am 12. Juli zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstand in London eintraf, mußten auch die zähesten Optimisten alle Hoffnung aufgeben.[2]) Einen Tag nach dem Bekanntwerden des Waffenstillstandes, am 27. Juli, ging die

---

[1]) Bülow an Münster, d. d. Helgoland, 19. Juli. — [2]) Münster an Hardenberg, 29. Juli: „Hélas! La nouvelle de l'armistice met fin à toutes nos espérances."

englische Expedition nach der holländischen Küste ab, um dort bekanntlich elend zu Grunde zu gehen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Nachricht, verbunden mit den Unglücksbotschaften aus Österreich wiederum in Hannover den niederschlagendsten Eindruck machten. Schon im Juni hatte der in England weilende Rittmeister a. D. von Hake einen Brief aus Hannover erhalten, der eine sehr ungünstige Schilderung von der dortigen Stimmung entwarf und u. a. den Passus enthielt: „Es scheint, daß man sich von England verlassen glaubt und daher sehr geneigt ist, sich bei dem wahrscheinlichen Ausbruch des Krieges zwischen Preußen und Frankreich an Preußen anzuschließen.“ [1]) Seitdem hatten sich Enttäuschung und Erbitterung gegen England tagtäglich gesteigert; selbst der Minister von Bremer brach auf die Kunde von der Ablenkung der Expedition nach Holland in die klagenden Worte aus: „Mit Wehmuth habe ich das Ende meiner Hoffnungen von der Seite kommen sehen, woher ich solches am wenigsten erwarten konnte.“ [2])

Bei solcher Stimmung im Lande war auch der kühne Zug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls nicht im Stande, eine Volkserhebung gegen die Franzosen zu bewirken. Auch waren die äußeren Umstände dieses Zuges nicht beschaffen, um den gesunkenen Muth der Bevölkerung zu beleben. Der Welfenfürst mit seiner todesmuthigen Schaar befand sich ja auf der Flucht vor den auf ihn eindringenden Feinden, deren er sich eben erst bei Ölper nur mit Mühe und Noth erwehrt hatte. Niemand konnte verborgen sein, daß selbst ein Aufstand des Volkes dem Herzoge nicht die Mittel gewähren konnte, dem übermächtigen Feinde mit Erfolg zu widerstehen. Bremer nannte es daher einen „äußerst glücklichen“ Umstand, daß der Durchzug des Herzogs in eine Zeit gefallen sei, wo „einestheils der österreichische Waffenstillstand schon allgemein bekannt war, und anderntheils die englische Expedition vom Publico in den hiesigen Gegenden nicht mehr erwartet wurde“. [3]) Der Welfenfürst seinerseits

[1]) Hake an Münster, 20. Juni. A. D. — [2]) Bremer an Münster, 16. Juli. — [3]) Bremer an Münster, 29. August.

trug diesen Umständen Rechnung und erwarb sich dadurch einen Anspruch auf die Dankbarkeit des hannoverschen Volkes, daß er „weder das Land im Ganzen, noch einzelne Behörden durch Maßregeln compromittierte, die, ohne ihm wesentlich zu nützen, nach seinem Abzuge geschadet hätten, sondern daß er sich auf dasjenige beschränkte, was zur Erleichterung seines für ihn so ehrenvollen Durchzuges erforderlich war".[1]) Überdies hätte der Herzog, selbst wenn es in seiner Absicht gelegen hätte, nicht so lange in den Kurlanden verweilen können, um auch nur nothdürftig einen Aufstand zu organisieren. Nach flüchtigem Aufenthalte in der Hauptstadt des Landes (3. August)[2]) zog er, ohne den geringsten Zuzug seitens der Bevölkerung erhalten zu haben, eilends der Wesermündung zu, wo er, glücklicher als Schill, durch den vorausgeeilten Dörnberg bestellte englische Fahrzeuge fand, die ihn mit den Seinen aufnahmen und gen England führten. In Hannover aber, wo nunmehr wieder holländische und westphälische Truppen einrückten, war hinfort alles still von Aufstandsplänen.

Der einzige Hannoveraner der trotz allem Vorhergehenden noch immer die Hoffnung auf eine Befreiung seines Vaterlandes nicht fahren ließ, war Graf Münster. Wohl war er trostlos, wenn er daran dachte, welche bedeutenden Resultate die Expedition nach der Schelde, deren Trümmer Anfang September nach England zurückkehrten, bei anderer Verwendung gehabt haben würde.[3]) Aber er klammerte sich an die Zusage der englischen Minister aus dem Juni, die Expedition oder doch einen Theil derselben nach ihrer Rückkehr zur Unterstützung des nördlichen Deutschlands verwenden zu wollen, und ward nicht müde, in diesem Sinne auf das Ministerium einzuwirken, (wobei freilich Voraussetzung war, daß Österreich nach dem

[1]) Das. — [2]) Über die Vorgänge bei seinem Aufenthalte in Hannover vgl. Innere Zustände I, 446. Bremer bemerkt in seinem Schreiben an Münster vom 29. August: „Auch bei der Anwesenheit des Herzogs von Braunschweig soll es nicht so unruhig zugegangen sein, als man wohl hätte erwarten können." — [3]) Münster an Hardenberg, 5. Sept.

Ablauf des Waffenstillstandes den Kampf von neuem beginne). Münster ward bei seinen Bemühungen durch die glühende Beredsamkeit Gneisenaus unterstützt, der seit Mitte August auf englischem Boden weilte. Was ihn mit besonderer Hoffnung erfüllte, war das Versprechen Gneisenaus, daß ein Theil der preußischen Armee bei dem Erscheinen einer englischen Expedition in Norddeutschland zu dieser übergehen würde, falls der König von Preußen dann noch zögern sollte, sich gegen Frankreich zu erklären.[1]) Auch der älteste Sohn des Generals von Blücher, Major Franz von Blücher, scheint dem Grafen Münster eben damals namens seines Vaters gleiche Zusagen überbracht zu haben.

Gegen eine derartige preußische Einmischung in die Befreiung Hannovers hatte Münster, der sich überhaupt unter Gneisenaus Einfluß mehr und mehr von seiner ursprünglichen Abneigung gegen Preußen losmachte, nichts einzuwenden. Wir lernen seine damaligen Gedanken und Pläne aus einer Denk-

---

[1]) In einer Denkschrift vom 29. Aug. 1809 (s. II.) spricht Münster von „propositions made by some Prussian officiers in the name of their fellow officiers" und von „those Prussians who promise to cross the Elbe". Daß sich diese Äußerungen auf Gneisenau beziehen, geht aus dem Begleitschreiben (30. Aug.) hervor, mit dem Münster diese Denkschrift an Canning übersandte. Dort heißt es: „J have seen Colonel Gneisenau again to-day. He appeared to me less positive in his promise in regard of the Prussian Army being decided to join an Expedition from England, in case the King of Prussia should hesitate to declare himself against France.... It is not impossible that Gneisenau may have been embarrassed by the presence of Major of Blücher whom he met at my house." Vgl. das Schreiben Münsters an Hardenberg vom 11. Mai 1811. Innere Zustände I, 433, Anm. 1. Ein anderes Schreiben Münsters an denselben vom 2. December 1811 enthält den Passus: „Il y a deux ans qu'une partie de l'armée prussienne avait formé le plan de tenter, si elle pourrait contribuer à sauver sa patrie en passant du côté des Anglais au cas qu'une expédition eut paru sur la côte. — Die Thatsache, daß Gneisenau 1809 in England versprochen hat, im Falle einer englischen Expedition nach Norddeutschland einen Theil der preußischen Armee auch gegen den Willen seines Königs zu den Engländern überzuführen, war bisher unbekannt.

schrift kennen, die er unter dem 29. August für Canning aufsetzte. In derselben wiederholte er im Auftrage des Königs seine früheren Anträge auf eine Landung im nördlichen Deutschland. Die Wiederaufnahme dieser Anträge motivierte er mit den unausgesetzten dringenden Bitten Österreichs und den Anerbietungen der preußischen Offiziere. Mit besonderem Nachdruck drang er darauf, daß, falls England dem Gedanken einer Expedition überhaupt näher trete, die österreichische Regierung davon schleunigst in Kenntnis gesetzt werden müsse. Wie groß die nach Deutschland zu entsendende Truppenmacht sein müsse, ließ Münster dahingestellt; voraussichtlich, meinte er, werde ein Theil der Scheldeexpedition genügen, um im Verein mit den übergegangenen Preußen und der zu entfesselnden Insurrection den Franzosen im nördlichen Deutschland die Spitze zu bieten. Als erste Aufgabe der englischen Expedition bezeichnete er es, die legitime Autorität in Hannover wiederherzustellen und solchergestalt einen Centralpunkt zu schaffen, von dem aus die weiteren Operationen geleitet werden könnten. Da Münster das aus der bisherigen Unthätigkeit der Bevölkerung hergeleitete Vorurtheil der englischen Staatsmänner gegen die Deutschen und speciell gegen die Hannoveraner[1]) nur zu gut kennen gelernt hatte, so unterließ er nicht zu betonen, daß der Herzog von Braunschweig-Öls, der an die Spitze des Unternehmens gestellt zu werden wünschte, die Stimmung im nördlichen Deutschland nur wenig unter seiner Erwartung gefunden habe.

Muß es erst noch gesagt werden, daß auch diesesmal die Bitten Österreichs, die Wünsche des Königs und die Vorstellungen Münsters, Gneisenaus und Waldsteins[2]) keinerlei Eingang bei der englischen Regierung fanden, daß letztere Österreich auch nicht die entfernteste Hoffnung zu einer Cooperation, geschweige denn zu einer Diversion nach Norddeutschland machte? Durch diese schwere Unterlassungssünde hat die englische Regierung es mit verschuldet, daß Österreich sich zu dem Frieden mit

[1]) Vgl. auch Pertz, Gneisenau I, 576. — [2]) Vgl. dessen ausführliche Denkschrift d. d. London, 16. October 1809. Lebensbilder aus dem Befreiungskriege II, 39 ff.

Frankreich schrecken ließ. Graf Waldstein hat, nachdem er nach Österreich zurückgekehrt war und einen Einblick in die dortigen Verhältnisse gewonnen hatte, Münster heilig versichert (27. December 1809), die Entscheidung über Krieg und Frieden habe nur an einem Haar gehangen, und er könne ihm ehrenwörtlich versichern, wenn er dem Wiener Hofe das eventuelle Versprechen, um welches er in London nachgesucht habe, hätte überbringen können, so würde dieser unglückselige Friedensschluß nicht stattgefunden haben.[1]) — Wer dächte dabei nicht an das Urtheil Gneisenaus aus dem Spätherbst 1809: „Mehr als einmal hätte diese Nation Europa retten können und nichts ist geschehen", und an das andere: „In diesem Lande werden die Regierungsangelegenheiten auf die erbärmlichste Art betrieben. Unwissende und leidenschaftliche Menschen stehen am Ruder, und durch ihre Ungeschicklichkeit müßte auch dieses Volk zu Grunde gehen, wenn solches nicht dessen geographische Lage schützte. Die größten Kräfte an Menschen und Geld hat man aus Unkenntnis verschleudert und dadurch den Triumph seiner Feinde vermehrt."[2])

Der ganze Verlauf unserer Untersuchung hat ergeben, daß diese scharfen Urtheile vollauf berechtigt waren!

---

[1]) „La décision de la paix n'a tenu qu'a un cheveu, et je puis donner ma parole d'honneur a V. E. que, si j'avais pu apporter à temps la promesse éventuelle que je sollicitais à Londres ce malheureux traité n'aurait point eu lieu." A. D. Auch Wertheimer (II, 408) bestätigt, wie sehr die Hoffnung auf Englands Hilfe bei den Friedensverhandlungen in Totis in die Wagschale fiel. Vgl. auch das. S. 430 nebst Anm. 4. — [2]) Pertz, Gneisenau I, 575 f.

VIII.

Niedersächsische Litteratur 1896/97.

Gesammelt von **Eduard Bodemann.**

I. Hannover.

1. Karten, Topographie und Geographie.

Baumann. Wanderkarte der Lüneburger Heide 1 : 300000. Bremen, Heinsius. 2 *M.*

Berlepsch. Karte von Göttingen und Umgegend 1 : 25000. Göttingen, Deuerlich. 12 *M.*

Gaebler. Heimathkarte der Provinz Hannover, physikalisch und politisch 1 : 1750000 = G.'s Schulatlas.

Karte der Umgegend von Hannover für Radfahrer und Touristen 1 : 300000. Hannover, Borgmeyer. 50 *ℌ.*

Müller. Spezialkarte des Wesergebietes Minden-Hameln-Holzminden und des Teutoburger Waldes 1 : 150000. Oeynhausen, Ibershoff. 1 *M* 50 *ℌ.*

Probst. Karte des Regierungsbezirks Aurich 1 : 150000. 3. Aufl. Aurich, Friemann. 1 *M.* 80 *ℌ.*

Puritz. Hannoverscher Tourist. 8. Aufl. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf. 2 *M.*

Ringklib. Statistisches Handbuch der Provinz Hannover. 6. Ausg. Hannover, Klindworth. 10 *M.*

Sello. Des Dav. Fabricius Karte von Ostfriesland. Norden, Brams. 3 *M.*

Wanderkarte der Umgegend von Hannover für die Gebiete der Weser, Leine, Innerste und des Teutoburger Waldes 1 : 200000. Schmorl & v. Seefeld Nachf. 1 *M.*

2. Naturbeschaffenheit.

Buchenau. Flora der ostfriesischen Inseln (einschließlich der Insel Wangeroog). Leipzig, Engelmann. 3 M 60 ₰.

Freudenthal. Heidefahrten IV: Ausflüge in die Wurster Heide, in das Land Uelzen ꝛc. Bremen, Hinsius Nachf. 2 M 25 ₰.

Halbfaß. Erdfälle bei Dannenberg an der Elbe. = „Globus“, Bd. 72, Nr. 3—5.

Kusthardt. Führer auf und um den Wohldenberg. Hildesheim, Lax. 50 ₰.

Lang. Die Bildung des Harzgebirges. = „Wissenschaftl. Vorträge“. Herausg. von Virchow u. Wattenbach. N. F. 236, 237. Hamburg, Verlagsanstalt. 1 M 20 ₰.

Richter's Führer: Der Harz. 4. Aufl. 2 M.

Schneider. Die Thierwelt der Insel Borkum mit besonderer Rücksicht auf thiergeographisch wichtige Beobachtungen. = „Die Natur“, Jahrg. 46, Nr. 26.

Timm. Vier Wochen im Steigerthal am Harz. = „Deutsche botanische Monatsschrift“, Jahrg. 14, Nr. 10—12.

3. Land- und Forstwirthschaft.

Bericht über die Thätigkeit des milchwirthschaftlichen Instituts in Hameln im J. 1895. 1896. Hameln, Brecht. à 1 M.

Gerding. Die Heide-, Moor- und Waldbrände in der Lüneburger Heide. Leipzig, Twietmeyer. 75 ₰.

Jahresbericht über die Beobachtungs-Ergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des Königr. Preußen, des Herzogth. Braunschweig und dem Landesdirektorium der Provinz Hannover eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Herausgeg. v. Müttrich. Das Jahr 1895. Berlin, Springer. 2 M.

Mündener forstliche Hefte. Heft 9. Berlin, Springer. 4 M.

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft; Central-Verein für die Provinz Hannover. Hefte 69. 70. Celle, Schulze. 2 M 50 ₰.

Putensen. Jahresbericht über die landwirthschaftliche Winterschule in Lüneburg 1896/97. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 50 ₰.

4. Bergbau und Hüttenwesen.

Müller. Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein. Th. 1. 2. Osnabrück, Rackhorst. 12 ℳ.

5. Handel und Verkehrswesen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1895. Hannover, Schulbuchhandlung. 75 ₰.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1895. Emden, Haynel. 1 ℳ.

6. Kunstgeschichte.

Neumeister & Häberle. Deutsche Konkurrenzen. Bd. 5. Heft 11: Listerthurm in Hannover; Heft 12: Provinzial-Museum in Hannover; Bd. 6, Hefte 5 und 6: Preisbewerbung um das Rathhaus in Hannover, Leipzig, Seemann. 5 ℳ 40 ₰.

7. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

v. Diebitsch. Die Königl. Hannoversche Armee auf ihrem letzten Waffengange im Juni 1866. Bremen, Heinsius. 8 ℳ.

Gutbier. Der Kampf bei Langensalza, am 27. Juni 1866. 2. Aufl. Langensalza, Wendt & Klauwell. 2 ℳ.

v. Lettow-Vorbeck. Geschichte des Krieges von 1866. Bd. 1 (Langensalza). Berlin, Mittler & Sohn. 8 ℳ 50 ₰.

v. Reitzenstein. Ehrengedächtniß der im Kriege von 1866 gebliebenen Offiziere und Mannschaften der Königl. Hannoverschen Armee. Leipzig, Ruhl.

v. Reitzenstein. Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover von 1365 bis zur Gegenwart. Leipzig, Ruhl.

8. Kirche und Schule.

Blanckenhorn. Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben x. in Schulsachen für die Provinz Hannover unter Berücksichtigung aller Confessionen bearbeitet. L. 1. Hannover, Helwing.

Das Hannoversche Disciplinargesetz für Geistliche. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung" 1897, Nr. 32.

Die Entwicklung der inneren Mission in der lutherischen Landeskirche Hannovers im Jahre 1894/95. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung" 1896, Nr. 1.

Die Generalversammlung des evangelischen Vereins in Hannover. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung 1896, Nr. 49.

Kolde. Briefwechsel zwischen Urbanus Rhegius und Markgraf Georg von Brandenburg. = Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte. Bd. 2. Erlangen, Junge. 4 M.

Kühlewein. Die Zinsheberolle des Prämonstratenser-Klosters S. Mariä in Ilfeld (c. 1300). = Programm der Klosterschule Ilfeld 1896.

Lemmens. Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Hildesheim, Lax. 2 M.

Die hannoversche Missionsconferenz in Celle. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung" 1896, Nr. 45.

Der Monatsbote aus dem Stephanstift. Jahrg. 1896. 1 M.

Die 55. lutherische Pfingstconferenz in Hannover = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung" 1897, Nr. 27.

Tschackert. Magister Joh. Sutel (1504—1575), Reformator von Göttingen, Schweinfurt und Nordheim, erster evangelischer Prediger an der heutigen Universitätskirche zu Göttingen. Braunschweig, Limbach.

9. Gerichtswesen und Verwaltung.

Bullermann. Die Realgemeinden in der Provinz Hannover auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1888 und vom 2. April 1887. Berlin, Heymann. 1 M.

Ebert. Handbuch für Gemeindebeamte in der Provinz Hannover. Bd. 2 (Wegegesetzgebung). 4. Aufl. Hannover, Meyer. 2 ℳ 50 ₰.

Das hannoversche Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 in seiner jetzigen Gestalt nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1894. Mit Erläuterungen von E. v. Brünneck. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1 ℳ 80 ₰.

Schmidt-Scharff. Die Steuerleistung des bäuerlichen Besitzes. Aus einem hannoverschen Landkreise. Berlin, Heymann. 80 ₰.

Stelling. Das heutige Gewohnheitsrecht der freien Pürsch in der Provinz Hannover. Hannover, Hahn. 2 ℳ 50 ₰.

10. Landesgeschichte.

R. Allmers. Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jahde. = „Münchener volkswirthschaftl. Studien" 19. Stuttgart, Cotta. 3 ℳ.

Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer aus der Provinz Hannover. Herausgeg. von der Provinzial-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler in der Provinz Hannover. Wandtafel mit erläuterndem Text. Hannover, Schulze. 1 ℳ.

Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Bearbeitet von Schuchhardt. Hannover, Hahn. 5 ℳ.

Berold. Geschichte der Burg Lutterberg bei Lauterberg (Harz) nebst einem geschichtlichen Anhang: Die Grafschaft Lutterberg bis 1596. Bad Lauterberg, Mittag. 1 ℳ.

Bertram. Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniß der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim. Mit Bildnissen von 18 Bischöfen und 173 Abbildungen von Kirchen 2c. Hildesheim, Lax. 25 ℳ.

Engelhard. Das Steingrab zu Thuine nebst Beiträgen zu den prähistorischen Alterthümern des Kreises Lingen. Lingen, van Acken. 2 ℳ.

Franz. Ostfriesland zur Zeit der Regentschaft Alba's 1567—1573. Emden, Schwalbe. 4 ℳ.

Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes II (Meyer. Die Burg Honstein), III (Meyer. Das Kloster Ilfeld). Leipzig, Franke. 1 *M* 50 *ℌ*.

Geschichte südhannoverscher Burgen und Klöster VI (Eckart. Salzderhelden), VII (Cuno. Die Plesse). Leipzig, Franke. 1 *M* 60 *ℌ*.

Landes- und Provinzialgeschichten. Heft 8: Viereck. Die Provinz Hannover und das Herzogth. Braunschweig. Leipzig, Voigtländer. 20 *ℌ*.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Haasegaues, Heft 5. Lingen, van Acken. 75 *ℌ*.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Bd. 21. Osnabrück, Meinders. 6 *M*.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte ꝛc. Niedersachsens. 2. Jahrg. 1897. Bremen, Schönemann. 6 *M*.

Philippi. Die Osnabrücker Laischaften. Eine wirthschaftsgeschichtliche Studie. Osnabrück, Rackhorst. 60 *ℌ*.

Steinberg. Wir lust'gen Hannoveraner. Kriegs- und Friedenserlebnisse eines hannov. Jägers. Nienburg, Busse. 3 *M*.

Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. Herausgeg. von Janicke. Th. 1 (bis 1221). = Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 65. 22 *M*.

Osnabrücker Urkundenbuch. Herausgeg. von Philippi. Bd. 2 (1201—1250). Osnabrück, Rackhorst. 12 *M*.

v. Uslar-Gleichen. Das Kloster Reinhausen bei Göttingen. Nach archival. Quellen. Hannover, Meyer. 75 *ℌ*.

11. Städte-Geschichte.

Die Bilder lebender Personen an der Garnisonkirche zu Hannover. = „Kirchliche Monatsschrift", Jahrg. 16, H. 4.

Böhr. Geschichte des evangelischen Volksschulwesens der Stadt Osnabrück. = Mittheil. d. Hist. V. zu Osnabrück.

Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471—1528. Herausgeg. von Hänselmann. Hildesheim, Gerstenberg. 13 *M* 50 *ℌ*.

Fischer. Die Stadt Hildesheim während des 30jährigen Krieges. Hildesheim, Gerstenberg. 1 *M* 80 *ℌ*.

Götting. Ortsgesetze der Stadt Hildesheim. Hildesheim, Gerstenberg. 6 *M.*

Hölscher. Verzeichnis der in der Marktkirche zu Goslar aufbewahrten alten Druckwerke. Mit einem Verzeichnis der im Archiv zu Goslar vorhandenen alten Handschriften und einem Vorworte über die Geschichte der Marktkirchen-Bibliothek. = Programm des Goslarer Realgymnasiums 1896.

Jahresbericht des Museums-Vereins in Celle (Haus- und Denkinschriften in Celle, gesammelt von Nöldeke. — Springer: Ilse Schmidichen). Celle, Schulze. 75 *ℌ.*

Jostes. Der Rattenfänger von Hameln. Bonn, Hanstein. 1 *M.*

Kaufmann. Über die Errichtung von Sanitätswachen in der Stadt Hannover. Hannover, Meyer. 50 *ℌ.*

Merkel. Erinnerungen an meine 25jährige Thätigkeit als Bürgermeister von Göttingen. Göttingen, Horstmann. 2 *M.*

Pannenborg. Des Göttinger Universitäts-Professors und Gymnasial-Direktors Rudolf Wedekind Tagregister von dem gegenwärtigen Kriege. Beitrag zur Geschichte Göttingens im 7jährigen Kriege. = Programm des Göttinger Gymnasiums 1896.

Pflümer. Die Münzen der Stadt Hameln (in 8 Lichtdruck-Tafeln). Hameln, Brecht. 16 *M.*

Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens 1895/96. Göttingen, Peppmüller. 2 *M.*

Schlecht. Der Hildesheimer Fasching 1545. = Röm. Quartalschrift für christl. Alterthumskunde II, 1. 2.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Herausgeg. von Doebner, Th. 6 (Stadtrechnungen II; 1416—1450). Hildesheim, Gerstenberg. 24 *M.*

Urkundenbuch der Stadt Goslar, bearbeitet von Bode, Th. 2 (1251—1300). = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 30. Halle, Hendel. 16 *M.*

12. Biographien.

Lissignolo. General v. Goeben. = „Allgem. militär. Zeitung“, Jahrg. 71, Nr. 43 f.

Petri. D. L. A. Petri, weiland Pastor zu St. Crucis in Hannover. Ein Lebensbild. Bd. 2. 5 M.

13. Schöne Litteratur.

Göttinger Musenalmanach für 1896. Herausgeg. von Göttinger Studenten. Göttingen, Dieterich. 2 M 50 ₰.

[Honig.] Aus dem Göttinger Bürgerleben. Erzählungen in Göttinger Mundart von Schorse Spültenbürjer. 2. Aufl. Göttingen, Peppmüller. 1 M.

Tödter. Heidebilder. Natur und Menschenleben aus der Lüneburger Heide. Bd. 2. Bremen, Heinsius. 1 M 50.

II. Braunschweig.

Andree. Braunschweiger Volkskunde. Braunschweig, Vieweg. 7 M.

Beiträge zur Statistik des Herzogth. Braunschweig. Heft 13 (Die Ergebnisse der Berufs- u. Gewerbezählung 1895), Braunschweig, Schulbuchhandlung. 75 ₰.

Blasius. Der Gesundheitszustand der Städte des Herzogthums Braunschweig in den Jahren 1893. 1894. = „Monatsblatt für öffentl. Gesundheitspflege". Braunschweig, Meyer. 20 ₰.

Blasius. Die Vögel des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig, Meyer. 1 M.

Donalies. Der Antheil des Secretärs Westpfalen an den Feldzügen des Herzogs Ferdinand von Braunschweig. Th. 2 (1750—1762). = Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Geschichte VIII.

Elster. Die historische schwarze Tracht der braunschweigischen Truppen. Leipzig, Zuckschwerdt. 1 M 50 ₰.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Herzogth. Braunschweig für das Jahr 1896. Braunschweig, Meyer. 1 M 50 ₰.

Das 150jähr. Jubiläum der herzogl. technischen Hochschule zu Braunschweig 1895. Braunschweig, Vieweg. 1 M 20 ₰.

Knoll. Topographie des Herzogth. Braunschweig. Mit Abbildungen und Karten. Braunschweig, Wollermann. 3 M 60 ₰.

Koldewey. Geschichte der klassischen Philologie auf der Universität Helmstedt. Braunschweig, Vieweg. 6 M.

Koldewey. Die Stellung der Gemeinde in der Braunschweigischen evangel.-luther. Landeskirche. = „Protestant. Kirchenzeitung" 1896, Nr. 52.

Leyser. Joach. Heinr. Campe. Ein Lebensbild. 2. Aufl. Braunschweig, Vieweg. 6 M.

Ortschafts-Verzeichnis des Herzogth. Braunschweig. Braunschweig, Schulbuchhandlung. 60 ₰.

Pfeifer. Das Kloster Riddagshausen bei Braunschweig. Mit 112 Abb. Wolfenbüttel, Zwissler. 7 M 50 ₰.

Schaarschmidt. Die mittleren Bürgerschulen zu Braunschweig. Braunschweig, Appelhans. 1 M 60 ₰.

Scherrer. Joach. Heinr. Campe. = „Allgemeine Zeitung", Beilage Nr. 182—187".

Sonnenburg. Herzog Anton Ulrich von Braunschweig als Dichter. Berlin, Simion. 2 M.

Nochmals die Braunschw. Thronfolgefrage. Ein Wort zum Frieden von einem Braunschweiger. Wolfenbüttel, Zwissler. 50 ₰.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Herausgeg. von Hänselmann II, 2 (1300—1316). Braunschweig, Schwetschke. 10 M 80 ₰.

Zimmermann. Fr. W. Zachariä in Braunschweig. Wolfenbüttel, Zwissler. 4 M.

IX.

Bericht über die Aufnahme und Untersuchung vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen im Jahre 1897.

Von **Dr. C. Schuchhardt.**

Die Aufnahmen und Ausarbeitungen wurden so weit gefördert, daß im Laufe des Winters das VI. Heft des Atlas ausgegeben werden kann mit dem Text für Heft V und VI und folgenden Tafeln:

XL. Barenburg bei Eldagsen.
XLI. Hallermundskopf im Saupark und Galgenberg bei Hildesheim.
XLII. Obensburg bei Hastenbeck und Ützenburg bei Hameln.
XLIII. Amelungsburg bei Hessen-Oldendorf.
XLIV. Hünenburg bei Todenmann.
XLV. Hohensyburg bei Hagen i. W.
XLVI. Höhbeck (Hohbuoki) bei Gartow a. d. Elbe.
XLVII. Burgwall b. Hünxe (nächst Wesel).
Die Hügel bei Gartrop ebenda.
Die Gräfte bei Driburg.

Mehrere Ausgrabungen verfolgten den Zweck, die Bauart der Castelle z. B. Karls des Großen aufzuklären. Sehr wichtig war in dieser Beziehung die Untersuchung des Kastells Hohbuoki, das nach Einhard's Annalen von Karl dem Großen gegen die Wilzen (wahrscheinlich 808) angelegt und von diesen 810 zerstört wurde, 811 aber von Karl dem Großen wieder aufgebaut. Die Schanze liegt wohlerhalten, bei der

Thalmühle, oberhalb Vietze, und ist die erste sichere Befestigung Karls des Großen, welche wir bei uns im Lande nachweisen können. Sie bildet ein Rechteck von rund 70 : 170 m. An der Untersuchung betheiligte sich die prähistorische Abtheilung der Berliner Königlichen Museen durch Entsendung des Directorial-Assistenten Herrn Dr. Götze. Die Ausgrabung zeigte, daß die Umwallung aus einer verbrannten und zusammengefallenen Mauer aus Lehm, Holz und Flechtwerk bestand. Sie war aufgeführt auf einem 4 m breiten Fundament, von dicht neben einander gelegten Stämmen, die jetzt zu Holzkohle verbrannt waren. Über diesen Stämmen lag bis $1^1/_2$ m hoch der gebrannte Lehm. Einige Klötze zeigten Balkenabdrücke, gelegentlich auch zeigten sich cylindrische Hohlräume mit Massen von weißgrauer Holzasche. Die meisten Lehmstücke kamen als dünne Schichten heraus, waren also zwischen Flechtwerke geklebt gewesen. Wir haben hier offenbar die Bauart vor uns, die nach Ann. Laur. a. 789 Karl der Große in dieser Gegend zur Herstellung zweier Brückenköpfe anwandte: ex ligno et terra: „aus Holz und Lehm"; nicht wie man bisher zu übersetzen pflegte: „aus einem Erdwall mit Holzpallisaden darauf". Innerhalb des Kastells fanden sich außer hochmittelalterlichen nur Scherben, die mit dem auf der Heisterburg und der Wittekindsburg bei Rulle gefundenen übereinstimmen.

Eine zweite Ausgrabung untersuchte fast eine Woche lang das sogenannte Huinensaut und das Tönsberglager, beide bei Oerlinghausen (s. Hölzermann). Das Huinensaut erwies sich nach den Scherbenfunden als eine Hochwarte der karolingischen Zeit. Auf dem Tönsberglager, das in seinen Befestigungsformen den vollendeten Typus eines Sachsenlagers aus Karls des Großen Zeit darstellt — es wird für die Schlacht bei Detmold gebraucht worden sein — kam es darauf an, festzustellen, ob hier schon steinerne Gebäude in der Mitte des Lagers aufgeführt seien und was für Topfscherben sich fänden. Gemauerte Thore hatte ich hier schon 1892 freigelegt (S. diese Zeitschrift 1892 S. 349) genau von dem Grundriß und der Bauart wie ich eins dann 1894 auch auf der Hohensyburg fand. 1892 war dazu ein sehr sorgfältig hergestelltes steinernes

Quellhaus im Tönsberglager zu Tage gekommen. Jetzt fanden wir denn in der That nicht weit vom Westthore Hausmauern von 0,75 m Stärke und stellenweise noch über 1 m Höhe, und konnten wenigstens ein großes Rechteck von 20 zu 6,70 m lichter Weite, das aber jedenfalls noch Innentheilungen gehabt hat, erkennen. Dazu zeigte sich dieselbe schwärzliche, an der Außenseite mehr rothe, dicke rohe Topfwaare mit vielen Kieselstückchen im Thon, wie sie auf Heister- und Wittekindsburg die Hauptmasse bildet.

Nachdem so auf der Hohensyburg und dem Tönsberglager, zwei notorischen Sachsenburgen, die verschiedensten steinernen Bauten derselben Construction gefunden sind wie auf der Heister- und Wittekindsburg, und ferner auf dem Tönsberglager und und dem fränkischen Höhbeck auch dieselbe Topfwaare wie dort, läßt sich die Ansicht, der ich früher selbst zuneigte, daß diese Burgen römisch seien, nicht mehr aufrecht halten. Wir erkennen vielmehr, daß die Sachsen bei ihren Festungsbauten vielfach Mauerungen vollführt haben, welchen denen der Römer zum Verwechseln ähnlich sehen, und erkennen ferner, daß die Topfwaare dieser Burgen, die man nach der in den Museen von Mainz und Homburg ihr verwandten zuerst für ein Produkt der römischen Zeit halten konnte, durch weitere Umschau und Untersuchung in unserer Gegend ebenfalls als sächsisch erwiesen wird.

Freilich bleiben einige Punkte übrig, in denen Heister- und Wittekindsburg der römischen Bauart näher zu stehen scheinen als der sächsischen — soweit diese bisher bekannt ist, — das ist die rechtwinklige Form des Grundrisses, das Profil der Umwallung mit der Berme und dem spitzen Graben und die glatten Thorwangen ohne Vorsprünge. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß die Anlage dieser Burgen schon in der langen Periode zwischen den Römern und Karl dem Großen erfolgt ist. In den Sachsenkriegen wurden sie dann weiter benutzt und sind uns so erhalten, wie sie kurz darauf verlassen wurden.

Eine wichtige Bestätigung für diese Auffassung bietet auch die eingehende Untersuchung, welcher die Hünenburg bei Toden-

mann diesen Herbst unterzogen worden ist. Herr Sanitäts-Rath Dr. Weiß (Alterthumsverein Bückeburg) hatte hier eine früh-mittelalterliche Dynastenburg mit einer wohlerhaltenen kleinen Kapelle festgestellt. Auf seine Anregung unternahm das Kgl. Preußische Ministerium eine weitere Untersuchung durch Herrn Dr. Plath. Es sind dabei drei Denare Kaiser Heinrichs IV. gefunden worden, nach dem ganzen Befunde dürfte die Burg aber wohl schon wesentlich früher gegründet sein. Die Mauerung entspricht noch durchaus der Heister- und Wittekindsburg, die Topfwaare zeigt zum kleinen Theil noch genau dieselben Scherben wie dort, zum größeren ist sie allerdings härter gebrannt und auf der Drehscheibe hergestellt, behält aber dabei, wie die Randstücke zeigen, noch dieselben Formen bei.

Sind wir nun aber zu der Überzeugung gekommen, daß Heister- und Wittekindsburg in den Sachsenkriegen noch bestanden haben, so kann kein Zweifel sein, daß die Heisterburg das große Lager in septentrionali latere montis Suntal war, in welchem die Sachsen im Jahre 782 sich versammelten, um das zu ihnen stoßende fränkische Heer unter Geilo, Adalgeis und Worad zu vernichten, und die Wittekindsburg bei Rulle wird diejenige sein, von welcher aus Wittekind 783 die Schlacht an der Hase unternahm.

Nach solchen Erfahrungen, besonders nach der Untersuchung des Höhbeck-Lagers, konnte ich bei einem Besuche der Befestigung „Altschieder“ bei Schieder im Emmerthale leicht erkennen, daß es sich hier nicht um eine römische oder, wie Hölzermann gemeint hat, eine altgermanische, von den Römern ausgebaute und von den Sachsen noch benutzte Anlage handelt, sondern um die einheitliche desjenigen Lagers, in welchem Karl der Große im Jahre 784 prope castrum Saxonum Skidroburg — das ist die nur 5 km entfernte hochgelegene „Arminiusburg“ — Weihnachten feierte. Die hier geplanten Ausgrabungen konnten dies Jahr nicht mehr stattfinden; sie sollen im nächsten nachgeholt werden.

Auch in Itzehoe, das ich aufsuchte, läßt sich innerhalb des Stadtgebietes Karls des Großen Kastell Esesfeld nach Lage und Umfang noch genau bestimmen: es ist die heutige

Neustadt, die von der Stör in einer großen ovalen Schleife umflossen wird.

Schließlich habe ich für die Bestimmung der Örtlichkeit der Irminsul Anhaltspunkte gefunden und weiter verfolgt, welche diese Frage in einer ganz anderen Weise als bisher versucht ist, zu lösen versprechen. Das Heiligthum wird nicht auf einer Burg zu suchen sein, etwa der Iburg oder noch viel weniger der Eresburg, sondern dem Höhenkultus jener ältesten bilderlosen Gottesvehrung entsprechend an einer ganz hohen und ganz einsamen Stelle. Bevor aber die näheren Nachforschungen in dieser Sache stattgefunden haben, ist eine weitere Erörterung nicht am Platze.

Nach Beendigung dieser einzelnen noch ausstehenden Untersuchungen habe ich vor, die Volksburgen, Heerlager und sonstigen Befestigungen (Thalsperren, Landwehren) aus den Sachsenkriegen Karls des Großen, welche durch die Annalen sicher bestimmt sind und sich örtlich noch nachweisen lassen, in einer besonderen Veröffentlichung zusammenzufassen.

Mehrere bisher für römisch gehaltene Befestigungen, die weitgehende Schlußfolgerungen veranlaßt haben, werden damit diesen Anspruch endgültig verlieren, wir dagegen einen festen Punkt gewinnen, von dem aus den etwa erhaltenen wirklich römischen Anlagen mit desto größerer Sicherheit beizukommen sein wird. Nur so kann m. E. der andauernden, unermüdlichen Entdeckung von „Varuslagern“ methodisch Einhalt gethan werden.

Eine dritte Ausgrabung, an der sich wieder die königlichen Museen zu Berlin betheiligten, diesmal durch Herrn Professor Dr. Winter vom Antiquarium, betraf die Schanze auf dem Galgenberge bei Hildesheim und sollte feststellen, ob diese Schanze wirklich ein altgermanisches Heiligthum sei und mit dem wenige hundert Schritt abwärts gefundenen Hildesheimer Silberschatze in Beziehung stehe. Bekanntlich hatte Herr Oberst v. Cohausen, der gleich nach dem Funde (1868) die Örtlichkeit im Auftrage des Ministeriums untersuchte, diese Ansicht aufgestellt und sie war allgemein angenommen worden, so daß z. B. Prell's Bildercyclus im Hildesheimer Rathhause

beginnt mit der Darstellung wie „Hermann der Cherusker den in der Varusschlacht erbeuteten Silberschatz den Priestern am Galgenberge übergiebt.“ Die Schanze zeigt im Mittelpunkt einen runden Hügel, darum herum doppelten Wall und Graben und gegen Norden eine kleine viereckige Schanze vorgelegt. Die Anlage ist also im Prinzip genau dieselbe wie bei der Gräfte von Driburg — bei der man ja auch lange an ein Heiligthum gedacht hat — nur daß der Hügel und seine Umwallung auf dem Galgenberge rund, bei der Gräfte quadratisch ist. Das Ergebnis war auch auf dem Galgenberge eine mittelalterliche Warte. Ein Thurmfundament war im Hügel nicht mehr nachzuweisen, da letzterer schon vor langer Zeit fast völlig ausgehöhlt worden ist, aber es fanden sich viele Steine und verbrannter Strohlehm, auf einen Fachwerkbau deutend, dazu Schieferplatten mit Nagellöchern und halbrunde Dachziegel von der Verkleidung und Bedeckung des Wachthauses. Die Scherben waren alle hochmittelalterlich, begannen etwa im 14. Jahrh. und reichten weit bis ins 16. In den Hildesheimer Stadtrechnungen wird im Jahre 1381 ein „Wartmann uppe dem Galchberge“ genannt; ohne Zweifel hat der an dieser Stelle gehaust.

Mit dieser Feststellung ist ein neuer Schritt gethan, um die mittelalterlichen Warten, die so vielfach mit dem Scheine hohen Alters und großer Bedeutung spuken, aus dem Bilde unserer germanisch-römischen Vorzeit auszumerzen.

Die hier besprochenen Untersuchungen werden in dem VI. Heft des „Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ eingehend dargestellt werden.

X.

Die Quellen der stadthannoverschen Geschichte.

Von Dr. O. Jürgens.

(Fortsetzung.) [1]

---

3. Das Königliche Staatsarchiv zu Hannover.

Nächst dem Stadtarchive ist hinsichtlich der Reichhaltigkeit der Quellen für die Stadtgeschichte an erster Stelle das Königliche Staatsarchiv zu nennen. Hannover stand als fürstliche Stadt von jeher in bald mehr, bald weniger freundlichen, jedoch immer lebhaften Beziehungen zur Landesregierung und ihren einzelnen Behörden. Eine bleibende Aufzeichnung hat dieser Verkehr in den Schriftstücken des Staats- und Stadtarchivs gefunden, welche sich gegenseitig ergänzen. Im Staatsarchive finden sich demnach die Verträge mit der Stadt in Originalausfertigungen, die Briefe des Rathes an die fürstliche Regierung im Originale, Briefe an den Rath im Entwurfe, ferner eine Menge sonstiger, die Stadt bezw. einzelne Einrichtungen oder Personen in ihr betreffende Acten. Der Zeit nach gehört dem Mittelalter und dem 16. Jahrhundert nur der kleinere Theil an. Erst in der Folgezeit wird der Einfluß der Regierung auf die Stadt und damit das Actenmaterial größer. Durch die Verlegung der herzoglichen Residenz nach Hannover i. J. 1636 kommt der Landesfürst in engere Berührung mit der Stadtverwaltung. Nach dem dreißigjährigen Kriege erlangte die fürstliche Regierung hier wie in den anderen Städten eine immer größere Macht über

---

[1]) Vergl. Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1896. S. 412—442. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover 1896, S. 10—40.)

die Magistrate und gewann schließlich die Oberaufsicht über deren Amtsführung. Demgemäß befinden sich Acten über die wichtigeren Maßregeln der Stadtverwaltung auch im Staatsarchive. Auf Einzelheiten in den Beständen, die das Staatsarchiv an Urkunden und Acten besitzt, läßt sich bei der hier zu gebenden Übersicht nicht eingehen; es sollen hier nur die Abtheilungen „Handschriften“ und „Karten“ berührt werden, sofern sie für die Stadtgeschichte in Betracht kommen.

Unter den Handschriften sind mehrere chronikalische Darstellungen der Stadtgeschichte, welche z. Th. mit den im Stadtarchive vorhandenen übereinstimmen.[1]) Dazu gehört zunächst die Handschrift C. 26 (Abschr. 18. Jahrh., Fol.), aus dem Nachlasse E. A. Heiliger's stammend. Sie beginnt mit einem Vorworte an den Leser und einem kurzen Vorberichte von der Stadt Hannover Gelegenheit und Botmäßigkeit. Dann folgt der Titel: Chronologia Hannoverana, darinne verzeichnet, was für Grafen u. s. w.[2]) Dann folgt ein „Prooemium und Eingang dieser Chronologia“; es beginnt: „Von dem Ursprung und Anfang der Stadt Hannover hat man nichts gewisses.“ Die eigentliche Erzählung (S. 27) fängt an: „Anno Christi 772 hat Carolus Magnus, der Franken König, die Sachsen zum ersten Male geschlagen“ und geht bis z. J. 1703. Die Hdschr. C. 26 a, Fol., entspricht der vorigen, ist aber nur bis z. J. 1652 geführt. Sie ist bemerkenswerth wegen der handschriftlichen Bemerkungen, welche besonders gegen Ende des Werkes am Rande nachgetragen sind. So ist (S. 33) bei Besprechung des Steines der Lucke Bekmann auf dem Nikolaikirchhofe hinzugefügt: „Dieser Stein liegt jetzt gegen dem Schützenhause über und ist die Farbe herunter. Testis Samuel Henr. Dedekind, Diaconus zu Pattensen. 1728.“ Auf S. 463, wo von einer Sendung von 355 Bürgern nach Stolzenau (1582) berichtet wird, heißt es im Texte: „Unter selbigen Bürgern ist damals mein Vater Brandt Gosewisch als ein junger angehender Bürger

---

[1]) Zeitschr. H. Ver. f. Niedersachsen 1896, S. 438. — [2]) Ebenso wie im Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek Nr. 111, S. 19.

auch gewesen. Vide Jerem. Scheers msc.“ Ebenso wird auf S. 497 und 576 auf Brand Gosewisch's Manuscript verwiesen. Bis S. 977 z. J. 1633 ist die Handschrift die gleiche; von S. 978—996, v. J. 1634—1652, hat eine andere Hand zu den einzelnen Jahren nur kurze Eintragungen gemacht. Auf die Innenseite des Einbandes ist folgende Bemerkung geschrieben: „Dies msc. hat einer mit Namen Gosewisch collegiret, welches pag. 463 erhellet. Als die Copei von diesem Buche sauber abgeschrieben unter den Büchern des seel. H. M. Langen, Pastor ad S. Crucem mit sollte A. 1716 verauctioniret werden, hat solche Senatus zu sich nehmen lassen unter dem Praetext, es wären Heimlichkeiten darinnen enthalten, welche nicht dürften divulgiret werden. Sub consulatu Busmanni et Völgeri Samuel Heinrich Dedekind, Pastor Diaconus Pattens. 1716“. — Die Handschrift C. 25, ein Bruchstück einer Stadtchronik, betrifft auf S. 211—494 und S. 705—846 die Jahre 1437—1570 und 1604—1624. Die Hdschr. C. 27, ex libris E. A. Heiliger 1758, entspricht nach Titel und Inhalt der Hdschr. C. 26, ist aber bis z. J. 1714 fortgeführt. Eingelegt ist ein Doppelblatt, enthaltend eine Bemerkung Heiliger's und eine Aufzeichnung aus den Jahren 1756 und 1757. C. 30 enthält mehrere Abhandlungen; es beginnt mit: „M. Georgii Hilmari Isingii pastoris Hannoverani ad S. Georgii et Jacobi et ministerii ecclesiastici Hann. senioris Chronicon Hannoveranum ex impresso, quod in IV.to prodiit et rarissime occurrit descriptum.“ Auf S. 1 beginnt „Caput I. Von dem Ursprung, Aufkommen und Gelegenheit der Stadt Hannover. (Am Rande ist hinzugesetzt: Chronici hujus auctor Isingius.) Die Stadt Hannover ist für uralten Zeiten zuständig gewesen dem Grafen von Lauenrode, Limber und Wunstorf, da man gezählet n. Chr. Geb. 1000 Jahr und hat ihr Schloß gelegen für dem Städtlein Hannover.“ Der letzte Abschnitt, Caput XVI, handelt von Rectoribus und anderen Schulcollegen und schließt mit: 1692 Justus Hoysenius. Die zweite Abhandlung ist: „Johannis Georgii Bertram pastoris zu S. Martini in Braunschweig han=

noversche Kirchenhistorie; ex manuscripto, quod Ermannus Neumeister pastor Hamburgensis ad S. Jacobum mecum benigne A. 1740 communicavit descripta." S. 1 beginnt „Der erste Theil. Von den Kirchen und Klöstern für und in Hannover. Das 1. Capitel. Von den Kirchen insgemein, insonderheit aber von der Kirche S. Jacobi et Georgii. Es ist anzumerken, daß 9 Kirchengebäude für und in Hannover u. s. w." Am Rande ist hinzugefügt: „Hujus manuscripti eccl. hist. H. auctor Bertramus." Den Schluß, auf Bl. 99, bildet eine Vita M. Heinemanni. Dann folgt noch Bertram's Mindische Kirchengeschichte.

Die Hdschr. C. 31, ex libris Heiliger, ist ein „Extract M. J. H. Langii Hannoveranae chronologiae." Daran schließt sich in demselben Bande eine Continuatio Jubilaei D. M. Meieri. C. 32 „ex libris E. A. Heiliger. Emi ex sectione librorum Försteriana 1771" enthält die „Nachricht von der Reformation der löbl. Stadt Hannover, ex annotatione consulis Anton Berckhusii" und beginnt: Anno 1532 d. 15. Aug. war Ludolf von Lüde Bürgermeister zu Hannover. Da begunten die Bürger zu Hannover zu rumoren, waren Aufrührer u. s. w. — C. 33, ex libris E. A. Heiliger, enthält u. a. Johannis Holstenii pastoris primarii Springensis Tractatus de reformatione ecclesiae Hannoveranae. C. 34 und C. 35 sind Abschriften des „Jubilaeus ecclesiae Hannoverensis, das ist von der christl. evangel. Reformation in Kirchen und Schulen in Hannover jetzo vor 100 Jahren auf den 14. Sept. 1533 geschehen. Durch M. David Meier bei S. Georgen daselbst ministrum" u. s. w. Zu ersterer Hdschr. hat Heiliger auf der Innenseite des Einbandes bemerkt: Ob raritatem impressi calamo descriptus. C. 36 enthält u. a. Auszüge Heiliger's aus Redecker's Chronik. C. 40 ist eine Historia interregni Gallici in urbe Hannovera. Duravit a die V. Id. Aug. 1757 ad kal. usque Martii 1758. Fidem gestorum publicorum secutus quaeque ipse viderat, commentarium fecit E. A. Heiliger. — Ferner sind noch folgende Handschriften zu nennen: C. 40 a: Denkschrift über Einrichtung eines Collegium mathematico-mechanicum

bei der Schule der Altstadt Hannover; 18. Jahrh. C. 41: Polizei-Einrichtungen. C. 42: Hannoversches Krieges-Denkmal.. von E. J. Abelmann; 1763. Ex libris Heiliger; donum auctoris. C. 43: Geographische und historische Beschreibung der Chur-Braunschweigischen Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nach den alten Grafschaften abgetheilet. Angefangen i. J. 1709 (Bemerkung Heiliger's: Possessor libri, cujus haec sunt initia, est Redeker, camerae regiae Hann. scriba). Die Handschrift beginnt: I. Das Fürstenthum Calenberg. 1) Calenberg an sich selbst und die Grafschaft Lauenrode. Hannover, lat. Hannovera, das werthe Haupt des ganzen Landes und die königliche und churfürstliche Residenzstadt, lieget im alten sächsischen pago majore Merstem u. s. w. Dann folgt eine Aufzählung der Orte in diesem Gau, eine Beschreibung der Stadt und ihrer Lage, Ursprung und Etymologie des Namens, Beschreibung der Kirchen, Schulen und anderer Gebäude, Verfassung der Stadt, Verzeichnis der Patricier sowie eine kurze Chronik der Stadt bis 1751. C. 44: Disceptationes et controversiae Hannoverenses oder Verzeichniß gedruckter Ausführungen und Controversschriften, welche die Alt- und Neustadt Hannover oder deren Einwohner angehen, gesammelt von E. A. Heiliger. Hannover 1783. C. 47: Joh. Georg Ekharts Beschreibung, was bei Grabung des Herrenhäuser Canals Curioses in der Erde gefunden. Q. 24: Sammelband, darin: 8) Commerzbericht der Altstadt Hannover v. J. 1773 (verf. von Bürgermeister Alemann). 9) Extract des marktgängigen Kornpreises in Hannover von 1677—1758. Q. 64: Nachrichten über das Kgl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hof-Gericht zu Hannover. Zusammengetragen von E. H.

Aus dem Heiliger'schen Nachlasse, zu dem ein großer Theil der bereits genannten Handschriften gehört, haben folgende Bände eine besonders große Bedeutung für uns: P. 11 „Sigilla Hanoveranae civitatis", eine von Heiliger angelegte Sammlung, z. Th. Zeichnungen von Siegeln, z. Th. Siegellack-Abdrücke von Siegelstempeln enthaltend. Es sind

folgende: Das älteste Stadtsiegel, von einer Urk. d. J. 1266 (s. Urkundenbuch der Stadt Hannover, vor S. 1). Ältestes Secret der Stadt von einer Urk. d. J. 1434. Secret v. 1521. Siegel v. 1534, im geöffneten Stadtthore einen Wappenschild mit dem Kleeblatte zeigend. Secret v. 1534. Siegel v. 1539. Secret v. 1579. Secret ohne Jahresangabe, von welchem der silberne Stempel zu Heiliger's Zeit im Gebrauche war. Kleines Insiegel v. 1731, von welchem der messingene Stempel damals im Gebrauche war. Ein ovales Secretum civitatis Hannover, ohne Jahr, dessen Stempel von Stahl. Kleines Insiegel der Stadt Hannover „behuf der Waaren-Versiegelung in duplo von Messing verfertiget Ostern 1771. Kostet nebst hölzernem Griff das Stück 24 Mgr." „Ein Passir-Stempel bey der sich nähernden Pest A. . . verfertiget; von Stahl nebst hölzernem Stil". Dann folgen noch einige Stempel, das städtische Kleeblatt darstellend, zum Zwecke der hannoverschen Lotterie und als Waagezeichen. Eine zweite Abtheilung der Sammlung enthält Siegel hiesiger Kirchen, eine dritte die Siegel der Innungen. Dann folgt noch eine unvollendete Abhandlung Heiliger's von dem Wappen der Stadt Hannover, ein Brief des Freiherrn Knigge v. 28. Juli 1788 an Heiliger, worin er eine verspätete Zurückgabe von Schriften mit einem „Anfall von der Influenza" entschuldigt und wegen einer stadthannoverschen Münze schreibt, ein Brief des Stadtsecretärs Mertens v. 1802, Bemerkungen über Hannoversche Münzen, sowie ein vom Hofrath v. Reiche gemaltes Stadtwappen.

Die Handschr. C. 37 enthält eine von Heiliger angelegte Sammlung von „Inscriptiones et epitaphia Hanoverensia". Sie enthält: 1) Grabinschriften von der vormaligen Marienkirche auf der Calenberger Neustadt und der Johanniskirche daselbst, Grabinschriften vom St. Andreas-Kirchhofe, Gartenkirchhofe und Nikolaikirchhofe. Ferner einige andere Inschriften, darunter die auf einem Steine an der Herrenhäuser Allee befindliche, welche besagt, daß dort i. J. 1633 Gerd Deters aus Osterwald von einem Reiter ohne einige Ursache plötzlich erschossen wurde.

Die Handschrift C. 38 enthält eine von Heiliger angelegte Sammlung von „Inschriften, welche in den Kirchen, auf den Kirchhöfen, an den Thoren, Mauern, Wasserwerken, Wällen und Geschützen, Thürmen, Kirchen, Klöstern, auch sonstigen öffentlichen und Privathäusern zu Hannover vorhanden gewesen oder noch zu sehen sind." Von den hier aufgeführten Inschriften ist ein Theil noch jetzt erhalten, auch viele aus Jsing's Chronik, Strubbergs und Barings Werken und Mithoff's Kunstdenkmälern bekannt. Doch sind manche jetzt verschwunden, von denen wir durch Heiliger's Sammlung Kenntniß erhalten. So befindet sich darunter, Heiliger's Brunnen betreffend, ein „Unmaßgeblicher Entwurf zu einer Steinschrift bey dem Brunnen. Ganz oben könnten die bekannten Worte des Horatii: Fies nobilium tu quoque fontium in einer Einfassung von Rohr oder Schilf — oder auch neben dem Bilde eines Wassergottes oder Göttin — angebracht werden, in der Mitte der Säule diese oder dergl. Worte stehen:[1]) Hunc fontem longa vetustate oblimatum detergi et in publica commoda restitui curavit E. A. Heiliger cos. A. C. MDCCLXXXIV," „Auf die erste Seite des Obelisci: O fons Eilleriae, splendidior vitro, Dulci digne mero non sine floribus. Auf der zweyten Seite: Fies nobilium tu quoque fontium Me dicente. Horat.[2]) Auf der dritten: Fonti inest numen, hospes venerare liquorem. E. A. H. Unten: Hofraths Heiliger Brunnen. Unde bibens hausit laticem Sanctorius olim." Bekanntlich ist dieser Entwurf nur theilweise ausgeführt worden. — Auf der Rückseite eines Gemäldes der Marktkirche stand: „Herr Johann Diedrich Hollwein hat mit Consens seines Herrn Schwiegersohnes Heinrich Racke und dessen Ehefrau Maria Magdalena Racke gebohrener Hollwein dieses Bildniß in hiesige Kirche geschenket." — Sehr bezeichnend ist folgende Bekanntmachung: „Hannover. Verschiedene Altar-Zierathe, bestehend in eingefasseten Gemählden mit Bildern und Schnitzwerk wie auch 24 Fach uralte Fenster von ge-

[1]) Am Rande ist bemerkt: ad imit. Suet. Aug. c. 18. — [2]) Horat. Od. III, 13.

brandten Glase mit ächten Farben sind zu verkaufen. Erstere sind in kleine Kirchen und Capellen auf dem Lande brauchbahr und werden das Stück für eine ganze auch halbe Pistole verlassen. Die Liebhabere melden sich bey dem Diacono Wente auf der Schmiedestraße.“

C. 39: Abbildungen und Beschreibung der „Wappen und Bilder, so an dem Rathhause der Altstadt Hannover befindlich sind“; von dem Architekten und Mathematiker Fr. Ad. Hoffmann. Der I. Theil enthält die 6 steinernen Figuren, welche sich in den 3 Erkern auf der Seite nach dem Markte befinden, Theil II. 10 Figuren in den 5 Erkern nach der Marktstraße, Theil III—IV die übrigen großen Bilder und Wappen, welche auf allen 3 Seiten des Hauses unterhalb des Daches, sowie am Erker der Rathsapotheke, befindlich sind[1]). Ein Blatt darunter enthält die Darstellung des an der Köbelingerstraße eingefügten fratzenhaften Steinbildes: „Das Wahrzeichen von Hannover. Dieses Bild, welches einen Fratzenkopf mit zweyen Armen und Händen, womit er sich das Maul aufreißet, fürstellet, und welches das eigentliche Wahrzeichen der Stadt Hannover seyn soll, stehet zwischen denen beyden großen Thüren des Rathhauses, neml. zwischen der Thür des Eingangs in die Gallerie und der Thür des Eingangs auf den großen Saal. Unten darunter sind auch 2 kleine in Stein gehauene Rosen. Dieses Bild ist in Stein gehauen und theils roth, theils weiß angemahlet.“ Der VI. Theil enthält die Wappen und Bilder, welche sich in dem um das Rathhaus sich hinziehenden mittleren Friese befinden.

Von den Copialbüchern ist zu nennen: Cop.-B. III, 286, Folio, Papierhdschr., 558 Seiten. Vorgeheftet ist ein Index chronologicus. S. 1 beginnen die Abschriften von Urkunden der Stadt Hannover aus dem 13. bis 17. Jahrh.; die erste ist de gemeine breff von 1392, von gleichzeitiger Hand geschrieben, die letzte, auf S. 550, eine Urk. d. J. 1661. Angeheftet ist ein Brief Herzog Heinrichs, Sohnes des Herzogs Otto, an den Rath der Stadt Hannover v. J. 1512.

[1]) Ein Theil der letztgenannten nebst der Beschreibung ist von Jugler, Aus Hannovers Vorzeit S. 324 wiedergegeben.

Die Hdschr. C. 52 nebst dem Kartenwerk (Verzeichnis der Karten I, A, b 55), beide von Landersheimer,[1]) bildet einen interessanten Versuch einer geschichtlichen Ortskunde der Stadt Hannover. Das Kartenwerk führt den Titel „4 plans oder Grundrisse der Königl. und Churfürstl. Residenz Hannover", die Handschrift: „Erklärung" bezw. „Gründe, worauf die 4 plans der Königl. und Churfürstl. Residenz Hannover beruhen. Entworfen von Pet. Nicol. Landersheimer Anno 1732." Der erste „Plan der Burg Rode oder Leuwenrode und Flecken Hannover" betrifft die Zeit von 786—1156 und giebt ein Verzeichnis der Lehnsherren der Burg und des Fleckens Hannover sowie der Grafen zu Lauenrode. Die Zeichnung stellt einen Grundriß der Burg und des vermeintlich ältesten Stadttheils dar und hebt einzelne Oertlichkeiten durch die beigefügten Buchstaben A—P hervor. Davon möge erwähnt werden: D „Der Wasser-Brunnen auf der Burg Leuwenrode. Ist noch jetzo im Gebrauch und lieget auf den Berge an der Langen Straßen. Von welchen vor langen Jahren bereits gehöret, daß derselbe in Betracht seiner Bauart und Tiefe seines gleichen an Alterthum nicht habe." E „Der Garten an der Burg Leuwenrode. Weil man bey Fortificirung der Neustadt Hannover A. 1636 der Gegend viele Obst- und fruchtbare Bäume wegräumen müssen, so ist zu vermuthen, daß solcher Garten vormals daselbst gelegen. Welcher zwar mit der Burg einerley fata der Verstöhrung gehabt, wegen des guten Erdreichs aber nachher andere Gärten wiederum daselbst angeleget worden." F „Der Teich vor der Burg Leuwenrode hat A. 1609 einen besondern Nahmen erhalten, weil der damahlige fürstl. Vogt Molins an denselben auf dem Berge eine Reihe Häuser bauen lassen und solche denen Juden zu bewohnen übergeben. Von solcher Zeit an hat man diesen Teich den Judenteich genannt. Es ist aber derselbe nachher zugeworfen und auf einen Theil desselben nach der alten Stadt zu 1666 die Neustädter St. Johanniskirche gebaut worden." Im übrigen ist dieser erste

[1]) Landersheimer war ein Kaufmann in Hannover. Vgl. Des. Hann. 9 Varia H. 32 im Staatsarchive.

Plan für uns ohne Werth, da Landersheimer von der örtlichen Beschaffenheit Hannovers und der Burg in dieser frühen Zeit nicht mehr Kenntnis hatte wie wir jetzt. Dasselbe gilt auch von dem zweiten Plane, der die Zeit von 1156—1513 betrifft. Er giebt den Grundriß der Stadt, wie er 1732 vorhanden war, doch ohne die vor der Stadtmauer später aufgeführten Wälle, so daß der Plan den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie im Mittelalter bestanden, im Allgemeinen entsprechen wird. Auf dem Plane selbst sind noch angegeben die regierenden Herzöge von Heinrich dem Löwen bis zu Erich d. Ä., sowie die Bürgermeister von 1274—1513. Einzelne Baulichkeiten sind als A—W und 1—12 bezeichnet; eine darauf bezügliche eingehende Erklärung ist in der Handschrift gegeben. Als benutzte Quellen nennt Landersheimer folgende „Auctores, derer mich zu diesen Plans bedienet: 1) Chronol. Hannov. manuscr., welche Ihro Ehrwürden Herr Pastor Flügge an hiesiger S. Georgii et Jacobi-Kirche besitzen. Auf welche sich auch der Herr Mag. Strubberg in seinem Buch Tit. Christl. Reformation in Kirchen und Schulen der alten Stadt Hannover auf S. 10 u. a. beziehet. Davon in Ihro Excell. des seel. Herrn Großvogts von Bülau hinterlassenen Bibliothek ein dergleichen geschriebenes Exemplar sich befindet. 2) Ein gedrucktes Buch in quarto, davor ein geschriebener Tit. Antiquitates Hannoveranae sich befand. 3) Ihro Hochedlen des Herrn Rath und Bürgermeisters Herrn Grupen gehaltene Oration in S. Crucis Kirche A. 1720. 4) Des Herrn Past. P. J. Rehtmeyers Braunschweig- und Lüneburgische Chronik, welche A. 1722 in fol. gedruckt herausgegeben." Da sich Landersheimer auf die Angaben dieser Quellen durchaus verläßt, die Urkunden und Bücher des Archives aber nicht heranzieht, so enthält seine Darstellung im einzelnen einige Unrichtigkeiten. Er nimmt z. B. ein viertes, nach Osten führendes Thor an, das bis z. J. 1297 bestanden haben soll. Auch die Zeichnung je eines Zwingers vor jedem der Stadtthore ist völlig willkürlich. Auf der Insel zwischen den Leinearmen hat er es unterlassen, Häuser

anzugeben, welche in Wirklichkeit dort gestanden haben. Über das große und kleine Wolfshorn, die spätere Gr. und Kl. Packhofstraße, und über Brand Schmeerjohanns Hof, den jetzigen Johannishof[1]), erzählt er, daß die Einwohner der dortigen Gegend „haben 2 Wächter auf den beyden etwa damaligen Höhen, einen an dem großen und einen an dem kleinen Wulfeshorn gehalten, daß dieselben bey anscheinender Gefahr ins Horn blasen und jedermann aufmuntern müssen, und zwar mit diesem Unterschied, wann das große Horn geblasen worden, hat es angezeiget, daß Kriegsparteyen, und wenn das kleine Horn geblasen, Wölfe im Anlauf vorhanden wären. Zu eben besagtem Endzweck, sich keiner Gefahr zu exponiren, haben dieselben auch eine Kirche in besagter Gegend gebauet, welche den Namen S. Emerian und Johannes gehabt. Es hat Herr Pastor Hilpert weyl. an hiesiger S. Georg et Jacobi-Kirche in einer Wochen-Predigt wegen Schmerjans Hof diese Nachricht ertheilet, daß vor Alters eine Kirche im Wulfeshorn gewesen, welche den Namen S. Emerian und S. Johannes gehabt; selbige wäre aber nach der reform. relig. nicht weiter zum Gottesdienst gebraucht, dessen Raum nachher zu bürgerlichen Wohnungen angewandt sey. Nach der Zeit habe man aus S. Emer. et S. Johannes Schmerjans Hof gemacht und genannt, welches er als unbillig bestrafet. Von solcher Zeit ist Schmerjans Hof von der Cantzel nicht mehr gehöret, wird nun S. Johannshof genannt". Über das Kleeblatt als Stadtwappen sagt Landersheimer: „daß von undenklichen Zeiten, so lange Menschen dieses Orts gewohnet, hiesige Gegend wegen der gesunden Weiden zur Viehzucht bequem und nützlich befunden worden und noch bis diese Zeit der Stadt großen Theils Vortheil davon zuwächset, stehet nicht zu leugnen. Dahero, wie bekannt, die Stadt bey derer ersten Entstehung sich des Zeichens des Kleverblades in dem Stadtsiegel zu führen erwählet, denen Nachkommen ein beständiges Zeugniß zu hinterlassen, wodurch sie sich aufgeholfen." — Über die städtischen Schützenfeste berichtet Landers-

[1]) Vergl. Grupen, Origines et Antiquitates S. 283 und 288.

heimer, daß ursprünglich vor der Burg Lauenrode eine Stange errichtet gewesen sei, „darauf ein von Holz bemalter Vogel, den man den Papagoy-Vogel nannte, fest gemacht war, wornach die Bürger mit ihren Armbrüsten geschossen." „Welcher Pfahl oder Baum bis 1609 zu solchem Dienst daselbst sein Recht gehabt. Nachher ist derselbe an das Schützenhaus vor dem Steinthore transportiret und wird nun dieser Pfahl daselbst zur Lust genützet, daß derselbe bey dem dreitägigen Scheibenschießen noch an jedem Tage aufgerichtet wird; wenn er zuvor mit brauner Seife wohl bestrichen, werden allerley Sachen daran und oben darauf ein Hut genagelt. Woran einer hinauf klettert und das daran Hangende herunternimmt. Nun hat die Stadt noch jetzo 2 Freyschießen, eines nach Pfingsten nach einer Scheibe, welches ohne Zweifel die Zeit ist, wie man vormals nach dem Papagoy geschossen. Das zweyte Freyschießen geschiehet den Montag nach Johannis und wird auch 3 Tage gehalten, an welchen obgenannter Pfahl aufgerichtet wird."

Ebenso wie die letzterwähnte Nachricht, haben auch die übrigen Erzählungen Landersheimer's nur dann Werth für uns, wenn er sie seiner eigenen Kenntnis damals noch bestehender Verhältnisse entnommen hat. Hiernach sind auch die Pläne Nr. III und IV zu beurtheilen. Plan III betrifft die Zeit von 1513—1634, führt die regierenden Herzöge dieser Periode sowie die Bürgermeister von 1513—1732 auf und giebt ein Verzeichnis der im Plane mit 1—13 bezeichneten Thore und Bastionen und der mit A—Z bezeichneten sonstigen Baulichkeiten. Der Grundriß der Altstadt ist fast ganz derselbe geblieben wie in Plan II, jedoch ist außerhalb der alten Stadtmauer die damals angelegte Wallbefestigung mit Bastionen und Graben angegeben. Ferner ist die Insel zwischen den Leinearmen mit in die Befestigung hineingezogen und in der Neustadt statt der Burg Lauenrode Straßenzüge und einzelne Häuser eingezeichnet. Das Verzeichnis der Thore und Bastionen ist in der handschriftlichen Erläuterung folgendes: 1. Der Cavalier; angeleget 1569, gebessert 1628 und 1633. 2. Das äußere Steinthor, zwischen dem Wall, als das allerzierlichste

von gehauenen Werkstücken dieser Stadt, wird 1592 gebauet. 3. Das Bothfelder Rondel ist gemacht 1575. 4. Das Rondel hinter dem neuen Hause ist gemacht 1575. 5. Das Pulver-Rondel ist gemacht 1522, die Brustwehr darauf 1622 und 1625. 6. Das äußere Ägidienthor zwischen dem Wall ist gebauet 1521; die davor gewesene Zugbrücke ist zuerst gemacht 1560. 7. Das Hornwerk nach dem Rösehof gemacht 1513. 8. Das Hornwerk, vormals Windmühlen-, nun Himmelreich-Rondel genannt, ist gemacht 1544. 9. Das Rondel hinter der Pulver-Mühle ist 1575 gemacht, wird 1625 zum Hornwerk verändert. 10. Das innere Leinthor. 11. Das äußere Leinthor zwischen dem Wall ist gebauet 1544. 12. Der Thurm in der Stadtmauer am Ende der Burgstraße ist 1600 und 1601 durchgebrochen und wieder zugemauret worden. 1682 ist solche alte Öffnung zu einer beständigen Passage der Stadt gemacht und wird von der Zeit das neue Thor genannt. In demselbigen Jahre ward auch die Brücke davor über den Leinestrom nach der Neustadt gemacht. 13. Das Gießhaus, zunächst an diesem Thurm gelegen.

Der vierte Plan enthält den Grundriß der Stadt für die Zeit von 1634—1732. Im Verhältnis zu dem vorigen tritt zunächst eine Verstärkung der Befestigung hervor, die sich besonders darin zeigt, daß nunmehr auch die Neustadt mit ausgedehnten Festungswerken umgeben ist. Dagegen sind Wall und Graben zwischen der Alt- und Neustadt fortgefallen. Die Vertheidigungswerke vor dem Ägidienthore sind erheblich erweitert, vor dem Steinthore die jetzige Steinthorstraße angelegt und die Wälle entsprechend hinausgeschoben. In dortiger Gegend ist auch eine Reihe von staatlichen Gebäuden entstanden. Der Wächtergang ist fortgefallen, so daß die Grundstücke der Bürger nunmehr bis an die Innenseite der alten Stadtmauer reichen. Auf dem Plane sind ferner die regierenden Herzöge bezw. Kurfürsten von 1634—1727 angegeben und die wichtigeren Baulichkeiten als A—Z, die Bastionen und Thore als 1—20 verzeichnet. Die handschriftliche Erklärung zum IV. Plane enthält eine werthvolle Zusammenstellung von Nachrichten, die sich auf die topographische

Entwicklung Hannovers von 1634—1732 beziehen. Da Landersheimer die baulichen Denkmäler dieser Zeit noch selbst vor Augen hatte und auch die Angaben sonstiger Quellen, die er hierfür benutzte, zuverlässiger sind als für die früheren Perioden, so werden die Mittheilungen der handschriftlichen Erklärung im Folgenden dem Inhalte nach annähernd vollständig wiedergegeben werden. Er beginnt mit der Verlegung der Residenz nach Hannover i. J. 1637 und verzeichnet dann die Veränderungen in und an der Stadt seit 1636: „1) Die Fortification um die Neustadt. Dazu wurde der Anfang mit Wegräumung der Gartenzäune und Bäume den 26. Juni 1636 gemacht, womit man 1645 soweit zum Stande kommen, daß der Bezirk der Neustadt geschlossen und befestiget, worauf die völlige Endschaft mit Aufbauung der Thore 1648 und 1650 erfolget ist. 2) Als nun die Neustadt mit 4 Bastions, 2 Ravelinen und mit genugsamen Außenwerken vor denen beiden Thoren versehen, ward der Wall der Altstadt nicht weiter nutzbar befunden; dahero wurde alles, was dazwischen gelegen, der Erde gleich gemachet, also daß der Wall wieder in den Graben geworfen, der Rothe Thurm nebst dem äußeren Leinthor und die am Leinearm liegende Mühle und steinerne Brücke über den Stadtgraben bis auf den Grund aufgenommen und die ganze Gegend applaniret ward. Zu gleicher Zeit ist auch der Judenteich mit Grand und Erde ausgedeichet, wozu man die Erde des Dreckwalles mit genützet. Bey der Gelegenheit die Gangbrücken, nun Sommerbrücken genannt, über die Leine damals gemacht, die Wallerde nach dem Teiche zu schieben einen Anfang haben, welche nachher beibehalten und im Stande geblieben sind. Solche Veränderung daselbst ist dem Vermuthen nach von A. 1646—1680 geschehen, wie denn auch während jetzt gemeldeten Jahren die Häuser auf der Brücke hinter dem Schlosse gelegen, ästimiret, abgerissen und in die Neue Straße wieder gebauet worden. 3) Ferner ist an denen Thoren und dem Wall der Altstadt verbessert zu mehrer Befestigung: von 1632—1634 vor dem Stein- und Ägidienthore die großen Ravelinen, von 1644—1661 wird die vormalige ordinäre Bastion abgefahren zu Anlegung eines

Ravelins daselbst. Zu solcher Zeit ist der Zwinger hinter dem neuen Hause von der Erde wieder frei worden. Solch Ravelin ist aber 1661 wieder an den Wall gehänget, dadurch es nun die größeste Bastion der Außenwerke worden. Das Kronen- und die anderen Außenwerke vor dem Ägidienthor am heiligen Graben sind 1645 aufgeworfen. Das Ravelin am Eingange und Vertheilung des Leinflusses ist 1646 gemacht worden. 4) Als Herzog Johann Friedrich 1665 die Regierung allhier antrat, wurde die vor 1642 zur evangelischen Hofgemeinde gewidmete Schloßkirche wieder zum papistischen Dienst eingeweihet, das Chor unten gewölbet und der darüber stehende Altar in die St. Johanniskirche verwiesen. Inmittelst erwählte besagte Hofgemeinde das Eckhaus an der Osterstraße und Gr. Wulfeshorn zu ihrem Gottesdienst, bis 1680 denen Papisten der Dienst in der Schloßkirche aufgekündiget und daraus wieder verwiesen worden. Von der Zeit bis anhero ist dieselbe beständig zu der evangelischen Hofgemeinde Gottesdienst genützet und das Gewölbe unter dem Chor wird nun zu denen herrschaftlichen Begräbnissen gebrauchet. A. 1695 ist diese Kirche mit Verguldung und Mahlerey prächtig gezieret worden. 5) Ferner haben J. Churfürstl. Durchl. Ernst August bey dero Regierung allhier vieles an Gebäuden zu dero Hofhaltung Bequemlichkeit und der Stadt Ordnung und Zierde errichten lassen. Als 1682 ist der Thurm am Ende der Burgstraße durchgebrochen, die Brücke davor nach der Neustadt, den Stall von da bis an das Zeughaus und das Reithaus daselbst gebauet. Item das Wagenhaus auf dem Brande, an dem Schlosse das Commedien- und folgends das prächtige Opera-Haus, wie denn auch das ganze Schloß mit Stucaturarbeit und Gemählden in und auswendig 1688 gezieret und gebessert, eine massive oder steinerne Brücke von einem Bogen hinter dem Schlosse, wie auch daselbst die Schloß- oder Hofbäckerey anlegen und bauen lassen. A. 1692 ward der Thurm der St. Johanniskirche abgebrochen, und 1693 ist die Fundirung der jetzigen Ihmen-Brücke vorgenommen. 6) Churfürst Georg Ludwig ließ zu Erweiterung der Stadt 1712 das Cleven- und Steinthor nebst den daselbst befind-

lichen Wallwerken weiter hinaus legen und dazu den Cavalier abfahren; auch wurden damals die um die Gegend stehenden alten Gebäude, als vor dem Steinthor das Thor zwischen dem Wall, das Gebäude die Leuchte genannt, der alte Zwinger nebst den Häusern in der Fossabré, worauf nun der jetzige Wall lieget, sämmtlich abgebrochen, und ist hernach daselbst eine Straße, welche nun die neue Steinthorstraße genannt wird, angeleget worden. Wie denn auch das Gießhaus nebst dem dahinterliegenden Reithause weggeräumet worden sind."

„Es ist inmittelst nicht zu verschweigen, daß in vergangenem Seculo ein Kaufmann Nahmens Johann Duve allhier gelebet, welcher zugleich der 3 hochfürstl. Häuser Braunschweig, Zelle und Hannover Ober=Bergfactor, Baumeister und Rathsverwandter gewesen, welcher ein merkliches zum Zierrath der Neu= und Altstadt Hannover beygetragen hat. Theils auf herrschaftliche, theils auf landschaftliche, theils auf Gemeinde=, großentheils auch auf seine eigenen Kosten ausgeführet. Die von ihm errichteten Gebäude in der Stadt, und was er außerhalb, so viel mir bekannt, machen lassen, sind in der Ordnung folgende. 1642 das Armen= und Waisenhaus. 1645 das Haus neben der Wage auf der Schmiedestraße. 1646 sein Wohnhaus am Markte der Altstadt. 1650 das Haus an der Burg= und Judenstraße auf dem Raum der verfallenen St. Gallenkirche. 1652 S. Crucis Kirchthurm, so der Wind 1630 abgeworfen. 1655 die Capelle an S. Crucis Kirche, an der Südostseite, wodurch man auf das Chor und auf die Canzel gehet, zu seinem und der Familie Begräbnissen. 1661 bauete er auf der Neustadt 50 Häuser in einem Revier. 1662 das Färberhaus am Walle hinter dem Schlosse. Diese 51 Gebäude hat er zu Manufacturen bauen lassen. 1663 ließ er den kostbaren Altar in S. Georgii et Jacobi Kirche errichten, item 1664 ließ er dieselbe weißen und bemahlen. 1664 bauete er das Haus in der Kramerstraße, welches weyl. Herr Schwagheim bewohnet hat. 1666 fundirte er als Baudirector die St. Johanniskirche auf dem vormaligen Judenteiche der Neustadt, welche er 1670 zur völligen Perfection brachte bis zu ferner

Aufführung des Thurms. Nachdem solcher auch zum Stande gebracht, hat er in denselben die Glocke der vormaligen St. Gallenkirche auf der Burgstraße zum Gebrauch aufhängen lassen. A. 1666 um dieselbe Zeit, als obbesagte Kirche fundiret, ist auch der Anfang mit dem Fontainen=Bau auf dem Neustädter Markt gemacht. Welches mühsame und kostbare Werk nach seiner Perfectionirung ein vortreffliches Ansehen gehabt. Denn aus des daraufstehenden Pferdes Ohren soll das Wasser über Piquen hoch gesprungen sein, die Thiere der 4 Welttheile haben das Wasser aus den Rachen bis mitten in den Bassin geworfen, und alle die übrigen Statuen auf und in dem Berge haben ihre besonderen Wasserspielungen gehabt. Es ist aber dieses so ansehnliche als nutzbare Werk nicht allein zur Zierde der Neustadt, sondern vornehmlich zur Nothurft, besonders bey Feuernoth, um einen Überfluß an Wasser zum Löschen sofort bey der Hand zu haben, zumal, wie aus vorhergehenden Zeiten aus Mangel des Wassers etliche Mal diese Gegend abgebrannt ist, Nachricht am Tage lieget. Dieses herrliche Werk hat aber nur wenige Jahre in seiner Arbeit Dienste gethan, weil dessen Mühle hinter dem Schlosse, etwa vor der jetzigen Königl. Canzley an der Leine gelegen, wieder abgebrochen werden müssen, und zwar der Ursach halben, daß dessen Wehr bey Anlauf der Leine das Wasser so hoch gestauet, daß nicht allein die Schloßkeller von Wasser angefüllet worden, sondern auch in einige Orte des Schlosses selbst eindringen wollen. Zuletzt hat obbesagter Duve 1667 das Wehr in der Leine nebst denen daran liegenden Mühlen und die Gebäude auf dem Mühlenhofe zu Döhren gebauet.

Anno 1710 ist die Wasserkunst vor dem Kleven=Thor nebst dem Wehr gebauet; sinket den 22. und fällt den 24. Dec. 1732 zu Boden. 1716 ist die neue Brücke von einem steinernen Bogen am Leinthore gebauet, welche in vorigen Zeiten von Holz gebauet war. 1731 ist die Gangbrücke bey dem neuen Reithause gemacht.

A. Das Schloß ist gebauet 1637. Die vormalige Minoritenkirche wird 1642 zuerst zu der Hof= und Schloß=

kirche in Stand gebracht und gebraucht, wird von 1665—1680 wieder zum papistischen Dienst genützet, von solcher Zeit bis anhero zum evangel. Gottesdienst wieder gebrauchet. — B. Das Rathhaus ist renovirt 1722. — C. S. Georgii et Jacobi Kirche. — D. Die Fontaine oder Kunst zu den Stadtröhren gebessert 1719. — E. S. Spiritus Kirche wird zur Garnison-kirche gebrauchet von 1656; ist auf dem alten Grund von neuem aufgebauet 1731. — F. Das Armen- und Waysen-haus ist 1642 gebauet. — G. Das neue Gießhaus ist 1713 gebauet. — H. Königl. Schmiede-Rademacherey und Wagen-häuser sind 1715 gebauet. — J. Königl. Reithaus ist 1714 vollführet. — K. Königl. Pferdeställe ersten 1682, zweyten 1713 gebauet. — L. Königl. Zeughaus, fundiret 1639, fertig 1649. — M. Die Stadt-Münze. — N. Das Neue Kloster ist 1637 gebauet. — O. Der Raths-Stall. — P. Die Schreib- und Rechenschule. — Q. Das Ballhaus ist 1649 gebauet. — R. S. Crucis Kirche. 1630 wirft dessen Thurm der Windsturm ab, wird 1652 wieder gebauet. — S. Das Landständen-Haus ist 1712 gebauet — T. S. Aegidii-Kirche; dessen Thurm ist fundiret 1703, wird 1717 fertig. — U. Das Königl. Archiv-Haus ist zu bauen angefangen 1712. — V. Die teutsche reformirte Kirche, 1702 gebauet. — W. Die französische reformirte Kirche ist 1696 gebauet. — X. S. Johannis Kirche auf der Neustadt, gebaut 1666, ist fertig 1670; dessen Thurm wird 1692 abgebrochen, und ist 1700 der jetzige wieder zu Stande. — Y. S. Marien-Kirche auf der Neustadt wird von 1670 zur Neustädter Schule ge-nutzet. — Z. Die Römische katholische Kirche 1711 gebauet. — Thore und Bastionen. 1. Das neue Steinthor zwischen dem Wall gemacht 1713. 2. Der Cavalier wird 1712 ab-gefahren. 3. Das Bothfelder Rondel. 4. Das Rondel hinter dem Neuen Hause. 5. Das Pulver-Rondel. 6. Das Aegidii-Thor. 7. Das Hornwerk nach dem Rösehofe. 8. Das Hornwerk „Himmelreich" genannt. 9. Das Hornwerk hinter der Pulvermühle, nun Hornwerk an der Langen Linie ge-nannt. 10. Das Leinthor. 11. Das Calenbergische Thor ist gemacht 1648. 12. Das Rondel hinter dem Holzhofe.

13. Das Windmühlen-Rondel. 14. Das Rondel hinter Molins Hofe. 15. Das Rondel hinter Windheims Hofe. 16. Das Kleven-Thor, das alte 1650, das neue 1713 gebauet. 17. Die 2 Raveline vor den Stein- und Aegidien-Thoren 1632. 18. Das Ravelin an dem Einflusse der Leine 1646. 19. Die Fontaine auf dem Markte der Neustadt ist 1666 angeleget. Deren Statuen sind 1729 weiß angestrichen. 20. Die Jmen-Brücke wird 1693 fundiret, von Steinen aufgeführet, da die vorige bis an diese Zeit nur von Holz gebauet gewesen, womit man 1695 soweit zum Stande kommen, daß diese neue gebrauchet werden können und die alte hölzerne weggebrochen wurde."

Von Landersheimer sind auch, in die Hdschr. C. 52 eingelegt, verfaßt: „Remarquen über einige Antiquitäten, welche in und außerhalb der Königl. und Churfürstl. Residenz Hannover sich befinden und zu der Beschreibung des zweyten Plans beyzufügen nöthig geachtet. Untersucht und übergeben A. 1735 von P. N. Landersheimer." Diese Bemerkungen beziehen sich auf das fürstliche Vogtei-Gebäude in der Calenberger Neustadt, Molins Hof genannt, auf die Gebäude an der Marktkirche und den ehemaligen Hokenmarkt daselbst sowie auf den Grabstein der Lucke Beckmann.

Aus der großen Menge von Acten des Staatsarchivs können hier nur einige wenige durch kurze Inhaltsangabe bezeichnet werden. Es wird sich schon daraus eine Übersicht über den Umfang der Verwaltungsthätigkeit der fürstlichen Behörden ergeben und der Einfluß erkennbar werden, den sie auf die städtischen Angelegenheiten ausübten. Hervorzuheben sind: Gildesachen des 17. und 18. Jahrh. Einquartierung zu Hannover; 1636. Verfügung an den Rath, das Betteln betr.; 1636. Polizeiordnungen über Kleider, Verlöbnisse, Hochzeiten u. a.; 1651—1671. Bau einer Auslage am Hause des Rathsverwandten Chr. Ulrich; 1654. Injurien auf der Kanzel betr.; 1679—1723. 29 c.: Anlegung eines neuen Stadttheiles; 1707. 31: Feuerordnung zu Hannover; 1710. 32: Berichte des Magistrates zu Hannover in Polizeisachen an die Geh. Rathsstube; 1712. Rechtspflege-Streitig-

keiten zwischen Alt- und Neustadt Hannover 1526—1717. Förstersche Buchhandlung; 1706. Die hierselbst errichtete naturhistorische Gesellschaft betr.; 1801. Streit der Prediger zu Hannover gegen Wichmann Schulrabe; 1574. Tilly begehrt Quartier für 2 Compagnien auf der Neustadt; 1627. Erbauung einer Kirche 1746—1747. — Acta inquisit. wider Gesen Hövers wegen Zauberei; 1591. Acta criminalia, Witwe Truntern betr., in puncto abergläubischer Zauberkünste: 1705. Acta criminalia, die Witwe Wehdemeiern und Consorten, cand. theol. Meier und Heidenreich betr.; abergläubische Händel, Schatzgraben, Citirung der Geister im Eggerschen Keller; 1732. — Ueber die Urkunden, welche die Stadt Hannover betreffen, ist ein besonderes Verzeichnis aufgestellt.

Die im Staatsarchive vorhandene Sammlung von Plänen der Stadt Hannover ist, sehr reichhaltig und geeignet, die im Stadtarchive vorhandenen Pläne in vielfacher Hinsicht zu ergänzen. Von Stadtplänen ist, außer dem schon genannten Kartenwerke Landersheimer's, ein Kupferstich zu nennen: Plan de Hannover, à Paris chez le Rouge Ing. Geographe 1757. Im übrigen sind namentlich Pläne solcher Baulichkeiten vorhanden, welche seitens der Regierung errichtet oder für diese von besonderem Interesse waren. Der älteste ist ein vom Herzog Christian Ludwig unterzeichneter Plan, nämlich: „Grundriß und Uffzugk (Aufriß) eines Zeughauses, so in Hannover hinter dem Baginen-Tormb uff die Stadtmauer und zwischen den Wall zu legen; 1644.“ Mehrere Pläne betreffen die Anlage der Georg- und Friedrichstraße, sowie die der Neuen Straße, andere die Calenberger Neustadt. Ferner ein „Plan der Veränderungen am Steinthore nebst einem genauen Entwurfe, welcher Gestalt die Entree dieses Thores durch Verlegung der Wachen und des Thorschreiberhauses wie auch durch Vorbauung schicklicher Gebäude ansehnlich verschönert und durch Masquirung der jetzt ins Auge fallenden alten Hintergebäude allem Übelstande abgeholfen werden könnte; 1781.“ Auf einer Anzahl von Plänen ist das Leineschloß und seine nächste Umgebung dargestellt. So behandelt ein

Plan die Gegend an der Leine von der Klickmühle stromabwärts; ein anderer stellt dieselbe Gegend für die Zeit des Mittelalters dar und fügt bei einzelnen Baulichkeiten die Jahreszahlen der Erbauung hinzu. Ferner ein genauer „Plan von der Lage des Kgl. Residenzschlosses", eine „Ansicht des Opernhauses von der Seite des angebauten Laboratoriums" v. J. 1797. „Grund- und Aufrisse zum Bau des Residenzschlosses an der Leine, von Laves" von 1826 und den nächstfolgenden Jahren. „Plan der Stadt Hannover, wie selbige durch die Condemnirung der noch übrigen Festungswerke vergrößert und verschönert werden könnte. Daß dieser Plan dem Entwurfe der dazu verordneten Commission gemäß sei, solches wird hierdurch attestiret. Hannover, d. 14. Oct. 1779. Du Plat." „Plan der Calenberger Neustadt Hannover. Die durch die letzte Wasserfluth vom 5. Febr. 1775 ganz verwüstete Contrescarpe ist hier im Plan mit allen ihren Einbrüchen gezeichnet, wobei zu bemerken, daß das Wasser von der oberen Inondation durch die Contrescarpe in den Stadtgraben gestürzt und aus dem strömenden und debordirten Stadtgraben wieder durch die Contrescarpe in die Glocksee und Leine gedrungen. Hannover, d. 22. März 1775. Du Plat." Entwürfe zum Umbau der Schloß-Umgebung, Anlage des Paradeplatzes und Waterloomonuments; von Laves. Hauptfaçade des Kgl. Schlosses. Plan der Kgl. Gärten Herrenhausen; von P. N. Landersheimer. Plan von Monbrillant.

4. Die Königliche Bibliothek zu Hannover.

Diejenigen Handschriften der Königlichen Bibliothek, welche sich unmittelbar auf die Geschichte der Stadt Hannover beziehen, sind in dem gedruckten Kataloge unter XXIII Nr. 691—729b verzeichnet.[1]) Auf diesen Katalog kann hier mit

[1]) Die Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Beschrieben und herausgegeben von E. Bodemann. Hannover 1867. Außerdem vgl. daselbst Hdschr. XXIII, Nr. 660, 847 d. u. a.

dem Bemerken verwiesen werden, daß seit seinem Erscheinen noch eine Hannover betreffende Handschrift, Nr. 693 a, seitens der Bibliothek erworben ist, welche im Folgenden noch Erwähnung finden wird. Von den im Kataloge genannten Handschriften hat Nr. 692 eine besondere Bedeutung für uns. Diesem Quartbande vorgebunden ist ein Holzschnitt von Elias Holwein, Hannover darstellend: Typus civitatis Hannoverae, cui pro insigni est trifolium, et in eam pium et jucundum epigramma etc. 1636. Dann folgt ein Glückwunschgedicht an den Rath: Hoc Brunswigiacae terrae illud dulce triphyllum est: Hannovera a veteri est urbs ea dicta situ etc.; es sind 18 Distichen nebst beigefügter deutscher Übersetzung. Ein anderes besonderes Blatt enthält gedruckt folgende Bemerkung: „Chronica der Stadt Hannover. Diese Chronica ist zu Ausgange des vorigen Seculi von dem H. Kotzebue verfertigt, von dem H. Förster in Verlag genommen und auf dessen Kosten bis auf den Titul und Vorrede gedruckt worden. Allein die damalige churfürstliche Regierung hat auf Anrathen des H. v. Leibniz dieselbe zu divulgiren verboten und ist solche daher sehr rar. Welches zu einer Nachricht hier vorgesetzet. 1740. Johann Carl.“ Auf einigen anderen Blättern vor dem gedruckten Texte der Chronik sind spätere handschriftliche Zusätze enthalten. Auf Bl. 6 b befindet sich eine Zeichnung des Grabsteines Dietrichs von Rinteln sowie die eines Grabsteines v. J. 1367 in der Kirche zu Wilkenburg, 1799 gezeichnet. Wichtig sind die auf Bl. 6 b und 7 von Heiliger im Gegensatze zu Joh. Carl hinzugefügten Bemerkungen über die Chronik und ihren Verfasser: „Impressum ipsa raritate rarius comparavi ex sectione librorum weyl. Hoffschmids Müller, der vormals bei dem Herrn v. Leibniz gedient hatte.“ „Notitia Hanoverensis, cap. I—XVI, vulgo Chronicon Hanov. impr. Hanoverae a. 1702 sed Leibnitio suadente suppressum. Titulum suo exemplari una cum notula impressa superaddidit ... Carl circa a. 1730. Scripta a. 1695. vid. p. 20.“ „G. G. Leibnitius suspicatus est pastorem Nicolaum Baringium libri auctorem. Sed

venerabilis quondam Henr. Phil. Gudenins exemplo suo inscripsit „Chronici hujus auctor Isingius“[1]) atque Isingium pro auctore habuit. Certe Baringius in adp. hist. scholasticae Isingio tribuit, et collineare videtur Erath pag. 38 n. 1167; cf. Grupen in praef. or. Hanov., qui Anonymum vocat, sed diserte a Kotzebuen doctore illo distinguit, cui Joh. Carl hanc opellam falso adscribit, confundens, ut mihi quidem videtur, hocce scriptum cum Chronico Kotzebuenii, cujus 7 plagulae impressae exstant, quod jussu superiorum abruptum, simul praelo destinabatur. Hujus vero chronici partem ex scriniis Bibl. nostrae Regiae recognitam et auctiorem edidit Frid. Car. Moserus in diplomatischen Belustigungen P. IV. et V., ex quibus genius auctoris plane alius elucet. E. A. Heiliger.“ Ferner ist auf ein eingelegtes Blatt von Heiliger geschrieben: „Folgendes hat der seel. Abt Böhmer hinter das Molanische Exemplar notiret: „Quae sequuntur excerpsi a. 1726 aus einem ich weiß nicht wem aus hiesiger Bürgerschaft zukommenden Exemplar dieses Fragments. Ad pag. hujus fragmenti: Hanefus: Error; es sind Grafen von Roda gewesen. Ad pag. 13: Älteste Kirche. Vor und bei Hannover ist Capella S. Mauritii auf der Neustadt, darin die Schule jetzo angerichtet worden der Grafen von Lauenrode Hofcapelle. Ad pag. 40: Scarabaeus. Er muß zu S. Nicolai begraben sein. In der Kirchmauer hat man folgendes gelesen: „A. D. 1558 d. 15. Apr. decessit venerandus vir Dom. Georg. Scarabaeus, cujus anima quiescat in pace“ und folgende Verse: „Qui fuit eximiis Scarabaeus dotibus auctus, sincera docuit“ etc. Er hat kurz vor seinem Ende geheurathet Anna Lauenkophs, gewesene Baguin.“ Dann folgen noch mehrere in dem Molanus'schen Exemplar enthaltene Zusätze. Die nun folgende gedruckte Chronik ist mit Papierblättern durchschossen, auf denen handschriftliche Nachträge zu dem nebenstehenden Texte

[1]) S. Hdschr. des Staatsarchivs C. 30. Vgl. Vaterländisches Archiv, Jahrg. 1833, S. 284—299. In Erath's Conspectus historiae S. 38, Nr. 1167 ist statt Hilmaringii zu lesen Hilmari Isingii.

gemacht sind. So ist zu S. 14 hinzugefügt: „Im Jahre 1745 d. 8. Febr. ist der Anfang gemacht worden, diese alte Kirche oder vielmehr Hospital S. Spiritus abzubrechen" u. s. w. Ferner finden sich umfangreichere Zusätze zu S. 38, Urbanus Regius betr., zu S. 40 über Scarabaeus, zu S. 48 über Vitus Buscher.

Um die Art, in welcher die Hdschr. XXIII 693 a angelegt ist, in Kürze zu bezeichnen, werden im Folgenden einige Auszüge daraus wiedergegeben.[1] „I. Buch. Chronologia Hannoverana, darinne verzeichnet, was für Grafen u. s. w. Colligiret von Matheus Gosewisch, Brand Gosewisch Sohn, vide p. 212 u. a. Proemium und Eingang dieser Chronika. Von dem Ursprung und Anfang der Stadt Hannover" u. s. w. Eine Anzahl von Abbildungen ist beigefügt, so zu S. 20 der Stein der Lucke Bekmann, zu S. 66 ein Denkstein von 1411 an der Mauer des Marktkirchhofes sowie eine zweite Zeichnung desselben von Peter Nikolaus Landersheimer. Zu S. 72 ein Plan von Hannover vor 1500, S. 88 eine Ansicht nach Bünting's Chronik, S. 98 der Stein von 1480 (Der Verfasser der Hdschr. las . . LXXX) an der Ägidienkirche. S. 212 heißt es: „Unter selbigen Bürgern ist damals (1582) mein Vater Brand Gosewisch als ein junger angehender Bürger auch gewesen. vide Jerem. Scherers Manuscript". S. 421: „Beschluß obiges Buches. Gott wolle . . . lange Jahr". S. 423: II. Buch. Antiquitates Hannoveranae. B. Kotzebue medicinae doctor et archiater aulicus haec annotata ex diversis collegit manuscriptis quae postquam fuere impressa, a Magistratu sunt suppressa. A. 1695 vide p. 20 oder 438 dieses Buchs. — Sam. Henr. Dedekind post Diaconus Pattenhusanus 1716". S. 424: „A. 1732 hat mir der Herr Kammerschreiber Schlüter, welcher zu gleicher Zeit Bibliothecarius von des seel. H. Großvogts v. Bülow hinterlassenen Bibliothek ist, das gedruckte Exemplar dieses Buchs, doch ohne gedruckten Titel, communiciret, die geschriebene Aufschrift war folgende: Fragmentum Chronici Hannoverani in

[1] Vgl. Hdschr. des Staatsarchivs 26 a.

Verohna (Anagramm für Hannover) 1696 imprimi ceptum sed superiorum jussu abruptum et confiscatum." A. 1734 d. 15. Oct. communicirte mir H. Lose abermals ein gedruckt Exemplar des besagten Buches, welches nach des Autors seel. David Meyers Manuscript als wahrer Autor desselben revidiret worden und liegt die Wahrheit am Tage, wie der seel. H. Strubberg in seiner Reform.-Hist. der Kirchen . . meldet, daß es seine des seel. D. Meyers mscpt. sei". „Cap. 1. Von dem Ursprung" u. s. w. wie in den gedruckten Exemplaren. Ende S. 497: „1692 Justus Hoysenius." Als Fortsetzung folgen einige Bemerkungen bis 1723. S. 499: „Buch III oder Appendix und Vermehrung des I. Buchs von p. 1—421 zu den J. 1600 bis 1646 gehörig. Copiiret aus einem alten Original von der Zeit." S. 565: Kirchen-Ordnung der Stadt Hannover durch D. Urb. Regium gefasset. S. 587: Grupens Oratio de origine et progressu eccl. S. Crucis in H. recit. 1720. Zu S. 592: Abbildung der Marienkirche auf der Neustadt. S. 616: Grupens Oratio de capella S. Galli in castro Lauenrode, 1721. S. 638: Annotata zu D. Meyers mscpt. von Strubberg. S. 649—742: Nachricht von der Reformation der Stadt Hannover, ex annotatione cos. Anton Berkhusen. A. 1532 d. 15. Aug. was Luleff von Lüde borgermester etc. S. 743: Nachhülfe dessen, was der Auctor des confiscirten Buchs p. 423, worin er zwar die Umstände von Änderung der Religion in Hannover p. 486 aus Mag. David Meyers Jubileo das meiste anführet, aber auch vieles ausgelassen, was nun daran fehlet, ist nach dem folgenden gedruckten Exemplar untersucht und hier nachgeholfen. S. 753: Continuation . . H. Past. Flüggen Manuscr. des Hannov. Chronic. bis p. 798. Zu S. 779 ist angeheftet: „Grundriß des Ottenwerders mit Angabe der Häuser, die dort vor der Ueberführung nach der Neuenstraße standen. Braun del." Von späterer Hand ist am Rande hinzugefügt: „Dieser Riß ist H. C.-R. Grupen seinen p. 372 in allen nicht conform, besihe meinen verbesserten Riß." Die S. 803—866 enthalten Auszüge aus Rethmeier's Chronik

und aus Grupen's Schriften sowie Stammbäume Wittekind's, der Grafen von Lauenrode u. a. Dann folgen auf S. 1283 ff. Verzeichnisse von Predigern und Nachrichten über die Kirchen und Schule. Zu S. 1374 ist eine Abbildung des Schnellen Grabens von 1746 angegeben, zu S. 1380 eine solche des 1741 demolierten Steinthores, sowie des inneren Leinthores mit dem Gehrhofe der Schuster und dem Pförtnerhause. Nach einem nochmaligen Ausfall einer Anzahl von Bogen folgt schließlich auf S. 1525 noch eine Reformationshistorie.

Die Hdschr. XXIII 703 nennt sich „Descriptio Hannoverae urbis ejusdemque notabiliorum emblematica. Serenissimo principi ac domino, Domino Johanni Friderico, Brunsvicensium et Luneburgensium duci devotissime dicata“. Nach einer Widmung von Joh. Joch. Zeuner folgen 11 in Tuschzeichnung ausgeführte und für uns sehr werthvolle Abbildungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie stellen dar: S. 6 eine Ansicht Hannovers von der Ostseite, S. 8 eine solche von der Südseite, S. 10 Eingang zum Hofe des Leinschlosses, S. 12 das Collegium Capucinorum an der Leinstraße, S. 14 das Zeughaus, S. 16 Neustädter Markt und Kirche. S. 18 Garten der Capuciner, S. 20 Herrenhausen, S. 22 Denkmal für Herzog Albrecht zu Ricklingen, S. 24 Denkmal für Obentraut zu Seelze, S. 26 Wappen der Stadt Hannover. — Die Hdschr. XXIII 728 enthält in ihrem ersten Theile ein Verzeichnis der Bibliothek des Raths, wie sie von Joh. Wiedenburg inventirt d. 24. Febr. 1678, im zweiten Theile eine Übersicht über den Inhalt des Stadtarchivs.

Die Königliche Bibliothek enthält ferner eine große Anzahl von Plänen und Ansichten der Stadt Hannover, welche in dem Verzeichnisse der Karten unter XIX. C. Nr. 65—175 aufgeführt sind. Von ihnen mögen hier folgende genannt werden. Ein „Plan de la ville d'Hannover, avec deux projets pour agrandire la dite ville du cotté du septentrion. Par le sieur de la Fosse architecte de S. A. S. L.“ Dieser Plan ist nicht datiert, aber jedenfalls vor 1710 verfaßt, da die katholische Kirche noch nicht darauf angegeben ist.

Er enthält das Project einer Stadterweiterung nach Norden zu, so daß das Nikolaihospital hier mit in die Stadtmauer eingezogen erscheint. Ferner: Schröder, Plan de la ville et forteresse d'Hannover 1727. Plan der Stadt und Situation um Hannover 1731. Kreye, Situation der Stadt Hannover. Ein Kupferstich: Carte von der Gegende um der Stadt Hannover; E. E. Braun 1750. Redecker, Urbis Hannoverae typus choro-topographicus. Mehrere Kupferstiche stellen Ansichten der Stadt dar, so die von Werner (1729), Probst, Engelbrecht und Ramberg. Zwei Holzschnitte, Ansichten von Hannover vorstellend, aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Ein „Plan der communen Hude und Weide zwischen der Altstadt Hannover und denen mit interessirten Dörfern des Amts Langenhagen, wie solches 1775 vermessen und berechnet von Pape und Martens", zwischen Godshorn und Schulenburg ist hier der sog. Pracherbaum und ein Grenzstein mit dem Kleeblatt angegeben. Plan der Holzung der Stadt Hannover, die Eilenriede genannt, nebst einer Vorbemerkung über den Grenzgraben. Von Fr. Ad. Hoffmann gezeichnet ist die „Elevation der Faciata des Rathhauses nach der Köbelingerstraße" sowie die Façaden nach dem Markte und der Marktstraße zu, von 1722.

5. Die Archive der städtischen Kirchen.

Das Archiv des geistlichen Stadt-Ministeriums wird jetzt im Pfarrhause der Aegidienkirche aufbewahrt. Zu den älteren Beständen dieses reichhaltigen und für die Geschichte des kirchlichen Lebens in unserer Stadt überaus wichtigen Archivs gehören die folgenden Handschriften. Das sog. Ministerial-Buch enthält eine vollständige Kirchen-Chronik der Stadt Hannover in neuerer Zeit. Auf den ersten Seiten finden sich Bestimmungen für die städtischen Prediger nebst deren Namensunterschriften von 1627 an bis in die neueste Zeit. Das Buch beginnt auf S. 3 mit einer Notiz des M. Mentho Deichmann, daß er 1643 angefangen habe „in dies Buch zu schreiben und zu protocolliren, was in unserem, des h. Ministerii zu Hannover Kirchenconvente und Colloquiis geschlossen und sonsten getractiret worden ist." Dann folgt

die erste Eintragung: „A. 1643, 13. Jan. haben die Prediger zu Hannover nach Absterben H. M. Henrici Heisii einem ehrenvesten Rath daselbst folgende Punkte durch ihren H. Seniorem M. Nicolaum Ottonis proponirt: 1) daß die jetzo vacirende Stelle, und wenn hernacher dergleichen Todesfälle sich begeben sollten, den hinterlassenen Witwen und Kindern auf ein halb Jahr zum besten unwiederbesetzet verbleiben möchten" u. s. w. Auf S. 62 f. befindet sich ein Verzeichnis der Prediger an den 3 Stadtkirchen sowie der Rectoren an der hohen Schule seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Auf S. 234 besagt eine Aufzeichnung z. J. 1757: „Nach der am 26. Julii für uns unglücklich ausgefallenen Schlacht bei Hastenbeck bemächtigten sich die Franzosen am 7. Aug. dieser Stadt. Bei der von ihnen beobachteten guten Ordnung wurde auch unser evangelischer Gottesdienst auf keinerlei Weise gehindert." Besonders ausführlich und auf die allgemeine Landesgeschichte eingehend sind die Eintragungen des Pastor Evers, welche auf S. 361—422 die Ereignisse von 1803 bis Ende 1811 behandeln. So bespricht er auf S. 363 die Proclamation Mortiers, S. 364 die Sulinger Convention, S. 369 die Geburtstagsfeier des ersten Consuls, S. 376 die Feier von Napoleons Krönungsfest, S. 380 die Besetzung des Landes durch die Preußen, S. 392 den Protest dagegen, S. 409 die Proclamation Jerome Napoleons von 1810, S. 411 dessen Anwesenheit in Hannover. Die dann folgenden Aufzeichnungen auf S. 423—452 bis z. J. 1859 sind vom Senior Richter eingetragen.

Die Acten des geistlichen Stadtministeriums sind vom Senior Richter in übersichtlicher Weise nach sachlichen Gesichtspunkten eingetheilt und innerhalb dieser Abtheilungen die einzelnen Schriftstücke chronologisch geordnet. Die Bezeichnungen der Abtheilungen, in welchen sich namentlich Schriftstücke der älteren Zeit befinden, sind folgende: Agende, Diakonen, Jura et privilegia von 1645 an, Senioratswechsel, Ministerialfiscus von 1708 an. Kirchensiegel; Grupen übersandte 1721 dem Senior Rabe einen Kupferstich, der eine Sammlung kirchlicher Siegel darstellt. Grenzen der städtischen

Parochien. Bestimmungen über die Pfarrwahlen; seit 1641. Colloquia und Ordination der Prediger seit der Mitte 16. Jahrhunderts. Streitsache zwischen Berthold Volger und Bürgermeister Heiso Grove, 1585. Proceß gegen Pastor Hemme, 1730. Katechismuslehre, seit 1650; Gesangbuch, seit 1698. Fastenpredigten, seit 1770; Buß- und Bettage, seit 1637. Theologica, von kirchengeschichtlicher Bedeutung; seit 1581, Schreiben Hamelmanns an Buscher, die Furores sacramentariorum betr. Armenwesen; der Rath verbietet Straßenbettel, 1593; Armenhaus 1705. Schulsachen, wichtig für die Geschichte der hiesigen älteren Schulen. Verordnungen wegen der Pest. Sittenpolizei; darunter ein Verbot der Osterfeuer durch den Rath. Kirchenzucht. Streitigkeiten mit Behörden. Ehesachen. Taufen. Beerdigungen. Legate. Garnisonkirche, seit 1694. Hofprediger, seit 1636. Parochie Hainholz 1720. Juden, seit 1578. Pietismus und Separatismus, seit 1741. Reformirte, seit 1705. Convertiten, seit 1662. Katholiken, seit 1680. Kirchliche Gedenkfeiern beim Tode deutscher Kaiser, seit 1705. Anordnung von Buß- und Bettagen bei Kriegsereignissen, Friedensschlüssen u. a. Staatshandlungen, seit dem Beginn des Türkenkrieges v. 1594. Huldigungen, seit 1613. Saecularfeier der Reformation 1717; Saecularfeier der Einführung der Reformation in Hannover, 1733 und 1833. Verhältnis des Consistoriums zum Magistrate und zum Stadt-Ministerium, seit 1601. Fürbitte im Kirchengebete für die in Göttingen angelegte Universität, 1735. Steuerverhältnisse der Prediger, seit 1686. Streit des Mag. Buscher mit dem Rector Strube, 1633—1637. Unterstützung abgebrannter oder vertriebener Geistlicher, desgl. der evangelischen Glaubensgenossen im Auslande, seit 1573. Kirchen- und Hauscollecten für öffentliche Unglücksfälle, Collecten für Kirchenbauten. Kirchengebete, seit 1592. In einem Buche ist aufgestellt ein „Inventarium von einigen alten Schriften, welche in dem Archivo Ministerii Hannoverani verwahret worden, wie solche A. 1715 im Sept. durchgesehen und hierin notiret hat Joh. Rabe, Pastor ad D. Aegidii, rev. Min. Senior.“

Die Registratur der Marktkirche enthält an älteren Registern namentlich die Rechnungsführung über das Schild-Cassel'sche Legat. Ferner ein Memorialbuch für Begräbnisse in der Kirche und auf dem Kirchhofe. Es beginnt mit einer „Copia der v. Walthausen Begrebnussen, so vor der Taufe in S. Georgii Kirchen gelegen, betreffend, 1592. Angefangen einzuschreiben i. J. 1627 per Theodorum Mehlbaum, pro tempore registratore 30. die Julii." Eine Eintragung lautet: „Anno 1607 ist D. Hectoris Mithobii für sich und seine Hausfrau Begrebnisse uf dem Chore betzalt, für 108 Gulden;" eine andere: 1665 den 13. Augusti Herrn Obersten Leutnant Friderich Ludewich Schencken von Winterstedt als Commandanten alhier, dessen Leichnam in der fürstl. Hofkirche begraben lieget, nachgelassene Frau Witwe für die Fahnen und Wapen in unsere Kirchen für dem Chore aufzuhängen, der Kirchen zahlet: 8 Thaler". Die letzte Eintragung, von 1793, besagt, daß damals die Leiche der Frau Oberzahlmeisterin Heiliger in weil. Dr. Holsten Erb- und Familienbegräbnis vor dem Chore beigesetzt ist. Als werthvolle Erläuterung dieses Buches dient ein um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gezeichneter Grundriß der Marktkirche, auf welchem die Lage der einzelnen Begräbnisstellen angegeben ist. In neuerer Zeit ist darauf folgende Bemerkung eingetragen: „Da die auf dieser Zeichnung angegebenen Begräbnisse im Inneren der Kirche so schlecht überdeckt waren, daß einige Male Gewölbe einstürzten, so wurden dieselben vor dem Ausbau der Kirche, 1852, sämmtlich untersucht, und die sich findenden Reste von Leichen, Särgen u. s. w. in einzelne gute Gewölbe gebracht, die nachdem wieder gut verschlossen wurden, während man alle übrigen verschüttete." — In der Registratur befinden sich ferner: Ein Memorialbuch für Austheilung von Armengeldern von 1687—1751. Ein Verzeichnis der zur Parochie der Marktkirche gehörenden Straßen nebst den Hausnummern und den Namen der Hauseigenthümer v. J. 1824. Verzeichnis der Pfarrlehngüter, 1764. Verzeichnis der Ländereien, so denen von Sohden, H. Dr. Limburg, H. Dr. Gesenius und des sel. Kammermeisters

Christiani nachgelassenen Erben zugehören. Beschrieben und gemessen von Baltzer Ernst Weinberg, vormals fürstl. Br.=Lüneb. Bauschreiber; Hannover 1680. Acta betr. das Armen= und Waisenhaus. Darunter eine Schenkung von 1000 Thalern seitens des Hofkramers Bernhard Hausmann v. J. 1764 und eine gleiche Schenkung des Hofraths Fr. W. Duve v. 1773.

Von den Kirchenbüchern der Marktkirche umfaßt das älteste die Zeit von 1611—1685. Es beginnt mit einem Verzeichnisse der Diakonen von 1538—1678. Dann folgt der Catalogus eorum qui matrimonio juncti et in ecclesia DD. Georgii et Jacobi copulati sunt. Ab A. Chr. 1612. Die erste Eintragung ist: Januario copulati d. 8: Marten von Lüde und Anna Türke. Dann folgt Catalogus baptizatorum in ecclesia Georgii et Jacobi ab A. 1613. Er beginnt: Jan. 1 Cordt Bockes Dochter. Die dritte Stelle nimmt ein Catalogus defunctorum in ecclesia Georgii et Jacobi ab A. 1611. Item praecipuorum nonnullorum in caeteris parochiis. 1611 in Martio sepulti d. 13: des Lademachers uff der Brucken kind u. s. w. Bei besonderen Gelegenheiten sind ausführliche Eintragungen gemacht, welche für die Stadtgeschichte von Werth sind. So wird zum Dec. 1626 berichtet über die seit Oct 1625 herrschende Ueberfüllung der Stadt und das dadurch bewirkte Sterben an Pest u. a. Krankheiten sowie über die Beerdigung dieser Todten. Zum 14. April 1631 ist bemerkt: M. Jeremias Sutler (Sutel), Steinmetzer und Bildhauer, ist durch den Maler in der Nacht umb 10 Uhr vor seinem Hause dödtlich verwundet worden, aetatis 43 Jahr. Zum 23. Juli 1632 ist eine Notiz über die Niedermetzelung der Bürger bei Hainholz eingetragen. Am Schlusse des Bandes folgt noch ein ausführlicher Bericht über die Reformation, ein Verzeichnis der Prediger an der Marktkirche und Nachrichten über die Schule zu Hannover.

Die Registratur der Ägidienkirche enthält in erster Linie die Register und Acten der Rechnungsführung über das Kirchenvermögen. Darunter sind Verpachtungen von Lände=

reien und sonstige Contracte bemerkenswerth. Unter den Legaten ist das von Rupert Erythropel gestiftete zu nennen, über welches die Originalurkunde, von Ostern 1670, vorhanden ist. Andere Acten beziehen sich auf die Predigerwitwen, Diakonen, Küster, Organisten, Kirchenvögte, Glockenläuter, noch andere auf Kirchenstuhl-Angelegenheiten. — Unter den Kirchenbüchern enthält das älteste folgendes: Nach einer Vorrede und Inhaltsangabe folgen geschichtliche Nachrichten über die Ägidienkirche sowie ein Verzeichnis der Prediger an den 3 Stadtkirchen seit 1533 nebst biographischen Notizen. Alsdann ein Verzeichnis der in Hannover Ordinierten, ein Verzeichnis der Diakonen an der Ägidienkirche, sowie der Cantoren, Organisten und Küster. Bürgermeister und Syndici seit 1534, Stadtsecretäre, Rathsherren seit 1578. Rectoren der Schule seit 1536. Conrectoren, Subconrectoren und übrige Lehrer. Pestkrankheiten 1566—1625. Catalogus baptizatorum in der Ägidienkirche von 1574—1710. Trauungen von 1574—1710, daneben anfangs, bis 1614, auch einige aus den beiden anderen Gemeinden. Catalogus patrum et matrum familias, qui in ecclesia Aegidiana vita functi sunt ab. a. D. 1574, item praecipuorum in ceteris parochiis, bis 1710; nebst Nachrichten über bemerkenswerthe Sterbefälle, Verweigerung ehrenvollen Begräbnisses u. a. Darauf folgt ein Verzeichnis derjenigen, welche als Verächter der Sacramente zu M. Langes Zeiten ohne kirchliche Ceremonien begraben sind, A. 1574. Bericht von den Pfarrgärten. Geschichtliche Nachrichten von 1560 bis 1611, von M. Ludolf Lange verfaßt, in 4 Rubriken eingetheilt: 1. Politica, publica. 2. Oeconomica, privata. 3. Ecclesiastica. 4. Scholastica. So wird z. J. 1573 unter Scholastica verzeichnet: In bachanalibus hat der Conrector M. Ludolphus Lange agiret Comediam de divite et Lazaro. Dann folgen noch Nachträge bis 1622.

Außerdem kommen noch die Kirchenbücher folgender Kirchen in Betracht.[1]) Kreuzkirche: Verzeichnis der Taufen

[1]) Krieg, das Alter und der Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover. Zeitschr. h. Ver. f. Nds. 1896, S. 43.

und Trauungen seit 1610, Beerdigungen seit 1715. Schloß-kirche: Taufen seit 1670, Beerdigungen seit 1749. Johanniskirche: Taufen seit 1638, Trauungen seit 1644, Beerdigungen seit 1735. Gartenkirche seit 1746. Die Kirchenbücher der Parochie Hainholz von 1756—1859 befinden sich jetzt bei der Christuskirche. Kirche zu Linden seit 1665. Ferner sind auch die Acten des Consistoriums in Hannover zu berücksichtigen.

6. Die älteren Schriftstücke der hiesigen Innungen.

Von den im Leibniz-Hause aufbewahrten Gildealterthümern kommen hier diejenigen Handschriften in Betracht, welche die ältere Geschichte der stadthannoverschen Innungen betreffen. Es sind: Protokollbücher, Wander-, Einschreibe-, Meister- und Rechnungsbücher, Geburts-, Lehr- und Innungsbriefe, Privilegien, Verordnungen des Rathes, sowie Gerichtsacten. Im Einzelnen mögen hier folgende Handschriften besonders genannt werden. Das Bäckeramt ist durch eine größere Anzahl von Schriftstücken vertreten, nämlich: Ein Protokollbuch aus dem 14. Jahrhundert; 4 Protokollbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert, 6 alte Rechnungsbücher; ein Einschreibebuch der Bäckerknechte von 1661; eine Vereinbarung mit dem Rathe von 1463, eine Urkunde des Rathes von 1518, den Brotscharren betr.; Innungsbriefe von 1629, 1636, 1707 und 1745; 9 Lehrbriefe aus dem 17. und 18. Jahrh.; Gerichtsacten betr. Eingesessene des Amtes Langenhagen v. 1676. Der Barbier-Innung gehört an: Eine Urkunde des Rathes v. 1473, wonach fortan in Hannover nicht mehr als 4 Barbiere sein sollten. Buchbinder-Innung: Eine Handwerksordnung von 1664 und ein Innungsbrief von 1680. Dachdecker-Innung: Innungsbrief von 1779. Drechsler-Innung: 2 Rechnungsbücher aus dem 17. Jahrh., ein Innungsbrief v. 1719, Acten des 18. Jahrh. Glaser-Innung: Eine Urkunde des Rathes v. 1543, Innungsbriefe von 1664 und 1711, eine Gesellenrolle v. 1750. Goldschmiede: Gewohnheiten der Innung, 15. Jahrh., Innungsbrief des Rathes v. 1598. Hoken-Amt: Innungsbrief

v. 1668. Hutmacher: Innungsbriefe von 1628 und 1743, Kundschaftsbrief von 1661. Kürschner: Das sog. Rothe Buch und das Kleine Buch, Amtsartikel enthaltend, 15. Jahrh.; ein Buch, enthaltend die Gewohnheiten des Kürschner-Amtes, vom Rathe 1592 bestätigt, hat einen Einband in Lederpressung mit Beschlägen und Schließen, auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Hannover, auf der Rückseite das Porträt des Herzogs Heinrich Julius; ferner Amtsartikel v. 1682. Kaufmanns-Innung: Wachstafeln v. 1397[1]); das sog. Rothe Buch aus dem 14. Jahrhundert,[2]) Protokollbücher v. 1527, 1666 und 1695; Verordnungen des Rathes, den Gewandschnitt betr. von 1449 und 1524; herzogliche Privilegien von 1272, 1277, 1282[3]) und 1523; Urkunde des Rathes über 2 ihm von der Kaufmanns-Innung geliehene Geschütze, 1451; Geburtsbrief Johann Duves v. 1642; sonstige Geburtsbriefe; Obligation der Kaufmannsinnung v. 1641; Innungsbriefe v. 1629, 1726 und 1765. Innungsbriefe des Krameramtes v. 1744 und 1766 und Lehrbriefe v. 1720, 1751 und 1806. Korbmacher-Innung: Meisterbuch v. 1708, Innungsbrief v. 1721. Knochenhauer-Amt: Protokollbuch v. 1577, Rechnungsbücher v. 1625 bis 1731, Urkunde des Rathes v. 1375, betr. die Vereinnahmung der Innungsgelder, ferner Innungsbrief v. 1751, Kaufcontracte v. 1697, 6 Lehrbriefe von Schlachtergesellen, 18. Jahrh. Kramer-Amt der Neustadt Hannover: Innungsbriefe v. 1708 und 1776. Kupferschmiede: Protokollbuch v. 1666, Innungsbrief v. 1711. Schlosser: Handwerksgewohnheiten v. 1649, Protokollbuch der Schlosser und Sporer v. 1729. Schmiede: Amtsbuch von 1574,[4]) Protokollbuch v. 1603. Handwerksgewohnheiten der Nagelschmiede

[1]) Ad. Ulrich, Die Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover (1397—1419). Zeitschr. h. Ver. f. Nds. 1887, S. 154—162. — [2]) Fiedeler, Mittheilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmanns-Innung der Stadt Hannover. Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1878, S. 121—150. — [3]) Urkundenbuch der Stadt Hannover S. 35, 40, 42. — [4]) Vgl. die Statuten von 1510. Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1872, S. 126—144.

v. 1642. Schmiede der Neustadt Hannover: Innungsbriefe v. 1658 und 1667, Receß v. 1672, Amtsartikel v. 1720. Schneider-Innungsbriefe v. 1638, 1668 und 1727. Schornsteinfeger-Meisterbuch v. 1778, Lehrbriefe von Gesellen 1775 bis 1807. Schuhmacher- und Lohgerber-Innung: Theile eines Protokollbuches v. 1580, Schuhmacher-Amtsbuch v. 1710, Innungsbriefe v. 1660, 1710 und 1759, Amtsverordnung von Ernst August, 1692; Arbeitsnachweis eines Schuhmachergesellen, 1795. Seiler: Innungsbriefe und Verordnungen v. 1591, 1618, 1662, 1712 und 1740; Gerichtsacten.

Außer den im Leibnizhause verwahrten Schriftstücken befinden sich noch alte Handschriften in den Laden der Innungen selbst. Davon mögen folgende hervorgehoben werden: Verfügung der Regierung wegen der Ausluchten an den Häusern; 1712. Verfügung des Magistrates, betr. das Ein- und Ausschreibegeld der Lehrlinge; 1729. Acten, betr. Streitigkeiten zwischen dem Dachdecker- und Maurer-Amte, nebst Advokaturrechnung für Proceßkosten von H. C. Kestner; 1739—1741. Verfügung des Magistrates gegen den Unfug, daß die Handwerksburschen in den Herbergen „ein entsetzliches Gebölcke und Geschrey machen"; 1752. Verfügung des Magistrates gegen das selbständige Arbeiten der Maurergesellen; 1765. Verfügung der Regierung, daß die Setzung und Ausbesserung von Öfen dem Töpferamte allein zustehe, daß dagegen die Setzung der Fliesen ihm gemeinschaftlich mit dem Maureramte verbleibe; 1773. Das Amtsbuch der Knochenhauer von 1803 enthält auch die älteren Amtsartikel, Privilegien, Verordnungen u. dgl. Dem Schneideramte gehört u. a. eine Urkunde von 1614, eine Vereinbarung des Amtes mit den Gesellen betreffend, ferner ein Amtsbrief für die Schneider der Alt- und Neustadt Hannover von 1745.

7. Auswärtige Bibliotheken und Archive.

Die herzogliche Bibliothek in Wolfenbüttel besitzt mehrere Handschriften, welche, aus der Homeister'schen Büchersammlung stammend, vermuthlich einst zu der Bibliothek

der Kreuzkirche zu Hannover gehört haben.[1]) Zunächst in Betracht kommt hier die Hdschr. Extravagantes 91 Nr. 13: Bernhard Homeisters Chronik. Sie enthält die sehr werthvollen Aufzeichnungen des Bürgermeisters Homeister (gest. 1614) über die Zeit von 784—1614. Außer der stadthannoverschen ist auch die Landesgeschichte berücksichtigt; so findet sich z. B. über die Hameler Rattenfängersage z. J. 1384 die Bemerkung: „Diabolus hat in einem bunten Kleide mit seiner Pfeifen aus der Stadt Hameln 26. Julii 130 Kinder herausgepfiffen und in einen kleinen Berg für der Stadt weggeführet. Rec. Wierus de praestig. daem. lib. 1 column. 80.“[2]) Ebenfalls von Bernhard Homeisters Hand geschrieben sind die Hdschr. Extravag. 91.8, 91.9 und 91.11, später mit Nachträgen von anderer Hand versehen. Nr. 91.8 enthält genealogische Nachrichten über einzelne Familien. Auf S. 3 ist ein Brief eingereiht von Melchior von Strombeck und Dietrich von Peine an ihren Schwager, den Bürgermeister Bernhard Homeister zu Hannover; Braunschweig, d. 3. Aug. 1610. S. 91 beginnt ein „Catalogus alphabeticus der Geschlechter vom Adel, welche . . der Graffschaft Dassel und des Stiftes Corvey Belehnte gewesen und noch sind; durch mich aus Joh. Letzneri Chronicon extrahiret A. 1613.“ S. 105 ff. folgen Briefe an B. Homeister von 1588, 1597 und 1610. S. 194 ist ein alter Holzschnitt, das Wappen der Stadt Hannover darstellend. Auf S. 226 ff. finden sich Nachrichten über Lüneburger und Hildesheimer Patricier; auf S. 304 ein „Almanach auf d. J. 1597, gestellet durch Hectorem Mithobium, der Ertzney Doctorem und Physicum ordinarium der löblichen Stadt Hannober“. — Nr. 91.9 enthält Nachrichten über Klöster, darunter S. 137 ff. Loccum, S. 148 St. Michaelis in

[1]) Grotefend, Verzeichnis der Handschriften der Stadt-Bibliothek zu Hannover, S. 27. — [2]) Die Stadtbibliothek zu Hannover (Grotefend's Verz. Nr. 130) und die Königliche Bibliothek das. (Bodemann's Verz. Nr. 694) enthalten Abschriften der Chronik. Sie ist im Auszuge abgedruckt von Fiedeler in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1860, S. 193—223.

Lüneburg, S. 153 ff. Marienrode. — Nr. 91.11 enthält Verzeichnisse von Bischöfen; S. 237 ist eingefügt ein Brief des Bischofs Bartold von Hildesheim an den Rath zu Hannover, betr. Sendung des bischöflichen Amtmannes Hermann; Steuerwald 1482.

Außerdem sind unter den Handschriften der Wolfenbüttler Bibliothek noch folgende zu nennen, welche nicht aus Homeisters Nachlasse stammen. Bl. 84, Fol.: Chronica der churfürstl. Braunschw. Läneb. Residenzstadt Hannover. Aus bewehrten Scribenten und Verzeichnissen in 2 Theilen abgefasset; 1702. Th. I. Von dem hannöverischen gemeinen Stadtwesen und Geschichten. S. 5 folgt ein Vorwort an den Leser, S. 9 ein „Kurzer Vorbericht von der Stadt Hannover Gelegenheit und Botmäßigkeit.“ S. 18, „Weiterer Vorbericht von dem Ursprung und Aufkommen der Stadt Hannover. Von dem Ursprung und Anfang dieser Stadt Hannover hat man eben nichts gewisses“ u. s. w. S. 39: „Incipit seculum VIII. A. Chr. 772 hat Carolus Magnus der Franken König“ u. s. w. Diese Handschrift schließt auf S. 132 mit den Worten: „. . . solch Geld wollte er der Stadt Lüneburg ablehnen“;[1]) auf S. 133 fährt eine andere Hand fort: „weil ihm aber solches versagt . .“ und schließt auf S. 164: „. . und sie auszu-“. Auf S. 165 fährt wieder die erste Hand fort: „-hungern vermeinet“. Dieser erste Theil der Chronik schließt auf S. 633. Daran schließt sich mit neuer Seitenzählung S. 1—313: Der Chronica der Stadt Hannover ander Theil. Von dem Kirchen-, Religion- und Schulwesen. Cap. 1. Von dem Ursprung, Aufkommen u. s. w. wie die bereits erwähnte Ising'sche Chronik. — Die Hdschr. Bl. 102 Fol. enthält auf S. 85 bis 367 die Chronologia Hannoverana, darinnen verzeichnet, was für Grafen, Fürsten u. s. w. Diese ist bis 1703 fortgeführt und schließt: „Gott der Herr wolle die Stadt Hannover . . liebe lange Jahr“.

---

[1]) Diese Hdschr. entspricht also dem in Bodemanns Verzeichnisse XXIII, 693 erwähnten Drucke.

Die Hdschr. Extrav. 70.5 Fol. enthält lateinisch abgefaßte Annales Hannoverani. Auf S. 1 beginnt Liber I. Saxonum gens, fortitudine insignis et rerum gestarum memoria clara, priscis temporibus vastis terrarum tractibus imperitabat etc. Zum Jahre 770 heißt es: Carolus Magnus, irruptionem in Saxoniam tentans, ad sylvam faginam Saxones insigni clade afficit et, Eresburgo expugnato, nobile inter hanc gentem idolum Irmensulam destruit. Der Überfall d. J. 1490 wird in folgender Weise geschildert: Henricus senior iram in Hannoveranos semel conceptam hactenus semper in animo habebat. Actu rem aggredi decernit, quo urbe potiretur et supplicium de civibus sumeret. Coactis igitur MMM. peditibus et DCCC delectis equitibus nocte Chrysogoni diem praecedente speculam Dörnensem, VIII vigilibus et praefectis interfectis, occupat et absque tumultu ad urbem accedit. Pedites in hortis ad portam D. Aegidii disponuntur et, portis apertis signoque dato, confestim in urbem irrumpere jubentur. Civis vero quidam, qui peregre abfuerat etc. Auf S. 131 endigen die Annales z. J. 1697 mit den Worten: Id. April. Foemina quaedam Turcica ad D. Aegidii baptizatur.

Von den Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen kommen für uns folgende in Betracht.[1]) Histor. Nr. 272. A. Chronologia Hannoverana (772 bis 1703), darinne verzeichnet, was für Grafen, Fürsten und Herren u. s. w. B. Hannoversche Chronik (ohne Titel), mit den Supplementa Annalium Hannoverensium (Grotefend Verz. Nr. 123) übereinstimmend. Sie geben zunächst vereinzelte Nachrichten von 782 an und werden mit Bl. 3b

[1]) S. das 1893 im Druck erschienene Verzeichnis der Handschriften der Universität Göttingen B. II, S. 105—108. Der Herausgeber, Prof. W. Meyer, hat hier zugleich die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitgetheilt, welche für die Frage nach dem Verfasser der Handschriften und ihrem Verhältnisse zu einander sehr werthvoll sind. Vgl. den Index in B. III, woselbst noch einige andere die Stadt Hannover betr. Handschriften aufgeführt sind.

von 1629 an zusammenhängender. — Die Hdschr. Histor. 273, Chronologia Hannoverana, 772—1714, ist kürzer gefaßt als Hist. 272. — Histor. 274, Chronologia Hannoverana, 772—1652.[1]) Histor. 275, „Nahmen, Uhrsprung, Fortgang und Fatalia der Stadt Hannover, aus Mag. L. Extract.“[2]) Diese nur kurze Chronik beginnt mit den Worten „Hannover dem Namen nach kommt von der Brücken her“ und ist bis 1705 fortgeführt. Histor. 276 betrifft die Reformation der Stadt Hannover, 277 die Stiftung des Soden'schen Klosters; 278 ist ein Gutachten betr. Anlegung einer Weinschenke in der Neustadt Hannover i. J. 1742, 279 ein Gesuch der Stadt Hannover um Gestattung des Schleusenbaues in der Stadt-Ohe während des Neubaues des Schnellen Grabens, 1740.

Die Bibliothek des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Celle enthält den handschriftlichen Nachlaß des Bürgermeisters Grupen zum weitaus größten Theile.[3]) Die meisten der Handschriften betreffen die deutsche Rechtsgeschichte; auf die stadthannoversche Geschichte beziehen sich die folgenden. Nr. 28, die Einführung der Reformation betreffend, Abschr. 18. Jahrhunderts.[4]) In Nr. 31 sind Abschriften von Bestimmungen des Stadtrechtes, sowie von stadthannoverschen Urkunden enthalten. Von der folgenden Abtheilung kommen noch in Betracht: Nr. 3, Origines Hildesienses, Cap. 2 Von den alten Hildesheimschen pagis und Cap. 3 Von den . . . terminis der Hildesheimschen Diöcese. Ferner Nr. 18 Collectanea observationum: a. de comitibus de Roden et de Wunstorf. — Außerdem kommen für die stadthannoversche Geschichte noch die Archive der Hansestädte und der übrigen norddeutschen Städte in Betracht, mit denen Hannover in engerer Verbindung stand.

[1]) Der letzte Theil dieser Chronik, die J. 1635—1652 betreffend, ist in der Zeitschr. d. h. V. f. Ndf. Jhg. 1878, S. 43 bis 48 abgedruckt. — [2]) Vgl. Patje, Wie war Hannover, S. XII. — [3]) Katalog der Bibliothek des Kgl. Oberappellationsgerichtes, 1862, S. 647 ff. Vgl. Schwenke, Adreßbuch der deutschen Bibliotheken S. 76. — [4]) S. Zeitschr. h. V. f. Ndf 1883, S. 126—186.

In ihnen sind viele Originalschreiben des Rathes zu Hannover vorhanden, von denen sich die Concepte im hiesigen Archive nicht mehr befinden.

8. Die älteren Darstellungen der stadthannoverschen Geschichte.

Die Geschichtschreibung beginnt in der Stadt Hannover, soweit uns Nachrichten darüber erhalten sind, erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Als erstes Beispiel von Aufzeichnungen größeren Umfanges und kunstgemäßer Form welche in der Absicht geschrieben wurden, das Andenken an bestimmte Thatsachen der Nachwelt zu überliefern, können wir den Bericht über den Überfall der Stadt i. J. 1490 betrachten. Bald nach diesem Ereignisse, wohl noch 1491, ließen Bürgermeister und Rath eine in niederdeutscher Sprache abgefaßte Schilderung des mißglückten Anschlages des Herzogs Heinrich und der darauf folgenden Belagerung Hannovers in das Denkbuch der Stadt schreiben, damit man sich in Zukunft vor Schaden hüten möge.[1]) Anton von Berkhusen, Bürgermeister von 1534—1548, verfaßte Aufzeichnungen über die ältere Geschichte der Stadt[2]) und über die Einführung der Reformation in Hannover.[3]) Der Bürgermeister Bernhard Homeister, der dieses Amt von 1587—1611 verwaltete, schrieb ein Chronicon Hannoveranum, die Zeit von 784—1614 behandelnd, ferner ein Diarium eorum, quae in et circa Hannoveram sunt gesta ab anno 1550 usque ad 1590, sowie einen Catalogus consulum Hannoverensium.[4]) Der Mag. Ludolf Lange, von 1574—1626 Pastor an der Ägidienkirche, schrieb eine Chronik der Stadt

[1]) Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jhg. 1845, S. 280. Über die niederdeutsche Sprache in Hannover vergl. Grotefend, Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover, S. 36—41. — [2]) So wird z. J. 1470 eine Annotatio consulis Berckhusii erwähnt. Ztschr. h. V. f. N. 1860, S. 208. — [3]) Ztschr. 1883, S. 125. — [4]) Ztschr. 1860, S. 193. Vgl. Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover, S. 6.

Hannover für d. J. 1560—1617.[1]) Mag. David Meier, Pastor an der Kreuzkirche von 1599—1609, an der Marktkirche von 1609—1640,[2]) verfaßte Deliciae historicae Hanoverenses ad annum usque 1533 deductae[3]) und Jubilaeus ecclesiae Hanoverensis.[4]) Von dem Hofrath Eberhard von Berkhausen wurde ein „Wässen-Bok, Genealogia patriciorum der Stadt Hannover“ zusammengestellt.[5])

Seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges beginnt die Zusammenstellung umfangreicher und eingehender Chroniken der Stadt. Die Verfasser benutzten dazu die erwähnten älteren Darstellungen, ferner die Rathsherren-Listen des Archives, sowie die allgemeineren Werke, in denen die Geschicke Hannovers im Zusammenhange mit der übrigen braunschweigisch-lüneburgischen Landesgeschichte behandelt waren. Als solche kamen damals in Betracht: Botes Sachsenchronik, Albert Krantz' Saxonia, Büntings Braunschweigische und Lüneburgische Chronika, Chytraeus' Chronicon Saxoniae, Letzners und Hamelmanns Werke u. a. Matthaeus Gosewisch stellte etwa i. J. 1633 eine Chronologia Hannoverana[6]) zusammen, zu welcher er außer den genannten Quellen auch Aufzeichnungen seines Vaters Brand Gosewisch, des Jeremias Scheer und Hans Meinberg benutzte. In der Folgezeit wurde die Chronologia Hannoverana vielfach abgeschrieben, umgearbeitet, für andere Chroniken benutzt, mit Zusätzen versehen und fortgesetzt, so von Philipp Manecke bis 1684, von anderen bis ins 18. Jahrhundert. Die „Hannoverische Geschichtbeschreibung“, deren Verfasser sich nicht genannt hat,

[1]) Die Hdschr. befindet sich im Stadtarchive. Vgl. das oben erwähnte Kirchenbuch der Ägidienkirche. Baring, Beitrag zur hannöverischen Kirchen-Historia, S. 48. — [2]) Strubberg, Nachricht von der Reformation, S. 134. Baring, Beitrag, S. 30. — [3]) Grotefends Verzeichnis, Nr. 130. — [4]) Im Druck erschienen 1633. — [5]) Grotefends Verzeichnis, Nr. 136. Bodemann, Hdschr. XXIII, Nr. 712 — [6]) Grotefends Verzeichnis, Nr. 111 ff. Ztschr. d. hist. Ver. f. Nds., 1896, S. 437. Staats-Archiv, Hdschr. C 26. Hdschr. der Kgl. Bibliothek XXIII 693 a. In Nr. 693 liegt ein Druck dieser Hdschr., bis z. J. 1371, vor. Bibliothek zu Wolfenbüttel, Hdschr. 84 Bl. Hdschr. der Göttinger Universitätsbibliothek Histor. 272.

reicht nur bis z. J. 1401, benutzt für die Stadtgeschichte in ausgedehntem Maße das Stadtarchiv und giebt auch die Landesgeschichte, soweit sie für Hannover in Betracht kommt.[1]) Dieses Werk ist dem Leibmedicus Chr. Lud. Kotzebue zugeschrieben worden, von dem auch verdienstvolle Schriften über die Reformation in der Stadt Hannover, den Kaland und die Kirchen daselbst verfaßt sind.[2]) Ebenso ist Kotzebue ein Werk zugeschrieben, welches gedruckt vorliegt und in 16 Capiteln vornehmlich das Kirchenwesen der Stadt behandelt. Nach Heiligers Meinung ist jedoch der Pastor an der Marktkirche, Hilmar Ising der Verfasser dieses Buches, dessen Werth übrigens schon von Grupen sehr bestritten worden ist.[3]) Eine hannoversche Kirchenhistoria ist auch von dem Pastor Bertram in Braunschweig, Abhandlungen über die Reformation und andere einzelne Abschnitte der städtischen Kirchengeschichte von Joh. Holsten u. a. verfaßt.[4]) Joh. Anton Strubberg gab 1731 David Meiers Jubilaeus eccl. Hann. nebst Erläuterungen und Fortsetzung neu heraus, Daniel Eberhard Baring 1748 einen „Beytrag zur Hannöverischen Kirchen- und Schulhistoria".

Anton Corvinus und Joh. Busmann verfaßten Lobgedichte[5]) auf die Stadt Hannover, aus denen allerdings wenig Thatsächliches zu entnehmen ist. Eine Oratio de laude patriae Hannoverae gab 1603 der Mag. Andreas Niemeyer, Pastor an der Kreuzkirche, heraus. Eine andere Oratio de laude urbis Hannoverae wurde 1650 von G. Schrader, Lehrer an der hohen Schule, veröffentlicht. An der Universität Jena hielt 1674 David Rupert Erythropel aus Hannover,

---

[1]) Bodemanns Verzeichnis XXIII 695. Die Handschrift ist abgedruckt in Mosers diplomatischen und historischen Belustigungen B. IV, S. 263—382, B. V, S. 196—432. Vaterländ. Archiv. Jahrg. 1834, S. 171—273. — [2]) Grupen, Orig., Vorrede. Vaterländ. Archiv. Jahrg. 1833, S. 292. Grotefends Verzeichnis. Nr. 129 u. 130. — [3]) Hdschr. des Staatsarchivs C 30. Bodemann, Handschriften XXIII 692. Grupen, Orig., Vorrede. Vaterländ. Archiv. Jahrg. 1833, S. 294—297. — [4]) Hdschr. des Staatsarchivs C 30—35. — [5]) Erath, Conspectus historiae, S. 39. Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover, S 7.

damals noch Student, eine Rede: Amor patriae Hannoverae. Mehr als aus allen diesen stark rhetorisch gefärbten Schriften können wir über den damaligen Zustand der Stadt aus dem Artikel „Hannover" ersehen, welcher in Merians Topographie der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg (1654) auf S. 100 f. enthalten ist.

Der Kammerschreiber Redecker (gestorben 1764) vereinigte die früheren annalistischen Darstellungen und führte sie in seinem außerordentlich reichhaltigen Werke „Historische Collectanea von der Königlichen und Churfürstlichen Residenz-Stadt Hannover" bis z. J. 1762 fort. Wie er den Höhepunkt der chronologischen Behandlung des Stoffes, so bildet Grupen den der systematischen Bearbeitung. Von seinen Werken, in denen er die einzelnen Einrichtungen und Örtlichkeiten der Stadt unter steter Benutzung der im Stadtarchive vorhandenen Quellen behandelte, sind für uns die wichtigsten die 1740 im Druck erschienenen Origines et antiquitates Hanoverenses, die Historische Nachricht von der Stadt Hannover (1748), sowie die Historia ecclesiastica Hannoverana ante reformationem. Die Werke von Redecker und Grupen bilden den Abschluß in der Reihe von Darstellungen stadthannoverscher Geschichte, welche uns noch als Quellen für die ältere Zeit dienen können. Die Werke von Patje und von Spilcker, mit welchen eine neue Entwicklung in unserer städtischen Geschichtschreibung beginnt, fallen schon in die neuere Zeit, in den Beginn unseres Jahrhunderts.

XI.

Die ältere Geschichte Hannovers.

Von Dr. O. Jürgens.

Die Lage Hannovers wird dadurch gekennzeichnet, daß gerade hier Gebiete an einander grenzen, welche sich in mehrfacher Hinsicht von einander unterscheiden. Geographische, politische und kirchliche Grenzen kommen hier in Betracht. Hannover liegt auf der Grenze des mitteldeutschen Berglandes gegen die norddeutsche Tiefebene, und zwar auf dem äußersten nordöstlichen Vorsprunge der dem Deister nach Norden vorgelagerten Hügel.[1]) Hier war in einer früheren Periode der Erdgeschichte die vom Meere bespülte Küste des Festlandes, die durch eine Linie bezeichnet wird, welche etwa die heutigen Städte Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim berührt, von hier sich in die Gegend von Nordstemmen zieht, die Leine abwärts bis Hannover verfolgt, dann westlich bis Minden und weiter am Nordabhange des Wiehengebirges verläuft. Südlich von dieser Linie war und ist noch jetzt das Land zunächst hügelig, weiterhin gebirgig und besteht aus festem Gestein, das in den Ebenen mit fruchtbarem Erdboden überdeckt ist; nördlich davon fluthete das Meer. In der Folgezeit hob sich durch unterirdische Kräfte der Boden dieses Meeres, so daß er Festland wurde, während das Meer bis über seine jetzigen Grenzen hinaus zurücktrat. Dieser aus

[1]) Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover, S. 39, 45, 121, 448. Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene, S. 45. Kettler, Niedersächsische Städte, S. 21. Hannover und Umgebung, S. 1. Struckmann, Geognostische Skizze der Umgegend von Hannover. G. F. Grotefend, Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover, S. 8.

der Diluvialzeit hervorgegangene alte Meeresboden hat naturgemäß eine ganz andere Beschaffenheit als das im Süden angrenzende Hügel- und Bergland. Er ist durchweg mit Sand überdeckt, neben dem stellenweise Lehmboden zu Tage tritt, und ohne bedeutende Höhenunterschiede; ausgedehnte Heideflächen und vielfache Moorbildungen geben dem Lande sein Gepräge.

Zu diesem Gebiete gehört die Gegend nördlich und östlich von Hannover; die südöstlich von der Stadt bis nach Hildesheim sich erstreckende Bucht gehört zwar auch dem Flachlande an, ist aber mit Lehm überdeckt und daher fruchtbarer als die angrenzenden Theile des norddeutschen Tieflandes.

In dem Hügellande zwischen Deister und Leine treten mehrere Erhebungen hervor: der Gehrdener und Süerser Berg, der Stemmer Berg, der Gypsberg bei Ronnenberg, der Benther Berg, der Lindener und Tönniesberg, sowie die Anhöhen von Limmer. Am weitesten nach Osten vorgeschoben erscheint der Lauenroder Berg in der heutigen Calenberger Neustadt und die ebenfalls nur geringe Bodenerhebung, auf der die Altstadt Hannover liegt. Hier hat die Leine in zwei Armen das Kreidegestein durchschnitten und sich ein tiefes Bett gegraben. Zwischen den hohen Ufern [1]) ist das Gefälle und die Strömung des Flusses so stark, daß dadurch der Schifffahrt eine Grenze gesetzt wird. Im frühen Mittelalter sollen allerdings Schiffe die Leine aufwärts bis Elze gekommen sein; jedenfalls war dieses später nicht mehr möglich, nachdem der Wasserreichthum der Leine abgenommen hatte und die Größe der Schiffe gewachsen war. [2]) Unter-

[1]) Die Ableitung des Namens Hannover vom hohen Ufer findet sich schon in dem Gedichte des Elias Holwein von 1636: Hannovera a veteri est urbs ea dicta situ. Auch Leibniz hat den Namen Hannover in derselben Weise erklärt. Grupen, Orig. S. 37. — [2]) Grupen, Origines S. 27. Böttger, Chronik der Stadt Hannover, S. 24 (Adreßbuch d. J. 1862). Guthe, Lande Braunschweig und Hannover, S. 438. Kettler, Niedersächsische Städte, S. 23. Frensdorff, Stadtverfassung Hannovers, S. 14. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, B. VII, S. LXXXVI.

halb Hannovers war jedoch die Leine nach ihrer Vereinigung mit der Ihme während des Mittelalters bis zur Aller schiffbar. So bildete Hannover auch für den Lauf der Leine einen Abschnitt; indem die Waaren von den Schiffen auf Lastwagen und umgekehrt verladen wurden, entstand hier ein Stapelplatz. Dazu kommt noch der Gegensatz, den die Bodenerhebung an beiden Seiten der hohen Ufer zu dem übrigen Leinethale bildet. Oberhalb und unterhalb Hannovers sind die Ufer niedrig und den Überschwemmungen durch den Fluß ausgesetzt.[1]) Feste Ansiedlungen konnten ohne den Schutz von Deichen in diesen Niederungen nicht entstehen; dagegen bildeten sich Ortschaften am Rande der Marschen außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Sie hatten den Vortheil, daß von ihnen aus die Wiesen des Leinethales, die durch den jährlich abgelagerten Schlamm eine große Fruchtbarkeit behielten, nutzbar gemacht werden konnten. So wurden oberhalb Hannovers die Dörfer Laatzen, Wülfel, Döhren, Emmer, Wilkenburg, Hemmingen und Ricklingen angelegt, unterhalb Hannovers Limmer, Herrenhausen, Erder (zwischen Linden und Limmer), Alvese und Wevelse; die letzteren drei sind nicht mehr vorhanden. Bei Hannover war auf weite Strecken die einzige Stelle im Leinethale, wo auf beiden Ufern hohes Land unmittelbar an den Fluß herantrat. Hier konnte man demnach zu jeder Jahreszeit sicher an die Leine herankommen, die hier außerdem wegen der Theilung in zwei Arme leichter zu passieren war. Der von Westen nach Osten gehende Verkehr suchte sich also naturgemäß diese Stelle zum Übergange über den Fluß aus. Er traf auf dem rechten Ufer auf eine andere Heerstraße, die im Leinethal abwärts von Süden nach Norden sich hinzog.

Alle diese eben genannten natürlichen Grundlagen bedingten die Anlage und weitere Entwicklung Hannovers. Über die Zeit der ersten Niederlassung und die Art, wie die

---

[1]) Hannoverische Geschichtbeschreibung. In: Mosers diplomatische und historische Belustigungen, B. IV, S. 268. Böttger, Chronik, S. 26. A. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, S. 13.

Ansiedlung vor sich gegangen ist, fehlt es an jeglichem Anhalte. Es ist zu vermuthen, daß die Örtlichkeit am hohen Leineufer, die so sehr durch die Gunst der Lage ausgezeichnet war, gleich bei der ersten Besiedelung dieser Gegend für den Betrieb von Ackerbau und Viehzucht in Besitz genommen wurde. Daneben bot die Leine verschiedenen anderen Berufsgenossen Veranlassung, sich in ihrer Nähe anzusiedeln. Um den Verkehr zwischen beiden Ufern zu vermitteln, war ein Fährmann nöthig; auch sind Niederlassungen von Fischern wohl schon früh zu vermuthen. Die Anlage von Mühlen wurde durch das starke Gefälle des Flusses begünstigt. Sobald ein Handelsverkehr entstand, der zumal in alter Zeit die Wasserstraßen den überaus mangelhaften Landstraßen vorzog, siedelten sich in der Nähe des späteren Cleverthores Schiffer an, für deren Fahrzeuge die Leine abwärts bis zur Aller schiffbar war. Alle diese Leute konnten in der Nähe ihrer Berufsstätte wohnen und waren doch durch die hohe Lage des Ortes gegen eine Überschwemmung ihrer Häuser gesichert. Die Lage Hannovers als Grenzpunkt zwischen den verschiedenartigsten Gebieten, Heide, Moor, Wald, fruchtbarem Lehm- und Thonboden, Marsch- und Bergland, erleichterte den Austausch der den einzelnen Bodenarten eigenen Erzeugnisse. Der von Westen nach Osten die Leine überschreitende Handelsverkehr nahm allerdings nur zum Theil seinen Weg durch Hannover. Er wurde großentheils nach Süden abgelenkt durch den Helweg vor dem Santforde, eine uralte Heerstraße, die, von Minden kommend, über Bückeburg, Ronnenberg, Pattensen und Sarstedt nach Hildesheim führte.[1]) Doch mündeten eine von Süden her auf dem linken Leineufer sich hinziehende, sowie eine von Nordwesten kommende Straße in Linden und setzten von hier aus Hannover mit dem Lande

[1]) Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover, S. 123 und 133. Kettler, Niedersächsische Städte, S. 24. Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Calenberg, S. 60. Schmidt, Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges. In: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover. Jahrg. 1896, S. 64 ff. Böttger, Chronik, S. 27.

zwischen Deister und Leine in Verbindung. Die Ihme war in früherer Zeit, bevor sie durch den Schnellen Graben mit der Leine in Zusammenhang gebracht war, nur unbedeutend, so daß sie für die von Linden kommende Verkehrsstraße kein erhebliches Hinderniß war. Bald darauf scheint sich diese getheilt zu haben, indem ein Theil nördlich des Lauenroder Berges in der Richtung der späteren Bäckerstraße in die Gegend des nachmaligen Cleverthores führte und hier unterhalb Hannovers die Leine überschritt, um weiter, entweder im Leinethale abwärts oder aber durch die Lüneburger Heide zu gehen. Auch wird ein Theil der Güter auf Schiffe geladen sein, um auf der Leine weiter verschickt zu werden. Der übrige Verkehr behielt die Richtung der späteren Calenbergerstraße bei, überschritt die beiden Leinearme und traf gleich darauf auf den später sog. Holzmarkt. Es gab für die weitere Verbindung nach Osten im mittelalterlichen Hannover nur schmale Gassen, und ein nach Osten mündendes Thor war auf der ganzen Strecke vom Steinthore bis zum Ägidienthore nicht vorhanden. Dagegen zeigt der Lauf der Straßenzüge, sowie die Lage des Ägidien- und Steinthores, daß im späteren Mittelalter der Hauptverkehr durch Hannover von Süden nach Norden ging. Die Handelsstraße, die ihm diente, kam von Göttingen her, führte im Leinethale oberhalb der Flußmarsch über Northeim und Sarstedt und trat durch das Ägidienthor in Hannover ein. Dann führten vornehmlich die Oster- und Marktstraße zum Steinthore, von wo eine Straße in nordwestlicher, eine andere in nordöstlicher Richtung weiter ging. Der Verkehr zwischen Braunschweig und dem Lande links der Leine nahm seinen Weg durch das Ägidienthor zum Holzmarkte und Leinthore. Es läßt sich annehmen, daß die Richtung des Handelsverkehrs schon in älterer Zeit die gleiche gewesen ist, als Hannover noch ein Dorf war.

Es ist im Vorstehenden versucht worden, unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der Bodenverhältnisse ein Bild davon zu entwerfen, unter welchen natürlichen Bedingungen sich die Anlage und erste Entwicklung Hannovers

vollzogen haben wird. Über einzelne Ereignisse, die sich hier zugetragen und das Geschick der Ansiedlung beeinflußt haben mögen, läßt sich nichts ermitteln, da uns geschichtlich beglaubigte Nachrichten erst aus viel späterer Zeit vorliegen. Hannover war ein nur geringer Bestandtheil des Landes, zu dem es gehörte und nahm nach Maßgabe dieses Verhältnisses Theil an der Geschichte seiner näheren und weiteren Umgebung. Es gehörte zum Lande der Cherusker, die im Westen bis über die Weser hinaus wohnten, im Nordwesten an das Steinhuder Meer, im Osten an die Ocker und den Harz grenzten und im Süden dem Stamme der Hessen benachbart waren. Seit dem Jahre 12 v. Chr. drangen die Römer erobernd im nordwestlichen Deutschland vor und zwangen auch das Volk der Cherusker unter ihre Botmäßigkeit. Die Gefahr einer Romanisierung unseres Landes wurde jedoch durch den Aufstand des Jahres 9 n. Chr., an dessen Spitze der Cheruskerfürst Armin stand, beseitigt. Die einige Jahre darauf unternommenen Feldzüge des Germanicus hatten keinen bleibenden Erfolg. Es sind also nur etwa 20 Jahre, während welcher das Cheruskerland einem unmittelbaren Einflusse der Römer ausgesetzt gewesen ist. Ob und wie weit die Römer in dieser Zeit eine wirkliche Herrschaft auszuüben vermocht haben, läßt sich nicht angeben; unsere Quellen reichen dafür nicht aus. Wenn gleichwohl der Versuch gemacht worden ist, römische Befestigungen an der Leine nachzuweisen, so muß solches als ganz verfehlt bezeichnet werden. Der Verfasser der betreffenden Abhandlung[1]) stellt eine Vermuthung auf, nach welcher auf dem linken Leineufer eine römische Befestigung von Hannover bis nach Ahlem und Letter angelegt gewesen sei. Mit dieser Hauptverschanzung könnten Vorwerke bei Limmer, Letter und auf dem Windmühlenberge bei Linden in Verbindung gestanden haben. Bei der weiteren Ausführung spielen sehr gewagte,

[1]) Über den Aufenthalt der Römer zwischen Deister und Leine, in der Gegend von Hannover. Eine historische Träumerei von F. R. Im Hannoverschen Magazin. Jahrg. 1832, S. 113—131. Als Motto hat der Verfasser den Spruch vorangestellt: „Suchet! — so werdet Ihr finden“.

z. Th. unmögliche Etymologien eine wesentliche Rolle. So wird Leine von linea abgeleitet, Fösse von fossa, Limmer von lembus oder limbus, Letter a lintre oder a litore, Ahlem von einer ala, Heeresabtheilung, die hier das Castell besetzt gehalten hätte. Der Name Ricklingen könne herstammen von recta linea oder von ripa Lineae oder von rivulinea, rivulus ad Lineam, vielleicht auch von ratis Lineae. Gegenüber diesen phantasievollen Vermuthungen ist zu betonen, daß die Anlage eines derartigen römischen Werkes in unserer Gegend durchaus unwahrscheinlich ist, und daß sich jedenfalls Spuren eines solchen nicht gefunden haben.

In den nächsten Jahrhunderten nach der Römerzeit verschwinden allmählich die alten Namen der einzelnen Völkerschaften, für welche nunmehr der Gesammtname der Sachsen aufkommt. Der Bund der Sachsen umfaßte, mit Ausnahme der Friesen und der auf dem rechten Rheinufer wohnenden Franken, die Völkerschaften des nordwestlichen Deutschlands, die im wesentlichen in ihren alten Gebieten wohnen geblieben waren. Auch die inneren Verhältnisse Niedersachsens werden im Allgemeinen noch dieselben geblieben sein, wie sie uns von Tacitus geschildert werden. Die Völkerschaften zerfielen damals und noch später in eine Anzahl kleinerer politischer Gemeinwesen, Gaue genannt. Die den westlichen Theil Niedersachsens bildenden Gaue wurden als Westfalen zusammengefaßt, die in der Mitte an der Weser und Leine liegenden als Engern, die östlichen als Ostfalen bezeichnet. Jenseits der Elbe, im heutigen Holstein, gehörten noch die Nordalbingier zu den Sachsen. Die Grenzkriege, welche von den Sachsen gegen die Thüringer, später gegen die Franken geführt wurden, berührten das in der Mitte Engerns gelegene Hannover nicht. Der Ort Runibergun, bei welchem 531 eine Schlacht der Sachsen und Franken gegen die Thüringer stattfand, ist wahrscheinlich nicht das Dorf Ronnenberg im Calenbergischen, sondern die Runeberge an der Unstrut.[1])

[1]) Grupen, Historische Nachricht von der Stadt Hannover, S. 7. Vgl. Hannoverland, Jahrg. 1896, S. 296, woselbst die Quellenstellen angegeben sind.

Eine Sage, die u. a. in Redeckers Chronik wiedergegeben ist, führt den Ursprung Hannovers auf den Sachsenherzog Hanef, Sohn des Herzogs Wilken, zurück. Dieser Hanef hätte nach Redecker „i. J. Christi 76 an dem Ort, da die Stadt Hannover lieget, in einer Schlacht wider den Dänen König Friedelebe Feld und Leben verloren, zu dessen Andenken alda die Stadt zu bauen angefangen und nach seinem Namen benennet worden; andere melden, selbiger Herzog habe nicht weit von da gewohnt; noch andere: er, der Herzog selbst habe die Stadt angeleget". Bereits in Saros Gesta Danorum, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfaßt sind, findet sich die Erzählung, daß die Sachsen unter Hanef[1]) von den Dänen abgefallen, aber von König Frotho bei Hannover besiegt seien.

Redecker fährt in seiner Chronik folgendermaßen fort: „Wiederum andere Historici kommen näher und halten dafür, der Ort, da die Stadt gegründet, habe zum hohen Ufer, so in niedersächsischer Sprache Hohenover exprimiret wird, geheißen, und davon sei ihr Name entstanden. Sie melden aber nicht, zu was Zeit die Stadt den Anfang genommen. Hiebei ist zu gedenken, daß ein Ort am Leinestrom, eine Meile unterwärts der Stadt, im Amt Neustadt am Rübenberge, beim Kloster Marienwerder, noch jetzo zum hohen Ufer benannt und in Weidelande bestehet, auch in der alten Stadt selbst das Ufer an der Leine, in Ansehen der gegenüber daran liegenden Neustadt, ein hohes Ufer genennet werden könne". „Der Braunschweigische Historicus Mag. Heinrich Bünting, aus Hannover bürtig, tritt am nähesten und schreibet, daß zur Zeit Grafen Conrad I. zur Lauenrode, welches Schloß auf dem Platze der Neustadt, so jetzt der Berg heißet, gelegen hat, dessen Bediente bei ihrer Vermehrung ihre Wohnungen über die Leine gerücket und etwa an dem Ort, da das Leinthor und das Neue Thor stehen,

[1]) Hanef. Quem Frotho, trajectis per Albiam copiis, apud vicum Hanofra, taliter ab eo nuncupatum, occidit. Mon. Germ. Script. T. XXIX, S. 54. Vgl. Alb. Krantz, Saxonia, B. I, Cap. 11. Grupen, Origines, S. 38. Büntings Chronica Bl. 8a.

aufgeschlagen. Wann sodann nach jemand, der in seiner Wohnung gewesen, gefraget, sei die Antwort gegeben, he is henover, weil er nämlich über die Leine gegangen; und von diesem Wort henover wäre nachmals, als bei den gedachten Wohnungen ein Städtlein erwachsen, demselben der Name Henover, so mit der Zeit Hanover, auch wohl nach dem obersächsischen Dialect Hanober ausgesprochen, entstanden. Endlich ist der Buchstabe n doppelt genommen und Hannover gesetzet." „Im verblümeten Verstande heißet sie zuweilen Hanofsstadt, von ihrem oberwähntermaßen angegebenen Conditore, zuweilen Leinopolis, von der durch sie strömenden Leine, zuweilen also zu deutsch: Leinestadt, zuweilen Kleeblattstadt, von ihrem Wappen, worin ein grünes Kleeblatt im güldenen Felde sich findet."

Die Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen entschieden auch über die Geschicke des Leinegebietes, welches von den früheren Kämpfen gegen die Franken kaum berührt worden war. Eine Niederlage, welche ein fränkisches Heer 782 am Süntel erlitt, vermochte die fortschreitende Unterwerfung Niedersachsens nicht aufzuhalten. Nachdem 804 der letzte Aufstand in den nordöstlichen Landestheilen unterdrückt war, gehörte ganz Niedersachsen unbestritten dem fränkischen Reiche an und nahm an dessen Schicksalen Theil. An die Stelle der alten Gauverfassung trat nunmehr die Grafschaftsverfassung; in kirchlicher Beziehung wurde das Land in Diöcesen eingetheilt, deren jede mehrere der alten Gaue umfaßte.[1]) Der nördliche Theil von Engern gehörte zu den Bisthümern Bremen und Verden. Zum Bisthum Minden gehörten von Engern folgende Gaue: Derve oder Entergowi westlich der Weser bis nördlich nach Sulingen, Lidbekegowe westlich davon bis zum Dümmersee, südlich bis zum Wiehengebirge, Osterburge südlich davon

[1]) Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Abtheilung I, S. XXXV—LI. Abth. II, S. 202—208, 272—281, 310—322, 407. Hannoverland, Jahrg. 1897, S. 117 und 150. Fromme, Die wüsten Orte im Gebiete des Marsthem. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Nds. Jahrg. 1884, S. 118. Güntzel, Ältere Diöcese Hildesheim, S. 325.

an beiden Ufern der Weser, Tilithi südöstlich davon an den Ufern der Weser, Bucki um das heutige Bückeburg, Marstem zwischen Deister und Leine, Lohingao nordöstlich davon bis Soltau und Müden. Der südliche Theil Engerns gehörte zu den Bisthümern Paderborn und Mainz. Ostfalen wurde den Bisthümern Verden, Hildesheim und Halberstadt zugetheilt. Östlich an den Lohingao grenzte der zu Verden gehörige Bardengau. Ferner kommt für Hannover namentlich die Diöcese Hildesheim in Betracht, zu der folgende Gaue gehörten: Gretinge südlich vom Bardengau, Flutwidde oder Mulbeze westlich der unteren Ocker, Ostfalen zwischen Leine und Ocker, Guottinga weiter aufwärts an beiden Ufern der Leine, mit den Untergauen Aringon und Flenithi, ferner der Saltza östlich davon, mit den Untergauen Amberga, Densiga und Leriga.

Die Grenzen des Gaues Marstem, der im Allgemeinen der späteren Landschaft Calenberg, dem Lande zwischen Deister und Leine entsprach, waren folgende[1]): Im Süden und Osten grenzte er an die ostfälischen, zum Bisthum Hildesheim[2]) gehörenden Gaue Guottinga, Ostfala und Flutwidde, und zwar ging die Grenzlinie vom Deister bei Springe die Haller abwärts bis zur Leine, folgte dann der Leine bis zu einer Stelle

---

[1]) v. Alten, Über den Marstem-Gau. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1860, S. 1—69. v. Bennigsen, Beitrag zur Feststellung der Diöcesan-Grenzen des Mittelalters in Norddeutschland. Ztschr. Jahrg. 1863, S. 66—101. Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Calenberg. Heft 1, S. 15. Holscher, Beschreibung des Bisthums Minden, S.-A. aus der Zeitschr. für Gesch. Westfalens, B. 33—35, S. 5, 166, 169—235. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen, Abth. II, S. 71—76, 113—120. Wippermann, Beschreibung des Bukki-Gaues, S. 80—87. Brönnenberg, Sammlung, II, S. 36. Böttger, Die allmähliche Entstehung der welfischen Lande, S. 11. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VII, S. LXXXII—LXXXIV; VIII, S. 347. — [2]) Über die alten Grenzbeschreibungen des Bisthums Hildesheim vgl. Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 7—12, 31—35, 39, 42—50. H. L. Ahrens, Tigislege, S. 3. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VII, S. LXXXIII. A. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, S. 12. v. Bennigsen, Feststellung der Diöcesangrenzen, Ztschr. f. Nds. 1863, S. 5.

südwestlich von der Altstadt Hannover und wandte sich von hier nordöstlich, so daß das Dorf Emmer und die Gegend vor dem Ägidienthore auf hildesheimischer Seite blieben. Die Grenze folgte von hier aus dem Schiffgraben, zog sich dann zwischen List und Buchholz, weiter zwischen Langenhagen und Isernhagen hin und behielt diese nördliche Richtung bei bis Maspe, südlich von Bissendorf. Von hier aus wandte sie sich nach Westen und lief, im Norden den Lohingao berührend, nördlich der Orte Engelbostel, Osterwald, Bordenau und Klein- und Groß-Heidorn auf das Steinhuder Meer zu, dessen Süd-ufer mit den jetzigen Orten Steinhude, Altenhagen, Hagenburg und Winzlar zum Marstemgau gehörte. Vielleicht gehörte auch die Gegend um Loccum bis westlich zur Weser, nördlich bis zum Angrivarierwall, noch zum Marstemgau. Die Grenz-orte gegen den Buckigau sind dann folgende: Bergkirchen, Sachsenhagen, Duendorf, Colenfeld, Groß-Munzel, Landring-hausen, Groß-Goltern, Barsinghausen und Wennigsen. Der Deister bildete hier die Grenze gegen den Buckigau; in seinem weiteren südöstlichen Verlaufe gehörte er zum Marstemgau, an den hier südlich der Gau Tilithi, zu dem Münder gehörte, grenzte.

In kirchlicher Beziehung gehörte der Marstemgau zu der Diöcese Minden[1]) und zerfiel in die Archidiakonate Wunstorf, welches den westlichen Theil, und Pattensen, welches den östlichen Theil des Gaues einnahm.[2]) Zu Pattensen ge-hörten nach einem späteren, nicht ganz vollständigen Ver-zeichnisse von 1632 die Kirchen in Pattensen, Bennigsen,

[1]) Böttger, Diöcesangrenzen, Abth. II, S. 107 und 115. Böttger, Chronik der Stadt Hannover, S. 15. Holscher, Bisthum Minden, S. 131 und 165. — [2]) Vgl. Grupens Historia ecclesiastica Hannoverana ante reformationem (Handschr. im Stadtarchive) B. I, Cap. 3 und 4. Cap. 4 ist im Vaterl. Archiv, Jahrg. 1837, S. 48—132 abgedruckt. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen, Abth. II, S. 116. Holscher, Bisthum Minden, S. 169—226. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, B. I, S. 385. Uhlhorn, Die Bekehrung der Sachsen. Ztschr. hist. Ver. für Niedersachsen Jahrg. 1894, S. 377. v. Alten, Ztschr. hist. Ver. für Niedersachsen, 1860, S. 47.

Hiddestorf, Jeinsen, Schulenburg, Gestorf, Springe, Völksen, Leveste, Gehrden, Ronnenberg, Pottholtensen, Wilkenburg, Lüdersen, Linden, Langenhagen, Limmer, Engelbostel, Adensen sowie die drei Kirchen der Altstadt Hannover. Zu Wunstorf gehörten nach demselben Verzeichnisse die Kirchen in Wunstorf, Großgoltern, Rigenstedde bei Idensen, Großmunzel, Landringhausen, Kirchdorf, Garbsen, Altenhagen, Bergkirchen, Hemmendorf bei Bockeloh, Seelze, Osterwald, Kirchwehren, Horst. Seitdem sind noch in manchen anderen calenbergischen Dörfern Kirchen gebaut worden, doch ist außerdem eine große Anzahl kleinerer Dörfer vorhanden, welche zu einem der Kirchdörfer eingepfarrt sind. Immerhin ist früher die Zahl der Dörfer im alten Marstemgau eine noch größere gewesen als jetzt, wie sich aus einem im 14. Jahrhundert aufgestellten Verzeichnisse von Dörfern und Flecken ergiebt, welche zum südöstlichen Theile des Marstemgaues gehörten;[1]) von den dort aufgeführten 85 Ortschaften sind jetzt 24 nicht mehr vorhanden.

Seit der Einführung der staatlichen Einrichtungen Frankens durch Karl den Großen war an die Stelle der altsächsischen Gauverfassung die Grafschaftsverfassung getreten. Wahrscheinlich bildete nunmehr auch der Marstemgau den Amtsbezirk eines Grafen, der als staatlicher Beamter vom Kaiser eingesetzt wurde und sowohl richterliche wie militärische und Verwaltungsbefugnisse hatte. Wie andere größere Gaue zerfiel auch der Marstemgau in mehrere Untergaue, später Gohen genannt; der lat. Ausdruck pagus bezeichnet sowohl den großen Gau wie die kleinere Goh. Als solche Unterabtheilungen werden genannt: 1) die Goh Engelbostel, den rechts-

[1]) Grupen, Historische Nachricht von der Stadt Hannover, S. 11. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VIII, S. 347. Fromme, Die wüsten Orte im Gebiete des Marsthem. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nds. Jahrg. 1884, S. 118. Fromme führt im gesammten Gebiete des Marstemgaues 96 Ortschaften auf, welche jetzt nicht mehr vorhanden sind. Die frühesten Erwähnungen des Gaues Marstem oder Merstem sind zusammengestellt in Böttgers Diöcesangrenzen, Abth. II, S. 113—115. Vgl. v. Alten, Über den Marstem-Gau. Ztschr. f. Nds. 1860, S. 1—69. Richter und Kohl, Annalen d. fr. R., S. 140. Abel, Jahrb. d. fr. R. unter Karl d. Gr., II, S. 143.

leinischen Theil des Marstemgaues umfassend; 2) Seelze, südlich der Leine, östlich bis zum Dorfe Lenthe und zur Fösse, südlich bis zum Deister; 3) Gehrden, von der Fösse südöstlich bis zur Ihme, südlich bis zum Deister; 4) Pattensen, zwischen Ihme, Schille und Leine; 5) Gestorf, südlich von Pattensen, bis zur Haller. An der Spitze einer jeden Goh stand der vom Volke gewählte Gograf.[1]) Die Gerichtsstätte des Grafen scheint im Allgemeinen ein Platz bei Linden gewesen zu sein. Seine Thätigkeit in einer Gerichtsversammlung bestand darin, daß er den Vorsitz führte und die Verhandlungen leitete; das Urtheil wurde von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen. Unter Vorsitz des Grafen fanden jährlich 3 sog. echte Dinge, Gerichtstage statt, an welchen über alle Sachen von Bedeutung verhandelt werden mußte. Für die minder wichtigen Sachen war das Gericht des Gografen zuständig.

Für die Zeit vor dem Ende des 12. Jahrhunderts liegen uns über die Gerichtsverfassung und sonstigen inneren Einrichtungen unserer Gegend nur sehr wenige Nachrichten vor, aus denen ein klares Bild der damaligen Zustände kaum zu gewinnen ist.[2]) Mit der Grafschaft im Marstemgau war i. J. 954 ein Graf Hermann belehnt; dann gehörte sie den Herzögen aus dem Billungischen Geschlechte. Nach ihrem Aussterben i. J. 1106 wurde Lothar von Supplingenburg Herzog von Sachsen, nach dessen Tode 1137 Heinrich der Stolze aus dem welfischen Hause. Damals waren die Grafen von Schwalenberg mit der Grafschaft im Marstemgau belehnt.

---

[1]) Sächsisches Landrecht; Herausg. von Homeyer, Register unter Gograf und Goscap. Vgl. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, S. 2 ff. — [2]) Die Quellenstellen, welche die Gerichtsverfassung des Gaues Marstem betreffen, sind zusammengestellt in Böttgers Diöcesangrenzen, Abth. II, S. 114, 115 und 118. Vgl. die Darstellungen von Grupen, Origines, S. 38, 112—115, Histor. Nachricht, S. 10. v. Alten, Eine Notiz des Chronicon picturatum (Ztschr. d. hist. Ver. f. Nds. 1859, S. 1 ff.) u. dess.: Über den Marstem-Gau (Ztschr. 1860, S. 36—42). Böttger, Chronik, S. 43. Ahrens, Tigislege, S. 51—55. Sudendorf, Urkundenbuch, VII, S. LXXXIV. Holscher, Bisthum Minden, S. 229—235.

Wir erfahren von einem Gerichtstage, welcher zwischen d. J. 1115 und 1119 unter dem Vorsitze des Grafen Widekind von Schwalenberg und in Anwesenheit des Herzogs Lothar in Linden stattfand.[1]) In der Goh Pattensen lag eine Gerichtsstätte bei dem Dorfe Linderte; hier wird eine Gerichtssitzung unter demselben Grafen Widekind zwischen den Jahren 1120 und 1127 erwähnt.[2]) Zu der Goh Gehrden gehörte eine Gerichtsstätte bei Ronnenberg, wo ein Gerichtstag des Grafen Gerbert aus der Zeit von 1120—1140 erwähnt wird.[3]) Ebenfalls zwischen 1120 und 1140 wird in der Goh Gehrden eine Gerichtsstätte des Grafen Hildebold von Rothen als auf dem linken Ufer der Ihme gelegen genannt.[4]) Dieser Bezeichnung nach kann sie sehr wohl die gleiche gewesen sein wie die vorhin erwähnte bei Ronnenberg belegene. Vor dem Gerichte des Grafen Hildebold an einer nicht mehr nachweisbaren Stätte fand i. J. 1124 die Auflassung eines Gutes statt, das in Bordenau, am rechten Leineufer, gelegen war.[5]) Als Gerichtsort der Goh Seelze, vielleicht mit dem ebengenannten übereinstimmend, wird eine Örtlichkeit Namens Salseken genannt, wo zwischen 1185 und 1206 Graf Conrad von Roden Gericht hielt.[6]) Die Schwalenberger verloren wahrscheinlich im Jahre 1157 die ihnen vom Reiche bezw. vom Herzog von Sachsen übertragenen Lehen und damit auch ihr Grafenamt im Marstemgau. Heinrich der Löwe scheint dieses dann den

[1]) In mallum Widekindi comitis in loco Lindem in pago Merstemen ibique coram duce L. multisque nobilibus ac liberis Angarice legis peritis. Böttger, II, S. 114. v. Alten, Ztschr. 1859, S. 21. — [2]) In pago Merstemen, in loco Lindard, in mallo Widekindi de Swalenberg. Böttger, II, S. 115. — [3]) In pago Mersteme, in mallo Gerberti comitis . . . juxta villam Runeberchen, in orientali parte. Das. S. 115. — [4]) In pago Merstemen in occidentali ripa Himene fluminis in placito comitis Hildeboldi de Rothen. Grupen, Orig. S. 39. — [5]) Predium in Bortenowe. Facta est tradicio in villa . . . . . . e in pago Merstemme sita, in placito comitis Hildeboldi, filii Hogeri de Ripen. Böttger, II, S. 115. — [6]) In mallo Conradi comitis, in pago Selessen, in loco Salseken coram multis . . . Angariae legis ac juris peritis. Das. S. 118.

Grafen von Roden verliehen zu haben, die, wie vorhin erwähnt, bereits früher Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten.[1])

Von den ostfälischen Gauen kommen für Hannover namentlich in Betracht der Guottinga, zu dem die Goh Eldagsen u. a. gehörten, Astfalon, der westlich an die Leine und den Schiffgraben grenzte und Flutwidde, östlich von der Wietze. Im nordwestlichen Theile des Gaues Astfalon lagen die sog. große und kleine Grafschaft, an dem früher sich weit erstreckenden Nordwalde, der sich vermuthlich vom Hämeler Walde zum Bockmer Holze hinzog. Sie zerfielen in mehrere Gohen, deren eine zum Gogericht auf dem Hassel bei Lühnde gehörte. Den am nächsten nach Hannover gelegenen Theil des Gaues Flutwidde bildete die Grafschaft über dem Moore, die spätere Grafschaft Burgwedel; auch wird hier eine Grafschaft zu Burgdorf erwähnt.[2])

In kirchlicher Hinsicht wurden die 3 genannten ostfälischen Gaue folgendermaßen eingetheilt. Der Guottinga zerfiel in die Archidiakonate Eldagsen, Elze, Oldendorf und Wallensen; der Gau Ostfalen in die Archidiakonate Sarstedt, Lühnde, Hohenhameln, Solschen, Schmedenstedt, Denstorf, Hildesheim, Borsum, Nettlingen, Lengede, Stöckheim und Barum; der Gau Flutwidde in die Archidiakonate Sievershausen, Leiferde und Wienhausen.[3]) Zum Archidiakonat Sarstedt gehörten: Sarstedt, Gleidingen, Rethen, Oesselse, Grasdorf, Döhren, Bothfeld, Heisede, Rössing, Nordstemmen, Burgstemmen und Kirchrode. Der Pfarrsprengel von Kirchrode reichte ursprünglich im Westen bis an den Schiffgraben und etwa die jetzige Große

---

[1]) v. Alten, Über eine Notiz des Chronicon picturatum des Botho, die Stadt Hannover betreffend, mit besonderer Beziehung auf die Grafen von Schwalenberg. Ztschr. d. h. V. f. Nds. 1859, S. 1—64. Vgl. A. Ulrich, Zur Geschichte der Grafen von Roden im 12. und 13. Jahrhundert. Zeitschr. 1887, S. 93—153. Sudendorf, UB. VII, S. XCIX. — [2]) Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 84, 110—115, 121, 141. Sudendorf, Urkundenbuch, VII, S. LXXXV. — [3]) Lüntzel, Diöcese Hildesheim, S. 176, 222 bis 225, 325–340. Böttger, Diöcesangrenzen, II, S. 75, 324—328, 338, 341—346, 354. Broennenberg, Sammlung, S. 1—6. Ahrens, Tigislege, S. 10.

Ägidienstraße; zu ihm gehörte das Ägidienthorfeld und die Dörfer Bothfeld, Buchholz, Misburg, Anderten, Wülferode und Bemerode.

Aus der Lage des Dorfes Hannover auf dem rechten Leineufer wird man den Schluß ziehen können, daß es ursprünglich zur Goh Engelbostel gehört hat. Berichtet ist uns über diese Verhältnisse nichts; wir können hier also nur nach der örtlichen Lage Vermuthungen aufstellen und allenfalls aus späteren Zuständen Rückschlüsse machen. Schon seit alter Zeit hatte die Stadt enge wirthschaftliche Beziehungen zu den nächstgelegenen Dörfern der Goh Engelbostel. Hier besaß sie auf der Mecklenheide die Hude- und Weidegerechtigkeit gemeinsam mit der Neustadt und den Dörfern List, Vahrenwald, Hainholz, Herrenhausen mit der Burg, Stöcken, Schulenburg, Vinnhorst, Godshorn und Langenhagen.[1]) Vermuthlich haben auch die später ausgegangenen Dörfer Wevelse und Alvese bei Herrenhausen und Schonenvorde, zwischen Hainholz und Vahrenwald, Antheil an der Mecklenheide gehabt. Auf deren Grenze stand nach einem Plane v. J. 1745 zwischen Herrenhausen und Stöcken ein Grenzbaum, auf dem Wege von Schulenburg nach Godshorn ein Grenzstein und der sog. Pracherbaum.[2])

[1]) Die „stad und gemeynheit tor heyde". Grupen, Orig., S. 103. Vgl. Ahrens, Tigislege, S. 58—60. Die späteren Grenzen der städtischen Hude und Weide sind auf den im Stadtarchiv vorhandenen Plänen Nr. 61, 70 und 72 verzeichnet. — [2]) Grupen sagt darüber i. J. 1740 in seinen Origines, S. 10: „Nachdem nun . . . auf dem Wege von Schulenburg nach Goltershorn ein heiliger Baum, arbor sacrificus, gestanden, wovon der Ort noch bey dem heiligen Baum heisset, und ein Hannoverscher Scheide-Stein gesetzet ist, so sind diese Spuren wohl nicht anders als unter die Zeiten des Gentilismi zu rechnen" u. das. S. 101: „Schulenburg, vor welchem Dorf die Hannoversche Hude und Weide-Schnede auf den heiligen Baum nach Gotteshorn zugehet". An Stelle des heiligen Baums wurde 1750 ein städtischer Grenzstein der Hude und Weide gesetzt, der 1775 (Karten der Kgl. Bibliothek XIX 165) als „Grenzstein mit dem Kleeblatt" bezeichnet wurde und jetzt beim Pferdethurme aufgestellt ist. Vgl. Jugler, Die Eilenriede, S. 18. — In ähnlicher Weise wurde der „Oster-

Schon frühzeitig hat Hannover, durch seine Lage als Grenzort veranlaßt, auch über das Gebiet der Goh Engelbostel hinaus Beziehungen unterhalten, durch welche seine wirthschaftlichen Interessen geschützt wurden. Gemeinsam mit den Dörfern Kirchrode, Debberode und Süßrode besaß es das sog. Hannoversche oder Roder Bruch.[1]) Ebenfalls zu Ostfalen gehörte der Weidedistrict nordöstlich des Pferdethurmes, in welchem Hannover nebst den Ortschaften Kirchrode, Groß- und Klein-Buchholz gemeinschaftlich weideberechtigt war.[2]) Die nördliche Grenze dieses Bezirkes wurde durch die Lüneburger Landwehr gebildet, die von der Eilenriede beim Steuerndiebe ab in nordöstlicher Richtung an der Pinkenburg südlich von Groß-Buchholz vorbei bis zum sog. Hasenwinkel hinzog.[3]) Diese Landwehr bestand aus dem Schiffgraben und einem längs desselben sich hinziehenden Gehölze nebst Erdwällen und Gräben. Im Osten und Süden wurde der Weidebezirk durch den Misburger Kamp, das Misburger Gehege und den Kirchröder Thurm begrenzt.

Im Süden Hannovers reichte die Goh Pattensen nördlich bis an den, hier auch Landwehr genannten Oberlauf der Ihme und vermuthlich bis zu einer zwischen Ricklingen und Döhrener Thurm gedachten Linie; im Nordwesten zwischen Leine und Fösse lag die Goh Seelze. Zwischen beiden dehnte sich nach Westen und Südwesten die Goh Gehrden aus, zu welcher demnach Linden und das Gebiet der späteren Calenberger Neustadt gehört haben werden. Diese unmittelbare Nachbarschaft

brink" bei Kirchrode später „Pracherkamp" genannt. Böttcher, Geschichte des Kirchspiels Kirchrode, S. 43.

[1]) Urk. v. 1399. Debberode und Süßrode, später ausgegangen, lagen in der Nähe des Kronsberges. Grupen, Orig., S. 80. — [2]) 1776 trat eine Theilung ein. Kammervergleich v. J. 1782, S. 134; im Stadtarchive. — [3]) „De lantwere to dem Bokholte". Urk. v. 1373. Sudendorf, U.B. IV, S. 247. Vgl. den oben erwähnten Plan der städtischen Hude und Weide sowie Papens Karte des Königreichs Hannover, Nr. 48. In der genannten Urk. wird auch die lantwere to Dornede (Döhren) unde to Roden (Kirchrode) und die lantwere twisschen Middesborch (Misburg) unde Honovere erwähnt. Vgl. Grupen, Orig., S. 159—177.

und mannigfache gemeinsame Interessen erklären die Verbindung, welche zwischen Hannover und dieser Goh seit alter Zeit bestanden hat.[1]) Wir ersehen aus Angaben des 14. Jahrhunderts, daß die Stadt damals zu den Kosten beitrug, welche die Unterhaltung der Landwehren in der Goh sowie die Hut des Deisters erforderten. Auch werden Geschenke der Stadt an Beamte der Goh erwähnt. Eine Landwehr, welche die Grenze gegen die Goh Seelze bildete, ging vom Deister bei Barsinghausen herunter, durch den Steindamm, Ditterker Damm, westlich von Lenthe zur Fösse und an dieser entlang zur Leine; sie wird noch im 16. Jahrhundert erwähnt.[2]) Ausgedehnte Landwehren[3]) aus alter Zeit befanden sich namentlich an der Westgrenze des Marstemgaues. Dagegen sind die Landwehren in der Nähe Hannovers, wo sie in der Eilenriede noch jetzt zu verfolgen sind, erst im späteren Mittelalter angelegt. Burgartige Verschanzungen haben sich in der Nähe Hannovers mehrfach befunden, so die Gernandesburg (die jetzige „Burg" bei Herrenhausen),[4]) die Garkenburg[5]) zwischen Bemerode und Döhren und der Burgberg bei Gehrden.

Die nähere Umgegend Hannovers war, wie wir aus den hier aufgefundenen Alterthümern entnehmen können, schon in heidnischer Zeit von den Einwohnern verschiedener Ansiedlungen bewohnt.[6]) Nach Unterwerfung der Sachsen durch Karl den

---

[1]) Sudendorf hat deswegen angenommen, Hannover habe ursprünglich zur Goh Gehrden gehört. Urkundenbuch, B. VII, S. LXXXV—LXXXVIII u. CXIX—CXXV. — [2]) Sudendorf, UB. VII, S. LXXXIV. — [3]) Grupen, Origines, S. 175—177. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VII, S. CLXIII. v. Alten, der Marstemgau. Ztschr. f. Nds. 1860, S. 60. Müller, Bericht über Alterthümer im Hannoverschen, Ztschr. f. Nds 1870, S. 354 u. 379. 1871, S. 279, Müller, Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer, S. 321—323. — [4]) Grupen, Orig., S. 27. Urkundenbuch der Stadt Hannover, Nr. 40. Ztschr. f. Nds. 1870, S. 378. — [5]) Böttcher, Geschichte des Kirchspiels Kirchrode, H. 2, S. 30. — [6]) Verzeichnisse und Beschreibungen von gefundenen Alterthümern in hiesiger Gegend sind zusammengestellt in Redeckers Chronik (Hdschr. des Stadtarchivs), S. 802, 959, 1024 u. 1040, Grupen, Orig., S. 1—25. J. H. Müllers Berichte über Funde von Alterthümern, Ztschr. f. Nds. 1863.

Großen verbot dieser durch ein Gesetz aus der Zeit zwischen 775—790 die fernere Bestattung der Todten nach heidnischer Weise, die in Verbrennung der Körper und Beisetzung der Asche in Urnen bestand.[1]) Wenn also Urnen mit den Resten verbrannter menschlicher Körper vorkommen, so müssen wir annehmen, daß sie vor Einführung des Christenthums beigesetzt sind. Größere Urnenfriedhöfe sind bei Bemerode, Laatzen, beim Döhrener Thurme, auf dem Engesoder Berge und bei Limmer aufgedeckt; durchweg sind sie erst theilweise ausgegraben, so daß noch jetzt, so namentlich auf dem Buchenberge zwischen Limmer und Ahlem,[2]) von Zeit zu Zeit Urnen zu Tage kommen. Vereinzelt wurden Urnen auch bei Rethen, Wülfel, auf der Bult,[3]) bei Herrenhausen und in Hannover selbst gefunden. Der erste Fund dieser Art wurde i. J. 1717 gemacht, als wegen der neuen Wasserkunst zu Herrenhausen ein Kanal durch die Weide, die sog. Koppel, gegraben wurde, der unterhalb Limmer wieder in die Leine mündet. Hierbei mußte man, nach Redeckers Bericht, den Wallberg, einen niedrigen Hügel, forträumen, „auf welchem, wie einige Leute meinen, eine kleine Burg der ehemaligen Grafen zu Limmer gelegen. Bei der Durchgrabung wurden derselben Grundmauern und die Keller entdecket, deren Steine man wegbrachte. Auch wurden gefunden einige Todtenköpfe und andere Menschenknochen, zwo urnae, ein Hirschgeweihe, viele Spitzen von Flitzbogenpfeilen, ein Beil, ein Schleifstein von 16 Pfunden, welchen Dietrich Schwabe, Einwohner zu Linden, welcher bei dem Graben geholfen, zu sich nahm, und eine Menge kleiner Muscheln. In dem Erdreich waren auch etliche figurierte Kiesel= und Feuersteine, einige Weiden= und andere Bäume, deren Wurzeln z. Th. noch stunden;

S. 377—380; 1864, S. 351. J. H. Müller, Vor= und frühgeschichtliche Alterthümer, S. 37—40.

[1]) Capitulatio de partibus Saxoniae. Mon. Germ. leg. sect. II T. I, S. 68, § 7. Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa ejus ad cinerem redierit, capitae punietur. § 22. Jubemus ut corpora christianorum Saxanorum ad cimiteria ecclesiae deferantur et non ad tumulus paganorum. — [2]) S. darüber Hannoverland, Jahrg. 1897, S. 254. — [3]) v. Spilcker, Beschreibung der Stadt Hannover, S. 22.

sie aber lagen mit den Gipfeln zwischen Osten und Süden hin." Redeckers Nachricht ist ein kurzer Auszug aus einer ausführlichen Beschreibung des Fundes, welche Joh. Georg Eckhart bald nach erfolgter Ausgrabung verfaßte. Der Kupferstecher Nikolaus Seeländer fügte dieser Beschreibung Anmerkungen hinzu, in denen er die Angaben Eckharts in den meisten Fällen zu widerlegen oder zu ergänzen sucht.[1]) Eckhart beginnt damit, daß er auf die hohen Ufer hinweist, von welchen die Stadt Hohenover oder alta ripa genannt sei. Seeländer fügt dem eine verunglückte Etymologie hinzu, indem er Linden auf Leine-Damm, Lindam zurückführt. Früher habe die Leine ihren Lauf auf der andern Seite des Lindener Berges gehabt; „ehe aber der Leinfluß den Durchbruch zwischen der Linder Höhe und Hannover gemacht, ist gleichsam diese Höhe und Berg vor Linden der Leine Damm gewesen". Über die gefundenen Urnen selbst sagt Eckhart: „Der eine Topf wurde zerschlagen, den andern aber habe ganz gerettet und in mein Cabinet gebracht. Es gehet ein großer Eymer Wasser hinein, der Hals ist enge, der Bauch aber rund und gehet auch unten kugelförmig zu. Der Hals ist, wie man siehet, auf der Scheibe gedrehet, das übrige aber daran gesetzet und mit der Hand, wie man an den Merkmalen der Finger auswendig und inwendig abnehmen kann, ausgedrücket. Sie hat noch die rechte graue Thonfarbe und ist nicht im Feuer ausgebacken, sondern an der Sonnen ausgetrucknet. Von der Asche konnte man nichts darin unterscheiden und war alles nur als Erde anzusehen." Dagegen lautet Seeländers Nota: „Dieser Hügel war von der Höhe, daß man im Davorstehen konte überhin sehen, jede Seite ohngefehr 40 Schuh lang, gerade viereckigt. Die Urnen sind etwas höher als die Erdfläche der Masch gestanden, an

[1]) „Herrn Johann George Eckhardts Beschreibung desjenigen, was bey Grabung des Herrenhäuser Canals am Lein-Strome her curioses in der Erde gefunden worden." In den Leipziger Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1719, Nr. 24. Jedem der 15 Abschnitte, in welche Eckharts Aufsatz zerfällt, ist die betr. Nota Seeländers beigefügt. Abgedruckt in Grupens Origines, S. 16–25.

der Ecke abwärts nordwestlich, und als der bey der Arbeit commandirende Brigadier Welling Befehl gegeben, ihm alles besondere von gefundenen Sachen in der Ausgrabung des Canals zu verwahren, kommt Eckhart einsmahls dahin, und wird ihm vom besagten Herrn diese Urne gezeiget, welche sich Eckhart zum Geschenke ausgebeten und auch solche erhalten. Die Urne aber ist im Backofen gebrennet, sonst würde sie die Feuchte der Erden längst zertrieben und zu Thon wieder gemachet haben. Es gehet aber kein großer Eymer Wasser darein, ist auch etwas kleiner als die Hannoversche Urne.“ Eckhart berichtet weiter, es sei dicht dabei verfallenes Gemäuer gewesen sowie ein ordentlicher aber verbrannter Gipsboden in der Erde. Nach seiner Vermuthung habe dort das Schloß Limmer gestanden, welchen Namen er von Lein-Moor ableitet. Seeländer erklärt dieses für unmöglich und leitet dann seinerseits den Namen Limmer von Lein-Meer ab, aus der Zeit, da die Leine noch jenseits des Lindener Berges in einen See oder Meer geflossen sei. Im Folgenden verbreitet sich Eckhart mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit eingehend über die sonstige Beschaffenheit des Fundortes hinsichtlich der Erdart und der dort gefundenen Steine, Muscheln, Bäume sowie Überreste von Menschen und Thieren. Sein Gegner weist einige der aufgestellten Behauptungen zurück und bemerkt einmal: „Alles, was er in seiner ganzen Belesenheit von dergleichen Sachen bemerkt hatte, mußte allhier angewendet werden,“ ein anderes Mal: „Allhier bringet Eckhart an, was er in dem Leibnitzischen Manuscripto der Protogaea zu der Braunschweig-Lüneburgischen Historie gelesen.“

Grupen hat beide Berichte in seinem Werke abgedruckt und bemerkt dazu: „Es sind nun zwar die von Eckhart gemachten Observationes gar curios, allein wie dieser Mann, der mir gar genau bekannt, wenn es aufs conjecturiren ging, ein insignis in rebus comminiscendis artifex war, der eine Sache mit vielen Inventionen zu seinem Endzweck zu exaggeriren wußte, also ist dessen Relation auch von dem Antiquario Seeländer aus dessen eigener besseren Wissenschaft in seiner Anmerkung auf Grund und Wahrheit rectificiret.“

Dann wendet er sich gegen einige der von beiden aufgestellten Vermuthungen und stellt fest, daß Limmer in alter Zeit Lembere geheißen hat, daß der Name also nicht in der oben erwähnten Weise gedeutet werden kann. Die Leine könne nicht hinter dem Lindener Berge her gegangen sein, weil davor noch die Ihme fließt. Linden könne daher nicht als Lein=Damm erklärt werden, vielmehr sei es wahrscheinlich von einem Lindenbaum abzuleiten, unter welchem das Grafengericht stattgefunden haben möge. Auf dem nur 5 Fuß hohen Wallberge bei dem erwähnten Leinekanale wird die Burg Limmer nicht gelegen haben, da die ganze Umgegend der Überschwemmung durch die Leine ausgesetzt ist, sondern wahrscheinlich auf der Anhöhe am linken Leineufer, in der Gegend der jetzigen Limmer Kirche. Auf die Zeit des Heidenthums geht, wie Grupen weiter ausführt, der Name des Othfeldes bei Vahrenwald und Hainholz zurück, ferner der Name Hainholz selbst und die Bezeichnung des heiligen Baumes. Die in einer Hildesheimer Grenzbeschreibung des 10. Jahrhunderts genannten Örtlichkeiten Tigislehe und Puttanpathu müssen in nächster Nähe Hannovers gelegen haben. Grupen sagt darüber, er gestehe, daß er „zum öftern bey diesen Örtern in meinen Betrachtungen stille gestanden, um zu erforschen, ob von der memoria nominis dieses Orts eine Spur zu finden, es hat sich aber davon bis dato nichts geäußert, außer daß zwischen Hannover und Herrenhausen ein Ort der Puttenser Berg genannt worden." Wo Tigislehe gelegen hat, ist nicht genau festzustellen; wahrscheinlich ist es zwischen Emmer und dem heutigen Waterlooplatze zu suchen.[1]) In derselben Gegend hat auch der Morkamp, der Diestelkamp und die Danzelmasch gelegen.

[1]) Die Grenze der hildesheimischen Diöcese wird, von Süden kommend, zunächst durch die Leine gebildet und geht dann „in locum qui dicitur Tigislehe". Lüntzel, Diöcese Hildesheim, S. 31 u. 39. H. L. Ahrens, Tigislege. Jahresbericht des Lyceums zu Hannover für 1870/71. Broennenberg, Sammlung zur hanoverisch=braunschweigischen Landesgeschichte, II, S. 10. Böttger, Bemerkungen über den Grenzpunkt Tigislege. Zeitschr. h. Ver. f. Nds. Jahrg. 1872, S. 89—125. Ahrens erklärt das Wort als Tigis lege, Feld des Gottes Tiu (S. 14—36, 49). Ebenso sei Diestelkamp von

Unter dem Pflaster des Marktplatzes, vor den jetzigen Häusern Nr. 12 und 13 am Markte wurde 1734 in der Erde eine Mauer von 3½ Fuß Dicke und daneben ein menschliches Gerippe gefunden. Weiter nach dem Eingange der Kirche zu, unter dem Wedekind'schen Hause, fand man 1737 eine große Urne, die unten mit Asche und oben darauf mit Brandschutt angefüllt war, nebst einem kleinen sog. Thränenkruge.[1]) Innerhalb der Altstadt wurde ferner 1744 beim Neubau des Hospitals S. Spiritus eine Urne gefunden, in der Eilenriede, im sog. großen Hohenholze, eine solche i. J. 1747.[2]) Als i. J. 1800 auf dem Grundstücke Köbelingerstraße 50 Ausschachtungen für den Bau der Schule vorgenommen wurden, fand man in einer Tiefe von 15 Fuß 2 Urnen, die der in Grupens Origines S. 1 abgebildeten kleineren Urne ähnlich waren.[3]) Eine von ihnen wurde zerschlagen, die andere dem Magistrat übergeben. Sie waren nicht ganz ¼ Zoll dick, die Farbe aschgrau, die Erde dazu sehr fein zubereitet. Über ihren Inhalt erfahren wir aus dem Berichte nichts Näheres. —

Hannover hat jedenfalls als Ort schon lange Zeit bestanden, bevor es in einem schriftlichen Zeugnisse erwähnt wird. Soweit uns bekannt ist, wird es zum ersten Male in einer Nachricht genannt, die aus dem 11. Jahrhundert stammt. Nach dem Tode des Bischofs Bernward von Hildesheim (1022) wurde, wie berichtet wird, durch die Wunderkraft seines Grabes

Tis-lê abzuleiten, Danzelmarsch von dans-lê, Tanzwiese (S. 39 u. 41); diese sowie Morkamp (Roßfeld) seien wahrscheinlich mit Tigislege identisch gewesen (S. 49).

[1]) Grupen, Orig., S. 3 u. 14. Redeckers Chronik, S. 959. Weigel (im Globus, B. 61, S. 113) wendet sich gegen die Sitte, alle Beigefäße als Thränenkrüge, alle Messer u. dgl. als Opfermesser zu bezeichnen, „gerade als ob die alten Germanen in ihrem ganzen Leben nichts weiter zu thun gehabt hätten, als fortwährend Thränen zu vergießen und ihren Göttern Pferde und Hammel zu schlachten". — [2]) Grupen, Histor. Nachricht, S. 5. Redecker, S. 1024 u. 1040. Nach H. L. Ahrens Ansicht ist Eilenriede abzuleiten von Heinloh (synonym mit Heinholt), Wald, und Ride, Bach. Tigislege, S. 48. — [3]) Nach dem vom Senator G. E. Böttcher erstatteten Berichte. Acten des Magistrats: Stadttöchterschule I, betr. Gründung der Schule 1801.

ein Mädchen aus dem Dorfe Hannover von einem Augenleiden geheilt.[1]) Aus dem 12. Jahrhundert ist uns seitens eines isländischen Abtes Nikolaus eine Beschreibung der Wege erhalten, welche den nach Rom Reisenden empfohlen wurden.[2]) Auf einem derselben berührte man u. A. einen Ort Hanabruinborgar. Wahrscheinlich hat er mit diesem Namen den Ort Hannover bezeichnen wollen; den Zusatz borg fügt er auch anderen Ortsnamen hinzu. Eine nähere Angabe über dieses Hanabruin ist übrigens nicht gemacht; auch aus der sprachlichen Form ist nicht viel zu entnehmen, da der fremde Abt den Namen wohl nicht richtig wiedergegeben hat.[3]) Während des 12. Jahrhunderts muß Hannover an Umfang, Einwohnerzahl und Bedeutung erheblich zugenommen haben, so daß es allmählich aus den früheren dörflichen Verhältnissen herauswuchs. Dafür spricht, daß 1163 Herzog Heinrich der Löwe hier einen Hoftag, wenigstens für Engern abhielt, an dem Bischöfe, Äbte und Grafen theilnahmen.[4]) Im Jahre 1189 wurde dann Hannover vom König Heinrich, dem Sohne des Kaisers Friedrich Barbarossa, der gegen Heinrich den Löwen Krieg führte, niedergebrannt. Bei einem Angriffe gegen Limmer, die Burg des Grafen Conrad von Roden, wurde König Heinrich jedoch zurückgeschlagen.[5]) — Die nächsten

---

[1]) Quaedam puella in vico Hanovere. Miracula S. Bernwardi, Mon. Germ. Script. IV, S. 782 ff. Vgl. Zeitschr. h. V. f. Nds. 1860 S. 33. Ulrich, Bilder S. 15. — [2]) Ausgabe von E. Chr. Werlauff, Summa geographiae medii aevi etc. S. 16 (Kopenhagener Universitätsschrift v. J. 1821). Vgl. Neues vaterländ. Archiv 1825 I, S. 161. Broennenberg, Sammlung II, S. 27. — [3]) Die Schreibweise des Namens ist damals, vielleicht in Folge einer mundartlich verschiedenen Aussprache, eine verschiedene gewesen. Die Miracula S. Bernwardi und die Urk. v. 1163 haben die Form Hanovere, eine Urk. v. 1193 Honnovere (Calenberger UB. Abth. I Nr. 2), Urkk. v. 1202 Honovir und Honovere (UB. d. St. Hannover Nr. 2), eine Urk. v. 1225 Honovere (UB. d. St. H. Nr. 4). Vgl. Orig. Guelf. III, S. 53. Grimm, Deutsche Grammatik B. III, S. 422. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch B. II, S. 777. Egli, Nomina geographica (1893) S. 390. — [4]) Curia nostra Hanovere Urkundenbuch der Stadt Hannover, S. 1. — [5]) Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 124, woselbst die Quellenstellen angegeben sind.

Jahrzehnte nach diesen Ereignissen sind die Zeit, in der Hannover nach Ausdehnung, Bauart, Gemeindeverwaltung und sonstigen Einrichtungen seiner Bewohner städtisches Wesen annahm. Diese weitere Entwicklung wird in einem zweiten Abschnitte der Darstellung unserer Stadtgeschichte zu behandeln sein.

Die Zeit des ausgehenden 12. Jahrhunderts bildet auch für die Landesgeschichte den Beginn einer neuen Periode, indem die einheitliche Entwicklung Niedersachsens seit dieser Zeit aufhört. Durch die Vernichtung der Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen i. J. 1180 verloren die weiten Gebiete, die durch seine kräftige Hand zusammengehalten waren, den staatlichen Zusammenhang unter einander. Das Streben geistlicher und weltlicher Herren nach Erweiterung ihrer Macht führte in der folgenden Periode unserer Geschichte zur Ausbildung der Landeshoheit. Die Grundlagen, auf denen sie erwuchs, sind namentlich die Anhäufung von Grundbesitz in den Händen Einzelner, sowie, damit im Zusammenhange stehend, der Verfall der alten Grafschaftsverfassung. Auch im Gebiete zwischen Deister und Leine hatten sich große Veränderungen hinsichtlich der Vertheilung des Grundbesitzes vollzogen. Fürsten, Adelige und Bauern hatten Ländereien an Kirchen und Klöster geschenkt, um so für ihr Seelenheil zu sorgen. Da ferner schon seit Karls des Großen Verfügungen die Kirche den Zehnten der Felderträge zu beanspruchen hatte, so war sie in den Besitz erheblicher weltlicher Machtmittel gelangt. Für das Gebiet des Marstemgaues kam in erster Linie der Bischof von Minden in Betracht, sodann die Kirchen in Pattensen und den anderen damals schon bestehenden Pfarrdörfern. Die meisten der später vorhandenen Klöster wurden erst gegen Ende der hier behandelten Periode gegründet, so daß sie eine Wirksamkeit erst im Laufe des 13. Jahrhunderts auszuüben vermochten. Das älteste ist das Stift Wunstorf, in der Zeit zwischen 853 und 871 durch den Bischof Dietrich von Minden gegründet.[1]) Das Kloster Loccum wurde 1163 durch den

[1]) Mithoff, Kunstdenkmale B. I, S. 185, Holscher, Bisthum Minden, S. 218—223 v. Alten, Ztschr. hist. Ver. Jahrg. 1860, S. 10—14. v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch Abth. 9, S. 1.

Grafen Wilbrand von Hallermund gestiftet und in den nächsten Jahrzehnten vom Bischofe von Minden, vom Erzbischofe von Bremen, von Herzog Heinrich dem Löwen, vom Grafen Adolf von Schauenburg, von den Grafen von Hallermund, von Ludolf von Dassel u. a. beschenkt.[1]) Das Kloster besaß i. J. 1187, abgesehen von anderem Grundbesitz, innerhalb des Gaues Marstem Ländereien in den Feldmarken von Hüpede, Sorsum, Letter, Heitlingen und Wittenburg. Von auswärtigen Klöstern war namentlich das Kloster Corvey zwischen Deister und Leine begütert; es hatte Besitzungen in „Johanreder", Pattensen, Munzel, Hiddestorf und „Liukiungen".[2]) In ähnlicher Weise lagen auch die einzelnen Bestandtheile der meisten anderen damaligen Großgrundherrschaften weit von einander entfernt, so daß sich für eine einheitliche Bewirthschaftung und die Verwerthung der Erträge große Schwierigkeiten ergaben.

Unter den Grundherrschaften weltlicher Fürsten ist zunächst die der Welfen zu nennen, welche sich aus den ehemaligen Besitzungen der Billinger, Brunonen, Northeimer, Katlenburger und Supplingenburger zusammensetzten.[3]) Sie wurden durch Heinrich den Stolzen vereinigt, der sie theils ererbte, theils durch seine Heirath mit der Tochter Kaiser Lothars erwarb. Zu der Hinterlassenschaft der Brunonen gehörte wahrscheinlich auch Hannover und Umgebung;[4]) es wurde dann den Grafen von Lauenrode und Wunstorf zu Lehn gegeben. Diese besaßen außerdem Limmer und weiter westlich zahlreiche Güter bis zum Steinhuder Meere hin.[5]) Zwischen Leine und Weser

[1]) Grupen, Orig., S. 116, 303—311. Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum. v. Alten, Ztschr. h. Ver. 1860, S. 66. Ahrens, Ztschr. 1872, S. 1—47; 1874/75, S. 372—423. v. Alten, Ztschr. 1874/75, S. 216—260. Uhlhorn, die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen, Ztschr. 1890, S. 84—110. Calenberger UB. Abth. 3, S. 21. Mithoff, Kunstdenkmale B. I, S. 122. — [2]) Traditiones Corbejenses, herausgeg. von Wigand. — [3]) Grote, Stammtafeln, S. 39 und 42—45. Böttger, die allmähliche Entstehung der jetzigen welfischen Lande, S. 14. — [4]) UB. der Stadt Hannover, S. 2. Grupen, Orig., S. 43, Böttger, Ztschr. h. Ver. 1860, S. 73; Geschichte der Brunonen-Welfen S. XVI. — [5]) Havemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg B. I, S. 350 u. 361. Calenberger UB. Abth. 9, S. 5. Wippermann, Bukkigau, S. 414—419.

waren auch die Grafen von Schwalenberg[1]) und die Grafen von Schauenburg[2]) begütert. Im Norden des ehemaligen Marstemgaues besaßen die Grafen von Welpe großen Grundbesitz, im Süden die Grafen von Hallermund und von Spiegelberg in der Gegend des Deisters, die Grafen von Everstein südwestlich davon an der Weser, die Herren von Homburg um Lauenstein und Salzhemmendorf.[3]) Ein anderer Theil des Grundes und Bodens war in den Händen von ritterlichen Geschlechtern, unter denen die Herren von Ricklingen, von Sperse und von Adensen zu nennen sind.[4]) Der Bauernstand war rechtlich und wirthschaftlich sehr verschiedenartig gestellt. Schon seit der Urzeit hatte es neben freien Bauern auch Hörige gegeben; die letzteren werden seitdem an Zahl noch erheblich zugenommen haben. Auch waren viele sonst freie Leute durch die Ungunst der Verhältnisse gezwungen worden, von den Erträgen ihres Ackers Zins an geistliche oder weltliche Herren abzugeben. In welcher Weise das Land damals bewohnt und bebaut gewesen ist, läßt sich nicht mehr feststellen; eine Anzahl Namen von Dörfern ist uns aus dem Gebiete des alten Marstemgaues für das 12. Jahrhundert überliefert.[5]) Wunstorf und Pattensen scheinen unter ihnen die ansehnlichsten gewesen zu sein. Im Gegensatze zu letzterem blühte Hannover seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf und entwickelte sich in der Folgezeit zum bedeutendsten Orte der Landschaft Calenberg.

[1]) Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1859, S. 54. Grote, Stammtafeln, S. 188. Stedler, Beiträge I, S. 84. — [2]) Sudendorf, UB. VII. S. XCVII. Grote, Stammtafeln S. 208. — [3]) Havemann B. I, S. 341—349. Guthe, Lande Braunschweig und Hannover, S. 440 ff. Grote, Stammtafeln, S. 189 u. 244. Dürre, Regesten der Edelherren von Homburg. Ztschr. f. Nds. 1880, S. 1 ff., 1881 S. 1—38. — [4]) Grupen, Origines, S. 40, 113—115. v. Alten, die Edelherren von Ricklingen. Ztschr. des h. Ver. f. Nds. 1858, S. 1—53. Frh. v. Schele, der Adel in Sachsen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Ztschr. des h. Ver. f. Nds. 1867, S. 123—130. — [5]) Grupen, Orig. S. 107. v. Alten, Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1860, S. 43. Stedler, Calenberg, S. 28—59.

XII.

Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover.

Von Generalarzt a. D. Dr. **Wüstefeld.**

Die erste Erwähnung Hannovers wurde durch die Heilung einer Krankheit veranlaßt; Thankmar, Vorsteher der Hildesheimer Domschule, erzählt in den Miracula St. Bernwardi, ein Mädchen aus dem vicus Honovere wäre von Augenschmerzen so geplagt gewesen, daß sie gemeint habe, die Augäpfel würden ihr aus den Höhlen gerissen; nachdem sie am Grabe des heiligen Bernward zu Hildesheim eine Gabe gelobt, wäre der Schmerz auf der Stelle gehoben.

Der Bericht von dieser und anderen durch die Wunder des heiligen Bernward geschehenen Heilungen giebt ein Bild von der damaligen Lage der Kranken, ihrer Ärzte und ihrer Heilungen. Laienärzte gab es kaum in den Städten, gewiß nicht in so unbedeutenden Orten wie das Dorf Honover; das kranke Mädchen wandte sich an die Geistlichkeit und fand die gesuchte Hülfe bei dem heiligen Leichnam.

Wie alle Künste und alle Schätze des damaligen Wissens im fast alleinigen Besitz der Geistlichkeit waren, so lag auch die Ausübung der Arzneikunst nicht weniger als die Schule, in ihren Händen; die niederen Kleriker waren freilich meistens sehr unwissend, und es war wohl mit Recht ein Wunder zu nennen, wenn nach Anwendung der Heilkräuter ihrer Klostergärten einmal ein Kranker genas. Eine rühmliche Ausnahme machte der Orden der Benedictiner. In ihren Klöstern auf dem Monte Cassino und in der Schule von Salerno wurde von ihnen die Kenntnis der griechischen und römischen Ärzte wach erhalten und auch die arabischen Ärzte wurden nicht vernachlässigt. Aus der Quelle ihrer salernitanischen Schule

schöpften wieder die vielen Hochwürdenträger der Kirche ihr ärztliches Wissen: Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, die sich eines weitverbreiteten ärztlichen Rufs erfreuten, und deren Rath von Kaisern, Königen und Päpsten begehrt wurde. Unter ihnen war gleich Wigbert, seinem Vorgänger auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl, auch Bischof Bernward, der gelehrte Lehrer Kaiser Otto III., der hervorragende Erzpriester, Baumeister und Maler, auch als Arzt erfahren und erfolgreich; es wird von ihm erzählt, er habe viele Krankheiten der Körper wie der Seelen geheilt (multos curavit languores corporum et animarum) und Kaiser Otto schickte seinem Lehrer durch den bereits erwähnten Thankmar aus Italien Pigmentfarben zu seinen Malereien und Arzneikörper zur Heilung seiner Kranken. Das Vertrauen aber, das man Bernwards ärztlicher Kunst bei seinen Lebzeiten schenkte, wurde nach seinem Tode zum Wunderglauben an seinen heiligen Leichnam. Eine große Anzahl der von Thankmar aufgeführten 24 Wunder Bernwards ist an Kranken geschehen, die an hysterischen Nervenschmerzen oder Lähmungen litten oder von einem Dämon besessen, also wohl geisteskrank waren, und nach der bekannten heilenden Einwirkung der Suggestion auf derartige Nervenkrankheiten kann man dem Bericht von allen jenen wunderbaren Heilungen, auch der des Mädchens aus Honover, das ohne Zweifel an einer hysterischen Neuralgie gelitten hat, unbedingten Glauben schenken.

Machtlos aber stand der hohe, wie der niedere Klerus, der Wunderglaube, wie die ärztliche Kunst den verheerenden Volkskrankheiten gegenüber, die das ganze Mittelalter hindurch bis in das vorige Jahrhundert hinein Europa heimsuchten: Lepra und Pest.

Durch Kreuzfahrer, die aus dem Orient heimkehrten, wo er seit unvordenklichen Zeiten heimisch war, wurde der Aussatz, Lepra, in den Occident eingeschleppt und verbreitete sich mit dem zunehmenden Verkehr von Stadt zu Stadt, von Land zu Land bis in den hohen Norden hinauf, wo die Lepra in Island, in Norwegen, wie an den Küsten der Ostsee auch heute noch nicht erloschen ist.

Die Gefahr der Ansteckung machte eine Absonderung der von Lepra Befallenen um so mehr erforderlich, als die unheilbaren Kranken erst nach einem langen Siechthum von 10—20 Jahren ihrem Leiden erlagen; das Entsetzen erregende Aussehen der Kranken aber, ihr löwenartiges Antlitz, die schrumpfliche, knotige, mißfarbige Haut, die gleich Elephantenbeinen geschwollenen Gliedmaßen, die zu der Bezeichnung Elephantiasis Veranlassung gaben, mußte die Kranken selbst wünschen lassen, sich dem Anblick ihrer Angehörigen und der Welt zu entziehen. Wieder war es die Kirche, die sich dieser Unglücklichen annahm und ihnen in meistens dem heiligen Georg geweihten Hospitälern, wo sie in klösterlicher Abgeschiedenheit lebten, eine Zuflucht verschaffte. Im Weichbilde vieler deutscher und französischer Städte, stets außerhalb der alten Ringmauern finden sich noch heute Örtlichkeiten und Gebäudegruppen als Siechenhäuser, Sondersiechenhäuser, Siechenhöfe, Leprosenhäuser (in Frankreich Leproseries) bezeichnet. Sie dienten ehemals als Pflegeanstalten für die zum Schutz der Gesunden Abgesonderten, Ausgesetzten, für die Aussätzigen; zugleich aber um zuwandernde, der Krankheit etwa verdächtige Fremde und Pilger zu beherbergen und sie nicht in die Stadt einzulassen, bevor ihr Freisein von ansteckenden Krankheiten, namentlich vom Aussatz festgestellt war; sie waren also zugleich Beobachtungssperren, Quarantäne-Anstalten.

Es gab im 13. Jahrhundert in den europäischen Kulturländern nicht weniger als 19000 solcher Leprosenhäuser, in Frankreich allein 2000, ein Beweis für die damals weite Verbreitung der Krankheit.

Auch für die Stadt Hannover war ein solches Siechenhaus nöthig geworden; wann es entstanden, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Auf sein Vorhandensein wird zuerst in einer Urkunde vom 12. Februar 1284 hingedeutet, durch die Bischof Volquin von Minden aus der Parochie der Marktkirche einen neuen Pfarrbezirk St. Spiritus, die noch heute bestehende Kreuzkirchenparochie abzweigt und ihm die außerhalb der Mauern und des Brühls im Norden der Stadt wohnenden Anbauer mit der Capella leprosorum zuweist.

Als Capella leprosorum wird in dieser Urkunde die Kapelle bezeichnet, die als Gotteshaus der am Stapel verladenden Leineschiffer dem Schutzpatron der Schiffer, dem heiligen Nicolaus geweiht, wohl schon länger als ein Jahrhundert bestanden hatte. In unmittelbarer Nähe dieser Kapelle wird sich also schon im Jahre 1284 die erst im Jahre 1325, also 40 Jahre später erwähnte Curia oder Domus leprosorum, das Siechenhaus befunden haben, nach eben dieser Kapelle später Nicolai=Hospital oder Nicolai=Stift genannt.

Da die Krankenpflege in jener Zeit ausschließlich in den Händen der Kirche war, so ist wohl anzunehmen, daß wie in anderen Städten, so auch in Hannover die erste Anregung zur Gründung eines Siechenhauses von der Kirche ausging, und dieses vielleicht im Anschluß an die Behausung des neben der Kapelle wohnenden Kapellans oder Altaristen auf einem von der Stadt oder von einem Edelmanne geschenkten Grund=stücke erbaut wurde. Einer Sage nach soll ein am Aussatz erkrankter Graf von Roden im Jahre 1105 diese Stiftung des ältesten Krankenhauses Hannovers gemacht haben, um selbst seine Tage darin zu beschließen; noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde im alten Nicolai=Stift an der Goseriede von der letzten Siechenfrau das angebliche Wohn= und Sterbezimmer jenes Grafen gezeigt.

Die Lage des Siechenhauses war gut gewählt; außerhalb der Stadt, nahe dem Stapel, an der Wasserstraße der Leine, sowie an den Landstraßen, die von Bremen und Lüneburg zum Steinthor führten, konnte das Haus zugleich seinen Zweck als Quarantäne=Anstalt für die von Norden Zureisenden erfüllen; eine Kapelle aber, ohne die die Kirche solche Stiftungen nicht zu machen pflegte, war in der Nicolai=Kapelle bereits vorhanden.

Die erste Erwähnung eines Leprosenhauses als solchen geschieht erst im Jahre 1325 in einer Urkunde, durch die der Abt Lefhardus und der Convent des Klosters Loccum dem Rathe der Stadt Hannover für die Armen der Domus leprosorum zu gleichen Theilen mit dem inzwischen gegründeten St. Spiritus=Hospital für 90 Mark Bremer Silber einen Meierhof und 4 Hufen Land zu Schliekum an der Leine abtritt.

Wie die Nicolai-Kapelle in dem nun folgenden Jahrhundert mit Indulgenzen, Ablässen, Reliquien und Altären begabt wurde — außer dem Hauptaltar wurden in der kleinen Kapelle noch 3 andere Altäre gestiftet — so erfreute sich die Curia leprosorum, das Siechenhaus, zahlreicher Legate, Vermächtnisse, Schenkungen und Belehnungen von Klöstern, von den Braunschweiger Herzögen, von Rittern und Knappen. Außer vielen Stiftungen von Gefällen an Korn, Malz, Brennholz und Schenkungen an baarem Gelde „zu Nutzen der armen Siechen" außer der schon erwähnten Verleihung eines Meierhofs in Schliekum wurden von der Äbtissin und dem Convent des Klosters Escherde ein Hof und die Fischerei zu Gravestorf (Grasdorf) zu gleichen Theilen mit dem Heiligen Geisthospital überlassen, von der Wittwe Dietrichs von Rinteln und ihren Söhnen ein Theil des Ertrages einer Wiese im Herbergskamp zu Ricklingen „to genaden des vorbenömden Dietrichs Seele," von den Gebrüdern Berthold, Wilbrand und Segeband von Reden 3 Kothstellen zu Bothfeld, vom Ritter Dietrich von Alten einige Äcker Landes hinter dem Nicolai-Hospital, genannt Herwegskamp, von den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig ein Hof zu Vinnhorst zu gleichen Theilen mit dem Heiligen Geist-Hospital. Die Gebrüder von Ilten schenkten die Rodepohlwiese in der Ägidien-Masch und Herzog Wilhelm mit dem langen Bein trat im Jahre 1354 dem Rathe 2 Plätze ab, außerhalb des Steinthors gegen Westen gelegen, dicht am Stadtgraben, zur Erbauung eines neuen Hospitals St. Nicolai behufs der Kranken und reisenden Leute.

In demselben Jahre wurde nun das neue Hospital in honorem St. Nicolai vom Bürgermeister und Rath zu bauen angefangen, und wie in einem Indulgenzbriefe des Bischofs Wedekind von Minden v. J. 1371 anerkannt wird, für leprosi, infirmi, debiles, patientes et languentes, also nicht mehr einzig und allein für Aussätzige und Sieche, sondern auch für andere Kranke, Arme und Elende fundiert. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß das vom Herzog Wilhelm zur Erbauung des neuen Hospitals geschenkte Grundstück auch zu diesem Zwecke benutzt wurde, wenigstens ist nicht bekannt, daß weit

entfernt vom alten Siechenhause, dicht am Stadtgraben je ein Hospital gestanden hätte, das ja auch für die Vertheidigung der gerade um diese Zeit erbauten Stadtmauer ein Hindernis, für den Angreifer ein erwünschter Stützpunkt gewesen sein würde; es ist daher wohl anzunehmen, daß das neue Hospital neben und hinter dem alten Siechenhause, auf einem Theile des im Jahre 1334 von Dietrich von Alten geschenkten Herwegskampes erbaut ist, das vom Herzog Wilhelm überlassene Grundstück aber eine andere Verwendung gefunden hat.

Schon in dem alten Siechenhause waren außer den Leprosen wohl auch einzelne andere kranke und sieche oder alte Leute aufgenommen und verpflegt, in dem neuen Hospital beabsichtigten nun Bürgermeister und Rath arme Kranke, Reisende und Pilger entweder zeitweilig zu verpflegen oder alten unvermögenden Leuten gegen ein Almosen oder eine Gabe für die Siechen des Hospitals neben freier Wohnung auf Lebenszeit eine Präbende oder Pröve zu gewähren; man konnte das jetzt um so eher, da bei den erweiterten Räumlichkeiten die der Ansteckung wegen zu fürchtenden Leprosen leichter von den übrigen Bewohnern des Hospitals abzusondern waren.

Während man früher Leprose oder Aussätzige, Sieche von den Armen kaum unterschieden hatte, und die Bewohner des alten Hospitals in den Stiftungs- und Vermächtnisurkunden bald als „arme Lüde, pauperes, degentes“, bald als „Elende, seke Lüde, Kranke, leprosi, infirmi, patientes“ bezeichnet wurden, wird von jetzt ab, wenigstens in der Verwaltung des Stifts ein strengerer Unterschied gemacht zwischen den Elenden, Siechen, personae languentes, die in der alten domus leprosorum wohnen und den Pröveneru, personae praebendatae, die in dem neuen Hospitale untergebracht wurden.

Nach dieser Erweiterung, durch die das für Aussatzkranke gegründete Nicolai-Stift zugleich eine Versorgungsanstalt für alte Leute geworden war, wurden von Bürgermeister und Rath noch ein Kothhof zu Ricklingen (1394) und im Jahre 1398 von Martin von Heimburg und Anno seinem Sohne

ein Garten bei der Brüeler Brücke „up dem Grüttemakerschen Kampe“ durch die Vorsteher des Stifts zugekauft; die Zuwendungen aber von Klöstern, Herzogen und Rittern an Meierhöfen, Ländereien oder Wiesen wurden seltener und hörten ganz auf, nachdem die Verwaltung des Stifts mehr und mehr aus den Händen der Kirche in die von Bürgermeister und Rath überging; dagegen wurden nun in den nächsten Jahrhunderten zahlreiche Vermächtnisse, Legate, Schenkungen und Verschreibungen von Bürgern der Stadt gemacht. Sie bestanden theils in baarem Gelde oder in Hypotheken auf Bürgerhäuser, deren vom Stifte zu hebende Renten, (der Zinsfuß meist zu 5 % gerechnet) zur Pflege der Kranken, zur Verbesserung der Pröven oder zur baulichen Erneuerung (ad fabricam oder ad structuram St. Nicolai) bestimmt wurde, theils in Naturalleistungen von Korn, Malz, Öl, Holz zur Heizung der Zimmer und Bäder.

Die Verwaltung dieser Besitzthümer des Stifts lag vier aus der Zahl der Diakonen der Kreuzkirche vom Rathe gewählten Vorstehern, provisores, procuratores, Vormündern oder Olderlüden ob. Sie hatten auch über die Aufnahme und Entlassung der Leprosenkranken zu entscheiden, und zu dem Zwecke waren sachverständige Geschworene bestellt, die nach bestem Wissen und Gewissen zu befinden hatten, ob Jemand mit der Seuche behaftet war oder nicht. Manchmal wurden zu solchen Geschworenen Leute ausersehen, die selbst an Aussatz litten und aus eigener Erfahrung sich ein Urtheil gebildet hatten; so berichtet die Sage von dem angeblich ersten Aussätzigen des Nicolai-Stifts, dem Grafen von Roden, er wäre, um festzustellen, ob Jemand am Aussatz leide, mit ihm in den unter der Stiftsküche befindlichen Keller hinabgestiegen, hätte dessen Haut dort im Dunkeln geleuchtet, wie „olmichtes“ Holz, so habe er ihn für aussätzig erklärt.

Hatte nach der Untersuchung eines der Krankheit Verdächtigen sich der Verdacht als unbegründet erwiesen, oder konnte ein Kranker als geheilt aus dem Siechenhause entlassen werden — ungleich dem auch heute noch für unheilbar geltenden Knotenaussatz heilt der Fleckenaussatz

(Morphaea) manchmal von selbst — so erhielt er ein Gesundheitsattest. So stellten z. B. im Jahre 1486 die Oldermänner Hermann von Windheim und Harm Diekmann dem im Nicolai-Hospital geheilten Dietrich Warmbeck eine Bescheinigung darüber aus, daß er nach dem „eidlich bekräftigten Urtheil der dazu bestellten Geschworenen der Seuche anitzt ledig und los wäre".

Auch über die Aufnahme der Pröwener hatten die Olderlüde des Stifts zu beschließen; als Pröwener wurden aufgenommen arme, alte Bürger oder Personen „die Alters oder Vermögens halber gemeine Last nicht mehr tragen und ihren Erwerb sich nicht mehr verschaffen konnten". Zur Aufnahme war aber ein Attest vom Beichtvater des Aufzunehmenden und außerdem die Bestätigung des Raths erforderlich. Auch nicht ganz Unbemittelte erwarben sich auf Lebenszeit eine Pröve nebst Wohnung im Stifte für eine dem Stift gemachte Schenkung oder ein nach ihrem Tode zugewiesenes Legat. So wird 1452 Lüdecke Vorenwolde und Ilsebe seiner Hausfrau von den Vorstehern der armen Lüde zu St. Nicolai „um Gotteswillen" zu ihrer beider Lebzeiten eine Pröve zugesprochen, für die Summe von 10 ℔ Hannov. Pfennige und Überlassung ihres beiderseitigen Nachlasses an das Stift, und i. J. 1487 wird von Hermann von Windheim und Harm Diekmann dem Hans Wernecke gegen ein genügendes Almosen an das Stift eine Wohnung im Stift auf Lebenszeit urkundlich verbürgt.

Die ökonomische Verwaltung des Stifts, seiner Baulichkeiten und anliegenden Gärten und seiner Grundstücke war dem Hofmeister übertragen, der seine Wohnung in der der Nicolai-Kapelle gegenüber liegenden Hofmeisterei hatte und wie der mit der Bedienung der Kapelle und des Kirchhofs beauftragte Glockenmann und Todtengräber an den Pröven seinen Antheil hatte. Eine Hülfe und Mitwirkung bei der im Stifte nöthigen Krankenpflege fanden die Vorsteher an der dem Nicolai-Hospial sich anschließenden Nicolai-Brüderschaft, einer jener frommen Vereinigungen von Geistlichen und Laien, Männern und Frauen, die nach dem Vorbilde der ältesten dieser Brüderschaften, der Calandsbrüder, im 13. Jahr-

hundert in vielen deutschen Städten sich gebildet hatten, Vereine, die unter der Aufsicht des Diöcesanbischofs, aber unter selbstgewähltem Vorsteher oder Dechanten der Befriedigung des religiösen Bedürfnisses, der Armen- und Krankenpflege sich widmeten, Almosen sammelten, die Geselligkeit pflegten, für die Bequemlichkeit und Unterkunft der Reisenden, wie für die Beerdigung der Todten sorgten und für die Verstorbenen Messen und Vigilien hielten. Wie die Nicolai-Brüderschaft bei der Nicolai-Kapelle, so bestanden noch 8 andere Brüderschaften oder Fraternitäten bei den übrigen Gotteshäusern der Stadt; bei der Marktkirche allein drei. Nach Einführung der Reformation lösten sie sich auf, ihr Vermögen fiel an die betreffenden Kirchen und wurde zum Besten der Kirchen- und Schuldiener, zur baulichen Erhaltung der Kirchen, sowie zu Almosen und Spenden verwandt. Das Vermögen der Nicolai-Brüderschaft verblieb dem Nicolai-Hospital und wurde mit dem der Prövener vereinigt.

Auch der Orden der Beginen ist, insofern er sich an der Krankenpflege betheiligte, hier zu erwähnen. Unter einer von ihnen selbst gewählten Meisterin ihres Convents, in fast klösterlicher Zucht nach der dritten Regel des heiligen Franciscus lebend bewohnten die Beginen das Süsternhaus in der nach ihnen benannten Beginenstraße (jetzt Pferdestraße) an der Ecke des Klostergangs, außerdem aber scheinen sie auch noch Wohnungen in den beiden Eckhäusern der Beginenstraße am Holzmarkt und an der Burgstraße in der Nyenstove, sowie seit dem Jahre 1448 im Rodeherrenhause am Nordende der Osterstraße (der Kopperschlägerstraße) gehabt zu haben. Erst im Jahre 1520 bezogen sie ein neues, neben ihrem Baumgarten gelegenes Convent- oder Süsternhaus, an dessen Stelle später das Zeughaus erbaut wurde. In das alte Süsternhaus wurde der Rathsstall verlegt.

Die Kirche hat dem Orden der Begharden und Beginen nie viel Gunst erwiesen, sie standen bei der Curie im Geruch der Ketzerei, wiederholt wurden sie von Päpsten und Concilien in den Bann gethan; in Magdeburg und Erfurt wurden sie vom Inquisitor haereticorum verfolgt und in letzterer Stadt

mußten sogar zwei Beginen den Scheiterhaufen besteigen. Auch in Hannover wurden sie vom Guardian der Minoriten angefeindet, weil sie angeblich nicht nach der 3. Regel des heiligen Franciscus lebten, sondern mehr zu den Augustinern neigten; diesen Angriffen gegenüber wurden sie aber vom Propst Johann Busch von der Sülte in Hildesheim erfolgreich vertheidigt. Bei der Bürgerschaft standen sie in gutem Ansehen, und von Bürgermeister und Rath wurden sie stets wohlwollend und rücksichtsvoll behandelt. Sie sollen, so lautete eine Verfügung des Raths, „vor Andern mit temlicher und gebohrlicher Vorehrung umgethan und vorgünstigt werden und in allen, gütlichen, ehrlichen und billigen saken unde anliegenden na der billigkeit gefördert werden.“ Sie hatten sich dem Rath verpflichtet ihr Haus und ihre Grundstücke zu verschossen, mehrmals aber wurden sie vom Schoß befreit; so im Jahre 1357 wegen des Ungemachs und Schadens, den sie litten „do men den torn buwede“ nemlich den in diesem Jahre an ihrem Baumgarten vollendeten Beginenthurm; auch sollte man einen Zaun oder eine Planke schlagen, zwischen der Mauer und ihrem Baumgarten nach dem neuen Thurm zu, um den hinter der Mauer laufenden Wächtergang frei zu halten und von ihrem Baumgarten abzuschließen. Auch im Jahre 1462 wurden sie vom Schoß befreit. Der Grund dieses Wohlwollens seitens des Raths war wohl nicht allein der Umstand, daß unter den Beginen viele Töchter und Wittwen von Patriciern und angesehenen Bürgern waren — eine Tochter von Erasmus von Berkhusen und Margarethe von Luden, eine sehr reiche Begine, werden neben anderen genannt — mehr noch das Verdienst, das sie sich um die Bürgerschaft durch Erziehung und Unterricht der Kinder erwarben, sowie durch die den Armen unentgeltlich geleistete Krankenpflege. Ein besonderer Zweig ihrer Thätigkeit war die Besorgung der Frauenbäder in der Leinstove und Nyenstove.

Der Gebrauch der Bäder war durch Vermittelung der Klöster dem Mittelalter aus altrömischer Zeit überkommen, und die Furcht vor dem Aussatz und anderen ansteckenden Krankheiten hatte zu seiner allgemeinen Verbreitung wesentlich

beigetragen; regelmäßiges Baden galt für ein nothwendiges Lebensbedürfnis, in jedem Kloster, in allen Städten befanden sich viel benutzte Badeanstalten, sogenannte Badestoven. In der Stadt Hannover gab es drei solcher Stoven; die nur zum Bade für Frauen bestimmte Leinstove lag auf dem sogenannten Redenwerder, am westlichen Leinearme, nahe seiner Vereinigung mit dem östlichen Arme unterhalb des Beginenthurmes; der Zugang zu ihr war von der Leinebrücke am Leinethore durch den Stovenweg, die jetzige Rademacherstraße. Eine zweite nur für Männer bestimmte Stove, die sogenannte Osterstove, lag auf der Osterstraße; sie wird schon 1352 erwähnt, 1389 wurde sie neu erbaut.

Um auch den Armen, die das Badegeld nicht bezahlen konnten, die Wohlthat der Bäder zu verschaffen, stiftete man Freibäder, sogenannte Seelenbäder, zum Heil der Seele und zur Ehre Gottes.

So gab Richard von der Linde i. J. 1393 dem Rathe eine Summe Geldes zur Errichtung der Nyen Stove an der Beginenstraße, in der alle arme, nothdürftige Leute, die nicht aussätzig waren und zur Ehre Gottes sich baden und reinigen wollten, freies Bad haben sollten alle Donnerstage für ewige Zeiten. Jährlich zweimal sollte das Bad vom Predigtstuhl der Marktkirche und der Minoritenkirche verkündet werden.

Aber wie in anderen Städten, so schlichen sich auch in Hannover mit der Zeit Mißbräuche und mancherlei Unzuträglichkeiten in die Badestoven ein. Es wurde nicht mehr zur Ehre Gottes gebadet, und die Seelenbäder kamen außer Gebrauch, nachdem die Beginenschwestern im Jahre 1534 sich dem Rath verpflichtet hatten, ihr Ordenskleid abzulegen, sich der Reformation anzuschließen, ihr Süsternhaus aber und ihre Renten nach ihrem Aussterben dem Rathe zu überlassen.

Wie einst im Mittelalter der Aussatz die allgemeine Verbreitung öffentlicher Bäder gefördert hatte, so gab die im Anfange des 16. Jahrhunderts epidemisch auftretende Syphilis Veranlassung, daß man die Benutzung der öffentlichen Badeanstalten vermied. Auch in Hannover kamen die Badestoven in Verruf; aus der Leinstove wurde eine Färberei, die Oster-

stove war schon i. J. 1479 auf fünf Jahre an Heinrich Trümper überlassen für 2 Pfund hannoversche Pfennige, mit der Verpflichtung, daß Trümper „die Kieserlinge stehen solle," nemlich die Kieselsteine, durch deren Erhitzung und Übergießung mit Wasser der zu den Schwitzbädern erforderliche Dampf erzeugt wurde. Das Haus der Osterstove, das zu Bürgermeister Grupen's Zeit noch ein Bader Hase bewohnte, lag auf der Osterstraße nördlich an das ehemalige Brauergildehaus grenzend und ist erst in der Mitte dieses Jahrhunderts abgebrochen.

Wenn aber auch der häufige und allgemeine Gebrauch der Bäder allmählich abgekommen war, so hatte doch die größere Reinlichkeitspflege wie überall, so auch in Hannover einen so günstigen Einfluß auf die Verminderung des Aussatzes gehabt, daß, als Grupen die seit dem dreißigjährigen Kriege in Verwirrung und Verfall gerathenen Vermögensverhältnisse des Nicolai-Hospitals geordnet hatte und i. J. 1732 den Bau des jetzt verlassenen Gebäudes an der Goseriede für 8000 Rthlr. veranlaßte, nur noch eine einzige sieche, für aussätzig gehaltene Frau, die Wittwe Margarethe Schlieffers in dem alten baufällig gewordenen Leprosenhospital vorhanden war, und auch diese „am weinigsten dazu qualificirt war". Es konnten daher, da keine Leprosen mehr zu verpflegen waren, die Erträge der für diese bestimmten reichen Legate für die weniger reich bedachten Prövener verwandt und 16 ganze und 24 halbe Pröven davon gebildet werden. Für die im Stifte erkrankenden Prövener und für ausnahmsweise etwa aufzunehmende arme Kranke aus der Stadt blieb in dem neuen Hospital nur ein Zimmer mit 4 Betten bestimmt. Das Nicolai-Stift hatte damit also aufgehört ein Krankenhaus zu sein; es blieb von nun an allein eine Versorgungsanstalt für gebrechliche, bedürftige alte Frauen.

Eine zweite Krankenanstalt war das Hospital St. Spiritus; während das Nicolai-Hospital aber ursprünglich nur für Aussätzige gestiftet war, wurde das Heilige Geist-Hospital vom Rath gleich bei seiner Stiftung für arme Kranke, sowie für Blinde und Lahme bestimmt, auch sollten nach einer späteren

Verfügung des Raths keine anderen Kranke darin Aufnahme finden, als die aus Schwachheit weder gehen, noch stehen könnten, und nicht länger, als bis zu ihrer Genesung. Zugleich aber sollte diese Stiftung armen Reisenden zur Herberge dienen; im Jahre 1366 wurden auch noch Pröven angeordnet, die wie beim Nicolai=Stift entweder an arme Leute verschenkt wurden — „de skullet de prövende hebben, dewile se levet, idt denn were, dat se idt med unfoghe verwochten" — oder auf Lebenszeit für eine angemessene Summe und für die Überlassung des Nachlasses der Prövener an das Hospital verkauft wurden. Auch Rathsverwandte wie die Stadtbaumeister — magistri civium, magistri structurae — die die Aufsicht über die städtischen Gebäude und Befestigungswerke hatten, sowie die Olderlüde des Stifts, wenn sie in Armuth geriethen und sich eine Pröve im Heiligen Geist=Hospital ausbaten, sollten für sich und ihre Frauen, gleichwie die Wittwen von Rathsverwandten sich einer Pröve zu erfreuen haben.

Das Heilige Geist=Hospital, welches demnach Krankenhaus, Gasthaus und Altersversorgungsanstalt in sich vereinigte, wurde im Jahre 1256 zu bauen angefangen auf dem Dreieck zwischen dem neuen Steinweg (der jetzigen Knochenhauerstraße), in den Schmeden (Schmiedestraße) nnd dem Brenschenhagen (Kaiserstraße). An der Spitze dieses Dreiecks dem Steinthore zugewandt stand die Kirche St. Spiritus, die vom Bischof Volquin 1284 zur Pfarrkirche erhoben wurde. Nachdem die Pfarre an die im Jahre 1333 neu erbaute Kreuzkirche übergegangen war, wurde die Heil. Geist=Kirche seit der Reformation als Kirche nicht mehr benutzt bis sie 1656 zur Garnisonkirche eingerichtet wurde. Der Haupteingang zum Hospital lag am Steinwege. An der Basis des Dreiecks, am Brenschenhagen, befand sich der Bauhof des Hospitals; später auf dessen Grunde erbaute Bürgerhäuser zahlten an das Hospital einen Zins von jährlich 4 Schillingen.

Das 1256 angefangene Hospital war aber i. J. 1258 noch nicht geeignet, Arme und Kranke zu verpflegen; es wurde daher vom Herzog Albrecht in den Städten und Dörfern des Braunschweig=Lüneburger Landes eine Collecte

für das Hospital angeordnet, und Bischof Wedekind von Minden ersuchte die Erzbischöfe und Bischöfe zur Vollendung des Baues das Hospital mit Indulgenzen zu begaben. Diesem Gesuch wurde denn auch vom Erzbischof von Bremen und von den Bischöfen von Hildesheim im nächsten Jahrhundert wiederholt entsprochen; der Bischof von Minden selbst ertheilte i. J. 1289, nachdem das neugegründete Hospital durch eine Feuersbrunst Schaden gelitten hatte, allen Wohlthätern des Hospitals einen 40tägigen Ablaß. Aber auch von den Herzogen und dem Adel des Landes fielen im Laufe des nächsten Jahrhunderts dem Hospital reiche Gaben zu; außer den Meierhöfen, die ihm in gemeinschaftlichem Besitz mit dem Nicolai-Hospital zu Theil wurden, verlieh Herzog Johann i. J. 1274 dem Heiligen Geist-Hospital die Gernandesburg bei Herrenhausen mit allen Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern, Johanns Enkel, Otto und Wilhelm verliehen 1340 sechs Häuser auf der Brücke von der Zugbrücke bis zum Stovenwege (Rademacherstraße), mit denen Dietrich von Alten belehnt war, und der jüngere der beiden Brüder, der freigebige, aber auch oft in Geldverlegenheiten befindliche Herzog Wilhelm, der schon für das Nicolai-Hospital 1354 jene zwei Plätze vor dem Steinthore geschenkt hatte, verlieh zwei Jahre darauf dem Heiligen Geist-Hospital den Otten-Werder zwischen Leinthor und Brückmühle mit den dazu gehörigen Gebäuden und anliegenden Grundstücken zur Erbauung und Gründung eines Hospitiums für Arme, Kranke und Pilger auf eben diesem Werder, wie es ausdrücklich in der Schenkungsurkunde lautet; aber ebenso wenig wie auf den dem Nicolai-Hospital geschenkten Plätzen ist auch hier auf dem Otten-Werder ein Hospital gebaut; man hat die Erträge der Schenkung wohl für das bereits bestehende Heilige Geist-Hospital verwandt. Zum Otten-Werder gehörte auch die auf ihm liegende Brückmühle, die im Jahre 1386 von den Herzogen Wenzeslaus, Friedrich und Bernhard dem Heiligen Geist-Hospital zugeeignet wurde; außer dieser kamen noch mehrere andere Mühlen durch Ankauf oder Schenkung in den Besitz des Hospitals: die Danzelmühle, die Hamelmühle und

die Ihmemühle. Otto von Roden, der den nach ihm benannten Ottenwerder von den Herzogen zu Lehn trug, überließ drei neben der Brückmühle auf den Speken gelegene Buden dem Hospital; viele andere Buden auf den Speken am östlichen Leinearme kamen durch Schenkung oder Kauf ebenfalls in dessen Besitz, so daß nach dem Stadthausbuche vom Jahre 1428 von den 42 auf dem Werder belegenen Buden nicht weniger als 18 an das Heilige Geist-Hospital den Worthzins zu zahlen hatten. Die Grafen von Wunstorf und von Schaumburg, die Edlen von Roden, von Reden, von Alten, von Schulenburg und von Golthorn schenkten dem Hospital Hufen Landes und ganze Meierhöfe und Kothstellen in List, Puttensen, Wevelse, Limbere, Ronnenberg und Schulenburg, so daß das Heilige Geist-Hospital sich weit größerer Besitzthümer erfreute, als das Nicolai-Hospital. Trotzdem wurde im Anfang des 15. Jahrhunderts die Zahl der Pröven von Rathswegen auf 24 beschränkt, abgesehen von den 4 Fürstenpröven, über die wegen der von den Herzogen dem Heiligen Geist-Hospital gemachten Schenkungen vom Landesherrn verfügt wurde. Im vorigen Jahrhundert aber, als nach Eröffnung des städtischen Krankenhauses im Jahre 1737 auch das heilige Geist-Hospial von den darin aufzunehmenden Kranken entlastet wurde, und seine eigenen Räumlichkeiten durch das an der Schmiedestraße 1745 neu erbaute Haus sich sehr erweiterten, blieb die Zahl der Rathspröven neben den Fürstenpröven auf 15 beschränkt, wozu noch 48 sogenannte kleine Pröven kamen, die in der Benutzung der großen Stube, einer Schlafstelle und wöchentlichen Gaben an Geld, Brod, Butter und Speck bestanden.

Ein zweites Heiliges Geist-Hospital, das Johann von Edingerode nach Vereinbarung mit dem Rathe (12. April 1349) vor dem Ägidienthore (buten vor sünte Ilgenes Dore) für 13 Personen bauen wollte mit einer Kapelle für 4 Altaristen, kam nicht zu Stande; nur die Kapelle mit dem Kirchhofe zu unserer lieben Frauen wurden auf den vom Kloster Marienwerder dem Rathe verkauften Plätzen vor dem Ägidienthore hergestellt.

Es ist wohl anzunehmen, daß die ärztliche Hülfeleistung in den auf Anregung und unter Mitwirkung der Kirche

gegründeten und zur Kirche in dauernden Beziehungen bleibenden Hospitälern, die im heutigen Sinne wohl keine Krankenanstalten waren, aber doch Sieche und Kranke beherbergten, anfänglich von heilkundigen Geistlichen ausgeübt wurde. Wie schon erwähnt, wurde von den Provisoren des Nicolai-Stifts der Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Aussätzigen das Urtheil von dazu bestellten Geschworenen zu Grunde gelegt; es waren also bereits Sachverständige vorhanden, und als solche wurden außer den erfahrenen Kranken selbst vorzugsweise wohl solche Geistliche und Mitglieder der Nicolai-Brüderschaft herangezogen, die durch ihren berufsmäßigen Verkehr mit den Kranken sich ein Urtheil über die Krankheit und deren Heilung gebildet hatten.

Die vom Rathe der Stadt nachweislich zuerst in Dienst genommenen Laienärzte waren Wundärzte; im Jahre 1475 stellte der Rath einen Stadtchirurgen, Chirurgum civitatis, an; er erhielt jährlich 30 Schillinge zur Wohnungsmiethe, einen frießenen Rock und war frei von Schoß, Wachdienst und dem für die Wohlfahrt der Gemeine erforderlichen Tagewerk, dem Meinewerk; dafür hatte er die besoldete Mannschaft der Stadt ärztlich zu behandeln. In seiner Kunst mag dieser Chirurgus civitatis wohl nicht auf einer viel höhern Stufe gestanden haben, als die Zunftgenossen der Barbiere, deren Zahl im Jahre 1473 durch einen Rathsbrief auf 4 beschränkt wurde. Diese 4 Barbiere waren gegen eine jährliche Abgabe von 1 ℔ Lübisch berechtigt zum Bartscheeren, Schröpfen und Aderlassen nach einer vom Rathe gegebenen Lohntaxe; sie durften ihr Gewerbe überall in der Stadt ausüben, was den Badern, die nur in ihren Badstuben rasieren und schröpfen durften, nicht gestattet war.

Der Umstand, daß schon im Jahre 1475 ein Stadt-Chirurg für die bewaffneten Söldner der Stadt angestellt war, läßt darauf schließen, daß nach dem Beispiel anderer deutscher Städte zu jener Zeit auch schon ein Stadtarzt angenommen war. Das häufige Auftreten pestartiger Krankheiten machte es ja für die Städte erforderlich, ärztlicher Kräfte sich dauernd zu versichern, und da seit Gründung der deutschen

Universitäten und medicinischen Facultäten zu Prag, Leipzig und Heidelberg im 14. Jahrhundert an Laienärzten kein Mangel mehr war, so war dieser Forderung leicht zu genügen. Hatten andere Städte aber schon im 13. und 14. Jahrhundert Stadtärzte angenommen, so wird als erster Stadtarzt Hannovers erst im Jahre 1567 Hektor Mithoff namentlich erwähnt. Magister Germanus, ein anderer Arzt, der wenige Jahre vor Mithoffs Anstellung von Neustadt a. R. nach Hannover übergesiedelt war, hat wohl zum Rath nicht in dienstlichen Beziehungen gestanden.

Hektor Mithoff gehörte einer aus Neustadt a. R. stammenden Familie an, aus der eine große Anzahl hochverdienter Männer, tüchtiger Bürger, Gelehrter, Staats- und städtischer Beamten hervorgegangen ist. Hektors ältester Sohn, ebenfalls Hektor genannt, wurde später Syndikus der Stadt Hannover, dann Canzler des Herzogs von Sachsen-Lauenburg und im Jahre 1639 vom Kaiser Ferdinand III. geadelt; er war der Begründer der sogenannten Canzlerlinie des Mithoff'schen Geschlechts, während sein jüngerer Bruder, Conrad, Leibarzt der Lüneburger Herzöge, wie sein Vater und Großvater die sogenannte Doctorlinie fortpflanzte.

Im Jahre 1566 wurde Hektor Mithoff, der bereits sich eines weit verbreiteten Rufs als Arzt, als Mathematiker und Astronom erfreute, von Münden, wo er als Leibarzt der Kalenberger Herzöge bisher thätig gewesen und berühmt geworden war, vom Rathe der Stadt Hannover als ärztlicher Beirath berufen und pro ordinario physico bestellt, kurz nach der großen Pest, wie es in der Chronologia hannoverana heißt. Als physicus ordinarius war Hektor Mithoff verpflichtet unter Mitwirkung der verordneten Apotheken-Herren genaue Aufsicht über die nach seinen Anweisungen zu errichtende Apotheke zu führen, und die Bürger mit seinen Gaben um billige Gebühr zu bedienen. Seine volle jährliche Besoldung betrug 100 Thlr., und 16½ Thlr. Miethgeld wurden aus dem Apothekenregister für seine Wohnung „an die Windheimsche" gezahlt. Im Jahre 1572 steigerte die Frau von Windheim die Miethe um 4 Thlr., aber schon 1580 konnte Mithoff eine

für ihn eingerichtete Dienstwohnung beziehen. Im Jahre 1582 wurde seine Besoldung um 20 Thlr. vermindert; es ist nicht ersichtlich, wodurch diese Kürzung seines Gehalts begründet war; vielleicht geschah sie, weil die Gefahr der Pest mehr zurückgetreten war, denn als im Jahre 1597 die Seuche wieder drohte, wurden, „weil allerhand Krankheiten sein häufig eingefallen, wohlmeintlich aus Beschluß eines ehrbaren Raths dem Herrn Doctori 20 Thlr. verehret, damit er sich nicht zu weidt verduhe, sondern daß die Bürger, reich und arm, seiner im Nothfalle kunnten mechtig sein“.

Wie Hektor Mithoff die besondere Gunst seines Herzogs Wilhelm genoß, der 1582 bei dem sehr gelehrten Stadtphysikus zu Gast war, so wurde sein ärztlicher Rath auch von den Grafen Bernhard zu Lippe, Otto von Hoya und Otto von Schauenburg begehrt; unter seinen Mitbürgern in Hannover aber wurde sein Ruhm nur durch den einer Naturärztin verdunkelt, der Wisselschen, die sich mit ihren Arzneien bei einigen Prädikanten der Marktkirche der Hexerei verdächtig machte; „denn sie habe Melchior Halsband kuriert, dem selbst Dr. Hektor nicht habe helfen können“. Hektor Mithoff starb 1607, seines Alters 73 Jahr; er wurde auf dem Chor der Marktkirche beigesetzt; eine damals seine Grabstätte bezeichnende Metalltafel mit einer vom fürstlichen Hofrath Hausmann in lateinischen Versen verfaßten Grabschrift befindet sich jetzt in der Thurmhalle der Kirche.

Die erste Aufgabe, die dem neuen Stadtphysikus nach seinem Eintreffen in Hannover gestellt wurde, war die Einrichtung und Beaufsichtigung der Rathsapotheke. Nach einigem Widerstreben hatte das Schuhmacheramt seinen alten südlich vom Rathhause an der Köbelingerstraße gelegenen Schuhhof räumen müssen, wurde aber durch einen Platz am Klostergange, nahe dem Leinthore und dem Geerhofe des Schuhmacheramts entschädigt. An der Stelle des alten Schuhhofs entstand nun in den Jahren 1565 und 1566 der schöne, reich verzierte Holzbau, der bis zum Jahre 1844 erhaltene sogenannte Apothekenflügel des Rathhauses, in dem 1567 die Rathsapotheke eröffnet wurde. Für allerlei von Antwerpen

bezogene Trockenkräuter (Drogen), Gewürze und Weine waren 680 Thlr. zu zahlen. Dr. Mithoff erhielt 24 Thlr. 8 Gr. für etliche aus seinem eigenen Arzneischatze überlassene Materialien, und die alte Apteikerin, eine Kräuterhändlerin, die bis dahin allein die Pharmacie in der Stadt vertreten hatte, 8 Thlr. 8 Gr. für ihre Kräutervorräthe. Als erster Apoteiker wurde Hermann Schrader mit 60 Thlr. Besoldung angenommen, aber schon im folgenden Jahre wurde für ihn ein Nachfolger in Hamburg und Braunschweig gesucht. Der Stadtarzt Dr. H. Mithoff reiste selbst nach Braunschweig, „allda sich um einen guten Apoteiker zu erkundigen und zu bewerben“, und im Jahre 1569 wurde Johann Homberger mit 70 Thlr. Besoldung angenommen.

Außer der Einrichtung und Beaufsichtigung der Rathsapothefe fiel dem Stadtphysikus die Fürsorge für die Gesundheitsverhältnisse zu, vor Allem der Schutz vor der Pest, der verheerendsten und am meisten gefürchteten aller Krankheiten. Es ist eine ziemliche Anzahl von den Stadtärzten verschiedener Städte, sowie von medicinischen Facultäten pflichtmäßig verfaßter sogenannter Pestordnungen oder „Pestordinanzen“ erhalten geblieben, in denen gewöhnlich dreierlei Ursachen der Pest angegeben werden; als theologische: Gottes gerechter Zorn über der Welt Sünde und unbußfertiges Leben, als mathematische: die Conjunctio planetarum maleficorum, z. B. des Saturn mit dem Jupiter im Wassermann, eine Conjunction, die für die große Pest des Jahres 1350 Veranlassung gegeben haben sollte, und endlich als natürliche oder nächste Ursachen: Fäulung oder Ansteckung der Luft oder böse Diät oder der Genuß faulender Speise, verlegenen Getraides u. s. w. Gegen diese natürlichen Ursachen werden dann auch ganz zweckmäßige hygienische Maßregeln empfohlen: Lüftung und Reinigung der Wohnungen, rasche Beseitigung der Abfälle, Reinigung der Kloaken, selbst eine Art von Desinfection in der Form von Räucherungen. Außerdem werden seitenlange Recepte angeblicher Heilmittel, Zusammensetzungen von wiederum vielfach zusammengesetzten Arzneikörpern empfohlen und endlich das Beten des 91. Psalms,

der vom göttlichen Schutz und Errettung von der Pestilenz handelnd auf dem Herzen getragen als beste Verwahrung und sehr bewährtes heilsames Amulet gegen die Pest galt, auch von der Helmstädter Facultät in ihrer Pestordnung empfohlen und abgedruckt wurde.

Von den Pestordnungen der Stadt Hannover ist die von Dr. Hektor Mithobius, sowie die seines Sohnes Konrad erhalten. In den Apothekenregistern werden die Druckkosten für die von Mithoffs Nachfolger, dem Stadtphysikus Dr. Christian Hast verfaßte Pestordnung mit 4 Gulden 6 Groschen, sowie das Copialgeld einer Pestordnung des Stadtphysikus Lücke mit 1½ Rthlr. angeführt. Einen auf die Pest bezüglichen kurzen „Bericht, wie man sich in diesen Sterbensläuften verhalten soll“ hatte bereits der Arzt Magister Germanus i. J. 1561 seinem jungen Freunde, dem spätern Bürgermeister Bernhard Hofmeister gewidmet und darin auch die Meinung vertreten, daß die Pest die Folge einer bestimmten Constellation der Planeten und Ausdruck des göttlichen Zorns sei und daher nur durch Besserung der Sünder Verzeihung und damit auch Besserung der Kranken zu erwarten sei. In diesem frommen Sinne empfahl nun auch Hektor Mithoff in seiner Pestordnung, die auf großen Bogen gedruckt, offenbar dazu bestimmt war, zur Unterweisung des Volks an öffentlichen Orten ausgehängt zu werden, als bestes Remedium, sich zu Gott zu bekehren, ihn mit reinem Herzen anzurufen und hinfüro von Sünden abzustehen; und wenn sich nun ein Jeder zu Gott dem Herrn gewendet und sich in desselbigen Schutz befohlen, alsdann solle man eines freien Gemüths sein, Traurigkeit, Angst, Furcht und Schrecken der giftigen Pestilenz aus dem Sinne schlagen; „denn diese Imaginationes machen vielmahls bei den Kleinmüthigen Impressiones, bereiten auch solche Leute desto eher das Gift zu empfangen. Nöthig zu wissen, wie man solchem Gift vorkommen kann, das erfordert erstlich eine Veränderung des Lufts in den Häusern und deren Gemächern, danach Mäßigkeit des Leibes im Essen und Trinken und andere Ungebührlichkeiten, zum dritten will sie auch mit gut bewehrten Arzneien geheilt sein.

Belang der Luft soll man die Häuser mit guten Räucherkerzen, Kugeln und Pulver, Kräuter und Blumen beräuchern, sie mögen auch darzu nehmen Wachholderbeeren, -holz und -wurzeln, item an Wermuth, Lorbeer, Salbei. Die des Vermögens seien, sollen auch vor dem Kamin helle Feuer haben und halten. In den Gemächern, darin die inficierten Personen, Kranke oder Leichen gelegen, soll man ein helles Feuer von dürrem Wachholder, Kien, Lorbeer und Eichenlaub machen, hernach über dem Bette, darauf der Kranke gelegen ein Theil warmes, neugebackenes, mitten von einander geschnittenes Brod hängen. Es soll aber dieses Brod, weil sich alles Gift darin zeucht, hernach tief, außerhalb der Stadt in die Erde begraben werden. Zum andern wird auch die Luft verändert, wenn man einen drucken Ostwind durch die Häuser und Gemächer wehen läßt und von allem Stank sauber und rein hält. Hernach mag man wieder ein helles Feuer anzünden, und soll man in die 4 Örter (Ecken) des Gemachs ungelöscht Kalk legen, denselben über 2 Tage wegnehmen und begraben wie das Brod, und zuletzt ein Rauch im Hause machen von dem verordneten Rauchpulver zur Reinigung der Kranken, Häuser und Gemächer, welches das Gift ganz verzehren soll, wie etliche dafür halten."

Daß man in dieser Hinsicht sich täuschte, sollte die schon im Jahre 1580 wieder auftretende Pest, sowie eine zweite im Jahre 1598 noch verheerender wüthende erweisen. Diese furchtbare Seuche, die orientalische oder Bubonenpest, hat das ganze Mittelalter hindurch von 10 zu 10 Jahren, oft mehrmals in einem Jahrzehnt unseren Erdtheil heimgesucht und entvölkert oder doch eine raschere Zunahme der Bevölkerung verhindert. Wohl mögen nicht alle von den Chronisten als Pest bezeichnete Seuchen wirkliche Bubonenpest gewesen sein; man nannte aber jede viele Menschen gleichzeitig hinraffende Seuche Pestilenz, und wie die im Anfang des 16. Jahrhunderts von England aus Frankreich und dann auch Deutschland heimsuchende englische Seuche oder der englische Schweiß, so mag auch manche Epidemie von Typhus, Influenza oder Blattern mit dem allgemeinen Namen als Pestilenz bezeichnet sein.

Die in Hannover am verheerendsten wüthende Pest war der in den Jahren 1348—1350 in ganz Europa herrschende schwarze Tod, der große Tigertod oder das geschwinde Sterben genannt. Sie hat, wie ein Chronist sich ausdrückt, „hier so weidlich rumort und die Menschen mit Haufen weggefressen, daß Niemand seines Lebens eine Stunde sicher war.“ Haufenweise warf man die Todten in die Kuhlen, und Manche, die noch nicht todt gewesen waren, kamen andern Tags wieder in die Stadt zurück. Auf einer früher in der Sacristei der Marktkirche befindlichen, auf den Bau des Marktthurmes sich beziehenden Tafel wird für den Beginn des Thurmbaues das Jahr 1350 angegeben mit dem Zusatze, daß dies dasselbe Jahr sei, in welchem die binnen drei Tagen tödtlich verlaufende Pest in der Zeit von 6 Monaten 3000 Einwohner der Stadt Hannover dahingerafft habe. Hohe Sterblichkeitsziffern werden bei dieser Pest auch von anderen Städten angegeben, von Lübeck 9000 Todte, von Erfurt 12000, von Florenz 60000 und von den während des Jubeljahres 1350 nach Rom wandernden Pilgern soll von 100 Kranken nur einer am Leben geblieben sein. Außer vielen anderen Pestjahren wird namentlich das Jahr 1462 als besonders unheilvoll für Hannover angegeben. An der englischen Seuche starben im Jahre 1546 an einem Tage 26 und im Jahre 1566 sollen wieder 4000 Menschen an der Pest gestorben sein; man nannte später diese Epidemie, die Veranlassung zur Berufung Mithoffs gab, die große Pest, im Gegensatz zu der im Jahre 1580 herrschenden Pest, welche die kleine Pest genannt wurde, da die höchste Zahl der an einem Tage Gestorbenen nur 21 war.

Im Jahre 1598 vom Neujahrstage bis in den Monat November herrschte wieder eine sehr schwere Pest, an der im Ganzen 2164 Einwohner, darunter der Pastor Niemeyer von der Ägidien- und Pastor Heizo Buschius von der Kreuzkirche starben; diese Pest war es auch, der nach Angabe des Magister Crado von 400 Lateinschülern 200 zum Opfer fielen. Die Menge der Leichen machte eine Erweiterung des Nicolai-Kirchhofs erforderlich, und infolge der bei den beeilten und zahlreichen

Beerdigungen stattfindenden Unordnungen entging dem Todtengräber, sowie dem Nicolai-Stift ein großer Theil ihres Einkommens aus den Begräbnisgeldern. Weniger heftig war die Pest vom Jahre 1609, es starben daran der Pastor Garben von der Marktkirche und der oben als Verfasser einer Pestordnung erwähnte Stadtsyndikus Dr. Christian Hast. In den Jahren 1623—1626, während die Dänen in Hannover lagen, starben wieder einige Tausend Einwohner an der Pest, darunter mehrere durch ihre Berufspflichten ja am meisten gefährdete Geistliche: Die Prediger Funccius von der Kreuzkirche, Lange von der Ägidien- und Erythropel von der Marktkirche. Zum letzten Mal, jedoch nur in einigen Häusern zeigte sich die Pest im Jahre 1636; in den Jahren 1657 und 1658, während in den Nachbarstädten Hildesheim, Braunschweig uad Bremen die Krankheit sich verbreitete, blieb Hannover verschont. Als in den Jahren 1711 und 1712 eine von Süden und Osten vordringende Pestepidemie das Kurfürstenthum und die Stadt Hannover bedrohte, wurde das bei der verbündeten Armee in Brabant stehende 5. Dragoner-Regiment von Hahn ins Land zurückbefohlen, um gegen die im Süden bereits bis zum Harz vorgedrungene Seuche eine Grenzabsperrung zu bilden; der Magistrat Hannovers baute außerhalb der Stadt ein Pestlazareth, das später fast 2 Jahrhundert lang als Kaffeehaus benutzte „Neue Haus". Beide Maßregeln erwiesen sich jedoch als unnöthig; die Pest drang nicht weiter vor, ihre Herrschaft war von nun an im ganzen Occident beendigt; an ihre Stelle aber trat die Blatternkrankheit, die unter dem Namen „Heiliges Feuer" als Pestilenz wohl schon in früheren Zeiten bisweilen aufgetreten war, jetzt aber zur wahren Pest des 18. Jahrhunderts wurde und von 5 zu 5 Jahren wiederkehrend Millionen Menschen dahinraffte, bis Jenner's segensreiche Entdeckung auch ihrem Wüthen ein Ende machte.

Durch die Erhebung Hannovers zur Residenz der Herzöge wurde dem während des dreißigjährigen Krieges gesunkenen Gewerbe neue Anregung gegeben, und mit dem zunehmenden Aufschwung des Handels wuchs auch allmählich der allgemeine Wohlstand wieder. Der Glanz des Hofes zog namentlich

nach Erlangung der Kurwürde zahlreiche Fremde, Italiener und Franzosen herbei, die nicht ohne Einfluß auf die Anschauungen der Einwohner aller Stände blieben. Nachdem das Haus Hannover den englischen Thron bestiegen hatte, kam dann durch die Verbindung mit England auch englisches Wesen in Aufnahme; englische Sitten wurden von den Hofleuten angenommen und die Gelehrten, unter ihnen die Ärzte, blieben nicht unberührt von den jüngsten großen Erfolgen englischer Forscher; hatte doch im Laufe des Jahrhunderts Newton in seiner Gravitationslehre das für den Kreislauf im Weltall ewige Gesetz gefunden, und William Harvey durch seine Lehre vom Blutkreislauf die Lehre von den Lebensbedingungen des Mikrokosmos begründet.

Der durch die angeführten Umstände in Hannover veranlaßte Aufschwung der ganzen Lebensführung und besonders des Geisteslebens dehnte sich allmählich auch auf weitere Kreise aus, auch die Stadtwundärzte oder Amts-Chirurgen, deren Zahl nach Gründung der Neustadt von vier auf acht erhöht war, wollten bei dem allgemeinen Fortschritt nicht zurückbleiben.

Der wenig angesehenen Zunft der Bader gegenüber, denen im Mittelalter bei den Frohnleichnamsprocessionen unter den 17 Zünften die letzte Stelle angewiesen war, hatten die aus der Zunft der Barbiere hervorgegangenen Stadtwundärzte oder Amts-Chirurgen von jeher gewisse Vorrechte beansprucht; sie allein durften die Messingbecken vor ihren Officinen aushängen und ihr Gewerbe in der ganzen Stadt ausüben, während die Bader damit auf ihre Badstuben beschränkt waren. Ein hohes Standesbewußtsein spricht sich auch in der von sämmtlichen Barbiermeistern vereinbarten und am 5. December 1645 von Bürgermeister und Rath bestätigten Amtsordnung aus, in der sie die von ihnen vertretene Kunst der Medicin und Chirurgie nächst der Theologie und Philosophie für die edelste, heilsamste und ersprießlichste Kunst erklärten, die den Menschenkindern mitgetheilt wäre. Lange Zeit freilich sträubten sie sich noch das einträgliche Geschäft des Bartscheerens den Badern zu überlassen, mit denen sie bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts in Wettbewerbstreitigkeiten

lagen, die durch gerichtliche oder landesherrliche Erkenntnisse entschieden werden mußten; allmählich aber machte die Bezeichnung Barbier der vornehmeren als Amts-Chirurg oder Stadtwundarzt für sie Platz. Mit dem anerkennenswerthen Bemühen, ihre Gilde zu heben, verbanden sie ein reges Streben, sich wissenschaftlich zu fördern. Unter Leitung des Stadtarztes Ernst Christoph Ebell errichteten sie im Jahre 1716 ein Collegium chirurgo-anatomicum, dem durch kurfürstliches Privilegium Leichen zugewiesen und die Erlaubnis ertheilt wurde, aus der Zahl der in Hannover ansässigen Ärzte sich einen Director oder Demonstrator zu wählen, wobei der Stadtphysikus ohne erhebliche Ursachen nicht übergangen werden sollte. Um das Land und das Heer mit tüchtigen Chirurgen zu versehen, sollten den Schülern des Collegs Anatomie und Chirurgie publice und gratis vorgetragen werden. Als Demonstrator wurde ein geschickter Chirurg und Anatom, der damalige Generalstabschirurg Johann Ernst Wreden gewählt, der mit dem Hof- und Feldmedikus Wolf und dem Generalhospital-Chirurg Kannengießer ein Collegium bildete zur nöthigen Instruction, sowie zur Prüfung der Regiments-Chirurgen und der Chirurgen als Gesellen, bevor sie in Dienst genommen wurden.

Das im Jahre 1721 eröffnete „Theatrum anatomicum oder die privilegierte Anatomiekammer" befand sich zuerst im Thorthurm des Steinthors, dann in den Thürmen des Ägidien- und des Calenberger Thores, bis sie im Jahre 1753 in das alte Stadtzeughaus verlegt wurde, dessen Grundmauern vor einigen Jahren auf der Georgstraße dem Theatergebäude gegenüber aufgefunden wurden. Im Jahre 1789 bei Anlegung der Georgstraße wurde das alte Stadtzeughaus abgebrochen und das Anatomie-Collegium in das aus den Bautheilen des abgebrochenen Hauses am Ende der Georgstraße am Gießhofe, gegenüber der Steinthorstraße neu erbaute Anatomie-Gebäude verlegt.

Das privilegierte Colleg erlangte unter Wredens geschickter Leitung bald nach seinem Entstehen Ruf und Bedeutung. Wie die großen Ergebnisse englischer und holländischer Naturforschung die Beachtung der gebildeten Kreise in ganz

Deutschland gefunden hatten, so war auch in Hannover eine regere Theilnahme an naturgeschichtlichen Dingen erwacht. Auch Laien und Liebhaber der jetzt in Hannover Mode werdenden Anatomie betheiligten sich an den anatomischen Demonstrationen und wurden nach jedesmaliger Ankunft einer Leiche durch öffentliche von sämmtlichen Amtschirurgen unterzeichnete Bekanntmachung dazu eingeladen, gegen Erlegung von 12 Mgr. und von 24 Mgr. bei die Wißbegierde oder Neugierde besonders reizenden Leichen.

Eine dieser Einladungen lautet folgendermaßen:

Demnach instehenden Mittwochen, als den 14. Januar, Nachmittags 3 Uhr der Anfang wird gemachet werden auf hiesiger privilegierter Anatomie-Kammer an einem Cadavere foeminino die Anatomie und insonderheit die Muskulatur zu zeigen, welche Demonstrationes in denen folgenden Tagen werden continuieret werden, als wird solches hiermit den Liebhabern der Anatomie bekannt gemacht, und sollen diejenigen, welche diesen Demonstrationibus beizuwohnen Belieben tragen gegen Erlegung von 12 Mgr. vor jede Demonstration oder 2 Thlr. vor sie zusammen admittieret werden.

Hannover, den 9. Januar 1722.

Sämmtliche privilegierte Chirurgen.

Dieser Einladung schloß sich eine andere des Demonstrators Wreden an:

Durch dieses Programm erweiset mit wenigem den unentbehrlichen Nutzen der Myologie in der Chirurgie und ladet zur Anatomie eines Cadaveris foeminini den nach Standes Gebühr hochzuverehrenden Leser dienstlich ein Johann Ernst Wreden, Anatomiae & Chirurgiae demonstrator.

Hannover, den 12. Januar 1722.

Geschickte und wissenschaftlich gebildete Amts-Chirurgen gingen aus diesem Chirurgisch-anatomischen Collegium hervor; aber auch berühmt gewordene Ärzte; unter Letzteren ist vor Allen zu nennen: Johann Ernst Wichmann, einer der ersten Ärzte des auf Veranlassung des Bürgermeisters Grupen im Jahre 1736 gegründeten Krankenhauses. Am 23. Mai dieses Jahres wurde dieses dem Beginenthurm gegenüber dicht an

der Sommerbrücke neu erbaute Krankenhaus vom Prediger der Marktkirche, Pastor Flügge feierlich eingeweiht.

Es sollten in dem Hause arme Kranke aus der Altstadt, vorzüglich Bürger, wenn es aber der Raum gestattet, auch Gesinde und Bediente, auch kranke Fremde, die sich nicht unterhalten und nicht weiter geschafft werden können, entweder umsonst oder gegen leidliche Bezahlung aufgenommen und verpflegt werden. Arme Kranke aus der Neustadt werden nur gegen Bezahlung aufgenommen; da diese daher meistens in ihren Wohnungen durch die Bezirksarmenärzte behandelt werden mußten, so war die Neustadt lange Zeit darauf bedacht, sich ein eigenes Krankenhaus zu schaffen; es war auch bereits eine Summe von 15 000 Thlr. zusammengebracht, wozu der König Georg III. 5000 Thlr. hergegeben hatte; ein Haus zwischen Steinthor und Cleverthor, das Kleeblatt, war zur Benutzung als Krankenhaus im Jahre 1802 schon gekauft, als durch die Kriegsereignisse im Anfange des Jahrhunderts die weitere Ausführung des Unternehmens unterbrochen wurde.

Das im Jahre 1736 gegründete Krankenhaus der Altstadt konnte 25 Betten in 2 größeren und 3 kleineren Zimmern stellen. Jeder Kranke hatte sein eigenes Bett, bei Überfüllung des Hospitals aber mußten 2 Kranke ein Bett theilen. Badevorrichtungen waren nicht vorhanden, obgleich das Wasser der Leine so nahe. Erst im Jahre 1785 wurden auf dringenden Antrag des damaligen Krankenhausarztes Dr. Lodemann zwei Bäder in zwei abgesonderten Zimmern eingerichtet, deren sich außer den Kranken auch Einwohner der Stadt gegen Erlegung von 9 Mgr. für jedes Sommerbad bedienen konnten. Der Magistrat war Patron des Krankenhauses, dem ein Rechnungsführer (meistens ein Senator), ein Verwalter und ein Lazarethprediger vorstanden; letztere beide wohnten im Krankenhause. Die Krankenpflege besorgte ein Arzt, ein Wundarzt und eine Krankenwärterin. Die Mittel des Hospitals waren sehr beschränkt; bei seiner Stiftung hatte es einen Fond von 1037 Thlr. Der Bürgermeister Grupen vermachte im Jahre 1766 dem Krankenhause 100 Thlr., die aber vergessen und erst 1794

ausgezahlt wurden. Nach dem Testament eines Fräulein von Schilden erhielt das Hospital 5000 Thlr., und durch Geschenke und Vermächtnisse wurde allmählich das Vermögen so vermehrt, daß über 500 Thlr. jährlicher Zinsen verfügt werden konnte. Davon aber war zu zahlen an Gehalt für den Lazarethprediger 80 Thlr. für den Verwalter 50 Thlr., für den Arzt 20 Thlr., für den Wundarzt 40 Thlr. und für Arzneien, Wäsche, Feuerung, Beleuchtung soviel, daß die Gesammtausgaben im Jahre 1772 sich auf 485 Thlr. beliefen, dann aber die auf 500 Thlr. berechnete Beköstigung der Kranken noch nicht gedeckt war.

Der damalige Lazareth-Rechnungsführer, Senator Lemke schlug daher vor, da bereits mehrere Hundert Thaler von den nicht beträchtlichen Fonds des Lazareths aufgenommen waren, und bei der damals herrschenden Theuerung und Erhöhung der Speisekosten — es war das Hungerjahr 1771/72 — das Krankenhaus in der Einnahme seit einigen Jahren merklich gelitten hätte, die Erträge aus den Nachmittags-Klingebeuteln der drei Kirchen der Altstadt dem Krankenhause zuzuweisen. Dieser Vorschlag fand den Beifall des Magistrats, aber die Noth scheint durch seine Annahme nicht wesentlich gelindert zu sein; denn um die Kosten der erwähnten Badeeinrichtung zu bestreiten und schadhaft gewordene Thüren und Fenster auszubessern, wurde 1785 der durch eine eintretende Vacanz zur Verfügung stehende Gehalt des Lazareth-Predigers verwandt, nachdem die Pastoren der Marktkirche Lehzen und Hagemann sich bereit erklärt hatten, die Dienstleistungen des Lazareth-Predigers einstweilen unentgeltlich zu übernehmen.

Im Jahre 1792 wandte sich der Lazareth-Rechnungsführer, Senator Schmidt, da seit drei Jahren die Arznei-Rechnung nicht abgetragen und auf 798 Thlr. gestiegen wäre, um eine Unterstützung für das Krankenhaus an die Landesregierung. Schließlich erfolgte im Jahre 1833 die Übersiedelung der Kranken aus dem Hause an der Sommerbrücke in das städtische Krankenhaus in Linden.

XIII.

Geschäfts-Bericht
des
Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

Der Verein ist auch im vergangenen Jahre bestrebt gewesen, den Zielen, welche er sich in seinen Statuten gesetzt hatte, näher zu kommen. Besonderer Werth wurde wiederum auf die Vorträge gelegt, deren folgende gehalten wurden: Von Oberlehrer Dr. Herm. Schmidt über Handelswege und Handel Hannovers im Mittelalter; Oberlehrer Dr. Erdmann über die Einführung der Reformation in der Stadt Hannover; Pastor Nutzhorn über Gottfr. Aug. Bürgers Beziehungen zu Hannover; Rechtsanwalt Hans Bojunga über die Hexenprozesse in Alt-Hannover; Archäologe Fr. Tewes über die Geschichte des Münzwesens der Stadt Hannover; Kupferstecher H. Leisching über Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig; Prof. Dr. Kettler über die Entwickelung des Schulwesens in der Stadt Hannover in den letzten dreißig Jahren. Bei dem Vortrage des Herrn Tewes war die Sammlung stadthannoverscher Münzen des Freiherrn W. Knigge ansgestellt; bei dem Vortrage des Herrn Leisching eine Sammlung von Abbildungen der im Vortrage berührten Kunstdenkmäler; bei den übrigen Vorträgen Abbildungen aus der Sievertschen Sammlung, welche sich auf die vom Vortragenden behandelte Zeit bezogen. An mehrere der Vorträge schloß sich eine Besprechung an.

Die Sitzungen der Abtheilung für niedersächsische Stammeskunde fanden von October 1896 bis April 1897 monatlich einmal statt. Oberlehrer Dr. Bunte trug vor über den Zu-

sammenhang der deutschen Ortsnamen mit den alten Völkernamen. Herr Tewes berichtete in 2 Vorträgen über Urnenfunde in der Stadt Hannover und deren Umgebung sowie über Steingräber. Dr. Jürgens trug vor über die Stammesgrenzen Niedersachsens im Verhältnis zu den jetzigen Sprachgrenzen sowie über die Geschichte Niedersachsens in fränkischer Zeit. Ferner berichtete Dr. Schuchhardt über seine Aufnahmen altsächsischer Befestigungen, Herr Ulrich über einige Urnenfunde, Dr. Jürgens über das Werk von Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Germanen. Die Vorträge und Berichte bildeten den Ausgangspunkt für Besprechungen, welche einige vom Vortragenden berührte Einzelheiten zum Gegenstande hatten.

Durch einige vom Vereine veranstaltete Ausflüge nach anderen Städten Niedersachsens wurde den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, die Sehenswürdigkeiten dieser Städte unter der Führung von geschichtskundigen und kunstverständigen Herren zu besichtigen. Am 25. October 1896 wurde eine Fahrt nach Hildesheim unternommen und dort eine Wanderung durch die Stadt ausgeführt, unterbrochen von einer Frühstückspause und einem gemeinsamen Mittagsmahle in der Domschenke. Eingehend besichtigt wurden das Rathhaus, der Dom, die St. Michaeliskirche, die Magdalenenkirche und das Museum in der Andreaskirche. Ein Ausflug nach Braunschweig fand am 9. Mai statt. Mehrere Mitglieder des dortigen Ortsvereins für Geschichte und Alterthumskunde hatten in liebenswürdiger Weise die Führung bei einem Rundgange durch die Stadt und die Erklärung der Sehenswürdigkeiten übernommen, von denen namentlich der Dom, die Katharinen- und die Martinikirche, die Burg Dankwarderode und das Rathhaus besichtigt wurden. Über die reichen Schätze des herzoglichen Museums wurde unter sachverständiger Führung ein Überblick gewonnen; von den einzelnen Kunstgegenständen konnten nur die wichtigsten eingehend betrachtet werden. Morgens und Nachmittags vereinigte je eine Erholungspause im Deutschen Hause unsere Braunschweiger Führer und die Mitglieder. — Im Herbste wurde dann noch ein zwei-

tägiger Ausflug nach Lüneburg unternommen. Auf der Hinfahrt, am 4. September, unterbrachen einige Mitglieder in Ülzen die Reise, fuhren nach Ebstorf, um das dortige Kloster zu besichtigen und setzten nach einer Wanderung durch die Heide Abends von Ülzen aus die Fahrt fort. In Lüneburg trafen sie mit den übrigen Vereinsmitgliedern wieder zusammen. Abends fand eine gesellige Vereinigung in Wellenkamps Hotel statt, zu der sich auch eine größere Anzahl von Mitgliedern des Lüneburger Museumsvereins einfand. Am folgenden Morgen wurde bei einer Wanderung durch das alte Lüneburg die Johanniskirche, das Rathhaus und das Museum eingehender besichtigt. Nach einem gemeinsamen Mittagsmahle in Wellenkamps Hotel wurde das nahe Lüne besucht und das dortige Kloster nebst Kirche in Augenschein genommen. Bis zur Rückkehr nach Lüneburg blieben wir im Klosterkruge mit den Lüneburger Herren zusammen. Als wir uns auf dem Bahnhofe von ihnen verabschiedeten, geschah es in dem Bewußtsein, daß wir ihrer aufopfernden Freundlichkeit einen ebenso lehrreichen wie genußreichen Tag zu verdanken hatten.

Der Umstand, daß der Saal im Kestner-Museum, in welchem die Vorträge stattfinden, räumlich mit dem Stadt-Archiv und der Bibliothek in Verbindung steht, hat sich als für die Zwecke des Vereins sehr förderlich erwiesen. Die Ausstellung von Abbildungen, Handschriften und Büchern, welche den Gegenstand des jedesmaligen Vortrags zu veranschaulichen geeignet sind, wird dadurch wesentlich erleichtert. Die im Archive befindliche Sammlung von Abbildungen älterer stadthannoverscher Gebäude ist in diesem Jahre erheblich vermehrt durch Zeichnungen von Grund- und Aufrissen sowie Photographien solcher Häuser, welche bei dem Durchbruche nach der Schmiedestraße und in einzelnen anderen Fällen abgebrochen worden sind. Der Verein ist auch bemüht gewesen, einzelne Architekturtheile dieser Gebäude, welche kunstgeschichtlich von Interesse sind, zu erhalten. Von den städtischen Alterthümern, welche sonst noch für uns in Frage kommen, ist im Geschäftsberichte des vorigen Jahres sowie im ersten Theile des Aufsatzes über die Quellen der stadthannoverschen Geschichte im Zusammen-

hange die Rede gewesen. Bei dem wohlwollenden Interesse, welches seitens der städtischen Collegien den Bestrebungen unseres Vereins entgegengebracht wird, dürfen wir hoffen, daß bei den bevorstehenden baulichen Veränderungen des Kestner-Museums eine städtische Alterthums-Sammlung eingerichtet werden wird. Durch eine Verbindung der Vorträge mit einer Ausstellung von Alterthümern, Abbildungen und Schriften würde es möglich sein, eine deutliche Vorstellung von dem Zustande unserer Stadt in der Vergangenheit zu erhalten. Eine Geschichte der Stadt Hannover wird gegenwärtig bearbeitet; die vorliegende Vereinsschrift enthält die Einleitung dazu. Die weitere Darstellung wird die Stadtgeschichte im Zusammenhange mit der Landesgeschichte und unter besonderer Berücksichtigung der Topographie sowie der Entwickelung der Verfassung und Verwaltung zu behandeln haben.

XIV.

Geschäftsbericht

des

des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(September 1897.)

Seit der vorjährigen Berichterstattung hat der Verein einen überaus erfreulichen Fortschritt insofern zu verzeichnen gehabt, als im Verlauf des letzten Jahres die Zahl seiner Mitglieder um mehr als 200 sich vermehrt hat und so auf die Höhe von 355 gestiegen ist. Dagegen hatte der Vorstand auch diesmal das Ausscheiden eines seiner Mitglieder, nämlich des Herrn Seminardirectors Schlemmer in Folge von Amtsversetzung, zu bedauern, so daß zu der bereits im vorigen Bericht erwähnten Vacanz dieser Art noch eine neue hinzutrat. Jedoch ist die eine dieser beiden Vacanzen inzwischen wieder ausgefüllt worden, da der Vorstand in seiner Sitzung vom 24. April 1897 Herrn Landgerichts-Präsidenten von Schmidt-Phiseldeck, vorbehaltlich der Bestätigung seitens der nächsten Generalversammlung, zum Vorstandsmitgliede erwählte, und auch die gegenwärtig im Vorstand noch vorhandene Lücke dürfte in kurzer Zeit ihre wünschenswerthe Ergänzung finden.

In ähnlicher Weise wie früher hat die Bibliothek des Vereins durch Ankauf und besonders durch Schriftenaustausch mit auswärtigen Instituten ihren Umfang beträchtlich ver-

größert, und soweit sich Gelegenheit dazu bot, wurden auch der Sammlung der Münzen Neuerwerbungen zugeführt. Bezüglich des Museums alterthümlicher Gegenstände ist zu erwähnen, daß ihm die letzten Theile des altgermanischen Anzugs, welcher seiner Zeit in Oberaltendorf bei Ausgrabung eines Sceletts gefunden wurde, in der von dem Römisch-Germanischen Centralmuseum in Mainz vorgenommenen Reconstruction einverleibt werden konnten, und daß eine anderweitige Vermehrung der betreffenden Sammlung durch eine Anzahl von Geschenken stattgefunden hat, über welche das als Anlage Nr. 2 folgende Verzeichnis Auskunft giebt.

Die Vorbereitungen für das in früheren Berichten schon mehrfach erwähnte litterarische Unternehmen, zu welchem der Historische Verein sich mit dem hiesigen Bürger- und Gewerbeverein verbunden hat und welches in der Herausgabe einer gemeinverständlich geschriebenen Geschichte der Stadt Stade besteht, sind jetzt soweit vorgeschritten, daß das Erscheinen des Werkes im Buchhandel, wenn nicht ganz unvorgesehene Zwischenfälle eintreten, mit Sicherheit zu Ende des laufenden Jahres erwartet werden kann. Wenn seine Veröffentlichung etwas später erfolgt, als ursprünglich angenommen war, so erklärt sich das aus der Erweiterung, die der für die Herausgabe aufgestellte Plan in doppelter Hinsicht erfahren hat; denn einerseits wird der von Herrn Major Bahrfeldt verfaßte Text nicht, wie früher in Aussicht genommen war, zehn Druckbogen, sondern ungefähr 15 umfassen, und andrerseits soll die Schrift mit einer erheblichen Reihe interessanter Abbildungen versehen werden, welche die früheren und die jetzigen Verhältnisse der Stadt Stade in anschaulicher Weise zu illustrieren vermögen. Diese reiche Ausstattung dürfte dem Buche zu um so größerem Schmucke gereichen, als die publicierenden Vereine in liberalster Weise von der städtischen Behörde, vom Vaterländischen Vereine und von verschiedenen Privatpersonen unterstützt wurden, um nicht nur ansprechende und charakteristische Orginalbilder zu gewinnen, sondern auch deren Vervielfältigung in möglichst vollkommener Technik ausführen zu lassen.

Noch einem anderen seit längerer Zeit erstrebten Ziele ist der Verein im verflossenen Jahre erheblich näher gekommen. Seit Jahren war es sein Wunsch, daß die merkwürdigen Steindenkmäler aus prähistorischer Zeit, welche sich innerhalb des Vereinsgebietes bei Grund-Oldendorf befinden, im Interesse ihrer Conservierung aus dem bisherigen Privatbesitz in öffentlichen Besitz übergehen möchten. Nachdem infolge der mancherlei Schwierigkeiten, die dem Erwerb entgegenstanden, die Angelegenheit eine Zeit lang geruht hatte, wurden vor mehreren Monaten die Verhandlungen von neuem aufgenommen und nahmen diesmal einen günstigeren Verlauf. Obwohl dieselben noch nicht völlig zu Ende geführt sind, gewähren sie doch die feste Aussicht auf einen vollbefriedigenden Abschluß und so werden voraussichtlich die erwähnten Denkmäler demnächst von dem Landesdirectorium der Provinz Hannover übernommen werden, wobei die Kosten dieser Erwerbung von der Provinzial-Verwaltung und zum größeren Theil von dem Verein getragen werden sollen.

Außer den im Vorstehenden berührten Angelegenheiten wurde noch eine Reihe anderer von mehr interner Natur in den vierteljährlichen Vorstandsversammlungen verhandelt. So kam in einer dieser Versammlungen die Vervollständigung des Katalogs der im Alterthumsmuseum vereinigten Gegenstände zur Sprache; nachdem im vorigen Jahre über den prähistorischen Theil des Museums ein genauer Katalog aufgestellt war, schien es wünschenswerth, auch die übrigen Antiquitäten in gleicher Weise katalogisieren zu lassen, und es wurde ein dementsprechender Beschluß gefaßt, dessen Ausführung der Conservator des Museums übernahm.

Da der Stand der finanziellen Verhältnisse des Vereins sich aus der Rechnung pro 1896 ergiebt, welche nachfolgend als Anlage Nr. 1 abgedruckt ist, bleibt uns hier nur noch die Pflicht, dem Landesdirectorium der Provinz Hannover für die auch diesmal gütigst gewährte Jahresunterstützung von 700 Mark den verbindlichsten Dank des Vereins auszusprechen.

Anlage Nr. 1.

Rechnung
für das Jahr 1896.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1895..... — ℳ — ₰
B. Ordentliche Einnahmen:
a. Beiträge 1. v. 106 Mitglieder à 3 ℳ — ₰ = 318 ℳ
2. „ 102 „ à 1 „ 50 „ = 153 „ 471 „ — „
b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern .... 170 „ 36 „
C. Außerordentliche Einnahmen:
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1896/97................ 700 „ — „

Summa der Einnahme 1341 ℳ 36 ₰

Ausgabe.

A. Vorschuß der Rechnung vom Jahre 1895.......... 68 ℳ 52 ₰
B. Für die Bibliothek und das Archiv:
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Nov. 1891,
a. für 125 Exempl. der Zeitschr. à 3 ℳ = 375 ℳ
b. „ 150 „ des Geschäftsberichts 5 „ 380 „ — „
2) Zur Anschaffung von Büchern .... 168 „ 75 „
C. Für das Museum und die Münzsammlung........ 108 „ 60 „
D. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:
1) Hausmiethe .... 150 „ — „
2) Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w. 204 „ 40 „

Summa der Ausgabe 1080 ℳ 27 ₰
„ „ Einnahme 1341 „ 36 „

Bleibt Überschuß 261 ℳ 09 ₰

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

Dem historischen Verein in Stade wurde verehrt von:

1) Frau Major von Dassel 1 altdeutscher bemalter Teller. 2) Herrn Chaussee-Aufseher Homann in Hagenah 1 Hellebarde. 3) Herrn Kottmeyer in Rotenburg 1 Steinaxt von gelbem Feuerstein. 4) Herrn Kaufmann Zierenberg 1 Hamburger Chronik. 5) Herrn Med.-Rath Dr. Rusack 1 Rüstung eines japanischen Kriegers. 6) Frau Ww. Hahn 1 altes Kaffeeservice und 1 Pompadour. 7) Herrn Justizrath Dr. Freudentheil 1 im Schölisch gefundener Steincelt. 8) Herrn Agent Pastels 1 Originalurkunde des Stader Buchdruckerprivilegiums. 9) Herrn Buchbinder Bennemann 1 Stollberger Groschen. 10) Herrn Leopold von Borries 1 „Hannoverscher Volks-Advocat." 11) Herrn Assessor Roscher 1 auf dem Domkirchhof zu Verden gefundene große Urne. 12) Herrn Hofbesitzer Kröger in Schwinge 1 dort gefundener kleiner Aschentopf. 13) Herrn Kaufmann Tomforde 1 Siegelstempel des Seidenkrämeramts 14) Herrn Major Kämmerer 1 altdeutsche bemalte Schüssel. 15) Herrn Rentner Rosenbrock ein in Stade 1732 gedruckter „Herzensspiegel." 16) Herrn Consistor. Bate Rust 1 Conversations-Lexikon von 1760, 1 gedruckte Urkunde der Schiffer-Gesellschaft. 17) Herrn Buchdrucker Müller Einnahme-Verzeichnis des Stader Scharfrichters Zippel von 1766 bis 1781 über 32 Torquirungen und Vollstrecken von Todesurtheilen und über gezahltes, meistens nicht bezahltes Honorar, vor safft, Tingtur, Glaß zu smieren, Hundeschmaltz, vor in der Cuhr genommen &c.

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Regierungs-Präsident Himly.
2. Stellvertretender Vorsitzender: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
6. Generalsuperintendent Steinmetz.
7. Rittergutsbesitzer E. v. Marschalck.
8. Landgerichts-Präsident von Schmidt-Phiseldeck.

b. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Major Bahrfeldt in Brieg.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. In Stade.

Die Herren:

1. Bartsch, Professor.
2. Bennemann, Buchbinder.
3. Borchers sen., Tischlermstr.
4. Brandt, Professor.
5. Brauer, Fr., Gastwirth.
6. Büttner, Canzleirath.
7. Bösch, J., Zimmermstr.
8. Borcholte, Senator.
9. v. d. Borstel, Major a. D.
10. Brackmann, Landgerichtsrath.
11. Bültzing, H., Maurermstr.
12. Bayer, Regierungsassessor.
13. Cornelsen, Dr. jur., Regierungs-Referendar.
14. Caemmerer, Gendarmerie-Major.
15. v. Düring, Amtsgerichtsrath.
16. Eichstaedt, Apotheker.
17. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
18. Freise, L., Rentier.
19. Fromme, Pastor.
20. Fritsch, Professor.
21. Grube, Weinhändler.
22. Grothmann, Mühlenbauer.
23. Heimberg, Buchdruckereibesitzer.
24. Heyderich, H. W., Senator.
25. Holtermann, H., Senator.
26. Himly, E., Reg.-Präsident.
27. Hain, F., Malermstr.
28. Hagedorn, Oberstlieutenant.
29. Jarck, Uhrmacher.
30. Jürgens, Zimmergeselle.
31. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
32. Kohrs, W., Bankier.
33. Kruse, Lehrer.
34. Körner, Bankier.
35. Leeser, A., Bankier.
36. Müller, Uhrmacher.
37. Müller, W., Oberlehrer.
38. Müller, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
39. v. Marschalck, Baron.
40. Nagel, J., Rechtsanwalt.
41. Naumann, A., Ober-Reg.-Rath.

42. Oppermann, Dr., Landschaftsrath.
43. Plate, H., Kaufmann.
44. Pockwitz, Buchhändler.
45. Pockwitz, Buchdruckereibesitzer.
46. Reibstein, Professor.
47. Rechten, Gymnasiallehrer.
48. Roth, Landgerichts-Präsident.
49. Roscher, Regierungs-Assessor.
50. Sander, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
51. Schaumburg, Buchhändler.
52. Schröder, Seminarlehrer.
53. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
54. Schwägermann, Baurath.
55. Söhl, Mandatar.
56. Spreckels, Rentier.
57. Stecher, Apotheker.
58. Steinmetz, Generalsuperintend.
59. Sternberg, Kaufmann.
60. Streuer, Seminarlehrer.
61. Stubbe, Hotelbesitzer.
62. v. Staden, Pastor.
63. Spickendorff, Regierungsrath.
64. Stelling, Staatsanwalt.
65. Stümcke, Gymnasial-Oberlehrer.
66. Sattler, Pastor emer.
67. Spreckels, Juwelier.
68. Suche, Regierungs-Assessor.
69. v. Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident.
70. Thölecke, Uhrmacher.
71. Tibcke, Photograph.
72. Tiedemann, Dr., Sanitätsrath.
73. Tiedemann, Dr. Fr., Arzt.
74. Vogelei, Oberger.-Secret. a. D.
75. Vogel, Dr., Sanitätsrath.
76. Walter, Herm., Mandatar.
77. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
78. Wedekind, Major a. D.
79. Wyneken, J., Justizrath.
80. Woltmann, Senior.
81. Willemer, A., Rentier.
82. Weise, Dr., Stabsarzt a. D.
83. Dankers, H., Senator.
84. Erythropel, Dr., Arzt.
85. Werner, Taubstummenlehrer.
86. Steinbach, Stadtbaumeister.

2. **Außerhalb Stade.**

Die Herren:

87. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
88. Kolster, Cl., Gutsbes., Stadersand.
89. Lemcke, Lehrer, Campe.
90. Eylmann, Gutsbes., Döseshof.
91. Nagel, C., Hofbes., Bassenfleth.
92. v. Stemmen, Hofbes., Brunshausen.
93. v. Borstel, Fr., Hofbesitzer, Brunshausen.
94. Jöhnck, Fabrikbesitzer, Brunshausen.
95. Rathjens, Gemeindevorsteher, Dollern.
96. Tamcke, J. C., Brennereibes., Dollern.
97. v. Riegen, H., Vollhöfner, Dollern.
98. Vollmer, Mühlenbes., Dollern.
99. Dreyer, Lehrer, Dollern.
100. Steffens, Mühlenbesitzer, Deinstermühle.
101. Klindworth, Lehrer, Klein-Fredenbeck.
102. Bremer, H., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
103. Hoops, Gemeindevorsteher, Kl.-Fredenbeck.
104. Tomfohrde, J., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
105. Ropers, Lehrer, Kutenholz.
106. Kröger, J., Gemeindevorst., Schwinge.
107. Tiedemann, H., Lehrer, Schwinge.
108. Tomforde, Cl., Vollhöfner, Schwinge.
109. Klöfkorn, H., Hofpächter, Schwinge.
110. Cordes, Joh., Gastwirth, Schwinge.
111. Meyer, Carl, Gastwirth, Schwinger-Steindamm.
112. Thaden, G., Apotheker, Achim.
113. v. Kemnitz, Landrath, Achim.
114. Rieckenberg, Dr. med., Achim.
115. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Achim.
116. Blohme, Fr., Baumann, Hagen.
117. Wendt, Hinr., Baumann, Baden.
118. Bischoff, Brüne, Baumann, Baden.
119. Wolff, W., Brauereidirector, Hemelingen.

120. Wilkens, H., Fabrikbesitzer, Hemelingen.
121. Mindermann, C., Baumann, Bassen.
122. Blanken, L. Baumann, Fischerhude.
123. Schumacher, G., Baumann, Magen.
124. Osmers, D., Braumann, Hemelingen.
125. Schwerdtfeger, C, Gemeindevorsteher, Hemelingen.
126. Gellner, H., Gemeindevorst., Giersdorf.
127. Müller, C. H., Bürger, Ottersberg.
128. Schmidt, Pastor, Assel.
129. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
130. Degener, Pastor, Balje.
131. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer, Hörne.
132. Sibbern, Pastor, Basbeck.
133. v. Estorff, Forstassessor, Bederkesa.
134. v. Issendorf, Pastor, Wremen.
135. Hahn, Dr. phil., Berlin.
136. Kyllmann, Reg.-Referendar, Berlin.
137. zur Nieden, Reg.-Referendar, Berlin.
138. Gaehde, Dr., Kreisphysikus, Blumenthal.
139. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied, Blumenthal.
140. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, St. Magnus.
141. Seekamp, Gemeindevorsteher, Burgdamm.
142. Wieting, C., Kaufmann, Rönnebeck.
143. Michelsen, C. H., Fabrikbesitzer, Grohn.
144. Dubbers, Fr., Kaufmann, Schönebeck.
145. Albrecht. G., Consul, St. Magnus.
146. Heumann, Joh, Hofbesitzer, Stendorf.
147. Wahls, G. H., Hofbesitzer, Rade.
148. v. Wersebe, A., Ritterschafts-Präsident, Meyenburg.
149. Römermann, L. Gemeindevorst. Lüssum.
150. Seebeck, Gemeindevorsteher, Vorbruch.
151. Seegetken, Gemeindevorsteher, Lesum.
152. Ahlers, C., Gemeindevorsteher, Schukamp.
153. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, Hinnebeck.
154. Bischoff, D., Kreisausschuß-Mitglied, Rekum.
155. Wolde, Georg, Kaufmann, St. Magnus.
156. Rebstje, Gemeindevorsteher, Grohn.
157. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
158. Hagenah, Senator, Bremervörde.
159. Schmidt, Bürgermeister, Bremervörde.
160. Wolters, Apotheker, Bremervörde.
161. Brackmann, Dr. med., Bremervörde.
162. Ocker, Pastor coll., Bremervörde.
163. Scherf, Dr med., Bremervörde.
164. Brockhoff, Landrath, Bremervörde.
165. Ritter, R., Dr. med., Bremervörde.
166. v. Wick, Ger.-Assessor, Bremervörde.
167. Dr. Höltje, Gerichts-Assessor, Bremervörde.
168. Matthias, Kreissekretär, Bremervörde.
169. Clausen, Steuerinspektor, Bremervörde.
170. Fortmann, Dr., G., Chemiker, Bremervörde.
171. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
172. Höpfner, Pastor, Oese.
173. Quick, Lehrer, Oese.
174. Parisius, Pastor, Bevern.
175. Mahler, Pastor, Kirchwistedt.
176. Sanne, Lehrer, Basdahl.
177. Möseritz, Lehrer, Mulsum.
178. Brenning, Landschaftsrath, Buxtehude.
179. Magistrat Buxtehude.
180. Peper, Gastwirth, Buxtehude.

181. v. Weyhe, Amtsrichter, Buxtehude.
182. Kuntze, Baurath, Buxtehude.
183. Gempt, Dr., Kreisphysikus, Buxtehude.
184. Frank, Amtsrichter, Buxtehude.
185. Jünemann, Lehrer, Gräpplingen.
186. Dankers, Fr., Hofbesitzer, Buchholz.
187. Buchholz, G., Dr., Universitäts-Professor, Leipzig.
188. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer, Götzdorf.
189. Neubourg, Professor an der Cadettenanstalt, Bensberg am Rhein.
190. Bröhan, Ziegeleibesitzer, Cranz a. E.
191. Richter, Dr., Oberlehrer, Hamburg-Eilbeck.
192. Walker, Dr. theol., Professor, Rostock i. M.
193. Ruge, Dr. phil., Professor, Dresden.
194. Spreckels, Agnes, Miß, Dresden A.
195. Ruete, Schulrath, Frankfurt a. O.
196. Langelotz, Pastor, Drochtersen.
197. Krönke, Joh., Rentier, Sietwende.
198. Ahrens, Dr. med., Drochtersen.
199. Kröncke, H., Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
200. Heinsohn, Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
201. v. Schulte, Baron, Estebrügge.
202. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
203. Wonneberg, Oberstlieutenant, Freiburg i. Breisgau.
204. Bade, W., Geestemünde.
205. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
206. Dyes, Dr., Landrath, Geestemünde.
207. Barckhausen, Amtsgerichtsrath, Geestemünde.
208. Waßmann, Regierungs-Baumeister, Geestemünde.
209. Voigt, Dr., Arzt, Hamburg.
210. Müller, J., Lehrer, Hamburg.
211. Goetze, A., Geh. Reg.-Rath, Hannover.
212. Mügge, Landgerichtsrath, Hannover.
213. Alpers, Rector a. D., Hannover.
214. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
215. Prüßing, Fabrikdirector, Hannover.
216. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
217. Winter, Alfred, Harburg.
218. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
219. König, Apotheker, Harsefeld.
220. Lübs, Pastor, Harsefeld.
221. Glawatz, Dr. med., Harsefeld.
222. Behrendt, Oberförster, Harsefeld.
223. Günther, Fleckensvorsteher, Harsefeld.
224. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
225. Wiedemann, Superintendent a. D., Buxtehude.
226. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
227. Vogelsang, Superintendent, Bargstadt.
228. Arfken, Pastor, Ahlerstedt.
229. Lemmermann, Organist, Ahlerstedt.
230. Tomforde, J., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
231. Schreiber, W., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
232. Bammann, Joh., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
233. Alpers, Cl., Anbauer, Ahlerstedt.
234. Benecke, M., 1/2-Höfner, Ahlerstedt.
235. Meinke, Joh., Vollhöfner, Apensen.
236. Weseloh, Fritz, Gastwirth, Apensen.
237. Willers, J., Gemeindevorst., Apensen.
238. Schmidt, H., Dr. med., Ohrensen.
239. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer, Bokel.
240. v. Düring, Major a. D., Hornebnrg.
241. Ruge, Sanitätsrath, Horneburg.
242. Schulze, E., Kaufmann, Horneburg.

243. Schultze, Aug., Kaufmann, Horneburg.
244. Heitmann, Bürgermstr. a. D., Horneburg.
245. Meiners, Pastor, Horneburg.
246. Mattfeld, Hauptlehrer, Horneburg.
247. Schering, Kaufmann, Horneburg.
248. Martinins, Kaufmann, Horneburg.
249. Müller, Thierarzt, Horneburg.
250. Moje, Lehrer, Horneburg.
251. Arp, Lehrer, Horneburg.
252. Schulz, Lehrer, Horneburg.
253. Plötzky, Kaufmann, Horneburg.
254. Rabbe, Apotheker, Horneburg.
255. Kaufherr, Kaufmann, Horneburg.
256. Jobmann, Gemeindevorsteher, Hedendorf.
257. Becker, Kurhotelbesitzer, Neukloster.
258. Dammann, J., Kurhotelbes., Nottensdorf.
259. Albers, J., Gemeindevorsteher, Altkloster.
260. v. d. Heyde, G., Buchhalter, Altkloster.
261. Jank, Mart., Maurermeister, Altkloster.
262. Peters, W., Gastwirth, Altkloster.
263. Sauer, H., Fabrikant, Altkloster.
264. Christ, C., Director, Altkloster.
265. Kück, F., Director, Altkloster.
266. Ehlers, Chaussee-Aufseher, Börnberg.
267. Dröge, Ober-Reg.-Rath a. D., Hildesheim.
268. Wittkopf, Landgerichtsrath, Hildesheim.
269. Henkel, Dr. med., Himmelpforten.
270. Sinang, Revierförst., Himmelpforten.
271. Möller, Postverw., Himmelpforten.
272. Wehber, Mühlenbes., Himmelpforten.
273. v. Lovtzow, A., Kaufmann, Himmelpforten.
274. Arfken, Pastor, Himmelpforten.
275. Bösch, M., Kaufmann, Himmelpforten.
276. Bösch, Mandatar, Himmelpforten.
277. Sonnenkalb, Stat.-Vorsteher, Himmelpforten.
278. Hinrichs, H., Lehrer, Himmelpforten.
279. Hancken, M., Gastwirth, Himmelpforten.
280. Thom. Fonde, Lehrer em., Himmelpforten.
281. Dömland, Lehrer, Himmelpforten.
282. Witt, Lehrer, Horst.
283. v. Marschalck, Major, Karlsruhe.
284. v. Düring, Frhr., Hauptmann i. Inf.-Reg. 107, Leipzig.
285. Riper, Jac., Hofbes., Jork.
286. Ölters, P. jun., Hofbes., Jork.
287. Schmidt, Amtsgerichtsrath, Jork.
288. Teßmar, Landrath, Jork.
289. Köster, Gutsbesitzer, Vogelsang.
290. Havemann, Superintendent, Jork.
291. Buhrfeind, cand. theol., Krautsand.
292. Zechlin, Dr., Schuldirector, Lüneburg.
293. Mahlstedt, Hofbesitzer, Lesum.
294. Kronenschröder, Pastor, St. Jürgen.
295. Ruckert, Dr. med., Lilienthal.
296. Krull, Superintendent, Trupe.
297. Kunze, Ed, Kaiserl. Rechn.-Rath, Mölln.
298. Nutbohm, Lehrer, Neuenfelde.
299. Brüning, Lehrer, Lüdingworth-Seehausen.
300. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
301. Wyneken, Dr., Edesheim.
302. Hahn, Bauunternehmer, Osten.
303. Wölber, A., Lehrer a. D., Osten.
304. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
305. Borchers, Pastor, Osterholz.
306. Franzius, Geh. Reg.-Rath und Landschaftsrath, Osterholz.
307. Ulrichs, Hofbesitzer, Buschhausen.
308. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.

309. v. Seth, Ferd., Gutsbesitzer, O. E. Otterndorf.
310. Sostmann, Landrath, O. E. Otterndorf.
311. Wettwer, Kreissecretair a. D., O. E. Otterndorf.
312. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg.
313. Stelling, Amtsgerichtsrath, Rotenburg.
314. Röhrs, Dr. med., Kreisphysikus, Rotenburg.
315. Wattenberg, O., Weinhändler, Rotenburg.
316. Heidmann, F., Landrath, Rotenburg.
317. Helmke, Fr., Hofbesitzer, Schwitschen.
318. Wichers, D., Hofbesitzer, Nindorf.
319. Meyer, G., Hofbesitzer, Juershof b. Hildingen.
320. Wittkopf, Pastor, Neuenkirchen.
321. Allmers, Herm., Gutsbesitzer, Rechtenfleth.
322. Garbade, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
323. v. Gröning, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
324. Degener, Pastor, Ritterhude.
325. Büttner, Sanitätsrath und Kreisphysikus, Ritterhude.
326. Schlemmer, H., Seminar-Director, Sagan i. Schl.
327. v. Hodenberg, Frhr., Geh. Reg.-Rath a. D. und Rittergutsbesitzer, Sandbeck.
328. Ehlers, Thierarzt, Soltau.
329. Müller, W., Oekonomierath, Scheeßel.
330. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
331. Müller, Fr., Gutsbes., Veerse.
332. Dieckmann, Superintendent, Verden.
333. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
334. Brandes, Seminarlehrer, Verden.
335. Jerxsen, Dr., Professor, Verden.
336. Stüncken, Dr. med., Verden.
337. v. Roth, Hauptmann, Verden.
338. Seiferth, Dr., Landrath, Verden.
339. v. Ortenberg, Professor, Verden.
340. Fedderken, Heinr., Rathsherr, Visselhövede.
341. Schröder, Fr., Bürgermeister, Visselhövede.
342. Zollikofer, E., Winterschuldirector, Visselhövede.
343. Brandes, W., Rathsherr, Visselhövede.
344. Steinecke, Spark.-Rechnungsführer, Bürgermeister a. D., Visselhövede.
345. Meyer, H. C., Lehrer, Visselhövede.
346. Rohlfs, Dr. med., Wiesbaden.
347. Koll, Amtsgerichtssecretair, Winsen a. L.
348. Reimers, Hofbes. und Landtagsabgeordneter, Worpswede.
349. Goebel, F., Dr. phil., Zeven.
350. Meyer, Superintend., Zeven.
351. Bellermann, Kgl. Oberförster, Zeven.
352. Freudenthal, Kaufm., Zeven.
353. Lessing, Dr., Landrath, Zeven.
354. Meyer, Gemeindevorsteher, Wilstedt.
355. Schröder, Lehrer, Hepstedt.
356. Müller, H., Archäol., Brauel.

XV.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (15. Novbr. 1897).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahre 18 Mitglieder durch den Tod oder Austritt verloren und 38 Mitglieder neu gewonnen, so daß er jetzt 382 Mitglieder zählt.

Im geschäftsführenden Ausschuß hat an Stelle des Herrn Buchhändler Georg Herr Archivrath Dr. Doebner das Schatzmeisteramt übernommen. Im übrigen ist der Vorstand (Herr Abt D. Uhlhorn-Präsident, Herr Professor Dr. Köcher-Sekretär) unverändert geblieben.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Museumsdirector Dr. Schuchhardt über die im 5. Heft unseres Atlas kartierten Befestigungen Niedersachsens; 2. Herr Archivrath Dr. Doebner über drei niedersächsische Geschichtsschreiber des 15. und 16. Jahrhunderts; 3. Herr Kupferstecher Leisching über die kunsthistorischen Denkmäler im weiteren Umkreise von Hannover. 4. Herr Professor Dr. Köcher über den Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen; 5. Herr Dr. Thimme über die hannoverschen Aufstandspläne gegen die Fremdherrschaft im Jahre 1809; 6. u. 7. Herr Oberst z. D. von Steinwehr über die Feldzüge der Römer in Deutschland.

Die Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen sind in diesem Jahre vornehmlich durch Ausgrabungen auf dem Hexentanzplatz, dem Höhbuck, dem Tönsberge, dem Galgenberge bei Hildesheim gefördert worden, wodurch weitgreifende Feststellungen über altgermanische, fränkische, sächsische und mittelalterliche Befestigungsart gewonnen worden sind; der in der diesjährigen Vereinszeitschrift vorliegende Aufsatz des Herrn Dr. Schuchhardt giebt darüber näheren Bescheid. Das 6. Heft des Atlas wird in nächster Zeit ausgegeben werden.

Von der Geschichte des Klosters Ebstorf hat Herr Dr. Schulz den urkundlichen Theil in der Hauptsache druckfertig gestellt und mit der Ausarbeitung des darstellenden Theils begonnen. Als vierter Band der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" ist eine Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calenberg in der Periode 1495—1584 von Herrn Archivar Dr. Krusch in Angriff genommen. Ferner ist eine Fortsetzung des bis 1221 vorliegenden Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim eingeleitet und eine Fortsetzung des bis 1407 geführten Hamelner Urkundenbuchs angeregt.

Die Sammlungen der historischen Abtheilung des Provinzialmuseums konnten seit October 1896 in sehr erfreulicher Weise vermehrt werden. Geschenkt wurden von Herrn Goldarbeiter Wild in Ahlden a. d. Aller ein Gewichtstück aus Bronze mit der Jahreszahl 1693; von Herrn Chaussee-Aufseher Alms aus Winsen eine eiserne La Tène-Nadel; von Herrn Schriftsteller Löns hier frühgeschichtliche Netzsenker; von Herrn Chaussee-Aufseher Ohde in Geestemünde ein gut erhaltenes Bronzeschwert; von Frau Wittwe Brenn hierselbst ethnographische Gegenstände aus Ostafrika und von Herrn Capitain Berndt hierselbst eine auserlesene Sammlung ethnographischer Gegenstände vom Nyassa-See.

Durch Ankauf wurden erworben aus der Klosterkirche in Iburg 7 schöne Holzfiguren und eine Steinfigur, sowie ein mit vorzüglichem Eisenbeschlag versehener Sakristeischrank, aus dem 15. Jahrhundert; aus der Fleckenskirche daselbst ein

dreisitziger und ein fünfsitziger Chorstuhl mit reicher Schnitzerei des 15. Jahrhunderts; aus der abgebrochenen Kirche in Peine eine Kanzel, zwei Kronleuchter, vier Evangelistenfiguren, eine Emporenbrüstung und zwei große Consolen, alles aus der Zeit um 1700, von ganz hervorragender Arbeit; von der Gemeinde Meckelstedt wurde ein hervorragender Grabfund, Schwert, Dolch und Kelt von Bronze; vom Anbauer Friedrich Masemann in Eystrup 2 große Bronze-Ringe und 18 Bernstein-Perlen, sowie vom Gutsbesitzer Rhode eine bei Neustadt a. R. gefundene Merowinger Goldmünze erworben.

Am 27. Juni unternahm der Verein zur Feier des vierhundertjährigen Geburtstages Herzog Ernst des Bekenners einen Ausflug nach Celle. Nach einem Frühstück in Wahlfelds Gesellschaftshause wurde das Schloß und die Stadtkirche mit der Fürstengruft besichtigt. Ein Gang durch die Stadt schloß mit dem neugeschaffenen städtischen Museum, in dem insbesondere die vollständige Sammlung der Uniformen der ehemals kgl. hannoverschen Armee sowie die zu einer altlüneburgischen Bauernstube und Diele combinierte Sammlung bäuerlicher Alterthümer allgemeine Anerkennung fanden. Nach dem Mittagsessen in der „Union“ wurde eine Ausfahrt nach dem Kloster Wienhausen unternommen, in dessen kunstgeschmücktem Nonnenchor die Frau Äbtissin die berühmten alten Teppiche und andere Alterthümer des Stifts hatte auslegen lassen. Nach Celle zurückgekehrt, vereinigten sich die Vereinsmitglieder mit einer zahlreichen Festversammlung in der Stadtkirche, um den Bahnbrecher der Reformation in den lüneburgischen Landen durch den auf Seite 22 ff. dieser Zeitschrift publicierten Vortrag des Herrn Abt D. Uhlhorn zu feiern. Eine gesellige Vereinigung im Garten des Allerclubs schloß den dank der liebenswürdigen Bemühungen des Cellenser Localcomités in jeder Beziehung anregungsreichen Tag.

Mit den anderen deutschen Geschichtsvereinen ist unser Verein dadurch in nähere Beziehung getreten, daß er die an die deutschen Historikertage angeschlossenen Conferenzen von Vertretern der landesgeschichtlichen Publikationsinstitute beschickt hat. Die vom Vereinssecretair im Namen des Vereins ange-

regte Ergänzung der Walther-Konerschen Repertorien von 1850 bis zur Gegenwart hat auf dem Innsbrucker Historikertage zur Niedersetzung dreier Commissionen für das Deutsche Reich, für Österreich und für die Niederlande geführt, um eine allgemeine Betheiligung sämmtlicher Geschichtsvereine an diesem Unternehmen zu organisieren. Mit der Organisation innerhalb Deutschlands ist unser Vereinssecretair Herr Professor Dr. Köcher zusammen mit den Herren Professor Dr. Prutz in Königsberg und Geheimen Rath Dr. v. Weech in Karlsruhe betraut, und am 30. September d. J. ist von ihnen der Aufruf zur Mitarbeit an die Vorstände sämmtlicher deutschen Geschichtsvereine erlassen.

Über die Vermehrung der Vereinsbibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft. Die Benutzung der Bibliothek war sehr rege. Während im Vorjahre nur 250 Bände ausgeliehen wurden, sind vom 1. October 1896 bis 1. October d. J. 505 Bände ausgeliehen.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Wie im vorigen Jahre hat uns wieder der Provinzialausschuß durch 1500 ℳ für die frühgeschichtlichen Befestigungen, die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft durch 500 ℳ für unsere wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Die thatkräftige Weiterführung der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" ist dadurch ermöglicht worden, daß der Director der Königlichen Staatsarchive Herr Geheimer Oberregierungsrath Dr. Koser sich bereit erklärte, dem Vereine auf fünf Jahre je 1000 ℳ für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen, falls die Provinzialverwaltung für den gleichen Zeitraum jährlich 3000 ℳ bewilligen würde. Beiden hohen Behörden sprechen wir unseren wärmsten Dank dafür aus, daß sie uns für das erste Jahr diese reichen Mittel

bereits zugesichert und begründete Aussicht auf die weiteren Zuschüsse eröffnet haben.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1896, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4627 ℳ 20 ₰ steht eine Ausgabe von 3967 ℳ 14 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 600 ℳ 6 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 296 ℳ 23 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 1700 ℳ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.

8915. Meyer, Ch. Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. 2. Band. Bayreuth, 1897. 8.

Von dem historischen Verein zu Brandenburg a. H.

8924. Dullo, Beiträge zur Communalgeschichte der Stadt Brandenburg. Brandenburg a. H., 1896. 8.

Von der Königlichen Universität zu Christiania.

8936. Barth, J., Norrønaskaller. Crania antiqua in parte orientali Norvegiae meridionalis inventa. Christiania, 1896. 8.
8937. Schjøtt, P. O., Sameede Philologiske Afhandlingar. Christiania, 1896. 8.

Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.

8614. Crecelius, W., Oberhessisches Wörterbuch. 2. Lieferung C. H. (I. Band). Darmstadt, 1897. 8.

Von dem historischen Verein zu St. Gallen.

8928. Götzinger, E. Das Leben des heiligen Gallus. St. Gallen, 1896. 8.
8929. Hardegger, A. St. Johann im Turtal. St. Gallen, 1896. 4.
8930. Dierauer, J. Ernst Götzinger. Ein Lebensbild. St. Gallen, 1897. 4.

Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

8916. Jecht, R. Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. Heft 2, umfassend die Jahre 1424-1426. Görlitz, 1897. 8.

Von der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8547. Pyl, Th. Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen. Heft 1. Greifswald, 1898. 8.

Von dem Hanauer Geschichtsverein zu Hanau.

8938. Suchier, R. Die Münzen der Grafen von Hanau. Hanau, 1897. 4.

Von dem Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.

8938. Suchier, R. Die Münzen der Grafen von Hanau. Hanau, 1897. 4.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

8934. Albrich, C. Geschichte des evangelischen Gymnasiums A. B. in Hermannstadt. Hermannstadt, 1896. 4.

Von dem Magistrat der Stadt Hildesheim.

7675. Doebner, R. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 6. Theil. Stadtrechnungen von 1416—1450. Hildesheim, 1896. 8. Glossar von Hermann Brandes. Hildesheim, 1897. 8.

Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8841. Dobenecker, O. Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. 2. Halbband (1120—1152). Jena 1896. 4.

Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel.

8935. Gundlach, Fr. Das Casseler Bürgerbuch. Cassel, 1895. 8.

Von dem historischen Verein für den Niederrhein zu Köln.

8926. Tille, A. Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz.
1) Die Kreise Köln-Land, Neuß, Krefeld-Stadt und Land, St. Goar. Köln 1896. 8.

Von dem Genealogisk Institut zu Kopenhagen.

8933. Dobte in St. Petri tydske Kirke i Kjobenhavn for Ildebranden 1728. o. O. u. J. 4.

Von dem städtischen Archiv zu Kronstadt.

8573. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. III. Band. Kronstadt, 1896. 8.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

8946. Hasse, P. Miniaturen aus Handschriften des Staatsarchivs in Lübeck. Lübeck, 1897. Fol.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

3636. Hoogeweg, H. Westfälisches Urkundenbuch. VI. Band Die Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201—1300. 1.—3. Heft. Münster, 1896/97. 4.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands zu Riga.

8920. Katalog der Ausstellung zum 10. archäologischen Kongreß in Riga 1896. Riga, 1896. 8.

8921. Buchholtz, A. Bibliographie der Archäologie Liv-, Est- und Kurlands. Riga, 1896. 8.

Von dem Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

6956. Topographie von Niederösterreich. 4. Band. Wien, 1896. 4.

Von dem Alterthumsverein zu Worms.

8944. Koehl, C., Neue Prähistorische Funde aus Worms und Umgegend. Worms, 1896. 8.

8945. Soldau, H., Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms. Worms, 1896. 8.

Von dem historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen zu Zürich.

8925. Lang, R. Die Thätigkeit der Schaffhauser Scholarchen im 16. und 17. Jahrhundert. Zürich, 1896. 8.

II. Privat-Geschenke.

Von dem Inspector H. Ahrens hier.

8940. Ahrens, H. Die Wappen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Hannover, 1897. 8.

8941. Ahrens, H. Die Wappen der Provinzen des Königreichs Preußen. Hannover, 1897. 8.

Von dem k. k. Oberlieutenant Reichsfreiherrn von Blittersdorff zu Salzburg.

8932. v. Blittersdorff, Ph., Frhr. Kurzer Abriß der Geschichte der Herren und Reichsfreiherren von Blittersdorff. Wien, 1897. 4

Von dem Pastor von Böttiche zu Echte.

8922. v. Böttiche r. Ein Rechtsstreit aus Niedersachsen betr. Ansprüche der geistlichen Stellen an die Almend. Freiburg i. B. und Leipzig, 1896. 8.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

2519. Monumenta Germaniae historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tom. III. Hannover, 1896. 4.
Libelli de Lite imperatorum et pontificum Saeculis XI et XII conscripti. Tom. III. Hannover 1897. 4.

Von dem Hauptmann a. D. J. Frhr. v. Reitzenstein zu Baden-Baden.

8899. Reitzenstein, Fr. Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover, 2. Theil von 1631—1803. Leipzig, 1897. 8.

Von Professor H. Schaper in Marienburg.

8942. Eichendorff, J., v. Die Wiederherstellung des Schlosses der deutschen Ordensritter zu Marienburg. Paderborn, 1866. 8.

8943. Steinbrecht, C. Schloß Marienburg in Preußen. Führer durch seine Geschichte und Bauwerke. Berlin, 1897. 8.

Von dem Amtmann a. D. v. Unger in Hameln.

8923. Unger, A. v. Geschichte der Familie v. Unger. (Hameln), 1896. 8.

Karten Nr. 77. Güssefeld, Karte der Fürstenthümer Grubenhagen, Calenberg, Göttingen und Wolfenbüttel. Nürnberg, 1786. 8.

Von E. Freiherr von Uslar-Gleichen, hier.

8931. Uslar-Gleichen, E. v. Das Kloster Reinhausen bei Göttingen. Hannover, 1897. 8.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover 1897 nebst Nachtrag dazu. Hannover, 1897. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 25. Band. Hannover, 1896. 8.

7715. Berner, E. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 18. Jahrgang 1895. Berlin, 1897. 8.

5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel). 77., 78. Band. München und Leipzig, 1896. 8.

8901. Miller, K. Die ältesten Weltkarten. V. Heft. Die Ebstorfkarte (nebst coloriertem Plan). Stuttgart, 1896. 4.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Neue Folge. 1. Jahrgang. Vierteljahrshefte 1—4. Monatsblätter 1—12. Freiburg i. B. und Leipzig, 1896. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1896.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	1323	*M*	10 *Pf*
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	—	„	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	—	„	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1477	„	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	631	„	60 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	500	„	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	—	„	— „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	375	„	— „
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	320	„	— „
	Summa aller Einnahmen	4627	*M*	20 *Pf*.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		—	*M*	— *Pf*
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		—	„	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		—	„	— „
„ 4.	Büreaukosten:				
	a. b. Remunerationen	682 *M* — *Pf*			
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	8 „ 45 „			
	e. Benutzung des Vortragssaales	20 „ — „			
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	294 „ 99 „			
			1005	„	44 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		120	„	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:				
	Bücher und Dokumente	— „ — „			
			177	„	60 „
„ 7.	Behuf der Publikationen		2636	„	90 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		27	„	20 „
	Summa aller Ausgaben		3967	*M*	14 *Pf*

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4627	*M*	20 *Pf*
Die Ausgabe dagegen	3967	„	14 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	660	*M*	06 *Pf*

Dr. Doebner,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1896.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	710 M.	26 ₰
Zinsen-Einnahme	87 „	90 „
Anleihe vom Separat-Conto	908 „	87 „
Summa...	1707 M.	03 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2608 M 87 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	1410 M.	80 ₰

Bilance.

Einnahme	1707 M.	03 ₰
Ausgabe	1410 „	80 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	296 M.	23 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 1700 M. in Werthpapieren:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank ..... 1700 M. — ₰

Dr. Doebner.

Anlage D.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

Die Herren:

a. In Hannover.

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath: Vereins-Schatzmeister.
4. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
5. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Müller, Landesdirektor.
11. Müller, Dr., Geh. Regierungs-Rath, Gymnasial-Direktor a. D.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.

b. Außerhalb Hannover.

1. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit zwei ** bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Adlum bei Hildesheim.

1. Wieker, Pastor.

Baden-Baden.

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

3. Holscher, Pastor.

Bentheim.

4. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D.

Berlin.

5. Königliche Bibliothek.
6. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
7. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
8. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
9. v. Kuhlmann, General-Lieutnant und Inspekteur der I. Fuß-Artillerie-Inspektion, Exc.
10. v. Meier, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath.
11. Zeumer, Dr., Professor.

Bisperode.

**12. Röpke, Lehrer.

Blankenburg am Harz.

13. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

14. v. Borries, Landrichter.

Braunschweig.

15. Blasius, Prof., Dr.
16. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
17. Magistrat, Wohllöblicher.
18. Museum, Herzogliches.
19. Rhamm, Landsyndikus.
20. Sattler, Buchhändler.

Bremen.

21. Eggers, Major a. D.

Breslau.

22. Heye, Gymnasiallehrer.
23. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

24. v. Alten.
25. Meyer, Redakteur.
26. Sturtzkopf, Bernh.
27. Weiß, Dr., Sanitätsrath.

Bültum bei Bockenem.

28. Bauer, Lehrer.

Bütow (Hinter-Pommern).

**29. Wiebel, Seminardirektor.

Buxtehude.

30. Brenning, Bürgermeister.

Calenberg.

31. Bandel, Amtsrath.

Celle.

32. Bibliothek des Realgymnasiums.
33. Bomann, Fabrikant.
34. Bibliothek der höheren Töchterschule.
35. Brendecke, Buchhalter.
**36. Denicke, Oberbürgermeister.
**37. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.
38. Kreusler, Pastor.
39. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.
40. Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
41. Noeldeke, Dr., Ober-Appellationsrath a. D.
42. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
**43. v. Rose, Gerichts-Referendar.
**44. Wittrock, Professor.

Charlottenburg.

45. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.

Chemnitz i. S.

46. v. Dassel, Hauptmann und Comp.-Chef.

Coeslin.

47. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.

Colmar im Elsaß.

48. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor und Archivrath.

Corvin bei Clenze.

49. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

50. Deicke, Superintendent.
51. Windel, Senator.

Danzig.

52. v. Strauß u. Torney, Reg.-Assessor.

Diepholz.

53. Prejawa, Bauinspektor.

Döbeln in Sachsen.

54. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberst.

Dresden.

**55. v. Hodenberg, Frhr., General der Infanterie a. D.
**56. v. Klenck, Major a. D.

Echte.

57. v. Bötticher, Pastor.

Eime.

58. Bauer, Pastor.

Einbeck.

59. Jürgens, Stadtbaumeister.
60. Rumann, Rechtsanwalt und Notar.

Eisenach.

61. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

62. v. Schack, Rittmeister a. D.

Endorf bei Ermsleben.

63. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

64. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.

Eschershausen i. Braunschweig.

65. Cohrs, Pastor prim.

Esteburg b. Estebrügge.

**66. v. Schulte, Baron, Rittergutsbesitzer.

Fallersleben.

67. Schmidt, Amtsrichter.

Fahrenhorst bei Brome.

68. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fiume (in Ungarn).

69. Wickenburg, Graf, Kgl. ungar. Minist.-Sekretär.

Frankfurt a. O.

70. Transfeldt, Lieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

71. Bergholter, Pastor.

Geestemünde.

72. Schmidt, A., Senator.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

73. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

74. Both, Dr., Gymnas.-Direktor.

Göttingen.

75. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
76. v. Bobers, Fräulein.
77. Kayser, Superintendent.
78. v. Limburg, Hauptmann und Comp.-Chef.
79. Müller, R., Referendar.
80. Priesack, Dr. phil.
81. Schwalm, Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
82. Woltmann, Legge-Inspektor.
83. Wrede, Dr. phil.

Grasdorf bei Derneburg.

**84. Schloemer, Pastor.

Grone bei Göttingen.

85. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Ilde bei Bodenburg.

86. Ehlerding, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

87. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.

88. Alpers, Lehrer.
89. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.
90. Stade, Fräulein.

Hameln.

91. Brecht, Buchhändler.
92. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
93. Forcke, Dr., Professor.
94. Görges, Professor.
95. Hübener, Regierungsrath.
96. Leseverein, historischer.
97. v. Unger, Amtmann a. D.
98. Meißel, F., Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

99. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.[1])

100. Ahrens, Inspektor.*
101. v. Alten, Baron Karl.
102. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
103. Asche, Lehrer.
104. Bartling, Hauptmann der Landwehr.
105. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
106. v. Berger, Consistorialrath.
107. Berthold, Dr., Stabsarzt a. D. und Fabrikbesitzer.
108. Blumenbach, Oberst a. D.
109. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
110. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
111. Börgemann, Architekt.
**112. v. Bothmer, Major a. D.
113. v. Brandis, Hauptm. a. D.
114. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.*
115. Busch, Rendant.
116. v. Campe, Dr. med.
117. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.*
118. Domino, Ad., Kaufmann.
119. Dommes, Dr. jur.
120. Dopmeyer. Prof., Bildhauer.
**121. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Director a. D.
122. Ebert, Geh. Regierungsrath.
123. Ebhardt, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.
124. Elwert, Rentier.
125. Ey, Buchhändler.*
126. Fastenau, Präsident der General-Commission.
**127. Feesche, Friedr., Buchhdlr.
128. Franke, C., Fabrikant.
129. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
130. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
**131. Friederich, C., Architekt.
132. Friedrichs, Postdirektor a. D.
133. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.*
134. Gaeßner, Professor.
135. Georg, Buchhändler.*
136. Goedel, Buchhändler.
137. Göhmann, Buchdrucker.
**138. Greve, Kunstmaler.
139. Groß, Professor.
140. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
141. de Haën, Dr., Commerzrath.
142. Hagen, Baurath.
143. Hanstein, Wilhelm.*
144. Hantelmann, Architekt.
145. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.*
146. Haupt, Dr., Professor.
147. Havemann, Major a. D.
148. Heine, Paul, Kaufmann.
149. Heinzelmann, Buchhändler.
150. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
151. Hilmer, Dr., Pastor.

---

[1]) Die mit einem Stern hinter dem Namen bezeichneten Herren sind zugleich Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

152. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
153. Höpfner, Pastor.
154. Hoogeweg, Dr. Archivar.
155. Hornemann, Professor.
156. v. Hugo, Hauptmann a. D.
157. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
158. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
159. Jänecke, Max, Dr. phil.
**160. Jüdell, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.
161. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.*
162. Kayserling, Dr.
**163. Kiel, Dr., Professor.
164. Kindermann, Decorationsmaler.
165. Kniep, Buchhändler.
166. v. Knigge, Freiherr, Wilh.
167. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
**168. Koppe, Landgerichtsrath.
169. Köcher, Dr., Professor.*
170. Köllner, Amtsgerichtsrath.
171. König, Dr., Schatzrath a. D.
172. Krusch, Dr., Archivar.
173. Kugelmann, Dr. med.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.*
**176. Lengner, Landrichter.
177. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule.*
178. Liebsch, Kunstmaler.
179. v. Limburg, Rentier.
**180. Lichtenberg, Schatzrath.
**181. Lindemann, Landgerichtsrath.
182. Lindemann, Justizrath.
183. List, Dr., General-Agent.
**184. Loomann, Gymnasial-Oberlehrer.
185. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
186. Mackensen, Professor.
187. Merx, Dr., Archiv-Assistent.
188. Meyer, Emil L., Banquier.
189. Mohrmann, Dr., Professor.
**190. Mohrmann, Hochschul-Professor.
191. Müller, Landesdirektor.
192. Müller, Dr., Geh. Sanitätsrath.
193. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
194. Müller, Dr., Geh. Regierungsrath und Gymnasial-Director a. D.
195. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
196. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
197. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
198. Osann, Civil-Ingenieur.
199. Prinzhorn, Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
200. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.*
201. Redepenning, Dr., Professor.
202. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
203. Reinecke, Fahnen-Fabrikant.
204. Reiffert, Dr., Oberlehrer.
205. Renner, Kreis-Schulinspektor.
206. Rheinhold, Armeelieferant.
207. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
208. Rohrmann, Dr., Oberlehrer.
209. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
210. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.*
**211. Rudorff, Amtsgerichtsrath.
**212. Rump, W., Kaufmann.
213. v. Sandrart, General, Exc.
214. Schaer, Dr., Oberlehrer.*
215. Schaper, Prof., Historienmaler.
216. v. Schaumberg, Pr.-Lieut.
217. v. Schele, Frhr., Major a. D.
218. v. Schimmelmann, Landrath.
219. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.*
220. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
221. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
222. Schmidt, Dr., Oberlehrer an d. höh. Töchterschule III.*
**223. Schröder, Landmesser.
**224. Schrader, Dr., Stadtsyndicus von Linden.
225. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.*
226. Schultz, O., Weinhändler.
227. Schulze, Th., Buchhändler.
228. Seume, Dr. Oberlehrer.
229. Siegel, Amtsgerichtsrath.
230. Stadt-Archiv.

231. Steinberg, Oberlehrer an der höheren Töchterschule I.
232. v. Steinwehr, Oberst z. D.
233. Struckmann, Dr., Amtsrath.
234. Tewes, Archäolog.*
235. v. Thielen, Herbert.
236. Thimme, Dr. phil.*
237. Tramm, Stadtdirektor.
238. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
239. Ulrich, O., Lehrer.*
240. v. Uslar-Gleichen, Edm., Freih.
241. v. Voigt, Hauptmann a. D.
**242. Voigts, Präsident d. Landes-Consistoriums.
243. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.*
244. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
245. Waitz, Pastor.
246. Wallbrecht, Baur., Senat.*
247. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.*
248. Wecken, Pastor.
249. Weise, Dr., Oberlehrer.
250. Wendebourg, Architekt.
251. Westernacher, Rentier.
252. Willecke, Amtsrichter.
253. Wolff, Buchhändler.
254. Wundram, Buchbindermeister.

—

**255. Albrecht, Referendar.*
256. Becker, Rentier.*
257. Bojunga, Justizrath.*
258. Bojunga, Rechtsanwalt.*
**259. Brandt, Pastor.*
260. Busse, Landgerichtsrath.*
**261. v. Diebitsch, Oberstlieutenant z. D.*
262. Erdmann, Dr., Oberlehrer.*
263. Gerbers, Pastor.*
**264. Göbel, Dr.*
265. Gooß, Actuar.*
266. Gundelach, Bildhauer.*
267. Hovedissen, Dr.*
268. v. Issendorff, Rechtsanw.*
269. Lenzberg, Dr., Rechtsanw.*
270. Lüer, Architekt.*
271. Mertens, Dr., Senator.*
272. Meyer, Karl, Dr.*
273. Nutzhorn, Pastor in Bissendorf.*
274. Pech, Antiquar.*
275. Pfeiffer, Rechtsanwalt.*
276. Rehse, Apotheker.*
277. Ritter, Dr., Schuldirektor a. D.*
278. Schlöbcke, Kunsthändler.*
279. Schuster, Geh. Baurath.*
280. Sievers, Rentmeister a. D.*
**281. v. Windheim, Major in Berlin.*
282. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.*
**283. Zuckermann, Lehrer.*

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

284. Wecken, Pastor.

Harburg a. E.

285. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Heiligenbruch b. Syke.

286. Eggers, cand. hist.

Heidelberg.

287. Bloch, cand. med.

Heiligenkirchen b. Detmold.

**288. Nötteken, Schriftführer des Lippeschen Fischereivereins.

Heiligenrode b. Bremen.

289. Borée, Pastor.

Herzberg a. Harz.

290. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

291. Beverin'sche Bibliothek.
292. Bertram, Dr., Domcapitular.
293. Braun, W., Grossist.
294. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
295. Kraut, Landgerichtsdirektor.
296. Niemeyer, Dr., Landrichter.
297. Ohnesorge, Pastor.
298. Stadt-Bibliothek.

Höver b. Ahlten.

299. Düvel, Lehrer.

Homburg v. d. Höhe.
300. Ziegenmeyer, Forstmeister a. D.

Hornsen bei Lamspringe.
301. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.
302. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
303. Heye, Baurath.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.
304. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.
305. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.
306. v. Bardeleben, Lieutenant.

Karlsruhe in Baden.
307. v. Grone, Generallieutenant v. d. Armee, Exc.

Kiel.
308. Ratjen, Landger.-Präsident.

Kirchhorst.
309. Uhlhorn, Pastor.

Klausenburg.
310. v. Mansberg, Freiherr.

Knutbühren b. Dransfeld.
**311. Mecke, Lehrer.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.
312. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.
313. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.
314. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.
315. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.
316. Helmolt, Dr. phil.
317. v. Dincklage, Frhr., Reichsgerichtsrath.

Lemberg.
318. v. Mandelsloh, Major und Landwehr-Commando-Adjutant.

Lemmie b. Weetzen.
319. v. Hattorf, Major a. D. und Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bodensee.
320. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.
321. Hinrichs, Eisenb.-Büreauassistent.

Lüneburg.
322. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.
323. Rabius, Oekonomie-Commissions-Rath.
324. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Lützburg bei Norden.
325. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.
326. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Marburg.
327. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.
328. Ribbeck, Dr., Archivar.

Mülhausen im Elsaß.
329. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.
330. von Dachenhausen, Prem.-Lieut. a. D.
331. Verlage, Theilhaber der Verlagshandlung Ackermann.

Nette bei Bockenem.
332. Spitta, Pastor.

Neuhaus a. E.
333. Twele, Superintendent a. D.

Neustadt a. R.
334. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Nienburg a. d. Weser.
335. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.
336. v. Roden, Forstaufseher.

Nordhausen.
337. Landsberg, Forstassessor.

Nordstemmen.
338. Windhausen, Postverwalter.

Nörten.
339. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.
340. Falkenhagen, Amtsrath.
341. Kricheldorff, Landrath.
342. Röhrs, Redakteur
343. Stein, Kaufmann.
344. Vennigerholz, Rektor a. D.
345. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Obernigk b. Breslau.
346. Gudewill, A. W.

Ohr bei Hameln.
347. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
348. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
349. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
350. Bär, Dr., Archivar.
351. Grahn, Wegbau-Inspektor.
352. v. Hugo, Landgerichtsrath.

Peine.
353. Heine, Lehrer.

Preten bei Neuhaus.
354. v. d. Decken.

Rathenow.
355. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
356. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Haus Rethmar b. Sehnde.
**357. Schulenburg, Graf.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.
358. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
**359. Diedelmeier, Metropolitan und Pastor.
360. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Salzhausen im Lüneburgschen.
361. Meyer, Pastor.

Schellerten bei Hildesheim.
362. Loning, Pastor.

Schmalkalden.
363. Engel, Bürgermeister.

Springe.
364. v. Bennigsen, Landrath.

Steinhude.
365. Helmke, Gymnasiallehrer.
**366. Willerding, Dr. med., prakt. Arzt.

Stuttgart.
367. Kroner, Dr., Direktor.

Taltal in Chile.
368. Braun, Julius.

Uslar.
369. Hardeland, Superintendent.

Vegesack.
370. Bibliothek des Realgymnasiums.

Volpriehausen bei Uslar.
371. Engel, Pastor.

Rittergut Oberhof bei Wahlhausen a. d. Werra.
372. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.
373. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.
374. von Alten, Baron, Rittmeister und Kammerherr.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.
375. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wiesloch i. Baden.
376. Henkel, Direktor.

Winsen a. L.
377. Keetz, Postassistent.

Wolfenbüttel.
378. Bibliothek, Herzogliche.
379. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
380. Schulz, Dr. phil.
381. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.
**382. Marquardt, Seminar-Oberlehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
22. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
23. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
24. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
25. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
26. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
27. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
28. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
29. Königliche Universität zu Christiania. St.
30. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
31. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
32. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
33. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
34. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

---

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht

35. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
36. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
37. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
38. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
39. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
40. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
41. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
42. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
43. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
44. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
45. Historischer Verein zu St. Gallen.
46. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
47. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
48. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
49. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
50. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
51. Akademischer Leseverein zu Gratz.
52. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
53. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
54. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
55. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
56. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
57. Handelskammer zu Hannover.
58. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
59. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
60. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
61. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
62. Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
63. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
64. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
65. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
66. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
67. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
68. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.

69. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
70. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
71. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
72. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
73. Historisches Archiv der Stadt Köln.
74. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
75. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
76. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
77. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
78. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
79. Krainischer Musealverein zu Laibach.
80. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
81. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
82. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
83. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
84 Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
85. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
86. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
87. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
88. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London
89. Society of Antiquaries zu London.
90. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
91. Museumsverein zu Lüneburg. St.
92. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
93. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
94. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
95. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
96. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
97. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
98. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
99. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
100. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
101. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
102. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.

103. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie 2c. zu Mitau (Kurland).
104. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
105. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
106. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
107. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
108. Akademische Lesehalle zu München.
109. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
110. Société archéologique zu Namur.
111. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
112. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
113. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
114. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
115. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
116. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
117. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
118. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
119. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
120. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
121. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
122. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
123. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
124. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
125. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
126. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
127. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
128. Reale academia dei Lincei zu Rom.
129. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
130. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
131. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
132. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
133. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
134. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
135. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
136. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
137. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

138. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
139. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
140. Nordiska Museet zu Stockholm.
141. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
142. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
143. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
144. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
145. Canadian Institute zu Toronto.
146. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
147. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
148. Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
149. Historische Genootschap zu Utrecht.
150. Smithsonian Institution zu Washington. St.
151. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
152. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
153. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
154. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
155. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
156. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
157. Alterthumsverein zu Worms.
158. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
159. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
160. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
161. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M., à Heft — M. 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841............ à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844............ à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849.......... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1897.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893—1897 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852........................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867..................... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872..................... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft .... 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „

R ARCHIDIACON.

CHABURG

DORLA

Unstrut

Ob. Dorla

Görmar

Körner

MAINZER ARCHIDIAC.

Nd. Dorla

onstadt

conate

Skizze der Archidiaconate Einbeck, Nörten u. Heiligenstadt.



Zei[illegible]ft

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1898.

Hannover 1898.

Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. E. Bodemann, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar.
Dr. R. Doebner, Staatsarchivar und Archivrath.
Dr. A. Köcher, Professor.
D. G. Uhlhorn, Abt zu Loccum.

Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.



I.

Der Bericht des lüneburgischen Feldpredigers Georg Berkkemeyer über die Feldzüge von 1674 bis 1679.

Mitgetheilt von **G. Weber**, Pastor zu Ilten.

Bei der Sammlung von Nachrichten über die Vergangenheit des großen und kleinen Freien bei Hannover fiel mir das Kirchenbuch von Obershagen bei Burgdorf in die Hände und darin ausführliche Erzählungen des Pastors Berkkemeyer über seine Erlebnisse als Feldprediger bei der Belagerung von Braunschweig 1671 und in den Feldzügen der Lüneburger gegen Franzosen und Schweden 1674 bis 1679. Weiteres Suchen ergab das Vorhandensein von Parallelberichten desselben Verfassers im Kirchenbuch von Bodenteich. Beide Kirchenbücher habe ich einsehen und die Abschriften daraus entnehmen dürfen, nach welchen die folgende Wiedergabe des Kriegsberichts von 1674/79 gemacht ist [1]).

Über des Verfassers Lebenslauf theile ich nach seinen eignen Angaben aus den Kirchenbüchern von Obershagen und Bodenteich Folgendes mit: Georg Berkkemeyer, auch Berkkenmeyer geschrieben, war der Sohn eines Müllers und Gemeindevorstehers in Wahmbeck unweit Carlshafen a. W. und wurde dort am 14. December 1639 geboren. Seine Eltern ließen ihn zunächst durch einen Privatlehrer und von 1653 an nach einander auf den Schulen zu Uslar, Einbeck und Hameln unterrichten; von 1657 bis 1660 besuchte er das Gymnasium zu Göttingen

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz: „Der Bericht des Feldpredigers Berkkemeyer über die Belagerung von Braunschweig 1671" in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte u. Alterthumskunde. 1898.

und von da ab die Universität Rinteln. Dort hörte er theologische und philosophische Collegien bei Joh. Henichius, Heinr. Mart. Ekkard, Peter Musaeus, Hermann Barthausen u. a. Als Hauslehrer bei dem Patrizier Franz Ludolf von Lüneburg in Hannover erlangte er durch den Kriegssecretair Carl von Lude eine Empfehlung an den Herzog Georg Wilhelm und wurde von diesem im December 1665 zu einer Probepredigt nach Nienburg befohlen. Noch vor Jahresschluß wurde Berkkemeyer in Celle geprüft und ordiniert und dann als Feldprediger beim Regiment von Ende angestellt. Als solcher verheirathete er sich am 14. Juni 1666 mit Anna Margaretha Rikesinger, Tochter des Pastors prim. Günther Erich Rikesinger in Gehrden bei Hannover. Weil die damaligen Friedenszeiten seinen Dienst beim Regiment entbehrlich erscheinen ließen, verlieh ihm der Herzog die Pfarrstelle zu Obershagen, wo er am 30. Januar 1667 eingeführt wurde, betrachtete und behandelte ihn aber auch später wie nur beurlaubt und für den aktiven Feldpredigerdienst stets verfügbar. Die erste Einberufung Berkkemeyers geschah am 16. Mai 1671 bei Gelegenheit des Zuges der Herzöge gegen Braunschweig. Schon am 15. Juni kehrte er nach Obershagen zurück und legte eine Beschreibung der Belagerung und Einnahme von Braunschweig im Kirchenbuch nieder. Die zweite Einberufung vom 12. Juni 1674 führte den Feldprediger mit dem Endeschen Regiment in die Feldzüge der Lüneburger als der Verbündeten des Gr. Kurfürsten von 1674—79, über welche wir ihn erzählen hören werden.

Als Berkkemeyer bei einem zeitweiligen Besuch in der Heimath im Frühjahr 1675 seine Gemeinde z. Th. „schlecht versehen" fand, legte er die Pfarrstelle zu Obershagen, deren Einkünfte ihm zum Unterhalte für Weib und Kind gelassen waren, am 5. p. Trin. — 2. Juli — 1675 nieder, begnügte sich fortan mit seiner Kriegsgage und nahm seine Familie mit in's Lager. Nach dem Frieden von Nymwegen am 5. Februar 1679, der seinem Kriegsleben ein Ende machte, wurde er zum Pastor in Bodenteich bei Ülzen ernannt, und an Dom. Cantate — 18. Mai a. St. — 1679 daselbst eingeführt. Am neuen Pfarrorte lebte er bis zu seinem Tode

19. Juni 1707. Seine erste Frau, die Gefährtin seiner Feldzüge, starb am 10. Januar 1681. Am 4. Juli 1682 heirathete er Anna Engel Poppelbaum, gest. 29. Oct. 1688; am 11. Nov. 1690 Kath. Elis. Kaulitz, welche ihn bis 1724 überlebte.

Berkkemeyers schriftliche Hinterlassenschaft, soweit sie mir bekannt geworden, ist in den Kirchenbüchern von Obershagen und Bodenteich aufbewahrt. Im Jahre 1669 verordnete der Generalsuperintendent Joachim Hildebrand in Celle, daß bei sämmtlichen Pfarren des Fürstenthums Kirchenbücher angelegt werden sollten, welche zu enthalten hätten: I. ein Verzeichnis der Kirchen- und Pfarr-Güter sowie der betr. Intraden; II. ein inventarium de supellectili oder Verzeichnis der vorhandenen Kirchengeräthe, Werthsachen u. s. w.; III. eine historia ecclesiastica im Sinne chronikalischer Aufzeichnungen über die zugehörige Kirchengemeinde. Nach diesem Schema hat Berkkemeyer auch das Kirchenbuch von Obershagen angefangen und fortgeführt. Besonders den III. Theil hat er benutzt, theils um aus der localgeschichtlichen Vergangenheit zusammenzutragen, was er finden konnte, theils um seine eigenen Pfarrhandlungen, als Taufen, Trauungen, Beerdigungen, untermengt mit Witterungsberichten, Schilderungen von Streitfällen mit Gemeindegliedern u. dgl., der Reihe nach, wie sie geschehen, darin zu verzeichnen. Auch die Beschreibung der Belagerung von Braunschweig hat er 1671 gleich nach seiner Rückkehr in den laufenden Text dieser Aufzeichnungen aufgenommen. Den Schluß macht ein Abschnitt mit der Ueberschrift: „Mein Georg Berkkenmeyers Bestallung im Kriegsdienste", welcher uns hier besonders interessiert. Was hinterher folgt, ist von der Hand seiner Nachfolger.

Im Kirchenbuch von Bodenteich bedecken die engen Schriftzüge Berkkemeyers die Blätter eines starken Foliobandes. Was er eingetragen hat, sind auch hier zunächst alle geschichtlichen Nachrichten aus der Vergangenheit des Ortes, deren er habhaft werden konnte; ferner Nachrichten aus seiner eignen Vergangenheit, darunter die Wiederholung seiner Feldzugsberichte aus den Jahren 1671 und 1674—79; endlich be-

gleitete er auch hier die Gegenwart mit seiner Feder, alles Mögliche verzeichnend, was in der Nähe und in der Ferne sich zutrug, kirchliche Ereignisse und Handlungen in der Gemeinde, Witterung, politische Ereignisse durch ganz Europa. Auch in lateinischen und deutschen Gedichten versuchte er sich und hat sie im Kirchenbuch von Bodenteich zahlreich hinterlassen.

Von der Schreibweise Berkkemeyers werden die folgenden Seiten eine Probe geben. Sie ist zwar nach der Weise ihrer Zeit schwerfällig, entbehrt aber weder einer treffenden Schärfe noch einer lebhaften Schilderungskraft und eines derben Humors. Ein warmer Hauch deutschen Vaterlandsgefühles geht durch den Bericht über den Conzer Sieg: „war ein Tag voller Ehr und Freuden, daran dem ganzen römischen Reich ein sehr großes gelegen“. Für die Wahrhaftigkeit der Erzählung bürgt des Verfassers Gewissenhaftigkeit und frommer Sinn.

Für die hier beabsichtigte Veröffentlichung des Berkkemeyerschen Kriegsberichtes von 1674—79 liegen, wie wir gesehen haben, zwei Niederschriften von seiner Hand vor, eine in Obershagen, die andere in Bodenteich. Beide sind in der Weise verwandt, daß fast der ganze Text von Obershagen in dem von Bodenteich beinahe wörtlich wiederkehrt, aber mit zahlreichen erweiternden Zusätzen. Um das Verhältnis beider Texte zu einander näher zu erläutern, bezeichnen wir den von Obershagen mit „O“, den von Bodenteich mit „B“, und finden:

1) O ist niedergeschrieben unmittelbar nach dem Friedensschluß. Berkkemeyer verweilte von Januar bis April 1679 in Obershagen (vergl. den Taufeintrag über Berkkemeyers Tochter Lucia Margaretha unter Anno 1679, Anm.), um nach seiner Entlassung aus dem Feldpredigerdienste auf die Verleihung einer Pfarre zu warten. Die dortige Muße benutzte er, um seine früheren Aufzeichnungen im Kirchenbuch durch diesen Bericht zu vervollständigen und mit der Meldung seiner Versetzung nach Bodenteich abzuschließen. — B ist viel später entstanden; denn der französische Gesandtschaftsprediger in Celle von 1683 wird darin erwähnt.

2) O enthält, entsprechend der Überschrift „Mein, Georg Berkkenmeyers Bestallung im Kriegsdienste“ Abschnitte über des Verfassers persönliche Beziehungen, nämlich über seine Einberufung 1674, über seinen Besuch in Obershagen und die Niederlegung des dortigen Pfarramtes 1675, endlich über seine Entlassung und Anstellung in Bodenteich 1679. — B dagegen will eine „Beschreibung des Französischen und Schwedischen Krieges und was die Braunschweig-Lüneburgischen Völker ausgerichtet“ geben und läßt diese Personalien, welche für das Kirchenbuch von Bodenteich ohne Interesse schienen, fort. Dafür ist B im übrigen Text ausführlicher und enthält drei Abschnitte, eine geographische Beschreibung der Insel Rügen und die Erzählung der Einnahme von Rügen, sowie die unmotivierte Anfügung über die Einnahme von Greifswalde, welche in O fehlen.

3) Der gemeinschaftliche Text beider Berichte stammt vermuthlich aus einer ursprünglichen Schrift, welche Berkkemeyer vielleicht tagebuchartig in den Winterquartieren verfaßt hat. Dieselbe ist in O durch die angeführten Personalien aus den betr. Acten erweitert, an anderen Stellen aber, besonders gegen das Ende, verkürzt, so daß z. B. die Erzählung über den Königsmark'schen Einfall in Mecklenburg 1678 ohne die Ergänzungen aus B theilweise unverständlich ist. B enthält dagegen diese ältere Quelle wahrscheinlich vollständig, aber erweitert. Die zahlreichen Zusätze rühren theilweise wohl aus dem Gedächtnis des Verfassers her. Die drei genannten Einschiebungen über Rügen und seine Eroberung und über die Einnahme von Greifswalde aber sind durch Benutzung anderweiter Quellen entstanden, wie diese auch sonst in B nicht ganz unbenutzt geblieben sind. Von Interesse ist in dieser Beziehung die unverkennbare Verwandtschaft der Erzählung über die Einnahme von Rügen bei Berkkemeyer mit dem entsprechenden Abschnitt bei Sam. von Pufendorf, de rebus gestis Frid. Wilh. Magni Elect. Brand. lib. XVI, § 60, sowie Anklänge in der Berkkemeyer'schen Beschreibung der Belagerung Stralsunds an Pufendorf, l. c. lib. XVI, § 62. O hat dergleichen natürlich nicht. —

Für den folgenden Abdruck habe ich B zu Grunde gelegt, obgleich es jünger ist und den Ereignissen weniger nahe steht als O. Ich habe das gethan: 1) weil B die ursprüngliche Niederschrift vollständiger enthält, als O; 2) weil es bei größerer Muße sorgsamer geschrieben ist, als dieses; 3) weil es technisch leichter erschien den ausführlicheren Text zu geben und die Kürzungen des anderen durch Noten zu bezeichnen, als umgekehrt die Erweiterungen von B unter dem kürzeren Texte von O in die Noten zu bringen. — Die drei größeren Abschnitte über des Verfassers Berufung 1674, über seinen Besuch in Obershagen 1675 und über seine Entlassung 1679, welche O eigenthümlich sind, habe ich in den laufenden Text aufgenommen, aber gekennzeichnet. Der gemeinschaftliche Text von O und B ist durchweg nach B angegeben. Die Abweichungen in O, welche nicht bloß in der Wortstellung bestehen oder sonst bedeutungslos sind, habe ich in den Noten angegeben. Die Orthographie des Verfassers und die Interpunction ist modernisiert.

Beschreibung des Französischen und Schwedischen Krieges und was die Braunschweig-Lüneburgischen Völker ausgerichtet von Anno 1674 bis Anno 1679.

Anno 1674 den 23ᵗ u. 24ᵗ Julii war General Rendezvous auf der gelben Weide über der Weser vor der Nienburg, da den 25ᵗ ej., war nemerio [1]) S. Jacobi majoris, morgens mit dem früheſten der Marsch im Namen der heiligen Dreieinigkeit angetreten wurde durch Stift Minden, die Grafschaft Lippe, Stift Paderborn, Grafschaft Waldeck, Hessen-Darmstadt bei Marpurg und Frankfurt am Main vorbei und folgends bei Mainz die Cavallerie und Infanterie über die fliegenden —, die Artollerie und Bagagie aber über die Schiff-Brucken den Rhein passiret.

---

[1]) Verschrieben für „memoria".

Der Eingang bei O[1]) lautet bis hieher:

„**Mein, Georg Berkkemeyers Bestallung im Kriegsdienste.**

Anno 1674,

den 13[t] Junii, war Sonnabends vor Dominica Trinitatis, als saß und auf meine Sonntagsarbeit meditirte, kam der Canzleibote auf die Pfarr und insinuirte mir einen fürstlichen Befehl mit Begehren, ihm darauf ein Recepisse zu geben, zu bezeugen, daß er den Befehl wohl zurechte gebracht. Wie ich den Fürstl. Befehl eröffnete, war dieser Inhalt drinnen begriffen, wie folget.

Copia:

Unsern freundlichen Gruß zuvor! Würdiger, wohlgelahrter, besonders guter Freund! Nachdem S. Fürstl. Durchl. bei denen zum Rendezvous beschriebenen Truppen Euch auf eine Zeitlang zu gebrauchen gnädigst resolviret, so habt Ihr Euch den 15[t] huius anhero zu erheben und weiteren Befehls und Nachrichtung zu erwarten. Zell, den 12[t] Junii ao. 1674.

Fürstlich Braunschweig- und Lüneburgische Canzler und Geheimbte Räthe.

Joh. Helv. Schütz.

Darauf habe ich mich in anberahmten Termino gehorsamst eingestellt und gebührend angemeldet und Order bekommen, auf dem Rendezvous auf der Witzendörfer Heiden mich zu sistiren; welchem auch Folge geleistet und den 18[t] ej. an bemeldetem Orte mich eingefunden. Als aber gehöret, daß der Marsch weit aus dem Lande oben ins Reich gehen würde, hatte ich weinig Belieben, die Pfarr, Frauen und Kinder zu verlassen und davon zu ziehen, weil es gefährlich und man nicht wissen kunnte, ob man auch das Leben erhalten könnte, wie dann auch die weinigsten wiederkommen. Supplicirte derohalben an Illustrissimum, mein diesmal zu verschonen, weil eine Frauen mit 4 kleinen unerzogenen Kindern hätte. Wüßte damit nirgends hin, und mitzunehmen fiele mir auch beschwerlich. Es erforderte ja auch die Noth solches nicht, weil zu Zell soviel Exspectanten weren, die daselbst ihr Geld verzehrten und darauf

[1]) Hier und in den folgenden Anmerkungen bezeichnet „O“ die Obershagener, „B“ die Bodenteicher Handschrift.

Achtung geben, wenn eine gute Pfarr vacant, darnach zu trachten. Deren möchte man einen (doch ohne vorschreibliche Maße) an meine Stelle erwählen. Es blieb aber bei der einmal gefaßten Resolution, ich mußte mit dem Endeschen Regiment, als dabei ich zuvor zu unterschiedenen Malen gestanden, zu Felde gehen. Und damit ich wegen Frauen und Kindern mich nicht zu entschuldigen hätte, sollte die Pfarr allhier bis zu meiner Wiederkunft bleiben, und Weib und Kindern deren Intraden nebenst den Accidentien zu ihrem Unterhalte genießen. Es solle auch Anstalt gemacht werden, daß meine Pfarr von den benachbarten Herren Predigern sollte versorget und versehen werden; welches aber Herrn Ludolf Papen zu Hänigsen am meisten betroffen, weil er der nächste war. Mir ist auch alsbald verschrieben, in die Gagie zu treten, wie auch geschehen. Da denn auch den 20t Julii befehligt worden, mich zu dem Endeschen Regiment zu verfügen, welches folgenden, als den 21t eiusd., auch gethan und dasselbe vor der Nienburg nebenst noch 3 andern Regimentern zu Fuße und 4 Regimentern zu Pferde nebenst den Dragonern auf der gelben Weiden genannt angetroffen, und den 25t eiusd., war Dies S. Jacobi majoris, von dar ab durch die Grafschaft Lippe, Stift Paderborn, Waldeck, bei Frankfurt über den Main, und folgends bei Mainz die Cavallerie und Infanterie über die fliegenden Brücken, die Artollerie und Bagagie aber über die stehenden Schiffbrücken den Rhein passiret." — —

Von dar ging die Armee, da sie sich mit denen Kaiser- Münster- Sachsen- und Lothringischen conjungiret, wie auch denen Wolfenbüttelschen, die im Paderbornischen schon zu uns kommen waren[1]), weiter durch Worms bis Speier, da die französische Armee unter dem Commando des Generalfeldmarschalln d'Tourennen bei Hagenau sich an ein solchen vortheilhaften Ort so feste gesetzt, daß ihr unmüglich beizukommen war. Derowegen kunnten wir nicht vor uns wegen des Feindes, nicht hinter uns, weil alles verheeret, nicht zur

[1]) O.: „Von dar ging die Armee benebenst der Kaiserlichen, damit wir uns conjungirten, und den Wolfenbüttelschen, die zuvor zu uns kommen, weiter durch Worms bis Speier."

Rechten wegen der hohen Berge, nicht zur Linken wegen des Rheins, bis in 12 Tagen eine Schiffbrücke drüber nahe bei Speier gemacht wurde. Was währender Zeit die gemeine Bursch vor Hunger und Brodmangel empfunden, wissen die am meisten, die es betraf. Der Hunger — weil in 6 Tagen kein Brod ankam — zwang die Leute, das unzeitige Obst, Rüben, weißen Kohl ohn Salz und Schmalz zu essen. Dahero entstund die rothe Ruhr, daß fast der dritte Theil krank war, viele auch gar sturben. Als wir aus dem Lager marschirten, wurden die Kranken auf die Artollerei-Wagen geladen auf einen Haufen, und da man ins Lager kam und abladen wollte, alsbald die Gräber bei die Wagen gemacht, darein die Todten geworfen wurden;[1]) war ein großer Jammer anzusehen.

Sobald die Schiffbrucke fertig, den 9t Septembris, wurde der Herr Generalmajeur von Ende mit 3000 Mann zu Fuß und 1000 Pferden voran commandiret. Der mußte die Passagie auf der andern Seiten des Rheins durchs Holz und Gebüsche hauen, auch vor dem Gebüsche[2]) auf dem Felde eine Viertelmeile Weges von Philippsburg eine kleine Schanzen vor dem Feinde aufwerfen lassen und Posto fassen: bis folgenden Morgens die ganze Armee der hohen Alliirten folgete durch die Schanzen und sich vor Philippsburg ins Feld setzte, daß unsere Armee nun wieder auf dieser und die Französische auf jenseit des Rheins stunden. Marschirten also ein gegen dem andern am Rhein hinauf nach Straßburg zu, also daß wir zur Zeiten ein dem andern ins Lager sehen kunnten; lagen wir stille, so lag der Feind auch stille. Endlich, 3 Meilen unter Straßburg, lagen wir etliche Tage stille; alldar waren auch ziemliche Lebensmittel zu erlangen. Der Feind lag auch so lange, als wir, stille; war eine Finte und unsere Herrn Generalen dem alten Fuchsen d'Tourenne doch zu klug, indem der Herr Generalmajeur d'Ende in aller Stille mit etlichen Tausenden commandiret wurde, den Paß auf der Straßburger Brücken einzunehmen, welchen die Straßburger mit Herzensvergnügen den Unseren einräumeten. Tourenne, solches merkend,

---

[1]) Der Satz: „Als wir aus dem Lager — geworfen wurden" fehlt in O. — [2]) „mußte die Passagie — vor dem Gebüsche" fehlt in O.

als er sahe, daß wir mit der Armee aufbrachen, brach er auch auf,[1]) setzte sich bei Straßburg in die Wanzenauer- oder Ruprechts-Aue, mit der force den von den Unseren eingenommenen Paß zu nehmen: dem aber die Unserigen von vornen, die Straßburger aber in dem Rucken derogestalt mit Stucken[2]) zugesetzt, daß er nicht stehen, sondern sich zurück und beiseits Straßburg fürbeiziehen und über Straßburg sich begeben und setzen mußte.[3])

Darauf ist unsere ganze Armee den 19t und 20t Septembris die langen Straßburger Rheinbrücken passiret, sich ½ Meilen über die Stadt an einen Paß, Gravenstade genannt, an der Ille gesetzt, denselben zu versperren. Die Kaiserlichen setzten sich besser oberwärts[4]) und stunden bis den 23t ei., da wir uns über den Fluß begaben. Die Kaiserlichen setzten sich bei Dippigheim und die Lüneburgischen bei Düttelnheim. Es hatten die Franzosen einen Succurs bekommen und sich bei Osthofen gesetzt[5]), wovon[6]) wir Nachricht bekommen, daß der Feind den Fluß, die Preusche, passiren und die Alliirten zu einer Schlacht zu bringen gedächte. Man hielt Kriegsrath und wurde resolviret, daß die Kaiserlichen den Fluß oben und die Lüneburgischen untenwerts verwahren sollten, damit der Feind nicht drüber kommen künnte: weswegen auch jeder Theil seine Verantwortung auf sich genommen. Wir wurden aber den 24t ei., als der Tag noch nicht völlig angebrochen, gewahr, daß der Feind nicht allein ungehindert passiret, sondern auch in voller Schlachtordnung gestanden und aufgezogen kommen. Hat zwar groß Nachdenken verursacht, doch aber an Herzhaftigkeit weder Hohen noch Gemeinen etwas benommen. Und weil der linke Flügel, den wir hatten, hinaufrücken und sich an die Kaiserlichen schließen mußte, solches auch so geschwinde

---

[1]) „als er sahe — auch auf" fehlt in O. — [2]) „mit Stucken" fehlt in O. — [3]) O hat kürzer: „sondern sich zurückziehen müssen." — [4]) O liest: „Die Kaiserlichen (setzten sich) bei Illkirchen, die Lüneburger aber an den Fluß Ille zu Gravenstade." — [5]) O: Mittlerweile war die französische Macht angekommen und hatte sich bei Osthofen gesetzt. — [6]) O: „wobei".

geschehen mußte[1]), daß keine Betstunde zu halten Zeit war, als nur vor unserer einen Schwadron (als zur anderen kam, war die schon in vollem Marsch) und bei der Artollerie[2]), (wir beiden Feldpredigere wohnten auch allein dem Treffen bei; die andern gingen alle mit der Bagagie auf Straßburg zu) geschah doch alles in guter Ordnung.

Unterdessen, als wir ankamen, hatten sich die Franzosen bei Ensisheim (war 2 Meilen über Straßburg) sehr vortheilhaftig postiret, mächtig trotzend auf die kluge Conduite ihres Generalfeldmarschalls d'Tourenne, auf den Vortheil des Ortes, auf den Wald, welchen sie hinter sich, ihre Stucke drein gepflanzet und ein Theil Musketirer drein logiret, wie auch auf die Graben, die sie vor sich hatten. Sie waren auch nit weiniger muthig, die Lüneburgischen Truppen zu schlagen, weil sie ihnen beschrieben, es wären neugeworbene Völker und ganz unerfahren, welche man leicht über einen Haufen werfen künnte; die sich aber weder Feuer noch Schwert schrecken ließen, folgeten ihren Generalen sehr wohl, auch schossen unsere Gestuck so wohl, daß etliche Tausend von denen Franzosen blieben. Es war im Treffen schon so weit kommen, daß sich die Franzosen retirirten, nachdem sie sahen, daß die Lüneburger keine neugeworbene Soldaten oder, wie sie sagten, Canallien wären, sondern alte tapfere Leute, und daß all ihre Furie, Geschrei und tapferes Ansetzen nichts mehr verfangen wollte, und wenn die Kaiserlichen sich nicht nach harten Treffen retiriret und sich in einen Weinberg gesetzet und auf diese Weise des Feindes linkern Flügel Luft gegeben, ihren rechten Flügel zu entsetzen, wir den Feind totaliter ruiniret hätten. Solche Retirade der Kaiserlichen verursachte, daß auch wir etwas wieder weichen und dem Feinde etliche Regimentsstucke, damit er verfolget und sobald nicht wieder zuruck gebracht werden kunnten[3]), zurucklassen mußten. Wir sponnen auch

[1]) O: „so geschah doch solches alles in guter Ordnung und wohlbedachter Eilfertigkeit“. — [2]) O: „also daß die Feldprediger nicht Raum und Zeit hatten, zuerst jeder vor seinem Regiment zu beten, außer Herrn Peter Winkelmann bei der Artollerei und ich.“ — [3]) „Damit er verfolget ... werden kunnten“ fehlt in O.

eben keine Seiden dabei, verloren stattliche Leute, 2 Obristen, sc. Feigen und den von Dernoth [1]), worzu gerechnet werden 44 andere hohe und niedrige Officirer und 348 Gemeine. Ein jeder Soldat war mit 12 Schussen versehen, über welche noch 36000 bleierne Kugeln verschossen; 150 Centner Pulver, etliche tausend Stuck-Kugeln, 200 Bund Lunten wurden verbraucht, welches nicht vergebens angewandt wurde. Es war eine betrübte, blutige Actio, also daß auch die liebe Sonne selbst denselben ihren Schein entzog, und der Himmel beweinte gleichsam mit continuirlichem Platzregen, daß die Christen unter einander Christenblut vergössen.

Nach vierstündigem Gefechte blieben beide Armeen eines Carabinerschusses weit gegen einander stehen, auch hörte man auf Feindes Seiten keinen Schuß mehr weder aus grobem oder kleinem Geschütz.[2]) Unsere Gestucken aber donnerten stattlich herdurch, daß manchmal ganze Glieder aus des Feindes Armee hinweggenommen wurden, welche doch stets aus ihrer Reserve so künstlich geschlossen und gefüllet wurden,[3]) daß man's nicht merken können. Kein Theil zog ab, bis die finstere Nacht einbrach, da zuerst die Franzosen, da es eine Stunde finster gewesen,[4]) und eine Stunde hernach die hohen Aliirten, (doch nicht wissend, daß der Feind weggangen, weil derselbe eine Finte gemacht, Lunten an Stöcke gehangen, und ließ durch weinige patrolliren; war so finster, man kunnte nicht Hand vor Augen sehen)[5]) jedweder wieder in sein Lager gegangen. Wenn wir die Nacht wären stehen blieben, hätten wir undisputirlich die Victorie gehabt, nicht allein unsere Stucke, sondern auch des Feindes ganze Artollerei bekommen, weil sie dieselben müssen stehen lassen, weil die Lafetten durch die unserigen ganz zerschossen waren. Es war ein elender Abzug; die Officiere zu Fuß mit den Musketireren mußten bis über

---

[1]) Die Namen „Feigen und von Dernoth (von der Roth)" fehlen in O. — [2]) „weder aus grobem — Geschütz" fehlt in O. — [3]) O: „welche sich doch stets schlossen." — [4]) „Da es — finster gewesen" fehlt in O. — [5]) „weil derselbe eine Finte — vor Augen sehen" fehlt in O.

die Kniee durch den Dreck steigen, und hatte mancher Schuh und Strümpfe stecken lassen.[1])

Die Gefangenen, so man nachmals bekommen, haben ausgesagt, daß von den ihrigen über 4000 auf der Walstätte geblieben. Ich bin 8 Tage hernacher wider alldar gewesen. Es war ein Greuel anzusehen, wie die Leute insonderheit durch die Stuckkugeln zugerichtet. Etlichen hatten die Unserigen Riemen von den Hacken bis zum Nacken ausgeschnitten; da drang das gelbe Fett heraus, daß dem, der's ansahe, das Fleischessen verging.[2]) Kurz hernacher kam unser gnädigster Herzog zu uns, gab ordre, daß 500 Mann zu Fuße 2 Tage[3]) commandiret wurden, die sowohl die vom Feinde geblieben, als unserigen haufenweise in die vor dem Feldlande aufgeworfenen Graben schleppen und sie mit den aus denen Graben aufgeworfenen Dämmen bedecken müssen. Darzu gebrauchten sie eiserne Haken, als Misthaken; die haueten sie den Todten in den Leib und schleppeten sie also fort, wie ich's selber gesehen. Da lagen sie, wie auch auf der Walstätte, so stille, als wenn sie niemals Feinde gewesen.[4])

Wir wurden kurz hernach mit 20000 Mann Brandenburgischen Völkern (war ein recht Kernvolk, als jemals mag zu Felde geführet worden sein) verstärket. Der Herr Churfürst war selber dabei, haben aber den Feind, der auch einen namhaften Succurs bekommen, weiter nicht zum Treffen bringen können. Den 5t Octobris kamen die Brandenburger zu uns;[5]) da nahmen wir den Marsch gerade auf den Feind zu. Der stund im Kronthal bei Marlenheim; wir setzten uns bei Bläsheim: da wir den 8t huius des Nachts um 12 Uhr aufbrachen in aller Stille, vorhabens, den Feind, welcher von Waslenheim nach dem Köchersberge gangen und daselbst wohl verschanzet stund, in seinem Vortheil anzugreifen. Es wollte aber der Kaiserliche General, Duc d'Bourneville, gar nicht dran (er hatte das höchste Commando als Kaiserlicher General).

---

1) „Wenn wir die Nacht — stecken lassen" fehlt in O. — 2) „wie die Leute — verging" fehlt in O. — 3) „2 Tage" fehlt in O. 4) „Darzu gebrauchten sie — Feinde gewesen" fehlt in O. — 5) O fügt ein: „zu Gravenstade."

Der Herr Churfürst erbot sich's allein zu unternehmen; die Kaiserlichen sollten keinen Mann darzu hergeben. Wurde doch nicht consentiret,[1]) ob auch schon der hohen Aliirten Lager nur eine Stunde vom Feinde[2]) stund, also daß man hineinsehen können. Auch wurde die Brandenburgische Losung[3]) aus 3 Geſtücken gegeben. Der Feind hat sie aber nicht beantwortet, ist auch kein Schuß geschehen, wie wohl unsere Commandirte hart an des Feindes Lager gewesen des Nachts, woraus gemuthmaßet, daß der Feind sein Lager verlassen. Welches sich auch also befunden, da am folgenden Morgen recognosciret wurde, daß Tourenne sich unvermerkt aus demselben Lager über den hinter dem Lager stehenden kleinen Morast begeben und[4]) besser nach dem Gebirge bis fast an Elsaß-Zabern, da des Bischofs zu Straßburg Residenz,[5]) sehr vortheilhaftig gesetzt. Den 12t huius wurde das feste Schloß Waslenheim belagert und hart beschossen. Der Commendant hat sich nicht getrauet, der starken force zu widerstehen, und sich auf Accord des anderen Tages ergeben; hat 40[6]) Mann bei sich gehabt, damit er sich nach des Tourenne Lager begeben. Die unserigen haben bei die 4000 Malter Korn und Mehl, auch viel Wein daselbst bekommen und den Ort besetzt gelassen.

Tourennen kunnte man nicht beikommen. Wie die Kaiserlichen, Brandenburgischen und Lüneburgischen Generalen im Recognosciren befunden, daß die Franzosen in ihrem dasigen Lager vor sich hatten ein Wasser, die Soor, und morastige enge Wege, auf beiden Seiten[7]) hohe Berge und Schlösser mit Stucken und Volk besetzt, also daß ihnen ohne besorglichen Ruin der hohen Aliirten schwerlich beizukommen, auch von den Franzosen[8]) daherum alles ruinirt: zogen wir uns zuruck (als erstlich daselbst noch einige Lüneburgische Völker zu uns kommen waren) bis an den Glöckelsberg bei Bläsheim, da wir im

---

[1]) „Er hatte das höchste Commando — consentiret" fehlt in O. [2]) O: „von des Feindes-Lager". — [3]) O: „Brandlosung". — [4]) „über den hinter dem Lager — begeben und" fehlt in O. — [5]) „Da des Bisch. Residenz" fehlt in O. — [6]) O: „140". — [7]) O: „hinter sich". [8]) „von den Franzosen" fehlt in O.

Lager bis den 18t Novembris stunden, da das Lager aufgehoben (nachdem im Recognosciren befunden, daß der Feind aus Mangel Fouragie verlassen)[1]) und zog jeder zu Refrischirung in sein verordnetes Quartier in's Ober-Elsaß. Das Brandenburgische Hauptquartier war in Colmar und das Lüneburgische in Schletstadt; das Endesche Regiment[2]) in Marienkirchen, einer Bergstadt an der Grenze Lothringen. Daselbst wollte unser Regiment ein französischer Obrister mit einer Partei, 3000 Mann stark, aufheben. Der wurde aber durch kluge Vorsichtigkeit unsrer Herren Generalen des Montag Morgens nach dem 2. Sonntage Adventus, war der . tc[3]) eine Stunde vor Tage in seinem Vortheil von allen 4 Seiten also angefallen, daß er selber gefangen mit ohngefähr 20 Mann Officirern und Gemeinen; 14 Wohlberittene sind davon kommen, die andern alle erschlagen. Es war ein Obrister bei uns, ein Franzose, hieß Chauquet, davon auch sein Regiment den Namen, der handelte dasmal gar schelmisch, weil er die attaque führete, und gab bald im ersten Angriff ordre, man sollte sich reteriren. Dem wollte aber niemand pariren, sondern ging tapfer auf den Feind los. Wie davon wunderliche Discursen gingen, wollte er die Schuld auf einen Majeur von den Wulfenbüttelschen, namens Ludemann, bringen, welcher aber ein Krigsrecht begehrte. Darinnen wurde der Obrister vom höchsten bis zum niedrigsten überzeuget, daß er die ordre gegeben. Da wollt er's damit entschuldigen, die Bursche hätten sich verschossen gehabt und hätte es also die Noth erfodert. Drauf wurden alle Commandirte examiniret und kam heraus, daß derjenige, so am weinigsten mit Munition versehen, noch 6 Schuß im Vorrath gehabt; und der Obrister Chauquet wurde seiner Charge entsetzt, und fiel also sein ganzes Ansehen, daß er vor nichts geachtet wurde. Ich habe es angehöret, als er einsten nach Colmar reiten wollte und den Herrn Generalmajeur fragte, ob er alldar etwas zu bestellen. R.: Er sollte seinetwegen den Pförtner grüßen, wenn er hineinkäme.

---

[1]) Die Parantheſe, in welcher B das Object, das Lager oder seine Stellung, ausgelassen, fehlt in O. — [2]) nach O zu ergänzen: „logirte" — [3]) Datum fehlt; gemeint ist der 7. December a. St.

zuvor wußte ihn niemand genug zu ehren. Es war bei der Armee zu verwundern, daß im geheimen Kriegsrath nicht das geringste kunnte beschlossen werden, so Tourenne nicht alsbald wußte und seine Actionen darnach kunnte richten; wurde hernach auf diesen Chauquet gegeben, daß er davon Part gegeben [1]).

Wir genossen gar weinige Zeit der Winterquartiere, kam Zeitung, Tourenne wollte auf dem Ochsenfelde zwischen Basel und Colmar mit uns schlagen; worauf die Alliirten sich 8 Tage vor Weihnachten bei Colmar in's Feld gesetzet. Die ganze Braunschweig-Lüneburgische Infanterie stund in einem Dorfe, genannt Katzenthal; hatte Heu vor die Pferde und des köstlichsten Weins genug. Ich und Herr M. Wulff beim Regiment Landvölkern [2]) waren allein bei der Armee; die andern alle blieben in den Quartieren; da hatten sie's auch besser.

Den 25t Decembris, war feria I Nativitatis Christi, Mittags unter der Mahlzeit wurden in Colmar 3 Kanonen gelöset, welches die Losung war, jedermann sollte sich dahin in's Feld begeben; welches auch geschah. Es ließ sich aber desselben Tages kein Feind sehen. Des folgenden Tages, war Festum S. Stephani, wurde Bluts genug vergossen, indem man Nachmittags um 3 Uhr gewahr wurde, wie sich der Feind am Gebirge wollte um uns herum begeben, ohn Zweifel, uns die Passage nach Straßburg zu verlegen. Hatte deswegen 6000 Mann auf einen mit hohen Mauren umzogenen Kirchhof und noch andere in die Weinberge postiret. Darauf wurden die Kaiserlichen, Brandenburgischen und von den Lüneburgischen das Mollesonsche Regiment commandiret, und weil der Feind, als der daselbst aller Enden bekannt und Bescheid wußte [3]), sich seiner Gewohnheit nach sehr vortheilhaft gesetzt, kostete es viel Blut und Arbeit, ihn zurückzutreiben. Die schweren Stucke thaten viel dabei, bis um 7 Uhr niemand, als die Todten und Blessirten vom Feinde mehr vorhanden und die unserigen

[1]) Die ganze Geschichte vom Obrist Chauquet, „Es war ein Obrister bei uns — Part gegeben" fehlt in O. — [2]) Beim Reg. Landvölkern fehlt in O. — [3]) „als der daselbst — Bescheid wußte" fehlt in O.

rühmlich die Victorie erhalten, wie wohl wir auch viel Tote und Blessirte hatten sowohl von Officierern als Gemeinen. Ist alles vom Feinde angefangen, Breisach zu verstärken und zu proviantiren [1]). Nach geendigtem Treffen wurde resolviret, die Nacht über in voller Schlachtordnung stehen zu bleiben und den Feind mit anbrechendem Tage mit aller force anzugreifen. Aber wider jedermanns Gedanken kehrten wir dem Feinde um 10 Uhr den Rücken zu, obschon der Feind sich die Nacht 2 Meilen zurückgezogen [2]), und gingen in 3 Linien [3]) nach Schletstadt und folgends allgemählich nach Straßburg zu. Eine halbe Meile über Straßburg, bei dem Passe Gravenstade, stunden die Oberrheinischen Kriegsvölker, die wollten auch noch zu uns stoßen, unterm Commando Ihrer Gräfl. Gnaden von Hüningen [4]) als erwählten Kreis-Obristen, die mit der alliirten Armee

Anno 1675

den 1t Januarii, als in die Novi Anni, über die Straßburger Brucken gingen. Hat also die ganze Armee der Alliirten ganz Elsaß quittiret — (die Rede ging, als hätte der Herr Churfürst von Brandenburg nach dem Treffen einen Courirer bekommen, welcher die Zeitung gebracht, daß ihm die Schweden ins Land gangen; drum mußte er seine Leute conserviren und wieder in sein Land gehen, dasselbe zu conserviren, und auf die Kaiserlichen kunnten wir uns nicht sicher verlassen. Allein waren wir auch zu schwach wegen der Krankheiten, drum gingen wir mit), nur das feste Schloß Waslenheim blieb mit Kaiserlichen besetzt, wurde aber kurz hernach von den Franzosen wieder belagert. Der Commandant, ein stattlicher Cavalier, wurde von einem seiner eigenen Leute, durch französisch Geld dazu erkauft, erschossen und hernach das Schloß durch Accord erobert, und alle Gemeine unter die französische Armee versteckt. [5]) Als wir

[1]) Der Satz: Ist alles vom Feinde angefangen, Breisach zu verstärken und zu proviantiren" fehlt in O. — [2]) „obschon der Feind — zurückgezogen" fehlt in O. — [3]) O: „in dreien Marschen". — [4]) O: „von Hungen". — [5]) Hier fügt O ein: „In der Nacht zwischen dem 31. Decbr. und dem 1. Januario schlief ich an einem Zaune, und da des Morgens unter dem Reisemantel hervorsahe, war ich ganz mit Schnee bedeckt."

über den Rhein passieret, stunden wir etliche Tage stille und wußten nicht, wo wir hin sollten. Unterdessen wurden die commissarii in Schwaben gesandt, die Herren Schwaben um die Winterquartiere zu besuchen und zu begrüßen. Den 6. Januarii, war trium regum, brachen wir auf und folgeten durch den Kintzinger Thal über den Schwarzwald bei Schiltag über einen jähen, hohen Berg, als wenn man ein Hausdach mußte hinanfahren.[1]) Was der Marsch für ein betrübtes elendes Leben gewesen, kann niemand glauben, als der es gesehen. Als wir aber erst über den Schwarzwald kommen, wurd's von Tag zu Tag besser, bis den 20t Januarii kamen wir in gute Quartiere und genossen ziemliche Erquickung bis zum Anfange Maji. Vergaßen dadurch alles ausgestandenen Jammers nach dem Sprichwort: Wenn der Soldat schon ein halbes Jahr Hunger und Kummer ausgestanden und bekommt nur eine Nacht gut Quartier, daß er wider satt isset, so ist alles vergessen[2]).

Im Anfange des Maji verließen wir die Quartire und gingen widerum dem Rheine zu. Bei Frankfurt kam unser gnädigster Herzog zu unserem Posto und musterte uns daselbst. Da geschah auch vor dem Hauptquartiere Münzenberg eine scharfe executio. Denn der Herr Generallieutenant Chauvet hatte einen Diener, welcher bei einem Kalbe ergriffen wurde und damit Schande begangen. Des Predigers Frau und Tochter hatten ihn dabei ertappet. Im Kriegsverhör hat er's auch gestanden; wurde decolliret, das Kalb durch den Scharfrichter todtgeschlagen und beide verbrannt.[3]) —

An dieser Stelle hat O folgende Einfügung:

„. . . und wieder dem Rhein zugingen. Stunden zwischen Hanau und Frankfurt eine Zeit lang stille. Da nahm ich Urlaub, nach Hause zu gehen, um zu vernehmen, wie es sowohl um die Pfarr als um die Meinigen stünde; kam Dinstags post. Dom. Trinit. allhier an, fand aber die

---

[1]) „bei Schiltag — hinanfahren" fehlt in O. — [2]) „vergaßen dadurch — so ist alles vergessen" fehlt in O. — [3]) die Erzählung von der „scharfen executio" sowie die Musterung durch den Herzog wird in O nicht erwähnt.

Gemeine von den benachbarten Predigern, nachdem Herr Ludolf Pape zu Hänigsen mittlerzeit das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschet, schlecht versehen, außer was Herr Behre von Burgtorf gethan, deme der Herr Superintendens daselbst auch fleißige hülfliche Hand geboten. Hielte darauf zu Zell an um meine Erlassung vom Regiment, welche aber nicht erhalten können. Derowegen habe allhier von der Gemeine meinen Abschied genommen, damit dieselbe wegen meines Genießes nicht möchte verabsäumet werden, da mir sonst die Pfarr verschrieben war, die ganze Zeit über ich in Kriegsdiensten gebraucht würde. Valedicirte Dom. 5. Trinitatis und endigte mit dem herzlichen Anwunsche, daß Gott diese Gemeine mit einem guten Seelenhirten wieder beseligen und erfreuen möchte, der sich ihrer herzlich annehmen und ja mit scharfen Strafen, dessen sie sehr bedürftig, anhielte, damit sie, wo nicht alle, doch die meisten möchten selig werden.

Nach gethaner Valetpredigt fertigte die Gemeine zweene Männer an mich ab mit Bitte, noch von der Pfarr nicht gänzlich abzuziehen. Wenn ich schon von dem Regiment noch in Jahren und Tagen nicht könnte loskommen, so wollten sie doch nach mir warten und gerne mit ihrem Spann und Wagen die Predigere von anderen Orten herlangen. Aber ich blieb bei der Resolution und zog noch denselben Nachmittag im Namen Gottes fort und kam 4 Meilen über Köln bei die Armee, die mittlerzeit daselbsten herum gestanden. Da wir allgemählig Trier nähergezogen . . . ." —

Hernacher gingen wir bei Köln über den Rhein und näherten uns allgemählig Trier; welches die Franzosen mit 7000 Mann besetzt und das ganze Land damit gebrandschatzet hatten.[1]) Freitags vor dom. 8. Trinit., war,[2]) kamen wir vor Trier an, setzten uns auf einen hohen Berg, und ist stündlich des Churfürsten von Trier sehr herrliche Artollerei die Mosel herauf von Koblenz und Ehrenbreitenstein in ansehnlicher Quantität, ganzen und halben Kanonen herangeschaffet. Folgenden Donnerstags Mittags erfuhr man, wie Duc d'Crequi

[1]) „welches die Franzosen — gebrandschatzet hatten" fehlt in O. — [2]) Datum fehlt; es ist der 23. Juli a. St.

von Metz her mit einer fast stärkern Armee als die unsere war, ankommen, Trier zu entsetzen; und schlug sein Lager eine gute halbe Meile Weges von der Stadt. Zwischen den Unserigen und ihm war die Saare, über welche eine steinerne Brücke ging, die Kontzer Brücke genannt. Sobald solches kund wurde, sind 4000 Mann Münsterische bei die Artollerie und Bagagie commandiret, die in geschwinder Eile 5 kleine Schanzen zwischen Trier und der Artollerie und Bagagie vom Berge an bis nach der Mosel[1]) aufgeworfen. Setzten sich darein und brachten die schweren Gestuck zwischen die Schanzen, wie ich solches alles gesehen, als nach dem Treffen mit der erlangten Beute mich zu der Bagagie wider begeben.[2]) Ermeldeten Donnerstags Nachmittags ging die Armee von der Stadt weg dem annahenden Feinde unter Augen (welcher in den vergeblichen Gedanken stund, sie würde seiner Ankunft nicht erwarten; es wären neu geworbene Völker, und sie dahero die Lüneburgische Kanaillie genannt, auch ordre gegeben, ihnen nachzusetzen und eher bis 3 Meilen jenseits Trier keinem zu geben Quartier).[3]) Wir setzten uns auf diesseits der Saare, daß wir in des Feindes Lager und der hinwider in unser Lager sehen kunnten. Den folgenden Sonntags, war dom. 9. Trinit. und den 1t Augusti, fast zu Mittage kamen die Fouragirer und brachten vom Feinde viel großer schöner Pferde mit großen breiten Komtsehlen. Waren des Feindes Artolleriepferde, die sie vor Wagen gespannt, Commiß aus den Schiffen in's Lager zu fahren: welche Schiffe hernacher die Mosel hinunter in Trier fahren wollten, wurden aber von denen Unserigen mit Regimentsstucken gezwungen, bei uns anzulanden, und kam das Brod uns wohl zu Passe[4]). Ihr Durchl. von Zell muthmaßete daraus, der Feind könnte nunmehro seine Artollerie nicht gebrauchen, weil die Pferde weg, und gab schleunige ordre, in aller Stille auf zu sein und auf den Feind los zu gehen. Welches auch so stille geschah,

---

[1]) „vom Berge an — nach der Mosel" fehlt in O. — [2]) „als nach dem Treffen — wider begeben" fehlt in O. — [3]) Der Satz in Paranthese fehlt in O. — [4]) „waren des Feindes Artolleriepferde — wohl zu Passe" fehlt in O.

daß kein Spiel gerühret wurde. Die Infanterie ging über die Konßer Brücken über die Saare, die Cavallerie unterwärts, die Artollerie aber obenwärts durch, und solches in aller Geschwindigkeit. Der Feind kunnte solches alles sehen, setzte sich vor sein Lager in 4 Linien und kam bei dem schönen hellen Gewitter so prächtig anmarschieret, daß es ein stattlichs Ansehen hatte. Als unsere erste Linie über's Wasser und kaum in Ordnung gesetzt, und die andere benebenst der Reserve noch nicht ganz völlig über, chargirte der Feind so glücklich auf seiner Seiten, daß etliche Compagnien zu Pferde von den Unserigen bis an die Saare gejagt worden. Die Officirer hatten mir, ob sie schon von unserem Regiment nicht waren, in dem Winterquartire viel Guts gethan, darum will ich sie nicht nennen. Ich sprach ihnen beweglich zu, sie möchten sich setzen, und den Feind, der sie gejagt, in einer starken Schwadron bestehend, männlich wieder zurücktreiben, um das Verscherzete wieder zu erlangen. Welches auch glücklich geschah, daß kein einziger wieder zum Feinde kam. Wie wohl die beiden Officirer dieser Compagnien es vor Trier beide wieder versahen und hernacher, da wir wider übern Rhein gingen, durch ein Standrecht cassieret wurden. Stunden sonst beide bei einer Hohen Person in sonderbarer gratia; es bleibt aber dabei: In bello semel tantum peccare licet.[1])

Die Unserigen gingen so tapfer auf den Feind los, ohngeachtet sich derselbe zum dritten Male setzte[2]), er dennoch mit Hinterlassung 4000 Todter, unter welchen viel Generalspersonen und 3000 Gefangener, der ganzen Artollerie und Bagagie, waren 11 Gestuck und ansehnliche köstliche Beute, sich nach Metz reterirte, und innerhalb 3 oder ja 4 Stunden kein Franzos, als entweder tot oder gefangen zu sehen war. Unter währendem Treffen fiel die Guarnison aus Trier, in 6700[3]) Mann stark[4]), dero Meinung, unsere Artollerie und Bagagie hineinzuholen, weil sie der gänzlichen Hoffnung lebten,

[1]) Statt des Satzes: „Die Offizier hatten mir, ob sie schon .... peccare licet" hat O nur: „die sich aber recolligiret, und den Feind wieder zurückgebracht." — [2]) hier fehlt „daß" in O und B. — [3]) O: „6000 und 500 Mann". — [4]) erg. „heraus".

unsere Armee wäre geschlagen. Sie wurden aber derogestalt bewillkommet mit den schweren Geſtücken und Musketen, daß sie mit Hinterlassung vieler Toten die Stadt Trier wieder gesucht. Nach dem Treffen setzten wir uns zwischen des Feindes Lager und Hauptquartier und war alles freudenvoll. Unser gnädigster Herzog war fleißig, daß Gott sollte gedanket werden vor die Victorie. Es war niemand von Feldpredigern alldar als ich. Mir wurde auch anbefohlen, solch Dankfest vor der ganzen Armee[1]) dem Allerhöchsten Gott zu dienen. Mit einer kurzen Aufmunterungssermon ex exod. 15, v. 1. 2.[2]) habe ich dieselbe gehalten, und mit einem Dankgebet, so nach erhaltener Victorie wird gebraucht, beschlossen. Vorher wurde gesungen: Was Lobes sollen wir Dir, o Vater singen ꝛc. und beschlossen mit: Sei Lob und Ehr mit hohem Preis.[3]) Es wohneten diesem Gottesdienste über 9000 von Hohen und Gemeinen bei.[4]) Ihr Durchl. von Zell wie auch von Osnabrück und deren junge Prinzen, der Herzog von Holstein Plöen als Feldmarschall, auch der alte Herzog von Lothringen,[5]) führten die Regimenter selber an und erzeigten sich über die Maßen tapfer, daß also dieser Tag war ein Tag voller Ehre und

[1]) erg. „zu halten." — [2]) „Ich will dem Herrn singen; denn er hat eine herrliche That gethan, Roß und Wagen hat er ins Meer gestürzet. Der Herr ist meine Stärke und Lobgesang und ist mein Heil. Das ist mein Gott, ich will ihn preisen: er ist meines Vaters Gott, ich will ihn erheben." [3]) Von den beiden Kirchenliedern ist das erste ursprünglich niederdeutsch, mit einem latein. Gedichte Melanchthons als Grundlage, früh in niedersächsischen Gesangbüchern geführt. Das im Hannov. Gesangbuch unter Nr. 13 geführte: Was Lobes soll man dir, o Vater singen? ist eine Umarbeitung des alten Liedes, welche kaum mehr als den Anfang mit ihr gemein hat. „Sei Lob und Ehr mit hohem Preis" ist die vorletzte Strophe von „Es ist das Heil uns kommen her" und findet sich mit der letzten Strophe früh als selbständiges Lied. Gütige briefl. Mittheilung des Herrn P. Wendebourg in Lewe v. 26. 5. 98. — [4]) O hat über das Dankfest nur: „Da habe ich vor der ganzen Armee auf gnädigsten Fürstl. Befehl müssen ein Dankfest halten und dem lieben Gott mit einer kurzen Aufmunterungssermon zur Dankbarkeit und mit Dankgebet nach erhaltener so herrlicher Victorie gedienet." [5]) „auch der alte Herzog von Lothringen" fehlt in O.

Freuden, daran dem ganzen Römischen Reich ein sehr großes gelegen, und dahero billig, dem höchsten Gott dafür zu danken. Wie ich des folgenden Tages wieder zur Bagagie kam, fragten mich die anderen Feldprediger, wie es abgangen, weil noch keiner von der Victorie etwas wußte. Gab ich ihnen zur Antwort: Sie sollten sich jeder bei seinem Regiment haben finden lassen, so hätten sie's auch erfahren und gesehen; ich wollte ihnen nichts erzählen. Der Frau Generalmajorin aber und andern fürnehmen Officirfrauen erzehlte ich alles und daß ihre Männer, Gottlob, noch frisch und gesund; deren viel mich [1]) Geschenken beehrten und hernacher manche Wohlthat erzeigeten [2]).

Duc d'Crequi war selb 4te entrunnen und in die Stadt Trier kommen, und hatte ihn einer von Adel, so doch des Churfürsten von Trier Vasall gewesen, hineingebracht. Montags Abends, war 2. Augusti, wurde Trier würklich belagert. Die Lüneburgische Armee setzte sich bei das Kloster St. Matthias und sind viele davon durch des Feindes Stücke beschädigt. In diesem Kloster wird über dem Altor vor dem hohen Chor ein Sarg gezeiget, darinnen der Körper des Apostels St. Matthiae und der halbe Körper St. Philippi soll verwahret liegen, wie auch solches auswendig an den Sarg geschrieben ist.[3]) Es ist eine Wallfahrt dahin aus vielen Ländern und um's Altar ein eisen verschlossen Gitter, darein soll oftmals mehr Geld geopfert und geworfen werden, als vier Pferde können wegziehen.

Auf die hohen Berge vor Trier wurden 2 Batterien verfertigt; die eine wurde die spanische die andere die münsterische genannt, darauf schwere Stucke stunden. Damit wurden 17 Thürme, so in der Mauren stunden, niedergeschossen. Die Münsterischen, Spanier [4]) und Lothringer führeten die Attacke und Approchen von unterwärts, die Lüneburger aber von obenwärts, das alte Schloß vorbei, gegen welchem draußen ein alter Thurm stund, da es sich anfing [5]), und gingen bis eines

[1]) erg. „mit". — [2]) Der Passus: „Wie ich des folgenden Tages — Wohlthat erzeigeten" fehlt in O. — [3]) „wie auch sölches — geschrieben ist" fehlt in O. — [4]) „Spanier" fehlt in O. — [5]) „Das alte Schloß vorbei — sich anfing" fehlt in O.

Karabinerschusses mit den Approchen bis an den Stadtgraben. Es wurde auch inmittels tapfer auf die Thürme und Mauren kanoniret, welche letztere unten über 5 Ellen dicke, oben mit einem Umgange und Brustwehr von gebrannten Steinen hoch aufgeführet. Gingen also mit dem Approchiren 3 Wochen hin.

Dom. 12. Trinit. wurden Commandirte von jedem Regiment ausgenommen, mit Befehl, wenn aus 2 Morsiren Bomben der Stadt zu geworfen würden, sollten sie folgen, wohin sie ihre Officirer führeten, und sich als ehrliche Soldaten halten. Um 2 Uhr Nachmittags geschah die Losung. Herr Obrister Malortie mußte vorangehen und ein Rondeel angreifen. Da bekam er auch einen gefährlichen Schuß.[1]) Die andern fielen jeder an der Contrescarpe seinen Posten so glücklich an, ehe es die Franzosen gewahr worden, die theils über dem Essen, theils spieleten, schliefen und also überfallen und getödtet wurden. Es war die Contrescarpe mit Palissaden außen umsetzt, der Stadtgraben trocken, aber 2 Piken hoch von gebrannten Steinen aufgemauret; wenn wir Bresche geschossen, wäre die Stadt völlig eingenommen. Die Reuter waren commandiret, Faschinen auf den Pferden an die Contrescarpe zu führen; die wurden alsbald an den Palissaden aufgelegt und mit Erden beworfen. Darhinter lagen unsere Musquetirer ganz sicher und schußfrei in stetem Anschlage und vollem Feuer Tag und Nacht, daß fast kein Schuß heraus mit Musketen geschehen kunnte, auch nicht mit Stucken mehr, weil von den Batterien von dem hohen Berge ihre Stucke gelähmet wurden[2]). Dahero unsere Stucke auf's freie Feld eines Karabinerschusses von der Mauren[3]) gesetzet, und an 2 Örtern, jedem auf 100 Schritt Bresche geschossen, daß die dicke Maure der Erden gleich wurde. Und gegen jede Bresche wurde eine Mine gemacht, welche die hohe Mauren am Graben um- und in den Graben warf, daß man mit einem Fuder Heu hette durch die tiefen Graben in die Stadt fahren können: worauf die Guarnison, noch in 3000 bestehend (die übrigen waren in 3 Wochen

---

[1]) „da bekam — Schuß" fehlt in O. — [2]) „auch nicht mit Stucken mehr — gelähmet wurden" fehlt in O. — [3]) statt „eines Karabinerschusses von der Mauren" hat O: „nahe an den Graben".

draufgangen)[1]) anfing zu accordiren. Ehe aber der Accord anging, mußte sich der Duc d'Crequi und der Intendant gefangen stellen, die der Herr Herzog von Zell durch den Generalfeldmarschall, den Herrn Herzog von Holstein=Plönn, in dero Leibgutschen heraußerholen ließ.[2]) Der Commandant, ein rechter Mordbrenner, war dom. 9. Trinit. als das Treffen gehalten, des Abends vom Rondeel mit dem Pferde gestürzet und hatte den Hals zerbrochen. Stund neben einer andern Leiche in dem Dome in Trier noch unbegraben. Den Dom hatten sie mit Palissaden besetzt zur letzten Retirade, auch mit Pferden ganz voll besetzt, und also einen Pferdestall daraus gemacht; auch 2 schwere Gestuck in die Thür. Half doch alles nicht. Der Häuser und anderen Gebäuden wurde mit allem Fleiße mit den Gestucken geschonet, nur daß eine Bombe, die in den Graben sollt geschossen werden, in's Schloß in den Reitstall fiel, und derselbe ganz abbrannte. Bei der Uebergabe thäten die Franzosen noch eine sehr boshafte That, indem 300 Mann Franzosen ein Rondeel bei porta nov. oder das neue Thor genannt, hatten besetzt, bis die Spanischen waren einmarschiret. Lagen auf demselben Rondeel viele Handgranaten (man meinte, deren wären 500 gewesen) auf einem Haufen, deren sie sich bedienen wollen, wenn etwa das Rondeel gestürmet worden. Unter dieselben hat ein verwegener Gesell eine brennende Lunte geworfen. Die gingen in einem Knall aus, daß die Erde erschütterte, und zerquetschten nicht allein viel von denen einmarschirenden Spaniern, sondern auch denen Franzosen selber, welche über das Rondeel durch den Graben feldein liefen, die nicht beschädigt wurden, als wenn ein Schwarm vom Bienenstock ziehet. Ich hielt vor dem Thore und meinte mit hineinzukommen, um zu sehen, was drinnen passirte. Es verjagte sich aber mein Pferd vor dem Geprassel und Knall der angesteckten vielen Handgranaten, daß es mit mir feldein ging und ich's kaum wider zum Stande bringen kunnte. Diese That setzte große Verbitterung. Sie hatten

---

[1]) Der Satz in Parantheſe fehlt in O. — [2]) Nach Heinemann, Gesch. von Braunschweig und Hannover II, S. 139, ist Crequi bei einem Ausfall trotz verzweifelter Gegenwehr gefangen.

Accord, frei mit allem ihrigen abzuziehen. Die übrigen waren schon über die Moselbrucken ausmarschiret. Diesen letzten aber ging's sehr elend; denn sie wurden von der Merodie und gemeinem Gesindlein fingernackend ausgezogen, und all des Ihrigen beraubet und also nackend, auch Frauenspersonen, wie sie von Mutterleibe geboren, darunter auch eine schwangere Frau, die keine Zeit mehr zur Geburt wußte, wie eine Heerde Vieh den Berg hinauf zu Ihr Durchl. gebracht. Welcher jedoch diese Barbaries im geringsten nicht gefallen, sondern beklagt, es were allzu grob gemacht. Doch factum infectum fieri nequit.[1])

Des Freitags post. dom. 12. Trinit. war die Uebergabe und wurde ein Dankfest gehalten ex verbis praeteriti dominicalis evangelii: Er hat alles wohl gemacht.[2]) Es waren 5 Klöster vor Trier bis in den Grund von den Franzosen gesprenget, verbrannt und ruinirt, auch die Mauren aus dem Grunde gerissen, ohne das Kloster S. Matthias, dessen zuvor gedacht. Mit den Mönchen darinnen bin ich sehr familiar geworden und ist einer von denselben ao. 1683 bei dem französischen Ambassadeur in Zell Prediger gewesen und mich von darab grüßen lassen.[3]) Sie gewährten mir aus ihrem Garten, was ich nur verlangete. Der Garte wurde ihnen durch Salvaguardien verwahret, daß nicht das geringste drinnen verwüstet worden.[4]) Sie höreten allen meinen Predigten und Betstunden zu, weil die eine Schwadron unseres Regiments nahe vor dem Klosterthore stund,[5]) und nach Endigung des Gottesdienstes conferirten sie mit mir, fragten mich, ob es bei allen Lutheranern also bei Verrichtung des Gottesdienstes herginge, ob wir so fleißig beteten und unsere Zuhörer zu Gebet und gottseligen Leben ermahneten.[6]) Sie wären von

---

[1]) Der ganze Abschnitt: „Der Commandant, ein rechter Mordbrenner — infectum fieri nequit“ fehlt in O. — [2]) Mrc. 7, 37. — [3]) „und ist einer von denselben — grüßen lassen“ fehlt in O. — [4]) „Der Garte wurde ihnen — verwüstet worden“ fehlt in O. — [5]) „weil die eine Schwadron — Thore stund“ fehlt in O. — [6]) O. kürzer: „ob bei allen Lutheranern also geprediget und Gott gedienet würde.“

ihren Superioren weit eines anderen berichtet. R., daß es bei uns noch viel viel herrlicher in Verrichtung des Gottesdienstes zuginge. Ich wäre der allergeringste und einfältigste unter allen evangelischen Predigern. Sie würden ja der Unserigen herrliche scripta haben und daraus alles ersehen können rc.[1]) Gaben sie zur Antwort: Die würden ihnen zu sehen verboten rc. Ich antwortete, daß sie daraus könnten ihrer Superioren Betrug abnehmen, und wie hinterlistig sie von denselben, wie in diesen, also auch in anderen, hintergangen wären. Was sie vor Bericht hätten von dem Körper St. Matthaei Apostoli, davon vorgegeben würde, daß er in dem Sarg auf'm Altar verborgen läge? R.: Ja, dem wäre also, darum ihm auch zu Ehren das Kloster erbauet und nachher genennet worden. Ich antwortete, daß ihr großer Patron St. Hieronymus schreibe: St. Matthias hätte im Morgenlande geprediget und wäre auch alldar gestorben; andere aber ex antiquitate: er habe in Judaea und Galilaea geprediget, endlich von den Juden gefangen und hart gedrungen worden, die Wahrheit zu verleugnen; da er aber dieselbe mit Beständigkeit bekannt, habe ihn der Hohepriester Ananias zum Tode verdammt mit diesen Worten: dein Mund hat wider dich selbst geredet, dein Blut sei auf deinen Kopf. Sei darauf zur Marter hingeführet, da er erstlich an den Ort Bethlaskia zum Hause der Versteinigten gebracht, und da er sein Gebet gesprochen, ist er in die Steingruben gestoßen worden und erstlich gesteinigt und darnach mit einem Fallbeilen nach römischem Gebrauch enthauptet worden. Sie sagten, sie hätten ex legendis, daß der Körper S. Matthias wäre die Mosel heraufgeflossen kommen und sich an dem Orte, wo nun das Kloster erbauet, angelandet. Und ob schon der Körper etliche mal wäre vom Ufer ab in's Wasser getrieben, so wäre er doch wieder angelandet, dabei eine Stimme gehöret worden, es wäre der Körper S. Matthiae Apostoli; man sollte denselben verehren, ein Kloster bauen, eine Wallfahrt dahin anstellen, allen sollte geholfen werden. Er hätte auch das Kloster bisher beschützet.

---

[1]) O: „drauß sie alles sehen, und höreten nun, daß ich darmit einstimmig."

Ich antwortete, diesmal hätten's aber die Lünebürgischen patrociniret. Denn als wir den Montag Abend die Stadt belagerten und uns bei das Kloster setzten, waren des Morgens die Franzosen noch aus Trier gewesen und das Kloster auf 18000 Thl. gebrandschatzet; oder es sollte demselben gehen, wie denen andern (das waren ihre Glaubensgenossen). Da haben sie bis an den Abend Dilation gebeten. Mittlerzeit kamen wir an; da war ihnen das Brandschatzen verboten. Sie antworteten, das hätte der Apostel S. Matthias also gefüget und geschickt rc.[1]) Eines von denen gesprengeten Klöstern hat soviel jährliche Intraden, daß die sich so hoch erstrecken, als des Churfürsten zu Trier, weiniger 3 Petermännichen (sind 9 Dreier ohngefähr; denn 45 Petermännichen machen 1 ₰) von seinem ganzen Lande.[2]) Ich hatte großen Schaden vor Trier, denn eine vierundzwanzigpfündige Kugel wurde aus Trier durch mein Zelt geschossen, meinem dreijährigen Söhnlein (Georg Matthiassen[3]) über die rechte Hand, die kohlschwarz wurde und über 2 Finger dick aufgeschwollen, doch, Gottlob, durch gute Mittel curirt und conserviret wurde. Ein Zelt, war über 40 ₰ werth, von Betteparchent gemacht und inwendig mit bunten Kattun ausgefüttert, so in des Feindes Lager bekommen und, trocken zu werden, über mein gewöhnliches Zelt gehangen, darinnen verwickelte sich die Kugel, und nahm es mit weg bis an die fördere Achsen meiner Chaisen, schlug nicht allein das schöne Zelt in kleine Stucken, sondern auch die Achsen wohl in 1000 Splitter. So bald den Wagen repariren lassen, wurde mir ein schön sechsjährig Pferd[4]) des

---

[1]) Der ganze Bericht über die Unterhaltung mit den Mönchen von: „ich antwortete, daß sie daraus könnten ihrer Superioren Betrug abnehmen" bis hierher fehlt in O; statt dessen: „diß Kloster sollte auch gesprenget werden, oder sollte 18000 Thl. geben. Sie haben Dilation gebeten bis an den Abend, da wir die Stadt nach geendigten Treffen belagerten. Da war dem Feinde die Brandschatzforderung verboten". — [2]) O: „Eins von den ruinirten Klöstern hatte jährliche Intraden 9 Dreier weiniger, als der Churfürst von Trier von seinem ganzen Lande". — [3]) Name fehlt in O. — [4]) O fügt ein: „dafür mir zu unterschiedenen Malen 40 Thl. geboten".

Nachts abgelöset und weggestohlen. Hab auch niemals erfahren mögen, wo es hinkommen; nur daß nachmals ein Reuter von den Osnabrückischen[1]) im Diebstahl ergriffen und im Führen über die Schiffbrucken wegen meines Pferdes examinirt wurde, sich von der Brücken in's Wasser gestürzet, ehe sie sich's versehen, und ersäufet.

Dinstags post. dom. 13. Trinit. zogen wir ab, bekamen im Kölnischen 14 Tage Refrischierquartiere, gingen drauf nach Michaelis über den Rhein, durch Westfalen der Weser zu und zur Stolzenau drüber, nach dem Stift Bremen, begaben uns vor Stade. Es wurde aber die Blockade aufgehoben und gingen in die Winterquartiere, so unserm Regiment im Stifte Hildesheim fielen, und zwar dem Stabe im Amte Schladen.[2]) Carlstadt[3]) im Stift Bremen blieb belägert und mußte sich auch ergeben, wie auch Boxtehude.[4]) In diesem Winterquartiere stund ich mit der Frauen eine schwere Krankheit aus, daß kaum mit dem Leben davon kamen. Doch hat Gott gnädiglich geholfen, welchem auch dafür herzlich Dank gesagt sei.

Anno 1676: Vor Stade.

Im Anfange des Aprilis gingen wir wieder vor Stade und hielten dasselbe zu Lande und Wasser bloquiret. Die lüneburgische Infanterie und Kavallerie stund in einem Flecken, genannt Horneburg, die Artollerie in einem Hölzchen dabei.[5]) Von dar brachen wir den 8t Mai auf und gingen mit der Infanterie in's Alte Land bis Twilenfliet, die Kavallerie aber, auch etwas Infanterie[6]) bis Agathenburg. Den 25t Maji gingen Commandirte von uns zu Wasser mit 33 Segeln die Schwinger Schanzen vorbei, conjungirten sich mit den Dän- und Münsterischen und fingen ihre Approchen an sowohl gegen die großen, als kleinen Schwinger Schanzen. Die in der kleinen hielten sich den einen Tag; des Nachts aber reterirten

---

[1]) „von den Osnabrückischen" fehlt in O. — [2]) „und zwar dem Stabe — Schladen" fehlt in O. — [3]) gemeint ist die Carlsburg, eine von den Schweden vor kurzem angelegte Befestigung. — [4]) „Carlstadt — Buxtehude" fehlt in O. — [5]) O: „Die Lüneburgische Infanterie, Kavallerie und Artollerie stunden in einem Flecken, genannt Horneburg. — [6]) „auch etwas Inf." fehlt in O.

sie sich (geschah zwischen den 26t und 27t Maji) nacher Stade. Als solches die Schweden in der großen Schanzen vernahmen, ergaben sie sich, nachdem sie 3 Tage mit Bomben und schweren Gestucken sehr geängstiget worden; geschah den 27t ej. gegen Abend. Die Gemeinen mußten alle Dienste nehmen. Der Commandant, war Obristlieutenant Baron, ging auf Cavaliersparol nach Hamburg. Vorher, ehe wir von Horneburg weggingen, ging die Schwedische Cavallerie heraus und wollten eine Heerde Schafe aus Döllern weglangen, auch in unser Quartier einfallen. Es wurde aber verkundschaftet. Wurden viele von ihnen gefangen und wenn's der verfluchte Ehrgeiz nicht verhindert hätte, wären sie alle gefangen. Die meisten reterirten sich noch kaum.[1]) Die[2]) thäten hernach noch viele Ausfälle nach der Agathenburg, aber nicht nach dem Alten Lande; doch mit schlechtem Profit. Mittlerzeit hatte die schwedische und dänsche Flotte geschlagen.[3]) Die schwedische hatte den kürzeren gezogen. Dennoch thäten die Schweden, den gemeinen Mann zu encouragiren, den 18. Junii in der späten Nacht zweimal Freudenschüsse, und obschon die Unserigen, als der Dänen Alliirten,[4]) daß die Dänen victorisiret, ließen sie doch die Stader in ihrem Glauben, bis den 2. Julii Abends um 11 Uhr, wurde im Dänischen, Münsterischen und Lüneburgischen Lager bei der Agathenburg und im Alten Lande, und also rings um Stade her, dreimal aus allen Gestucken, Haubitzen, auch kleinem Handgewehr Salve gegeben. Davon die erste scharf geladen und etliche Kugeln in die Stadt geschossen, davon eine in die Küchen im Wirthshause, zur Sonne genannt, gefallen, ein Stuck vom Kamin geschlagen und die Wirthin, wie auch andere, so dabei gesessen, sehr erschreckt. —

Den 18. Julii fingen sie an, sich zum Accord anzubieten, weil weder Munition noch Lebensmittel mehr drinnen vorhanden. Der Accord währete, bis die Unserigen den 3t August hineinzogen und die Posten besetzten und hergegen die Schweden ausgezogen.

---

[1]) „Der Commandant, war Obristl. Baron — sich nach kaum" fehlt in O. — [2]) sc. Schweden. — [3]) O: „zur See agiret". [4]) erg. „wußten".

Den 14t ei. theilete sich die Armee und ging insonderheit die Cavallerie nach dem Rheine auf Zweibrücken zu. Die andere Hälfte der Infanterie ging mit weinigen von der Cavallerie [1]) die nur die Ordinanz ritten, in Pommern, nachdem wir zuvor 14 Tage bei Horneburg [2]) stille lagen, wie auch, da wir über die Elbe gangen, so lange im Meckelnburgischen. Den 23t [3]) Septembris kamen wir vor Demmin an, an einem Sonnabend, und fingen den 24t [4]) ei. war dom. 18 Trinit. [5]) zu Abend eine neue Approchen an und gingen damit in 3 Tagen bis an den Stadtgraben. Als die Schweden den Ernst der Lüneburgischen wie auch der Münsterischen, so mit uns agirten, sahen, fingen sie an zu accordiren, da sie schon 14 Wochen belägert gewesen, und alles, auch die Kirche ausgebrannt; nur das Rathhaus und noch wohl 25 [6]) Bürgerhäuser sind stehen bliben, das andere lag alles in der Asche. In derselben Kirche soll ein sölch köstlich Altar gewesen sein, so seines gleichen in der Welt nicht gehabt haben soll. Den 29t Septembris, war festum Michaelis, schossen die Schweden so stark heraus, als nicht die ganze Zeit der Belagerung geschehen war; aber des Nachmittags fingen sie an zu accordiren. Den 2t Octobris zogen die Brandenburgischen ein und besetzten die Posten, den 31t ei. zogen die Schweden aus. Der Commandant hieß Obrister von der Noth, eine kleine Person, höflich und sehr berühmet. [7]) Der schwedische berühmte Parteigänger, Rittmeister Johann Ernst Wiesel, dem boshaftige Leute den Namen Mausemarten gegeben, war auch mit darinnen. Hatte mit eines Bürgers Tochter, Flor genannt, Hochzeit gehalten, als die Stadt zum ersten Mal beschossen, und bei den Schüssen hatten die Hochzeitgäste Gesundheit getrunken. [8]) Er wurde als ein Teutscher

[1]) O: „und ging die Hälfte nach dem Rhein zu, die andere Hälfte von der Inf. ging mit gar weinig Cav., die nichts, als nur die Ordinanzen ritten, in Pommern". — [2]) O: „im alten Lande". — [3]) O: „den 24ten" — [4]) O: „den 25ten" — [5]) „war Dom. 18. Trin." fehlt in O. — [6]) O: „15" — [7]) „Der Commandant — sehr berühmt" fehlt in O. — [8]) „hatte mit eines Bürgers-Tochter — Gesundheit getrunken" fehlt in O.

avocirt, und bekam unter Jhr. Durchl. zu Zell eine Compagnie zu Pferde. Der Churfürst von Brandenburg hätte ihn auch gerne gehabt. Der drang auch sehr darauf, wir sollten noch mit nach Stettin, welches er zu der Zeit auch belagert und schon beschießen ließ. Es hatte aber der Generalmajeur[1]) darzu keine ordre, war auch wohl genug gethan, in einem Sommer solche 2 Hauptfestungen, als Stade und Demmin, wegzunehmen.[2]) Zogen derowegen den 16t Octobris in's Mecklenburgische, da es gute Quartiere gab. Mein beständig Quartier war in Gadebusch.[3])

Anno 1677.

Diesen Vorsommer lagen wir ziemlich lange stille in den Quartieren, bis den 18t Junii zogen wir wieder in Pommern, aber sehr langsam. Wir lagen zu großen Gibitz über 14 Tage stille. Wie wir dahin kamen, kam der Pastor daselbst, Herr Statius . . .[4]) zu mir auf die Gassen, als ich nach dem Billiet wartete, bat, ich möchte mein Quartier bei ihm nehmen; er wollte mir alle möglichen Wohlthaten erweisen. Nach langer Entschuldigung ließ mir's gefallen und gereuete mir nicht, nur daß ich einem so wohlthätigen Manne mußte beschwerlich sein. Entschuldigte mich zum öftern, er wollte es aber nicht annehmen; bat die andern Stabsbedienten, die möchten doch auch zusprechen, er hätte Essen und Trinken gnug und kein Kind darzu. Die Frau war ebenso zuthätig. Wir

---

[1]) O. „Generalmajeur vor Ende". — [2]) „war auch wohl genug gethan — wegzunehmen" fehlt in O. — [3]) hier fährt O fort: „da erfreute der liebe Gott meine Frau und entband sie in Gnaden und bescheerte ihr den 21. Decbr. Abends um halbelf Uhr in ♃ eine junge Tochter. Folgends, den 28t Decbr. ließ sie taufen. Die Frau Generalmajeurin, die Hochedelgeb. Frau Anna Marie, geboren von Lenthen, stund allein Gevatterin. Gab ihr den Namen Maria Charlotta. Der liebe Gott verleihe ihr guten Wachsthum am Leibe und Gemüthe, daß sie seine Dienerin sei und dermaleins das ewige Himmelserbe erlange, um Jesu Christi willen. Amen." — [4]) Berkkemeyer scheint Statius für den Vornamen gehalten zu haben und läßt für den Familiennamen Raum frei. Nach güt. Mitth. des Herrn P. Willers in Groß Gievitz, Präpositur Waren in Meckl., hieß der Pastor Daniel Statius, vociert 1667, gest. 1717. Seine Frau war Dorothee, geb. Thasaeus.

alle waren so fromm gegen diese Leute, als auch die Schuldigkeit erforderte, und sagten ihnen großen Dank. Den 13t Junii[1]) kamen wir vor Stetin an; war ein sehr heißer Tag, wurden übel bewillkommet. Der Commandant hieß Generallieutenant Wulff, der heulete laute mit den groben Geschützen. Es war bei ihm der gewesene Kommandant in Demmin, Obrister von der Roth. Man kunnte es merken, daß diese sich besser wehren wollten, als die Stader. Wir fingen bald die ersten Nacht an zu approchiren und kamen bis den 4. Augusti so weit (NB. Das Brandenburgische Lager war eine Meile Weges von der Stadt; wir stunden aber so nahe dafür, daß der Feind allemal in unser Lager oder überhin spielen kunnte), daß wir unterwärts eine Batterie an der Oder verfertigten, darauf stunden 3 Feldschlangen, 2 Morsirer und 2 Haubitzen, Bomben damit in die Stadt zu werfen, davon die erste in die Contrescarpe gefallen, und dem beruhmten Obristen von der Roth, so auch Commandant in Demmin gewesen, oben den Kopf hinweggeschlagen. Den 6t Aug. war noch eine andere Batterie verfertigt. Von derselben[2]) wurde die Stadt mit feurigen Kugeln beschossen, davon eine des Morgens mit anbrechendem Tage in den Domthurm, genannt S. Maria[3]) oben in die Spitze geschossen, so den Thurm angezündet, und bis zum Mittage gerauchet; und weil der Thurm vielleicht inwendig zu stark verbauet, daß man darzu nicht kommen können zu löschen, ist er sammt der Kirchen, so mit schönen alten Documenten geziret, ganz ausgebrannt. In denen Gewölben an der Seiten, in denen Kapellen, waren wieder eben neue Stühle gebauet, darauf bei Verrichtung des Gottesdienstes sich niederzusetzen, wie ich's nach der Übergabe gesehen.[4]) An dem Walle stund eine kleine sehr schöne Kirche; die brannte auch mit ab, und noch etwa 2 Häuser. Die folgende Nacht wurden wieder glühende Kugeln in die Stadt geschossen und wieder eine in die Spitzen des schönen Thurmes der herrlichen

[1]) muß heißen: „Julii.“ — [2]) „war noch eine andere — von derselben“ fehlt in O. — [3]) „genannt S. Maria“ fehlt in O. Es wird die Jacobikirche mitten in der Stadt gemeint sein. — [4]) „In denen Gewölben — nach der Übergabe gesehen“ fehlt in O.

S. Johanniskirchen, war dem vörigen an allem gleich und eine schöne Zierde der ganzen Stadt,[1]) brannte auch rein aus bis auf den Grund; blieb nur das Mauerwerk stehen. War mitten in der Nacht sehr gräulich anzusehen.

Es thäten die Schweden viel Ausfälle und wurden diese Zeit an 3 Orten starke Batterien verfertigt, also daß die Stadt den 29t Augusti mit mehr als 90 schweren Gestucken beschossen wurde. Und solche Batterien wurden von Tag zu Tag vergrößert, also daß an Churbrandenburgischer Seiten eine war, darauf hab ich gezehlet 75 Stuck. Darunter waren 6 Fünfviertelkanonen, die 60 ℔ Eisen schossen. Eine Kugel davon wurde des Morgens, als eben Betstunde hielt, oben durch die Stadt geschossen, fiel vor unserm Lager nieder, daß sich das ganze Lager dafür erschütterte. Auf dieser Batterien stunden auch[2]) 40 Morsirer und 6 Haubitzen, daraus Bomben geschossen wurden. Die 75 Gestuck wurden, als Bresche geschossen wurde, als eine Salve mit einem Knall gelöset.[3])

Den 6t Septembris thäten die Schweden einen starken Ausfall.

Den 9t Octobris fielen sie noch stärker aus an unser Seiten.[4]) Es blieben viele von uns, auch der wackere fromme Herr Obrister Jäger, welcher von jedermann sehr bedauert wurde. War eines Predigers Sohn und darzu so fromm, darum billig zu verwundern, wie er zur Charge eines Obristen gelanget. Ohn allen Zweifel muß ihn Tugend und Tapferkeit darzu erhoben haben.[5]) Die Unserigen wurden aus den Approchen geschlagen, die Approchen angezündet, und soviel davon weggebrannt, als man kaum in 14 Tagen wider bauen kunnte. Zwei Regimentsstuck, so auf der Contrescarpe stunden und vor den Ausfall dienen sollten, nahmen sie mit in die Stadt, und an 2 halben Kanonen hiben sie die Speichen in den Rädern ent-

---

[1]) „war dem vörigen — ganzen Stadt“ fehlt in O. — [2]) „eine Kugel davon — stunden auch“ fehlt in O. — [3]) „Daraus Bomben — Knall gelöset“ fehlt in O. — [4]) O: „auch an unser Seiten“. — [5]) „welcher von jedermann — darzu erhoben haben“ fehlt in O.

zwei. Die Schweden hatten sich ganz toll und voll gesoffen und begehrten kein Quartir, wenn man ihnen schon das Leben schenken wollte. Die Todten wurden hernacher anstatt der Faschinen in die aufgeworfenen Graben gelegt.[1])

Bis den 13t Decembris erboten sich die Stetiner zum Accord, wurden aber noch die folgende Nacht sehr mit Bomben geängstet. Was sie ausgestanden, wird ihr keine Stadt im Reiche nachthun, sie sind lobenswerth, so lange die Welt stehet; denn sie wehreten sich, bis daß mehr unmüglich war zu widerstehen. Mit den Approchen waren wir durch die Stadtgraben bis auf ihre Batterien gangen. An unser Seiten hatten wir 5 halbe Kanonen auf ihrer hohen Batterie postiret, so an den rechten Wall gehenket. Sie hergegen hatten 4 halbe Kanonen in den alten Wall geschnitten und kanonierten so tapfer auf unsere 5, daß dieselben kaum ½ Stunde gegen sie gebraucht, da waren viere von denselben schon unbrauchbar gemacht. Die ließen sie zurück in den Stadtgraben laufen, und wurde noch 4 Nächte gearbeitet und die Schießgatter dicker gemacht, hernacher 4 andere Kanonen aufgebracht; damit wurde noch etliche Tage und Nächte scharf gefeuert. Unter den Stucken approchierten die Commandirten immer näher dem alten Walle zu, so nahe, daß der Feind und die Unserigen ein den andern mit Sensen und Morgensternen die Köpfe fassen kunnten. Darauf ging den 15t Decembris der Accord recht an und geschahe kein Schuß mehr. Da stunden wir und redeten mit ihnen offenbar. Sie ließen mich über den Wall in die Stadt gehen, 2 gute Freunde zu besuchen, den Generalproviantmeister Herrn Schlütern und Artollereicommissarium Herrn Haßeln zu besuchen, welche sie hatten bei der Läkenitz gefangen bekommen, als sie voraus gingen, und die ganze Zeit der Belägerung gefangen bei sich in der Stadt gehalten. Am Abend wurde ich eben an dem Orte wieder über und hinaus gelassen. Da scherzete ich noch mit ihnen, daß sie jetzo so fromm und freundlich und noch des vörigen Tages so basch gewesen. Sie

---

[1]) „Die Schweden hatten sich — Graben gelegt" fehlt in O.

antworteten, das hatte die Kriegsraison nicht anderst mitgebracht; wir hätten ihnen das Leben auch saur gnug gemacht.[1])

Den 17[t] Decembris geschah die Übergabe. Bin 3 Tage nacheinander drin gewesen und alles besehen, wie elende es darinnen ausgesehen, und gehöret, wie die Leute gelamentiret, wie angst und bange ihnen gewesen. Gott bewahre vor Kriegsnoth, Pest und einem bösen schnellen Tod![2]) Den 21[ten] zogen wir ab und gingen allgemählig durch die Uckermark auf Pasewalk, darinnen der Kaiserliche Obrister Götze so greulich Anno 1630 tyrannisiret,[3]) in's Mecklenbürgische in die Winterquartiere. Gingen wider durch Großen Gibitz, da mein Wohlthäter, dessen zuvor gedacht, mich durchaus nicht weglassen wollte, verfolgete mich auf eine halbe Meile Weges und hielt an mit Bitten, bei ihm zu bleiben, welches endlich nicht verweigern kunnte.[4]) Mein Quartier fiel in Schwan, ist ein Städtlein 2 Meilen diesseit Rostock und 2 Meilen jenseit Gustrau. Dahin kamen wir den 31[t] Decembris. Da war das Jahr und die Campagnie zu Ende.[5])

Anno 1678.

[6]) Mit Anfang des Martii kam Graf Königsmark, der schwedische Feldherr, mit 7000 Mann aus Pommern, ging

---

[1]) Der Absatz: „Bis auf den 13[t] Decembris erboten sich die Stetiner — saur gnug gemacht" lautet bei O: „bis auf den 13[t] Decembris erboten sich die Stetiner zum Accord, wurden aber noch die folgende Nacht sehr mit Bomben geängstet. Was sie ausgestanden, wird ihr keine Stadt im römischen Reiche nachthun. Sie sind lobenswerth, so lange die Welt stehet. Den 15 Decembris ging der Accord recht an und geschahe kein Schuß mehr. Mit den Laufgraben gingen wir zu ihnen auf ihre Batterien und Wälle so nahe zu ihnen, daß beide Parteien mit Morgensternen und Sensen ein dem andern nach den Köpfen schlugen". — [2]) „wie elende — schnellen Tod" fehlt in O. — [3]) „auf Pasewalk — tyrannisirt" fehlt in O. — [4]) „gingen wider durch Großen Gibitz — verweigere kunnte" fehlt in O. — [5]) „da war das Jahr — zu Ende" fehlt in O. — [6]) Der Bericht von 1678 beginnt bei O: „Den 19. Januarii Abends um 11 Uhr starb mir daselbst mein jüngstes Söhnlein Georg Matthias, wie schon p. — zu ersehen. Er ruhe in Hoffnung fröhlicher Auferstehung von den Toten zum ewigen Leben. Amen! Dieses Vorjahr mit Anfang des Martii . . ." —

zu Tribsees über in's Meckelnburgische, ging vor Ribbenitz und nahm das ein, ließ die Fußvölker alldar stehen und ging mit der Kavallerie weiter, kam auch vor Schwan (Ribbenitz war so wenig zur Defension als Schwan, und obschon in Ribbenitz 200 Mann Kreisvölker lagen, war's doch kein nütze zu resistiren, weil keine Gestucke vorhanden, auch keine Bequemlichkeit, dieselben zu postiren). Das Endesche Regiment lag an der Güstrowischen Grenze wohl auf 20 Meilen umher, drum hatte er keinen Widerstand. Nur in Schwan stund unser Herr Obristlieutenant Nettelhorst mit 300[1]) Mann vom Regiment. Der hatte ordre, da Königsmark Schwan angriffe, sollte er sich wehren bis auf den letzten Mann; wenn aber Königsmark höher ginge und sich abschrecken ließe, sollte er sich nach Rostock reteriren. Wir hatten nur 2 Regimentsstuck bei uns; dafür wurde in geschwinder Eile eine kleine Batterie an dem Schlagbaum gemacht und die Brucke abgeworfen bis an die Schlagbrucken, welche aufgezogen und die Stucke aufgebracht wurden. Als Königsmark auffordern ließ, wurden ihm weinig gute Worte gegeben. Da ging er vorbei höher zwischen Güstrow und Bützow weg, in Willens, über Bützow bei dem Kloster[2]) über das Wasser (Randbemerkung: Das Wasser hieß Warnau) zu gehen, wie er auch des folgenden Tages thät; und der Herr Obristlieutenant Nettelhorst marschirte nach empfangener ordre mit seinen 300 Mann auf Rostock zu. Ich hatte Verlangen, einsmal in's Lüneburgische zu reisen, und weil man nicht wissen können, wie lange diese Unruhe währen möchte, ging ich mit den Meinigen aus Schwan nach Bützow. Da wies mir der Commandante (dem es aber hernacher stattlich besalzen wurde) das Thor, oder wenn Königsmark darvor käme, müßte er mich gefangen hinausgeben. Ich begab mich hinaus und gedachte der Elbe näher zuzueilen, kunnte Wismar auf einen Tag erreichen, das war mein Trost. Wie ich aber hinaus kam, stunden 4 Compagnien zu Pferde, war Herrn

[1]) O: „700“ — [2]) Name fehlt. Es ist das Kloster Rühn, 1233 als Cisterzienser-Nonnenkloster gegründet, 1575 nach der Säcularisation von Herzog Ulrich seiner Tochter geschenkt.

Obristen de Eschin Schwadron. Darbei war Herr Generalmajeur von Ende; der hatte etliche Fußvölker auch versammlet. Dem erzehlte ich, wie mir's in Bützow ergangen; welcher sagte: Bützow were uns ja zur Retirade verschrieben. Aber als er darum anhielt, bekam er die Antwort, die mir gegeben, und sahen wir also, wie der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg so fälschlich mit uns handelte. Darauf ging ich allgemählich fort. Wie ich bei das Kloster kam gegen die Brücke, so abgeworfen und mit 11 Mann von den Unserigen besetzt war, kamen die Vortruppen der Schweden bei der Brucken an, die zu repariren; riefen mir zu, ich sollte warten, sie wollten mit marschiren. R: Jetzt wäre es meine Gelegenheit nicht; wenn sich's besser fünde, so könnte es wohl geschehen. Der Herr Generalmajeur hielt mit den 4 Compagnien zu Pferde vor der Brucken die Schweden auf, daß die 200 Mann Fußvölker und die Bagagie kunnten einen wackern Weg voraus kommen. Je weiter wir marschirten, je mehr wir verstärket wurden, weil wir durch unsere Quartire kamen und die Unserigen aufgeboten waren, die immer mehr und mehr zu uns kamen. Wie der Generalmajeur nicht länger resistiren kunnte vor der Brucken, weil die Schweden zu stark waren, gab er ordre, in guter Ordnung so stark möglich zu jagen, damit sie ehr bei die Infanterie kämen und sich postiren künnten. Kamen denselben Abend in ein Dorf, hieß Meckelnburg; kunnten wegen Müdigkeit nicht weiter, mußten ein weinig ruhen. So wurde auch dem Feinde eine Finte gemacht, als der 1/2 Meile vor uns stund und auch sehr müde war, meinte uns am Morgen anzugreifen. Wir legten große Feuer an, als wenn wir die Nacht stehen bliben; es wurde aber ordre gegeben, wenn um 9 Uhr der Zapfenstreich gethan würde, das sollte der Marsch sein. Jedermann sollte sich alsdann fertig halten. So auch geschahe, also daß wir des Morgens um 2 Uhr vor Schwerin stunden, und war zwischen uns und dem Feinde eine See 3 Meilen Weges lang. Da ging Königsmark wieder zuruck, das Land zu brandschatzen, und quartirte sich zu Schwan ein, auf 2 oder 3 Wochen alldar zu bleiben. Aber wir recolligirten uns aus allen Quartiren,

bekamen auch Succurs aus dem Land Lüneburg; der Herr Generallieutenant Chavet [1]) kam auch; Parcheim war das Hauptquartier. Zwei Regiment zu Pferde von den Brandenburgischen kamen auch zu uns. Als solches Königsmark vermerket, ist er eilends des Abends um 10 auf, da er kaum 1 Tag im Quartir gewesen, und ging wieder in Pommern hinein auf die Insul Rügen. Als wir uns nach Möglichkeit verstärket, gingen wir bei Demmin in Pommern, Königsmark zum Treffen zu nöthigen, der aber schlechte Beliebung dazu hatte und ausbliebe. Wir legten uns vor die neuen sehr festen reparirten Schanzen auf dem Dammgarter Damme. Des Sonnabends vor Ostern, war. te [2]), wurde sie beschossen. Aber auf den Oster-Tag wurde geschwinde wieder Ordre gegeben, uns abzuziehen, so auch geschag, und gingen darauf fort nach Bützow, welches uns wider gethane Parole die Retirada versagt, und wie zuvorgedacht, mir das Thor wiesen; nahmen das mit Manier ein, daß es der Commandante nicht einmal gewahr wurde, besatzten dasselbe und gingen darauf ein jeder wieder in sein Quartier, und lagen darinnen bis [3])

[1]) richtiger „Chauvet". — [2]) Datum fehlt. — [3]) Die Erzählung über den Königsmarkschen Einfall in Mecklenburg: „Mit Anfang des Martii... bis: und lagen darinnen bis" ist in B stark überarbeitet und ausführlicher. Der kürzere Bericht bei O lautet: „Dieses Vorjahr (1678) mit Anfang des Martii kam der Graf Königsmark mit 7000 Mann aus Pommern und fiel ins Mecklenburgische. Und weil unser, als das Endische Regiment, an der Grenze im Güstrowischen wohl auf 20 Meilen umher lag, hatte er keinen Widerstand bis Ribbenitz, in welchem Städtlein etliche Kreisvölker, bei 200 Mann lagen. Weil aber der Ort nicht zur Defension, mußten sie sich ergeben. Da ging er weiter und kam auch für Schwan, forderte das auf. Unser Obristlieutenant Nettelhorst lag mit 700 Mann alldar und 2 Regimentsstucken; hatte Ordre, so die Schweden ihn angreifen würden, sollte er sich bis auf den letzten Mann wehren; so sie aber höher gingen, sollte er sich nacher Rostock reteriren. Als Königsmark sahe, daß man ihn nicht überlassen wollte, ging er nach Büzow, und über demselben $1/2$ Meile passirte er die Warnaw. Der Herr Generalmajeur hatte 4 Compagnien zu Pferde und wohl 200 Mann zu Fuß. Mit der Reiterei hielt er der Schweden Vortruppen vor der abgeworfen Brucken auf, daß die Bagage und Fußvölker ein weinig kurz vorankommen; etwan

den 25t Julii, war S. Jacobi Majoris Tag. Daran bewegten wir uns aus den Quartiren, gingen nach Ribbenitz, stunden alldar 14 Tage. Darnach gingen wir nach Pommern, stunden in einem Städtlein, Grimmen genannt, 14 Tage. Darnach setzten wir uns eine Meile vor Stralsund, hieß Brandeshagen, bauten alldar gegen der neuen Fehr-Schanzen so auf der Insel Rügen liegt, über eine neue Schanzen, und reparirten die alten Stern-Schanzen. Mittlerweile, daß solches geschach, ging der Herr Churfürst von Brandenburg auf die Insel Rügen los, welche Königsmark innen hatte und sie vorigen Winter den Dänen wider abgenommen, welche Rumor commandiret und die neuen Fehr-Schanzen belagert hatte und dafür mit einer Kanonenkugel erschossen wurde.[1])

---

ein paar Stunden darnach gab er ordre, wer jagen kunnte, der sollt es thun. Unser Hauptquartier und des Feindes war den Abend ½ Meile, so eben nicht groß, von einander. Es war aber des Abends die Losung, wenn um 9 Uhr der Zapfenstreich geschehen, sollte sich jeder zur Marsch fertig halten: so auch geschah, also daß wir des Morgens um 2 Uhr vor Schwerin stunden und war zwischen uns und dem Feinde eine See über 3 Meilen Weges lang. Da ging Graf Königsmark zurück, das Land zu brandschatzen, und quartirte sich zu Schwan ein, auf 2 oder 3 Wochen alldar zu bleiben. Aber wir recolligirten uns aus den Quartiren, kamen in Parcheim zusammen. Solches Herr Königsmark vermerkend brach eilends des Abends um 10 Uhr auf, da er kaum einen Tag im Quartier gewesen, und ging wieder in Pommern hinein auf Rügen. Ihre Durchl. von Zell schickte uns unterdessen Succurs soviel als möglich. Damit gingen wir mit 2 Regimentern Brandenburgern zu Roß die Wochen vor Ostern in Pommern, Königsmarken zum Treffen zu nöthigen, der aber schlechte Beliebung darzu hatte und außen blieb. Wir legten uns vor die neu reparirte sehr feste Schanz auf dem Damgarter-Damme. Den Sonnabend vor Oster wurde sie beschossen; auf den Ostertag aber geschwind wurde Ordre gegeben, abzuziehen, so auch geschah, und gingen darauf fort vor Bützow, welches uns wieder die gethane Verschreibung die Retirada versagt, und nahmen das ein und gingen darauf jeder wieder in sein Quartier und lagen darinnen bis den 25t Julii, war S. Jacobi Majoris Tag, ..."

[1]) Der Satz: „Mittlerweile, daß solches geschach — erschossen wurde" lautet bei O: „Mittlerweile, daß solches geschah, ging der Herr Churfürst von Brandenburg mit den Dänen und 1000 Mann

Diese Insul Rügen ist eine von den fürnehmsten Insulen des ganzen baltischen Meeres und eigentlicher Sitz der alten streitbaren Rugianer. Die Größe ist 7 Meilen in die Länge und Breite, im Umkreise 22 teutscher Meilen, wie wohl derselbe Umkreis durch die See an vielen Orten unterbrochen: welches sowohl von Natur als Gewalt des Meeres geschehen, weil vor Zeiten diese Gegend vielen Ueberschwemmungen unterworfen gewesen, gestalt noch im Jahre 1303 die kleine Insul Rügen,[1]) so gegen dem Pena=Strom über gelegen, durch eine grausame Wasserfluth und Sturm vom festen Lande Rügen abgerissen und zur Insul gemacht. Wiewohl solches zufällig der Stadt Stralsund groß Glück gewesen, weil dadurch eine neue Fahrt zu ihrer Stadt entstanden, vermittelst welcher die größesten Schiffe von Osten her sich ihr nahen können, da die andere Ausfahrt nach Westen durch Mittagswinde und Ausschüttung vielen Ballastsandes schier vor mittelmäßige Schiffe unbrauchbar worden und kaum 3 Ellen tief geblieben: also da ich bei der neuen Fehrschanzen etliche Pferde ließ überschwemmen, dieselben die meisten Zeit gehen kunnten; nur recht in der Fahrt hatten sie ein weinig zu schwimmen. Dahero auch der andern Straßen der Name der neuen Tiefe gegeben. Bestehet demnach die Insul meistentheils jetziger Zeit schier aus ganzen und halben Insulen und ist derogestalt von der See durchgerissen, daß kaum ein Ort darinnen enthalten, so eine Meile vom Strande entfernet. Die namhaftigsten Theile sind die Halbinsel Wittau und Jasmund, sammt dem Lande Bergen, item die Insul Ummantz, Hidderser, Züder rc. Eine feste Stadt darf auf dieser Insul wegen des Privilegii, so die Stadt Stralsund hat, nicht gebauet werden. Dahero ist der vornehmste Ort Bergen, ein Städtlein, doch offen, und ohne Mauern; mag doch wohl etwan 400 Bürger und Einwohner

---

Lüneburgern, so der Herr Obrist Malortie commandirte, zu Wasser und fielen den 13. 7. bris Rügen so glücklich an, daß den 14. ej. gegen Abend das ganze Land erobert ohn Verlust sehr einzelner Personen und kein Schwede mehr drauf zu sehen gewesen, als nur die Besatzung in der neuen Fehrschanzen".

[1]) Es ist die kleine Insel Ruden gemeint.

haben. Alldar wohnet der Landvoigt, auch der Probst, so 27 Pfarren unter sich hat. Ueber welches noch ein fürstliches Schloß und Jungfern-Kloster in der Stadt befindlich ist. Es ist auch daselbst der Umschlag oder ein beruhmter Jahrmarkt. Es sind auch 3 andere offene Städtlein auf dieser Insul, sc. Sagard, Jungst und Garz. An etlichen Orten, sonderlich um Jasmund, hat's auch etliche Gehölze, und in Wittau gegen der See hohe Berge. Die Fruchtbarkeit dieser Insel ist so groß, daß man's auch an dem Viehe merket, ja auch an den Gänsen, deren es an keinem Orte so gibt, als auf Rügen, wie es in Ungarn soll die größesten Läuse geben, wie die werden wissen, so sich daselbst in Kriegsdiensten haben gebrauchen lassen. Diese Insul wird insgemein der Nachbaren Kornspeicher genannt oder ihr Brodhaus, dahero sich Stralsund und andere Städte, sonderlich die schwedischen Lande, davon ernähren. Es ist darauf eine vortreffliche Viehzucht, Ackerbau und Fischerei, viel ansehnliche Rittersitze und Edelleute, noch mehr aber eine große Menge Einwohner, daß man wohl 7000 Mann streitbarer Soldaten darunter gefunden. Vor diesem ist darauf die wendische Sprache gebräuchlich gewesen und ist merklich, daß im Jahre Christi 1404 ein Weib auf dieser Insul, namens Juliza, gestorben, welche die letzte gewesen, die Wendisch reden können.

In disem 1678. Jahr, wie vorgedacht, hat die dänische Flotte unter dem Herrn Admiral Juel sich nach der Insel Rügen zu begeben, und den 12. Septembris mit dem Volke, so er auf den Schiffen hatte, unter dem Generalmajeur Löwenheim zu Wittau Post gefasset. Die Schweden hatten ihnen dem Ansehen nach eingebildet, daß es daselbst gelten sollte, weil sie etliche Mannschaft dahin beordert hatten, welche den Dänen das Landen mit Gewalt wehren sollten. Mußten aber endlich mit Hinterlassung 26 Gefangener und vieler Todten zurückweichen, wogegen die Dänen nur 30 Mann verloren und etliche verwundet wurden.

Es sollte aber die eigentliche Landung auf Rügen durch den Churfürsten von Brandenburg geschehen; denn das vorige, als der Dänen Vornehmen, war nur Spiegelfechten, damit die

schwedische Macht möchte vertheilet werden. Darum hat der Churfürst mit der Einschiffung seiner Volkes, welches er darzu von allen Orten zusammengebracht und mit 1000 Mann Lüneburgern verstärket, auf den 9t Septembris St. V. zu Peinemund einen Anfang machen lassen, welches bis des andern Tages währete, und ist darauf den Nachmittag um 4 Uhr selber zu Schiffe gangen, blieb aber dieselbe Nacht vor den Baaken ligen. Des andern Tages, war den 11ten ei. da das obgemeldete Volk in den Schiffen war, ließen Se. Churfürstl. Durchl. die Anker aufheben, fuhren etwas voran bis für die Drachen, und wartete daselbst mit den Kriegsschiffen, bis daß die übrigen Schiffe auch angekommen. Den 12t ei. thäten Se. Churfürstl. Durchl. eine Stunde vor Tage 3 Losungen, daß alles unter Segel gehen sollte, und wurde also in guter Ordnung mit einem Ost-Süd-Westen [1]) Winde nach der Insul Rügen gerichtet. Es waren da 210 Schiffe, die Segel führeten, und 140 Botten und Chaloupen, welche alle in eine Schlachtordnung gestellet waren, als die Trouppen, so darauf waren, an's Land steigen sollten. Den ersten Flügel commandirte General Schönberg [2]) und waren dabei an Reutern von der Trabanten und der Churprinzessin und Dörfflings und Götzky Regimentern jedem eine Escadron und eine Escadron von den Grumkowischen; an Fußvolk von den Holsteinischen, Schöningischen und Barfüßischen Regiment jedem eine Bataillon. Den linken Flügel führte Generalmajeur Alart, und bestund die Reuterei in 4 Escadronen vom Leibregiment, Anhaltischen, Hamburgischen und Treffenfeldischen Regimentern, mit einer Escadron von den Dörfflingischen Dragonern und an Fußvolk 3 Bataillons vom Goltzischen und Löbenischen Regiment. Das corpus der Schlachtordnung, worbei die Artillerie war, bestund aus 5 Schlachthaufen von der Guarde, der Churprincessin, Dörfflingischen, und zwei Lüneburgischen unterm Obristen Malortie, welche der Generallieutenant Götzky [3]) commandirete. Der Herr Feldmarschall Dörffling hatte unter Ihr Churfürstl. Durchl. das Obercommando. Der Herr Graf Tromp, welcher

---

[1]) Die wunderbare Windrichtung ist Berckemeyerscher Erfindung. — [2]) richtiger: Schöning. — [3]) richtiger: „Götz".

dieser Action freiwillig beiwohnete, dirigirte die Flotte, und wurde das Haupt- oder Commandir-Schiff genannt der Churprinz, und wurde seinem Rath in dem Anlanden gefolget. Man wandte sich erstlich mit der Flotte nach Palmerort, die Schweden dahin zu ziehen, damit man sich hernacher plötzlich nach Putbus umkehren und daselbst anlanden möchte. Als man aber des Nachmittags bei Palmerort ankam, wurd es ganz stille, und des Nachmittags wehete der Wind östlicher, so daß es unmüglich war, gegen den Wind nach Putbus zu laviren, so daß man zwischen Palmerort und Putbus die Anker auswerfen mußte. In währender solcher Stille und indem die Flotte so nahe am Lande war, schossen die Schweden aus 8 oder 10 Stucken ohn Aufhören auf sie, und war es ein groß Wunder, daß nicht mehr als 2 Personen beschädigt wurden, ein Obrister von den Brandenburgischen tot (Randbemerkung: Namens Krummensee von des Churprinzen Regiment zu Fuß) und einem Lüneburgischen Musketirer die Schüffel in der Hand entzwei, deren Stiel ihm die Hand zerschmetterte, doch wieder geheilet wurde, da sie doch über 320 Schüsse gethan.

Es hatte das Ansehen, als ob sie sich eingebildet, daß man daselbst landen wollte, darum auch die Schweden alle ihre Macht dahin brachten. Aber den 13t ei. Morgens, nachdem Ihr. Churfürstl. Durchl. befohlen hatte, daß die Segel sollten aufgezogen werden, um dahin zu fahren und zu landen, wo sie der Wind hinführen würde, kam der Freiherr Juel von der Königlichen Dänischen Flotte mit Bericht, die Dänen hetten schon des Tags zuvor auf der Spitze zu Wittau gelandet und Poste gefasset. Darauf der Churfürst befahl, daß man desto mehr eilen sollte, damit der Graf Königsmark keine Zeit hätte, die Dänen daselbst anzugreifen. Um den Mittag wurde es wieder stille, aber man ließ die Schiffe, welche das grobe Geschütz führten, mit Chaloupen nach dem Lande zu führen, und sobald dieselben bequemlich gestellet waren, so eilete das Volk also nach dem Lande zu, daß die Pikenirer ihre Piken und ander Schaufeln und Spaden vor Ruder gebraucheten, desto eher an's Land zu kommen. Etliche, als sie nicht weit

mehr vom Lande waren, sprungen in's Wasser, so tief bis an die Arme, etliche bis an den Kopf im Wasser stunden. Die Schweden ließen sich unterdessen bei unsern Annahen und an's Land zu setzen auf den Bergen mit ihrer Reuterei sehen, und war Graf Königsmark, wie berichtet wurde, selber dabei, bei sich habend 6 oder 8 Gestuck, woraus er einige Schuß auf die Brandenburger thät, da sie aus den Schiffen an's Land stiegen. Da er aber ihren Ernst sahe, und daß sie sich seiner ungeachtet in Schlachtordnung stelleten, ja auch ihre Stucke, ihm zu antworten, an's Land gebracht, verließ er denselben Posten und begab sich in großer Eile zurucke. Der Churfürst gab ordre, daß man die Reuterei ferner sollt an's Land setzen, begab sich auch selbst zu Lande. Ist also die ganze Churfürstliche Armee, bestehend in 9000 Mann, auf die Insul Rugen kommen allein mit Verlust 1 Toten und 1 Blessirten. Unterdessen ist der Feldmarschall Dörffling mit so viel Reuterei, als man hat können zu Lande bringen, den Schweden nachgefolget; 200 Reuter troffen mit 8 schwedischen Bataillonen und trieben dieselben zuruck, weil der Schrecken drinnen war, und wurde den Schweden 1 metallen Stuck und 1 Standarte abgenommen. Denselben Tag und Nacht bekam der Herr Churfürst 200 Gefangenen. Graf Königsmark zog all sein Volk zusammen und begab sich damit nach der alten Fehrschanzen, damit er im Fall der Noth nach Stralsund übersetzen möchte; liegt gerade Stralsund über nahe an der See, ist ganz nicht feste, und hat einen niedrigen Wall.

Den 14t ei. sehr fruhe marschirte der Feldmarschall Dörffling den Schweden auf dem Fuße nach in großer Eile nach der alten Fehrschanzen, griff dieselben mit 500 Mann zu Fuß an mit den Degen in der Faust, eroberte den Ort mit Sturm. Wurden 1000 niedergemacht und 700 gefangen nebenst mehr als 2500 Pferden, deren sie selber viel beschädigt aus Bosheit, damit sie uns nicht sollten alle zur Beute werden. Man hat auch sonsten viel andere Ausrüstung, auch alles Geschütz bekommen. Graf Königsmark, nachdem er sich tapfer gewehret, ist noch mit vielen in Chaloupen gesprungen und über nach Stralsund gefahren, als er ersehen, daß alles

verloren. Ist also diesen 14t Septembris vor Abend das ganze Land erobert mit Verlust weinig Soldaten, etwa 30 oder zum höchsten 40 vor der alten Schanzen, daß kein Schwede mehr, als Gefangene und Tote, darauf gewesen. Darauf sind etliche Völker commandiret, die neuen Fehrschanzen, deren zuvor gedacht, anzugreifen; gingen den 15t ei. wirklich dafür. Herr Obristlieutenant Klinkowström hatte das Commando darinnen; bei ihm war Majeur Peterswald, 4 Capitänen, 3 Lieutenants, 2 Fähndriche mit 200 gemeinen Soldaten, und der Ort war sehr feste und wohl zur Defension aptirt.[1]) An diesem 15ten wurde ein Versuch gethan, ob man aus den beiden Haubitzen, so in der gedachten Sternschanzen stunden, auch kunnte Bomben über die See in die Schanzen werfen. Die erste wurde über hingeworfen, die andere darvor nieder in die See, die 3. aber in die Schanzen in eine Baracken und schlug einen Sergeanten so klein, daß man von ihm keinen Finger mehr zeigen können. Blut und Eingeweide saß unter dem Balken und an den Wänden, wie ich's den 17t ei. selber mit Entsetzen angesehen. Mit den schweren Gestucken, so in diesen beiden Schanzen stunden, wurde auch in die neuen Fehrschanzen geschossen. Auf der andern Seiten auf Rügen wurden auch die Stucke angefahren.[2]) Als die in der Schanzen solchen Ernst sahen, rebellirten sie denselben Abend um 9 Uhr. Der Commandant hatte ein Stuck laden lassen und wollte dasselbe auf den Feind losbrennen lassen. Dessen bemächtigten sich die Rebellirenden, warfen es von der Affuite auf die Erden, also daß die Officirer sich bezwungen sahen, zu reteriren, insonderheit, weil diese Aufrührer schon ein Thor eröffnet und die Brandenburgischen einlassen wollten: daß also die Schanze, welche den Dänen zuvor so große Mühe gekostet, auch dem Generalmajeur Rumor sein Leben, nun so plötzlich und ohne Mühe ist übergangen. Der Churfürst commandirte darauf

---

[1]) Die gesammte geographische Beschreibung der Insel Rügen und die ausführliche Erzählung ihrer Einnahme durch den Gr. Churfürst von: „diese Insel Rügen ist eine von den fürnehmbsten Insuln" bis: „zur Defension aptirt" fehlt in O. — [2]) „Mit den schweren Gestücken — angefahren" fehlt in O.

2000 Mann auf die Insel Dänholm, so nahe vor Stralsund in der See ligt, daß wir auch hernacher Batterien darauf gebauet und die Stadt davon beschossen, welche Attacke der Generalmajeur Alard geführet. Es waren aber die Schweden davongelaufen und in Stralsund reteriret, ehe sie gejagt wurden.[1])

Den 16t ei. gingen wir vor Stralsund und belagerten dasselbe wirklich, und wurden sofort desselben Abends 3000 Mann commandiret, die Vorwerke, darauf die Windmühlen stunden vor dem Frankenthore,[2]) zu stürmen. Wie sie dahin kommen und drauf losgegangen, haben sie befunden, daß der Feind alles verlassen und sich in die Stadt begeben. Zur Anzeige dessen haben sie die schönen Windmühlen angesteckt und abgebrannt, daselbst Post gefasset[3]) und Batterien gebauet. Sobald dieselbe, nebenst noch einer andern vor dem Triebseeßer Thore,[4]) und die Morsirer, Haubitzen und Gestuck, deren 100 gewesen,[5]) aus deren vielen glühende Kugeln geschossen wurden, darauf gebracht, und die Stralsunder zuvor gnugsam gewarnet: ist den 10t Octobris Abends um 11 Uhr, da es vor Nebel sehr dunkel war,[6]) die Stadt beschossen und bald (in) der ersten Viertelstunde an 4 Örtern in Feuer gestanden und so grausam gebrannt, daß die Belägerten 2 Stund vor Tage vom Domthurm eine weiße Fahnen ausgehangen und, damit sie von uns bei finsterer Nacht möchte gesehen werden, Leuchten

---

[1]) Der Abschnitt: „Als die in der Schanzen solchen Ernst sahen" bis „ehe sie gejagt wurden" lautet bei O: „Nachdem solches (Beschießung der neuen Fährschanze) den 15. zu Abends um 9 Uhr sich begeben, rebellirte die Guarnison und lief heraus. Darauf wurde auch der Denenholm, so nahe vor Stralsund in der See gelegen, daß wir hernacher Batterien darauf gebauet, und die Stadt davon beschossen, angefallen und ohn Verlust einiges Mannes gewonnen, dieweil die Schweden alle davon gelaufen. — [2]) „Darauf die Windmühlen — Frankenthore" fehlt in O. — [3]) O kürzer: „Wie die recognosciret (sc. die Vorwerke), haben sie befunden, daß der Feind alles verlassen; da sie dann alsbald Post gefasset." — [4]) erg. „fertig waren". — [5]) „Deren 100 gewesen" fehlt in O. — [6]) „Da es vor Nebel sehr dunkel war" fehlt in O.

dabei ausgehangen. Darum mußte die Noth sehr groß sein, denn durch's Feuer wurde in die Länge und Quere mit Stucken gespielet, damit niemand retten künnte.[1]) Des Morgens um 8 Uhr wurde nachgefragt, ob sie accordiren wollten, weil sie das weiße Fähnlein ausgesteckt. Drauf Königsmark r., die Bürgerschaft hätte das vor sich gethan, ginge ihn nicht an. Er wäre als ein Feldherr resolviret, wenn auch die ganze Stadt in Feuer aufginge, dennoch Wall und Maueren zu defendiren. Drauf ging's wider an, und die Stadt in die Quere und Länge durchschossen und von oben mit Bomben derogestalt geängstet, daß sie gezwungen wurden, noch vor 12 Uhren denselben Tag um Accord anzuflehen. Als man aber noch nicht einig werden kunnte, ging das jämmerliche Schießen wider an und geschag noch denselben Nachmittag der allergrößeste Schade. 1545 Häuser und eine Kirche brannten ab, und ist noch denselben Abend der Accord angefangen und kein Schuß mehr hinein gethan. Geisel schwedischerseits heraus: Generalmajeur Buchwald und Obrister Maqueder, Brandenburgischer: Generalmajeur Schöning, Obrister Marwitz und und Rittmeister Wangenheim.[2])

Den 16t ei marschirten kurz vor Abend noch 1½000 Mann Brandenburgische zum Triebseer Thore[3]) hinein und besetzten die Posten, und den 18ten ei. die Schweden aus mit 32 Standarten und 34 Fähndlein sammt Bagagie. Im vorigen dreißigjährigen Kriege Anno[4]) hat sie der Wallenstein mit der Kaiserlichen Armee Jahr und Tag belagert und beschossen, — der dicke Thurm vor dem Franken Thore zeigt's noch, wie manchen Schuß er ausgehalten, — hat sich verlauten lassen, er wollte die Stadt haben und wenn sie auch mit Ketten am Himmel hinge,[5]) und dennoch hat er müssen abziehen. Dismal ist sie nicht 24 Stunden beschossen und kein ganz Monat belägert gewesen und dennoch gewonnen.

---

[1]) „Darum mußte die Noth — retten künnte" — fehlt in O. — [2]) „Geißel schwedischerseits — Wangenheim" fehlt in O. — [3]) „zum Triebseer Thore" fehlt in O. — [4]) Jahreszahl 1628 fehlt; bei O nur „im vörigen Kriege". — [5]) „Der dicke Thurm — Himmel hinge" fehlt bei O.

Den 24ten Octobris und also 8 Tage nach der Übergabe zogen wir weg, da sich kurz vorher die Dammgarter Schanze an die Unserigen, so in Ribbenitz stunden, ergeben. Welches Widerwillen zwischen uns und den Brandenburgischen setzte, wie auch darum, daß die Unserigen keine ordre hatten, mit nacher Greifswalde zu gehen, welches auch belagert war und sich den 6t Novembris zum Accord ergeben und mit demselben ganz Pommern.[1]) Es ist aber solcher Widerwille bald in aller Güte beigelegt.[2]) Es ist auch in dem folgenden Winter, den .[3]), ein Friede zwischen denen beiden Kronen Frankreich und Schweden und denen Durchl. Häusern Braunschweig und Lüneburg geschlossen und der Churfürst ganz allein gelassen, weil auch der römische Kaiser, König in Spanien und die Holländer etc. solchen mit eingetreten; und mußte hernach Brandenburg alles wiedergeben, so mit so großer Mühe und Blutvergießen erworben, und hatte also durch Gottes Gnade ein rühmlich's auf unser Seiten und ein glückliches Ende.[4])

Freitags, als der 25t Octobris, brachen Ihr Churfürstl. Durchl. von Lüdershagen auf und am 26t ei. kamen sie zu Wrangelsburg an. Die Armee stund schon bei Greifswalde, welcher Stadt Magistrat, Universität und Ministerium auf Churfürstliches Aufboth und Warnung supplicirten und, um mit Feuer verschonet zu werden, baten. Sie bekamen aber Antwort, wie die Stralsunder. Der Commandant zu Greifswald, Obrister von Witting, suchte zwar Accord mit dem Beding, erst in nächstkünftigen Januario die Festung zu übergeben; wurde ihm aber abgeschlagen. Als man nun vor der Stadt mit Batterien und voller Anstalt fertig, ließ Se. Churfürstl. Durchl. die Stadt noch einmal warnen, auch dem Commandanten zum dritten Mal einen raisonablen Accord

---

[1]) „welches auch belagert war — ganz Pommern" fehlt in O. — [2]) Hier folgt bei O: „Wir lagen in Ribenitz bis den 30t Novembris, da jeder seinem Winterquartier zugangen, so unserm Regimentsstabe dismals im Stift Bremen im Altenlande fiel. — [3]) Datum fehlt; Friede zu Nimwegen 5. Febr. 1679. — [4]) „Es ist auch in dem folgenden Winter — glückliches Ende" fehlt bei O.

anbieten. Der schlugs aber ab. Darauf ist Ordre ertheilet, mit Kanonen und Feuer einzuwerfen anzufahen. Welches auch Dienstag den 5t Novembris in der Nacht mit solchem Ernst und Nachdruck geschehen sein soll, daß um 2 Uhr des Nachts an vielen Orten in der Stadt das Feuer aufgangen. Der 6t ei. frühe Morgens war ein Trommelschläger herausgeschickt mit Anbringen, daß einige aus dem Ministerio und der Bürgerschaft zu Ihr. Durchl. wollten; baten, daß man sie möchte heraus- und durchlassen. Aber der Herr Feldmarschall hat's abgeschlagen, antwortend, so es dem Commandanten ein Ernst wäre, sollt er Geißel herausschicken und derselben wider erwarten. Inzwischen ist mit Feuerwerfen und Schießen bis auf den Mittag fortgefahren. Der Commandant, Obrist von Witting, hat abermals einen Trommelschläger herausgesandt und sich erboten, einen Majeur und Kapitän herauszuschicken, wenn man derogleichen hereinsenden wollte. Ließ auch dabei vermelden, daß einige vom Magistrat, Ministerio und von der Universität mitkommen würden. Beides geschahe bald; die Geißel sind gegen einander ausgewechselt und sammt den übrigen Deputirten zu Se. Churfürstl. Durchl. gebracht, darauf auch alsofort ein guter Accord aufgesetzt und vollenzogen. Den 9t Novembris der Schwedischen Ab- und der Brandenburgischen Einzug geschehen.

Der Schluß des Berichtes bei O lautet:

Anno 1679 NB. NB.

Den 24t Aprilis wurde mir ein Fürstlicher Befehl zugestellet des Inhalts, daß der Herr Droste zu Bodendiek, Herr Probst zu Ülzen und der Herr Amtmann zu Bodendiek mich durch eine Probepredigt den sämmtlichen Eingepfarrten des Fleckens und der dazugehörigen 17 Dörfer sollten vorstellen. Welches auch Dominica Cantate geschehen, und mit jedermanns Herzensbegierde angenommen und darauf Angesichts introducirt worden. Bin die folgenden Wochen alsbald darauf angezogen und Dominica Rogate die ersten Amtspredigt gehalten. Der allerhöchste Gott verleihe, daß der Tag und die Stunde glücklich sei. Er bewahre mich vor dergleichen Herze-

leid, so mir 2 Männer[1]) in Obershagen zugefügt, und bekehre sie, so sie zu bekehren sein, segne sie insgesammt mit zeitlichen und himmlischen Gütern zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt und beschere ihnen allen ein seliges Ende.

NB. NB.

Den 16t Aprilis Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist mir ein Töchterlein in ☉ geboren und drauf folgenden Tages, war Grüner Donnerstag, von der groß ehr- und viel tugendreichen Frauen Frau Lucien Margareten, des Wohlehrwürdigen Ehrn Hermanni Bartholomaei Löhnern[2]), Pastoris allhier, Eheliebsten, aus der heiligen Taufe gehoben und Lucia Margareta genandt. Gott verleihe ihr Alter und Gnade bei Gott und den Menschen um Christi willen.[3]) Amen!

---

[1]) Der eine war Hans Behnke in Obershagen, ein alter Störenfried und wahrscheinlich geisteskranker Mensch, den „ex faucibus diaboli" zu retten, weder Berkkemeyer noch dem Superintendenten Käseberg in Burgdorf gelingen wollte. Der andere hieß Marten Fuhrberg. Berkkemeyer hatte vielen Verdruß mit ihm und schreibt, Chron. v. Obersh. 1672, daß vor oft angezogener Hans Behnke gegen diesen Marten Fuhrberg zu vergleichen, wie ein heil. Engel mit dem Teufel. — [2]) Berkkemeyer's Nachfolger in Obershagen, eingeführt am 4. Novbr. 1675 durch Sup. Mag. Jacob Käseberg; seit April 1685 Pastor in Wichmannsburg. — [3]) Der Taufeintrag von Löhners Hand in der Chron. von Obersh. Anno 1679 lautet: „♀ d. 16. Aprilis des Abends erfreuete der liebe Gott meines Herrn **Antecessoris** Georg Berckenmeyer's p. t. Feldpredigers unter dem Emdischen Regiment, (welcher von heil. 3 Königtag an bis auf diese Zeit allhie zum Obershagen, damit er seiner anderweiten Beförderung wegen Zelle desto näher wäre, sich aufhielte) Eheliebste mit einem jungen wohlgestalten Töchterlein. Selbiges Kind wurde den folgenden Tag, war der grüne Donnerstag, zur heil. Tauf befördert und nach meiner Frauen, welche das Kind als Taufzeugin bei der heil. Tauf vertrat, Lucia Margaretha genannt. Gott gebe, daß dieses Kind möge zunehmen an Alter, Weisheit und Gnade bei Gott und den Menschen. Amen!"

II.

Philipp Manecke.

Lebensbild eines Syndikus der Stadt Hannover.

Von Dr jur. **Theodor Roscher.**

Dem Kenner Hannoverscher Landesgeschichte, zumal wenn er etwas eingehendere Quellenstudien getrieben, ist auch der Name Manecke nicht fremd. Fast sprichwörtlich waren seiner Zeit die Gründlichkeit und der Bienenfleiß, mit dem der bekannteste Träger dieses Namens, der alte Urban Friedrich Christoph Manecke, [1]) in einem langen Leben zusammengetragen hat, was immer an Nachrichten über seine niedersächsische Heimath und insonderheit seine Vaterstadt Lüneburg gesammelt werden konnte, und selten werden die in seinen Schriften und Collectaneen [2]) aufgespeicherten Wissensschätze Diejenigen im Stich lassen, die auf dem Gebiete der Geschichte Niedersachsens den Verhältnissen früherer Jahrhunderte nachforschen. „Unstreitig der größte Sammler aller das Vaterland betreffenden Notizen und ein sehr kenntnisreicher Mann“ — so bezeichnete ihn nach seinem Ableben zutreffend mit nüchternen und doch eine hohe

---

[1]) Urban Friedrich Christoph Manecke, geb. 2. 9. 1746, Zöllner d. i. der obere Beamte des alten herrschaftlichen Land- und Wasserzolls zu Lüneburg, gest. 31. 10. 1827. Mittheilungen über sein Leben und seine Werke finden sich in einem Artikel Krause's in der Allgemeinen Deutschen Biographie sowie namentlich in dem Vorwort v. Lenthe's zu dem von diesem 1858 herausgegebenen Werke Urban Friedrich Christophs: „Topographisch-historische Beschreibungen der Städte, Ämter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg“. — [2]) Dieselben sind zum großen Theil in den Besitz öffentlicher Bibliotheken, namentlich in den der Königlichen Bibliothek zu Hannover gelangt.

Anerkennung enthaltenden Worten ein Nekrolog im Neuen Vaterländischen Archiv (Jahrgang 1828, Band 2, Seite 310), und nicht ohne Berechtigung ist neuerdings seinem nach dem Leben gemalten Portrait im Lüneburger Museum ein Ehrenplatz im Versammlungssaale über dem Sitze des Vorsitzenden des Museumsvereins eingeräumt. Urban Friedrich Christoph ist indeß nicht das einzige Glied der Familie Manecke, dessen Bildniß im genannten Museum Aufstellung erhalten hat; in einem anderen Saale findet man ferner die in Öl ausgeführten Portraits seines Vaters Johann Philipp,[1]) seines Großvaters Lorenz Bernhard[2]) und seines Urgroßvaters Philipp Manecke und damit durch mehrere Generationen hindurch in zusammenhängender Reihe die lebenswarme Erinnerung an ein Geschlecht, dessen Geschichte mannigfache interessante Einzelheiten aufweist und dessen Geschicke länger als ein Jahrhundert namentlich mit den Geschicken der Stadt Lüneburg und was den Urgroßvater Philipp Manecke anlangt, auch mit denen der Stadt Hannover eng verknüpft gewesen sind. Und nicht etwa die Abstammung allein ist es, was Urban Friedrich Christoph mit seinen genannten drei Vorfahren verbindet, auch an seinem literarischen Schaffen haben die letzteren einen hervorragenden Antheil. Der historische Sinn, der von Generation zu Generation in der Familie gepflegt wurde, erklärt ganz wesentlich den Eifer und das Geschick, mit dem Urban Friedrich Christoph von Jugend auf Forschungen und Arbeiten unternahm, die außerhalb seiner eigentlichen Berufsthätigkeit lagen und deren Durchführung seinem Leben den Stempel aufgedrückt hat. Ein großer Theil seiner Werke beruht aber auch direct auf schriftlichen Vorarbeiten, welche von seinen genannten Vorfahren herrührten und deren Besitz sich vom Vater auf den Sohn regelmäßig weiter vererbt hatte, so daß Urban Friedrich Christoph bereits ein reichhaltiges Material vorfand.

---

[1]) Hofrath Johann Philipp Manecke, geb. 3. 5. 1713, Erster Bürgermeister (Protoconsul) und Polizeidirector zu Lüneburg, gest. 30. 4. 1778. — [2]) Lorenz Bernhard Manecke, geb. 10. 11. 1678, Erster Syndikus (Protosyndikus) der Stadt Lüneburg, gest. 4. 4. 1747.

Die Familie Manecke stammt aus Mecklenburg. Eine Stammtafel des „Edlen Geschlechtes der Manecke", gedruckt zu Wismar 1733, geht bis ins 14. Jahrhundert zurück und stellt die Familie als ein altes Rittergeschlecht dar, das zur Zeit der Reformation das Adelsprädikat „von" abgelegt haben soll. Die Ablegung des Adels, die heutzutage so vielfach als ein Titel zur Erlangung desselben geltend gemacht wird, obwohl kaum ein einziger Fall einer solchen Ablegung historisch beglaubigt sein dürfte, hat also auch bei Aufstellung jener Tafel gespukt, die ein phantasiereiches Jugendwerk Johann Philipps sein wird. Sein Sohn Urban Friedrich Christoph hat, wie so oft, auch hier es an gesunder historischer Kritik nicht fehlen lassen. „Mir will es nicht bei", schreibt er, „daß unsere Vorfahren sich einer vornehmen Abkunft rühmen können, wenn dies wirklich eine wahrer Ruhm ist, sondern ich halte vielmehr dafür, daß sie gute ehrliche Bauersleute gewesen sind, die in der Gegend um die Stadt Boitzenburg gewohnet und sich mit der Zeit in der Stadt niedergelassen haben". Der älteste Vorfahr, der als solcher unzweifelhaft nachgewiesen ist, war Joachim Manecke, Bürger des genannten Städtchens Boizenburg, geb. 1570 und gest. 1620. Sein Sohn Lorenz, Kaufmann und Rathsverwandter in Boizenburg, geb. 1602 und gest. 1674, war der Vater von Urban Friedrich Christophs obengenanntem Urgroßvater Philipp Manecke, dessen Andenken diese Zeilen gewidmet sind. Die nachfolgenden Mittheilungen beruhen auf durchweg authentischen, im Familienbesitz konservierten und großentheils bislang nicht veröffentlichten Materialien.

Philipp Manecke wurde geboren am 9. Februar 1638 in Boizenburg unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, als gerade fremde Heerschaaren den Ort heimsuchten. Die Mutter mußte mit dem Säugling aufs dortige Schloß und von hier, kurz bevor dasselbe vom Feinde durch angelegte Minen in die Luft gesprengt wurde, nächtlicher Weile nach Hamburg flüchten. In Anlaß der Gefahr, der er so in seinen ersten Lebenstagen entronnen, wurde er durch ein Gelübde seiner Mutter für den geistlichen Stand bestimmt. Nachdem er die Johannisschule in Lüneburg (seit 1651) und die große

Rathsschule in Lübeck (seit 1655) besucht, bezog er, um Theologie zu studieren, die Universität Rostock, wo er laut Matrikel vom 12. April 1656 unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen wurde und bereits am 4. März 1657 unter Leitung des ihm sehr gewogenen (späteren Hannoverschen Hofpredigers und Consistorialraths) M. Theodor Jordan eine gedruckt vorliegende Dissertatio de theologia abstractiva öffentlich vertheidigte. Ostern 1658 ging er nach Wittenberg und wandte sich dort dem Studium der Jurisprudenz zu, das er, nachdem er sich während des Jahres 1659 in Lüneburg und Hamburg aufgehalten, 1660 in Rostock fortsetzte, um dann auf mehrere Jahre bei dem Sohn eines mecklenburgischen Edelmanns die Stellung eines Hofmeisters zu übernehmen, eine Stellung, die in jener Zeit, namentlich wohl wegen der damit verbundenen Reisen, nicht nur von Theologen und Philologen, sondern nicht minder von Juristen und Medicinern nach beendetem Studium gesucht war. 1663 unternahm er eine Reise ins Ausland; er selbst schreibt darüber:

„Anno 1663 Johannis bin ich auf meine eigenen Kosten gereist durch Holland, Braband und Flandern nach Paris, als aber die Französische manier mit meiner humeur sich gar nicht accordirte, so bin nach einigen Monaten, in welchen ich den Königlichen Hof sambt anderen hochgeachteten Dingen zu Paris, St. Cloud, Rouen, St. Germain, Versailles, St. Denys, Bois de Vincennes und anderswo besehen, auch nachdem ich eine tour nach Orleans und Fontainebleau gethan und wieder zu Paris angelangt, nach Rouen, Dieppe und Engelland gereiset, woselbst ich mehr plaisir gefunden als in Franckreich, auch fast täglich zu Hofe gangen in London, und nachdem ich daselbst auch zu Hamptoncour, Oxfourt und Cambridge die collegia, bibliothequen und vornehmbste Leute gesehen, meine Rückreise genommen auf Rotterdam und so weiter durch Ostfriesland nach Bremen und Hamburg."

Als 1664 das Niedersächsische Kreiskontingent von Kaiser Leopold zum Krieg gegen die Türken aufgeboten wurde, ward Philipp Manecke von Seiten Mecklenburgs zum Auditeur der

Kreis-Cavallerie ernannt und ging er mit den Kreistruppen nach Ungarn, wo er am 1. August 1664 der Schlacht bei St. Gotthard an der Raab beiwohnte, in der die Kaiserlichen unter Montecuccoli einen entscheidenden Sieg über die Türken erfochten und dieselben zum Abschluß eines zwanzigjährigen Waffenstillstandes zwangen. Als die Kreistruppen zurückkehrten, wurde er auf Befürwortung des Markgrafen von Baden dazu auserſehen, den Kaiserlichen Gesandten Graf Leslie nach Constantinopel zu begleiten, eine heftige Krankheit, die ihn in Wien befiel, vereitelte indeß die Ausführung dieses Vorhabens. 1665 ließ er sich als Advokat in Lübeck nieder. 1666 machte er eine Reise nach Schweden und Dänemark, wobei ihm ein an den schwedischen Hofmarschall von Lützow gerichtetes Empfehlungsschreiben des Bischofs August Friedrich von Eutin, mit dem er 1663 in Paris zusammengetroffen war, zu Statten kam. Ende August 1668 trat er in Ausübung seines Berufs eine lange Reise an, um im Auftrage Lübecker Kaufleute im Auslande große Summen einzuziehen. Er kam nach Finnland, Carelen, Ingermannland, Esthland und Livland, nicht minder führte ihn sein Reisezweck nach Nowgorod und Moskau, überall betrieb er selbst die nöthigen Processe für seine Mandanten, und erst Johannis 1670 kehrte er von Riga aus nach Lübeck zurück. Die Reise scheint eine recht lucrative gewesen zu sein. Nachdem er seinen Auftraggebern Rechnung gelegt und Decharge erhalten, wandte er sich nach Hamburg in der Hoffnung, „daselbst nicht minder gute Parthie zu treffen“. Diese Hoffnung ging indeß nicht in Erfüllung, und gegen Ende des Jahres 1670 ließ er sich in Lüneburg als Advokat nieder. Auf einer Vergnügungsreise, die er 1671 nach Holland unternahm, kam er auch nach Franeker, einer Stadt im niederländischen Friesland, welche damals Sitz einer (1811 von Napoleon aufgehobenen) Universität war. Wie er hier am 3. Juli zum Doktor der Rechte creirt wurde, beschreibt er selbst mit folgenden Worten: „Bin auch zu Franeker von den Herren Professoribus mit sonderbarer Höflichkeit genötiget gradum Doctoris anzunehmen, welches habe auf ihr unabläßliches freundliches Ansuchen, praevio tentamine, examine rigoroso ac dispu-

tatione inaugurali, in templo Academico solenniter, in Gegenwart des Printzen und Statthalter von Friesland, auch der ganzen academia, geschehen lassen." Nach der gedruckt vorliegenden Dissertation vertheidigte er bei dieser Gelegenheit 23 Thesen ex jure canonico, 20 ex jure civili privato, 14 ex jure civili publico und 12 ex consuetudinibus feudorum. Da die advokatorische Praxis in Lüneburg nicht einträglich genug war — er versichert, daß er dort mehr verzehrt als erworben —, verlegte er 1675 seinen Wohnsitz nach Hannover. Nachdem er auch hier fünf Jahre lang advocirt, wurde ihm im October 1680 fast gleichzeitig von der Landesherrschaft das Gerichtsschulzenamt in Göttingen und von dem Rath der Altstadt Hannover das Stadtsyndikat angeboten. Letzteres Angebot, das etwas früher als das erstere zu seiner Kenntnis gelangt war, wurde von ihm sofort acceptiert. Die Berufung hat folgenden Wortlaut:

„Woll Edler Vest undt Hochgelahrter sonders großgünstiger Herr undt viellwehrter Freundt.

Wier geben Demselben zu vernehmen, ist ihme auch vorhin bekandt, welcher gestalt der algewaltige Gott nach seinem gnedigen Willen Unsern gewesenen Syndicum Hr. Lt. Jacobum Türcken, für wenig Wochen auß dieser Müheseligkeit ab- und zu sich in die Ewige Freude gefodert, undt versetzet hatt. Wann nun dadurch der Syndicat-Dienst bey dieser Stadt erlediget, Unß aber alß ordentlicher Obrigkeit hieselbst, Ambts halber gebühret, solche vacirende Stelle mit einem qualificirten Subjecto hinwieder zu besetzen, undt dan des Hr. Doctoris probitas morum auch peritia juris tam privati quam publici nicht allein von andern unß gerühmet, sondern auch unß selbst guter maßen bekandt ist:

Demnach haben Wier Denselben nebenst andern in Vorschlag bracht, undt darüber eine ordentliche Wahl angestellet, welche dan dahin außgeschlagen, daß die Majora den Hr. Doctorem getroffen und er rechtmäßig darzu eligiret worden.

Diesem nach wollen Wier denselben zu dem Syndicat Platze bey dieser Stadt krafft dieses legitime vociret undt freundtfleißig ersuchet haben, Er wolle Gott zu Ehren daneben gemeiner Stadt und Bürgerschafft zu Nutze und Aufnahme mehrbesagten solchen Syndicat über sich nehmen denselben bestes seines Fleißes und Verstandes, Consulendo, Advocando et Defendendo derogestalt verwalten und vertreten, wie es salus hujus civitatis undt bonum publicum jederzeit erfodern wirdt, und Wier daß gute Vertrauen zu ihm haben, auch zu erstattung seiner getreuen Dienste undt Fleißes mit der jährlichen Besoldung welche dessen praedecessori gereichet sich vergnügen laßen. Erwarten darauf nachrichtliche allerfoderlichste Erklährung, befehlen ihm damit Gottes gnädiger Obhutt undt verbleiben

Hannover unter
Unsern Stadt Signet
d. 7. Octobris
Anno 1680.

Unsers großgünstigen Herrn
Doctoris
Dienst-freundtwillige
Bürgermeister undt Rath
Hierselbst."

Wenige Tage, nachdem Philipp Manecke auf sein nunmehriges Amt verpflichtet war, am 13. October 1680, hielt Ernst August, der Nachfolger des Herzogs Johann Friedrich, seinen feierlichen Einzug in Hannover, und dem Syndikus fiel die Aufgabe zu, den neuen Landesherrn zu begrüßen. Vom Schlosse fuhr der letztere durch die Dammstraße zunächst nach der Marktkirche, wo unter Leitung des Hofpredigers Barkhausen ein Gottesdienst stattfand, und begab sich dann ins Rathhaus, in dessen großem Saale der Syndikus Philipp Manecke eine Ansprache hielt, welcher von Rehtmeyer in dessen Braunschw. Lüneb. Chronika (III. S. 1729) das Epitheton „wohl geputzt" beigelegt wird und von der der Redner selber referiert, daß er „Herrn Ernst August Bischof zu Osnabrück und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. bei der Huldigungsceremonie auf dem Rathhause im Nahmen Bürgermeister und Raths, auch der ganzen Stadt, in Gegenwart Sr. Durchl. selbst und dero eltisten Printzen, imgleichen

aller Herren Geheimbt= und anderer Räthe, nicht minder der Deputirte von der gantzen Landschaft und sehr vieler anderer vornehmer Leute, auf die Proposition des Hr. Vicecantzlers Ludolff Hugo, angeredet, die Verwandtniß eines Regenten und der Unterthanen, das gnädige Verfahren der vorigen Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt, insonderheit des jüngst abgelebten Hr. Johann Friedrichs, sambt den Rechten und Privilegien der Stadt generaliter vorgestellet, das gute Vertrauen E. E. Raths zu Sr. Hochfürstl. Durchl. glimpflicher Regierung und gnedigster Manutenenz der Concordaten zu erkennen gegeben, ad praestationem solennium unterthänigst Oblation gethan, auch das juramentum nebst den principalen selbst wirklich prästirt, und zu der angetretenen Regierung, cum applausu omnium auditorum, Glück gewünschet."

Nahezu sechs Jahre verblieb Philipp Manecke in der Stellung als Syndikus. Im Laufe der Zeit war es zu ernsten Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinen Collegen gekommen. Er beklagt sich über Intriguen, die die Folge davon seien, daß er, wie er ohne sich zu rühmen behaupten könne, bei seinem officio stets „den Lieben Gott, die heilsame Justitz und beschriebene Rechte sowohl als erwiesene vernünftige Gewohnheiten, die Wohlfahrt der Stadt und des Landes ohne einiges Nebenabsehen, passion und corruptelen schnurgerade vor Augen gehabt". Es ist menschlich, wenn er dabei seine eigenen Schwächen übersieht, die zu dem Zerwürfnis erheblich mit beigetragen haben werden; namentlich eine seinen Wünschen nicht entsprechende Bürgermeisterwahl scheint ihn tief gekränkt und seinen schon an sich streitbaren Sinn angefacht zu haben. Im Jahre 1686 hatten die Verhältnisse sich so zugespitzt, daß der Rath in seiner Mehrheit nach einer Gelegenheit suchte, sich seiner zu entledigen. Weil früher die Syndiken regelmäßig nur auf drei Jahre angenommen waren, so wurde beschlossen, Philipp Manecke nach Ablauf seines zweiten Trienniums zu entlassen. Noch vor solchem Ablauf, bereits am 22. Juli 1686, erwirkte der Rath bei der Regierung die Erlaubnis, dem Syndikus, welcher damals gerade nicht in Hannover anwesend

war, die Rathsacten aus dem Hause holen zu lassen, derselbe wurde auf diese Weise in seiner Abwesenheit depossediert und der Rath erwählte auch für ihn, entgegen dem Willen der Regierung, sofort einen Nachfolger. Philipp Manecke war nicht der Mann danach, dieses Verfahren ruhig hinzunehmen. Er wurde gegen den Rath klagbar, und ein Spruch der Juristenfacultät in Gießen, an welche die Acten verschickt wurden, fiel zu seinen Gunsten aus. Einer weiteren Verfolgung des Processes machte der Landesherr ein Ende durch folgenden in Originalausfertigung vorliegenden Bescheid, der zwar als ein Act von Cabinetsjustiz sich darstellt, nach Lage der Verhältnisse aber als eine weise und der Billigkeit entsprechende Entscheidung angesehen werden muß:

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst August Bischoff zu Osnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiemit in Gnaden zu wissen. Demnach Unß Unsere zur Regierung verordnete Vice Cantzler und Räthe unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen in der wegen abgesetzeten Syndicats alhier zu Hannover zwischen Dr. Philip Maneken und Burgermeister und Rath rechtschwebenden Sache von Giessen eingeholten Urtel gedachten Maneken die Restitution in integrum zuerkanndt; Alß nun zwar zu redressirung sothanes judicati Burgermeister und Rath von solcher Urtel suppliciret, und sich befunds, auß denen hinc inde eingekommenen Schrifften, daß die Verbitterung der Gemüther immer hefftiger worden, gleichwohl aber sich auch ohne merkliche praejuditz des publici die von erwehnten Maneken vorhabende Restitution nicht practiciren lassen will: So seynd Wir in Gnaden gemeynt, diese sonst annoch weit außsehende Streitsache solcher gestalt aufzuheben, daß, weil die Auffsagung besagten Dr. Maneken unzeitig geschehen, ihm wegen des daher veruhrsachten Abgangs dreyhundert Thlr. zu geben, auch übrigens ihm annoch ein gantzes Jahr die Freyheit, so er sonst alß Syndicus gehabt, gegönnet und verstattet werde; auch was also durch diesen bey Rathause vorgegangenen Wiederwillen veranlasset, Keinem zur Verkleinerung oder Nachtheil seiner Ehre gereichen solle.

Uhrkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens und untergeleſten Fürstl. Cantzley Secrets.

Geben Hannover am 17 Aprilis Ao 1689.

L. S. Ernſt Auguſt.
Hattorff."

Sprach auch die landesherrliche Entſcheidung aus, daß das Geſchehene keinem der Streittheile zur Verkleinerung oder Nachtheil ſeiner Ehren gereichen ſolle, ſo wurde doch Philipp Manecke's ſtolzer Sinn dadurch nicht befriedigt. Es griff eine immer mehr zunehmende Verbitterung bei ihm Platz, das Fehlen einer berufsmäßigen Beſchäftigung und Todesfälle in der Familie kamen dazu, um ihm den Aufenthalt in Hannover zu verleiden, und ſo reifte in ihm der Entſchluß, die Stadt zu verlaſſen. 1692 verkaufte er ſein Haus in Hannover [1]) und ſiedelte wieder nach Lüneburg über. Als Ernſt Auguſt davon hörte, ſoll er geſagt haben: „Das thut mir leid; ich habe immer noch gedacht, der Mann ſollte mein Vice-Kanzler

[1]) Es war, wie Herr Stadtarchivar Dr. Jürgens aus den ſtädtiſchen Schoßregiſtern feſtgeſtellt hat, das jetzt unter Nr. 13 am Markte belegene, dem Weinhändler Mumme gehörige und durch das hannoverſche Königswappen kenntliche Haus, deſſen Façade allerdings ſpäter (namentlich in Folge Hinzunahme eines Nachbargebäudes) eine veränderte geworden iſt. Johann Duve, der durch ſeinen Gemeinſinn bekannte Hannoverſche Bürger, hatte daſſelbe ums Jahr 1645 gebaut und lange darin gewohnt. Philipp Manecke hatte es 1675 bezogen und war ſeit 1683 Eigenthümer des Hauſes. Bei ſeinem Fortgange von Hannover 1692 veräußerte er daſſelbe für 5000 Thaler an Kurfürſt Ernſt Auguſt's franzöſiſchen Hofkoch Hyard. Im 18. Jahrhundert war das Haus lange im Beſitz der Familien v. Hardenberg und v. Arnswaldt. Es wurde, weil es mit der Rückſeite an das „Königliche Palais an der Leinſtraße" grenzt und weil letzteres die erforderlichen Räume für die Hofdienerſchaft nicht enthielt, 1837 vom König Ernſt Auguſt angekauft und für die Bedürfniſſe der Hofhaltung in Stand geſetzt, woraus ſich die Anbringung des Königswappens erklärt. 1863 wurde es von König Georg wieder verkauft, weil es für die Hofhaltung entbehrlich geworden und auch das bekannte Lavesſche Projekt eines das Haus in Mitleidenſchaft ziehenden Durchbruchs vom Markte zur Leinſtraße auf das Portal des Leine-Reſidenzſchloſſes zu aufgegeben war.

werden, wenn mein alter Hugo stürbe." Im folgenden Jahre 1693 wurde dem gewesenen Syndikus die Ehre zu Theil, daß Kurfürst Ernst August und dessen Sohn Maximilian bei ihm in seinem Hause in Lüneburg während der mit der Lauenburgischen Erbfolge zusammenhängenden Belagerung des benachbarten Ratzeburg vier Wochen lang ihr Absteigequartier nahmen.[1]) Schon damals mag Philipp Manecke sich mit der Hoffnung getragen haben, durch die Gnade des Kurfürsten in nicht zu ferner Zeit wenn auch nicht in die hohe Stellung des Vice-Kanzlers so doch in ein anderes seinen Fähigkeiten entsprechendes Staatsamt berufen zu werden und dadurch wieder zu einer befriedigenden Stellung und Thätigkeit zu gelangen. Offen geäußert hat er den Wunsch nach Erlangung eines solchen Staatsamts ein Jahrzehnt später im Jahre 1703, nachdem Ernst August bereits das Zeitliche gesegnet, in einer Eingabe an dessen Nachfolger Georg Ludwig, wohl dadurch ermuthigt, daß letzterer kurz vorher auf Grund einer commissarischen Untersuchung der städtischen Verhältnisse in Hannover mit wenigen Ausnahmen den ganzen Rath daselbst, darunter die damaligen Hauptwidersacher des Syndikus, abgesetzt hatte. Erfolg hat jene Eingabe des damals bereits Fünfundsechzigjährigen nicht gehabt, und Philipp Manecke hat

---

[1]) Von Interesse ist, daß Prinz Maximilian bereits 1693 beim Kurfürsten wieder zu Gnaden gelangt war. Erst kurz zuvor war er das Haupt der Verschwörung gewesen, die sich gegen die von Ernst August eingeführte Primogenitur richtete und als deren Werkzeug 1692 der Oberjägermeister von Moltke dem Henkerbeil anheimgefallen war. Als Erinnerung an jenen Lüneburger Aufenthalt ist ein auch sonst interessantes kleines Kunstwerk erhalten, bestehend aus einem von Philipp Manecke's Sohn Lorenz Bernhard sauber gezeichneten vollständigen Atlas, welcher später von Lorenz Bernhards Sohn Johann Philipp mit folgender Notiz versehen ist: „Die hierin befindlichen Charten sind alle sämtl. von meinem sehl. Vater weiland Ober-Syndiko Manecke, wie er 12 oder 13 Jahre alt war, mit der bloßen Feder gezeichnet und hat wie Churf. Ernst August nebst den Printzen Max Ao. 1693 wärender Belagerung von Ratzeburg allhie zu Lüneburg das hohe Ablager bei seinem Vater weyl. Syndico Dr. Manecke nam, jetzt besagter Printz ein gar besonderes Vergnügen an diesen Charten genommen."

seit seinem Fortgange von Hannover irgend eine öffentliche Stellung nicht wieder bekleidet.

Voll großer Gelehrsamkeit und reich an Erfahrungen, hat Philipp Manecke namentlich die Zeit seiner unfreiwilligen Muße durch vielseitige schriftstellerische Thätigkeit auszufüllen gesucht. Durch den Druck sind von ihm, so viel bekannt, (außer den obenerwähnten Dissertationen) nur veröffentlicht drei in Lüneburg 1700 und 1701 pseudonym herausgegebene, gegen den Superintendenten Wehrenberg daselbst gerichtete theologische Streitschriften sowie ein gleichfalls pseudonym (ohne Angabe des Druckorts und Jahres) erschienenes, den Standpunkt des Juristen vertretendes lesenswerthes Schriftchen, betitelt: „Ob die beschriebene Rechte und Rechts-Gelehrten nütz und nöthig oder schädlich sind auff der Welt. In einem Schreiben dargestellet von Sincero Wahremundt.“ Handschriftlich hat er zahlreiche Werke hinterlassen, von denen dem Verfasser noch einige die verschiedensten Gebiete des menschlichen Wissens behandelnde, übrigens durchweg stark mit Theologie durchsetzte dicke Bände vorliegen. Am bekanntesten von seinen Manuscripten ist eine in der Königlichen Bibliothek zu Hannover befindliche (in dem Register zu Bodemann's Handschriftenkatalog irrthümlich nicht Philipp Manecke sondern dessen Enkel Johann Philipp zugeschriebene) 1107 Seiten umfassende Arbeit:

„Merkwürdige Sachen und gründliche Nachrichtungen der Stadt und Fürstlichen Residenz Hannover wie auch des Fürstenthums Braunschweig. Anno 1686.“

Daneben sind noch zu nennen ein Commentarius ad Statut. Luneb. sowie Accessiones zu des Bürgermeister Barkhausen, Dr. Langen, M. Meiers und Math. Gosewischen Jahrbüchern von Hannover.

Philipp Manecke starb zu Lüneburg am 9. März 1707 und ist in der dortigen Nikolaikirche beigesetzt.

Er war verheirathet gewesen mit Anna Elisabeth Duve, einer Tochter des Commerziendirectors Bernd Duve und Großnichte des um die Stadt Hannover so hochverdienten

Johann Duve.[1]) Erhalten ist noch das gedruckte Formular eines von Philipp Manecke — nicht von dem Schwiegervater — ausgegangenen Einladungsschreibens zu der Hochzeitfeier, welche am 18. Januar 1676 in Hannover stattfand. Da sonst angenommen wird, gedruckte Hochzeitseinladungen seien gleich gedruckten Heirathsanzeigen zuerst im 18. Jahrhundert in Frankreich aufgekommen, so mag der Inhalt des Schreibens hier wiedergegeben werden:

„De . . . selben kan hiemit wolmeinentlich nicht bergen, wie nach der allwaltigen Vorsehung des Höchsten, ich mich mit der Hoch Ehr- und Tugendreichen Jungfer Anna Elisabeth Duven, des Wol Ehren Vesten, Groß-Achtbaren und Wolfürnehmen Hn. Berend Duven, Bürgers und Handelsmanns allhie, eheleiblichen Tochter, in eine eheliche Verlöbniß eingelassen, und bey Christlicher Versamblung vornehmer Herren und Freunde am negstkünfftigen 18. Januar ferner durch priesterliche Copulation einsegnen zu lassen entschlossen. Und wan denn . . . . dabey auch

[1]) Gemeinsamer Stammvater ist der Kaufmann und Diakonus der Marktkirche Gottschalk Duve zu Hannover, geb. 1582 und gest. 1647. Sein wohlerhaltenes und sehenswerthes Epitaph, welches ihn mit seiner Gattin, seinen 7 Söhnen und seinen 4 Töchtern darstellt, befindet sich an der westlichen Außenwand der Nikolaikapelle zu Hannover rechts vom Eingang. Zu den Söhnen gehören Georg (gest. 1654) und der bekannte Johann (geb. 8. 3. 1611, gest. 2. 9. 1679). Georg war der Vater des obengenannten Bernd Duve (geb. 9. 1. 1634, gest. 21. 1. 1681). Der reichverzierte Grabstein des letzteren findet sich an der Nordseite der Kreuzkirche zu Hannover. An der Südseite dieser Kirche ist die Grabkapelle Johann Duve's angebaut; die unter derselben befindliche Gruft wurde 1875 bei Umpflasterung des Kreuzkirchhofs geöffnet und darin das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Särgen konstatirt. Eine vollständige Biographie Johann Duve's besitzen wir bislang leider ebensowenig wie der schon mehrfach aufgetauchte Gedanke verwirklicht ist, Hannovers bestem Bürger in seiner Vaterstadt ein Standbild aus Erz und Granit zu errichten. Eine Romanschriftstellerin (L. Haidheim) ist dem Historiker und dem Bildhauer zuvorgekommen mit einem vom Geiste der Poesie durchhauchten literarischen Denkmal: „Johann Duve. Roman aus der Hannoverschen Stadtgeschichte". (Jena bei Costenoble 1897. Zwei Bände.)

gerne sehen und haben möchte; So gelanget an selbige . . . . hiemit mein dienstfreundliches suchen, ... geruht mir und meiner Liebsten die hohe Ehre zu erweisen, und an vorbemeldtem Tage umb . . . . Uhr Vormittags allhie in . . . . zu erscheinen, mit einem andächtige Gebeth der Copulation beyzuwohnen, und darauf mit einem geringen Hochzeitmahl vorlieb zu nehmen. Solches bin ich in derogleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu erwidern geflissen, und verbleibe nechst Empfehlung Göttlicher Obacht . . . ."

Anna Elisabeth, geboren am 4. Februar 1658, starb bereits zu Hannover am 23. April 1688, wie ihr Gatte berichtet an gebrochenem Herzen in Folge der ihm Seitens des Raths widerfahrenen Behandlung. Sie hat in der Hannoverschen Marktkirche ihre Ruhestätte gefunden. Ihr Portrait befindet sich neben demjenigen ihres Gemahls im Lüneburger Museum.

III.

Ein Brief von Werther's Lotte.

Mitgetheilt von Dr. med. **Otto Brandes**.

Durch die Liebenswürdigkeit einer befreundeten Familie in der Goethestadt Weimar wurde mir vor etwa Jahresfrist für meine Handschriftensammlung ein Originalbrief von Charlotte Kestner geb. Buff, dem Urbilde von Werther's Lotte, als Geschenk überwiesen, welcher bisher noch nicht veröffentlicht ist. Dieser Brief Lotte's, obwohl nach Weimar gerichtet an ihre Schwester Amalie Ridel, deren Mann als vormaliger Erzieher des Erbprinzen, wie auch sie selbst schon von jüngeren Jahren her nicht ohne Beziehung zu Goethe waren, enthält nun allerdings keinerlei directen Hinweis auf Goethe, was bei der Jahreszahl des Briefes — 1810 — ja auch nicht zu erwarten. Charlotte Kestner war damals 57 Jahre alt, seit etwa 10 Jahren Witwe, hatte Goethe seit der Trennung in Wetzlar im Jahre 1772 nicht persönlich gesehen; auch war nach dem Tode ihres Mannes die bis dahin ziemlich lebhafte briefliche Verbindung zwischen Goethe und Kestner selbstverständlich nicht weiter fortgesetzt. Da der unten mitgetheilte Brief indeß geradezu ein Spiegelbild der ganzen damaligen trostlosen Zustände der Fremdherrschaft in Hannover giebt und beweist, wie unter diesen gerade das Haus Kestner zu leiden hatte, dürfte eine Veröffentlichung nicht ohne Interesse sein, umsomehr auch, da derselbe mancherlei Anregung giebt, den Beziehungen einzelner, namentlich jüngerer Mitglieder des Hauses Kestner zu Goethe nachzugehen; ist doch der Name Kestner durch Lotte unauflöslich mit dem Namen Goethe's verbunden.

Joh. Christ. Kestner, Hofrath und Archivar in Hannover, seit April 1773 mit Charlotte Buff vermählt, war im Mai 1800 zu Lüneburg auf einer Dienstreise verstorben. Für Lotte trat dadurch die Erziehung und Fürsorge für ihre zahlreichen Kinder noch mehr in den Vordergrund als bisher, zumal auch die politischen Wirren auf die Lebensbedingungen in Hannover nicht ohne Einfluß blieben; wenigstens sehen wir im Jahre 1803 Lotte mit einem Theile ihrer Kinder aus Anlaß der französischen Occupation für einige Zeit nach Wetzlar flüchten, wo die Berührung mit dem Boden der Heimath die Erinnerung an die schönen Jugendtage noch einmal wieder lebendig machte und zu einem Briefwechsel mit Goethe führte. Lotte wurde in dem ersten Jahrzehnt nach ihres Mannes Tode durch die Sorgen für ihre zehn Kinder jedenfalls vollauf in Anspruch genommen; denn waren auch die vier ältesten Söhne bei des Vaters Ableben schon im Alter von 23 bis 26 Jahren und soweit selbständig, daß sich zwei von ihnen schon ein resp. zwei Jahre nach des Vaters Tode verheirateten, so waren die fünf jüngsten Kinder zu dieser Zeit erst im Alter von fünf bis sechzehn Jahren. Lotte hatte also der Mutterpflichten genug und wie sehr sie, auch zehn Jahre nach Kestner's Tode, noch ganz und gern den Mittelpunkt der Familie, ihrer zahlreichen Kinder bildete, zeigt uns der folgende Brief. Derselbe ist zum Jahreswechsel geschrieben und gewährt uns einen „Abriß im ganzen", sozusagen einen „historischen" Jahresbericht über das Ergehen Lotte's selbst und von neun ihrer Kinder, und zum Schluß erwähnt die Schreiberin noch einige befreundete Familien, sodaß wir auch einen Einblick gewinnen, wer ihrem Hause zu der Zeit besonders nahe stand.

Die Adressatin, Lotte's Schwester Amalie, war seit Neujahr 1791 vermählt mit dem späteren Kammerdirector Ridel in Weimar; zu Goethe's Zeit in Wetzlar war Amalie zwar erst sieben Jahre alt, Goethe bewahrte ihr aber doch ein lebhaftes Andenken, wie die wiederholten Grüße erkennen lassen, welche Goethe für „Amalgen" in den Briefen an Kestner sendet. Als im Jahre 1791 Amalie Buff sich an Ridel nach Weimar vermählte, schreibt Goethe am 10. März

5*

dieses Jahres an Kestner: „Recht willkommen war mir der Anblick Amalien's, der mich zugleich verjüngte und älter machte". Ich erwähne noch, daß ein Besuch bei dieser Schwester in Weimar im Jahre 1816 zu dem ersten Wiedersehen seit den Wetzlarer Tagen zwischen der damals 63jährigen Lotte und dem 67jährigen Goethe führte.

Lotte's Brief lautet wörtlich folgendermaßen:

„An
Frau Cammer Räthin
Ridel
in
Weimar.

D. g. B.

Hannover, den 30. Decbr. 1810.

Beste Schwester Amalie.

Wie lang schon bin ich mit dem Wunsch und Willen herumgegangen, Dir zu schreiben, aber leider immer abgehalten durch Begebenheiten, die das Hertz angreifen, die Laune verderben — freilig hat sich nichts gebessert, aber Frl. v. Alten, die morgen zu Euch abreißt, um ihre Schwester die Grävin Marschall über den Tod ihres Sohnes zu tröẞten, hat mir angebothen diesen Brief zu besorgen. Mit dieser Frl. v. Alten hatte ich schon voriges Jahr Abrede genommen im nächsten Sommer Partie zu machen und Euch zu besuchen. — Ach liebe Amalie! wer kan ietz Abrede nehmen von einem Jahr zum andern —.

Klagen will ich nicht, sondern Dir nur historisch von meinem und meiner Kinder Ergehen erzählen. Lotte u. Carl hatten lang mich beredet einen Sommer in Straßburg zu zu bringen, Fritz ist auch da, Eduard hatte ich ebenwohl lang nicht gesehen, also reißte ich Anfang Mai über Wetzlar nach Straßburg. In Wetzlar erkundigte ich mich nach dem was Du mir auftrugst, gab Bruder Hans den ferneren Auftrag, wen Du dahin kommen woltest, allein Du hast wie es scheint gantz davon abgestanden. In Straßburg lebte ich 4 Monate sehr ruhig auf Carl seiner Fabrick, die eine halbe Stunde von Straßburg auf dem Land ist. Theodor heiratete während

meines Aufenthaltes in Frankfurt ein sehr liebenswürdiges Mädgen daselbst, und hat nun seinen Arzt mit dem eines Fabrikanten vertauscht, und ist iezt in Marsellie, wo Carl ebenwohl eine Fabrick hat. In Straßburg lebte ich mit dem größten Theil meiner Kinder. Carl selbst, Eduard 11 Meile davon, ebenfalls auf einer Fabrick, sahen wir oft, Lotte und Clara, sonst Sophie genant, Fritz und Theodor mit seiner jungen Frau, waren mehrere Wochen bey uns. Diese Zeit ging geschwind vorüber — freilig wurde auch diese Ruhe durch die traurigen Umständte in unserem Land sehr gestöhrt, und meine Kinder wolten mich nicht wider weglassen, ich hatte aber hier im Land auch noch 4, wovon in Hannover 2 waren, meine Wohnung, meinen Garten, meine Pension, die ich freilig eine gantze Zeit garnicht, und hernach nur halb bekam, alles dies erforderte meine Rückkehr. So traurig hatte ich mir die Dinge nicht gedacht, wie ich sie fand — viele Menschen, worunter manche Freunde sind mit schlechtem Gehalt, der kaum das Leben erhält an andere Orte versezt: manche hier wider angestellt, und viele gantz ohne Stellen, also ohne Brodt: unter den letzten finden sich den leider meine beyden Söhne Georg und August. Dieser ist bis auf andere Zeiten, wen Gott sie besser geben will zu seinen Brüdern nach Straßburg und Marsellie gegangen. Georg hat eine Frau und 5 Kinder, muß also natürlich hier bleiben, und warten, ob ihm eine Anstellung wird. Meine beste Amalie Ihr seid ausgeplündert, habt aber Euren Fürsten, Eure Verfassung behalten, seid nicht von Westphalen organisirt — ob ich einen Pfennig Pension behalte — alles ist noch nicht ausgemacht, bekomen habe ich noch nichts, muß aber alle Tage auszahlen, und so ein ieder. Glaubst Du wohl, daß die beyden genanten Söhne und ich jährlich gegen 3000 Rth. verlieren. — Es ist schrecklig — Wilhelm ist in Osterode Tribunals Richter, hat 600 Rth. Dieser hat im Sommer die Tochter von Iffland's geheiratet, eine brave und sparsame Frau. Iffland ist noch gut weggekommen, er hat beynah die Hälfte seiner Einnahme behalten und ist Mair geworden. Wen iezt iemand die Hälfte behält, so schätzt man sich sehr

glücklig. Zu allem Glück, hatte ich Clara auch in Straßburg gelassen, weil es hier äußerst still, und für junge Leute besonders traurig und ohne alle Zerstreuung ist. Nun bin ich also gantz allein und kan mich einschränken, so viel ich will. Ich habe daher gar keinen Haußhalt, nur ein Mädgen und lasse das Essen holen. — Sieh liebe Schwester so haben sich die Dinge, die Verhältniße geändert. — Unser freundliches angenehmes Hannover ist öde und verlassen. Dazu die drückenste Einquartirung ohne Ende. Ich würde nicht aufhöhren können, wen ich ins Detail gehen wolte über vieles. Du hast also nur einen Abriß im gantzen, und auch in Eile, weil der Morgen, welcher Dir bestimmt war, mir gantz geraubt ist. Las mich nun bald einige Worte des Trostes von Dir hören, daß es Dir wohl geht und den Deinigen. Was mich bey meiner Rückkehr noch sehr niederschlug, war der Tod meines langjährigen Freundes Brandes. —

Leb wohl meine Beste ich soll den Brief abliefern. Grüße Deinen lieben Mann und Kinder hertzlich und behalte lieb Deine tr. Schwester

C. Kestner.

Rudlof und Iffland's fragen oft nach Dir. Von Hertzen ein fröhliges Neues Jahr."

Um zunächst kurz die äußere Form des Briefes zu erwähnen, führe ich an, daß derselbe wenn auch „in Eile", so doch sorgfältig und leserlich geschrieben, fast drei Seiten in großem Quartformat füllt, während die vierte Seite die Adresse trägt.

Gehen wir nunmehr auf den Inhalt des Briefes näher ein, so ergiebt sich daraus zunächst, in welchem Maße zu jener Zeit (1810) die Einwohner Hannovers unter der Fremdherrschaft zu leiden hatten. Durch den fast fortgesetzten Wechsel der Regierungsgewalt — in den Jahren 1803—1813 waren sich französische, hannoversche, preußische und wieder französische Verwaltung gefolgt, bis Hannover dem Königreich Westfalen angegliedert wurde — war das Land aufs ärgste heimgesucht und hatte Schweres zu erdulden. Ständige Einquartierung und Truppendurchzüge, selbst von englischen

und russischen Truppen, hatten allmählich eine gewisse Verarmung und Erschöpfung herbeigeführt. Als Napoleon dann im Jahre 1807 die hannoverschen Domänen für kaiserliche Krondomänen erklärte, um deren Einkünfte in den folgenden Jahren meistens zu Geschenken an französische Generale und hohe Beamte zu verwenden, mußten die Steuern in kaum zu ertragender Weise erhöht werden, und wenn diese nicht ausreichten, wurden bei den Wohlhabenderen Zwangsanleihen gemacht. Im October 1807 wurde u. A. eine Kriegscontribution ausgeschrieben und im December 1807 folgte das Emprunt forcé von 16 Mill. Frcs. Welche Zustände schließlich auch das Regiment Jerome's gezeitigt hatte, beweisen uns die Klagen in Lottens Briefe — sie hatte schon eine ganze Reihe von Jahren unter wiederholt wechselnder Fremdherrschaft gelebt, im Jahre 1810 aber, da Jerome im Sommer seinen feierlichen Einzug in Hannover gehalten, schreibt sie: „So traurig hatte ich mir die Dinge nicht gedacht, wie ich sie fand" (d. h. nach ihrer Reise), und dann hören wir, daß viele nur mit Gehalt angestellt sind, „der kaum das Leben deckt" oder ihre Anstellung ganz verloren, darunter ihre beiden Söhne Georg und August, und daß sie selbst infolge Einhaltung ihrer Pension sich in ihrer ganzen Lebensweise erheblich habe einschränken müssen — „dazu die drückendste Einquartirung ohne Ende; unser freundliches angenehmes Hannover ist öde und verlassen". Fürwahr, ein Spiegelbild jener traurigen Zeit, das als von einer Zeitgenossin jener Tage besonderes Interesse erwecken muß.

Des weiteren giebt uns dann der Brief einen ausführlichen Bericht über Lotte's Familie — „Klagen will ich nicht" — heißt es — „sondern Dir nur historisch von meinem und meiner Kinder Ergehen erzählen" — so erfahren wir von Lotte's Sommerreise im Jahre 1810 über Wetzlar und Frankfurt nach Straßburg i. E.; die Reise wurde Anfang Mai angetreten. In Wetzlar besuchte Lotte ihren ältesten Bruder Hans — geb. 1757 —, welcher den Posten eines gräfl. Solms'schen Kammerdirectors bekleidete. Diesen Bruder Hans, der zu Goethe's Zeit in Wetzlar erst 15 Jahre alt,

also noch fast ein Knabe war, scheint Goethe schon damals im Hause Buff besonders gern gehabt zu haben. In den Briefen an Kestner nach Wetzlar sendet Goethe seinen „lieben Bubens“ oft viele Grüße und „Hansen viel Glück“. Im April 1773 nach Lotte's Hochzeit wird Hans zunächst der Vermittler der Correspondenz mit dem abwesenden jungen Paare und unterhält auch die fernere Verbindung mit dem Hause Buff. In der Briefsammlung „Goethe und Werther“ (siehe Anm.) finden sich allein neunzehn Briefe Goethe's an Hans Buff, aus denen zur Genüge die fortlaufenden freundschaftlichen Gesinnungen gegen Lotte's ältesten Bruder — wenigstens bis 1788 — zu verfolgen sind. In Frankfurt wohnte Lotte der Vermählung ihres fünften Sohnes Theodor bei und verbrachte dann vier Monate „eine halbe Stunde von Straßburg auf dem Lande“ sehr ruhig mit dem größten Theile ihrer Kinder.

Es würde den Rahmen dieser Mittheilung überschreiten, sich hier in Einzelheiten über Lotte's sämmtliche Kinder einzulassen; es möge nur gestattet sein, für weniger Orientierte die Kestner'schen Kinder in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und bei denen, die nach außen mehr hervorgetreten, etwas weiter auszugreifen; an mancherlei Anknüpfungen an Goethe dürfte es dabei nicht fehlen.[1])

1) Georg 1774—1867. 2) Wilhelm 1775—1848. 3) Carl 1776—1846. 4) August 1777—1853. 5) Theodor 1779—1847. 6) Eduard 1784—1823. 7) Hermann Septimus 1786—1871. 8) Charlotte 1788—1877. 9) Clara, „sonst Sophie genannt“, 1793—1866. 10) Fritz 1795—1872.

---

[1]) Ausführlicheres über die Familie K. findet sich u. A. in: Römische Studien, von A. Kestner 1850. — Goethe und Werther, Briefe Goethe's 2c., herausgegeben von A. Kestner 1854. — Die Kestner, eine genealogische Skizze von H. K. Eggers (Lotte's Urenkel) 1882. — Charlotte Buff, von Karl Janicke, Deutsche Warte 1872. — Der römische Kestner, von Otto Mejer, Breslau (ohne Jahreszahl); letztere Schrift „zum größten Theile auf bisher unbenutzten Quellen beruhend, welche die Familie K. die Güte gehabt hat, zur Verfügung zu stellen“.

Der älteste Sohn Georg, Archivrath in Hannover, war der Begründer eines bedeutenden Autographen= und Kupferstichcabinets, dem Schreiber dieser Zeilen noch lebhaft in Erinnerung, wenn er in seiner altmodigen Kutsche den Weg zwischen seiner Stadtwohnung und Lotte's Garten vor der Stadt zurücklegte. Goethe erwähnt ihn schon in dem Briefe an Kestner vom 25. April 1787: „Grüßet den guten Georg. Er soll mir mehr schreiben. Er scheint ein wackrer Knabe zu sein.“ Georg Kestner's ältester Sohn Georg, der lange Zeit als Senior der Familie in Dresden lebte, war nach des Vaters Tode der Hüter der Kestner'schen Correspondenz mit Goethe und der umfangreichen Autographensammlung, wovon die erstere nach Weimar, die letztere aber nach Leipzig gelangte. Georg's — des Vaters — jüngster Sohn Hermann — geb. 1810 — war ein eifriger Sammler von Volksliedern, namentlich italienischen; im wesentlichen lebte er indeß im elterlichen Hause seinen Kunstschätzen, der väterlichen Kupferstichsammlung und der von dem Onkel August K. ihm hinterlassenen Sammlung (vergl. unten), welche von dem letzten Besitzer mit einem ansehnlichen Kapitale der Heimathstadt geschenkt wurde und den Grundstock zu dem im Jahre 1889 in Hannover eröffneten Kestner=Museum bildete.

Lotte's vierter Sohn August ist als der sogen. römische Kestner auch weiteren Kreisen bekannt geworden. Gerade für Hannover ist derselbe — wie erwähnt — neuerdings noch dauernd in den Vordergrund des Interesses gerückt als Begründer der Sammlungen des Kestner=Museums. Nach Vollendung der juristischen Studien verlor er seinen Vater (1800). Er widmete sich alsbald der Beamtenlaufbahn, „aber sein Herz und seine freien Stunden gehörten der Poesie, der Musik — und vor Allem der Malerei, welcher er so leidenschaftlich anhing, daß er wieder und wieder erwog, ob es nicht thunlich sei, sich ihr ganz zu widmen.“ [1]) Nach vorübergehender Anstellung im Ministerium unter den mehrfach wechselnden politischen Verhältnissen, verbrachte August K. im

[1]) Vergl. O. Mejer, der röm. Kestner, Seite 9.

Jahre 1808 zunächst aus Gesundheitsrücksichten einen längeren Urlaub in Rom, wo er in nähere Verbindung mit Thorwaldsen, Koch und den Brüdern Riepenhausen trat, und versuchte danach sogar — wie unser Brief erwähnt — sich einem ganz anderen Berufe zu widmen. Doch gab er diesen Versuch bald wieder auf und erlangte auch im Jahre 1813, nachdem die Fremdherrschaft überwunden, eine erneute Anstellung beim Ministerium in Hannover. In diese Zeit — Herbst 1815 — fällt auch ein Besuch August Kestner's bei seinem Bruder Theodor in Frankfurt a. M., durch welchen der Anlaß zur persönlichen Bekanntschaft mit Goethe gegeben wurde, der damals einen mehrwöchigen Aufenthalt bei der Familie von Willemer auf der Gerbermühle bei Frankfurt genommen.[1]) Es findet sich darüber in Kestner's Tagebuche eine längere begeisterte Mittheilung[2]): „Dieses war die merkwürdige Stunde, die schon viele Jahre her das Ziel meiner Wünsche gewesen, wo ich den ersten Dichter des Zeitalters von Angesicht zu Angesicht gesehen habe, wo ich selbst in die Augen gesehen habe, die so vieles durchschaut, die Stirne, in der so mancher tiefe und große Gedanke aufgestiegen, den Mund selbst reden gehört, von welchem so manches seelenvolle Wort gekommen war“ u. s. w. Es folgt dann noch eine längere Beschreibung der äußeren Erscheinung Goethe's.

Als im Jahre 1816 die hannoversche Regierung infolge der Vergrößerung des Landes durch vorwiegend katholische Landestheile den Entschluß faßte, in Rom eine Gesandtschaft zu errichten, wurde August K. derselben als Secretär beigegeben, und dieses Ereigniß führte dazu, daß er von 1817 an — abgesehen von vorübergehenden Reisen — bis an sein Lebensende im Jahre 1853 dauernd in Rom verblieb — seit 1825 als Geschäftsträger und später als Ministerresident; und als im Jahre 1849 aus Sparsamkeitsrücksichten die Gesandtschaft in Rom aufgehoben wurde, konnte er sich von der ewigen Stadt nicht mehr lossagen. In diesem ganzen

[1]) Vergl. Briefwechsel zwischen Goethe und Marianne von Willemer (Suleika), herausgegeben von Th. Creizenach. 2. Aufl., Seite 45. — [2]) Vergl. O. Mejer, der röm. Kestner, Seite 18 f.

fast 36jährigen Zeitraume trat er mit Diplomaten verschiedenster Länder, mit Künstlern, Gelehrten und angesehenen Reisenden in großer Zahl in Berührung, zum Theil in dauernde Verbindung; ich erwähne nur Niebuhr, Bunsen, mit dem Kestner zwanzig Jahre gemeinsam in Rom verlebte, die Brüder Riepenhausen, Gerhard, von Stackelberg; mit dem letzteren machte Kestner archäologische Ausflüge in die Campagna, nach dem südlichen Etrurien und nach Sizilien, deren Ausbeute den Anlaß und Grundstock zu seinen später nicht unbedeutenden Sammlungen bildete. Ich nenne ferner Cornelius, Wilh. Schadow, Overbeck, Thorwaldsen, „mit dem ich unter einem Dache wohne" — wie K. selbst schreibt — Preller, Lepsius, Abeken. Das gleiche Streben dieser kunstbegeisterten Männer, die ähnliche Interessen dort zusammengeführt hatten, zeitigte bei einem Theile derselben — sie nannten sich römische Hyperboräer — alsbald den Wunsch, die Ausbeute ihrer Forschungen würdig veröffentlicht zu sehen, und diesem Drängen entsprang schließlich im Jahre 1829 unter Bunsen, Kestner und Gerhard das deutsche archäologische Institut in Rom, welches nachher durch die vielseitigste Förderung der deutschen Künstler in Rom einen nachhaltigen, günstigen Einfluß auf die Entwicklung der Archäologie übte. In welchem Grade der dauernde Verkehr mit solchen Männern, wie auch der ständige Genuß hervorragender Werke altitalienischer oder damals in Italien lebender Meister auf fast allen Gebieten der Kunst in Sonderheit anregend und fördernd auf Kestner wirkte, erweisen seine „römischen Studien", Tagebücher und Briefe; wir lernen Kestner nicht allein als Diplomaten, sondern auch als Dichter, Zeichner und Archäologen kennen, auch die Musik findet in ihm einen begeisterten Verehrer. Über Kestner's Sammlungen sagt Ed. Gerhard [1]), der bekannte Archäologe: „K. gewährte durch seine schönen Sammlungen und durch seine Gastlichkeit den dauernden Anlaß und Mittelpunkt belebter Gespräche über die tagtäglich neu vermehrten Gegenstände alter Kunst." K.'s Sammlungen — jetzt Kestner-Museum in

[1]) Vergl. Hyperboräisch-röm. Studien.

Hannover — zeigen eine bedeutende Anzahl antiker Münzen, eine große Reihe antiker Lampen, geschnittene Steine und sonstige Miniaturkunstwerke des Alterthums, auch größere Antiken, Gemälde altitalienischer Meister und Handzeichnungen.

Im October 1830 war auch Goethe's einziger Sohn August auf seiner längeren Reise durch Italien, bei der er anfangs von Eckermann begleitet war, August Kestner in Rom näher getreten; dieser hatte ihn denn auch zu Thorwaldsen geführt. Schon nach kurzem Aufenthalte erkrankte Goethe's Sohn an den Blattern und verstarb am 27. October 1830 — ein eigenartiges Geschick fügte es, daß Goethe's einziger Sohn unter der Obhut und Pflege von Lotte's Sohn sein Leben aushauchte. Der darüber von A. Kestner mit Goethe geführte Briefwechsel zeigt uns, wie K. alles aufbot, um dem so schwer heimgesuchten Vater die erschütternde Kunde mit möglichster Schonung zu übermitteln, wofür es ihm an Goethe's dankbarer Anerkennung nicht fehlte. Auch im Jahre 1831 trat Goethe mit K. noch in Verbindung, da er die Ruhestätte seines Sohnes in Rom „auf irgend eine Art bescheidentlich bezeichnet" wünschte.

Schließlich sei hier noch besonders der von August Kestner bewirkten Zusammenstellung und Veröffentlichung der Goethebriefe an seine Eltern [1]) gedacht, welche ihm die Mutter hinterlassen. Die Bearbeitung und Abfassung der Einleitung erfolgte bereits im Jahre 1833, gelegentlich eines Aufenthaltes bei den Geschwistern in Thann. Die Veröffentlichung verzögerte sich indeß bis nach K's Tode, da K's Geschwister aus Zartgefühl gegen ihre Eltern, die sie im Werther so bloßgestellt sahen, der Veröffentlichung widerstrebten. Diese Goethebriefe gewähren uns einen trefflichen Einblick in das Verhältniß zwischen Goethe und dem Hause Buff und Kestner in den Jahren 1772—1798.

Von den übrigen Kestner'schen Kindern traten noch Theodor, Eduard und Charlotte mit dem Goethe'schen Hause in freundschaftliche Beziehungen. Mit Theodor, der — wie

[1]) „Goethe und Werther" vergl. oben.

erwähnt — 1815 seinen Bruder August zu Goethe führte, fand sich die erste persönliche Berührung, als Goethe im Juni 1801 auf seiner Reise nach Pyrmont einige Tage in Göttingen weilte, wo Theodor K. um diese Zeit seine medizinischen Studien beendete. Der Kestners nahe befreundete Blumenbach, mit dem auch Goethe viel verkehrte, dürfte dazu den Anlaß gegeben haben. In G's Tagebuche findet sich von Göttingen, Montag, 8. Juni 1801 die Notiz: „Bey Kestner von Hannover". Es wurde bei dieser Gelegenheit auch ein Besuch G's bei Lotte in Hannover geplant, der indeß nicht zur Ausführung kam.[1]) Eduard K. kam schon als kleiner Knabe im Jahre 1787 zu Goethe's Mutter nach Frankfurt zum Besuch[2]), und Charlotte K. stand Goethe's Mutter als deren Pathenkind besonders nahe; in einem Briefe vom 23. October 1788 an das Elternpaar Kestner — „den lieben Herrn Gevatter und die vortrefliche Frau Gevatterin" — giebt G's Mutter ihrer Freude darüber Ausdruck, „Pattin von Lotte's Tochter" zu sein. Auffallend ist es noch, daß in unserem sonst so ausführlichen Briefe als einzigstes in der ganzen Zahl der K'schen Kinder der siebente Sohn Hermann Septimus nicht genannt ist. Bei der großen Anzahl der Kinder beruht dieses Versäumniß vielleicht auf einem Zufall, da die Kinder in dem Briefe nicht der Reihe nach aufgeführt werden und Lotte „in Eile" schrieb. Doch liegt auch die Vermuthung nahe, daß Lotte diesen Sohn nicht besonders mit aufführt, da er als Pflegesohn einer befreundeten Familie der Mutter überhaupt von jeher weniger Sorge machte.

Was nun die in Lotte's Briefe noch erwähnten Namen Iffland, Rudloff und Brandes betrifft, so war Chr. Ph. Iffland, ein Bruder des Dramatikers und Schauspielers A. W. Iffland, dem Hause Kestner nahe verbunden, indem seine Tochter mit Lotte's zweitem Sohne Wilhelm sich vermählte; seit 1799 war er Bürgermeister der Stadt Hannover und hatte also gerade das Regiment der Stadt unter den schwierigsten und

[1]) Vergl. den Brief Goethe's vom 26. Juni 1801. Weimarer Goethe-Ausg. Bd. 15, Seite 239. — [2]) Vergl. den Brief Goethe's vom 24. October 1787 in „Goethe u. Werther".

wechselndsten politischen Verhältnissen zu führen. Im September 1810 wurde er mit Auflösung der städtischen Verfassung zum Maire ernannt: „Iffland ist noch gut weggekommen, er hat beinah die Hälfte seiner Einnahme behalten und ist Maire geworden". Im November 1813, nach Auflösung des Königreichs Westfalen, trat Iffland wieder an die Spitze des alten Magistrats zurück. Er gehörte zu den zahlreichen Patrioten, welche — wenn auch unter beständigen Schwierigkeiten — lieber in ihrer amtlichen Stellung ausharren, als das Land der Willkür völlig fremder und unkundiger Beamten preisgegeben sehen wollten. So glaubte man den Druck der Fremdherrschaft doch nach Möglichkeit zu erleichtern, gegen die Übermacht aufzutreten hätte vollends keinen Zweck gehabt. Jedenfalls hatte die Familie Kestner unter allen Drangsalen der damaligen Zeit an dem Oberhaupte der Stadt einen zuverlässigen Freund und Berather.

Wilh. Aug. Rudloff war unter den schwierigen Zuständen des Jahres 1803 vor der ersten französischen Occupation als Geh. Cabinetsrath Mitglied des Hannoverschen Ministeriums und sein Einfluß in diesem galt für so bedeutend, daß er allgemein als die Seele desselben angesehen und infolgedessen auch überall für die Katastrophe des Jahres 1803 verantwortlich gemacht wurde. Als im Herbste des Jahres 1805 das Gros der Bernadotte'schen Armee das Land Hannover verließ, kehrte das hannoversche Ministerium, welches inzwischen nach Mecklenburg geflüchtet war, zeitweise — bis zur preußischen Besetzung — zurück; es fand indeß eine Umbildung desselben statt und im Frühjahr 1806 erhielt auch der „allmächtige" Rudloff seine Entlassung. Auch als Schriftsteller war R. mehrfach thätig; er galt als einer der hervorragendsten Vertreter staatswissenschaftlicher Literatur in der hannoverschen Beamtenwelt.

Ernst Brandes — der dritte als Freund des Hauses Kestner in Lotte's Briefe genannte — stand der Familie K. besonders nahe; er machte sich hauptsächlich verdient um das Gedeihen der Universität Göttingen als Nachfolger seines Vaters in der Besorgung der Angelegenheiten der Universität

im Ministerium. Im Jahre 1806 wurde er Rudloff's Nachfolger als Geh. Cabinetsrath „wegen besonderen Wohlverhaltens während der unglücklichen Invasion des Landes". Die vorhergehende Anstellung von französischer Seite hatte Br. allerdings als „unerträglich, quälend und drückend" empfunden. Br. galt nicht nur für einen angesehenen Staatsmann, sondern auch für einen geistvollen Schriftsteller. Heyne charakterisirt ihn in seiner Biographie: „er war geliebt, auch gehaßt von Einzelnen, gesucht und gescheut von Vielen, geachtet von Allen, selbst denen, die ihn haßten". Infolge sorgfältiger Erziehung von Seiten seines auch als Kunstsammler bekannten Vaters — eines Freundes von Winckelmann — und durch längere Reisen, auch in Frankreich und England, war ihm große Welt- und Menschenkenntniß zu eigen. Wie sehr Lotte in so ernsten Zeiten den Verlust eines solchen Mannes für ihr Haus empfand, besagen uns ihre eigenen Worte: „Was mich bei meiner Rückkehr noch sehr niederschlug, war der Tod meines langjährigen Freundes Brandes".

Aus den drei im Briefe zuletzt angeführten Namen sehen wir somit bestätigt, daß es dem Hause Kestner, auch nachdem es sein Haupt verloren und der größere Theil der Mitglieder dasselbe verlassen, nicht an anregendem freundschaftlichen Verkehre mit bedeutenden Männern fehlte, deren Interessen sich nicht auf ihr Amt begrenzten, sondern auch auf idealere Bestrebungen gerichtet waren.[1]) Im übrigen gewinnen wir schließlich aus dem Briefe aufs neue die Überzeugung, daß Lotte trotz der schlimmsten Sorgen auch im Alter „in unvergänglicher Jugend" der Schaar ihrer Kinder noch ebenso nahe stand, wie in Wetzlar in jungen Jahren den zahlreichen Geschwistern, da sie denselben die fehlende Mutter zu ersetzen hatte, als deren vollkommenes Abbild sie galt. Lotte's liebevolles häusliches Walten diente schon Goethe für seinen

[1]) Ausführlicheres über den ganzen Kreis politisch und literarisch angesehener Männer, zu dem das Haus K. vor und nach K's Tode in Beziehung stand und unter dessen Einfluß auch die K'schen Kinder zum Theil heranwuchsen, erfahren wir aus der bereits oben genannten Schrift: „Der röm. Kestner", Seite 6 f.

Werther als Vorbild und er hat dies getreu nach der Wirklichkeit geschildert. So sehen wir auch im Alter „die ewige Lotte“ noch „von der Seite, wo sie ihre Stärke hat, von der häuslichen Seite“, wie Kestner schon in Wetzlar begeistert an ihr hervorhebt, und wir empfinden auch bei diesem Briefe die Worte, die Goethe im Jahre 1803 an Lotte nach Wetzlar schrieb, daß aus ihrem Schreiben „ihr thätiger Geist lebhaft hervorblickt“.

IV.

Neue Mittheilungen zur Geschichte der hohen oder geheimen Polizei des Königreichs Westfalen.

Von Dr. **Friedrich Thimme.**

Wohl selten hat ein Staatswesen und sein Oberhaupt bei der Nachwelt eine so herbe Verurtheilung gefunden, wie die Regierung des von Napoleon im Jahre 1807 aus den verschiedensten Gebietstheilen bunt zusammengewürfelten Königreichs Westfalen und der König Jerome. Kaum war die Fremdherrschaft unter den Schlägen der Aliierten zusammengebrochen, als sich eine Hochfluth von Schmähschriften ergoß, die das Königreich als einen Hexensabbat und seinen Beherrscher als einen in den wüstesten Orgien versunkenen, kein Recht und keine Sitte achtenden Despoten hinstellten. Diese Auffassung ist seither in weiten Kreisen mit einer gewissen Vorliebe festgehalten worden, obwohl es nicht an zuverlässigen Zeugnissen gefehlt hat, daß alle Pasquille und Pamphlete über Westfalen entweder vollständig unwahr oder doch übertreibend und entstellend gewesen sind.[1]) Eine ernsthafte Geschichtsschreibung wird mit völliger Nichtachtung allen Klatsches, der über Jerome und seine Regierung zusammengetragen ist, und mit möglichster Unparteilichkeit an der Hand nur wirklich zuverlässigen Materials die Vorzüge und Schattenseiten des ephemeren Staatsgebildes abzuwägen haben. In diesem Sinne habe ich in dem zweiten Bande meiner „Inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft" ein getreues und unbefangenes Bild von dem Königreich

---

[1]) Piderit, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Cassel, II. Aufl., S. 333, Anm.

und seinem Herrscher zu entwerfen mich bemüht und dabei auch der westfälischen Polizei, die unter allen Einrichtungen des neuen Staatswesens am meisten gefürchtet, verhaßt und verabscheut gewesen ist, in einem besonderen Kapitel gerecht zu werden versucht. Leider stand mir gerade für dieses Kapitel nur wenig actenmäßiges Material zur Verfügung. Da ist es mit Freuden zu begrüßen, daß sich in dem hiesigen königlichen Staatsarchiv ein bisher nicht benutztes Actenfascikel betreffend die geheime Polizei im ehemaligen Königreich Westfalen gefunden hat, welches weitere Aufschlüsse über diese „Pest des Königreichs" besonders in den hannoverschen und braunschweigischen Gebietstheilen gewährt. Dieses Fascikel enthält außer einer werthvollen, anscheinend im Jahre 1814 entstandenen officiellen Denkschrift über die hohe Polizei Westfalens, die als Anhang zu diesem Aufsatz abgedruckt ist, im wesentlichen die Papiere des Generalcommissars der hohen Polizei Guntz zu Braunschweig aus den Jahren 1811—13, dessen Amtsbezirk neben dem Ockerdepartement auch das Allerdepartement mit der Stadt Hannover umfaßte. Dieselben wurden von dem preußischen Oberstlieutenant von der Marwitz auf seinem kühnen Streifzuge nach Braunschweig am 25. September 1813 erbeutet und nach Berlin gesandt. Von hier gelangten sie durch Vermittelung des hannoverschen Legationsraths von Dube in den Besitz der wiederhergestellten hannoverschen Regierung.

Die hannoverschen Cabinetsminister von der Decken und von Bremer hatten nämlich im November 1813 gehört, daß der russische General Tschernitscheff auf seinem Zuge nach Cassel die Papiere des Chefs der westfälischen Polizei, General Bongars mit sich fortgeführt und demnächst an das aus dem Generallieutenant von l'Estocq und dem Geheimen Staatsrath von Sack bestehende Militär- und Civilgouvernement in Berlin abgeliefert habe. Da es nun begreiflicherweise der hannoverschen Regierung von dem größten Interesse sein mußte, in sichere Erfahrung zu bringen, ob und welche Mitglieder der Königlichen Staatsdienerschaft oder andere Landesunterthanen als geheime Agenten und Spione in dem Dienste der westfälischen Polizei gestanden hatten, so beauftragten sie den

Legationsrath von Dube, sich nach Berlin zu begeben, die Bongars'schen Papiere nach erhaltener Erlaubnis einzusehen und daraus „diejenigen Personen aus der königlichen Dienerschaft oder von anderen hiesigen Landesunterthanen zu bemerken, welche von der westfälischen geheimen Polizei zu deren Geschäften und Ausrichtungen gebraucht worden sind, auch sonstige wichtige Notizen aus selbigen zu extrahieren oder davon Abschrift zu nehmen".

Dube kam dem erhaltenen Auftrage sofort nach und konnte unter dem 14. December nach Hannover berichten, l'Estocq und Sack hätten ihm mit zuvorkommender Willfährigkeit die ungehinderte Durchsicht aller nach Berlin geschafften Papiere der vormaligen westfälischen geheimen Polizei, soweit sie die kurbraunschweigisch-lüneburgischen Lande nebst Hildesheim beträfen, gestattet. Allerdings seien die in dem Besitz des preußischen Gouvernements befindlichen Papiere nicht die des vormaligen Generalinspectors Bongars in Cassel, sondern die von dem Oberstlieutenant von der Marwitz aufgefangenen Papiere des Generalcommissars Guntz und seines Vorgängers Mercier. Aus einer ihm gleichzeitig zugestellten Specification der Guntz'schen Papiere ersehe er, daß ihm zwei Kisten mit Actenstücken vorenthalten seien, welche sich auf die dem Generalcommissar Guntz neben seinem Amte übertragene Administration französischer Dotationen, über das polizeiliche Rechnungswesen, über den Tugendbund und über die Überwachung mehrerer Staatsdiener aus den westfälisch-preußischen Provinzen und speciell der unter Schill und dem Herzog von Braunschweig-Oels angestellt gewesenen vormaligen preußischen Officiere beträfen. Indessen fänden sich schon in den ihm mitgetheilten Papieren genug Notizen über alle diese Gegenstände, um ihn zu überzeugen, daß durch die Nichtzustellung jener beiden Kisten die Ausrichtung seines Auftrages nicht beeinträchtigt werde.

Mit seinem Berichte vom 14. December 1813 übersandte von Dube eine Reihe von Anlagen, so ein Verzeichnis der wichtigsten ihm mitgetheilten Papiere nebst Auszügen aus ihnen, ein von Guntz aufgestelltes Verzeichnis aller von dem

Braunschweiger Generalcommissariate ressortirenden Polizeicommissare mit näheren Angaben über sie, ferner Listen aller Personen, welche mit der hohen Polizei in Braunschweig in Berührung gestanden hatten, sowie der geheimen Agenten im engeren Sinne,[1]) eine Liste der geheimen Agenten des sogenannten Tugendbundes u. s. w.

Versuchen wir es, auf Grund dieser Papiere und einiger anderen neu heranzuziehenden Quellen das früher nur flüchtig skizzirte Bild von der hohen oder politischen Polizei Westfalens weiter auszuführen und zu vervollständigen. Wenn wir uns dabei im wesentlichen auf die Jahre 1811 — 13 zu beschränken haben, so wird doch des besseren Verständnisses wegen ein Überblick über die Geschichte der ersten Jahre vorauszuschicken sein.[2])

Die Einführung einer politischen Polizei in dem neugegründeten Königreiche lag schon an und für sich in den Verhältnissen begründet. Eine aufgedrungene Fremdherrschaft, die der Sympathien der unterworfenen Bevölkerung nicht sicher sein kann, wird naturgemäß immer aus Mißtrauen und Argwohn zu der sorgfältigen Überwachung der politischen Gesinnungen geführt werden. In der ersten Zeit des jungen Königreichs freilich floß der Moniteur, das officielle Organ der Regierung, von pomphaften Versicherungen über das gegenseitige Zutrauen zwischen König und Volk über. Gewiß waren diese Versicherungen auch von Seiten des jugendlich-vertrauensseligen Herrschers aufrichtig gemeint. Es ist nicht anders, Jerome brachte seinen neuen Unterthanen ein Vertrauen entgegen, das der Großherzigkeit nicht entbehrt. Von einer hohen oder geheimen Polizei im engern Sinne war anfänglich überhaupt keine Rede,[3]) vielmehr ward die gesammte

[1]) Letztere Liste liegt leider nicht mehr vor. — [2]) Für das folgende vergl. Innere Zustände II, 164 ff. — [3]) Auch A. W. Rehberg bestätigt, in der ersten Zeit des Königreichs habe sich das Publikum, ohne deswegen etwas befürchten zu müssen „einem behaglichen Tone allgemeiner Freimüthigkeit über Menschen und Sachen, die sich nur scheute, die höchsten Personen und einige entschiedene Günstlinge zu verletzen", überlassen. Zur Geschichte des Königreichs Hannover, S. 29. In demselben Sinne äußert

Polizei unter dem Befehle des Justizministers Siméon den Provinzial- und Localverwaltungsbehörden, nämlich den Präfecten und Unterpräfecten in den Departements und Districten und den Maires in den Communen, übertragen. Nur in der Hauptstadt des Königreichs wurde eine besondere Polizeibehörde unter dem Namen einer Polizeipräfectur errichtet, die aber schon nach wenigen Wochen ihre Existenz einbüßte. Unter den Präfecten standen Departementalcompagnien von je 50 Mann, die zur Handhabung der Polizei an den Hauptorten der acht Departements und speciell zur Bewachung der Präfecturen, der öffentlichen Kassen, Gefängnisse und Anstalten, keineswegs aber zur Handhabung der politischen Polizei bestimmt waren. Auch die durch ein Decret vom 9. Januar 1808 ins Leben gerufene Legion Königlicher Gendarmen hatte zunächst nur die Aufgabe, die gute Ordnung im ganzen Königreiche zu erhalten und die Aufrechterhaltung einer guten Polizei zu sichern. Sie zählte in den ersten Jahren mit Einschluß der Officiere 144 Mann und zerfiel in Brigaden, bestehend aus je einem Brigadier und drei Gendarmen. In jeden der 27 Districtshauptörter war eine Brigade gelegt; nur die Städte Cassel, Magdeburg, Braunschweig und Osnabrück, nach der Einverleibung Hannovers auch die Hauptstadt dieses Landes, erhielten je zwei Brigaden. Anfangs empfahl Napoleon seinem Bruder Jerome, die Gendarmerie nur aus Franzosen zu rekrutiren; unliebsame Vorkommnisse in Braunschweig gaben ihm aber bald Anlaß, zu erklären, daß französische Gendarmen in Westfalen nicht am Platze seien und durch Deutsche ersetzt werden müßten.

Es war auch Napoleon, der im Spätsommer 1808 Jerome durch die Mittheilung, daß geheime Agenten der vertriebenen Fürsten das Land auf alle Weise aufwiegelten, und daß die westfälische Polizei, welche nicht das mindeste tauge,

---

sich G. P. von Bülow, Beiträge zur neueren braunschweigischen Geschichte, S. 95: „Anfangs schien gegenseitiges Vertrauen zu walten, und nur stufenweise bildete sich dieser Verwaltungszweig (die hohe Polizei) aus, so wie der Druck des französischen Systems zunahm und die Hoffnung einer bessern Zukunft zurückwich.“

von jenen am Narrenseil geführt werde, aus seiner blinden Sicherheit aufrüttelte. Unglücklicherweise traf es sich, daß eben damals der bekannte unselige Brief des preußischen Ministers von Stein den Franzosen in die Hände fiel, in dem unter Bezugnahme auf die im Westfälischen herrschende Gährung der Plan eines allgemeinen Aufstandes gegen Jerome empfohlen wurde. Angesichts dieses Briefes, der der westfälischen Regierung den Abgrund, vor dem sie stand, mit erschreckender Klarheit enthüllte, konnte Jerome gar nicht anders als energische Maßregeln zum Schutze seiner Krone treffen. Fast unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Briefes erfolgte durch ein Decret vom 18. September 1808 die Errichtung einer Centralbehörde für die politische Polizei: der Generaldirection der hohen oder allgemeinen Polizei unter den Befehlen des Justizministers. Die bisher bestandene directe Verbindung der Präfecten mit dem Minister in Polizeisachen hörte auf; doch blieb ihnen die innere Polizei der Departements. Ihnen zur Seite traten besondere, lediglich von der Generaldirection ressortirende Generalcommissare der hohen Polizei; auch wurde die Anstellung von Polizeicommissaren in den Städten und größeren Communen verfügt, die hinsichtlich der hohen Polizei gleich der Gendarmerie der Generaldirection unterstanden. Zu dem Wirkungskreise des Generaldirectors gehörte alles, was wir mit dem Worte politische Polizei zu bezeichnen pflegen. Seine Befugnisse gingen so weit, daß er alle ihm irgend verdächtig scheinenden Personen zum Verhöre vor sich führen, ja sie provisorisch verhaften lassen konnte; doch mußte er in letzterem Falle sogleich die Befehle des Königs durch das Organ des Justizministers einholen: eine Bestimmung, wodurch das Publikum wenigstens in etwas vor willkürlichen Verhaftungen geschützt wurde.

Es begreift sich, daß der wichtige Posten des Generaldirectors einem Franzosen, dem Chevalier Legras de Bercagny anvertraut wurde. Aber eine ungeeignetere Wahl hätte Jerome nicht treffen können. Nicht nur, daß Bercagny von den deutschen Verhältnissen und der deutschen Sprache nicht die mindeste Kenntnis hatte; er war auch ein gewissenloser,

habgieriger und gleichzeitig unfähiger Mensch, der bei seinem Amte nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des französischen Gesandten in Cassel, Reinhard, nur von dem Gesichtspunkte geleitet wurde, sich binnen zwei Jahren ein Vermögen zu erwerben.

Die ersten Erlasse des neuen Generaldirectors athmen freilich eitel Milde und Wohlwollen. In einer Instruction, welche er kurz nach seinem Amtsantritt den Präfecten zugehen ließ, war u. a. gesagt: Jerome wolle nicht, daß die Polizei auf unüberlegte Äußerungen, welche dem Staate keine Gefahr bringen könnten, Gewicht lege; vielmehr sei es die ausgesprochene Absicht des Königs, daß die Ruhe der Unterthanen nie durch eine beunruhigende und vexatorische Überwachung gestört werde, die der öffentlichen Ordnung nur schaden könne. Aber Bercagny's Handlungen straften solche schönen Worte Lügen. Er ließ es sein erstes sein, eine Schaar geheimer Aufpasser und Spione in seinen Sold zu nehmen, denen gerade das, was er in seinen Erlassen so weit von sich gewiesen hatte: die schärfste Überwachung der öffentlichen Meinung, zur ersten Pflicht gemacht wurde. Bald war man so weit, Conduitenlisten über alle politisch verdächtigen Personen anzulegen. Die übeln Folgen eines solchen Systems machten sich alsbald in einem solchen Maße geltend, daß es Klagen und Beschwerden gegen die hohe Polizei regnete. So heißt es in einem Berichte des Präfecten vom Elbdepartement aus dem Anfang des Jahres 1809, im Publikum habe sich die Meinung allgemein verbreitet, daß die hohe Polizei nur darauf ausgehe, die Gesinnungen der Unterthanen zu erforschen, und daß sie zu diesem Zwecke geheime Spione und Aufpasser in die geselligen Vereinigungen und selbst in die Familien schicke, um alle Äußerungen, die nur den geringsten Bezug auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse hätten, höheren Orts zu denunciren. Da das Publikum ferner zu bemerken glaube, daß die hohe Polizei den Aussagen dieser feilen Agenten unbedingten Glauben beimesse und nur zu sehr geneigt sei, harmlose und scherzhafte Äußerungen auf das nachtheiligste auszulegen, so habe alle Geselligkeit einen gewaltigen Stoß erlitten. Einer

mißtraue dem andern so sehr, daß Niemand mehr ein Urtheil über die Zeitereignisse zu fällen wage; und wem irgend ein freies Wort darüber entschlüpft sei, der werde sofort von der Sorge gepackt, dafür verantwortlich gemacht zu werden. [1])

Der Präfect läßt in seinem Berichte ja durchblicken, daß die Angst des Publikums vor der hohen Polizei übertrieben sei, er stellt sogar dem Generalcommissar der hohen Polizei in Magdeburg, Moisez, das Zeugnis eines humanen Menschen von trefflichem Charakter aus, aber um so schärfer greift er ein System an, das zu einer solchen Vergiftung des öffentlichen Geistes führen mußte. Nicht minder lebhafte Beschwerden kamen von anderen Seiten; es gab bald kaum eine Behörde, die nicht in Krieg und Hader mit der hohen Polizei gelebt hätte. Wie hätte es auch anders sein können, da diese sich überall einmengte und sich ein Aufsichtsrecht über alle Verwaltungszweige, ja über den Gang der Ministerialgeschäfte anmaßte. Wiederholt mußten die Minister gegen die immer weiter um sich greifenden Übergriffe des Generaldirectors protestieren. Aber selbst dem Justizminister Siméon, unter dessen Befehlen doch die politische Polizei stand, gelang es nicht, Bercagny in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Denn Jerome, der unter dem Eindrucke der aufständischen Bewegungen

---

[1]) Extrait du comte rendu par Mr. le Préfet du Département de l'Elbe des travaux et actes de son administration pendant l'année 1808, von Bercagny unter dem 16. September 1809 an sämmtliche Generalcommissare der hohen Polizei mit dem Auftrage geschickt, um jeden Preis zu ermitteln, ob auch die übrigen Präfekten in ihren comtes rendus im gleichen Sinne berichtet hätten. „Il ne s'agit pas moins que de déjouer une intrigue qui se présente fondée sur des rapports officiels . . . C'est un coup de partie, je vous en previens. Il y va peutêtre de l'existence de la haute police. En conséquence ne negligez aucun moyen pour vous procurer la minute restée dans le bureau du préfet. S'il faut y dépenser quelque argent, la nécessité de la haute police est pour moi une chose démontrée et les attaques qu'elle reçoit me prouvent de jour en jour davantage qu'il est essentiel de la maintenir." Dieses Schreiben ist recht bezeichnend für Bercagny.

des Jahres 1809 und insbesondere des Verrathes Dörnbergs von seiner anfänglichen Vertrauensseligkeit zurückkam, stellte sich regelmäßig auf die Seite des Generaldirectors. Er ließ sich fast täglich von ihm Bericht erstatten und schenkte seinen leichtfertigen und übertriebenen Angaben, die darauf ausliefen, dem König immer größere Angst vor den Conspirationen der Deutschen einzujagen und sich um so unentbehrlicher zu machen, lange Zeit unbedingten Glauben. Aber das Sprichwort: Der Krug geht so lange zum Wasser, bis er bricht, sollte auch hier eintreffen. Bercagny hatte es besonders auf den Finanzminister von Bülow, das Haupt der deutschen Portei am westfälischen Hofe, abgesehen, in dem er den geheimen Mittelpunkt aller Verschwörungen vermuthete. Da Bülow nun dem spähenden Auge der Polizei keine greifbare Blöße bot, so setzte der Chef der westfälischen Polizei eine heimliche Durchsuchung seiner Privatcorrespondenz ins Werk. Die Organe Bercagnys verfuhren aber dabei so ungeschickt, daß der Minister die Attentäter auf frischer That ertappen konnte. Wohl oder übel mußte Jerome, der allerdings dem Anschlage selbst nicht fern gestanden haben dürfte, dem beleidigten Bülow Genugthuung verschaffen. Der am meisten compromittierte Generalsecretär der hohen Polizei von Schalch, Bercagnys rechte Hand, wurde des Landes verwiesen. Bercagny selbst hätte sich vielleicht zu halten vermocht, wenn er sich wenigstens sonst in seiner Eigenschaft als Chef der hohen Polizei bewährt hätte. Statt dessen hatte er sich von dem Aufstande im Jahre 1809 völlig überraschen lassen. Jerome mußte später selbst zugeben: „Nie habe ich von ihm etwas erfahren können.“ Trotzdem mochte der König den Günstling nicht ganz fallen lassen. Wohl entzog er ihm sein bisheriges Amt (October 1809), übertrug ihm aber dafür die von der Präfectur des Fuldadepartements wieder abgezweigte Polizeipräfectur der Stadt Cassel. Hier setzte Bercagny sein altes Treiben in womöglich noch gehässigerer Weise fort. Schließlich compromittierte er sich durch eine in usum regis ausgeheckte Verschwörung derart, daß Jerome ihn im Mai 1811 auch aus dieser Stelle entfernen mußte.

Die Generaldirection der hohen Polizei blieb nach Bercagnys Degradation unbesetzt. Die den Präfecten zu Anfang 1808 übertragenen polizeilichen Befugnisse wurden im alten Umfange wieder hergestellt. Die Generalcommissariate der hohen Polizei blieben zwar bestehen, wurden aber den Präfecten untergeordnet; auch wurden sie ausdrücklich von dem Justizminister Siméon angewiesen, nicht zu viel Gewicht auf die Angaben besoldeter Agenten zu legen, deren Name allein ein Schrecken für die westfälischen Unterthanen sei.

Eine solche Neuorganisation der hohen Polizei konnte nur günstig wirken. Der französische Gesandte Reinhard bestätigt Anfang 1810, seit der Aufhebung der Generaldirection höre man in Westfalen weder von schlechten Gesinnungen noch von Umtrieben und Unordnungen. Freilich war die Zeit, während welcher die Generaldirection in Wegfall kam (October 1809 bis April 1811), überhaupt verhältnismäßig ruhig. Das Jahr 1810, welches dem Königreiche bekanntermaßen in dem bisher unter französischer Herrschaft verbliebenen größeren Theile von Hannover einen erheblichen Zuwachs brachte, kann als der Höhepunkt der westfälischen Herrschaft angesehen werden. Aber bald ging es um so tiefer abwärts. Schon Ende 1810 entriß Napoleon in der ihm eigenen rücksichtslosen Art seinem Bruder mit dem nördlichen Hannover auch werthvolle altwestfälische Gebietstheile, um sie dem eigenen Kaiserreiche einzuverleiben. Der gigantische Krieg gegen Rußland, der sich damals vorbereitete, warf durch erhöhte finanzielle und militärische Lasten, die das von Anbeginn an mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfende Reich dem Bankerott entgegenführten, seine Schatten voraus. Von Neuem verbreitete sich eine dumpfe Gährung in der Bevölkerung, der Vorbote kommender stürmischer Ereignisse; und wieder war es Napoleon, der seinen Bruder auf die im Schooße des Volkes dräuenden Gefahren hinwies und Maßregeln dagegen verlangte. Jerome kam dieser Aufforderung nach, indem er durch ein Decret vom 20. April 1811 die hohe Polizei mit der Generalinspection der Gendarmerie vereinigte. Schon vorher war die Gendarmerie auf 151 Brigaden zu Pferde und 29 Brigaden zu Fuß vermehrt worden; jetzt

wurden dem Chef der Gendarmerie die (späterhin auf die Hälfte reduzierten) Generalcommissare der hohen Polizei und die übrigen Polizeibeamten untergeordnet, während der Justizminister die Competenz in Polizeisachen ganz verlor.

Leider war der Generalinspector der Gendarmerie General Bongars um kein Haar besser als Bercagny. Auch er arbeitete darauf hin, den König in Furcht und Schrecken vor Verschwörungen zu erhalten und ihn geradezu gegen die Deutschen zu verhetzen. Das gelang ihm auch so gut, daß der französische Gesandte Reinhard, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, Anfang 1812 nach Paris berichten mußte: alle Minister sprächen mit schmerzlichem Unwillen von Bongars, der das Ohr Jeromes besitze und dem Königreiche unberechenbaren Schaden zufüge. Denn da derselbe ein Interesse daran habe, möglichst viele Entdeckungen zu machen, und ohne Unterschied an jede neue Entdeckung glaube, so bausche er die Bedeutung seiner Berichte so sehr auf, daß der verängstigte König sich zu unüberlegten Schritten fortreißen lasse, die Bongars nicht einmal beabsichtigt habe.

Auch die Bevölkerung suchte Bongars durch Furcht und Schrecken im Zaum zu halten. Zu diesem Zweck war ihm jedes Mittel und jedes Werkzeug recht. Die Überwachung der öffentlichen Meinung ward noch schärfer als unter Bercagny gehandhabt, wobei die planmäßige Verletzung des Briefgeheimnisses eine große Rolle spielte. Die Gendarmen mußten allerorten Conduitenlisten anlegen und ihren Chefs regelmäßig über die Gesinnungen der Einwohner Bericht erstatten. Auch umgab sich Bongars nach dem Vorbilde Bercagnys mit einer großen Anzahl geheimer Spione und Agenten, durchweg verworfenen Kreaturen, die ihre Stellung in niederträchtigster Weise zur Befriedigung ihrer Leidenschaften, vornehmlich ihrer Habgier, mißbrauchten. Zum Glück für die Bevölkerung Westfalens war die Unfähigkeit dieser Subjecte fast noch größer als ihre Verworfenheit. So war und blieb die geheime westfälische Polizei stets mehr schreckenerregend als wirklich furchtbar. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn die als Anhang abzudruckende Denkschrift über die westfälische Polizei bemerkt: „Die geheime

oder sogenannte hohe Polizei im ehemaligen Königreiche Westfalen war im Ganzen genommen ein solches System von Erbärmlichkeit, daß sie in der That selbst nicht einmal das Ansehen verdiente, das ihr als einer Tochter der berüchtigten französischen geheimen Polizei, die Furcht des Publikums und das Dunkel, in welches sie ihre größtentheils unbedeutenden und schlecht ausgeführten Operationen hüllte, verschafft haben." Die Papiere des Generalcommissars Guntz, auf die wir im Folgenden näher eingehen, bieten dafür vielfache Belege.

Es bestätigt sich zunächst aus diesen Papieren, daß Bongars systematisch darauf ausging, das Publikum durch ein gewaltthätiges und brutales Vorgehen in dem lähmenden Banne der Angst zu erhalten. Bei dem geringsten Anlasse ließ er Personen jeden Standes in das Castell zu Cassel, das „Zwing-Uri" der Westfalen, abführen und dort ohne Verhör schmachten. Dieses Loos traf u. a. den ersten Präfecten des Allerdepartements v. Schele, einen Bruder des Staatsraths und nachmaligen hannoverschen Cabinetsministers G. v. Schele, der sich durch eine heimliche Reise nach Berlin (Januar 1811) verdächtig gemacht hatte, den Pastor Wolbert zu Bordenau bei Neustadt a. R., einen Glockengießer Wiedemann aus Hannover, der mit Bezug auf Jerome die unehrerbietige Äußerung gethan hatte: „wenn ein ehemaliger Ladenschwengel Soldaten halten wolle, müsse er sie auch füttern"[1]) und viele andere mehr. Besonders hoch stieg die Zahl der Verhaftungen begreiflicherweise im Jahre 1813; es seien hier unter anderen der Unterpräfect von Hildesheim Freiherr von Hammerstein[2]) und der Oberappellationsrath von Zesterfleth zu Celle[3]) hervorgehoben. Mitunter ließ Bongars gleich Verhaftungen im Großen vornehmen. So wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 in der Umgegend von Hannover und Celle eine ganze Reihe von Personen unter dem Verdachte der Werberei für England gefänglich eingezogen. Neun derselben, bei denen

[1]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer. — [2]) Vgl. Geschichte der freiherrlich von Hammersteinschen Familie, S. 317 f. — [3]) Vgl. v. Strombeck, Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit II, 174.

der Verdacht sich zu bestätigen schien, wurden der französischen Militärbehörde überantwortet und auf Befehl des Fürsten von Eckmühl vor ein französisches Kriegsgericht in Magdeburg gestellt. Es waren dies: ein Schuhmacher Schüddekopf aus Laatzen, der erst vor kurzem aus englischen Diensten zurückgekehrt war, ein Gastwirth A. Kracke aus Wülfel, die Landwirthe Chr. Kracke, W. Kracke und C. Bartmer aus Laatzen, W. Bartmer nnd Chr. Bartmer aus Wülfel, ferner zwei ehemalige hannoversche Officiere, Ludwig von Roden aus Hannover und Karl Friedrich Otto von Mauderode, Sohn des verstorbenen Obersten von Mauderode und dessen Gemahlin geb. von Bennigsen aus dem Hause Banteln zu Celle. Letzterer war bereits zu Beginn des Jahres 1811 von der westfälischen Polizei unter dem Verdacht der englischen Werbung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt, damals aber, Dank der geschickten Vertheidigung des Rechtsanwalts Manstädt freigesprochen und nach sechsmonatlicher Haft in dem Cleverthorgefängnis zu Hannover wieder in Freiheit gesetzt worden. Auch Schüddekopf war erst unlängst (30. November 1811) von einem Kriegsgericht freigesprochen worden. [1]) Diesmal sollte es ihnen, obwohl sich speciell Mauderode nach dem Zeugnisse seiner Mutter nichts Neues hatte zu schulden kommen lassen, [2]) schlimmer ergehen. Zwar schien sich die Untersuchung auch diesmal zu seinen Gunsten zu lenken, aber gerade während der entscheidenden Sitzung des Kriegsgerichts, traf neues Belastungsmaterial gegen ihn, von dem französischen Divisions-

[1]) Bericht des Polizeicommissars Grahn in Hannover an Guntz vom 4. Januar 1812. — [2]) Eingabe der Oberstin von Mauderode vom 16. August 1814 an das Cabinetsministerium. — Die unglückliche Mutter klammerte sich trotz der Bekanntmachung in den westfälischen Anzeigen, daß die Todesstrafe vollstreckt worden sei, an die Hoffnung, daß „dieser Mord“ nicht vollbracht sei, sondern daß sich ihr Sohn noch irgendwo im Kerker befinde. Sie bat daher das Cabinetsministerium, „einer im höchsten Grade betrübten und unglücklichen Mutter die Gnade zu erweisen, dem Schicksal ihres verlorenen Sohnes nachzufragen“. Das Cabinetsministerium kam dieser Bitte nach, konnte aber der Oberstin von Mauderode nur den Tod ihres Sohnes bestätigen.

general Gudin übersandt, ein. Auf Grund desselben ward er (28. December 1811) ebenso wie Schüddekopf einstimmig der „Schleichwerberei für England“ für schuldig befunden und mit diesem gemäß dem Gesetz vom 4 Nivose An 4 zum Tode durch Erschießen verurtheilt. Die Vollziehung des harten Urtheilsspruchs fand bereits am folgenden Tage statt. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach einem im Kriegsarchiv des Großen Generalstabes zu Berlin ruhenden Briefe des damaligen Majors von Boyen an General von York der noch jugendliche Mauderode dem Tode mit einer wirklich „heroischen Standhaftigkeit“ entgegengegangen ist.[1]) Von den übrigen Angeklagten konnte sich von Roden nur mit Mühe von der Anklage directer Betheiligung an Mauderodes Werbungen reinigen, nicht so aber von dem Verdachte, dieses Verbrechen indirect begünstigt zu haben. Der Spruch des Kriegsgerichts verurtheilte ihn dafür zu zehnjähriger Gefängnißstrafe. Auch der Gastwirth Kracke ward nur mit vier Stimmen gegen drei von der Anklage der Schleichwerberei freigesprochen und erhielt nur eine dreimonatliche Gefängnisstrafe, weil er französische Soldaten heimlich beherbergt und dadurch der Desertion Vorschub geleistet habe. Die anderen sechs Angeklagten wurden einstimmig von aller Schuld freigesprochen und konnten Anfang Januar 1812 zu ihren angstvoll harrenden Angehörigen zurückkehren.[2]) Offenbar waren sie von Bongars gleich so vielen anderen ohne jeden Grund gefangen gesetzt worden.

---

[1]) Boyen an York, Berlin, 11. Januar 1812: „Auch in Westfalen muß die Regierung große Besorgnisse hegen, denn es geschehen dort täglich Verhaftungen, und es werden eine Menge Menschen angeblich englischer Werbung wegen füsiliert. Ein ehemaliger Lieutenant Mauderode, den in Magdeburg dies Loos traf, ist dem Tode mit einer wirklich heroischen Standhaftigkeit entgegengegangen.“ — [2]) Bericht Grahns an Gunß vom 4. Januar 1812. Durch eine Präfecturverfügung vom 28. Januar 1812 wurden die von dem Magdeburger Kriegsgerichte gegen Mauderode, Roden und Kracke erkannten Strafen zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Wie leichtfertig Bongars Verhaftungen anordnete, ergiebt sich unter anderem auch aus einem dem Generalcommissar Guntz in Braunschweig im Frühjahr 1813 ertheilten Befehle, 15 braunschweigische Bürger auf ganz vage Verdachtgründe hin verhaften und nach Cassel abführen zu lassen und bei weiteren 16 Bürgern Haussuchungen zu veranstalten. Als der wohlwollende Guntz Anstand nahm, so weitgehende Befehle zu erfüllen, mußte er sich ein geharnischtes Schreiben Bongars vom 24. April gefallen lassen, worin es in brutalem Tone hieß: „Sie haben offenbar aus Furcht vor demnächstigen Gefahren den Kopf verloren. Ich lasse mich aber auf solche Beweggründe nicht ein. Wenn die Personen, deren Verhaftung Ihnen befohlen ist, nicht heute in drei Tagen in Cassel angelangt sind, so werde ich Ihre Absetzung von Sr. Majestät verlangen."

Die Verhaftsbefehle Bongars konnten nicht immer vollzogen werden. Oft hatten sich die bedrohten Personen der Einkerkerung durch die Flucht entzogen, oft war auch ihr Aufenthaltsort nicht ausfindig zu machen. Ein Verhaftsbefehl, den Bongars am 1. Juni 1812 gegen den ehemaligen bremischen Landrath von Wersebe erließ, dessen hervorragender Antheil an den hannoverschen Aufstandsplänen des Jahres 1809[1]) durch Verrath zur Kenntnis der hohen Polizei gelangt war, mußte schon darum unerledigt bleiben, weil dieser tapfere Patriot inzwischen im Auslande verstorben war. Auch ein Lettre de cachet gegen den früheren Verdener Amtsschreiber Palm vom 4. November 1812 blieb erfolglos. Der Name Palm's figurierte in einer Liste der geheimen Agenten des Tugendbundes, welche der hohen Polizei von dem westfälischen Gesandten am Dresdener Hofe zugestellt worden war.[2]) That-

[1]) Vgl. darüber des Verfassers Aufsatz: „Die hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 und England" in dem vorigen Bande dieser Zeitschrift. — [2]) Die bei den Acten liegende Liste stimmt mit der in der Schrift „Die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westfalen" (S. 183 f.) abgedruckten „Liste der geheimen Agenten der berühmten Vereinigung der Tugend, welche direct mit dem Herrn Gruner correspondierten"

sächlich war Palm nichts weniger als ein Anhänger oder gar Agent des Tugendbundes, vielmehr stand er, nachdem er eine Anstellung als provisorischer Polizeicommissar im französischen Departement der Wesermündung (Januar 1811—März 1812) aufgegeben hatte, als Geheimagent im Dienste der Pariser Polizei, und seit dem April 1813 als eine Art Privatdetectiv in Napoleons persönlichen Diensten mit einem monatlichen Gehalte von 3000 Fr. Im Frühjahr 1812 ward er von Paris nach Deutschland gesandt, um den damals verbreiteten Gerüchten über allerhand gefährliche Verschwörungen an Ort und Stelle nachzuspüren. Er besuchte auf dieser Mission u. a. Karlsruhe, Darmstadt, Frankfurt, Cassel, Bremen, Leipzig, Prag und Wien und hielt sich besonders lange im Westfälischen auf. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß er Anknüpfungen mit den Anhängern der Patriotenpartei, die unter dem allerdings nicht zutreffenden Namen des Tugendbundes zusammengefaßt wurden, gesucht und vielleicht auch gefunden hat; beruhte doch sein vorzugsweise angewandter Kniff darin, sich der Maske eines geheimen englischen Agenten zu bedienen, um sich durch diese in das Vertrauen der Patrioten einzuschleichen. Es läßt sich sogar die Vermuthung nicht abweisen, daß er die französische Regierung selbst in den Besitz der Liste der Tugendbündler, in der auch sein Name stand, gesetzt, und daß er u. a. auch die vielbesprochene Verhaftung J. Gruners in Prag indirekt herbeigeführt hat.[1] Auffallend bleibt dabei freilich, daß Bongars von der

überein, nur daß erstere noch folgende drei Namen enthielt: 1) Lang (Furke, Werder), arrêté en Bohême; 2) P. Müller (Hannsen), arrêté à Berlin; 3) Heiligenstadt (Eisfeld), arrêté à Berlin. Etwa die Hälfte der in dieser Liste aufgeführten Personen kehrt auch in der aus dem Nachlaß Gruners stammenden Liste seiner geheimen Agenten wieder, so auch Palm, als dessen Wohnort Frankfurt angegeben wird (Fournier, Stein und Gruner in Österreich, Deutsche Rundschau LIII). Ein Beweis, daß der hier genannte Palm mit dem Amtsschreiber P. identisch war, ist nicht vorhanden. Bongars nahm dies aber unbedenklich an.

[1] Vgl. den Aufsatz J. v. Gruners, „Die Gründe der Verhaftung Justus Gruners in Prag in der Nacht vom 21.—22. August 1811.“ „Deutsche Revue“, J. XXVII, Bd. 1, S. 258.

Qualität Palms als eines der hervorragendsten französischen Polizeispione nichts wußte, vielmehr ihn allen Ernstes als Tugendbündler verfolgen ließ. [1])

Überhaupt war das Verhältnis der westfälischen Polizei zur französischen ein recht eigenthümliches. Einerseits waren die westfälischen Polizeibeamten angewiesen, den Requisitionen der französischen Polizei so viel als möglich nachzukommen, dergestalt, daß letztere sich der ersteren fast unbeschränkt zu ihren Zwecken bedienen konnte. So half die westfälische Polizei der französischen beispielsweise bei der Überwachung der Mitglieder der mährischen Brüdergemeinde, unter deren Conventikeln man sich weiß der Himmel was für staatsgefährliche Verschwörungen vorstellte. Als nun im Mai 1813 die Papiere eines Missionars dieser Secte in dem Hause eines braunschweigischen Bürgers Namens Stobwasser der westfälischen Polizei in die Hände fielen, sandte diese sie unverweilt dem französischen Polizeidirector in den Hanseatischen Departements D'Aubignosc zu und setzte ihn zugleich von den Aussagen Stobwasser's in Kenntnis, aus denen sich die ganze Harmlosigkeit dieser Secte ergab. St. erklärte im Verhör u. a.: er bekenne sich seit langer Zeit zur mährischen Brüdergemeinde, die in Braunschweig und Umgegend, in Hannover, Bremen u. s. w. viele Anhänger zähle. Diese zu besuchen und im Glauben an das seligmachende Evangelium zu stärken sei der Zweck und die Pflicht der reisenden Missionare, deren einer sich seit 1765 ständig in seinem Hause aufgehalten habe. — D'Aubignosc ward hierdurch unschwer überzeugt, daß die mährischen Brüder keine Verschwörer seien und schickte die be-

---

[1]) Vgl. auch den als Anhang abgedruckten Aufsatz. — Palm ward nach der Restauration (1816) von der hannoverschen Justizkanzlei wegen Hochverraths zu lebenslänglichem Zuchthaus und Confiskation seines Vermögens verurtheilt, vom Könige aber unter dem 11. Juli 1823 begnadigt. Näheres über seine abenteuerliche Laufbahn findet sich in einem durch verschiedene Gnadengesuche zu Gunsten Palms veranlaßten Berichte des Cabinetsministeriums an den Prinzregenten vom 11. Februar 1819. Vgl. ferner Ompteda, Politischer Nachlaß des Staats- und Cabinetsministers L. von Ompteda I, 418 Anm.

schlagnahmten Papiere nach Braunschweig zurück, ohne sie auch nur eingesehen zu haben.

Ging hier die westfälische Polizei mit der französischen Hand in Hand, so bekunden andere Befehle Bongars das stärkste Mißtrauen und eine schlecht verhehlte Abneigung gegen dieselbe. Ging er doch soweit, die ihm untergebenen Generalcommissare unter dem 13. November 1811 zu instruieren, sie sollten die Emissäre der französischen Polizei auf das genaueste überwachen. Eine gleichzeitige Weisung an Guntz enthält das Gebot, jeden Schritt eines französischen Geheimagenten Namens Senaux zu verfolgen. „Um Sie desto besser in den Stand zu setzen", heißt es darin, „hinter die Pläne und die Entdeckungen des Herrn Senaux zu kommen, habe ich dem gegenwärtig in Halberstadt befindlichen Geheimagenten Rosenmeyer[1]) Befehl ertheilt, sich auf der Stelle zu Ihnen zu begeben. R. ist ein Mann, dem Sie völlig vertrauen können. Sie werden gut thun, ihn dem Herrn Senaux als einen thätigen und discreten Agenten zu empfehlen. Weisen Sie R. an, S. immer mehr entgegenzukommen. Hat er dessen Vertrauen hinreichend gewonnen, so mag er ihm insinuieren, daß die westfälische Polizei ihre Agenten nur kärglich bezahle, und daß die französische Regierung diese Thätigkeit weit besser belohne." — Man begreift diese Überwachung der französischen Polizeiagenten, wenn man hört, daß diese hinwieder das Verhalten der westfälischen Polizei scharf controlierten und die genauesten Berichte über die westfälischen Verhältnisse, ja selbst über das Leben und Treiben bei Hofe nach Paris sandten, wodurch sie dem Könige wie den westfälischen Behörden manche Verlegenheiten bereiteten.

Natürlich waren die Agenten der französischen Polizei nicht die einzigen Personen, welche unter der sogenannten „Surveillance" der westfälischen Polizei standen. Im Gegentheil, die Zahl derer, die davon betroffen wurden, war Legion. Es gab kaum eine durch Geburt oder Stellung hervorragende

---

[1]) Aus einem bei den Acten befindlichen Berichte desselben ersehen wir, daß er Doctor der Rechte war. Näheres über ihn ist nicht bekannt.

Persönlichkeit im ganzen Königreiche, die nicht Aufnahme in die überall geführten Conduitenlisten gefunden hätte. Selbst die offenkundigsten und überzeugtesten Anhänger der westfälischen Regierung waren nicht sicher davor, in solche „schwarze" Listen eingetragen zu werden. Beispielsweise hieß es in einer derselben über den Generaldirector des öffentlichen Unterrichts Staatsrath von Leist, dessen Prahlerei, „daß er mit Napoleon stehe und falle" allgemein bekannt war,[1]) er solle zu dem Göttinger Professor Harling gesagt haben: „Wenn Sie nach Paris gehen wollen, so nehmen Sie sich ja vor der hohen Polizei in Acht; denn Sie werden an allen Enden und Ecken ihren geheimen Agenten begegnen. Falls Sie eine Gallerie besuchen, so wird man genau darauf achten, welche Gemälde Sie betrachten, welche Miene Sie dabei aufsetzen u. s. w. Freilich ist es in Göttingen nicht anders, seit die hohe Polizei wieder ins Leben getreten ist." Auch der ehemalige Geheime Cabinetsrath und Präsident der Gouvernements-Commission Patje, der doch so sehr in das westfälische Fahrwasser eingelenkt war, daß die wiederhergestellte hannoversche Regierung trotz aller seiner Verdienste nichts mehr von ihm wissen wollte, entging dem Verdachte der hohen Polizei nicht. „Seit Baron von Patje", so instruierte Bongars den Vorgänger von Guntz, Mercier, „so hoch gestiegen ist, als er wollte, sind seine Prinzipien nicht mehr dieselben, und es ist erforderlich, daß er ebenso genau wie die anderen beobachtet werde." Gleicherweise stand der Präsident der westfälischen Ständeversammlung und spätere braunschweigische Minister Graf von der Schulenburg-Wolfsburg unter ständiger Aufsicht. Ein cassierter Oberförster von Speth in Vorsfelde dicht bei Wolfsburg erhielt die Aufforderung, gegen eine jährliche Remuneration von 200 Thalern den Grafen zu beobachten und über ihn und alle in Wolfsburg ein- und ausgehenden Fremden zu berichten. Zum Glück für den Grafen suchte von Speth in dieser Angelegenheit den Rath des Friedensrichters Bode zu Bardorf, eines warmen

[1]) Nach einem Briefe des Ministers von Bremer an Graf Münster vom 28. November 1809. Vgl. über Leist: Innere Zustände II, 85 f.

Verehrers Schulenburgs. Bode überredete ihn den Auftrag anzunehmen und gab sich sogar her, seine Berichte in das Französische zu übersetzen, natürlich nur in der Absicht, von allen gegen den Grafen und sein Haus gerichteten Schritten Kenntnis zu erhalten und diesen jederzeit warnen zu können: eine Comödie, die bis zum Untergang des Königreichs fortgesetzt wurde.[1])

Einer besonders scharfen Controle wurden seitens der westfälischen Polizei alle aus Preußen kommenden Personen unterworfen. So signalisierte Bongars im Mai 1812 dem Braunschweiger Generalcommissar einen Major von Hedemann, angeblich Flügeladjutant des Prinzen Wilhelm von Preußen, und einen Baron von Wangenheim, Sohn einer Frau von der Decken, welche eben damals von Berlin über Braunschweig nach Hannover reisen wollten, als „enragierte Feinde des gegenwärtigen Systems" und befahl ihm kategorisch: „Kein Schritt dieser Personen darf uns unbekannt bleiben, treffen Sie also Ihre Maßregeln, um über jeden derselben auf das Genaueste unterrichtet zu werden."[2]) Ein gleicher Befehl erging bezüglich eines ehemaligen österreichischen Majors von Nostiz, der unter dem Namen eines preußischen Majors von Natzmer im Sommer 1812 mit mehreren Bekannten über Hannover nach Pyrmont, angeblich zum Gebrauch des Bades reiste. Ebenso waren die westfälischen Polizeiagenten angewiesen, auf

---

[1]) P. Zimmermann, Graf Bülow und der Abschied von Cassel. Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, Bd. XXIV, S. 49 f. — [2]) Anscheinend ist dieser Herr von Hedemann identisch mit einem Rittmeister von H., von dem der Polizeicommissar Claren (oder Clarendt) zu Celle unter dem 4. Juni 1812 berichtet: Am 2. sei hier ein Rittmeister von H. zum Besuche seiner Verwandten angekommen. Durch einen expressen Boten des Polizeicommissars Mertens zu Hannover habe er (Cl.) erfahren, daß derselbe genau zu surveillieren sei. „Dieser Herr von Hedemann lebt hier sehr verdachtlos bei seinen Verwandten". Er war übrigens weder Rittmeister noch Major, sondern Oberstlieutenant und gleich dem Oberschenk Baron von Wangenheim Hannoveraner. Ihre Bezeichnung als Preußen ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß sie in Folge einer Ordensverleihung durch den König von Preußen nach Berlin gereist waren.

alles ein scharfes Auge zu haben, was mit den bekannten Führern und Mitgliedern der preußischen Patriotenpartei in Zusammenhang stand; so waren speciell Scharnhorst, Gneisenau, Chasot, J. Gruner, sowie alle diejenigen Officiere, die infolge der preußischen Alliance mit Frankreich gegen Rußland (1812) ihren Abschied genommen hatten, der Wachsamkeit der Polizei in Braunschweig und Hannover empfohlen.

Es ehrt die Hannoveraner, daß sie der westfälischen Regierung in Bausch und Bogen fast ebenso verdächtig schienen wie die Preußen. Man lebte in Cassel der nichts weniger als gerechtfertigten Überzeugung, in Hannover sei eine Insurrection soweit vorbereitet, daß es nur des allergeringsten Anlasses bedürfe, um sie zum Ausbruche zu bringen, und es existiere bereits ein heimlich ausgearbeiteter Plan über den Aufstand und die neue Organisation des Landes. „In der Regel", heißt es in der bereits erwähnten amtlichen Denkschrift über die westfälische Polizei, „war jeder Hannoveraner besonders in den höheren Ständen verdächtig, vorzüglich, wenn er in seinen vormaligen Umgebungen und Verhältnissen geblieben war. Den sämmtlichen Adel im Hannoverschen aber hielt man beinahe ohne Ausnahme für eingeweiht in den Insurrectionsplan."

Der schlechte Ruf, in dem der hannoversche Adel bei der westfälischen Regierung stand, gründete sich hauptsächlich darauf, daß die meisten Mitglieder desselben bei der Vereinigung Hannovers mit Westfalen (1810) die ihnen angebotenen Ehrenstellen am westfälischen Hofe ausgeschlagen hatten.[1]) Es sind mehrere Zeugnisse dafür vorhanden, daß Jerome darüber äußerst aufgebracht war und am liebsten scharfe Maßregeln gegen die renitenten Adligen angewandt hätte. Der damalige Staatsrath von Schele hat späterhin das Verdienst für sich in Anspruch genommen, den bereits beschlossenen Ruin des hannoverschen Adels durch seinen persönlichen Einfluß bei Jerome abgewandt zu haben.[2]) Seit jener Zeit stand der weitaus größte Theil des hannoverschen Adels unter „Sur-

[1]) Vgl. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen S. 381. — [2]) Schele an das hannoversche Cabinetsministerium, 2. Januar 1814.

veillance". Mit dieser Überwachung hatte es nun freilich nicht viel auf sich. Die Berichte der sie ausübenden Agenten lauteten gewöhnlich: „N. N. hat mit dem und dem gesprochen, ist da und da in Gesellschaft gewesen, hat Briefe geschrieben oder erhalten. Was aber N. N. gesprochen, was in der Gesellschaft vorgefallen, an wen und von wem die Briefe, und was der Inhalt derselben gewesen, davon sagten die Rapporte der geheimen Agenten gewöhnlich nichts."[1]) Besonders drastisch zeigt sich dies an der Überwachung des westfälischen Ex-Finanzministers von Bülow, der seit seiner Entlassung (April 1811) auf seinem Landgut Essenrode bei Braunschweig lebte. Kaum eine andere Persönlichkeit ward von der westfälischen Polizei so scharf controliert als dieser. Nach einer Instruction von Bongars (13. November 1811) sollte jeder Schritt Bülow's auf das genaueste beobachtet werden.[2]) Zu dem Zwecke wurde eine ganze Schaar von Spionen und verkappten Gendarmen in Bewegung gesetzt. Auch in Braunschweig waren mehrere Angestellte der Polizei, insbesondere der Polizeiinspector Frömbling, der uns später als Polizeicommissar in Hannover entgegentreten wird, beauftragt, den gefährlichen Mann bei seinen häufigen Besuchen in dieser Stadt keinen Moment aus den Augen zu lassen. Es finden sich bei den Acten eine Reihe von Berichten Frömbling's und anderer Agenten darüber, die einen ergötzlichen Beleg zu dem classischen „parturiunt montes" gewähren. Der erste dieser an Guntz gerichteten Berichte ist datiert vom 6. Juli 1812. „Um 2 Uhr begaben wir uns dem Befehle Ew. Hochwohlgeboren zu Folge auf unsere angewiesenen Posten und vernahmen dann wie der Forstinspector von Bülow benebst den Gastwirth Niemeyer und noch einen

---

[1]) S. den Anhang. — [2]) Dieser Befehl erstreckte sich auch auf die Angehörigen und Freunde Bülow's. Als dieser z. B. im Juli 1813 von seinen Schwiegereltern, dem Kriegsrath Schmucker und Frau aus Berlin, besucht wurde, erging sofort der Befehl an Guntz: „Üben Sie eine genaue Aufsicht über diese Personen, treffen Sie Ihre Maßregeln danach, um von allem ihrem Thun und Treiben Kenntnis zu erlangen und suchen Sie hinter den Zweck ihrer Reise zu kommen".

Fremden aus der Behausung des H. van Meerbecke ging; bald hernach kam er wieder heraus und ging nach dem Kaffeehaus; um $6\frac{1}{2}$ Uhr ging derselbe abermals nach dem H. van Meerbecke. Um 7 Uhr kam der Professor Strohmeyer aus Göttingen aus dem Teutschen Hause, auch kam der Baron von Kattendick aus der Behausung des General von Bülow. Um 10 Uhr kamen die sämmtlichen Herren von der Frau von Kalm; in einem Kutschwagen saß der vorige Minister, der Herr von Bülow, der General von Bülow und fuhren sämmtlich nach ihren Logiments; auch waren noch bei der Frau von Kalm gewesen das Fräulein von Bülow, die Generalin Pelnitz und der Herr Präfect von Reimann, auch noch ein Herr und eine Dame, die wir aber nicht kannten. Übrigens sind wir bis 11 Uhr zu recognosciren bereit gewesen, haben aber weiter nichts mehr vernommen." Am folgenden Morgen legte sich Frömbling wieder auf die Lauer. „Um 11 Uhr ging der Minister von Bülow zu dem Postsecretär Bayer auf dem Marstall, blieb daselbst eine halbe Stunde, ging wieder zu seinem Logis im Teutschen Hause; nach einem Aufenthalt von einer Viertelstunde begab er sich zu der Wohnung des General von Bülow auf dem Eiermarkt; nachdem er sich daselbst eine halbe Stunde aufgehalten hatte, ging er zum Königlichen Postamt durch die Hinterthür. Da aber die Königliche Post drei verschiedene Auswege hat, so war es mir, obgleich ich attent genug war, nicht möglich, ihn ferner zu beobachten. Der Postdirector Falkenberg, der gleichfalls mit mir in dieser Angelegenheit beauftragt war, konnte erst $7\frac{1}{2}$ Uhr sich mit mir vereinigen, und von dieser Zeit an konnten wir erst gemeinschaftlich mit einander würken. Wir beobachteten das Brendeke'sche Haus von verschiedenen Seiten und glauben, daß er nicht diesen Nachmittag da, sondern vielmehr bei der Frau von Kalm sich nebst dem Grafen von Bülow daselbst aufgehalten hat. Zweifelhaft, wo wir ihn treffen könnten, begaben wir uns nach den verschiedenen Thoren und untersuchten der Einnehmer ihre Register, ob sie vielleicht schon hinauspassirt wären. Auf der Rückkehr fanden wir einen Wagen in der Alten Wieck, welcher dem Herrn Geheimrath von Bülow

zu Schliestedt gehörte; er selbst war nicht in dem Wagen, sondern hielt sich bei dem vormaligen Geheimen Canzleirath Stirn auf der Friesenstraße auf; dieses war um 4 Uhr, er kam hierauf zurück, setzte sich mit einem kleinen Burschen in den Wagen und fuhr zum Steinthor hinaus.

Von hier aus begaben wir uns wieder nach der Neuenstraße, wo wir bis ½ 6 Uhr von beiden Seiten das Local beobachteten; hierauf fuhr ein Wagen vor, welcher zur Abreise gepackt wurde und so abfuhr; wir begleiteten denselben bis zum Hagenmarkt, der Wohnung der Frau von Kalm. Daselbst stieg der vormalige Minister von Bülow und der Graf von Bülow in den vorbenannten Wagen und fuhren um 6 Uhr zum Fallersleber Thor hinaus."

Einem dritten Berichte Frömblings vom 7. Juli entnehmen wir; er habe am Abend zuvor Gelegenheit gehabt, den Kutscher des Exministers im „Deutschen Hause" zu sprechen, ohne daß derselbe ihn erkannt habe. Er habe dabei erfahren, daß Bülow am 12. mit einem Vetter — er wisse aber nicht genau, ob der Kutscher gesagt habe: mit dem preußischen Geheimen Finanzrath von Bülow oder mit dem Grafen von der Schulenburg auf Wolfsburg [1]) — eine Reise nach Wien antreten wolle. Im übrigen reise Bülow nach der Aussage des Kutschers nur wenig auswärts umher; Graf von der Schulenburg und der in Braunschweig privatisierende ehemalige hannoversche General von Bülow kämen öfters nach dem Gute des Ministers; die übrigen Besuchenden wisse der Kutscher, der erst kürzlich nach dem Tode seines bisherigen Herrn, des Präfecten Henneberg, in den Dienst Bülow's getreten sei, nicht zu nennen.

Wir sehen, die mit einem solchen Aufwand von Mühe ins Werk gesetzte Überwachung Bülow's blieb gänzlich ergebnislos. [2]) Da kann man sich denken, wie wenig bei der

[1]) Über die Verwandtschaft Bülows mit Schulenburg s. P. Zimmermann a. a. O., S. 50. — [2]) Auch eine Beschlagnehmung der Bülowschen Privatcorrespondenz, die auf die Denunciation eines kassierteen Försters, vrmuthlich des Oberförsters von Speth erfolgte, und eine ein- oder zweimalige Verhaftung Bülow's.

minder scharf gehandhabten Überwachung des hannoverschen Adels und anderer verdächtiger Personen herauskam. Und doch wurde seitens dieser Personen keineswegs immer die erforderliche Vorsicht beobachtet. Im Gegentheil, manche verabschiedete Legionsofficiere u. s. w. benahmen sich so unvorsichtig, daß es kaum begreiflich erscheint, daß sie unbehelligt blieben. Wiederholt klagt der Minister von Bremer in dem heimlich mit Graf Münster geführten Briefwechsel über das allzu sorglose Verhalten der aus Spanien, England rc. kommenden Officiere. Er sah sich sogar veranlaßt, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß es nie oder wenigstens nicht ohne die wichtigsten Gründe Legionsofficieren rc. gestattet werden möge, sich nach Hannover zu begeben und dort aufzuhalten. Auch der Geheime Canzleisecretär Roscher[1]) hatte beispielsweise am 7. October 1809 an Münster geschrieben: „Aus dem Hannoverschen höre ich jetzt sehr über Officiere klagen, die, ohne ihre militärische Qualität im mindesten zu verhehlen, im Lande herumreisen, von ihren Reisen nach und von England, von Talavera und von anderen verbotenen Gegenständen so reden, als ob wir mitten im Frieden lebten, und sich z. Th. damit brüsten, daß ihnen Se. Excellenz der Herr Graf Münster eine Civilanstellung im Lande oder Auszahlung der Landespension oder sonst irgend etwas versprochen habe . . . . Wie sehr dadurch andere Menschen im Lande compromittiert werden können, hat das Beispiel des Oberst-

---

stellten sich als ein Schlag ins Wasser heraus. Vgl. darüber Zimmermann a. a. O., Kleinschmidt S. 421, 577. Bülow hätte sich den Verfolgungen der westfälischen Polizei gern durch den Eintritt in preußische Staatsdienste entzogen, konnte aber hierzu nicht die Erlaubnis Jeromes erlangen, welcher seinem kaiserlichen Bruder auf eine diesbezügliche Intervention rund heraussagte „qu'il ne pouvait consentir que quelqu'un qui possédait tout le secret de ses finances pensât à un service étranger". Bericht des Generals von Krusemark, preußischen Gesandten in Paris, an den Staatskanzler von Hardenberg vom 31. Februar 1812. Geheimes Staatsarchiv.

[1]) Vgl. über diesen meinen Aufsatz in dem vorjährigen Bande dieser Zeitschrift.

lieutenants Behr bewiesen.[1]) Es steht wirklich zu befürchten, daß die schon oft geäußerte Drohung der Franzosen, alle Officiere im Lande ohne Unterschied nach Verdun zu schicken, einmal realisiert werde".[2])

Damals — im Herbst 1809 — war ja allerdings noch keine regelrechte westfälische Polizei in Hannover eingeführt. Aber die immer von neuem auftauchenden Gerüchte über eine drohende Insurrection im Hannoverschen hatten den König Jerome eben damals veranlaßt, den Generalsecretär der hohen Polizei v. Schalch nebst mehreren Geheimagenten mit dem Auftrage nach Hannover zu schicken, über den Insurrectionszustand der hannoverschen Provinzen nähere Nachrichten einzuziehen und in dieser Hinsicht wichtige Entdeckungen zu machen.[3]) Auch Napoleon entsandte um dieselbe Zeit einen seiner Geheimagenten, Namens Charles Schulmeister zu dem gleichen Zwecke nach Hannover.[4]) Sollte man es glauben, daß selbst die vereinigten Nachforschungen[5]) dieser beiden Koryphäen der geheimen Polizei fast gänzlich vergeblich blieben, obwohl es gerade im Sommer 1809 im Hannoverschen um ein Haar zu einem Aufstande gekommen wäre, obwohl die Verbindung mit England und die Werbung für die Deutsche Legion fast offen betrieben wurde, und die Patrioten kaum ein Hehl aus ihren Gesinnungen machten?

Dieser erste Mißerfolg der französisch-westfälischen Polizei im Hannoverschen ist großentheils einem Hannoveraner, dem ehemaligen Amtsschreiber Meyer aus Bedenbostel zu verdanken,

[1]) Dieser war von den Franzosen verhaftet und nach Verdun abgeführt worden; er ward jedoch auf Verwendung des Generalgouverneurs Lasalcette wieder in Freiheit gesetzt. — [2]) Gräflich Münstersches Familienarchiv zu Derneburg. — [3]) Schalch nahm während seines Aufenthalts in Hannover u. a. einen Schulmeister Kriete aus Herrenhausen als Spion in Sold. Wir werden denselben noch näher kennen lernen. — [4]) Vgl. darüber Innere Zustände I, 381. Nähere Nachrichten über Schulmeister finden sich bei (Hormayr), Lebensbilder aus dem Befreiungskriege III, 134 Anm. — [5]) Daß Schulmeister auch mit der westfälischen Polizei in Zusammenhang stand, ergiebt sich daraus, daß er von Hannover aus eine Zusammenkunft mit Bercagny in Pyrmont hatte. Aufzeichnungen des Amtmanns und Polizeidirectors Meyer.

dem die Gouvernementscommission, um der gedrohten Einsetzung eines französischen Polizeidirectors zu entgehen, bereits im Februar 1809 die Functionen eines solchen für die Stadt Hannover übertragen hatte.[1]) Meyer war es nicht nur geglückt, jenen französischen Spion als solchen entlarven und dadurch aus dem Hannoverschen zu verscheuchen, sondern er hatte auch die Nachforschungen von Schalch's so zu lenken gewußt, daß sie unschädlich blieben. Auch in dem Übergangsjahre 1810 sollte sich Meyer große Verdienste um das Hannoversche erwerben. Es gelang ihm, das volle Vertrauen des von Jerome mit der Besitzergreifung Hannovers beauftragten Staatsraths Malchus, des späteren Nachfolgers Bülow's im Finanzministerium, zu erwerben, so daß ihm dieser das lobende Zeugnis ausstellte (11. April 1810), er genieße in Bezug auf Charakter und Kenntnisse eines vorzüglichen Rufes, entfalte auf dem Gebiete der Polizei einen unermüdlichen Eifer und bringe seinem neuen Souverän aufrichtige Ergebenheit entgegen. Meyer selbst schildert in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen sein Verhalten gegen Malchus mit den Worten: Ich schien offen und war zugeknöpft, ich schien alles zu wissen, und mein Wissen war beschränkt, ich war bloß aufrichtig in der Rechtlichkeit meiner Gesinnungen". Durch seinen Einfluß auf Malchus erreichte es der hannoversche Polizeidirector, daß jener, der es darauf abgesehen zu haben schien, der hohen Polizei ins Handwerk zu pfuschen, und der sich bei seinem Aufenthalte in Hannover sogar öffentlicher Mädchen bediente, um in Erfahrung zu bringen, wer Tabaksdosen mit dem Bildnisse des Herzogs von Braunschweig-Öls benutze,[2]) von

---

[1]) Vgl. über ihn Innere Zustände I, 377 ff. — [2]) Zur Ehre des westfälischen Justizministers Siméon muß bemerkt werden, daß er dieses entschieden mißbilligte. Kaum glaublich ist indessen, was Fr. Müller (Cassel seit 70 Jahren, II. Aufl., S. 24 f.) erzählt: Das Bildnis des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls sei in Cassel beinahe in allen Häusern zu finden gewesen, selbst in den Kunstläden und hinter den Schaufenstern der Buchbinder habe man die Bilder des tapferen Herzogs, Schill's und Hofer's erblicken können, und es sei sogar ein Orgellied über Schill's Tod mit schwarzem Rande und Trauervignette anstandslos

der Anordnung mancher gehässiger Maßregeln Abstand nahm. So widersetzte Meyer sich mit Erfolg der Absicht Malchus', nach dem im Frühjahr 1810 erfolgten Tode des Geheimen Cabinetsraths Ernst Brandes dessen Papiere versiegeln und untersuchen zu lassen. Ein anderes Beispiel sei mit Meyer's eigenen Worten wiedergegeben: „Malchus war unterrichtet, daß eine Menge englischer Briefe bei den ersten Familien eingetroffen wären; ich sollte bei denselben visitieren und ihm die Briefe bringen. Ich bemühte mich, Ihm das Gehässige, Nutzlose des selbst von den Franzosen nie gebrauchten Mittels gewaltsamer Eindringung in Familienverhältnisse und Geheimnisse auseinanderzusetzen, und er stand willig davon ab." Es war nach allem diesen nur zu bedauern, daß der Vorschlag Malchus', Meyer zum Generalcommissar der hohen Polizei in Hannover zu ernennen, keine Berücksichtigung fand.[1])

Für das Allerdepartement ist ein eigener Generalcommissar überhaupt nicht ernannt worden, vielmehr ward es zum Bezirk des Braunschweiger Generalcommissariats geschlagen. Diesem stand bis in das Jahr 1812 hinein ein Franzose Mercier vor; dann wurde M. in gleicher Eigenschaft nach Cassel versetzt, wo er später zum Polizeipräfecten aufrückte. Über seine Thätigkeit in Braunschweig verlautet nur wenig. Im Allgemeinen scheint er seines Amtes nicht ohne Wohlwollen gewaltet zu haben. Das Gleiche gilt von seinem Nachfolger Guntz, der vorher Generalcommissar im Departement der Leine gewesen war. Wir haben vorhin gesehen, daß er nicht immer den harten Befehlen Bongars ohne Zögern nachkam.

---

verkauft worden, in dem es u. a. geheißen habe: „Schill verband sich selbst die Wunde; Mit dem Schnupftuch um den Fuß, Focht er noch dreiviertel Stunde, That noch manchen Hieb und Schuß". Daß die westfälische Polizei ein besonderes Auge auf die Anhänger Herzog Friedrich Wilhelms hatte und selbst die verwerflichsten Mittel anwandte, um allen Einverständnissen zu seinen Gunsten auf die Spur zu kommen, ergiebt sich aus Heusinger, Geschichte der Residenzstadt Braunschweig von 1806—1831, S. 123, Anm. In den Papieren Guntz' bezw. Mercier's findet sich über die dort geschilderten Vorgänge nichts.

[1]) Meyer ward statt dessen Präfect des Norddepartements.

Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß er das Verhalten des Publikums und einzelner Individuen bei Bongars zu entschuldigen suchte.[3]) Immerhin waren der Bethätigung seines Wohlwollens enge Schranken gezogen. Unter ihm standen eine große Anzahl niederer Polizeiofficianten und Geheimagenten, die wir im folgenden Revue passieren lassen, soweit sie uns in den Acten entgegentreten. In Braunschweig finden wir zunächst drei Polizeicommissare: Haase und Hoffmann, beide seit Mai 1808 angestellt, und Müller, letzterer seit Januar 1811. Dem Erstgenannten wird von Guntz gute Aufführung, Intelligenz und Diensteifer nachgerühmt, doch tadelt G., daß Haase sich durch sein grobes, unmanierliches Auftreten die Sympathien des Publikums verscherzt habe, auch soll sein Patriotismus nicht echt gewesen sein. Hoffmann wird gleichfalls im allgemeinen sehr gelobt, jedoch mit der Einschränkung, daß er zu tolerant und seiner politischen Gesinnung nach indifferent sei. Schlechter kommt Müller weg: er wird als unthätig, zu nachlässig und ein wenig leichtsinnig charakterisiert, daneben soll er als geborener Braunschweiger die Anhänglichkeit an die frühere Regierung bewahrt haben und eben deswegen in der öffentlichen Meinung gut angeschrieben und der Günstling des Präfecten gewesen sein. Von den Berichten dieser drei Commissare liegt nur ein Schreiben Müllers an Guntz vom 28. Mai 1813 vor, das uns erkennen läßt, wie wenig genügte, um den Argwohn der hohen Polizei zu erwecken. Der ehemalige Geheime Justizrath Duroi hatte nämlich kurz nach dem in England erfolgten Tode der Herzogin Auguste von Braunschweig (14. Januar 1813), der Gemahlin Karl Wilhelm Ferdinands, Trauerkleidung angelegt und Müller war beauftragt worden, ihn wegen dieses hochverdächtigen Umstandes auszuforschen. Nach dem Berichte Müllers hatte Duroi indessen versichert, der einzige Grund sei der kürzlich erfolgte Tod seiner Nichte, einer Pastorin Breithaupt, nicht aber der Tod der Herzogin von Braunschweig. „In Betreff der letzteren äußerte Herr Duroi, daß er diese

---

[1]) Innere Zustände II, 192.

Frau zwar in seinem Herzen sehr aufrichtig betrauert habe, weil sie die Wohlthäterin seiner Familie gewesen sei, aber sie auch äußerlich zu betrauern, dazu habe er keine Veranlassung gehabt, da er ihr nicht persönlich attachiert gewesen sei." Es spricht für Müllers rechtliche Gesinnung, daß er Duroi bei Guntz das Wort redete. „Wahr ist es, daß Madame Breithaupt vor kurzem im Wochenbette verstorben ist, wahr ist es auch, daß diese eine Nièce des H. Duroi war, und daß sie von ihrer Familie noch jetzt betrauert wird".

Weniger humane Gesinnung als Müller scheint der Polizeicommissar Haase an den Tag gelegt zu haben. Er machte sich durch seine Amtsthätigkeit so verhaßt, daß er im Jahre 1813 von den Alliierten arretiert und nach Berlin geschleppt wurde. Hier ward er von dem Staatsrath Le Cocq am 7. October 1813 vernommen und sagte über die polizeilichen Verhältnisse in Braunschweig u. a. folgendes aus: Das Geschäft der Policeicommissare habe darin bestanden, Personen zu vernehmen, die ihnen von dem Generalcommissar zugewiesen seien, ferner die täglichen Ereignisse in einen Rapport zusammenzufassen und diesen dem Generalcommissar an jedem Morgen vorzutragen. Die völlige Unterordnung der Polizeicommissare unter den Generalcommissar datiere erst seit dem Februar 1812. Unter Guntz habe sich das Personal der Braunschweiger Polizei sehr vermehrt. Von Mercier's Employés sei besonders ein gewisser Mack hervorgetreten. „Dieser schlich unter mannigfaltigen Gestalten in der Stadt und der Umgebung umher; er sammelte die Notizen in Beziehung seiner Stellung und war der Vertraute des Mercier und dessen Correspondent in deutscher Sprache." Als französischer Correspondent habe ein Agent Bock gedient, „auch einer von denen, die der Partie ihres Amtes mit ganzer Seele anhingen." Von den übrigen Vigilanten sei ihm nur ein Schneider aus Braunschweig Namens Weberling erinnerlich, die anderen habe er nicht gekannt. Unter Guntz seien noch angestellt worden: ein Polizeiinspector Barmann, ein Wachtmeister Sander, die Sergeanten Kroschke, Sander und Timpe und mehrere Polizeidiener. „Von den Sergeanten war der Kroschke ein ver-

schmitzter, aber auch ein malicieuser Kerl. Er suchte sowohl den Bürgern als auch den Bauern in den Umgebungen zu schaden; er war der lebendige Denunciant.“ Von den Polizeidienern seien vorzüglich Gahre und Winckler gefährlich und besonders thätig gewesen. Zur „Espionage“ seien außerdem besonders der Polizeidiener Zeddies (richtiger Zedias), ein Jude Goldstein, ein „anschaulicher“ Frachtfuhrmann Michelmann, ein gewisser Behrens und ein Doctor Wilhelmy gebraucht worden.

Auf die Aussagen Haase's ist natürlich kein großer Verlaß. Es leidet keinen Zweifel, daß außer den von Haase genannten Individuen noch manche andere Geheimagenten in Braunschweig und Umgegend thätig waren; in dem Dr. Rosenmeyer, [1]) dem Postdirector Falkenberg und dem Oberförster a. D. von Speth haben wir ja bereits mehrere derselben kennen gelernt. Auch den verrufensten unter allen westfälischen Polizeispionen, Würtz, [2]) der allerdings nicht lange in Braunschweig angestellt gewesen zu sein scheint, übergeht Haase mit Stillschweigen. Auf der anderen Seite bestätigt es sich, daß der Sergeant Kroschke einer der verworfensten unter den Polizeiofficianten gewesen ist. Ein wahres Schauergemälde wird von diesem in der Schrift „Die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westfalen“ entworfen. „Kroschky (so lautet hier die Schreibweise des Namens), ein Sachse, zu einer Gaunerbande gehörig, war in dieser Qualität zuerst nach Cassel in Arrest

---

[1]) Ein Schreiben desselben an Gunß d.d. Hildesheim 20. October 1811 enthält u. a. die Bemerkung: „Man glaubt in hiesiger Gegend, daß irgendwo eine Verschwörung müsse im Werke sein. Lassen Sie uns also alles aufbieten, dieses zu erfahren.“ Betr. des übrigen Inhalts dieses Schreibens s. u. — [2]) Über dies Scheusal vgl. die Schrift „Die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westphalen, S. 77 ff. und Heusinger, Geschichte der Residenzstadt Braunschweig, S. 65, 66. Erstgenannte Schrift ist allerdings nur mit großer Vorsicht zu benutzen, da sie viele gehässige Übertreibungen enthält. Doch zeigt sich ihr anonymer Verfasser häufig gut unterrichtet, und die in ihr mitgetheilten Actenstücke sind, so weit sich das verfolgen läßt, echt. Eine Probe aus dieser Schrift s. oben.

gekommen. Seine Konkubine fand Eingang und Gnade bei Savagner[1]) der seinen Kerker lüftete und bald als Schwager ihm zu der Stelle eines Sergeanten verhalf. Von nun an war dieser Erzbösewicht der Liebling des Herrn Generalsecretärs und der intimste Bundesgefährte von Würtz . . . Kr. war Anfangs lange Zeit unerschöpflich in Berichterstattungen, die ihm um so leichter und geläufiger wurden, als er sehr sinnreich in Erdichtungen zum Verderben anderer war . . . Am Ende verwickelte sich aber Kr. in solche Verbrechen, daß er arretiert und kriminalisch behandelt wurde. . . Allein Savagner verließ ihn nicht und es gelang ihm, ihn wieder in Freiheit zu setzen. Ganz Cassel war erstaunt und aufgebracht diesen Menschen frei und sogar auf seinem vorigen Posten zu sehen. Die Bürger, die diesen gerichtlich anerkannten Verbrecher nicht länger in ihrer Mitte dulden wollten und konnten, traten zusammen und bewirkten durch eine gemeinschaftliche Vorstellung seine Entfernung. . . K. wurde nach Braunschweig, in dieses durch Würtz entstandene Botanybay des Polizeiauswurfes versetzt, wo er zum Glück der Menschheit in eine kritische Epoche gefallen und bei der ersten Veranlassung so derb durchgeprügelt worden sein soll, daß er nur noch mit einem blauen Auge davon kam". Kroschke war selbst unter seinen Collegen in dem Maße verhaßt und verachtet, daß einzelne unter ihnen das Publikum insgeheim vor ihm warnten. Ein Zeugnis dafür gewährt der Bericht eines Geheimagenten Freystädter an Guntz (vom 3. August 1812), worin es u. a. heißt: „Ich finde mich genöthiget, Ihnen durch Gegenwärtiges anzuzeigen, daß ein gewisser Heinemann, ehemaliger Compagnon des Heiliger,[2]) den in Civilkleidung gehenden Agenten Kroschke allenthalben kennbar macht und an mehreren Orten gesagt hat, daß dieses ein verkleideter Polizeiwachtmeister sei, der hier in Braunschweig bleibt. Da mich dieser Heinemann vorgestern zu Hause traf, als ich zu dem Herrn Generalcommissar ging und sogar stehen blieb, bis ich

[1]) S. war Generalsecretär der hohen Polizei in Cassel, Vorgänger und wieder Nachfolger Schalch's. Vgl. Innere Zustände II, 178 f. — [2]) Wir werden beide weiter unten kennen lernen.

wieder raus ging, so befürchte auch ich diese Unannehmlichkeit von ihm. Besonders wird er den Agenten Kroschke sehr in Ausübung seines Dienstes hindern."

Weniger hervorstechend als Kroschke sind die übrigen von Haase bei seinem Verhör namhaft gemachten Offizianten. Von Mack heißt es in einem Berichte des Polizeicommissars Lüntzel aus Hildesheim, mit dem wir uns später zu beschäftigen haben werden: der ehemalige Schatzeinnehmer Mack, welchen er fortwährend beobachten lasse, setze seine bisherige Lebensweise fort, indem er fortwährend alle Lustbarkeiten und Wirthshäuser besuche und gar nicht arbeite, obgleich er sich den Anschein gebe, als ob er noch viel und zwar für die hohe Polizei arbeite. Neuerdings suche Mack ihn, Lüntzel, zu verdächtigen. Es sei sehr zu wünschen, daß es Mack untersagt werde, sich fernerhin fälschlich als Mitglied der Polizei zu gerieren. Hiernach scheint Mack damals nicht mehr zu den Geschäften der geheimen Polizei gebraucht worden zu sein. — Über die Thätigkeit der Agenten Goldstein, Michelmann und Zedias gewährt uns ein Borderau über die Einnahme und Ausgabe des Braunschweiger Generalcommissariats im zweiten Quartal 1813 [1]) dürftige Anhaltspunkte. In dem Ausgabenverzeichnisse kommen nämlich folgende Posten vor:

21. Mai.	Bezahlt an den Agenten Michelmann auf Befehl Sr. Excellenz (Bongars)	120 Fr.
	desgl. an den Agenten Goldstein während der letzten Messe	60 Fr.
21. Juni.	Desgl. an den Agenten Zedias für eine Reise nach Osterwiek, Blankenburg und Halberstadt zur Beobachtung des Feindes..............	13 Fr. 60
22. Juni.	Besoldung des Agenten Michelmann pro Juni	50 Fr.
		u. s. w.

Von dem Polizeiwachtmeister Sander liegt ein kurzer Bericht vom 6. März 1813 bei den Acten, wonach ein Soldat

[1]) Dasselbe weist eine Einnahme von 8054 Fr. 26 und eine Ausgabe von 6077 Fr. 97 auf.

des an diesem Tage aus Braunschweig ausrückenden 148. Linienregiments gesagt haben sollte: „Ach wir wissen wohl, daß wir vor die Russen sollen; laßt uns nur hinkommen, wir werfen unsere Gewehre bei Seite. Wozu sollen wir noch fechten, die Engländer stehen ja schon in Holland."

Ausführlichere Berichte finden sich hingegen von dem Polizeiinspector Barmann, dem in den Acten das Prädikat eines „vorzüglich thätigen Agenten" ertheilt wird. Er ward insbesondere im Frühjahr und Sommer 1813 zu Beobachtungsreisen nach dem Kriegsschauplatz an der unteren Elbe gesandt, doch gelang es ihm keineswegs immer zuverlässige Kunde heimzutragen. Am 8. Juni berichtete er u. a. aus Lüneburg: Hier herrsche fast noch größere Ungewißheit als in Braunschweig. Man wisse nicht einmal wie stark das Corps des Fürsten von Eckmühl sei; nach den meisten Gerüchten solle es 15000 Mann, nach neueren Nachrichten aber nur 7000 bis 8000 Mann stark sein, wovon etwa 1000 Mann in Hamburg lägen. Ob Davout selbst in der Elbstadt sei, könne ihm Niemand sagen; einige wollten wissen, daß er sich in Wandsbeck aufhalte, andere behaupteten wieder, er sei in den vorhergehenden Treffen verwundet worden. Bis vor etwa 4 Tagen hätten noch viele Russen in Hamburg gelegen, sobald diese aber abmarschiert seien, hätten etwa 500 Mann Dänen die Stadt besetzt, [1]) gleich alle erreichbaren Fahrzeuge an sich gezogen und nach Harburg herübergebracht, um die Franzosen holen zu lassen. [2]) In Hamburg sei die Verwaltung angeblich noch so, wie sie unter den Russen eingerichtet worden; denn Dänemark solle den französischen Autoritäten zur Pflicht gemacht haben, keine Neuerungen einzuführen und jeden in seinen Würden zu schützen. [3]) Auch solle Dänemark die Ausschreibung einer Kontribution von mehreren Millionen gehindert haben. — Hier in Lüneburg sei am ersten Pfingsttage der Sieg bei Lützen durch eine Beleuchtung gefeiert worden. An demselben Abend aber hätten sich einem allgemeinen Gerüchte zufolge

---

[1]) Dies war am Mittag des 30. Mai geschehen. — [2]) Vgl. darüber Mönckeberg, Hamburg unter dem Drucke der Franzosen 1806—1814, S. 113. — [3]) Vgl. das. S. 112.

150 Kosacken von Ülzen her kommend, vor dem Altbrücker Thor gezeigt, einzelne Vorposten aufgehoben und die angelegten Verschanzungen in Augenschein genommen. Der Kommandant der Stadt suche diesem Gerücht auf alle mögliche Weise zu widersprechen, indessen sage alle Welt, daß fast jede Nacht Kosacken in der nächsten Umgebung Lüneburgs herumstreiften und Vorposten und Pikets aufhöben. Gestern Abend habe man hier eine starke Kanonade aus der Gegend bei und oberhalb von Boitzenburg gehört; aber obgleich Boitzenburg nur drei Meilen von Lüneburg entfernt sei, habe man doch keinerlei gewisse Nachrichten.

In ähnlicher Weise wie Baxmann wurden seitens der westfälischen Polizei noch andere Kundschafter und verkappte Spione nach der Elbe gesandt. In dem Borderau über die Ausgaben des Braunschweiger Generalcommissariats kehrt der Posten „aux agents pour observer l'ennemi le long de l'Elbe“ häufig wieder. Wie aber schon der Bericht Baxmann's vom 8. Juni ergab, haben diese Agenten nur ausnahmsweise sichere Nachrichten gemeldet; in der Regel beschränken sich ihre Berichte auf die Wiedergabe mehr oder weniger unzuverlässiger Gerüchte. In den meisten Fällen dürften sich auch die ehrenwerthen Spione, die sich begreiflicherweise hüteten, ihre Haut zu Markte zu tragen, nicht weit genug vorgewagt haben, um aus unmittelbarer und eigener Anschauung berichten zu können. Am weitesten gelangte, wie es scheint, ein als Handelsmann verkleideter Agent Namens Lefeldt aus Braunschweig, welcher Mitte Mai über Buxtehude, Jork und Blankenese nach Altona reiste. Hier ließ er sich die Erlaubnis geben, so lange zu bleiben, als es seine Handelsgeschäfte erforderten, und kehrte dann über Stade, Mittelkirchen, Jork, Buxtehude u. s. w. wieder zurück. In Altona hörte er, wie er nach Braunschweig berichtete, in der Nacht vom 22./23. eine starke Kanonade vom entgegengesetzten Elbufer her. Am Abend des 23. ging das Schießen von Neuem an. Folgenden Tags verbreitete sich in Altona das Gerücht, daß die in Hamburg befindlichen alliierten Truppen sich größtentheils nach dem Zollenspieker eingeschifft hätten. Andere umherschwirrende Gerüchte besagten, daß der

Herzog von Braunschweig-Öls vor einigen Tagen in Hamburg gewesen und von dort nach dem russischen Hauptquartier abgereist sei, ferner daß Dänemark eine Allianz mit Frankreich abgeschlossen habe u. s. w. Auf der Rückreise hörte Lefeldt von mehreren als zuverlässig sagen, daß bei Ritzebüttel und Cuxhaven einige 60 englische Fahrzeuge mit Truppen angekommen und zum Theil schon ausgeschifft sein; doch wußten andere ebenso zuverlässig, daß die Dänen selbige nicht zulassen wollten.

Ebenso unbestimmt und unzuverlässig wie die Berichte solcher Kundschafter waren durchweg die Nachrichten, die Guntz von auswärtigen Polizeibeamten und anderen Correspondenten empfing. Ein eifriger Correspondent (der aber darum noch nicht als zur geheimen Polizei gehörig angesehen werden darf) war der Maireadjoint Richter zu Ülzen. Ferner lernen wir aus Berichten über kriegerische Begebenheiten die Polizeicommissare Klemmen (oder Clemen) in Helmstedt und Haas in Celle kennen. Klemmen, der von Guntz als ein sehr intelligenter, thätiger, moralisch einwandsfreier und dem westfälischen Gouvernement ganz ergebener, freilich aber von dem Publikum z. Th. verabscheuter Beamter geschildert wird, berichtet z. B. am 7. September: nach heute angelangten Nachrichten aus Wolmirstedt und Gardelegen habe sich der Feind in diesen Gegenden noch nicht wieder blicken lassen. Leute, die in diesen Tagen von Halberstadt nach Helmstedt zu Markte gekommen, wollten unterwegs die Nachricht gehört haben, daß 2000 Mann russischer Truppen in Bernburg eingerückt seien, doch werde dem von anderer Seite widersprochen. Ebenso unverbürgt sei das Gerücht, daß Wittenberg nach einem viertägigen Bombardement von den Preußen am 3. September mit Sturm genommen sei. Gleichfalls eine durch Marktleute hierher gebrachte Sage sei, daß der Kaiser Napoleon binnen Kurzem in Magdeburg erwartet werde. — Wichtiger als dieser nur vage Gerüchte wiedergebende Bericht Klemmen's ist ein Bericht des Polizeicommissar Haas vom 21. September 1813.[1]) Da-

[1]) Aus den sonstigen Berichten von Haas sei hervorgehoben, daß er am 30. August 1813 die Papiere der Gemahlin des Majors

nach war am Morgen des 20. ein feindliches Detachement, zusammengesetzt aus Kosacken, Estorff'schen Husaren, Kielmannseggeschen Jägern und 2 englischen Husaren in die Stadt eingeritten, die Husaren von dem Major von Estorff selbst befehligt, die Jäger von dem ehemaligen Procureur du Roi beim cellischen Appellationshofe, Elderhorst. Das Detachement ging gleich daran, Siegel an die öffentlichen Kassen zu legen, konnte die Gelder aber nicht mehr fortführen, da gegen Mittag eine Abtheilung westfälischer Gardecavallerie eintraf, vor denen die Aliierten das Feld räumen mußten. Haas hatte gefürchtet, daß das feindliche Detachement sich von Celle nach Hannover wenden würde. Da er nun den „Haß der Verbündeten" gegen seinen dortigen Collegen Frömbling kannte, so beauftragte er den Polizeiagenten Wedemeyer, sich nach Hannover durchzuschlagen, um jenen zu warnen. W. ward indessen den Estorff'schen Husaren verrathen, von ihnen verfolgt und unter Mißhandlungen zurückgebracht. Auffallend erscheint, daß die Verbündeten sich nicht der westfälischen Behörden und insbesondere des Polizeicommissars versicherten; offenbar wurden sie nur durch den übereilten Rückzug daran gehindert.[1]) Haas, der erst am 13. Juli 1813 von Münden nach Celle versetzt war, sollte aber seinem Schicksal nicht entgehen. Am 13. October ward er von einem Haufen Kosacken aufgehoben, zwischen zwei Pferde gebunden und unter reichlichen Knutenhieben in das Hauptquartier zu Dannenberg geschleppt. Hier ward während einer dreimonatlichen Gefangenschaft Haas, die rauhe und selbst grausame Behandlung fortgesetzt. U. a. erhielt er, um ihn dadurch „zu einem verweigerten Geständnisse zu nöthigen", auf

---

von Pentz in Celle, welcher in der Nacht vom 22./23. August bei Reichenberg in Schlesien zu den Österreichern übergetreten war, beschlagnahmte.

[1]) Erst kurz vorher hatten die Kosacken den Unterpräfecten von Düring zu Ülzen nach Dömitz abgeführt. Mit Bezug darauf schrieb Klemmen am 19. September an Guntz: „Da sich derselbe (von Düring) mitunter harter Bedrückungen gegen adliche Familien, deren Verwandte in der englischen Legion dienen, soll haben zu schulden kommen lassen, so fürchtet man, daß er nicht sehr glimpflich behandelt werden dürfte."

das Geheiß des Obersten Grafen von Kielmansegge acht Streiche mit dem Kantschu. Zu guterletzt ward er nochmals öffentlich auf dem Dannenberger Markte durchgeprügelt und dann nach Celle zurückgebracht, wo die wiederhergestellte cellische Justizkanzlei auf Befehl des hannoverschen Cabinetsministeriums eine Untersuchung gegen ihn eröffnete. Die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen umfaßten hauptsächlich drei Punkte: 1) Daß er Agent der geheimen Polizei gewesen sei und als solcher seinem Vaterlande und dessen Einwohnern geschadet habe: ein Vorwurf, der sich namentlich auf eine in Cassel vorgefundene Liste der Polizeiagenten und geheimen Spione, welche sich besonders ausgezeichnet hätten, gründete. 2) Daß Haas am 20. September 1813 die Stärke des Estorff'schen Corps durch einen Polizeidiener auszuforschen bemüht gewesen sei, um das stärkere westfälische Corps in Hannover davon zu benachrichtigen. Der Beweis für diese Anschuldigung ward darin gesehen, daß bei dem an diesem Tage vor den Thoren Celles angehaltenen Polizeidiener Wedemeyer sich eine von Haas ausgestellte Sicherheitskarte gefunden hatte. 3) Daß Haas Spione in die Gegend von Ülzen und Dannenberg geschickt habe, um sichere Nachrichten über den Stand und die Stärke der Alliierten einzuziehen. — Haas wußte diese Beschuldigungen indessen mehr oder minder zu entkräften. Auch sprach sein sonstiges Benehmen laut zu seinen Gunsten. Wie das hannoversche Justizdepartement selbst anerkannte, hatte Haas als Polizeicommissar von Münden (1808—1813), „so sehr zur Zufriedenheit der Mündener sehr patriotischen Einwohner“ gewaltet, daß „auch nicht eine einzige Klage über den Mißbrauch oder auch nur über harte Ausübung seines Amtes vorgefallen war.“ Ganz im Gegentheil hatte er „stets mit großer Menschlichkeit gehandelt und nie sein gefährliches und verhaßtes Amt zu irgend einer schlechten Handlung, zu Denunciationen oder gar zum Verderben seiner Mitbürger mißbraucht, vielmehr seine Autorität und seinen Einfluß bei den ihm vorgesetzten Behörden zur Schonung und zur Rettung mehrerer Personen in Münden sowohl wie in Celle benutzt.“ Die Mündener bekundeten ihre Dankbarkeit gegen Haas, indem

sie sich im Herbst 1813 bei dem Oberstcommandierenden der alliierten Streitkräfte an der Elbe, General Graf Wallmoden, für seine Befreiung verwandten.[1]) — Unter diesen Umständen verfügte das hannoversche Cabinetsministerium am 26. März 1814 die Niederschlagung der Untersuchung gegen Haas und ließ ihn wieder in Freiheit setzen. Später trat Haas mit einer ästimatorischen Injurienklage gegen den nunmehrigen Generallieutenant von Kielmansegge auf, worin er von diesem wegen der im Jahre 1813 auf dessen Befehl erlittenen schweren Mißhandlungen eine Entschädigung von nicht weniger als 10 000 ℛ𝓉 verlangte. Aber weder die Justizcanzlei zu Hannover noch das Generalkriegsgericht wollten die Klage annehmen; auch eine Beschwerde über Justizverweigerung, die Haas bei der Anwesenheit König Georgs IV. in Hannover 1821 einreichte, blieb ohne Erfolg.

Über den Vorgänger von Haas in Celle, Commissar Claren, verlautet nur wenig. Nach der amtlichen Liste der Polizeicommissare zeichnete er sich durch entschlossenes Auftreten und große Thätigkeit aus; seine sonstige Aufführung und sein Patriotismus gaben aber zu Tadel Anlaß und beim Publikum war er verhaßt. Letzteres gilt in gleichem Maße von den Polizeicommissaren Riese in Goslar und Schulz in Wolfenbüttel. Wenn man die Charakteristik derselben liest, so muß man sich wundern, daß sie nicht längst den Laufpaß erhalten hatten. Heißt es doch von Riese, er sei den Spirituosen ergeben und mit Schulden überhäuft, in seiner Amtsführung unordentlich und habe nicht die mindeste Anhänglichkeit an die Regierung. Seinem Wolfenbütteler Collegen wird Mangel an Intelligenz und Thätigkeit, sowie Verstecktheit in seinen politischen Gesinnungen vorgeworfen, und Guntz bemerkt ausdrücklich, in Wolfenbüttel thue ein zuverlässigerer Commissar noth.[2])

---

[1]) Es ist also gänzlich unwahr und ein Beweis dafür, wie wenig die populäre Überlieferung in allem, was die westfälische Polizei betrifft, Glauben verdient, wenn Lotze, Geschichte der Stadt Münden (S. 189) behauptet, Haas habe seine Functionen als Polizeicommissar „mit der größten Strenge und Brutalität ausgeübt“ und sei sehr verhaßt gewesen. — [2]) Charakteristische Berichte von Claren, Riese und Schulz liegen nicht vor.

Ein größeres Interesse als die drei letztgenannten Persönlichkeiten beanspruchen die beiden Hildesheimer Commissare, Firnhaber und Dr. Carl Christian Lüntzel. Beide entstammten geachteten Hildesheimer Familien und ragten durch ihre Bildung — sie hatten beide studiert — über die Mehrzahl ihrer Collegen weit hinaus. Der Bedeutendere unter ihnen war zweifelsohne Lüntzel. Der Legationsrath von Duve nennt L. in seinem Berichte vom 14. December 1813 den thätigsten unter allen Polizeicommissaren, die dem Braunschweiger Generalcommissariate unterstanden. Auch Guntz stellt seinem Auftreten, seiner gesammten Dienstführung und seinem Patriotismus das beste Zeugnis aus, während er von Firnhaber bemerkt, dieser sei wohl in seinem Benehmen untadelhaft, aber in seiner Amtsführung schwach, daher ohne Einfluß und Gewicht, und alles in allem besser zum Advokaten als zum Polizeicommissar geeignet. Auch hat Guntz an Firnhaber auszusetzen, daß er das westfälische Gouvernement, wenn auch nicht hasse, so doch auch nicht liebe. In der That bestätigen die Berichte der beiden Hildesheimer Commissare, daß Lüntzel ebenso eifrig, als Firnhaber lässig im Dienste der hohen Polizei gewesen ist. Von den Berichten des Letzteren verdient nur einer vom 15. Juni 1813 Erwähnung, worin es heißt, die Nachricht von dem Waffenstillstand zwischen Napoleon und den Alliierten habe in Hildesheim eine „angenehme Sensation" hervorgerufen, weil Jedermann hoffe, daß demselben bald ein dauerhafter Frieden folgen werde, wonach das ganze Publikum sich sehne. Lüntzel's Berichte aus dem Jahre 1813 beschäftigen sich wiederholt mit dem Ende August[1]) verhafteten und nach Cassel abgeführten

[1]) Nicht Ende April, wie Kleinschmidt irrthümlich (S. 564) behauptet. Der Befehl, H. zu arretieren, wurde am 28. August ertheilt, demselben Tage, als die Nachricht von dem Übertritt des Obersten William von Hammerstein zu den Österreichern in Cassel eintraf. Zugleich mit dem Unterpräfecten von H. wurden sämmtliche übrigen in Westfalen lebenden Mitglieder der Familie Hammerstein verhaftet, z. B. der Cantonmaire von Rodenberg, B. v. Hammerstein, und der Sous-Inspecteur der Forsten C. v. Hammerstein zu Seesen. Geschichte der Freiherrlich von Hammersteinschen Familie S. 37, 320, 342. Die Hammerstein'sche Familie

Unterpräfecten von Hammerstein, sowie mit dessen Nachfolger von Nordenflycht. Am 20. September meldete Lüntzel, der neue Unterpräfect, der sich übrigens bereits sehr beliebt gemacht habe, lasse sich sehr freie Äußerungen hinsichtlich der jetzigen politischen Verhältnisse zu schulden kommen. So habe er auf der Domschenke erklärt, die Sachen ständen nicht gut für Frankreich und es scheine fast, als sei es aus mit der Dynastie Napoleon: eine Äußerung, die auf einen Brief zurückgehen solle, den Nordenflycht von dem Braunschweiger Präfecten Reimann erhalten habe. Andere Berichte Lüntzel's befassen sich mit den umherschwirrenden Gerüchten und Nachrichten vom Kriegsschauplatze. In einem Rapport vom 13. September 1813

---

scheint der westfälischen Polizei auch schon früher verdächtig gewesen zu sein, wenigstens wurden verschiedene Mitglieder derselben im Jahre 1811 von dem Geheimagenten Dr. Rosenmeyer überwacht. „Den gegenwärtigen Aufenthalt des bewußten G. M. v. H(ammerstein)" schreibt R. in seinem uns bereits bekannten Berichte an Guntz d.d. Hildesheim, 20. October 1811, „habe ich noch immer nicht ausfindig machen können. Nach dem was ich in der Gegend seines Vaters von ihm habe erfahren, mußte ich glauben, daß er zu seinem Herrn Bruder, dem dänischen Gesandten (General Hans von Hammerstein-Equord) nach Cassel abgereist sei, indem mir soeben der Bediente dieses Gesandten, welcher von Cassel mit seinem Herrn per Extrapost mit einem Korbwagen hier eingetroffen, versicherte, daß der bewußte v. H.(ammerstein) sich daselbst nicht befinde. Jetzt ist guter Rath theuer, diesen Herrn auszufindigen, woran doch sehr gelegen. In Rocklum ohnweit Wolfenbüttel, wo er am 6. dieses in dem dortigen Wirthshause ohnweit der Post übernachtet, ist er wie plötzlich verschwunden. Sollte es Ihnen, hochgeschätzter Herr Generalcommissar, nun nicht möglich sein, vom dortigen Wirth genau zu erfahren, wohin er seinen Weg genommen? Wie der dänische Gesandte von Cassel hier eintraf, fand ich ihn sehr verlegen. Er ließ sich ein besonderes Zimmer geben und schrieb nichts als Briefe, die sein Bedienter fortbringen mußte. Beim Weggehen fragte er den Wirth, ob er nicht wüßte, was bei seinem Vater vorgefallen sei, indem dieser ihm einen Boten nach Cassel geschickt, um schleunig nach Haus zu kommen. Im Fall er nach Braunschweig kommen sollte, bitte ihn genau beobachten zu lassen und mir das Resultat davon gefälligst mitzutheilen". Wir sehen hier wieder, wie geringfügig das Ergebnis der Überwachung ausfiel.

heißt es, das Gerücht erhalte sich hier hartnäckig, daß General Vandamme in Böhmen geschlagen sei, desgleichen, daß der Fürst von Eckmühl einigen Verlust erlitten und sich nach Hamburg zurückgezogen habe. Auch verbreite sich die Nachricht, daß die feindlichen Truppen in der Gegend von Ülzen und Celle Streifereien vornähmen, doch sei ihm bis jetzt nichts Sicheres darüber bekannt. Vollends unsicher scheine ihm das ebenfalls colportierte Gerücht, daß Dänemark von dem Bündnisse mit Frankreich wieder abgefallen sei. Am folgenden Tage fügt Lüntzel hinzu, er bringe soeben in Erfahrung, daß man in Hannover die Thore sehr frühzeitig sperre und auch sonst weitgehende Vorsichtsmaßregeln anwende, woraus mit Bestimmtheit zu schließen sei, daß sich feindliche Truppen in der Nähe befinden müßten. Nach ebenfalls in Hannover verbreiteten Nachrichten, die aber lediglich auf ganz unzuverlässigen Gerüchten beruhten, habe sich Kaiser Franz von Österreich mit Zustimmung von Rußland, Schweden, Preußen, England und Spanien wieder zum römischen Kaiser erklärt.

In enger Verbindung mit Lüntzel standen zwei Geheimagenten, Heiliger aus Moritzberg und Heinemann Frensdorf aus Hildesheim, deren Namen uns bereits in dem Berichte des Geheimagenten Freystädter begegnet sind. Beide waren Juden, wie denn überhaupt ein verhältnißmäßig sehr großer Procentsatz unter den geheimen Agenten und Spionen der jüdischen Nation angehörten. Der gemeinsame Glaube verhinderte aber nicht, daß sie, offenbar aus Brodneid, die erbittertsten Feinde waren und sich gegenseitig bei Lüntzel und Guntz auf das ärgste denunzierten und verdächtigten. So berichtet Heiliger einmal, daß Frensdorf andere Leute zu verbotenen Spielen aufreize und, wenn er verloren habe, sie anzeige. Einige wortgetreue Proben aus Heiliger's Berichten mögen zeigen, auf einer wie niedrigen Bildungsstufe er und mit ihm die meisten Agenten standen. Am 18. August schreibt Heiliger an Guntz: „Hir in Puplicum geht daß Gerede daß der Finanzminister Malchus seine Demesion Erhalten habe und zwar will man wissen er soll den König gegen dem Keiser verleumdet haben, er soll hir in Cognito gewesen sein

und soll sich gegenwärtig zu Holle bey seinem Schwager dem Canton Maire Stolten aufhalten, auch gehet daß Gerede daß wir Französisch werden und unser König soll nach Holland versetzt werden, auch sagt man daß zu Witteberg das Gewitter eingeschlagen hat ins Pulfer Magazin, so daß alle Festungswerke zernichtet worden sind, auch gehet das Gerede der Keiser von Östreich wehre Erstochen worden von sein Bruder der Erzherzog Carl." Und am 24. August folgt die Mittheilung: „So eben bin ich in dem Gastwirth Sehlenerschen Hause in Hildesheim als ein gewisser Grefe welcher als Schnufler mit nach Magdeburg war, öffentlich aussagte daß die Russen gegen die Franzosen einen außerorndlichen Sieg Erfochten und 6000 Franzosen zu gefangene gemacht die Westphalen weren alle zum Russen übergegangen auch wäre es zum jammer was für Plisirte eingekommen währen, sollten Sie die Sache untersuchen lassen, so schlagen Sie nur als Zeugen mit fohr damit ich nicht als Denonciant puplik werde."

Auch Frensdorf scheint mit Vorliebe unbedachten Reden nachgespürt zu haben. So zeigte er am 19. December 1812 Lüntzel an, ein Tanzmeister Mennicus habe im Hôtel de France öffentlich gesagt: „Es kommen 40000 Wagen mit Plesurte hier an, wofür das Kapuzinerkloster eingeräumt wird." Lüntzel ließ den unglücklichen Tanzmeister, der seine Worte nicht ableugnen konnte, daraufhin verhaften und Frensdorf theilte Guntz triumphirend mit, Mennicus werde vermuthlich nach Cassel transportirt werden. Ebenso veranlaßte Fr. Anfang December 1812 die Arretierung eines Braunschweiger Einwohners Namens Thiele, der in Hildesheim erzählt hatte, der Herzog von Braunschweig-Öls sei nicht weit von hier und könne leicht der französischen Armee in den Rücken fallen [1]), auch sei die letztere nicht im besten Stande.

Die Nachforschungen Heiliger's und Heinemann Frensdorf's, die wegen ihres Diensteifers wiederholt von Bongars und

[1]) Hier sei erwähnt, daß nach einem Schreiben des Justizministers Siméon an Guntz vom 26. Mai 1813 in Bettmar ein Individuum, Namens Kirsch-Aaron Boch, der sich für einen Abgesandten des Herzogs von Braunschweig-Öls ausgab, verhaftet worden war. Näheres darüber ist nicht bekannt.

Siméon belobt und belohnt worden, beschränkten sich keineswegs auf die Stadt Hildesheim und deren nächste Umgebung, sondern erstreckten sich bis nach Braunschweig, Hannover u. s. w. Ihre häufigen Reisen nach Hannover bezweckten besonders die Aufspürung von den verbotenen englischen Waaren. So vernehmen wir, daß im Juni 1811 auf eine Denunciation Heiliger's hin eine Haussuchung nach Colonialwaaren bei dem Spediteur und Kaufmann Frederich vorgenommen wurde. Eine zweite Visitation fand ebenfalls auf Grund einer Denunciation Heiliger's im November desselben Jahres bei dem Kaufmann Capelle in Hannover statt, und einem ausdrücklichen Befehle Bongars' zufolge mußte Heiliger diesmal die Haussuchung selbst mit Assistenz der Localpolizei ausführen. In der That wurden beide Male große Quantitäten von Colonialwaaren gefunden. [1]) Doch waren die Kaufleute hier wie dort im Stande, durch Certifikate die Erlegung der gesetzmäßigen Abgaben, unter denen der Verkehr mit Colonialwaaren seit dem Decret von Trianon freistand,. zu beweisen. Heiliger gab sich indessen mit diesem negativen Resultate nicht zufrieden. Rachedürstend schrieb er an Guntz, er sei fest davon überzeugt, daß sich in Hannover sehr viele verbotene Waaren befänden. Diese könnten aber nur durch eine zweckmäßige Generalvisitation ausfindig gemacht werden; denn wenn man die Läden einzeln und nach der Reihe durchsuche, so sei es möglich, daß ein Kaufmann seine (nicht auf den Inhaber lautenden) Certifikate dem anderen leihe, besonders wenn die Localpolizei mit den Kaufleuten unter einer Decke stecke, wie das namentlich von dem Polizeicommissar Mertens verlaute.

Dieser Bericht Heiliger's leitet uns zu den Polizeicommissaren und Geheimagenten in Hannover hinüber. Außer dem eben genannten Mertens finden wir dort als Polizeicommissar Grahn, beide geborene Hannoveraner in noch sehr jugendlichem Alter. [2]) Ihre Anstellung datiert vom 29. August 1810.

---

[1]) Vgl. das Nähere darüber Innere Zustände II, 189. — [2]) Nach der aus dem Jahre 1812 stammenden Liste der Polizeicommissare zählte Grahn 25, Mertens 24 Jahre, während u. a. Lüntzel 32, Claren 37 und Firnhaber 58 Jahre alt waren.

Von Grahn heißt es in der amtlichen Charakteristik, seine moralischen Eigenschaften und seine Aufführung seien nur lobenswerth, weshalb er auch eines guten Rufes genieße, aber sein Amtseifer sei nicht so groß, wie er sein müßte. Von seinem Patriotismus lasse sich nur sagen, daß G. bislang keine Beweise des Gegentheils gegeben habe; verdächtig aber sei doch, daß einer oder zwei seiner Brüder in englischen Diensten ständen.[1] Dagegen erhält Mertens ein uneingeschränktes Lob: sein Benehmen sei sehr gut, er erfülle seine Dienstverrichtungen mit Auszeichnung, habe Beweise seines Patriotismus gegeben und werde vom Publikum sehr geliebt und geachtet.

Grahn war in der That im Herzen ein guter Hannoveraner, der sein Amt nie mißbraucht hat, um seinen Landsleuten vorsätzlich zu schaden. Seine Amtsführung erhielt auch bei den Patrioten solchen Beifall, daß er nach der Restauration zum Polizeicommissar in der Stadt Hannover und späterhin zum Ober-Polizeiinspector ernannt wurde, in welcher Stellung er lange Zeit segensreich gewirkt hat.[2] Natürlich konnte er in der westfälischen Zeit nicht umhin, auf den Befehl seiner Oberen politisch Verdächtige zu überwachen und selbst zu verhaften,[3] aber er suchte doch überall widrige Vorkommnisse als harmlos und unbedeutend hinzustellen und hob immer wieder den ruhigen und ordnungsliebenden Sinn der hannoverschen Bürgerschaft hervor. So berichtete er am 16. Februar 1813 an Guntz, die französischen Soldaten begingen fast täglich Excesse, und obgleich die betroffenen Übelthäter streng bestraft würden, bleibe doch der größte Theil derselben unbekannt, weil zu viele verschiedene Detachements in der Stadt lägen, und die westfälischen Militärbehörden nicht allen Unordnungen zuvorkommen könnten. Zum Glücke seien die Bürger der Stadt nicht zu Gewaltthätigkeiten geneigt, so daß bislang noch keine ernstlichen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Soldaten vorgefallen seien. Um dieselbe Zeit (27. Januar 1813) meldete

---

[1] Beamish, Geschichte der Königlich Deutschen Legion führt in der That zwei Officiere Namens Grahn auf. — [2] Gleichzeitig war er Rechtsanwalt und Notar. — [3] Beispiele dafür s. Innere Zustände II, 191.

Grahn seinem Vorgesetzten, Tags zuvor habe ein Schreiber Namens Grethen, welcher bereits verschiedentlich um Beschäftigung auf dem Polizeibureau nachgesucht habe, neben der Kreuzkirche ein Blatt Papier mit der Aufschrift gefunden:

„Hannoveraner! Eure Erlösung ist da!
Mordet, die Euch unterdrücken, denn ihr Ende ist da!“
GR.

Er habe Grethen befohlen, Stillschweigen über diesen Vorfall zu bewahren und werde mit seinen Collegen alles aufbieten, um den Urheber dieses Aufrufs zu ermitteln. Seines Erachtens gehöre derselbe zu der Klasse der Unglücklichen, die nichts zu fürchten hätten, und bei der Erregung von Unruhen nur profitieren könnten. — Am 14. September 1813 schloß Grahn einen gemeinschaftlich mit seinem Collegen abgefaßten Bericht über die Annäherung der Alliierten mit den Worten: man hätte erwarten sollen, daß diese Ereignisse und die Hoffnung den Feind in Hannover zu sehen, das Publikum in Aufregung versetzt und zu Handlungen hingerissen haben würden. Nicht ohne Überraschung hätten sie daher bemerkt, daß die Bevölkerung durchgehends so ruhig geblieben sei, als ob nichts geschehen wäre, und eine Haltung beobachtet habe, die man nur loben könne.

Ein weniger gutes Andenken als Grahn hat Mertens hinterlassen. Sein Name ist für immer gebrandmarkt durch einen wahren Judasstreich, den er an einem Jugendfreunde Namens Bertrand beging. Dieser, ein Mitglied des Hallischen Patriotenkreises, hatte die Unvorsichtigkeit begangen, sich dem Freunde, den er für die gute Sache anzuwerben hoffte, anzuvertrauen. Mertens ließ sich auch scheinbar bewegen dem Bunde beizutreten, hatte aber nichts Eiligeres zu thun als Bertrand und die übrigen Theilnehmer, deren Namen er erfahren hatte, zu denuncieren. Damit nicht zufrieden, gab sich Mertens, als die angestellte Untersuchung nichts Belastendes gegen die in das Castell abgeführten Opfer seiner Denunciation zu ergeben schien, noch einmal zu einem seiner Verrätherei die Krone aufsetzenden Vertrauensmißbrauch her. Unter der Maske eines wegen seiner patriotischen Gesinnung gefangen Gesetzten

ließ er sich zu Bertrand ins Gefängnis führen und wußte diesen durch heuchlerische Worte und Thränen so zu umgarnen, daß er dem Verräther in neuerwecktem Vertrauen rückhaltslos alles erzählte, was er von dem Bunde und seinen Mitgliedern wußte. Während dessen saßen die Untersuchungsrichter an einem verborgenen Orte, wo sie Wort für Wort des unfreiwilligen Geständnisses niederschreiben konnten.[1]) Seinen Oberen empfahl sich Mertens durch diesen schnöden Verrath so sehr, daß er im Juni 1812 zum Generalcommissar der hohen Polizei in Göttingen ernannt wurde. In Hannover erhielt er den mehrerwähnten Polizeiinspector Frömbling zum Nachfolger. Dieser gehörte zu den Polizeiofficianten, die den Mangel an Talenten durch die Härte und Gehässigkeit ihres Auftretens auszugleichen strebten. Von ihm trifft es auch keineswegs zu, wenn der Legationsrath von Dube auf Grund der ihm vorgelegten Papiere in seinem Berichte vom 14. December 1813 behauptet, die Polizeicommissare in Hannover hätten nur höchst selten unaufgefordert über Gegenstände der hohen Polizei berichtet. Seine Gehässigkeit leuchtet schon aus den bereits früher aus seinen Berichten mitgetheilten Auszügen[2]) hervor. Einige weitere Proben aus seinen Berichten mögen seine Charakteristik vollenden. Daß Frömbling alle Hannoveraner schlechthin für antiwestfälisch und übelgesinnt ansah, sprach er in einem Schreiben vom 28. September 1812 deutlich aus. „Kein Publikum glaubt und hofft so sicher auf die Wiederherstellung der alten Dinge wie das hiesige Volk.“ Besonders aber hatte Frömbling es auf den Adel abgesehen. „Da die deutschen Adligen“, bemerkt er einmal (7. Juli 1812), „wie ich äußerlich gehört habe, eine große geheime Verbindung unter dem Namen: die schwarzen Brüder unter sich errichtet haben sollen, so möchte es wohl consilii sein, denselben bei ihrer notorischen Unzuverlässigkeit während der gegenwärtigen Kriegskrisis vorzüglich

---

[1]) Die Einzelheiten dieser Episode werden von Heinrich Steffens (Was ich erlebte VI, 309 ff.) und in der Schrift: Die entlarvte hohe und geheime Polizei, S. 51 ff. fast übereinstimmend wiedergegeben. Vgl. Innere Zustände II, 187 f. — [2]) Innere Zustände II, 191 f.

strenge aufpassen zu lassen.“ Auf denselben Gegenstand kommt Frömbling in einem Berichte vom 28. März 1813 zurück. Dort heißt es: es habe sich auch in Hannover die Nachricht von der Ankunft des Grafen von Münster aus England verbreitet. Dieser habe sich schon seit einigen Monaten in Kopenhagen aufgehalten, um das Vorrücken der Russen abzuwarten, und unterdessen wahrscheinlich Dänemark vermocht, keinen activen Antheil zu Gunsten Napoleons an dem Kriege zu nehmen.[1]) Der eigentliche Zweck seiner Reise, das Hannoversche zu reorganisieren, sei schon früher bekannt gewesen. Das Lauenburgische solle er nach Aussage der Reisenden bereits für England wieder in Besitz genommen und dort die alte Einrichtung der Dinge wiederhergestellt haben. Wenn sich die angeblich am 22. d. M's. bei Bremerlehe erfolgte Landung der Engländer bestätigen sollte, so möchte er auch wohl bald über die Elbe kommen. Daß Münster mit allen hannoverschen Adligen in geheimer Verbindung stehe, lasse sich leicht abnehmen, da man den politischen Charakter der Adligen kenne. Wirklich seien bereits insgeheim ohne Pässe und Vorwissen der Polizei von hier abgereist: der Graf von Schwicheldt, die Herren von der Decken, ein Herr von Bremer und ein Herr von Wangenheim, aber nicht der Herr von der Wense, welcher sich nach wie vor in Hannover aufhalte. Bei den von der Polizei in den Familien der Abgereisten direct angestellten Nachfragen seien Besuche bei Verwandten vorgeschützt; er aber glaube, daß sie hinüber ins Lauenburgische zu dem Grafen von Münster seien.[2]) „So zweckmäßig es auch wäre, in der jetzigen Krisis allen Adligen bei Strafe der Arretierung zu befehlen, sich nicht aus ihrem Canton zu entfernen, so existiert doch kein solcher höherer Befehl, und man kann diesen Herren also das Abreisen nicht verwehren. Hierauf müßte bei Sr. Excellenz (Bongars) angetragen werden, denn diese Classe ist dem Gouvernement die gefährlichste. Aus der hiesigen um=

[1]) Das ist natürlich falsch. Graf Münster und der Herzog von Cambridge kamen erst im December 1813 auf geradem Wege von England nach Hannover. — [2]) Die Minister von der Decken und Bremer, sowie der Oberschenk von Wangenheim hatten sich in der That nach der Befreiung Hamburgs hierher begeben.

liegenden Gegend kommen die Adligen jetzt häufiger als sonst hierher, bleiben mehrere Tage hier und halten Zusammenkünfte."

Der Wunsch Frömbling's nach einer speciellen Überwachung aller Adligen hätte sich schon aus Mangel an Gendarmen und Geheimpolizisten nicht durchführen lassen. Im ganzen Allerdepartement lagen nur 6 Brigaden Gendarmerie, zwei in Hannover selbst und je eine zu Celle, Nienburg, Rodenberg und Altbruchhausen. Den Befehl über diese führte zuerst ein Escadronschef von Kalm, der aber bald durch den Kapitän de la Grée ersetzt wurde. Beider Thätigkeit tritt jedoch sehr in den Hintergrund. Der hervorragendste unter den Gendarmen war der Brigadier Scheffert zu Rodenberg.[1]) Er stand mit Frömbling und Guntz in genauer Verbindung, scheint aber seinem unmittelbaren Vorgesetzten de la Grée wegen seines übergroßen Diensteifers unbequem gewesen zu sein. In einem Schreiben an Frömbling vom 23. Juni 1812 spricht Scheffert die Befürchtung aus, daß die Rodenberger Clique ihn bei seinem Chef verleumdet habe. Als er neulich bei demselben in Hannover gewesen sei, habe er Vorwürfe erhalten, weil er sich mit den Localbehörden nicht vertragen könne, woran sich die Drohung geknüpft habe, ihn aus Rodenberg zu versetzen. Er habe de la Grée darauf erwidert, soweit es der Dienst erlaube, komme er mit allen Maires seines Arrondissements gut aus; wenn etwa der Spielbanquier[2]) Londeyx anderes über ihn behauptet habe, so seien das Lügen. Londeyx hänge mit der Rodenberger Clique zusammen und stehe in seinem Polizeiregister selbst als verdächtig aufgezeichnet. Über diese Äußerung sei de la Grée wie vom Donner gerührt gewesen, da er erst neulich bei jenem zu Mittag gespeist habe.

Über die Anzahl der unter dem Polizeicommissariate zu Hannover stehenden Polizei-Sergeanten und Diener sind wir nicht unterrichtet. Während der Anwesenheit des Königs

---

[1]) Auszüge aus dessen Berichten s. Innere Zustände II, 190 f. — [2]) Nach einem Berichte Reinhards vom 10. August 1812 hätte Bongars aus gewinnsüchtigen Motiven Spielhäuser in Hannover errichtet. Innere Zustände II, 184. Vermuthlich hängt der Spielbanquier Londeyx mit den Spielhäusern zusammen.

Jerome in Hannover im August 1810 mußte die Polizeiwache um 8 Unteroffiziere und 37 Gemeine verstärkt werden. Dies verursachte der Stadt so große Kosten, daß der Magistrat der Altstadt sich an die Gouvernementscommission wandte. „Wir müssen bei der allgemein herrschenden Ruhe und dem gesitteten Betragen der hiesigen Einwohner dafür halten, daß es thunlich sein werde, die vermehrte Anzahl der Wachen wieder abgehen zu lassen," eine Bitte, der die Commission dann auch entsprach. Nach der Organisation der Departementalcompagnie in Hannover scheint die Polizeiwache auf wenige Mann zusammengeschmolzen zu sein.

Auch über die Anzahl der Geheimagenten und Spione im Hannoverschen läßt sich nur feststellen, daß sie eine sehr geringe gewesen ist. Bongars soll beständig geklagt haben, daß es so schwer halte, im Hannoverschen gute Agenten zu erhalten.[1]) Ein Register der Agenten, welches in der mehrerwähnten Denkschrift über die geheime westfälische Polizei aus dem Jahre 1814[2]) enthalten ist, weist nur 13 Namen auf.

An erster Stelle wird dort ein Lakai Canne, ehemaliger Bedienter der Gräflich Steinbergschen Familie genannt. An ihm glaubte man in Cassel eine „vorzügliche Acquisition" gemacht zu haben. Aber die Hoffnung, durch ihn wichtige Nachrichten über die angesehensten hannoverschen Adelsfamilien zu erhalten, erwies sich als trügerisch. Denn Canne war ein unfähiges Subject, das bald entlassen werden mußte.

In zweiter Linie wird ein Advokat Holtensen genannt. Er soll sich besonders an den Generalsekretär der hohen Polizei von Schalch und an de la Grée angeschlossen haben. Es wird hinsichtlich seiner bemerkt: da er von manchen hannoverschen Verhältnissen Kenntniß gehabt und sich oft an öffentlichen Orten gezeigt habe, so hätte er „schädlich genug" werden können. Ob er es aber wirklich geworden ist, darüber schweigt die Denkschrift. In den übrigen Acten erscheint sein Name nicht wieder, ebensowenig ein unter Nr. 3 genannter Dr. jur. Westhof, der auch nach der Denkschrift nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

[1]) S. den Anhang. — [2]) Desgleichen.

Unter Nr. 4 und 6 figurieren zwei ehemalige hannoversche Polizeidiener Namens Eyßel und Höfer. Letzterer war wegen seines schlechten Betragens seiner Stelle entsetzt worden; auch sein Verhalten als geheimer Agent war derartig, daß man davon Abstand nehmen mußte, ihm Sachen von Wichtigkeit anzuvertrauen und sich seiner in Kürze wieder entledigte. Von Eyßel heißt es, er sei ein durchaus verdorbener Mensch gewesen und demgemäß nur wenig gebraucht worden. Angeblich hat er zugleich den Franzosen als Spion gedient und in Gemeinschaft mit einem ebenso verworfenen Subjecte, Namens Cour, einem ehemaligen Unterofficier der Gendarmerie, zur Arretierung des Lieutenants von Mauderode mitgewirkt.

Wie diese beiden, so scheint auch der unter Nr. 5 aufgeführte Meyer Morjé, ein Verwandter des übel berufenen Juden Meyer Joseph aus Hannover nur vorübergehend im Dienste der geheimen Polizei gestanden zu haben.

Besser unterrichtet sind wir über die beiden in der Folge genannten Personen, zwei Schulmeister aus Herrenhausen und Latwehren, Kriete[1]) und Gade mit Namen. Ersterer bot sich selbst zum Agenten an, angeblich um seinen Vorgesetzten, den Pastor Petrosilius zu Hainholz, den er tötlich gehaßt haben muß, zu verderben, und um sich durch seine Verbindung mit der hohen Polizei eine gute Anstellung zu verschaffen. Er wachte besonders über Pastoren und andere angesehene Personen aus der Gegend von Neustadt a. R., Hudemühlen u. s. w. Während der Anwesenheit des Generalsekretärs von Schalch in Hannover (1809) entfaltete er eine große Thätigkeit und ward selbst auf Reisen ins Braunschweigische u. s. w. geschickt. In den Acten finden sich zwei Berichte von ihm aus Braunschweig (vom 12. und 14. Juli), die in einem so miserabelen Französisch geschrieben sind, daß es schwer hält, sie zu enträthseln. Beide Berichte beschäftigen sich besonders mit der Person eines Herrn von Bennigsen. Dieser soll nach dem ersten Berichte mehrere Jahre hindurch englischer Agent gewesen und nachmals in die Dienste des Prinzen von Galles[2]) ge-

[1]) Auch wohl Criete geschrieben. — [2]) Prinz von Wales.

treten sein. Ob er noch in demselben stehe, bemerkt Kriete, wisse er nicht; doch habe der Herr von Bennigsen im Gespräch mit ihm eine große Anhänglichkeit an den Prinzen von Galles kundgegeben. Im zweiten Berichte Krietes heißt es, Bennigsen sei von den Engländern als geheimer Agent nach Rußland gesandt worden; späterhin habe er in Hannover Rekruten für England angeworben und sie dorthin verkauft u. s. w. Die Abneigung Kriete's gegen die Geistlichkeit tritt in der Bemerkung zu Tage, sie seien alle Engländer und unter den gegenwärtigen Umständen gefährliche Menschen. Die öffentliche Stimmung in Braunschweig fand Kriete laut seinen Berichten überaus schlecht. Allenthalben würden falsche Gerüchte in Umlauf gesetzt; so verlaute, daß 60000 Engländer in Stade und Ritzebüttel gelandet seien, daß Rußland und Preußen Frankreich den Krieg erklärt hätten, daß die Österreicher, nachdem sie die Franzosen geschlagen und Wien wieder eingenommen hätten, bereits im Harz ständen u. s. w. Die Übelgesinnten kämen hauptsächlich bei dem Brauer Steinmann auf dem Steinwege zusammen; die Gendarmen dürften sich nicht blicken lassen, da das aufgeregte Volk sie „frottieren" wolle, hätten doch selbst die Mitglieder der Departementalcompagnie, welche alle boshafte Verräther wären, die Insassen der Gefängnisse aufgereizt u. s. w. Solche Auslassungen bestätigen es vollauf, wenn es in der oftерwähnten Denkschrift heißt: „Kriete's Denunciationen und Berichte zeigten es deutlich, daß sie verfaßt waren, um seine Privatrache zu befriedigen und um sich dadurch Ansehen und Zutrauen zu verschaffen, daß er alles im nachtheiligsten Lichte darstellte."

Auf einer höheren Stufe als Kriete stand der Organist, Schulmeister und Steuereinnehmer Gade zu Latwehren, eine der interessantesten Personen unter den Agenten der westfälischen Polizei. Er wird von Scheffert, der ihn für den Dienst derselben angeworben hatte,[1]) als ein schöner großer Mann, honett und stolz gekleidet, der nur kurz und wenig spreche, beschrieben. Die Denkschrift von 1814 nennt ihn einen sehr

---

[1]) Vgl. darüber des Näheren Innere Zustände II, 188.

gefährlichen Menschen, der die Gabe gehabt habe, die Leute der geringen Klasse und Domestiken treuherzig zu machen und ihnen manche der hohen Polizei interessante Notizen zu entlocken. „Er schlich in der ganzen Gegend von Wunstorf bis Alfeld herum, horchte in allen Häusern und adligen Höfen, fragte die Bedienten über ihre Herrschaften aus und theilte die auf diese Weise gesammelten Materialien der Polizei zu weiterer Verarbeitung mit. Seine Berichte gingen zuletzt gewöhnlich direct an den General Bongars."

„Meine Vigilanz", beschreibt Gade selbst in einem Bericht an Scheffert vom 1. Juni 1812 sein ehrenwerthes Gewerbe, „nehme ich des Nachmittags, nachdem ich meine Dienste abgewartet habe, in einem Umkreise von etwa 4 Stunden vor; des Mittwochens wird ein ganzer Tag, mit noch anderen Geschäften verbunden, mit sehr großer Vorsicht und Klugheit dazu angewandt. Ich wünschte, daß ich eine bessere Einnahme und eine dazu passende Stelle hätte, als z. B. ein Kreisaufseher, und nicht von Nahrungssorgen gedrückt, so viel Zeit auf Nebenverdienst zu verwenden brauchte, so würde ich meine Vigilanz noch weiter erstrecken und ich würde dann im Stande sein, noch mehr große adlige Feinde unseres so wohlthätigen Gouvernements der Wahrheit gemäß zu charakterisieren." In der That erhielt Gade für seine Spionendienste nur das kärgliche Gehalt von jährlich 400 Fr.[1]) Der Finanzminister Malchus sagte ihm allerdings auf Verwendung Bongars' eine Anstellung zu, die ihm die Möglichkeit gewähren würde, im ganzen Lande umherzureisen und zu spionieren; doch ist es dazu nicht mehr gekommen.

Die bei den Acten liegenden Berichte Gade's stammen durchweg aus dem Jahre 1812. Eine „gehorsamste Anzeige" vom 1. Juni 1812 ist besonders gegen die Geistlichkeit und den Adel gerichtet. Bei den Predigern zu Lenthe, Gehrden, Stemmen, Kirchwehren, Seelze und Colenfeld, heißt es dort, würden des Sonntag Nachmittags abwechselnd Zusammenkünfte gehalten, worin auch über Staatsangelegenheiten „zum

---

[1]) Das.

Nachtheil unsers gütigsten, gnädigsten und besten Gouvernements" gesprochen werde. Nach langen zuverlässigen Nachforschungen könne er heilig versichern, daß alle diese Geistlichen heimliche Feinde der Regierung seien. Sie unterließen es oft, das vorgeschriebene sonntägliche Kirchengebet für den König Jerome nach der Predigt zu verlesen, und wenn es ja geschehe, so verrichteten sie es mit sichtbarem Widerwillen. Den Pastor Herbst zu Lenthe denuncierte Gade speciell, daß er von Zeit zu Zeit politische Nachrichten von dem vormaligen Staats- und Cabinetsminister von Lenthe, welcher sich jetzt auf seinen Holsteinschen Gütern aufhalte, aber auch öfter auf sein Stammgut Lenthe komme, erhalte und diese seinen Amtsbrüdern mit dem Bedeuten, es ja nicht weiter zu erzählen, mittheile. „Die Frauen dieser Geistlichen haben aber nicht reinen Mund und sagen dann und wann ein Wort den Gemeindegliedern, wodurch der Hang und der Glaube, daß wir noch einmal unter englische Herrschaft kämen, genährt und unterhalten wird."

Das besondere Mißfallen Gade's erregte der ehrwürdige Pastor primarius Sievers an der Kreuzkirche zu Hannover. „Derselbe predigt zu Zeiten sehr anspielend und nachtheilig gegen unser Gouvernement, selbst Advocaten in Hannover, welche ihm zugehört, sagen aus, daß es sehr gewagt wäre, so anspielend zu predigen, und es wundere sie, daß man ihn nicht längst eines Besseren belehrt habe; sie befürchten, daß er am Ende den Kürzeren dabei zöge. Daher kommt es denn auch, daß diejenigen Hannoveraner, die z. Th. auch Feinde von unserem Gouvernement sind, ihm gerne zuhören mögen. In einer Predigt, welche er in der Schloßkirche kurz vor der Organisation der neuen Departements hielt, und welcher ich zuhörte, sagte er, man müsse gerecht, billig gegen seinen Nächsten sein, ihn nicht unterdrücken, weder Gewalt noch Unrecht thun, und doch schiene es, als wenn man heutigen Tages ganze Völker und Nationen recht eigentlich dazu anreizte und gebrauchte, solches zu thun."

Des weiteren denuncierte Gade den Cantonmaire Friedrichs zu Wunstorf und den Kreisaufseher v. Grävemeyer ebendort als heimliche Feinde der Regierung. Ersterer habe einen Sohn

als Offizier in der Königlich Deutschen Legion. „Wenn nun Soldaten, die man in England nicht mehr brauchen kann, hier ankommen und nur Nachrichten von seinem Sohn mitbringen, so werden sie von ihm auf alle Art begünstigt, durchgeholfen und tractiert noch dazu: dies ist bei dem Soldat Reese in Holtensen der Fall gewesen.“ Grävemeyer habe selbst den Engländern als Capitän gedient und sei erst vor Kurzem aus England zurückgekehrt. Daß man ihn sogleich zum Kreisaufseher gemacht habe, wundere viele Menschen. Bei seinen Dienstreisen besuche Grävemeyer immer die Adligen, welche mit ihm gleiche Gesinnungen hätten.

In einem anderen Berichte Gade's aus dem September 1812 wird der Baron von Knigge zu Leveste nebst seiner Gemahlin beschuldigt, unbedachte Äußerungen über das siegreiche Vordringen der Russen gethan zu haben. Einem dritten Berichte aus dem Juni 1813 entnehmen wir, ein vor etwa drei Monaten aus England nach Linden zurückgekehrter Soldat habe Ende Mai in Almhorst und Kirchwehren die Einwohner durch die Nachricht in Alarm gesetzt, daß die Engländer im Anzuge seien und in 14 Tagen in Hannover sein würden, daß der Prinz von Cambridge und der Graf von Münster bereits heimlich und verkleidet in Hannover wären u. s. w. Auch habe der Soldat geprahlt, er wisse Briefe sicher nach England hinüberzuschaffen und sei bereit dazu, wenn man ihm für je einen Brief 3 Gute Groschen bezahle. Alles dieses habe der Soldat die Leute durch vieles Fluchen und Betheuern glauben machen wollen.

Hinsichtlich der übrigen in der Denkschrift von 1814 genannten geheimen Agenten können wir uns kurz fassen. Von einem, dem Mairiesecretair Borgmann oder Breckmann in Elze heißt es, es sei nicht bekannt, ob und welche Dienste er geleistet habe. Bei einem anderen, dem ehemaligen Cantonmaire Bradt zu Obernkirchen, wird bemerkt, er sei zwar von seinem Jugendfreunde Frömbling bewogen worden, auf Gegenstände der hohen Polizei zu achten und sich darüber in Correspondenz und zwar besonders mit dem General Bongars einzulassen; ob er aber wirklich dem westfälischen Gouvernement sehr er=

geben gewesen sei und in diesem Sinne gehandelt habe, werde noch bezweifelt. Bei einem Dritten, einem Osteroder Tribunalrichter, auf dem man anscheinend viel Zutrauen gesetzt haben soll, wird uns nicht einmal der Name mitgetheilt. Den Beschluß der Liste machen ein Sprachmeister Leonnard in Ülzen und ein ehemaliger hannoverscher Cavallerieoffizier Namens Bußmann aus Bodenteich. Letzterer soll namentlich im Frühjahre 1813 viele Nachrichten über die Stellung und Stärke der Alliierten eingezogen und der westfälischen Polizei mitgetheilt haben.

Es sind also nur verschwindend wenige und überdies durchweg obscure Persönlichkeiten gewesen, die sich im Hannoverschen [1]) dem elenden Gewerbe eines geheimen Polizeispions gewidmet haben, mag auch die mitgetheilte Liste nicht vollständig sein. In den Verdacht, der verrufenen hohen Polizei zu dienen, sind damals freilich viele Leute gerathen. Das war ja der Fluch des Systems, daß einer dem andern mißtraute und jeden, den er nicht ganz genau kannte, der schwärzesten Verrätherei für fähig hielt. Selbst hochangesehene Männer haben unter jenem Verdachte zu leiden gehabt. So wurde der zweite Präsident des Appellationshofes zu Celle Friedrich Carl von Strombeck vielfach von dem Publikum mit der geheimen Polizei in Verbindung gebracht. Thatsächlich hatte Strombeck, ein Braunschweiger von Geburt, sich dem Wunsche des ihm befreundeten Justizministers Siméon, vertrauliche Berichte über die öffentliche Meinung zu erstatten, [2]) nicht entziehen können; aber darum darf er doch nicht entfernt mit den feilen Geheimagenten in Zusammenhang gebracht werden, um so weniger, als er den ihm gewordenen Auftrag nur dazu verwandte, um seinen Mitbürgern so viel als möglich zu nutzen. Auch der frühere Hofgerichtsassessor und spätere Landdrost von Campe in Hannover ward durch das allgemeine

---

[1]) Anderwärts scheint die westfälische Polizei allerdings mehr Agenten angeworben zu haben. Das Magdeburger Generalcommissariat besoldete allein 39 Agenten. Goecke, Das Königreich Westfalen, S. 102. Auch Goeckes Mittheilungen über die Magdeburger Polizei bestätigen übrigens, wie ungeschickt der Dienst der geheimen Polizei gehandhabt wurde. — [2]) Vgl. Kleinschmidt S. 525.

Gerücht einer Verbindung mit der geheimen Polizei bezichtigt. Als aber Ende 1813 der in Hannover angelangte leitende hannoversche Minister, Graf Münster, Campe förmlich danach fragte, versicherte dieser seine völlige Unschuld und zwar in so starken Ausdrücken, daß „nur der verworfenste Mensch gegen die Stimme seines Gewissens sich solche hätte erlauben können“.[1]) Auch andere, dem gleichen Verdacht, wie Campe unterworfene Personen haben ihre Schuldlosigkeit darzuthun vermocht. So können wir durchaus dem Urtheile des Legationsraths von Duve beipflichten, der seinen Bericht über die Papiere der geheimen Polizei mit den Worten schließt: „Als endliches Resultat aller meiner Nachforschungen kann ich Ew. Excellenz mit wahrem Hochgefühl die der Wahrheit völlig gemäße Versicherung ertheilen, daß auch nicht ein angesehener hannoverscher Staatsdiener oder irgend ein anderer angesehener hannoverscher Landesunterthan in den Papieren der vormaligen westfälischen Polizei als Mitglied vorkommt.“

---

[1]) Bericht des Cabinetsministeriums an den Prinzregenten vom 22. Februar 1814. Auch schriftlich betheuerte von Campe dem Grafen Münster (28. December 1813): „Wenn Ew. Excellenz einem Mann von Ehre, der sie nie verletzt hat, Glauben beimessen wollen, so versichere ich bei allem, was mir vor Gott und Menschen heilig sein kann, daß ich nie, nie auch nicht die geringste Communication weder schriftlich noch mündlich mit der geheimen Polizei des Feindes gehabt, nie einen Gedanken, nie eine Handlung begangen, die nur im mindesten hierauf Bezug gehabt hätte, und will ich weder in diesem noch in jenem Leben wieder je eines seligen Augenblickes genießen, wenn ich je nur einen einzigen Buchstaben oder Wort schriftlich oder mündlich mit selbiger gewechselt.“

Anhang.

Bemerkungen über die hohe Polizei im ehemaligen Königreiche Westfalen.[1])

Die geheime oder sogen. hohe Polizei im ehemaligen Königreiche Westfalen war, im Ganzen genommen, ein solches System von Erbärmlichkeit, daß sie in der That selbst nicht mal das Ansehn verdiente, das ihr als einer Tochter der berüchtigten französischen geheimen Polizei, die Furcht des Publikums und das Dunkel, in welches sie ihre größtentheils äußerst unbedeutenden und schlecht ausgeführten Operationen hüllte, verschafft haben.

Bei einem Staate, der entstanden war wie Westfalen und während seiner ephemeren Existenz in einem solchen untergeordneten, drückenden Verhältnisse zu einem andern Reiche stand wie Westfalen zu Frankreich, bei einem Staate, dessen Hilfsquellen schon vorher durch das französische Aussaugungssystem so erschöpft waren, wie die von Westfalen, konnte natürlich die geheime Polizei nicht in dem Umfange und mit den Mitteln wirken, also auch nicht eine solche Furchtbarkeit erlangen wie in Frankreich.

Die westfälische geheime Polizei war freilich der französischen, aber in sehr verjüngtem Maßstabe nachgebildet.

Einer der vorzüglichsten Zwecke der geheimen westfälischen Polizei war, das Wohlwollen nicht allein des französischen Gouvernements, sondern sogar einzelner höherer französischen Civil- und Militärbeamte für das Königreich zu gewinnen und zu erhalten. Zu dem Ende war man stets bereit, den in allerlei Formen versteckten französischen Befehlen, so viel wie möglich die pünktlichste Folge zu leisten. Die französische Polizei konnte sich ziemlich unbeschränkt der westfälischen zu ihren Zwecken bedienen, und war von französischer Seite eine Person als verdächtig

---

[1]) Die im nachstehenden veröffentlichte Denkschrift über die geheime westfälische Polizei ist undatiert und anonym; doch erhellt aus ihrem Inhalt so viel, daß sie im Jahre 1814, kurz nach der Wiederherstellung der hannoverschen Regierung, entstanden und vermuthlich in ihrem Auftrage von jemandem verfaßt worden ist, der in der Lage gewesen, genaue Kenntnisse von dem Walten der geheimen Polizei zu sammeln.

signalisiert, so fiel es niemanden in Westfalen ein, an dieser Verdächtigkeit zu zweifeln, sondern jene Person wurde, ohne weitere Rücksicht auf alle mögliche Weise verfolgt.

Ein anderer Hauptzweck der geheimen Polizei war, die Gesinnungen der Unterthanen des Königreichs, vorzüglich der ausgezeichneteren Classe derselben und den Grad ihrer Anhänglichkeit an das alte oder neue Gouvernement kennen zu lernen.

Trotz aller pomphaften Deklamationen in öffentlichen Blättern und bei feierlichen Gelegenheiten, wo viel über die gegenseitige Anhänglichkeit des Gouvernements und der Unterthanen geredet wurde, überzeugte man sich bald, daß auf die Zuneigung der Unterthanen nicht viel zu rechnen sei, und daß sie in dem durch militärischen Despotismus geschaffenen Staate nur durch despotischen Zwang zusammengehalten würden.

Das böse Gewissen erhielt daher die Machthaber in Cassel fast beständig in Furcht und Angst vor geheimen Verbindungen und Verschwörungen, die gewöhnlich in der Wirklichkeit nie existierten. Diese politische Gespensterseherei wurde soweit getrieben, daß selbst solche Individuen sie höchst lächerlich fanden, deren Anhänglichkeit an das Gouvernement über allen Zweifel erhaben war.

Die Zahl der Personen, denen man traute, war sehr gering, selbst Polizeioffizianten und Agenten konnten sich das Zutrauen der Oberbehörde in Cassel nicht völlig, sondern nur bis zu einem gewissen Grade erwerben. Dagegen war die Anzahl der Verdächtigen bei weitem stärker.

Viele wurden dazu gerechnet, weil sie zu einer Klasse von Staatsbürgern gerechnet wurden, die man schon im allgemeinen für verdächtig hielt.

Zu diesen verdächtigen Klassen gehörten der ganze Adel, vielleicht nur mit sehr wenigen Ausnahmen. Ferner viele Geistliche und Schullehrer, diejenigen Personen, die schon früher bei einem anderen Gouvernement eine Anstellung gehabt hatten, in einiger Maße auch die Rechtsgelehrten. Vor letzteren hatte man sogar eine gewisse Art Scheu, vielleicht weil die öffentlichen Audienzen ihnen eine dem übrigen Publico nicht dargebotene günstige Gelegenheit gaben, bittere Wahrheiten zu sagen, und weil die geheime Polizei in manchen Fällen den Kontrast zwischen der Art und Weise ihrer polizeilichen und der einer rechtlichen Prozedur fühlen mochte.

Gefährlicher aber als alle übrigen Klassen zusammen blieb immer der Adel.

Für die Zwecke der hohen oder geheimen Polizei sollten besonders wirken die General- und Polizei-Commissare und deren Untergebene, die Gendarmerie, die Maires, mehr oder weniger die

Postoffizianten und die geheimen Agenten. Außerdem mag noch mancher Einzelne in Verbindungen gestanden haben, in denen er, ohne es selbst zu wissen, ebenfalls für jene Zwecke benutzt wurde.

Es verdient bemerkt zu werden, daß es auch in einem Stande, in dem man nicht so leicht Spione gesucht hätte, eine große Zahl geheimer Aufpasser gab, nämlich unter dem französischen Offiziercorps.

Beinahe jeder französische General oder Commandeur hatte eine geheime Polizei, um die politischen Gesinnungen und Meinungen der Landesunterthanen zu erforschen. Er brauchte dazu seine Offiziere, die in der Gunst ihres Generals oft mehr durch die von ihren Wirthen oder sonst erhorchten Äußerungen als durch kriegerische Thaten zu steigen hofften.

Die französischen Generale setzten auf diese unmilitärische Aufpasserei ein sehr großes Gewicht, unterhielten über diesen Gegenstand, soviel man weiß, einen beständigen Briefwechsel mit ihren Vorgesetzten, die ihnen das Spionieren zur Pflicht gemacht hatten.

Der französische General Bourcier, welcher sich längere Zeit in Hannover aufhielt, interessierte sich vorzüglich für Gegenstände der geheimen Polizei.

Er hatte gleich den meisten Franzosen eine sehr nachtheilige Meinung von dem politischen Charakter der Hannoveraner, von denen er immer eine Empörung befürchtete. Seine über diesen Gegenstand an den Kaiser wiederholt abgestatteten Berichte bewirkten, daß der Kaiser den ehemaligen König Hieronymus vor einer Insurrection warnte, die im Hannoverschen auszubrechen drohe.

Dieser schickte darauf den Herrn von Schalch nach Hannover, der über den Insurrectionszustand der Hannöverschen Provinzen nähere Nachrichten einziehen und in dieser Hinsicht wichtige Entdeckungen machen sollte. Es steht sehr zu bezweifeln, daß er wirklich Entdeckungen von Wichtigkeit gemacht habe, indeß war seine Anwesenheit in Hannover doch in mehr als einer Hinsicht lästig.

Was die sogenannten geheimen Agenten anbetrifft, so herrschten darüber hin und wieder sehr irrige Meinungen im Publico.

Man hat geglaubt, die Anzahl der geheimen Agenten oder, wie man es nannte, derer, die unter der geheimen Polizei wären, gehe bis ins Unendliche, und es wären darunter Personen aus allen Ständen.

Allein dem war nicht so, wenigstens, so viel man weiß, nicht in Hannover und wahrscheinlich auch nicht in andern Gegenden des ehemaligen Königreichs.

Denn schwerlich wird man diejenigen Personen unter die Klasse der geheimen Agenten rechnen wollen, die im gesellschaft=

lichen Umgange beim zufälligen Zusammentreffen mit wirklichen geheimen Agenten, in gleichgültigen Gesprächen, ohne alles Arg Äußerungen machten, von denen sie nicht einst ahnen konnten, daß sie eine Beziehung zur geheimen Polizei haben könnten, und die dennoch auf irgend eine Weise benutzt wurden. Solche Personen trifft höchstens der Vorwurf der Unvorsichtigkeit, dieser aber auch mit um so größerm Recht, da jeder Vernünftige in jener Zeit wußte oder ahnte, wie viele Mittel angewandt wurden, um Nachrichten herauszulocken und den Unbedachtsamen Fallen zu legen, und jeder deshalb sehr vorsichtig in seinen Reden war, damit nicht, zum Nachtheile eines anderen, ein unschuldiger Ausdruck von ihm mißdeutet oder aus seinen Worten Gift gesogen werden möchte.

Die Anzahl der geheimen Agenten, d. h. derjenigen, die für Geld oder andere Vortheile stets die geheimen Aufpasser für die hohe Polizei machten, war sehr beschränkt und die Fähigkeiten dieser Agenten in der Regel noch beschränkter als ihre Zahl.

Es war eine beständige Klage der Obern in Cassel, daß es an guten Agenten fehle, und namentlich, daß es so schwer halte, im Hannoverschen gute zu bekommen.

Das in Folgendem aufgestellte Register derselben ist, wie man sich überzeugen wird, nicht sehr beträchtlich:

1) Ein gewisser Canne, ehemaliger Steinbergischer Bedienter, war in Cassel sehr empfohlen und man glaubte an ihm eine vorzügliche Acquisition gemacht zu haben. Man hoffte durch ihn wichtige Notizen über einige angesehene Häuser in Hannover zu erhalten. Der Erfolg scheint aber den Erwartungen nicht entsprochen zu haben, weil dem Canne die nöthigen Fähigkeiten abgingen.

2) Der Advokat Holtensen arbeitete auch als geheimer Agent. Da er von manchen hiesigen Verhältnissen Kenntnis hatte und sich oft an öffentlichen Orten zeigte, so konnte er schädlich genug werden. Er attachierte sich besonders an den Herrn von Schalch und den Herrn de la Grée.

3) Der Doctor juris Westhof trieb das Handwerk eines geheimen Agenten wohl nur aus Noth. Auch hatte er zu wenig Verstand und Klugheit, um in sehr wichtigen Sachen gebraucht werden zu können.

4) Der ehemalige Polizeidiener Eyssel, ein durchaus verdorbener Mensch, wurde wenig von der Polizei gebraucht. Er hat den freilich nicht zu erweisenden Verdacht gegen sich, daß er den Franzosen gedient habe. Besonders soll er in Gemeinschaft mit einem ebenso verdorbenen Menschen Namens Cour, ehemals Unteroffizier der Gendarmerie und Schwiegersohn der verwitt-

weten Zahlcommissärin Barth zur Arretierung des in Magdeburg erschossenen Herrn von Mauderode mitgewirkt haben.

5) Ein Verwandter des berüchtigten hiesigen jüdischen Einwohners Meyer Joseph, Meyer Morsé wurde ehemals von der Gendarmerie als Agent benutzt, hat sich aber schon seit längerer Zeit aus Hannover entfernt.

6) Der ehemalige, wegen seines schlechten Betragens abgesetzte Polizeidiener Höfer. In der letztern Zeit ist er wenig gebraucht, auch hat man ihm schwerlich Sachen von Wichtigkeit anvertraut.

7) Der Schulmeister Kriete in Herrenhausen bot, so viel bekannt ist, sich selbst zum Agenten an, um seinen Prediger, den Pastor Petrosilius in Hainholz, dessen Aufsicht er übergeben war, und den er tödtlich haßte, zu stürzen und um durch seine Verbindung mit der hohen Polizei irgend eine gute Anstellung zu erhalten. Seine Denunciationen und Berichte zeigten es deutlich, daß sie verfaßt waren, um seine Privatrache zu befriedigen und um sich dadurch Ansehen und Zutrauen zu verschaffen, daß er alles im nachtheiligsten Lichte darstellte.

Er ertheilte besonders Notizen über Prediger und über verschiedene Personen aus der Gegend von Neustadt, Hudemühlen u. s. w.

Während der Anwesenheit des Herrn von Schalch zu Hannover wurde er Anfangs ziemlich gebraucht, es bedurfte inzwischen nur kurzer Zeit, um diesem ein gerechtes Mißtrauen gegen die Denunciationen des Kriete beizubringen.

8) Der Schulmeister Gade in Alfeld, ein sehr gefährlicher Mensch, hatte die Gabe, die Leute der geringen Classe und Domestiken treuherzig zu machen und von ihnen manche der hohen Polizei interessante Notizen herauszulocken. Er schlich in der ganzen Gegend von Wunstorf bis Alfeld herum, horchte in allen Häusern und allen adligen Höfen, fragte die Bedienten über ihre Herrschaften aus und theilte die auf diese Weise gesammelten Materialien der Polizei zu weiterer Verarbeitung mit.

Seine Berichte gingen zuletzt gewöhnlich direct an den General Bongars.

Seine Dienste wurden nicht besonders bezahlt, doch hatte ihm der Minister Malchus, auf Verwendung des Generals Bongars eine Anstellung in seinem Departement versprochen, welche ihn in den Stand gesetzt haben würde, im ganzen Lande umher zu reisen und zu spionieren.

9) Der ehemalige Mairiesecretär Borchmann oder Breckmann in Elze war auch als geheimer Agent engagiert, doch ist nicht bekannt, ob und welche Dienste er geleistet hat.

10) Der ehemalige Canton-Maire Bradt in Obernkirchen, vorher hessischer Amtmann, ein Jugendfreund des Commissars Frömbling. Letzterer scheint ihn dahin disponiert zu haben, auf Gegenstände der hohen Polizei zu achten und sich darüber in Correspondenz, und zwar besonders mit dem General Bongars einzulassen. Ob er aber wirklich dem westfälischen Gouvernement sehr ergeben sei und in diesem Geiste operiert habe, wird noch bezweifelt.

11) Ein ehemaliger Tribunalrichter in Osterode, welcher früherhin eine Anstellung in Rinteln gehabt hatte. Man scheint viel Zutrauen in ihn gesetzt zu haben.

12) Ein gewisser Leonnard, ein Sprachmeister in Ülzen, correspondierte gleichfalls über Gegenstände der Polizei.

13) Bußmann in Bodenteich, ehemals hannoverscher Cavallerie-Unterofficier, soll von der Gendarmerie als Agent gebraucht sein und besonders im Frühjahre vorigen Jahrs viele Nachrichten über die Stellung und Stärke der Alliierten in jener Gegend der Gendarmerie mitgetheilt haben.

Man hat davon gesprochen, daß es in Westfalen mehrere geheime Polizeien gegeben habe, daß namentlich der König und der General Bongars jeder eine besondere für ihre eigene Person gehabt hätten. Dies ist auch nicht ganz unrichtig, nur muß man die Sache nicht für mehr nehmen, als sie wirklich ist.

Der König schien nach allen Nachrichten, die man darüber hat, sich sehr für alles, was Polizei heißt, zu interessieren. Daher glaubten sich vielleicht manche bei ihm zu empfehlen, wenn sie ihm mittelbar oder unmittelbar Notizen zukommen ließen, die in Hinsicht auf die geheime Polizei von Interesse waren. Außerdem mag er aber auch noch mehrere besoldete geheime Aufpasser gehabt haben, von deren Existenz nur er etwas wußte.

Die hohe Polizei wurde durch diese Controle immer in Furcht und Thätigkeit erhalten, da sie besorgen mußte, daß der König durch seine eigenen Verbindungen Nachrichten von Wichtigkeit erhielt, von denen sie nichts wußte, und daß er deswegen an dem Eifer und dem guten Willen des Chefs der Polizei und seiner Untergebenen zweifeln könnte.

Auf dieselbe Weise hatte wahrscheinlich auch der General Bongars seine besondern Verbindungen und seine besondern Agenten, die außer ihm niemand kannte.

Ferner suchten auch die meisten Polizeiofficianten Verbindungen und Bekanntschaften zu bekommen, die sie in den Stand setzten, wichtige Notizen zu sammeln und ihren Oberen mitzutheilen, weil sie wußten, wie sehr sie dadurch in ihrer Gunst stiegen, und wie

sehr dadurch ihr Credit sowohl in Beziehung auf ihre Fähigkeiten als ihre Anhänglichkeit gegen das Gouvernement wuchs.

Waren sie denn so glücklich gewesen, ein Wort oder eine Neuigkeit aufzufangen, so suchten sie den Canal, durch den sie erfahren, auf das sorgfältigste zu verbergen, damit nicht ein Anderer denselben Canal zu seinem Vortheil benutzen, und damit man glauben möchte, daß sie dasjenige, was sie vielleicht nur durch einen Zufall erfahren hatten, durch ihre geheimen Verbindungen und ihre eigenen geheimen Agenten erforscht hätten.

So herrschte bei der ganzen Polizei nichts als Mißtrauen und Täuschung. Jeder wollte steigen, wollte sich ein Ansehen von Wichtigkeit geben, und immer sah einer in dem andern einen geheimen Aufpasser, der nur darauf lauerte, daß man sich eine Blöße gab oder eine verdächtige Äußerung sich entschlüpfen ließ, um solches höhern Orts anzubringen.

Es ist schon oben die Rede davon gewesen, daß man beständig vor Verschwörungen und Empörungen besorgt war. In dieser Hinsicht fürchtete man vorzüglich Hannover, besonders wegen seiner Verbindung mit England, ebenfalls Preußen und dessen Einfluß auf die ehemaligen preußischen, zu dem Königreiche Westfalen geschlagenen Grenzprovinzen. Auch das Fürstenthum Bückeburg war bei der geheimen Polizei nicht gut angeschrieben.

Es ist bekannt, welche Rolle das englische Gold und die geheimen auf dem Continente herumreisenden englischen Agenten in den französischen Zeitungen und den offiziellen Bekanntmachungen der französischen Regierung und der unter ihrem Einflusse stehenden Gouvernements seit längerer Zeit gespielt haben.

Man hielt diese Declamationen hin und wieder immer bloß für leere Phrasen, allein mit Unrecht. In Cassel wenigstens war man fest davon überzeugt, daß eine Menge englischer Agenten im Lande umherreiseten, allenthalben den Samen der Empörung aussäeten und die Gemüther bearbeiteten.

Zugleich glaubte man, daß im Hannoverschen eine Insurrection soweit vorbereitet sei, daß es nur des allergeringsten Anlasses bedurfte, um sie zum Ausbruche zu bringen, und daß bereits ein förmlich ausgearbeiteter Plan existierte über die neue Organisation und Verfassung des Landes.

In der Regel war jeder Hannoveraner besonders in den höhern Ständen verdächtig, vorzüglich wenn er in seinen vormaligen Umgebungen und Verhältnissen geblieben war. Den sämmtlichen Adel im Hannoverschen aber hielt man beinahe ohne Ausnahme für eingeweiht in den Insurrectionsplan.

Unter den Mitteln, den Ausbruch der Insurrection zu verhindern, schien es den Machthabern eins der zweckmäßigsten, den

Adel als die Haupttheilnehmer an derselben, in eine Art Arrestationszustand zu setzen, indem die Ertheilung eines Passes an einen Adligen auf alle Art erschwert wurde.

Außerdem stand der größte Theil der Adligen unter der sogenannten Surveillance, das heißt auf ihr Betragen, ihre Handlungen und Reden wurde im allgemeinen und bei einzelnen Individuen noch besonders durch geheime Agenten geachtet.

Indeß war diese Surveillance im ganzen nicht so gefährlich, wie das Publikum glaubte, wenn man erwägt, welche Subjecte die geheimen Agenten waren, die die Surveillance vorzugsweise ausüben sollten.

Ihre Berichte lauteten gewöhnlich: N. N. hat mit dem und dem gesprochen, ist da und da in Gesellschaft gewesen, hat Briefe geschrieben oder erhalten. Was aber N. N. gesprochen, was in der Gesellschaft, in welcher er sich befunden, vorgefallen, an wen und von wem die Briefe, und was der Inhalt derselben gewesen, davon sagten die Rapporte der geheimen Agenten gewöhnlich nichts.

Auf diese Weise konnten die Nachrichten, die man in Cassel erhielt, in der Regel nur sehr dürftig ausfallen. Sie ergaben keine wichtige Resultate, sondern die Folgerungen daraus mußte man in Cassel machen. Dieses geschah, indem die Machthaber nach ihren einseitigen Ansichten falsche Voraussetzungen zum Grunde legten und so Entdeckungen da machten, wo nichts zu entdecken war, und vor Gefahren zitterten, die nie existiert hatten. Daher kann man sich die vielen Mißgriffe in der Polizei erklären.

Man fürchtete gleichfalls für die Ruhe von Westfalen von den in Preußen existierenden Verbindungen, namentlich von dem Tugendbunde.

Die Nachrichten, die man über diese Verbindung und deren Glieder einzuziehen bemüht war, scheinen jedoch nicht immer ganz zuverlässig gewesen zu sein.

So war man zum Beispiel lange darüber uneinig, ob der ehemalige Amtschreiber Palm Mitglied des Bundes sei oder nicht.

Er hatte vorzüglich durch seine Reisen schon lange die Aufmerksamkeit des westfälischen Gouvernements auf sich gezogen. Eine Zeit lang hielt man ihn für einen geheimen französischen, dann für einen englischen Agenten, darauf für ein Mitglied des Tugendbundes, zuletzt aber hatte es das Ansehen, daß man der Meinung war, er arbeitete im Interesse des französischen Gouvernements.

In Beziehung auf den Tugendbund spielte der preußische Major von Nostitz in den Papieren der geheimen Polizei eine wichtige Rolle. Im Sommer 1812 nämlich wurden der Major

von Nostiz, genannt von Natzmer, und der Rittmeister von Hedemann in preußischen Diensten durch die französische Polizei der westfälischen als sehr gefährlich signalisiert. Sie und mehrere ihrer Bekannten sollten daher, als sie in jener Zeit in Hannover und Pyrmont sich aufhielten, auf das allergenaueste surveilliert werden.

Diese Surveillance war indeß ganz so, wie sie vorhin beschrieben ist, das heißt, man erfuhr, daß sie etwas geschrieben, gesprochen und gethan, aber nicht was sie geschrieben, gesprochen und gethan hatten, und diese Surveillance ergab also eigentlich gar kein Resultat.

Auch das Fürstenthum Bückeburg stand in Cassel, wie schon erwähnt, in einem schlechten Credite.

Man glaubte so viel Schlimmes von den politischen Gesinnungen der Einwohner dieses Landes, daß der Herr von Schalch sogar den inzwischen nicht angenommenen Vorschlag that, dahin zu reisen, um den Fürsten hierauf und auf die Folgen, die für ihn daraus entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

Der üble Ruf, in welchem Bückeburg stand, hatte seinen Grund wahrscheinlich darin, daß man daselbst in polizeilicher Rücksicht wirklich nicht so streng war als in dem benachbarten Westfalen. Dann aber war es auch ein vortrefflicher, gewiß sehr oft benutzter Entschuldigungsgrund für die westfälischen Polizei-Officianten und Agenten in Fällen, wo eine verbotene Zeitung oder eine schlimme Nachricht ihrer Aufmerksamkeit entgangen war, und wo sie der Quelle der Nachrichten nicht nachspüren konnten, sich mit der Erklärung zu helfen: sie kommt aus dem bösen Bückeburger Lande.

Obige Bemerkungen werden die im Eingange gemachte Äußerung über den Werth der westfälischen geheimen Polizei rechtfertigen. Sie mußte beinahe alle Furchtbarkeit für den verlieren, der nur in etwas in ihre Geheimnisse eingeweiht war.

Eigentlichen reellen Nutzen konnte das Institut für Niemand, selbst nicht für das westfälische Gouvernement haben, wenn solche verworfene, durch die allgemeine Meinung des Publikums gebrandmarkte Menschen, wie vorhin angegeben sind, die Hauptquellen waren, durch die das Gouvernement die wichtigsten Staatsgeheimnisse zu erfahren hoffte.

Dagegen war der Nachtheil nicht zu berechnen, den die geheime Polizei nothwendig stiften mußte, und in den Verhältnissen noch mehr gestiftet haben würde, je tiefer sie in der Folge Wurzel gefaßt hätte. Denn an ein Stillstehn war nicht zu denken, sondern sie griff immer weiter um sich. Den Ränken und der Bosheit war dadurch ein unbegrenztes Feld eröffnet. Jeder Bösewicht, wenn er nur verschmitzt genug war, konnte auf diesem Wege sein Glück

machen und seine Privatrache befriedigen. Einer mißtraute dem andern, Treue und Glauben wurde ganz verbannt; denn es war Princip: die heiligsten Versicherungen und Versprechungen in Beziehung auf einen Gegenstand der geheimen Polizei sind nicht verbindlich, insofern das Beste des Dienstes und die Zwecke der hohen Polizei durch den Wortbruch befördert werden.

Dieses Princip ist eines Gouvernements ganz würdig, welches diebische Bedienten und verdorbene Advokaten und Schulmeister als die vorzüglichsten Stützen des Staats betrachtete, und dessen Zutrauen man dadurch am leichtesten gewann, wenn man seine Furcht und seine Besorgnisse zu theilen schien, nach dessen Beispiele in jedem Mitbürger einen heimlichen Feind und Empörer, in seinen unverdächtigsten Handlungen Spuren großer Verbrechen sah, dessen Gnade man aber auf immer verscherzte, wenn man nur einmal die Partei seiner Mitbürger gegen das mißtrauische Gouvernement nahm.

V.

Urkunden-Regesten von Stadthagen.

Von Archivrath Dr. R. Doebner.

Der verhältnismäßig reichhaltige Urkundenvorrath des Rathsarchivs zu Stadthagen wurde im Auftrage des dortigen Magistrates 1883 von mir repertorisiert.[1]) Mit dessen Genehmigung veröffentlichte ich die Regesten bis zum Jahre 1450 in Nr. 1 bis 3 des Correspondenzblattes des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine von 1893 mit dem Vorbehalte, eine Auswahl der inhaltlich wichtigeren Stücke folgen zu lassen. Bei näherer Prüfung dieser Frage aber ergab sich die Überzeugung, daß auch die Urkunden nach 1450 nicht nur für die Geschichte und Topographie von Stadthagen und Umgegend, sondern auch über die Schaumburgschen Grenzen hinaus werthvolle Nachrichten, besonders über Stifter, Klöster und Adelsgeschlechter, darbieten. Dies möge rechtfertigen, daß jetzt im Einvernehmen mit der Redaction des Correspondenzblattes das ganze Urkunden-Verzeichnis den Forschern zugänglich gemacht wird. —

1. 1280 Juli (mense Julii) Schaumburg (Scowenburh).

G[erhard], Graf von Holstein und Stormarn [a]) und Schauenburg, gestattet den Einwohnern von Stadthagen (opidi Indaginis), zur Zeit der Ernte ihr Getreide von dem Stadtfelde nach richtiger Ablieferung des Zehnten bei Strafe der Verfolgung vor dem Richter heimzuführen.

Sgl. vom Pergstr. ab.

---

[a]) Danach eingeschoben benedictus deus.

[1]) Vgl. H. Ermisch und R. Doebner, Aus dem Stadtarchiv zu Stadthagen in v. Löhers Archival. Zeitschrift VIII (1883), S. 202—228.

2. 1312 April 20 (fer. V post Jubilate) Schaumburg (Schowenburgh).

Adolf, Graf von Holstein und Schauenburg, bekennt, daß er mit Zustimmung Bischof Gottfrieds von Minden und des Archidiakonen sowie des Pfarrers zu Probsthagen (Provesteshagen) in dem Orte Bischoperode (Bysschopingherode) eine Kapelle errichtet habe, zu deren Geistlichen er den Presbyter Gyselbert bestellt, und dotirt dieselbe mit je einer Hufe bei Bischoperode, zu Wichmersdorf (Wychmerestorpe), Linthorst, Rheinsen (Reynessen) und auf dem Stadtfelde (uppeme stadvelde).

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

3. 1317 Februar 26 (sabbato post quadragesimam) Stadthagen.

Adolf, der junge Graf (domicellus) zu Holstein und Schauenburg, befreit alle Kaufleute aus seinen Städten und Flecken von Entrichtung des Zolles oder Ungeldes in der Stadt Hamburg und verpflichtet seinen Zöllner daselbst, ihnen willige Dienste zu leisten.

Zeugen: Johann Busghe, Ludolf von Tunderen, Ludwig und Richard Posth, Ludolf von Mandesle, Arnold von Bardeleve, Ritter und Räthe des Grafen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

4. 1322 August 24 (Bartholomei) Stadthagen.

Adolf, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, der Junge, ertheilt der Stadt Stadthagen, um ihre weitere Verarmung zu verhüten, die Freiheiten, daß er den Kaufleuten und Einwohnern der Städte Hannover, Wunstorf, Hameln, Lemgo, Minden und Nienburg freies Geleit zum Verkauf ihrer Waaren in Stadthagen und Sicherheit im Falle des Krieges mit ihren Landesherren gewährt.

Verletztes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

5. 1324 Dezember 6 (Nicolai).

Walther, Propst zu Obernkirchen und Archidiakon zu Stadthagen, bekennt, daß Johann Grip zur Abhaltung bestimmter täglicher Messen an dem vernachlässigten Altar in der Kirche zu Stadthagen vier zehntfreie Hufen zu Wichmersdorf (Wichmensdorpe) schenkte, wogegen der Stadtpfarrer die Oblationen des Altars empfangen und von dem Vikar jenes Altars im Messelesen unterstützt werden soll.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers, Johann Grips und des Pfarrers Heinrich, seines Sohnes, und das schönerhaltene Stadtsgl. am Pergstr., letzteres mit der Umschrift: + S · CIVITATIS · INDAGINIS · COMITIS · ADOLFI · DE · SCOWENBURCH; gedruckt nach einem Kopiar bei Wippermann, Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen. Rinteln 1855 n. 164.

6. 1328 Mai 12 (ascensionis domini) Stadthagen (actum et datum sollempniter).

Helena, Wittwe des Grafen von Holstein, Stormarn und Schauenburg, dotirt den Altar der hh. Peter und Paul in der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen mit einer zu ihrer Leibzucht gehörigen Hufe in der Feldmark von Wichmersdorf (Wychmensdorpe) und ordnet Seelenmessen für ihren Gemahl und ihre Vorfahren an.

Junker Adolf, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, Erich, erwählter Dompropst zu Hamburg, und Gerhard, Domherr zu Hildesheim und Minden, ertheilen zu der Schenkung ihrer Mutter ihren Konsens.

Beschäd. Sgl. der Gräfin Helene und des Grafen Adolf (Reitersgl.) an Pergstr., die beiden andern Sgl. ab.

7. 1328 Juli 23 (X kal. Aug.) Stadthagen.

Walther, Propst zu Obernkirchen und Archidiakon zu Stadthagen, bekundet, daß Helena, Wittwe des Grafen Adolf von Holstein, Stormarn und Schauenburg, zu Beider Seelenheil dem Altar der hh. Peter und Paul in der Kirche S. Martini zu Stadthagen drei zehntfreie Hufen zu Wichmersdorf (Wychmenstorpe) mit der Bestimmung schenkte, daß dagegen der Pfarrer (zu Stadthagen) die dem Altar gewidmeten Oblationen empfangen solle.

Gräfin Helena und Heinrich, Pfarrer, Kanonikus zu Minden, siegeln mit.

Sgl. des Ausstellers, der Gräfin Helene, beide beschädigt, und des Kanonikus Heinrich (Griph), an Pergstr.

8. 1329 (actum et oblatum) September 20 (XII kal. Oct.).

Adolf, Gerhard, Domherr zu Hildesheim und Minden, und Erich, Dompropst zu Hamburg, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, schenken dem Nonnenkloster zu Obernkirchen (Overenkerken) das Patronatsrecht der Kirche S. Martini zu Stadthagen mit den zugehörigen Vikarien und der Kapelle S. Johannis zu Bischoperode (Bischepingherode) und bestimmen die Lieferung von Naturalien an die Konventualinnen.

Helena, Wittwe des Grafen Adolf, Mutter der Aussteller, ertheilt ihren Konsens und siegelt mit.

Erstes und viertes Sgl. vom Pergstr. ab, zweites und drittes eingenäht.

9. 1330 Juli 30 (fer II post festum Jacobi ap.).

Johann Grip der Aeltere, Johann Hoben, Bernhard Schekel, Johann Honebick, Konrad von Arnum, Johann Haleman, Johann von Olebergbe, Johann von Apelderne, Konrad Tatere, Eberhard

Mule, Johann von Lewenhaghen und Johann Godeman, Rathmannen zu Stadthagen, bekennen, daß Gertrud genannt Goyesche, Müllerin vor dem Oberen Thore, der Kirche S. Martini ihren halben Garten zum Besitz nach ihrem Tode und bei ihren Lebzeiten davon 6 Pfennige Zins schenkte.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

10. 1330 August 7 (Donati).

Ludolf von Nyenborch, Prior, und der Konvent der Dominikaner zu Minden bekennen, daß sie ohne Zustimmung der Bürger zu Stadthagen (Indago) ihr Hospiz daselbst nicht erweitern oder zu einem Bethause oder Kapelle umbauen, dagegen Reparaturen vornehmen dürfen.

Sgl. vom Pergstr. ab.

11. 1331 März 18 (Montag vor Palmen).

Die Stadt Stadthagen bittet den Grafen von Wunstorf um seine Entscheidung in der Klage der Aleke, Wittwe Ludolfs von Tunderen, gegen sie, nach welcher jene die Stadtweide über die gezogenen Gräben hinaus als zu ihrer Leibzucht gehörig unrechtmäßig in Anspruch nehme.

Bruchstücke des Stadtsgls. am Pergstr.

12. 1333 März 17 (Gertrud).

Johann Grip der Aeltere, Bürger (oppidanus) zu Stadthagen, schenkt mit Zustimmung seiner Ehefrau Adelheid und seiner Söhne Heinrich, Domherr zu Minden, Johann und Gottfried der Kirche S. Martini zu Stadthagen eine Hufe auf dem westlichen Stadtfelde bei dem Hölzchen (indago) Nortsehl (Nortscele) zu Lichtern u. A. am Altar der h. Barbara.

Der Rath zu Stadthagen, der die Ausführung überwachen soll, siegelt mit.

Beide Sgl. vom Pergstr. ab. Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

13. 1337 Januar 22 (in crastino b. Agnetis).

Ghyso, Kaplan der Kapelle zu Bischoperode (Biscopingherode), und Heinrich von Polde, Gebrüder, schenken der Kalandsbrüderschaft S. Barbarae ihre Kemnate bei dem Kirchhofe zu Stadthagen mit einer bis zu dem Hofe des Bürgers Johann Hoben sich erstreckenden Hofstätte unter Verpflichtung zur Abhaltung von Memorien für den Schenker, den verstorbenen Grafen Adolf von Schauenburg und Gräfin Helene, seine Gemahlin.

Sgl. des Ausstellers v. Pergstr. ab.

14. 1337 Oktober 10 (**in crastino Dyonysii et sociorum**).

Adolf, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, der Junge, bekennt, daß die Bürger und Einwohner der Stadt Stadthagen ihm in seiner Noth eine Bede (**precaria vel contribucio**) vom Vieh nicht aus Gewohnheit oder Recht, sondern zum Nutzen des ganzen Landes aus besonderer Freundschaft gegeben haben, und verpflichtet sich und seine Nachfolger, sie mit solchen Bitten nicht weiter zu belästigen.

Beschäd. Reitersgl. des Ausstellers am Pergstr.

15. 1344 Mai 10 (Montag vor Himmelfahrt).

Beseke von Rutenberg, Domherr zu Hildesheim, bezeugt, daß der von ihm von seinem früheren Wohnhause zu Stadthagen nach dem Steinwerke (**steenwerk**) gebaute Weg und die auf der Mauer errichtete Kammer mit Genehmigung des Rathes angelegt seien und nach dessen Belieben entfernt werden können.

Verletztes Sgl. des Ausst. am Pergstr.

16. 1344 August 12 (**pridie idus Augusti**) Stadthagen (**datum et actum in Indagine**).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, ertheilt der Einwohnerschaft von Stadthagen das von seinen Vorfahren bei der Befestigung des Fleckens ihr verliehene und hier aufgezeichnete Stadtrecht (**libertas**) und verleiht der Stadt außerdem das Recht von Lippstadt (**jus Lippense**).

Reitersgl. des Ausstellers mit Rücksgl. an roth- und grünseidener Schnur.

17. 1344 August 12 (**pridie id. Aug.**).

Adolf, Graf von Holstein und Schauenburg verpflichtet sich, der Bürgerschaft zu Stadthagen das ihr von ihm verliehene Lippstädter Recht (**Lippense**) und alles von seinen Vorfahren bei der Befestigung der Stadt ihr gewährte Recht zu bewahren und zu vermehren, und verleiht ihr (*sic*) das Recht von Lippstadt.

Verletztes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

18. 1344 Dezember 6 (Nicolaus).

Hedwich (**Heylwich**), Gräfin zu Holstein und Schauenburg, Gemahlin des Grafen Adolf, bestätigt mit Zustimmung des Letzteren der Bürgerschaft zu Stadthagen das von Adolfs Eltern verliehene Recht.

Sgl. der Ausstellerin an grünseidener Schnur.

19. 1344 Dezember 26 (1345 in deme neghesten dage des nighenjares dage).

Erich, erwählter und bestätigter Bischof von Hildesheim, bekennt, daß die Huldigung, welche der Rath und die Stadt zu Stadthagen seiner Schwester Hedwig, Gräfin zu Schauenburg, geleistet haben, mit seinem Willen geschehen sei, und bestätigt dieselbe.

Sekret des Ausstellers am Pergstr.

20. 1346 Januar 3 (III non. Jan.).

Heinrich, Prior, und der Konvent der Augustiner-Eremiten zu Herford bekennen, daß Adelheid, Wittwe Ritter Ludolfs von Tunderen, ihnen ihre steinerne Kemnate hinter ihrem Hause bei der Stadtmauer zu Stadthagen mit einem Gang und Treppe zu der Kemnate schenkte, welche letztere durch Verordnung des Rathes nach Adelheids Tode in Wegfall kommen und durch einen anderen Zugang mit Treppe ersetzt werden solle, und daß sie mit Wissen des Rathes jene zu schmale Kemnate gegen eine Hofstätte von der Länge und Breite derjenigen der Dominikaner (fratres majores) zu Minden daselbst eintauschen dürfen unter der Bedingung eines Vorkaufsrechtes des Rathes; diese Hofstätte soll nur zum Hospiz für durchpassirende und terminirende Ordensbrüder dienen und nicht durch eine angrenzende Hofstätte erweitert werden.

Verletztes Sgl. des Priors und Konvents am Pergstr.

21. 1347 Dezember 9 (sequenti die concepcionis Marie).

Erich, erwählter und bestätigter Bischof von Hildesheim, bekundet, daß die von ihm bewohnte Kemnate mit einer zugehörigen Hofstätte ihm von der von dem verstorbenen Priester Giselbert begründeten Brüderschaft der h. Barbara (zu Stadthagen) eingeräumt sei und an diese, falls er sie resigniren werde, zurückfalle.

Sgl. v. Pergstr. ab.

22. 1352 April 29 (dominica tercia post pascha).

Ernst, Prior, und der Konvent des Augustiner-Eremitenhauses zu Herford bestätigen den von Albert und Johann, Lectoren zu Osnabrück und Herford, mit dem Knappen Berthold von dem Hus über die von der verstorbenen Alheid von Tunderen ihnen geschenkte Kemnate zu Stadthagen auf der Stadtmauer geschlossenen Vertrag, falls sie wieder in den Besitz derselben gelangen, und verpflichten sich, jenem diese Kemnate zu resigniren, falls er binnen drei Jahren die Kemnate Jordans von Apelderen mit einem Gartenstück und zwar als von dem Grafen und dem Rathe befreit schenke.

Schön erhaltenes Konventssgl. von Herford am Pergstr.

23. 1352 Dezember 4 (Barbare).

Adolf, Graf von Holstein und Schauenburg, und Hedwig (Heylwigis), seine Gemahlin, verkaufen ihrem Hospitale zu Stadthagen um 29 Pfund Hannoversche Pfennige wiederkäuflich den Worthzins in der Stadt, zu dessen Eintreibung sie den Provisoren einen aus ihrer Umgebung schicken wollen.

Beschäd. Sgl. der Gräfin am Pergstr., das erste Sgl. ab.

24. 1353 Juli 14 (des nagesten sondaghes na sunte Margareten daghe).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge, bestätigt Rath und Gemeinde zu Stadthagen das bei Lebzeiten seiner Mutter besessene Recht.

Kreisrundes Sgl. des Ausstellers an grünseidener Schnur.

25. 1353 Juli 14 (in crastino Margarethe).

Dietrich, Bischof von Minden, Johann, Propst des Nonnenklosters zu Obernkirchen, und Jordan von Helbeke, Knappe, bezeugen, daß in ihrer Gegenwart die Junker Simon, Bernhard und Otto, Söhne des verstorbenen Grafen Otto von Schauenburg, den Rath von Stadthagen baten, mit der Gemeinde ihrem Bruder Adolf Huldigung und Treueid zu leisten, wozu jene drei nach dem Tode ihrer Mutter der Stadt ihren Konsens ertheilt hatten.

Sgl. der drei Aussteller an Pergstr., die ersten beiden beschädigt.

26. 1355 April 28 (Vitalis).

Der Rath zu Lüneburg zeigt Adolf, Grafen zu Schauenburg, Holstein und Stormarn, an, daß Johann Stoteroche, ihr Mitbürger, und Ludeke Nigehus dessen Diener Gregor Suverthin zu ihrem Prokurator behufs Wiedererlangung ihnen geraubter Güter bestellten, und bittet um seine Verwendung in dieser Angelegenheit.

Rest des rückwärts aufgedrückten Stadtsekrets.

27. 1361 April 12 (fer. II. post Misericordias domini).

Gerhard von Schauenburg, Domküster und Vorsteher (vormunde) des Hochstiftes Minden, bekennt, daß er die von dem Bischof von Hildesheim früher bewohnte und Holthuzen verliehene Kemnate zu Stadthagen dem Kaland zu S. Barbarae wieder resignire.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

28. 1364 Dezember 14 (des neysten daghes sunte Lucien).

Der Rath zu Stadthagen überläßt an Arnd Mowe eine Stelle vor dem Unteren Thore, um auf derselben ein geschütztes (velich) Haus zu erbauen, von welchem er jährlich 4 Schill. Zins an den Rath zu zahlen habe, und behält sich ein Vorkaufsrecht an demselben vor.

Stadtsgl. am Pergstr.

29. 1367 Oktober 31 (in vigilia Omnium sanctorum).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg,, befreit mit Zustimmung seiner Mutter Hedwig der Bürgerschaft zu Stadthagen das Land zu beiden Seiten der Becke (Beke) zwischen dem Lauhagener (Lowenhegher) und Pollhagener (Polhegher) Wege von dem Zehnten. Hedwig, Gräfin zu Schauenburg, siegelt mit.

Reitersgl. des Ausstellers und kreisrundes Sgl. der Gräfin Hedwig, beide an grünseidener Schnur.

30. 1369 März 5 (fer. II post Oculi).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge, befreit unter Bestätigung des von seinen Vorfahren verliehenen Rechtes von Lippstadt (Lyppe) die Bürgerschaft von Stadthagen von der Abgabe des Heergeweddes und der Gerade an die Herrschaft und Andere und verflichtet die mit Tuch handelnden Kaufleute, an den Jahrmärkten das Stättegeld auf dem Rathhause (cophus) zu erlegen.

Hedwig, Gräfin zu Schauenburg, Mutter des Ausstellers, ertheilt ihren Konsens und siegelt mit.

Reitersgl. des Ausstellers und Sgl. der Gräfin Hedwig, beide in grünem Wachs, an grünseidenen Schnüren.

31. 1370 April 22 (fer. II post Quasimodogeniti).

Johann von Münder (Mundere), Prior, und der Konvent des Klosters zu Stadthagen (tome Haghen)[a]) verpflichten sich, dem Rathe daselbst von einer ihnen verliehenen Hofstätte zwischen der Kemnate des Klosters und der Dethard Spikers jährlich einen Schilling Zins zu bezahlen.

Sgl. des Priors am Pergstr.

32. 1373 Juli 6 (in octava Petri et Pauli).

Jungfrau Hanne von Wersingehusen bekennt, daß sie von dem Kaland S. Barbarae dessen Kemnate bei dem Kirchhofe zu Stadthagen gegen 1 Mark Osnabr. Pfennige zu lebenslänglichem Genuß empfangen habe.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, siegelt für die Ausstellerin und verzichtet auf alle Ansprüche an die Kemnate.

Verletztes Sgl. des Grafen Otto am Pergstr.

33. 1374 September 23 (sabbato proximo post Mauricii et soc.).

Mechtild, Gräfin zu Holstein und Schauenburg, bestätigt der Bürgerschaft von Stadthagen, welches zu ihrer Leibzucht gehöre, bei der Huldigung ihr Recht.

Sgl. der Ausstellerin an grünseidener Schnur.

---

[a]) Orig. to Mehaghen.

34. 1380 April 15 (Jubilate).

Johann, Prior, und der Konvent des Klosters Marienau (Marienouwe) gestatten Gunter von Lemgo, Bruder des Ordens vom Berge Karmel, sein von ihm auf eigene Kosten gebautes Lehmhaus und das alte Haus daneben bei ihrem Hause zu Stadthagen (Haghen) zu verkaufen.

Verletztes Sgl. des Propstes und Konvents an Pergstr.

35. 1385 November 14 (crastino Brictii).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verzichtet mit Zustimmung seiner Schwester Gräfin Mathilde zu Holstein und Schauenburg auf alle Eigenthumsansprüche an Bürger zu Stadthagen und ordnet an, daß künftig der Rath bei seiner Umsetzung am 6. Januar (binnen den twelf nachten to wynachten) der Herrschaft die neu aufgenommenen Bürger anmelden und diese die Eigenthumsfrage binnen 6 Wochen untersuchen solle, nach deren Ablauf jene freie Bürger und Bürgerinnen sind; zugleich darf der Rath dreimal im Jahre an den drei Jahrmärkten (vryge kercmisse) von den wandschneidenden Kaufleuten 18 und von den Krämern 6 schwere Pfennige Standgeld (stedepenninge) erheben.

Beschädigte Sgl. des Ausstellers und seiner Schwester an grünseidenen Schnüren.

36. 1386 November 24 (am abende Katharine).

Dietrich Krentelere, Ludwig Post und Gerd von dem Wede, Knappen, ertheilen im Voraus ihren Konsens zu der etwaigen Vergabung von 12 Morgen Landes vor der Stadt Stadthagen gegenüber Bertholds Mühle.

Zwei Sgl. von Pergstr. ab und Sgleinschnitt.

37. 1387 August 17 (crastino Arnulfi).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Aleke, Tochter weiland Johann Sumenichts, und Johann Sumenicht, Priester, ihrem Bruder, um 10 Mark 1 Mark wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

38. 1387 Oktober 25 (Crispini et Crispiniani).

Hermann Rode, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge Johann Leest, Pfarrer zu Münder, und Heinrich Leest, sein Bruder, der Kirche S. Martini zu Stadthagen einen Garten vor dem Westeren Thore bei Wylkens Garten zu Lichtern von dem h. Kreuze in der Zeit zwischen Ostern und Himmelfahrt schenkten mit der Bestimmung, daß Godeke von der Delebruggen den Garten auch ferner gegen Zins besitzen soll.

Fürsprecher Arnold von Tzersne, Dingleute: Heinrich Wichman und Helmerik Gryp.

Gleichzeitige, von dem Notar Friedrich Bodeker, Kleriker der Diözese Münster, beglaubigte Abschrift auf Pergament.

39. 1390 Dezember 31 (1391 Sylvestri pape).

Otto, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, und Junker Adolf, sein Sohn, verpflichten sich, dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen die ihnen geliehene und zum Nutzen ihrer Herrschaft und bei ihrer Gefangenschaft verwandte Summe von 450 rh. Gulden mit den Zinsen, welche die Stadt selbst dafür zu zahlen hat, bis Mariä Lichtmeß über ein Jahr zurückzuzahlen.

Beschädigte Sgl. der Aussteller an Pergstr.

40. 1394 November 24 (in profesto Katharinae).

Heinrich von dem Wede, Ludwig Post, Ludolfs Sohn, und Gerd von dem Wede, Knappen, schenken zu ihrem Seelenheile dem Siechenhause vor dem Unteren Thore zu Stadthagen 6 Acker Landes und ebenso viel Morgen vor dem Oberen Thore von dem Wege bei der Sandkule bis zu dem bei dem Luckewolde.

Verletztes Sgl. der beiden ersten Aussteller an Pergstr., das dritte Sgl. ab.

41. 1394 Dezember 30 (1395 in profesto Silvestri).

Heinrich von dem Ouhaghen verkauft mit Zustimmung seines Vaters Hardeke und seiner Erben Heinrich Wichmannes und Burchard Weywind, Vorstehern des Siechenhauses vor dem Unteren Thore zu Stadthagen, um 12 Mark weniger 1 Schill. 2½ Acker Landes von 5½ Morgen vor dem Unteren Thore hinter seinem Garten.

Hardeke von dem Ouhaghen ertheilt seinen Konsens und siegelt mit.

Beide Sgl. von Pergstr. ab.

41 a. 1394.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, überläßt Hengke Happekingk, Bürger zu Stadthagen (Hagen), 4 kurze Stücke (hollen) Landes hinter der Kirche daselbst neben dem Garten Cord Schroders von dem Querwege am Stadtgraben an zum Gebrauch als Gartenland.

Sgl. von Pergstr. ab.

42. 1396 Juli 7 (crastino octave Petri et Pauli).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Burchard Makike der Kirche S. Martini daselbst zum Kirchenbau (to der buwet) 6 Acker Landes vor dem Oberen Thore gegenüber der Oberen Mühle, genannt de Venstersterne und bis zu dem Rusch

reichend, schenkte unter Verpflichtung des Dechanten zu gewissen Distributionen an die Kirchendiener bei zwei jährlichen Seelenämtern für den Schenker und seine Freunde.

Stadtsgl. am Pergstr.

43. 1397 November 26 (**crastino b. Katherine**).

Hermann Rode, geschworener Richter des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg zu Stadthagen, urkundet über den Verlauf der Klage Borchards von Reden mit seinem Fürsprecher (**vorspreke**) Claus Hardeman gegen Berthold Lammercraghen als seinen Eigenen, dessen Fürsprecher Godeke von Lente, und die Abweisung der Klage, weil der Fürsprecher des Klägers verfestet war und der Kläger das Gericht verließ.

Burchard Weywind und Gerhard Eghelke siegeln als Dingleute mit.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

44. 1399 April 16 (**fer. IV post Misericordias domini**).

Gerd von dem Wede, Knappe, vertauscht dem Siechenhause vor dem Niederen Thore zu Stadthagen 2 Acker Landes von 6 Morgen vor demselben Thore gegen ebenso viel Land vor dem Oberen Thore von dem Wege bei der Sandkule an bis zu dem Wege bei dem Luckewolde.

Sgl. vom Pergstr. ab.

45. 1400 Januar 20 (**Fabiani et Sebastiani**).

Ylsebe von Bardeleben, Aebtissin, und der Konvent des Stiftes zu Flotho (**Vloto**) lassen Heylwig Hoherdingh, Tochter Kirstians auf dem Krupeshagen, frei.

Verletztes Konventssgl. am Pergstr.

46. 1400 März 3 (**fer. IV in capite jejunii**).

Bürgermeister und Rath sowie der Dechant der Kirche zu Stadthagen verkaufen Kunne, Wittwe Gherke Haverlands, 6 Mark lebenslängliche Rente, welche nach ihrem Tode zur Vertheilung von Stadthagener (**Heghersch**) Tuch (**laken**) an die Armen bei der Feier einer Memorie in der Kirche und von bestimmten Geldspenden an Pfarrer, Kapläne und die terminirenden Barfüßer-, Prediger- und weißen Mönche sowie an die Armen bei bestimmten Gebeten für Johann Gummeren, Gherke Haverlandes, Kunnes verstorbene Ehemänner, verwandt werden sollen; dagegen schenkt Kunne der Stadt ihr zwischen den Häusern Helmerik Grips und Cord Wickens gelegenes Haus und Hof und wird ihrerseits von der Stadtpflicht befreit.

Sgl. vom Pergstr. ab.

47. 1401 Mai 13 (crastino ascensionis domini).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann von der Neustadt, Prior, Bruder Rodinger von Lemgo und dem Konvent zu Marienau um 80 rh. Gulden ein Haus in der Weverolestraße, dessen terminirender Bruder zu jährlich 12 Schill. Schoß und 2 Schill. Wachtgeld verpflichtet wird, während der Konvent auf jedes Anrecht an sein wegen der Stadtmauer abgebrochenes Haus verzichtet, ohne Mitwissen des Rathes keine Bauten daran vorzunehmen verspricht und dem Rathe ein Vorkaufsrecht einräumt.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

48. 1401 Mai 13 (crastino ascensionis domini).

Johann von der Neustadt, Prior, Bruder Rodinger von Lemgo und der Konvent des Klosters Marienau bekennen, daß sie von dem Rath zu Stadthagen um 80 rh. Gulden ein Haus in der Weverolestraße mit der Verpflichtung kauften, daß der Besitzer oder der terminirende Bruder davon jährlich 12 Schill. Schoß und 2 Schill. Wachtgeld an den Rath entrichten soll, sprechen dem Rath alles Anrecht an ihre frühere, durch die Stadtmauer in Abbruch gekommene Wohnung zu und verpflichten sich, einen tüchtigen Terminirer in das Haus zu setzen, dasselbe ohne Zustimmung des Rathes nicht baulich zu erweitern und nur an Bürger zu verkaufen.

Beschädigte Sgl. des Priors und des Konvents an Pergstr. (Vgl. n. 47.)

49. 1401 November 7 (fer. II proxima post Omnium sanctorum).

Gerd Rodepape, geschworener Richter Graf Ottos zu Holstein und Schauenburg und des Rathes to dem Haghen zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Johann von Lude der Aelteste mit Hinse Langeleve als Fürsprecher beschwor, für seine Lebzeit der Herrschaft von Schauenburg, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen nicht Feind zu sein, bei Strafe des Ausschlusses aus der Herrschaft auf zehn Meilen weit im Falle der Anzeige aus der Bürgerschaft.

Dingleute: Johann Bitere und Serke Kerstening.

Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Johanns von Lude an Pergstr.

50. 1402 August 4 (fer. V post Petri ad vincula).

Johann Snarre, geschworener Richter der Stadt Minden, bezeugt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Burchard Weywind, Bürger daselbst, und Elzeke, seine Ehefrau, an Johann Cosyn 30 Morgen Landes vor dem Niederen Thore zu Stadthagen bei Hardeke Ouhaghens Lande nach der Kirche zu um 70 rh. Gulden und 3 Acker Landes mit einem Streifen (gheren) vor dem Oberen

Thore gegenüber dem h. Geisthospital bis zum Stadtgraben verkauften und durch Johann von Rederen und Jakob Kok aufließen.

Albert von Leceken, Bürgermeister, und Cord Gherse, Rathmann zu Minden, siegeln als Dingleute mit.

Beschädigte Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

51. 1403 Oktober 8 (**in profesto Dionysii**).

Otto, erwählter und bestätigter Bischof von Minden, gestattet dem Rathe und den Einwohnern zu Stadthagen auf ihre Bitten die für die Kapelle S. Johannis vor dem Niederen Thore neben dem Leprosenhause eingehenden Almosen einem Kleriker nach ihrer Wahl in Verwahrung zu geben, ferner dem Kaplan der Kapelle, Messe zu lesen unbeschadet dem Archidiakon und dem Pfarrer zu Stadthagen, und genehmigt die Ausstellung des Leichnams Christi auch während des Interdiktes.

Sekret des Ausstellers am Pergstr.

52. 1405 Januar 25 (S. Pauli Bekehrung).

Adolf, Graf zu Schauenburg der Junge, Adolf von Holte, Burchard Busche, Ritter, Johann Post, Richards Sohn, Hugo Post, Ludwig von Ekkenstein, Henneke Post, Sohn des Ryken Post, und Johann Casle, Knappen, verpflichten sich, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ein Darlehn von 200 rh. Gulden zu Pfingsten auf dem Rathhause daselbst zurückzuzahlen und im Falle der Säumniß auf Mahnung des Gläubigers an sie oder den Pförtner des Schlosses, auf welchem sie wären, zum Einlager in Rinteln und zur Verzinsung der Schuld mit 10 %.

Sechs meist beschädigte Sgl. der Aussteller an Pergstr., zwei ab. Die Urkunde hat durch Schmutz gelitten.

53. 1405 April 4 (**Ambrosii**).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, sichert Rath und Gemeinde zu Stadthagen bei der ihm geleisteten Erbhuldigung die Beobachtung ihrer Rechte und Freiheiten zu.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

54. 1406 Februar 11 (Donnerstag nach Scholastice).

Henning, Ernst und Dietrich von Reden, Heinrichs Söhne, quittieren dem Rathe zu Stadthagen über 600 rh. Gulden und die Zusicherung der Zahlung weiterer 400 Gulden, Beides als Abzahlung einer Schuld des Grafen Adolf von Holstein und Schauenburg gegenüber den Ausstellern im Betrage von 400 Mark.

Verletzte Sgl. der Aussteller an Pergstr.

55. 1414 Februar 5 (Agathe).

Johann Rumeschottel verpfändet dem Rathe zu Stadthagen für ein Darlehn von 11 rh. Gulden eine Pfanne (panne) und ein kleines Feuergewehr (lotbusse).

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

56. 1414 November 23 (Freitag vor Katharinae).

Helena, Gräfin zu Schauenburg, bekennt, daß die Bürgerschaft zu Stadthagen mit Willen ihres Gemahls Adolf, Grafen zu Holstein und Schauenburg, ihr wegen ihrer Leibzucht huldigte, und bestätigt der Stadt ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. der Ausstellerin an grünseidener Schnur.

57. 1414 Dezember 1 (sabbato post Katharinae).

Johann Vornhaghe, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge Stacies Perleberghe, Pfarrer zu Ovenstede, dem Rathe zu Stadthagen einen Acker Landes von 2½ Morgen bei der Sandkule zwischen seinem und dem Lande Eberhards von Escher verkaufte und aufließ.

Dingleute: Stacies von Northeim (Northem) und Arnd Ruschapp.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

58. 1416 Januar 8 (Mittwoch nach twelften).

Johans Schillingh, Sohn Johanns von Diepholz (Depholte), bittet Bürgermeister und Rath zu Stadthagen, seinem Schwager Henneke Duventacke eine bei dem Rathe aufbewahrte Urkunde zu überantworten, in welcher ihn sein Vater mit einem Hofe zu Algesdorf (Alkestorpe) ausstattet, welchen er laut einer Urkunde des Rathes zu Lübeck Henneke überlassen habe.

Sgl. Johann Schillinghs, Bürgers zu Lübeck, welcher für den Aussteller siegelt, am Pergstr.

59. 1416 Juli 14 (des neysten dages na sunte Margarethen dage).

Heinrich Serke, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Heinrich Sluter, Bürgermeister daselbst, und Johann, sein Sohn, dem Rathe und der Gemeinde 7 Acker Landes auf der Sandkule vor der Stadt verkauften.

Dingleute: Gottfried Schonehaghen und Johann Vornhagen.

Gerichtssgl. von Stadthagen am Pergstr.

60. 1417 März 5 (fer. VI post Invocavit).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Bruder Johann Ghiseke von dem Convente zu Marienau und Henke Hoben sich dahin verständigten, daß Letzterer die streitige Rinne zwischen

seinem Hause in der Weverole und dem Conventshause auf eigne Kosten und ohne Schaden für jenes in Stand zu halten sich verpflichtet.

Sgleinschnitt.

Durch Einschnitt kassirt.

61. **1417 Dezember 6 (Nicolai).**

Cord von Balge, Propst zu Obernkirchen, bekennt, daß der Rath zu Stadthagen mit seiner Zustimmung einen früher Stacies Perlebergh gehörigen Acker Landes von 2½ Morgen vor dem Oberen Thore zwischen der Sandkule und der Stadtkirche (**kerke to dem Haghen**) gegen einen anderen Acker neben der Sandkule bei dem Wege, der von den Oberen Wurden nach der Stadt führte, vertauschte, weil die Bürger den letzteren durch zu nahes Sandgraben verdarben.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

62. 1419 Mai 19 (Freitag vor Himmelfahrt).

Johan Vornhaghen, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge Beneke Smedingk erklärte, nie Streit und Unwillen mit der Bürgerschaft zu Stadthagen haben zu wollen, und sich eidlich verpflichtete, im Falle von Streitigkeiten den Schiedsspruch des Rathes anzuerkennen und, falls der Zwist auf dem Rechtswege nicht beizulegen sei, auf Anordnung des Rathes sich entweder in die Haft daselbst zu begeben oder die Stadt zu verlassen; für Smedingk leisten Bürgschaft Egherd Hoben, Vogt auf dem Schlosse zu Stadthagen, Wissel Schekel und Tileman Wissel genannt Schekel.

Dingleute: Dethard von Holthusen und Conrad Cosszin, Johanns Sohn.

Sgl. des Ausstellers und der beiden Dingleute an Pergstr.

63. 1420 Januar 15 (**fer. II post festum beatorum Felicis et Inpinsis martirum**) (*sic*).

Egherd Hoben, Vogt auf dem Schlosse zu Stadthagen, und Leneke, seine Ehefrau, bekennen für sich und ihre Tochter Walbergh, daß sie von dem Rathe daselbst auf ihrer drei Lebzeiten ein Stück Landes hinter der Kirche vor der Stadt bei dem Stadtgraben zum Garten erhalten haben, und verpflichten sich, nach Ablauf von drei Jahren davon jährlich 3 Schill. Zins zu bezahlen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

64. **1420.** [a]

Dethard von Holthusen, geschworener Richter zu Stadthagen, bekundet, daß vor ihm im gehegten Gerichte Christian Knolleke

---

[a] Weitere Datierung nicht ausgefüllt.

erklärte, daß ihm der Rath mit Zustimmung seiner Ehefrau Anneke die streitige Kemnate mit Haus auf der Stadtmauer vor dem Hofe der Stenekesche lebenslänglich überlassen habe, und verpflichtet sich, im Kriegsfall auf Geheiß des Rathes die beiden äußersten Dachsparren (span) abzureißen und auf einem auf der Ostseite nach dem Graben zu zu erbauenden Erker Nachts einen Wächter zu dulden.

Hinso Langheleff und Heinrich Serke siegeln als Dingleute mit.

Sgl. des Ausstellers und Heinrich Serkes an Pergstr., Sgl.-einschnitt.

65. 1421 März 4 (fer. III post Letare).

Heinrich Bloybom tritt auf Vermittelung seines Oheims Heinrich Botel und seiner verstorbenen Schwester Aleke Stacies von Northem und Metteke, dessen Ehefrau, seiner Schwester, zur Befriedigung ihrer Forderungen seinen Antheil an dem väterlicherseits ererbten Lande und Garten ab.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

66. 1421 Juli 11 (fer V post octavas b. Petri et Pauli).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hartmann de Woltsmed den Vorstehern des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt Heinrich Hoke und Heinrich Hannenkamp um 8 rh. Gulden 2 Acker Landes von 9 Morgen bei dem Kirpeshaghen zwischen dem Lande der S. Martinikirche und dem Lande Hartmann Kudernapps wiederkäuflich verkaufte.

Sgl. v. Pergstr. ab.

67. 1421 August 5 (Oswaldi r.).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Johann Hoyger und Hans von Münster, Aelterleute (hovetheren) der Kirche S. Martini daselbst, Dethard von Holthusen und Aleke, dessen Ehefrau, für Beider Lebzeiten die von der verstorbenen Hampe Hertoghin besessenen 3 Acker Landes ‚by den lestes bueschen' zwischen ‚der virde roden' und Cord Bruninghorsts Land gelegen verkauften.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

68. 1422 Januar 17 (Antonii).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, und Junker Otto, sein Sohn, ertheilen dem Rathe und der Stadt das Privileg, daß derjenige, der sich dem Amte im Rathe und der Gemeinde durch unbegründeten Wegzug aus der Stadt entziehe und seine Bürgerschaft aufkündige, ein Jahr lang die Stadt meiden muß und im Uebertretungsfalle seiner Güter beraubt oder gefangen gesetzt wird.

Sgl. der Aussteller, das zweite beschädigt, an Pergstr.

69. 1422 Juni 3 (Mittwoch in Pfingsten).

Protokoll über die vor dem Rathe zu Stadthagen im gehegten Gerichte angebrachte Klage Heinrich Kniggheś, Wulbrands Sohnes, gegen Heinrich von Wymmingehusen wegen Bruches des von dem Rathe ihm gewährten Geleites und deren Vorladung vor Gericht, falls sie sich nicht friedlich geschieden hätten; Heinrich Knigghe, Hermann von Mandelslo, Stacius' Sohn, und Ludwig von Cersne verpflichten sich, in keinem Falle den Rath in dieser Sache anzufechten, und siegeln.

Pap. 3 Sgl. der Genannten an Pergstr.

70. 1422 Juli 6 (Rom in der Kirche S. Eustachii).

Hartungus Molitoris von Cappel, Doktor des römischen Rechtes, päpstlicher Caplan und Auditor des h. Palatium, verkündigt dem Clerus der Diöcesen Hildesheim und Minden die Aufhebung der auf Klage Heinrich Duvels, Pfarrers zu Foerste (Vorste) in der Diöcese Hildesheim, über Swederus von Holt, Burchard von Dalen, Hermann Busche, Ludeman von Yesse, Stacius Post, Otto und Ludolf Ekkersten, Gebrüder, Heinrich von Schaumburg, Conrad von Holle, Johann von Bardelaghe, Ludwig von Tzersten, Dietrich von Wede, Stacius von Landsberg und Burchard Bodeker, Knappen, durch die päpstlichen Auditoren Thomas de Berengariis und Germanus de Prato verhängten resp. bestätigten Excommunication.

Mit Zeugen. Von zwei Notaren beglaubigt.

Schön erhaltenes Siegel des Ausstellers in rothem Wachs an rother Seidenschnur.

71. 1423 Mai 20 (fer V ante penthecostes).

Jordan Becker, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Bertold Rindes, Schreiber des Grafen von Schauenburg und Elemosinar der Almosen in dem h. Geisthospital vor Stadthagen, bekannte, daß er von Burchard von Wygherdessen 84[a]) Morgen Landes Weichbildsgut für das Almosen kaufte und sich verpflichtete, dieses wie das andere Weichbildsgut vor der Stadt dem Rathe jährlich zu verschossen.

Dingleute: Stacius von Northem und Heinrich Hanenkamp.

Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Bertold Rindes an Pergstr.

72. 1423 Juni 4 (Freitag nach Frohnleichnam).

Durch Cord Herdingh und Cord Knipaf seitens Tileke Dornhop und Johann Vornhaghen und Albert Verken als Vertreter des

[a]) vere unde achtentich auf Rasur mit anderer Dinte geschrieben.

Rathes vermittelter Vergleich zwischen diesem und Tileke Dornhop, nach welchem Letzterer 80 Mark an den Rath zu bezahlen sich verpflichtet.

Sgl. (Hausmarken) der Vermittler an Pergstr.

73. 1423 Dezember 9 (crastino concepcionis Marie).

Jordan Becker, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Berthold, Sohn Cord Bruninghorsts, eidlich erklärte, mit dem Rathe und der Bürgerschaft wegen seines Gefängnisses im Thurme verglichen zu sein, unter Strafe von 5 Mark bei Ueberschreitung der Sühne und des Einlagers; Cord Bruninghorst verbürgt sich für seinen Sohn.

Dingleute: Johan Vornhaghen und Johan Hoyger.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

74. 1423 Dezember 9 (crastino concepcionis Marie).

Jordan de Becker, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Hans Kavel erklärte, mit dem Rathe daselbst wegen der Stätte zwischen dem Oberen Thore und dem Hirtenhause (der herde hus) dahin verglichen zu sein, daß er von dem auf derselben erbauten Hause dem Rathe jährlich 10 Schilling zu bezahlen sich verpflichtet und ihm ein Vorkaufsrecht einräumt.

Dingleute: Johann Vornhaghen und Johann Hoyger.

Sgl. des Ausstellers und Johann Hoygers an Pergamentstreifen, das mittlere Sgl. ab.

75. 1424 Juli 19 (fer. IV ante Marie Magdalene).

Alff Jorden, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Herman Pilstert mit Ludwig Hoben als Fürsprecher erklärte, daß sein Zwist mit dem Rathe daselbst wegen des Langen Brand zu Ripen in Gegenwart der Gildemeister beigelegt sei bei Strafe von 30 Mark.

Dingleute: Albert Verken und Jordan Becker.

Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Hermann Pilsterts an Pergstr.

76. 1424 August 21 (Montag nach assumpc. Mariae).

Bürgermeister und Rath zu Ellnbogen (Elleboghe) schreiben dem Rath zu Stadthagen, daß vor ihnen Arnold Rorekertze, der Gerichtsschreiber (stoolscriver), Heinrich Hane und Hans Blancke eidlich bezeugten, daß Hans Margreve Hans Poleye 4 Arrassche Gulden (? arramske gueldene) übergab, um sie Mettete, seiner Ehefrau, nach Stadthagen zu überbringen, und daß Arnold die Begleitbriefe schrieb.

Secret von Ellnbogen am Pergstr.

77. 1424 September 29 (Michaelis).

Gerd von dem Wede, Johann, Gerd und Dietrich, seine Söhne, verpfänden Lampe Scluter und Mygeke, seiner Ehefrau, um 20 rh. Gulden ihren Mühlengarten vor dem Oberen Thore zu Stadthagen mit vier Stücken Landes zwischen dem Mühlenwege und dem Garten Heinrich Scherers.

Sgl. der Aussteller am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

78. 1425 August 5 (Sonntag vor Laurentii).

Johann von Milinctorpe, Freigraf der Herrschaft zu Lippe, bekundet, daß er im Auftrage des Rathes zu Stadthagen am 2. August (Donnerstag nach vincula Petri) desselben Jahres in der Stadt Wiedenbrück bei Jacob Stoffregen, Freigrafen des Grafen zu Teklenburg, in Gegenwart des Junkers Johann von Rietberg die Einwände des Rathes gegen seine Vorladung vor das Gericht Stoffregens auf Klage Rembert Drupenichts und, daß sie Letzterem am rechten Orte Recht zu stehen bereit seien, angebracht habe.

Zeugen: Heinrich Vinke, Walter Varnsel, Johann Asholt, Heinrich de Heveren, Bürgermeister zu Wiedenbrück, Siverd Badingh, Hans und Heinrich Scroders.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

79. 1425 November 19 (Elisabeth).

Jacob Stoffregen, Freigraf des Grafen Otto von Teklenburg des Jungen, bekennt, daß die Vorladung der Bürger von Stadthagen (Haghen) auf Klage Reymerds Trupenychtes und seiner Freunde nach Niederschlagung der Klage erledigt sei.

Verletztes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

80. 1426 Oktober 9 (Dionysii).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen bei der Erbhuldigung ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

81. 1427 Mai 7 (Mittwoch nach Walburgis).

Jacob Stofreghen, Freigraf des Grafen Otto von Teklenburg, bekennt, daß die von ihm vorgeladenen Freischöffen aus Stadthagen Cort Kossyn, Heyneke Greve, Heinrich Serke, Heinrich Sluter, Hillebolt Hoker, Dethart Beschorn, Wilken Kossyn, Heinrich Hoben, Albert Verken, Claus Gomer, die beiden Yessen, Jacob von Rederen, Hans von Münster, Wolter von Zerssen, Arnd Byteke, Herman Rydder, Heinrich Trippenmeker, Heinrich von Sterborch, Bernhard Bodeker, Walter Byter, Tileman Wissel und Arnd von Zerssen sich mit ihren Klägern friedlich einigten.

Gerichtszeugen (de dat hilge rykes recht mede bestunden in der hemelken kameren des rykes): Heinrich Scroders, Johann der Jude, Heinrich Peters, Cord Tredepoel, Helmich de Loer.

Sgl. des Ausstellers und der beiden ersten Zeugen an Pergstr., in der Umschrift des letzteren de Jude, im Wappen drei Hüte.

82. 1427 Mai 7 (Mittwoch nach Walburgis).

Jacob Stoffreghen, Freigraf des Grafen Otto zu Teklenburg, bekennt, daß die im Fehmgericht vor ihm erschienenen Freischöffen aus Stadthagen Cord Kozin, Heynike Greve, Heinrich Serke, Heinrich Sluter, Hillebold Hoker, Dethard Beschorn, Wilken Kozin, Heinrich Hoben, Albert Berke, Claus Ghomer, beide Gossen, Jacob von Reder, Hans von Münster, Walter von Tzerßen, Arnd Butik, Herman Rudder, Heinrich Trippmeker, Heinrich von Stenberch, Bernhard Bodeker, Walter Biter, Tileman Wyssel und Arnd von Tzerßen sich untereinander mit ihren Klägern friedlich verständigt haben.

Zeugen: Die heimlichen Schöffen Johann de Loyze, Heinrich Peters, Cord Tredepel und Helmich de Loer.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

83. 1427 September 25.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen, daß vor ihnen Burchard Kudernap, Vizepfarrer zu Probsthagen (Provesteshaghen), der Kapelle S. Johannis bei dem Leprosenhause vor dem Unterthore 36 Morgen Landes in der westlichen Stadtfeldmark von dem Lauenhegher Beke bis zu dem Fußwege nach Nortsehl zwischen dem zu dem Almosenamt der Kapelle S. Spiritus gehörigen Lande Bertold Rinds und Ludeman Yessens Länderei schenkte, und übertragen Burchard die Kapelle und das damit verbundene Almosenamt mit der Verpflichtung, wöchentlich wenigstens zwei Messen zu lesen.

Zeugen: Adolf Jorden, weltlicher Richter, Hermann Minste, Hermann Ridder und Heinrich Kudernap, Bürger zu Stadthagen.

Beglaubigt vom Notar Heinrich Beschoren, Cleriker der Diöcese Minden.

Notariatszeichen. Zwei Sgl. v. Pergstr. ab.

84. 1427 September 25 Stadthagen.

Zweite Ausfertigung von Nr. 83.

Stadtsgl. von Stadthagen und Sgl. Burchard Kudernaps an Pergstr. Notariatszeichen.

85. 1427 Dezember 4 (Barbare).

Hillebolt Rindes bekennt, daß die Auflassung des von Hans Weywint dem Alten seinem Bruder Bertold Rindes verkauften Hauses in der Weverole zwischen dem Hofe Heinrichs von dem

Vorstele und dem Hause des Vogtes Nolte vor dem Rathe an ihn selbst geschehen sei, weil Berthold nicht Bürger sei, und verzichtet auf jeden Anspruch an dasselbe.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

86. 1428 April 17 (**sabbato ante dominicam Misericordia domini**).

Cord Bloybom bestätigt den durch Ludeman Yesse, Jordan de Becker, Johan Strippeke, Heinrich Sluter, Heinrich Hanenkamp und Alff Jorden vermittelten Schiedsspruch zwischen ihm und dem Rathe zu Stadthagen und verpflichtet sich, dessen Inhalt zu beobachten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

87. 1428 Juni 8 (**fer. III infra octavas Corporis Christi**).

Alff Jordens, geschworener Richter des Grafen von Schauenburg zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Bernd von Dudensen mit Johann Vornhaghe als Fürsprecher Gheseke Klutemannes, Tochter seiner Schwester, sein Anrecht an den Nachlaß seines Bruders Johann von Dudensen genannt Kluteman übertrug.

Dingleute: Jordan Becker und Heinrich Hoben.

Geringes Sglbruchstück an erster Stelle, die beiden anderen Sgl. von Pergstr. ab.

88. 1429 März 2 (Mittwoch vor Mittfasten).

Elisabeth, Gräfin zu Schauenburg, bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft der ihr zur Leibzucht verschriebenen Stadt Stadthagen mit Zustimmung ihres Gemahls, Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. der Ausstellerin an grün- und rothseidener Schnur.

89. 1429 September 9 (**Gorgonii**).

Robbert von Steynberch bekundet seinen Consens zu der Verpfändung des durch seine verstorbene Mutter von Heinrich Bloybom gekauften Gartens und Landes vor Stadthagen seitens Stacies von Northem an Bernhard Bodeker und Johann Ruschap.

Sgl. v. Pergstr. ab.

90. 1430 September 21 (**Matthaeus**).

Wulfard von Cersen, Friedrich Post und Friedrich Bok, Knappen, bezeugen, daß in ihrer Gegenwart Henneke Duventacke beschwor, daß weder er noch Jemand in seinem Auftrage den Bischof und das Domcapitel von Hildesheim bei Stadthagen mit Raub oder Brand beschädigt habe.

Henneke Duventacke siegelt mit.

Pap. Verletzte Sgl. der Aussteller und Hennekes D. an Pergstr.

91. 1430 November 13 (Brixii).

Johann, Graf zu Hoya, der Junge bekennt, daß vor dem auf seine Anordnung durch Heinrich von der Horclaghe auf der Brücke vor dem Schlosse Stolzenau gehegten Gerichte Gerd von dem Wede der Aeltere, Johann, Gerd und Dietrich, seine Söhne, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen um 160 Mark Lüb. ihre zu Stadthagen belegene Hofstätte verkauften [und allen Unwillen darüber für beigelegt erklärten.

Dingleute: Johann von Werpe und Ghise von Landesberghe, Knappen.

Sgl. des Ausstellers, des Richters und der Dingleute an Pergstr.

92. 1433 Februar 6 (Dorothee).

Dethard von Holthusen und Heinrich Hanenkamp seitens des Rathes zu Stadthagen einerseits, Heinrich Snawe, Priester, und Hardeke Hoppenkamp seitens Cord Knipaffs andererseits fällen zwischen dem Rathe und Cord Knipaff einen Schiedsspruch nach Inhalt des durch den Rathsschreiber Burchard Wicberti in das Stadtbuch eingetragenen Spruches, sodaß Cord, Hans, sein Sohn, Heinrich und Arnd Snawe, Gebrüder, Priester, seine Oheime, bei Strafe von 100 rh. Gulden sich verpflichten, den Rath unangefochten zu lassen.

Cord Knypaff und Hans, sein Sohn, beschwören die Beobachtung des Schiedsspruches und Cord siegelt mit.

5 zum Theil beschädigte Sgl. an Pergstr.

93. 1434 Januar 24 (in vigilia conversionis Pauli).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge bestätigt als Lehnsherr den Verkauf des früher den von Holte gehörigen und neben dem Hofe Alberts von Jeynsen gelegenen Hofes, in welchem Steneke von dem Hamme wohne, durch Otraven von Landsberg und Ulrich, seinen Sohn, an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen um 125 rh. Gulden.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

94. 1434 Februar 15 (fer. II post Invocavit).

Heinrich von Lynne, Freigraf des heiligen Reichs, beurkundet auf Antrag der Sendeboten des Grafen Otto von Holstein und Schauenburg und der Bürgerschaften zu Stadthagen und Rinteln Wesselus und Heinrich von Steynborch die Mittheilung des Protestes derselben in der Halle (lückhus) vor der Kirche Unser lieben Frauen zu Dortmund an Albert Swynd, Freigrafen des Freistuhls in der Krummen Grafschaft, wegen deren Vorladung auf Klage

Dietrichs von Eglo und die Verweisung der Sache an eine der drei Städte Minden, Lemgo und Herford nach Wahl des Klägers.

Von den anwesenden Freischöffen Conrad von Lindenhorst, Graf zu Dortmund und Freigraf des Römischen Reiches, Johann von Dale, Johann ton Husen, Detmar Popinghus, Johann Prume, Dietrich von Rentelen der Goldschmied, Ewolt, sein Sohn, Heinrich Eggert, und Johann Voirman siegeln fünf und außerdem Tonies Ovelacker mit.

Sgl. des Ausstellers und der sechs Mitsiegler an Pergstr.

95. 1434 März 5 (fer. VI post Oculi).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und die Bürgermeister und Räthe der Städte Stadthagen und Rinteln verpflichten sich, den Rath zu Minden wegen der laut der inserierten Urkunde des letzteren vom 1. März (fer. II. post Oculi) von ihm geleisteten Bürgschaft bei Albert Swynd, Freigrafen des Freistuhls in der Krummen Grafschaft, in der Klagesache Dietrichs von Ecklo wegen Henneckes Swake schadlos zu halten.

Alle drei Sgl. von Pergstr. ab.

96. 1434 März 9 (fer. II post Letare).

Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Lemgo verkünden allen Freigrafen und Freischöffen der heimlichen Acht im Reiche, daß sie gegenüber Albert Swind, Freigrafen des Freistuhls in der Krummen Grafschaft, sich dafür verbürgten, daß Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und die Räthe und Einwohner der Städte Stadthagen und Rinteln auf Klage Dietrichs von Eklo der durch den Knappen Thonnis Ovelacker in der Halle (lichus) vor der Kirche Unser lieben Frauen zu Dortmund erfolgten Ladung Folge leisten werden.

Sekret der Stadt Lemgo am Pergstr.

97. 1434 Mai 13 (octava die ascensionis domini).

Conrad Stute, Freigraf der Herrschaft Ravensberg, zeigt Kaiser Sigismund an, daß vor ihm am Freistuhl zu Schildesche Godeke van Lente der Jüngere und Wesselius, Secretär des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg, als Prokuratoren des Grafen Otto und der Städte Stadthagen und Rinteln Klage erhoben gegen Dietrich von Eklo und Johann Swake wegen unberechtigter Vorladung Jener vor den Freigrafen Albert Swynd und an den Kaiser appellirten.

Zeugen: Asspeloen (?) Hornepenich, Johann Barnekote, Freigrafen, Albert von Roden, Johann von Rede, Eberhard Bolte, welche mitsiegeln.

3 Sgl. an Pergstr., an 1., 2. und letzter Stelle Sgleinschnitte.

98. 1434 Juni 27 (Sonntag nach Joh. bapt.) Ulm.

Kaiser Sigismund beauftragt wegen anderweitiger Geschäfte, nachdem Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und die Städte Stadthagen (Hagen) und Rinteln am Freistuhl zu Schildesche und vor Conrad Stute, Freigrafen der Herrschaft Ravensberg, an ihn gegen das Verfahren Albrecht Schwinds, Freigrafen in der Krummen Grafschaft, am Freistuhl zu Herbode in der Klage Dietrichs von Etlow appellirt hatten, Bürgermeister und Rath zu Dortmund mit Untersuchung und Entscheidung der Sache.

Reste des aufgedrückten Oblatensgls.

99. 1435 August 30 (in crastino decollacionis Johannis).

Heinrich von Grozen, Freigraf des von Kaiser Sigismund bestätigten Freigrafen Rolleke von Meldrike, zieht seine Ladung des Rathes zu Stadthagen und Wilken Koldemans nach deren gütlichem Vergleiche mit Hans Han zurück.

Pap. Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

100. 1435 November 4 (Freitag nach Allerheiligen).

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden bitten den Rath zu Stadthagen, bei Ludeke von Zersen, Arnds Sohn, Floreke, seinem Sohne, Heinrich und Friedrich Wend, Gebrüdern, und dem Gerichte der Herrschaft zu Lippe für sie dahin Bürgschaft zu leisten, daß sie vor letzterem auf einer Tagfahrt mit dem Hochstifte Minden und der Herrschaft zu Lippe diesen wegen der am Frohnleichnamstage vor der Stadt geschehenen Unruhe (schicht) den erforderlichen Schadenersatz leisten.

Stadtsgl. von Minden am Pergstr.

101. 1436 Februar 8 (Helene).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verlegt mit Consens seiner mitsiegelnden Gemahlin Elisabeth als Leibzüchterin auf Bitten des Rathes zu Stadthagen mit Beirath der Stände des Landes den von seinen Vorfahren der Stadt verliehenen freien Wochenmarkt vom Sonntag auf den Sonnabend.

Sgl. des Ausstellers und seiner Gemahlin an Pergstr.

102. 1437 März 5 (Dienstag vor Mittfasten).

Hermann Vryge, geschworener Richter des Grafen von Schaumburg zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte in Gegenwart des Vogtes auf dem Schlosse, des gesammten Rathes und vieler Bürger Herman Slyker und Metteke, seine Ehefrau, mit Heinrich Hanenkamp als Fürsprecher erklärten, daß sie wegen der Gefangensetzung Mettekes im Thurm durch Ludolf von Münchhausen

nach deren Befreiung durch den Grafen keinerlei Forderung an Letzteren, Ludolf oder den Rath hätten.

Dethard von Holthusen und Jordan Becker bezeugen dies als Dingleute und siegeln mit.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

103. 1437 April 23 (Georgii).

Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Herford zeigen dem Rath zu Stadthagen an, daß vor ihnen. Alheyd, Tochter Deterd Ketellers, mit dem eidlichen Zeugnisse des Bürgers Dietrich Bloyte und des Mitbewohners Ghereke Reymelynch ihre Erbansprüche an den Nachlaß der zu Stadthagen verstorbenen Heylwych Kerstenynch, ihres Vatersbruders Kind, erwies, und bitten den Rath, Jener zu ihrem Erbe zu verhelfen.

Stadtsgl. von Herford am Pergstr.

104. 1440 Juni 13 (Montag vor Viti).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Johann, Pfarrer zu Renndorf, und Johann Rintelmann, seinem Oheim, um 230 rh. Gulden 12 Gulden Leibrente mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Pfarrers der Letztere nur 8 Gulden Leibrente genießen, der Rest halb für Kleidung der Armen des Siechenhauses S. Johannis vor dem Niederen Thore zu Stadthagen und halb zu Lichtern in der Kirche zu Groß-Renndorf verwandt werden solle; nach Beider Tode fällt die Rente dem Inhaber der Capelle bei dem Siechenhause zu, ebenfalls mit der Verpflichtung zur gleichen Verwendung jener 4 Gulden.

Stadtsgl. am Pergstr.

105. 1440 Juni 22 (zehntausend Ritter).

Bürgermeister und Rath zu Rodenberg schreiben dem Rathe zu Stadthagen, daß vor ihnen Hermann Hoygers de Rode, Busse und Ernst Bodeker, ihre Mitbürger, eidlich bezeugten, daß die in Stadthagen verstorbene Ilseke Bremersche, als Tochter Eilhard Ulenhaghes, und Tile und Bernd Sangkmester als Söhne Alheid Sangkmesters Geschwisterkinder seien, und bittet, den Letzteren zum Antritt ihrer Erbschaft zu verhelfen.

Beschäd. Siegel von Rodenberg am Pergstr.

106. 1441 Juni 13 (fer. III post Trinitatis).

Ludeke Herteghe, geschworener Richter zu Rinteln, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Hans und Cord Hod und Hylle, ihre Schwester, dem Knappen Otto von Eckersten ihren von Berteke Plessesche, Bürgerin zu Stadthagen, ererbten Antheil an deren Erbgut daselbst aufließen.

Dingleute: Dietrich Schele, Heinrich Landeringk und Hans Pylser.

Pap. Siegel des Ausstellers am Pergstr.

107. 1441 August 4 (Justini m.).

Tyleke und Bernd genannt Sanckmester, Gebrüder, und Dietrich, ihr Vetter, überlassen dem Rathe zu Stadthagen und der Kirche S. Martini daselbst ihr Anrecht an 6 Hollen Landes bei der Lauenhagener Beke und 30 rh. Gulden aus dem Nachlaß der Bremersche.

Stacies von Wynnynghusen siegelt für die Aussteller.

Pap. Siegel Stacies' von Wynnynghusen am Pergstr.

108. 1441 Dezember 17 (Sonntag nach Lucie).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge quittirt dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen (Hagen) über 400 rh. Gulden freiwillige Bede und verpflichtet sich, sie nicht weiter um eine solche anzugehen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

109. 1442 November 12 (Montag nach Martini).

Reymert Trupenicht, geschworener Richter des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Staties Plesse allen Rechtsansprüchen an den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau Berteke, mit welcher er in Gütertrennung lebte, entsagte und sich verpflichtete, eine etwaige Klage gegen den Langen Johann, Bürger zu Stadthagen (tom Haghen), bei dem Rathe anzubringen.

Dingleute: Ludwig Hobeen und Heinrich Hanenkamp.

Pap. Beschädigte Sgl. des Ausstellers, der Dingleute und Staties Plesses an Pergstr.

110. 1445 März 4 (fer. VI ante Letare).

Hans und Stacies Rascherdes verzichten nach Empfang einer Entschädigungssumme von dem Rathe zu Stadthagen diesem gegenüber auf ihr Anrecht an dem Leibgedinge, welches Hermann von Lemmede für sich selbst und sie beide von dem Rathe gekauft hatte.

Für Stacies Rascherdes siegelt Dietrich von Münchhausen.

Pap. Verletzte Sgl. Hans Rascherdes und Dietrichs von Münchhausen an Pergstr.

111. 1448 Mai 26 (des andern sondages na pinxten).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Stadthagen bekennen, daß ihnen von Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüdern, 3 auf 700 rh. Gulden lautende Briefe von den von der Lippe, Berthold von Landsberg und Johann Mollenbeke zur Verwahrung übergeben

wurden, und verpflichten sich, im Falle des Todes Ludekes oder seiner Ehefrau Jutta in bestimmter Weise zu verfahren.

Sekret von Stadthagen am Pergstr. (cf. n. 112.)

112. 1448 Mai 26 (des anderen sondages na pinxten).

Ludeke von Halle, Knappe, und Hardeke, Domherr zu Minden, sein Bruder, bekennen, daß sie bei dem Rathe zu Stadthagen (Hagen) für Jutta von Münchhausen (Monneckhusen), Ludekes Ehefrau, drei Urkunden der von der Lippe, Bertholds von Landesberge und Johann Mollenbekes über 700 rh. Gulden mit der Bestimmung hinterlegten, daß, falls Ludeke, ohne Kinder zu hinterlassen, sterbe, jenes Kapital seiner Witwe mit ihrer Morgengabe, Gerade, fahrenden Habe, Kleidern und Kleinodien überliefert werde; falls Kinder zurückbleiben, soll Hardeke der Wittwe eine Rente von 80 Gulden von jenem Kapital und sonstigen Gütern gewähren, während Jutta keinerlei Ansprüche an die Güter selbst hat.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

113. 1449 Juni 15 (des sondages negest na des h. lichames dage).

Wilken Kolterman verkauft der Brüderschaft des h. Leichnams zu Stadthagen seinen Garten vor dem Westeren Thore in der Twegte zwischen den Gärten seines Schwagers Berthold und des Schuhmachers Eylherd und empfängt ihn gegen 15 schwere Pfennige Pachtzins zurück.

Herman Hundertmark siegelt für den Aussteller.

Sgl. v. Pergstr. ab.

114. 1449 September 1 (Egidii).

Johann, Graf zu Hoya, gestattet dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen, Erbgut, Heergewedde und Gerade in seinem Lande einzufordern, wogegen jene seine Unterthanen umgekehrt bei Einziehung solchen Gutes befördern wollen.

Sekret des Ausstellers am Pergstr.

115. 1449 Oktober 9 (Dionysii).

Bürgermeister und Rath zu Oldendorf unter der Schaumburg verwenden sich bei dem Rathe zu Stadthagen zu Gunsten Ilsebes, Wittwe Tileke Siikmans, Tiles, ihres Sohnes, Konventualen des Klosters Heiligenberg, und Mettekes, Ehefrau Hans Scheelarndes, wegen des Nachlasses ihrer zu Stadthagen verstorbenen Verwandten Metteke Sibesche.

Stadtsekret von Oldendorf am Pergstr.

116. [Erste Hälfte saec. XV.] [a])

Bürgermeister und Rath zu [Herford] schreiben dem Rath zu Stadthagen, daß nach Aussage Alheids, Tochter Dethard Kettelers, als nächster Erbin, ihres Richters Ludeke Tegeller und anderer Gerichtspersonen die Ansprüche der Gebrüder Friedrich und Heinrich de Wend auf den Nachlaß der Hedwig Kerstennigh als ihrer Eigenhörigen unberechtigt seien.

Pap. Einzelne Stücke durch Moder zerstört. Sglrest. Einschnitte.

117. 1450 Mai 12 (Dienstag vor Himmelfahrt).

Elisabeth von Hohnstein, Gräfin zu Holstein und Schauenburg, ertheilt mit Bezug auf ihre Leibzucht ihren Consens zu der von ihrem Gemahle Grafen Otto dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen ertheilten Erlaubnis, ihre Feldmark mit Landwehr und Graben zu befestigen.

Sgl. der Ausstellerin am Pergstr.

118. 1450 Mai 13 (am h. abend der himmelfahrt).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge gestattet nach Empfang von 400 rh. Gulden freiwilliger Bede der Stadt Stadthagen, ihre Landwehr zu befestigen, verspricht, bei der Ausstattung seiner Tochter, der von der Lippe, oder sonst die Bürgerschaft nicht um Beisteuer anzugehen, und bestätigt der Stadt ihre Privilegien und Freiheiten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

119. *[c. 1450.]*

Beschwerdeschrift Dietrichs und Everts von Münchhausen gegen die Bürgerschaft zu Stadthagen wegen Wegnahme von Korn, Hausgeräth u. A. vor Ausbruch der Fehde, gewaltsamer Einnahme ihres Freihofes zu Stadthagen, Abbrennung ihrer Gebäude und verschiedener anderen Punkte.

Pap.

120. 1451 August 24 (Bartholomaei).

Dietrich Scrader, Johann Blomberch und Hermann Ruschap, Vorsteher der Brüderschaft des h. Leichnam (zu Stadthagen), urkunden über ihren Ländereikauf mit Johann Happeken (vergl. n. 121).

Gleichzeitige Copie auf einem Pergamentblatt.

121. 1451 August 24 (Bartholomaei).

Johann Happeke, Priester, schenkt in letztwilliger Verfügung zu seinem Seelenheile der Brüderschaft des h. Leichnam zu Stadthagen 3 Acker Landes mit einem kurzen Streifen (gheren) von 9 Morgen hinter der Kirche zwischen dem Lande der Klöster Loccum (Lucken) und Schinna (Schynne) und ein Gartenstück vor dem Westeren

[a]) Vielmehr [1437] vgl. n. 103.

Thore zwischen Johann Stappekens und Hans Rorekersens Grundstücken und 23 Mark behufs Verwendung der Einkünfte zur Abhaltung von Memorien und Vertheilung von Almosen an die Armen Montags und Donnerstags nach Inhalt einer darüber ausgefertigten besonderen Urkunde der Vorsteher der Brüderschaft.

Sgl. v. Pergstr. ab.

122. 1451 November 29 (Montag nach Katharinae).

Der Rath zu Neustadt (am Rübenberge) theilt dem zu Stadthagen (**Hagen**) mit, daß Henneke Meiger von Dunsen (**Dudensen**) Ludike, sein Bruder, Zanne, Adelheid, Drudeke und Geseke, ihre Schwestern, als durch Zeugeneid des Gogrefen zu Eilvese (**Elvesen**) Dietrich Broegehane und Luetert Culemans erwiesene Erben des zu Stadthagen verstorbenen Bürgers Johann Cluteman und der Bürgerin Geseke Clutemans Henneke, Gogref zu Nöpke (**Noebeke**), und Heinrich Costers zum Antritt der Erbschaft bevollmächtigten.

Verletztes Stadtsgl. von Neustadt am Pergstr.

123. 1451 Dezember 18 (Sonnabend vor Nicolai).

Durch Moder größtentheils zerstörte Urkunde für eine Brüderschaft zu Stadthagen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

124. 1452 Mai 1 (**Philippi et Jacobi**).

Bürgermeister und Rath zu Neustadt (a. R.) zeigen dem Rathe zu Stadthagen an, daß nach eidlicher Aussage Dietrich Riquerdincks zu Dudensen (**Dudesen**), Henneke Groppers zu Suttorf (**Suttorpe**) und Werneke Cales daselbst die Ehefrau des Schneiders Tzeliges zu Stadthagen ein außereheliches Kind Bernd Kocks zu Mariensee und Aleke Leygmans sei.

Stadtsgl. von Neustadt am Pergstr.

125. 1452 Mai 5 (**Godehardi**).

Bürgermeister und Rath zu Hannover verwenden sich bei Bürgermeister und Rath zu Stadthagen für Marquard Kopeken und Adelheid, seine Schwester, Ehefrau Tilekes von Peyne, behufs Erlangung des Nachlasses ihrer zu Stadthagen verstorbenen Muhme (**modder**) Ghezeke Klotes auf Grund des Zeugeneides der Bürger Dietrich Luczeken und Luder Seekel.

Secret der Stadt Hannover am Pergstr.

126. 1452 Mai 13 (Sonnabend vor Vocem jocunditatis).

Dietrich Scrader, Hans Rode und Burchard Cudernap, Bürger zu Stadthagen, verpflichten sich, den Rath daselbst schadlos zu halten für etwaige Forderungen an ihn in Folge des inserirten Intercessionsschreibens desselben an den Rath zu Crempe (in Holstein)

vom Tage vorher zu Gunsten Dietrich Scraders behufs Erhebung einer Erbschaft aus dem Nachlasse des dort verstorbenen Ludeke Belkes im Auftrage des Vaters des Letzteren.
Sgl. der Aussteller an Pergstr.

127. 1452 Juli 26 (Mittwoch nach Jacobi).
Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüder, Knappen, bekennen, daß Rath und Gemeinde zu Stadthagen ihnen als Pfandinhabern des Schlosses daselbst mit Zustimmung Ottos, Grafen zu Holstein und Schauenburg, und Elisabeths von Hohnstein, seiner Gemahlin, gehuldigt haben, und bestätigen ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.
Sgl. der Aussteller an Pergstr.

128. 1452 Juli 26 (Mittwoch nach Jacobi).
Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und Elisabeth von Hohnstein, seine Gemahlin, bekennen, daß Rath und Gemeinde zu Stadthagen auf ihr Geheiß Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüdern, wegen eines Pfandschillings auf dem Schlosse zu Stadthagen gehuldigt haben unbeschadet der der Herrschaft geleisteten Huldigung und der Rechte der Stadt.
Sgl. der Aussteller an Pergstr.

129. 1452 Juli 27 (Donnerstag nach Jacobi).
Bernhard (Bernd), Edelherr zu Lippe, nimmt mit Zustimmung Ottos, Grafen zu Holstein und Schauenburg, seines Schwiegervaters (vader), Elisabeths, dessen Gemahlin, und deren Sohnes die Stadt Stadthagen auf vier Jahre in seinen Schutz gegen Jedermann, ausgenommen die oben Genannten, gegen Tragung der Kosten seitens der Stadt, und verpflichtet sich, namentlich die Kaufleute aus Stadthagen in ihren Geschäften zu befördern.
Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

130. 1452 December 19 (Dienstag vor Thomä).
Hans Knypaff, Bürger zu Stadthagen, leistet dem Rathe und der Gemeinde daselbst nach seinem mit Gefängniß für ihn verknüpften Streite Urfehde.
Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

131. 1453 März 25 (Palmarum).
Ludeke von Halle, Knappe, bekennt als Pfandinhaber des Schlosses zu Stadthagen, daß die Verpfändung der Nothpforte (noetporte) hinter dem Schlosse durch den Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg an den Rath zu Stadthagen, welcher das Recht habe, sie zumauern zu lassen, mit seiner Zustimmung geschehen und der ihm geleisteten Huldigung unschädlich sei. (cf. n. 132.)
Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

132. 1453 März 25 (Palmarum).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge verpfändet dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen für ein Darlehn von 600 rh. Gulden die Nothpforte hinter dem Schlosse daselbst, sodaß der Rath dieselbe zumauern lassen darf, und erklärt allen Zwist mit der Stadt für beigelegt.

Elisabeth von Hohnstein, seine Gemahlin, ertheilt als Leibzüchterin ihre Zustimmung und siegelt mit.

Sgl. des Ausstellers und seiner Gemahlin an Pergstr.

133. 1453 April 8 (Quasimodogeniti).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, und Elisabeth von Hohnstein, seine Gemahlin, bekennen, daß die von dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen den Gebrüdern Ludeke und Hardeke von Halle wegen deren Pfandschaft des Schlosses zu Stadthagen geleistete Huldigung mit ihrem Willen erfolgt sei.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

Die Urkunde ist durch Schmutz zum Theil unleserlich.

1453 April 13 (Freitag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Lange Johann und Johann Blomberch, Dechant und Provisor der Kirche S. Martini daselbst, gegenüber dem Priester Johann Happeken sich verpflichteten, die Zinsen von einem ihnen gewährten Darlehn von 100 rh. Gulden zur Beleuchtung des Kirchhofes und Abhaltung einer jährlichen Memorie in näher beschriebener Weise zu verwenden.

Gleichzeitige Copie, auf einem Pergamentblatt mit n. 120 verbunden.

134. 1453 Mai 1 (Walburgis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß sie von Ludeke und Hardeke von Halle, Gebrüdern, zu Behuf Juttas von Münchhausen, Ludekes Ehefrau, eine Pfandverschreibung des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg, Elisabeths von Hohnstein, seiner Gemahlin, Adolfs und Erichs, ihrer Söhne, und Bernds, Edelherrn zu Lippe, auf Stadt und Schloß Stadthagen wegen einer Schuld von 2800 Gulden lautend, in Verwahrung erhalten haben unter gewissen Bestimmungen über die Auslieferung der Urkunde im Falle des Todes Ludekes vor seiner Ehefrau.

Stadtsgl. am Pergstr.

135. 1453 August 3 (invencionis Stephani).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, Adolf und Erich, seine Söhne, bekennen, daß sie alle Streitigkeiten zwischen Wilke Klencke und der Bürgerschaft zu Stadthagen beilegten und daß

Ersterer die Stadt wegen des Gerichtes zu Sachsenhagen (Sassenhagen) im Besitz lassen will, wie dies früher seitens Otravens von Landsberg und Wentes von Holle geschah.

Sgl. des Grafen Otto am Pergstr.

136. 1453 December 3 Hameln auf dem Kirchhofe des Bonifaciusstiftes.

Hermann von Brenke, Archidiakon des Bannes Ohsen im Hochstifte Minden, als laut inserirter Vollmacht Erzbischof Dietrichs von Coeln dd. Coeln Mai 30 desselben Jahres ernannter Richter in der Appellationssache Conrad Bleschenners, Vicars am Bonifaciusstifte zu Hameln, als Procurators der Bürgermeister und Rathmannen zu Stadthagen Nicolaus Gomer, Arnold von Sertzen genannt Minsten, Conrad Cossin, Richard Knipaff, Hermann Nolten, Dethard Tasch genannt Trupenicht, Beneke von Polde, Johann Stoffregen, Gerhard Lindeman genannt Harsebeken, Johann Conradi, Hermann Greven und Bernhard Bodeker, beurkundet die auf Antrag Gottfried Stauwers, Dechanten des Stiftes zu Hameln, und Gottfrieds von Lenthe, Propstes zu Obernkirchen, als Procuratoren des Beklagten Heinrich Mauricii, erfolgte Vertagung des Termins und die schließlich in Folge Contumacialverfahrens gegen den Letzteren durch inserirtes Urtheil erfolgte Cassation des Spruches Alberts von Lethelen, Offizials und Domherrn zu Minden.

Z. Eberhard Ebbinckhusen, Canonikus am Bonifaciusstifte zu Hameln, und Heinrich Bernsen, Bürger daselbst.

Beglaubigt von dem Notar Heinrich Wytgherwer, Cleriker der Diöcese Minden.

Archidiakonatssgl. des Ausstellers am Pergstr. Notariatszeichen.

137. 1454 April 15 (Montag nach Palmen).

Heinrich Koller, geschworener Richter des Rathes zu Stadthagen, und Hermann von dem Broke und Hartmann Trippenmaker, Bürger und Dingleute daselbst, bekennen, daß vor ihnen im gehegten Gerichte Heinrich Monnickeberch und Ludeke, sein Bruder, erklärten, daß Heinrich Lyndeman, Propst zu Wennigsen, und Floreke von Cerssen, Ludekes Sohn, Knappe, für Jene und Arnd Eckman, ihren Bruder, einerseits und Claus Gomer, Bürgermeister, Heinrich Glisman und Gereke Lyndeman, Rathmannen zu Stadthagen, zugleich für Dethard Stotintlant als Vertreter des Rathes und der Gemeinde andererseits einen Vergleich abschlossen wegen des Todtschlages Heneke Eckmans, des Stiefvaters der Genannten.

Sgl. der Aussteller an Pergamentstreifen.

138. 1454 April 24 (am gudensdage to paschen).

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden bitten Bürgermeister und Rath zu Stadthagen auf Grund des von ihnen abgelegten Zeugeneides ihrer Mitbürger Hermann Bonyneges, Henneke

Marquardyneg und Johann Walbom, ihrem Bürger Ernst Gherse und dessen Bruder Johann, Söhnen Johann Gherses, zu dem Besitz des Nachlasses ihres in Stadthagen verstorbenen Bruders Ryßer Gherse behülflich zu sein.

Stadtsgl. von Minden am Pergstr.

139. 1455 Februar 13 Rom.

Antonius, Cardinalpriester tituli sancti Grisogoni, genannt Ylarda hebt unter Inserirung der vom Papst Nicolaus V. früher dem Auditor des päpstlichen Palatium Ludwig von Ludovisi und dann ihm selbst ertheilten Mandate in dem von dem Official Albert von Letelen zu Minden entschiedenen Processe zwischen Heinrich Glisseman, Heinrich von Dorne, Hermann Akeman, Dethard Strincholt, Gerhard Mauwert, Johann Deneweten dem Kleinschmied, Conrad Greve, Johann Greve, Bernhard von Polde Johann Meſtwarte, Eberhard Meyger, Gottfried Segher, Heinrich Wapen, Ludolf Swarte, Heinrich Trupenicht, Hermann von dem Brocke, Christian von der Cute, Hermann Trippemeker und Consorten gegen Arnold Bley und Johann Tolner, Procuratoren des bischöflichen Gerichts zu Minden, wegen der dem Bürger Johann Knipaff auferlegten Steuern die über die Erstgenannten verhängte Excommunication auf.

M. Z. Notariell beglaubigt.

Sglbruchstück an rothseidener Schnur. Notariatszeichen.

140. 1456 Mai 4 auf dem Kirchhofe der Kirche S. Martini zu Stadthagen.

Johann Sertoris, Pfarrer zu Vehlen (Velden) und Vizepropst des Klosters b. Mariae zu Obernkirchen, bekennt, daß, als er auf Ansuchen der Handwerker und Gemeinde zu Stadthagen Jacob Vinger, Vicar und Pfarrer zu S. Martini daselbst, Conrad Kunnekingk und Conrad Bevessen, Priester der Diöcese Minden, durch den Notar Dietrich Juncvrowenswagher zum Gericht auf den Kirchhof vorladen ließ, vor ihm erschienen Heinrich Renoghe, Reymar und Heinrich Trupenicht und andere Bürger und Reymar für die ganze Gemeinde aussagte, daß 1452 am Dienstag vor Thomä (Dec. 19) jene 3 Capläne auf dem Rathhause für den Bürger Johann Knypaff ein Geschäft erledigten, als dessen Inhalt darauf jene drei eidlich erklärten, daß sie mit Heinrich Glisseman, Heinrich von Dornde und Johann Greven als Bevollmächtigten damals einen Streit zwischen Johann Knypaff und der Gemeinde beigelegt hätten.

Z. Johann Winter, Cleriker der Diöcese Münster, und Caspar Bading, Cleriker der Diöcese Brandenburg.

Beglaubigt vom Notar Dietrich Juncvrowenswagher.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Notariatszeichen.

141. 1456 Mai 31 auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche zu Stadthagen.

Johann Poldeman, Presbyter der Diöcese Minden, verkündigt als auf Grund der inserierten Vollmacht Bischof Alberts von Minden vom 28. Mai desselben Jahres deputirter Commissar und unter Inserierung der von Johann Duve, Syndicus des Rathes, übergebenen Klageschrift des Rathes gegen Johann Knypaff sowie nach dem Zeugenverhör des Presbyters Jacob Vingher, Heinrich Glissemans, Johann Grevens, Hermann Trippemekers, Heinrich Trupenichts und Hermanns von dem Broke, das gegen den Verklagten verhängte Contumacialurtheil.

Z. Heinrich Tast, Domvicar zu Minden, Johann Winter und Caspar Bading, Cleriker der Diöcesen Münster und Brandenburg.

Beglaubigt durch den Notar Hermann Schodebusch, Cleriker der Diöcese Minden.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Notariatszeichen.

142. 1456 Juni 4 (Freitag vor Bonifacius).

Eilhard von Heveren, geschworener Richter zu Stadthagen, urkundet über das auf Antrag Reymar Trupenichts als Vorspreken der Gilden und der Gemeinde daselbst erfolgte eidliche Verhör Heinrich Glissemans, Hans Grevens, Hartmann Trippenmakers, Hermanns von dem Broke, Carstens von der Kute und Heinrich Trupenichts über den Hergang des gütlichen Vergleiches zwischen den Gilden und der Gemeinde einerseits und Hans Knypaff andererseits auf Anregung Jacob Vingers, Pfarrers zu Stadthagen, mit seinen beiden Caplanen Cord Kunneking und Cord Bevessen vor dem Rathe.

Dingleute: Heinrich Koller und Hermann Widensoler, Bürger zu Stadthagen.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

143. 1456 October 21 (am dage der elven dusent megede).

Friedrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, nimmt Ludeke von Halle, die Seinigen und ihre Güter, Bürgermeister, Rath, Gilden, Gemeinde und Einwohner zu Stadthagen auf sechs Jahre in seinen Schutz.

Secret des Ausstellers am Pergstr.

144. 1456 December 15 (des gudensdages na Lucie).

Heinrich Feckeler, Freigraf im Hochstifte Paderborn, zieht seine Ladung des Rathes und der Gemeinde zu Stadthagen vor seinen Freistuhl zu Schonenlo auf peinliche Klage Johann Knypaffs zurück, nachdem jene durch Ludeke von Halle und Johann von Ohme der Ladung zu folgen sich verbürgt hatten, während der Kläger Folge zu leisten sich weigerte.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

145. 1457 (vichtich) Mai 26 (Himmelfahrt).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, der Junge bekundet als Lehnsherr, daß Martin Fabri, Inhaber der Vicarie des h. Geistes vor Stadthagen (Haghen), mit seiner Zustimmung dem Rathe daselbst erlaubt habe, zur Befestigung ihrer Feldmark an den Vicarieländereien zu graben.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

146. 1457 Juni 7 (des dinxedaghes to pinxten).

Martin Fabri, Vicar der Vicarie zum h. Geist vor Stadthagen (Haghen), gestattet mit Einwilligung des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg als seines Lehnsherrn dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen, zur Befestigung ihrer Landwehr einen oder auch zwei Gräben durch das Vicarieland zu führen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

147. 1457 October 3 (Montag nach Michaelis).

Friedrich, Ludeke, Arnd, Berthold, Ludwig, Lubbert, Othraven und Claus von Cerssen, Gebrüder, Knappen, quittiren Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen den Empfang von 200 rh. Gulden als Entschädigung für eine Reihe specificirter Forderungen, derentwegen sie die Stadt befehdeten, namentlich Forderungen an Heinrich von dem Wede, Wolter Byter u. A.

8 Sgl. der Aussteller an Pergstr.

148. 1457 November 10 (am h. abende s. Martini).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Stadthagen verkaufen dem Priester Johann Happeke um 100 rh. Gulden 7 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

149. 1458 Mai 14 (in crastino b. Servacii).

Conrad von Diepholz, erwählter und bestätigter Bischof zu Osnabrück, quittirt Ludolf von Münchhausen über 70 rh. Gulden, welche er ihm wegen der Gefangenschaft Dietrichs von Edingerode schuldete, und erklärt den verlorenen Schuldbrief für kraftlos.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

150. 1458 November 22 (Mittwoch vor Katharinae).

Otto, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg, spricht Helmich Lunyngh, Freigrafen des Freistuhls zu Warendorf (Vardorppe), nachdem er auf Klage Reymar Trupenichts den Rath zu Stadthagen und die Bürger Heyneman Mynsten, Ghereke Lyndeman, Heinrich Glisman, Claus Gomer, Ludwig Kamp, Heinrich Koller, Hermann Wydensoler, Carsten von der Kuthe, Eilhard von Heveren, Bencke von Polde, Cord Cossyn, Hans Cleynsmed, Johann Lange,

Herman Herſebeke, Ernſt Jordens, Hans Rode, Heyneman Olderogghe, Gereke Kolteman, Dethard Taſt, Hermann von dem Broke, Heinrich Blomberch, Heinrich Flenteke, Hermann Droghe und Beneke Merhoff vor ſein Gericht geladen, das Recht dazu auf Grund der Ordnungen des Reiches ab, und ladet den Kläger vor ſein Gericht, dem die Stadt und Bürgerſchaft unterworfen ſeien.

Ludeke von Halle und Johann von Bodeke, Knappen, verbürgen ſich als Freiſchöffen für die Ehrlichkeit der genannten Bürger.

Sgl. des Ausſtellers und der beiden Bürgen an Pergſtr.

151. 1458 November 23 (Donnerſtag vor Katharinae).

Heyneman Mynſte, Ghereke Lindeman, Bürgermeiſter, Heinrich Gliſſman, Claus Gomer, Ludwig Kamp, Heinrich Koller, Hermann Widenſoler, Carſten von der Kuthe, Eilhard von Heveren, Cort Koſſyn, Beneke von Polde, Hans Kleynſmed, Johann Lange, Hermann Herſebeke, Ernſt Jordens, Hans Rode, Heyneman Olderogghe, Dethard Taſt, Hermann von dem Broke, Heinrich Blomberch, Heinrich Flenteke, Hermann Droghe und Ghereke Kolteman, Rathmannen zu Stadthagen, bevollmächtigen Heinrich Semel, in der Klageſache Reymar Trupenichts dem Freigrafen Helmich Lunynch zu Warendorf eine von Ludeke von Halle und Johann von Bodeke mitbeſiegelte Bürgſchaftserklärung des Grafen Otto zu Holſtein und Schauenburg, ihres Landesherrn, zu überbringen und ſie vor Gericht zu vertreten.

Stadtſgl. am Pergſtr.

152. 1458 November 29 (in vigilia b. Andree).

Albert, Biſchof von Minden, beſtätigt die Gründung eines Almoſenamtes zu Ehren des Leichnams Chriſti durch Johann Happeke und Conrad Kunneking, Prieſter der Diöceſe Minden, zu Stadthagen und deſſen Dotirung mit 7 Gulden Rente beim Rathe daſelbſt und Getreiderenten von dem Zehnten des Knappen Wilkin Buſche zu Kobbenſen und dem Meierhofe zu Remeringhauſen (Remeringhehusen) von der Wittwe Alheid von Zulde, Rudolf, ihrem Sohne, und Conrad Coſyne, Bürger zu Stadthagen, unter Feſtſetzung gewiſſer Meſſen für die Frohnleichnamsbrüderſchaft, der Wahl des Prieſters des Almoſens durch den Rath und Beſtimmung des Brüderſchaftshauſes auf der Stovenſtraße zur Wohnung für den Almoſner.

Sgl. des Ausſtellers am Pergſtr.

153. 1458 November 29 (in vigilia b. Andree).

Zweite Ausfertigung von n. 152.

Sgl. Biſchof Alberts von Minden am Pergſtr.

154. 1459 April 3 (am andern dinxedage dem h. paschedage neistvolgende).

Cord Peckelheringk, Freigraf der Edelherren Bernd und Simon von Lippe, beurkundet die vor ihm am Freistuhl zu Biist in der Feldmark zu Lemgo auf Klage Heinrich Harnischs, Procurators des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg, gegen Reymer Trupenicht erfolgte Gerichtsverhandlung der heimlichen Acht.

Z. Johann und Heinrich Qwaditesse, Gebrüder, Jordan von Wessendorpe genannt Thor, Vogt zu Blomberg, Cord Hardeman, Richter zu Lemgo, Cord Mestworte, Gogref des Gogerichtes vor Lemgo, Hermann Arnsbergh, Johann Langeludeke und Cord Brakel.

Sgl. des Ausstellers und der Zeugen an Pergstr.

155. 1459 April 24 (Dienstag nach Cantate).

Cord Peckelheringk, Freigraf der Edelherren Bernd und Simon zu Lippe, urkundet über eine weitere Verhandlung vor dem heimlichen Gericht zu Biist in der Feldmark Lemgo in dem Processe des Grafen Otto von Schaumburg und des Rathes zu Stadthagen gegen Reymer Trupenicht.

Z. Heinrich Qwadites, Ludeke Kruse, Bürgermeister zu Lemgo, Cord Hardeman, Richter daselbst, Cord Mestworte, Gogref vor Lemgo, Hermann Arnsbergh, Johann Langeludeke, Cord Brakel, Freischöffen.

Sgl. des Ausstellers und der Zeugen an Pergstr.

156. 1459 Juni 10 (dominica proxima post Bonifacii).

Cord Hardeman, geschworener Richter der Edelherren Bernd und Simon zu Lippe und der Stadt Lemgo, bekennt, daß vor ihm im Gericht Hermann Bevissen und Rabe Zemelen seitens des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg und Gherke Lindeman und Heinrich Ghyseman, Bürgermeister, und Heinrich Koler, Rathmann, seitens des Rathes zu Stadthagen einerseits und Reymar Trupenicht andererseits nach Klagen und Verhandlungen vor dem Freistuhl zu Warendorf, dem Freigrafen Helmich Luning und dem Freigrafen Cord Peckelhering am Freistuhl zu Biist durch Johann Quadites, Ludolf von Impteshausen, Knappen, Engelbert Floreken und Johann Cacheman, Bürgermeister zu Lemgo, Cord Peckelhering, Freigrafen in der Herrschaft Lippe, und Cord Mestwerten, Gogref von Lemgo, als Schiedsleute dahin verglichen wurden, daß Reymer dem Rathe 40 Gulden Entschädigung bezahlen und Abbitte thun, dagegen sein Schuhmacherhandwerk unbehindert von der Schuhmachergilde zu Stadthagen betreiben solle. Für Reymer verbürgen sich: Cord Bitter, Bürger zu Lemgo, und Heinrich Poldeman, Bürger zu Stadthagen.

Dingleute: Ernst Voghel, Bürgermeister zu Lemgo, und Johann, sein Sohn.

Sgl. der Dingleute an Pergstr., an erster Stelle Sgleinschnitt.

157. 1460 Januar 2 (Mittwoch vor Drei Könige).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, quittirt dem Rathe, Ämtern und der Bürgerschaft zu Stadthagen über 50 rh. Gulden, die sie ihm bei dem Verluste des Landes Holstein geliehen.

Pap. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

158. 1460 Juni 26 (Donnerstag nach Joh. bapt.).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Greteke, Wittwe Wolter Byters, den Siechen zu S. Johannis vor der Stadt eine hinter der Kirche zwischen den Äckern des S. Veitaltars und Hans Knypans gelegene Hufe Landes, die früher ihrem ersten Ehemann Wilkyn Kossyn gehörte, schenkte, wogegen Heinrich Blomberch und Dethard Stotintland, die Älterleute des Siechenhauses, sie über 60 rh. Gulden, welche Hermann Byter, Rathmann zu Wismar, ihres Mannes Bruder, dem Siechenhause geschenkt hatte, quittiren und ihr 2 Gulden Leibrente und nach ihrem Tode Gebete für ihr Seelenheil zusichern.

Sgl. v. Pergstr. ab.

159. 1460 Juni 26.

Gleichzeitige Copie auf Perg. von n. 158.

160. 1460 October 11 (sabbato post festum Dionysii).

Der Rath zu Stadthagen verkauft dem Priester Hermann Blidecker um 100 rh. Gulden 6 Gulden wiederkäufliche Rente, welche nach seinem Tode theils an Johann, Sohn Hans' von Zelle, zu Obernkirchen theils an den Caplan zu S. Johannis vor der Stadt behufs Abhaltung einer Memorie für Hermann und nach Johann Sellemans (!) Tode zu letzterem Zwecke allein fallen sollen.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

161. 1460 December 3 (Mittwoch vor Nicolai).

Von Bürgermeister und Rath zu Stadthagen vidimirte Copie des Stadtrechtsprivilegs Herzog Adolfs von 1344 August 12 (n. 17).

Spur des rückwärts aufgedrückten Sgls.

162. 1461 Februar 25 (fer. IV ante Reminiscere).

Irmgard von Reden, Äbtissin, und der Convent des Klosters Fischbeck (Visbeke) verpflichten sich nach Empfang von 20 rh. Gulden von dem Priester Johann Happeken zur Abhaltung einer jährlichen Memorienfeier für Graf Otto, Metteke, seine Gemahlin, Graf Adolf, Helena, seine Gemahlin, Metteke, ihre Tochter, Äbtissin zu Über=

wasser (Overwater), alle von Schauenburg, Ilsebe von Dorstad, Berthold und Othraven von Landsberg und deren Ehefrauen, Gyse von Landsberg, Dietrich Klenke und dessen Ehefrau, Johann Klenke, Sander von Holle, Gentes von Holle, Johann Happeken, Heinrich und Geseke, seine Eltern, Tyleke, seinen Bruder, Johann Blydingehusen, Johann Heysen, Cord Kunnekingk und dessen Eltern und Kunneke von Zersen.

Sgl. der Äbtissin und des Convents von Fischbeck an Pergstr.

163. 1461 April 17 (Freitag nach Quasimodogeniti).

Ghereke Lyndeman und Greteke, seine Ehefrau, verkaufen Johann Duve, Priester des Hochstiftes Minden und Inhaber der Capelle S. Johannis vor Stadthagen, um 36 rh. Gulden den von Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin zu Wunstorf, ihr und weiland Ebeling Herdingehusen, ihrem ersten Ehemanne, verkauften Hof zu Beckedorf (Bekedorpe).

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

164. 1461 Juli 23 (Donnerstag vor Jacobi).

Carsten von der Euthe, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Dinge zu Stadthagen Heinrich Trupenicht und Hans, sein Sohn, zugleich für den anderen Sohn Heinrich, Otto, Grafen zu Holstein und Schauenburg, dessen Söhnen, Land und Leuten sowie dem Rathe, den Gilden und der Gemeinde zu Stadthagen wegen des Gefängnisses Heinrichs im Thurme daselbst und der daraus entstandenen Unruhe (schicht) Urfehde schworen und Hermann Droghen, Arnd Kerckman, Heinrich Poldeman, Herman Poldeman der Schuhmacher, Hermann Greve und Conrad Greve, Hans Rode und Dietrich, sein Sohn, Everd Meyer, Hermann Stoffrehgen, Henneke Auhaghe, Tileke Bomhauwer und Berthold, sein Sohn, Heyne Schade, Hans Ernstingh, Ernst Wullenwever, Friedrich Wullenwever, Heinrich von Bersel, Richard Moller, Hans Brige, Arnd Moller, Friedrich von Münster der Schuhmacher, Friedrich Yessen und Jacob Scryver Bürgschaft leisteten.

Dingleute: Hans Kleynsmed und Werneke Suthaghe, Bürger zu Stadthagen. Zeugen: Ludeke von Halle, Johann von Bodeke, Ludwig Rumeschottel und Heyneke von Wynnigehusen, Knappen.

Sgl. des Ausstellers und von sechs der Bürgen an Pergstr.

165. 1461 November 26 (Donnerstag nach Katharinae).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Heinrich Blomberch und Dethard Stotintland, Dechant, Älterleute und Vorsteher der Kapelle und des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt, erklärten, von Hans Rode und Dietrich Scrader 40 rh. Gulden empfangen zu haben zur Vertheilung von je 1/2 Mark an sieben Tagen des Jahres an die Siechen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

166. 1461 Dezember 13 (Lucian).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, bekennt, daß Johann von Mandelslo mit seiner Zustimmung die von seinen Vorfahren an Gerd von Münchhausen verkauften und Johann von seiner Mutter erblich zugefallenen Bierpfennige (berpenninge) zu Stadthagen um 140 rh. Gulden an Heyneke von Münchhausen verkauft habe, und verpflichtet sich, vor Rückkauf derselben an die Herrschaft diesem zu der Kaufsumme zu verhelfen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

167. 1462 Januar 26 (Dienstag nach conversionis Pauli).

Hans Knypaff, Bürger zu Minden, verkauft der Kalandsbrüderschaft U. l. Frauen beiderlei Geschlechts zu Stadthagen um 65 rh. Gulden wiederkäuflich innerhalb 10 Jahren seine 19 hollen Landes bei der Gripesbrücke an der Westseite der Lauenhagener Becke (beke) und seine Äcker und Stücke (ghere) gegenüber von der Lauenhagener Becke an, den Grasweg entlang bis nach der Nordseeler reghete.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

168. 1462 Juli 15 (divisionis apostolorum).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, entscheidet in der Streitigkeit zwischen den Städten (Hessisch-) Oldendorf und Stadthagen, daß der Rath von Stadthagen die von ihm behauptete Freiheit seiner Bürger vom Marktgelde zu Oldendorf zu beweisen habe.

Pap. Rest des aufgedrückten Sgls.

169. 1462 August 27 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen übertragen das von Johann Happeke und Conrad Kunnekingk, Presbytern der Diöcese Minden, gegründete und ihrer Präsentation unterliegende Almosenamt auf Grund der Bestimmung des Bischofs Albert von Minden mit Zustimmung Hermann Soests, Pfarrers an der Pfarrkirche daselbst, auf den Altar Corporis Christi in der Capelle b. Mariae virg. zwischen den Oberen Thoren der Stadt.

Beglaubigt von dem Notar Hermann Soest, Cleriker der Hildesheimischen Diöcese.

Notariatszeichen. Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

170. 1463 Juni 10 (Freitag vor Viti).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, entscheidet auf dem Tage zu Rodenberg mit Beirath seines Sohnes Erich und seiner Räthe Godeke von Lenthe, Propst zu Obernkirchen, Burchard Wicberti, Pfarrer zu Apeler (Apeldern), Ludeke von Halle und Johann von Bodeke, Knappen, einen Streit zwischen Stadthagen und (Hessisch-)

Oldendorf (Oldendorpe), in welchem letzteres auf Grund eines herrschaftlichen Privilegs von den zum Markte kommenden Kaufleuten von Stadthagen Marktgeld beanspruchte, dahin, daß er denen von Stadthagen den eidlichen Beweis von drei Zeugen für ihre Behauptung auferlegt, daß seit 31 Jahren oder länger gegenseitige Befreiung vom Marktgelde bestehe.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

171. 1463 October 27 (Donnerstag vor Simonis u. Judae).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm der Bäcker Egghard Hobeyn um 15 Mark an Hermann von dem Broke und Wobbeke, seine Ehefrau, eine Mark wiederverkäufliche Rente von seinem in der Oberen Straße zwischen den Häusern Hans Dencwetes des Kleinschmieds und Brun Merhoves belegenen Hause und Hofe verkaufte.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

172. 1464 Mai 22 (Dienstag in der Pfingstwoche).

Gottfried von Lenthe, Propst, Windeke Postes, Priorin, Amtfrauen und der Convent des Stiftes zu Obernkirchen bekennen, daß ihr Unwille gegen den Rath und die Bürgerschaft zu Stadthagen über vermeintlichen Schaden an den Stiftsgütern während der Fehde der Stadt mit den von Zerßen beigelegt sei.

Beschäd. Sgl. des Propstes und des Convents an Pergstr.

173. 1464 November 8 (Donnerstag nach Allerheiligen).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Heinrich Blomenbergh und Adelheid, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Ein Stück der Urk. durch Moder zerstört.

174. 1465 März 6 (Mittwoch nach Invocavit).

Adolf und Erich, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, benachrichtigen den Rath zu Stadthagen von der Verschiebung der Tagfahrt zur Beilegung eines Streites zwischen den Bürgern Heinrich Aspelcamp und Arnd Suthagen.

Pap. Sglrest.

175. 1465 Mai 2 (Donnerstag nach Misericordia domini).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hermann Holtorp, Sohn des Großen Bernd, und Metteke, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses und der Capelle S. Johannis vor der Stadt Heinrich von Dornde und Stotintland um 15 Mark eine Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Echteren Straße zwischen den Häusern der Rodesche und Heinrich Bynnens gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

176. 1465 Mai 6 (Montag nach Jubilate).

Adolf, Erich, Otto, Heinrich und Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, beleibzuchten Irmgard, Schwester der Grafen Otto und Friedrich zu Hoya und Bruchhausen, bei ihrer Verheirathung mit dem Grafen Adolf, dem sie 3300 rh. Gulden als Brautschatz mitbringt, mit dem Schlosse Bückeburg (Buckeborch) und bestimmen, daß, falls nach Adolfs Tode seine Brüder das Schloß der Wittwe nicht lassen wollen, sie ihr 6000 rh. Gulden zu entrichten haben.

4 Sgl. der Aussteller an Pergstr., das erste Sgl. ab.

177. 1465 November 16 (Sonnabend nach Martini).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Stadthagen verkaufen Cord Kunnekingh, Almosner und Vicar der Frohnleichnamsbrüderschaft am Altar Corporis Christi der Kapelle U. l. Frauen zwischen den Oberen Thoren der Stadt, um 50 rh. Gulden 3 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

178. 1465 Dezember 4 (Barbaran).

Adolf und Erich, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittiren bei dem Antritt ihrer Regierung Rath und Gemeinde zu Stadthagen über ein Geschenk von 450 rh. Gulden, bestätigen ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten, verpflichten sich zu ihrer Vertheidigung und erklären, bei der bevorstehenden Huldigung kein Geld mehr zu beanspruchen.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

179. 1467 September 7 (Montag vor nativitatis Mariae).

Bernd Wissel, Doktor der h. Schrift und Domherr zu Lübeck, und Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen beurkunden die Beilegung eines durch einen Brief des Ersteren hervorgerufenen Streites, welchen sie zur Entscheidung an die Grafen Adolf und Erich zu Holstein und Schauenburg und diese an das Domcapitel und den Rath zu Lübeck gebracht hatten.

Sgl. Bernd Wissels und Stadtsecret an Pergstr.

180. 1468 April 30 (Sonnabend vor Misericordias domini).

Cord von Mandelsloh, Johanns Sohn, Knappe, verkauft dem Rath und der Gemeinde zu Stadthagen um 156 rh. Gulden wiederkäuflich die durch Erbschaft von der Herrschaft zu Schauenburg auf ihn gekommenen Bierpfennige zu Stadthagen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

181. 1468 December 18 (Sonntag nach Lucie).

Adolf und Erich, Grafen zu Holstein und Schauenburg, gestatten Rath und Gemeinde zu Stadthagen eine Roßmühle (rosmole) anzulegen, in welcher sie, falls die gräfliche Mühle vor der Stadt nicht im Stande ist, mahlen sollen.

Elisabeth von Hohnstein, Gräfin zu Holstein und Schauenburg, ertheilt als mit Schloß und Stadt Stadthagen beleibzuchtet ihren Consens.

Sgl. der Aussteller und der Gräfin Elisabeth an Pergstr.

182. 1469 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Hameln verkaufen Ghereke Lindeman um 300 rh. Gulden 15 Gulden wiederkäufliche Leibrente zahlbar an Greteke Lindemans, Gherekes Mutter, Metteke, Wittwe Heinke Voghedes, und Stacies Lindeman.

Beschäd. Stadtsgl. von Hameln am Pergstr.

183. 1469 October 5 (Donnerstag vor Dionysii).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Poldeman, weiland Henneke Poldemans Sohn, um 115 rh. Gulden 6 Gulden wiederkäufliche Rente.

Bruchstück des Stadtsgls am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

184. 1469 November 28 (Dienstag nach Katharinae).

Hermann Widensoler, geschworener Richter zu Stadthagen, bekennt, daß vor ihm im gehegten Gerichte Heinrich Blomberch und Heinrich Valhusen, Kämmerer, für den Rath zu Stadthagen von Wobbeke, Wittwe Hermanns von dem Broke, deren Haus bei der Oberen Straße daselbst zwischen den Häusern Heinrichs Flenteken und Cord Kyvegerns kauften.

Dingleute: Hermann Droghe und Everd Stofreghen.

Sgl. des Ausstellers und der Dingleute an Pergstr.

185. 1470 Januar 31 (Mittwoch vor Mariae Lichtmeß).

Gottfried von Lenthe, Propst zu Obernkirchen, verpflichtet sich aus Dank für die Befreiung des früher Wolter Viter und jetzt dem Kloster gehörigen Hofes und Hauses auf der ~~Niederen~~ Echteren Straße bei der Weveroyle von den städtischen Lasten für seine Lebenszeit, jährlich dem Rath zu Stadthagen 18 Schill. zu bezahlen bis zu seinem Tode oder Wegzug aus der Stadt und nur sein eigenes Gesinde in dem Hause aufzunehmen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

186. 1470 Juni 15 (Viti).

Floreke von Zerßen (Tzertsen), Propst zu S. Martini in Minden und Obedientiar zu Garbsen (Gerboldessen), ertheilt seinen Consens zu dem Verkauf eines Fuders Korn von dem von seiner

Obedienz lehnrührigen Gute zu Smeringen durch Ludwig Kamp und Heinrich Bercken an Magister Johann Kamp als Inhaber des Altars s. Johannis evang. in der Kirche U. l. Frauen zu Minden.

Das Domcapitel zu Minden willigt ein und siegelt mit dem Siegel ad contractus mit.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers und des Domcapitels zu Minden an Pergstr.

187. 1470 Juni 22 (zehntausend Ritter).

Ludwig Kamp, weiland Ludwigs Sohn, und Heinrich Bercken, weiland Alberts Sohn, Bürger zu Minden, verpfänden dem Inhaber der Commende des Altars s. Johannis evang. in der Kirche U. l. Frauen zu Minden nach Empfang von 50 rh. Gulden, welche weiland Ludwig Kamp der Ältere geschenkt hatte, jährlich ein Fuder Kornrente von ihrem von Florcke von Zerßen, Obedientiar der Obedienz zu Garbsen (Gerboldessen), lehnrührigen Gute zu Smeringhen.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

188. 1471 März 22 (des anderen dages na sunte Benedictus dage).

Gebhard, Prior, Johann, Lesemeister, Johann, Subprior, und der Convent des Dominicanerklosters zu Minden vergleichen sich mit dem Rathe zu Stadthagen über ihr von dem Bruder Johann Kolteman gekauftes und gebautes neues Haus mit Pferdestall bis zu des termyns Mauer, zwischen der Terminei des Klosters und dem Hofe des Kalandes S. Barbarae gelegen, in der Weise, daß der Terminirer, falls er das Haus an stadtpflichtige Leute vermiethet, dem Rathe 3, im anderen Falle 5 Schillinge als Schoß jährlich bezahlen soll und das Kloster das Haus nur an Bürger nach Stadtrecht (wicbeldesrecht) verkaufen darf.

Sgl. der Dominicaner zu Minden am Pergstr.

189. 1473 Januar 28 (Karoli conf.).

Ulrich von Landsberg bekennt, daß er zu Behuf Ludolfs von Münchhausen, Ludolfs Sohn, eine von Graf Johann von Spiegelberg besiegelte Urkunde bei dem Rath zu Stadthagen hinterlegt habe.

Pap. Ausgeschnittener Zettel.

190. 1474 Juni 5 (am negesten sondage na pinxsten).

Erich, Graf zu Holstein und Schauenburg, befreit mit Zustimmung seiner Mutter Elisabeth von Hohnstein, welcher das Schloß zu Stadthagen zur Leibzucht verschrieben ist, die zur Vogtei des Schlosses gehörige Geseke, Tochter Henneke Rasches, wohnhaft zu Volkstorf (Volkstorppe), von aller Dienstpflicht.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

191. 1474 September 3 (Sonnabend vor u. Frauentag nativitatis).

Irmgard (Armegardt), Gräfin zu Schauenburg, bekennt, daß Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen ihr auf Geheiß der Grafen Erich, Anton, Otto und Johann als Leibzüchterin gehuldigt haben, und verpflichtet sich, die Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt zu bewahren.

Beschädigtes Sgl. der Ausstellerin an grün- und rothseidener Schnur.

192. 1474 September 10 (Sonnabend nach Gorgonii).

Dietrich Hagen, Propst des Klosters Marienwerder bei Hannover, quittiert dem Rathe zu Stadthagen über 4 rh. Gulden halbjährliches Leibgedinge der am 28. Juni (in vigilia Petri et Pauli) verstorbenen Alheit Beyers.

Pap. Rest des aufgedrückten Sgls.

193. 1474 Oktober 4 (Dienstag nach Michaelis).

Erich, Graf zu Holstein und Schauenburg, quittiert dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen über 300 rh. Gulden freiwillige Bede, verpflichtet sich, sie nur bei Ausstattung einer Tochter oder im Falle des Krieges oder der Gefangenschaft wieder um eine Bede anzugehen, bestätigt ihre Freiheiten und Privilegien und gestattet ihnen, verkauftes Getreide unbeschwert durch ihr Land zu führen.

Sgl. des Ausst. am Pergstr.

194. 1474 October 9 (Dionysii).

Ulrich von Landsberg, Knappe, quittiert dem Rathe zu Stadthagen über 285 rh. Gulden, die er im Auftrage des Grafen Erich zu Holstein und Schauenburg empfing.

Pap. Rest des aufgedrückten Sgls.

195. 1476 März 7 (Donnerstag nach Invocavit).

Erich, Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, quittieren dem Rathe zu Stadthagen den Rückempfang der ihnen verpfändeten Kleinodien, darunter zwei Edelsteine.

Pap. Rest der aufgedrückten Sgl. Theile der Urkunde durch Moder zerstört.

196. 1476 April 4 (Ambrosii).

Gereke Lindeman, Einwohner der Stadt Minden, bekennt, daß Stacies Lindeman, sein Vetter, mit seinem Willen eine Leibrentenverschreibung des Rathes von Hameln, lautend auf die verstorbene Mutter des Ausstellers, Mettеke, Wittwe Henneke Voghedes, Stacies' Mutter, und diesen selbst, und nach deren Tode auf den Aussteller, über 100 Gulden Leibrente von einem Capital von 300 Gulden besitze.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

197. 1476 April 28 (Vitalis).

Anna, Wittwe Heynekes von Wynnyngehusen, verkauft dem Rathe zu Stadthagen um 20 Mark Hannov. ihre Leibzucht- und andere Rechte an dem Hause auf der Echteren Straße bei der Hofstätte der von Wynningehusen gegenüber dem Hofe Johanns von Badeke, welches ihr Ehemann für ihrer Beider Lebzeiten von dem Bürger Johann von Mynneste gekauft hatte.

Pap. Sgl. der Ausstellerin aufgedrückt.

198. 1467 April 23 (Georgii m.).

Heinrich, Bischof von Minden, bestätigt die inserierte undatierte Fundationsurkunde Ludwig Kamps des Älteren, Bürgers zu Stadthagen, Johanns, seines Sohnes, Canonikus zu S. Martin in Minden, und Gretekes, seiner jetzigen Ehefrau, Wittwe Albert Berkens, über die von ihnen am Hochaltar der h. Geistcapelle am Markte zu Stadthagen gegründeten Vicarie, deren Dotation und die näheren Bestimmungen über die Besetzung und den kirchlichen Dienst an der Vicarie.

Dethard von Letelen, Dechant, und das Capitel zu S. Martin in Minden, Hartmann von Letelen, Bürgermeister, und der Rath zu Minden siegeln mit.

Sgl. Bischof Heinrichs, des Stiftes S. Martin und des Rathes zu Minden an Pergamentstreifen.

199. 1477 April 30 (Dienstag nach Jubilate) Rodenberg.

Erich, Graf zu Holstein und Schauenburg, fordert den Rath zu Stadthagen auf, ihren Mitbürger Hans Merhoff zur Bezahlung einer Schuld von 5½ Mark an seinen Knecht Lubbe Sluter anzuhalten.

Pap. Sglreste.

200. 1477 Mai 13 Stadthagen.

Instrument des Notars Friedrich Bodeker, Clerikers der Diöcese Münster, über die Schenkung ihres gesammten Vermögens und ihrer Renten durch Metteke de Voghedynne, Wittwe, an ihren Sohn Justacius, Cleriker der Diöcese Minden.

Z. Johann Badeken der Ältere, Gerhard Lindeman, Johann Nendorp, Bernhard Hertoghen und Ludwig Kramer, Lehnleute und Bürger zu Stadthagen.

Notariatszeichen.

201. 1477 Juni 4 (in profesto Corporis Christi).

Conrad Kunnekyngk, Priester des Hochstiftes Minden, schenkt der von ihm und weiland Johann Happeke gegründeten Commende des h. Leichnam zu Stadthagen 25 rh. Gulden Capital auf Gütern zu Horsten auf der Karspauwe unter Deponierung der darüber

lautenden Urkunde Heinrichs von Hesensen und des Willebriefs weiland Graf Ottos (von Schauenburg) bei dem Rathe als Patron der Commende.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

202. 1478 Juni 28 (in vigilia Petri et Pauli).

Heinrich, Bischof von Minden, bestätigt die mit der Feier von Vigilien und Messen besonders am Donnerstag und Sonntag in der Frohnleichnamsoctave verbundene Bruderschaft Corporis Christi in der Pfarrkirche zu Stadthagen und ertheilt für die Theilnahme an jener kirchlichen Feier und Beisteuern für die Brüderschaft einen 40tägigen Ablaß.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

203. 1478 December 17 (Donnerstag nach Lucie).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Cord Rolant und Metteke, seine Ehefrau, Arnd Kergkman und Hermann Roden, Älterleute des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt, um 30 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederstraße zwischen Claus Ghomers und Hermann Jordenyngks Häusern gelegenen Hause und Hofe verkauften.

Sgleinschnitt.

204. 1479 März 19 (Freitag vor Laetare).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen, daß vor ihnen Hermann Weldyngk und Elsebe, seine Ehefrau, Arnd Kerckman und Hermann Rode, Älterleute des Hospitals zu S. Johann, ihren vor dem Westerthore nahe bei Nortsehl (Nortzelle) bei Hans Plochvorsworens und Heinrich Bynnens Gärten gelegenen Garten schenkten unter Verpflichtung zu gewissen Geldspenden an den Caplan der Capelle S. Johannis und die Armen.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

205. [1479.]

Johann Marler, Prior des Predigerklosters zu Minden, quittiert dem Rathe zu Stadthagen den Empfang der dem Kloster zu entrichtenden jährlichen Rente von 2½ rh. Gulden für das Jahr 1479.

Pap. Oblatensgl.

206. 1480 November 13 (Brictii).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hans Lynenwever und Metteke, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis Arnd und Hermann Roden um 7½ Mark Hannov. ½ Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Niederen Echteren Straße an der Stadtmauer bei dem Hause Gesekes von Coeln (Kollen) gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

207. 1480 November 16 (Donnerstag nach Martini).
Der Rath zu Stadthagen verkauft Hermann Droghe um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.
Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

208. [c. 1440—80].
Beschwerdeschrift der von Münchhausen an Graf Otto zu Holstein und Schauenburg wegen Beraubung durch die Lippischen.
Pap. Ohne Spur der Besiegelung.

209. 1481 Februar 14 (Valentini m.).
Johann von Badeke der Junge und Jutta, seine Ehefrau, verpflichten sich, nachdem der Rath zu Stadthagen Johann zum Bürger angenommen, von ihrem Weichbildgute alle Stadtpflicht, nämlich Schoß, Wacht, burwerk, uthlopen myt perdeholdende, zu leisten und ihr Gut nur an Bürger zu veräußern.
Johann von Badeke der Ältere, Thomas und Dietrich, seine Söhne, bezeugen dies und siegeln mit, Dietrich unter dem Siegel seines Vaters.
Sgl. Johanns von Badeke, seines Vaters und seines Bruders Thomas an Pergstr.

210. 1481 August 19 (dominica infra octavas assumpcionis b. Marie v.).
Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß ihm ein Hauptbrief und ein Willebrief über um 400 rh. Gulden von dem Kloster Loccum gekaufte Güter zu Horsten an der Aue von Hermann Mynneste und Bernd Verken resp. nach des Letzteren Bestimmung für den Inhaber des von Johann Valkenberch zu Minden gestifteten Lehns in Verwahrung gegeben wurden.
Stadtsecret am Pergstr.

211. 1482 Januar 24 (Donnerstag nach Antonii).
Der Rath zu Stadthagen verkauft Everd Stoffregen und Hermann Minsten, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.
Stadtsgl. am Pergstr.

212. 1483 März 21 (Freitag nach Judica).
Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Claus Bomer von dem Nachlasse Heinrich Botels, weiland Domherrn zu Hamburg, den Vorstehern der Kirche S. Martini zu Stadthagen Everd Stofregen und Hermann Minneste einen Pfandbrief des Raths über 3 Gulden Rente mit der Bestimmung übergab, daß in der Kirche jährlich am Tage Gertrudis (März 17) zwei Memorien abgehalten werden sollen, eine für die Mitglieder des Schaum-

burgschen Hauses, die andere für die verstorbenen Domherren zu Hamburg Heinrich Botel und Johann Wigen, beide unter Theilnahme von 10 Priestern, nämlich des Pfarrers und seiner beiden Caplane, 3 Terminirer, des Priesters des Lehns auf der Burg zu Stadthagen, der Priester zu S. Johannis, und der Lehen des h. Leichnam und am Altar S. Viti, und in näher festgesetzter Weise.

Stadtsgl. am Pergstr.

213. 1483 October 14 (Calixti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen dem Priester Cord Kunnekyng, Vicar der Commende des h. Leichnams in der Pfarrkirche St. Martini daselbst, um 50 rh. Gulden $2\frac{1}{2}$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

214. 1483 October 16 (Galli conf.).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Evert Stoffregen und Hermann Mynneste, Älterleuten der Kirche S. Martini, um 50 rh. Gulden $2\frac{1}{2}$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Moder theilweise zerstört.

215. 1483 October 16 (Galli).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stofregen und Hermann Minsten, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

216. 1484 Januar 25 (Pauli conversionis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Evert Stoffreghen und Hermann Mynneste, Älterleute der S. Martinikirche daselbst, nach Empfang von 50 rh. Gulden von Hylle, Wittwe Otravens von Landsberg, sich zur Abhaltung einer Memorie für Otraven, die Familie von Münchhausen und die Schenkerin am Todestage der Letzteren in näher festgesetzter Weise verpflichteten.

Stadtsgl. am Pergstr.

217. 1484 Mai 28 (Freitag nach Himmelfahrt).

Ludolf von Münchhausen, Ludolfs Sohn, mahnt in einem Schreiben an den Bürgermeister Bernd Verken nach vergeblichen mündlichen Verhandlungen seines Sohnes Stacius den Rath zu Stadthagen, ihm zu Eintreibung seiner Gelder von Roland und anderen Bürgern daselbst behülflich zu sein.

Pap. Sglrest.

218. 1485 Januar 19 (in crastino s. Prisce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Arndt Kerkmann um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

219. 1486 April 6 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hermann Lemendekker und Metteke, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johann Heyneman Beste und Cord Kopman um 15 Mark 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Niederen Echteren Straße zwischen Gereke Kempes und Heinrich Vynnes Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

220. 1486 Juli 16 (am sondage vor Magdalene) Hamburg.

Bürgermeister und Rath zu Hamburg schreiben dem Rath zu Stadthagen, daß die Bürgerin Gritke Kokes, Wittwe Hans Ebelings, und Hermann Ebeling als Vormund ihres Sohnes Andreas Ebeling Heinrich Blomenberch, Bürgermeister zu Stadthagen, bevollmächtigten, um für Andreas den Nachlaß des zu Stadthagen verstorbenen Verwandten Gottschalk Langejohan anzutreten auf Grund der eidlichen Zeugenaussage der Hamburgischen Bürger Heinrich Berndes und Reust vom Glynde.

Secret von Hamburg am Pergstr.

221. 1488 Juli 10 (Donnerstag nach Udalrici).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Jutta, Wittwe Richard Knipafs, mit Jacob Suthagen und Hans Hessen als ihren Vormündern der Kirche S. Martini daselbst zu ihrem, ihres Mannes und ihres Geschlechtes Seelenheil folgende Güter schenkte: 2 Morgen bei Heinrich Wiens Land, 6 Morgen bei Heinrich Akemans Land bei der Mühle, 36 Morgen hinter der Kirche neben dem Camp des Stiftes Obernkirchen vom Stadtgraben bis zum Driftgraben, 3 Morgen bei der Dakule hinter der Kirche, ferner 60 Mark Capital auf Hermann Boedekers Hause und 24 Mark auf Heinrich Marquards Hause, 3 näher bezeichnete Gartenstücke am Steinwege bei S. Johannis und 4 Morgen Land vor dem Westerthore gegenüber S. Martinscamp. Dagegen verpflichten sich Hermann Minneste und Ludeke Stoffregen, die Älterleute der Kirche, zur Abhaltung von vier Memorien am Freitag Abend in der Quatember zum Gedächtnis weiland Hans Ruschaps, des Vaters der Schenkerin, Richard Knipafs, Ilsebes Verkensche und ihrer selbst.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

222. 1488 December 21 (Thomäe).

Dietrich und Everd von Münchhausen, Gebrüder, verzichten nach Empfang von 150 rh. Gulden auf alle Ansprüche an den Rath und die Bürgerschaft zu Stadthagen wegen des von diesen abgebrochenen steinernen Gebäudes (steynwerk) bei dem Westerthore an der Stadtmauer gegenüber ihrem Hofe und überlassen ihnen diese Baustelle.

Heinrich, Bischof zu Minden, Erich und Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, siegeln als Vermittler mit.

Sgl. der Aussteller und Vermittler an Pergstr.

223. 1489 Januar 7 (in crastino epiphanie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Arnd Kerkman um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

224. 1489 April 20 (Montag in paschen).

Erich und Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittiren dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen über 210 rh. Gulden Bede, bestätigen ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten und verpflichten sich zu ihrer Vertheidigung.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

225. 1489 April 25 (Marci ev.).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Prior und Convent des Klosters S. Dionysii regulirter Canoniker des Augustinerordens zu Moellenbeck um 132 rh. Gulden 6½ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

226. 1490 Juni 30 (in crastino Petri et Pauli).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Arnd Kerckmann um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

227. 1491 Januar 10 Minden im Hause des Stacius Lindeman.

Notariatsinstrument des Notars Eghard Hoben über die gütliche Beilegung eines Streites zwischen Stacius Lindeman, Priester der Diöcese Minden, und Johann Rasche, Bürger zu Oldendorf unter der Burg Schaumburg, wonach Letzterer allen Ansprüchen an streitiges Erbgut entsagte.

Z. Johann Polinck, Cleriker, und Hans Ebelinck, Laie der Diöcese Minden.

Notariatszeichen.

228. 1492 Juli 23 (in crastino Mariae Magdalenae).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt dem Rath und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Freiheiten und Gewohnheiten und nimmt sie in seinen Schutz.

Sgl. des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

229. 1493 April 23 (Georgii).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stoffregen um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

230. 1494 April 6 (Quasimodogeniti).

Otto und Antonius, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittiren dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen über 150 rh. Gulden Bede, bestätigen ihre Freiheiten und Privilegien und verpflichten sich zu ihrer Vertheidigung.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

231. 1494 April 7 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Merhoff, Tyleke Bodensen, Hans Bynke und Hans Rendorpp, Vorstehern der Frohnleichnamsbrüderschaft daselbst, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitte cassirt.

232. 1494 April 10 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Rode und Ghereke Owernemoller, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johann, um 50 Mark Hannov. $1^1/_2$ Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

233. 1494 April 10 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Poldeman und Weneke, seiner Ehefrau, um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

1495 Januar 22 (Vincencii m.).

Eberhard Stoffreghen, Canonikus zu S. Johannis in Minden, Tyle Bodensen, Beneke Merhoff, Hans Byncke und Hans Goltsmed, Älterleute und Vorsteher der Brüderschaft des h. Leichnams zu Stadthagen, stiften mit Beihülfe Johann Kerckmans, Clerikers des Hochstiftes Minden, zu Ehren des h. Leichnams und der h. Lucia eine neue Vicarie in der S. Martinikirche daselbst, dotieren sie mit 125 rh. Gulden, bestimmen, daß nach dem Tode Eberhard Stoffregens als ersten Patrons das Patronat der Vicarie an den Rath

zu Stadthagen fallen soll, und treffen eine Reihe weiterer Bestimmungen über die Besetzung und den kirchlichen Dienst der neuen Stiftung.

Inseriert in der Bestätigung Bischof Heinrichs von Minden d.d. 1495 Januar 25 (n. 234).

234. 1495 Januar 25 (**conversionis b. Pauli**).

Heinrich, Bischof von Minden, bestätigt die inserierte Fundationsurkunde Eberhard Stoffregens und Genossen über eine neue Vicarie in der Kirche S. Martini zu Stadthagen vom 22. Jan. desselben Jahres (s. da) und verleiht den Besuchern der Kirchen zu Stadthagen am Feste der h. Lucia (Dec. 13) einen 40tägigen Ablaß.

Dethard Doringelo, Propst, und Helena von Bennigsen, Priorin des Stiftes Obernkirchen, bestätigen dies und siegeln mit.

Fünf Siegel an Pergstr.

235. 1495 April 30 (**am abende Philippi et Jacobi**).

Bruder Hermann Dreyger, Doktor der heil. Schrift, Generalvicar in Westfalen, Johann von Bekem, Prior, Johann Herstellis, Lesemeister, Ambrosius, Subprior, Hermann Cramer, Procurator, und die übrigen Brüder des Augustinereremitenklosters zu Herford verkaufen Stacius Lyndeman, Vicar zu Stadthagen (**Hagen**), Wobke Jüncking, seiner Magd, Heinrich und Anneke, seinen Kindern, ihr Haus zu Stadthagen mit der Bestimmung, daß es nach deren Tode dem Kloster heimfalle.

Conventssgl. am Pergstr.

236. 1496 April 13 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Merhof und Gerd Owernemoller, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

237. 1496 Mai 18 Stadthagen 1) in der Sacristei (**armarium**) der Kirche S. Martini 2) in der S. Mariencapelle im Oberenthore daselbst (**intra valvas superioris porte**).

Notariatsinstrument des Notars Conrad Bartoldi, Clerikers der Diöcese Minden, über die auf Befehl Bischof Heinrichs von Minden durch ihn vorgenommene Einführung Friedrich Bodekers in das von den Priestern weiland Johann Hapken und Conrad Kunnekingk gegründete Almosen **Corporis Christi** in der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen.

Z. Marcus Trumpkere und Ludeke Scrodere, Einwohner zu Stadthagen.

Notariatszeichen.

238. 1496 Juli 13 (Margarethe).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Beneke Merhof und Ghereke Owernemoller, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis, um 50 Mark Hannov. $2^1/_2$ Mark wiederkäufliche Rente, wovon jährlich 6 Schill. als Schoß zurückbehalten werden, der Rest zu vier Geldpfründen an bestimmten Tagen verwandt werden soll.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

239. 1498 Februar 3 (Blasii m.)

Der Rath zu Verden verpflichtet sich, den Rath und die Bürger zu Stadthagen für etwaige Kosten und Forderungen wegen des Gefängnisses ihres Stadtdieners Zeghert Zegherdes und der Greteke Strode, welche Jener wegen Diebstahls aufgriff, nach Beider Freilassung auf Vermittlung des Grafen Anton zu Holstein und Schauenburg schadlos zu halten.

Secret der Stadt Verden am Pergstr.

240. 1498 Februar 3 (Blasii m.).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, bekennt, daß auf sein Bitten die Bürgerschaft zu Stadthagen Zechert Zegherdes, Diener der Stadt Verden, welcher wegen mangelnden Beweises bei der peinlichen Anklage einer Frau aus Verden Namens Greteke Stroeden mit dieser in Haft gebracht und wegen Bruches der städtischen Freiheit ihrem Spruch verfallen sei, freigelassen habe und daß dieser Präcedenzfall den städtischen Privilegien keinen Abbruch thue.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

241. 1498 October 10 (in crastino Dionysii et soc.).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dietrich und Claus des Vasmers, Gebrüdern, und Leneke und Hylle, ihren Schwestern, um 100 rh. Gulden 14 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

242. 1499 April 8 (Montag nach Quasimodogeniti).

Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, bestätigen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen nach Empfang einer freiwilligen Bede von 150 rh. Gulden ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

243. 1499 April 8 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Ludeke Stoffregen und Hille, seiner Ehefrau, um 300 Mark Hannov. 15 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

244. 1499 April 11 (Donnerstag nach Quasimodogeniti.)

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Cord Kyvegerne den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst Hans Koller und Dethard Kerkman um 30 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von seinem auf der Oberen Straße zwischen den Häusern Hans Kollers und Tryppenmerkers gelegenen Hause verkaufte.

Sehr beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Theile der Urk. durch Moder zerstört.

245. 1500 September 30 (Hieronymi).

Bürgermeister und Rath zu Minden verkaufen Johann Bobert dem Alten, Bürger daselbst, und Ilseke, seiner Ehefrau, 5 rh. Gulden wiederkäufliche Rente um 100 rh. Gulden, mit welchen sie eine Obligation der Wunne, Wittwe Gherke Lyndemans, Tochter Reyneke Wilhelms, von dem Domvikar Bernd Becker einlösten.

Stadtsgl. von Minden am Pergstr.

246. 1500 (die Datierung unvollendet).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hermann Struckmeiger und Aneke, seine Ehefrau, den Älterleuten der Kirche S. Martini Christoph Bloiming und Carsten Pickerth um 30 Mark 3 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen Ludeke Peithemans und Tonis Hermenyngs Häusern vor dem Westeren Thore gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

247. *[saec. XV.]*

Urkunde des Rathes, wie es scheint, für die S. Martinikirche.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Schrift durch Moder zerstört.

248. 1501 April 22 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Heinrich Bordeyg und Ilsebe, seine Ehefrau, an Hans Sudersen um 45 Mark 3 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Niederen Straße zwischen den Häusern weiland Tileke Somers des Alten und Tileke Somers des Jungen gelegenen Hause verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Die Urk. hat durch Moder gelitten.

249. 1501 October 4 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Bernd Rode dem Alten und Geseke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 4 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

250. 1501 November 5 (Freitag nach Allerheiligen).
Bürgermeister und Rath zu Minden verkaufen Johann Bobert dem Alten und Ilseke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden, welche sie für Geschütze (slanghen) verwandten, 5 Gulden wiederkäufliche Rente.
Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

251. 1502 Juli 7 (Donnerstag nach visitationis Marie).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Mitbürger Hermann Droghe und Engele, seiner Ehefrau, um 100 Mark 5 Mark wiederkäufliche Rente.
Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

252. 1503 Mai 5 (in profesto Johannis ante portam Latinam).
Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittieren Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen über 150 rh. Gulden freiwillige Bede und verpflichten sich, sie bei ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen.
Sgl. der beiden Aussteller am Pergstr.

253. 1504 Juni 1 (up den avent der h. drevoldicheyt).
Bürgermeister und Rath zu Wismar ersuchen den Rath zu Stadthagen, ihren Unterrichter zum Ersatz von 60 Mark an die Kirche S. Georgii zu Wismar anzuhalten, um welche Summe diese in Folge der Neuweihung des Kirchhofes nach der Erschlagung des Stadthagener Bürgers Hans Holtorps geschädigt sei.
Pap.

254. 1505 Juli 4 (Freitag nach visitationis Marie).
Drohbrief Hans Berssels an den Rath und die Bürgerschaft zu Stadthagen, falls er in seiner Klage gegen Hans Holtorpes nicht zu seinem Rechte gelange.
Pap. Spur des Oblatensgls.

255. 1505 Oktober 3 (am abende Francisci).
Bruder Hermann Dreyger, Doktor der h. Schrift und Provinzial der Provinzen Sachsen und Thüringen, Heinrich Goldsmedes, Prior, Johann Bechem, Hieronymus Dückman, beide Lesemeister, Heinrich von Horne, Subprior, Johann Meusendück der Jüngere, Sacristan, und die übrigen Conventsbrüder des Klosters der Augustinereremiten zu Herford verkaufen Stacius Lindeman, Vicar zu Stadthagen, Wobbeke Jüngink, seiner Magd, Heinrich und Jost, seinen Söhnen, und Anneke, Ehefrau Johann Jüngings, seiner Tochter, für ihrer aller Lebzeiten das von weiland Johann Zegher bewohnte freie Haus und Hof zu Stadthagen, hinter Hans Buschs Haus gelegen.
Beschäd. Conventssgl. am Pergstr.

256. 1507 April 11 (Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Heinrich Fredericks und Gerke Owernemoller, Dechant und Vorsteher des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt, Stacius Lindeman um 30 Mark Hannov. 18 Schill. wiederkäufliche Rente verkauften.

Sgleinschnitt.

257. 1507 April 28 (Vitalis).

Johann, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., quittiert dem Rathe und der Gemeinde zu Stadthagen über 150 rh. Gulden Bede und bestätigt ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

258. 1507 December 31 (Silvestri).

Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüder, quittieren Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen über 150 rh. Gulden Bede, bestätigen ihnen ihre Privilegien und Gewohnheiten und nehmen sie in ihren Schutz.

Sgl. des Grafen Anton am Pergstr., Einschnitt.

259. 1508 Mai 1 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Minden verkaufen ihrer Mitbürgerin Hedwig (Heylewich), Wittwe Johann Boberdes des Jungen, um 150 rh. Gulden $7^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

260. 1509 April 21 Minden vor dem Paradiese des Domes.

Notariatsinstrument des Notars Heinrich Claren, Clerikers der Diöcese Minden, über den Verkauf einer Wiese auf der Lauenheger Becke, 2 Acker Landes gegenüber gewissen Gärten hinter der Kirche und eines Gartens vor dem Westerthore zu Stadthagen durch die Gebrüder Johann Farken, Canonikus des Stiftes S. Johannis, und Albert Farken, Bürger zu Minden, an Ludeke Stoffregen, Einwohner zu Stadthagen (Stadhagen), um 70 Gulden.

Z. Albert Garßener und Tileman Tympen, Bürger zu Minden.

Notariatszeichen.

261. 1509 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, nachdem sie bereits dem Augustiner-Eremitenconvent zu Herford ein ihnen 1430 geliehenes Capital von 560 rh. Gulden gekündigt hatten, in Anbetracht des langjährigen freundschaftlichen Beisammenwohnens mit dem Convent aufs Neue zur Belassung des Capitals, doch unter Herabsetzung der wiederkäuflichen Rente von 25 auf 20 Gulden.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

262. 1509 October 4 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen der Priorin und dem Convent des Klosters Egestorf (Eggestorp) um 200 rh. Gulden 8 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

263. 1510 Januar 10 (Donnerstag nach trium regum).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stofregen, Hermann Widensaler, Hans Koller und Heinrich Blomeberg, Vorstehern (procuratores) des Kalands U. l. Frauen daselbst, um 100 Mark 4 Mark wiederkäufliche Rente.

Durch Einschnitt cassirt.

264. 1510 März 11 (Montag nach Lätare).

Bürgermeister und Rath zu Hameln verkaufen Stacius Lyndeman um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

[vor 1510 August 17.]

Stacies Lyndeman fundiert zwei neue Vicarien, welche bis zu dem Bau einer neuen Capelle durch Graf Johann in dem bomhoff auf der Burg (Haghen) in die Capelle zwischen den Oberen Thoren zu Stadthagen gelegt werden, stattet sie mit 600 Gulden, halb beim Rathe zu Hameln und halb auf den von Zerßenschen Gütern zu Hülshagen (Hulsshagen) und Lauenhagen, seinem Missal und mehreren Kirchengeräthen aus, verleiht dem Rathe zu Stadthagen das Recht, dem Propste zu Obernkirchen zwei Priester, zunächst aus seiner Verwandtschaft, zu präsentieren, und trifft über die von den beiden Vicaren abzuhaltenden Messen und die damit verbundenen Spenden Bestimmungen; im Falle der Säumigkeit des Rathes fällt dies Collationsrecht des Lehns an den Schaumburgschen Kaland zu Oldendorf.

Inseriert in der Bestätigung Bischof Franz's von Minden von 1510 August 17 (n. 265).

265. 1510 August 17 (Sonnabend in der Octave assumptionis Mariae).

Franz, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, erwählter und bestätigter Bischof von Minden, bestätigt die inserierte Fundationsurkunde Stacius Lyndemans ohne Datum über die mit Consens Dethards Dorgelo, Propstes zu Obernkirchen, von ihm am Altar der Jungfrau Maria in der Capelle zwischen den Oberen Thoren vor Stadthagen gegründeten beiden Vicarien.

Vicariatssiegel des Ausstellers und beschädigtes Siegel Stacies Lindemans an Pergstr.

266. 1510 September 30 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Vynnen und Greteke, seiner Ehefrau, um 50 rh. Gulden 9 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

267. 1511 April 24 (Donnerstag in paschen).

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden verkaufen Hedwig, Wittwe Johann Boberdes des Jungen, ihrer Mitbürgerin, um 150 rh. Gulden 7½ Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

268. 1511 Mai 11 (Jubilate).

Johann Wüllenbudel, Dechant, Johann Bruns und Bartold Bleydistell, Procuratoren des Kalands U. l. Frauen zu Grove vor Rodenberg, quittieren Anton, Grafen zu Holstein und Schauenburg, über 16 Mark Hannov. wegen des Seidenstickers Ludolf Bode und verzichten auf etwaige Ansprüche an das Haus ihres verstorbenen Kalandsbruders Wissel und dessen Ehefrau.

Pap. Kalandssgl. am Pergstr.

269. 1511 Oktober 2 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Mitrathmann Hermann Drogen um 100 Mark Hann. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

270. 1511[a]).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

271. 1513 October 6 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hille, Wittwe Ludeke Stoffregens, um 100 rh. Gulden 18 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Einschnitte cassirt.

272. 1514 Januar 1 (circumcisionis domini) Rodenberg.

Schreiben Antons, Grafen zu Holstein und Schauenburg, an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen wegen Beilegung einer Streitigkeit der Stadt mit Johann von Rode.

Pap. Sglrest.

---

[a]) Monats- und Tagesdatum nicht ausgefüllt.

273. 1514 Januar 12 (Donnerstag nach Trium regum).
Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Jost Bruningk und Anna, seine Ehefrau, an Bernd Rode um 20 rh. Gulden 5 Mark 4 Schill. wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Straße gelegenen Hause und Hofe verkauften.
Stadtsgl. am Pergstr.

274. 1514 Juni 26 (Montag nach Johannis bapt.).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Heinrich Bulle um 50 rh. Gulden 10 Mark wiederkäufliche Rente.
Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

275. 1514 October 5 (Donnerstag nach Michaelis).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen der Wittwe Engel Bruns um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente.
Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

276. 1515 October 16 (Flotho im Hause Burchard Kroghers).
Notariatsinstrument des Notars Johann Grove, Clerikers der Diöcese Münster, über die Cession seiner von seinem verstorbenen Bruder Hans, Einwohner zu Stadthagen, ererbten Güter durch Johann Ploger, Einwohner zu Flotho, an seinen Oheim Burchard Hacken.
Z. Heinrich tom Stenhus und Burchard Kroegher, Einwohner zu Flotho.
Notariatszeichen.

277. 1516 August 5 (Dominici conf.).
Johann Bussze genannt Pagendarm, Propst, Helena von von Bennigsen (Bennexenn), Priorin, und der Convent des Stiftes zu Obernkirchen gestatten dem Priester Stacius Lyndeman, zwei Vicarien am Altar SS. Petri et Pauli in der Pfarrkirche (unser kerken) S. Martini zu Stadthagen zu gründen und dotieren.
Beschädigte Sgl. des Propstes und des Convents an Pergstr.

278. 1516 September 13.
Der Offizial der bischöflichen Curie zu Minden bestätigt das Testament des verstorbenen Presbyters Eustachius Lindemann.
Pap. Oblatensgl.

279. 1516 October 6 (Montag nach Michaelis).
Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen um 110 rh. Gulden, welche sie von Heinrich Rode, Domvicar zu Bremen, empfangen haben, den Älterleuten der Kirche S. Martini zu Stadthagen 17 Mark Hannov. ewige Rente, wogegen sich die Älterleute in Gegenwart Heinrich Rodes verpflichteten, jährlich am Freitag

nach Reminiscere für Heinrich und Johann Rode, Gebrüder, Tileke und Metteke, ihre Eltern, und die ganze Familie eine Memorie mit bestimmten Geldspenden abzuhalten.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

280. 1516 November 29 (in vigilia s. Andreae).

Heinrich, Bischof von Lydda und Generalvicar in pontificalibus des erwählten und bestätigten Bischofs Franz von Minden, bekundet die Ertheilung der niederen Weihen an Heinrich Bruns, Scholar der Diöcese Minden.

Sehr beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

281. 1516 December 4 (Barbarae).

Hans Coller, Bürgermeister, und der Rath zu Stadthagen präsentieren Johann Busse genannt Pagendarm, Propste des Stiftes zu Obernkirchen, für die durch den Tod des Stifters Stacius Lyndeman erledigten beiden Vicarien am Altar SS. Petri et Pauli der Kirchspielkirche (S. Martini) den Cleriker Heinrich Bruninck.

Stadtsecret am Pergstr.

282. 1517 Februar 24 (Matthiae).

Bruder Gottschalk Kropp, Lesemeister der h. Schrift, Prior des Augustinereremitenklosters zu Herford, quittiert Everd Stoffregen, Stacius Narske, Meister Heinemann Mynste, und Jost Kannegeter, Testamentsvollstreckern Stacius Lindemans, über eine Rentenstiftung desselben von jährlich 6 Gulden, wogegen sie sich zur Abhaltung von vier Memorien verpflichten.

Pap. Oblatensgl.

Stücke der Urk. durch Brand zerstört.

283. 1517 April 15 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen quittieren Johann Syndorpp, Secretär des Rathes zu Hannover, im Namen des abwesenden Claus Fridag über den Empfang von 70 Gulden im Auftrage Helmolt Benthems.

Pap. Oblatensgl.

284. 1517 Juni 3 (Mittwoch in Pfingsten).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen den Gebrüdern Johann und Heinrich Rode, Inhabern der Kommende zum h. Geist vor der Stadt resp. Domvicar zu Bremen, um 60 rh. Gulden 8 Mark jährliche Rente, welche in vorgeschriebener Weise für Singen in der Frohnleichnamsoctave in der Pfarrkirche S. Martini an den Pfarrer, die Vicare zu S. Johannis, zum h. Kreuz und zum h. Geiste und am Altar S. Viti und die sonstigen Officianten vertheilt werden sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

285. 1517 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Geseke Herbordes, Tochter weiland Herbords, Meiers zu Wackerfeld, um 50 Mark Hann. 2 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

286. 1517 Oktober 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Heinrich Meyer, der Maler, und Agnete, seine Ehefrau, dem Bürgermeister Hans Coller um 60 Mark Hannov. 4 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem am Markte zwischen den Häusern Heinrich Wischmans und Wilken Stalhoyds gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

287. 1517 October 5 (Montag nach Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Johann Wobbekind und Illye, seine Ehefrau, den Vorstehern der Kirche S. Martini daselbst um 30 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberenstraße zwischen dem Hause des verstorbenen Bürgermeisters Johann Kamp und der Bude Heinrich Snytkers gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

288. 1518 September 30 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Rabe Semmelen und Gertrud, seiner Ehefrau, um 400 rh. Gulden 16 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

289. 1518 November 10 (am abende Martini).

Schreiben Hans Prutzes an den Rath zu Stadthagen über Mittheilung einer Klageschrift des Rathes durch Hermann Kock, Vogt Herzog Erichs zu Braunschweig und Lüneburg, wegen einer Forderung an Richard Kock.

Pap. Sglrest.

290. 1519 Februar 3 (am negesten dage U. l. Frauen tho lechtmissen).

Othraven von Landsberg, Knappe, weiland Dietrichs Sohn, quittiert Everd Stoffregen, Stacies Raske, Meister Heyneman Mynste und Jost Brunninges, Testamentsvollstreckern Stacius Lindemans, über 75 rh. Gulden als Kaufpreis für diesem geliefertes Korn.

Pap. Oblatensgl.

291. 1519.[a])

Franz, Administrator des Hochstifts Minden, bestätigt die Vermehrung der näher verzeichneten Güter des unter dem Patronate des Rathes stehenden Lehns der Capelle S. Johannis bapt. vor dem Osterthore zu Stadthagen durch dessen Inhaber Johann Bradenstall und nach dem Testamente Anthons Tuderna mit Getreiderenten zu Rodenberg und Grove und die Verwendung der Einkünfte zu Memorien und zum Besten der Siechen.

Beschäd. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

292. 1520 April 5 (in bona quinta feria) Oldendorf.

Johann Bradenstal, Secretär des Rathes zu Stadthagen, quittiert dem Schwesternhause zu Oldendorf über 75 Goldgulden, welche sie dem Rathe schuldeten.

Pap. Oblatensgl.

293. 1520 April 12 (Donnerstag in den h. paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, dem Schwesternhause Marienstedt zu Oldendorf unter der Schaumburg ein Darlehn von 125 Gulden entgegen dem Hauptbriefe schon das erste halbe Jahr zu verzinsen.

Pap. Oblatensecret.

294. 1520 April 19 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann Kerckman um 100 rh. Gulden, den Gulden zu 42 Mathier, 4 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt.

295. 1520 October 4 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dethardt Anden, Pater des Schwesternhauses Marienstedt zu Oldendorf unter Schaumburg, um 50 rh. Gulden 2 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

296. [c. 1480—1520.]

Hermann von dem Broke und Bartold von Luthardessen schreiben an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen, daß nach ihrer Unterredung mit den Gebrüdern Heinrich und Friedrich de Wend auch diese bereit seien, ihre Streitigkeit mit Stadthagen zur Entscheidung durch die Burgmannen und den Rath zu Rinteln zu stellen.

Pap. Rest des Oblatensgls.

---

[a]) die Veneris; weiteres Datum nicht ausgefüllt.

297. 1521 Januar 15 (Dienstag nach Felicis).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, entläßt Anton Lamestinck genannt Gragerth, Hans' Sohn, zu Groß-Nenndorf aus seinem Eigenthum frei.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

298. 1521 April 2 (Dienstag in den h. Ostern).

Otraven von Landsberg verkauft Eberhard Stoffregen und Johann Kerckman, Canonikern zu S. Johannis in Minden, um 300 rh. Gulden 3 Fuder Korn wiederkäufliche Rente von dem halben Zehnten zu Altenhagen (Oldenhagen), Westerwald (Westerwolde) und Hattendorf (Hattendorpe).

Anton, Graf zu Holstein und Schauenburg, ertheilt als Lehnsherr seinen Consens und siegelt wie Dietrich von Landsberg, des Ausstellers Vetter, mit.

Sgl. des Ausstellers und beschäd. Sgl. des Grafen Anton an Pergstr., das mittlere Sgl. ab.

299. 1521 April 28 (Cantate).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Cord Lyppolt um 120 rh. Gulden 6 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

300. 1521 October 3 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Sure um 80 Mark Hannov. 6 Mark Leibrente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt. Durch Mäusefraß zum Theil zerstört.

301. 1522 October 2 (Donnerstag nach Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Johann Wobbekulen *[?]* und Illhe, seine Ehefrau, den Älterleuten zu S. Martini Hans Huge und Berndt Rode um 15 Mark 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Oberen Straße zwischen weiland Johann Kampes und Hermann Bodekers Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

302. 1523 April 9 (Dorntage in den h. paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann, Cord, Ernst, Thomas, Gerd und Hermann von Beren, Gebrüdern, um 200 rh. Gulden 8 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitte cassirt.

303. 1523 April 9 (**Donnerstag in den h. paschen**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann, Cord, Ernst, Thomas, Gerke und Hermann von Beren, Gebrüdern, um 200 rh. Gulden 8 Gulden wiederkäufliche Rente.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr. Durch Einschnitte cassirt. Durch Moder und Feuchtigkeit sehr beschädigt.

304. 1523 September 27 (**Cosme et Damiani**).

Moritz von Amelunxen (**Amelungessen**) quittiert Anton und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg, Gebrüdern, Simon, Edelherrn zur Lippe, dem Jungen und Jost, Grafen zu Hoya und Bruchhausen, dem Jungen über 200 rh. Gulden Abschlagszahlung von einer ihm verschriebenen Summe von 4000 Gulden.

Pap. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

305. 1523 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen den Priestern Johann und Heinrich Rode, Gebrüdern, um 120 Mark Hannov. 5 Mark ewige Rente, zahlbar an die Frohnleichnamsbrüderschaft daselbst, zur Vertheilung eines täglichen Brodes an einen Armen in der Pfarrkirche unter dem Kirchthurme.

Sgl. v. Pergstr. ab. Die Urk. hat durch Moder gelitten.

306. 1524 März 4 (Freitag nach Oculi).

Johann Koller, Propst zu S. Johann in Lüneburg, Ludolf Slichte, Vicco Passow, Herbord Schadeken, Vicare, und Heinrich Hammenstede, Commendist, als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Vicars Friedrich Horninges, verpflichten sich, den Siechen vor der Stadt Stadthagen (**Stadthagen**), woher Friedrich stammte, ein Legat desselben von 8 Lüneb. Schillingen jährlich auszuzahlen, und bitten um Gebete für dessen Seelenheil.

Beschädigtes Sgl. des Propstes Johann am Pergstr.

307. 1524 *[?]* April 3 (**in octava pasce**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Roleff Welman und Joest Tzelleman, Vorstehern der Schuhmachergesellen (**schoknechte**)-Brüderschaft U. l. Frauen um 20 Mark Hannov. eine Mark wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

308. 1524 April 7 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Tileke Tymmerman und Metteke, seine Ehefrau, den Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis vor der Stadt um 30 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

309. 1524 September 22 (Mauricii et soc.)

Hedwig, Wittwe Johann Boberdes, Bürgerin zu Minden, schenkt zu ihrem, ihrer verstorbenen Ehemänner Johann Boberdes und Johann Buthen, Bürger zu Minden, ihres Vaters Reneke Poldeman und ihrer verstorbenen Mutter Hedwig, wohnhaft zu Stadthagen (Hagen) bei der hohen Gosse (gote) in der Oberen Straße, dem Rathe zu Stadthagen 500 Gulden mit der Verpflichtung, von den Renten die Almosen der 24 Armen der Pfarrkirche S. Martini zu verbessern und für Seelmessen für die Genannten und Arnd Poldeman, Canonikus zu S. Martini in Minden, in bestimmter Weise zu sorgen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

310. 1524 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Vagt und Margaretha, seiner Ehefrau, zu Reden unter der Schaumburg um 200 rh. Gulden 10 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

311. 1524 October 3 (Donnerstag nach Michaelis.)

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Frydag und Arnd, seinem Bruder, um 16 Goldgulden 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

312. 1524 October 6 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen der Brüderschaft des h. Leichnam daselbst um 120 Mark Hannov. 4½ Mark wiederkäufliche Rente.

Durch Einschnitte cassirt. Sgl. v. Pergstr ab.

313. 1525 April 18 (Dienstag in den h. paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen nach Empfang von 100 Gulden in Lübischer Währung, den Gulden zu 25 Schill. Lüb., und 40 rh. Gulden von Ludolf Slychten, Vicar der Kirche S. Johannis zu Lüneburg, dem von diesem in Minden zu stiftenden neuen Lehen 7 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

314. 1525 April 19 (Mittwoch in paschen).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Volmer Naghel und Santeke, seine Ehefrau, Hans Hughen für dessen beide Kinder Heinrich und Luckke um 200 Mark, welche in Gegenwart der Vormünder der letzteren Tile Guden und Berndt Rodhen aus-

gezahlt wurden, 12 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Barthold Heises und Hans Hughens gelegenen Hause verkauften.

Sgleinschnitt. Die Urk. hat durch Moder gelitten.

315. 1525 April 20 (Donnerstag in **paschen**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stoffregen und dem Bürgermeister Heyne Mynsten, Testamentsvollstreckern weiland Stacies Lindemans, um 100 rh. Gulden, welche dieser zum Besten eines Hauses für die beiden von ihm gestifteten Vicarien bestimmte, 5 Gulden ewige Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

316. 1525 Mai 3 (**inventionis s. Crucis**).

Othraven von Landsberg, weiland Dietrichs Sohn, bekennt, daß er von der Summe von 300 Gulden, um welche er Everd Stoffreghen und Johann Karckman jährlich 1 Fuder Roggen und 2 Fuder Gerste von seinem Gute und Zehnten zu Hattendorf, Altenhagen und Westerwald verkaufte, 100 Gulden zurückzahlt und den Rest in eine Geldrente von 12 Gülden verwandelt.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

317. 1525 September 7 (am **abende nativitatis Marie**).

Anthonius, Prior, Heinrich, Subprior, und der Convent regulierter Augustinerchorherren zu Möllenbeck und die Räthe und Gemeinden zu Stadthagen, Rinteln und Oldendorf, alle in der Grafschaft Schaumburg gelegen, verkaufen Gerhard Kock, Rentmeister zu Sparenberg, und Anna, seiner Ehefrau, um 400 rh. Gulden 20 Gulden wiederkäufliche Rente, welche durch den Prior von Möllenbeck zu Bielefeld zahlbar ist.

3 Sgl. von Pergstr. ab, an erster Stelle Sgleinschnitt.

318. 1527 September 30 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Selleman und Alheid, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab.

Durch Einschnitt cassirt.

319. 1527 September 30 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen verkaufen Hans Suren um 100 Mark Hannov. 7½ Mark und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

320. 1527 Oktober 3 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dietrich Schomaker zu Sachsenhagen (Sassenhagen) um 70 Gulden 4 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

321. 1527 October 14 (Montag nach Dionysii).

Jobst (Jost), Graf zu Holstein und Schauenburg, bestätigt der Stadt Stadthagen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Sgl. des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

322. 1527 October 18 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen präsentieren Franz, Administrator des Bisthums Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, den Cleriker Hermann Luders für die durch den Tod seines Secretärs Johann Bradenstael erledigte Vicarie am Altar Corporis Christi in der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen.

Secret von Stadthagen am Pergstr.

323. 1528 April 7 (Dienstag nach Palmarum).

Jobst, Graf zu Holstein und Schauenburg, Herr zu Gehmen, ꝛc. quittiert dem Rath und der Bürgerschaft zu Stadthagen über eine freiwillige Bede von 300 rh. Gulden und bestätigt ihnen ihre Freiheiten und Gewohnheiten.

Unbesiegelt.

324. 1528 April 13 (Montags in den h. paschen).

Hildebrand Isengardt, Propst, Anna von Mandelsloh, Priorin, und der Convent des Klosters Barsinghausen (Bersingehusen) verkaufen Antonius Grawerdes und seinem Vater Hans um 20 rh. Gulden, welche sie dem Landesherrn liehen, 3 Malter Korn Leibrente von ihrer Kotstätte zu Grove (Grone).

Sgl. des Propstes und des Conventes an Pergstr.

325. 1528 October 5 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Everd Stoffregen, Bürgermeister, und Heyne Mynsten, Testamentsvollstreckern Stacies Lyndemans, um 60 rh. Gulden 3 Gulden lebenslängliche Rente für Wobbeke Junghe, Stacies' Magd, welche nach deren Tode an die Vicare des Altars ss. Petri et Pauli in der S. Martinikirche fallen sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

326. 1529 März 31 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Hermeningh um 50 rh. Gulden 10 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

327. 1529 September 30 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Dietrich Rusch und Anneke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 20 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Sglbruchstück am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

328. 1530 April 25 (Marci evang.).

Dietrich, Prior zu Lilienthal oder Falkenhagen (Valkenhagen) im Hochstifte Paderborn vom Orden des h. Kreuzes, quittiert Bürgermeister und Rath zu Stadthagen über 12 Gulden Rente, welche das Kloster und die Armen Christi zu Herford jährlich vom Rathe empfangen.

Pap. Oblatensiegel abgefallen beiliegend.

329. 1530 November 29 (am abende Andree).

Bürgermeister und alter und neuer Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Ludersen, Vicar an der Stadtkirche daselbst, um 100 rh. Gulden und 100 Mark Hannov. $20^1/_2$ Mark Rente, welche zu bestimmten Distributionen bei einer wöchentlichen Messe und einer jährlichen Memorie für weiland Hermann Droghe, Luder Ludersen und die aus der Familie Verstorbenen verwandt werden sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

330. 1531 April 13 (Donnerstag in der pascheweken).

Henny von Goltern (Golteren) verkauft Johann Richardt wohnhaft zu Neustadt um 60 rh. Gulden ein Fuder wiederkäufliche Kornrente von seinen beiden Meierhöfen zu Kirchdorf (Kerckdorp) und Egestorf (Eggestorpe) und verpflichtet sich, darüber einen Willebrief Herzog Erichs des Älteren zu Braunschweig und Lüneburg, seines Lehnsherrn, beizubringen.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

331. 1531 Mai 2 (Dienstag nach Jubilate).

Wilken Klenke, Droste auf der Burg zu Stadthagen (Haghen), bekennt, daß vor ihm Cord Blomenberch und Sanne, seine Ehefrau, den Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis Heinrich Frederkes und Johann Louwe um 15 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem Garten bei ihrer Mühle östlich von der Becke verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

332. 1531 October 2 (Montag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Bernd Auhagen und Heinrich Bulle, Vorstehern (der Vicarie) [a] des h. Kreuzes, um 130 Mark Hann. 6 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

---

a) Vgl. n. 361.

333. 1532 Februar 3 (Sonnabend nach purificationis Marie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß der Rathmann Johann Holtorp ihnen 40 rh. Gulden übergab, wogegen sie sich verpflichteten, den Älterleuten der Frohnleichnamsbrüderschaft in der Stadtkirche in ihren Almosenkasten unter dem Thurm jährlich 7½ Mark 2½ Schilling Rente zu bezahlen zur Vertheilung von Brod an arme Familienglieder.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

334. 1532 April 3 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Hughe und Cord Meyger, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 400 Mark Hannov. 16 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Die Urk. hat durch Moder sehr gelitten.

335. 1532 April 16 (Dienstag nach Misericordias domini).

Johannes Koller, Propst in Lüneburg, gebürtig aus Stadthagen, bestimmt, daß 40 Mark Rente seines bei dem Rathe zu Hannover belegten Capitals von 1000 Mark Lüb., welche jährlich durch den ältesten Bürgermeister, den ältesten Geschworenen der Martinikirche und zwei seiner nächsten Verwandten erhoben werden, in der Weise verwandt werden sollen, daß davon zur Aussteuer einer dem Stifter oder seinem Bruder blutsverwandten Jungfrau oder Wittwe unter 40 Jahren 34 Mark, und, falls solche zu Stadthagen nicht vorhanden, zu zwei Theilen an verwandte Glieder der Familie weiblichen Geschlechts außerhalb der Stadt, endlich an arme Jungfrauen zu Stadthagen und Schüler in näher festgesetzter Weise jährlich bezahlt werden; das Capital soll nur bei einer Stadt, nicht beim Adel angelegt werden, zu der Lade für das Geld und die Stiftungsurkunden sollen der älteste Bürgermeister und der älteste Verwandte des Stifters jeder einen Schlüssel haben. Im Falle der Nichtausführung der Bestimmung haben die Testamentsvollstrecker und Heinrich Koller, Bürger zu Lübeck, des Stifters Bruder, und dessen Erben und die sonstigen Verwandten das Recht, das Capital zurückzufordern.

Unterschrift des Ausstellers; dessen Sgl. am Pergstr.

336. 1532 Mai 6 (Montag nach invencionis Crucis).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg &c., bestätigt Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Freiheiten und Privilegien und nimmt sie in seinen Schutz.

Sgl. des Ausstellers an roth- und grünseidener Schnur.

337. 1532 Juli 28.

Johann Koller, Propst zu Lüneburg, geboren zu Stadthagen, bekennt, daß er, nachdem sein Vater, weiland Hans Koller 10 Gulden Rente von dem ihm wegen eines Darlehns von 300 Gulden ver-

pfändeten Zehnten zu Ober-Wöhren (Obern Worden) zum Besten der Almosen in der Kirche S. Martini zu Stadthagen geschenkt hatte, von dem übrigen Kapital von 100 Gulden nach Abfindung seines Bruders Heinrich Koller, Bürgers zu Lübeck, 5 Gulden Rente von dem Zehnten zum Ankauf von Butter für jene Armen in näher bezeichneter Weise und namentlich zu Gunsten der Armen in dem von ihm und seinem Bruder angekauften Hause am S. Martinikirchhofe bestimmte.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

338. 1532 Juli 28.

Zweite Ausfertigung von n. 337.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

339. 1532 August 26 (Montag nach Bartholomaei).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg ꝛc., verpflichtet sich, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen empfangene 100 Goldgulden an der Türkensteuer oder, falls diese keinen Fortgang haben sollte, an der von der Landschaft bewilligten Landbede anzurechnen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

340. 1533 April 16 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Huge und Cord Meiger, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

341. 1533 October 2 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Hugen und Bernd Roden, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

342. 1533 October 6 (in octava Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Johann Holtorp und Kunneke, seiner Ehefrau, um 350 Mark Hannov. 18 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

343. 1534 April 7 (Dienstag in den h. Ostern).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, verpflichtet sich, Asche von Mandelsloh ein mit 6 % verzinsbares Darlehn von 8000 Gulden nächste Ostern zurückzuzahlen, und stellt als Bürgen Sander von Holle, Statius Post, Wilken Klencke, Ludolfs Sohn, Busse von Bartensleben, Heinrich von Bülow, Jost von Reden,

Claus von Langen, Dethleff Schack, Claus von Rottorp, Ludolf von Münchhausen zu Apeleren, Philipp Meisenbug, Ludolf von Münchhausen, Everds Sohn, Heyneke Knigge, Heinrich von Reden, Hans Berner, Siverd von Rutenberg, Johann von Overichern (?), Philipp von Bortfelde, Barthold von Gadenstedt, Johann von Münchhausen, Borries' Sohn, Othraven Frese, Joachim von Rutenberg, Berward Bericher, Burchard von Ilten, Tile Berner, Thonies Frese, Johann von Holle, Wulbrand Frese, Burchard Frese den Ältern, Dietrich von Münchhausen zu Apeleren, Caspar Gevekothe, Jost von Münchhausen zu Diepenau, Hans vom Hus, Erasmus von Bennigsen, Jan von Oberg, Cord von Wettbergen den Älteren, Tonies von Wettbergen, Joachim Tribbe, Johann von Ohmen und Bernd von Extern, welche sämmtlich mitsiegeln.

Unterschrift des Ausstellers. 41 Sgl. an Pergstr.

344. 1534 April 19 (Sonntag nach Quasimodogeniti).

Asche von Mandelsloh, Asches Sohn, willigt ein, daß eine Verschreibung des Grafen Adolf von Holstein und Schauenburg über 8000 Gulden in die Hände Claus' von Rottorf übergehe.

Pap. Unterschrift und Oblatensgl. des Ausstellers.

345. 1534 Mai 19.

Eucharius von Hyrtzhorn verpflichtet sich, seinem Gevatter Anthonius ein Darlehn von 100 Goldgulden in drei Raten zurückzuzahlen.

Johann Prael, Bürger zu Coeln, bezeugt dies eigenhändig.

Oblatensgl. des Ausstellers.

346. 1534 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Suren um 220 Mark Hannov. 16½ und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 8 Mark 3 Schill. Leibrente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

347. 1534 October 6 (in octava Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Ilsebe, Wittwe Hans Scrivers, und ihren Kindern Johann, Cord, Heinrich, Catharina und Margaretha um 60 Gulden 11 Mark 3 Schill. wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

348. 1534 October 6 (in octava Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen überlassen Alheid, Wittwe Heinrich Kakes', nach Empfang von 100 Mark Hann. eine

Bude (bode) unter dem Rathhause auf Lebenszeit zur Wohnung und verpflichten sich, nach ihrem Tode ihren Erben 4½ Mark wiederkäuflichen Zins zu bezahlen.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

349. 1535 März 31 (**Mittwoch in paschen**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Alheid Lyndemans, Vorsteherin, und den Schwestern des Schwesternhauses auf dem Holland zu Herford um 50 rh. Gulden 2½ Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

350. 1535 April 1 (**Donnerstag nach paschen**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Assel, Wittwe Johann Swerthfeghers, um 25 Mark Hannov. eine Mark Leibrente, welche nach ihrem Tode den Armen in dem Beghinenhause (**in unseme beggynenhuse**) zufallen soll.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

351. 1535 April 3 (**Sonnabend nach paschen**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Anthonius Gragert, Vicar des Lehens zum h. Geiste, um 100 rh. Gulden 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

352. 1535 April 5 (Montag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Burchard und Cord Mensching, Älterleuten der Kirche zu Lauenhagen, um 40 Gulden 8½ Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitte cassirt.

353. 1535 April 22 (Donnerstag nach Jubilate).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Heinrich Frederkes und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

354. 1535 September 30 (**altera die Michaelis**).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Cord Langenbergh, Pfarrer zu Bergkirchen (**Barchkerken**), um 200 Gulden 10 Gulden an Cord und seine zu Stadthagen und Sachsenhagen (**Sassenhagen**) wohnenden Töchter Ilsebe Scrivers, Catharina Hopmans und Anneke Rustes zahlbare wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

355. 1535 December 7 (Dienstag nach Nicolai).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg und Coadjutor des Erzstiftes Coeln, bekennt, daß er Claus von Rottorf wegen seiner zu Moellenbeck mit Johann Kostken, Propst zu Obernkirchen, Thomas Krevet, Johann von Münchhausen, weiland Borries' Sohn, und Hans Berner gehaltenen Abrechnungen 6000 Gulden schulde und gegen Übergabe einer Asche von Mandelsloh verschriebenen Urkunde über 8000 Gulden 2000 Gulden von ihm geliehen habe.

Pap. Unterschrift und Oblatensgl. des Ausstellers.

356. 1536 Februar 26.

Johannes Coller, Propst zu Lüneburg, quittiert Claus Fridag über von seinem Vater, weiland Hans Coller, entliehene 200 rh. Gulden.

Pap. Oblatensgl. Unterschrift.

357. 1536 April 19 (Mittwoch in der paschenweken).

Heinrich Ghevеke, Bürger zu Stadthagen, und Anneke, seine Ehefrau, verkaufen Everd Stoffregen ebendaselbst um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem Hause und Hofe in der Oberen Straße zwischen den Häusern Everd Wasmers und Arnd Cellemans.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Die Urk. hat durch Feuchtigkeit gelitten.

358. 1536 April 20 (Donnerstag in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Cord Borcherdingh, Pfarrer zu Catrinhagen (Catharinenhagen), um 100 Mark Hannov. 4 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

359. 1537 April 5 (Donnerstag in paschen).

Claus Friidach bekennt, daß er bei dem Rathe zu Stadthagen 500 Gulden hinterlegt habe, wovon nach dem Hauptbriefe des Rathes jährlich graues Mindener Tuch (? Miinder) zur Vertheilung an die Armen gekauft werden soll.

Unterschrift und Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

360. 1537 April 23 (Montag nach Jubilate).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Suren um 100 Mark Hannov. 7½ Mark und nach Hans' Tode dessen Bruder Arnd 5 Mark lebenslängliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

361. 1537 September 11 (**Prothi et Jacincti** *etc.*).

Johann Vercken und Johann Kerckman, Canoniker der Collegiatkirche S. Johannis in Minden, Testamentsvollstrecker ihres verstorbenen Mitcanonikus, Seniors Everd Stoffregen, weisen der Vicarie des h. Kreuzes zwischen den Unterthoren zu Stadthagen wegen eines Everd als deren Inhaber gewährten Darlehns von 140 rh. Gulden zwei von Jenem an Othraven von Landsberg resp. Thomas Poyteman, Bürger zu Stadthagen, verliehenen Capitalien von 100 resp. 40 Gulden zu, außerdem als Schenkung Everds ein Capital von 30 rh. Gulden bei dem Kloster Barsinghausen.

Beschädigte Sgl. der Aussteller an Pergstr.

362. 1537 September 17 (Lamberti).

Johann Vercken und Johann Kerckman, Canoniker der Collegiatkirche zu S. Johann in Minden, übergeben als Testamentsvollstrecker weiland Everd Stoffregens, Seniors derselben Kirche, aus dessen Nachlaß 100 Mark Hann., welche Heinrich Gheveke, Bürger zu Stadthagen (**Stadhagen**), gegen Zins von seinem Hause geliehen, der Vicarie Corporis Christi in der Pfarrkirche daselbst zu Lichtern und bestimmten anderen Zwecken.

Sgl. der Aussteller am Pergstr.

363. 1537 December 14 (**altera die Lucie v.**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, nachdem der Bürgermeister Meister Heyne Mynste und Hille, seine Ehefrau, der Stadt 250 rh. Gulden geschenkt, ihnen jährlich 10 Gulden lebenslängliche Rente und nach ihrem Tode diese in bestimmter Weise theils an die städtischen Beamten theils an die Hausarmen (**husarmen**) zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückkaufes der Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Moder beschädigt.

364. 1538 April 24 (Mittwoch **in paschen**).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Levyn Meyger und Barteke, seine Ehefrau, an Hans Hughen und Cord Meyger, Älterleute der S. Martinikirche daselbst, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Heinrich Bleydistels und des Langen Johann gelegenen Hause verkauften.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

365. 1538 April 24 (Mittwoch in den **paschen**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Suren um 100 Mark Hann. 7½ Mark und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

366. 1538 April 24 (Mittwoch in den paschen).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Tonnies Bentenberch (?) und Catharina, seine Ehefrau, den Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis Brun Poyteman und Johann Louwe um 20 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Echteren Straße zwischen Henning Hopmans und Helmichs von Norden Häusern gelegenen Hause verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

367. 1538 Juni 4 (Dienstag nach Erasmi).

Johann Grelle, Pfarrer zu Lachem, quittiert dem Rath zu Stadthagen den Rückempfang von Urkunden, welche jenem von ihm und Tileman Busing zur Aufbewahrung gegeben waren.

Pap. Eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

368. 1538 Juni 17 (altera die post Trinitatis).

Durch Cord Doringelo, Pfarrer, und Johann Costede, Terminirer zu Minden, vermittelte Übereinkunft über die Beilegung eines Streites zwischen dem Terminirermönch Eylhard Rynd von Marienau und Tonnies Grawerth, Nachbarn, wegen des Ersteren Verwundung an der einen Hand durch den Letzteren, welcher Eilhard 12 Mark, 1 Malter Gerste und 2 Fuder Holz als Schadenersatz entrichtet.

Pap. Zerter. Unterschrift Eylhard Rinds.

369. 1538 August 10 (Laurentii) Petershagen.

Bürgermeister und Rath zu Petershagen verkündigen die ihrem Flecken nach erlittenem Brandschaden durch Franz, bestätigten Bischof zu Münster und Osnabrück, Administrator des Hochstiftes Minden, gewährte Verleihung von zwei Freimärkten auf der Neustadt am Sonntage Oculi und Sonntag nach Aegidii und den drei folgenden Tagen, und fordern zum Besuche auf.

Pap. Oblatensgl.

370. 1538 September 30 (altera die Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Hans Dyremisse und Ilsebe, seine Ehefrau, den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst Hans Hughen und Ludolf Scrader um 20 Goldgulden 2 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente von ihrem Hause auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Gerds Volkeren und Hans Tutinges verkauften.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urkunde hat durch Moder gelitten.

371. 1539 April 8 (Dienstag in den h. Ostern).

Franz Goldener, Bürger zu Stadthagen, und Margarethe, seine Ehefrau, verkaufen Bartold Bleidistel und Gherke Dichnid, Vorstehern des Kalandes S. Barbarae daselbst, um 40 Mark 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem Hause auf der Oberen Straße zwischen dem Hause des Organisten und der Straße bei Spiegelbergs Hofe.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

372. 1539 April 9 (Mittwoch in den h. Ostern).

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, verpflichtet sich, Jost von Rheden und Jutta, seiner Ehefrau, ein Darlehen von 1200 rh. Gulden zu verzinsen, und stellt Sander von Holle, Statius Post, Lippold von Kanstein, Heinrich von Rheden, Claus von Rottorf, Johann von Münchhausen, weiland Borries' Sohn, Tonnies von Warberge, Ludolf von Münchhausen, weiland Everds Sohn, Wilhelm Lunynck, Caspar Gevekote, Johann von Langen und Jost von Huis als Bürgen, welche mitsiegeln.

Unterschrift des Ausstellers; 13 Sgl. an Pergstr.

373. 1539 Juni 14 (am abende Viti).

Floreke, Johann und Geseke Clare, Geschwister, verkaufen Johann Varcke, Vicar der Vicarie Aegyptiacae zu Minden, um 150 rh. Gulden 7½ Gulden wiederkäufliche Rente von ihren Häusern und Gütern zu Minden.

Sgl. der beiden Brüder an Pergstr.

374. 1539 October 6 (in octava S. Michaelis).

Johann Brandt, Wychman Tellege, Jodocus Sudersen, Conrad Hunth, Jordan Borchardi, Johann Fuerboter, Georg Laman, Ludolf Lynthwedel und Bernhard Cramer, Conventualen des Minoritenklosters zu Hannover, verkaufen dem Rathe zu Stadthagen ihr zwischen den Termineihäusern der Augustiner und der Prediger an der niederen Mauer gelegenes Termineihaus gegen jährlich 5 Pfund Lüb. Zins und die Verpflichtung, einem dort etwa terminierenden Bruder des Ordens Wohnung bei dem Kirchhofe zu gewähren, in welchem letzteren Falle der Rath von seinem Zins befreit wird.

Conventssgl. am Pergstr.

375. 1540 April 1 (Donnerstag in paschen).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Greleke, Wittwe Gerke Dickehuds, um 75 rh. Gulden 13 Mark und 9 Schill. Rente, welche theils zu Spenden an die Siechen vor der Stadt theils für die 25 Armen „unter dem Thurm" (Frohnleichnamsbrüderschaft) in vorgeschriebener Weise verwandt werden sollen.

Stadtsgl. am Pergstr.

376. 1540 April 1 (Donnerstag in paschen).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 20 rh. Gulden vom Nachlasse weiland Wilken Clenkes 4 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

377. 1540 April 16 (Mittwoch in paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Brugghemann um 30 rh. Gulden 1½ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

378. 1540. a)

Adolf, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, und Johann, Grafen zu Holstein und Schauenburg 2c., Gebrüder, bestätigen Rath und Bürgerschaft zu Stadthagen nach Empfang einer Bede von 600 rh. Gulden ihre Privilegien und Gewohnheiten.

Sgl. der Aussteller an Pergstr.

379. 1541 April 21 (Donnerstag in paschen).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Everd Heelth und Catharina, seine Ehefrau, Bernd Auhagen und Hermann Stuke, Vorstehern des h. Kreuzes, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Niederen Echteren Straße zwischen Everds von dem Hamme und Johann Vischers Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

380. 1541 April 21 (Donnerstag in den h. paschen).

Der Rath zu Stadthagen bezeugt, daß vor ihm Johann Schoneboem und Anneke, seine Ehefrau, den Älterleuten des h. Kreuzes um 20 Mark Hannov. eine Mark wiederkäufliche Rente von ihrem in der Oberen Echteren Straße zwischen den Häusern der Westfalsche und der Flentesche gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

381. 1541 April 21 (Donnerstag in den paschen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Fridag genannt Suren um 100 Mark Hannov. 7½ Mark und nach dessen Tode seinem Bruder Arnd Suren 5 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

382. 1541 April 28 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Bernd Auhaghen und Herman Stuke, Älterleuten des h. Kreuzes, um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

---

a) Weitere Datierung nicht ausgefüllt.

383. 1541 September 20 (am abende Matthaei).

Anton von Meyen und Johann Beren, Aleke und Elseke, Schwäger und Schwestern, einerseits und Anton Gragert andererseits bekennen, daß sie sich wegen des Nachlasses ihrer Schwester Fyghen gütlich geeinigt haben.

Papierzerkn.

384. 1542 April 15 (Sonnabend in der pascheweken).

Jost von Reden cediert Segebodo Frydag einen von Adolf, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, Grafen zu Holstein und Schauenburg, und Genannten von Adel als Bürgen besiegelten Brief über 1200 rh. Gulden.

Pap. Oblatensigl. des Ausstellers.

385. 1543 März 16 (Freitag nach Judica).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen dem Rathe zu Hildesheim auf Grund der eidlichen Aussagen von Cord Wycke, Hermann Wedeghe und Johann Bunthe, daß Henning Hoppe, ihr Mitbürger, und Alheid, dessen Schwester, als Kinder Hans Hoppes und Alheid, dessen Ehefrau, die nächsten Blutsverwandten des zu Hildesheim verstorbenen Heinrich Hoppe seien, und bitten den Rath, Jenen zu dem Nachlasse zu verhelfen.

Beschäd. Stadtsigl. am Pergstr.

386. 1543 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johann, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsigl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

387. 1544 April 20 (in octava pasce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Albert Metzerfeld und Lucke, seiner Ehefrau, um 60 Gulden 3 Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

388. 1544 April 24 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Anneke, Wittwe Johann Wobbekings, den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst Ludolf Scrader und Arnd Snethage um 35 Mark Hannov. 21 Schill. wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Straße bei Ludwig Camps Hause und Jost Wobbekings Bude gelegenen Hause verkaufte.

Stadtsigl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

389. 1544 Mai 23 (Freitag nach ascensionis domini).

Adolf, Coadjutor des Erzstiftes Coeln, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., schenkt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen die wüste Stelle des abgebrannten vormaligen Gasthauses und der Capelle S. Spiritus vor dem Oberen Thore, nachdem der Rath an deren Statt neben der Hauptpfarrkirche eine neue Capelle S. Trinitatis errichtet hat.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

390. 1544 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

391. 1545 März 27 (Freitag nach Judica).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Hans Hughen und Johann Sallig, Älterleuten zu S. Martini, um 60 Mark Hannov. 6 Mark wiederkäufliche Rente.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

392. 1545 April 12 (in octava pasche).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis, um 40 rh. Gulden 20 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

393. 1545 April 12 (in octava pasce).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

394. 1545 April 18 (des andern satterdages na ostern) Herford.

Wilhelm zur Helle verpflichtet sich, dem Geistlichen Anthonius Gragerth zu Stadthagen ein Darlehn von 250 Goldgulden zum nächsten Obernkirchener Neujahrs- (tom achtendage) Markte zurückzuzahlen.

Pap. Oblatensgl.

395. 1545 Mai 23 (in vigilia pentecostes).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß er von Cord Bruns, Stadtsecretär und Vicar der Capelle S. Johannis bapt., die von weiland Anton Tuder, Caplan zu Hannover, der Capelle und dem Siechenhause zu bestimmten Zwecken geschenkten 60 rh. Gulden empfangen habe, und verkauft ihm dafür 3 Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

396. 1545 October 6 (**in octava Michaelis**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Engelle, Wittwe Everds von Münchhausen, um 100 Joachimsthaler 4 Gulden Rente, welche an die Vorsteher des Siechenhauses zu S. Johann vor der Stadt zum Ankauf von Schweinen zu bezahlen ist.

Stadtsgl. am Pergstr.

397. 1545 December 21 (**Thome Cantuariensis**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Friidag genannt Suren um 100 Mark Hannov. 8 Mark lebenslängliche Rente und nach seinem Tode Ilseke, der Schwester seines Bruders Arnd Suren, 3 Mark Leibgedinge.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

398. 1546 Mai 2 (**in octava pasce**).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Bernd Auhaghen und Hermann Stuke, Älterleuten des h. Kreuzes, um 60 Mark Hannov. 3 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

399. 1546 December 7 (**altera die Nicolai**).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Jacob Balken und Hermann Horstmeygers, Vormündern Jacob Buschmans, um 90 Mark Hannov. 9 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

400. 1547 April 12 (Dienstag in Ostern).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verkauft Heinrich Binne und Martin Suerssen, Vorstehern der Armen an der Pfarrkirche zu S. Martini, unter Einlösung des von seinem Vorfahren Grafen Johann um 300 rh. Gulden an Hans Koller, Bürgermeister zu Stadthagen, verpfändeten und von diesem mit Bewilligung Johanns, Propstes zu Lüneburg, und Heinrich Kollers, Bürgers zu Lübeck, den Armen jener Kirche vermachten Zehnten vor Stadthagen seinen Hof zu Kohlenstedt (Koldenstede) unter Vorbehalt des Wiederkaufes.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

401. 1547 April 13 (Mittwoch in den h. Ostern).

Der Rath zu Stadthagen verkauft dem Bürgermeister Heyne Mynste für die mit Hülfe eines Freundes aufgebrachte Summe von 100 rh. Gulden 7½ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Einschnitt cassirt.

402. 1547 April 17 (in octava pasce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Enghel von Münchhausen, Everds Wittwe, um 50 Joachimsthaler zu 29 Mariengroschen $2^1/_2$ ℳ wiederkäufliche Rente, von welcher die Vorsteher des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt jährlich Malz zum Brauen für die Siechen ankaufen sollen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

403. 1547 April 17 (in octava pasce).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Heinrich Bynne und Martin Sudersen, Älterleuten der Brüderschaft des h. Leichnam daselbst, um 100 rh. Gulden von dem Legate des früheren Kanzlers Thomas Kreveth für die Armen unter dem Thurme der Pfarrkirche 5 Gulden wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab.

404. 1547 April 17 (in octava pasce).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten des Siechenhauses zu S. Johannis, um 60 Mark Hannov. vom Legate des Kanzlers Thomas Krevet 6 Mark wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

405. 1547 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Heinrich Bynne und Martin Sudersen, Älterleuten (der Brüderschaft) des h. Leichnam, um 200 Mark Hannov., welche weiland Evert Grotekop für die täglich unter dem Thurm der Pfarrkirche an die Armen vertheilten Almosen vermacht hatte, 10 Mark wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitt cassirt.

406. 1547 November 12 (altera die Martini).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gerd Bucke und Johann Louwe, Älterleuten der Siechen zu S. Johannis, um 30 Mark Hannov. $1^1/_2$ Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

407. 1548 October 6 (Sonnabend nach Michaelis).

Asche und Heinicke Knigge, Gebrüder, Joachim von Gladebeck und Friedrich Schwartte, Vormünder Juttas, Wittwe, und der Kinder Hermann Knigges bevollmächtigen Adolf Schwartte zur Verhandlung mit Otraven von Landsberg wegen einer ihren Mündeln schuldigen Summe von 900 Gulden.

Pag. Oblatensgl.

408. 1549 Februar 12 Stadthagen (Haghene) in der Raths-schreibstube (in domo scriptorie ejusdem opidi).

Instrument des Notars Conrad Bruns, Clerikers der Diöcese Minden, über die Ausstellung einer Generalvollmacht durch den Drosten (drossatus) Nicolaus von Rottorf für Ludwig Zeigeler, Doktor der Rechte und Advokat der kaiserlichen Kammer, als seinen Generalprocurator.

Z. Heinrich Wever und Magister Dietrich Baden, Bürger zu Stadthagen.

Notariatszeichen.

409. 1549 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Hans Huge und Jost Tzelleman, Älterleuten der Pfarrkirche zu S. Martini, um 100 Mark Hann. 5 Mark wiederkäufliche Rente.

Stadtsigl. am Pergstr.

410. 1549 April 28 (in octava pasche).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Jost Tzelleman und Greteke, seiner Ehefrau, um 100 rh. Gulden 25 Mark Hannov. wiederkäufliche Rente.

Beschäd. Stadtsigl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

411. 1549 October 6 (in octava Michaelis).

Der alte und neue Rath zu Stadthagen verpflichten sich nach Empfang von 10 Joachimsthalern von Meister Johann Kosteker, Meister Jürgen Wyschman, Heinrich Ludeke, Meister Heyne Mynsten und Ludwig Campe, Bürgermeistern daselbst (thome Haghe) als Testamentsvollstreckern Thomas Crevets, an Gerd Vicke und Heinrich Hagen, Älterleute des Siechenhauses zu S. Johann, jährlich 1/2 Thaler wiederkäufliche Rente zu bezahlen.

Beschäd. Stadtsigl. am Pergstr.

412. 1550 Februar 25 (Dienstag nach Invocavit).

Übereinkunft zwischen Claus von Langen, Burchard von Ilten, Hans Berner und Tonnies Frese als Bürgen weiland Othravens von Landsberg bei weiland Hermann Knigge mit Adolf Swarte, vermittelt durch Magister Johann Kosteken, Propst zu Obernkirchen, Joachim Post, Friedrich Swarthe, Johann von Gladebeck und Magister Heyneman Mynsten, Bürgermeister, wegen Rückzahlung der Schuld.

Pap. Oblatensigl. abgefallen beiliegend.

413. 1550 October 6 (in octava Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Gherd Bucken und Heinrich Hughen, Älterleuten des Siechenhauses S. Johannis daselbst, um

10 rh. Gulden aus dem Nachlasse Burchards von Landsberg ½ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

414. 1551 März 31 (Dienstag in den h. Ostern).

Arnt Suithagen und Martin Sunsseim, Vorsteher der Armen unter dem Thurme zu Stadthagen, bekennen, daß sie von Burchard von Landsberg und Elisabeth, seiner Ehefrau, 210 rh. Gulden empfangen und bei dem Rathe zu Stadthagen laut der in der Armenlade verwahrten Briefe angelegt haben, mit der Bestimmung, daß von jener Summe 110 Gulden zur jährlichen Vertheilung von 26 Paar Schuhen am Donnerstag nach Bartholomaei an die Armen unter dem Thurme durch den Kämmerer, vom Reste je 2 Gulden theils zu täglichen Almosen an einen Armen, theils zur Aufbesserung der an die Armen vertheilten Butter und Speck verwandt werden sollen.

Beschäd. Sgl. der Armen am Pergstr.

415. 1551 April 1 (Mittwoch in Ostern).

Der Rath zu Stadthagen verkauft Geske Poldemans um 100 Mark 5 Mark wiederkäufliche Rente, welche nach ihrem Tode Franz Poldeman, dem schwachsinnigen natürlichen Sohne ihres Bruders, zufallen soll.

Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitt cassirt.

416. 1553 April 5 (Mittwoch in den h. Ostern).

Ludwig Kamp, Bürgermeister zu Stadthagen, verpflichtet sich zugleich für Hille, seine Ehefrau, seinem Sohne Lorenz Kamp als derzeitigen Vicar der Capelle zum heil. Geist in Minden, früher am Markte belegen, ein Darlehn von 105 rh. Gulden mit 5 Gulden und 1 Ort jährlich zu verzinsen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

417. 1553 April 12 (Mittwoch nach Quasimodogeniti) Oldendorf (Aldendorf).

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, urkundet über die Aufbringung der 20000 ₰ durch die Landschaft, welche er nach in Gemeinschaft mit seinem Bruder Anton, Dompropst und Dechanten, zu Coppenbrügge gepflogenen Verhandlungen an Heinrich den Jüngern und Philipp Magnus, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, zur Abwehr ihres Kriegsvolkes von der Grenze in Folge des Mansfeldischen Zuges zu bezahlen genöthigt ist.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Sgl. an Pergstr.

418. 1555 April 25 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Tiges Wedekingk und Barbara, seine Ehefrau, Hans Hugen und Carsten Pickerd,

Älterleuten der Kirche S. Martini, um 20 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Straße zwischen Michael Lubbekings und Arnd Hoffmeisters Häusern gelegenen Hause verkauften.

Stadtsigl. am Pergstr.

419. 1556 April 7 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Miteinwohner Gherd von Neilen, Mette, dessen Ehefrau, und ihren Erben auch aus Mettes Ehe mit Johann Alferdinges um 150 rh. Gulden $7^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsigl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt. Am oberen Rande der Urk. ist ein Stück abgeschnitten.

420. 1556 April 7 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Jost Bussenschutthe um 50 rh. Gulden $2^1/_2$ Gulden wiederkäufliche Rente.

Stadtsigl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

421. 1556 April 8 (**feria quarta pasce**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Margarethe, Wittwe Gerke Dickehuds, um 400 Mark Hannov. 18 Mark Rente, welche laut Testamentes derselben Catharina Backhuses und Margaretha, Tochter Johann Schnoirs, genießen sollen, nach deren Tode 13 Mark jährlich zu Ostern an die Älterleute der Pfarrkirche S. Martini für die Armen im Beghinenhause zu Stadthagen bezahlt werden.

Stadtsigl. an Pergstr.

422. 1556 April 16 (Donnerstag nach Quasimodogeniti).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Johann Vischer und Gese, seine Ehefrau, Christoph Bloming und Carsten Pickerd, Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst, um 20 Mark Hannov. 1 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen den Häusern Jacob Heynes und Everd Helds gelegenen Hause verkauften.

Stadtsigl. am Pergstr.

423. 1556 September 29 (Michaelis).

Jodocus Rasche, Dechant, Heinrich Frederkes, Heinrich Schade, Procuratoren, Anthon Grawert, Conrad Bruns, Hermann Ludersen, Eilhard Rynde und Heinrich Torneman, Brüder des Kalands S. Barbarae zu Stadthagen, vertauschen aus Noth dem Rathe daselbst ihren Kalandshof bei dem Kirchhof neben Thomas Krevets Hause mit Scheune und Zubehör gegen ein anderes Haus.

Kalandssigl. am Pergstr.

Beiliegend Copie dieser Urk. saec. XVI—XVII.

424. 1556 September 30 (altera die Michaelis).

Der Rath zu Stadthagen bekennt, daß vor ihm Wilken Bartherman und Metteke, seine Ehefrau, an Johann Wilhelm und Jost Koenen, Älterleute des h. Kreuzes, um 40 Mark Hannov. 2 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem auf der Oberen Echteren Straße zwischen Dietrich Weners und Johann Rodenbergs Häusern gelegenen Häuschen verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

425. 1556 October 1 (Donnerstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen vertauschen dem Kaland S. Barbarae daselbst für deren Kalandshof ihr bei dem Kirchhofe zwischen dem Hause der Geske Luderske und ihrer von Geske Norzelink bewohnten Bude gelegenes Haus.

Stadtsgl. am Pergstr.

426. 1556 December 13 (Lucie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Fridag genannt Sur um 40 Mark Hannov. 6 Mark Leibrente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

427. 1557 Januar 9 (Sonnabend nach trium regum).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Magister Johann Kosteke, Propst zu Obernkirchen, Magister Heineman Minsten und Ludwig Kampe, Bürgermeistern zu Stadthagen, als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Schaumburgschen Kanzlers Thomas Krevet, um 100 rh. Gulden 4 ₰ Rente, welche den Vorstehern der Pfarrkirche zur Verwendung für gewisse in dem Testamente Krevets bezeichnete kirchliche Zwecke auszuzahlen ist.

Sgl. v. Pergstr. ab.

428. 1557 Mai 8 Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg ꝛc., vermittelt zwischen Johann Kostgen, Propst, Anna von Cramm, Priorin, Anna von Tossen, Subpriorin, und dem Convent des Stiftes Obernkirchen einerseits, Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Stadthagen andererseits wegen der Stiftsländereien vor und um die Stadt folgenden Vergleich: Die die Ländereien bebauenden Bürger und Censiten zu Stadthagen haben jährlich von jeder Hufe dem Stifte 5 Gulden Zins zu bezahlen und alle fünf Jahre mittelst Weinkaufes das Meiergut neu zu empfangen, dagegen verpflichtet sich das Stift, die Güter um Stadthagen nur an dasige Bürger zu vermeiern, verkaufen oder verpfänden; Zwistigkeiten wird der jedesmalige Graf

von Schauenburg entscheiden; über einzelne streitige Fälle besonders wegen der Meier Arndt Illies und Wolther Hogelke werden besondere Bestimmungen getroffen.

Unterschrift des Grafen Otto. Sgl. des Grafen, Propstei- und Conventssgl. von Obernkirchen und Stadtsgl. von Stadthagen an Pergstr.

429. 1557 Juli 9 (Freitag nach Kiliani).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß Christoph Bloimingk und Carsten Pyckerth, Älterleute der Pfarrkirche S. Martini daselbst, von Christoph von Münchhausen, Everds Sohn, und Margaretha, seiner Ehefrau, 50 rh. Gulden empfingen, deren Zinsen einem Prediger des reinen Evangeliums gewährt und nur, falls ein solcher nicht vorhanden, zum Bau der Kirche verwandt werden sollen.

Stadtsecret am Pergstr.

430. 1557 October 5 (Dienstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Stacius Kemmerer und Martin Surssen, Älterleuten der Frohnleichnamsbrüderschaft (des h. lichammess), um 50 Goldgulden, welche Christoph von Münchhausen, weiland Everds Sohn, zur Aufbesserung der Almosen für die Armen schenkte, $1^1/_2$ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Sgl. v. Pergstr. ab.

Durch Einschnitt cassirt.

431. 1557 October 5 (Dienstag nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Ludwig Mensching und Carsten Pickert, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini, um 50 rh. Gulden, welche Christoph von Münchhausen, weiland Everds Sohn, der Kirche geschenkt hatte, $1^1/_2$ Joachimsthaler wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

432. 1557 October 15 (am abende Galli conf.).

Anton Gragerdes, Propst des Neuklosters im Erzstifte Bremen, bevollmächtigt Christoph Blomyng, Rathmann zu Stadthagen, seine Geld- und anderen Geschäfte mit Wilhelm zur Helle zu Herford zu führen.

Pap. Oblatensgl. des Ausstellers.

433. 1557.

Otto von Münchhausen quittiert den Älterleuten (zu S. Martini) in Stadthagen den Rückempfang seiner Lade.

Pap. Oblatensgl. u. Unterschrift des Ausstellers.

434. 1558 December 20 (Dienstag nach Lucie).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bezeugen, daß vor ihnen Ludeke Holle und Metteke, seine Ehefrau, den Älterleuten des h. Kreuzes zwischen den Unteren Thoren Johann Wilhelm und Jost Kuthe um 50 Mark Hannov. $2^1/_2$ Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen dem Unteren Thore und Heinrich Bockelmans Hause gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

435. 1559 August 28 (Montag nach Bartholomaei) Stadthagen.

Heinrich Mestwarthe, Prior, und Heinrich Carstens genannt Torneman, Conventuale des Klosters Marienau, verkaufen dem Rathe zu Stadthagen ihre Hausstätte der in den vorigen Jahren abgebrannten Terminei und erklären den verlorengegangenen Kaufbrief für kraftlos.

Conventssgl. von Marienau am Pergstr.

436. 1559 September 6 (Mittwoch nach Egidii).

Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen treffen mit Jost Rhasche, Heinrich Schoke, Johann Suthagen, Cord Bruns und Hermann Luder, Dechant, Procurator und Brüdern des Kalandes S. Barbarae ein Abkommen dahin, daß diese dem Rathe alle ihnen ausgestellten Schuldbriefe als kraftlos restituieren, dagegen der Rath verpflichtet ist, ihnen lebenslänglich die in den Briefen und Registern verzeichneten Leibrenten auszuzahlen und nach ihrem Ableben den Armen für 4 Mark Brot zu spenden.

Beschäd. Stadtsecret am Pergstr.

437. 1559 September 20 Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., bestätigt den Ständen des Landes nach Bewilligung von 30000 Joachimsthalern zur Abtragung seiner Schulden ihre alten Privilegien und namentlich die von dem verstorbenen Grafen Adolf, gewesenen Erzbischof von Coeln, und Graf Johann, seinem Bruder, ihnen 1539 ertheilten Freiheiten und verspricht, sie mit keiner Landschatzung zu beschweren.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

438. 1559 December 29 (Thome).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen nach Empfang von 100 Mark Hannov. von den Testamentsvollstreckern weiland Margarethe Dickehuds den Älterleuten und Meisterknappen der Schuhmacherbrüderschaft (schoknechte) daselbst 5 Mark wiederkäufliche Rente, wovon diese jeden Dienstag für einen Schilling Brot an die Armen in der Pfarrkirche auszutheilen sich verpflichten

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

439. 1560 April 5 (Freitag nach Judica).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Heinrich Bruningk und Margaretha, seine Ehefrau, von ihrem in der Weverole zwischen Johann Fockes und Johann Salgens Häusern gelegenen Hause Gerd Bucke und Heinrich Hugen, Älterleuten des Siechenhauses S. Johannis, um 150 Mark $7\frac{1}{2}$ Mark wiederkäufliche Rente verkauften.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

440. 1560 September 26 (Donnerstag nach Matthaei).

Johann Erthman, Bürger zu Bremen, belehnt als Bevollmächtigter seines Schwiegervaters Dietrich Rigenborch, Bürgers zu Bremen, als Patrons, Jost Lüderssen, Bürgermeister zu Stadthagen, mit der durch den Tod Johann Eickmanns erledigten Vicarie b. Mariae virg. in der Pfarrkirche zu Stadthagen.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr. Unterschrift.

441. 1562 April 1 (Mittwoch in Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen quittieren Otto, Grafen zu Holstein und Schauenburg, über bei ihnen durch den Secretär Johann Witschive deponierte 100 Gulden nach der Erbtheilung mit Ottos Bruder, Grafen Wilhelm, Dompropst zu Hildesheim.

Pap. Oblatensecret.

442. 1562 April 1 (Mittwoch in den h. Ostern) Stadthagen.

Contract zwischen dem Rathe zu Stadthagen und den Dachdeckermeistern Vith Krekeler und Hans Trunkens aus Lüchtringen (Luchteringe) unterhalb Corvey über Lieferung von 100 Schock Dachsteinen bis nach Groß-Wieden an der Weser und den Abbruch des alten Daches und Anbringung eines neuen auf dem Rathhause, dem Kirchthurm und der Capelle gegen die Summe von 70 ₰.

Z. Jost Selleman, Kirchengeschworener, und Jost Schlerlberges.

Papierzerter.

443. 1562 Mai 23 (Sonnabend nach Pfingsten).

Vergleich zwischen Bürgermeister und Rath zu Stadthagen einerseits und Magister Laurentius Weber, Stadtsecretär zu Coeln, und Johann Stummeke, früherem Vicar des von weiland Johann und Heinrich Rode gestifteten Lehns an dem neuen Altar b. Mariae virg. in der Pfarrkirche S. Martini daselbst, andererseits über die streitige Verwendung von Stiftungsgeldern.

Pap. Oblatensgl. Unterschrift Joh. Stumkes.

444. 1562 Mai 28 (Corporis Christi).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Hans Backhus und Greteken, seine Ehefrau, Gerd Bucken

und Jost Kuten, Vorstehern des Siechenhauses zu S. Johannis, um 100 Mark Hannov. 5 Mark wiederkäufliche Rente von ihrem zwischen dem Hause Johann Suthagens und einer Hausstätte des Rathes in der Weverole gelegenen Wohnhause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

Die Urk. hat durch Feuchtigkeit gelitten.

445. 1563 November 1 (Allerheiligen).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß sie von Ludolf und Claus von Münchhausen, Gebrüdern, vier Schuldbriefe Bernds, Edelherrn zur Lippe, Bischof Simons von Paderborn, seines Bruders, Gerds und Johanns, Grafen von Spiegelberg, Gebrüder, Heinrichs Grafen zu Pirmont, Gerke Werpups, Friedrichs von Zerßen und Friedrich Wends über 400 rh. Gulden in Verwahrung empfangen haben bis zur Ausstattung Hilles von Münchhausen, der Schwester Ludolfs und Claus'.

Pap. Stadtsecret am Pergstr.

446. 1564 Januar 14 Stadthagen.

Magister Johann Gogreve, gräflich Schaumburgscher Kanzler, reversiert sich zur Beobachtung der inserierten Urkunde des Rathes zu Stadthagen vom gleichen Tage, in welcher dieser ihm, seiner Ehefrau Mette und ihren männlichen Erben das auf der Niederen Straße zwischen den Häusern Ludolf Visches und der Wittwe Jacob Stumbechens gelegene Wohnhaus gegen einen jährlichen Zins von 3 Joachimsthalern von allen städtischen Lasten befreit.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Sgl. am Pergstr. Beiliegend gleichzeitige Copie (n. 446a) der inserierten Urkunde auf Pergament.

447. 1564 Februar 8 (Dienstag nach purificationis Mariae).

Arnt Suithagen, Bürger zu Stadthagen, überläßt das nach dem Tode seines Bruders Johann Suithagen ihm als dem Ältesten der Familie zugefallene geistliche Lehn am Altar S. Viti der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen mit allem Vermögen, ausgenommen die Länderei mit einer Wohnung an dem Kirchhof bei dem Beghinenhause, die er sich und seinen Erben mit der Verpflichtung vorbehält, zum Gottesdienste jährlich 6 Gulden von ihrem zwischen Jost Kutens Hause und der Weverole gelegenen Hause zu entrichten.

Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

448. 1564 April 3 (Montag in den h. Ostern) Schloß Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., verzichtet nach Empfang von 800 rh. Gulden, welche er zur Einlösung der von dem Grafen Johann, seinem Vorfahren, dem Rathe verpfändeten

Niedermühle verwandte, zu Gunsten der Stadt Stadthagen auf das Recht der Wiedereinlösung der 1453 von dem Grafen Otto ihr um 600 rh. Gulden verpfändeten Nothpforte von dem Schlosse zu Stadthagen.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

449. 1564 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Brandt Scrader und Katharina, seine Ehefrau, den Stadtkämmerern Johan Salgen und Jost Selleman um 150 Mark Hannov. $7^1/_2$ Mark wiederkäuflichen Zins von ihrem am Markte zwischen den Häusern Franz Dollens und Gerd Dilligens gelegenen Wohnhause verkauften.

Bruchstück des Stadtsgls. am Pergstr.

450. 1566 Januar 3 (Donnerstag nach Neujahr).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß Wilken Mehrpoell und Ilsebe, seine Ehefrau, sich vor ihnen verpflichteten, den Stadtkämmerern Ludolf Visch̦t und Arnd Suthagen und ihren Nachfolgern ein Darlehn von 60 Mark Hannov. mit 3 Mark jährlichem Zins von ihrem in der Weveroele bei Johann Tutinges Hause gelegenen Wohnhause zu verzinsen.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

451. 1566 April 15 (Montag in Ostern).

Die Räthe zu Stadthagen und Rinteln verkaufen Claus Everding, Rathmann zu Minden, und Anna, seiner Ehefrau, um 2000 Joachimsthlr. 120 ₰ wiederkäufliche Rente und verpflichten sich im Falle der Säumigkeit zum Einlager in Minden.

Beide Sgl. v. Pergstr. ab.

452. 1567 September 9 (Dienstag nach nativitatis **Mariae**).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hermann Tuting, Canonicus und Mitpastor zu Wunstorf, um 100 rh. Gulden 5 ₰ wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

453. 1570 Februar 21 Stadthagen im Hause des Schaumburgischen Kanzlers Johann Gogreve.

Instrument des Notars Johann Leuwe über die Schenkung ihres sämmtlichen Vermögens auf den Todesfall durch Johann von Essen, Bürger zu Hameln, und Margaretha, dessen Ehefrau, an Heinrich Klot und Barbara, seine Ehefrau.

Z. Magister Johann Gogreve, . . . sein Sohn, Heinrich Schluter, Kämmerer zu Minden, Hans Meß und Friedrich Wackerveldt.

Notariatszeichen.

Früher zum Einband verwandt.

454. 1570 Juni 13 Schloß Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Privilegien und Gewohnheiten.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers an grün- und rothseidener Schnur.

455. 1571 Februar 3 Stadthagen.

Schulordnung der Herrschaft zu Schaumburg und des Rathes zu Stadthagen für die im Jahre 1565 von Graf Otto und dem Rathe neuerbaute Schule zu Stadthagen, welcher der Graf einen Hof zu Grove und 2 Höfe zu Beckedorf mit deren Einkünften, ferner auf seine Veranlassung Hermann von Mengersen, weiland Hermanns Sohn, 1000 Joachimsthaler schenkte, wozu aus dem Nachlasse Johann Kostchens, Propstes zu Obernkirchen, die gleiche Summe kam.

4 verbundene Perg.-Blätter. Sgl. des Grafen Otto und ein Sglbruchstück an roth- und blauseidener Schnur. Unterschrift des Grafen Otto.

456. 1572 August 16.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen überlassen nach Empfang von 60 ℳ an Jobst von Landsberg ihren neben dem v. Landsbergschen Hofe auf der Kleinen Straße gegenüber der Pastorei gelegenen Hof zum lebenslänglichen lastenfreien Gebrauch durch Jobst, Anna von Landsberg, seine Schwester, auch im Falle ihrer Verheirathung, und Metteke Rorßen, seine Dienerin, für die Lebzeiten dieser drei Personen, wogegen Jobst sich verpflichtet, den Hof von Grund aus mit zwei Gebäuden neuzubauen.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr.

457. 1572 December 18 Stadthagen auf dem Schlosse.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., bekennt, daß die von ihm auf dem Landtage zu Oldendorf am 19. Dec. 1571 den Ständen der Grafschaft vorgelegte und nach Prüfung durch eine aus Hermann Weningh, Prior des Klosters Moellenbeck, Joachim Post, Borries von Münchhausen, Ludolfs Sohn, Tonnies von Zerßen, Christoph von Landsberg, den Bürgermeistern zu Stadthagen, Rinteln und Oldendorf und den Räthen Johann von Langen und Johann Gogreve bestehende Commission am 28. August 1572 zu Stadthagen ratificierte Holzordnung, welche in 3 Exemplaren den drei Ständen zugefertigt sei, den Rechten der Stände und Unterthanen keinerlei Abbruch thun solle.

Unterschrift des Ausstellers u. dessen Sgl. am Pergstr.

458. 1572 December 18.

Vidimierte Abschrift vom J. 1870 von n. 457. Oblatensgl.

459. 1574 Mai 20 (ascensionis domini).

Thomas Timpe, Bürger zu . . ., und Marie, seine Ehefrau, verpflichten sich, Georg Gogreve, Dechant zu S. [Martin] in Minden, eine Schuld von 190 ₰ bis zu der verzögerten Rückzahlung mit 6 % zu verzinsen, und setzen Johann Lendeken, Domherrn zu Lübeck, ihren Schwager und Vetter, als Bürgen.

Unterschriften des Ausstellers und des Bürgen; deren Sgl. an Pergstr.

Ein Stück der Urkunde am oberen Rande zerstört.

460. 1574 November 3 (Mittwoch post festum Simonis et Judae).

Georg, Prior, und der Convent des Klosters Loccum verzichten gegenüber dem Rath zu Stadthagen auf die jährlich an ihre Küsterei zu entrichtenden 4 Schill. Hannov., nachdem jener sich verpflichtete, ihnen jährlich 2 Mark zu bezahlen.

Conventssgl. von Loccum am Pergstr.

1575 Februar 17 Obernkirchen.

Priorin und Convent des Stiftes zu Obernkirchen überlassen nach dem Tode Adolf Ringemohts, Bürgers zu Stadthagen, auf Verwendung Johanns von Langen, Drosten zu Schaumburg und Arensburg, und weiland Johann Posts, damaligen Drosten zu Bückeburg, die von Ringemoht besessene Hufe Landes vor Stadthagen, bei Bisperode bei der Länderei des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg und neben dem Gerichtsplatz gelegen, gegen Zins an Johann Wittschieven und Ilsebe, dessen Ehefrau.

Transsumiert in der Urkunde von 1660 October 19 (n. 528).

461. 1575 Mai 14 Stadthagen.

Catharina von Rottorf, Äbtissin, und der Convent des Stiftes zu Fischbeck, Hermann, Prior, und der Convent zu Moellenbeck, Caspar vom Hause, Joachim von Staffhorst, Lambert von Amelunxen, Ernst Klencke, Hermann von Mengersen, Borries von Münchhausen, weiland Johanns Sohn, Otto von Oheim und die Bürgermeister und Räthe der Städte Stadthagen, Rinteln und Oldendorf als die Stände der Grafschaft Schaumburg verpflichten sich, Joachim Post, Johann von Langen, Borries von Münchhausen, Tonnies von Zerßen, Christoph von Landsberg und Brand von Münchhausen wegen deren Bürgschaft für Graf Otto zu Holstein und Schauen=

burg bei dessen Auseinandersetzung mit seinem Bruder Grafen Ernst schadlos zu halten.

7 Unterschriften der Aussteller; 12 Sgl. an Pergstr., zuletzt das Secret von Stadthagen und die Stadtsiegel von Rinteln und Oldendorf.

462. 1575 Mai 14 Stadthagen.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg, verpflichtet sich, die Landsassen Joachim Post, Johann von Langen, Borries von Münchhausen, weiland Ludolfs Sohn, Tonnies von Zerßen, Christoph von Landsberg und Brant von Münchhausen wegen ihrer Bürgschaft bei der Abfindung seines Bruders, des Grafen Ernst nach einem Erbschaftsprocesse beim Reichskammergericht und bei der Einlösung von Crudenborch und Schlangenhole schadlos zu halten.

Unterschrift des Ausstellers; dessen Sgl. am Pergstr.

463. 1575 Mai 14 Stadthagen. Zweites Exemplar von n. 462.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Sgl. am Pergstr.

464. 1575 Juni 30 (Donnerstag nach Petri et Pauli).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Tilke Engelkingk und Engel, seine Ehefrau, an Jost Bucke und Peter Korner, Vorsteher der Siechen zu S. Johannis, wegen einer Schuld von 295 Mark Hannov. 14½ Mark Zins von ihrem Wohnhause in der Weveroele bei dem alten Kirchhofe (? der salgen woestenstede) verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

465. 1576 April 25 (Mittwoch in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen den Gebrüdern Ludeke und Martin Widdel zu Rehren an der Aue um 100 ₰ 5 ₰ wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

466. 1576 December 15 Bückeburg.

Otto, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., incorporiert der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen zum Nutzen des dritten Predigers das zuletzt von Heinrich Ladegingh besessene geistliche Lehen an dem Altar S. Jacobi auf dem Schlosse Schaumburg.

Wegen der Krankheit des Ausstellers von dem Notar Lambert Corner beglaubigt. Notariatszeichen. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

467. 1577 October 6 (in den acht tagen zu Michaelis).

Die verordneten Schaumburgischen Regierungsräthe verpflichten sich, den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Magisters Heineman Minsten ein zu Spenden für die Armen bestimmtes Capital von

500 Gulden und 400 ℳ, welche sie zur Ablösung eines von weiland Grafen Otto von Schaumburg Brant von Münchhausen auf die Propstei zu Obernkirchen verschriebenen Pfandschillings verwandten, mit jährlich 25 Gulden resp. 20 ℳ zu verzinsen.

Unterschrift des Kanzlers Anton von Wietersheim.

Regierungssigl. am Pergstr.

468. 1578 Juli 23.

Die verordneten Schaumburgischen Regierungsräthe legen das durch den Tod Georg Gogreves, Dechanten zu S. Martini in Minden, erledigte geistliche Beneficium mit den specificierten Natural-einkünften zu der Caplanei zu Stadthagen behufs gleicher Vertheilung der Einkünfte unter die beiden Capläne.

Unterschrift Dr. Anton Wietersheims.

Regierungssigl. am Pergstr.

469. 1579 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen sich Johann Tzimmerman, Pastor zu Ottensen im Lande Holstein, und Margaretha Ringemodes, dessen Ehefrau, zu einer Schuld von 100 ℳ.

Pap. Oblatensigl.

Ein Stück der Urk. zerrissen.

470. 1579 December 26 (Stephani).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Cord Mensching, Pastor zu Apeleren, und Catharina, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 ℳ mit 10 ℳ zu verzinsen.

Pap. Spur des Oblatensigls.

471. 1580 April 1.

Hermann Sperver, Kornschreiber des Domcapitels zu Hildesheim, verkauft Hans Zeelman und Thomas Kampen, Bürgern zu Stadthagen, für den Rath und die Bürgerschaft daselbst 20 Fuder Roggen Hildesh. Maß, das Fuder für 29 Goldgulden.

Pap. Oblatensigl.

472. 1582 März 29.

Vor dem Rathe überträgt Ludolf Peitemann, Rathmann und Dechant der Pfarrkirche S. Martini zu Stadthagen, im Namen der beiden Wittwen Kunneke Mehrhan und Emerentia Welleman, Lorenz Kamp als ältestem Provisor des von ihnen bewohnten Kollerschen Wittwenhauses ein Capital von 30 ℳ bei Cord Meiger dem Höker und Metteke, seiner Ehefrau.

Pap. Oblatensecret der Stadt.

473. 1582 Mai 17.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen belehnen Hermann Peitemann, Sohn ihres Mitbürgers Dietrich Peitemann, wegen seiner Neigung zur Schule und zur Lehre der freien Künste mit einem Theile des von weiland Statius Lindeman für seine Blutsverwandten gestifteten geistlichen Lehens.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

474. 1582 November 20 Schloß Stadthagen.

Adolf, Graf zu Holstein und Schauenburg 2c., bestätigt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen ihre Privilegien.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

475. 1583 Januar 7 Schloß Stadthagen.

Elisabeth Ursula geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Gräfin zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Frau zu Gehmen, nimmt den Rath und die Bürgerschaft der ihr zu Leibzucht verschriebenen Stadt Stadthagen nach der Huldigung in ihren Schutz und bestätigt ihnen ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten.

Unterschrift. Sgl. der Ausstellerin am Pergstr.

476. 1589 Januar 23 (Donnerstag nach Vincentii).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß vor ihnen Hans Blome und Ilsebe, seine Ehefrau, sich verpflichteten, Anton Pickert und Dietrich Peiteman als Provisoren der Armen zu S. Johannis eine Schuld von 40 Mark Hannov. mit 2 Mark Zins von ihrem in der Echteren Straße neben der Hofstätte der Gebrüder Gogreve belegenen Hause zu verzinsen.

Stadtsgl. am Pergstr.

477. 1590 September 30 (Mittwoch nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen ihrem Kämmerer Lorenz Hoegelken um 100 ℳ 5 ℳ wiederkäufliche Rente.

Sgleinschnitt.

Durch Einschnitt cassirt.

478. 1591 Januar 3.

Armenordnung des Rathes zu Stadthagen.

Copie. Pap.

479. 1591 Mai 18 Stadthagen.

Protokoll über die auf Grund des inserierten Befehls des Grafen Adolf zu Holstein und Schaumburg von 1590 Juli 22 erfolgte erneute Beziehung der Grenzen zwischen der Stadt Stadthagen und den Wackerfeldern und Enzern wegen der Hut und

Weide im Stocke durch den Kanzler Dr. Anton Wietersheim und Hans von Ditfurth, Drosten zu Stadthagen, im Beisein des Amtmanns Tilemann Wedemeier und des Vogtes Hans Bockloh.

Unterschriften der beiden Räthe.

Beschäd. Sgl. Hans' von Ditfurth am Pergstr.

480. 1591 Mai 19 (Mittwoch nach Himmelfahrt).

Bürgermeister und Rath zu Wunstorf stellen Bartold Bade, Sohn Dietrich und Alheid Bades, ein Geburtszeugnis aus.

Stadtsgl. von Wunstorf am Pergstr.

481. 1594 Juni 27.

Bürgermeister und Rath der Stadt Stadthagen bekennen, daß vor ihnen der Bürger Melchior Auhagen und Hille, seine Ehefrau, an Caspar Kock und Ludwig Puteman, Vorsteher der Armen an der Pfarrkirche S. Martini, wegen einer Schuld von 70 ₰ 3½ ₰ Zins von ihrem zwischen Cord Carstennings und Heine Rakens Häusern gelegenen Wohnhause verkauften.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

482. 1594 October 24 (crastino Severini).

Heinrich Fabri, genannt Guden, Vicar zu Coeln, bittet den Rath zu Stadthagen, ihren Mitbürger Heyneke Schulte zur Rückerstattung eines Darlehns von 2 Goldgulden anzuhalten.

Pap. Sglspur.

483. 1595 April 23 (Mittwoch in Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Conrad Backhaus, Pastor zu Hohnhorst (Hoinhorsth), und Anna Roden, seiner Ehefrau, um 500 Reichsthl., welche zum Theil zur Erhaltung der Rathsapotheke verwandt wurden, 20 ₰ wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

484. 1595 August 25 (postridie Bartholomaei).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Nicolaus Solter, Pastor, Hermann Meiger, Cord Woltematen und Jost Lhuman, Älterleuten, und der Gemeinde zu Deckbergen (Deckbar) eine Schuld von 80 Gulden wegen des Jenen bisher verpfändeten Hauses weiland Christoph Kocks mit 4 Gulden zu verzinsen.

Beschäd. Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

485. 1595 November 11 (Martini).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Johann Heineken, ihrem Pastor, und Ilsebe, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 Reichsthlr., welche sie zur Verbesserung und Erbauung des Rathhauses verwandten, mit jährlich 10 ℛ zu verzinsen.

Beglaubigt vom Notar und Stadtschreiber Johann Lowe.

Stadtsgl. am Pergstr.

486. 1596 Januar 18.

Bürgermeister und Rath zu Wunstorf quittieren Hans Seleman und Curd Meiger, Kämmerern zu Stadthagen, über an die Armenvorsteher bezahlte rückständige 8 ℛ.

Pap. Oblatensgl.

487. 1596 April 13 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Dietrich Brames, Pfarrer zu Mandelsloh, und Anna, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 Reichsthlr., welche sie zum Neubau und Herstellung des Rathhauses verwandten, mit 10 ℛ zu verzinsen.

Sgl. vom Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

488. 1598 April 26 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Hans Selman und Bartold Boden, Vorstehern des Siechenhauses S. Johannis vor der Stadt, um 70 ℛ, zum Theil von den Schenkungen weiland Heinrich Hugens und Magdalenas, Wittwe Lorenz Hoegelchens, 3½ ℛ wiederkäufliche Rente.

Sgl. vom Pergstr. ab.

Durch Einschnitte cassirt.

489. 1598 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verkaufen Magdalena Wietersheim, Wittwe Lorenz Hogelkens, um 200 Reichsthl. 10 ℛ wiederkäufliche Rente.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitte cassirt.

490. [c. 1560—1600.]

Spruch der Schöffen zu Magdeburg an Arndt Voger über die fragliche Gleichberechtigung seiner beiden Schwestern mit ihm zu der Erbschaft der Mutter, obwohl jene während seiner Abwesenheit bei ihrer Verheirathung ausgestattet waren.

Einschnitte vom Verschluß.

491. (saec. XVI—XVII.)

Heinrich Frigdach erklärt, im Begriff außer Landes zu reiten, sich einverstanden mit der Abmachung seines Vaters in Gegenwart seines Bruders Tonyes mit dem Rathe zu Stadthagen wegen einer Summe von 800 Gulden.

Pap. Oblatensgl.

492. 1600 Mai 14 (Mittwoch in Pfingsten).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Dietrich Brames, Pastor zu Mandelsloh, und Anna, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 200 Reichsthl. mit 10 ℳ zu verzinsen.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitte cassirt.

493. 1601 April 14 (Dienstag in den h. Ostern) Worms.

Othraven von Landsberg, weiland Christophs Sohn, verpflichtet sich, Dietrich Peitman, Bürger zu Stadthagen, ein Darlehn von 200 Goldgulden, welche von dem von Dietrichs Großvater Statius Lindeman gestifteten und jetzt an Dietrichs Söhne verliehenen geistlichen Beneficium genommen wurden, mit 11 Reichsthlr. jährlich zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. und Unterschrift des Ausstellers.

494. 1602 April 6 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen (Grevenalveshagen) bezeugen, daß Bernd Buener und Thomas Kamer, Provisoren der Armen der Pfarrkirche S. Martini daselbst, sich verpflichteten, ihrem Mitbürger Hermann Deterdingk und Anna, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 100 ℳ, welches sie mit von Jobst Bolthen entliehenen 100 ℳ zur Einlösung einer Obligation des Stiftes Moellenbeck über 300 ℳ von Heinrich Barthram verwandten, mit $5^1/_2$ ℳ zu verzinsen.

Sgl. v. Pergstr. ab. Durch Einschnitt cassirt.

495. 1603 October 8 Stadthagen.

Dietrich von Brinck, gräflich Schaumburgischer Rath und Droste, erkauft sich von dem Rathe zu Stadthagen um 20 ℳ ein Erbbegräbniß in der Pfarrkirche neben seiner verstorbenen Ehefrau Christine geb. von Lehrbach und verpflichtet seine Erben zur Zahlung weiterer 100 ℳ an den Rath.

Pap. Oblatensiegel. Unterschrift.

496. 1609 April 17 (Montag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen quittieren dem Grafen Ernst zu Holstein und Schaumburg über 200 ℳ, welche er als Ersatz für den zum Zwecke der Erbauung des Pfarrhofes durch den früheren Pfarrer Jacob Damman an den verstorbenen gräfl.

Schaumburgischen Kanzler Magister Johann Gogreve verkauften Pfarrcamp vor Entzen schenkte, und verpflichten sich, davon dem jedesmaligen Superintendenten und Pfarrer jährlich 10 ₰ zu bezahlen.

Sglbruchstück am Pergstr. Ein Stück der Urk. zerstört.

497. 1610 Januar 15 Stadthagen.

Jobst Sander, Bürger zu Stadthagen, verkauft dem Bürgermeister Burchard Godeker daselbst um 130 ₰ sieben dem Pfarrer zinspflichtige Morgen Landes zwischen Jost Heinens Campe und dem Stocke belegen.

Beglaubigt vom Stadtsecretär Jodocus Bolte.

Stadtsecret am Pergstr.

498. 1610 October 2 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bekennen, daß Magdalena Witersheims, Wittwe des Rathmannes Lorenz Hogelken, je 50 ₰ den beiden Currenden der Armen Schüler und der Armen Kinder zum Ankauf von Brod durch die Vorsteher Hermann Meier und Lorenz Kolner, ferner 50 ₰ für die neue Kirche vor dem Westerthore, 20 ₰ zur Erbauung der Stube (dornse) für die Armen auf S. Johannishofe und 50 ₰ den Provisoren der Armen unter dem Thurm (thoren) Bernd Tuner und Godert Blanckenagel zur Vertheilung von Käse schenkte und die Bestimmung traf, daß von den Zinsen eines weiteren Capitals von 100 ₰ der Rath jährlich den 3 Pastoren zu Weihnachten je einen ₰ und die zwei übrigen Thaler zum Ankauf von Currendebüchern für fleißige Kinder vertheilen sollen.

Unterschriften Dr. Antons von Wietersheim, gräfl. Schaumburgischen Kanzlers, der Stifterin Bruders, und des Stadtsecretärs Jodocus Bolte.

Stadtsgl. am Pergstr.

499. 1610 October 2 Stadthagen.

Zweite Ausfertigung von n. 498.

Stadtsgl. am Pergstr.

500. 1611 März 21 Stadthagen.

Contract zwischen Hermann von Mengersen, Drosten zu Rodenberg, und Lorenz Reineking und Heine Koch, Älterleuten der Kirche (S. Martini) zu Stadthagen, über ein Darlehn auf einen Garten zu Haverbeck.

Pap. Oblatensgl. Unterschriften.

501. 1611 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Hans von Ditfurth, Drosten auf dem gräflichen Schlosse daselbst, ein

Darlehn von 1000 Reichsthalern, welche sie zur Ausstattung des wiedererworbenen Rathsweinkellers mit Rheinweinen verwandten, mit 50 ₰ Rente vom Weinkeller zu verzinsen.

Sgleinschnitt. Ein Stück der Urkunde unten ausgeschnitten.

502. 1612 Juli 28 Stadthagen.

Anton von Wietersheim, Doktor der Rechte, kaiserlicher Pfalzgraf und Rath, legitimiert Jodocus Staffhorst, außer der Ehe erzeugten Sohn Johann Staffhorsts und der Adelheid Jenß zu Hova.

Z. Heinrich Vinnen und Jodocus Busingh, Bürger zu Stadthagen.

Beglaubigt von dem Notar Johann Botticher.

Pfalzgrafensigl. des Ausstellers an grüner Schnur. Notariatszeichen.

503. 1612 December 16.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen stellen Hermann Holle, Sohn Johann Holles und Alheid Beckers, auf Grund des eidlichen Zeugnisses Benedix Grimmens, Bürgers daselbst, und Albert Carstenings wohnhaft zu Helpsen einen Geburtsbrief aus.

Stadtsigl. am Pergstr.

504. 1614 December 22 Stadthagen.

Lorenz Reineking und Heine Koch, Älterleute der Kirche S. Martini zu Stadthagen, verpflichten sich, Johann Bloming, Bürgermeister daselbst, ein Darlehn von 30 ₰ mit $1^1/_2$ ₰ zu verzinsen.

Pap. Oblatensigl. Unterschriften.

505. 1615 Januar 3 Stadthagen.

Contract zwischen dem Rathe zu Stadthagen und dem Juden Nathan Spannier, nach welchem dieser, solange er in Stadthagen geduldet werde, das dem Rathe von Jost Aubagen von Wiedensahl verkaufte Haus auf der Echternstraße zwischen den Häusern Jobst Hiddensemans und Jurgen Stellefelts gegen 32 Groschen Hausschoß und 12 Groschen Vorschoß bewohnen und, falls er die Stadt verlassen muß, seinen Pfandschilling von 300 ₰ empfangen soll.

Sgl. v. Pergstr. ab.

506. 1615 Januar 3 Stadthagen.

Zweite Ausfertigung von n. 505.

Stadtsigl. am Pergstr. Unterschrift Nathans.

507. 1615 Mai 2.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen stellen ihrem Mitbürger Daniel Wrede, Sohn weiland Felician Wredes und Hilles

von Landsberg, auf Grund der Zeugenaussagen Cord Dreiers und Martin Kahls zu Mesmerode im Amte Bokeloh (Bocklahe) ein Geburtszeugnis aus.

Sgl. vom Pergstr. ab.

508. 1616 December 27 (den dritten tag in den h. Weihnachten).

Lorenz Reinkink und Ludwig Zelman, Geschworene und Älterleute der Kirche S. Martini zu Stadthagen, befreien Dietrich von Brincken, gräflich Schaumburgischen Geheimen Rath und Landdrosten, nach Empfang von 15 ℳ für immer von einem Zins von 10 Schillingen von seinen Landstücken hinter der Kirche.

Pap. Oblatensgl. Unterschriften.

509. 1617 April 22 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Conrad Bollandt, Pastor zu Meerbeck (Mehrbecke), ein Darlehn von 300 ℳ, welche sie zur Ablösung eines Capitals bei Conrad Backhaus, Pastor zu Hohnhorst, verwandten, jährlich mit 15 ℳ zu verzinsen.

Stadtsgl. am Pergstr.

Durch Einschnitt cassirt.

510. 1617 December 11.

Urtheil des Rathes zu Stadthagen in dem Processe zwischen Margaretha Boley, Wittwe Ludwig Kemerers, und Anna Dylli, Wittwe Dietrich Bohnes, über 3 Morgen Kirchenland zu Gunsten der Letzteren.

Pap. Oblatensgl.

511. 1623 December 19.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf stellen Engelbert Zelle zu Stadthagen, Sohn weiland Heinrich Zelles, ihres Mitbürgers, nach eidlichen Zeugenaussagen einen Geburtsbrief aus.

Beschäd. Stadtsgl. in Holzcapsel an gelber Schnur.

512. 1626 April 11 (Dienstag in den h. Ostern.)

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Philipp Mercklein und Ludwig Selman, Älterleuten der Pfarrkirche S. Martini daselbst, ein ihnen bei dem jetzigen Kriegswesen gewährtes Darlehn von 1000 Reichsthlr. mit 60 ℳ zu verzinsen unter hypothekarischer Verpfändung des gesammten Vermögens der Stadt.

Unterschrift des Secretärs Jodocus Bolte.

Holzkapsel ohne Siegel am Pergstr.

513. 1629 September 30 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Heinrich von Rhaden, Secretär der Stadt Herford, und Maria

Meyers, seiner Ehefrau, ein Darlehn von 600 Speciesthlr. jährlich mit 36 ₰ zu verzinsen, und verpfänden ihnen die sämmtlichen Güter der Stadt, insbesondere den Stadtkeller.

Sgl. v. Pergstr. ab.

514. 1631 September 15 Stadthagen.

Bernd Koriber und Elisabeth Blehming, seine Ehefrau, schenken der Kirche S. Martini zu Stadthagen 100 ₰ mit der Bestimmung, daß die Zinsen im Betrage von 5 ₰ jährlich am Mittwoch nach Ostern an die Prediger bei der Kirche vertheilt werden, jedoch soll die Wittwe eines Predigers lebenslänglich im Genusse des Antheils ihres Mannes bleiben.

Pap. Unterschriften und Sgl.

515. 1632 Februar 8 Bückeburg.

Edict des gräflich Schaumburgischen Kanzlers Anton von Wietersheim über die Aufbringung der auf die Schaumburgische Ritterschaft entfallenden 500 ₰ von der an den Generalfeldmarschall Grafen von Pappenheim zu zahlenden Contribution von 7000 ₰.

Pap. Oblatensgl. Unterschrift zum Theil durch Moder zerstört.

516. 1633 December 3.

Der Rath zu Stadthagen schenkt aus Dank für die Dienste des Cantors an der Schule daselbst Johann Schwantesius seinen Kindern Catharina Elisabeth, Josua und Hedwig Sabine das Bürgerrecht.

Pap. Unterschrift des Stadtsecretärs L. Reineking.

517. 1634 October 29 Stadthagen.

Sabina Weberin, Wittwe des gräflich Schaumburgschen Secretärs Ernst Croppau, verschreibt in Ausführung eines Lehnbriefes ihres Mannes dem Superintendenten Alardus Baeck ein 12 ₰ Zins tragendes Capital von 200 ₰ hypothekarisch auf die zum Lehn ihres Mannes gehörigen sieben näher beschriebenen Morgen Landes.

Pap. Oblatensgl.

Mit späteren Eintragungen versehen.

518. 1639 Februar 28 Lübeck.

Vergleich zwischen Johann Wittschieve als Bevollmächtigten des Rathes und der Verwandten des Testators zu Stadthagen und Nicolaus Rothausen, Heinrich Fasterlinck und Hermann Dorckes als Vertretern der Anverwandten zu Lübeck über die Ausführung der Legate des Magisters Johann Rode, weiland Domdechanten zu Lübeck.

Pap. Unterschriften.

519. 1641 Juni 25.

Gerhard Alberdink, Notar am bischöflichen Hofe zu Münster, stellt dem Jobst Suithoff, geboren zu Gievenbeck im Kirchspiel Überwasser und jetzt zu Stadthagen wohnhaft, auf Grund der Aussagen genannter Bürger zu Münster und Umgegend ein Geburts- und Leumundszeugnis aus.

Unterschrift des Notars.

520. 1644 September 11 Stadthagen.

Receß zwischen Leonhard Soneman, Beamten zu Lübeck, als Bevollmächtigten Dr. Anton Kolers, früheren fürstlich Braunschweigischen Hofgerichts- und Appellationsraths, nachherigen fürstl. Sächsischen Kanzlers und jetzigen Bürgermeisters zu Lübeck, Dr. Benedict Wincklers, ältesten Syndicus, und Caspar Wintercampfs, Bürgers daselbst, als Testamentsvollstrecker der verstorbenen Johann Koler, Propst zu Lüneburg, und Heinrich Koler, ältesten Kammerherrn zu Lübeck, Gebrüder, einerseits und Anton Warner, ältestem Bürgermeister, Othrab Deterding, Bürgermeister, Lorenz Reineking, Secretär, Thomas Peitman, ältestem Altermann der S. Martinikirche, M. Joachim Schultze, ältestem Altermann Corporis Christi, und Georg Rinck, Testamentsvollstrecker und derzeit nächstem Anverwandten der Koler zu Stadthagen, über die Ausführung der Kolerschen Legate für Stadthagen.

4 Papierblätter. Oblatensgl. der Stadt. Unterschriften der Contrahenten.

521. 1645 December 18 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bewilligen dem Magister Ludolf Peittmann, Pastor, Senior daselbst, und seiner Ehefrau Esther Koch ein freies Begräbniß in der Pfarrkirche zu S. Martini neben dem Altar, bei den Grabmälern des Bürgermeisters Johann Langermann, des Dr. Bernhardt und des Dr. Christian Hasthaeus.

Pap. Oblatensgl. Unterschriften.

522. 1649 Juni 28 Stadthagen.

Wichmannus Narthenius, Kämmerer zu Stadthagen, schenkt ein an den Bürger Friedrich Sprockhoff ausgeliehenes Capital von 100 ₰ der Kirche S. Martini zur Aufbesserung der Einkünfte des Organisten unter Verpflichtung zum Orgelspiel bei einem Dankpsalm in der Frühpredigt am Sonntage.

Pap. Unterschrift und Sgl. des Ausstellers.

523. 1652 März 1.

Johann Heinrich Vincke, Senior der Kathedralkirche zu Minden und Propst zu Levern (Leveren), Sibylla von Mallinckrodt, Äbtissin,

Helena von Beverforden, Seniorin, und der Convent daselbst lassen Gertrud Hollen, Tochter Martins und Gertruds Hollen, aus Oppenwehe (Oppenwehlde) im Amte Rahden frei.

Beschädigte Sgl. der Äbtissin und des Convents an Pergstr. Das erste Sgl. ab.

524. 1652 December 28 Stadthagen.

Othrab Deterding, Bürgermeister zu Stadthagen, verpflichtet sich, den Älterleuten der Kirche S. Martini daselbst, Christian Dolle und Arendt Selman ein Darlehn von 40 ℳ mit 2 ℳ zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. der Stadt mit der Jahrzahl 1627. Unterschrift.

525. 1653 November 4 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen cedieren mit Consens der Älterleute der Kirche S. Martini daselbst dem Landrentmeister Anton Dolle und Elisabeth Margaretha Struve, seiner Ehefrau, ihr Anrecht an eine halbe Wiese am Witstorffer Felde vor der Brandenburg in näher bezeichneter Weise.

Oblatensgl. Unterschriften.

526. 1658 Mai 17 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen verpflichten sich, Anna Margaretha Dehrenthals, Wittwe des gräflich Bentheimschen Rathes Hermann Münchs, welche außerdem für die Kirchen, Schulen und Armen der Stadt eine Stiftung gemacht habe, ein Darlehn von 500 ℳ, welches sie besonders zur Einlösung des verpfändeten Stadtweinkellers verwandten, mit 30 ℳ zu verzinsen, und setzen ihre gesammten Einkünfte, auch den Rathskeller zum Unterpfand.

Stadtsgl. in Holzcapsel am Pergstr.

527. 1659 September 23 Stadthagen.

Vergleich zwischen den Vollstreckern des Bullischen Testamentes einerseits und den Testamentsfreunden andererseits über die fernere Erhebung der Legatgelder nach erfolgter Rechnungsablage.

Pap. Unterschriften.

528. 1660 October 19 Obernkirchen.

Dorothea von Bardeleben, Äbtissin, Anna Catharina von Haus, Seniorin, und der Convent des Stiftes zu Obernkirchen bestätigen Ilse Wittschieve, Wittwe Philipp Merklins, Ehefrau Michael Güglings, Apothekers zu Stadthagen, und ihren genannten Kindern auf Grund der inserierten Urkunde von 1575 Februar 17 (s. da) den Besitz einer Zinshufe Landes vor Stadthagen.

Conventssgl. von Obernkirchen in Holzcapsel am Pergstr.; Unterschriften der Äbtissin und Seniorin.

529. 1664 December 15 Stadthagen.

Bürgermeister und Rath zu Stadthagen beurkunden, daß die Jungfrau Katharina Bücken auf Grund eines Gelöbnisses nach überstandener Krankheit den Armen Corporis Christi ein Capital von 100 rh. Gulden schenkte, welches die Provisoren bei dem Bürgermeister Hermann Boetticher anlegten.

Stadtsecret in Holzcapsel am Pergstr. Unterschriften der Schenkerin und des Rathes.

530. 1675 October 14.

Notariatsinstrument über die Schenkung von 1½ Morgen Landes auf dem Großen Kampe durch Anna Möhlenfeld, Wittwe des Bürgers Adrian Lüdersen, an die Küsterei der Martinikirche zu Stadthagen.

Z. Gerdt Deterding, Altermann der Kirche S. Martini.

Pap. Unterschrift und Sgl. des Notars.

531. 1694 December 29 Lauenau.

Bürgermeister und Rath des Fleckens Lauenau ertheilen Johann Heinrich Gerhard Dissen vom Meierhofe zu Lübberssen im Amte Lauenau, nachdem er in Stadthagen Bürger und Brauer geworden und das Höferamt gewonnen habe, einen Geburtsbrief.

Oblatensgl. aufgedrückt.

532. 1695 December 3 Stadthagen.

Quittung Johann Adolf Boehmers und Justus Ludwig Boettichers, Diaconen an der Kirche S. Martini zu Stadthagen, über ein bei dem Baue des Oberpfarrhofs ihnen von Christoph Michael Reichert gewährtes Darlehn von 100 ₰.

Pap. Unterschriften der Diaconen.

533. 1710 März 22 Stadthagen.

Contract über den Verkauf des von dem Amtsvogte Joachim Brunck zu Lachem erworbenen sog. Ebbekenhauses, welches zum Pfarrhause bestimmt wird, durch den Braunschweig-Lüneburgischen Major Georg Christoph Huldersen an Bürgermeister und Rath zu Stadthagen um 400 ₰.

Pap. Unterschriften und Siegel.

534. 1748 Juni 12 Bretzenau an der Noäh (?).

Zeugnis Johann Carl Wilhelms Freiherrn von Biritz rc. für eine in Folge der Kriegsnöthe hülfsbedürftige Familie Artler.

Pap. Oblatensgl.

535. 1785 Januar 11 Bückeburg.

Philipp Ernst, Graf zu Schaumburg-Lippe, entläßt Anna Engel Sophie Eleonore Stüting aus Hespe, Tochter Johann Heinrich Stütings und der Anna Catharina Seggebrauck daselbst, aus seinem Eigenthum frei.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers in Holzcapsel.

536. 1791 December 12 Bückeburg.

Rescript der Regierung zu Bückeburg über die Bestätigung der Erhebung des Abzugsgeldes durch den Magistrat zu Stadthagen.

Pap. Vormundschaftl. Oblatensgl. Unterschrift.

537. 1793 April 4 Bückeburg und April 7 Hannover.

Juliane Wilhelmine Luise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe, und Johann Ludwig Graf von Wallmoden-Gimborn als Mitvormund und Mitregent bestätigen als Vormünder des Grafen Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen die ihnen von den Grafen Philipp, Friedrich Christian und Albrecht Wolfgang verliehenen Privilegien.

Unterschriften der Aussteller. Sgl. der vormundschaftlichen Regierung in Holzcapsel am Pergstr.

538. 1793 April 4 Bückeburg und April 7 Hannover.

Dieselben (wie n. 537) ertheilen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stadthagen für ihre Apotheke das Privileg, daß sie keine andere Apotheke daselbst gestatten und auch den Verkauf von Spezereien, Weinen 2c. gestatten wollen, unter Vorbehalt der Erhebung der üblichen Accise.

Unterschriften und Besiegelung wie in n. 537.

539. 1819 Januar 20 Stadthagen.

Contract über den Verkauf des zur zweiten Pfarre gehörigen Wittwenhauses am Kirchhofe durch die Stadtkirchencommission zu Stadthagen an den Bürger Daniel Deterding.

Oblatensgl. Unterschriften.

540. 1862 März 31 Bückeburg.

Adolf Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe, bestätigt beim Antritt seiner Regierung die Privilegien der Stadt Stadthagen.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers in Holzcapsel am Pergstr.

541. 1862 März 31 Bückeburg.

Adolf Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe, bestätigt beim Antritt seiner Regierung der Stadt Stadthagen das Privileg wegen ihrer Apotheke.

Unterschrift. Sgl. des Ausstellers in Holzcapsel am Pergstr.

542. 1862 März 31 Bückeburg.

Adolf Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe, bestätigt dem Rath und der Gemeinde der Stadt zu Stadthagen das Recht der Präsentation für die erledigten beiden Pfarrerstellen an der Stadtkirche daselbst.

Unterschrift des Ausstellers, dessen Sgl. in Holzcapsel am Pergstr.

VI.

Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

(Die Einquartierungs- und Steuerlasten.)

Aus den hinterlassenen Papieren des Geheimen Regierungsrathes **Neubourg** herausgegeben von Professor **Neubourg**.

I.

Stade unter der schwedischen und dänischen Herrschaft. 1648—1715.

Das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden standen schon vor ihrem Anfalle an die schwedische Krone unter dem Schutze Schwedens zur Verhütung etwaigen Eindringens eines neuen kaiserlichen oder ligistischen Heeres. In der Stadt Stade war zwar nach der Einnahme der Stadt durch Tilly im Mai 1628 eine ligistische Garnison in einer Stärke von ca. 3600 Mann verblieben, aber diese war dann unter Pappenheim im Mai 1632 abgezogen.

Die schwedische Schutzherrschaft stand unter der Verwaltung des zumeist in Hamburg residierenden Staatsraths Salvius und des Staatsraths Höpken, der seinen Aufenthalt im Erzstift hatte. Das Militär-Commando führte der Generalmajor Leslie. Der eigentliche Landesherr, Erzbischof Johann Friedrich, residierte dagegen in Vörde (Bremervörde). Nach einer zwischen diesem und dem Staatsrathe Salvius abgeschlossenen Capitulation sollte zwar die Stadt Stade nur mit zwei Compagnien (Finnen) belegt werden. Es sind aber wiederholt im Laufe der Jahre bis Ende 1638, wo die Schweden aus dem Erzbisthum abzogen, auf längere und kürzere Zeit weit größere schwedische Truppentheile in die Stadt gelegt worden.

Der Abzug der schwedischen Truppen war durch den Erzbischof vermittelt, wofür demselben von der Landschaft ein zweimaliges Subsidium bewilligt ward, zu dem die Stadt 3733 ℳ resp. 1000 ℳ beizutragen hatte.

Es hat noch einmal ein Einfall kaiserlicher Truppen in die Bisthümer im Jahre 1637 stattgefunden. Derselbe ist jedoch sehr bald von dem Erzbischofe gegen eine Abfindungssumme von 6000 ℳ rückgängig gemacht worden, die freilich von der Landschaft aufgebracht werden mußte. Der Antheil der Stadt Stade betrug dabei 2283 ℳ. Auch finden sich in den bei dem Rathe der Stadt geführten Extrajudicial-Protokollen noch in den weiteren Jahren des 30jährigen Krieges einzelne Durchzüge von schwedischen, selbst spanischen Truppen erwähnt. Namentlich aus Anlaß der letzteren im Jahre 1640 ist seitens der Landschaft wegen der dem Erzbisthum zugesagten Neutralität Protest erhoben.

Im ganzen haben die hiesigen Landestheile unter den Drangsalen und Verheerungen des 30jährigen Krieges weniger zu leiden gehabt als andere Gegenden Deutschlands. Stade selbst hatte freilich bei der Belagerung durch die schwedischen Truppen unter Königsmark im Jahre 1645 die gänzliche Zerstörung einer Vorstadt zu beklagen.

Wie sehr übrigens, um die Zeit von 1632 wieder aufzunehmen, der Schwedenkönig Gustav Adolf trotz der nominellen Landesherrschaft des Erzbischofs als der eigentliche und wirksame Schutzherr des Erzstifts angesehen wurde, bezeugt folgender Vorgang. Nachdem die ligistischen Truppen unter Pappenheim abgerückt waren, wurde von der Stadt eine Deputation an den König gesandt, um ihm verschiedene Anliegen in Betreff der städtischen Interessen vorzutragen. Diese bestand aus den Rathsherren Reusse und Niclas Höpke. Sie hatte erst in Rothenburg a. Tauber Gelegenheit, den König zu treffen, und über das Ergebnis der Verhandlungen liegt ein sehr dürftiger uud wenig klarer Bericht vor. Es scheint, daß die angebrachten Anliegen vom Könige sehr gnädig aufgenommen wurden; dieser habe „alle königliche Gnade verheißen", auch „ein sonderbares großes Aufsehen auf den Ort gehabt"

und dem Herrn Commissario (dem Staatsrath Dr. Höpken, der die Deputation begleitete) anbefohlen, in forma patentis alle und jede Commandanten, so allhier pro tempore sein würden, anzuweisen, die Alliance, so zwischen Ihro Königl. Majestät Abgesandten und Herrn Salvius aufgerichtet, stets und ununterbrochen zu halten; welches denn auch geschehen und in die geheime Kanzlei abgeliefert sei". Dann wird in der Berichterstattung noch besonders erwähnt, daß die Einführung des Hamburger Bieres zur Sprache gekommen und von Seiner Majestät gnädigst bewilligt, daß solche nicht so häufig zu geschehen habe, wie bisher. Ferner war erwähnt die Wegnahme und der Verkauf der städtischen Bibliothek durch den schwedischen Regiments-Commandeur; die Erstattung des Schadens wird erbeten. Endlich handelte es sich um die Befreiung der Stadtländereien von der Contribution.

Man muß sich verwundern, mit wie geringfügigen Anliegen der König auf seinem Marsche behelligt wurde, und man kann nur die Geduld bewundern, mit der jene entgegengenommen wurden. Der baldige Tod des Königs hat übrigens die meisten Punkte unerledigt bleiben lassen.

Höchst auffällig sind die Notizen der Extrajudicial-Protokolle über die Katastrophe vom 6. November (alten Stils). Erst im Protokolle vom 19. November wird des Sieges gedacht, indem Seine Excellenz (Salvius?) den Rath hat wissen lassen — weilte Ihre Königliche Majestät durch Verleihung von Gottes Gnade eine herrliche Victorie erhalten und Se. Excellenz im Willen wäre Salve schießen zu lassen, als möchte Euer Ehrbarer Rath auch das Ihrige dabei thun und die Pastores ermahnen lassen, daß sie eine allgemeine Danksagung von den Kanzeln thäten. — Dann ist laut Protokoll vom 24. November ein fürstliches Schreiben eingegangen, (wohl vom Erzbischof) worin begehrt wird, drei Sonntage nach einander das Te deum laudamus vor der Predigt und hernach auch eine öffentliche Danksagung, auch für Ihre Königliche Majestät in specie und das evangelische Wesen zu bitten. Erst zum Protokolle vom 27. November zeigt der präsidierende Bürgermeister dem Rathe an, daß, weillen leider die betrübte Zeitung

wegen Ihrer Königlichen Majestät Tode nunmehr überall erschollen, die Musik bei einer an dem Tage abgehaltenen Hochzeit abzustellen sei. Weitere Veranstaltungen wurden nicht getroffen. Also erst am 19. November ist hier die Nachricht von der Schlacht bei Lützen eingetroffen und dazu ohne gleichzeitige Meldung von dem Tode des Königs; diese wurde volle 8 Tage später bekannt gemacht! Und dies in einem deutschen Landestheile, der damals unter schwedischer Verwaltung stand!

Bei dem westfälischen Friedens-Verhandlungen sind die Interessen der Stadt Stade nicht unvertreten geblieben. Zu deren Wahrnehmung war der damalige Stadtsyndikus Dr. Niclas Höpken, später Bürgermeister und nach Uebertritt in den königlichen Dienst Hofgerichtsdirektor und Geheimrath, im Juli 1647 nach Osnabrück gesandt. Hier erwirkte er durch die schwedischen Friedensunterhändler die Schenkung der Güter des Marienklosters an die Stadt, wofür er mit einigen Meierhöfen aus den der Stadt geschenkten Klostergütern bedacht wurde.

Mit dem Jahre 1648 trat nun die schwedische Regierung über die der Krone Schweden durch den westfälischen Frieden zugefallenen Herzogthümer Bremen und Verden ein, die in Stade ihre Residenz nahm.

Welche Drangsale diese Zeit und die sich daran schließenden wenigen Jahre der dänischen Herrschaft, in Folge der Kriege zwischen den Schweden und Dänen, für die Herzogthümer und nicht zum wenigsten für die Stadt Stade mit sich geführt hat, wie schwere Lasten und Opfer zu tragen gewesen sind, findet sich in der Geschichte der Stadt von Jobelmann im Archive unsers Vereins näher dargestellt. Es darf also auch bezüglich der schweren Geschicke, welche die Stadt während dieser Zeit betroffen hat, namentlich des Brandes vom 26. Mai 1659, auf diese Geschichtsschreibung verwiesen werden. Indessen mögen hier noch specielle Angaben aus den Acten des Magistrates und der Bremen- und Verdenschen Landschaft mitgetheilt werden, welche die schweren Heimsuchungen der Stadt noch anschaulicher machen. Sie betreffen theils die schwere Einquartierungslast, theils sonstige Opfer, welche die Stadt mit den übrigen Landestheilen der Herzogthümer hat bringen müssen.

1. Die Einquartierungslast.

Die Akten enthalten zunächst aus der schwedischen Zeit von 1650—1711 unausgesetzte Klagen über die schwere Einquartierung, und die beweglichsten Bittgesuche der Stadtverwaltung, Rath und Bürgerschaft, um Erleichterung. Es betraf diese Beschwerde nicht nur die zahlreiche Garnison, sondern wesentlich auch die Menge der den Leuten angehörigen Weiber und Kinder. Wiederholt wird gebeten, die Stadt nur mit Nationalvölkern, d. h. Schweden, zu belegen, weil diese weniger Anhang mit sich führten. Der größere Theil der in schwedischen Diensten stehenden Truppen bestand aus Söldlingen der verschiedensten Länder; einmal wird von einer Compagnie englischer Nation gesprochen. Nach ursprünglicher Bestimmung sollten nur 3 Compagnien Infanterie die Garnison bilden, indessen wurden schon 1650 2 Compagnien mehr eingelegt. Im Jahre 1663 haben zwar nur 4 Compagnien Infanterie in der Stadt gelegen, aber in der Stärke von 1086 Mann mit 387 Frauen (Kinder sind dabei nicht erwähnt, werden aber nicht gefehlt haben), außerdem 47 Mann Artillerie, deren Weiber nicht gerechnet. Un diese Last ruhte auf der Bürgerschaft wenige Jahre nach dem Brandunglücke, durch das zwei Drittel der Stadt in Asche gelegt waren. Im Jahre 1667 bestand die Garnison wieder aus 5 Compagnien mit 1248 Mann und 419 Weibern, wozu noch eine nach Bremervörde detachierte Abtheilung von 133 Mann mit 78 Frauen hinzukam. Im Jahre 1684 ist der Quartierbestand angegeben zu 1492 Mann und 438 Frauen. Diese Zahlen erhöhen sich gegen Ende des Jahrhunderts noch beträchtlich. Aus einer Acte des Jahres 1697 betreffend eine Beschwerde der hiesigen Artillerie über den ihr im Falle der Ausqartierung zustehenden Service, der geringer ausfiel als in Pommern und Wismar, wird die Stärke der Garnison angegeben:

von der Infanterie 1149 Mann mit 507 Frauen,
von der Artillerie 91 Mann mit 75 Frauen.

In einer Vorstellung vom April 1703 wird die Zahl der zu Bequartierenden auf 1600 angegeben; trotzdem erfolgte noch in demselben Jahre ein neuer Zuwachs, sodaß die Einquartierung steigt auf

Infanterie 1661 Mann mit 335 Frauen,
Artillerie 70 Mann mit 60 Frauen,

zusammen 2126 Köpfe, ohne die Anzahl der jedenfalls zahlreichen Kinder. Wie sehr außer den Frauen auch die Kinder die Einquartierungslast erhöhten, ergiebt eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1700. Danach waren zu berücksichtigen:

	Mann	Frauen	Kinder
von der Infanterie	1281	399	804
von der Artillerie	71	58	124
von dem Feldstab	152	73	134
bei der Fortifikation	19	4	—
	1523	739	1062

Summa 3324 Köpfe, wovon wegen Ueberfüllung der Stadt 48 Verheirathete mit ihren Kindern in Camp untergebracht wurden.[1] Die den Quartierwirthen obliegenden Leistungen bestanden nach den verschiedenen von der Regierung erlassenen Ordonnanzen von 1666, 1673 und 1682 in der Gewährung des Obdachs und der Lagerstatt sammt Feuerung und Licht, wie der Quartierwirth es selbst im Hause hat und gebraucht. Den Lebensunterhalt hatte der Einquartierte selbst zu bestreiten; dafür erhielt aus der Landeskasse der Infanterist monatlich

für Speisung und gering Bier	1 ₰	32 ß
an Baargeld		10 ß
	1 ₰	42 ß

also täglich 3 ß

(gerechnet wird hier der Reichsthaler zu 48 Schillingen),
der Cavallerist monatlich

für Speisung und gering Bier	2 ₰	
an Baargeld		36 ß
	2 ₰	36 ß

also täglich ca. $4^1/_2$ ß

daneben auf 1 Pferd 2 Himten Hafer und Gras, monatlich 1 ₰ 32 ß.

Aus den Acten geht hervor, daß für diesen geringen Service die Quartierswirthe selbst die Beköstigung der Mannschaften übernahmen; von dem Rechte der Selbstbeköstigung werden diese wohl nicht allzu häufig Gebrauch gemacht haben. Nicht ersichtlich ist, auf welche Weise die Frauen und Kinder unterhalten wurden, die doch das Unterkommen der Männer theilten. Vermuthlich lag die besondere Härte der Einquartierungslast für die Wirthe gerade in der ihnen angesonnenen unentgeltlichen Verpflegung der Frauen und Kinder. Durch verschiedene Erlasse der schwedischen Regierung wurde verfügt, daß den nach Abmarsch bequartierter Mannschaften zurückbleibenden Frauen die Lagerstatt zu verbleiben habe.

Wie groß die durch diese starke Garnison der Bürgerschaft auferlegte Last in der schwedischen Zeit gewesen ist, wird besonders anschaulich durch den Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Hausbesitzer, auf denen die Last ruhte. Wiederholt wird in den Beschwerden der Hausbesitzer angeführt, daß ihre Zahl auf ca. 440 zurückgegangen sei, die mit den Buden etwa in 500 Gelassen

Quartier leisten müßten. Bei der starken Garnison fielen 5—9 Mann auf ein Quartier. Dabei mangelte es natürlich an Betten, wenn auch 2, im Sommer 3 Mann sich in ein Bett theilten. Es sei häufig vorgekommen, daß die Einquartierung sich in die Betten der Wirthsleute gelegt und diesen überlassen hätte, sich für die Nacht ein Unterkommen zu suchen. Mehrere Bürger hätten deshalb schon ihre Häuser im Stich gelassen und seien auf das Land gezogen, um dort als Arbeiter ihren Unterhalt zu suchen. Andere hätten sich lieber als Soldaten anwerben lassen, um dann als solche einquartiert und unterhalten zu werden.

In einer Vorstellung vom Jahre 1700, wo es sich um jene 3324 Köpfe handelte, ist angeführt, daß diese Einquartierung auszuführen sei von 485 Bürgern, Wittwen und —, so in Kellern, Buden und Sälen ihr Hauswesen halten, worunter leider sehr viele arme und unvermögliche Leute —; dann seien noch herangezogen

aus der Zahl der Adjacenten	5
Musikanten, Organisten, Küster	9
der Strom-Maurermeister	1
6 Soldaten, die im eigenen Hause Nahrung treiben	6
	21 Personen.

Es kommen also im ganzen 506 Quartierleistungspflichtige in Betracht. Unter solchen Umständen wurde die Heranziehung der königlichen Staatsdienerschaft zur Quartierleistung beantragt, sowie die theilweise Verlegung aufs Land in Anregung gebracht. Dem Antrage wurde jedoch von der Regierung nicht entsprochen. Im Jahre 1709 wurde von den Achtmännern (der Vertretung der Bürgerschaft) derselbe Antrag wiederholt; dabei wurden die bedeutenden Kosten, die der Hofstaat des General-Gouverneurs, des Obercommandanten und die Fortifikation verursachten, besonders betont. Es wurde in der Eingabe auf die Bestimmung des Landtags-Recesses vom 23. Juni 1652 hingewiesen, nach dem von den königlichen Commissaren ausdrücklich anerkannt sei, daß alle und jede in der Stadt belegenen Häuser und Höfe, wie schon früher, so auch fortan den den bürgerlichen Häusern obliegenden onera unterworfen seien, und sich Niemand eine Exemtion anmaßen, sondern die onera entweder von des Hauses Eigenthümern oder dessen Bewohnern abgetragen werden sollten, damit nicht solche Häuser dadurch, weil sie von Exemten bewohnt, befreit und dadurch die gemeine Last und Beschwerde auf etzliche wenige declarieret würde. In dieser Beziehung wurde in der Beschwerde noch angeführt, daß, wenn man die große Schmiedestraße auf und abgehe, nicht mehr als 10 Häuser zu erkennen sein würden, die bürgerpflichtig seien. Ja, in der Nähe des Sandes und nach dem Klosterhofe hin sei

nicht ein einziges Haus, das der Stadt bei solcher Noth im geringsten zur Hülfe käme. Eine Resolution ist auf diese Eingabe nicht erfolgt.

Was die Anzahl der Exemten betrifft, so findet sich hierüber eine Notiz in einem Manuscripte des Geh. Justizraths v. Engelbrechten über die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen, die ihren Abschluß durch den Receß von 1652 erhalten haben. Danach sind im Jahre 1650 vorhanden gewesen 786 Feuerstellen; von diesen sind benutzt worden von

Seiner hochgräflichen Gnaden vor sich und deren Leuthe an Häuser, Buden und Keller	25
dem Herrn Generalmajor vor sich und seine Leuthe	15
Herrn Oberst und Commandanten desgleichen	13
Herrn Kantzler, Landdrost und andere Jhro Majestät Bedienten nebst den Ober-Officieren der besten Häuser	48
Einem Ehrenfesten Rathe nebst deren Bedienten und Dienern	24
Gemeinen Leuten so unvermögend, keine Soldaten halten, und Häuser, Buden und Keller, so ledig stehen, davon ein Theil der Bürger weggezogen, weil die Last nicht können tragen	54
noch wo keine Betten vorhanden	8
Häuser, so von Kirchenbedienten bewohnt, und so Schule halten und kein Quartier tragen	10
Häuser oder Buden, darin die Leute wohnen, die Thore und Brücken schließen und Wache in Häusern haben	6
der Jevener- und Harsefelder Hof und drei besondere Hausplätze	5
Summa	208

Außer diesen 208 Häusern werden noch 47 andere aufgeführt, die durch eine Servis-Abgabe die Quartierlast abgelöst haben. Es bleiben also 531 Häuser, Buden und Keller für die Einquartierung von 1254 Personen, die aus 764 Soldaten, 241 Weibern und 249 Kindern bestanden. Dabei klagten die kleinen Handwerker die durch diese Last am schwersten bedrückt wurden, namentlich darüber, daß die Soldaten außer dem Logis noch auf besondere geheizte Stuben Anspruch machten, in denen sie selbst oder ihre Weiber irgend welchen Hantierungen wie Nähen, Waschen, Plätten nachgingen. In den Beschwerden wird darauf hingewiesen, daß in anderen benachbarten Fürstenthümern solche Anforderungen an die Bürger in Stadt und Land nicht gestellt seien.

In welcher Weise zur Schwedenzeit die Bequartierung geordnet wurde, ob durch ein städtisches Billetamt oder direct durch die Militärbehörde, ist aus den Acten nicht ersichtlich. In dänischer Zeit hat ein Billetamt bestanden, über dessen Verfahren im Ein-

zelnen aber auch keine Angaben vorliegen. Aus dem vorhandenen Material ergiebt sich aber mit Sicherheit, daß die Einquartierungslast der Einwohnerschaft ganz gewaltige Drangsale auferlegt hat, und es erregt ein wahrhaftes Erstaunen, wie z. B. in dem Jahre 1663, also 4 Jahre nach dem Brande, in dem zwei Drittel der Stadt untergegangen waren, noch Quartier für 1442 Köpfe beschafft werden konnte.

Noch sind die Quartierverhältnisse in der Zeit der braunschweigisch-lüneburgischen Occupation (1676—79) zu erwähnen. Durch eine Ordonnanz der Herzöge Georg Wilhelm und Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg d. d. Zelle 1. Nov. 1678 über den monatlichen Verpflegungssatz in den Winterquartieren für die Infanterie war der Satz für den Gemeinen auf je 3 ₰, den Korporal $4^2/_3$ und Unterofficier $6^2/_3$ ₰ festgesetzt und daneben bestimmt, daß den Gemeinen $1^1/_2$, den Unterofficieren 3 ℔ Brod täglich zu verabreichen seien. Ferner heißt es:

„Soviel die Serviceen anbelangt, wird darunter ein Mehres nicht als die Lagerstatt und Stallung, Salz, Holz und Licht verstanden. Es sollen auch die Unterofficiere und Gemeinen schuldig und gehalten sein, sich bei des Wirthes Feuer und Licht zu behelfen und deswegen sie sich absonderlich nichts zu fordern.“

An Beschwerden sind zu jener Zeit zwei zu interessanter Erörterung gekommen. Einmal verlangt ein Feldbarbier für sich, seine Frau und 7 Kinder ein Quartier, das ihm aber nicht angewiesen werden kann. Schließlich wird er mit einem Geldbetrage abgefunden, um sich selbst eine Lagerstatt zu suchen. Ein Bürger, bei dem ein Sergeant mit Frau und Kindern eingerückt ist, behauptet, für eine so zahlreiche Familie keinen Raum zu haben Da wird der Sergeant mit einem monatlichen Betrage von 8 Mark Lübisch abgefunden, um sich selbst einzuquartieren.

Auch in der dänischen Zeit hat die Einquartierung zu schwerem Drucke gereicht. Anfänglich zählte die Garnison 8 allerdings nicht vollzählige Compagnien. Bald wurde diese aber schon auf 15 erhöht, von denen auf wiederholte Beschwerden des Magistrats im August 1713 wieder 3, im folgenden Jahre 4 abgenommen wurden, so daß nur noch die ursprünglichen 8 Compagnien verblieben, zu denen noch etwa 40 Artilleristen hinzukamen. In einer Vorstellung des Magistrats an die dänische Regierung vom 3. August 1713, wo noch 15 Compagnien in der Stadt lagen, war die Kopfzahl der einzuquartierenden Mannschaften (Unterofficieren und Gemeinen) auf 962 Mann mit 178 Frauen (die Kinder werden nicht gezählt) angegeben, und der dafür zu verabfolgende Servis wird auf 1213 Mark Lübisch berechnet. In einer Zusammenstellung der der Stadt obliegenden Lasten vom Jahre 1717, die auf Veranlassung der

hannoverschen Regierung in den Verhandlungen über die Einziehung der dänischen Restanten aufgestellt war, wurde die Kopfzahl der Garnison auf 890 Mann mit 334 Weibern = 1224 Personen angegeben. Dabei wurden die Kosten der Einquartierung nur monatlich zu 1 Mark pro Kopf, also jährlich 4896 ₰ berechnet. Zu deren Illustration ist dann noch hervorgehoben, daß in Folge der Verwüstung der Stadt durch das Bombardement von 1712, wobei 80 Häuser ganz niedergebrannt, 78 aber derart beschädigt seien, daß sie noch nicht wieder bewohnt werden könnten, ferner in Folge der im selben Jahre ausgebrochenen Pest, an der viele Menschen gestorben, die Zahl der quartierleistungsfähigen Einwohner von 548 auf 414, darunter viele verarmte Bürger, herabgesunken sei.

2. Sonstige Beschwerungen.

In den erzbischöflichen Zeiten hatten die Leistungen der Lande Bremen und Verden für die Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse in einer Contribution von monatlich 6000 ₰ und einer Vermögenssteuer, dem sogenannten Pfennigschatze, bestanden, die jährlich ca. 57000 ₰ aufbrachte. Zu diesen Leistungen hatten aber die Städte nichts beigetragen. Die schwedische Regierung brachte nun nicht nur die Einquartierung einer stehenden Heeresabtheilung, sondern auch die Kosten einer stärkeren staatlichen Verwaltung. Die Kosten hierfür waren von der ganzen Provinz aufzubringen. Von den neu eingeführten Steuern behielt die bedeutendste den Namen der Contribution. Diese war von dem platten Lande mit Ausnahme des ritterschaftlichen und städtischen Grundbesitzes zu entrichten. Die Abgabe wurde zunächst auf monatlich 10000 ₰ festgestellt, zu deren Veranlagung im Jahre 1657 eine aus Mitgliedern der Regierung, der Ritterschaft, einem Bürgermeister der Stadt Stade und einem königlichen Amtmann bestehende Commission niedergesetzt wurde. Deren Aufgabe war, die ganzen Herzogthümer zu durchziehen und unter Zuziehung von örtlichen Spezial-Commissaren den Unterschied aller Örter nach ihrem Vermögen und Habseligkeiten (worunter namentlich Viehbestand) anzumerken. Es hat sich die Ausführung dieses Geschäftes bis 1660 hingezogen. Nach einem von der Commission aufgestellten „Ungefähren Projecte, wie das hiesige Herzogthum (das Herz. Bremen) nach der eines jedweden Ortes vorhandenen Länderei an Marsch und Geest bei der monatlichen Contribution in eine durchgehende Proportion zu bringen sei“ ist die Marsch mit 271194 ₰ eingeschätzt worden; darunter zum höchsten das Alte Land, nach Abzug der Ländereien des Adels, des Reichsrats Salvius und der Klosterfreien mit 87107 ₰, zum niedrigsten das Amt Hechthausen mit 2300 ₰. Die Geest wurde eingeschätzt

mit 115456 ℳ, hier sind gezählt 1524 ganze, 1116 halbe und 92⅓ viertel Bauhöfe, dazu 1257 Pflugkathen und 1456 Brinksitzer.

Im Jahre 1690 wurde die Contribution durch Verfügung der Regierung auf monatlich 12000 ℳ erhöht und zu deren Veranlagung abermals eine Commission, unter Leitung des Vicedirectors v. Engelbrechten, niedergesetzt, die „größte Kundschaft" einzuziehen habe

1) was von allen denjenigen Örtern, wo nach Morgen, Wenden, Jücken oder anderem Landmaße contribuieret wird, von jedem Morgen, (1 Kehdinger Morgen = 4 Calenberger Morgen = 480 □Ruthen) welcher nach billiger Heuer mit 8 ℳ verheuert werden kann, zu dem monatlichen ordinario von 12000 ℳ gegeben werden müsse. (Unter Berücksichtigung des Pachtzinses von 8 ℳ für das Kehdingerland wurde der Pachtzins der Ländereien in den übrigen Marschen, das Moor- und Außendeichs-Land einbegriffen, abgeschätzt.)

2) was ein Köthner (in der Marsch) jedes Ortes vor seine Habseligkeit und Hantierung contribuiere,

3) was auf der Geest in jedem Amte, Börde oder Gerichtsbezirke ein voll besetzter ganzer, halber Hof- oder Pflugköthner zu dem Quantum von 12000 ℳ zu geben schuldig und folglich

4) auch ein jeder Köthner des Ortes, sonderlich die in den Kirchdörfern gesessenen, ihrer Habseligkeiten wegen auch gleichfalls dazu beizutragen haben.

Unter dem 28. Januar 1692 ist von der Commission eine Designation aufgestellt, welcher Gestalt den beiden Herzogthümern Bremen und Verden monatlich eine Contribution von 12000 ℳ einzutheilen sei. Danach fallen auf das Herzogthum Bremen 11026 ℳ 24 ß, auf das Herzogthum Verden nur 973 ℳ 18 ß. Im Herzogthum Bremen fallen die höchsten Antheile auf das Alteland mit 1915 ℳ 14 ß, das Land Kehdingen mit 1483 ℳ 37 ß und das Amt Neuhaus mit 1064 ℳ 12 ß; die niedrigsten Sätze sind der Flecken Langwedel 4 ℳ 34 ß, die Dorfschaft Schwachhausen mit 10 ℳ 25 ß und Apler mit 6 ℳ 30 ß.

Bei dieser Contribution von 12000 ℳ hat es jedoch nicht immer sein Bewenden gehabt; in den Kriegsjahren 1666/68 und in der dänischen Zeit ist das Doppelte erhoben.

Die zweite Abgabe war ein Consumtions-Accise von eingeführten Weinen, Branntweinen, Bieren, Tabak, Salz und verschiedenen Getreidearten. Die Erneuerung und Erhebung einer solchen, schon früher bestehenden Abgabe ist durch die Accise- und Consumtionsordnung vom 6. Juni 1692 erlassen. Bezüglich deren Entrichtung wurde durch Verordnung vom 8. September 1696 die Einrichtung getroffen, daß anstatt des bisherigen Modus, nach dem die Accise bei dem Ankaufe der genannten Gegenstände erledigt wurde, für jede Haushaltung nach Maßgabe des Bedürfnisses ein jährlicher

Betrag der Abgabe festgesetzt und quartaliter praenumerando an die Accise-Einnahme gezahlt werden solle. Von der Accise befreit waren alle Kirchendiener und Schulbediente, sowie deren Wittwen, ferner alle Klöster, Hospitäler, Armenhäuser und die studirende Jugend, die in den Gymnasien und Schulen das beneficium communis mensae oder der Communität genießen. In den Jahren 1703 und folgenden bis zur dänischen Zeit sind zur Aufbringung des Deficits der Staatskasse die von der Einwohnerschaft der Stadt zu leistenden Consumtions-Accise-Abgaben auf den dreifachen Betrag erhöht.

Viertens kam eine Stempelabgabe in Betracht, eingeführt durch Verordnung vom 26. März 1690. Die fünfte Abgabe, der Kopfschatz (capitatio) war eine Personensteuer, die nur zu Zeiten und in Fällen besonderer Noth, nach eingeholter Zustimmung der Landschaft erhoben wurde. Dies geschah zum Beispiel im Jahre 1664 in Gemäßheit einer von dem Gouverneur und der Regierung unter königlichem Insiegel erlassenen Verordnung vom 13. November 1663 zum Zweck der Unterhaltungskosten „der wider den Türken nach Ungarn geschickten Truppen und deren monatlichen Gage". Zufolge dieser Verordnung soll von der Steuer niemand, „er sei gleich Geistlicher oder Weltlicher, Adel oder Bürgerstand, oder wie es Namen haben mag, außer den notorie miserabiles Personen" ausgenommen sein. Die Steuer wurde in fünf Klassen eingetheilt und sollte nur für diesmal und ultra consequentiam erhoben werden. Von den fünf Klassen werden zugeschrieben in die erste Klasse die Ritterschaft, Bürgermeister und Rathmänner in den Städten, Doctores, Pröpste, Pastores und Prediger, Beamte, Grafen in der Marsch, Schulzen und Vögte auf dem Lande und andere Bediente, Advocati und Procuratores. Sie hatten zu geben: der Mann $1^1/_2$ ₰, die Frau 1 ₰, jedes Kind über 14 Jahre und im Hause 24 ß.

In die zweite Klasse: Bürger in den Städten, Bürgermeister und Rath in den Flecken, Notarii, Vieh- und Kornhändler, auch Brauer und Gastgeber, dazu auch die Erben und Meyer, so zweistellige und sonst große Höfe haben, item die zu Kamp-Heuer wohnen, auch die Schäfer so eigene Schafe haben; sie geben der Mann 1 ₰, die Frau 32 ß, das Hauskind über 14 Jahre 16 ß.

In die dritte Klasse kommen die Schulmeister, Organisten und Küster auf dem Lande, Haus- und Holz-Meyer zu Geest und Marsch, so gemein auch halbe Höfe haben, die geringeren Bürger in den Städten und die Bürger in den Flecken; sie geben der Mann 36 ß, die Frau 24 ß, jedes Hauskind 12 ß.

In die vierte Klasse gehören die Tagelöhner in den Städten und Handwerker auf dem Lande, die Pflug- und Landköthner; sie geben der Mann 24 ß, die Frau 16 ß, jedes Hauskind 8 ß.

In die fünfte Klasse kommen die Bauknechte zur Marsch mit 32 ß, die Bauknechte zur Geest und Kleinknechte in der Marsch mit 24 ß, ein Pflugtreiber über 14 Jahre mit 16 ß, eine Magd 8 ß.

Wittwen und minderjährige Waisen geben ihrem Stande gleich; Klosterjungfern und volljährige Jungfern geben den Frauen gleich.

Die Officiere, so im Land und ihrem Dienst sind, werden von den Commissaren nach Gutbefinden angesehen.

Zur Ausführung der Steuerbeschreibung sind dann in jedem Bezirke besondere Commissionen bestellt, die aus einem Mitgliede der Ritterschaft und einem oder zwei Beamten (Amtmann, Richter, Voigt) bestehen. In den Jahren 1686 und 1690 sind abermals Kopfschätze erhoben und zwar nach derselben Ordnung wie im Jahre 1664, nur mit dem Unterschiede, daß der Beitrag des Mannes in der ersten Klasse von $1^1/_2$ auf 2 ℳ, in der zweiten von 1 ℳ auf $1^1/_2$ ℳ erhöht wurde. Auch war bestimmt, daß diejenigen Beamten, welche im königlichen Dienste standen, nach einer besonderen Abstufung eingetheilt werden sollten.

Die Kopfsteuer hatte im Jahre 1664 für die Stadt Stade 1706 ℳ 32 ß betragen, im Jahre 1690 belief sie sich auf 1998 ℳ 24 ß, während die Gesammtsumme für das Herzogthum 49237 ℳ 6 ß betrug. Die stets steigenden Bedürfnisse des Staates, namentlich in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, veranlaßten abermalige Erhebungen des Kopfschatzes und zwar nach einem seit 1706 veränderten Beitragsfuße zur Erwirkung eines höheren Betrages. Danach war die Einwohnerschaft in 11 Klassen mit einem Simplum von 24, 16, 12, 9, 6, 5, 4, 3, 2, 1 ℳ und 32 ß eingeschätzt; in der letzten Klasse zu 32 ß standen die Schuhflicker und Nachtwächter, in der vorletzten die Tagelöhner. Zu diesem Kopfschatze wurden auch die sonst zu den bürgerlichen Abgaben nicht pflichtigen Exemten herangezogen, mit Ausnahme derer, welche von ihren Gehältsbeträgen den zehnten Theil zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beizutragen hatten.

Von diesen eingeführten Steuern trafen die Stadt nur mittelbar die Consumtions- und Tabaks-Accise, direct der Kopfschatz in den Jahren, in denen er erhoben wurde. Allein es fehlte zu verschiedenen Zeiten auch nicht an besonderen Opfern, die der Stadt auferlegt wurden. Was die Schicksale der Stadt im 30jährigen Kriege anbelangt, so sind diese in der Jobelmann'schen Geschichte eingehend dargestellt. Über die Hauptepochen, die Besetzung der Stadt nach der Eroberung durch Tilly 1628 bis zu dem Abzuge der ligistischen Truppen unter Pappenheim 1632, sodann die Eroberung der Stadt durch Königsmark 1645 und die Festsetzung der Schweden in der Stadt geben die wenigen Acten, welche nach der Vernichtung des Rathhauses durch den Brand übrig geblieben sind,

wenig Auskunft. Es sind dies die Extrajudicial-Protokolle von 1632—1644; dann hören diese auf und beginnen erst wieder 1659. Es existiren noch einzelne Kämmereirechnungen vom Jahre 1641 an, doch enthalten diese keine Angaben über die Kriegslasten. Man wird aber nicht ohne Grund annehmen, daß die Schuldenlast der Kämmereirechnung vom Jahre 1656/57, die mit 5860 Mark jährlich zu verzinsen war, zum größten Theile aus der Zeit des 30jährigen Krieges herrührte. Die vorhandene halbjährliche Kämmereirechnung von Pfingsten bis Martini 1645 weist allein eine Zinsenausgabe von 2523 Mark nach. Aus den Protokollen ist ersichtlich, daß zwar alljährlich zur Bestreitung der an die Stadt gestellten Anforderungen Collecten der Bürgerschaft ausgeschrieben wurden, die außerordentlichen Leistungen aber durch Anleihen bestritten sind. Zu diesen dürften zu rechnen sein die Contribution der Stadt zur Zeit der Occupation durch Tilly, die anfänglich von Mitte Mai bis Ende 1628 wöchentlich 1050 Thaler betrug und sich während der 7 Monate vom 12. Mai bis 11. December auf 22553 ₰ 40 ß belief, (s. Jobelmann) hienach allerdings mäßiger geworden ist. Ferner ist dahin zu rechnen der Antheil der Stadt zu den Kosten der Abführung der schwedischen Truppen aus dem Erzstifte 1634 zum Betrage von 1748 ₰ neben einer Summe von 1500 ₰, die anleiheweise der schwedischen Garnison zu deren Unterhalt überwiesen, aber nicht zurückerstattet wurde. Dazu kommt der Antheil der Stadt im Betrage von 2265 ₰ zu der Abfindungssumme des Erzstiftes an den kaiserlichen General Gallas im Jahre 1638. (Das Stift hatte den Abmarsch der kaiserlichen Truppen mit 60000 Thalern erkauft.) Die in den Jahren 1644—49 aufgeführten Festungsbauten legten der Stadt eine Last von 70277 M. 9 ß Lübisch auf. In der schwedischen und dänischen Zeit hörten solche außerordentliche Lasten nicht auf. Im Jahre 1657 wurden von der schwedischen Regierung zur Bestreitung der Kriegskosten im Kriege mit Dänemark, der mit einem kurzen Einfalle in das Herzogthum Bremen begann, Vorschüsse im Betrage von 8000 M. verlangt. Von diesen hatte die Stadt 5000 M. baar auszuzahlen, und 3000 wurden zur Berichtigung verschiedener Rechnungen an Handwerker angewiesen. Dabei wurde die Zusicherung gegeben, daß dies Anlehen innerhalb Jahresfrist aus der Contribution oder anderen zugänglichen Mitteln erstattet werden solle. Unter gleicher Zusicherung wurde bald darauf ein zweites Anlehen von 5000 M., im Ganzen also 13000 M. verlangt. Über die erfolgte Auszahlung der 3000 M. an die Handwerker liegt in den Acten ein Verzeichnis vor.

Diese Vorschüsse wurden aufgebracht durch freiwillige Beiträge von 143 Bürgern zu 3—20 ₰ zum Gesammtbetrage von 933⅓ ₰ oder 2800 Mark, deren Erstattung innerhalb Jahresfrist

von dem Rathe zugesichert wurde, und durch Anleihen von 10 000 M. gegen Verzinsung.

Die Erstattung der geleisteten Vorschüsse von 13000 M. oder 4333 1/3 ₰ ist nicht erfolgt, sodaß darum durch Immediat-Eingaben bei dem Könige in den Jahren 1663, 64, 65 gebeten werden mußte, jedoch ohne weiteren Erfolg, also daß durch die Regierung der Stadt mitgetheilt wurde, „daß man fördersamst sich einer allergnädigsten Resolution und Verordnung vermuthe, die Stadt sich aber bis dahin geduldigen möge, man inmittelst auch ihres Besten halber vigilieren und an höchstgedachtem Orte ihr Interesse zu beobachten wissen werde". Die allerhöchste Resolution ist aber ausgeblieben, ungeachtet des erneuten Immediatgesuches.

In dem Kriege des Königs Karl XI. mit Brandenburg, in dem Schweden als Reichsfeind erklärt und die Execution bezüglich der Herzogthümer Bremen und Verden den Herzögen Georg Wilhelm von Celle und Rudolf August von Wolfenbüttel, sowie dem streitbaren Bischof von Münster Bernhard von Galen aufgetragen war, wurde die Stadt wiederum durch außerordentliche Kriegslasten heimgesucht. Angesichts der Blockierung der Stadt durch die braunschweigischen Truppen wurden von der schwedischen Regierung verschiedene Anfragen über die Widerstandsfähigkeit der Stadt, die vorhandenen Lebensmittel 2c. gestellt. Aus der Beantwortung dieser Fragen ist hervorzuheben, daß die bewaffnete Bürgerschaft, auf deren Mitwirkung bei der Vertheidigung der Stadt gerechnet wurde, bei jüngst gehaltener Musterung ungefähr aus 600 Mann in 4 Compagnien bestand. In der Stadt befanden sich, zur Bürgerschaft gehörig, 6735 Personen ohne die königlichen Beamten. Die Belagerung der Stadt seitens der verbündeten Reichsarmee begann im Februar 1676, beschränkte sich jedoch im wesentlichen auf eine Berennung derselben. Die Stadt wurde durch eine Besatzung von 4000 Mann vertheidigt. Vom Commandanten Grafen Horn wurden die schwersten Anforderungen behufs der Verproviantierung der Besatzung und der Einwohnerschaft, die Verstärkung der Festungswerke und die Beschaffung des Kriegsmaterials an die Behörden gestellt. Nach einer vorliegenden Berechnung bezifferten sich diese auf

Ostern 1676 zum Betrage von	18 000	M.
30. Mai „	6 000	„
20. Juli „	12 000	„
2. Aug. „ für gelieferte Materialien ...	470	„
sowie wegen einer geborstenen Feldschlange Materialien	1 340	„
Summa	37 810	M.

Auf diese Leistungen während der Blockade der Stadt wird sich eine Vorstellung des Rathes an den Gouverneur und die

schwedische Regierung vom 8. Juni 1676 beziehen, in der aus Anlaß einer daraus ersichtlichen Anforderung wegen Completierung des Magazins, die von dem Rathe auf 8429 ₰ berechnet ist, in Erinnerung gebracht wird, daß von der Stadt zu diesem Zwecke bereits 8000 ₰ herbeigeschafft seien, die Stadt sich aber zu einer Zulage von 2000 ₰ wohl verstehen werde, so daß die Gesammtsumme an geleisteten Kriegskosten auf 10000 ₰ steigen würde. Unserer Vorstellung liegt noch eine Designation der in der Belagerung aufgenommenen und wiederum bezahlten Posten ohne Datum an. Es sind dies wohl vorläufige Anleihen auf die gezahlten 8000 ₰, sie bestehen aus einer großen Anzahl Vorschüsse von Privatpersonen von 12 M. an bis in die Hunderte.

Indeß wird die Stadt bereits am 13. August 1676 übergeben. Mit der braunschweigisch-lüneburgischen Regierung begannen nun sofort die Verhandlungen über die neu gestellten Anforderungen. Dabei wurde seitens der Stadt stets auf die Unmöglichkeit hingewiesen, neue Zahlungen zu leisten, da sie während der Belagerung über 12000 ₰ habe opfern müssen. Die Exactoren der braunschweigisch-lüneburgischen Regierung begannen schon im December 1676 mit dem Verlangen eines Vorschusses von 6000 ₰ zum Unterhalte der Garnison, die trotz aller Vorstellung des Rathes durch ein in Hamburg contrahiertes Anlehen herbeigeschafft werden mußte. Die Regierung gab dann freilich die Zusicherung, daß dieser Vorschuß im Monat October aus der bei der fürstlichen Kammer einkommenden Contribution zurückerstattet und bis dahin mit 6 % Zinsen vergütet werden solle. Die Rückzahlung ist dann später auch erfolgt. Schon im Februar des folgenden Jahres wurde der Stadt unter dem Titel eines Zuschusses zu den Subsidiengeldern eine neue Last von 2933⅓ ₰ auferlegt, die später auf die dringendsten Vorstellungen hin auf 2500 ₰ ermäßigt wurde. Dabei kam ein neuer Vertheilungsplan in Anwendung. Diese Steuer wurde von sämmtlichen Einwohnern, auch von den Exemten, aufgebracht. Die Hausbesitzer zahlten nach dem abgeschätzten Werthe der Häuser, und zwar 8 ß für jede 100 Mark des Werthes bis zum Höchstbetrage von 3000 M. Werth. Von jeder der 89 Braugerechtigkeiten wurden 10 M., von jeder Kuhgerechtigkeit 8 ß, von jedem Tagwerk Wiesenland 1 M., von jedem Flügel der 3 Windmühlen 3 M., für jedes Schiff 2 M. 8 ß, für jede Fuhrgerechtigkeit 1 M. 8 ß, ferner für die bürgerliche Nahrung und Vermögen von jedem, auch den Inquilinen, zum wenigsten 1 M., zum höchsten 60 M. bezahlt. Es wurden nach Maßgabe dieser in den Hebungsrollen specificierten Ansätze 8047 M. aufgebraucht.

Als nun aber im Sommer 1678 neue Anforderungen an die Stadt gestellt wurden, beschloß man, sich zur Abwehr direct an den

Fürsten zu wenden. Daher wurde eine Deputation, die aus dem Syndikus Benthen (dieser scheint zu jener Zeit in allen Militairsachen die Feder geführt zu haben) und den Herren Johannes Pahlen und Johann Jarchen (vermuthlich Achtmännern) bestand, an die braunschweigisch-lüneburgische Regierung nach Celle gesandt. Hier hatte sie mit den maßgebenden Persönlichkeiten Conferenzen, auch reiste sie von hier nach Braunschweig, um den beiden dort residierenden Herzögen Georg Wilhelm und Rudolf August das Anliegen der Stadt vorzutragen. Doch kam es nicht zu der erwarteten Audienz, da der eine Herzog sich auf Jagd befand, der andere nach Wolfenbüttel abgereist war. In dem schriftlichen Immediatgesuch wurde nun die traurige Lage der Stadt geschildert; es wurde hingewiesen auf die Heimsuchung durch den Brand, die Opfer, welche die Blockade von 1676 mit sich geführt, die schwere Belastung durch die Garnison von 1500 Köpfen ohne Frauen und Kinder, deren Unterhalt pro Tag und Kopf auf mindestens 1 ß zu berechnen sei, endlich die Höhe des Kopfschatzes. Die Herren Geheimräthe in Celle zeigten sich der Eingabe gegenüber sehr schwierig; sie meinten, die Verhältnisse der Stadt seien zu trübe geschildert, man würde wohl Anstalten zur Aufbringung der verlangten Summen treffen können, vielleicht besitze die Stadt noch Grundbesitz. Schließlich wurde die Summe um ein Geringes gekürzt.

Infolge des Friedens zu Nymwegen am 5. Februar 1679 wurde nun auch der Reichskrieg gegen die schwedische Krone beendet; in dem besonderen Friedensschlusse trat Schweden an Braunschweig die Voigtei Taverden und das Amt Stedinghausen, an Münster die Stadt Wildeshausen ab. Erst im Februar 1680 trat wieder das schwedische Regiment ein; die neu eingesetzte Regierung verstand sich wohl dazu, die von der Stadt Stade den Schweden geleisteten Subsidien zurückzuzahlen, aber von den Geldern, die an die braunschweigisch-lüneburgische Regierung gezahlt waren, war keine Rede. Jedenfalls wurden nach einer genauen Berechnung der früheren Leistungen der Stadt 26391 5/6 ₰ gutgeschrieben, deren Erstattung durch successive Überweisungen aus den „domierten Gütern" erfolgte. Diese beruhten auf einer Schenkung der Königin Christine, der Tochter Gustav Adolfs. Über diese für die damalige Finanzverwaltung der Stadt so wichtige Angelegenheit mögen einige Angaben folgen.

Die erste Schenkung, welche der Stadt zu Theil wurde, war die der sogenannten Reliquien des St. Georg-Klosters durch die **Resolutio regia** der Königin Christine vom 17. December 1645. Am selben Tage war zwischen der Stadt und den Schweden eine sog. Capitulation oder Accord abgeschlossen, jedoch **salvis juribus** des Heiligen römischen Reichs und des Erzstiftes Bremen, wonach

die Königin der Stadt ihren Schutz zusicherte, diese aber ihre Botmäßigkeit betheuerte. In der Schenkungs-Urkunde wurde nun als Ursache der Schenkung der Ersatz für die der Stadt bei der Eroberung zugefügten Schäden, namentlich aber für die Zerstörung des Harschenflethes angegeben. Die Einkünfte der Schenkung sollten zur besseren Erhaltung der Kirchen und Armenhäuser und für sonstige pios usus verwendet werden. Ebenso wurden zu gleicher Berücksichtigung jener Schäden und der schwereren Schädigung, welche die Stadt durch die große Überschwemmung des Jahres 1647 erlitten hatte, und zu gleicher Verwendung ad pios usus durch die Resolution der Königin vom 7. April 1648 die Güter des sequestrierten Klosters U. L. Frauen (des Marienklosters) zugewendet. Um den Erlaß der Schenkung hatte sich der schon früher erwähnte Bürgermeister Dr. Höpken namentlich verdient gemacht. Die Verwaltung dieser domierten Güter wurde dann dem Rathe übertragen. In Folge der Beschwerden des schwedischen Reichstages über die Schenkungen der Königin Christine wurde dann am 4. August 1656 vom General-Gouverneur verfügt, daß von nun an der vierte Theil (die Quart) der Einkünfte dieser Güter von der Stadt an die königliche Rentkammer abzuliefern sei. In den 5 Jahren 1660—65 wurde die Quart in Berücksichtigung des Brandes und des erforderlichen Neubaues des Rathhauses erlassen. Diese Quart, welche zuletzt im Jahre 1680 abgeliefert wurde, betrug damals 657 ₰ 16 ß aus den Gütern des Marienklosters und 261 ₰ 23 ß aus den St. Georg-Klostergütern, zusammen 918 ₰ 34 ß, so daß die Einkünfte insgesammt sich auf ca. 3675 ₰ belaufen haben würden. Im Jahre 1680 erfolgte nun durch Beschluß des schwedischen Reichstages die vollständige Reduction der domierten Güter und deren Einziehung von den Donatarien; in Folge dessen wurde die sofortige Sequestration der bis dahin von der Stadt verwalteten Klostergüter verfügt. Um die dadurch der Stadt angesonnenen Schädigungen so weit als möglich abzuwenden, sandte man eine Deputation nach Stockholm, die sich dort über 1½ Jahre aufhielt. Diese erreichte allerdings eine Resolution des Königs Karl XI. vom 28. September 1682, worin verordnet wurde

1) daß der Stadt zur Abtragung einer Schuld der Rentkammer aus früherer Zeit an die Stadt, die sich auf 26391⅓ ₰ belief, die bis dahin sequestrierte Quart der Jahre 1680 und 1682 zu belassen sei, daß aber während 6 Jahre 1681 — inclusive 1688 die Stadt an die Rentkammer zu diesem Zwecke die doppelte Quart zu entrichten habe,

2) daß nach Ablauf dieser 6 Jahre die Stadt die bisherige Quart von 873 Thaler an die Rentkammer zu liefern habe, und

daneben noch eine zweite Quart bis zum Abtrage der ganzen Schuld der Renteikammer an die Stadt zu verwenden sei,

3) daß nach gänzlichem Abtrage dieser Schuld die Stadt aber nicht mehr als mit der einen Quart beschwert sein solle.

Diese Verordnung ist so zu verstehen, daß vom Jahre 1681 an bis Ende 1688 die Renteikammer zu eigener Verwendung aus den Einkünften der domierten Güter nichts zu erhalten habe, diese Einkünfte also bis dahin der Stadt verbleiben sollten. Diese sollte aber verpflichtet sein, von denselben wenigstens zwei Viertheile zur Abtragung der Schuld der Rentkammer zu verwenden, nicht also für die bisherigen städtischen Zwecke (ad pios usus). Über die Verwendung der pro 1681 und 1682 zu restituierenden Quart war keine Bestimmung getroffen.

Vom Jahre 1689 an sollte dann die Rentkammer wieder eine Quart zu eigener Verwendung erhalten, und die Stadt sollte dann noch eine Quart bis zur endgültigen Tilgung jener Schuld zahlen. Von diesem Zeitpunkte an würden dann der Stadt wieder wie bis zum Jahre 1680 drei Viertel der Einkünfte zur stiftungsmäßigen Verwendung verbleiben. Über die Berechnung der Quart zu 873 ₰ anstatt der bisherigen 918 ₰ 39 ß liegt keine Angabe vor.

Diese für die Stadt durchaus günstige Verordnung vom 28. September 1682 gab natürlich sofort Anlaß zu einer entschiedenen Remonstration der Rentkammer bei dem Könige, da sie nicht nur über die Einkünfte aus den domierten Gütern während der Sequestration verfügte, sondern auch über diese Zeit hinaus assignierte. In Folge dieser Remonstration ist dann die Ausführung jener Verordnung ins Stocken gerathen. Wiederholte Immediatgesuche der Stadt an den König in den Jahren 1685 und 1686 um Erledigung dieser Angelegenheit blieben ohne Erfolg; ebenso auch die in der Person des Kämmerers Wetegrove, dem später der Prätor Knippenberg folgte, nach Stockholm entsandte Deputation. Im Jahre 1696 wurde schließlich in Stockholm eine Liquidations-Commission gebildet, welche die der Stadt zukommenden Gelder berechnen sollte. Ihre Verhandlungen haben sich sehr in die Länge gezogen und sind erst später von der hannoverschen Regierung zum Abschluß gebracht, nachdem sich jahrelange Processe mit den domierten Gütern beschäftigt hatten. Es mag noch erwähnt sein, daß die noch jetzt bestehende Stipendienstiftung für Schüler der Städte Stade und Verden auf jene Stiftung der domierten Güter zurückgeht.

In den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts bestand zwar die schwerste Last in der starken Einquartierung, doch kamen auch neue Beiträge zu den Kosten der Staatsverwaltung hinzu. Bei einem Deficit oder wie es damals hieß, Manquement der Staatskasse wurde die Accise erhöht, verdoppelt, sogar verdreifacht. Bei

den kriegsdrohenden Zeiten verfiel man im Jahre 1682 auf den Plan, ein Landes-Defensions-Contingent aus der Einwohnerschaft des Herzogthums Bremen, also eine Landwehr, zu errichten. Dieses Contingent sollte nach einem unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung mit der Landschaft vereinbarten Recesse zunächst aus 600 Mann an tauglichen Leuten nebst 36 Unterofficieren bestehen, die von dem ganzen Lande zu stellen und zum Dienste einzuüben seien. Die Officiere würden von der königlichen Regierung gestellt werden. Dieser Receß erhielt im Jahre 1691 die königliche Genehmigung, kam aber erst im Jahre 1710 zur Ausführung. Die kriegsdrohenden Zeiten hatten sich wieder beruhigt, und auf die Unterstützung durch 600 Mann wird die schwedische Regierung wohl nicht allzu großes Gewicht gelegt haben. Ob diese Landmiliz überhaupt zur Thätigkeit gelangte, ist nicht mehr ersichtlich. Es wird aber berichtet, daß die Errichtung in der Provinz viel böses Blut erregte; im Feoruar 1711 mußte deshalb der General-Gouverneur die aufgeregten Gemüther durch mehrere Erlasse besonders beschwichtigen, aber noch im April des folgenden Jahres kam es zu einer Beschwerde der Marschländer über die angewandte Contributions-Ordnung; zweimal war eine Umlage zu je 5000 ℛ︁ ausgeschrieben.

Die Kriege Karls XII. erforderten eine sich immer mehr erhöhende Deckung der Manquements der Staatskasse. Zu einigem Anhalte für die Anforderungen an die Provinz kann eine Acte der Bremen-Verdenschen Landschaft „Balanceen des Bremischen Etats im Jahre 1695“ dienen. Die Einnahmen werden zu 233 428 ℛ︁ 18 ß (aus der Contribution 145 738 ℛ︁ 36 ß, aus Zöllen und Accise inclusive den Elbzoll 82 196 ℛ︁ 12 ß, aus Straf- und Bruchgeldern 2993 ℛ︁ 12 ß und aus der Stempel-Abgabe 2500 ℛ︁) berechnet. Die Ausgaben bleiben um einige Tausend Thaler zurück; den größten Theil bilden die Kosten für den Unterhalt der starken Besatzung, aber von einer besonderen Zahlung zur Aufbringung des Deficits der Staatskasse ist nicht die Rede. In den Jahren 1702—1712 sind aber für diese Zwecke von der Landschaft außerordentliche Auflagen im Gesammtbetrage von 1 575 000 ℛ︁ ausgeschrieben. Da in jener Zeit die Herzogthümer Bremen und Verden selbst vom Kriege nicht berührt wurden, so traf die Belastung der Provinz den Unterhalt solcher Truppen, die außerhalb derselben verwendet wurden. Die in der Zusammenstellung genannten Regimenter der Obersten v. Brettholtz, v. Marschalk, Graf Schwerin, Graf Mellin lagen, soweit sie nicht im Felde standen, im Herzogthum Pommern und in der Stadt Wismar; die Kosten wurden daher zum Theil zwischen der Pommerschen und Bremen-Verdenschen Landschaft getheilt. Actenmäßig steht dies für einzelne Positionen fest, so bei den Ausgaben für das Brettholtz'sche

Regiment. Dies war im Jahre 1707 durch Werbungen neu gebildet. Die Instruction für die Werbung besagte, daß jegliche taugliche Mannschaft anzunehmen sei von deutscher und französischer Nation, auch Schweizer, aber keine Sachsen und keine unter 18 oder über 40 Jahren. In Folge allerhöchster Verfügung des Königs sollte der Unterhalt dieses Regiments — nachdem die für dessen Unterhalt von Allerhöchstdero verordneten Mittel mit Ende des Monats September 1707 consumieret sein würden — von den Bremen-Verdenschen Ständen nebst der Stadt Wismar bestritten werden, so lange das Regiment in Wismar verbleiben würde. In Betreff einer Vereinbarung für den beiderseitigen Antheil zu den Unterhaltungskosten kam es in Wismar zu einer Conferenz zwischen den Vertretern der Pommerschen und Bremenschen Landschaft. Die Kosten betrugen für diese in den Jahren 1707—10 im Ganzen ca. 70000 ℛ.

Eine ähnliche Verhandlung hat im Jahre 1707 wegen der pommerschen National-Rekruten stattgefunden, die in bremische Regimenter gesteckt waren; hier handelte es sich um zwei Posten von 10000 und 20000 ℛ. Nach vergeblichen Eingaben an den König wurde die erste Summe von der Landschaft übernommen, die andere aber wurde beanstandet. In der Überzeugung, daß bei dieser Überweisung die Bremen-Verdensche Landschaft zu Gunsten der pommerschen sehr benachtheiligt sei, ward eine Deputation an den König gesandt. Diese bestand aus dem Oberstlieutenant v. Medern für die Ritterschaft und dem Stader Bürgermeister Pfannenstiel für die Städte. Die Deputation reiste nach Leipzig, wohin sich damals Karl XII. im Kampfe gegen den Kurfürsten August von Sachsen gewandt hatte. Die Deputirten, die bei dem Könige unmittelbar um eine Ermäßigung der geforderten Summe nachsuchen sollten, hatten zwar während ihres langen Aufenthaltes in Leipzig vom 26. Februar bis zum 28. August 1708 nicht die Ehre, vom Könige empfangen zu werden. Aber durch die Verhandlungen mit dem Minister Grafen Piper erreichten sie doch eine Ermäßigung um 5000 ℛ; dabei hatten sie eine entschiedene Voreingenommenheit des Ministers für die pommerschen Stände bemerkt. Um nun jenes Deficit aufzubringen, wurde von der Landschaft mit Zustimmung der Regierung beschlossen, daß zu der allgemeinen Contribution von 144000 ℛ die Schatzpflichtigen noch je 4 Thaler zusteuern sollten und dazu noch ein Fünftel (die Quinte) der Contribution von den freien Ständen aufzubringen sei. In Bezug auf diese Quinte war dann genauer bestimmt, daß sie in einem Fünftel des jeweiligen Deficits oder Manquements bestehen sollte. Dabei war angeordnet, daß von je 5000 ℛ die bremische Ritterschaft 1600, die Stadt Stade 1857½, die Stadt Buxtehude 542½ und das Herzogthum

Verden 1000 ₰ entrichten sollten. Da hierbei die Stadt Stade verhältnismäßig sehr hart belastet war, so wurde später bestimmt, daß in diesem Falle das Service-Quantum der Stadt (im Jahre 1707 betrug es 2184 ₰) auf alle übrigen Stände vertheilt werden solle. Trotzdem blieb die Beschwerung der Stadt durch die Zuschüsse zu den Manquements gewaltig groß; nach einer Zusammenstellung für die Jahre 1702—1710 hatte sie, unter Absetzung des ermäßigten Services, 46500 ₰ zu zahlen. Dazu kam die Erhöhung der Accise und des Kopfschatzes, sodaß es wohl verständlich ist, daß die Stadt wiederholt zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen mußte. Unter anderem wurden von der Antoni-Brüderschaft in jenen Jahren einmal 900, dann 2800 ₰ geliehen. Dabei wurden von der Regierung die entstehenden Rückstände in den Beitragsleistungen von der Stadt mit unnachsichtlicher Strenge eingefordert. So wird in einer Verfügung vom 19. August 1711 der Stadt eine militärische Execution angedroht, falls sie nicht eine schuldige Summe von 2450 ₰ fördersamst am die königliche Renteikasse entrichte. Nach der dänischen Occupation Ende 1712 blieb diese Angelegenheit, die durch wiederholte Vorstellungen seitens der Stadt so lange hingeschleppt war, auf sich beruhen.

Welche Münz- und Geld-Calamitäten jene schwere Zeit zur Folge hatte, möge eine Angabe der Acten erläutern. Der pro 1712 ausgeschriebene Manquements-Beitrag betrug ursprünglich 39689 ₰ 5 ß, dieser war in folgenden Münzsorten eingezahlt:

In 2 Schillingsstücken	10863 ₰	16 ß
In 8 und 4 Grotenstücken	9523 ₰	16 ß
In 2 Grotenstücken	11409 ₰	24 ß
In 1 Schillingsstücken	4311 ₰	27 ß
In 1 Grotenstücken	3581 ₰	18 ß
Summa	39689 ₰	5 ß.

Da die Rentkammer in Tritteln auszahlen mußte, war deren Umwechselung geboten. In Hamburg hat man sich darauf nicht einlassen wollen; nur in Bremen war sie zu erreichen, aber gegen 3 % Vergütung.

Mit der Capitulation vom 7. September 1712 gingen die Herzogthümer an die dänische Herrschaft über, die bis zum Ankaufe durch die kurhannoversche Regierung mittelst Vertrages vom 11. Juli 1715 währte.

Die Stadt Stade befand sich bei dem Übergange an die dänische Herrschaft im Zustande der ärgsten Verwüstung in Folge des mehrmonatlichen Bombardements. Es waren dabei 83 Häuser und 10 Buden in Asche gelegt und 85 Häuser und 4 Buden derart ruiniert, daß sie erst nach mehreren Jahren wieder bewohnbar wurden. Nach einem Berichte vom 3. Juli 1713 waren nur 546

Bürger vorhanden, von denen wegen völliger Verarmung oder durch Eintritt in die Miliz noch 52 inbetreff der Zahlungsfähigkeit abzurechnen waren.

Daneben war das Jahr 1712 ein Pestjahr, das mancherlei Drangsale mit sich führte. Man hoffte nach dem Aufhören der schwedischen Herrschaft, die in den letzten 10 Jahren so schwere Bedrückungen mit sich gebracht hatte, von der dänischen sich Erleichterungen versprechen zu dürfen. Diese Hoffnung erfuhr aber bald eine bittere Enttäuschung. Im Gegentheil, die drei Jahre der dänischen Herrschaft wurden für die Provinz und für die Stadt noch drückender als die letzten Jahre der schwedischen. Der König Friedrich IV. inaugurierte seine Regierung mit einem salbungsvollen Mandate vom 20. October, wonach sich derselbe überzeugt hielt, daß Stände erkannt haben würden, wie sehr die beiden Herzogthümer nach nunmehr zweimonatlicher Erfahrung bei glücklicher Landung und Einrückung der dänischen Kriegsvölker vor allen Gewaltthätigkeiten, Brandschatzungen, Ausfouragierungen, Verwüstung, Raub und Plünderung aus angestammter königlicher Clemenz gänzlich befreit und verschont geblieben." Dann wurde den Ständen eröffnet, daß, obwohl Se. Majestät kraft des jus armorum sich berechtigt erachte, wegen der angewandten großen Kosten und dafür wegen der von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern abgehaltenen Exactionen und Gewaltthätigkeiten ein Großes zu fordern — dennoch auf beschehene Vorstellung ihres Zustandes sie aus königlicher Milde damit verschonen und es dabei bewenden lassen wolle, daß von nun an eine monatliche Contribution von 24000 ₰ (also das Doppelte der bisherigen) aufgebracht werde. Diese Contribution wurde durch Patent d. d. Copenhagen 20. Octob. 1712 zunächst für die 7 Monate vom 1. Octob. d. J. bis ultimo April 1713 mit 168000 ₰, dann durch Patent vom 15. December für die 8 Monate vom 1. Mai bis ultimo December 1713 auf 192000 ₰, mittelst Patent vom 23. Juni 1713 für 21 Monate vom 1. Januar 1714 bis ultimo September 1715 mit 504000 ₰ und zuletzt für den halben Monat 1.—15. October 1715 mit 12000 ₰ ausgeschrieben. Außer der eigentlichen Contribution wurde noch auf das Schatzpflichtige (das corpus contribuabile) an Stelle der Consumtions-Accise, die seit Beginn der dänischen Herrschaft nicht erhoben war, mittelst Patents d. d. Husum 25. März 1713 eine jährliche Steuer von 40000 ₰ eingeführt. Was nun aber die Anforderungen an die freien Stände anbelangt, so blieben diese nicht aus.

Die dänische Regierung nahm aus der Einführung der Quinte in der schwedischen Zeit seit 1703 Anlaß, diese Leistung beizubehalten, und zwar nicht nur zur Deckung eines Deficits der Regierungs-

Hauptkasse, sondern für alle in dieselben fließenden Steuern. Mit dieser Operation wurde im Patent vom 25. März 1713, durch das zunächst die jährliche Abgabe von 40000 ₰ anstatt der bisherigen Consumtions-Accise eingeführt wurde, der Anfang gemacht. Am Schluß des Patentes heißt es: Wenn auch die gesammten immatriculiirten getreuen Stände mehrbesagter Herzogthümer zu allen extraordinären Landes-Auflagen bisher den fünften Theil mit beitragen müssen: und damit dasjenige, was zeithero bis zum Ende April-Monate jetzigen Jahres auf beide Herzogthümer zur extraordinären Nothdurft in Anschlag gekommen, auch zum Theil von dem corpore contribuabili bereits abgehalten worden, jetzt erwähnte sämmtliche Stände annoch zur gebührlichen Quinta 33 750 Reichsthaler (also pro Monat 4822 1/7 ₰) zu concurrieren und abzuhalten schuldig sein: so werden jetzt diese getreuen Stände hiermit gleichfalls befehligt und ermahnt, die vorbedeutete, zur Quinta aller bisherigen Extraordinarien noch schuldige Summe von 33 750 Reichsthalern a dato gegenwärtigen Patentes innerhalb der nächsten 6 Wochen beizubringen und nach obgedachter Unseres Kammerdirectors Weyse Verfügung unfehlbar abzuliefern.

Die Landschaft beschloß hierauf, eine Deputation an den König zu senden; diese bestand aus dem Landrath Marschalk für die Ritterschaft und dem Syndicus Heesling für die Städte Stade und Buxtehude. Man hoffte, die Rücknahme der Quinta, zu der die Stadt Stade 7200 ₰ zu bezahlen hatte, zu erwirken. In der an den König gerichteten Petition war ausgeführt, daß die Landschaft unmöglich neben dem übernommenen don gratuit (als Äquivalent für die unterlassene Brandschatzung) noch eine in diesem Umfange noch niemals vorgekommene Quinta werde aufbringen können, auch die bisherige Bedeutung der Quinta zur Aufbringung eines Deficits des Staatshaushalts unmöglich in der kurzen Zeit der dänischen Herrschaft bereits Anwendung finden könne. Die hierauf erfolgte königliche Resolution d. d. Husum, 5. Juni 1713 ließ indessen die Deputation wissen, daß die Anforderungen nicht zu entbehren seien, man indessen nicht abgeneigt sei, das von der Ritterschaft wegen der Quinta geführte Gravamen untersuchen und nach Beschaffenheit der Zeiten, wie es sich bestens wird thun lassen, eine Erleichterung widerfahren zu lassen. In Bezugnahme auf diese Resolution richtete der Syndikus Heesling unter dem 7. Juni eine besondere Petition für die beiden Städte an den König, in der er hervorhob, daß in dieser Resolution für die Städte und insbesondere für die durch Feuer und Pest so schwer heimgesuchte Stadt Stade kein Trost zu befinden sei. Man bitte also dringend, ihn, den Deputierten, nicht trostlos heimziehen lassen zu wollen

und dieserhalb den Kammerdirector Weyse mit weiterer Anweisung wegen der Erleichterung versehen zu wollen.

Unter dem 31. August erfolgte dann auf die Mittheilung des pp. Weyse, daß Sr. Majestät rescribieret habe, daß von der Stadt Stade zu dem don gratuit und der ausgeschriebenen Quinta nur 4000 ₰ beigetragen, das übrige remittiert und überdem der Magistrat mit allen dessen Subalternen und die Exemten als Advocaten und andere sogenannte freie und nicht zur Bürgerschaft gehörige Personen nach averso zu dem Beitrage von 4000 ₰ gezogen werden sollen. Es wurde daneben um eheste Benachrichtigung über die Repartition der Anlage und deren Beiträge gebeten. Darüber liegen aber keine Angaben vor, und ebenso wenig darüber, wie der ermäßigte Beitrag von 4000 ₰, der für das frühere don gratuit und für die Quinta vom 23. März bestimmt war, in der einen oder anderen Abgabe zur Anrechnung gebracht wurde.

Zum zweiten Male wurde eine Quinta durch dasselbe Patent vom 17. December 1713, in dem zugleich die monatliche Contribution von 24 000 ₰ für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo December 1713 ausgeschrieben war, von den freien Ständen verlangt. Jetzt wurden 3000 ₰ pro Monat, also für die 8 Monate 24 000 ₰ angesetzt. In diesem Patente wurde zugleich der Beitragsfuß der einzelnen Stände angegeben, wonach die Bremische Ritterschaft 11 520, die Stadt Stade 5120, die Stadt Buxtehude 2560 und die Stände und Stadt Verden 4800 ₰ zu zahlen hatten. Bei Vermeidung zulänglicher Executionsmittel wurde als Zahlungsfrist ein Termin von 4 Wochen festgestellt.

Diese Quinta von 3000 ₰ wurde nun weiter durch das Patent d. d. Gottorff den 23. Juni 1714 als regelmäßige monatliche Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1714 an ausgeschrieben. Dabei wurde bestimmt, daß dieselbe für die ersten 6 Monate des Jahres 1714 zusammen innerhalb 14 Tage a dato publicationis, von da an, sobald ein jeglicher Monat einfällt, an die K. Kammer zu zahlen sei, und zwar nach der Eintheilung vom 17. December 1713, wonach der monatliche Beitrag sich berechnet

für die Ritterschaft zu .... 1440 ₰,
für die Stadt Stade zu .... 640 ₰,
für die Stadt Buxtehude zu .... 320 ₰,
für die Stände und Stadt Verden... 600 ₰.

Der Gesammtbetrag dieser Quinta würde also gewesen sein für 21½ Monate (1. Januar 1714 bis 15. October 1715) 64 500 Reichsthaler.

Durch eine Königliche Verordnung d. d. Segeberg 26. Juli 1714, also nur 4 Wochen nach der Festsetzung der monatlichen

Quinta, wurde nun eine neue Kriegs- und Vermögenssteuer eingeführt „um die annoch währenden Kriegsunruhen glücklich zu vollenden und einen sicheren Frieden zu erhalten, zur Abhaltung der bei Unserer Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande immerzu erwachsenden sehr großen Ausgaben, und damit die jetzigen allgemeinen Lasten von den hiesigen löblichen Herren Ständen und dem schatzpflichtigen Corpore nicht ferner allein getragen werden dürfen."

Diese Kriegssteuer sollte enormer Weise bestehen aus dem dritten Theile der auf Grund eidlicher Deklaration, nach Maßgabe eines vorgeschriebenen Formulars, von allen zinsbaren Capitalien, von contributionsfreien Gütern, Ländereien, Häusern, Mühlen, Schäfereien erfolgenden Gelderhebung; ferner vom Gewinn und Verdienst aller Gewerbetreibenden an Geld und Geldwerth, von den jährlichen Besoldungen, Sporteln, Schreibgeldern oder sonstigen Accidentien aller Raths- oder Staatsbedienten, höheren und niederen, in Stadt und Land. Dazu kam endlich die Zahlung von 72 ℳ für jedes nach der Roßdienst-Rolle von den roßdienstpflichtigen freien Ständen zu stellendes Pferd; zur Zeit kamen in Anrechnung 80 Pferde, von denen das Herzogthum Verden 20, die Stadt Stade 4 zu stellen hatten.

Um diesen neuen schweren Druck abwendig zu machen, ward eine Deputation an den König gesandt, zu der von der Ritterschaft der Assessor Claus v. d. Decken auf Rittershausen und Benedix Bremer auf Dobrock, für die Städte wieder der Syndicus Heesling, für die Marschlande der Grefe v. Aspern erwählt wurden.

Diese Deputation hat sich nach den täglichen Notaten über ihre Thätigkeit vom 2. October bis 15. December 1714 in Copenhagen aufgehalten und mit verschiedenen Geheimräthen verhandelt. Die specificierte Kostenrechnung des Syndicus Heesling belief sich dabei auf 1329 M. 9 ß. Dieser hatte sich auf das angelegentlichste bemüht, die schwere Bedrückung der Stadt seit dem Jahre 1713 nachzuweisen. Ebenso energisch vertrat er auch die Interessen der Stadt Buxtehude. Indessen wurde nach der königlichen Resolution vom 11. December nichts Weiteres erreicht, als die Befreiung der Zinsen und Renten von ausstehenden Capitalien, sowie der Salär- und Accidentien der städtischen Bedienten. Das eigene Interesse scheint der Syndicus daher mit Glück verfochten zu haben. Was die Ritterschaft und die Marschlande erreichten, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Ebenso lassen diese es ungewiß, in wie weit diese Kriegssteuer überhaupt zur Ausführung gekommen ist. Unter den aus der dänischen Zeit verbliebenen Restanten wird von einer extraordinären Kriegssteuer nur ein Beitrag von 7953 ℳ 9 ß 9 Pf. aufgeführt.

Was die von der Stadt verlangten Beiträge zu den sog. Quinten anbelangt, so findet sich in den Magistrats-Acten über ihre Einziehung folgende Bilance:

Die Stadt hatte zu zahlen:

Auf das sog. Don gratuit und Quintengeld laut Patent vom 25. März 1713 den ermäßigten Beitrag von	4000 ℛ	
auf die Quinte vom 15./12. 1713	5120 ℛ	
auf die Quinte vom 23./6. 1714	13440 ℛ	
auf die Verfügung von 26./7. 1714 für 4 Pferde	288 ℛ	
	22848 ℛ	

Hierauf ist bezahlt worden:

Im Jahre 1713 vom 16. August bis 31. December in 10 Posten von 112 bis 1000 ℛ	3720 ℛ	
im Jahre 1714 in 12 Posten vom 3. Mai bis 31. Decbr.	3746 ℛ	32 ß
im Jahre 1715 in 12 Posten vom 5. Februar bis 6. August je 50 ℛ bis $433^2/_3$ ℛ	2507 ℛ	37 ß
Beitrag der Exemten	314 ℛ	
	10288 ℛ	21 ß
Bleiben restiert	12559 ℛ	27 ß

Auf diesen Restantenbetrag wurden durch Königliche Resolution vom 8. Juli 1715 gut gerechnet:

An Zinsen eines fruchtbaren Capitals von 11760 ℛ 8 ß, welche die Stadt vermöge einer von Kgl. Schwedischer Liquidations-Commission sub dato Stockholm 22. October 1696 erhaltenen Berechnung annoch zu fordern hat	732 ℛ	15 ß
an restierenden Meiereigefällen bei der Kloster-Meierei zu Stade pro 1712, welche der Stadt hätten zufallen müssen	426 ℛ	
und ältere desfallige Restanten	175 ℛ	8 ß
an Kosten für den Unterhalt schwedischer Kranken und Blessierten, welche bei dem Abzuge der schwedischen Armee zurückgeblieben waren	167 ℛ	5 ß
für den der Stadt zukommenden dritten Antheil an Strafgeldern wegen des Elbzolls aus dänischer Zeit	83 ℛ	16 ß
	1983 ℛ	44 ß

sodaß der bis Ausgang September 1715 als schuldig verbliebene Restbetrag der Stadt berechnet und stadtseitig anerkannt worden ist auf 10575 ℛ 31 ß. Dieser Restbetrag ist erst im Jahre 1748 durch das Patent des Königs-Kurfürsten vom 5. August, wonach die bei Erwerb der Herzogthümer durch Kur-Hannover übernommenen

und an Dänemark erstatteten Rückstände erlassen wurden, aus der Welt geschafft.

Nach dem Vertrage von Kur-Hannover mit dem Könige von Dänemark über die Erwerbung der beiden Herzogthümer war von der hannoverschen Seite außer der Zahlung von 6 Tonnen Goldes auch die Verpflichtung zur Erlegung der bei der Beendigung der dänischen Herrschaft verbliebenen Restanten an die dänische Rentkammer, also namentlich die der öffentlichen Abgaben übernommen. Die hannoversche Regierung ließ sich daher sehr bald nach der Übernahme der Herzogthümer (Mitte October 1715) in Verhandlungen mit der Landschaft ein. Sowohl die Ritterschaft wie auch der Magistrat von Stade, dieser zugleich auch für Buxtehude, erstatteten einen ausführlichen Bericht über diese Angelegenheit. In demselben wurde besonders die Auflage der Quinten berührt. Die Einführung zur Schwedenzeit habe nur den Zweck gehabt, ein Deficit der Staatskasse zu decken, soweit es nicht durch die ständigen Einkünfte bestritten werden konnte. Zu diesem Deficit-Betrage hätte das corpus contribuabile, also die zur allgemeinen Landes-Contribution schatzpflichtigen Landes-Eingesessenen des Herzogthums Bremen, 4 Theile, dagegen den fünften Theil, also die sog. Quinte, die bremische Ritterschaft, die Städte Stade und Buxtehude, sowie das Herzogthum Verden beisteuern müssen. Was aber von der dänischen Regierung verlangt worden, sei kein Deficit der laufenden Jahres-Rechnung, deren Einkünfte durch die verfügte Erhöhung der Landes-Contribution von monatlich 12000 ₰ auf 24000 ₰ zur Bestreitung des Bedarfes hätte ausreichen müssen; es sei wenigstens nie gesagt worden, das dies nicht der Fall gewesen sei. Auch sei der Repartitionsfuß geändert. Nach dem schwedischen Modus hätten von 50000 ₰ der Deficit-Steuer beigetragen:

Die Bremische Ritterschaft .	3536¼ ₰
die Stadt Stade..........	1878 „
die Stadt Buxtehude......	873 „
Stände und Stadt Verden.	737¼ „
das corpus contribuabile .	42975½ „
	50000 ₰

Die dänische Regierung habe aber diese Repartition nicht beibehalten, sondern eine neue willkürliche eingeführt, nach der die freien Stände zu Gunsten des corpus contribuabile um 30 % geschädigt seien. Das Resultat der Verhandlungen war der oben erwähnte Erlaß der hannoverschen Regierung vom 5. August 1748, wonach zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, daß Se. Königliche Majestät auf Höchstderselben allerunterthänigste Fürstellung die auf hiesige Herzogthümer Bremen und Verden annoch haftenden Restanten von den zu Königlich Dänischen Zeiten ausgeschriebenen

anhero überwiesenen Contribution, Consumtions-Accise-Kriegssteuern und vacanten Portionen in höchster Gnade dem Lande erlassen und geschenkt haben.

Über die Gesammtlasten der Herzogthümer zur dänischen Zeit giebt uns ein im Jahre 1796 von dem Landkassierer Plate verfaßter Extract aus den Acten der Bremen-Verdenschen Landschaft Aufschluß, „was die Königl. Dänische ehemalige Regierung zu Stade an Contribution, Consumtions-Accise, extraordinärer Kriegsleistung, auch vacanten Portionen über die Herzogthümer Bremen und Verden in annis 1712, 1713, 1714 und 1715 überwiesen und was in Rest geblieben, und was von solchen Restanten bisher von Contribuenten zur Kasse gezahlt worden, und wie viel sich gegenwärtig noch im Rückstande befindet."

Nach diesem Auszuge sind in den benannten Jahren ausgeschrieben:

An Contribution 168000, 192000, 504000, 12000 =	876000 ℛ	
von der Ritterschaft, den Städten und Verdener Quintengelder 33750, 24000, 63000, 1500 ℛ =	122250 „	
an Consumtions-Accise	141350 „	
an extraordinärer Kriegssteuer	10368 „	
wegen der Roßdienstpflicht an vacanten Portionen und Rationen für Mannschaften und Pferde, als restant angegeben (also noch aus der Schwedenzeit)	12238 „	43 ß
Lieferung von 500 Reiterpferden	22989 „	
Summa	1185195 ℛ	43 ß

Von diesen Geldern werden als restant aufgeführt:

An Contribution	236494 ℛ	7 ß
an Consumtions-Accise	12238 „	43 „
an Don gratuit und Quintengeldern	36654 „	20 „
an verschiedene Posten, die nicht näher erläutert sind	71839 „	44 „
Summa	357227 ℛ	18 ß
worauf seit 1715 abgetragen	26280 „	14 „

so daß der verbliebene, von der hannoverschen Regierung nach dem Vertrage mit dem Könige von Dänemark übernommene und dann der Provinz erlassene Restbetrag 330947 ℛ 4 ß betrug.

Bei der Durchsicht aller dieser Rechnungen kann man nicht genug die Resignation und Opferwilligkeit bewundern, mit der die Bewohner der Herzogthümer und besonders die Bürgerschaft der Stadt Stade die gewaltigen Lasten jener Zeiten zu tragen gewußt haben. Einen dauernden Verlust hatte die Stadt, abgesehen von der Tilgung zweier Anleihen von 3580 ℛ und 5933 1/3 ℛ, durch den Verkauf von Stadt-Ländereien zum Preise von 2000 ℛ erlitten, wodurch der Stadtkasse eine jährliche Pachteinnahme von p. p. 100 ℛ entzogen wurde.

II. Die Kurhannoversche Zeit von 1715 bis zur französischen Occupation.

Auch die Zeit der Kurhannoverschen Regierung brachte unserer Heimath schwere Einquartierungslasten. Die Stadt Stade hatte als Festung und Sitz des Obercommandos der in der Provinz stehenden Truppen stets eine besonders starke Garnison. Auch brachten die Kriegsereignisse außerordentliche Einquartierungen, namentlich im letzten Vierteljahrhundert zur Zeit der Kämpfe Englands mit den amerikanischen Staaten, Spanien und Frankreich.

Die Klagen und Beschwerden über die regelmäßige Einquartierung beginnen schon im Jahre 1720. In einer Immediat-Vorstellung an den König Georg II. vom 23. October 1720 wird der Bestand der Garnison auf 830 Mann Infanterie und 48 Artilleristen = 878 Mann mit 331 Weibern angegeben. In der dringlichen Bitte um Erleichterung der Quartierlast wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1703 die Stadt noch 547 Bürger gezählt habe, jetzt aber nach 17 Jahren, nach Ausweis der Servislisten nur noch 421 in Betracht kämen, zum großen Theil nahrungslose Handwerker, Krüger, Tagelöhner, die selbst nicht wüßten, wie sie sich von einem Tage zum andern ernähren sollten. Von den 85 Bürgerhäusern, die während des Bombardements 1712 zerstört seien, habe man jetzt erst 11 wieder aufgebaut. Die Servislast betrage monatlich 1687 Mark, wozu noch besondere Leistungen kämen, wie monatlich 14 Mk. für den Unterhalt von 8 Betten der Domestiken des Obercommandanten, der Zuschuß zur Instandhaltung einzelner Theile der Festungswerke, der Unterhalt der Wachthäuser und deren Versorgung mit Thran und Licht, alles Ausgaben, die jährlich auf 400 Thaler veranschlagt wurden. Handel und Wandel liege völlig darnieder, infolge dessen habe die Stadt im letzten Jahre 17 Bürger verloren. Auf diese Vorstellung erfolgte unter dem 17. November 1720 ein Bescheid seitens der Kriegscanzlei „daß vor der Hand dem Ansinnen nicht deferiert werden könne, man aber hiernächst über kurz oder lang auf eine Soutenierung der Stadt Bedacht nehmen wolle“. Diese Vertröstung wurde aber nicht verwirklicht; vielmehr fand in den Jahren 1720—26 eine Erhöhung der Garnison statt. Auf eine bewegliche Vorstellung des Magistrats hin wurde dann ein Kornmagazin nach Buxtehude verlegt.

Dabei wurde durch ein Rescript vom 18. April 1727 eine Designation aller und jeder den oneribus publicis unterworfenen, auch davon eximierten Häuser, und wieviel von jenen und wie stark jegliches mit Soldaten wirklich belegt sei, gefordert. Die darauf aufgestellte Designation ergab Folgendes:

1) Quartierpflichtige Häuser sind, incluſ. Buden und Kellerwohnungen

im Sand-Quartiere	115
im Berg-Quartiere	102
im Bäcker-Quartiere	140
im Waſſer-Quartiere	134
	491 Häuſer.

Von dieſen ſind abzurechnen wegen Ausquartierung der zugeſchriebenen Mannſchaft ſeitens der Quartierpflichtigen 119. Es waren alſo thatſächlich belegt 372 Wohnungen. Die geſammte Servislaſt des Monats April war berechnet zu 2203 M., wovon auf die Koſten der Ausquartierung entfallen 284 M. 4 ß. Wie groß die Anzahl der bequartierten Mannſchaft geweſen, iſt nicht angegeben; dagegen hat ſich die Zahl der von den Haus-, Keller- und Budenbewohnern ſelbſt Beherbergten belaufen auf 253 beweibte und 427 ledige Mannsperſonen.

2) Die Zahl der von der Einquartierung eximierten Königlichen und anderen Beamten betrug 54.

3) Die Zahl der Militair-Bedienten, die keine Einquartierung hatten, d. h. die von Militairperſonen ſelbſt bewohnten Häuſer (incluſ. die von den ausquartierten Soldaten belegten) betrug 94.

4) Die Zahl der ſtädtiſchen Exemten (ſtädtiſche Beamte, Geiſtlichkeit, Schullehrer) betrug 49. Der Servis belief ſich auf monatlich 3 M. für jeden beweibten, 1 M. 4 ß für den unbeweibten Soldaten. Viele Quartierpflichtige mußten 3—4 Soldaten und 2 Weiber aufnehmen. Im Mai wurde dann von 10 Compagnien à 97 Mann (ohne die Weiber) eine Compagnie fortgenommen. Unter Bezugnahme auf die ſich nach der Deſignation ergebende ſchwere Laſt, die eine 7 malige außerordentliche Collecten-Erhöhung von der Bürgerſchaft nothwendig gemacht hatte, wurden dann von der Kriegs-Canzlei Vorſchläge erwartet, wohin etwa noch eine Compagnie verlegt werden könne.

Es wurde auch in der That die Verlegung einer Compagnie nach Ottersberg beſchloſſen und trotz des Widerſpruchs des Infanterie-Commandos ausgeführt; denn am 19. October 1728 beſtand die Garniſon nur aus 8 Compagnien ohne den Artillerie-Etat. Um dieſe Zeit wird vom Magiſtrat wiederholt der Bau von Baracken beantragt, ſo in einer Eingabe an die Regierung vom 6. Februar 1736, infolge der Ankündigung, daß die damalige Garniſon von 7 auf

9 Compagnien vermehrt werden sollte. In dieser Vorstellung wird besonders darauf hingewiesen, wie bei einer so starken Garnison einem mittelmäßigen Handwerker zu Muthe sein werde, der zu sich, seiner Frau, Kindern, Gesellen oder Lehrlingen zwei Soldaten und zwei Soldatenfrauen mit Kindern um und unter sich in einer Stube (welches die wenigsten ändern könnten) haben sollten; welche Zustände auch für die Garnison selbst zu wirklichen Beschwerden gereichen würden; so daß, wer irgend im stande sei, das onus der Einquartierung abzukaufen, sich zu einer desfälligen Ausgabe von 5,6 bis 9 M. lübisch verstehe.

Der Bau der Kasernen, oder Baracken genannt, ist dann auch im Jahre 1736 in Angriff genommen und 1737 vollendet. Die bis zur Vollendung der Wasserleitung ausgesetzte Belegung der Baracken erfolgte aber erst im September 1738. Inbetreff derselben war durch die Regierung verfügt, daß von den zur Zeit die Garnison bildenden 8 Compagnien eine der Stadt ganz abgenommen werden sollte; von den verbleibenden 7 seien 3 in die neuerbauten Baracken aufzunehmen gegen ein von der Stadt zu zahlendes monatliches Servis von 36 ₰ 30 *mgr.*, wogegen die Stadt aber den übrigen 4 Compagnien das Quartier in natura zu geben habe. Für jede Compagnie wurden 100 Mann angesetzt. Durch ein Rescript der Kriegskanzlei vom 13. August 1764 ist dann dies Abkommen weiter dahin declariert, daß die Stadt für jede ihr abgenommene (d. h. in die Baracken gelegte) Compagnie 36 ₰ 30 *mgr.* monatlich bar zu erlegen habe, wenn auch der Bestand der Compagnie weniger als 100 Mann wäre, ebensowenig aber auch der Stadt anzusinnen sei, wegen der eingetretenen veränderten Einquartierung in der Stadt ein Mehreres an Geld zu bezahlen. Bezüglich der Artillerie war bei dem Abkommen von 1737 nichts bestimmt worden. Gewöhnlich waren nur 36 Constabler bequartiert worden. Als jedoch später für eine größere Anzahl von Artilleristen Quartier verlangt wurde, ist in einer Resolution der K. Kriegskanzlei vom 19. December 1763 ausgeführt, daß der Etat einer Artillerie-Compagnie, der nach deren zeitlichen und örtlichen Verwendung verschieden sein könne, von 1748 an regelmäßig bestanden habe außer 1 Major, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, die den Servis aus der Kriegscasse erhalten, aus 5 Stückjunkern, 5 Feuerwerkern, 2 Sergeanten, 1 Tambour und 49 Constabeln, welche den Servis von der Stadt zu erhalten hätten. Dagegen wird anerkannt, daß die Verpflichtung der Stadt nur für eine Compagnie in Anspruch zu nehmen sei, und daß, da zur Zeit 1½ Compagnien in der Stadt lägen, der Servis für eine halbe Compagnie aus der Kriegscasse zu vergüten sei. Dies Princip ist auch später noch 1778 anerkannt, wo der bisherige Stand der hiesigen Artillerie um 30 Mann vermehrt wurde; ebenso die

Bestimmung, daß die Stadt nur 4 Compagnien Infanterie zu 100 Mann einzuquartieren habe. Dies war der Fall im Jahre 1756, wo 3 Compagnien über jene Zahl hinaus hierher beordert wurden, dann 1757, wo an Stelle von 4 in das Feld gerückten Compagnien 4 Compagnien Invaliden à 200 Mann in der Stadt untergebracht werden mußten, auch in den 90er Jahren, wo wiederholt außerordentliche Einquartierungen stattgefunden haben. In allen diesen Fällen ist der Servis für die den pflichtmäßigen Bestand von 400 Mann überschreitende Anzahl von der Kriegscasse vergütet. Im letzten Jahrzehnt hat das Abkommen von 1737 Abbruch erlitten infolge der Zerstörung einer mit 2 Compagnien belegten Baracke durch eine Feuersbrunst (1792). Daher mußten diese beiden Compagnien in der Stadt untergebracht werden, gegen Erlaß des Baracken-Servis von 36 ₰ 30 *mgr.* monatlich für jede Compagnie.

In den Jahren 1793 und 1794 sind die 4 Compagnien, deren Natural-Verpflegung der Stadt oblag, zwar über die festgesetzte Stärke von 400 Mann hinaus vorübergehend erheblich vermehrt, ohne daß jedoch gegen diese verstärkte Natural-Bequartierung Einwendungen erhoben wurden. Es war dies in der Kriegszeit, in der hier eine Depotcompagnie vom 2. und 11., später vom 13. Infanterie-Regiment verblieb. Dagegen wurde der Bestand der regelmäßigen Garnison, der nach dem Abkommen von 1737 auf 8 Compagnien angenommen war, vom Jahre 1793 an erhöht. Das in diesem Jahre in Garnison liegende 4. Inf.-Regiment wurde auf 900 Mann vermehrt und bestand von da an aus 10 Compagnien, von denen 9 in die Stadt gelegt wurden. (4 reglementmäßig, 2 in Folge des vorjährigen Barackenbrandes, also 3 über das Abkommen hinaus). Eine Beschwerde seitens der Stadt wurde von der Kriegs-Canzlei mit der nicht ganz ungerechtfertigten Bemerkung zurückgewiesen, daß jenes Abkommen für Friedenszeiten berechnet sei, man jetzt aber bei den Kriegszeiten patriotische Opfer erwarten dürfte, trotzdem muß in der folgenden Zeit die Garnison vermindert sein, denn erst im Jahre 1796 wurde durch Heranziehung von 5 Compagnien, die in Buxtehude gelegen hatten, das Regiment in Stade wieder vereint. Auf eine erneute Vorstellung hin wurde demnächst das zweite Bataillon nach Harburg und Lüneburg verlegt, kehrte aber im April 1799 wieder hierher zurück, aber nur in einer Stärke von 347 Mann. Da vom ersten Bataillon damals nur 129 Mann in der Stadt untergebracht waren, so belief sich die gesammte Natural-Bequartierung der Stadt nur auf 476 Mann, und gegen diese geringe Erhöhung der Pflichtzahl wurde auch keine Einwendung erhoben. Das Regiment wurde bald zur sogenannten Observations-Armee am Rheine abcommandiert. An seine Stelle trat am 17. April 1801 ein preußisches Truppen-Contingent, das

zur sogen. Cordon-Armee gehörte. Dies blieb jedoch nur bis zum 5. November, bis am 12. November wiederum das erste Bataillon des 4. Infanterie-Regiments eintraf. In der Zwischenzeit waren die vier Thorwachen unter Anführung des Bürgerwehr-Adjutanten von der Bürgerwehr besetzt gewesen. Nach der Rückkehr des Bataillons verlangte nun dessen Commandant, daß bis auf eine weitere Verstärkung der Garnison die Thorwachen vor dem Schiffer- und dem Kehdingerthore dauernd von der Bürgerschaft besetzt werden sollten. Diese Maßregel erregte große Mißstimmung, obwohl die Wachmannschaften aus der Servis-Kasse eine Vergütung erhielten. Von dem eingerückten Bataillon wurden 2 Compagnien in die „einzige, noch übrige“ Baracke gelegt, die übrigen wurden einquartiert. Es erfolgte jedoch sehr bald die Benachrichtigung an den Magistrat, daß als Verstärkung der Garnison alsbaldigst auch das zweite Bataillon des 4. Infanterie-Regiments hierher verlegt werden würde und dann nicht nur dies, sondern auch die vorläufig in den Baracken untergebrachten zwei Compagnien des ersten Bataillons in der Stadt Quartiere beziehen müßten, da die einzige, noch übrige Baracke für die demnächst her zu verlegende Cavallerie ausgebaut und eingerichtet werden sollte. Der Magistrat war mit dieser Anordnung in Rücksicht auf den vermehrten Geschäftsbetrieb, der von der stärkeren Garnison zu erwarten war, nicht unzufrieden. Die Bürgerschaft erhielt sich aber der bevorstehenden Erhöhung der Quartierlast gegenüber ablehnend. Am 19. Mai 1801 rückte das zweite Bataillon des 4. Infanterie-Regiments in die Stadt ein. Inbetreff der Einquartierung kam es zu langen Verhandlungen, die erst in einem zwischen dem Staatsminister v. Hake und dem Magistrats-Secretär nebst zwei Achtmännern vollzogenen Vertrage am 6. April des Jahres 1803 zu Ende geführt wurden. In diesem Vertrage wurde der Bestand der einzuquartierenden Mannschaften sowie der ihnen und ihren Frauen zu zahlende Servis festgesetzt. Doch gelangten die Bestimmungen nicht mehr zur Ausführung, da infolge der Capitulation von Sulingen am 3. Juni 1803 die hannoverschen Truppen abzogen und dafür am 10. Juni die ersten französischen Occupations-Truppen einrückten. Nach Maßgabe jenes Vertrages würde sich der für 7 Compagnien zu gewährende Servis auf monatlich 276 ₰ 4 *mgr.* oder jährlich 3313 ₰ 12 *mgr.* belaufen, wogegen der Baracken-Servis mit jährlich 1326 ₰ fortgefallen wäre. Die Anzahl der quartierpflichtigen Bürgerhäuser betrug im Jahre 1802 nur 317, unter denen viele sich befanden, die keine Betten aufzuweisen hatten. Thatsächlich waren nach einer anderen Aufstellung im Jahre 1801 von 314 quartierpflichtigen Häusern nur 264 belegt.

Die Zahl der Häuser war im Laufe des Jahrhunderts wieder beträchtlich vermindert. Als Servis war nach dem letzten Vertrage gerechnet monatlich für die Feldwebel und Sergeanten 30 *mgr.* (1 ₰ = 36 *mgr.*), die Corporale, Tambour und Gefreiten 24 *mgr.*, die Gemeinen 15 *mgr.*, die Unterofficierfrauen 24 *mgr.* und die Soldatenfrauen 21 *mgr.*

Zu den regelmäßigen Militärlasten der Stadt sind noch zu rechnen deren Leistungen für den Unterhalt der Festungswerke und Militär-Gebäude. Inbetreff derselben war es am 20. December 1755 zu einem Abkommen mit der Kriegskanzlei gekommen, wonach gegen Zahlung von 300 ₰ die Stadt von allen bisherigen Verpflichtungen als zum Unterhalte der alten Stadtmauern, Wälle, Thore, Wacht- und Schilderhäuser, des großen Baumes am Herschenfleth, der Stockhäuser, des von den Thoren bis an die Barriere gehenden Steinpflasters, ingleichen der Lieferung des Thranes und Lichtes an die Wachen und Stockhäuser oder sonst noch einige zur Festung gehörende königliche Gebäude und Werke, nicht weniger auch der Aufeisung des Burg- oder Stadtgrabens, der Pflicht Wege zu bauen, bessern und zu unterhalten — in Summa alles dessen, welches die Stadt und deren Bürgerschaft, Einwohnern und Unterthanen vermöge der Recesse, Resolutionen, Verträge oder anderer Ursachen wegen behufs des Fortifications-Bauwesens zu thun, beizutragen und zu leisten schuldig gewesen — entbunden und alle diese Leistungen von der Kriegs-Canzlei übernommen wurden.

Wenn wir nun zu den außerordentlichen Leistungen übergehen, die der Stadt während der verschiedenen Kriege dieses Zeitraumes auferlegt wurden, so kommt zunächst die Betheiligung der englisch-hannoverschen Regierung am österreichischen Erbfolgekriege in Betracht. Aber abgesehen von einem Durchmarsche dänischer Auxiliar-Truppen im Jahre 1742 auf dem Rückmarsche nach Holstein haben die Herzogthümer und die Stadt Stade von kriegerischen Unruhen nichts gespürt. Die Bundesgenossenschaft Englands mit Friedrich dem Großen während des siebenjährigen Krieges und vor allem der gleichzeitige Krieg mit Frankreich, der sich vorwiegend in den amerikanischen Colonien abspielte, machte sich mehr fühlbar. Zunächst handelte es sich um das Debarquement eines von England in Sold genommenen hessischen Truppencorps, das aus den 4 Infanterie-Regimentern Grenadiere, Erbprinz, Kanitz und Prinz Karl, sowie einer Artillerie-Abtheilung unter dem Oberbefehle des General-Lieutenants Grafen von Isenburg bestand; englische Transportschiffe, die vor der Schwinge lagen, sollten diese Truppen nach England führen. Die Stärke dieses Corps bestand aus 3849 Mann mit 600 Pferden und 46 Wagen; die Zahl der

Geschütze findet sich nicht besonders angegeben. Die Einschiffung dieses Truppencorps erfolgte in den Tagen vom 23. bis 28. April 1756 und zwar in der Weise, daß die in der näheren und weiteren Umgegend bis Harsefeld einquartierten Truppen in einzelnen Abtheilungen hier einzurücken hatten. Der Transport geschah durch die hiesigen Fährschiffer. Die Geschütze, Wagen, Bagage wurden auf dem Fischmarkte eingeladen; die Mannschaften hatten bis zur Symphonie den Deich hinabzugehen und wurden von dort in die Schiffe aufgenommen. Während der ganzen Dauer der Einschiffung waren der Generalstab, das Kriegs-Commissariat und das Hospital-Personal in der Stadt, zumeist in Wirthshäusern, untergebracht. Die einzelnen Abtheilungen der Mannschaften wurden an dem Einschiffungstage hier beköstigt, dazu waren mit den Bäckern, Schlächtern, Hökern und Wirthen besondere Contracte abgeschlossen.

In gleicher Weise wurde eine in englischen Sold übernommene Hannoversche Artillerie-Abtheilung von 5 Compagnien im Mai desselben Jahres nach England verschifft.

Diese hessischen und hannoverschen Truppen waren zunächst nur zum Schutz der englischen Küste gegen einen damals drohenden französischen Angriff bestimmt. Als diese Befürchtungen sich zerstreuten, kehrten sie bald in die Heimath zurück. Schon am 24. November kündigte die Regierung dem Magistrat den zu erwartenden Transport von 3341 Mann mit 8 Geschützen, 57 Wagen und 135 Pferden an. Die hannoversche Artillerie wurde zunächst in den hiesigen Baracken zurückbehalten, die hessischen Truppen marschierten weiter und stießen zur Armee des Herzogs von Cumberland. Im März 1757 folgten mit einem besonderen Hospitalschiffe die Aerzte mit dem Hospital-Personal und 112 Kranken. Die Kosten für diese Durchmärsche wurden von der Regierung pünktlich erstattet. Beiläufig möge hier noch erwähnt werden, daß im Jahre 1756 noch sogenannte Colonisten, die von der englischen Regierung zur Colonisation Neu-Englands (Canada) in der Pfalz angeworben waren und von einem Major Prevot geführt wurden, von hier aus hinübergeschafft wurden, aber stets unter militärischer Eskorte (Ende Mai 160, Ende Juni 214, Anfang Juli 140 Mann). Diese Transporte wurden stets in 10 Wirthshäusern untergebracht.

In die letzten Monate des Jahres 1757 fällt um die Bequartierung des Herzogs von Cumberland mit seinem Hofstaate nach der Capitulation von Kloster Zeven. Schon am 30. August hatte die Regierung dem Magistrat mitgetheilt, daß eine solche zu erwarten sei; deshalb sollten auch die Exemten herangezogen werden, und der Magistrat sollte fördersamst für die nöthigen Räume in den Bürger- und Exemtenhäusern sorgen. Nach dem vorgelegten

Berichte waren in bürgerlichen Häusern und in den Häusern derjenigen Exemten, die unter der Gerichtsbarkeit des Rathes standen (Rathsverwandte, Geistliche, Lehrer) einquartiert 45 Offiziere, 84 Unteroffiziere (darunter 17 beweibte) und 1502 Soldaten (darunter 156 beweibte). In demselben Berichte ist aber die Gesammtzahl der Einquartierten auf 74 Beamte des Kriegs-Commissariates, 59 Offiziere, 173 beweibte und 1700 ledige Unteroffiziere und Gemeine angegeben. Die Differenz fällt auf die Häuser der königlichen Beamten. Daneben sind 3 Compagnien Artillerie in die neu erbaute Artillerie-Kaserne gelegt. Der enorme Hofstaat des Herzogs von Cumberland, dessen Personal in Jobelmanns Geschichte specialisiert ist, (52 Personen außer den Hofchargen), wurde noch besonders untergebracht. Diese Einquartierung dauerte bis zum Anfang des Januars 1758, wenn auch nicht in gleicher Stärke. Auch die Neugestaltung der Cumberland'schen Armee mit ihren fortwährenden Truppenaushebungen verursachte der Stadt große Lasten. Dabei zählte man im Jahre 1758 nur 350 einquartierungsfähige Bürger, die in ihren Häusern zum Theil auch nur wenig Gelaß hatten. Die Verhandlungen der Stadt mit der Regierung inbetreff der Entschädigung dauerten Jahre lang. Im August 1764 stellte die Kriegs-Canzlei an die Stadt die Forderung, den seit 1756 nicht bezahlten Baracken-Servis für 3 in die Baracken gelegten Compagnien von monatlich 36 ₰ 30 *mgr.* pro Compagnie laut Vertrag von 1737 zu entrichten. Stadtseitig wurden hierauf Gegenförderungen an Lieferungen und Leistungen für das bis dahin über die Verpflichtung der Stadt hinaus verpflegte Militär erhoben. Am 15. December 1764 kam es schließlich zu einem Vergleiche, wonach die Kriegs-Canzlei ihre Forderung von 14954 ß auf 4000 ₰ ermäßigte; diese Summe sollte zur Hälfte Ostern 1770, zur Hälfte Ostern 1771 ohne Zinsen zahlbar sein, dafür mußte aber die Stadt auf jede Entschädigung für die außerordentlichen Kriegsleistungen verzichten. Wenn dabei ganz besonders auf die Beschädigung von Kirchen und Schulen, die zu Lazarethen eingerichtet waren, sowie die anderer Gebäude, auf die entbehrte Nutzung von Kämmerei-Pertinenzien, die behufs der Magazine und Lager von der Garnison gebraucht waren, die Stellung von Bürgerwachen 2c. hingewiesen wird, so ersieht man daraus, daß die indireete Schädigung, welche die Stadt erfahren hatte, auch beträchtlich gewesen sein muß.

Von 1775 an beginnen nun die Durchzüge der Truppen, die von der englischen Regierung im Kriege gegen die amerikanischen Kolonien und Frankreich angeworben waren. Den Beginn machten im September 1775 die nach Minorca bestimmten hannoverschen Bataillone Prinz Ernst und Goldast. Im März 1776 traf von der ersten Division der für den Krieg in Nordamerika angeworbenen braun-

schweigischen Truppen ein Grenadier=Bataillon und ein Regiment unberittener Dragoner in einer Stärke von 922 Mann zur Einschiffung hier ein. Im Mai folgte die zweite Division, die aus 3 Bataillonen bestand, in einer Stärke von 177 Offizieren, 1656 Gemeinen, 118 Knechten und 95 Weibern. Die Mannschaften wurden, soweit sie nicht in den Kasernen Aufnahme fanden, bei der Bürgerschaft einquartiert, ohne daß jedoch eine Vergütung gewährt wurde; nur die liquidierten Rationen für Pferde und die Wachtkosten wurden von dem englischen Kriegs=Commissar übernommen und zahlbar gemacht. Später wurden auf die in Rechnung gestellten Quartiergelder in der Höhe von 1091 ₰ 30 *mgr.* und die Fouragegelder von 82 ₰ 19 *mgr.* von der hannoverschen Kriegskanzlei nur 140 ₰ resp. 13 ₰ 27 *mgr.* vergütet.

Im Jahre 1778 erfolgten neue Durchmärsche, und zwar am 28. März und 1. April ein Bataillon Anhalt=Zerbst mit 25 Offizieren, und 455 Unteroffizieren und Gemeinen und einer Jäger=Abtheilung von 1 Offizier und 12 Gemeinen, ferner mit 22 Weibern und 10 Kindern. Dann folgte am 13. April ein Corps braunschweigischer Rekruten von ca. 500 Köpfen mit 100 Mann Escorte. Beide Truppen=Abtheilungen konnten nicht zu gleicher Zeit mit den vor der Schwinge liegenden Schiffen befördert werden. Zuerst wurden nach 3 Tagen die braunschweigischen Truppen, dann nach 3 wöchentlichem Aufenthalte die Zerbster eingeschifft. Auch inbetreff dieser wurde ein dringender Antrag auf Vergütung der Quartiergelder gestellt, der berechnet wurde

für die Zerbster Truppen auf 1073 ₰ 22 *mgr.*
für die braunschweigischen auf 62 ₰ 25 *mgr.*

Es wurden aber, unter Zustimmung der Kriegskanzlei, von dem englischen Commissär nur angewiesen und bezahlt für das Quartier 200 ₰, wegen der Wacht= und Krankenhäuser 71 ₰ 12 *mgr.* und für Honorar 7 ₰ 18 *mgr.*, in Summe 278 ₰ 30 *mgr.* Diese Vorgänge veranlaßten den Magistrat zu einer Beschwerde an das Königliche Cabinets=Ministerium vom 22. Juni 1878 unter Hinweis auf den Vertrag inbetreff der Bequartierung hannoverscher Truppen vom Jahre 1737, der noch bei der Anwesenheit der Cumberland'schen Armee 1757 festgehalten sei. Auf die Beschwerde hin antwortete die Regierung, daß die Bezugnahme des Magistrats auf den Vertrag von 1737 unzutreffend sei, da dieser nur von der Quartierung der regelmäßigen Garnison handele, hier aber komme der Durchmarsch der im englischen Solde stehenden Truppen in Frage, auf die jener Vertrag keine Anwendung finden könne. Seitens des englischen Commissars sei durch die übernommene freiwillige Abfindung für etwaigen Schaden ausreichend Genüge geleistet, zumal da (worauf der englische Commissar stets hingewiesen) die städtische bürgerliche

Einwohnerschaft durch die Beschaffung des Unterhaltes und der mitzunehmenden Vorräte der einzuschiffenden Truppen erheblichen Nutzen gezogen. Bemerkt wird noch zu letzterem Argumente, daß, jedesmal, auf besondere Anweisung der Regierung, wenn Truppen-Durchmärsche angemeldet wurden, der Magistrat mit den Gewerbetreibenden wegen einer möglichst niedrigen Taxe für die zu verabfolgenden Waaren in Verhandlung getreten ist. Auch ist noch in der Resolution der Regierung hervorgehoben, daß andere Städte wie z. B. Nienburg keinen Anspruch auf solche Quartiergelder erhoben hätten, auch von Seiner Majestät ausdrücklich bestimmt sei, daß solche für im englischen Solde stehende Truppen nicht zu berechnen seien. Für die damaligen Zustände bezeichnend sind die bezüglich der Zerbster Truppen aus den Acten ersichtlichen Notizen, daß der König von Preußen den Durchmarsch durch preußisches Gebiet untersagt habe, und daß das ursprünglich geworbene Corps von 7—800 Mann bei dem Durchzuge durch kursächsisches und kurmainzisches Gebiet (wohl das Eichsfeld) bis auf den hier eingetroffenen Bestand von p. p. 470 Mann durch Desertion zusammengeschmolzen sei.

Im Jahre 1774 trafen abermals im englischen Solde stehende Truppentheile zur Einschiffung hier ein: Im Februar 2 Offiziere und 63 Mann zur Verstärkung der in Gibraltar und Minorca stehenden beiden hannoverschen Bataillone Prinz Ernst und Goldast, und am 6. März 294 braunschweigische Rekruten mit 134 Mann Bedeckung, worunter 4 Offiziere und 1 Feldprediger sich befanden, ferner im April 147 Unteroffiziere und Gemeine Zerbster Truppen. An Quartiergeldern für diese Truppen wurden 467 ₰ 30 *mgr.* liquidiert, die abgesehen von dem Betrage für die hannoverschen Truppen (138 ₰) bezahlt wurden.

Ueber die Frage einer unentgeltlichen Quartierpflicht kam es zwischen der Stadt und der Regierung auch im Jahre 1780 zur Differenz, als aus Anlaß einer größeren Schießübung in der Riensförder Haide die Generale von Scharnhorst und von Veltheim mit zahlreichem Gefolge bei der Bürgerschaft in Quartier gelegt werden sollten. Auch hier wurde seitens des Magistrats auf das ernstlichste gegen freie Bequartierung ohne Vergütung remonstriert, die früher der Stadt niemals angesonnen sei. Aber auch in diesem Falle erfolgte von der Kriegskanzlei ein ähnlicher Bescheid wie bei dem Durchmarsch der englischen Soldtruppen. Die aus diesem Anlaß an die Quartiergeber gezahlten Vergütungen beliefen sich auf 350 ₰, die der Kämmerei-Rechnung zur Last fielen. Mit den braunschweigischen Rekruten-Transporten im Mai 1780 und April 1781 nahmen dann die Durchzüge englischer Söldlinge für den Krieg mit Amerika ein Ende.

Dagegen rückten hier in den Jahren 1781 und 1782 zwei neugebildete hannoversche Regimenter, die für den Dienst in Ostindien bestimmt waren, durch. Das 15. Regiment bestand aus 10 Compagnien à 100 Mann; es traf in 3 Abtheilungen in den Tagen vom 17. bis 21. October 1781 ein. Bei der Bürgerschaft der Stadt wurden 7 Compagnien untergebracht, in die Baracken 3 gelegt. Die in der Stadt gelegenen 7 Compagnien wurden in einer Stärke von 723 Unteroffizieren und Gemeinen mit 14 Frauen am 27. October eingeschifft. Die zu 207 ₰ 17 *mgr.* berechneten Quartiergelder wurden nach einem Abzuge seitens der Kriegskanzlei mit 174 ₰ 5 *mgr.* erstattet. Wie hoch sich die Stärke des Offiziercorps belaufen hat, ist aus den Acten nicht ersichtlich, ebenso wenig, wann die in den Baracken untergebrachten 3 Compagnien eingeschifft sind; vermuthlich zusammen mit dem 16. Regimente. Dies bestand gleichfalls aus 10 Compagnien à 100 Mann, denen später noch 50 Rekruten zugetheilt wurden. Das Regiment traf ebenfalls in 3 Abtheilungen am 4. Januar, 18. Januar und 15. Februar hier ein, wurde aber erst am 4. Juni eingeschifft. Die Verzögerung der Einschiffung wurde durch schwere Erkrankungen unter der Mannschaft veranlaßt. Das gesammte Regiment mußte bei der Bürgerschaft einquartiert werden, einzelne Häuser wurden zu Hospitälern eingerichtet. Es hatten nur 104 Bürgerhäuser belegt werden können, da die anderen quartierfähigen Häuser für die um dieselbe Zeit zurückkehrenden Beurlaubten des Garnison-Regiments (von Bock) reserviert werden mußten. Dabei waren die Baracken noch immer mit jenen 3 Compagnien des 15. Regiments belegt. Die Quartierlast war daher zur Zeit außerordentlich groß. Das Regiment ist in einer Stärke von 1016 Unteroffizieren und Gemeinen abgezogen. Die Anzahl der Offiziere, die für sich selbst zu sorgen hatten, ist wiederum nicht angegeben. Die Kosten der Einquartierung, die sich nur auf Logis und Lagerstroh erstreckt hatte, wurden später nach einigen Abzügen mit 510 ₰ 34 *mgr.* erstattet. Die Offiziere hatten übrigens ihr Unterkommen bei den Exemten finden können, die bei allen diesen Durchzügen nicht herangezogen wurden. In den Monaten August und September 1783 sind nach beendetem Kriege mit den Vereinigten Staaten die braunschweigischen und Zerbstischen Truppen über Stade in die Heimath zurückgekehrt, letztere noch in der Stärke von 394 Unteroffizieren und Gemeinen. Bei diesem Durchzuge hatten die Quartiergeber auch für die Verpflegung der Mannschaften zu sorgen.

Im Juni 1784 sind auch die beiden nach Minorca gesandten Bataillone zurückgekehrt; ihre Stärke betrug noch 19 Offiziere und 332 Unteroffiziere und Gemeine, resp. 16 Offiziere und 364 Unteroffiziere und Gemeine nebst zwei Auditeuren, Pastoren und Feld-

scheren. Die auf 348 ₰ herabgesetzten Serviskosten sind von dem damals in Bremerhaven stationierten englischen Commissar zahlbar gemacht. Von den für den Dienst in Ostindien bestimmten Regimentern ist das 14. und 15. in der Zeit von December 1791 bis August 1792 in einzelnen kleineren und größeren Abtheilungen über Stade zurückgekehrt. Die Kosten der Ausschiffung und des kurzen Unterhaltes in der Stadt wurden von der ostindischen Compagnie vergütet.

Was die Steuerverhältnisse in der Periode von 1715—1803 betrifft, so bleiben die von der schwedischen und dänischen Regierung erhobenen Steuern bestehen, also namentlich die Contribution. Da aber die Steuern sehr unregelmäßig eingingen, so beantragte die Regierung bei der Landschaft des Herzogthums Bremen-Verden die Einführung eines Licentes, event. einer sog. Nonvalenten-Kasse zur Beschaffung der immer zunehmenden Restanten aus der Contribution. Der Licent sollte aus einer Contributionssteuer auf alle zum Gebrauche eingeführten Gegenstände bestehen. Nachdem die Regierung von dieser Vorlage zunächst Abstand genommen hatte, kam die Nonvalentenkasse mit den Ständen zur Verhandlung. In diese sollten fließen

1) der Ertrag eines einzuführenden Importes für alle aus dem Auslande bezogenen Luxusartikel wie Kaffee, Thee, wollene Spitzen, Spielkarten 2c.,

2) der Ertrag einer einzuführenden Kleider-Ordnung,

3) die Ansetzung des dienstlosen Gesindes zur Contribution.

4) Eine außerordentliche Contribution für diejenigen, welche ein großes Gewerbe und Nahrung treiben, aber keine contributionspflichtige Grundstücke besitzen, mithin nach Verhältnis ihres Erwerbes zu wenig bezahlen.

5) Desgleichen für die Schäfer auf der Geest, welche zwar anderen dienen, aber doch selbst ansehnliche Herden haben.

6) Die sogenannten Exemtengelder der Marschlande.

Bei dem entschiedenen Widerstande der Landstände wurde schließlich 1743 auch von diesem Projecte seitens der Regierung Abstand genommen.

Auf eine fernere Anregung der königlichen Regierung wurde im Jahre 1754 die Tabaks-Accise aufgehoben und an deren Stelle ein Personalsteuer-Tabaks-Äquivalentgeld eingeführt. Eine besondere landschaftliche Kasse sollte gebildet werden, in die diese Abgaben fließen sollten. Wenn die sonstigen Einnahmen der landesherrlichen Kassen an den übrigen Accise- und Stempelgebühren die Summe von 30 000 ₰ nicht erreichten, so sollte der fehlende Betrag aus der Äquivalentenkasse erstattet, der überschießende Rest aber zu gemeinnützigen Zwecken, wie Gründung eines Zucht- und Werkhauses,

Förderung von Manufactur-Unternehmungen 2c. verwendet werden. Die bezügliche Königliche Verordnung wurde unter dem 29. November 1754 erlassen. Danach ist die Abgabe zunächst nur auf 6 Jahre 1755—1760 eingeführt. Sie bestand aus einer jährlichen Personal-Steuer von 8 ß für jede männliche Person über 14 Jahre, ohne Unterschied des Standes. Ausgenommen waren nur die gemeinen Soldaten, für welche die Kriegscanzlei einen Betrag von 4 ß pro Kopf übernahm. Jeder Hauswirth hatte für die Abgabe für alle männlichen Personen seines Hausstandes, Söhne, Knechte, Dienstjungen und sonstige Hausgenossen aufzukommen. Dagegen wurde die bisherige Tabaks-Accise aufgehoben. Die Anzahl der männlichen Einwohner der Herzogthümer war nach ungefährer Schätzung auf 63000 angegeben. Sehr unzufrieden mit dieser Verordnung waren die Marschländer, weil ihre Zustimmung nicht eingeholt war. Im Jahre 1758 wurde das Äquivalent wegen der damaligen Kriegsbedrängnisse nicht bezahlt, deshalb wurde das sechste Jahr auf das Jahr 1761 ausgedehnt. Nach Ablauf dieses Jahres wurde, mit Zustimmung der Stände, die Steuer auf die weiteren 6 Jahre 1762—1767 fortgeführt.

In diesen Zeitraum fällt die Entwerthung der verschiedensten Münzen, in denen die Abgabe zum Theil gezahlt wurde; am schlimmsten wurden die mecklenburgischen Kleinmünzen hiervon betroffen, von denen 218—336 ℳ nominell nur einen Kurswerth von 100 ℳ Gold in Pistolen à 5 ℳ hatten. An derartigen geringwerthigen Münzsorten hatten sich in der Äquivalentenkasse schließlich 16610 ℳ 32 ß angesammelt. Nach mehrfachen Verhandlungen mit Hamburg und Bremen, auch einzelnen Juden in der Provinz, beschloß man diese Summen meistbietend zu versteigern. Bei dem öffentlich bekannt gemachten Licitations-Termine erschienen zahlreiche Juden aus der Provinz. Den Zuschlag erhielt der Schutzjude Simon Behrens aus Harburg für sein Höchstgebot von 10305 ℳ in Pistolen zu 5 ℳ. Noch ein anderer Umstand übte einen wesentlichen Einfluß auf die Abgabe. Die kriegerischen Ereignisse des siebenjährigen Krieges hatten die Finanzverhältnisse des Kurfürstenthums arg zerrüttet, so daß vom Könige an die einzelnen Landschaften die Forderung eines sogenannten don gratuit gestellt wurde. Auf die Bremen-Verdensche Landschaft fiel ein solches im Betrage von 75000 ℳ. Dieses sollte nun durch die Äquivalentengelder aufgebracht werden, und zwar zunächst 24000 ℳ aus den eingegangenen Steuern, der Rest durch Anleihen auf landschaftlichen Credit, deren allmähliche Abtragung dann weiter aus jener Klasse zu beschaffen war. Da nun aber eine so hohe Summe durch das nach der Verordnung von 1754 aufzubringende Simplum nicht zu beschaffen war, so wurde durch eine Regierungs-Verordnung vom

19. December 1766 zunächst nur auf 4—5 Jahre neben dem bisherigen Simplum noch ein erhöhtes Tabaks-Äquivalent-Geld eingeführt. Dies sollte von allen Personen, die durch die Verordnung von 1754 betroffen waren, gezahlt werden, nur wurden hierbei 4 Klassen zu je 32, 24, 16 und 8 ß gebildet. Die Fortdauer der ursprünglichen Abgaben hatten die Stände stets gut geheißen, gegen die neueste Leistung dieses Augmentum erhob sich jedoch lebhafter Widerspruch. Gleichwohl konnten sich die Stände der Fortführung dieser neuen Steuer nicht entziehen, da ihnen ja die Zurückzahlung der Anleihen für das don gratuit oblag. Seit dem Jahre 1774 wurde die Erhebung des Augmentum eingestellt, und von hier an wurde bis 1781 nur das Simplum bezahlt. Von 1784 bis 1808 wurde endlich, abgesehen von dem Jahre 1791, wieder das Augmentum hinzugefügt. Über die Einnahmen und Ausgaben der Äquivalentengelder-Kasse von 1755—1808 ergeben die Acten nichts Übersichtliches. Nur wird in einem Berichte der Landschaft an die Regierung vom 5. November 1789 angezeigt, daß bis Ende dieses Jahres die Anleihen wegen des don gratuit zurückgezahlt sein würden.

VII.

Corviniana.

Von **G. Geisenhof**, Pastor zu St. Gertrud in Hamburg.

I.[1])

Welchen Klöstern hat der niedersächsische Reformator M. Antonius Corvinus als Conventual angehört und hat derselbe als Mönch oder später auf einer Universität studiert?

Über der Entwicklungsgeschichte eines der bedeutendsten unter den niedersächsischen Reformatoren, des M. Antonius Corvinus (1501—53), lag bisher ein fast undurchdringliches Dunkel. Nur dürftige und ganz unbestimmte Andeutungen, die Corvinus gelegentlich in seinen Schriften macht, standen bisher den Biographen desselben zur Verfügung.

Die nachfolgende Untersuchung will nun, gestützt auf bisher noch nicht benutztes handschriftliches und gedrucktes Material, das Dunkel in etwas lichten helfen.

Doch zunächst gilt es, das Irrige, das sich in die Sache eingeschlichen hat, als solches zu erkennen und auszuscheiden.

G. J. Rosenkranz, der im Jahre 1855 in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens eine Biographie des Corvinus veröffentlichte, stellt S. 14 mit großer Bestimmtheit die Behauptung auf, daß Corvinus Mönch im Augustinerkloster zu Herford gewesen sei und stützt seine Behauptung auf zwei handschriftliche Quellen: 1) auf „Martin Klöckner, Gobelinus continuatus oder Cosmodromii Doct. Gobelini Personae continuatio, das ist Westphälische

---

[1]) Nr. II der Corviniana wird voraussichtlich im nächsten Jahre (1899) erscheinen und enthalten: „Bibliographie der Druckschriften des M. Antonius Corvinus und der gleichzeitigen von fremder Hand herrührenden Übersetzungen corvinischer Schriften sowie Nachweis ihrer Fundorte."

Chronica . . . . anno Salutis 1612" (374 Bll.) und 2) auf „P. Henrici Turck, Annales seu primae origines provinciae nostrae Rheni inferioris a mundo condito usque ad annum 1650".[1])

Eine eingehende Prüfung des sub Nr. 1 genannten und der K. Paulinischen Bibliothek in Münster i. W. gehörenden Werkes hat ergeben, daß die Rosenkranz'sche Behauptung auf sehr schwachen Füßen steht. Das handschriftliche Werk von Klöckner hat an der hier in Frage kommenden Stelle keinen selbstständigen Werth, da es, wie auch der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes hervorhebt („sonderlich aber aus der geschriebenen Westphäl. Chronicken des . . . Kleinsorgen . . . gezogen"), an dieser Stelle und überhaupt bis zum Jahre 1582 nicht viel mehr als eine wörtliche Abschrift dessen gibt, was der im Jahre 1591 verstorbene kurkölnische Rath Gerh. von Kleinsorgen in seiner vom katholischen Standpunkte verfaßten „Kirchengeschichte von Westphalen" niedergeschrieben hat.[2]) G. v. Kleinsorgen streift aber nur im Vorbeigehen den Gedanken, daß Corvinus im Kloster zu Herford gewesen sei, und gibt wie an den meisten Stellen seines Werkes so auch hier für seine Behauptung keine Quelle an, er schreibt (Ed. Münster 1780, Bd. II, 389): „Unter andern besonders aber hat Antonius Corvinus oder Rabe von Warburg im Stifte Paderborn gebürtig (der zu Hervorden ein Mönch gewesen war, und nach verlassenem Orden sich nach Marburg im Hessenlande begeben hatte) in bemeldten wiedertäuferischen Handlungen sich gebrauchen lassen." Wir fügen hinzu, daß L. Hölscher, der Verfasser der Reformationsgeschichte der Stadt Herford (Gütersloh 1888) trotz gründlicher Nach-

---

[1]) Die Auffindung der beiden Manuscripte, deren Fundort Rosenkranz nicht angibt, verdanken wir den freundlichen Bemühungen des K. Bibliothekars, Herrn Dr. H. Detmer in Münster i. W., der auch die Prüfung des sub Nr. 1 genannten Manuscriptes vorzunehmen die Güte hatte. — [2]) Vergl. K. Kletke, Die Quellenschriftsteller zur Geschichte des Preuß. Staats. Berl. 1858, S. 528 u. J. D. von Steinen, Die Quellen der Westphäl. Historie. Dortmund 1741, S. 137 f.

forschungen keine Erinnerung an den Aufenthalt des Corvinus in Herford hat auffinden können; er schreibt S. 19 f.: „ob unter ihnen" (d. i. den aus dem Augustinerkloster ausgetretenen Ordensgeistlichen) „ . . . . Anton Corvinus aus Warburg sich befunden habe, eine Ansicht, welche mit Entschiedenheit Rosenkranz gegen alle andern Behauptungen vertreten hat, muß bei der Unkenntnis seiner Gründe unentschieden bleiben." Was das sub Nr. 2 genannte handschriftliche Werk betrifft, so befindet sich dasselbe in 6 starken Foliobänden auf der Theodorianischen Bibliothek in Paderborn. Der 6. Band dieses Werkes, welcher den Titel führt: „R[everendi] P[atris] Henrici Turck S. J. Annales Provinciae Rheni inferioris et Westphaliae Ab anno 1500 usque ad annum 1650" (888 S.), hat uns vorgelegen und wir haben den Inhalt desselben auf seinen geschichtlichen Werth prüfen können. Die Stelle, auf die Rosenkranz seine Behauptung stützt, lautet (pag. 209): „Corvinus Warburgi in Dioecesi Paderbornensi ortus, profugerat Hervordiae abjecto cucullo, e praedicatorum coenobio, et ut praeferebat multum eruditionis ac facundiae, Luthericos inter rabulas magni nominis haberi coeperat." Die Türck'schen Annalen sind, wie ein zweites Titelblatt angibt, „ex Collectis autographis Rdi Patris Turck S. J. subsecivis horis fideli calamo conscripti etc. â Joanne Everhardo Hallmann vicario Budericenti et Susatensi etc. Sex Illustr. S. R. E. Liberorum Baronum De Furstenberg per Annos 26. Moderatore", und zwar ist diese Zusammenstellung nach dem Hallmann'schen Vorwort „Wichelen in loco Solitudinis Calendis Martiis Anno 1764" beendigt worden. Wie stark die Annalen durch Hallmann überarbeitet worden sind, läßt sich ohne Vergleichung derselben mit den Türck'schen Vorlagen nicht feststellen. Einen selbständigen Werth können die Annalen des Jesuitenpaters H. Türck, welcher 1644—47 ein Amt im Jesuitencolleg zu Paderborn bekleidete, aber nicht beanspruchen; denn dieselben sind im wesentlichen eine kritiklose Zusammenstellung dessen, was die Werke der niedersächsischen Schriftsteller des 16. und des 17. Jahrhunderts geben, nur daß in den Annalen

alles in römischer Färbung und Beleuchtung erscheint (Corvinus ist der auctor malorum omnium und der magister pestilentis doctrinae, pag. 281, 307). Die bezeichneten Schriftsteller werden stets am Rande genannt. Aber auch bei der bloßen Wiedergabe zusammengelesener Data verfährt der Verfasser der Annalen sehr ungenau; u. a. berichtet er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Meibom, der in seinem Chronic. Riddagsh. (S. 97) richtig schreibt, daß Corvinus aus dem Gefängnisse befreit („ex quo“ — sc. carcere — „liberatus“) und dann gestorben sei, ganz irrig (pag. 307): „Hunc hominem“ — sc. Corvinum — „ . . . Catholicus princeps in carcerem Calenbergae conjiciendum curat; dedisset graviores impietatis poenas nequissimus perfuga, nisi Ao. 1553 illum mors in carcere ipsis paschalibus feriis rapuisset.“ Da der Verfasser der Annalen die „Kirchengeschichte von Westphalen“ von Gerh. von Kleinsorgen wiederholt citiert, so nehmen wir an, daß er die Stelle über Corvinus' Aufenthalt in Herford (pag. 209) diesem Werke entnommen hat, zumal da er die Notiz ohne Angabe der Quelle und an demselben Orte bringt, wo Gerh. von Kleinsorgen sie gebracht hat, nämlich bei Besprechung der Entsendung des Corvinus und des Kymeus nach Münster i. J. 1536. Auch bei der Niederschrift der Begebenheiten dieses Jahres (pag. 201—212) hat ihm das Werk von G. v. Kleinsorgen vorgelegen, wie die Citierung desselben auf pag. 206 beweist.

Nach dem allen sind wir der Meinung, daß von dem Herforder Aufenthalt des Corvinus ganz abgesehen werden muß. Der Annahme desselben fehlt nicht allein in den beiden sub Nr. 1 und Nr. 2 angeführten handschriftlichen Werken die zureichende urkundliche Begründung, sondern dieselbe steht, wie wir weiter unten sehen werden, auch mit ganz bestimmten Äußerungen Corvins im Widerspruch.

Nach Corvins eigenen Worten steht Folgendes fest: 1) daß Corvinus, bevor er von der reformatorischen Bewegung ergriffen wurde, Mönch gewesen ist, denn in Corvins Schrift „Warhafftig bericht / Das das wort Gotts / ohn tumult / . . . zu

Gosler ..." (G. Rhaw=Wittenb. 1529. 4⁰)[1]) heißt es Bl. A_{iii} a: „Ich gestehe es / denn es ist bey vi. iaren / das mich / wie einen Lutherischen buben / mein Abt veriagt hat;" und 2), daß er seine klösterliche Erziehung nicht in Westfalen (Herford), sondern in Niedersachsen genossen hat, denn in der Schrift „Bericht / wie sich ein edelman gegen Gott ..." (M. Sachss.=Erff. 1539. 4⁰)[2]) schreibt Corvinus Bl. A_{iii} b und A_{iiii} a: „Das ichs aber euch vom Adel / jn̄ Sachssen zuschreibe / geschicht darümb / das ich euch gern eine ewige liebe gemeins frieds wolte einbilden / Desgleichen / dieweil ich lange zeit in Sachssen gewesen / vnd an den örten / da ewer Elteren viel hin gegeben / mein erst fundament gelangt / vn̄ von eweren almusen gelebt vnnd studirt habe / das ich mich dennoch nu gern / mit diesem geringen dienste gegen euch wie eyn danckbarer erzeigen wolte."

Man wird es verstehen können, wenn beim Fortgang Corvins aus seiner Geburtsvaterstadt Warburg sich hier oder da die irrige Meinung festsetzte, daß Corvinus ins Augustinerkloster zu Herford gegangen sei, da der Eintritt in dieses Kloster für einen im Bisthum Paderborn geborenen Jüngling näher lag, als der Eintritt in eins der niedersächsischen Klöster. Wahrscheinlich waren die verwandtschaftlichen Beziehungen Corvins zu dem Mönch des Cistercienserklosters Riddagshausen Lambertus Balff, der ebenfalls ein Westfale war, entscheidend für die Wahl eines niedersächsischen Klosters. Lambertus Balff war gerade zu der Zeit, wo Corvinus ins Kloster eintrat (1519 s. u.), Mönch in Riddagshausen; denn im Sommersemester 1520 wurde derselbe in Leipzig immatriculiert als „frater Lambertus Balff ex monasterio Rittershausen".[3])

---

[1]) Von dieser Schrift existieren nachweisbar nur noch 4 Exemplare, welche folgende Bibliotheken besitzen: 1. Stadtbibl. in Hannover, 2. Ehemal. Univ.=Bibl. in Helmstedt, 3. K. Bibl. in Berlin, 4. Frstl. Stolb.=Wernig. Bibl. in Wernigerode. — [2]) Stadtbibl. in Hannover. Von dieser Schrift sind nachweisbar noch 32 Exemplare vorhanden. — [3]) H. Meibom, Chron. Riddagsh., Ed. II. Helmaest. 1620. 4⁰. S. 98: „Lambertus à Baluen, natione Westualus". Derselbe war Abt des Klosters Riddagshausen 1536—53. Corvinus schreibt im Vorwort zu seinem Dialogus Coruinus vinctus, captiuus, occisus, liberatus et rediuiuus (Henning

Aber welches war nun das niedersächsische Kloster, das den 18jährigen Jüngling Antonius Rabe aus Warburg aufnahm?[1]) In den bisherigen Verhandlungen über diese Frage werden 2 Klöster genannt, die beiden Cistercienserklöster Loccum und Riddagshausen.

Die Annahme, daß Corvinus Mönch des Klosters Loccum gewesen sei, stützt sich auf die handschriftliche Chronik des Loccumer Abtes Stracke (1600—1624; † 1629): „Chronica und beschreibung des keiserlichen freien Stiffts Lucka, vor dem Stifft Minden . . . zusamenbracht, Durch Theodorum Strackenium Abb. Lucc. Anno a Christo nato 1608. 3. Decemb.“, welche, wie Herr Hospes Lucc. H. Sieffes uns mitzutheilen die Güte hatte, an der hier in Frage kommenden Stelle lautet: „Anno 1543 ist Magister Anthonius Coruinus alhir aufsem Closter gelauffen, Zu Locken ist er ein Conventualis gewest, hernach im Braunschwigschen lande, zwischen Deister und leine Superintendt gewurden in hertzog Erich des Jungern lande, diefses hertzog Erichs frawmutter hatt Elizabeth geheisen, die hatt diefsen Coruinum lassen bestellen, er hatt auch eine Kirchenordnung gestellet, darnach sich dafs ganze landt mufsen richten In Summa er hatt auch andere Bücher mehr gemachet, allein alles nach seinem verwirrten Kopfe, do er ist aufs dem Closter gelauffen, umb seiner grofsen Kunst willen, denn er ist so voll Kunste gestecket, alfs die K—he voll p—ens, hatt ihm das Closter Locken noch mufsen eine Summe geldes geben, das ist der Dank und lohn gewest, das sie ihnen (!) zu liptzig haben studiren lassen, dem

Rüden-Hannov. 1545. 8⁰) an H. Winkel: „Bene vale, et Lambertum oeconomum Ritterhausanum, consanguineum meum, ... amicos fyncerifſimos ex me saluta.“ Braunschw. Anzeigen, Jahrgang 1748. 98. Stck. S. 1985. Vergl. G. Erler, Die Matrikel der Univ. Leipzig (Leipzig 1895) I, 574.

[1]) F. Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands (Gotha 1868—71. 3 Bde.) I, 17. Erst das Conc. Trid. (sess. XXV. de regul. c. 15. 17) gestattete den Eintritt in den Noviciat schon mit dem 16. Lebensjahre. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. (1886) § 295.

Closter viell gekostet. Diefser ist der erste Rabe gewest, die apostasiret hatt, darnach Anno 1602 ist noch eine andere schwartze Rabe gewesen aufs Bilfeldt bürtig, Jodocus genannt. Denselben hat das Closter Locken zu Hanober lassen studieren, und — viell gekostet, darnach hatt ihn das Closter nach Wittenberg[1]) geschicket, dar es auch hatt viel gekostet, ist aber darauf meineidig geworden, nach aufsweisung seiner eigenen handtschrift und verpflichtung, die er dem Closter hatt gethan, darumb hute sich das Closter hernach für den Raben".

Die Annahme, daß Corvinus dem Kloster Riddagshausen als Mönch angehört habe, geht zurück auf das Chronicon Riddagshusense von Henric. Meibomius (II. Ed. Helmaestad. 1620), in welchem es S. 97 heißt: „Non putaui praetermittendum, quod huic Phrontifterio perquam honorificum eft: nempe vixiffe in conuentu Riddagshufano hoc tempore Magiftrum Antonium Coruinum". Darnach nimmt Abt Dr. G. Uhlhorn in seiner Schrift „Antonius Corvinus, ein Märtyrer ... „(Halle 1892) S. 3 u. 32 an: „daß Corvin im Kloster Loccum (vielleicht vorher in Riddagshausen) gelebt hat, daß das Kloster Loccum ihn in Leipzig hat studieren lassen, und daß er nach seiner Rückkehr ins Kloster 1523 von dort vertrieben ist;" und in Bezug auf das Letztere folgt ihm Professor D. Tschackert in der Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. KG. II, 313.

Lassen wir die Frage, welches niedersächsische Kloster den Corvinus aufgenommen hat, zunächst einmal bei Seite und halten wir uns an das, was sich aus dem Klosterleben Corvins mit Sicherheit feststellen läßt. Und das ist Folgendes:

1) Nachdem am 12. November 1542 die Visitation und Reformation des Klosters Riddagshausen im Auftrage der schmalkaldischen Bundesgenossen durch Bugenhagen, Corvinus, Gorolitius u. A. stattgefunden hatte[2]), wurde am 20. No-

---

[1]) Nach d. Alb. academ. Viteberg. (II, 490) wurde derselbe im April 1602 immatriculiert als „Jodocus Coruinus Bilfeldensis Westphalus". — [2]) K. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—44. (Gött. 1897) S. 106—8.

vember 1543 ein zwischen der Bundesregierung einerseits und dem Abt und den Mönchen des Klosters Riddagshausen andererseits vereinbarter Vertrag betreffs Abfindung der letzteren von den Statthaltern und Räthen in Wolfenbüttel ratificiert, in welchem Vertrage es u. A. heißt: „Hern Antonio Coruino wilcher ein zeit lang auch ein Cloister-person gewesenn vnnd dissem landt in sachenn der religionn dienstlich sein kan sol zu gnaden zweihundert thaler oder sovil muntz aus des Cloisters einkommen gereicht werdenn, Wilchs alles gedachte personn" — das sind die dicht vorher genannten und entschädigten Klosterpersonen — „dermassen angenommen, auch darauf vor alle vnnd jede gerechtigkait die sie am Cloister Ritterszhausenn vnnd desselbenn guter in oder ausserhalb disses Furstenthumbs gelegenn, haben konten oder mochten, gentzlich auflassung vnnd vertzicht gethan one geverde".[1]) Der Vertrag befindet sich abschriftlich im Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel in dem die Signatur II, 14 tragenden Copialbuch, welches die von den schmalkaldischen Bundesgenossen ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen von 1542—47 enthält. Das Original des Vertrages befand sich i. J. 1868 im Besitz des Registrators Sack in Braunschweig, ist aber unter dem im Städtischen Archiv der Stadt Braunschweig befindlichen Nachlaß desselben wie in den übrigen Beständen dieses Archivs nicht vorhanden. Herr Schulrath Prof. D. Dr. Koldewey in Braunschweig, von dem das Original i. J. 1868 bei seiner Darstellung „Die Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542—47"[2]) benutzt ist, hat uns jedoch die Versicherung gegeben, daß der obige Auszug in Bezug auf das, was derselbe über Corvinus berichtet, mit dem Original übereinstimmt.

---

[1]) Eine diplomatisch genaue Abschrift dieses Vertrages verdanken wir der Güte des Herrn Archivrath Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel. — [2]) Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1868, S. 288 f.

Aus dem Vertrage geht also hervor, daß Corvinus eine Zeit lang Mönch und zwar, wie die Gleichstellung des Corvinus mit den aus den Riddagshäuser Klostergütern abzufindenden Insassen dieses Klosters zeigt, Mönch des Klosters Riddagshausen gewesen ist.

2) Auf Riddagshausen weist auch folgende Äußerung des Corvinus hin. „Nach Ostern 1529“ (Bl. A_{ii} a) hatte Corvinus, der damals Prediger an St. Stephan in Goslar war, in Braunschweig eine Unterredung mit seinem Freunde Autor Sander über den Stand der Reformation in Goslar und Braunschweig. Diese Unterredung liegt in dialogischer Form vor in der Schrift des Corvinus „Warhafftig bericht . . .“ (Rhaw-Wittb. 1529). Bl. A_{iii} a lautet der Dialog: „AVCTOR / . . . . wir haben vns lang nicht gesehen. ANTONIVS / / Ich gestehe es / denn es ist bey vi. iaren / das mich / wie einen Lutherischen buben / mein Abt veriagt hat. AVCT. So hab ich dich ynn solchen kleidern“ — d. i. in Mönchskleidern — „nicht mehr gesehen / “ u. Bl. (A_{iiii}) a: „ANTO . . . . / Do ich von dir gezogen byn am letsten warstu ein hübscher iunger knab / “ — dieses wie das folgende scherzhaft gesprochen — „Nu sihestu / als komestu gekrochen aus dem fegefeur Patritij / odder der spelunken Trophonij. AVC. Lieber Antoni viele vnde grosse sorge machen grawe köpfe.“ Darnach hatte ein freundschaftlicher Verkehr zwischen Corvinus und dem ungefähr gleichaltrigen Autor Sander, der in Braunschweig ca. 1500 geboren und seit dem Jahre 1524 in seiner Vaterstadt für die Reformation thätig war, [1]) schon früher und zwar während der Zeit stattgefunden, wo Corvinus Mönch war. Früher, d. i. bis vor 6 Jahren, also bis zum Jahre 1523 hatte Sander seinen Freund Corvinus nur im Mönchsgewande gesehen, jetzt (1529) sieht er ihn zum ersten Male in anderer

[1]) Im Jahre 1524 sehen wir Autor Sander auf dem in seiner Vaterstadt abgehaltenen Minoriten-Congreß den schriftwidrigen Lehren der Mönche energisch entgegentreten. H. Hamelmanni opera gen.-hist. de Westf. et Saxon. (Ed. Wasserbach 1711) pag. 906. Vergl. auch W. Bahrdt, Geschichte der Reform. der Stadt Hannover (Hannover 1891), S. 56—59.

Kleidung. Sodann drückt sich Corvinus hier so aus, als ob beide Freunde vor dem eben genannten Zeitpunkte (1523) an einem und demselben Orte gewohnt hätten („do ich von dir gezogen byn"). Dieser Ort müßte, da Sander als geborener Braunschweiger seine Kindheit und Jugend vorwiegend in seiner Vaterstadt verlebt haben wird, Braunschweig gewesen sein.[1]) Aber Corvinus konnte sich auch so ausdrücken, wenn er damals im Kloster Riddagshausen gelebt hatte, da Riddagshausen nur 3 km von Braunschweig entfernt liegt. Zwei Freunde, die so nahe beisammen gewohnt hatten, konnten wohl sagen, daß sie so gut wie an einem und demselben Orte gewohnt hatten, oder wie im vorliegenden Falle, daß vor 6 Jahren der eine von dem anderen fortgezogen sei. Unsere Stelle sagt also, daß Corvinus von seinem Freunde Autor Sander, der damals aller Wahrscheinlichkeit nach in Braunschweig wohnte, zu der Zeit fortgezogen ist, als er von seinem Abte verjagt wurde (1523).[2])

[1]) Die Behauptung Rehtmeyers (Kirch.-Hist. III, 33), daß Sander „zu Wittenberg studiret und D. Luthern selbst eine zeit lang gehöret" habe, wie die Behauptung Rud. Mollers in seinem dem Sander gewidmeten Epitaph Zeile 7: „Brunopoli natum docuit me Lipsia Musas" (Catalog. et hist. concionator., qui a repurgatione doctr. ev. in eccl. Brunsv. docuerunt . . ., ad ann. Christi 1584. App., fol. B. 6) finden ihre Bestätigung nicht in den Matrikeln der Univ. Wittenb. und Leipzig, da in denselben der Name „Sander" in den Jahren 1515—28 nicht vorkommt. Oder sollte der sub Nr. 34 des Sommersemesters 1520 in Leipzig immatriculierte „Auctor Alexander (de) Braueschwig" unser Autor Sander sein? Dann hätte derselbe bald darauf seinen Familiennamen um die ersten beiden Silben gekürzt, wie er später auch in seinem Vornamen das „c" weggelassen hat. — [2]) Vergl. hierzu den seiner hochdeutsch. Ev.-Postille de sanctis (G. Rhaw-Wittb. 1537. 8⁰) voraufgeschickten Widmungsbrief des Corvinus an die Bürgermeister zu Braunschweig v. 30. April 1536, wo es Bl. Aiii ab heißt: Diewiel . . . mir auch jnn ewer Stad / jnn vorigen zeiten / viel guts widerfahren ist / Habe ich / wie ein danckbarer / euch meinen lieben herrn / solche Postillen de Sanctis / wöllen zu schreiben / ".

3) Es war im Jahre 1532, als zwei ehemalige Mönche des Klosters Riddagshausen gemeinsam eine Schrift[1]) an ihren ehemaligen, damals 90jährigen („Nonagenarius es", Bl. D 8a) Abt Hermannus Remus richteten, in welcher sie nach eingehender Beweisführung, daß das Mönchsgelübde mit dem Taufgelübde im Widerspruch stehe, und nach Darlegung der ev. Lehre von der Rechtfertigung ihren ehemaligen hochbetagten Abt inständig baten, um seiner Seele Seligkeit willen das Klosterleben aufzugeben und das Evangelium Christi zu ergreifen. Diese beiden ehemaligen Mönche des Klosters Riddagshausen waren: Helmoldus Poppius in Goslar, vermuthlich schon i. J. 1532 Diaconus zu St. Stephan daselbst,[2]) und Antonius Corvinus, Pfarrer in Witzenhausen.[3])

1) QVOD VOTA. QVAE IV- || XTA BENE-DICTI REGVLAM || fiunt, modis omnibus cum voto Ba- || ptifmi pugnent. Quòd praeterea Ab- || bates animaduertendi ius in eos, || qui Monafticum Votum || deferunt, non habeant, || Ἀπόδειξις Helmoldi Poppij Brun fuigia- || ni. Adiecta eft Epiftola Antonij Coruini Zi- || thogalli, in qua Abbatem Rittershufianum, || vt deferto Monachifmo, ad Euangeli- || cam profeffiõem redeat, hor- || tatur, obiter iuftifi- || cationis fum || mã ostẽ || dēs. || Fruftra me colunt praece- || ptis hominum. In fine: Marpurgi Francifcus Rhodus ex- || cudebat, in Campo Elyfio. || Anno XXXIII. || 8⁰. Diese ebenso wichtige wie seltene und bisher noch nicht berücksichtigte Schrift haben wir unter den 263 Bibliotheken, die uns über ihre Bestände corvinischer Schriften Auskunft ertheilt haben, nur in der Stadtbibl. in Braunschweig (Sign. M. 726) gefunden. Ein photogr. Facsimile der Epistola Corvini besitzt die K. Univ.-Bibl. in Göttingen; dasselbe ist nach Mittheilung der Direction der gen. Bibl. nach einem auf der Nationalbibl. in Paris befindlichen Exemplar der Schrift angefertigt worden. Im Titel dieser Schrift lautet der Familienname des Verfassers **Poppius**, in der Vorrede aber **Koppius**; die letztere Schreibung wird ein Druckfehler sein, da Corvinus den Namen in seinen Colloq. theol. v. J. 1538 an zwei Stellen **Poppius** schreibt; dasselbe thut auch Melanchthon (Corp. Ref. II, 621) und Heineccius in seinen Antiq. Gosl. (s. folgd. Anm.) — 2) J. M. Heineccii Antiq. Gosl. lib. VI, 464: „Helmboldus Poppius . . . . Diaconus S. Stephani vixit anno 1533". Derselbe wurde im Sommersemester 1512 in Leipzig immatriculiert als: „Helmoldus Brunfswigh professus monasterii Ridyefshusen." — 3) Corvinus war 1528—30 Prediger zu St. Stephan in Goslar.

Helmoldus Poppius hatte, wie er in seinem Vorworte ausführt, das Kloster Riddagshausen i. J. 1527 verlassen;[1]) von einem Urlaub, den ihm sein Abt behufs Regulierung der Hinterlassenschaft seines in Braunschweig verstorbenen Vaters gegeben hatte, war er nicht wieder ins Kloster zurückgekehrt. Was Corvinus betrifft, so sagt derselbe allerdings auf den 28 Seiten seiner Epistel nirgends direct, daß er Riddagshäuser Mönch gewesen sei, indes zwingt uns der Inhalt der Epistel unbedingt, dieses anzunehmen. Corvinus redet in der Epistel von „all den Beleidigungen", die der Abt ihm zugefügt und von „dem brennenden Verlangen nach Rache",[2]) das ihn wegen der erfahrenen Beleidigungen gegen den Abt beseelt habe, und daß er aus dieser Stimmung heraus vor 7 Jahren, d. i. im Jahre 1525[3]) eine keineswegs zahnlose Schrift verfaßt habe, mit der er dem Abte und all seinen Kapuzen so habe zutrinken wollen, daß denselben alle Biedermänner hätten auslachen müssen. Diese Schrift sei jedoch auf Anrathen seiner Freunde, und insbesondere seines Freundes Autor Sander zu Braunschweig nicht veröffentlicht worden.[4]) Und andererseits berichtet Corvinus, daß die oben erwähnten jugendlichen Aufwallungen seines Inneren inzwischen, d. i. nach Verlauf von

[1]) Bl. Aii a: „Anno ab hinc quinto (ni fallor). — [2]) Bl. Ciii b: „flagrantem vindictae cupiditate animum." — [3]) Bl. Ciii a f: „Anno quidem abhinc ſeptimo aliter adfectus eram, cum libellum adornaſſem, non omnino edentulum, quo te vna cum tuis culionibus, omnibus bonis deridendum propinaturus, eram." — [4]) Um dieses auszudrücken, bedient sich Corvinus, wie er es liebte, in humorvoller Weise eines Bildes aus dem classischen Alterthum, er sagt (Bl. Ciii b): „paſſus ſum eum libellum cum Auguſti Aiace in ſpongiam incumbere." Wie einst der Kaiser Augustus seine mislungene Tragödie „Ajax" hatte in den Schwamm kriechen lassen, so ließ auch Corvinus seine von „puerilibus animi motibus" und „cupiditate vindictae" dictierte, aber von seinen Freunden widerrathene Schrift gegen den Riddagshäuser Abt in den Schwamm kriechen. Macrob. 2. Saturn. 4. init. de Augusto: Aiacem tragoediam scripserat, eandemque, quod sibi displicuisset, deleverat; postea Lucius gravis tragoediarum scriptor interrogabat eum, quid ageret Aiax suus; et ille „In spongiam", inquit, „incubuit". (Aeg. Forcellini Tot. Latin. Lexic. sub voce „spongia" — pag. 608 —.)

7 Jahren durch die Liebe zur heiligen Schrift und durch die Sehnsucht nach dem ewigen Leben besänftigt und gemildert wären. Darum vergebe er jetzt dem Abt alle Beleidigungen und wünsche nichts so sehr, als daß sie beide sich in gegenseitiger Eintracht wieder vereinigen, d. h. daß der Abt ihn als Sohn und er den Abt wiederum als Vater anerkenne.[1]) Nehmen wir hinzu, daß Corvinus Bl. D_i b von dem redet, was er im Kloster aus dem Munde des Abtes selbst oft gehört haben muß, wenn er dort auf den dem Abt in den Mund gelegten Einwand „Christus habe gesagt: ich habe euch noch viel zu sagen, aber ihr könnt es jetzt nicht tragen 2c.; woraus hervorgehe, daß Christus keineswegs alles zum Heil Nothwendige die Apostel gelehrt, sondern einen Rest den Vätern zu lehren aufgetragen habe", erwidert: „Ei, mein Hermann; bitte, was sagst Du? Woher hast Du diese so verkehrte Art zu schließen? Freilich ich weiß ja" — nämlich aus meinem Aufenthalt im Kloster Riddagshausen — „daß Du gerade an diesem Argumente stets eine ganz besondere Freude gehabt hast":[2]) so kommen wir zu dem Schluß, daß „all die Beleidigungen", die der Abt Hermannus Remus einst dem Corvinus zugefügt hat und um derentwillen Corvinus noch i. J. 1525 vor Verlangen nach Rache brannte, keine andere gewesen sein können, als die schimpfliche und wahrscheinlich auch mit Kerker- und Prügelstrafe verbundene Behandlung, die ihm seitens dieses Abtes kurz vor und bei seiner Ausstoßung aus dem Kloster zu Theil geworden war[3]); kurz, daß es das Kloster Riddagshausen gewesen ist, wo der Schlußact im Klosterleben des Corvinus, die Ausstoßung desselben aus dem Cistercienserorden stattfand.

[1]) Bl. C_{iii} b: „atque vt mutua concordia rurſus coeamus, hoc eſt, vt tu me filium, ego te viciſſim agnoſcam patrem." — [2]) Bl. D_i b: „Equidem ſcio hoc te argumento vnice ſemper delectatum eſſe." — [3]) Bl. [B_7] b: Diffin. Cist. Cap., Dist. XI, Cap. III: „Quicunq; monachus vel Conuerſus, iactando vel cōminando, dicere praesumpſerit, in audientia caeterorum, ſe velle exire ab Ordine, vel habitum deponere Regularem, per custodes Ordinis in cathenis, aut vinculis, aut carcere retruſus, tam diu teneatur, donec auſui temerario, ipſa poena tribuat intellectum."

Nach der Tradition des Cistercienserklosters Loccum soll Corvinus aber auch diesem Kloster als Conventual angehört haben. Die Loccumer Tradition enthält in der Form, wie sie uns in der oben erwähnten Stracke'schen Chronik vorliegt, mancherlei Unrichtigkeiten: 1) Die Chronik verlegt den Austritt des Corvinus aus dem Kloster Loccum ins Jahr 1543, während derselbe, die Richtigkeit der behaupteten Thatsache vorausgesetzt, bereits vor 1523 erfolgt sein müßte. „Anno 1543“ kann auch nicht als bloßer Schreibfehler (statt 1523) angesehen werden,[1]) da die Chronik, welche chronologisch verfährt, den Abschnitt über Corvinus im Zusammenhang der Begebenheiten von 1540—50 berichtet; unmittelbar vor dem gen. Abschnitt referiert sie über den i. J. 1540 geschehenen Austritt des frater Conradus Fricke, wie über den i. J. 1542 erfolgten Abschluß eines Recesses und unmittelbar nach dem Abschnitt erzählt sie den Tod Luthers (1546).[2]) 2) Die Chronik be-

[1]) D. G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer ... (Halle 1892) S. 32: „Allerdings ist das Jahr 1543 falsch angegeben, vielleicht nur durch einen Schreibfehler statt 1523“. — [2]) Derselbe Irrthum findet sich auch in „De origine et abbatibus monasterii Luccensis (Leibn., Scriptor. Brunsv. illustr. III, 698), wo es heißt: „Sub hoc Abbate“ — sc. Hartmannus 1538 bis 51 — „M. Antonius Corvinus, Monachus Lucc. .... rediit in seculum.“ — Die Loccumer Tradition hat allem Anschein nach zwei den Corvinus betreffende Thatsachen nicht auseinander zu halten vermocht: 1) Die Thatsache, daß Corvinus das Kloster Loccum verlassen hat (1520 s. u.) und 2) die Thatsache, daß dem Kloster Loccum, wie wir glauben annehmen zu dürfen, in Analogie mit dem Kloster Riddagshausen (s. o.) bei der unter Corvins Leitung vorgenommenen reformatorischen Kirchenvisitation im Herzogthum Calenberg-Göttingen (17. November 1542 — 30. April 1543), die sich auch auf die Klöster erstreckte und nach der Reiseroute der Visitatoren im März 1543 im Kloster Loccum vorgenommen sein muß, die an Corvinus zu leistende Zahlung einer Summe Geldes auferlegt wurde. So dürfte sich der Stracke'sche Bericht erklären, nach welchem das Kloster dem Corvin „noch eine Summe geldes“ geben mußte. (K. Kayser, a. a. O., S. 249, Anm. 503 Abs. 2; die Protokolle dieser Visitation sind bisher nicht aufgefunden). Sollte sich unsere Annahme jedoch nicht als richtig erweisen, dann würde an dieser Stelle des Stracke'schen Berichtes die unbewußte Übertragung eines

hauptet an zwei Stellen, daß Corvinus „alhir aufsem Closter gelauffen“ sei. Wäre dieses richtig, dann müßte Corvinus, da seine Ausstoßung aus dem Orden i. J. 1523 in Riddagshausen stattfand, von Loccum nach Riddagshausen geflohen sein und in diesem Kloster Aufnahme gefunden haben. Gegen diese Annahme spricht jedoch dies, daß es nach den Ordensgesetzen einem Abte aufs Strengste untersagt war, einen flüchtigen Mönch — und als solcher galt jeder Cistercienser, der von seinem Abte keinen Legitimationsschein aufweisen konnte — länger als eine Nacht in sein Kloster aufzunehmen.[1]) 3) Nach der Chronik hat das Kloster Loccum den Corvinus in Leipzig studieren lassen; dieses ist jedoch nach Corvins eigenen Worten (s. u.) wie nach Ausweis der Matrikel der Universität Leipzig nicht richtig; das Kloster Loccum sandte in dem Zeitraum von 1515—1530 nur einen frater nach Leipzig; derselbe trug aber nicht den Namen „Corvinus“. Darnach müssen wir annehmen, daß dem Abt Stracke bei der Abfassung des Abschnittes seiner Chronik, der von Corvin handelt, historisches Material von Werth kaum vorgelegen hat, sondern daß derselbe im wesentlichen nur das niedergeschrieben hat, was man sich zu seiner Zeit, also etwa 90 Jahre nach den Ereignissen im Kloster Loccum von Corvinus erzählte.

Erweist sich somit der Bericht der Stracke'schen Chronik über Corvinus in mehrfacher Hinsicht als unzuverlässig, so ist damit die Unglaubwürdigkeit des ganzen Berichtes doch noch nicht erwiesen.

Corvinus schreibt in dem oben erwähnten „Bericht / wie sich ein edelman gegen Gott . . .“ v. J. 1539: daß er die Schrift dem sächsischen Adel deshalb gewidmet habe, „dieweil ich“, wie er sagt, „lange zeit in Sachssen gewesen, vnd an den örten, da ewer Elteren viel hin gegeben, mein erst fundament gelangt.“ Aus diesem Citat geht hervor, daß Corvinus seine klösterliche Erziehung in mehreren Klöstern — „an den örten“ —, also mindestens in zwei Klöstern genossen hat. Da der Auf-

zuges der Riddagshäuser Tradition auf Loccum vorliegen. (Vgl. auch u. S. 315.)

[1]) F. Winter, a. a. O. I 26 f.

enthalt des Corvinus im Kloster Riddagshausen, wie wir oben gezeigt haben, geschichtlich verbürgt ist, so fragt es sich, welchen Klöstern Corvinus außerdem angehört hat. So weit wir sehen, gibt es außer Riddagshausen nur noch ein niedersächsisches Kloster, an welches sich die Überlieferung knüpft, daß Corvinus demselben als Conventual angehört habe; dieses Kloster ist Loccum. Wir sind also lediglich auf dieses Kloster und seine Überlieferung angewiesen.

Die Überlieferung des Klosters Loccum liegt uns außer in der Strackeschen Chronik auch noch in einem anderen, dem Klosterarchiv zu Loccum gehörenden handschriftlichen Werke vor; dasselbe, ein Foliant, trägt den Titel: „Chronologisches Verzeichnis der Herren Äbte und Conventsglieder.“ Das Verzeichnis, das uns vorgelegen hat, enthält die Namen der Äbte und der Conventualen von der Zeit der Gründung des Klosters Loccum an (1163) bis zur Regierung des Abtes Georgius (1732—70), so viele davon zur Kenntnis des Verfassers gekommen sind. Die Schriftzüge im Verzeichnis rühren von einer und derselben Hand her, nur die letzten Seiten (S. 52—55) enthalten Nachträge von einer anderen Hand. Der Verfasser war vermuthlich der Abt Georgius selbst, was wir daraus schließen, daß der Todestag desselben von einer anderen Hand eingetragen ist. Die Anlage des Verzeichnisses ist folgende: Am Kopfe jeder Seite steht der Name und die Regierungszeit eines Abtes; darauf folgen die Namen der Conventualen, die während der Regierung desselben im Kloster lebten. Auf 3 Seiten fehlen jedoch die Namen der letzteren ganz, 6 Seiten haben einige wenige, 27 Seiten haben ca. 10 und 19 Seiten haben 11—43 Namen. Hinter den Namen der Conventualen stehen vielfach Zeitbestimmungen: entweder das Jahr eines Amtsantrittes (S. 39): „Bernardus Schwartze custos 1511. hofm.[eister] zu Hamelspringe 1516“, oder das Jahr des Wiedereintrittes ins Kloster (ibid.): „Hardmannus 1510 olim apostata jam in coenobium rediit“, oder das Todesjahr (ibid): „Henricus Kannengheter mortuus 1507“, oder das Jahr, in welchem der Genannte nach Absolvierung des Noviciates Profeß geleistet hat, oft mit Angabe seines Ge=

burtsortes (S. 48): „Jodocus Rabe 1594 Aus bilfelt." [1]) Über die Quellen seines Verzeichnisses hat sich der Verfasser nicht näher ausgesprochen; ohne Zweifel waren es die Acten des Klosterarchivs, aus denen er schöpfte. Manches Mal findet sich hinter dem Namen eines Conventualen der Hinweis: „V. Abb. Strack. project. Chron. Lucc. pag. etc." Wir sind der Meinung, daß der Verfasser damit nicht auf die letzte Quelle der qu. Einträge hinweisen, sondern nur andeuten wollte, daß sich die Namen auch in der bekannten Stracke-schen Chronik finden. Wäre die Sache anders aufzufassen, dann wäre das Verfahren des Verfassers sehr inconsequent gewesen, sofern er bei einigen Namen die Quelle (Stracke) angegeben hätte, bei den übrigen Namen, die auf diese oder jene Acte des Klosterarchivs als ihre Quelle zurückgehen, aber nicht.

Auf S. 40 des Verzeichnisses, an deren Kopfende wir lesen: „Burchardus II. Stöter Abbas XL. Electus Anno 1519. Mortuus Ao. 1528", werden nun unter einer Anzahl von 25 Conventualen an 3. u. 4. Stelle und zwar auf diesem Blatte zum ersten Male genannt: „Ludolfus Hertzoge f. 1520" und „Antonius Corvinus 1520, postea Apostata". Nach unserer obigen Ausführung bedeutet die Jahreszahl hinter den beiden Namen, daß die Genannten, nachdem sie ihren ein-jährigen Noviciat beendet hatten, i. J. 1520 unter die Zahl der Conventualen, der fratres aufgenommen sind. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch der Umstand, daß die beiden auf dieser Seite überhaupt zum ersten Male genannt werden. Wir heben hervor, daß sich hinter den beiden Namen kein Hinweis auf die Stracke'sche Chronik findet, während dieses bei den auf derselben Seite an 1., 2., 5. bis 12., 14., 20., 21. und 25. Stelle genannten Conventualen der Fall

---

[1]) Die letztere Annahme findet ihre Bestätigung in der Weide-mann'schen Gesch. d. Klost. Loccum (Gött. 1822), wo es S. 63 in wörtlicher Wiedergabe einer allem Anschein nach gleichzeitigen Niederschrift heißt: „Am 28sten Jun. 1594 sind sieben novitii ein-gekleidet, und haben im Kloster Profeß gethan: . . . . . Jodocus Rabe aus Bielefeld, ..."

ist; der Verfasser des Verzeichnisses muß also den Inhalt dieser beiden Einträge in der Stracke'schen Chronik nicht gefunden haben. Die Belege für dieselben, die vermuthlich dem Abt Stracke nicht zu Gesicht gekommen waren, wird er wahrscheinlich in den Acten des Klosterarchivs gefunden haben.

Eine andere Überlieferung über die beiden Genannten ist uns in der Weidemann'schen Geschichte des Klosters Loccum aufbewahrt, wo es S. 42 heißt: „Burchard schickte i. J. 1520 zwey Klosterbrüder, Ludolfum Herzog und Antonium Corvinum, welcher späterhin so berühmt wurde, nach Leipzig, um daselbst zu studieren." Darnach wären die beiden in demselben Jahre, wo sie Profeß geleistet hatten, von ihrem Abt ins Bernhardinercolleg nach Leipzig geschickt worden. Bezüglich des Erstgenannten findet diese Überlieferung ihre urkundliche Bestätigung in der Matrikel der Universität Leipzig. Nach derselben wurde im Sommersemester 1520 sub Nr. 26 immatriculiert: „frater Ludolffus Herzog ex monasterio Luca" (cod. A': Hertzoch). Von einer Immatriculation des Corvinus lesen wir jedoch in der genannten Matrikel nichts; demgemäß müssen wir diesen Theil der Überlieferung als unhaltbar ausscheiden.

Überblicken wir die Loccumer Tradition, wie wir sie im Obigen vorgeführt haben, so tritt uns dieselbe bezüglich des Corvinus als ein Gemisch von Wahrheit und Dichtung entgegen. Sie ganz als Sage und Dichtung zu bezeichnen, ist unmöglich, da es unmöglich ist, die Entstehung der Loccume Tradition ohne Annahme eines geschichtlichen Kernes derselben zu erklären. Die innerhalb eines Zeitraumes von ca. 90 Jahren erfolgte Übertragung eines Hauptzuges der Riddagshäuser Tradition, nämlich des Schlußactes im Klosterleben des Corvinus auf Loccum ist bei den lebhaften Beziehungen der beiden Cistercienserklöster zu einander leicht erklärlich; doch war diese Übertragung nur möglich, wenn der Loccumer Aufenthalt des Corvinus im Bewußtsein der unbewußt Übertragenden feststand.

Als historischen Kern in der Loccumer Tradition nehmen wir Folgendes an: daß Corvinus als Novize ins Kloster Loccum eingetreten ist und in demselben i. J. 1520

Profeß geleistet hat. Damit stimmt auch das Folgende: Nach den Ordensgesetzen konnte Corvinus erst nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr als Novize in ein Cistercienserkloster eintreten. Corvinus wurde am 27. Februar 1501 geboren;[1]) der Anfang seines Noviciates fällt darnach frühstens in das Jahr 1519 und, da der Noviciat ein volles Jahr währte, seine Profeßleistung in das Jahr 1520, wie die Loccumer Tradition angibt.

Doch der Zeitpunkt dürfte sich noch etwas genauer bestimmen lassen. Ludolf Herzog legte das Mönchsgelübde ab zwischen dem 8. December 1519 und dem Anfang des Sommersemesters 1520; vor dem 8. December 1519 geschah dieses nicht, denn sonst stände sein Name bereits unter den Conventualen, die unter der Regierung des am 18. November 1519 verstorbenen Abtes Boldewin im Kloster lebten (S. 39 des „Chronol. Verz."; in der Vacanzzeit vom 18. November bis zum 8. December 1519 fand keine Profeßleistung statt).[2]) Ant. Corvinus dagegen konnte das Mönchsgelübde erst nach dem 27. Februar 1520, nämlich nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre ablegen. Die Nebeneinanderstellung der beiden fratres Herzog und Corvinus auf S. 40 des „Chronol. Verz." (vergl. dazu auch die Nebeneinanderstellung derselben auf S. 42 der Weidemann'schen Geschichte des Klosters Loccum), welche zusammenfällt mit der ersten Erwähnung derselben als Conventualen, legt die Vermuthung nahe, daß dieselben pari passu ihren Noviciat durchgemacht haben und an einem und demselben Tage des Jahres 1520 unter die Zahl der fratres aufgenommen sind. Ist diese Vermuthung richtig, dann hat die Profeßleistung der beiden zwischen dem 28. Febr.

[1]) G. Uhlhorn, Ein Sendbrief von Antonius Corvinus . . . (Gött. 1853), S. 1 und C. L. Collmann, Anton Corvinus Leben. (Leipz. u. Dresd. 1864.) S. 1. Beide gehen zurück auf D. E. Baring, Leben d. berühmt. M. Ant. Corvini . . . (Hannov. 1749), S. 13: „Ant. Coruinus a. 1501. feria ſeptima poſt Matthiae noctu in punctu 12 ſcil. in hanc lucem editus eſt." Die Baring'sche Quelle „Ein Astrologisches Buch von Jo. Montanus Brunſvic. a. 1546" haben wir trotz vielfacher Bemühungen bisher nicht auffinden können. — [2]) Weidemann, a. a. O. S. 40 und 41.

und dem Anfang des Sommersemesters, d. i. dem 23. April 1520 stattgefunden, denn in Leipzig begannen die Immatriculationen „nach St. Georg", d. i. nach dem 23. April.[1]) Damit hätten wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Profeßleistung des Corvinus nur einen Spielraum von knapp 2 Monaten. Als das Wahrscheinlichste erscheint uns daher dieses: daß Corvinus gleich nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres, d. i. gleich nach dem 27. Februar 1519 seinen Noviciat in Loccum angetreten hat und um dieselbe Zeit des Jahres 1520 unter die Zahl der Conventualen aufgenommen ist.

Es drängt sich nun aber von selbst die Frage auf: aus welchem Grunde Corvinus das Kloster Loccum verlassen hat und in das Kloster Riddagshausen eingetreten ist? Ein solcher Wechsel kam im Leben eines Mönches in der Regel nicht vor. Helmoldus Poppius hat uns die Form des Mönchsgelübdes aufbewahrt, das er bei seiner Aufnahme in den Orden hatte ablegen müssen. Bl. Av a b heißt es: Professio vero Benedictini monachi haec est, Ego frater Helmoldus Clericus, promitto stabilitatem meam, & conuersionem morum meorum, & obedientiam secundum Regulam sancti Benedicti Abbatis, in hoc loco, qui vocatur Ritershusen, Cistertiensis Ordinis, constructo in honore (!) beatissimae Dei genitricis, semperque virginis Mariae, nec non & aliorum Sanctorum, Quorum reliquiae continenter in hac Ecclesia, in praesentia Domini Hermanni Abbatis, &c." Und in seiner Kritik der Mönchsgelübde hebt Helmoldus Poppius mit besonderem Nachdruck hervor „Promittis stabilitatem in uno Monasterio & certo quodam loco." Darnach mußte der Cisterciensermönch beständig in dem einen Kloster, das ihn aufgenommen hatte, und an dem ganz bestimmten Orte zeitlebens verbleiben. Das war die Regel.[2]) Und von dieser Regel gab es im vorliegenden Falle, so weit wir sehen können, nur zwei Ausnahmen: Die strafweise Versetzung wegen Ungehorsams oder die zeitweilige Entsendung in ein anderes Kloster der Studien halben. Was

[1]) G. Erler, Die Matrikel d. Univ. Leipzig, Bd. I. pag. XXXIII. — [2]) F. Winter, a. a. O., I, 18.

die erstere Möglichkeit betrifft, so könnten wir es uns vorstellen, daß Corvinus schon als Loccumer Conventual auf Luthers Seite getreten sei und sich dieserhalb eine Strafversetzung zugezogen habe. Dieser Annahme steht indes entgegen, daß Corvinus dann nicht dem Abt von Riddagshausen überwiesen worden wäre, sondern dem Vaterabt von Loccum, dem Abt von Volkerode oder — weiter aufwärts in der Abstammung des Klosters Loccum — den Äbten von Altencampen, Morimund oder Citeaux.[1]) Es bleibt also nur noch die andere Möglichkeit, daß Corvinus der Studien wegen nach Riddagshausen versetzt worden sei. Die Generalcapitel des 15. Jahrhunderts[2]) hatten wiederholt für jedes Kloster eine Ordensschule gefordert, in der die Primitivwissenschaften getrieben werden sollten, aber beim Fehlen der Mittel auch gestattet, daß mehrere Klöster derselben Provinz sich gemeinsam eine Ordensschule einrichteten (1432). Solche Schulen bestanden nachweisbar in den norddeutschen Klöstern Buch (1486) und Altcelle (1397 u. 1427) und wir müssen annehmen, daß auch die Klöster Pforte und Riddagshausen eine Ordensschule gehabt haben, denn nur unter dieser Voraussetzung dürfte sich die große Zahl der Studenten erklären, die in dem Zeitraum von 1428—1522 aus Pforte (35) und Riddagshausen (25; in den Jahren 1508—21 allein: 13 frates) in Leipzig studierten. Auch die Bezugnahme des Corvinus auf die im Kloster Riddagshausen stattgehabten theologischen Disputationen deutet auf das Vorhandensein einer Ordensschule in Riddagshausen hin.[3]) Andererseits müssen wir aus der geringen Zahl von Studenten, die Loccum in demselben Zeitraum nach Leipzig sandte (5)[4]) schließen, daß Loccum damals keine Ordensschule besaß.

[1]) F. Winter, a. a. O., I, 58. 33. 9. Dieser Ordnung gemäß wurde i. J. 1487 ein ungehorsamer Loccumer Mönch nach Volkerode und kurz vor 1510 ein solcher nach Citeaux strafversetzt. Vergl. C. E. Weidemanns Gesch. d. Klost. Loccum, (Gött. 1822) S. 37 u. 39. — [2]) Vergl. für das Folgende: F. Winter, a. a. O., III, 55—79. — [3]) Quod vota, quae iuxta Benedicti Regulam fiunt etc Marb. 1533, Bl. D i b. — [4]) F. Winter (a. a. O. III, 74) zählt nur 4 Loccumer Studenten, die während des genannten Zeitraumes in Leipzig studierten; nach der Leipziger Matrikel waren es jedoch 5;

Aus dieser Sachlage würde sich ergeben, daß Corvinus, nachdem er i. J. 1520 in Loccum das Mönchsgelübde abgelegt hatte, in demselben Jahre zeitweilig dem Kloster Riddagshausen überwiesen wurde, um die dortige Ordensschule zu besuchen. In diese Zeit fiel dann seine Ausstoßung aus dem Orden (1523). Dieselbe stand im Einklang mit dem scharfen Beschluß des Generalcapitels v. J. 1522, welcher das Lesen lutherischer Bücher in den Studienanstalten verbot und die ungehorsamen Schüler mit Ausstoßung bedrohte.[1]) Corvins Ausstoßung war vielleicht die erste Wirkung dieses Beschlusses in Riddagshausen.

Wenn die Loccumer Tradition Corvinus i. J. 1520 irrthümlich mit dem frater Herzog nach Leipzig gehen läßt, so dürfte sich dieser Zug der Tradition in Erinnerung daran gebildet haben, daß beide fratres zu derselben Zeit und zu demselben Zwecke, der eine, um in Leipzig, der andere, um in Riddagshausen zu studieren, das Kloster Loccum verlassen hatten.

Nach dem allem sprechen wir unsere Überzeugung dahin aus: daß Antonius Corvinus (geb. 27. Febr. 1501), veranlaßt durch seinen Landsmann und Verwandten, den Riddagshäuser Mönch Lambertus Balff im Alter von 18 Jahren, etwa im März des Jahres 1519 in das Cistercienserkloster Loccum als Novize eingetreten ist und genau ein Jahr später in diesem Kloster das Mönchsgelübde abgelegt hat (1520); daß derselbe in demselben Jahre vom Kloster Loccum in die Ordensschule zu Riddagshausen geschickt ist, in diesem Kloster bis 1523 gelebt hat, dann aber wegen seiner Hinneigung zu Luther durch den Riddagshäuser Abt Hermannus Remus aus dem Orden ausgestoßen ist.

Mit der oben erörterten Frage hängt noch eine andere Frage zusammen, nämlich die: ob Corvinus als Mönch

dieselben wurden immatriculiert: S. 1471, S. 1481, S. 1493. W. 1507 u. S. 1520.

[1]) F. Winter a. a. O. III, 148f.

oder nach seiner Ausstoßung aus dem Kloster auf einer Universität studiert hat? Die handschriftliche Chronik des Loccumer Abtes Stracke behauptet, daß das Kloster Loccum ihn in Leipzig habe studieren lassen; „das ist der Dank und lohn gewest, das sie ihnen (!) zu liptzig haben studiren lassen." Dies ist jedoch ein Irrthum, denn in der Erlerschen Matrikel der Universität Leipzig findet sich in den Jahren 1515—30 der Name des Corvinus nicht.[1]) Es steht freilich fest, daß die Matrikel der Universität Leipzig — und dasselbe gilt auch von den Matrikeln der anderen Universitäten — nicht allein ausschlaggebend ist für die Frage, ob jemand dort studiert hat oder nicht, da nachweisbar eine ganze Reihe von Männern in Leipzig studiert hat, die sich der Pflicht, „bei ihrer Ankunft ihren Namen dem Rector oder dessen Stellvertreter anzugeben", entzogen haben. Die Universität stand dieser Unsitte machtlos gegenüber; sie war auch nicht im Stande, auf die Bürger einen Druck auszuüben, die einem nichtimmatriculierten Studenten eine Unterkunft in ihren Häusern gewährten; selbst das Statut v. J. 1543, welches jeden Universitätsangehörigen mit Strafe bedrohte, der einen nichtimmatriculierten Studenten länger als einen Monat bei sich im Hause behielt, blieb vielfach wirkungslos. Indes wenn es sich wie in dem vorliegenden Falle um den Namen eines Cisterciensers handelt, so müssen wir aus dem Fehlen dieses Namens in der Leipziger Matrikel schließen, daß der Träger dieses Namens in Leipzig nicht studiert hat; denn es muß als ausgeschlossen gelten, daß die Leipziger Studienanstalt, das Bernhardinercolleg, in welchem die Cistercienser unter der Aufsicht eines Provisors ihre Studien trieben, ein derartiges Versäumnis der Universität

[1]) Obgleich es feststeht, daß die Cistercienser aus Sachsen damals ausschließlich in Leipzig studierten, so wollen wir doch noch hinzufügen, daß der Name des Corvinus sich in demselben Zeitraum auch nicht in den Matrikeln der Universitäten Wittenberg, Rostock, Erfurt, Marburg und Heidelberg findet, wie dieses die Matrikeln von Förstemann, Hofmeister, Weißenborn, Caesar und Töpke ausweisen.

gegenüber hätte hingehen lassen. Die Umgehung dieser akademischen Ordnung war für einen Cistercienser auch deshalb unmöglich, weil der Orden gerade damals in einer möglichst hohen Zahl von Conventualen, die in Leipzig studiert hatten und dort graduiert waren, seinen Stolz und seine Ehre suchte. Kurz, wir können keinen Grund finden, der es einem Cistercienser in Leipzig ermöglicht haben könnte, sich der Immatriculationspflicht zu entziehen. Aus der Leipziger Matrikel, die die Reihenfolge der Inscribierten innerhalb der vier Nationen — natio Saxonum, n. Misnensium, n. Bavarorum und n. Polonorum — chronologisch gibt, sehen wir, wie die Cistercienser nach ihrer Ankunft im Bernhardinum zu fünfen,[1]) zu dreien,[2]) zu zweien[3]) und einzeln[4]) zum Rector gegangen sind, um sich immatriculieren zu lassen.[5])

Doch die Frage nach dem Universitätsstudium des Corvinus findet ihre Beantwortung durch ganz bestimmte Äußerungen des Corvinus. Abt Dr. G. Uhlhorn folgt in seiner Schrift „Antonius Corvinus, ein Märtyrer" . . . . (Halle 1892) der Stracke'schen Chronik und nimmt an, daß der Ausdruck in dem oben angeführten Worte des Corvinus „von eweren almusen . . . . studirt" vom Universitätsstudium verstanden werden muß. Dieser Annahme dürfte jedoch der Wortlaut jener Stelle nicht günstig sein. Corvinus sagt (s. o. S. 302): Er habe diese Schrift dem niedersächsischen Adel darum gewidmet, „weil er lange Zeit in Sachsen gewesen sei (nämlich als Mönch und als Prediger in Goslar) und weil er an den Orten (d. i. in den Klöstern), wohin ihre Eltern viel gestiftet hätten, sein erstes Fundament (d. i. seine klösterliche Erziehung) erlangt und (an diesen Orten, also nicht auf einer Universität) von ihren Almosen gelebt und

[1]) S. 1520 zweimal: Nr. 3—7 und Nr. 22—26 ex natione Saxon., unter ihnen als letzter (Nr. 26) fr. Ludolffus Herzog ex monasterio Luca, nicht aber Anton. Corvinus — [2]) S. 1522: Nr. 15—17 ex natione Misnens. — [3]) S. 1521: Nr. 1 u. 2 ex natione Polon. — [4]) S. 1517: Nr. 3 u. Nr. 24 ex natione Saxon. — [5]) G. Erler, a. a. O. I, XXX—XXXIII (II, 1. Art und Zeit der Immatriculationen) und F. Winter, a. a. O. III, S. 55—79.

studiert habe." Weiter begründet D. Uhlhorn in der oben erwähnten Schrift „Antonius Corvinus, ein Märtyrer . . ." S. 32 die Annahme eines Universitätsstudiums des Corvinus in Leipzig damit, daß Corvinus in dem seiner Schrift „Der Vierde Psalm" (H. Walther-Magdb. 1539; Vorr. 1538. 4°) angehängten Dialog den Pfarrherrn zum Bürgermeister (Bl. [Fiiii] b) sagen läßt: „Jr habt fur etlichen jaren / wie jr wisset / mit mir zu Leipsig studirt / ", indem er voraussetzt, daß Corvinus sich selbst unter dem Pfarrherrn dargestellt hat. Diese Annahme dürfte aber schon deshalb unhaltbar sein, da Corvinus i. J. 1538, d. i. 18 Jahre nach dem Beginn seines von der Loccumer Tradition behaupteten Universitätsstudiums (1520) nicht sagen konnte, daß der Bürgermeister mit ihm „fur etlichen jaren" studiert habe. Wie „etliche dreißig Männer" nur heißen kann: 32—35 Männer, so hier „fur etlichen jaren" nur: vor einigen wenigen Jahren, vielleicht höchstens vor 6 oder 7 Jahren, auf keinen Fall aber vor 18 Jahren.[1]) Die Entscheidung über die vorliegende Frage gibt ein bisher nicht beachtetes Wort des Corvinus. In dem vom 2. Dec. 1537 datierten Vorwort des Corvinus zu seiner großen hochdeutschen Postille (G. Rhaw-Wittb. 1538, in Folio),[2]) wo sich Corvinus gegen den Vorwurf vertheidigt, daß er seine homiletischen Schriften aus Ruhmsucht herausgegeben habe, schreibt er Bl. Ciiii a: „Jch weis jnn diesem fal seer wol / was ich von mir / als ein vnuerstendiger / der seine beste Zeit / bey den vermeinten Geistlichen schendlich zugepracht / vnd darnach bey nahe alles / ex mutis magistris, das ist aus büchern / der ich ein zeitlang nicht fast viel hatte / hat schepffen müssen / halten sol." Corvinus unterscheidet hier zwei Abschnitte in seinen Lehrjahren: 1) die Zeit seines Aufenthaltes im Kloster und 2) die darauf folgende Zeit („vnd darnach"); jene, seine beste Zeit, erachtet er, weil er sie unter Mönchen verlebt hatte, als nutzlos zugebracht und von dieser sagt er, daß er während derselben „bey nahe alles" aus Büchern habe schöpfen müssen. Damit

[1]) M. Heyne, Deutsches Wörterbuch, 1890, sub voce „Etlich". — [2]) K. Kreisbibl. in Regensburg. — „Datum zu Marpurg am ersten Sontage des Aduents. Im jar der minner zal. xxxvij."

bezeugt Corvinus in unzweideutiger Weise, daß er weder während seines Aufenthaltes im Kloster noch nach demselben auf einer Universität studiert hat. Nach seiner Ausstoßung aus dem Kloster hat er „bey nahe alles“, was ihm an gelehrter Bildung fehlte, aus Büchern geschöpft, aber daneben Einiges auch auf anderem Wege, nämlich im persönlichen Verkehr mit gelehrten Männern gewonnen.[1])

[1]) Hieraus ergibt sich, daß der i. J. 1533 zu Marburg immatriculierte „Antonius Rabe Marpurg“ (vergl. die Caesar'sche Matrikel der Univ. Marburg, S. 11) nicht unser Corvinus sein kann

(Juli 1898.)

Anmerkung der Redaction: Wir machen darauf aufmerksam, daß in der uns erst nach Schluß dieses Druckes zugegangenen „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, XIX, 3299, Prof. Tschackert dieselben Fragen, wie hier Pastor Geisenhof behandelt hat.

VIII.

Niedersächsische Litteratur 1897/98.

Gesammelt von **Eduard Bodemann.**

I. Hannover.

1. Geographie. — Karten.

v. Bomsdorff. Neueste Spezialkarte vom Harz 1 : 100000. Neue Ausg. 1898. 4 Bl. Magdeburg, Rathke. 3 *M.*

Harzkarte von Osterode und Umgegend, gezeichnet von Fluerbaum, 1 : 50000. Osterode, Sorge. 60 *ꝭ.*

Karte von Bad Harzburg und Umgebung; gezeichnet von Jordan & Rösler 1 : 10000. Harzburg, Woldag. 2 *M.*

Karte vom Sollinger Wald 1 : 200000. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf. 50 *ꝭ.*

Kniep. Reise- und Wanderbuch durch die Gebiete von Niedersachsen: Hannover, Braunschweig, Bremen, Hamburg ꝛc. Hannover, Borgmayer. 3 *M.*

2. Naturwissenschaft.

Bley. Flora des Brockens. Nebst einer naturhistorischen und geschichtlichen Skizze des Brockengebiets. Berlin, Bornträger. 3 *M.*

Brandes. Flora der Provinz Hannover. Hannover, Hahn. 4 *M.*

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover. Geschichte und 44.—47. Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover. Hannover, Hahn. 4 *M.*

Behme. Geologischer Führer durch die Umgebung der Stadt Clausthal im Harz, einschließlich Wildemann, Grund und Osterode. Mit 260 Abbild. und 5 geologischen Karten. Hannover, Hahn. 1 *M* 80 *ꝭ.*

3. Land- und Forstwirthschaft.

Hildesheimer land- und forstwirthschaftliches Vereinsblatt. Jahrg. 1898. Hildesheim, v. Witzleben. 2 M.

Jahresbericht der Königl. Landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Hannover 1897.

Mündener forstliche Hefte. Herausgegeben von Weise. Hefte 10—13. Berlin, Springer. à 4 M.

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Königl. Landwirthschaftlichen Gesellschaft, Central-Verein für die Provinz Hannover. Heft 71. Celle, Schulze. 2 M 50 ₰.

4. Handel.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1897. Hannover, Schulbuchhandlung. 75 ₰.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1896. 1897, 1. Emden. Haynel. à 1 M.

5. Kunstgeschichte.

Haupt. Heidnisches und Fratzenhaftes in nordelbischen Kirchen. = Zeitschr. für christliche Kunst X, 7.

6. Kirche und Schule.

Balkenholl. Geschichte des Collegium und Gymnasium Josephinum zu Hildesheim. Hildesheim, Lax. 1 M.

Blanckenhorn. Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben 2c. in Schulsachen für die Provinz Hannover, Band 3. Hannover Helwing. 12 M.

Dulheuer. Das Volksschulwesen in der Provinz Hannover, insbesondere im Regierungsbezirk Osnabrück, in systematischer Ordnung der Gesetze, der Verfügungen, der Schulaufsichtsbehörden, der Entscheidungen der Gerichte 2c. Osnabrück, Rackhorst 1898. 5 M.

Hilling. Die westfälischen Diöcesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte der Bisthümer Münster, Osnabrück 2c. Lingen, van Acken. 1 M 20 ₰.

Der Monatsbote aus dem Stephanstift. Jahrg. 1897. 1 M.

Stegemann. Die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen für die christliche Volksschule in der Provinz Hannover aus der Zeit vom 26. Mai 1845 bis 1. Januar 1898. Hannover, Meyer. 1 M 50 ₰.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Herausgeg. von Kayser. 2. Jahrg. Braunschweig, Limbach. 4 M 70 ₰.

7. Gerichtswesen und Verwaltung.

Böttger. Das bäuerliche Erbrecht in der Provinz Hannover. = Das Land VI, 1. 2.

Der Regierungsbezirk Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medicinalwesen in den Jahren 1892—94. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Becker. Berlin, Springer. 3 M.

v. Schilgen. Das Gesetz betr. die Fischerei der Ufereigenthümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover vom 26. Juni 1897, nebst den übrigen für die Provinz Hannover ergangenen, die Binnenfischerei betr. Gesetze und Verordnungen. Hamm, Griebsch. 1 M 25 ₰.

8. Landesgeschichte.

Bettinghaus. Zur Heimathskunde des Lüneburg. Landes, mit besonderer Berücksichtigung des Klosters und der Gemeinde Wienhausen. Theil 1. Celle, Strähne. 1 M.

Ernst August von Hannover und das Jahr 1848. = Grenzboten 57, 12.

Fiesel. Aus 18 Jahrhunderten. Geschichten und Bilder aus dem Papenteiche. Theil 1: Allgem. Geschichte des Papenteichs; Theil 2: Chronik des Kirchspiels Ribbesbüttel. Gifhorn Schulze. 70 ₰.

Gehrkens. Historische Nachrichten über die Elbinsel Wilhelmsburg. Wilhelmsburg, Kämmerer. 12 M.

Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes III: Die Burg Questenberg; IV: Das Kloster Michaelstein. Leipzig, Franke. 1 M 95 ₰.

v. Hassell. Geschichte des Königreichs Hannover. Band 1. Bremen, Heinsius. 12 M.

v. Langwerth-Simmern. Aus meinem Leben. 1. 2. Gotha, Perthes. 6 M.

v. Meier. Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Band 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 11 M 60 ₰.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Band 22. Osnabrück, Rackhorst. 6 M.

Müller-Brauel. Die Bohlenbrücken im Teufelsmoor der Provinz Hannover. = Globus 73, 1. 2.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache und Litteratur Niedersachsens. 3. Jahrgang. Bremen, Schünemann. 6 M.

Osnabrücker Urkundenbuch III, 1 (1251—1259); bearbeitet von Philippi. Osnabrück, Rackhorst. 4 M.

Schönermark. Die Wüstungen des Harzgebirges. Göttingen, Wunder. 1 M.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. 30. Jahrg. 1897. Quedlinburg, Huch. 6 M.

9. Städte-Geschichte.

Ellissen. Chronologischer Abriß der Geschichte Einbecks. Einbeck, Ehlers. 1 M.

Jobelmann und Wittpenning. Geschichte der Stadt Stade. Neu bearbeitet von Bahrfeldt. Stade, Pockwitz.

Mittheilungen aus dem Roemer-Museum zu Hildesheim Nr. 9. Hildesheim, Lax. 80 ₰.

Pinkepank. Das Hildesheimer Rathhaus. Gedenkblätter zu seinem 500jähr. Bestehen rc. Hildesheim, Helmke. 1 M.

Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens 1896/97 und 1897/98. Göttingen, Peppmüller. 3 M 20 ₰.

Tecklenburg, Geschichte von Göttingen und Umgegend. Hannover, Meyer. 50 ₰.

10. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

v. Sichart. Geschichte der Königlich-Hannoverschen Armee. Band 5. Hannover, Hahn. 10 ℳ.

v. d. Wengen. Rückblicke auf den Hannoverschen Feldzug von 1866 1. = Deutsche Heereszeitung 1897, Nr. 69—78.

11. Biographie.

Merkel. Heinrich Husanus (1536—1587), Lüneburg. Syndicus ꝛc. Göttingen, Horstmann.

Knopp. Ludw. Windthorst. Ein Lebensbild. Leipzig, Reissner. 3 ℳ.

12. Schöne Litteratur.

Göttinger Musenalmanach für 1898. Herausgeg. von Göttinger Studenten. Göttingen, Horstmann. 2 ℳ 50 ₰.

Gedichte der Hannoverschen Volksdichterin Marie Kupfer. Herausgeg. von Bube. Leipzig, Meyer.

II. Braunschweig.

Beiträge zur Geologie und Paläontologie des Herzogthums Braunschweig und der angrenzenden Landestheile. Heft 1. Braunschweig, Vieweg. 4 ℳ 50 ₰.

Bertram. Exkursionsflora des Herzogth. Braunschweig mit Einschluß des Harzes. 4. gänzlich umgearb. Aufl. von Kretzer. Braunschweig, Vieweg. 4 ℳ 50 ₰.

Beste. Das Kloster Riddagshausen. Ein Geschichtsbild. Wolfenbüttel, Zwiszler. 75 ₰.

Blasius. Die faunistische Litteratur Braunschweigs und der Nachbargebiete mit Einschluß des Harzes. Braunschweig, Vieweg. 4 ℳ.

Braunschweig im Jahre 1897. Festschrift. Herausgeg. von Blasius. Braunschweig, Meyer. 10 ℳ.

Braunschweigische Bibliographie. Verzeichnis der auf die Landeskunde des Herzogthums Braunschweig bezügl. Litteratur. Bearbeitet und herausgeg. vom Verein für Naturwissenschaft zu Braunschweig. I. Braunschw. Schulbuchhandlung. 9 ℳ.

Braunschweigisches Magazin. Herausgeg. von Zimmermann. Band 3 (1897). Wolfenbüttel, Zwissler. 4 ℳ.

Hänselmann. Das erste Jahrhundert der Waisenhausschule in Braunschweig. Braunschweig, Limbach. 15 ℳ.

Kloos. Repertorium der auf die Geologie, Mineralogie und Paläontologie des Herzogth. Braunschweig und der angrenzenden Landestheile bezüglichen Litteratur. Braunschweig, Vieweg. 3 ℳ 60 ₰.

Aus dem kirchlichen Leben Braunschweigs. Festgabe für die Theilnehmer der 9. allgem. luther. Konferenz in Braunschweig. Dargereicht von H. Wollermann. Braunschweig, Wollermann. 2 ℳ.

IX.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(September 1898.)

In dem seit der letzten Berichterstattung verflossenen Jahre hat sich die Zahl der Vereinsmitglieder um 164 vermehrt und ist infolge dessen auf 372 gestiegen. Auch innerhalb des Vorstandes sind einige Neuaufnahmen erfolgt: zunächst wurde die Wahl des Herrn Landgerichts-Präsidenten von Schmidt-Phiseldeck zum Vorstandsmitgliede, welche in der Ausschußsitzung vom 24. April 1897 provisorisch vorgenommen worden war, in der Generalversammlung vom 6. Oktober 1897 definitiv bestätigt; in gleicher Weise trat Herr Buchdruckereibesitzer L. Pockwitz in den Vorstand ein, auf Grund seiner Wahl in der Ausschußsitzung vom 5. Januar 1898 und seiner Bestätigung durch die Generalversammlung vom 24. August 1898, und endlich wählte die letztgenannte Generalversammlung Herrn Landschaftsrath Dr. Schrader zum Vorstandsmitgliede.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek in dem abgelaufenen Jahre wieder einen erheblichen Zuwachs theils durch Ankauf neuer Bücher, besonders aber durch den mit auswärtigen Instituten bestehenden Schriftenaustausch erhalten. Auch bezüglich des Münzkabinetts sind einige Neuerwerbungen zu verzeichnen gewesen, und inwiefern das Museum alterthümlicher Gegenstände eine Vermehrung erfahren

hat, ist aus dem als Anlage Nr. 2 abgedruckten Verzeichnis der eingegangenen Geschenke zu ersehen, für welche der Verein hiermit den gebührenden Dank ausspricht.

Auf litterarischem Gebiete bethätigte sich der Verein, indem er die in früheren Geschäftsberichten angekündigte Herausgabe einer gemeinverständlich geschriebenen Geschichte der Stadt Stade vor einem halben Jahre zur Ausführung brachte. Da diese Veröffentlichung in Gemeinschaft mit dem Stader Bürger- und Gewerbe-Verein unternommen war und auch von andern Vereinen sowie von mehreren Privatpersonen in liberaler Weise unterstützt wurde, so konnte das Schriftwerk, dessen Text von Herrn Major Bahrfeldt in Breslau auf Grundlage der Jobelmann-Wittpenning'schen Geschichte Stades zusammengestellt war, nicht nur mit einer ansehnlichen Zahl wohlgelungener Bilder aus Stades Vergangenheit und Gegenwart ausgestattet, sondern auch den Vereinsmitgliedern ohne Entgelt für uneingebundene Exemplare überlassen werden. Zu einer andern litterarischen Publikation haben die Manuscripte Veranlassung gegeben, welche der frühere langjährige Präsident des Vereins, weiland Herr Geheimrath Neubourg, hinterlassen hat. Ein Theil dieses schriftlichen Materials ist von dem Sohne des Verstorbenen, dem Herrn Professor Neubourg in Bensberg, für den Druck fertiggestellt worden und wird voraussichtlich noch in demselben Bande des Vereinsarchivs wie der vorliegende Geschäftsbericht, unter dem Titel „Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts", veröffentlicht werden.

Da der Verein die Pflege und Erhaltung von alterthümlichen Denkmälern und Kunstgegenständen als eine besondere Seite seiner Aufgabe betrachtet, so war es für ihn eine erwünschte Genugthuung, daß er in dem verflossenen Jahre das lange erstrebte Ziel erreichte, die innerhalb seines Bezirkes bei Grund-Oldendorf befindlichen prähistorischen Steindenkmäler, welche eine so hervorragende Bedeutung haben, von dem bisherigen Privat-Eigenthümer für den öffentlichen Besitz erwerben zu können. Die dieserhalb schon früher eingeleiteten Unterhandlungen fanden diesmal einen

günstigen Abschluß, und nachdem die Kosten des Erwerbs zum kleinern Theil von der Provinzial-Verwaltung, zum größern von dem Verein übernommen worden waren, gingen die merkwürdigen Denkmäler, zu deren Besichtigung den Vereinsmitgliedern durch einen dahin unternommenen gemeinschaftlichen Ausflug Gelegenheit gegeben wurde, in den Besitz und die Obhut des Landesdirektoriums der Provinz Hannover über. Der Verein aber hatte die Freude, daß er die größere Hälfte der hohen Ausgaben, welche er für jenen Ankauf geleistet hatte, nachträglich ersetzt erhielt, insofern ihm durch die Güte des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Zuwendung von 1000 Mark aus besonderem Fonds zu Theil wurde. Noch einer anderen Angelegenheit ähnlicher Art wandte der Verein sein lebhaftes Interesse zu, wenn er auch nicht an ihrer Förderung selbstthätigen Antheil nehmen konnte: es ist dies die Erneuerung des bekannten Altarschreines in der Kirche zu Altenbruch, eines Kunstwerkes von überaus hohem Werthe, dessen Beschreibung und Abbildung frühere Hefte des Vereinsarchivs gebracht haben. Die Renovation desselben geschah auf Kosten des Staates, der Provinz Hannover und der Gemeinde Altenbruch und wurde von Herrn Professor Küsthart in Hildesheim ausgeführt; über die Art der Wiederherstellung wurden in der Generalversammlung vom 6. Oktober 1897 an der Hand einer Photographie eingehende Mittheilungen gemacht, die demnächst durch eine Besichtigung des Altarschreines an Ort und Stelle Ergänzung und Veranschaulichung finden sollen.

Zum Schluß sei erwähnt, daß die nachfolgend als Anlage Nr. 1 abgedruckte Rechnung für das Jahr 1897 einen Überblick über die finanzielle Lage des Vereins gewährt. Wenn dieselbe als eine befriedigende zu bezeichnen ist, so wird dies wesentlich der obenerwähnten Zuwendung des Herrn Kultusministers verdankt, sowie der Unterstützung von 700 Mark, welche das Landesdirektorium der Provinz Hannover auch diesmal dem Verein zu gewähren die Geneigtheit hatte.

Anlage Nr. 1.

Rechnung
für das Jahr 1897.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1896..... 261 ℳ 09 ₰

B. Ordentliche Einnahmen:

a. Beiträge

1) v. 168 Mitgliedern à 3 ℳ — ₰ = 504 ℳ — ₰

2) „ 199 „ à 1 „ 50 „ = 298 „ 50 „ 802 „ 50 „

b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern .... 152 „ 92 „

C. Außerordentliche Einnahmen:

1) an Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1897/98. 700 ℳ — ₰

2) Beitrag der Provinzialverwaltung zum Ankaufe der Steindenkmäler in Grundoldendorf für die Provinz. 1200 ℳ — ₰

3) Staatsbeihülfe zu diesem Ankaufe I. Rate .... 500 ℳ — ₰

4) für verkaufte Archivhefte .... 16 „ 50 „ 2416 „ 50 „

D. Dem Capitalienfonds entnommen .... 3500 „ — „

Summa der Einnahme 7133 ℳ 04 ₰

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:

1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,

a. für 180 Exempl. der Zeitschr. à 3 ℳ = 540 ℳ

b. „ 200 „ der Geschäftsb. 7 ℳ 50 ₰

2) Anschaffung von Büchern ...... 199 „ 10 „ 746 ℳ 60 ₰

B. Für das Museum und die Münzsammlung .... 32 „ 35 „

C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Hausmiethe, Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie ꝛc. .... 867 „ 98 „
(Darunter 400 ℳ an den Fonds zur Erwerbung der Denkmäler in Grundoldendorf.)

D. Ankauf der Denkmäler in Grundoldendorf .... 3000 „ — „

E. Herstellungskosten des Buches „Geschichte der Stadt Stade" .... 750 „ 75 ₰

Summa der Ausgabe 5397 ℳ 68 ₰

Resultat der Rechnung.

Einnahme 7133 ℳ 04 ₰
Ausgabe 5397 „ 68 „
Bleibt Überschuß 1735 ℳ 36 ₰

Von diesem Überschuß sind 1700 ℳ dem Capitalienfonds, weil vorübergehend entnommen, wieder zugeführt, so daß der wirkliche Überschuß der Rechnung pro 1897 35 ℳ 36 ₰ beträgt.

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

Abgesehen von den anderweitig registrierten Geschenken und Beihülfen zur „Geschichte der Stadt Stade" sind verehrt von:

1) Herrn Schlachthof-Inspector Schöttler: 1 Band Pratje A. und N. 2) Herrn Justizrath Dr. Freudentheil: Eine Urne nnd der Schädel eines Bären, die 2 Meter tief in Schölisch gefunden sind. 3) Herrn Landrath Dr. Lessing in Zeven: Altdeutsche Teller. 4) Herrn Hofbesitzer v. Borstel, Stadersand: Alte Eisenwaffe. 5) Herrn Stadtbmstr. Steinbach: Geschnitzter Balkenkopf mit Inschrift vom alten Krahn. 6) Herrn Schlachtermstr. Müller: 1/16 Thaler Stade 1616. 7) Herrn Kaufmann Tomforde: Siegelstempel des früheren Stader Notars Riefenstahl. 8) Herrn Landrath Heidmann in Rotenburg: 1 Bernsteinstück und 1 Belemnit, gefunden zu Elmloh.

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Regierungs-Präsident Himly.
2. Stellvertretender Vorsitzender: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
6. Generalsuperintendent Steinmetz.
7. Rittergutsbesitzer E. v. Marschalck.
8. Landgerichts-Präsident von Schmidt-Phiseldeck.
9. Buchdruckereibesitzer L. Pockwitz.
10. Landschaftsrath Dr. Schrader.

b. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Major Bahrfeldt in Brieg.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. In Stade.

Die Herren:

1. Bartsch, Professor.
2. Bennemann, Buchbinder.
3. Borchers, Tischlermstr.
4. Brandt, Professor.
5. Brauer, Fr., Gastwirth.
6. Büttner, Canzleirath.
7. Bösch, J., Zimmermstr.
8. Borcholte, Senator.
9. v. d. Borstel, Major a. D.
10. Brockmann, Landgerichtsrath.
11. Bültzing, H., Maurermstr.
12. Cornelsen, Dr. jur., Regierungs-Referendar.
13. Caemmerer, Gendarmerie-Major.
14. Delius, E., Weinhändler.
15. v. Düring, Amtsgerichtsrath.
16. Erdmann, Reg.-Baumeister.
17. Eichstaedt, Apotheker.
18. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
19. Freise, L., Rentier.
20. Fischer, Seminarlehrer.
21. Fromme, Pastor.
22. Fritsch, Professor.
23. Grube, Weinhändler.
24. Grothmann, Mühlenbauer.
25. Heimberg, Buchdruckereibesitzer.
26. Heyderich, H. W., Senator.
27. Holtermann, H., Senator.
28. Himly, E., Reg.-Präsident.
29. Hain, F., Malermstr.
30. Hagedorn, Oberstlieutenant.
31. Horn, Reg.- und Baurath.
32. Hattendorf, Reg.-Assessor.
33. Jarck, Uhrmacher.
34. Jürgens, Zimmergeselle.
35. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
36. Kohrs, W., Bankier.
37. Kruse, Lehrer.
38. Körner, Bankier.
39. v. d. Knesebeck, A., General-lieutenant z. D.
40. Leeser, A., Bankier.
41. Luckhaus, Dr., Reg.-Referendar.

42. Müller, Uhrmacher.
43. Müller, W., Oberlehrer.
44. Müller, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
45. v. Marschalck, Baron.
46. Mirow, Reg.-Assessor.
47. Nagel, J., Rechtsanwalt.
48. Naumann, A., Ober-Reg.-Rath.
49. Plate, H., Kaufmann.
50. Pockwitz, Buchhändler.
51. Pockwitz, Buchdruckereibesitzer.
52. Reibstein, Professor.
53. Rechten, Gymnasiallehrer.
54. Roth, Landgerichtsrath.
55. Roscher, Regierungs-Assessor.
56. Sander, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
57. Schaumburg, Buchhändler.
58. Schröder, Seminarlehrer.
59. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
60. Schwägermann, Baurath.
61. Söhl, Mandatar.
62. Spreckels, Rentier.
63. Stecher, Apotheker.
64. Steinmetz, Generalsuperintend.
65. Sternberg, Kaufmann.
66. Streuer, Seminarlehrer.
67. Stubbe, Hotelbesitzer.
68. v. Staden, Pastor.
69. Spickendorff, Regierungsrath.
70. Stelling, Staatsanwalt.
71. Stümcke, Gymnasial-Oberlehrer.
72. Sattler, Pastor emer.
73. Spreckels, Juwelier.
74. Suche, Regierungs-Assessor.
75. v. Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident.
76. Schreiner, Postdirektor.
77. Schrader, Dr., Landschaftsrath.
78. Stahl, Reg.-Baumeister.
79. Thölecke, Uhrmacher.
80. Tibcke, Photograph.
81. Tiedemann, Dr., Sanitätsrath.
82. Tiedemann, Dr. Fr., Arzt.
83. Vogelei, Oberger.-Secret. a. D.
84. Vogel, Dr., Sanitätsrath.
85. Walter, Herm., Mandatar.
86. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
87. Wedekind, Major a. D.
88. Wyneken, J., Justizrath.
89. Woltmann, Senior.
90. Willemer, A., Rentier.
91. Weise, Dr., Stabsarzt a. D.
92. Widuwilt, Taubstummenlehrer.
93. Dankers, H., Senator.
94. Erythropel, Dr., Arzt.
95. Werner, Taubstummenlehrer.
96. Steinbach, Stadtbaumeister.

2. Außerhalb Stade.

Die Herren:

97. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
98. Müller, G., Seminarlehrer in Campe.
99. Kolster, Cl., Gutsbes., Stadersand.
100. Lemcke, Lehrer, Campe.
101. Eylmann, Gutsbes., Döjehof.
102. Nagel, C., Hofbes., Bassenfleth.
103. v. Stemmen, Hofbes., Brunshausen.
104. v. Borstel, Fr., Hofbesitzer, Brunshausen.
105. Jöhnck, Fabrikbesitzer, Brunshausen.
106. Rathjens, Gemeindevorsteher, Dollern.
107. Tamcke, J. E., Brennereibes., Dollern.
108. v. Riege, H., Vollhöfner, Dollern.
109. Vollmer, Mühlenbes., Dollern.
110. Dreyer, Lehrer, Dollern.
111. Steffens, Mühlenbesitzer, Deinstermühle.
112. Klindworth, Lehrer, Klein-Fredenbeck.
113. Bremer, H., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
114. Hoops, Gemeindevorsteher, Kl.-Fredenbeck
115. Tomfohrde, J., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
116. Ropers, Lehrer, Kutenholz.
117. Kröger, J., Gemeindevorst, Schwinge.
118. Tiedemann, H., Lehrer, Schwinge.
119. Tomforde, Cl., Vollhöfner, Schwinge.
120. Klöfkorn, H., Hofpächter, Schwinge.
121. Cordes, Joh., Gastwirth, Schwinge.
122. Meyer, Carl, Gastwirth, Schwinger-Steindamm.

123. Thaden, G., Apotheker, Achim.
124. v. Kemnitz, Landrath, Achim.
125. Rieckenberg, Dr. med., Achim.
126. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Achim.
127. Blohme Fr., Baumann, Hagen.
128. Wendt, Hinr., Baumann, Baden.
129. Bischoff, Brüne, Baumann, Baden.
130. Wolff, W., Brauereidirector, Hemelingen.
131. Wilkens, H, Fabrikbesitzer, Hemelingen.
132. Mindermann, C., Baumann, Bassen.
133. Blanken, L. Baumann, Fischerhude.
134. Schumacher, G., Baumann, Magen.
135. Osmers, D., Braumann, Hemelingen.
136. Schwerdtfeger, C, Gemeindevorsteher, Hemelingen.
137. Gellner, H., Gemeindevorst., Giersdorf.
138. Müller, C. H., Bürger, Ottersberg.
139. Schmidt, H., Lehrer, Quelkhorn.
140. Schmidt, Pastor, Assel.
141. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
142. Degener, Pastor, Balje.
143. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer, Hörne.
144. Ringleben, Joh., Hofbes. in Bützflether-Außendeich.
145. Sibbern, Pastor, Basbeck.
146. v. Issendorf, Pastor, Wremen.
147. Hahn, Dr. phil., Berlin.
148. Berthold, Landrath in Blumenthal.
149. Gaehde, Dr., Kreisphysikus, Blumenthal.
150. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied, Blumenthal.
151. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, St. Magnus.
152. Seekamp, Gemeindevorsteher, Burgdamm.
153. Wieting, E., Kaufmann, Rönnebeck.
154. Michelsen, C. H., Fabrikbesitzer, Grohn.
155. Dubbers, Fr., Kaufmann, Schönebeck.
156. Albrecht, G., Consul, St. Magnus.
157. Heumann, Joh., Hofbesitzer, Stendorf.
158. Wahls, G. H., Hofbesitzer, Rade.
159. v. Wersebe, A., Ritterschafts-Präsident, Meyenburg.
160. Römermann, L. Gemeindevorst. Lüssum.
161. Seebeck, Gemeindevorsteher, Vorbruch.
162. Seegelken, Gemeindevorsteher, Lesum.
163. Ahlers, C., Gemeindevorsteher, Schukamp.
164. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, Hinnebeck.
165. Bischoff, D., Kreisausschuß-Mitglied, Rekum.
166. Wolde, Georg, Kaufmann, St. Magnus.
167. Rebstje, Gemeindevorsteher, Grohn.
168. Lenz, Osk., Gutsbes., Leuchtenberg.
169. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
170. Hagenah, Senator, Bremervörde.
171. Schmidt, Bürgermeister, Bremervörde.
172. Wolters, Apotheker, Bremervörde.
173. Brackmann, Dr. med., Bremervörde.
174. Ocker, Pastor coll., Bremervörde.
175. Scherf, Dr. med., Bremervörde.
176. Brockhoff, Landrath, Bremervörde.
177. Ritter, R., Dr. med., Bremervörde.
178. v. Wick, Ger.-Assessor, Bremervörde.
179. Dr. Höltje, Gerichts-Assessor, Bremervörde.
180. Matthias, Kreissekretär, Bremervörde.
181. Clausen, Steuerinspektor, Bremervörde.
182. Fortmann, Dr., G., Chemiker, Bremervörde.

183. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
184. Quick, Lehrer, Oese.
185. Parisius, Pastor, Bevern.
186. Mahler, Pastor, Kirchwistedt.
187. Sanne, Lehrer, Basdahl.
188. Möseritz, Lehrer, Mulsum.
189. Brenning, Landschaftsrath, Buxtehude.
190. Magistrat Buxtehude.
191. Peper, Gastwirth, Buxtehude.
192. v. Weyhe, Amtsrichter, Buxtehude.
193. Gempt, Dr., Kreisphysikus, Buxtehude.
194. Frank, Amtsrichter, Buxtehude.
195. Jünemann, Lehrer, Gräplingen.
196. Dankers, Fr., Hofbesitzer, Buchholz.
197. Buchholz, G., Dr., Universitäts-Professor, Leipzig.
198. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer, Götzdorf.
199. Neubourg, Professor an der Cadettenanstalt, Bensberg am Rhein.
200. Bröhan, Ziegeleibesitzer, Cranz a. E.
201. Richter, Dr., Oberlehrer, Hamburg-Eilbeck.
202. Walker, Dr. theol., Professor, Rostock i. M.
203. Ruge, Dr. phil., Professor, Dresden.
204. Spreckels, Agnes, Miß, Dresden A.
205. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Dresden.
206. Ruete, Schulrath, Frankfurt a. O.
207. Langelotz, Pastor, Drochtersen.
208. Kröncke, Joh., Rentier, Sietwende.
209. Ahrens, Dr. med., Drochtersen.
210. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
211. Oltmann, Jul., Lehrer in Dornbusch.
212. Kröncke, H., Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
213. Heinsohn, Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
214. v. Schulte, Baron, Estebrügge.
215. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
216. Wonneberg, Oberstlieutenant, Freiburg i. Breisgau.
217. Bade, W., Geestemünde.
218. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
219. Dyes, Dr., Landrath, Geestemünde.
220. Barckhausen, Amtsgerichtsrath, Geestemünde.
221. Waßmann, Regierungs-Baumeister, Geestemünde.
222. Voigt, Dr., Arzt, Hamburg.
223. Müller, J., Lehrer, Hamburg.
224. Goetze, A., Geh. Reg.-Rath, Hannover.
225. Doebner, Dr., Staatsarchivar, Hannover.
226. Mügge, Landgerichtsrath, Stettin.
227. Alpers, Rector a. D., Hannover.
228. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
229. Prüßing, Fabrikdirector, Hemmoor.
230. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
231. v. Düring, E., Rittmeister in Harburg.
232. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
233. König, Apotheker, Harsefeld.
234. Lübs, Pastor, Harsefeld.
235. Glawatz, Dr. med., Harsefeld.
236. Behrendt, Oberförster, Harsefeld.
237. Günther, Fleckensvorsteher, Harsefeld.
238. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
239. Dening, Postverwalter in Harsefeld.
240. Wiedemann, Superintendent a. D., Buxtehude.
241. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
242. Vogelsang, Superintendent, Bargstadt.
243. Arfken, Pastor, Ahlerstedt.
244. Lemmermann, Organist, Ahlerstedt.
245. Tomforde, J., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
246. Schreiber, W., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.

247. Bammann, Joh., $^1/_4$-Höfner, Ahlerstedt.
248. Alpers, Cl., Anbauer, Ahlerstedt.
249. Benecke, M., $^1/_2$-Höfner, Ahlerstedt.
250. Meinke, Joh., Vollhöfner, Apensen.
251. Weseloh, Fritz, Gastwirth, Apensen.
252. Willers, J., Gemeindevorst., Apensen.
253. Schmidt, H., Dr. med., Ohrensen.
254. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer, Bokel.
255. v. Düring, Major a. D., Horneburg.
256. Ruge, Sanitätsrath, Horneburg.
257. Heitmann, Bürgermstr. a. D., Horneburg.
258. Meiners, Pastor, Horneburg.
259. Mattfeld, Hauptlehrer, Horneburg.
260. Schering, Kaufmann, Horneburg.
261. Martinins, Kaufmann, Horneburg.
262. Müller, Thierarzt, Horneburg.
263. Moje, Lehrer, Horneburg.
264. Arp, Lehrer, Horneburg.
265. Schulz, Lehrer, Horneburg.
266. Plötzky, Kaufmann, Horneburg.
267. Rabbe, Apotheker, Horneburg.
268. Kaufherr, Kaufmann, Horneburg.
269. Jobmann, Gemeindevorsteher, Hedendorf.
270. Becker, Kurhotelbesitzer, Neukloster.
271. Dammann, J., Kurhotelbes., Nottensdorf.
272. Albers, J., Gemeindevorsteher, Altkloster.
273. v. d. Heyde, G., Buchhalter, Altkloster.
274. Jank, Mart., Maurermeister, Altkloster.
275. Peters, W., Gastwirth, Altkloster.
276. Sauer, H., Fabrikant, Altkloster.
277. Christ, C., Director, Altkloster.
278. Kück, F., Direcor, Altkloster.
279. Ehlers, Chaussee-Aufseher, Bornberg.
280. v. Issendorf, Baron, Hofmarschall in Hechthausen.
281. Marschalck v. Bachtenbroch, Lieutenant a. D., Ovelgönne b. Hechthausen.
282. Dröge, Ober-Reg.-Rath a. D., Hildesheim.
283. Wittkopf, Landgerichtsrath, Hildesheim.
284. Henkel, Dr. med., Himmelpforten.
285. Sinang, Revierförst., Himmelpforten.
286. Wehber, Mühlenbes., Himmelpforten.
287. Arfken, Pastor, Himmelpforten.
288. Bösch, Mandatar, Himmelpforten.
289. Sonnenkalb, Stat.-Vorsteher, Himmelpforten.
290. Hancken, M., Gastwirth, Himmelpforten.
291. Thom. Fonde, Lehrer em., Himmelpforten.
292. Dömland, Lehrer, Himmelpforten.
293. Witt, Lehrer, Horst.
294. v. Marschalck, Major, Karlsruhe.
295. v. Düring, Frhr., Hauptmann i. Inf.-Reg. 107, Leipzig.
296. Riper, Jac., Hofbes., Jork.
297. Olters, P. jun., Hofbes., Jork.
298. Schmidt, Amtsgerichtsrath, Jork.
299. Teßmar, Landrath, Jork.
300. Köster, Gutsbesitzer, Vogelsang.
301. Havemann, Superintendent, Jork.
302. Buhrfeind, Rektor in Hoya a. W.
303. Oppermann, Dr., Landschaftsrath in Krefeld.
304. Zechlin, Dr., Schuldirector, Lüneburg.
305. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath in Lüneburg.
306. Mahlstedt, Hofbesitzer, Lesum.
307. Kronenschröder, Pastor, St. Jürgen.
308. Ruckert, Dr. med., Lilienthal.
309. Krull, Superintendent, Trupe.

310. Kunze, Ed., Kaiserl. Rechn.-Rath, Mölln.
311. Nutbohm, Lehrer, Neuenfelde.
312. Brüning, Lehrer, Lüdingworth-Seehausen.
313. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
314. Wyneken, Dr., Edesheim.
315. Hahn, Bauunternehmer, Osten.
316. Wölber, A., Lehrer a. D., Osten.
317. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
318. Borchers, Pastor, Osterholz.
319. Franzius, Geh. Reg.-Rath und Landschaftsrath, Osterholz.
320. Ulrichs, Hofbes., Buschhausen.
321. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.
322. v. Seth, Ferd., Gutsbesitzer, O. E. Otterndorf.
323. Sostmann, Landrath, O. E. Otterndorf.
324. Bayer, Landrath in Otterndorf.
325. Wettwer, Kreissecretair a. D., O. E. Otterndorf.
326. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg.
327. Stelling, Amtsgerichtsrath, Rotenburg.
328. Röhrs, Dr. med., Kreisphysikus, Rotenburg.
329. Wattenberg, O., Weinhändler, Rotenburg.
330. Heidmann, F., Landrath, Rotenburg.
331. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
332. Helmke, Fr., Hofbesitzer, Schwitschen.
333. Wichers, D., Hofbesitzer, Nindorf.
334. Meyer, G., Hofbesitzer, Juershof b. Hildingen.
335. Wittkopf, Pastor, Neuenkirchen.
336. Allmers, Herm., Gutsbesitzer, Rechtenfleth.
337. Garbade, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
338. v. Gröning, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
339. Degener, Pastor, Ritterhude.
340. Büttner, Sanitätsrath und Kreisphysikus, Ritterhude.
341. Schlemmer, H., Seminar-Director, Sagan i. Schl.
342. v. Hodenberg, Frhr., Geh. Reg.-Rath a. D. und Rittergutsbesitzer, Sandbeck.
343. Ehlers, Thierarzt, Soltau.
344. v. Lütcken, Amtsgerichtsrath in Sieke.
345. Müller, W., Oekonomierath, Scheeßel.
346. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
347. Müller, Fr., Gutsbes., Beerse.
348. Dieckmann, Superintendent, Verden.
349. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
350. Brandes, Seminarlehrer, Verden.
351. Jerxsen, Dr., Professor, Verden.
352. Stüncken, Dr. med., Verden.
353. v. Roth, Hauptmann, Verden.
354. Seiferth, Dr., Landrath, Verden.
355. v. Ortenberg, Professor, Verden.
356. Vollmer, Seminarlehrer in Verden.
357. Fedderken, Heinr., Rathsherr, Visselhövede.
358. Schröder, Fr., Bürgermeister, Visselhövede.
359. Zollikofer, E., Winterschul-director, Visselhövede.
360. Brandes, W., Rathsherr, Visselhövede.
361. Steinecke, Spark.-Rechnungsführer, Bürgermeister a. D., Visselhövede.
362. Meyer, H. C., Lehrer, Visselhövede.
363. Koll, Amtsgerichtssecretair, Winsen a. L.
364 Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
365. Reimers, Hofbes. und Landtagsabgeordneter, Worpswede.
366. Meyer, Superintend., Zeven.
367. Bellermann, Kgl. Oberförster, Zeven.
368. Freudenthal, Kaufm., Zeven.
369. Lessing, Dr., Landrath, Zeven.
370. Meyer, Gemeindevorsteher, Wilstedt.
371. Schröder, Lehrer, Hepstedt.
372. Müller, H., Archäol., Brauel.

X.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (7. Novbr. 1898).

Seit der am 15. November vorigen Jahres zusammengetretenen General-Versammlung unsers Vereins sind im geschäftsführenden Ausschuß und Vorstande (Präsident: Herr Abt D. Uhlhorn, Sekretär: Herr Professor Dr. Köcher, Schatzmeister: Herr Archivrath Dr. Doebner) keine Veränderungen vorgekommen. Die Zahl der Vereinsmitglieder, die damals 382 betrug, stellt sich heute auf 362.

Die wissenschaftlichen Beziehungen unsers Vereins zu den andern historischen Vereinen und Instituten sind immer regere geworden. Wir stehen jetzt mit nicht weniger als 165 Gesellschaften und Instituten in und außerhalb Deutschlands in Schriftenaustausch. Auch in diesem Jahre ist die an den deutschen Historikertag zu Nürnberg angeschlossene Conferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publicationsinstitute von uns beschickt. Indessen unser Bemühen, eine Ergänzung der Walther-Koner'schen Repertorien von 1850 bis zur Gegenwart ins Werk zu setzen, ist gescheitert, vornehmlich daran, daß von den 163 Vereinen im deutschen Reiche, die zu wissenschaftlicher und finanzieller Mitwirkung eingeladen waren, nur 41 sich zu den unabweisbaren finanziellen Opfern bereiterklärten. Wir werden uns dadurch nicht ab-

halten lassen, den von anderer Seite angeregten Unternehmungen nach Kräften entgegenzukommen.

Mit den wissenschaftlichen Vereinen hiesiger Stadt ist zufolge einer Anregung, die das hundertjährige Stiftungsfest der Naturhistorischen Gesellschaft gab, ein lebendigerer Austausch eingeleitet. Wir haben uns mit 1) der Naturhistorischen Gesellschaft, 2) dem Architekten- und Ingenieur-Verein, 3) dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover dahin verständigt, daß fortan alle Mitglieder des einen Vereins ein für alle Mal jedem der drei Vereine willkommen sein werden als Theilnehmer an allen Vortragsabenden, Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen, die durch die Tagespresse bekanntgegeben werden. Indem wir unsern Vereinsmitgliedern davon Kunde geben, daß sie fortan als Gäste Zutritt zu den Versammlungen der genannten Vereine haben, laden wir unsrerseits hiermit alle Mitglieder der genannten Vereine zur Theilnahme an allen unsern Vortragsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen ein.

Der Vertrag, den wir mit dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover am 15. März 1893 errichtet hatten, ist unsererseits im Januar dieses Jahres aufgekündigt worden, weil verschiedene Mißstände sich daran angeknüpft hatten. Unsere Hoffnung, auf neuer Basis das freundschaftliche Verhältniß wiederherzustellen, hat uns nicht getäuscht. Am 4./14. October ist ein neuer Vertrag vereinbart worden folgenden Inhalts:

§ 1.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen entsendet der Historische Verein für Niedersachsen eins seiner Ausschußmitglieder in den Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover und umgekehrt der letztere Verein eins seiner Mitglieder in den Ausschuß des Historischen Vereins für Niedersachsen.

§ 2.

Den Mitgliedern jeder der beiden Vereine steht die Theilnahme an den von dem anderen Vereine veranstalteten Vorträgen und Ausflügen frei.

§ 3.

Falls der Verein für Geschichte der Stadt Hannover die Aufnahme solcher Aufsätze, welche sich auf die Geschichte der Stadt Hannover beziehen, in die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen wünscht, so hat er das betreffende Manuscript bis zum 1. Juni dem Schriftführer des Historischen Vereins für Niedersachsen einzuliefern.

§ 4.

Die Redactionscommission des Historischen Vereins für Niedersachsen entscheidet darüber, ob Aufsätze, welche ihr vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover vorgelegt sind, in die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen aufgenommen werden sollen.

§ 5.

Die Anzahl der vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover gewünschten Sonderabzüge ist bis zum 1. Juni des betr. Jahres dem Schriftführer des Historischen Vereins für Niedersachsen mitzutheilen. Der vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover zu zahlende Preis beträgt für jeden Bogen jedes Sonderabdruckes 30 Pfennige.

§ 6.

Beiden Vereinen steht eine Kündigung dieses Vertrages zu; doch muß dieselbe vor dem 1. Juni des Jahres, in dem der Vertrag aufgehoben werden soll, dem Vorstande des anderen Vereins mitgetheilt werden.

Ueber die wissenschaftlichen Arbeiten unsers Vereins ist weiter zu berichten, daß Vorträge hielten im vorigen Winter 1) Herr Archivrath Dr. Doebner zur Erläuterung der von ihm ausgestellten Siegelabdrücke des Königl. Staatsarchivs, 2) Herr Archivar Dr. Hoogeweg über Bischof Konrad II von Hildesheim als Reichsfürst, 3) Herr Oberlehrer Dr. Schaer über Hannovers Antheil an Krieg und Politik der Jahre 1813—1815, 4) Herr von Stoltzenberg-Luttmersen über die Gräfte vor Driburg und die Heisterburg auf dem Deister, 5) Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt über die Irminsul, 6) Herr Archivar Dr. Baer über die

deutsche Flotte von 1848—1852, 7) Herr Dr. Thimme über König Friedrich Wilhelm IV. und die Konvention von Tauroggen.

Von dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" ist das sechste Heft nunmehr ausgegeben. Dasselbe stellt dar: die Barenburg im Osterwald bei Wülfinghausen, den Hallermundskopf im Saupark bei Springe, den Galgenberg bei Hildesheim, die Gehrdener Burg, die Obensburg bei Hastenbeck, die Amelungsburg bei Hess. Oldendorf, die Hünenburg bei Todenman nächst Rinteln, die Hohensyburg (Sigiburg) an der Ruhr, den Höhbock (Hohbuoki) und Hexentanzplanz bei Gartow an der Elbe, die Gräfte bei Driburg, den Burgwall bei Hünxe und die Hügel bei Gartrop. Diesen Aufnahmen hat der Autor, Herr Dr. Schuchhardt, zugleich den erläuternden Text für Heft 5 und 6 beigegeben.

Für die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens", deren Fortführung durch die von Seiten des Provinzialverbandes und der Königl. Archivverwaltung uns gewährten Beihülfe gesichert ist, sind fünf Bände in Angriff genommen.

Über den Stand dieser Publikationen ist Folgendes zu berichten.

1) Von der Geschichte des Klosters Ebstorf sind die Abschnitte über die Anfänge des Klosters und seine Entwickelung bis 1300, sowie über die Reformationszeit durch Herrn Dr. P. Schulz in Wolfenbüttel vollendet. 2) Die Arbeiten an der Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calenberg (1495 bis 1584) wurden stetig fortgesetzt. 3) Die Fortsetzung des Urkundenbuches des Hochstifts Hildesheim durch Herrn Archivar Dr. Hoogeweg ist bereits so vorgeschritten, daß der Druck noch im Laufe des nächsten Jahres beginnen wird. 4) Die Herausgabe einer noch nicht bekannten Chronik der Brüder des gemeinsamen Lebens zu Hildesheim aus dem 15. Jahrhundert hofft Herr Archivrath Dr. Doebner zur gleichen Zeit im Manuscripte fertigstellen zu können. 5) Herr Archiv-Hülfsarbeiter Dr. Fink hat die Bearbeitung eines zweiten Bandes des Urkundenbuches des Stiftes und der Stadt Hameln

in Angriff genommen, zu dessen Kosten die städtischen Collegien dieser Stadt mit dankenswerther Bereitwilligkeit 1000 Mark bewilligten.

Über die Vermehrung der Vereinsbibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankäufe giebt die Anlage A. nähere Auskunft. Auch an dieser Stelle aber wiederholen wir unsern Dank für die überaus werthvolle Bereicherung unserer Urkunden-Sammlung durch die uns von Herrn Sanitätsrath Dr. Weiß in Bückeburg geschenkte Sammlung der Lehnbriefe der Familie Reiche. Diese in ihrer Vollständigkeit einzigartige Sammlung umfaßt die sämmtlichen Lehnsdocumente von der Errichtung des Lehens im Jahre 1484 bis zur Auflösung im Jahre 1844; es sind 76 Pergamenturkunden und 28 Papierdocumente.

Die Benutzung der Bibliothek war nicht so rege wie im Vorjahre; es sind vom 1. October 1897 bis 1. October 1898 nur 367 Bände ausgeliehen.

Die Sammlungen der historischen Abtheilung des Provinzialmuseums sind seit October vorigen Jahres durch eine Reihe von Geschenken vermehrt, aus denen ich nur das künstlerisch beste Skulpturwerk hervorheben will, das in den Besitz des Museums gelangt ist, eine große Kreuzigungsgruppe in Sandstein vom Jahre 1693 aus dem Kloster Frenswegen. Durch Ankauf sind erworben u. a. ein unter dem Moore bei Evstrup gemachter prähistorischer Fund von zwei Bronceringen mit 20 Bernsteinperlen und zahlreiche kirchliche Alterthümer, darunter ein gothischer Kronenleuchter aus Bronce aus Neuenkirchen im Alten Lande, ein figurenreiches Triptychon (Ende 15. Jahrhunderts) aus Haverbeck bei Hameln und eine große Anzahl von Kunstgegenständen aus dem Dome zu Bardowiek.

Über die Finanzlage unseres Vereins ist Folgendes zu berichten:

Auch im verflossenen Jahre hat die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft dem Verein 500 *M* für seine wissenschaftlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt, wofür wir unsern herzlichen Dank bezeugen.

Für die Fortsetzung der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens", deren oben gedacht wurde, haben die Provinzialverwaltung und das Directorium der Staatsarchive die zweite Jahresrate von 3000 bezw. 1000 ℳ bereitgestellt und auch die Bewilligung der dritten steht zu erwarten. Diese thatkräftige Unterstützung unserer Bestrebungen erfüllt uns stets mit tiefgefühltem Danke.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1897, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4206 ℳ 51 ₰ steht eine Ausgabe von 3845 ℳ 42 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 361 ℳ 9 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 97 ℳ 3 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2836 ℳ 25 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem Historischen Verein zu Bamberg.

8953. Pfister, M. Der Dom zu Bamberg. Bamberg, 1896. 8⁰.

Von der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten in Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1897/98, Band 1—3 nebst Anlagen Band 1—3. Berlin 1898. 4⁰.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8963. Schaarschmidt, F. Zur Erinnerung an Jakobe von Baden, Herzogin von Jülich-Cleve-Berg, gest. am 3. Septbr. 1597. Düsseldorf 1897. 8⁰.

Von der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8457. Pyl, Th. Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen. Heft 2. Greifswald 1899. 8⁰.

Von der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover.

8949. Festschrift der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover 1897. Hannover 1897. 8⁰.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8841. Dobenecker, O. Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, II. Band, 1. Theil (1152—1210). Jena 1898. 4⁰.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.

8971. Baumann, F. L. Der bayerische Geschichtsschreiber Karl Meichelbeck 1669—1734. München 1897. 4⁰.

Vom Verein für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde zu Münster.

3636. Westfälisches Urkundenbuch VI. Band, 4. Heft. Hoogeweg, H. Die Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201—1300. Münster 1898. 4⁰.

Vom Magistrat der Stadt Nordhausen.

8962. Heineck, H. Der Kämmerei-Etat der Kayserl. Freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Theil 1: Die Einnahmen. Nordhausen 1898. 8⁰.

Vom Historischen Verein zu Osnabrück.

8771. Philippi, F. Osnabrücker Urkundenbuch. Band III, Heft 1. Die Urkunden der Jahre 1251—1259. Osnabrück 1898. 8⁰.

Von dem Nordiska Museet in Stockholm.

8955. Ring, H. A. Skansen Friluftsmuseet a Kongl. Djurgården. Stockholm 1897. 8⁰.

8956. Passarge, L. Das Nordische Museum und Skansen. Stockholm 1897. 8⁰.

8957. Passarge, L. Nordiska Museet och Skansen. Stockholm 1897. 8⁰.

8958. König, W. Ein eigenartiges Museum für Natur- und Völkerkunde. Stockholm 1898. 8⁰.

8959. Karta öfver Nordiska Museets Anläggningar pa Skansen. o. O. u. J.

Von der Königlichen Universität in Upsala.

8948. Geiger, R. Festskrift med anledning of Konung Oscars II.s tjugofemars regeringsjubileum den 18. September 1897. Upsala 1897. 4⁰.

II. Privatgeschenke.

Von der Buchhandlung C. Beck in München.

8961. Beck. Die römischen Straßen Regenburgs. Ottobeuren 1894. 8⁰.

Von dem Kaufmann Brückmann in Hamburg.

8950. Biographische Aufzeichnungen von Joh. Jacob Brückmann. Hamburg 1898. 8⁰.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

2519. Monumenta Germaniae historica.
Legum Sectio II. Capitularia regum francorum Tom. II pars 3. Hannover 1897. 4⁰.

8976. Weber, G. Die Freien bei Hannover. Hannover und Leipzig 1898. 8⁰.

8977. Grotefend, H. Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover u. Leipzig 1898. 8⁰.

Von der Verlagsbuchhandlung L. Horstmann in Göttingen.

8954. Merkel, J. Heinrich Husanus (1536—1587), Herzoglich Sächsischer Rath, Mecklenburgischer Kanzler, Lüneburgischer Syndicus. Eine Lebensschilderung. Göttingen 1898. 8⁰.

Von der Verlagsbuchhandlung Th. Janke in Apenrade.

8970. Bruhn, H. Erinnerungen eines Nordschleswigers aus den Kriegsjahren 1848/49 und 1864. Apenrade 1898. 8⁰.

Von dem Major von Mandelsloh in Lemberg.

8965. Mandelsloh, W. v. Dietrich von Mandelsloh und seine Brüder Heineke und Statius in den Wirren des Lüneburger Erfolgestreites und der „Sate". Berlin 1898. 8⁰.

Von dem Oberst B. Poten in Berlin.

8952. Poten, B. Georg Freiherr v. Baring, Königl. Hannov. General-Lieutenant 1773—1848. Berlin 1898. 8⁰.

Von E. Freiherr v. Uslar-Gleichen hier.

8951. Uslar-Gleichen, E. v. Die Belagerung von Hameln und die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf im 30jährigen Kriege 1633. Hannover 1897. 4⁰.

8967. Uslar-Gleichen, E. v. Die Befreiung der Stadt Lüneburg durch ein russisch-deutsches Corps unter dem General-Major Freiherr von Dörnberg am 2. April 1813. Hannover 1898. 4⁰.

Von dem Sanitätsrath Dr. Weiß in Bückeburg.

Urkunden Nr. 1176—1252. Vollständige Sammlung der Lehnbriefe der Familie Reiche (76 Pergamenturkunden und 28 Dokumente auf Papier) 1484—1844.

8969. Weiß, R. Stammeswanderungen der großen und kleinen Chausseen, nachgewiesen an Ortsnamen. Berlin 1898. 8⁰.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden nebst Nachtrag. Hannover 1898. 8⁰.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 23. Jahrgang. Hannover 1898. 8⁰.

8972. Friedjung, H. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866. I. u. II. Band. Stuttgart 1898. 8⁰.

8948. Hassell, W. v. Geschichte des Königreichs Hannover, I. Theil von 1813 bis 1848. Bremen 1898. 8⁰.

8576. Historische Vierteljahrsschrift von G. Seeliger. 3. Jahrgang. Leipzig 1898. 8⁰.

5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel) 79. u. 80. Jahrgang. München und Leipzig 1897/98. 8⁰.

8901. Miller, K. Die ältesten Weltkarten. VI. Heft. Reconstruierte Karten. Stuttgart 1898. 4⁰.

8964. Rosenmund, R. Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Oesterreich. München und Leipzig 1897. 8⁰.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1897.

I. Einnahme.

			M	₰
Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	660 M	06 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	2 „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1558 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	683 „	45 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft 2c.	503 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	547 „	50 „
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	252 „	— „
	Summa aller Einnahmen	4206 M	51 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung	— M	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge	4 „	50 „
„ 4.	Büreaukosten:		
	a. b. Remunerationen 682 M — ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale 24 „ 65 „		
	e. Benutzung des Vortragssaales 28 „ — „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten 339 „ 14 „	1073 „	79 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben	7 „	10 „
„ 6.	Behuf der Sammlungen: Bücher und Dokumente — „ — „	152 „	90 „
„ 7.	Behuf der Publikationen	2586 „	73 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben	20 „	40 „
	Summa aller Ausgaben	3845 M	42 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4206 M	51 ₰
Die Ausgabe dagegen	3845 „	42 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	361 M	09 ₰

Dr. Doebner,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1897.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	296 ℳ 23 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1897 vereinnahmt	1500 „ — „
Zinsen-Einnahme	108 „ — „
Summa...	1904 ℳ 23 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 1700 ℳ in Werthpapieren.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen ꝛc.	707 ℳ 20 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	1100 „ — „
Summa...	1807 ℳ 20 ₰

Bilance.

Einnahme	1904 ℳ 23 ₰
Ausgabe	1807 „ 20 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	97 ℳ 03 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2836 ℳ 25 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

$3^1/_2$ % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ — ₰
Sparkassenbuch	1136 „ 25 „
	2836 ℳ 25 ₰

Dr. Doebner.

Anlage D.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

Die Herren:

a. In Hannover.

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath: Vereins-Schatzmeister.
4. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
5. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Müller, Landesdirektor.
11. Müller, Dr., Geh. Regierungs-Rath, Gymnasial-Direktor a. D.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.

b. Außerhalb Hannover.

1. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Adlum bei Hildesheim.

1. Wiecker, Dechant.

Alfeld.

2. Kuhlmann, General der Artillerie z. D. Exc.

Schloß Allerburg i. Elsaß.

3. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bennigsen.

6. v. Bennigsen, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident a. D. Exc.

Bentheim.

7. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D.

Berlin.

8. Königliche Bibliothek.
9. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
10. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
11. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
12. Landsberg, Forstassessor.
13. v. Meier, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath.
14. v. Windheim, Major im Generalstabe.
15. Zeumer, Dr., Professor.

Bisperode.

16. Röpke, Lehrer.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Professor.

Bochum.

18. v. Borries, Landrichter.

Braunschweig.

19. Blasius, Prof., Dr.
20. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
21. Magistrat, löblicher.
22. Museum, Herzogliches.
23. Rhamm, Landsyndikus.
24. Sattler, Buchhändler.

Geestemünde.

25. Schmidt, A., Senator.

Breslau.

26. Heye, Gymnasiallehrer.
27. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

28. v. Alten.
29. Meyer, Redakteur.
30. Sturtzkopf, Bernh.
31. Weiß, Dr., Sanitätsrath.

Bültum bei Bockenem.

32. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

33. Brenning, Bürgermeister.

Calenberg.

34. Bandel, Amtsrath.

Celle.

35. Bibliothek des Realgymnasiums.
36. Bomann, Fabrikbesitzer.
37. Bibliothek der höheren Mädchenschule.
38. Brendecke, Buchhalter.
39. Denicke, Oberbürgermeister.
40. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

41. Kreusler, Pastor.
42. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.
43. Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
44. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
45. Wittrock, Professor.

Charlottenburg.

46. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.

Coeslin.

47. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.

Colmar im Elsaß.

48. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor und Archivrath.

Corvin bei Clenze.

49. v. d. Knesebeck, Werner.

Danzig.

50. v. Strauß u. Torney, Reg.-Assessor.

Diepholz.

51. Prejawa, Bauinspektor.

Döbeln in Sachsen.

52. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberst.

Dresden.

53. v. Hodenberg, Frhr., General der Infanterie a. D.
*54. v. Klenck, Major a. D.

Eboldshausen b. Edesheim.

55. Meyer, Ad., Pastor.

Echte.

56. v. Bötticher, Pastor.

Eime.

57. Bauer, Pastor.

Einbeck.

58. Jürgens, Stadtbaumeister.
59. Rumann, Rechtsanwalt und Notar.

Eisenach.

60. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

61. v. Schack, Rittmeister a. D.

Endorf bei Ermsleben.

62. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

63. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.

Eschershausen i. Braunschweig.

64. Cohrs, Pastor prim.

Esteburg b. Estebrügge.

65. v. Schulte, Baron, Rittergutsbesitzer.

Fallersleben.

66. Schmidt, Amtsrichter.

Fahrenhorst bei Brome.

67. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fiume (in Ungarn).

68. Wickenburg, Graf, Kgl. ungar. Minist.-Sekretär.

Frankfurt a. O.

*69. Transfeldt, Lieutenant.

Fredelsloh.

*70. Dreyer, Pastor.

Freiburg a. E.

71. Lindig, Landrath.

Gadenstedt bei Peine.

72. Bergholter, Pastor.

Goslar.

73. Both, Dr., Gymnas.-Direktor.

Göttingen.

74. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
75. Kayser, Superintendent.
*76. Kehr, Dr., Professor.
77. v. Limburg, Hauptmann und Comp.-Chef.
78. Priesack, Dr. phil.
*79. Roethe, Dr., Professor.

80. Schwalm, Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
81. Woltmann, Legge-Inspektor.
82. Wrede, Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

83. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Ilde bei Bodenburg.

84. Ehlerding, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

85. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.

86. Alpers, Lehrer.
87. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

88. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
89. Forcke, Dr., Professor.
90. Hübener, Regierungsrath.
91. Leseverein, historischer.
92. v. Unger, Amtmann a. D.
93. Meißel, F., Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

94. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

*95. Ahlburg, Sattlermeister.
96. Ahrens, Inspektor.
*97. Albrecht, Referendar.
98. v. Alten, Baron, Karl.
99. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
*100. Andreae, W., General-Lieutenant, Exc.
101. Asche, Lehrer.
*102. Bahrdt, W., Dr.
103. Bartling, Hauptmann der Landwehr.
104. v. Berger, Consistorialrath.
105. Berthold, Dr., Stabsarzt a. D. und Fabrikbesitzer.
106. Blumenbach, Oberst a. D.
107. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
108. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
109. Börgemann, Architekt.
110. v. Brandis, Hauptm. a. D.
111. Busch, Rendant.
112. v. Campe, Dr. med.
113. v. Diebitsch, Oberstlieut. z. D.
114. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
*115. v. Domarus, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommes, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
*119. Graf Eckbrecht v. Dürckheim-Montmartin, Lieutenant.
120. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Director a. D.
121. Ebert, Geh. Regierungsrath.
122. Ebhardt, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.
123. Ey, Buchhändler.
124. Fastenau, Präsident der General-Commission.
125. Feesche, Friedr., Buchhdlr.
*126. Fink, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
*127. Francke, W. Ch., Oberlandesgerichtsrath a. D.
128. Franke, C., Fabrikant.
129. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
130. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
131. Friedrichs, Postdirektor a. D.
132. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
133. Gaeßner, Professor.
134. Georg, Buchhändler.
135. Goedel, Buchhändler.
136. Göhmann, Buchdrucker.
137. Götze, Dr., Oberlehrer.
138. Greve, Kunstmaler.
139. Groß, Professor.
140. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
141. de Haën, Dr., Commerzrath.
142. Hagen, Baurath.
143. Hanstein, Wilhelm.
144. Hantelmann, Architekt.
145. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
146. Haupt, Dr., Professor.
147. Havemann, Major a. D.
148. Heine, Paul, Kaufmann.
149. Heinzelmann, Buchhändler.
150. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
151. Hilmer, Dr., Pastor.

152. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
153. Höpfner, Pastor.
154. Hoogeweg, Dr. Archivar.
155. Hornemann, Professor.
156. v. Hugo, Hauptmann a. D.
157. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
158. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
159. Jänecke, Max, Dr. phil.
160. Jüdell, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.
161. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
162. Kiel, Dr., Professor.
163. Kniep, Buchhändler.
164. v. Knigge, Freiherr, Wilh.
165. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
166. Koppe, Landgerichtsrath.
167. Köcher, Dr., Professor.
168. Köllner, Amtsgerichtsrath.
169. König, Dr., Schatzrath a. D.
*170. Kretzschmar, Dr., Archivar.
171. Krusch, Dr., Archivar.
172. Kugelmann, Dr. med.
*173. Kukuk, Pastor.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.
176. Lengner, Landrichter.
177. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule.
178. Liebsch, Kunstmaler.
179. v. Limburg, Rentier.
180. Lichtenberg, Schatzrath.
181. Lindemann, Landgerichtsrath.
182. Lindemann, Justizrath.
183. List, Dr., General-Agent.
184. Loomann, Gymnasial-Oberlehrer.
185. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
186. Mackensen, Professor.
*187. Meyer, D., Consistorialrath.
188. Meyer, Emil L., Banquier.
189. Mohrmann, Dr., Professor.
190. Mohrmann, Hochschul-Professor.
191. Müller, Landesdirektor.
192. Müller, Dr., Geh. Sanitätsrath.
193. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
194. Müller, Dr., Geh. Regierungsrath und Gymnasial-Director a. D.
195. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
196. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
197. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
*198. Götz v. Olenhusen, Kammerherr, Major a. D.
199. Osann, Civil-Ingenieur.
*200. Pause, Amtsrichter.
*201. Petersen, Oberregierungsrath a. D.
202. Prinzhorn, Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
203. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
204. Redepenning, Dr., Professor.
205. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
206. Reinecke, Fahnen-Fabrikant.
207. Reissert, Dr., Oberlehrer.
208. Renner, Kreis-Schulinspektor.
209. Rheinhold, Armeelieferant.
210. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
211. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
212. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
213. Rudorff, Amtsgerichtsrath.
214. Rump, W., Kaufmann.
215. Schaer, Dr., Oberlehrer.
216. Schaper, Prof., Historienmaler.
217. v. Schaumberg, Pr.-Lieut.
218. v. Schele, Frhr., Major a. D.
219. v. Schimmelmann, Landrath.
220. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
221. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
222. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
223. Schmidt, Dr., Dirigent der höh. Töchterschule III.
224. Schröder, Landmesser.
225. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
226. Schultz, O., Weinhändler.
227. Schulze, Th., Buchhändler.
228. Seume, Dr. Oberlehrer.
229. Siegel, Amtsgerichtsrath.
230. Sievers, Rentmeister a. D.
231. Stadt-Archiv.

232. v. Steinwehr, Oberst z. D.
233. Struckmann, Dr., Amtsrath.
234. Tewes, Archäolog.
235. v. Thielen, Herbert.
236. Thimme, Dr. phil.
237. Tramm, Stadtdirektor.
238. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
239. Ulrich, O., Lehrer.
240. v. Uslar-Gleichen, Edm., Freih.
241. v. Voigt, Hauptmann a. D.
242. Voigts, Präsident d. Landes-Consistoriums.
243. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
244. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
245. Waitz, Pastor.
246. Wallbrecht, Baur., Senat.
247. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
248. Wecken, Pastor.
249. Weise, Dr., Oberlehrer.
250. Wendebourg, Architekt.
251. Westernacher, Rentier.
252. Willecke, Amtsrichter.
253. Wolff, Buchhändler.
254. Wundram, Buchbindermeister.
255. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.
256. Zuckermann, Lehrer.

Heiligenkirchen b. Detmold.

257. Rötteken, Schriftführer des Lippeschen Fischereivereins.

Heiligenrode b. Bremen.

258. Borée, Pastor.

Herzberg a. Harz.

259. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

260. Beverin'sche Bibliothek.
261. Bertram, Dr., Domcapitular.
262. Braun, W., Grossist.
263. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
264. Hotzen, Baurath.
265. Kraut, Landgerichtsdirektor.
*266. Lewinsky, Dr., Landrabbiner.
267. Niemeyer, Dr., Landgerichtsrath.
268. Ohnesorge, Pastor.
*269. v. Rose, Gerichts-Assessor.
270. Stadt-Bibliothek.

Höver b. Ahlten.

271. Düvel, Lehrer.

Homburg v. d. Höhe.

272. Ziegenmeyer, Forstmeister a. D.

Hornsen bei Lamspringe.

273. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

274. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
275. Heye, Baurath.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

276. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

277. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

278. v. Bardeleben, Lieutenant.

Karlsruhe in Baden.

279. v. Grone, Generallieutenant v. d. Armee, Exc.

Kiel.

280. Ratjen, Landger.-Präsident.

Kirchhorst.

281. Uhlhorn, Pastor.

Klausenburg.

282. v. Mansberg, Freiherr.

Knutbühren b. Dransfeld.

283. Mecke, Lehrer.

Lauban in Schlesien.

284. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.

285. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.
286. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.
287. Helmolt, Dr. phil.
288. v. Dincklage, Frhr., Reichsgerichtsrath.

Lemberg.
289. v. Mandelsloh, Major und Landwehr-Commando-Adjutant.

Lemmie b. Weetzen.
290. v. Hattorf, Major a. D. und Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bodensee.
291. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.
292. Hinrichs, Eisenb.-Büreau-assistent.

Lüneburg.
293. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.
294. Rabius, Landes-Oekonomie-Rath.
295. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Lütsburg bei Norden.
296. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.
297. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Magdeburg.
298. Merx, Dr., Archivar.

Marburg.
299. Eggers, Archiv-Aspirant.
300. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.

München.
301. von Dachenhausen, Prem.-Lieut. a. D.
302. Verlage, Theilhaber der Verlagshandlung Ackermann.

Nette bei Bockenem.
303. Spitta, Pastor.

Neuhaus a. E.
304. Twele, Superintendent em.

Neuhaus a. O.
*305. Heidborn, Landrath.

Neustadt a. R.
306. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustrelitz.
307. Grote, Frhr., Rittmeister und Flügel-Adjutant.

Nienburg a. d. Weser.
308. Hintze, Dr., Notar.

Nordstemmen.
309. Windhausen, Postverwalter.

Nörten.
310. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.
311. Falkenhagen, Amtsrath.
312. Kricheldorff, Landrath.
313. Röhrs, Redakteur.
314. Vennigerholz, Rektor a. D.
315. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Obernigk b. Breslau.
316. Gudewill, A. W.

Ohr bei Hameln.
317. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
318. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
319. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
320. Bär, Dr., Archivar.
321. Grahn, Wegbau-Inspektor.
322. v. Hugo, Landgerichtsrath.

Otterndorf.
*323. Bayer, Landrath.

Peine.
324. Heine, Lehrer.

Preten bei Neuhaus.
325. v. d. Decken.

Rathenow.
326. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
327. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Haus Rethmar b. Sehnde.
328. Schulenburg, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
329. Diedelmeier, Metropolitan und Pastor.
330. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Römstedt b. Bevensen.
331. Wecken, Pastor.

Salzhausen im Lüneburgschen.
332. Meyer, Pastor.

Schellerten bei Hildesheim.
333. Loning, Pastor.

Schmalkalden.
334. Engel, Bürgermeister.

Springe.
335. v. Bennigsen, Landrath.

Stade.
*336. Schrader, Dr., Bürgermeister u. Landschaftsrath.

Steinhude.
337. Helmke, Gymnasiallehrer.
338. Willerding, Dr. med., prakt. Arzt.

Stettin.
339. Eggers, H., Major.

Stuttgart.
340. Kroner, Dr., Kirchenrath.

Taltal in Chile.
341. Braun, Julius.

Uslar.
342. Hardeland, Superintendent.

Vegesack.
343. Bibliothek des Realgymnasiums.

Verden a. A.
344. Müller, Rob., Referendar.

Volpriehausen bei Uslar.
345. Engel, Pastor.

Rittergut Oberhof bei Wahlhausen a. d. Werra.
346. v. Minnigerode - Rositten, Freiherr.

Weimar.
347. von Alten, Baron, Rittmeister und Kammerherr.
348. v. Goeben, Kammerherr.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.
349. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Winsen a. L.
350. Keetz, Postassistent.

Wollershausen b. Gieboldehausen.
351. Schloemer, W., Pastor.

Wolfenbüttel.
352. Bibliothek, Herzogliche.
353. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
354. Schulz, Dr. phil.
355. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.
356. Marquardt, Seminar-Oberlehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
22. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
23. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
24. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
25. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
26. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
27. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
28. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
29. Königliche Universität zu Christiania. St.
30. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
31. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
32. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
33. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
34. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

---

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
36. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
37. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
38. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
39. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
40. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
41. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
42. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
43. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
44. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
45. Historischer Verein zu St. Gallen.
46. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
47. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
48. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
49. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
50. Verein für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung zu Gotha.
51. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
52. Akademischer Leseverein zu Graz.
53. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
54. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
55. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
56. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
57. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
58. Handelskammer zu Hannover.
59. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
60. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
61. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
62. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
63. Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
64. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
65. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
66. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
67. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
68. Badische historische Kommission zu Karlsruhe.
69. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.

70. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
71. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
72. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
73. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
74. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
75. Historisches Archiv der Stadt Köln.
76. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
77. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
78. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
79. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
80. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
81. Krainischer Musealverein zu Laibach.
82. Verein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. Warthe.
83. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
84. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
85. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
86. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
87. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
88. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
89. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
90. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
91. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
92. Society of Antiquaries zu London.
93. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
94. Museumsverein zu Lüneburg. St.
95. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
96. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
97. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
98. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
99. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
100. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
101. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
102. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
103. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.

104. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
105. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
106. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie 2c. zu Mitau (Kurland).
107. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
108. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
109. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
110. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
111. Akademische Lesehalle zu München.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
113. Société archéologique zu Namur.
114. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
115. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
116. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
117. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
118. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
119. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
120. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
121. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
122. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
123. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
124. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
125. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
126. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
127. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
128. Diöcesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
129. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
130. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
131. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
132. Reale academia dei Lincei zu Rom.
133. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
134. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
135. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
136. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
137. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
138. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
139. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.

140. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
141. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
142. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
143. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
144. Nordiska Museet zu Stockholm.
145. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
146. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
147. Verein für Geschichte, Alterthumskunde, Kunst und Kultur der Diöcese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
148. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
149. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
150. Canadian Institute zu Toronto.
151. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
152. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
153. Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
154. Historische Genootschap zu Utrecht.
155. Smithsonian Institution zu Washington. St.
156. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
157. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
158. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
159. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
160. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
161. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
162. Alterthumsverein zu Worms.
163. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
164. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
165. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
166. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben', es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M., à Heft — M. 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1897.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893—1898 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.......................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. . . . . 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. . . . . — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. . . . . 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. . . . . 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung 2c. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. . . . — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. . . . . 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) . . . . — „ 75 „
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft . . . . 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. . . . . . . 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. . . . . 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. . . . . 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. . . . . 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. . . . . 24 „ — „
20. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. . . . . 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 . . . . 12 „ — „

Geschäfts-Bericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (23. October 1899).

Es geschieht heute zum letzten Mal, daß im Namen des geschäftsführenden Ausschusses der Jahresbericht des Vereins erstattet wird. Denn mit dem Schluß der heutigen Versammlung erlischt die Wirksamkeit des durch Cooptation fortgepflanzten Ausschusses, der den Verein seit seiner Gründung im Jahre 1835 geleitet hat, und die Leitung des Vereins geht auf den Vorstand über, der auf Grund der neuen Satzungen heute zum ersten Mal durch Wahl constituiert werden soll.

Die ältesten Statuten unseres Vereins haben 23 Jahre (19. Mai 1835 bis 24. April 1858) gegolten; die Statuten vom 24. April 1858 haben bis zum 30. September dieses Jahres, also 41½ Jahr in Kraft gestanden. Ihr Ersatz durch die in den Generalversammlungen vom 1. und 8. Mai dieses Jahres vereinbarten neuen Satzungen macht das Hauptereignis des Geschäftsjahres aus, auf das wir heute zurückblicken. Worin der wesentlichste Unterschied der neuen von den alten Satzungen besteht, ist in den Vorbemerkungen erläutert, die dem Abdruck der neuen Satzungen an der Spitze der

diesjährigen Vereinszeitschrift beigegeben sind. Möge auf Grund der neuen Satzungen unser Verein die Theilnahme an der Geschichte in immer weitere Kreise tragen und sich um die wissenschaftliche Erforschung und Kenntnis der Vergangenheit Niedersachsens ebenso verdient machen wie bisher.

Die Zahl der Vereinsmitglieder, die am 7. November 1898 sich auf 362 stellte, beträgt heute 385; wir haben 28 Mitglieder durch Austritt oder durch den Tod verloren und dafür 51 neu gewonnen.

Vorträge sind im Laufe des vorigen Winters fünf gehalten. Es sprachen: 1) Herr Consistorialrath Dr. Rocholl über Frankreichs Politik zur Besitzergreifung des Elsaß nach dem westfälischen Frieden, 2) Herr Dr. phil. Willers über die römischen Silberbarren von Renndorf (bei Uchte), 3) Herr Professor Dr. Köcher über den Ursprung des Krieges von 1870 im Lichte der neuesten Forschungen, 4) Herr Pastor W. Uhlhorn über die Kirche zu Kirchhorst und ihre Denkwürdigkeiten, 5) Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt über stadthannoversche Bildhauer von 1550—1650.

Im Sommer wurden zwei Ausflüge unternommen. Der erste, an dem sich auch Vereinsmitglieder aus Celle und Braunschweig betheiligten, fand am 28. Mai statt und richtete sich nach Königslutter. Die dortige Stiftskirche mit dem Grabe Kaiser Lothars II., 1135 geweiht, eine dreischiffige Pfeiler-Basilika, deren Grundriß und ornamentaler Schmuck in der hiesigen Garnisonkirche nachgebildet ist, sowie der überaus reich ornamentierte Kreuzgang und die uralte mächtige Linde im Stiftshofe erregten allgemeine Bewunderung. Nach gemeinschaftlichem Mittagessen im Rathskeller wurde bei herrlichem Wetter der quellenreiche Buchenwald des Elm durchwandert, auf dessen Höhe ein alter Gedenkstein und ein neueres Monument die Erinnerung an die bekannte Ausplünderung des Ablaßpredigers Tetzel bewahrt. Beim Abstieg nach Schöppenstedt eröffnete sich am südlichen Waldesrande ein überraschender Rundblick über den ganzen alten Derlingau und Harzgau: im Süden der prachtvoll beleuchtete hohe Harz in seiner ganzen Länge, im Mittelgrunde die Höhenzüge des Fallsteins, des

Dribergs, des Hutwaldes und des Hackelwaldes, im Vordergrunde die Asse und ihre Ausläufer. Nach kurzer Rast in dem schwankreichen Schöppenstedt wurde die Rückfahrt so eingerichtet, daß man in Braunschweig noch zum Abendessen beisammenblieb.

Der am 17. September Nachmittags unternommene zweite Ausflug, an dem sich einige zwanzig Herren betheiligten, galt der Besichtigung der Kirche zu Kirchhorst bei Warmbüchen, einer kleinen gothischen Kirche mit Wandgemälden aus dem 15. Jahrhundert, die im 17. Jahrhundert durch Ausweißung der Wände und Einbau von Priechen völlig verdorben war und erst im vorigen Jahre dank den Bemühungen des Herrn Pastors Uhlhorn, der unter den zerstörenden Zuthaten die Reste der einstigen Bemalung entdeckte, in alter Schönheit wiederhergestellt ist. Die stimmungsvolle Harmonie der Architektur und alles malerischen und bildnerischen Schmuckes, die das kleine Gotteshaus unter den Dorfkirchen auszeichnet, machte auf alle Theilnehmer Eindruck.

Die Arbeiten für den „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ haben sich dies Jahr wesentlich im Emmerthale, von Hameln gegen Altenbeken zu, bewegt.

Es sind dort neu aufgenommen und untersucht: 1) Die „Hünenburg“ bei Amelgatzen, die Vorgängerin der Hämelschen Burg. 2) „Schell-Pyrmont“. 3) Die Burg auf dem „Schildberge“ bei Lügde. 4) Die „Herlingsburg“ (Skidroburg der Sachsen). 5) „Altschieder“. 6) Die „Schanze“ im Siekholze bei Schieder. 7) Der „Stoppelberg“ bei Steinheim. 8) Das sog. „Römerlager“ bei Nieheim.

Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt, in dessen Händen bekanntlich diese Untersuchungen ruhen, sieht das wichtigste Ergebnis derselben darin, daß sich die beiden Befestigungen „Altschieder“ und die „Schanze“ im Siekholze bei Schieder, die vorher zumeist für römisch gehalten wurden, als Lager Karls d. Gr. herausgestellt haben. Sie sind in der Anlage Karls d. Gr. Kastell Hohbuoki (Höhbeck) an der Elbe

(s. „Atlas“ Heft VI Taf. XLVI) am nächsten verwandt. Die Ausgrabungen haben keinerlei römische, aber eine Menge karolingischer Funde geliefert. Die Befestigungen werden somit die Lager sein, in denen Karl d. Gr. nach dem Text der sog. Einhard-Annalen ad a. 784 „an der Emmer, neben der Skidroburg“ Weihnachten gefeiert hat.

Neben diesen mit den Mitteln der Provinz Hannover gemachten Untersuchungen werden dem Atlas zu Gute kommen die Aufnahmen und Ausgrabungen, die der Herausgeber des Atlas für den westfälischen Alterthums-Verein in drei Befestigungen an der Lippe machen durfte, nämlich bei Dolberg, in der Bummannsburg und bei Haltern. An letzterer Stelle fand sich die sichere Spur eines Römerkastells mit Thonwaaren aus der augusteischen Zeit.

Die Ausgrabungen bei Schieder werden auf Kosten der Fürstl. Lippischen Regierung, die bei Dolberg und Haltern auf Kosten des Deutschen Reiches noch in diesem Jahre fortgesetzt werden. So zieht die Unternehmung unseres Atlas jetzt in erfreulicher Weise immer weitere Kreise.

An den für die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ in Angriff genommenen fünf Bänden ist ebenfalls weitergearbeitet worden. 1) Herr Dr. Schulz in Wolfenbüttel hat für seine Geschichte des Klosters Ebstorf nun auch die Darstellung des späteren Mittelalters in der Hauptsache vollendet und hofft bis zum nächsten Herbst sein Manuscript abzuschließen. 2) Für die Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calenberg sind die archivalischen Voarbeiten wirksam gefördert. 3) Die Fortsetzung des Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim ist von Herrn Archivar Dr. Hoogeweg so weit geführt, daß der Druck des zweiten Bandes im nächsten Frühjahr beginnen kann. 4) Auch Herr Archivrath Dr. Doebner hofft, trotzdem zu der Chronik der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Hildesheim noch werthvolles neues Material hinzugekommen ist, auf das Erscheinen dieses Bandes noch im nächsten Jahre. 5) Herr Dr. Fink hat für den zweiten Band des Hameler Urkundenbuchs alle im hiesigen Staatsarchiv aufbewahrten

Original-Urkunden des Bonifatiusstifts bearbeitet und gedenkt sein Manuscript bis Ende nächsten Jahres zu vollenden. 6) Erst Mitte dieses Monats ging dem Vorstande von einem hervorragenden Gelehrten der Antrag zu, in die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" zwei Werke zur Geschichte des Antonius Corvinus zu übernehmen, eine Sammlung seiner Briefe und eine von demselben Gelehrten verfaßte Biographie dieses größten niedersächsischen Reformators. Präsident und Sekretär des Vereins haben diesen Antrag um so freudiger begrüßt, da das Manuscript der Briefsammlung druckfertig vorliegt und die Biographie bis zum März nächsten Jahres vollendet sein wird. Allein da ihr Mandat mit dem heutigen Abend erlischt, so muß dem neu zu wählenden Vorstande die weitere Verhandlung überlassen bleiben.

Die Sammlungen der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums sind durch eine Reihe von Geschenken und Ankäufen vermehrt, aus denen ich nur die aus der Kirche in Buer, sowie die aus der Kirche in Assel erworbenen Holzfiguren aus dem 15. Jahrhundert hervorheben will, Maria, Johannes und andere Apostel darstellend, sowie fein gearbeitete Reliefdarstellungen des Lebens Jesu aus Assel und eine alabasterne Pietà des 14. Jahrhunderts aus Hildesheim.

Ueber die Vermehrung der Vereinsbibliothek giebt die Anlage A nähere Auskunft. Von der regen Benutzung zeugt die Zahl der vom 1. October 1898 bis 1. October 1899 ausgeliehenen Bände: 809, also doppelt soviel wie im Vorjahr.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von hohen Behörden und Corporationen, von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, von dem Hannoverschen Provinzialverbande und von dem Directorium der Königlich preußischen Staatsarchive, gewährt worden sind.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1898/99, die diesem Berichte als Anlage B angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4387 ℳ 55 ₰ steht eine

Ausgabe von 4385 ℳ 71 ₰ gegenüber. Es verbleibt ein Baarbestand von 1 ℳ 84 ₰ und dazu der bei der Hannoverschen Capital=Versicherungs=Anstalt belegte Betrag von 506 ℳ 65 ₰.

Das Separat=Conto für die größeren litterarischen Publicationen des Vereins schließt laut Anlage C mit einem Baarbestande von 25 ℳ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 14687 ℳ 62 ₰ ab.

Der Revision der vorjährigen Rechnungen haben sich die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze in dankenswerthester Mühewaltung unterzogen.

Anlage A.

Verzeichnis

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Königlichen Universität zu Christiania.

8991. Bang, A. Chr. Dokumenter og studier vedrorende den lutherske Katekismus' historie. Nordens Kirker I. Christiania 1893. 8⁰.

8992. Storm, G. Afgifter den Norske Kirkeprovins till det apostoliske Kammer och kardinalkollegiet 1311—1523. Christiania 1898. 8⁰.

Von dem Westpreußischen Geschichtsverein in Danzig.

9001. Maercker, H. Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn. Lieferung 1. Danzig 1899. 8⁰.

Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.

8978. Adamy, R. und Wagner, E., Die ehemalige früh-romanische Centralkirche des Stifts Sanct Peter zu Wimpfen im Thal. Darmstadt 1898. 8⁰.

Von der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat.

9002. Sitzka, F. Archäologische Karte von Liv-, Est- und Kurland. Dorpat 1896. 8⁰.

Von dem Königlich Sächsischen Alterthumsverein zu Dresden

8975. Die Sammlung des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins zu Dresden in ihren Hauptwerken. Lieferung I. Blatt 1—10. Dresden 1898. 4⁰.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.

8802. Mittheilungen über römische Funde in Heidenheim II Frankfurt a. M. 1898. 4⁰.

Von der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8457. Pyl, Th. Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster. Heft 3. Greifswald 1900. 8⁰.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

8966. Zimmermann, F. und Werner, C. Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Band 1191 bis 1341. Hermannstadt 1892. 8⁰.

Von der Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.

9013. Mollenberg, C. J. Onuitgegeven Bronnen voor de Geschiedenis van Geertruidenberg. Hertogenbusch 1899. 8⁰.

Von dem Magistrat der Stadt Hildesheim.

7665. Doebner, R., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 7. Theil von 1451—1480. Hildesheim 1899. 8⁰.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla.

9018. Bergner, H. Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla. Kahla 1899. 8⁰.

Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Cassel.

8993. Boehlau, Joh. und Gilsa zu Gilsa, F. v. Neolitische Denkmäler aus Hessen, Cassel 1898. 4⁰.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften in München.

8323. Druffel, A. v. und Brandi, K. Mommenta Tridentina. Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient. Heft IV, V März - Juni 1546. München 1897/99. 4⁰.

Von der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.

9004. Klimesch, M. Norbert Heermanns Rosenbergsche Chronik. Prag 1898. 8⁰.

Von dem historisch-antiquarischen Verein zu Schaffhausen.

9005. Wanner, G. Die römischen Alterthümer des Kantons Schaffhausen. Schaffhausen 1899. 8⁰.

Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin.

5743. Meklenburgisches Urkundenbuch. 19. Band 1376—1380. Schwerin 1899. 4⁰.

Von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.

8996. Lange, E. Die Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum. Greifswald 1898. 8⁰.
8999. Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Pommerns. Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Gymnasialdirektors Professor H. Lemcke. Stettin 1898. 8⁰.

Von dem Nordiska Museet in Stockholm.

8690. Hazelius, A., Samfundet for Nordiska Museets främjande 1897. Stockholm 1898. 8⁰.
8979. Hazelius, A. Bilder Fran Skansen. Heft 1—4. Stockholm 1896/97. 4⁰.
8980. Hazelius, A. Ringlekar pa Skansen. Stockholm 1898. 8⁰.
9006. Hazelius, A. Meddelanden Fran Nordiska Museet, 1893. Stockholm 1898. 8⁰.

Von dem Verein für Landeskunde von Niederösterreich in Wien.

6956. Topographie von Niederösterreich, 4. Band, 1.—6. Heft. Wien 1897/98. 4⁰.

II. Privatgeschenke.

Von dem Dr. phil. C. Borchling in Göttingen.

9011. Borchling, C. Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden. Göttingen 1898. 8⁰.

Von dem Dr. phil. W. Grotefend in Cassel.

9003. Grotefend, W. Regesten zur Geschichte des Gräflich und Freiherrlich Grote'schen Geschlechts. Cassel 1899. 4⁰.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

6128. Sichart, A. und R. v. Geschichte der Königlich Hannoverschen Armee. 5. Band 1803—1866. Hannover und Leipzig 1898. 8⁰.

Von dem Referendar Dr. jur. Freiherrn v. d. Horst in Aachen.

8998. v. d. Horst. Die im Mannesstamm erloschene Familie v. d. Horst in der Provinz Hannover. Berlin 1898. 8⁰.

Von dem Professor Dr. Rehnisch in Göttingen.

9010. Rehnisch, E. Zur Biographie Hermann Lotzes. Leipzig 1899. 8⁰.

Von dem Lehrer Röpke in Bisperode.

8994. Reichart, Chr. Land- und Garten-Schatzes V. Theil. Von vieljähriger Nutzung der Äcker. Erfurt 1754. 8⁰.

8995. Kittel, M. B. Taschenbuch der Flora Deutschlands. Leipzig 1853. 8⁰.

Von dem Freiherrn Emil Orgies-Rutenberg in Doblen.

8997. Orgies-Rutenberg, E. Frhr. Geschichte der von Rutenberg und von Orgies-Rutenberg. Doblen 1899. 8⁰.

Von dem Rittmeister a. D. v. Schack in Elbing.

9000. v. Schack. Dem Gedächtnis Seiner Durchlaucht weiland des Fürsten Otto von Bismarck ehrfurchtsvoll gewidmet. Elbing 1898. 4⁰.

9007. v. Schack. Die deutsche Eiche. Landeskundliche Betrachtung. Pr. Holland (1898). 8⁰.

Von dem Buchhändler Th. Schulze hier.

9017. Reimers, J. Handbuch für die Denkmalspflege. Hannover 1899. 8⁰.

Von dem Oberst a. D. von Steinwehr hier.

9012. v. Steinwehr. Idistaviso aus „Studien über Römerfeldzüge in Norddeutschland". Berlin 1899. 4⁰.

Von F. Thudichum in Tübingen.

8973. Thudichum, F. Instruction für die Herstellung der Grundkarten 1 : 100 000. Tübingen 1896. 4⁰.

Von Dr. phil. Willers hier.

8974. Willers, H. Römische Silberbarren mit Stempeln. Wien 1898. 8⁰.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden 1899 nebst Nachtrag. Hannover 1899. 8⁰.

5819 a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 24. Jahrgang 1899. 8⁰.

9008. Bertram, Ad. Geschichte des Bisthums Hildesheim. I. Band. Hildesheim 1899. 8⁰.

8948. Hassel, W. v. Geschichte des Königreichs Hannover. 2. Theil, 1. Abtheilung von 1849—1862. Leipzig 1899. 8⁰.

5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel). 81. und 82. Jahrgang. München und Leipzig 1898. 8⁰.

8576. Historische Vierteljahrsschrift von G. Seeliger. N. F. II. Jahrgang. Leipzig 1899. 8⁰.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1898/99.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	361	ℳ 09	₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	73	„ —	„
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	4	„ 50	„
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1590	„ —	„
„ 5.	Ertrag der Publikationen	744	„ 70	„
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft ꝛc.	1000	„ —	„
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	32	„ 01	„
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	582	„ 25	„
	Summa aller Einnahmen...	4387	ℳ 55	₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		—	ℳ —	₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		—	„ —	„
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		—	„ —	„
„ 4.	Büreaukosten:				
	a. b. Remunerationen	1231 ℳ — ₰			
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	8 „ 75 „			
	e. Benutzung des Vortragssaales	24 „ — „			
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	473 „ 96 „			
			1737	„ 71	„
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		90	„ 30	„
„ 6.	Behuf der Sammlungen: Bücher und Dokumente		216	„ 65	„
„ 7.	Behuf der Publikationen		1790	„ 35	„
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		550	„ 70	„
	Summa aller Ausgaben...		4385	ℳ 71	₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4387	ℳ 55	₰
Die Ausgabe dagegen	4385	„ 71	„
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1	ℳ 84	₰

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt............ 506 ℳ 65 ₰.

Dr. Doebner, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conto

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1898/99.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	97 ℳ 03 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1898	1500 „ — „
Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover	12000 „ — „
Zinsen-Einnahme ꝛc.	251 „ 08 „
Summa...	13848 ℳ 11 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2836 ℳ 25 ₰, theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen ꝛc.	1810 ℳ 80 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	12012 „ 31 „
Summa...	13823 ℳ 11 ₰

Bilance.

Einnahme	13848 ℳ 11 ₰
Ausgabe	13823 „ 11 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	25 ℳ — ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 14687 ℳ 62 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

$3^1/_2$ % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ — ₰
Sparkassenbuch	12987 „ 62 „
	14687 ℳ 62 ₰

Dr. Doebner.

Anlage D.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preußischen Staatsarchive.

2. Ehren-Mitglieder.

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath und Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
5. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
6. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor der Staatsarchive in Berlin.

3. Vorstand.

In der am 23. October 1899 abgehaltenen Mitgliederversammlung wurden für das Geschäftsjahr 1899/1900 folgende Herren in den Vorstand gewählt:

a. In Hannover.

1. Bodemann, Dr., Geh. Regierungsrath und Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
3. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
4. Köcher, Dr., Professor.
5. Müller, Landesdirektor a. D.
6. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
7. Siegel, Amtsgerichtsrath.
8. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Oberconsistorialrath.
9. Weise, Dr., Professor.

*

b. Außerhalb Hannover.

10. Bomann, Fabrikbesitzer in Celle.
11. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
12. Weiß, Dr., Sanitätsrath in Bückeburg.

Der Vorstand constituierte sich am 30. October und wählte zum Vorsitzenden Abt D. Uhlhorn und zum Stellvertreter des Vorsitzenden Prof. Dr. Köcher, zum Schriftführer Archivrath Dr. Doebner und zu dessen Stellvertreter Stadtarchivar Dr. Jürgens, zum Schatzmeister Professor Dr. Weise und zu dessen Stellvertreter Amtsgerichtsrath Siegel. Mit der Verwaltung der Bibliothek bleibt Professor Köcher, mit der Redaction der Zeitschrift die auf dem Titelblatt genannte Commission betraut.

4. Mitglieder.

NB. Die mit * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Alfeld.

1. v. Kuhlmann, General der Artillerie z. D. Exc.

Baden-Baden.

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

3. Holscher, Pastor.

Bennigsen.

4. v. Bennigsen, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident a. D. Exc.

Bentheim.

5. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D.

Berlin.

6. Königliche Bibliothek.
7. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
8. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
9. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
10. Landsberg, Forstassessor.
11. v. Meier, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath.
12. v. Windheim, Major im Generalstabe.
13. Zeumer, Dr., Professor.

Bisperode.

14. Röpke, Lehrer.

Bleckede.

*15. Wagemann, Superintendent.

Bochum.

16. v. Borries, Landrichter.

Braunschweig.

17. Blasius, Wilh., Geh. Hofrath, Prof., Dr.
18. Bode, Landgerichtsdirektor.
19. Magistrat, löblicher.
20. Museum, Herzogliches.
21. Rhamm, Landsyndikus.
22. Sattler, Buchhändler.

Bremen.

23. Schmidt, A., Senator.

Breslau.

24. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.
25. v. Alten.
26. Meyer, Redakteur.
27. Sturtzkopf, Bernh.
28. Weiß, Dr., Sanitätsrath.

Bültum bei Bockenem.
29. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.
30. Brenning, Bürgermeister.

Cammin in Pommern.
31. Marquardt, Seminardirektor.

Celle.
32. Bibliothek des Realgymnasiums.
*33. Bock v. Wülfingen, General-Major z. D.
34. Bomann, Fabrikbesitzer.
35. Bibliothek der höheren Mädchenschule.
36. Denicke, Oberbürgermeister.
37. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.
38. Kreusler, Pastor.
39. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.
40. Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
41. v. Reden, Senatspräsident.
42. Wittrock, Professor.

Charlottenburg.
43. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.

Chemnitz.
*44. v. Dassel, Hauptmann und Compagnie-Chef.

Coeslin.
45. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.

Colmar im Elsaß.
46. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor und Archivrath.

Corvin bei Clenze.
47. v. d. Knesebeck, Werner.

Dresden.
48. v. Hodenberg, Frhr., General der Infanterie a. D.
49. v. Klenck, Major a. D.

Eboldshausen b. Edesheim.
50. Meyer, Ad., Pastor.

Echte.
51. v. Bötticher, Pastor.

Eime.
52. Bauer, Pastor.

Einbeck.
*53. Feise, Oberlehrer.
54. Jürgens, Stadtbaumeister.
55. Rumann, Rechtsanwalt und Notar.

Elbing.
56. v. Schack, Rittmeister a. D.

Endorf bei Ermsleben.
57. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.
58. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.

Eschershausen i. Braunschweig.
59. Cohrs, Pastor prim.

Fahrenhorst bei Brome.
61. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fallersleben.
60. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).
62. Wickenburg, Graf, Kgl. ungar. Minist.-Sekretär.

Frankfurt a. O.
63. Transfeldt, Lieutenant.

Fredelsloh.
64. Dreyer, Pastor.

Freiburg a. E.
65. Lindig, Landrath.

Gadenstedt bei Peine.
66. Bergholter, Pastor.

Gillersheim b. Catlenburg.

67. v. Roden, Förster.

Goslar.

68. Both, Dr., Gymnas.-Direktor.
*69. Hölscher, Dr., Professor.

Göttingen.

70. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
71. Kayser, D., Superintendent.
72. Kehr, Dr., Professor.
73. v. Limburg, Hauptmann und Comp.-Chef.
74. Priesack, Dr. phil.
75. Roethe, Dr., Professor.
*76. Tschackert, D. Dr., Professor.
77. Woltmann, Legge-Inspektor.
78. Wrede, Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

79. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Ilde bei Bodenburg.

80. Ehlerding, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

81. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.

82. Alpers, Lehrer.
83. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

*84. Bachrach, S., Lehrer.
85. Dörries, Dr., Gymn.-Dir.
86. Forcke, Dr., Professor.
87. Leseverein, historischer.
*88. Museums-Verein.
89. Meißel, F., Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

90. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

91. Ahlburg, Sattlermeister.
92. Ahrens, Inspektor.
93. Albrecht, Referendar.
94. v. Alten, Baron, Karl.
95. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
96. Andreae, W., General-Lieutenant z. D., Exc.
97. Asche, Lehrer.
98. Bartling, Kaufmann.
*99. Beck, Regierungsrath.
100. v. Berger, Consistorialrath.
101. Berthold, Dr., Stabsarzt a. D. und Fabrikbesitzer.
102. Blumenbach, Oberst a. D.
103. Bock v. Wülfingen, Regierungsrath a. D.
104. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
105. Börgemann, Architekt.
106. v. Brandis, Hauptm. a. D.
107. Busch, Rendant.
*108. Busse, W., Rechtsanwalt.
109. v. Campe, Dr. med.
*110. Chappuzeau, Provinzial-Steuersekretär.
*111. Dehmann, G., Fabrikant.
*112. Deiter, Dr., Professor.
113. v. Diebitsch, Oberstlieut. z. D.
114. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
115. v. Domarus, Dr., Archiv-Assistent.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommes, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer
*119. Duncker, Amtsgerichtsrath.
120. Graf Eckbrecht v. Dürckheim-Montmartin, Lieutenant.
121. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Direktor a. D.
122. Ebert, Geh. Regierungsrath.
123. Ebhardt, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.
124. Ey, Buchhändler.
125. Fastenau, Präsident der General-Commission.
126. Feesche, Friedr., Buchhdlr.
127. Fink, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
128. Francke, W. Ch., Oberlandesgerichtsrath a. D.
129. Franke, C., Fabrikant.
130. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
131. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
132. Friedrichs, Postdirektor a. D.
133. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
134. Gaeßner, Professor.
135. Georg, Buchhändler.
*136. Gericke, Oberst a. D.
*137. Goebel, Dr. phil.
138. Goedel, Buchhändler.

139. Göhmann, Buchdrucker.
140. Greve, Kunstmaler.
141. Groß, Professor.
142. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
143. de Haën, Dr., Commerzrath.
144. Hagen, Baurath.
145. Hantelmann, Architekt.
146. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
147. Haupt, Dr., Professor.
148. Havemann, Major a. D.
*149. Heiliger II, Rechtsanwalt.
*150. v. Heimburg, O., Eisenbahnstations-Assistent.
151. Heine, Paul, Kaufmann.
*152. Heinrichs, Regierungsrath.
153. Heinzelmann, Buchhändler.
154. Herwig, Dr., Präsident der Klosterkammer.
155. Hilmer, Dr., Pastor.
156. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
157. Höpfner, Pastor.
*158. Holst, Leopold, Dr. phil.
159. Hoogeweg, Dr. Archivar.
160. Hornemann, Professor.
161. v. Hugo, Hauptmann a. D.
*162. Hurtzig, Th., Geh. Reg.-Rath, Direktor der landschaftl. Brandkasse.
*163. Jacobi, Dr., Chefredakteur.
164. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
165. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
166. Jänecke, Max, Dr. phil.
167. Jüdell, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.
168. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
169. Kiel, Dr., Professor.
*170. Klindworth, Herm., Fabrik.
171. Kniep, Buchhändler.
*172 Kluge, Oberlehrer.
173. v. Knigge, Freiherr, Wilh.
174. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
175. Koppe, Landgerichtsrath.
176. Köcher, Dr., Professor.
*177. Köhler, J., Lic. th. Schloßprediger.
178. Köllner, Amtsgerichtsrath.
*179. Köllner, Dr. med.
180. König, Dr., Schatzrath a. D.
181. Kretzschmar, Dr., Archivar.
182. Krusch, Dr., Archivar.
183. Kugelmann, Dr. med.
184. Kukuk, Pastor.
185. Lameyer, Hofjuwelier.
*186. Lampe, Gerichtsassessor.
187. Laves, Historienmaler.
188. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule.
*189. Levison, Dr. phil., Mitarbeiter der Monum. Germ.
190. Liebsch, Kunstmaler.
191. v. Limburg, Rentier.
192. Lichtenberg, Landesdirector.
193. Lindemann, Landger.-Rath.
194. Lindemann, Justizrath.
195. List, Dr., General-Agent.
196. Loomann, Gymnasial-Oberlehrer.
197. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
198. Mackensen, Professor.
*199. Mehl, A.
*200. Mejer, Wilhelm, Kaufmann.
201. Meyer, D., Consistorialrath.
202. Meyer, Emil L., Banquier.
203. Mohrmann, Dr., Professor.
204. Mohrmann, Hochschul-Professor.
205. Müller, Landesdirektor a. D.
206. Müller, Dr., Geh. Sanitätsrath.
207. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
208. Müller, Dr., Geh. Regierungsrath und Gymnasial-Director a. D.
209. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
210. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
211. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
212. Götz v. Olenhusen, Kammerherr, Major a. D.
213. Osann, Civil-Ingenieur.
214. Panse, Amtsrichter.
215. Petersen, Oberregierungsrath a. D.
*216. v. Plato, Oberst z. D.
*217. Pommer, G.
218. Prinzhorn, Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
219. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
*220. v. Rappard, Bankdirektor.

221. Redepenning, Dr., Professor.
222. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
223. Reinecke, Fahnen-Fabrikant.
224. Reiffert, Dr., Oberlehrer.
225. Renner, Kreis-Schulinspektor.
226. Rheinhold, Armeelieferant.
227. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
*228. Röchling, Landrichter.
229. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
230. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
231. Rudorff, Amtsgerichtsrath.
232. Schaer, Dr., Oberlehrer.
233. Schaper, Prof., Historienmaler.
234. v. Schele, Frhr., Major a. D.
235. v. Schimmelmann, Landrath.
236. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
*237. Schlomka, Dr., Reg.-Rath.
238. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
239. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
240. Schmidt, Dr., Dirigent der höh. Töchterschule III.
241. Schröder, Landmesser.
242. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
*243. Schütze, Ferd., Kaufmann.
244. Schultz, O., Weinhändler.
245. Schulze, Th., Buchhändler.
246. Seume, Dr. Oberlehrer.
247. Siegel, Amtsgerichtsrath.
248. Stadt-Archiv.
249. v. Steinwehr, Oberst z. D.
250. Tewes, Archäolog.
251. v. Thielen, Herbert.
252. Thimme, Dr. phil.
253. Tramm, Stadtdirektor.
254. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Ober-Consistorialrath.
255. Ulrich, O., Lehrer.
256. v. Uslar-Gleichen, Edm., Freih.
257. v. Voigt, Hauptmann a. D.
258. Voigts, Präsident d. Landes-Consistoriums.
259. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
260. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
261. Waitz, Pastor.
262. Wallbrecht, Baur., Senat.
263. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
264. Wecken, Pastor.
265. Weise, Dr., Professor.
266. Wendebourg, Architekt.
267. Westernacher, Rentier.
268. Willecke, Landgerichtsrath.
*269. Willers, Dr., Hülfsarbeiter am Kestner-Museum.
*270. Wolff, Dr., Landes-Baurath.
271. Wolff, Buchhändler.
272. Wundram, Buchbindermeister.
273. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.
274. Zuckermann, Lehrer.

Heiligenkirchen b. Detmold.

275. Rötteken, Schriftführer des Lippeschen Fischereivereins.

Heiligenrode b. Bremen.

276. Borée, Pastor.

Herzberg a. Harz.

277. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

278. Beverin'sche Bibliothek.
279. Bertram, Dr., Domcapitular.
280. Braun, W., Grossist.
*281. Buhlers, Major a. D.
282. Hotzen, Baurath.
*283. Kluge, Professor.
284. Kraut, Landgerichtsdirektor.
285. Lewinsky, Dr., Landrabbiner.
286. Niemeyer, Dr., Landgerichtsrath.
287. Ohnesorge, Pastor.
*288. v. Rose, Gerichts-Assessor.
289. Spitta, L. Pastor emer.
290. Stadt-Bibliothek.
*291. Struckmann, Forst-Assessor.
292. Wiecker, Domcapitular.

Höver b. Ahlten.

293. Düvel, Lehrer.

Holtensen b. Hameln.

*294. Landwehr, G., Pastor.

Homburg v. d. Höhe.
295. Ziegenmeyer, Forstmeister a. D.

Hornsen bei Lamspringe.
296. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.
297. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
298. Heye, Baurath.

Ilten.
*299. Weber, Pastor.

Ippenburg bei Wittlage.
300. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.
301. v. Bardeleben, Lieutenant.

Karlsruhe.
302. Eggers, Dr. phil.

Klausenburg.
303. v. Mansberg, Freiherr.

Knutbühren b. Dransfeld.
304. Mecke, Lehrer.

Köln a. Rh.
305. Heye, Gymnasiallehrer.

Schloß Langenberg bei Weißenburg i. Elsaß.
306. v. Minnigerode-Allerburg, Major a. D. u. Majoratsherr.

Lauterberg, Bad.
307. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.
308. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.
309. v. Dincklage, Frhr., Reichsgerichtsrath.
310. Helmolt, Dr. phil.

Lemberg.
311. v. Mandelsloh, Major und Landwehr-Commando-Adjutant.

Liethe b. Wunstorf.
*312. Kern, Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bodensee.
313. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.
314. Hinrichs, Eisenb.-Büreauassistent.

Lüneburg.
315. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.
316. Rabius, Landes-Oekonomie-Rath.
317. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Lützburg bei Norden.
318. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.
319. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Magdeburg.
320. Merx, Dr., Archivar.
*321. Trautmann, E., Kaufmann.

Marburg.
322. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.

Mariensee b. Neustadt a. R.
*323. Mercker, Pastor.

Minden i. W.
324. Hübener, Regierungsrath.

Münden i. H.
*325. Uhl, Bernh., cand. geogr.

München.
326. von Dachenhausen, Prem.-Lieut. a. D.
327. Verlage, Theilhaber der Verlagshandlung Ackermann.

Neuhaus a. E.
328. Twele, Superintendent em.

Neuhaus a. O.
329. Heidborn, Landrath.

Neustadt a. R.
330. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustrelitz.
331. Grote, Frhr., Major und Flügel-Adjutant.

Nienburg a. d. Weser.
332. Hintze, Dr., Notar.

Nordstemmen.
333. Windhausen, Postverwalter.

Northeim.
334. Falkenhagen, Amtsrath.
335. Krichelдorff, Landrath.
336. Röhrs, Redakteur.
337. Vennigerholz, Rektor a. D.

Obernigk b. Breslau.
338. Gudewill, A. W.

Ohr bei Hameln.
339. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
340. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
341. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
342. Bär, Dr., Staats-Archivar.
343. Grahn, Wegbau-Inspektor.
344. v. Hugo, Landgerichtsrath.

Otterndorf.
345. Bayer, Landrath.

Peine.
346. Heine, Lehrer.

Preten bei Neuhaus.
347. v. d. Decken.

Rathenow.
348. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
349. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Haus Rethmar b. Sehnde.
350. Schulenburg, Graf.

Ricklingen.
351. Uhlhorn, Pastor.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
352. Diedelmeier, Metropolitan und Pastor.
353. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Römstedt b. Bevensen.
354. Wecken, Pastor.

Salzhausen im Lüneburgschen.
*355. Kinghorst, Lehrer.
356. Meyer, Pastor.

Salzwedel.
357. Prejawa, Bauinspector.

Schellerten bei Hildesheim.
358. Loning, Pastor.

Schleswig.
359. v. Strauß und Torney, Regierungs-Assessor.

Schmalkalden.
360. Engel, Bürgermeister.

Sehlde b. Elze.
*361. Lauenstein, Robert, Rittergutsbesitzer.

Springe.
362. v. Bennigsen, Landrath.

Steinhude.
363. Helmke, Gymnasiallehrer.
364. Willerding, Dr. med., prakt. Arzt.

Stettin.
365. Eggers, H., Major und Batl.-Commandeur.

Stuttgart.
366. Kroner, Dr., Kirchenrath.

Taltal in Chile.

367. Braun, Julius.

Uslar.

368. Hardeland, Superintendent.

Vegesack.

369. Bibliothek des Realgymnasiums.

Verden a. A.

370. Müller, Rob., Referendar.

Volpriehausen bei Uslar.

371. Engel, Pastor.

Rittergut Oberhof bei Wahlhausen a. d. Werra.

372. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Wandsbek.

*373. Schade, G.

Wehlheiden-Cassel.

*374. v. Witzendorff, Hauptmann.

Weimar.

375. von Alten, Baron, Rittmeister und Kammerherr.
376. v. Goeben, Kammerherr.

Westerbrak b. Kirchbrak.

377. v. Grone, Gen.-Leutn. z. D.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

378. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Winsen a. L.

379. Keetz, Postassistent.

Wollershausen b. Gieboldehausen.

380 Schloemer, W., Pastor.

Wolfenbüttel.

381. Bibliothek, Herzogliche.
382. von Bothmer, Freiherr, Archivar.
383. Schulz, Dr. phil.
384. Zimmermann, Dr., Archivrath.

Zwickau.

385. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Gen.-Major und Brigade-Commandeur.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
22. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
23. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
24. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
25. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
26. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
27. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
28. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
29. Königliche Universität zu Christiania. St.
30. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
31. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
32. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
33. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
34. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

---

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
36. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
37. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
38. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
39. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
40. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
41. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
42. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
43. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
44. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
45. Historischer Verein zu St. Gallen.
46. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
47. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
48. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
49. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
50. Verein für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung zu Gotha.
51. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
52. Akademischer Leseverein zu Graz.
53. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
54. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
55. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
56. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
57. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
58. Handelskammer zu Hannover.
59. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
60. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
61. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
62. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
63. Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
64. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
65. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
66. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
67. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
68. Badische historische Kommission zu Karlsruhe.
69. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.

70. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
71. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
72. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
73. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
74. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
75. Historisches Archiv der Stadt Köln.
76. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
77. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
78. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
79. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
80. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
81. Krainischer Musealverein zu Laibach.
82. Verein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. Warthe.
83. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
84. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
85. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
86. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
87. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
88. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
89. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
90. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
91. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
92. Society of Antiquaries zu London.
93. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
94. Museumsverein zu Lüneburg. St.
95. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
96. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
97. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
98. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
99. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
100. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
101. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
102. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
103. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.

104. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
105. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
106. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie etc. zu Mitau (Kurland).
107. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
108. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
109. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
110. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
111. Akademische Lesehalle zu München.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
113. Société archéologique zu Namur.
114. Gesellschaft Philomathie zu Neiße.
115. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
116. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
117. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
118. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
119. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
120. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
121. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6)
122. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St
123. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
124. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
125. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
126. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
127. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
128. Diöcesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
129. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
130. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
131. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
132. Reale academia dei Lincei zu Rom.
133. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
134. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
135. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
136. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
137. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
138. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
139. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.

140. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
141. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
142. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
143. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
144. Nordiska Museet zu Stockholm.
145. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
146. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
147. Verein für Geschichte, Alterthumskunde, Kunst und Kultur der Diöcese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
148. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
149. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
150. Canadian Institute zu Toronto.
151. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
152. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
153. Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
154. Historische Genootschap zu Utrecht.
155. Smithsonian Institution zu Washington. St.
156. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
157. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
158. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
159. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
160. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
161. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
162. Alterthumsverein zu Worms.
163. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
164. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
165. Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.
166. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
167. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M., à Heft — M. 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841 .... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844 .... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849 .... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1899.
   1850—1858 .... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893—1899 .... der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852 .... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. ... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. ... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. ... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. ... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung &c. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. ... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) ... — „ 75 „
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft ... 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. ... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. ... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. ... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. ... 24 „ — „
20. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. ... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 ... 12 „ — „

Geschäfts-Bericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(September 1899.)

Seit der letzten, im September vorigen Jahres erfolgten Berichterstattung ist die Zahl der Vereinsmitglieder von 372 auf 396 gestiegen, und der Vorstand fand eine Ergänzung durch die Wahl des Herrn Regierungs- und Bauraths Horn zum Vorstandsmitgliede, welche in der Ausschußsitzung vom 8. April 1899, vorbehaltlich der Genehmigung seitens der nächsten Generalversammlung, erfolgte.

Der Bibliothek des Vereins hat das abgelaufene Geschäftsjahr eine ähnliche Vermehrung gebracht wie die früheren, insofern ihr einerseits durch Ankauf und andererseits durch den mit anderen Vereinen unterhaltenen Schriftenaustausch eine beträchtliche Reihe von Druckwerken zugeführt wurde. Auch der Sammlung von Münzen und Medaillen hat es an Neuerwerbungen nicht ganz gefehlt, und inwieweit das Museum alterthümlicher Gegenstände einen Zuwachs erfahren hat, ist aus dem Verzeichnis der dieser Sammlung zugewandten Geschenke ersichtlich, welches als Anlage Nr. 2 unten abgedruckt ist.

Wenn im vorigen Berichte erwähnt wurde, daß der Verein demnächst eine litterarische Arbeit zu veröffentlichen und seinen Mitgliedern zukommen zu lassen gedenke, so ist diese Absicht inzwischen ausgeführt worden. Die angekündigte Abhandlung ist im letzten Bande dieser Zeitschrift unter dem Titel „Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Professor Neubourg." erschienen und den Vereinsmitgliedern zugesandt worden. Da ferner in die früher aufgestellten Verzeichnisse der Vereinsmitglieder mit der Zeit mancherlei Unrichtigkeiten eingedrungen waren, so wurde im Anfang dieses Jahres ein berichtigtes Verzeichnis in Druck gegeben und an jedes Vereinsmitglied ein Exemplar desselben abgeschickt.

In den gewöhnlich vierteljährlich abgehaltenen Vorstandssitzungen wurden die laufenden Geschäfte erledigt und unter anderem besonders die Errichtung eines eigenen Museumsgebäudes wiederholt einer eingehenden Erörterung unterzogen. Bisher hat der Verein seine bändereiche Bibliothek und seine an Umfang wie an Werth beträchtlichen Sammlungen in einem von der Stadt Stade gemietheten Hause untergebracht, welches weder günstig gelegen ist noch für eine übersichtliche Aufstellung der gesammelten Gegenstände und für die Unterbringung von Neuerwerbungen hinreichenden Raum bietet. Es drängte sich daher dem Vorstande seit längerer Zeit die Überzeugung auf, daß der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben eines eigenen Heimes bedürfe, in welchem die Sammlungen sicher und zweckentsprechend aufbewahrt werden könnten und zugleich für die Abhaltung von Vorstands- und Generalversammlungen Raum vorhanden wäre. Da die Kosten eines solchen Baues auf 35000 ℳ veranschlagt wurden, die Vereinsmittel aber nur die Hergabe von etwa 5000 ℳ gestatteten, richtete der Vorstand an Mitglieder und Freunde des Vereins eine Zuschrift, welche die Gründe für die Herstellung eines Museumsgebäudes darlegte und die Bitte um finanzielle Förderung dieses Unternehmens aussprach. Dieses Ersuchen wurde von zahlreichen Privatpersonen innerhalb und außerhalb der Stadt Stade sowie von einigen Vereinen und

Instituten mit dem dankenswerthesten Wohlwollen aufgenommen, sodaß die bisher eingegangenen oder zu erwartenden Beträge sich auf 10 800 ℳ belaufen. Da noch auf eine Steigerung dieser Summe gehofft werden darf, besonders wenn die an das preußische Kultusministerium und das hannoversche Landesdirectorium gerichteten Gesuche nicht erfolglos bleiben, und da ferner die Verwaltung der Stadt Stade einen Bauplatz für das Museumsgebäude unentgeltlich zu überlassen in Aussicht gestellt und der Vaterländische Verein in Stade dem Historischen Verein behufs des Baues ein unverzinsliches Darlehn von 5000 ℳ zu gewähren beschlossen hat, so glaubt der Vereinsvorstand, daß er unter Zuhülfenahme einer Hypothek vielleicht schon im nächsten Jahre die Vorbereitungen für den Bau werde treffen können.

Über den Vermögensstand des Vereins giebt die Rechnung pro 1898 Aufschluß, welche als Anlage Nr. 1 diesem Berichte angeschlossen ist. Aus derselben ist zugleich ersichtlich, daß der Verein ergebensten Dank abzustatten hat an das Landesdirectorium der Provinz Hannover für die auch diesmal gewährte Jahresunterstützung von 700 ℳ und ebenso an das Königliche Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten für eine zweite Rate von 500 ℳ als Beihülfe zu den durch Ankauf der Steindenkmäler in Grundoldendorf erwachsenen Kosten.

Anlage Nr. 1.

Rechnung für das Jahr 1898.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1897 ...... 35 ℳ 36 ₰

B. Ordentliche Einnahmen:

a. Beiträge

1) v. 203 Mitgliedern à 1 ℳ 50 ₰ = 304 ℳ 50 ₰

2) „ 161 „ à 3 „ — „ = 483 „ — „ 787 „ 50 „

b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern .... 123 „ 19 „

C. Außerordentliche Einnahmen:

1) an Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1898/99. 700 ℳ — ₰

2) die II. Rate der Staatsbeihülfe zum Ankaufe der Steindenkmäler in Grundoldendorf-Nottensdorf .... 500 ℳ — ₰ 1200 „ — „

Summa der Einnahme 2146 ℳ 05 ₰

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:
  1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,
   a. für 180 Exempl. der Zeitschr. à 3 ℳ = 540 ℳ
   b. „ 180 „ der Geschäftsb. 10 ℳ 25 ₰
   c. „ 220 „ Einzeldruck über Einquartierungs- und Steuerlasten der Stadt Stade von Neubourg ...... 32 ℳ — ₰
  2) Anschaffung von Büchern...... 148 „ 48 „ 730 ℳ 73 ₰

B. Für das Museum und die Münzsammlung .... 55 „ — „

C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Hausmiethe, Rechnungsführung und Expedition, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie 2c.......... 406 „ 63 „

D. An belegten Geldern .... 873 „ 19 „

Summa der Ausgabe 2065 ℳ 55 ₰

Resultat der Rechnung.

Einnahme 2146 ℳ 05 ₰
Ausgabe 2065 „ 55 „
Bleibt Überschuß 80 ℳ 50 ₰

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis der eingegangenen Geschenke.

Dem Museum wurden als Geschenke verehrt von den Herren:

a. Hofbesitzer von Borstel auf Stader Sand: eine Hellebarde.
b. Landes-Geolog Dr. Schröder: ein in Hemmoor gefundenes Steinbeil.
c. Rentner Detjens (Kl. Schmiedestr.): eine Partie alt-hannov. Münzen.
d. Baurath Hartmann: eine Walfischharpune und ein altes Schwert; beide Theile beim Baggern der Schwinge gefunden.
e. Gutsbesitzer Johannes Ringleben im Bützflether Außendeich: eine alte holländische Uhr, ein Stoßdegen und ein in der Este gefundener Dolch.
f. Frau Rentnerin Hahn: Siegelstempel des Maleramtes.
g. Landrath Dr. Lessing in Zeven: ein altes Schwert.
h. Rittergutsbesitzer H. v. Düring in Horneburg: 4 goldene Armspangen (83 Gramm schwer) aus einem Hünengrabe beim von Düring'schen Mausoleum.
i. Maurermeister Bültzing: 2 geschnitzte Balkenköpfe von einem Fachwerkhause am Fleth; 1 Kesselhaken, eine prachtvoll geschnitzte Holzbekrönung einer Thürsäule aus der Kehdingerstraße; ein schmiedeeisernes Gitter.
k. Regierungs-Präsident Himly: Oelgemälde der hohen Kronprinzlichen Familie des späteren Kaisers Friedrich III.; mehrere Photographien und Siegel; 1 silberne Taufmünze v. 1616; 1 eiserne Pfeilspitze.
l. Landrath Dr. Dumrath: 1 Thongefäß aus einem Hünengrabe.
m. Tischler Seesemann: 2 Kofferschlösser von alten Truhen.
n. Senator Holtermann: 1 alter Bauernleuchter.
o. Weinhändler Delius: 1 Schrank mit sämmtlichen Schriftstücken des Wandschnittamtes.

p. Regierungs-Assessor v. Schmeling, Lilienthal: 1 große gestochene Kupferplatte des Moorverbesserers Hindorff.
q. Dr. N. N. in Hamburg: 1 römische Münze.
r. Kaufmann Zierenberg: Druckstempel von Holz mit chinesischen Lettern.
s. Glaser Roesler: kostenfreie Einrahmung zweier Bilder.
t. Kaufmann Brösecke: zwei auf Kammertuch gestickte Stopftücher aus den Jahren 1819 und 1821, eins derselben in Kreuzstich, Vorwürfe aus der biblischen Geschichte behandelnd.

Außer dem durch Schriftenaustausch mit befreundeten Vereinen erzielten Zuwachs der Bibliothek, sind auch von mehreren Autoren, die hiesige Quellen benutzten, deren betr. Schriftwerke dem Verein geschenkt.

Die große Privatmünzsammlung eines Vereinsmitgliedes, die dem Verein zum Kauf angeboten wurde, mußte leider, da ein Verkauf der „Stader" allein ausgeschlossen wurde, wegen „Mittellosigkeit" abgelehnt werden; von dem Käufer derselben sind einige Seltenheiten für unsere Sammlung käuflich erworben.

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Himly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Holtermann, Senator a. D. in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
3. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
5. Jarck, Uhrmacher in Stade, Conservator.
6. Marschalck v. Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
7. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
8. von Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident in Stade.
9. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrath in Stade.
10. Dr. Steinmetz, Generalsuperintendent in Stade.
11. Horn, Regierungs- und Baurath in Stade.

b. Ehrenmitglieder.

Bahrfeldt, Major und Bataillons-Kommandeur im 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 zu Breslau.

Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schukamp bei Meyenburg (Hannover).
2. Dr. Ahrens, Saninätsrath in Drochtersen.
3. Albers, Steuer-Rath in Stade.
4. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Buxtehude.
5. Allmers, Herm., Gutsbesitzer und Schriftsteller in Rechtenfleth.
6. Arfken, Pastor in Ahlerstedt.
7. Arp, Lehrer in Horneburg (Hannover).
8. Bade, Senator in Geestemünde.
9. Barckhausen, Amtsgerichtsrath in Geestemünde.
10. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.

11. Bayer, Landrath in Otterndorf.
12. Becker, Kurhotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
13. Behrendt, Oberförster a. D. in Bergedorf bei Hamburg.
14. Bellermann, Oberförster in Zeven.
15. Benecke, M., $^1/_2$-Höfner in Ahlerstedt.
16. Bennemann, Buchbinder in Stade.
17. Berthold, Landrath in Blumenthal (Hannover).
18. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
19. Beyme, Herrschaftsbesitzer in Eichenhorst bei Neutomischel.
20. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
21. Bischoff, D. Kreisausschußmitglied in Rekum bei Farge.
22. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
23. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.
24. Borchers, Pastor in Osterholz.
25. Borchers, Tischlermeister in Stade.
26. Borcholte, Senator in Stade.
27. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen.
28. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtrrsen.
29. v. d. Borstell, Major a. D. und K. K. Kämmerer in Stade.
30. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Hann.).
31. Bösch, J., Zimmermeister in Stade.
32. Bösch, Mandatar in Himmelpforten.
33. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
34. Brandes, Seminarlehrer in Verden (Aller).
35. Brandes, W., Rathsherr in Visselhövede.
36. Brandt, Professor a. D. in Stade.
37. Brauer, F., Gastwirth in Stade.
38. Brenning, Bürgermeister und Landschaftsrath in Buxtehude.
39. Dr. Brockhoff, Landrath in Bremervörde.
40. Brockmann, Landgerichtsrath in Stade.
41. Bröhan, Zeigeleibesitzer in Cranz (Elbe).
42. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Gustav-Adolfstraße 34, III.
43. Bültzing, H., Maurermeister in Stade.
44. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Scharmbeck.
45. Büttner, Kanzleirath a. D. in Stade.
46. Buhrfeind, Rektor in Hoya a. W.
47. Butt, Pastor in Drochtersen.

48. Caemmerer, Major in der 11. Gendarmerie-Brigade in Cassel.
49. de la Chaux, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
50. Christ, C., Direktor in Altkloster bei Buxtehude.
51. Clausen, Steuer-Inspektor in Bremervörde.
52. Contag, Baurath in Wilmersdorf-Berlin.
53. Dr. Cornelsen, Regierungs-Assessor in Schwetz.
54. Cordes, Joh., Gastwirth in Schwinge bei Deinste.

55. Dammann, J., Gemeindevorsteher in Nottensdorf bei Neukloster (Hannover).
56. Dankers, H., Senator in Stade.
57. Dankers, Fr., Hofbesitzer in Buchholz bei Visselhövede.
58. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath in Deckenhausen b. Krummendeich.

59. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Dresden, Johann-Georgen-Allee 17.
60. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer in Schwinge bei Deinste.
61. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
62. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
63. Degener, Pastor in Balje.
64. Degener, Pastor in Ritterhude.
65. Delius, C., Weinhändler in Stade.
66. Dempwolff, Baurath in Stade.
67. Dening, Postverwalter in Harsefeld.
68. Dieckmann, Superintendent in Verden (Aller).
69. Dömland, Lehrer in Breitenwisch bei Himmelpforten.
70. Dreyer, Lehrer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
71. Dröge, Ober-Regierungsrath a. D. in Hildesheim.
72. Dubbers, Fritz, Kaufmann in Schönebeck bei St. Magnus.
73. Dr. Dumrath, Landrath in Stade.
74. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
75. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg (Hannover).
76. v. Düring, E., Rittmeister a. D. in Lübeck.
77. Freiherr v. Düring, Hauptmann in Ehrenbreitstein.
78. v. Düring, Amtsgerichtsrath a. D. in Stade.
79. Dr. Dyes, Landrath in Geestemünde.

80. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
81. Ecker, Landrath in Winsen a. d. L.
82. Ehlers, Heinr., Hofpächter in Schöneworth bei Freiburg (Elbe).
83. Ehlers, Thierarzt in Soltau.
84. Ehlers, Provinzial-Wegemeister in Bornberg bei Hechthausen.
85. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
86. Elfers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisausschuß-Mitglied in Baljer-Außendeich bei Balje (Elbe).
87. Erdmann, Kreisbauinspektor in Stade.
88. Dr. med. Erythropel, praktischer Arzt in Stade.
89. Eylmann, Gutsbesitzer in Döseḣof bei Freiburg (Elbe).

90. Fedderken, Heinr., Rathsherr in Visselhövede.
91. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
92. Fittschen, Ch. Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
93. Dr. Fortmann, Chemiker in Bremervörde.
94. Frank, Amtsrichter in Buxtehude.
95. Franzius, Landrath, Geheimer Regierungsrath in Osterholz.
96. Freise, L., Rentier in Stade.
97. Freudenthal, Kaufmann in Zeven.
98. Dr. Freudentheil, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
99. Fritzsch, Professor am Gymnasium in Stade.
100. Fromme, Pastor emer. in Stade.

101. Dr. Gaehde, Kreisphysikus in Blumenthal (Hannover).
102. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
103. Gellner, Hinr., Gemeindevorsteher in Giersdorf bei Ottersberg (Hann.).
104. Dr. te Gempt, Kreisphysikus in Buxtehude.
105. Dr. med. Glawatz, praktischer Arzt in Harsefeld.
106. Goetze, Direktor der Landes-Credit-Anstalt, Geheimer Regierungs-Rath in Hannover, Herrenstr. 3.

107. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
108. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
109. Dr. Grohé, Regierungs-Assessor in Blumenthal (Hannover).
110. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
111. Grube, Weinhändler in Stade.
112. v. Gruben, Landschaftsrath, Rittergutsbesitzer zu Niederochtenhausen bei Bremervörde.
113. Günther, Fleckensvorsteher in Harsefeld.

114. Hagedorn, Oberstleutnant a. D. in Stade.
115. Hagenah, Senator in Bremervörde.
116. Hahn, Bauunternehmer in Osten.
117. Dr. ph. Hahn, Diedr., Reichs- und Landtagsabgeordn., Berlin NW., Werftstraße 20, II.
118. Hain, F., Malermeister in Stade.
119. Hattendorff, Geh. Regierungsrath a. D. in Stade.
120. Hattendorff, Regierungsrath in Stade.
121. Havemann, Superintendent in Jork.
122. Heidmann, Landrath in Rotenburg (Hannover).
123. Heimberg, Buchdruckereibesitzer in Stade.
124. v. Heimburg, Reg.-Referendar in Stade.
125. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
126. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
127. Helmke, Fr., Hofbesitzer in Schwitschen bei Visselhövede.
128. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelpforten.
129. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
130. v. d. Heyde, G., Buchhalter in Altkloster bei Buxtehude.
131. Heyderich, Senator in Stade.
132. Himly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade.
133. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
134. Dr. Höltje, Amtsrichter in Osterholz.
135. Hoffmann, Pastor in Krummendeich.
136. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath in Lüneburg.
137. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
138. Hoops, Gemeindevorsteher in Kl.-Fredenbeck bei Deinste.
139. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Süderdeich bei Balje (Elbe).
140. Horn, Regierungs- und Baurath in Stade.
141. Hottendorf, J. G., Gutsbesitzer in Oster-Ende-Otterndorf b. Otternd.

142. Jank, Mart., Maurermeister in Altkloster bei Buxtehude.
143. Jarck, Uhrmacher in Stade.
144. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).
145. Jöhnck, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
146. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
147. Jürgens, Zimmergeselle in Stade.
148. v. Issendorff, Pastor in Wremen.
149. v. Issendorff, Fürstlich Reußischer Hausmarschall und Kammerherr in Hechthausen.
150. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe).
151. Dr. jur. Juzi, Regierungs-Assessor in Stade.

152. Katt, Rentier in Harsefeld.
153. Kaufherr, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
154. v. Kemnitz, Landrath in Achim.

155. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnehmer in Stade.
156. Klindworth, Lehrer in Kl.-Fredenbeck bei Deinste.
157. Klöfkorn, Herm., Hofpächter in Schwinge bei Deinste.
158. v. d. Knesebeck, Generalleutnant z. D. Excellenz in Stade.
159. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harsefeld.
160. Körner, Bankier in Stade.
161. Köster, Gutsbesitzer in Vogelsang, Kreis Jork.
162. Kohrs, W., Bankier in Lübeck.
163. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Winsen a. L.
164. Kolster, Cl., Gutsbesitzer zu Stade.
165. Kottmeier, Superintendent a. D. in Buxtehude.
166. Kozer, Gewerbeinspektor in Lüneburg.
167. Krancke, Pastor zu Krautsand.
168. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
169. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
170. Kröncke, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochtersen.
171. Kromschröder, Pastor in St. Jürgen bei Lilienthal.
172. Krull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.
173. Kruse, Hauptlehrer in Assel.
174. Kruse, Lehrer in Stade.
175. Kück, F., Direktor in Altkloster bei Buxtehude.
176. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrath in Zarrentin i. Meckl.

177. Langelotz, Pastor in Drochtersen.
178. Dr. med. Lauenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).
179. D. Lauer, Geheimer Regierungs-Rath, Regierungs- und Schulrath in Stade.
180. Leeser, A., Bankier in Stade.
181. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
182. Lemmermann, Organist in Ahlerstedt.
183. Lenz, Oskar, Gutsbesitzer in Leuchtenburg bei St. Magnus.
184. Lepper, C. W., Gutsbesitzer zu Warningsacker bei Altenbruch.
185. Dr. Lessing, Landrath in Zeven.
186. Leyding, Superintendent in Harsefeld.
187. Lindig Landrath in Freiburg (Elbe).
188. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i M.
189. Dr. Luckhaus, Regierungs-Referendar in Stade.
190. Lübs, Pastor in Harsefeld.
191. Lührs, Kanzleirath in Freiburg (Elbe.).
192. v. Lütcken, Landgerichts-Direktor in Hannover.

193. Magistrat in Buxtehude.
194. Mahler, Pastor in Kirchwistedt, Kreis Bremervörde.
195. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in Hinnebeck bei Schwanewede.
196. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
197. Mahlstedt, Hofbesitzer in Lesum.
198. Marschalck von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
199. Marschalck von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
200. Marschalck von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hechthausen.
201. Mattfeld, Hauptlehrer in Horneburg (Hannover).
202. Matthias, Kreissekretär in Bremervörde.
203. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
204. Meinke, Joh., Vollhöfner in Apensen.

205. Dr. v. Mettenheimer, Regierungs-Assessor in Stade.
206. Meyer, Superintendent in Zeven.
207. Meyer, H. C., Lehrer in Visselhövede.
208. Meyer, Georg, Hofbesitzer zu Jüershof bei Visselhövede.
209. Meyer, Gemeindevorsteher in Wilstedt (Hannover).
210. Meyer, Carl, Gastwirth in Schwinger-Steindamm bei Deinste.
211. Michelsen, C. H., Fabrikbesitzer in Grohn bei Vegesack.
212. Mindermann, Cord, Baumann in Bassen bei Achim.
213. Mirow, Regierungs-Assessor in Stade.
214. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
215. Möseritz, Lehrer in Mulsum, Kreis Stade.
216. Mügge, Ober-Landesgerichtsrath in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II.
217. Dr. ph. Müller, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
218. Müller, W., Oberlehrer in Stade.
219. Müller, Uhrmacher in Stade.
220. Müller, H., Archäologe in Brauel bei Ebstorf (Hannover).
221. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
222. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III.
223. Müller, Thierarzt in Horneburg (Hannover).
224. Müller, Cord Hinr., Bürger in Ottersdorf (Hannover).
225. Müller, W., Landes-Oekonomierath zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
226. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Veerse bei Scheeßel.
227. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.

228. Nagel, J., Rechtsanwalt und Notar in Stade.
229. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
230. Naumann, Ober-Regierungsrath in Stade.
231. Neubourg, Professor an der Kadetten-Anstalt in Bensberg a. Rhein.
232. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis Jork.

233. Olters, P., jun., Hofbesitzer in Jork.
234. Oltmann, Jul., in Dornbusch.
235. v. Ortenberg, Professor in Verden (Aller).
236. Osmers, Diedr., Baumann und Gemeindevorsteher in Hemelingen.

237. Parisius, Pastor in Bevern, Kreis Bremervörde.
238. Peper, Gastwirth in Buxtehude.
239. Peters, W., Gastwirth in Altkloster bei Buxtehude.
240. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
241. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
242. Plate, H., Kaufmann in Stade.
243. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
244. Pockwitz, W., Buchdruckereibesitzer in Stade.
245. Plötzky, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
246. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.

247. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
248. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter zu Augustenhof (Kreis Kehdingen).
249. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
250. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Vegesack.
251. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
252. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
253. Reiners, Hofbesitzer in Worpswede.

254. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Eilbeck, Peterskampweg 19 I.
255. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim.
256. Rieffenberg, Pastor in Freiburg (Elbe).
257. von Riegen, H., Vollhöfner in Dollern bei Horneburg (Hannover).
258. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Jork.
259. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Götzdorf bei Bützfleth.
260. Ringleben, Johs., Hofbesitzer zu Bützflether Außendeich b. Bützfleth.
261. Dr. Ritter, Geh. Sanitätsrath und Kreisphysikus in Bremervörde.
262. von Roden, A., Apothekenbesitzer in Scheeßel.
263. Dr. Röhrs, Sanitätsrath, Kreisphysikus in Rotenburg (Hannover).
264. Freiherr von Rössing, Regierungs-Assessor in Stade.
265. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrath in Berlin.
266. Ropers, Lehrer in Kutenholz bei Mulsum.
267. Roscher, Regierungs-Assessor in Stade.
268. Roth, Landgerichtsrath in Stade.
269. Dr. Ruckert, Sanitätsrath in Lilienthal.
270. Ruete, Regierungs- und Schulrath, Frankfurt a. O.
271. Dr. Ruge, Sanitätsrath in Horneburg (Hannover).
272. Dr. phil. Ruge, Professor in Dresden, Circusstraße 29.
273. Runnebaum, Oberforstmeister in Stade.
274. Dr. Rusak, Regierungs- und Medizinalrath in Stade.

275. Salomon, Kaufmann in Harburg (Elbe).
276. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
277. Sanne, Lehrer in Basdahl, Kreis Bremervörde.
278. Sattler, Pastor emer. in Stade.
279. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
280. Schaumburg, Buchhändler in Stade.
281. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
282. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
283. v. Schmidt Phiseldeck, Landgerichts-Präsident in Stade.
284. Schmidt, Bürgermeister in Bremervörde.
285. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsefeld.
286. Schmidt, Amtsgerichtsrath in Jork.
287. Schmidt, H., Lehrer in Quelkhorn bei Ottersberg (Hannover).
288. Schoof, Joh., Hofbesitzer, Landtagsabgeordneter in Ritsch bei Assel.
289. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrath in Verden (Aller).
290. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrath in Stade.
291. Schreiber, W., 1/4-Höfner in Ahlerstedt.
292. Schreiner, Postdirektor in Fulda.
293. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
294. Schröder, Lehrer in Hepstedt.
295. Schröder, Fr., Bürgermeister in Visselhövede.
296. Freiherr v. d. Schulenburg, Landschaftsrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Stade.
297. v. Schulte, Rittergutsbesitzer, Leutnant a. D. auf Esteburg bei Estebrügge.
298. Schulz, Lehrer zu Horneburg (Hannover).
299. Dr. med. Schünemann, praktischer Arzt in Balje (Elbe).
300. Schütte, F. E., in Bremen.
301. Schumacher, Georg, Baumann und Gemeindevorsteher in Hagen bei Etelsen.
302. Schumacher, M., Zimmermeister in Campe bei Stade.
303. Schwaegermann, Baurath a. D. in Stade.
304. Schwerdtfeger, Carl, Gemeindevorsteher in Hemelingen.

305. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
306. Seegelken, Gemeindevorsteher in Lesum.
307. Seekamp, Gemeindevorsteher in Burgdamm bei Lesum.
308. Seekamp, Pastor in Hamelwörden.
309. Dr. Seifert, Landrath in Verden (Aller).
310. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
311. Sibbern, Pastor in Basbeck.
312. Sienang, Revierförster in Himmelpforten.
313. Söhl, Mandatar in Stade.
314. Sostmann, Geh. Regierungs- und Landrath a. D. in Otterndorf.
315. Spickendorff, Regierungsrath in Stade.
316. Spreckels sen., Rentier in Stade.
317. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
318. Spreckels, Agnes, Fräulein in Dresden, Ammanstraße 2.
319. v. Staden, Pastor in Stade.
320. Stahl, Regierungs-Baumeister in Elze.
321. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.
322. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
323. Stelling, Staatsanwalt in Stade.
324. Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg (Hannover).
325. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
326. Steinecke, Sparkassen-Rechnungsführer, Bürgermeister a. D. zu Visselhövede.
327. D. Steinmetz, General-Superintendent in Stade.
328. von Stemmen, Gemeindevorsteher zu Brunshausen.
329. Stens, Forstassessor in Stade.
330. Sternberg, Kaufmann in Stade.
331. Stosch, Regierungs- und Baurath in Stade.
332. Streuer, Seminarlehrer zu Stade.
333. Stubbe, Hotelbesitzer zu Stade.
334. Stümcke, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
335. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).
336. Suche, Regierungs-Assessor in Stade.

337. Tamcke, J. C., Brennereibesitzer in Dollern bei Horneburg (Hann.).
338. Teßmar, Landrath in Jork.
339. Teut, H., Postverwalter in Fuhlsbüttel bei Hamburg.
340. Thaden, G., Apothekenbesitzer in Achim.
341. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
342. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten.
343. Thyen, Fräulein, in Beckedorf bei Blumenthal (Hannover).
344. Tibcke, Photograph in Stade.
345. Dr. Tiedemann, Sanitätsrath in Stade.
346. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
347. Tiedemann, H., Lehrer in Schwinge bei Deinste.
348. Tomforde, J., 1/4-Höfner in Ahlerstedt.
349. Tomforde, J., Vollhöfner in Kl.-Fredenbeck bei Deinste.

350. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.

351. Dr. Vogel, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Stade.
352. Vogelei, Obergerichts-Sekretär a. D. in Stade.
353. Vogelsang, Superintendent in Bargstedt bei Harsefeld.

354. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, bei dem Besenbinderhof 29.
355. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
356. Vollmer, Seminarlehrer in Verden (Aller).

357. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Rade bei Aschwarden.
358. Waller, Herm., Mandatar in Stade.
359. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrath in Stade.
360. Wasmann, Regierungs-Baumeister in Geestemünde.
361. Wattenberg, Oskar, Weinhändler in Rotenburg (Hannover).
362. Wedekind, Major a. D. in Stade
363. Wedekind, Superintendent in Oederquart.
364. Wedekind, Pastor in Oederquart.
365. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpforten.
366. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Landtagsabgeordn. in Achim.
367. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., praktischer Arzt in Stade.
368. Wendig, Pastor in Bützfleth.
369. Wendt, Hinr., Baumann und Gemeindevorsteher in Baden b. Achim.
370. Werner, Taubstummenlehrer in Stade.
371. v. Wersebe, Ritterschafts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.).
372. Weseloh, Fritz, Gastwirth in Apensen.
373. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.
374. v. Weyhe, Amtsgerichtsrath in Buxtehude.
375. Wichers, Diedr., Hofbesitzer in Rindorf bei Visselhövede.
376. v. Wick, Amtsrichter in Diepholz.
377. Dr. med. Wiebalck, praktischer Arzt in Geestemünde.
378. Wiedemann, Superintendent a. D. in Harsefeld.
379. Wieduwilt, Taubstummenlehrer in Stade.
380. Wieting, E., Kaufmann in Rönnebeck bei Blumenthal (Hannover).
381. Wilkens, Martin, Kommerzienrath in Hemelingen.
382. Willemer, A., Rentier in Stade.
383. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apensen.
384. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.
385. Wittkopf, Landgerichtsrath in Hildesheim, Helmerstraße 4.
386. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.
387. Wolde, Georg, Kaufmann in St. Magnus.
388. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
389. Wolters, Apothekenbesitzer in Bremervörde.
390. Woltmann, Senior in Stade.
391. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgau.
392. Wyneken, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
393. Dr. Wyneken, Pastor in Edesheim (Leinethal).

394. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.
395. Zollikofer, E., Winterschuldirektor in Visselhövede.

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1899.

Hannover 1899.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. E. Bodemann, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar.

Dr. R. Doebner, Staatsarchivar und Archivrath.

Dr. A. Köcher, Professor.

D. Dr. G. Uhlhorn, Abt zu Loccum.

Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.

Die Geschäftsberichte des Historischen Vereins für Niedersachsen und des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden sind als lose Hefte diesem Jahrgang der Zeitschrift beigegeben.

I.

Die neuen Statuten des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Erläuternde Vorbemerkungen des derzeitigen Vereinsvorstandes.

Die ersten Satzungen unseres Vereins sind im Jahre seiner Gründung durch die Generalversammlungen vom 3. und 19. Mai 1835 vereinbart.

Eine Neugestaltung derselben fand durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 18. und 24. April 1858 statt.

Daß auch diese zweite Fassung heute veraltet sei und einer zeitgemäßen Umänderung bedürfe, ist im Verlaufe des letzten Jahrzehnts wiederholt im Kreise der Vereinsmitglieder ausgesprochen worden. Auch der geschäftsführende Ausschuß schloß sich unter Ueberwindung der entgegenstehenden Bedenken dieser Ueberzeugung an und vereinbarte am 10. April dieses Jahres einen neuen Statutenentwurf.

Die endgültige Fassung dieser neuen Satzungen ist durch die auf Grund der §§ 19 und 20 des Statuts von 1858 einberufenen beiden Generalversammlungen am 1. und 8. Mai d. J. festgestellt.

Wir heben zur Benachrichtigung der Vereinsmitglieder, die bei diesen Versammlungen nicht zugegen waren, die wichtigsten Neuerungen hervor.

1. Um dem Vereine, der sich die Rechte der juristischen Person bisher nicht erworben hat, die volle Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Vereinsregister zu sichern, sind die neuen Satzungen den darauf bezüglichen

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepaßt. Durch diesen Gesichtspunkt ist die Fassung vornehmlich der §§ 3, 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 26, 27 der nachstehenden Satzungen bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, daß, den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, die bisherige Generalversammlung hinfort Mitgliederversammlung heißt.

2. Eine durchgreifende Neuerung ist sodann in den §§ 19 und 20 der neuen Satzungen beschlossen, wonach an Stelle des bisher auf Cooptation beruhenden Ausschusses ein durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung zu bestellender Vorstand tritt.

3. Die veränderte Fassung des Vereinszwecks (§§ 1 und 2) trägt nur der thatsächlich eingetretenen Entwickelung Rücksicht. Nach wie vor sollen sich die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins auf die niedersächsische Geschichte concentriren, für die Vorträge und Besprechungen aber wie bisher geschichtliche Themata jeder Art zulässig sein.

4. Auch der ganz neu erscheinende § 9 der neuen Satzungen giebt nur neuen Ausdruck dem Danke, den der Verein den Körperschaften und Personen schuldet, die ihr Interesse und Wohlwollen durch wiederholte Bewilligung ansehnlicher Beihülfen bethätigt haben. Durch § 10 wird den bisher sogenannten correspondierenden Mitgliedern der neue Name „Ehrenmitglieder" beigelegt.

Hannover, den 18. Mai 1899.

G. Uhlhorn, D., Dr., Vereinspräsident. Professor Dr. Köcher, Vereinssekretär.

Satzungen

des

Historischen Vereins für Niedersachsen.

(Vereinbart in den Allgemeinen Mitgliederversammlungen am 1. und 8. Mai 1899.)

I. Zweck.

§ 1.

Der Historische Verein für Niedersachsen verfolgt den Zweck,
1) die wissenschaftliche Erforschung und die Kenntnis der Vergangenheit Niedersachsens zu fördern und
2) die Theilnahme an der Geschichte im weitesten Sinne zu erhöhen.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen
1) wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte Niedersachsens, die in der Vereinszeitschrift, in den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" oder unter besonderen Titeln zu veröffentlichen sind,
2) Zusammenkünfte und Ausflüge, mit denen Vorträge und Referate aus allen Gebieten der Geschichte, Besichtigungen und Besprechungen historischer Denkmäler jeder Art zu verbinden sind,
3) Fortbildung der Vereinsbibliothek und der vom Verein begründeten Historischen Abtheilung des Provinzial-Museums.

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hannover und soll in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts eingetragen werden.

II. Mitglieder.

§ 4.

Jede großjährige Person, die verfügungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ebenso jede juristische Person, kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Anträge auf Eintritt in den Verein erfolgen durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede.

Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Gegen die Zurückweisung findet Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Zur Erhebung der Berufung ist nur der Zurückgewiesene und dasjenige Mitglied, welches denselben zur Aufnahme vorgeschlagen hat, berechtigt.

Die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beginnen mit der Aushändigung der von zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehenden Aufnahmekarte.

§ 5.

Der Jahresbeitrag beträgt 4,50 ℳ und wird zu Beginn des Geschäftsjahrs eingezogen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October und endet mit dem 30. September des Kalenderjahrs.

Die in den Monaten November bis April neu aufgenommenen Mitglieder haben den Jahresbeitrag sogleich bei ihrem Eintritt zu entrichten.

§ 6.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich eine von dem Schriftführer und dem Schatzmeister des Vereins vollzogene Aufnahmekarte sowie ein Exemplar der Satzungen und der Bibliotheksordnung.

Die Entrichtung des Jahresbeitrags berechtigt zum Empfange eines Exemplars des laufenden Jahrgangs der Vereinszeitschrift.

Von den übrigen Veröffentlichungen des Vereins steht den Mitgliedern je 1 Exemplar für die Hälfte des Ladenpreises zu.

§ 7.

Die Benutzung der Vereinsbibliothek richtet sich nach den Bestimmungen der Bibliotheksordnung.

§ 8.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Derselbe erfolgt durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Erklärung.

Durch den Austritt wird das Mitglied von der Zahlung der rückständigen und während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht befreit.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht gezahlt hat, kann von dem Vorstand durch schriftliche Nachricht ausgeschlossen werden.

Dasselbe soll geschehen, wenn ein Mitglied wegen eines Verbrechens oder entehrenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 9.

Als Patrone des Vereins gelten Körperschaften oder Personen, so lange sie einen Jahresbeitrag von wenigstens 100 *M* zahlen.

Es stehen ihnen die Mitgliederrechte zu, und sie erhalten sämmtliche in der betreffenden Zeit erscheinenden Veröffentlichungen des Vereins ohne Entgelt.

§ 10.

Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich um die geschichtliche Forschung oder um die geschäftliche Leitung des Vereins erhebliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Sie haben die Mitgliederrechte, zahlen aber keinen Beitrag und erhalten die Vereinszeitschrift ohne Entgelt.

III. Versammlungen.

§ 11.

Zusammenkünfte zum Zwecke von Vorträgen oder Besprechungen sollen in der Regel in jedem Wintermonate wenigstens einmal, Ausflüge zum Zwecke gemeinsamer Be-

sichtigungen wenigstens einmal während des Sommerhalbjahrs stattfinden.

Ort, Tag, Tageszeit und Tagesordnung für diese Zusammenkünfte stellt der Vorstand fest.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Tagespresse oder durch Versendung gedruckter Karten.

§ 12.

Im October oder November jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche

1) den Rechenschaftsbericht des Vorstands über den Kassen- und Vermögensbestand, über die wissenschaftlichen Arbeiten und sonstigen Bethätigungen des Vereins entgegennimmt und dem Schatzmeister Entlastung ertheilt,
2) die Wahl oder Ergänzung des Vorstands vollzieht,
3) über die vom Vorstande auf die Tagesordnung gesetzten Anträge beschließt.

Jedem Mitgliede steht zu, in dieser Versammlung Vereinsangelegenheiten zur Sprache zu bringen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstande spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, thunlichst unter Begründung, schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge sind bei Widerspruch des Vorstandes auszusetzen und einer innerhalb der nächsten 4 Wochen zu berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu überweisen.

§ 13.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Einladung des Vorstandes.

Zu einer solchen Versammlung muß der Vorstand außer in den Fällen der §§ 4 und 12 einladen, wenn 10 oder mehr Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und unter Angabe von Gründen darauf antragen.

Die Versammlung muß in diesem Falle innerhalb 4 Wochen nach Einbringung des Antrags vom Vorstande berufen werden.

§ 14.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen ist vom Vorstande wenigstens eine Woche vor deren Zusammentritt

vermittelst gedruckter Einladungskarten sämmtlichen Mitgliedern mitzutheilen.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder, erforderlich.

Hat eine solche Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

§ 16.

Eine Aenderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in zwei auf einander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Zu allen anderen Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlußfassung gestellte Antrag als abgelehnt; als gewählt zu einem Vereinsamt gilt von zwei Mitgliedern, welche die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, derjenige, der am längsten dem Vereine als Mitglied angehört.

§ 17.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet der Vorstand, jedoch bei den im § 16, Absatz 1 vorgesehenen Beschlüssen und bei den Wahlen die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzufassendes und am Schlusse der Versammlung zu verlesendes Protokoll beurkundet.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 18.

Zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder Zutritt.

Zu den sonstigen Zusammenkünften sind die Mitglieder der mit dem Historischen Verein in näherer Beziehung stehenden Vereine als Gäste willkommen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste (in beschränkter Zahl) einzuführen.

IV. Vorstand.

§ 19.

Der Vereinsvorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf je 3 Jahre gewählt werden.

Von den zu wählenden müssen wenigstens 9 ihren Wohnsitz in den Stadt- und Landkreisen Hannover und Linden haben.

Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Zuwahl andere berufen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung ausscheiden.

Bis zum Schlusse der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der im Vorjahr gewählte Vorstand die Geschäfte.

§ 20.

Jährlich scheiden 4 Mitglieder des Vorstandes aus.

Welche Mitglieder auszuscheiden haben, wird durch die Zeit ihres Eintritts in den Vorstand, aushülfsweise durchs Loos bestimmt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 21.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur in den von § 27, 2 B. G. B. besonders vorgesehenen Fällen, nämlich bei grober Pflichtverletzung oder bei entstandener Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung, widerruflich.

§ 22.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden Ehrenämter und erhalten nur für die im Auftrage des Vereins gemachten Auslagen Entschädigung.

§ 23.

Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über seine Mittel vorbehältlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne Angelegenheiten oder fortlaufende Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Commissionen übertragen.

§ 24.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.

§ 25.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstands, der Zusammenkünfte und der Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein vorbehältlich der in den §§ 6 und 26 vorgesehenen Fälle nach außen, insbesondere im Verwaltungsausschuß des Provinzialmuseums, und nimmt Theil an allen aus der Mitte des Vorstandes gebildeten Commissionen. Er beruft den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, auch sobald zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen, und weist alle Zahlungen an.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt die Mitgliederliste und das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse nach der Instruction des Vorstandes.

Für die Verwaltung der Bibliothek, für die Redaction der Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen, für die Vorbereitung und Leitung von Vorträgen und Besprechungen, von Ausflügen und Besichtigungen und anderer gemeinschaftlicher Unternehmungen bestellt der Vorstand für je ein Jahr einzelne Mitgliede oder Commissionen aus seiner Mitte.

§ 26.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Ernennungen von Patronen und Ehrenmitgliedern sind

von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bezw. deren Stellvertretern, zu unterzeichnen.

V. Auflösung.

§ 27.

Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 16) fällt dessen Gesammtvermögen, nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten, dem Provinzialverbande von Hannover zu.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den in §§ 48–53 B. G. B. aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 28.

Mit dem 1. October 1899 treten an Stelle des am 7. October 1858 vom Ausschuß des Vereins erlassenen Statuts diese neuen Satzungen in Kraft.

VI. Uebergangsbestimmung.

§ 29.

Bis zu der auf Grund dieser Satzungen erfolgenden Wahl eines Vorstandes werden die Geschäfte des Vereins von dem bisherigen Ausschusse geführt.

II.

Die Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonie (1545—1575).

Von Professor Dr. jur. **Johannes Merkel** in **Göttingen**.

Vorbemerkung.

Die Quellen der nachfolgenden Arbeit gehören größtentheils handschriftlicher Überlieferung an. Über Gedrucktes ist Folgendes zu berichten:

Zuerst hat Havemann in dem „Vaterländischen Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen", Jahrgang 1842, Nr. XI, S. 278—303 (hier citiert: Vaterländ. Arch.) unter dem Titel: „Sidonia, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, geborene Herzogin von Sachsen" insbesondere Auszüge aus dem Liber copiarum B des Stadtarchivs zu Göttingen (citiert in dem Aufsatz mit: Göttingen) veröffentlicht. Daselbst S. 303—323 gab der Stadtgerichts-auditor Möhlmann in Stade als „Actenmäßige Darstellungen der Theilnahme der calenbergischen Landstände an den durch angeschuldigte Zauberei und Giftmischerei zwischen dem Landesherrn Erich dem Jüngeren und seiner Gemahlin Sidonie veranlaßten Mißverständnissen" Mittheilungen aus dem Archive der Stadt Hannover, vom 24. Juni 1572 (kaiserliches Mandat an Erich) und 25. Juli 1572 (Einladung zu einer Ständeversammlung in Hameln am 31. Juli) bis zum 14. April 1573 reichend, heraus. Daran schloß sich die unvollständige und von Mißverständnissen nicht freie Darstellung in Havemann's „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg" II (1855) S. 352 ff. (angeführt unter dem Namen: Havemann) an. Die umfassendsten und bisher vollständigsten Nachrichten finden sich in Karl von Weber's Buch „Aus vier Jahrhunderten" II (1858) S. 38—78, entnommen den Archivalien des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden. Es ist namentlich diese Darstellung, welche aus den hier verwertheten Acten Ergänzungen, Zusammenhänge und Aufklärungen erhalten wird. Ohne selbständige Bedeutung dagegen sind die Berichte bei von Heinemann „Geschichte von Braunschweig und Hannover" II (1886) S. 327 ff. und Joh.

Janssen „Geschichte des Deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters" VIII (1894) S. 646 ff., welcher Letztere Auszüge aus von Weber giebt.

Die handschriftlichen Quellen bestehen:

A. aus dem oben genannten Copialbuch des Göttinger Stadtarchivs,

B. aus den in meiner Schrift „Heinrich Husanus" S. 215 bezeichneten Acten des Großherzoglichen Staatsarchivs in Schwerin (bezeichnet: Schwerin.)

C. aus folgenden Beständen des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (bezeichnet: Hannover).

I. Cal. Orig.-Arch. Des. 3 Schr. 8 Caps. 6 Nr. 2. Fürstl. Haus: Personalia.

Nr. 2: Originalia die Mißverständnisse zwischen Hrn. Herzog Erich dem Jüngeren zu Br. und dessen Gemahlin Sidonien von Sachsen betr.: 19 Stück Notariats-Documente über außergerichtliche Zeugen-Aussagen, zu denen deshalb verhandelten Rechts-Actis gehörig A⁰ 1572 sq.

II. Cal. Br. Arch. Des. 21. B. XIV, 5 und Nr. 4a vol. I. Aus der Wolfenbütteler Canzlei: Kaiserliche Commissionshandlung in den Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonia (gebund. Band). Vol. I 1569—1572.

III. Dasselbe. Vol. II. 1572/1573.

IV. Dasselbe, Nr. 5e. Aus der Wolfenb. Canzlei: Die Handlung auf dem Tage zu Halberstadt in Diffamationssachen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonia. 1573/1574.

VIII. Cal. Br. Arch. Des. 21 B. XIV, 5 Nr. 3b. Aus der Wolfenb. Canzlei: Die Reise Erichs nach Frankreich und Spanien in Begleitung des Königs von Spanien, Bitte an Herzog Heinrich, Land und Leute zu beschützen, Gegenvorstellung beim König von Spanien, die Absicht Erichs sein Fürstenthum zu verkaufen und sich von Sidonie scheiden zu lassen. 1559/60.

IX. Cal. Br. Arch. Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Die Übernahme der gefangenen Weiber durch Herzog Julius als kaiserlichen Commissar, ihre Confrontation bei der kaiserlichen Commission zu Halberstadt und ihre eigenen Aussagen über die schrecklichen Martern. 1572—74.

X. Cal. Br. Arch. Des. 22. Acta der fürstlichen Canzlei zu Neustadt a. R. Der angebliche Giftmordanschlag der Herzogin Sidonie gegen das Leben Herzog Erichs, peinliches Verhör etlicher Weiber, vom Kaiser ernannte Commission zur Beilegung der Irrungen, die Versicherung wegen des Leibgedinges der Herzogin auf

dem Tage zu Hildesheim, die Genehmigung der 6000 Thaler auf dem Landtage zu Gronau. Juni 1572 — April 1573.

XI. Cal. Br. A. Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Rechtsgutachten der juristischen Fakultät in Cöln u. A. in Sachen der wegen Zauberei gefangenen und gefolterten Frauen, mit einer durch Documente belegten Erzählung des angeblichen Vergiftungs-Anschlages gegen den Herzog Erich II. (1564). 1572 Mai.

XII. Cal. Br. A. Des. 22. Acta der Canzlei Erich's II. Consilien in Sachen der wegen Zauberei gefolterten Weiber, 1) der juristischen Fakultät in Ingolstadt, 2) der in Orléans, 3) der in Poitiers, 4) des Erzbisch. Mainzischen Rathes Dr. Winckelmann u. A. 1572, August — December.

XIII. Cal. Br. A. Des. 22. Acta der Canzlei Erich's II. Die Verhandlungen des Herzogs Erich II. mit der Landschaft wegen Aufbringung der der Herzogin Sidonie laut Hildesheimer Vertrages eingeräumten jährlichen 6000 Thaler, Aufstellung einer Taxe und Anschlag durch den landschaftlichen Ausschuß. 1573.

XIV. Cal. Br. A. Des. 22 (Innen bezeichnet: XIV Fürstliche Maitressen und natürliche Kinder 1574 ꝛc. Außen): Acta der fürstlichen Canzleien zu Münden und Wolfenbüttel. Die natürlichen Kinder Erich's II. von Catharina v. Weldam, nämlich Herzog Wilhelm von Braunschweig, Markgraf zu Occimiano, Freiherr zu Lysfeldt und Herr zu Worden und Catharina, Frau des Johann Andreas I. Doria, die Bewerbung um das Bisthum Münster für den Knaben, seine Erziehung im Fürstenthum und besonders auf der Erichsburg, lateinische Instruction dazu, seine Neigung zum Schlechten und sein sonderbares Regiment. Besuch der Mutter. Versuch des Herzogs Heinrich Julius, durch die Behauptung, die Kinder seien untergeschoben, die allein noch überlebende Doria um ihre Erbschaft zu bringen, Untersuchung der Sache vor dem Rath zu Cöln. 1571/94.

XV. Cal. Br. A., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Sammlung von Documenten über den angeblichen Vergiftungsversuch gegen Herzog Erich II., Notariatsinstrumente über die Aussagen der gefolterten Weiber, ihre Privatbriefe, Zeugnis des Arztes u. A., den Räthen übergeben. 1573.

XVI. Cal. Br. A., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Die Irrungen der Herzogin Sidonie mit ihrem Gemahl Erich II., Klage beim Kaiser, daß er ihr nicht ehelich beigewohnet, den Unterhalt verkürzt und sich außer Landes begeben habe, die kaiserliche Commission zu Hildesheim und ihr Receß zur Beilegung der Sache, die Nichtbeachtung desselben durch den Herzog und die Forderung der Sidonie auf Einräumung ihrer Leibzucht, neuer Abschied zu Pattensen und die Erklärungen der beiden Eheleute. 1569—72, April.

XVII. Dasselbe: 1569—72, März. (Innen: Domestica und Personalia 1572. Die Irrungen zwischen Herzog Erich d. J. und seiner Gemahlin Sidonie geb. Herzogin zu Sachsen betr. Nr. 27.)

XVIII. Acta Herzog Erich's II. Der angebliche Giftmordanschlag der Herzogin Sidonie gegen das Leben Herzog Erich's, peinliches Verhör etlicher Weiber, Intercession zu Gunsten der gefangenen Wittwe Knigge, die Reise der Sidonie nach Wien und ihre Beschwerde beim Kaiser, Citierung der streitenden Parteien an den kaiserlichen Hof. 1572, März—November.

XIX. Cal. Br. A., Des. 21, B. XIV, 5, Nr. 5 b. Aus der Wolfenbüttler Canzlei: Die Herzog Julius in Diffamationssachen zwischen Erich II. und Sidonie übertragene kaiserliche Commission. 1571—74.

XX. Cal. Br. A., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Protokoll des Halberstädter Tages in Sachen der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich wegen Diffamation und Injurie. 18. December 1573 — 6. Januar 1574.

XXI. Acta der fürstlichen Canzlei zu Neustadt a. R. Die Injurienklage der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich II. wegen ausgesprengter Bezichtigung der Zauberei und der von den kaiserlichen Commissarien zu Verhör und Handlung der Sache angesetzte Tag zu Halberstadt, 1573 August — 1574.

XXII. Acta Herzog Erich's II. Die Vollziehung der kaiserlichen Mandate auf Restitution des Wittums und Silbergeschirrs der Herzogin Sidonie oder ausreichende Contentation, ihre Beschwerde beim Kaiser wegen Diffamation ihrer Person, die Vergleichung wegen des Leibgedinges auf dem Tage zu Hildesheim, die Ratificationen des Abschiedes 1573, Januar — Juni.

XXIII. Acta Herzog Erich's II. Die Injurienklage der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich II. wegen ausgesprengter Bezichtigung der Zauberei und der von dem kaiserlichen Commissar zu Verhör und Handlung der Sache angesetzte Tag zu Halberstadt. 1573, Juni — 1574, November.

XXIV. Acta der fürstlichen Canzlei zu Neustadt a. R. Die Aufbringung der der Herzogin Sidonie von ihrem Gemahl Erich II. verschriebenen 6000 Thaler jährlich und 300 Thaler für Zehrung 2c., insbesondere die Vergleichung mit der Landschaft wegen der Taxe 1573.

D. Auch im Wolfenbüttelschen Staatsarchive befinden sich nach den gefälligen Mittheilungen des Herrn Archivrathes Dr. Zimmermann Acten, welche sich auf die Herzogin Sidonie, des Herzogs Julius commissarische Thätigkeit u. s. w. beziehen. Es mußte indessen aus äußeren Gründen von der Verwerthung dieses Materials hier einstweilen Abstand genommen werden.

— — — —

1.

Herzogs Erich's Ehetragödie knüpft sich schon an die Ereignisse seiner ersten Lebenstage an. Denn schon wenige Monate nach seiner am 10. August 1528 erfolgten Geburt verlobte man ihn mit der fast ein Jahr älteren Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, Agnes, welcher später (1539) durch Übereinkunft der Väter deren jüngere Schwester Anna substituiert wurde. Als nun Erich sich der Vollendung seines sechszehnten Lebensjahres näherte, wünschte Landgraf Philipp die Vermählung und Erich begab sich nach Cassel, wahrscheinlich um jetzt erst seine Braut genauer kennen zu lernen. Allein dieser Besuch hatte einen ungeahnten Erfolg. Am hessischen Hofe hielt sich zu jener Zeit Sidonie, die Tochter Heinrich's des Frommen von Sachsen, mit ihrer Mutter, ebenfalls zu Besuch auf und, obgleich sie, geboren am 8. März 1518, über zehn Jahre älter war, als Erich, so nahm sie ihn doch dermaßen für sich ein, daß er über sie seine Braut vernachlässigte. Es charakterisiert Sidonie, daß sie auf einen ihr sogleich gemachten Heirathsantrag sehr verständig entgegnete: sie wolle keine Meuterei unter ihren Freunden anrichten und sie wisse sehr wohl, daß „alte Jungfrauen von jüngeren Herren nicht allweg vor gut gehalten“ würden. Indessen wurde doch noch innerhalb desselben Jahres (1544) die Verlobung mit der Hessin aufgelöst,[1]) wobei der verschmähte Schwiegervater gegen Sidonie's Bruder Moriz die berühmt gewordene prophetische Äußerung that: in dieser Ehe werde sich nach Endigung des „Kußmonats“ wohl noch Allerlei zutragen.[2]) Am 27. Januar 1545 fand zu Dresden die Unterzeichnung der Heirathsverschreibung zwischen Erich und Sidonie durch Moriz von Sachsen, Erich's Mutter Elisabeth und Erich selbst[3]) und am 17. Mai darauf das Beilager in Münden statt.

Lange ließ sich der junge Fürst jedoch durch seine Pflichten als Ehemann und als regierender Landesherr nicht fesseln. Es war noch kein Jahr seit der Hochzeit vergangen, als er, sehr

---

[1]) Über das Vorstehende s. v. Weber, S. 39—42. — [2]) von Rommel, Geschichte von Hessen III,[2] (1830), Anmerkungen S. 200. — [3]) S. dieselbe: Hannover II, S. 137 ff.

gegen den Wunsch seiner Mutter und seiner Gemahlin, den Reichstag in Regensburg besuchte. Die Erstere, eine eifrige Förderin des Protestantismus, fürchtete besonders für die confessionelle Festigkeit des Sohnes und, daß diese Befürchtungen begründet waren, ergab sich bald genug, denn Erich ließ sich sofort für den Dienst der katholischen Mächte gewinnen. Er begann ein unstätes Krieger- und Hofleben, das ihn die meiste Zeit von der Heimath fern hielt, und trat zum Katholicismus über. Als er im April 1549 mit seiner Frau zu Ems im Bade weilte, machte er den Versuch, auch sie „von dem Irrsal ihres bis anher geübten Wesens der Religion halber abzuwenden".[4]) Da ihm dieses aber nicht gelang, so schrieb er (am 14. September 1549) an seine Schwiegermutter: wenn Sidonie den alten Glauben der Voreltern nicht annehmen und in dem lutherischen und ketzerischen Vornehmen verharren wolle, dann möge er nicht fürder bei ihr bleiben.[5])

Damit war der erste greifbare Anlaß zu Dissidien zwischen den Ehegatten gegeben. Ein anderer lag in Erich's ausschweifendem Wesen. Er hatte sich im Auslande in illegitime Verbindungen eingelassen und diese machten ihm die bestehende legitime Ehe zur Last. So ist es begreiflich, daß ihm schon frühzeitig Schritte zur Last gelegt werden, um sich seiner Frau zu entledigen, obgleich er ihrer Vermittelung noch 1553 die Erhaltung von Land und Herrschaft zu verdanken hatte.[6]) In einem merkwürdigen in „bösem Latein" geschriebenen Briefe, welchen zwei Genuesen, Johann Baptista de Vigo und Bartholomäus Granara, von Antwerpen aus am 6. Februar 1555 an Sidonie's Bruder, den Kurfürsten August von Sachsen, gerichtet haben sollen, wird berichtet, daß Herzog Erich in Venedig habe Gift bestellen lassen, um dasselbe der Herzogin unvermerkt in einem Brief oder durch einen Spiegel oder mittelst einer Haarbürste beizubringen. Als Grund des Attentates wird der Confessionsunterschied

[4]) Havemann, S. 333. — [5]) v. Weber, S. 44. Er ließ ihr auch damals schon Kleinodien abfordern, wohl um sie zu versetzen. Hannover IV. S. 376. — [6]) Havemann, S. 339.

angegeben.[7]) Sidonie will von diesem Schreiben durch Granara selbst Kenntnis erlangt haben, welcher einen Hamburger Kaufmann beauftragt hatte, auf dem Calenberge Herzog Erich's Räthen davon Mittheilung zu machen, und, als dieser Bote kein Gehör fand, eben deshalb an Kurfürst August geschrieben hatte.[8]) Übrigens, heißt es, sei weder von Sidonie's noch von ihres Bruders Seite der Sache damals irgend ein Glaube beigemessen worden.

Die folgenden Jahre verbrachte Erich wieder theils in Frankreich, theils in Spanien und wenig daheim. Sein Land empfahl er seinem Vetter Heinrich d. J. von Braunschweig[9]) und dieser führte über das Ärgernis, welches Erich's Abwesenheit und lüderliches Leben überall erregte, mit dem Kaiser und mit dem König von Spanien, bei dem sich Erich aufhielt, Korrespondenz.[10]) Ein Commissar des braunschweigischen Herzogs, Dr. Heinrich Rapp, berichtete aus Wien am Palmsonntag 1560, es gehe dort ein gemein Geschrei, daß Herzog Erich sein Land verkaufen, sich von seiner Gemahlin scheiden und im Auslande eine andere Herrschaft erwerben wolle.[11]) Die hier zum ersten Male offen auftretende Absicht einer Ehescheidung wollte man freilich von Sidonie's Seite wieder nicht zugeben. Ihr Bruder August schrieb (Dresden, den 21. Mai 1560) an Heinrich, daß er den von seiner Schwester erhaltenen Nachrichten es nicht an-

[7]) Hannover III, S. 112. Sidonie schickte das Schreiben am 12. Juli 1572 an Herzog Julius nach Wolfenbüttel, um die Lebensnachstellungen ihres Gemahls zu belegen. — [8]) Brief Sidonie's aus Dresden an Vogt und Amtmann zu Calenberg vom 5. November 1572: Hannover X, S. 253, XXI, S. 52. — Ihre Erzählung an Herrn von Rosenberg im Juni 1572: Hannover XVIII, S. 127. S. auch v. Weber, S. 44. — [9]) S. z. B. einen Brief Erich's an ihn aus Uslar vom 17. Juli 1559: Hannover, VIII, S. 1. — [10]) Die Correspondenz ging zum Theil durch Paul Pfinting von Henfenfeld, den Angehörigen einer Nürnbergischen Patrizierfamilie, welcher sich als Secretär des spanischen Königs bezeichnet: s. Hannover VIII, S. 4: Schreiben Heinrich's an den König von Spanien vom 20. August 1559; S. 12 und 55 Berichte Pfinting's. — [11]) Hannover VIII, S. 17a.

merke, als habe sie ihren Mann in Verdacht, sich von ihr trennen zu lassen; sie melde vielmehr von Briefen, in denen er sie auf seine Heimkehr vertröste; es würde gewiß auch Erich, wenn er so unbedächtig sein sollte, eine Scheidung vorzunehmen, bei Niemandem damit Beifall finden, denn Sidonie habe ja ihrem Gemahl dazu in keiner Weise Ursache gegeben.[12])

Der angedeutete Briefwechsel zwischen den Ehegatten fand in der That statt, freilich zu verschiedenartigen Zwecken. So forderte Erich am 10. December 1560 von seiner Frau, wie schon früher,[13]) die Herausgabe gewisser Kleinodien, um dieselben zu versetzen; am 21. Januar 1561 lud er sie von Antwerpen aus zum künftigen Sommer nach Neustadt ein, wo er dann zu residiren gedenke.[14]) Er kam auch wirklich am 5. Juli aus Spanien zurück[15]) und, da nicht lange zuvor das Schloß in Münden abgebrannt war,[16]) so ließ er Sidonie, die er im October zu ihrem Bruder August schickte,[17]) an Stelle der bisher innegehabten Residenz, Neustadt am Rüben= (eigentlich Rob=) Berge zur Wohnung anweisen.[18])

Das Jahr 1563, gekennzeichnet durch Erich's ebenso plan= wie erfolglosen Raubzug in die Nachbarschaft und bis nach Danzig hin, wurde auch für seine Beziehungen zu Sidonie verhängnisvoll. Erstlich datierte er auf damals, als er „von der Krone zu Dänemark“ nach dem Schlosse Neustadt kam, den Versuch boshafter Leute, ihn mit dem Schlosse zu verbrennen. Denn dies und nicht, wie Erich später glaubhaft machen wollte, die Anzeige seiner Unterthanen von Schädigung ihrer Personen und Güter durch Zaubereien, war der erste Anlaß

---

[12]) Hannover VIII, S. 36 ff. — [13]) S. oben N. 5. — [14]) Hannover IV, S. 377a, 383—385. — [15]) Hannover VIII, S. 3a; ebenso nach einem an Kurfürst August von Sachsen gerichteten Briefe vom 7. Juli 1561: v. Weber, S. 46. Anders, nämlich a. 1560 schon: Vaterländisches Archiv, S. 280. — [16]) Vaterl. Archiv, S. 282. — [17]) v. Weber, S. 46. — [18]) Die Darstellung im Vaterl. Archiv, S. 281, nach welcher diese Handlung als eine gewaltsame Depossedierung der abwesenden Herzogin erscheint, beruht wohl auf dem oben N. 15 bemerkten Irrthum über das Jahr von Erich's Heimkehr. Nach dem Brande des Mündener Schlosses war für Sidonie der Aufenthalt dort kaum mehr möglich.

zu den sich später an einander reihenden Hexenprozessen. Sodann aber gab er seiner Gemahlin einen directen Anstoß durch eine Handlung, welche sie sich als Gattin und Landesfürstin in der That nicht gefallen zu lassen brauchte: er brachte seine Konkubine (Katharina von Weldam, die Mutter seiner beiden ihn überlebenden natürlichen Kinder)[19]) mit in die Heimath und lebte mit ihr auf Schloß Calenberg, dem seiner legitimen Frau verschriebenen Witthum, in Saus und Braus, während er Sidonie — wenigstens nach deren eigener Darstellung[20]) — Mangel leiden ließ. Sidonie konnte es nicht lassen, sich heimlich von Neustadt hinweg nach dem Calenberg zu begeben, wo man ihr aber die Thür wies, so daß sie im Hause des dortigen Amtmannes (Valentin Dillies) Unterkunft suchen mußte. In dieser Situation fand sie — die Thatsache ergiebt sich aus den späteren Verhören — Margarethe Knigge, geb. Schwarz, Wittwe des Jobst Knigge auf Leveste, wohnhaft zu Pattensen, welche die Herzogin hatte rufen lassen. Die Letztere war in übler Laune und soll gesagt haben: „Seht, Kniggische, wie ich allhie im Rauche sitze; man hat mich auf das Haus (Schloß) nicht lassen wollen; wäre ich aber dahin gekommen, so hätte ich der Hure die Nase vor dem Kopf abgeschnitten und ihr ein Auge ausgestochen."[21])

Erich führte auf diese Zeit auch einen gegen ihn selbst gerichteten Vergiftungsversuch zurück, über den er sich ein ärztliches Attest und für letzteres eine notarielle Urkunde vom 13. October 1564 ausstellen ließ.[22]) Als er nämlich von Danzig sich nach seinem Schlosse Lißfeld in Holland begab, sei er von zahlreichen Gebresten heimgesucht worden: der Nabel drang heraus, die Nägel von Händen und Füßen schworen ab,

---

[19]) Über sie s. Hannover XIV, auch Havemann, S. 358, wo aber der Name falsch angegeben ist. — [20]) v. Weber, S. 46. — [21]) Diese Äußerungen gethan zu haben, räumte Sidonie selber ein: s. den oben N. 8 citierten Brief und die Verhandlung in Halberstadt am 29. December 1573: Hannover XX, S. 65. — [22]) S. dieses Attest oft, z. B. Schwerin S. 53 ff., Hannover XI, S. 109, ferner als Beilage zum Schreiben an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (Hannover XV, S. 167) und zur „Informatio" für die Spruchfacultäten (Hannover XI, XII).

der „Leichnam“ schwoll auf und die Haare gingen ihm „mit großen Schuppen“ aus. Da habe er den Chirurgus Cornelius Mertens von Schonhoven zugezogen und dieser die Symptome nicht anders zu erklären vermocht, als daraus, daß dem Herzog vergeben worden sei.

Jetzt begann eine entschiedene Mißhandlung Sidonie's. Sie wurde auf Schloß Calenberg, das sie nach Erich's Abgang bezogen hatte, wie eine Gefangene behandelt, man ließ Niemanden zu ihr, nicht einmal ihre Angehörigen, verbot ihr selbst, das Schloß zu verlassen, und eine auf ihre Klagen hin im Januar 1565 von ihrem Bruder August abgeordnete Gesandtschaft wurde nicht vorgelassen. Es war ihr namentlich in der Person des Profossen Hans Spanier ein Aufseher bestellt, welcher ihr das Leben sauer machte.[23])

Wenige Jahre später nahmen die Hexenprozesse ihren Anfang, welche in ihren Folgen das ganze Reich erregen sollten[24]) und den Namen Erich's unter den deutschen Fürsten seiner Zeit gebrandmarkt haben.

Sie lagen freilich damals, sozusagen, in der Luft[25]) und gründeten sich bei Erich speziell auf das Neustädter Brandstiftungsattentat (1563) und sodann auf den angeblichen Versuch, ihn und seine Frau durch Beibringung von Gift zu behexen, jenen, damit er bei seiner Gemahlin und bei Land und Leuten nicht bleiben wolle, diese, damit sie unfruchtbar sei. Beschuldigt wurde zunächst Gesche Role, des alten Vogts Lorenz Role Wittwe. Sie sollte mit drei anderen Frauen, der Hartischen, der Timmeschen und der Babelenschen, Lunten „von Parchen, Flachs und Arrisch, mit Ößell von Lichten und Pulver“ hergestellt haben, mit denen das Schlafgemach Erich's besteckt und sein Bett belegt worden war: das Feuer sei zwar angegangen, aber noch rechtzeitig wieder

[23]) v. Weber, S. 47—49. — [24]) S. die Bemerkung in dem Schreiben des Herzogs Julius vom 25. December 1573 an seine Räthe in Halberstadt (Hannover IV, S. 227a u. XIX, S. 20): an dieser Sache sei dem ganzen gemeinen Vaterland teutscher Nation nicht wenig gelegen. — [25]) S. Längin, Religion und Hexenprozeß (1888) S. 232.

gelöscht worden; von den Lunten habe man Beweisstücke zurückbehalten. Das für den Herzog bestimmte Gift bereitete die Role mit der Timme und Hart, sie stellten es aus der pulverisierten Leiche eines todtgeborenen Kindes her und nahmen dazu Haare vom Haupte des Herzogs und der Herzogin, welche Christof Timme, der Sohn der Giftmischerin, Diener und Silberjunge des Herzogs, verschaffte. Die Timme wird beide Male von der Role mit Roggen belohnt, sowohl für ihren Beitrag zum Gifte, als auch dafür, daß sie es übernahm, die Lunten unter dem Vorgeben, Garn zu holen, ins Schloß Neustadt zu tragen. Der Pott mit dem Gift wird in der Herzogin Garten vergraben, wo man ihn später, am 13. Februar 1572 wirklich gefunden haben will; es heißt jedoch, er sei damals schon über 20 Jahre lang vergraben gewesen. Bei dem der Herzogin zugedachten Gifte betheiligte sich außer der Hart und Role noch die Schwester der letzteren, die Kuckerin (Godela Kuckers), diese weiß sogar der Herzogin bei einer Gelegenheit, da sie eine Kindbetterin besucht, das Zeug in einem grauen Kruge beizubringen.[26]) Sidonie schrieb über diese Vorgänge am 3. April 1568 an ihren Bruder August, daß in Neustadt etliche Zauberinnen festgenommen seien, von denen drei bekannt hätten (nämlich die Hart, Timme und Badelen), sie hätten es durch Teufelskünste zuwege gebracht, daß der Herzog keine Lust und Liebe zu ihr habe und nicht im Lande bleiben könne. Dr. Burckhardt's Schwester (d. h. wohl: die Kuckerin) habe ungemartert gestanden, vor fünf Jahren ihr, der Herzogin etwas eingegeben zu haben, daß sie des Todes sein solle, und sie sei damals wirklich so krank gewesen, daß alle Ärzte an ihrem Leben verzweifelten und Keiner wußte, was es für eine Krankheit sei. Die „Anfängerin" unter ihnen — damit wird wiederum die Kuckerin gemeint sein — sei von ihrem Buhlen, dem Teufel, umgebracht und ihr der Hals entzweigebrochen worden.[27])

---

[26]) Zu Vorstehendem s. die Notariatsurkunde über das mit der Role am 15. Februar 1572 abgehaltene peinliche Halsgericht: Hannover XV, Bl. 1, auch v. Weber, S. 51 ff. — [27]) v. Weber, S. 50.

In der That wurden damals (1568) die drei erstgenannten Weiber vor dem Schlosse in Neustadt, welches sie mit ihren Künsten bedroht haben sollten, dem Feuertode überliefert. Die Role entging, wohl weil sie noch nicht geständig war, diesem Schicksal einstweilen.

Beachtenswerth ist, daß bei diesen ersten Prozessen noch nicht die Tendenz, die Herzogin des Giftattentats auf ihren Gemahl zu beschuldigen, hervortritt; sie wird vielmehr selbst, gleich ihrem Gemahl, als der Gegenstand verbrecherischer Unternehmungen Anderer bezeichnet. Aber die Vernachlässigung und Beaufsichtigung, deren sie sich seit ihrem unerwünschten Eindringen in Schloß Calenberg zu beklagen hatte, wurde fortgesetzt. Deshalb drang nun ihr Bruder August in sie, die Hülfe des Kaisers anzurufen, und brachte seinen Rath durch einen am 6. März 1569 geschriebenen Bericht zur Ausführung.[28]) Darauf erging unterm 15. Mai 1569 ein kaiserlicher Befehl an Erich, in welchem zunächst Sidonie's Beschwerden namhaft gemacht wurden: daß er jetzt bereits im siebenten Jahr abwesend sei, sich mit verdächtigen Weibspersonen in einem bösen, ärgerlichen, ungebührlichen Wesen befinde, woraus auch schon uneheliche Frucht hervorgegangen sei, und daß er allen Vorrath an Proviant von Calenberg hinweg in's Niederland führen lassen, auch dieses Leibgedingsgut seiner Frau gleich anderen Liegenschaften verpfändet habe. Der Herzog wurde ermahnt, seinen leichtfertigen Wandel aufzugeben und heimzukehren, oder wenigstens binnen zwei Monaten nach Empfang dieses Schreibens Calenberg der Herzogin auszuliefern.[29])

Erich empfing dieses Mandat am 12. August 1569 auf seinem Schlosse Lißfeld in Holland[30]) und beantwortete es am 14. August mit der Bitte um Aufschub weiterer Maß-

---

[28]) v. Weber, S. 49. — [29]) Hannover II, S. 155, XVI, S. 5 (Original). — [30]) Hannover XVI a. O. Auch theilten es ihm seine Calenbergischen Beamten, der Vogt Conrad Wedemeier und der Amtmann Valentin Dillies, am 8. August sammt Copie des an die Herzogin gerichteten kaiserlichen Begleitschreibens mit: daselbst S. 2.

regeln, weil er sich erst mit seiner Landschaft daheim über die Sache berathen müsse.[31]) Er ließ aber trotzdem die Blockirung Sidonie's auf dem Calenberg verstärken, indem er eine Besatzung unter Hilmar von Quernheim, dem Drost zu Poppenburg, und Moriz Friese, dem Drost zu Wittenburg, dahin legte, und traf in der That am 30. August selbst im Lande ein, um das Weitere in die Wege zu leiten.[32]) Er schickte am 4. September an seine Frau nach dem Calenberge eine Deputation, bestehend aus dem Statthalter Florian von Weihe, dem Obristen und Drosten zu Örtzen Hilmar von Münchhausen, Jobst von Lenthe, dem Kanzler in Neustadt Jobst von Waldhausen, dem Drost zu Blumenau Ernst von Alten, Moriz Friese, dem Drost von Barsinghausen Hans von Mandelslo, dem zu Polle Caspar de Wrede und dem Amtmann von Wülfinghausen Georg Reiche, um ihr Anerbietungen wegen der Auseinandersetzung zu machen: er wollte ihr das Eingebrachte zurückerstatten, 20 000 Thaler Witthum gegen Sicherstellung des Wiederfalles ausliefern und ihr statt des Calenberges, welchen er als ein Stammschloß seines Hauses nicht wohl entbehren könne, ein anderes Haus zum Wohnsitz überlassen.[33]) Tags darauf ließ er ihr durch den Vogt von Calenberg (Wedemeier) auch noch die 4000 Joachimsthaler und 800 Gulden Münze, welche er ihr als Morgengabe schuldete, anbieten.[34]) Allein Sidonie lehnte rundweg ab.[35])

Erich schickte am 5. September seine Boten Hilmar von Münchhausen und Moriz Friese noch weiter an seinen Vetter Julius von Wolfenbüttel, welcher nach dem am 11. Juni 1568 erfolgten Tode seines Vaters Heinrich diesem succediert war, ließ ihm seine Ankunft in der Heimath melden und ihn zum Eingriffe in die Händel mit Sidonie ersuchen.[36]) Julius veranlaßte dann auch den Zusammentritt beiderseitiger Gesandter im Kloster Wülfinghausen am 12. September 1569, wo insbesondere über die Sicherung des

---

[31]) Daselbst S. 9. — [32]) v. Weber, S. 49. — [33]) Memorialzettel für die Gesandten: Hannover XVI, S. 11, II, S. 37. — [34]) Daselbst XVI, S. 16. — [35]) Daselbst S. 15, 19. — [36]) Hannover II, S. 25.

Witthums Calenberg für Sidonie verhandelt werden sollte.[37]) Aber auch dieser Versuch verlief ergebnislos, Erich erstattete über Alles dem Kaiser aus Münden (am 20. September) Bericht[38]) und verließ sein Fürstenthum bald darauf wieder am 4. October.[39])

Indessen betrieb Herzog Julius die ihm aufgetragene Vermittelung auf eigene Hand weiter. Auch er berichtete an den kaiserlichen Hof und daraufhin wurde er am 22. October 1569 förmlich zum kaiserlichen Commissar in diesen Angelegenheiten ernannt.[40]) Daran schloß sich eine Reihe von Verhandlungen zwischen Julius einerseits, Sidonie und deren Gemahl andererseits, welche schließlich zu einem Vertrage in Hildesheim am 20. April 1570 führten. Julius ließ sich hier durch Subdelegierte: den Obristen Georg von Holle, Drost zu Ricklingen, Adrian von Steinberg und Dr. Joachim Mynsinger vertreten. Die Herzogin war persönlich in Begleitung zweier kurfürstlich sächsischer Räthe, Heinrich Löser und Dr. Veit Winßheimer, erschienen. Erich's Vertreter waren dieselben Personen, welche er am 4. September 1569 an Sidonie geschickt hatte.[41]) Der Vertrag bestimmte der Herzogin die Residenz zu Calenberg, wo sie wie eine Landesfürstin zu halten sei, setzte ihr Hofgesinde fest, darunter auch einen Schreiber — Sidonie hatte sich noch am 1. April 1570 bei Herzog Julius darüber beschwert, daß sie immer eigenhändig schreiben müsse[42]) — und zwei oder drei vom Adel, ordnete den fürstlichen Tisch für die Herzogin, Kleidung und an baarem Gelde 800 Joachimsthaler im Jahre, regulierte das Gastrecht auf Calenberg (bis zu 30 Personen auf einmal) und das Oeffnen der Festung für

[37]) Instruction für Adrian und Melchior von Steinberg und Fritz von der Schulenburg: 10. September 1569: Hannover II, S. 29. Bericht derselben: Hannover XVII, S. 23. — [38]) Hannover XVI, S. 21, XVII, S. 27. Der Kaiser hatte ihm am 9. September auf sein Schreiben vom 14. August geantwortet: daselbst XVI, S. 17. — [39]) v. Weber, S. 49. — [40]) Hannover II, S. 47, XVI, S. 25, 31. Mittheilung an Sidonie und Erich: XVI, S. 27. — [41]) S. deren Instruction: Hannover XVI, S. 39, XVII, S. 65 (Original). — [42]) Hannover II, S. 86 a.

die Herzogin und ihre Angehörigen; selbst das Reiserecht der Herzogin und ihre Begleitung dabei ward normiert. Das Leibgedingsgut der Herzogin (der Calenberg), auch ihr eingebrachtes Silbergeschirr (2262 Thaler an Werth) und ein stattliches Halsband, welches Alles der Herzog für seine Schulden verpfändet hatte,[43]) sollten ausgelöst, der Vorrath auf Calenberg durch die Herzogin und die dortigen Beamten fortan beaufsichtigt und das Schloß in baulichem, gutem Zustande gehalten werden.[44])

Es war in Hildesheim auch von Kleinodien die Rede gewesen, welche sich in Sidonie's Besitz befinden sollten und auf welche ihr Gemahl Rechtsansprüche geltend machte. Ein Verzeichnis derselben wurde vorgelegt. Der Canzler von Waldhausen soll bei dieser Gelegenheit Äußerungen gethan haben, welche ihm Sidonie nachher sehr übel nahm, weil er sie verdächtigt habe, als ob sie wissentlich den Besitz in Abrede stelle.[45])

Die Herzogin nahm übrigens die Hildesheimer Stipulationen nur mit dem Vorbehalte entgegen: sie wolle es eine zeitlang also versuchen, in der Hoffnung, daß ihr Gemahl sich bedenke und zu ihr zu ehelicher Beiwohnung, auch zu Land und Leuten sich wieder finden und begeben werde. Für den Fall aber, daß er diesen Receß nicht halte, behielt sie sich alle Nothdurft kraft der kaiserlichen Commission vor.

Die Vertreter Erich's aber wußten ihren Herrn bei diesen Verhandlungen den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gegenüber nur damit zu entschuldigen, daß er jung gewesen sei,

---

[43]) S. oben S. 22 den kaiserl. Befehl. Ein Verzeichnis des Silbers s. Hannover XVII, S. 33. Das für 3000 Thaler verpfändete Halsband erwähnt Sidonie in dieser Verhandlung: Hannover II, S. 114 a. — [44]) Hannover II, S. 7, XVI, S. 50, XVII, S. 105 (Original). Protokoll über die Verhandlung vom 18. April an s. II, S. 110. Bericht der Gesandten Erich's: XVI, 45, XVII, 77. — [45]) Hannover XVI, S. 89, XX, S. 140. Der Canzler suchte sich deshalb in einem Schreiben an Erich: Montag nach Trinitatis 1570 gegen die ihm von der Herzogin gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen: Hannover, Cal. Br. A., Des. 22: Die Beschuldigungen verschiedener Beamten durch die Herzogin Sidonie u. s. w.

da er sich in den Ehestand begeben, und daß er damals noch keine Reisen gemacht gehabt hätte, was er dann „Erfahrenheit halber" ins Werk gesetzt habe.[46])

Was versprochen worden war, wurde Sidonie nach ihrer Ansicht nicht gehalten und sie beschwert sich darüber unablässig bei Erich's Räthen, welche in seiner Abwesenheit das Regiment führten,[47]) und, da diese sie, wie sie glaubte, schlecht behandelten, wieder über sie bei Herzog Julius. Sie konnte das Silbergeschirr nicht erhalten, denn Erich hatte es nach Frankreich geschickt unter der Angabe, daß ihm daran kraft der Eheberedung ein Nießbrauchsrecht zustehe, welches durch den Hildesheimischen Receß nicht beseitigt sei.[48]) Sie klagte ferner darüber am 5. Januar 1571 bei Julius, daß Erich's Canzler und Räthe ihre Besoldung aus den Einkünften des Calenbergischen Amtes bezögen,[49]) und am 23. April: daß, während sie nach Dannenberg verreist gewesen sei, ihr Gemahl sich von den Calenbergischen Beamten 70 feiste Hammel habe nach Holland schicken lassen, daß des Herzogs Räthe Geld aus dem Amte entnähmen und 2 Pferde mehr, als bisher, dort füttern ließen.[50])

Julius beantwortete diese Beschwerden theils dilatorisch, theils beschwichtigend und zur Geduld ermahnend, er erinnerte aber auch Erich's Räthe an ihre Pflichten.[51]) Wegen des zuletzt erhobenen Vorwurfes vertheidigte sich Erich selbst von Lißfeld aus am 17. Mai und suchte die erhobenen Vorwürfe als grundlos darzustellen, da das Amt Calenberg genug einbringe, um

---

[46]) Hannover II, S. 119. — [47]) S. Briefe vom Juli 1570: Hannover XVII, S. 137, vom 8. März 1571: daselbst S. 146. — [48]) S. Hannover XVII, S. 131 a. Schreiben vom 4. Januar 1571 an Sidonie: Hannover II, S. 185, 200, XVII, 143. — [49]) Hannover II, S. 182, 201. — [50]) Hannover II, S. 222. Eine Illustration zu den Verhältnissen gewährt auch der Bericht des Vogtes und Amtmanns von Calenberg an Erich's Räthe vom 22. April 1571, welchen diese am 7. Mai an Herzog Julius weitergaben: Hannover XVI, S. 65, 74 (cf. II, S. 229). Sidonie's Vertheidigung dagegen: XVI, S. 86. — [51]) So z. B. am 25. April 1571: Hannover XVII, S. 154, wogegen sich die Adressaten zu rechtfertigen versuchen: Daselbst S. 156.

Sidonie zu gewähren, was sie brauche, und da alle danach überschüssige Nutzung ihm selbst gebühre.[52])

Inzwischen war aber auch wieder der Kaiser veranlaßt worden, in die Dinge einzugreifen. Er befahl am 2. April 1571: Erich solle entweder den Hildesheimer Vertrag halten oder binnen sechs Wochen Calenberg restituieren.[53]) Dagegen wehrte sich Erich aufs Entschiedenste (22. Mai),[54]) er behauptete, jenem Vertrage in allen Punkten nachgekommen zu sein und die Nutznießung am Silbergeschirr sowie an den für Sidonie nicht erforderlichen Einkünften des Calenberges beanspruchen zu können. Aber er erbot sich, diese Dinge noch einmal vor dem kaiserlichen Commissar, Herzog Julius, zu Verhör kommen zu lassen. Daher wurde der letztere am 16. Juni vom Kaiser angewiesen, wegen der neuen Irrungen eine neue Tagsatzung vorzunehmen,[55]) eine Anweisung, welche Sidonie, die sie hervorgerufen hatte, selbst nach Wolfenbüttel trug.[56]) So kam es, nachdem Erich am 30. August selbst in Münden eingetroffen war,[57]) zur Verhandlung in Pattensen am 23. und 24. October 1571, wo Julius durch dieselben Subdelegierten, welche den Hildesheimischen Receß herbeigeführt hatten,[58]) Vorschläge wegen Einräumung des Calenberges und Herausgabe des Silbergeschirres machen ließ, über deren Annahme oder Ablehnung sich beide Parteien bis zum Sonntage Invocavit (den 24. Februar) 1572 erklären sollten.[59]) Noch ehe diese Erklärungen vorlagen, erging unterm 20. December 1571 ein neues kaiserliches Mandat an Erich, welches ihn zur Rückkehr in geordnete Verhältnisse und zur Aufgabe seines ärgerlichen Lebenswandels aufforderte,[60]) und Sidonie

---

[52]) Hannover II, S. 247. — [53]) Daselbst S. 256, XVI, S. 62. — [54]) Hannover XVI, S. 92. „Summarischer Extract" daraus: II, S. 253. — [55]) Hannover II, S. 251, X, S. 267. Mittheilung an Erich und Sidonie: XVII, S. 160. — [56]) Anmeldung vom 24. Juli: Hannover II, S. 249. — [57]) Schreiben Sidonie's an Julius vom 3. September: Hannover XIX, S. 12. — [58]) Sidonie ließ sich wieder durch zwei kursächsische Räthe, Dr. Joachim Beust und Dr. Winsheimer vertreten. — [59]) Protokolle über die Verhandlung: Hannover II, S. 272, XVI, S. 108. — [60]) Hannover XVI, S. 114.

war am 10. Januar 1572 persönlich bei Herzog Julius, um ihn „mit weinenden Augen und großem Herzeleid" anzuflehen, daß er ihren Gemahl zur Rückkehr zu ihr bewege.[61]) Aber charakteristisch und gewiß nicht unzutreffend war die Mahnung, welche Julius in der an diese Vorgänge sich anschließenden Correspondenz der Herzogin ertheilte (23. Januar 1572): sie möge doch „den Sächsischen Kopf gegen den Braunschweigischen etwas einziehen".[62]) Denn zweifelsohne waren der Klagen und Nörgeleien ihrerseits etwas viele gewesen.

Erich gab die gewünschte Erklärung nicht ab, sich darauf berufend (16. Februar 1572), daß er nicht verpflichtet sei vor seiner Gemahlin sich zu entschließen,[63]) und dann, als Sidonie's Zustimmung vorlag,[64]) behauptete er, deshalb nicht antworten zu können, weil sie keinem der in Pattensen gemachten Vorschläge sich anpassen wolle[65]) — sie hatte thatsächlich: entweder Herbeiführung des ehelichen Zusammenlebens oder Vollziehung der beiden Hauptpunkte: Restitution des Calenberges und Auslieferung des Silbergeschirres verlangt. — Übrigens verstand sich die Herzogin am 2. bezw. 21. April 1572 dazu, anstatt Calenbergs, welches ihr Gemahl theils seiner Einträglichkeit halber, theils wegen seiner Eigenschaft als Stammschloß des Braunschweigischen Hauses nicht fahren lassen wollte, andere Forderungen zu stellen.[66])

2.

Die im Jahre 1568 eröffneten Hexenprozesse hatten noch das Nachspiel gehabt, daß 1571 wegen der damals noch verschonten Role (oben S. 22) ein Urtheil von dem Schöffenstuhl in Halle eingeholt wurde über die Frage, ob der Herzog befugt sei, sie mit peinlicher Frage zu behandeln, und der Spruch

---

[61]) Hannover XIX, S. 5. — [62]) Hannover II, S. 300, XXIII, S. 281. — [63]) Hannover II, S. 325, XVII, S. 175. — [64]) 23. Februar 1572: Hannover II, S. 337, XVII, S. 177. — [65]) 28. März 1572: Hannover II, S. 351, XVII, S. 183. — [66]) Hannover II, S. 355 (Die Bezifferung der alternativen Geldansprüche: S. 367, XVI, S. 123.

war zu seinen Gunsten ausgefallen.[67]) Im Herbst 1571 und Anfang 1572 mußte nun die Stadt Eldagsen, offenbar auf Erich's Veranlassung hin, neue Prozesse dieser Art einleiten. Erich schilderte natürlich so,[68]) als seien Bürgermeister und Rathmannen dort ganz unabhängig von ihm und nur aus dem Grunde vorgegangen, weil sich neue Teufelskünste dort ereignet hätten, und er sucht glaubhaft zu machen, daß er nur, als das Städtchen nicht mehr im Stande gewesen sei, die Kosten der sich immer weiter ausdehnenden Untersuchungen zu tragen, auf Bitten der Eldagsener sich entschlossen habe, die Prozesse an sich zu ziehen und die angeschuldigten Personen nach Neustadt zu schaffen. Bei Gelegenheit dieser Inquisitionen soll dann gewissermaßen zufällig der Verdacht eines gegen die Person des Herzogs selbst gerichteten verbrecherischen Unternehmens sich ergeben haben, diesmal aber unter Hereinziehung einer „hohen Person" in die Attentate, das heißt: die Inquisitionen wegen Zauber- und Hexenwesens gewannen jetzt eine neue Tendenz, sie richteten sich gegen Sidonie, um herauszubringen, daß sie die Anstifterin von Vergiftungsversuchen gegen ihren Herrn und Gemahl gewesen sei.

Für's Erste wurde die noch gefangen gehaltene Role, bei deren Delicten die Herzogin noch nicht als betheiligt, sondern vielmehr als selbst bedroht geschildert wurde (s. oben S. 21), justificiert. Am 11. Februar 1572 wurde sie vor den beiden Neustädter Bürgermeistern Hans Koltemann und Bernt Germann, dem Rathsherrn Hermann Scheren- (oder Scharn-) horst, dem Kammermeister Heinrich Duncker, den Rathsherrn Hermann Kramer und Friedrich Arneking und dem Stadtschreiber und Notar Johannes Meineking, also vor einer Commission der Stadtgemeinde Neustadt a. Rbg., verhört und am 15. Februar, Vormittags 10 Uhr, auf dem Markt von Neustadt einem peinlichen Halsgericht unterstellt, das sie zum Tode durchs Feuer, verschärft durch vorheriges Reißen mit glühenden Zangen, verurtheilte, einer Strafe, welche sofort

[67]) v. Weber, S. 53. — [68]) In dem Schreiben an den Kaiser vom 4. Mai 1572 und der daraus geschöpften „Informatio facti" für die Universitäten.

zur Vollstreckung gelangte.[69]) Sie erlitt den Feuertod aber nicht allein, sondern „samt ihrem Anhang“, wie es in einem Briefe Sidonie's an ihren Gemahl (Calenberg, den 18. Februar) heißt, in welchem um genauere Nachricht hierüber gebeten wird.[70])

Die ersten in Eldagsen verhafteten Personen waren das Ehepaar Lange aus derselben Stadt. Der Mann, Hans Lange, Barbier und Feldscheer daselbst, hatte Herzog Erich 1566 auf dem „Albanischen Zuge“ begleitet und ward noch immer als Wundarzt bei ihm zugezogen. Die Frau Annecke, vor ihrem Mann verhaftet, denuncierte jenen wegen Theilnahme an teuflischen Tänzen. Gleichzeitig wurde auch die Ölsin (Margarethe Ölse aus Eldagsen), offenbar ebenfalls eine Frau aus dem Volke, durch den Rath zu Eldagsen eingezogen. Diese 3 waren es, welche man von Eldagsen nach Neustadt brachte, um hier das Verfahren mit ihnen fortzusetzen.

Die Lange wurde am 3. März 1572 ebenfalls vor einer Rathscommission zu Neustadt, zusammengesetzt zum größten Theil aus denselben 7 Personen, welche die Role vernommen hatten,[71]) peinlich examiniert und bekannte nach verschiedenen Zaubereien und Teufels-Orgien, sie habe der Vogtin zu Neustadt (d. h. der Role) geholfen, daß Herzog Erich nicht im Lande sollte bleiben aus Ursache „des Landes halber“. Bei einem Teufelstanz am krummen großen Kreuz zwischen Pattensen und dem Calenberg ferner sei unter andern die Simon'sche aus Pattensen mitgewesen (d. h. Annecke Voß, Simon von Redens Wittwe und Mutter Curt von Redens, eine damals (a. 1572) 87- oder 88 jährige Frau, welche nach Erichs Angabe schon etliche Jahre zuvor der Zauberei bezichtigt gewesen sein sollte). Diese Frau habe nun damals, so berichtet die Lange, ihr angestellt, daß sie etlichen Vergift gegen Herzog Erich machen solle, wofür man sie wohl be-

[69]) Original-Urkunde hierüber: Hannover XV, Bl. 1. — [70]) Hannover II, S. 323 — [71]) Es sind nur statt Kramer und Arneking die Rathsherren Hermann Dankmer und Hans Richerds betheiligt.

lohnen werde. Sie habe es zugesagt und darauf sei sie durch „den Teufel“ der Simon'schen an einen Ort bestellt worden, wo sie dieser das Gift als Pulver in einem kleinen weißen Topf zugestellt habe. Dafür habe sie 5 Joachimsthaler erhalten, 3 ganze Stücke und 2 in Fürstengroschen. Woher das Geld gekommen sei, das habe sie damals nicht erfahren, es sei aber „die alte Vogtin“, Curt Warnicke's (des Großvogts vom Rübenberge) Wittwe Katharine, eine geborene v. Dassel, verehelicht mit dem Wolfenbüttel'schen Oberamtmann und Hauptmann zu Calvörde Erich Dux in der Nähe gestanden und die Simon'sche habe gesagt: die wisse ganz wohl um das Geld und den ganzen Handel.

Das Gift will die Lange aus Substanzen bereitet haben, welche ihr zum Theil die Ölsin und die Simon'sche selbst geliefert hätten. Jene giebt Pulver, von der pulverisierten Leiche eines todtgeborenen Kindes gewonnen, diese spitze Blätter, welche sie von dem Teufel erhalten hatte, dazu und die Lange selbst, damit es kräftig genug würde, 3 Seekännichen-Blätter (d. h. von der Nmyphaea alba) und ein rothes Pulver, aus Scheidewasser und Quecksilber destilliert.

Gift zur Benutzung gegen Erich bereitet zu haben, war aber auch Hans Lange beschuldigt. Es erzählt in dieser Hinsicht später (im September 1572) die Ölsin wunderbare Dinge. Als sie einst Lange um Aderlaß gebeten habe, habe dieser ihr, da sie schwanger gewesen, die Fruchtader geschlagen und das Blut aufbewahrt, um Pulver daraus zu bereiten, welches er Herzog Erich in einem Brief beizubringen beabsichtigte: es sollte beim Öffnen des Briefes herausfallen und der Herzog darüber gehen: dann werde er nicht lange mehr leben. Als die Ölsin dies durch Lange's Magd zu hören bekam, wollte sie es nicht leiden und Lange machte den Versuch, sie durch Angebot pekuniärer Vortheile zum Schweigen zu bringen, aber er verfolgte sie auch mit neuen Anträgen, sich noch einmal von ihm die Fruchtader schlagen zu lassen, und machte, als sie in Folge der Denunciation durch die Frau Lange schon zu Eldagsen im Gefängnis saß, ein Attentat

auf sie, welches nur durch die Dazwischenkunft eines Fremden vereitelt wurde.[72])

Hans Lange wurde am 7. März 1572 in derselben Weise, wie seine Frau, verhört, bekannte aber von diesem durch die Ölsin bezeugten Attentate Nichts, sondern nur Folgendes: weil der Herzog ihm von dem „Albanischen Zuge“ her noch die Besoldung schuldig gewesen sei, so habe er durch seine Frau Gift zurichten lassen, um es, wenn ihn der Herzog rufen lasse, in Münden, Erichsburg oder Neustadt, wo er stets Zutritt hatte, diesem beizubringen. In dem späteren Fortgang des Verhörs wird er aber auch beschuldigt, jenes von der Simon'schen bei seiner Frau bestellte Gift von der Knigge-schen (Margarethe, geb. Schwarz, Jost Knigge's auf Leveste Wittwe) zu Pattensen sich haben überliefern zu lassen und den Auftrag von ihr übernommen zu haben, es dem Herzog bei Gelegenheit beizubringen.

So waren denn durch die Aussagen des Lange'schen Ehepaares 2 Damen vom Adel compromittiert: die „Simon-sche“ (Wittwe Anna von Reden) und die „Warnische“ (Katharine Dux geborene von Dassel). Die Erstere wurde am 13. März verhört. Sie bekannte Teufelsumgang und Zaubereien, namentlich aber die Bestellung des Giftes bei der Lange. Das Geld für diese habe sie von der Knigge auf deren Hof zu Pattensen in Gegenwart der Warnischen empfangen, und der Zweck des Giftes sei der gewesen: weil Herzog Erich im Lande bei seiner Frau nicht wollte bleiben, so sollte er auch im Lande wiederum nicht sein und bleiben können. Die Betheiligung an der Herstellung des Giftes (oben S. 31) bekannte sie nicht, ebensowenig sagte sie aus, daß sie durch die später zu erwähnende Hartleb, wie nachher behauptet wurde, in die Sache hereingezogen sei. Aber sie bestätigte noch eine Angabe der Lange über den Grund ihres Hasses gegen Herzog Erich: dieser habe ihre Söhne, die bei den von Reden geritten und gedient und die sie gern in

[72]) S. das erwähnte Bekenntnis der Ölsin: Hannover I. und später am 31. December 1573 in Halberstadt: auch v. Weber, S. 73.

herzoglichen Dienste hätte bringen wollen, im Lande nicht geduldet, sondern fangen und greifen zu lassen beabsichtigt: nun sollte der Herzog an sich selbst erfahren, wie ihr an ihren Söhnen Leides geschehen sei.

Am Abend des 14. März begann das Verhör der Warnischen,[73]) die aber noch Nichts bekannte und erst am folgenden Tag „bezeugt", d. h. vor Zeugen und unter notarieller Feststellung ihrer Aussagen vernommen wurde. Von ihr heißt es in der Mittheilung ihrer Urgichten: sie sei eine fürnehme Bürgerin und etliche Jahre viel um die Herzogin gewesen. Zeugnisse dieses Verkehrs sind einige Schreiben Sidonie's an sie, von denen 4 ohne Datum von der Herzogin eigener Hand herrühren, eines vom Donnerstag nach Lichtmeß 1567 und eines vom Dienstag nach Neujahr 1571. Die Intimität der Beziehungen wird durch die Anrede „liebe" oder „herzliebe Catharina" gekennzeichnet. Der Inhalt der Schreiben aber ist völlig harmlos, er betrifft Geschenke und Toilettenfragen, ja sogar ein Darlehen (an die Herzogin!) von 6 Thalern und eine Einladung zum Besuche auf Calenberg; in dem letzten Schreiben wird um Nachricht darüber gebeten, ob Erich wirklich mit „dem Weib und dem Kinde" nach Münden gekommen sei.[74])

Sie sagte an jenem Tage (15. März 1572) nur über ihren Verkehr mit dem Teufel aus, denuncierte aber Barbara Hartleb (geb. Vorwalt, des Amtmannes zur Lauenburg Johann Hartleb Hausfrau) als ihre Lehrmeisterin in diesen Dingen. Am 18. März machte sie die in der Vergiftungssache gewünschten Geständnisse: sie giebt die Knigge'sche als die oberste und rechte Prinzipalin in diesem Handel an, die ihr wegen (d. h. im Auftrag) der Herzogin angestellt und offenbart habe, sie wolle dem Herzog eine Schalkheit thun und den Vergift zurichten lassen. Sie erzählt, daß, als sie einmal die

[73]) Hier setzt das bis zum 20. April reichende summarisch geführte Journal über die Vernehmungen: Hannover XV, S. 57—68, ein. — [74]) Hannover, Acta der Canzlei zu Neustadt: Die von der Herzogin Sidonie an Catharina — Warnecke — Bitte um Nachricht u. s. w.

Herzogin auf Calenberg besucht habe, diese ihr von der Treppe aus, als sie schon im Wagen saß, zugerufen habe: „Liebes Kind, wir wollen euch durch die Knigge'sche etwas lassen anzeigen; darum wollet das Beste thun, daß dasselbe auch also möge gemacht werden, wie unser Glaub und Vertrauen zu euch stehet". Darauf sei die Knigge zu ihr auf den Hof gekommen sammt der Hartleb und einer gewissen Annecke Rotschröder aus Pattensen (die übrigens bereits am 15. und 16. März peinlich verhört worden war) und hier sei das Complott gegen den Herzog geschmiedet worden; das Gift wollte man nach der Hartleb Rath durch die Simon'sche (die als Zauberin ja schon berüchtigt war: oben S. 30) besorgen lassen. Später soll die Knigge bei ihrem Hause im Grashof in ihrer (der Warnischen) Gegenwart der Simon'schen die 5 Thaler für die Lange behändigt und ihr aufgetragen haben, den Lange's noch mehr bis zu 20 Thalern zu bieten, wenn es noch nicht genug sei. Daß die Knigge dann das Gift erhalten habe, sei ihr bekannt, sie wisse aber nicht, ob von der Lange oder der Simon'schen. Jedenfalls habe die Knigge sie (die Warnische) zu diesem Handel gebracht, aber die Herzogin sei die oberste Prinzipalin des Ganzen.

Die Warnische machte dann auch noch eine wichtige, die Herzogin sogar direct belastende Aussage: im letzten Herbst (1571)[75] „da man die Äpfel brach", sei sie wieder auf den Calenberg beschieden worden: da habe ihr die Herzogin im Fenster auf der neuen Stube heimlich eine kleine grüne Schachtel mit grauem Pulver, wie Ingwer, behändigt und sie gebeten, es dem Herzog in Bier oder Speise zu schütten, damit er „verqueime" und nicht lange mehr lebe. Das habe sie dann zugesagt und das Pulver mitgenommen. Daß sie die Herzogin noch nicht eher angezeigt habe, sei geschehen, weil sie von ihr viel Gnade und Gutes erfahren habe; sie wolle und müsse jetzt aber beide, die Knigge und die Herzogin, anklagen, denn diese hätten sie so übel hierzu gebracht, was sie Gott im Himmel am jüngsten Gericht klagen wolle.

[75]) So auch nach Erich's Schreiben an Herzog Wolfgang in Herzberg vom 24. April 1572: Hannover, Cal. Br. A., Des. 34, V, Nr. 18.

In dieser Aussage über das von der Herzogin selbst empfangene Gift taucht zum ersten Male die Absicht auf, den Herzog durch das beizubringende Gift zu tödten, während das im Complott der Knigge, Hartleb und Rotschröder besprochene, von der Simon'schen bestellte und von der Lange bereitete, nur dazu hatte dienen sollen, ihn von seinem Lande fern zu halten. Allerdings kam nachher im Verhör der Hartleb noch ein früheres direct gegen Erich's Leben gerichtetes Attentat zum Vorschein. Dieses letztere war beim Verhör der Warnischen (am 15. und 18. März) aber schon bekannt, denn am 15. und 16. wurde Gesche Herbst, verheirathete Rossing „auf dem Tann" in dieser Angelegenheit vernommen. Es sollte nämlich vor zwei Jahren (1570), als Erich sich auf der Lauenburg in Coldingen aufhielt, die Knigge und die Hartleb die Zeit für gekommen erachtet haben, das damals bereits im Einverständnis mit der Herzogin geplante Vergiftungsattentat zur Ausführung zu bringen. Sie verabredeten sich, bei einer gewissen Grete Langenberg das Gift machen zu lassen, wofür diese ein halbes Schock kleiner Käse erhielt, und die Herbst sollte es dem Herzog beim Vorüberreiten oder -Fahren am Calenberg auf den Weg schütten, damit er sich darüber den Hals entzweistürze; für diese Dienstleistung sei der Herbst im Namen der Herzogin ein neuer Rock versprochen worden. Allein die Herbst verzögerte die Sache und das Attentat mißlang, worüber sie von ihren Auftraggeberinnen übel gescholten, sogar geschlagen wurde, so daß sie im Ärger den Topf mit dem Gift jenen beiden im Thorweg des Knigge'schen Anwesens vor die Füße warf, daß er zersprang und das Gift schwarz und dick herausfloß.

So bekannte die Herbst zur angegebenen Zeit, außer Zauberei und Umgang mit dem Teufel.

Am 15., 16. und 18. März wurde auch die bei dem Complott in der Knigge'schen Hof betheiligte Rotschröder (oben S. 34) mehrfach vernommen. Sie bekannte vorher nur Umgang mit dem Teufel, den sie von der Simon'schen gelernt haben will, erst am letztgenannten Termin räumt sie ihre Kenntnis von dem Complott zwischen der Warnischen, der Simon'schen

und der Hartleb (die Knigge nennt sie nicht) ein, als dessen Zweck angegeben wird: da der Herzog nicht im Lande bleiben wolle, so wolle man ihm davon helfen; dann habe die Herzogin das Regiment allein.

Die Hartleb wurde am Abend des 17. März vergeblich verhört, am 18. aber „bezeugt". Sie gesteht außer Teufelstänzen das Complott mit der Knigge, Warnecke und der Simon'schen ein und verräth die Hingabe des Geldes zur Bestechung der Lange an die Simon'sche seitens der Knigge und Warnecke. Die Warnische soll ihr eine Äußerung Sidonie's hinterbracht haben: diese wolle durch Herren und Fürsten handeln lassen, daß sie mit ihrem Mann wieder zusammenkäme, wenn aber dies nicht entstehen würde, so müßte sie andern Rath brauchen. Auch habe, bemerkt sie, die Kammermagd Walburg der Warnischen, als diese krank war, im Namen der Herzogin Weißbrot, Confect und dergl. gebracht und ihr in ihrer, der Hartleb, Gegenwart gesagt, daß Hans Lange und seine Frau verhaftet seien: ob es wohl auch sollte Gefahr haben? Daß sie die Simon'sche zur Beschaffung des Giftes empfohlen habe (oben S. 34), gesteht sie ein. Sie verrieth auch, wie bemerkt (S. 35), das Coldinger Attentat.

Am 20. März 1572 erfolgte die Verhaftung derjenigen Frau, deren Hereinziehung in den Prozeß am meisten Ursache war für die Wendung, welche dieses, sonst vielleicht im Sande verlaufene Unternehmen gegen Erich nahm. Denn er kam hier, wie man zu sagen pflegt, an den Unrechten, weil die Angehörigen der Verhafteten sich sofort energisch ihrer annahmen und darin bis zu den höchsten Instanzen zu gehen sich nicht scheuten. Die Verhaftete war die zuerst von der Simon'schen denuncierte (s. oben S. 32) Margarethe Knigge geb. Schwarz aus Pattensen, sie wurde auf dem Gute ihres Sohnes Jobst, zu Leveste, als sie dort gerade ihre Schwiegertochter im Kindbett pflegte, durch den Vogt Dillies von Calenberg gefangen genommen.[76]) Auch von ihr heißt es, daß sie „eine Stattliche vom Adel" und allezeit viel um die

[76]) Hannover IV, S. 260 a., XVIII, S. 1.

Herzogin gewesen sei. Sie wurde noch an dem Tage ihrer Verhaftung in Neustadt, sodann am 21., 24. und 25. wiederholt vernommen, an letzterem Tage auch mit der Warnischen confrontiert und am 26. wurde ihr Geständnis niedergeschrieben und notariell verbrieft. Sie scheint also am hartnäckigsten gewesen zu sein, mußte aber schließlich Alles ihr von den Andern zur Last Gelegte bekennen. Sie erzählte die oben (S. 19) erwähnte Scene mit der Herzogin aus dem Jahre 1563 und noch eine andere sich hieran wohl anschließende: als sie wieder einmal von der Herzogin auf den Calenberg beschieden worden sei, da habe sie diese in des Vogts Krautgarten auf einem Bänklein sitzend vorgefunden, wo sie sich von der Frau Vogtin über Catharina von Weldam Bericht erstatten ließ. Denn die Schwester dieser Frau hatte „des Herzogs Person" gesehen und Sidonie wollte nun in echt weiblicher Neugierde wissen, wie sie aussehe, was sie für Kleidung angehabt u. s. w. Darauf habe die Herzogin zur Knigge gesagt: dieweil die Hure ihren Erich ihr nicht lassen wolle, so solle die Hure ihren Erich auch nicht lange behalten. Dann habe die Herzogin die Röder'sche zu Hildesheim genannt: die werde ihr wohl etwas machen lassen. Später, als wieder die Knigge eine Nacht auf dem Calenberg verbrachte, habe die Herzogin ihr mitgetheilt, daß sie mit der Röder gehandelt habe und deren Sohn oder Tochter eine stattliche Verehrung zur Brauttafel geschickt habe, damit sie, dieweil sie Krämer seien und hin und wieder wanderten und kämen, dem Herzog etwas beibrächten. Sie wollte aber von der Knigge auch noch Jemanden empfohlen haben und nannte schließlich selbst die Warnische, mit der sie auch schon geredet habe: die werde ihr Jemanden ausrichten. Die Knigge will darauf, weil weder sie selbst noch die Warnische mit den in Betracht kommenden Weibern so bekannt seien, die Zuziehung der Hartleb empfohlen haben. Dann bekennt sie den Gang zur Warnischen und das Complott mit dieser und der Hartleb (die Rotschröder: oben S. 34: nennt sie nicht). Letzten Herbst habe dann die Herzogin Jörg Breier — er war Halbbruder der Hartleb und Thorwärter bei der Herzogin, als deren „intimster Diener"

er bezeichnet wird[77]), zu ihr geschickt und sie fragen lassen, ob sie den Handel, welchen sie ihr vor etlichen Jahren anvertraute, ausgerichtet habe. Sie habe ihr darauf von der Hartleb und der durch diese empfohlenen Lange berichtet und Jörg Breier sei mit den 5 Thalern von der Herzogin wieder gekommen. Dann schildert sie den Hergang wie die Anderen, und bekennt, das Gift durch die Simon'sche in einem grauen Siburger Kruge empfangen und es dem Hans Lange unter Zusage von weiteren 20 Thalern für Beibringung desselben an den Herzog überliefert zu haben. Endlich gesteht sie auch noch das Coldinger Attentat ein. Sie sucht bei den Complotten mit der Herzogin besonders die Warnische zu verdächtigen, welcher mit Sidonie „ein Thun und Lassen" gewesen sei.

Das Verhör der Knigge am 26. März scheint den Schluß dieser sog. extrajudiciellen Verhöre gebildet zu haben. Aber in der Zwischenzeit wurden auch die anderen Personen, deren Urgichten bereits feststanden, öfters in der Sache vorgenommen. So wurde die Lange, deren protokollierte Aussagen schon am 3. März gemacht wurden (oben S. 30 ff.), am 17. noch einmal verhört und „bezeugt". Ein besonderes Schicksal hatte ihr unglücklicher Mann. Er wurde am 16. und 17. März wieder inquiriert und bekannte am letzteren Tage auf die Ölsin (oben S. 31), gegen die man aber wegen Schwangerschaft zur Zeit nicht procedieren konnte.[78]) Am 17. wurde auch er „bezeugt", am 23. „gütlich befragt", am 24. mit der Warnischen confrontiert und bezeugt. Als man ihn aber am Abend des 25. März von wiederholtem Verhör „wieder von dem langen Saal hinab hat bringen wollen", „da hat ihm der Teufel den Hals zerbrochen".[79]) Eine andere Version lautet:[80]) er sei an

---

[77]) Informatio für die Facultäten. S. auch Hannover IV, S. 261. Er soll nach ersterem Bericht nach der Gefangennahme der Warnecke und seiner Schwester und unmittelbar vor der Herzogin (20. April, s. unten) entflohen sein. — [78]) Hannover XV, S. 60. — [79]) Daselbst S. 64. — [80]) Hannover XX, S. 104 a. bei der Halberstädter Verhandlung am 31. December 1573. S. auch v. Weber, S. 54 N.

einem ihm in der Ohnmacht (nach der Tortur) eingegossenen Glase Wein erstickt. Jedenfalls entging er dem grausamen Schicksal, welchem seine Frau und andere Opfer des Prozesses verfallen waren.

Die Simon'sche (s. oben S. 32 ff.) bekannte noch einmal am 16. und wurde am 17. verhört und bezeugt. Die Warnische (s. o. S. 33 ff.) wurde am 18. „bezeugt", am 24. mit Hans Lange confrontiert und bezeugt, am 25. mit der Hartleb und der Knigge confrontiert und bekannte am letzteren Tage wieder das doppelte Attentat, mit dem ohne die Herzogin gemachten und dem von dieser empfangenen Gifte.

Die Rotschröder (oben S. 35) wurde am 21. März wiederholt „gütlich befragt". Die Hartleb dagegen „fiel" am 20. „wieder um und wollte Nichts gestehen", sie wurde deshalb am 25. mit der Warnischen confrontiert und wieder verhört, am 26. bekannte sie Nichts, wollte sich aber bedenken, worauf sie am 27. in der Güte vernommen und, da sie auf die Herzogin bekannte, bezeugt, auch an demselben Morgen mit der Langenberg confrontiert wurde (s. über diese oben S. 35), über deren eigene Vernehmung keine Acten vorliegen. Endlich ist auch die Herbst (oben S. 35) am 18. März aufs Neue verhört worden.

Die vorstehenden, mit der peinlichen Frage verbundenen Verhöre werden, wie das erste der Knigge am 20. März, von dem Amtmann von Neustadt, Joachim Brandes, dem herzoglichen Kammerdiener Wilhelm Berg und dem Secretär Johannes Romhart vollzogen worden sein, auch der Drost Jost von Münchhausen war betheiligt. Vielfach fanden sie, wie die späteren Enthüllungen auf dem Tage in Halberstadt (December 1573) ergaben, in persönlicher Gegenwart des Herzogs oder wenigstens vor der Thür von dessen Gemache statt, obgleich er es in Abrede zog, von der Art, wie die Inquisition stattgefunden habe, unterrichtet gewesen zu sein. Auch Catharina von Weldam hatte er nach einem Berichte seiner Frau[81]) damals

[81]) Schreiben an Herzog Julius vom 2. April: Hannover II, S. 357.

in Neustadt bei sich gehabt. Wie sehr aber diese Inquisitionen die armen Opfer angriffen, geht nicht bloß aus den späteren Eröffnungen in Halberstadt (December 1573), sondern auch z. B. daraus hervor, daß die Knigge am 26. März auf ihrem Bette sitzend, wenn auch frei und ledig, vernommen werden mußte.

Handelte es sich um eine „Bezeugung", so zog man die oben genannten 6—8 Rathspersonen und Bürger von Neustadt samt dem Notar Meineking zu.[52]) Ort der Aufnahme war dann die fürstliche Hofstube im Schlosse.

Die Verhaftungen blieben natürlich nicht unbemerkt. Sidonie, welche noch auf dem Calenberge war, erkundigte sich am 19. März, betroffen durch die Verhaftung der Warnischen bei Herzog Julius nach den Gründen und ihr Secretär Bernhard Vogel schrieb dazu an Abel Ruck, den Secretär des Adressaten: „Quanto in metu et periculo hic sumus, facile tu ipse conjecturari potes. Sed Deus facit his quoque finem". „Hierauf ist" aber „kein Antwort geben."[53]) Insbesondere rührten sich, wie bemerkt (S. 36), die Verwandten der Knigge. Ihr Sohn ließ sofort Herzog Erich das Angebot stellen, daß er sich mit Allem, was er in der Welt besitze, mit „Leib, Hand, Gut und Blut" dafür verpflichten wolle, daß seine Mutter, auf freien Fuß gesetzt, sich der Rechtfertigung nicht entziehen werde. Die gesammte Verwandtschaft bot am 23. März Herzog Erich 100 000 Gulden Sicherheitsleistung an[54]), wenn er sie frei ließe. Ihr Bruder, der Gräflich Lippe'sche Landdrost Adolf Schwarz, wandte sich sogar direct an den Kaiser und extrahierte einen Befehl an Erich, seine Schwester den Herzögen Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Lüneburg, — welche hier in dieser Angelegenheit zum ersten Male gemeinschaftlich auftreten — auszuliefern.[55]) Ja auch fürstliche Personen hielten mit ihrer Verwendung nicht zurück: so bat am 9. April des Herzogs Julius Frau Hedwig

---

[52]) Neu ist in diesen Verhören nur Bartold Wetstein; Hermann Cramer (s. oben S. 29) fehlt. S. die Original-Urkunden: Hannover I. — [53]) Hannover II, S. 344, 346. — [54]) Hannover XVIII, S. 1. — [55]) Brief des Schwarz an Julius vom 29. März 1572: Hannover II, S. 347.

für die Knigge und selbst die „Warnische“ fand solche Fürsprecherinnen in 3 Herzoginnen: Sofia, Heinrichs d. Ä. Wittwe, Margarethe, Herzogin zu Münsterberg, und wiederum Hedwig schrieben am 11. April an Erich, daß er sie verschonen solle.[56]) Indessen prozedierte dieser weiter. Den „extrajudiciellen“ Verhören schloß sich das ordentliche Strafverfahren an. Er ließ zunächst drei von den Geringeren unter den Angeschuldigten: die Lange, die Herbst und die Rotschröder am 28. März einem peinlichen Halsgericht unterwerfen, welches in allen Formen Rechtens Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr vor dem Rathhaus am Markt zu Neustadt gehegt wurde. Auch die Leiche des 4 Tage zuvor verstorbenen Hans Lange (s. oben S. 38) wurde vor Gericht gebracht und ihr der Prozeß gemacht, man fuhr sie auf einer Schleife dahin. Den Weibern las man ihre in der Inquisition gethanen Urgichten vor, zu deren Inhalt sie sich alle bekannten, und dann wurden sie zum Feuertod verurtheilt, die Lange sollte vorher noch mit glühenden Zangen angegriffen werden. Das Urtheil fand wieder im unmittelbaren Anschluß an das peinliche Halsgericht seine Vollstreckung, und auf dem Scheiterhaufen, als sie schon angeschmiedet waren, sollen die Rotschröder und Herbst noch laut geschrieen haben über die Knigge, die Warnische und die Hartleb,[57]) welche sie in diese Noth gebracht hätten und die nicht minder schuldig seien, als sie selbst. Die Lange bekannte in der gleichen Situation noch den Empfang des Bestechungsgeldes.

Auch gegen die 4 anderen Frauen, die Simon'sche, Warnische, Hartleb und Knigge, wurde weiter verhandelt, aber — zweifellos in Folge der geschehenen Intercessionen — vorsichtiger. Damit in dieser wichtigen Sache, so heißt es, die Aussagen nicht bloß vor Zeugen und Notar gemacht seien, „zu mehrerer Befestigung und Zeugnis der Wahrheit“, stellte Erich sie am Palmsonntag, den 30. März, Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr auf dem langen Saale im Schlosse zu Neustadt vor einen besonderen, immer noch außerordentlichen

[56]) Hannover X, S. 1, 12. — [57]) Im Berichte Erich's an den Kaiser vom 14. März 1574 (Hannover XXIII, S. 297 a) wird statt der Hartleb die Simon'sche genannt.

Gerichtshof. Dieser setzte sich zusammen aus Deputierten der Grafen von Schaumburg und Hoya, aus Vertretern der Ritterschaft und der Landsassen und aus Gesandten der Städte Hannover und Hameln,[88]) sowie aus 9 bei den früheren Verhören zugezogenen Personen;[89]) im Ganzen waren es 33 Richter. Den Frauen wurden auch hier ihre Urgichten vorgehalten und sie bekannten mit Ausnahme der Hartleb, welche ja auch schon früher einmal „umgefallen" war (oben S. 39) und jetzt wieder alle ihre früheren Aussagen in Abrede stellte. Die Warnische, zu der man sich, da sie in Folge der ausgestandenen Martern zu Bette lag, in die Schreiberei hinbegeben mußte, konnte nicht laut sprechen und nur mit dem Finger die Größe des Behältnisses zeigen, in welchem sie von der Herzogin das Gift empfangen haben wollte. Aber die Knigge verhehlte vor den Herren nicht die ausgestandene Marter und Pein, unter deren Einfluß ihre Aussage erfolgt sei, damit man nicht denken solle, sie habe aus Leichtfertigkeit bekannt, und nach Verlesung ihrer Urgicht theilte sie mit, daß sie viermal auf der Leiter torquiert worden war. Die Vernehmung leitete der Amtmann Joachim Brandes und Herzog

---

[88]) Da die Verzeichnisse im Vaterl. Archiv, S. 288 und bei v. Weber, S. 56, nicht ganz genau sind, so folge hier ein solches nach den vorliegenden Acten: Vertreter des Grafen Otto zu Schaumburg waren der Landdrost Johann v. Langen und der Kanzler Mag. Gogreve; Vertreter des Grafen Erich von Hoya: der Landdrost Dietrich Beer und Jost v. Hasperg; von der Ritterschaft und den Landsassen: der Oberst Georg von Holle, Hilmar v. Quernheim, Dietrich und Michel von Mandelslo (Letzterer zu Selde), der Drost von Wittenburg Moriz Friese, Jörg (Curt's Sohn) und Curt (Sohn des verstorbenen Asche) von Mandelslo, Wulbrand v. Stöckem, Thonies v. Kerßenbruch, Johann v. Alten, Heinrich v. Zarenhausen (Drost in Escherode), Peter v. Wetberg, Curt v. Heimburg, Heinert v. Helversen und Thonies v. Alten. Die Stadt Hannover schickte: Heinr. Hartwig und Melchior Sattler; Hameln: den Bürgermeister Hans Wide, den Syndikus Jonas Dunte und Jost Schrader. — [89]) Es waren dies (vergl. oben S. 29 ff.): Koltemann, Germann, Scharnhorst, Dunker, Arneking, Hermann Dangmer, Wetstein, Hans Richerds und Johann Meineking.

Erich war zugegen. Am nächsten Tage (31. März) früh 7 Uhr, als übrigens ein Theil der Zugeordneten schon wieder abgereist war,[90]) nahm man dann noch einmal die Hartleb vor und sie bekannte „gütlich befragt“ und „ohne Scharfrichter und Angstmann“, daß ihr gestriger Widerruf bloß aus Verwirrung geschehen sei, welche sie bei dem Anblick so vieler, ihr meist bekannter Stättlicher vom Adel befallen habe, und daß sie gehofft habe, wenn sie verleugne, würden die Herren sie desto eher ledig machen. Sie gestand also alles Gewünschte wieder ein.

Ja, sie gestand noch mehr dazu, nämlich eine Zusammenkunft mit der Herzogin selbst. Dieselbe sollte am Abend, als die herzoglichen Räthe von der letzten Tagleistung zwischen Sidonie und ihrem Gemahl zu Pattensen abzogen (also am 24. October 1571: oben S. 27), im Hofe der Warnischen stattgefunden haben und sie, die Hartleb, durch der Warnischen Schafmeister Hans Bleidistel dahin citiert worden sein. Dort habe die Herzogin zu ihr gesagt: Liebes Kind, hat euch meine Catharina (die Warnische) meinethalben wegen des Vergifts wider meinen Herrn nicht angesprochen? Sie habe es bejaht und die Herzogin habe dann noch ihr Bedauern wegen Mißlingens des Coldinger Attentats ausgedrückt und gemeint, man müsse nun auf andere Wege denken.

Mit diesen Ergebnissen begnügte sich Erich einstweilen. Daß aber die gefangenen Frauen immer noch das Schlimmste erwarteten, zeigt der Umstand, daß die Knigge, welche nach ihrer vierten Vernehmung Erich am 25. März ein Geständnis hatte anbieten lassen, weil sie genug Pein um der Herzogin willen ausgestanden habe, und ihn am 28. März, dem Tage des peinlichen Halsgerichtes über 3 der Weiber, zweimal beschickt hatte, um Verzeihung und gegen Angebot einer hohen Summe die Freiheit zu erlangen, — daß sie am 19. April noch den Herzog durch den Amtmann Brandes wieder um Verzeihung bitten ließ und darum, man möge ihre Kleider

---

[90]) Es fehlten die schaumburgischen Gesandten, Quernheim, Dietrich und Jürgen von Mandelslo: Hannover XV S. 67 a.

nicht dem Scharfrichter überlassen, sondern sie den Kindern des Pfarrers zu Neustadt geben. Am 20. April suchte sie sogar förmlich wegen Begnadigung mit dem Schwerte nach, um nicht den grausamen Feuertod erleiden zu müssen.[91])

In der That sollte auch über diese Opfer ein peinliches Halsgericht gehalten werden und, als man es ihnen angekündigt, nahmen sie das hochwürdige Sacrament und die Knigge beschickte die Warnische, diese wieder die Hartleb um Verzeihung, weil sie einander ins Unglück gebracht hätten.

Aber auch hier verfuhr Erich jetzt mit großer Vorsicht. Er legte vorher seinen Räthen die Frage vor, ob er die gefangenen Weiber erst auf ihre gethanen Urgichten hin eidlich befragen lassen oder ob er sie daraufhin sogleich peinlich beklagen solle, und diese riethen ihm zu letzterem, wobei allerdings der eine derselben, der Hofrichter Krauß, hervorhob, daß auf eine Schuld der Herzogin aus den Urgichten der Weiber dennoch nicht werde geschlossen werden dürfen.[92]) Trotzdem wurde am Montage nach Misericordias, dem 21. April 1572, Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr das Gericht in derselben Weise und an demselben Orte gehalten, wie das vorige.

Die Warnische und die Knigge wurden der Giftmischerei, die Simon'sche und Hartleb außerdem auch noch der Zauberei und des Verkehrs mit dem Teufel angeklagt. Die Knigge that einen Fußfall und bat die anwesenden Adeligen um Fürbitte bei Erich, daß er ihr das Leben schenke. Die Hartleb erklärte, das Gift sei zwar gemacht, aber doch Nichts damit ausgerichtet worden, indessen der Wille dazu sei vorhanden gewesen. Die Warnische zeigte wieder mit dem Finger die Größe der Schachtel an, was sogleich von zwei immatriculierten Notaren instrumentiert wurde. Aber man wagte nicht, die Frauen das Schicksal ihrer Leidensgenossinen weiter theilen zu lassen, sondern suspendierte das Urtheil über sie und brachte sie wieder ins Gefängnis zurück. Damit waren freilich Erich's

---

[91]) Hannover XV, S. 67 a. — [92]) Hannover XVIII, S. 10 ff. (Gutachten der Räthe Johann Gierswald, Lic. Jost Lorleberg und Hofrichter Krauß vom 20. April. Der Beschluß wurde in Wülfingshausen gefaßt. Die Bemerkung des Krauß s. das. S. 17.

Strafgerichte noch nicht abgeschlossen. Es müssen noch andere, urkundlich zur Zeit nicht feststellbare Opfer gefallen sein, denn Johann Oldecop berichtet in seiner Chronik, daß der Herzog am Tage nach Himmelfahrt, also am 16. Mai 1572, noch 6 Frauen zu Neustadt in seinem Beisein — ein zweiter Nero! — habe verbrennen lassen. 41 sollen es nach diesem Gewährsmanne der im Ganzen so ums Leben Gebrachten gewesen sein und mehr als 60 Personen soll Erich aus Pattensen und vielen Dörfern und Flecken zwischen Deister und Leine wegen dieser Dinge gefänglich haben einziehen lassen.[93])

3.

Sidonie war der Boden inzwischen zu heiß geworden. Sie verließ am Tage vor dem letzten peinlichen Halsgericht, am 20. April, Schloß Calenberg. Ihr Gemahl behauptete nachher, sie habe vorgegeben, daß sie zu Herzog Wilhelm nach Celle reisen wolle, um dessen Kind (Anna Ursula) aus der Taufe zu heben, und habe sich von ihm zu diesem Zweck Adelige zur Begleitung zuordnen und die Klöster zur Leistung der Fuhren anweisen lassen. Dann sei sie mit 5 Wagen, auf welchem sie alles geborgen, was sie an silbernen und goldenen Kleinodien, an fürstlichem Schmuck und Kleidung besessen, abgerückt und habe einen anderen Weg genommen.

Sie selbst mußte dies theilweise zugeben,[94]) erklärte aber das Unterbleiben der Fahrt nach Celle damit, daß ihr in Folge des Todes der Herzogin-Wittwe Elisabeth von Geldern, einer braunschweigischen Prinzessin (welche allerdings schon am 2. April gestorben war), die auf den 21. April angesetzte Taufe abgesagt worden sei.[95]) Sie habe dann Herzog Julius aufgesucht, um mit ihm wegen der immer noch ausstehenden

---

[93]) Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart CXC (1891) S. 668. — [94]) S. auch ihren eigenhändigen Brief an ihren Gemahl vom 9. April: Hannover X, S. 3, wegen der Begleitung. Darin beklagt sie sich u. A. darüber, daß die Unterthanen sie nicht achteten, weil sie von dem Herzog selbst verachtet werde. — [95]) Sie ließ sich dies später (6. Januar 1573) durch Herzog Wilhelm selbst attestieren: Hannover XX. S. 111 a., 150.

Erledigung der Pattenser Beschlüsse (oben S. 28) zu berathschlagen. In der That begab sie sich zu Julius, welcher sie zu seiner Mutter nach Schloß Scheiningen schickte, und sie correspondierte von da aus viel mit ihm über ihre Leibgedingsangelegenheit.[96])

Eine Flucht war diese Abreise trotz Sidonie's Bemühung, es in Abrede zu stellen, und obgleich sie behauptete, sie habe Vogt und Amtmann von Calenberg vor ihrer Abreise von derselben unterrichtet und ihnen für die Zeit ihrer Abwesenheit die Haushaltung empfohlen.[97]) Gegen sie führte man namentlich einen Zettel an, welchen sie bei ihrem Abzug am Fenster hatte stecken lassen und welchen am Tage nach ihrer Abreise die Magd Catharina von Achen beim Reinigen der Gemächer fand und in einem mit ihr angestellten Verhöre dem Amtmann Wedemeyer übergab. Von diesem kam er am 26. April an Erich. Er enthielt angeblich Bedrohungen des Hauses Braunschweig und lautet:

„Callenberck ych scheyd von dir (.) eyn yantz llantgeschafft hatt 27 yar yhren vorthrauen gehapt zu myr yn yren großen nothen (.) Das ych dich nuhen und meyn hertzgellybeden herren mus vor llaßen das rychtt eyn llose Hure ann (.) was ueber dich und das gantz llantt wyrt vor schtraff ergen, darfft du nychtt meyr den ueber die llose Hure kllagen.“[98])

Erich war aber nun vor Allem bestrebt, weil er in Folge des Entweichens seiner Gemahlin das weitere Bekanntwerden der von ihm anhängig gemachten Prozesse und eine ihm nachtheilige Beurtheilung derselben befürchten mußte, die gethanen

---

[96]) Hier schrieb sie auch am 5. Mai einen Brief an den Prädikanten zu St. Michaelis in Hildesheim, Mag. Franz, worin sie sich über die Aussagen der „teuflischen Weiber“, besonders der Knigge, beschwerte und die Erpressung dieser Aussagen darlegte; sie bemerkte, daß ihr bis zu dieser Stunde von ihrem Gemahl nichts über diesen Handel vermeldet worden sei: Hannover X, S. 36. — [97]) Schreiben an Julius vom 7. Mai: Hannover II, S. 382 a. — [98]) Hannover XVIII, S. 32 (Original). Abschriften: IV, S. 201, XV, S. 39. Daß sie den Zettel absichtlich habe stecken lassen, sagt die Herzogin selbst in dem Briefe N. 8: Hannover X, S. 253 a.

Schritte nach Außen hin zu rechtfertigen. Daher schickte er an eine Anzahl ihm befreundeter oder von ihm für einflußreich gehaltener Fürsten und Städte in der nächsten Zeit Abschriften von den Urgichten der gefangenen Frauen und den Protokollen über die peinlichen Halsgerichte. So bereits am 14. und 24. April an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg,[99]) am 16. und 24. April an Herzog Wolfgang zu Herzberg,[100]) am 14. April an Markgraf Albrecht Friedrich von Preußen in Königsberg,[101]) ferner an den Bischof von Münster, an Graf Adolf von Holstein, den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, den Pfalzgrafen bei Rhein Albrecht von Bayern,[102]) an Herzog Julius in Wolfenbüttel[103]) und an Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg.[104]) Am 5. Mai gingen die Acten den Städten Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln zu,[105]) am 12. Mai Hildesheim und Einbeck, über welche Erich nur die Schirmherrschaft besaß.[106]) Auch der Kurfürst von Brandenburg, der Erzbischof von Magdeburg und Herzog Wilhelm zu Lüneburg finden sich als Adressaten von derlei Zusendungen genannt.[107])

Ferner schrieb Erich einen Landtag für die Stände seines Landes nach Hameln aus und ließ hier am 27. April die Prozeßacten öffentlich zur Verlesung bringen. Darüber wurde am 29. April ein Bericht der Landstände an den Kaiser abgefaßt,[108]) dessen Untersiegler dadurch bei Sidonie in die

---

[99]) S. meine Schrift über „Heinrich Husanus", S. 215. Die dort erwähnten Antworten vom 23. April und 5. Mai s. auch: Hannover X, S. 20, 40. — [100]) Hannover, Cal. Br. A., Des. 34, V, Nr. 18, 19. Antwort vom 19. und 30. April: Hannover XXIII, S. 68 (= X, S. 18), X, S. 27. — [101]) Antworten vom 5. und 19. Mai: Hannover XVIII, S. 79, XXIII, S. 111. — [102]) S. deren Antworten vom 15., 19., 23. April und 1. Mai: Hannover X, S. 16, 20, 24, 32. — [103]) Antworten vom 5. und 14. Mai: daselbst S. 38, 45. — [104]) Antwort vom 7. Mai: daselbst S. 42. — [105]) Hannover XVIII, S. 77. Empfangszettel der Stadtschreiberei in Göttingen vom 9. Mai: Hannover X, S. 43. — [106]) Hannover XVIII, S. 83. Empfangsbestätigung von Einbeck am 14. Mai: X, S. 44. Antwort Hildesheims vom 30.: XVIII, S. 87. — [107]) Hannover X, S. 8 a. — [108]) Hannover XV, S. 21, 50.

größte Ungnade fielen,[109]) und Erich selbst suchte in einem Schreiben vom 4. Mai etwaigen Entstellungen der Thatsachen seitens Anderer beim Kaiser zuvorzukommen[110]). Beide Schreiben wurden durch den Licentiaten Justus Lorleberg, Propst von Hameln, nach Wien geschickt.

Endlich fragte Erich auch noch bei mehreren in- und ausländischen Juristenfakultäten und beim Kammergericht an, um von diesen Stellen Rechtsgutachten in seiner Prozeßsache gegen die gefangenen Frauen und wegen seines Verhältnisses zu seiner Ehefrau zu erhalten. Er schrieb am 4. Mai deshalb an Köln und Ingolstadt,[111]) ferner an Orléans und Poitiers und ließ durch seinen Geschäftsträger in Speier, Dr. Johann Schoras, um ein Gutachten des Kammergerichts sich bewerben, welches dann durch den Kurfürstlich Mainzischen Rath Dr. Moriz Winckelmann, mitunterzeichnet von dem kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten des Fiscus Lic. Johann Roth und dem Dr. Augustinus Meier, ertheilt wurde.[112]) Er scheute also auch die Kosten nicht, um sich nach allen Seiten hin thunlichst zu decken: das Ingolstädter Gutachten z. B. machte einen Aufwand von 100 Kronen = 132 Thalern nöthig, für das Cölnische mußten nur „arrae nomine“ 40 Goldgulden erlegt werden.

---

[109]) So beschwerte sie sich in einem Schreiben an Justus Lorleberg vom 2. August 1572 über den Rentmeister Heinrich von Rode „mit seinem blechenen Hantschen“, der so an ihr zum Judas geworden sei: Hannover X, S. 166. (Lorleberg schickte dasselbe am 15. October an Rode: s. Hannover an dem oben N. 45 zuletzt genannten Orte). Aus gleichem Grunde beschuldigte sie am 5. November 1572 (oben N. 8) den Gevatter des Vogts Wedemeier, Moriz Friese, und sprach den Wunsch aus, daß alle, die solche „Aufdrucker“ gewesen seien, „einen Esel vor den Hintern (als) ihr Siegel gedruckt haben“ sollten. — [110]) Hannover XV, S. 25, XVIII, S. 58 (Concept). S. auch Schreiben an die kaiserlichen Räthe: daselbst S. 56, an Wilhelm zu Rosenberg: S. 72. — [111]) Hannover XVIII, S. 53. Die Vertrauensmänner, an welche er sich wendete, waren zu Cöln Dr. Rede (?) und in Ingolstadt Bartholomäus Romuleus. — [112]) S. diese Gutachten: Hannover XI, XII und Genaueres über ihren Inhalt unten im „Anhang II“. Ein weiteres, jedoch anonymes Rechtsgutachten findet sich Hannover XXIII, S. 184.

Die Antworten, welche Erich auf seine Mittheilungen erhielt, fielen nicht alle in seinem Sinne aus. So schrieb ihm Albrecht Friedrich von Preußen am 19. Mai (oben N. 101): er setze voraus, daß Erich vor den vorgenommenen Hinrichtungen sich guten rechtsverständigen Raths versichert und den Kurfürsten August von Sachsen von seinem Vorhaben verständigt habe. Andernfalls hielte er Erichs Vorgehen für ein zu eiliges und die Aussagen der Hingerichteten für bedenklich, weil Niemand gewesen sei, der sich ihrer angenommen und ihren Bekenntnissen widersprochen hätte. Er deckt Widersprüche in den Urgichten auf und bezweifelt es, daß man ein Gift mit der Wirkung zubereiten könne, daß es, auf den Weg gegossen, jemandem den Hals bräche, auch daß die Giftmischerinnen ihre Absicht erst so Vielen mitgetheilt haben sollten, während man doch sonst dergleichen Dinge so geheim als möglich halte. Er räth deshalb zur größten Vorsicht in der weiteren Behandlung, besonders zur Meldung an Kurfürst August, und: „nicht so geschwinde mit den Dingen fortzufahren".

Auch von seinen Rechtsconsulenten bekam Erich nicht in allen Punkten Recht, über welche er sie befragte (s. „Anhang II"), und über die Stimmung in Wien berichtete Justus Lorleberg am 2. Juli den „Räthen zwischen Deister und Leine":[113]) es sei dort ein gemein Geschrei, als sollte der Herzog mit den Unholden und Hexen etwas hart und geschwinde verfahren sein. Auch wisse er und sein Begleiter, Jörg Herbst,[114]) sehr wohl, wie viel man am kaiserlichen Hofe von den Prozessen, vermeintlichen Tänzen und Buhlereien mit dem Teufel halte und „in simili, was für schreckliche exempla sich bei uns im Lande zugetragen", und die kaiserlichen Räthe hätten ihnen vorgehalten: „quod diabolus possit ludificare sensus nostros per phantasmata et similitudines rerum, revera non existentium in somniis" etc.

Aber, um sich noch mehr durch Zeugenaussagen gegenüber seiner Frau sicherzustellen, ließ er deren auf dem

113) Hannover X, S. 103. — 114) S. dessen eigenen Bericht an den Kanzler von Waldhausen, Münden, den 11. Juli: daselbst S. 111.

Calenberg zurückgebliebenes Gesinde[115]) zum Theil, nämlich den Silberknecht (Hünerkamp), den Kutscher (Heinrich Tewes) und die Zwergin Eva Eigelcken von Dassel, zu sich holen, was seiner Angabe nach freilich nur deshalb geschehen sein sollte, weil er diese durch Sidonie Verlassenen nicht Mangel leiden lassen wollte.[116]) Dem gleichen Zwecke dienten die Briefe, welche man die noch gefangen gehaltenen Frauen zu Pfingsten (25. Mai) an ihre Angehörigen schreiben ließ: die Knigge an ihren Sohn, die Hartleb und die Warnische an ihre Ehemänner. Für die letztere mußte, weil sie ihrer Leibesschwachheit halber nicht schreiben konnte, der Notar Meineking die Feder führen. Die Briefe[117]) enthalten vor Allem die Versicherung, daß es der Briefschreiberin mit Essen, Trinken und aller Nothdurft vorzüglich wohl ergehe, dann aber wiederholen sie das Bekenntnis der Schuld und bitten um Befreiung und Erwirkung der Gnade beim Herzog. Sicherlich handelte es sich hier um bestellte Arbeit.[118]) Übrigens hatte es inzwischen nicht an neuen (s. oben S. 40 ff.) Intercessionen zu Gunsten der Gefangenen gefehlt, insbesondere auf dem Hamelnschen Landtage (S. 47), wo Johann Hartleb für seine Frau und Curt von Reden für seine Mutter, die „Warnische“, die Knigge'schen Angehörigen wieder für diese Fürbitte einlegten und hohe

[115]) Ein Verzeichnis des 38 Köpfe zählenden „Gesindes“ der Herzogin, darunter der Hofmeister Steße von Sulingen, die Hofmeisterin Caspar von Jeße's Wittwe, 4 Jungfrauen vom Adel: 2 von Weihe, 2 Götzen, Catharina von Achen, Walpurg, Eva, Kammermägde, der Prädikant M. Heinrich Bunting, der Secretär Leonhard Vogel, 2 Edelknaben, Georg Breier, Dalmann, ein Imker, ein Organist, eine „Narrin“ (d. h. Eva die Zwergin), s. Hannover XVIII, S. 8. — [116]) Schreiben Erich's an Herzog Julius vom 23. April 1573: Hannover XXII, S. 50 a. — [117]) S. dieselben im niedersächsischen Original und in hochdeutscher Übersetzung: Hannover XV, S. 11 = 44 = 171, S. 16 = 48, S. 37 = 169. — [118]) S. auch den am 14. Juli durch den Amtmann Brandes an Bürgermeister und Rath zu Neustadt zur Beglaubigung überreichten Brief der Knigge an ihre „Schwester“, Hermann Knigge's Wittwe, worin sie wieder (s. oben S. 44) um Begnadigung zum Schwerte bat, und worin sie u. A. mittheilen mußte, daß der Amtmann ihr zur Erbauung seine Hauspostille leihe: Hannover XV, S. 41, XVIII, S. 100.

Summen angeboten wurden sammt Selbstverbannung aus dem Lande, wenn Erich ihnen nur das Leben fristen und sie freilassen wollte.[119])

4.

Sidonie hatte Schloß Scheiningen am 7. Mai wieder verlassen.[120]) Herzog Julius, welcher sie mit Erich's Antwort auf die Pattenser Beschlüsse (vgl. oben S. 27) bis nach dem Hamelner Landtage vertröstet hatte, schickte ihr zwar noch den Dr. Mynsinger als Boten bis Quedlinburg nach, um ihr nach Empfang von Erich's letzten Mittheilungen (oben N. 103) noch Vorschläge zu machen.[121]) Aber sie ließ sich, namentlich des ihr durch die Veröffentlichungen in Hameln angethanen Schimpfes voll, nicht mehr aufhalten und begab sich zu ihrem Bruder August nach Dresden, wo sie am 14. Mai eintraf.[122])

Sie hatte aber die Absicht, weiterzugehen. Deshalb ließ sie sich durch Julius einen Bericht über den Stand ihrer Angelegenheiten schicken[123]) und begab sich in Begleitung des kurfürstlichen Rathes Dr. von Beust persönlich nach Wien an den kaiserlichen Hof. Auf dem Hinweg wäre sie bei Herrn von Rosenberg in Wittmund beinahe mit dem Gesandten ihres Mannes, Jost Lorleberg, zusammengetroffen, welcher sich schon auf dem Heimweg befand (13. 14. Juni).[124]) Sie erwirkte beim Kaiser Viererlei:

---

[119]) S. Schreiben des Jost Knigge an die Landschaft vom 25. April: Hannover XVIII, S. 24. Eingabe der Knigge'schen Verwandten vom 27.: S. 34. Daraus geht hervor, daß sie am 12. April eine Abordnung von vier der nächsten Freunde an Erich's Vertreter geschickt hatten, natürlich ohne Erfolg (daselbst S. 43 deren Bericht). Auch Johann Hartleb richtete am Pfingstmontag (26. Mai) ein Gnadengesuch an den Herzog, angeblich in Folge des Schreibens seiner Frau. Hannover XV, S. 14, 18=46. Schreiben der Knigge selbst an Erich: daselbst S. 19, XVIII, S. 100. — [120]) Schreiben an Julius, worin sie die bevorstehende Abreise mittheilt: Hannover II, S. 381. — [121]) Hannover II, S. 378. Sidonie's Antwort an Julius aus Quedlinburg vom 9. Mai: daselbst S. 384. — [122]) Ihr Schreiben an Julius vom 15. Mai: Hannover II. S. 396. — [123]) S. denselben vom 18. Mai: daselbst S. 388. — [124]) S. Hannover XVIII, S. 124, und den Bericht Lorleberg's: N. 113.

1) Ein Schreiben an Erich, worin ihm geboten wurde, binnen 6 Wochen Calenberg und das Silbergeschirr herauszugeben und seiner Frau ihre Reiseauslagen (2000 Thaler) zu erstatten; an Stelle des Leibgedings, wenn der Calenberg nicht restituiert werden sollte, hätte er ihr eine Jahresrente von mindestens 8000 Thalern sicherzustellen.[125])

2) Ein Commissorium wegen Vollstreckung dieser Anordnungen an Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Lüneburg.[126])

3) Eine Mittheilung dieser Maßregeln an Erich's Landstände, besonders für den Fall berechnet, daß Nr. 1 den Herzog nicht binnen Landes treffen sollte, wie es auch der Fall war.[127])

Die vorstehenden kaiserlichen Schreiben tragen alle das Datum des 24. Juni.

4) Eine vom 25. Juni datierte Citation, binnen 4 Monaten nach Empfang derselben sich in Wien vor den Kaiser selbst zu stellen, um hier mit seiner Frau und den gefangenen Weibspersonen confrontiert zu werden. Die letzteren sollte er binnen 3 Tagen wegen zu befürchtender „Subornation" an Herzog Julius ausliefern.[128])

Erich war Ende Mai nach Beendigung seiner Strafgerichte wieder nach den Niederlanden gezogen[129]) und correspondierte mit Herzog Julius aus Spaa. Er kam allerdings nach einigen Wochen wieder[130]) und war am 24. August in Neustadt (unten N. 261).

---

[125]) S. dieses und die folgenden Schreiben öfters: Hannover X. Insbesondere dieses: Göttingen, S. 271. Hannover III, S. 9, XVIII, S. 112, XXIII, S. 80. — [126]) Hannover III, S. 14. — [127]) Göttingen, S. 275. Hannover III, S. 17, XVIII, S. 89, XXIII, S. 87. — [128]) Göttingen, S. 268. Hannover III, S. 4. XVIII, S. 120 (Original), XXIII, S. 84. — [129]) Bericht des Herzogs Julius an Kurfürst August vom 1. Juni: Hannover II, S. 399. Brief Erich's vom 13. Juli: Hannover III, S. 54. — [130]) Oldecop sagt in seiner Chronik (S. 669): Da Kurfürst August ihm „dräuete", so habe sich der Fürst „in den Pfingsten heimlich verloren", sei aber nach vier Wochen wieder nach Neustadt gekommen „und was ein tit lank stille".

In Wolfenbüttel, wohin Abschriften der obigen vier kaiserlichen Schreiben geschickt waren, hatte man sich mit denselben gründlich beschäftigt,[131] auch den freilich vergeblichen Versuch gemacht, durch Delegierte, die man am 24. u. 25. Juli nach Neustadt schickte, bei Erich's Regierung die Auslieferung der Gefangenen zu bewirken.[132] Darüber schrieb Herzog Julius unterm 28. Juli dem Kaiser.[133] Die Stände Erich's aber versammelten sich am 31. Juli in Hameln, um, Erich's Abwesenheit wegen, die dem Kaiser zu ertheilende Antwort festzustellen.[134] Diese datierte vom 2. August und lautete: daß man nicht „eigentlich" wisse, an welchen Orten der Herzog zu finden sein werde; aber man wolle versuchen, die kaiserlichen Befehle an ihn gelangen zu lassen.[135] An Erich selbst schrieben sie am gleichen Tage und beschworen ihn, um seines Landes willen Folge zu leisten.[136]

Julius veranlaßte am 23. August eine neue Besprechung der Räthe Erich's und der Vornehmsten von der Landschaft zu Pattensen, deren Ergebnis eine wiederholte Aufforderung zum Gehorsam war,[137] und, um diese Beschlüsse ins Werk zu setzen, wurde eine neue Verhandlung von Abgeordneten beider Ehegatten vorbereitet, zu welcher Sidonie den Dr. Joachim von Beust schickte.[138] Erich ließ dazu neue Angebote stellen: er bot statt des Calenberges 4000 Thaler und 800 Gulden

---

[131]) Verhandlungen im Juli s. Hannover III, S. 21, 23, 29, 33, 37, 40, 42. — [132]) Hannover III, S. 46. — [133]) Hannover III, S. 55, IX, S. 12, X, S. 124, XXIII, S. 162. — [134]) Einladung hierzu: Göttingen, S. 326 (Vaterl. Arch. S. 305). Bericht der Räthe Erich's an diesen vom 1. August: Hannover X, S. 149, XVIII, S. 131. — [135]) Göttingen, S. 280 (Vaterl. Arch. S. 298, 307). Der Bericht war aber am 13. August noch nicht abgegangen, so daß Erich's Räthe die Vertreter der Landstände zur Beschleunigung mahnen mußten: Hannover XVIII, S. 156. — [136]) Göttingen, S. 282 (Vaterl. Arch. S. 299). — [137]) Göttingen, S. 324, 328 (Vaterl. Arch. S. 309). Hannover III, S. 70. Über die Verhandlung: III, S. 86 X, S. 202, 208. Die gefaßte Resolution: III, S. 89, X, S. 221. Instruction für Julius' Gesandte, Anton von Warberg, Georg von Holle, Curt von Schwiechelt, Mynsinger, Fritz von der Schulenburg, Melchior Katte und Abel Ruck: Hannover X, S. 177. — [138]) Schreiben an Julius aus Dresden vom 22. September: Hannover III, S. 112.

Münze jährliche Rente an.[139]) Aber die in Wülfinghausen am 21. oder 30. September stattfindende Verhandlung [140]) verlief wieder ergebnislos und bis ins folgende Jahr hinein erstreckte sich der Briefwechsel wegen der Liquidation von Sidonie's Ansprüchen.[141])

Erich beschäftigte sich damals anläßlich der Gutachten der Spruchfakultäten, welche „weiteren Bericht" für erforderlich hielten,[142]) auch wieder mit Verhören, um die Schuld seiner Gemahlin noch fester zu erhärten. Er ließ am Mittwoch nach Mariä Geburt, den 10. September, um 6 und am Freitag, den 12., um 4 Uhr Nachmittags auf der Schreiberei des Schlosses zu Neustadt die Gretke Ölsin aus Eldagsen vernehmen. Sie gehörte auch zu den noch gefangenen Frauen und war seiner Zeit nur aus dem Grunde noch nicht peinlich befragt worden, weil sie sich in gesegneten Umständen befunden hatte (oben S. 38). Sie war der Betheiligung an der Herstellung des Giftes, das gegen den Herzog gebraucht werden sollte, beschuldigt (oben S. 31) und sagte nun besonders gegen den gerichteten Lange aus, daß er ihr zur Anfertigung solchen Giftes die Fruchtader schlagen und sie als Mitwisserin sogar hätte beseitigen wollen. Am 15. September wurde über diese Attentate des Lange auf die Ölsin auch noch ein Bürger aus Eldagsen, der Maurermeister Hans Volcker, verhört, dem sie im Gefängnis zu Eldagsen ihre Noth geklagt hatte.

Erich hatte übrigens die für ihn bestimmten kaiserlichen Schreiben vom 24. und 25. Juni (Nr. 1. 3. 4 oben S. 52) erhalten. Sie wurden seinen Räthen in Lohnde am 22. Juli präsentiert und diese berichteten ihm davon.[143]) Er beantwortete dieselben ausführlich von Neustadt aus am 24. September.[144])

---

139) Brief an Julius aus Neustadt am 28. September: daselbst S. 140. — 140) Hannover III, S. 127, X, S. 215, XVII, S. 35 (wo fälschlich mit 1569 bezeichnet). — 141) Schreiben Erich's an Herzog Wilhelm aus Neustadt am 13. Januar 1573: Hannover, XXII, S. 5, an Julius vom 14.: III, S. 170. — 142) S. Verhörsprotokoll vom 26. April 1573: Hannover I. — 143) Hannover X, S. 119, XVIII, S. 130. — 144) Hannover XVIII, S. 177. Concept vom 10.: S. 160.

Dabei sucht er auszuführen, daß er Sidonie nicht, wie es den Anschein haben könne, von Calenberg vertrieben hätte und ihr das Witthum vorenthalte, er erwähnt den „bedrohlichen“ Zettel am Fenster (oben S. 46), weigert sich jedoch „kraft habender Regalien“ die gefangenen Frauen auszuliefern. Außer den 4000 Thalern und 800 Gulden will er seiner Frau noch reichen lassen, was die kaiserlichen Commissare, die Herzöge Julius und Wilhelm, mit seinen Vertretern über den Werth der Erträgnisse des Calenbergs an Brüchen, Fischerei, Federvieh, Jagd, fürstlichem Sitz, Licht und Feuerung vereinbaren würden. Er sucht auch die Behandlung der Gefangenen zu rechtfertigen und erbietet sich, sie zur Confrontation mit seiner Frau vor kaiserlichen Commissarien zu stellen, wofür er seiner Gemahlin freies Geleit in seinem Fürstenthum verheißt, und bittet nur, ihn von der Verpflichtung zu persönlicher Comparition dabei zu entbinden. Gleichzeitig schickte er den Bericht über das Verhör der Ölsin und Transsumpte von den Briefen der Gefangenen (oben S. 50) mit.[145]) Darauf erhielt er am 1. November nur den Bescheid, daß der Kaiser den empfangenen Bericht an Sidonie mittheilen und ihre Antwort darauf vernehmen wolle.[146]) Aber an dem nämlichen Tage, an welchem Erich seine Vertheidigung abgegeben hatte (24. September), hatte der Kaiser den Landständen Erich's in Entgegnung auf das Schreiben vom 2. August anbefohlen, dafür zu sorgen, daß Alles, was Herzog Julius vorschlagen werde, zur Ausführung komme.[147])

Am 10. Februar 1573 wiederholte der Kaiser, offenbar auf Betreiben Sidonie's, welche sich wieder bei ihrem Bruder in Dresden aufhielt,[148]) seine Befehle an Erich, namentlich

---

[145]) Hannover X, S. 242. — [146]) Hannover XVIII, S. 215. [147]) Vaterl. Arch. S. 312. Hannover X, S. 240. Dieses Schreiben stellte man Erich am 4. November zu: daselbst S. 252. Kaiserliches Schreiben an Julius vom 24. September: daselbst S. 249. — [148]) S. ihr ungnädiges Schreiben an Lorleberg, den sie wegen seiner Mission nach Wien ebenfalls einen Judas schilt, vom 2. August: N. 109; den Brief an Vogt und Amtmann von Calenberg, worin sie sich auf das den beiden Adressaten beim Abgang angeblich durch den Wachtmeister überschickte Schreiben (N. 97) bezieht, sich über Erich's Verfahren gegen sie, besonders

auch die Vorladung, binnen 4 Monaten sich in Wien zu stellen, und betraute aufs Neue die beiden braunschweigischen Herzöge mit der Vollstreckung seiner Wünsche.[149]) Erich hatte gleichzeitig um eine Antwort auf seinen Bericht vom 24. September 1572 (am 12. Februar 1573) gebeten und vernahm darauf (am 1. März), daß seine Ausführungen Sidonie im November bereits mitgetheilt worden seien.[150]) Im Uebrigen fuhr er fort, durch neue Vernehmungen für die Erhärtung der Schuld seiner Gemahlin zu sorgen. Am Sonntag Oculi (22. Februar) ließ er zu Wunsdorf Sidonie und Margarethe Götz und Catharina von Weihe aus der Herzogin „Frauenzimmer" (s. N. 115) über die Reise nach Wien, wohin sie dieselbe begleitet hatten, und über das Verhalten der Kurfürsten von Sachsen, welches sie in Dresden hatten beobachten können, verhören. Sie mußten ihm auch bestätigen, daß Jörg Breier, welcher als Bote in den Prozeß mit verwickelt worden war und als „intimster Diener" der Herzogin galt (oben S. 37), damals in Wien gestorben sei;[151]) sonst würde auch er der Inquisition schwerlich entgangen sein. Am Sonntag Lätare,[152]) den 1. März 1573, sagte zu Neustadt auf dem fürstlichen Schlosse in der „krummen Stube" die von Erich herangezogene Zwergin seiner Frau, Eva (s. oben S. 50), welche an die 20 Jahre lang der Herzogin gedient hatte und jetzt 27 Jahre zählte, über den Verkehr ihrer Herrin mit der Warnischen aus und denuncierte insbesondere Hilborg von Weihe, die Kammer-

auf dem Tage zu Hameln beschwert und namentlich den Klagen über Moriz Friese Luft macht (N. 109), vom 5. November: N. 8. In dem Schreiben an Lorleberg heißt es: „Was ich in den 10 Jahren habe im Land Braunschweig müssen aushalten, das weiß Gott und ich am allerbesten." — [149]) Hannover III, S. 181, XXII, S. 21. — [150]) Hannover XXII, S. 17, 28. Erich antwortet darauf am 16. März: S. 30. Jedoch hatte schon am 24. October 1572 Herzog Julius die Räthe Erich's unter Übersendung des kaiserlichen Schreibens vom 24. September 1572 (N. 147) zur Erklärung über die Leibzucht und, was derselben anhange, aufgefordert, da Sidonie's Abgesandte in Wolfenbüttel auf die Antwort warteten: Hannover X, S. 248. — [151]) Hannover XXIII, S. 69—79. — [152]) S. Hannover I.

jungfer, als Vertraute in dieser Angelegenheit. Am 2. März berichtete sie in Gegenwart des Herzogs selbst über die Fahrt der Herzogin zur Röder'schen nach Hildesheim (oben S. 37), welche die Herzogin, um nicht erkannt zu werden, in schwarze Jungfernkleider verkleidet gemacht haben sollte. Sie erzählte auch von heftigen Bedrohungen seitens Sidonie's, die sie in Dresden erlitten habe, weil jene gefürchtet hätte, von ihr verrathen zu werden.[153])

In der gleichen Angelegenheit wurde ebenfalls in Neustadt am Dienstag nach Palmarum, den 17. März, der Kutscher Heinrich Tewes, der die Herzogin nach Hildesheim gefahren und auch Briefe an die Warnische besorgt haben sollte, und ein „Jungfer- und Silberknecht" der Herzogin, Johann Hünerkamp, — beide waren von Erich, außer der Zwergin, aus dem Gesinde seiner Frau angenommen worden (s. oben S. 50) — vernommen. Der letztere wollte ebenfalls häufig als Bote an die „Warnische" gedient haben. Aber es kamen auch neue Gesichtspunkte durch die Verhöre herein. Am 21. April sagte Curt Schaumburg, gewesener Wagenknecht bei der Warnischen, aus, daß er sie und die Hartleb sammt einer Halbschwester der ersteren heimlich zu einer als „Wickersche und Zaubersche" bekannten Frau nach Stori im Gerichte Woldenberg habe führen müssen und ebenso 14 Tage später nach Großen-Gießen im Gericht Steuerwald, wo sie mit einem Hausmann heimliche Unterredung gepflogen hätten. Es wird ihm stets eingebunden, das Ziel der Reise Niemandem zu verrathen, und, als die Frauen bei der Ausfahrt Engelke Scholl, der mit seinem Knechte zur Löwenburg ritt, beinahe begegnet wären, sollen sie vor diesem Zusammentreffen die größte Angst gehabt haben.

[153]) Die Herzogin soll gesagt haben: „ich will Dich vermauern lassen; Dich hinsetzen, daß Dich Sonne oder Mond nicht bescheinen soll; ich will Dich in die Küche schicken und Dich allda dermaßen streichen lassen, daß Dir das Blut soll in die Schuhe gehen; „gedenk und halt das Maul und vergebe es Dir Gott, daß Du der Vogtin zu Pattensen (der Warnischen) so viel gesagt und dadurch Unglücks genug angerichtet hast." — Die Kraft dieser Sprache wäre Sidonie wohl zuzutrauen gewesen: s. oben N. 21, N. 109: und sie lag auch in der Sitte der Zeit.

Diese Verhöre fanden wie gesagt in Neustadt auf dem Schlosse, theils in der „krummen Stube“, theils auf der Schreiberei statt; gegenwärtig waren, abgesehen von Herzog Erich selbst am 2. März, der herzogliche Kammerdiener Wilhelm Berg, die Bürgermeister Germann und Koltemann, die Rathsherren Heinrich Dunker und Scharnhorst sowie der Notar Meineking. Am 17. März hörte auch Hans Richter zu, eine Rathsperson aus Neustadt, und der Kammersecretär Johannes Romhart; regelmäßig ist der Amtmann von Neustadt Joachim Brandes als Inquisitor betheiligt. Am letzterwähnten Verhör vom 21. April nahm auch der genannte Engelke Scholl aus Pattensen Theil.

Die neuen „indicia, suspiciones und Vermuthungen“, welche so zu Tage gefördert waren, gaben den Anlaß, von den jetzt auf dem Calenberg gefangen gehaltenen Frauen die Hartleb und die Warnicke noch einmal vorzunehmen. Dies geschah am 26. April durch den Vogt von Calenberg Conrad Wedemeier, den dortigen Amtmann Valentin Dillies, durch Brandes, Romhart und den Notar Ebeling vor 4 Zeugen. Die Hartleb gestand aber auch jetzt nicht ohne Weiteres ein, sie suchte vielmehr den Zweck jener Ausfahrten anders zu erklären, z. B. die Warnische habe Sachkundige fragen wollen, ob sie mit ihrem künftigen Ehemann (Dux) Glück haben werde, oder, wer ihr eine Krankheit angethan u. s. w. Auch Hans Bleidistel, der Warnischen Schafmeister, der die Hartleb zur Herzogin geholt haben sollte (s. oben S. 43), wurde an dem gleichen Tage und Orte vernommen.

Inzwischen hatte Erich wegen des neuen kaiserlichen Mandates vom 10. Februar (oben S. 55) einen Landtag zum 30. März nach Gronau ausgeschrieben, um mit seinen Ständen die neue Sachlage zu bereden und Herzog Julius selbst um Ansetzung eines neuen Termins gebeten.[154]) Letzteres geschah für den 4. Mai nach Hildesheim.[155]) In Gronau

[154]) Beides am 16. März: Einladung nach Gronau: Hannover XXII, S. 31, speziell an Göttingen: Göttingen S. 331. Schreiben an Julius: Hannover XXII, S. 32. — [155]) Hannover X, S. 263 (29. März).

nun ward er berathen:[156]) in Bezug auf die Auslieferung des Witthums oder einer Abfindung dafür, nach einer von den kaiserlichen Commissarien zu findenden Taxe, sowie hinsichtlich der übrigen „dependentia“, auch der Auslieferung der Gefangenen, dem Kaiser zu gehorchen. Dagegen der Citation nach Wien, meinten sie, brauche der Herzog nicht Folge zu leisten, da sie in den neuen kaiserlichen Mandaten (? s. oben S. 56!) nicht wiederholt sei. Für das Weggeben der Gefangenen rieth man Kautionen an, damit nicht etwa gegen Herzog Julius „metus subornationis“ erwachse.

In letztgenannter Hinsicht waren seitens des Herzogs Julius vor Kurzem wieder (s. oben S. 53) Versuche gemacht worden, die Auslieferung der Weiber zu erreichen. Er schickte am 25. März deshalb Abgeordnete an Erich.[157]) Allein die Übergabe verzögerte sich, obgleich Erich sich jetzt sogar dem Kaiser gegenüber dazu bereit erklärt hatte (1. April)[158]) und schließlich sogar selber auf Abnahme drang (24. April).[159]) Endlich am 5. Mai erfolgte sie an ein aus Standesherren und ihren Knechten, sowie Reisigen von 5 Städten, welche Julius entboten hatte, zusammengesetztes Geleit an der Landwehr beim Dorfe Hohen-Eggelsen im Gerichte Steinbrück.[160]) Unter allerhand Kautelen wurden sie in Empfang genommen[161]) und ihnen auf der Festung zu Wolfenbüttel wahrscheinlich ein besseres Gefängnis bereitet, als sie es bisher gehabt hatten.[162]) Es waren ihrer fünf, die Knigge, Warnicke, Hartleb, die

---

[156]) (Göttingen, S. 193. (Vaterl. Arch. S. 312—315) Hannover X, S. 271). Verzeichnis der Theilnehmer: daselbst S. 285, XXII, S. 37. — [157]) Hannover III, S. 192. — [158]) Hannover XXII, S. 38. — [159]) Hannover III, S. 248. Correspondenz zwischen Erich und Julius im April s. Hannover XIII, S. 17, XXII, S. 47. — [160]) Notariatsprotokoll: Hannover III, S. 275—286. — [161]) S. die Instruction an Stallmeister u. s. w. zu Wolfenbüttel für ihren Empfang: daselbst S. 261; die Eide, welche ihre Wächter schwören mußten: S. 229, IX S. 44. — [162]) Es wird berichtet (daselbst III, S. 282 a), daß die Simon'sche und die Ölsin, letztere als „gemeine Bürgersche“ auf dem Calenberge geringer gehalten worden seien, als die drei anderen. Die Ölsin z. B. war in einer Stube im Backhause untergebracht.

Simon'sche und die Ölsin, obgleich Julius nur drei davon erwartet hatte in der Meinung, die anderen seien verstorben, und da in den kaiserlichen Mandaten nur von den drei ersten die Rede war, welche auch allein beim Kaiser sich beklagt hatten.[163]) Es entstand sogar unter den herzoglichen Gesandten ein Streit über die Annahme der beiden Überschüssigen, welcher erst durch Einholung einer Botschaft von Julius geschlichtet werden mußte.

Der Tag in Hildesheim, welcher der Erledigung der noch übrigen Differenzpunkte dienen sollte, fand statt. Die Subdelegierten der braunschweigischen Herzöge[164]) brachten hier endlich einen Vergleich zu Stande[165]) (8. Mai 1573), dessen Ratification durch die Parteien erfolgen und bis zu Johanni an die Wolfenbüttelsche Canzlei geschickt, auch vom Kaiser confirmiert werden sollte. Der Inhalt der Ausmachung war folgender: der Herzog hat der Herzogin, so lange sie lebt, 6000 Thaler jährlich zu zahlen und zwar in der kursächsischen Rentnerei zu Leipzig vom nächsten Neujahrsmarkt an in ½ jährigen Raten. Davon sind 4000 Thaler auf die Leibzucht (Calenberg), 800 Gulden auf die Morgengabe und der Rest für unberechnete Stücke des fürstlichen Ansitzes, Jagden, Frohnden u.s.w. gerechnet.[166]) Der Herzog soll über diese Rente eine ihm vorgeschriebene Obligation[167]) unter Verbürgung von etlichen Prälaten, Personen aus der Ritterschaft und Städten seines

---

[163]) Hannover III, S. 279. Die Beschwerde der Knigge vom 6. Juli 1572 s. Hannover IV, S. 269. — [164]) S. deren Namen im Vaterl. Arch. S. 301, auch bei Havemann, S. 353, N. 3, zu denen noch Abel Ruck hinzuzufügen ist. Die Vertreter der Parteien s. Havemann, N. 4, wo es aber Joachim von Beust statt „von Haus" heißen muß. — [165]) S. das Protokoll der Verhandlung vom 5. Mai an: Hannover X, S. 312—355. Erich's Correspondenz mit seinen Räthen während dieser Tage: S. 356—385. Schließlich drängte er selbst zum Abschlusse (S. 372), da er die Gesandten des Königs von Spanien erwartete, welche ihm den Orden des goldenen Vließes überreichen sollten. Den Inhalt des Vergleiches s. Hannover III. S. 288. Göttingen, S. 285. — [166]) Der letztere Posten war freilich allein schon höher (über 4000 Thaler) veranschlagt worden. Hannover XXII, S. 69, 78. — [167]) Hannover III, S. 310. Göttingen a. O. hinter dem Receß.

Fürstenthums ausstellen und Schloß und Amt Calenberg, aus dessen Erträgnissen das Geld zu nehmen ist, dafür verpfänden. Ferner soll er Gesinde und Geräthe der Herzogin[168]) — darunter befand sich ein großer behangener Wagen mit Zeug für 6 Pferde von Sammt und mit gelben Buckeln, ein Papagei und Hunde, Garn, Flachs, Leinsamen, Wannen, Wein — von Calenberg nach Weißenfels abfahren lassen und der Herzogin für die bisher verlaufene Zeit am Tage Urbani (25. Mai) 3500 Thaler, für das Silbergeschirr aber 2500 Thaler bezahlen sammt den Reisekosten (300 Thaler). Außerdem wird noch gegenseitige Herausgabe der Trauringe und sonstiger Kleinodien verabredet.

Sidonie hatte damals schon Dresden verlassen und befand sich in Weißenfels, wo ihr ihr Bruder August das Jungfrauenkloster als Wohnsitz angewiesen hatte.[169]) Ihr Gemahl zeigte sich durchaus willfährig, dem Vergleich nachzukommen: am Tage nach Abschluß desselben (den 9. Mai) setzte er bereits Schloß Calenberg zum Pfande und beschaffte die gewünschte Sicherheit durch Bürgen.[170]) Auch ließ er seiner Frau die 3500 Thaler durch Erich Lorleberg pünktlich auszahlen.[171]) Wegen der übrigen Prästationen suchte er die Hülfe seiner Stände zu gewinnen und sie wurde ihm auf einem wiederum zu Gronau gehaltenen Landtage am 26. Mai zugesagt:[172]) am 29. Mai übernahmen auch die gesammten Landstände die gewünschte Garantie.[173]) Aber die Verhandlungen über die Vertheilung der Beihülfen auf die einzelnen Contribuenten

---

168) S. das Verzeichnis: Hannover X, S. 303, XXII, S. 86. Über den Bestand an Betten wird Catharina von Achen vernommen: X, S. 370. — 169) Schreiben an Herzog Julius mit Anmeldung der Hildesheimischen Deputierten vom 13. April: Hannover III, S. 238, X, S. 296. v. Weber, S. 62. — 170) Vaterl. Arch. S. 316. — 171) Quittung Sidonie's vom 29. Mai: Hannover X, S. 410. — 172) Instruction der herzoglichen Gesandten vom 11. Mai: Göttingen, S. 292; der Göttinger Deputierten: daselbst S. 297 (Vaterl. Arch. S. 301). Erklärung der gemeinen Landschaft vom 28. Mai: Hannover X, S. 396. Berichte von Erich's Vertretern darüber: daselbst S. 397. — 173) Hannover X, S. 406, Vaterl. Arch. S. 317.

nahmen, insbesondere in Folge der von den 4 „großen“ Städten des Landes (Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln) über ihre Beitragspflicht erhobenen Einsprüche, noch längere Zeit in Anspruch,[174] bis man sich endlich, nachdem eine mit jenen 4 Städten gepflogene Verhandlung zu Pattensen vom 13. Juli zu keinem Ergebnis geführt hatte, in Hannover am 8. und 9. September dahin einigte: daß die großen Städte 800 Thaler, die in- und ausländischen Prälaten und Geistlichen, der Adel und die gemeine Ritterschaft sowie die „ausländischen Städte“ von jedem Fuder des s. g. Scheffelsatzes, eines ständigen Kornzinses, je 12 Mariengroschen, die kleinen Städte und gemeine Landschaft aber den vierten Theil des „32ten Pfennigs“ geben sollten.[175] Auch ratificierte Erich unterm 31. Mai den Hildesheimischen Receß und schickte noch eher, als seine Gemahlin (4. Juni), die Ratificationsurkunde sammt einer Abschrift der Missive, in welcher um kaiserliche Confirmation gebeten wurde, Herzog Julius zu.[176]

5.

Durch den Hildesheimer Vergleich war nur der pekuniäre Theil der Irrungen zwischen Erich und Sidonie beglichen. Noch stand aber die Angelegenheit der angeblichen „Injurie“ oder Diffamation“ aus, deren sich der Herzog durch die Anschuldigung seiner Gemahlin wegen Giftmord-Attentats nach deren Ansicht schuldig gemacht hatte. Daher bat Sidonie den Kaiser unterm 20. Mai 1573 um Vollziehung der immer noch ausständigen Citation ihres Gemahls nach Wien.[177] Der Kaiser lehnte zuerst dieses Ansinnen (am 13. Juni) ab, weil Erich in der pekuniären Angelegenheit sich gefügig gezeigt habe,[178] er setzte

[174] S. Göttingen, S. 301—305, 311, 315, 334, Vaterl. Arch. S. 319—323. — [175] Hannover XIII, S. 6. Andere, provisorische Anschläge s. Göttingen, S. 310. Hannover XXIV. — [176] Hannover III, S. 356. Ratification: X, S. 431. Schreiben an Julius: S. 433. Bitte um die kaiserliche Bestätigung: Hannover XXII, S. 134. Sidonie's Ratification — Original: Hannover, Cal. Br. A. Des. 22 „Original-Ratificationen ꝛc.“ — ging am 20. Juni ein: Hannover III, S. 378. — [177] Schwerin, S. 90. — [178] Daselbst S. 92.

aber dann doch einen Termin auf den 16. Juli an, bei welchem Erich's Delegierte auch erschienen,[179]) während Sidonie nicht vertreten war, sodaß die Vertreter ihres Gemahls sie der Contumaz accusierten. Dies ist auffällig. Denn, nachdem die Herzogin am 7. Juli noch einmal ausdrücklich um den Termin gebeten hatte,[180]) erhielt sie erst unterm 29. Juli die Antwort: ihr Schreiben sei gerade eingelaufen, als ihres Gemahls Gesandte Tags zuvor (den 18. Juli) abgereist gewesen seien.[181]) Es macht den Eindruck, als ob der Kaiser gegen Sidonie nicht mehr ganz guten Willens, vielleicht ihrer überdrüssig gewesen wäre, und sie gab auch ihrem Mißtrauen gegen die angebliche Verspätung ihres letzten Schreibens Ausdruck.[182])

Sie entschuldigte (später)[183]) ihr Ausbleiben damit, daß sie nur im Falle von Erich's persönlichem Erscheinen sich bereit erklärt habe, zu kommen, und, da er nun bloß seine Räthe schickte, so hätte sie sich der Pflicht entbunden erachtet. Sie ließ auf das Recht, sich vertreten zu lassen, in diesem Falle den Satz anwenden: privilegiatus contra aeque privilegiatum jure suo non utitur.

Sonach dachte sie also noch lange nicht daran, ihren „sächsischen Kopf einzuziehen" (s. oben S. 28), wie außerdem auch noch ihre Briefe aus dieser Zeit beweisen,[184]) und der Kaiser mußte die beiden bisherigen Commissarien, Julius und

---

[179]) Instruction für sie, Christof von Falkenberg und Dr. Johann Glesse, vom 14. Juni: Hannover XXIII, S. 1. — [180]) Schwerin, S. 94. — [181]) Daselbst S. 96. Merkwürdig ist es auch, daß die Instruction für Erich's Vertreter vom 14. Juni bereits datiert ist (N. 179), als der Kaiser Sidonie's Ansinnen eben ablehnte. — [182]) Brief an den Kaiser vom 24. August: daselbst S. 97. Antwort darauf vom 23. September: daselbst S. 100, auch Hannover III S. 438, XXI, S. 2. — [183]) In Halberstadt: Hannover XX, S. 113. [184]) S. die Schreiben an Herzog Julius und dessen Frau vom 20. Juni und später bei v. Weber, S. 62, 63. Sie betont darin, wie auch im Schreiben an den Kaiser vom 24. August (N. 182), auch in einem eigenhändigen Schreiben an Erich's Gemahlin Hedwig vom 20. Juni (Hannover III, S. 379), stets, daß ihr an dem Geld und Gut weit weniger gelegen sei, als an der Wiederherstellung ihres guten Namens.

Wilhelm von Braunschweig, am 28. Juli in der Diffamationssache, welche, wie es in der kaiserlichen Zuschrift selber heißt, „fast der fürnehmste Punkt gewesen",[185]) neue Commission ertheilen. Es wurde darin eine Tagung in Halberstadt, Magdeburg oder Nordhausen in Aussicht genommen, wozu die Commissare die Beiordnung des Kurfürsten von Brandenburg und kaiserlicher Räthe erbaten.[186])

Den Hildesheimer Vertrag bestätigte der Kaiser am 20. August 1573.[187])

Während dessen kamen neue Vernehmungen in der Vergiftungssache vor. Am 8. Juli 1573 wurde eine Notariatsurkunde über folgende Thatsache aufgenommen:[188]) Mittags 1 Uhr produciert der Amtmann Brandes auf dem Gang vor der krummen Stube im Schlosse zu Neustadt die Leiche einer schon früher vernommenen Micke, Curt Ettegern's Frau, aus Eldagsen. Man fand sie todt im Gefängnis auf ihrem Lager „schändlich und unerbahrlich", sodaß kein Zweifel war, wie der Schinder Hans der Nordhäuser noch an ihrem Halse zeigte, daß der Teufel, dem sie sich ergeben, ihr den Hals entzweigebrochen habe. Die Zeugen ihrer früheren Vernehmung: Meineking, Germann, Koltemann, Duncker, Scharnhorst, Arneking und Hermann Denkmerink[189]) berichteten über ihre frühere Aussage, deren Inhalt von den Notarien in einem „summarischen Prozeß" verfaßt, verschlossen und versiegelt wird,

---

[185]) Hannover III, S. 407 ff. Herzog Wilhelm hatte sich gegen diese Erweiterung seiner Aufgabe aufs Heftigste gesträubt. Dann, als die Bitte um kaiserliche Confirmation der Ratificationen (N. 176) abgehen sollte, ließ er einen von Julius vorgeschlagenen Passus, die Beilegung auch dieser Seite der Streitsache betreffend, streichen, während Julius in einem besonderen Schreiben an den Kaiser vom 11. Juli den Passus absichtlich aufnahm: Hannover III, S. 389 ff., S. 396. — [186]) Schreiben vom 30. August: Hannover III, S. 422, XXI S. 7. Verhandlungen zwischen Herzog Julius und Hans Georg von Brandenburg über gemeinsame Intervention bei Sidonie und ihrem Bruder August von Sachsen im Mai 1573 s. Hannover XIX, S. 44. — [187]) v. Weber, S. 61. — [188]) Hannover I. — [189]) Vgl. oben S. 29 ff, 40, 58. Denkmerink ist wohl identisch mit dem oben N. 71 genannten Dankmer, wie auch Arneke und Arneking abwechseln.

und darauf bringen die Schinder die Leiche in einem „verpackten Sack" in die Pulverkammer.

Eine interessantere Vernehmung fand am Dienstag nach Bartholomäi (24. August 1573) ebenfalls in Neustadt mit einer Catharina Peppers statt.[190]) Sie verstand die Kunst des Krystallsehens, indem sie die Krystalle „in Gottes Namen" auf ein heiliges Buch, den Psalter oder dergl. stellte, und dann darin Bilder zu erscheinen beschwor. Sie will ihre Dienste öfter der Warnischen und der Hartleb zur Verfügung gestellt haben, welche von ihr zu erfahren suchten, ob Herzog Erich wohl bald binnen Landes kommen werde. Dann giebt sie an, mit beiden in einem plötzlich und mit großem Brausen erscheinenden Wagen, mit merkwürdigen Pferden (schwarz mit großen Augen) bespannt und mit noch merkwürdigerer Bedienung versehen (der Vordermann ein schwarzer Kerl, außer ihm zwei „ungeschickte" Kerls, der eine roth, der andere gelb gekleidet mit großen Hüten und halb-Arms-langen Sträußen darauf). öfters Fahrten gemacht zu haben, nach Neustadt, Wunsdorf u. s. w., wobei es sehr unhold zuging, die Warnische z. B. Reden ausstieß, wie „Hosche Torlosche", und gräßlich schnaubte, und schließlich für den Herzog Gift auf den Weg geschüttet wurde. Vor 2 Jahren etwa will sie von der Herzogin selber citiert worden sein und dieser ihren Gemahl im Glase gezeigt haben; als sie aber sehen mußte, ob er wieder zu seiner Gemahlin wolle, und sich das Gegentheil zeigte, da sei die Herzogin wüthend geworden, daß ihr die Zornesadern an der Stirn wie zwei Beulen aufliefen und sie habe gesagt: so wollte sie, daß er so klein möchte werden, wie ein Staub in der Sonne. Andere Reden der Herzogin sind nicht wiederzugeben, charakteristisch aber für die Zauberin ist es noch, daß sie schießlich Sidonie auch deren eigenen Buhlen im Glase zeigte, worauf diese bemerkte: einen solchen zu haben stände ihr so frei wie ihrem Manne (!). Mit solchen Vernehmungen stand es wohl auch in Zusammenhang, daß Johann Romhart am 18. September den Räthen seines Herrn, Dr. Kirchhof, Dr. Gleß und

---

[190]) Fragment einer Abschrift: Hannover XV, S. 173 ff.

Dr. Kotze, 4 Bunde „Briefe", d. h. Schriftstücke überreichte, welche sich auf die Vergiftungsprozesse bezogen.[191]) Herzog Julius aber fand in den ihm zu Ohren gekommenen Neuigkeiten Veranlassung, sich am 2. October zu erkundigen, ob die Nachricht einer abermaligen Verhaftung adeliger Personen in Neustadt auf Wahrheit beruhe.[192])

Die kaiserlichen Commissare, Julius und Wilhelm, setzten den dem kaiserlichen Wunsche (oben S. 64) entsprechenden Termin auf Freitag nach Luciä, den 18. December, in Halberstadt fest.[193]) Erich sah dieser Tagung insbesondere wegen der zu erwartenden Confrontation der Wolfenbüttelschen Gefangenen mit Unruhe entgegen. Er schickte am 9. October den Großvogt Wedemeyer vom Calenberge an Herzog Julius ab, um sich genauer nach dessen Vorhaben zu erkundigen,[194]) und machte später den Versuch, die Vorstellung der Weiber als nicht in der Absicht des Kaisers liegend hinzustellen oder die Terminbestimmung für den Fall, daß eine förmliche Verhandlung stattfinden sollte, als zu kurz gegriffen zu bezeichnen.[195]) Er fragte auf Rath des Hofrichters Krauß in Pattensen[196]) wegen der Modalitäten der Confrontation und Betheiligung an dem bevorstehenden Termin am 7. November[197]) bei Dr. Lorenz Kirchhoff in Rostock an, welcher am 16. d. M. deshalb mit Dr. Albinus nach Münden kommen zu wollen erklärte.[198]) Aus dem von ihm ertheilten Gutachten[199]) geht hervor, daß die beiden Rostocker Rechtsgelehrten in Neustadt eine Besprechung hatten, über welche ein „Notel" angefertigt wurde. Sie sind der Meinung, daß es besser gewesen wäre,

---

[191]) Hannover XV, S. 6 ff. Sie sind sämmtlich hier verwendet, mit Ausnahme eines nicht erhaltenen Bekenntnisses einer Catharina von Sehl. — [192]) Hannover, Cal. Br. A. Des. 21. B. XIV, 5 Nr. 6. Die Anfrage ist an die 3 Obersten von Holle, von Steinberg und von der Schulenburg gerichtet. — [193]) Mittheilung an den Kaiser: 28. October: Hannover III, S. 458. — [194]) Hannover IX, S. 48. — [195]) Schreiben an Julius und Wilhelm aus Neustadt am 5. November: Hannover III, S. 473, XXI, S. 16 (wo ein „nicht abgegangenes" Concept vom 4. beiliegt). — [196]) Hannover XXIII, S. 33. — [197]) Hannover XXI, S. 20. — [198]) Hannover XXIII, S. 38. — [199]) Daselbst, S. 51 ff.

wenn man mit dem Prozeß gegen die Weiber „nicht so sehr geeilet und den Prozeß vermöge der Rechte Ordnung gehalten hätte“, wissen indessen dieses Factum mit der Schwere des zur Last gelegten Verbrechens zu entschuldigen, bei welchem der Richter „facilior et promptior ad torturam esse deberet“. Sie rathen zur gegenseitigen „abolitio et oblivio rerum ante actarum“, da von beiden Seiten „gewaltige argumenta“ vorgebracht würden.

Ein anderes, mit dem Namen des Verfassers nicht bezeichnetes Gutachten über dieselben Fragen[200]) stellte auch fest, daß der Herzog als persona illustris nicht persönlich zu erscheinen brauche. Und noch am 14. December ließ Erich seine Räthe, obgleich er auf sein an die braunschweigischen Herzöge gerichtetes Schreiben vom 5. November (N. 195) eine beschwichtigende Antwort bekommen hatte,[201]) in Wülfinghausen zu eingehender Vorberathung zusammenkommen.[202])

6.

Die Verhandlungen in Halberstadt nahmen am 18. December ihren Anfang und fanden auf dem Rathhause daselbst statt.[203]) Es war außer den Vertretern der Parteien und Subdelegierten der beiden committierten Herzöge, die nicht selbst zugegen waren, ein kaiserlicher Commissar in der Person des Dr. Wolfgang Griestetter erschienen. Der ihm zugeordnete Dr. Heinrich von Walstein mußte erkrankungshalber zurückbleiben. Die gewünschte (N. 186) Beiordnung des Kurfürsten von Brandenburg war dagegen vom Kaiser in einem Schreiben an Herzog Julius vom 30. September als überflüssig abgeschlagen werden.[204]) Ferner hatten Vertreter geschickt: der Kurfürst von Sachsen, die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Markgraf von Brandenburg-Ansbach Georg Friedrich und der Landgraf von Hessen. Erich ließ sich durch

200) Daselbst S. 56. — 201) 22. November: Hannover III, S. 496, XXI, S. 26, XXIII, S. 40, 63. — 202) Bericht derselben: Hannover XXI, S. 36. — 203) S. dieselben: Hannover XX. Vgl. v. Weber, S. 63 ff. Die Prozeßschriften auch: Hannover XXIII, S. 150 ff. — 204) Hannover XXI, S. 31.

11 Personen vertreten, Sidonie war mit bloß dreien, zu denen man indessen als Verfechter ihrer Sache die 4 Deputierten ihres Bruders, des Kurfürsten von Sachsen, hinzurechnen muß, persönlich gekommen. Im Ganzen waren es 34 Herren; von den früheren Theilnehmern der Verhandlungen, welche mit den gefangenen Frauen gepflogen wurden, befanden sich aber nur 2 unter ihnen: Moriz Friese und Heinrich von Zarenhausen.[205])

Die Verhandlungen eröffnete die, durch den kursächsischen Delegierten, Dr. Veit Winsheimer, vorgetragene Klage der Herzogin. Am nächsten Tage bereits tauchte das Verlangen der Confrontation der gefangenen Zeuginnen auf[206]) und wurde von Erich's Räthen einerseits acceptiert, falls die Vorstellung ordentlicher Weise in gehöriger Form, zu gehöriger Zeit und am gehörigen Ort geschehen würde, andererseits jedoch für be=

[205]) Herzog Julius' Subdelegierte waren: Ernst Graf von Reinstein, die Obristen Georg von Holle und Adrian von Steinberg, der Canzler Dr. Mynsinger, welchem jedoch später, da Julius mit seiner Geschäftsführung nicht zufrieden war, an dem Tage, an welchem die gefangenen Frauen in Halberstadt eintrafen, der Licentiat Franz Mutzeltin beigesellt wurde, und der Secretär Abel Ruck. Herzog Wilhelm vertraten Otto Asche von Mandelslo, Dr. Joachim Müller und der Secretär Caspar Nietze. Der Kurfürst von Sachsen hatte geschickt: Nikel von Ebeleben, Hauptmann in Sangerhausen, Wolf von Costitz, Hauptmann in Merseburg, Dr. Joachim von Beust und Dr. Veit Winsheim. Der Erzbischof von Magdeburg: den Hofmeister Ludolf von Alvensleben und Moriz von Arnim, Hauptmann zu Staßfurt. Der Erzbischof von Bremen: den Canzler Marcus Cölner. Der Markgraf von Brandenburg: Dr. Hans Christof von Giech, kaiserlichen Landrichter. Der Landgraf zu Hessen: Arnold von Viermundt, Hofrichter zu Marburg, und den dortigen Professor Dr. Reinerus Sixtinus. Die Herzogin begleitete der Hofmeister Tilo von Sebach, Hans von Costitz und der Secretär Leonhard Vogeler. Erich hatte geschickt: Moriz Friese, Drost zu Wittenberg, Heinrich von Saldern, Drost zu Lauenstein, Jörg von Papenheim, Drost zu Gladebeck, den Hofmarschall Caspar de Wrede, Drost zu Polle, Heinrich von Zarenhausen, Drost zu Escherode, den Canzler Jobst von Waldhausen, Dr. Lorenz Kirchhoff, Andreas Krause, Hofrichter zu Pattensen, Dr. Johann Fischer, Hofrichter zu Münden, Dr. Johann Glesse und Dr. Johannes Albinus. — [206]) Hannover XX, S. 21.

denklich erklärt, da es sich um einen Actus judicialis handle, welcher bei gütlicher Verhandlung, wie der vorliegenden, nicht vorgenommen werden dürfe. Darüber wurde gestritten und es zeigte sich jetzt schon die von Erich's Vertretern später noch öfter geübte Praxis, durch Erbitten einer Bedenkzeit die Verhandlung zu verzögern, um so den Beiständen Sidonie's die Zeit zu lange werden zu lassen. Aber die kaiserlichen Commissarien decretierten am 20. December kraft ihrer Vollmacht, dies eventuell zu befehlen,[207]) die Vorführung der Weiber und es half Erich's Räthen nichts, daß sie in den nächsten Tagen die Confrontation noch abzuwenden versuchten durch das wiederholte Ersuchen, andere und neue Vorschläge zur Güte zu machen. Die Commissare wiesen diese Vermittelungs-Versuche zwar nicht a limine zurück, aber sie blieben doch bei ihrem Beschlusse, weil die Bemühungen, die Herzogin von dem Verlangen der Vorstellung abzubringen, nicht verfangen wollten und sie sich auf keinen Vergleich einlassen würde. Es wurde eine Erklärung der letzteren verlesen,[208]) daß sie nach geschehener Vorführung der Frauen „von der Güte nicht zurücklaufen", und daß sie, falls die Weiber bekennen würden, ihre Aussagen nur aus Marter und Pein gethan zu haben, ihren Gemahl dennoch entschuldigt wissen wolle; sie erbiete sich, nachher sich dermaßen schiedlich und friedlich zu verhalten, daß Kaiserliche Majestät und ihre Subdelegierten daran ein Genügen haben sollten.

Übrigens hatte Erich bereits am 21. December in einem aus Schloß Münden an seine Vertreter gerichteten Schreiben[209]) seine Einwilligung gegeben und so beschränkten sich diese darauf, (am 23.) ihrem Herrn wenigstens die Bestrafung der Weiber wegen ihrer Übelthaten und sich die Requisition von Notarien bei der Vernehmung vorzubehalten.

Am 28. December Abends zwischen 6 und 7 Uhr trafen die Gefangenen, jede auf einem besonderen Wagen und unter zahlreicher Bedeckung, in Halberstadt ein, sie wurden auf St. Peter's

---

[207]) Sie lag auch für den kaiserlichen Delegierten, Dr. Griestetter, vor: Hannover IV, S. 10a, XIX, S. 75 (Schreiben an Herzog Julius vom 20. December). — [208]) Hannover XX, S. 35a. — [209]) Hannover IV, S. 207, IX, S. 54, XIX, S. 71.

Hof geführt und dort dem Domcapitel überantwortet, welchem Dr. Griestetter hatte einen Revers ausstellen müssen, daß es keinen Schaden davon haben werde.[210]) Ihrer hatten sich beim Herannahen des Termins zum Theil schon ihre Verwandten mit Bittschriften angenommen, insbesondere wieder die Angehörigen der Knigge, welche sich schon früher als besonders rührig erwiesen.[211]) Die kaiserlichen Commissare wollten auch darauf hin der Schwester und Muhme der Knigge'schen die Anwesenheit bei der Vernehmung gestatten unter dem Vorbehalt, daß sie nicht sprechen dürften, scheinen aber doch durch Gegenvorstellungen bewogen worden zu sein, darauf zu verzichten.[212])

Am 29. December[213]) Mittags zwischen 1 und 2 Uhr begann der „actus confrontationis". Die Herzogin sprach zuerst selber. Sie sagte, sie danke dem allmächtigen Gott, daß

---

[210]) Hannover IV, S. 256 ff. — [211]) S. außer den schon früher erwähnten (oben S. 40, S. 50) ein Schreiben des Herzogs Julius an Adolf Schwarz, den Bruder der Knigge, vom 4. April 1573: Hannover III, S. 223 und die Eingaben der Knigge'schen „Freundschaft" an Julius und seinen Mitcommissar Herzog Wilhelm: Freitag nach Exaudi, 28. Mai, 16. und 30. November, 20., 25. und 30. December 1573, auch noch am 2. und 4. Januar 1574: daselbst S. 314, 334, 490, 506 und IV, S. 260, 278, 286, 289, 296. Die Eingaben betreffen die Bitte, der Gefangenen einen Beistand zuordnen zu dürfen, oder sogar gegen Sicherheitsleistung sie aus der Gefangenschaft zu lösen, welch letztere Bitte nach der Vernehmung am 29. December 1573 besonders dringlich wurde. In dem Schreiben vom 20. December findet sich ein scharfer juristischer Angriff gegen Herzog Erich's Verfahren, welches als der Ordnung gemeiner Rechte und insbesondere der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 31 völlig widersprechend und als null und nichtig gegeißelt wird. Niemals — dies verdient hervorgehoben zu werden — abgesehen von den gehäuften Zuschriften während des Halberstädter Termins, blieb die Antwort aus. Unterm 15. December reichten auch der Mann der Hartleb und Curt von Reden für seine Mutter (die Simon'sche) und Jobst und Curt von Dassel für die Warnische Fürbitten bei den kaiserlichen Commissarien ein (Hannover IV, S. 282, 284), diese sind aber mehr schematischer Art und nicht so individuell, wie die Verwendungen der Knigge'schen Verwandten. — [212]) Hannover XX, S. 46. — [213]) Protokoll vom 29.—31. December s. auch Hannover IX, S. 61 ff.

die Sache soweit gediehen sei, damit die Unschuld an den Tag komme. Deshalb sei sie auch in eigener Person erschienen und habe das Gleiche von ihrem Herrn und Gemahl erwartet. Darauf wurde die Knigge vorgeführt. Die Verhöre fanden nach einer „forma accusationis“ statt, welche der Secretär Abel Ruck jeder Inquisitin einzeln vorlas; dieselbe enthielt im Wesentlichen aber nur die Vermahnung, auf die hernach vorgehaltenen Urgichten die reine Wahrheit zu bekennen.[214])

Die Knigge[215]) begann mit einem Fußfall und erklärte, sie bekenne sich vor Gott als eine arme Sünderin, weil sie durch falsches Zeugnis sich wieder das 8. Gebot schwer versündigt habe. Allein das sei aus großer Marter und Pein geschehen, wie sie denn viermal auf der Leiter gelegen sei und an ihren Armen, ihrer Brust und ihren Beinen die Spuren der Schrauben noch gezeigt werden könnten. Sie erzählt: sogleich als sie zuerst nach Neustadt gebracht worden, sei der Amtmann (Joachim Brandes) am „Windelsweine“ gestanden und habe zu den Knechten gesagt, sie sollten wohl Acht geben, daß sie nicht auf die Erde komme. Da habe sie schon gemerkt, was man mit ihr beabsichtige. Nachher seien dann noch der Amtmann, der Scharfrichter, Johannes Romhart und 2 Knechte des Scharfrichters gekommen und hätten sie vor Herzog Erich's offenem Gemach (!) auf einen Stuhl gesetzt. Der Amtmann inquirierte sie erst wegen Theilnahme an Teufelstänzen, wegen deren sie von der Warnischen, der Hartleb, Simon, Herbst und Rotschröder bezichtigt sei, und, da sie nicht bekannte, so entblößte sie der Scharfrichter, riß ihr die Kleider vom Leib, legte ihr Schrauben an, band ihr die Hände auf den Rücken und schleifte sie so zur Leiter, wo er sie zog, daß es Gott erbarmte.[216]) Am nächsten Tage wurde sie wieder auf den

[214]) Hannover XX, S. 51—53. — [215]) Daselbst S. 54 a. bis 68. Am 5. Januar 1574 läßt sie übrigens durch den kaiserlichen Commissar erklären, daß sie in der Confrontation nicht ein Drittel von allem gesagt habe, was man mit ihr gehandelt habe und wie man mit ihr umgegangen sei (daselbst S. 135). — [216]) Dies fand auch nach dem erhaltenen Inquisitionskalender (oben N. 73) alles bereits am 20. März 1572, dem Tage der Verhaftung (oben S. 36), statt.

Marterstuhl gebracht und vom Amtmann inquiriert, diesmal jedoch auf das Vergiftungsattentat hin. Man confrontierte sie auf ihr Verlangen mit der Simon'schen und während dessen hörte sie den Herzog reden: „Hinweg mit der! hinweg mit der!“ Da sie wieder nicht bekannte, so wurde sie wieder gezogen und, als sie auf die Frage, ob ihr Solches nicht von der Herzogin angestellt worden wäre, verneinte, zog man sie dermaßen, daß ihr alle Sinne vergingen und Johannes Romhart ausrief: Sehet, wie verwandelt sie das Gesicht! jetzt kommt der Teufel zu ihr! Da ließ der Scharfrichter die Schrauben etwas nach. Später soll sie wieder $1\frac{1}{2}$ Stunden lang auf der Leiter gelegen sein.

Am andern Morgen[217]) brachte man Erich Dux's Frau (die Warnische) auf einer Tragbahre zu ihr und diese sagte gegen sie aus, sie habe sie wegen der Herzogin angesprochen, ihr ein Pulver richten zu lassen, um dem Herzog damit zu vergeben. Sie wurde darauf wieder zur Leiter geschleppt und so geplagt, daß sie gar aus gewesen, worauf der Diebeshenker selbst kopfschüttelnd aus dem Gemache ging. Nachher kamen der Drost von Münchhausen und der Amtmann zu ihr und sagten, die Warnische habe einen feinen Bericht gegen sie gethan. Man peinigte sie zum 4. Male und Romhart soll gesagt haben: wenn sie zwischen heute und morgen nicht bekenne, so solle es alle Tage bis Pfingsten zweimal so zugehen, und ob man sie auch zu Tode zöge. Darauf hin sagte sie endlich aus, was man von ihr haben wollte, und beschwichtigte ihr Gewissen damit, wegen der Herzogin würden sich schon Herren und Fürsten in den Handel mischen. Nach diesem Bekenntnis gingen der Amtmann, Wilhelm (Berg, der Kammerdiener) und Romhart zum Herzog, um ihm das erfolgte Geständnis mitzutheilen, und „es war den ganzen Tag des Fragens kein Ende“.

Die Knigge erklärt nunmehr noch, daß sie Jörg Breier (oben S. 37) und die Röder (daselbst) nur deshalb genannt hätte, weil diese im Hildesheimischen ansässig, also in Erich's

[217]) d. h. am 25. März nach dem Journal.

Landen nicht verfolgbar gewesen seien. Sie hatte auf die Vogtin (die Warnische) bekannt und war noch nach der Hofmeisterin von Jetze, welche allein außer der Kammermagd Walburg und Hans Dalemann die Herzogin von ihrem Gesinde (N. 115) bei sich behalten hatte,[218]) nach der „Goldschmiede'schen" und des Rentmeisters Frau in Hannover (?) sowie nach anderen „Jungfrauen" öfters inquiriert worden. Die Giftmischerei mit der Herbst hat ihr der Amtmann vorgesagt. Als man ihr einen Widerspruch vorhielt, in welchem ihre Aussage über die Farbe des Giftes mit derjenigen der Herbst gestanden habe — sie sagte schwarz, die Herbst: braun — bat sie den Protokollführer, nur so zu schreiben, wie die Herbstin aussage. Romhart theilte ihr darauf mit, solange sie nicht bekannt hätte, sei Herzog Erich so irre gewesen, daß Niemand mit ihm habe zurecht kommen können; jetzt sei er so froh, daß man sich wundern müsse.

Eine bemerkenswerthe Episode erzählt sie aus der Verhandlung vom 30. März 1572 (oben S. 41): als der Amtmann so „freisinnig" ihre Aussage verlesen habe, als ob ihr nie ein Leid geschehen sei,[219]) da äußerte sie: Herr Amtmann, schreibt auch dabei, daß ich viermal auf der Leiter gelegen und gezogen worden; darauf sei Herzog Erich, der nicht weit davon gestanden, roth geworden. Sie hätte auch Romhart's Drohungen, welche sie zum Geständnis gebracht, verrathen wollen, habe es indessen um des Herzogs willen unterlassen. Nachher stellte sie (Erich) der „Franke" im Auftrag des Herzogs darüber zur Rede. Daß sie im peinlichen Halsgericht zu Neustadt (s. oben S. 44), nicht sich zu widerrufen getraut habe, rechtfertigt sie mit der Erwägung, sie habe sich an dem armen Hirten ein Exempel genommen, den man auf seinen Widerruf hin auf's Neue der Marter unterwarf, so daß er endlich sterben müssen — offenbar auch ein nicht weiter bekanntes Opfer des Prozesses —.

---

[218]) Hannover XXIII, S. 71 a. — [219]) Auch in den Protokollen hieß es immer, die Aussagen seien „mehrers Theils ohne Pein" oder „da kein Scharfrichter bei und vorhanden" „ohne alle Marter und freiwillig" erfolgt. So auch noch in der forma accusationis (oben S. 71).

Als nachher der Herzog zu Kriege ziehen wollte, ließ er sie aber noch einmal interpellieren: ihr Bekenntnis sei nicht richtig, da sie nicht bekannt habe, daß sie das der Simon'schen gegebene Geld aus einem schwarzen Wagen mit 3 riesigen Pferden geholt habe, welcher im Felde gehalten habe (s. das Bekenntnis der Peppers: oben S. 65). Der Amtmann wollte auch von ihr erfahren, ob die Zwergin Eva von dem Handel der Herzogin wisse, und, als man sie nach dem Calenberg brachte, wurde sie auf's Neue gefragt, ob sie bei ihrem Bekenntnis bleibe, und die Hartleb mit ihr confrontiert.

Bis hierher reicht das Generalverhör in Halberstadt. Auf dasselbe folgte nunmehr ein Verhör nach Artikeln, wobei die Knigge z. B. auch die Worte der Herzogin: soll ich meinen Erich nicht behalten u. s. w. (oben S. 37) in Abrede stellte: sie habe nur aus Marter es bekannt, da ihr der eine Schenkel 16, der andere 9 Wochen offen gewesen sei.

Nach der Vernehmung der Knigge beantragte die Herzogin, die Röder'sche von Hildesheim vorzustellen, allein dieses Verlangen wurde wegen Mangels einer Citation abgelehnt. Die Frau war zugegen und machte am 30. December eine Eingabe, in der sie sich beschwerte, daß durch jenes Gerücht ihr und ihres Sohnes Handel gestopft und gehindert sei und daß sie deshalb bei ihrer einheimischen Obrigkeit in Verdacht gerathen wäre. Sie erhielt darauf von den kaiserlichen Commissarien eine förmliche Bestätigung des durch die Knigge erfolgten Widerrufes.[220]

Am 30. December stellte man die Warnische vor.[221] Sie erzählte ausführlich ihre Verhaftung und beschwerte sich dabei besonders über Jobst von Münchhausen und Johann Romhart, den „hochmüthigen Schreiber“. Der erstere habe damals in ihrem Hause die Schappe, Kisten und Kasten zerschlagen, um nach dem Gift zu suchen, und habe noch ein Pulver gefunden, welches ihr die Herzogin vor Jahren gegen Anschwellungen gegeben habe. Man riß sie aus dem Bette, worin sie krank gelegen und brachte sie zuerst bis Coldingen, wo sie mit großen Helden an Beinen und Händen geschlossen

220) Hannover IV, S. 292 ff. — 221) Hannover XX, S. 68a bis 79.

die Nacht zubringen mußte. In Neustadt schloß man sie in eine Dornsen mit zugemachten Fenstern, sie wurde mit 2 großen Schrauben gemartert und drei bis viermal auf die Leiter gelegt, wobei Münchhausen, Brandes und Romhart den Henker anreizten: „ziehe flugs". Darauf warfen sie sie von der Leiter, der Bödell zog sie bis aufs Hemd aus und hat sie danach zerrissen, daß es Gott erbarmte. Sie bekannte aber Nichts. Am nächsten Tage stellte man ihr ein Weib vor, welches aussagte, sie sei mit der Hartleb beim Teufelstanz gewesen, und, da sie es nicht einräumte, so brachte man sie wieder auf die Leiter, sodaß sie endlich den Umgang mit dem Teufel eingestand. Weil sie aber nicht zugeben wollte, daß die Hartleb und die Knigge Gift bereitet hätten, so schleppten sie sie noch einmal für todt hin. Dann trug man sie auf einer Bahre in den langen Saal vor's Gemach (des Herzogs), wo sie wieder zwei bis dreimal gemartert wurde und man ihr sagte: ob das Alte mit dem Neuen und die hohe große Person nicht hervorwolle. Nach wiederholtem, stundenlangem Martern bat sie, ihr zu sagen, wer denn die Person sei. Da stand der Herzog in der Thür und sagte zum Amtmann, sage ihr, es sei eine vom Adel, worauf der Amtmann (Brandes)[222]) sich zum Bödell wandte: Hast du kein Instrument? ziehe! Sie gab die Knigge an, die habe dem Herzog eine Schalkheit thun wollen. Allein nun nannte man ihr die Herzogin und, da sie diese ablehnte, so wurde ihr eine Hand voll Lichter in die Nase gestoßen, so daß ihr kein Glied ihres Leibes heil gewesen sei. Darauf redete der Herzog mit ihr, warum sie sich um der Herzogin willen so martern lasse, aber sie machte immer noch nicht das erwünschte Bekenntnis und wurde auf dem Windelstein für todt gemartert. Dann lag sie 9 Wochen in der Schreiberei, das Blut ging ihr Wochen lang ab und man schaffte ihr einen Judendoctor, der sie behandelte. Man marterte sie zum 6. Male, brachte aber Nichts heraus und der „Schelm von Minden" schlägt sie ins Gesicht und stopft ihr sein faules unfläthiges Tuch in den Mund. Schließlich wird

---

222) Nicht der Herzog, wie es in dem bei v. Weber S. 69 benutzten Bericht heißt.

sie nochmals vor Erich gebracht, neben dem Eva das Zwergle stand, das sie wieder bezichtigte, sie habe mit der Herzogin und Hilborg von Weihe in des Amtmanns Garten zu Calenberg Gift bereitet.

Die Hartleb, welche ebenfalls am 30. December (Nachmittags 1 Uhr) vorgestellt wurde,[223]) sagte in gleicher Weise über Martern aus (3malige Leiter). Man hatte sie mit der Warnischen und der Knigge confrontiert. Als man sie aber wieder in die Marter stellte und sich erkundigte, ob Speck genug da sei (zum Brennen), da bekannte sie. Der Henker suggerierte ihr den Teufelsumgang und, was dieser nicht wußte, das wußte der Amtmann. Sie bekannte eine Frau (die Becker'sche) als ihre Lehrmeisterin in der Zauberei, die sie nie gesehen hatte und die längst verstorben war; sie nannte ihren „Teufel" nach Wunsch Andreas oder Tileke u. s. w. 1 Jahr und 9 Wochen lang hat sie die Eisen an den Schenkeln getragen. Zuletzt, noch 8 Tage, ehe sie nach Wolfenbüttel gebracht wurde, ließ sie Erich vor sich kommen und fragte sie, was sie sagen wolle, wenn sie vor die Herzogin käme, worauf sie geantwortet haben will: wenn die Wahrheit „möth", so haben die Lügen kurze Füße. Darauf der Herzog: die Knigge'sche sagt wohl so wahr, als du, loses Weib. Er ließ ihr aber die Fesseln abnehmen, die sie indessen nachher wieder erhielt. Zu dem Briefe an ihren Mann, in welchem sie die Knigge und Warnicke als diejenigen denunzierte, die sie zu dem ganzen Handel gebracht hätten (s. oben S. 50), hat sie Erich der Franke veranlaßt.

Kurz gestaltete sich das Verhör der 89 jährigen Simon'schen am 31. December 1573.[224]) Sie war einmal auf der Leiter und zweimal mit Schrauben gepeinigt worden, sie mußte deshalb an einem Stock herumgehen und war darüber eine lahme Frau geworden. Dann aber verlangten Erich's Vertreter die Vorstellung der Ölsin und diese erzählte die bekannte Geschichte von dem an ihr vollzogenen Aderlasse Hans Lange's (oben S. 31 und 54). Sie sagte auch noch über Hans Lange's

[223]) Hannover XX, S. 80—88. — [224]) Daselbst S. 89.

Magd Gesche aus: daß diese sammt ihrem Manne „das Jahr" gerichtet sei. Sie wurde ebenfalls auf der Leiter gemartert, 5 Stunden lang, damit sie auf die Herzogin bekennen sollte, die sie nie gesehen hatte, man band ihr, wie sie sagte, zur Folter dabei „die Zähne aus dem Maule".

Damit schloß die Vernehmung der Zeuginnen, es waren zwar, wie die Herzogin feststellte, noch Joachim Brandes und das Zwergle mithergebracht, aber sie wurden nicht vorgeführt.

Noch am 31. December, Nachmitttags 2 Uhr kam die Replik der Herzogin[225]) gegen die exceptio von Erich's Räthen zum Vortrag und hierin wurde das durch die Verhöre gewonnene Material natürlich stark verwerthet. Insbesondere monierte man „Contrarietäten" in den Urgichten der Frauen, z. B. daß die Warnische auf St. Johannis Nacht, die Hartleb an St. Walpurgis bei demselben Teufelstanz gewesen sein wollte. Die Beziehungen der Herzogin zur Hartleb wurde daraus erklärt, daß bei einem Landtag in Pattensen Jürg Reiche im Hause der Hartleb daselbst gelegen habe und Sidonie deshalb die Hartleb habe fragen lassen, was Reiche wohl von ihrem Gemahl zu berichten wisse. Auch daß die Frau eines Wagenknechts der Herzogin, Hans Dalemann, zu Neustadt ergriffen, torquiert und, als man nichts von ihr erfahren, gestrichen und Landes verwiesen worden sei, erfährt man erst aus diesem Berichte. Endlich wurde der Brief der beiden Italiener (oben S. 16) von 1555 hier öffentlich produciert.

Am 3. Januar 1574 setzte man die Verhandlungen fort. Erich's Vertreter trugen eine Duplik[226]) vor, worin sie u. A. gegen den letzterwähnten Brief geltend machten: die beiden „Whalen" seien dereinst als glaublose Landstreicher vom Herzog mit Ungnade verabschiedet worden. Die von den Vertretern Sidonie's hierauf beabsichtigte Triplika unterblieb auf Veranlassung der Commissare und man verhandelte am 4. und 5. Januar noch über die von Erich's Räthen vorge-

---

[225]) Daselbst S. 97—114. Hannover XXIII, S. 165. — [226]) S. auch: Hannover XXIII, S. 199. Sie war die Folge einer Correspondenz zwischen den Delegierten und ihrem Herrn (31. December 1573, 1. Januar 1574): Hannover IX, S. 115 ff.

schlagene Vertragsnotell und über die schon vor Jahren in Hildesheim (s. oben S. 25) berührte Kleinodienfrage sowie über die Freilassung der gefangenen Zeuginnen.[227])

Am 5. Januar 1574 erging der Abschied der Subdelegierten.[228]) Derselbe lautet dahin: die streitenden Parteien sollten sich gegenseitig verzeihen und vergeben, Sidonie möge sich mit der Anerkennung ihrer Unschuld zufrieden erklären, und Alles, was in dieser Sache geschehen, solle keinem von ihnen zum Nachtheil gereichen. Diesen Act der Verzeihung solle der Kaiser confirmieren und über alle diese Vorschläge die Parteien innerhalb 3 Monaten sich erklären, ob sie dieselben annehmen; widrigenfalls alles Weitere kaiserlichem Ermessen anheim zu stellen sei. — Ein zweiter Vorschlag von demselben Datum betraf die Freilassung der 5 Zeuginnen gegen Urfehde,[229]) worüber sich Herzog Erich einerseits und die Angehörigen der Weiber andererseits ebenfalls binnen 3 Monaten a dato und unter dem gleichen Präjudiz vernehmen lassen sollten. Bemerkenswerth ist es, wie man jetzt von officieller Seite her bestrebt war, Herzog Erich wegen der nun nicht mehr zu leugnenden Grausamkeiten zu entschuldigen. Es hieß in jenen Recessen[230]): die Frauen seien wohl durch andere Leute zur Ungebühr angegeben worden, und, daß sie aus Marter und Pein bekannt hätten, dessen sei Herzog Erich nicht zu beschuldigen. Denn er habe seinen Amtleuten nicht befohlen, anders, denn „zur Gebühr" mit der Tortur zu verfahren, und, da er gehört habe, daß ungebührlich damit umgegangen, habe er sein Mißfallen gezeigt. Diese Schönfärberei erleidet dadurch erheblichen Abbruch, daß Erich sogar nach Ausweis der amtlichen Protokolle selbst jenen Torturen zum Theil persönlich beigewohnt hatte. Aber der „unbekannte Dritte" wurde selbst in einem Schreiben des Herzogs Julius an seine Delegirten in Halberstadt vom 6. Januar für alle Zwistigkeiten zwischen Erich und Sidonie verantwortlich

---

227) Die Acten Hannover XX, Bl. 142, schließen mit einer „vesperi circa horam V" eingereichten Protestation von Erich's Räthen gegen der Weiber Erledigung. S. deren Original: Hannover XXIII, S. 238. — 228) Hannover IV, S. 304—311, XXIII, S. 230. — 229) Hannover IV, S. 313. — 230) a. O. S. 316, 309 b. —

gemacht.[231]) Sidonie hatte nämlich, nicht zufrieden mit den Vorschlägen der Commissarien, eine Erklärung ihrer Unschuld in einem öffentlichen Edicte verlangt und für dieses machte nun Julius Vorschläge. Darin heißt es: der Herzog sei durch etliche „friedhässige" Leute, die sich von dem Teufel, dem Feinde insbesondere des heiligen Ehestandes, hätten verführen lassen, zu diesem Prozeß veranlaßt worden; es solle ihm eine Frist gegeben werden, diese „Redleinführer" entweder selbst zu strafen oder sie dem Kaiser zu diesem Zwecke zu überliefern. Übrigens wurden die gefangenen Frauen, ohne die in jenen Vorschlägen festgesetzten Erklärungsfristen abzuwarten, und gegen den Protest von Erich's Gesandten (N. 227) am 7. Januar gegen Leistung einer besonderen Urfehde[232]) und Bürgschaft ihrer Angehörigen entlassen.

Sidonie hatte ihren Sieg durch eine kirchliche Feier am Neujahrstag 1574 in Halberstadt in Gegenwart der Gesandten ihres Gemahls, wobei ihre Unschuld von der Kanzel herab verkündigt und ein Tedeum gesungen worden war, feiern lassen und reiste am 6. Januar nach Weißenfels zurück.[233])

Sie fand, ganz abgesehen von den sie nicht befriedigenden Vorschlägen der Halberstädter Commissare, sogleich wieder einen neuen Grund, sich über Erich zu beschweren. Denn dieser ließ ihr wegen seiner angeblichen Gegenansprüche auf Kleinodien zu Anfang des Jahres nur die 3000 Thaler Leibrente, welche er ihr nach dem Hildesheimischen Vertrag schuldete, auszahlen, verweigerte ihr aber die gleichfalls fällige Hälfte vom Werthe des Silbergeschirres (1250 Thaler). Deshalb verklagte ihn Sidonie am 15. Januar bei den braunschweigischen Herzögen.[234]) Erich gab zwar nach, machte aber die Zahlung der zweiten Hälfte jener Summe wieder von der Herausgabe der ihm gebührenden Kleinodien abhängig[235]) und, nachdem

---

[231]) Hannover IV, S. 351 ff. — [232]) Hannover IV, S. 320 ff. Für die Ölsin fanden sich freilich nur Bürgen zu einer „gemeinen" Urfehde: S. 348 a. — [233]) v. Weber, S. 75. — [234]) Hannover IV, S. 373, XXIII, 254. — [235]) Schreiben vom 16. Februar: Hannover IV, S. 393, XXIII, S. 273.

er auch auf diesen Widerspruch verzichtet hatte,[236]) fand Sidonie immer noch einen Anlaß zur Beschwerde in den ihr selbst nach ihrer Meinung gebührenden, von Erich vorenthaltenen Kostbarkeiten, die sie ihm dereinst zum Zweck der Verpfändung überlassen hatte (s. oben N. 5 u. 43 u. S. 18).[237])

Die Unzufriedenheit Sidonie's mit den Halberstädter Vorschlägen, daß sie verzeihen und vergeben und Alles als ungeschehen ansehen solle, fand bei ihren eigenen Freunden und Angehörigen Rückhalt. Die kursächsischen Landstände, der Landgraf von Hessen, der Markgraf von Brandenburg erklärten sich für sie in diesem Sinne.[238]) Ihr Bruder August fragte bei den mecklenburgischen Herzögen, denen er durch seinen Hofrath Heinrich von Bünau die Actenstücke der Halberstädter Tagung hatte zusenden lassen,[239]) an, ob man nicht wegen der böswilligen Calumniation das jus talionis gegen Erich zur Anwendung bringen, d. h. ihn dieselbe Strafe solle erleiden lassen, welche der Calumniirten im Falle ihrer Überführung gedroht haben würde, wie es römische Kaiser für diesen Fall bestimmt hätten. Die Antwort lautete allerdings hier abmildernd: man rathe, entweder eine Abbitte vor dem Kaiser auf „bürgerlichem" Wege oder auf dem „peinlichen" einen Widerruf zu begehren.[240])

Erich hatten bereits seine Halberstädtischen Vertreter anläßlich der über die Behandlung der Gefangenen erfolgten Enthüllungen den Rath ertheilt, in peinlichen Sachen künftig vorsichtiger zu verfahren, damit Niemand vom Geringsten bis

[236]) Beschwerden Sidonie's vom 11. März: Hannover IV, S. 363. Brief Erich's vom Freitag Palmarum: daselbst S. 399. Vgl.: Hannover, Cal. Br. A., Des. 22: Acta des Herzogs Erich II: die Erlegung der Gelder für das Silbergeschirr der Herzogin Sidonie 1574, März, April. — [237]) Schreiben an Julius vom 27. April und 26. Juni 1574: Hannover IV, S. 404, 408, wo auch Verzeichnisse dieser Stücke S. 380, 406 liegen. S. auch: Hannover, Cal. Br. A., Des. 22: Acta Herzogs Erich II.: die Rückforderung des eingebrachten Silbergeschirres und der Kleinodien von Herzog Erich durch die Herzogin Sidonie 1574. — [238]) v. Weber, S. 76. — [239]) Mittheilung vom 27. Januar 1574: Schwerin, S. 106. — [240]) S. meine Schrift über „Heinrich Husanus", S. 215 ff.

zum Größten zur Ungebühr beschwert und nicht unschuldiges Blut vergossen würde. Er solle sich an die göttlichen und die allgemeinen beschriebenen und sonderbaren des hl. Reichs Rechte und Ordnungen halten, besonders an die peinliche Halsgerichtsordnung, nach welcher Niemand mit der Tortur beschwert werden dürfe, wenn nicht zuvor auf vorgebrachte Indicien oder Anzeigung und Anhörung der Beschuldigten vorgängige Rechtsbelehrung mit Urtheil und Recht erkannt sei. Andernfalls könnte der Kaiser selbst Ursache haben, wegen Mißbrauchs der Regalien in des Herzogs Jurisdiction zu greifen und ihm darin Ziel und Maß vorschreiben zu wollen.[241])

Dennoch schrieb Erich am 14. März dem Kaiser, daß er die Fassung der Halberstädter Vertrags-Notel vom 5. Januar d. J. (im Gegensatz zu einem Entwurfe vom 3. d. M.) nicht ohne einige Klauseln und Milderungen annehmen könne, welche sich gerade auf den Vorwurf bezogen, als sei in Sachen der gefangenen Frauen zu Viel geschehen oder er daran nicht völlig unschuldig gewesen.[242]) Der Kaiser antwortete darauf (am 6. April), daß Sidonie erst vor einigen Tagen gebeten habe, ihr vor ihrer Erklärung über die Halberstädter Resolutionen noch etwas Zeit zur Einholung von Rathschlägen zu gewähren.[243]) Dann erließ er, zweifellos wieder auf Sidonie's Betreiben, am 13. Juni eine neue Vorladung an Erich, sich binnen 6 Monaten am kaiserlichen Hofe zu stellen.[244]) Diese Citation stellte er Sidonie und diese sie wieder dem Herzog Julius zur Beförderung an Erich zu,[245]) in dessen Hände sie am 29. Juli im „Lager zu Wick des Abends um 6 Uhren" gelangte.[246])

Erich scheint sie nicht beantwortet zu haben, denn der Kaiser wiederholte sie am 30. September in einem Schreiben, welches der Herzog am 20. November in Neustadt empfing,[247])

---

[241]) Hannover XXI, S. 56 (ohne Datum). — [242]) Hannover XXIII, S. 292. Concept: XXI, S. 38; ein anderes, nicht abgegangenes: XXIII, S. 300. — [243]) Hannover XXIII, S. 306. — [244]) Hannover IV, S. 420, XXIII, S. 308. — [245]) Hannover IV, S. 419, 410 (Schreiben Sidonie's an Julius vom 26. Juni). Über vergebliche Zustellungsversuche s. daselbst S. 412 ff. — [246]) Hannover XXIII, S. 309 a. — [247]) Daselbst S. 316.

so daß ihm also von da an noch eine Frist von 6 Monaten gelaufen sein würde. Aber er beschäftigte sich unausgesetzt mit der Angelegenheit. Schon am 13. August hatte er sich durch seine Räthe in Münden über die Vorladung vom 13. Juni Bericht erstatten lassen.[248]) Die Räthe in Neustadt riethen ihm am 14. November, also auch noch vor Eingang der zweiten Citation, zum persönlichen Erscheinen am Kaiserhof,[249]) und nach Eintreffen der letzteren veranstaltete er eine Zusammenkunft seiner Räthe mit Vertretern der Landstände in Wülfinghausen, um über Maßnahmen zu berathen. Es handelte sich z. B. um die Frage, ob er seiner Gemahlin nicht etwa wegen der in Halberstadt vorgebrachten Beschuldigungen aus dem Briefe der beiden Italiener (S. 77) selbst mit einer Injurienklage begegnen solle, ein Vorhaben, von dem ihm einige seiner Neustädter Räthe abgerathen hatten.[250]) Die Besprechung in Wülfinghausen fand am 30. November 1574 statt[251]) und ergab, daß man am meisten geneigt war, den Eintritt einer Vermittlung zu wünschen, wozu als geeignete Persönlichkeiten die geistlichen Kurfürsten, sonderlich Mainz, oder auch der Herr von Rosenberg namhaft gemacht wurden.[252])

Erich theilte darauf am 5. December dem Kaiser mit, daß er sich der Vorladung unterwerfe, jedoch gegen die Beschuldigung des Giftmordanschlages, welche seine Frau auf Grund des Briefes von 1555 gegen ihn erhebe, Protest einlege.[253])

Das letzte Actenstück, von dem man in dieser Sache ererfährt, ist ein kaiserliches Schreiben an Sidonie vom 31. December 1574, laut dessen der Kaiser die Citation des Herzogs auf Sidonie's Bitten letzthin erneuert — es wird die Vor-

[248]) Daselbst S. 312. — [249]) Hannover XXI, S. 42. Die Räthe waren: Dietrich und Hans von Mandelslo, Fischer, Glesse, Albinus, Lorleberg, Johann Gierswald, Conrad Wedemeyer und der Secretär Wilhelm Spangenberg. — [250]) Gutachten von Fischer, Albinus und Glesse: Hannover XXI, S. 45 (26. November). — [251]) Instruction vom 28. November für die in N. 250 Genannten und Spangenberg: daselbst S. 47. — [252]) Daselbst S. 53. — [253]) Daselbst S. 49.

ladung vom 30. September gemeint sein — und sie an seinen Kammerprocurator in Speier zu persönlicher Insinuation habe überschicken lassen.[254])

Vier Tage später, am 4. Januar 1575, machte Sidonie's in Weißenfels erfolgter Tod — sie starb kurz vor Erreichung des 57sten Lebensjahres — den Irrungen zwischen den beiden Ehegatten ein natürliches Ende.

Überblickt man den Gang der Ereignisse, so wird man, um ein gerechtes Urtheil zu fällen, sich nicht ausschließlich auf Sidonie's Seite stellen dürfen. Gewiß hat Erich durch sein Benehmen den Anstoß zu dem ganzen Unglück gegeben. Aber es entschuldigt ihn für den Anfang wenigstens seine Jugend und seine Erziehung. Er war von seiner energischen Mutter in engen Grenzen gehalten worden und man wird nicht irre gehen, wenn man in ihr die eigentliche Stifterin der Ehe mit Sidonie vermuthet. Denn die Verbindung mit dem angesehenen und protestantischen sächsischen Hause lag für sie im politischen und religiösen Interesse. So waren es denn Jugendmuth und Thatendrang, die den jungen Fürsten zeitig aus dem Banne des häuslichen Frauen-Regimentes forttrieben. Bei der weiteren Entwickelung spielten natürlich sein Leichtsinn und eine gewisse innere Haltlosigkeit eine Rolle und die Kluft zwischen dem im Auslande gerne gesehenen, zuweilen sogar gefeierten Herzog und seiner im Lande zurückgelassenen, schließlich verlassenen, immer mehr vergrämten Gattin wurde endlich ebenso unausfüllbar, wie der Unterschied des Lebensalters es war.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß Erich, seitdem die höchste Instanz des Reiches eingriff, sich regelmäßig vollkommen bereit und willig zeigte, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen, soweit dieselben nur nicht eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit betrafen, und daß er die einzuschlagenden Schritte, abgesehen von den heimlichen Hexenverhören, immer reiflich überlegte und nach außen hin wohl begründete. Sidonie erscheint dem gegenüber als unversöhnlich und so, als ob sie in der That die Rechte der gekränkten Ehefrau und Landes-

[254]) Hannover XXIII, S. 190.

fürstin bis zu den äußersten Consequenzen hätte verfolgen wollen.

So bleibt auf Erich's Seite nur noch ein häßliches, unausgeglichenes Deficit — denn: was an dem durch die berüchtigten beiden Genuesen in's Werk gesetzten Vergiftungsattentat Wahres sein soll, wird sich schwer herausstellen lassen — das sind die Hexenprozesse. Allein auch hierin muß man den Mann als ein Kind seines Zeitalters zu verstehen suchen und kann ihm nur den begründeten Vorwurf machen, daß er jenes Mittels sich bediente, um einen Scheidungsgrund gegen seine Frau zu finden. Mehr hat er Sidonie gewiß nicht anthun wollen. Und von jenem Wahne, den beinahe alle Zeitgenossen des XVI. Jahrhunderts theilten, war auch die Herzogin nicht frei, wie sie denn vor dem Halberstädter Termin mehrere Male von den „teuflischen" Weibern spricht, welche gegen sie ausgesagt hätten, in vollem Glauben an die ihnen verliehene Macht, für deren Ausübung sie die Strafverfolgung als durchaus berechtigt ansah. Es würde auch, wenn man Sidonie's Charakter aus den vielen erhaltenen, meistentheils selbst geschriebenen Briefen und Mittheilungen sich zurechtlegt, unmöglich sein, sie sich anders vorzustellen, denn als eine mit den Schwächen ihrer Zeitgenossen behaftete Frau, bei welcher jedenfalls nicht die Tugend weiblicher Duldsamkeit das Gegengewicht hielt. Sie zeigt sich sehr erregbar und nach unseren heutigen Begriffen oft unweiblich in den Äußerungen ihres Hasses, und die Thatsache, daß solche Erscheinungen bereits ziemlich frühzeitig hervortraten, läßt darauf schließen, daß ihre Stimmung nicht lediglich die begreifliche Folge ihrer ehelichen Mißverhältnisse gewesen ist.

Was Derbheit, heute würde man manchmal sich veranlaßt sehen, zu sagen: Roheit anlangt, so läßt sich gewiß von ihrem Gemahl ein ähnliches Bild entwerfen. Aber dem weiblichen Temperament nimmt man es denn doch wohl mit Recht mehr übel, wenn es sich in solcher Eigenschaft dem männlichen gleichstellt.

Die Geschichtsschreibung wird Herzog Erich II. fortgesetzt brandmarken, weil er sein Land sich selbst überlassen und

gegen seine Frau sich höchst unritterlich benommen hat. Indessen, man übersehe nicht, was ihn hinausgetrieben und dauernd davon fern gehalten, und man überlege sich, wie es denn wohl möglich gewesen wäre, diesen braunschweigischen und ein solchen sächsischen „Kopf" wieder friedsam neben einander zu bringen.

Anhang I.

Die Aussagen der Torquierten über Zauberei und Umgang mit dem Teufel.

Der Giftmordprozeß, welchen Erich gegen seine Frau einleitete, ging aus Hexenprozessen wegen Zauberei und Verkehrs mit dem Teufel hervor. Nach Erich's Schilderung ergab sich jener nur gelegentlich aus diesen und es hat in der That den Anschein, als ob der Gedanke, Sidonie zu verdächtigen, erst während der bereits im Gang befindlichen Untersuchungen wegen des Zauberwesens gekommen wäre. Denn, wie oben nachgewiesen wurde (S. 21 ff.), zeigt der Anfang der Hexenverfolgungen Sidonie selbst als Opfer von zauberischen und Giftattentaten. Den Plan, die Hexenprozesse noch anders zu verwerthen, wird der Herzog erst gefaßt haben, als seine Frau ihm in Folge des früheren Hildesheimer Vertrags (vom 20. April 1570: oben S. 24) unbequemer, als bisher, zu werden begann.

Die Inquisiten beschuldigten immer einer den andern, namentlich als Mitbetheiligten an teuflischen Bacchanalien, als Teufelsliebchen und Giftmischer, aber auch als Lehrmeister in der Zauberei. So wollen die Herbst und Rothschröder den Umgang mit dem Teufel von der Simon'schen, die Warnische ihn von der Hartleb gelernt haben, die Role gab seiner Zeit die Timme als ihre Lehrmeisterin an, Catharina Peppers hatte das Kristallsehen von ihrem Schwager Hans Bock alias Frymoitt zu Hildesheim erfahren.

Die Thaten, deren sich die Hexen und auch der Barbier Hans Lange berühmen mußten, waren namentlich zweierlei Art: Tanzen und Buhlen mit dem Teufel und Verzauberungen oder Vergiftungen.

1) Alle die angeschuldigten Frauenzimmer, mit einziger Ausnahme der Knigge, welcher in dieser Hinsicht nur Betheiligung an Teufelstänzen vorgeworfen wird, haben ihren teuflischen Galant, der unter verschiedenen Namen und in verschiedenen Kostümen auftritt. Bald heißt er Hans, bald Tileke, oder Rautenstreich und Federbusch, sogar Caiphas (bei der Role),[255] auch eine Teufelin erscheint in der Gesellschaft, sie heißt nach ihrer Kleidung die Grünrockische, mit ihr vergnügt sich Hans Lange. Die Gestalt der männlichen Teufel wird meistens als die eines feinen jugendlichen Mannes von bester Gestalt geschildert, nur die Füße, bald Gänsefüße, bald Pferde- oder Kuhfüße — der teuflischen Dame werden Gänsefüße zugeschrieben —, erinnern an die unheimliche Herkunft. Auch machen alle bei ihrem intimen Verkehr die Beobachtung, daß der Teufel „Natur" kalt sei „wie ein Eiszapf" oder ein Wasser, und einzelne bekennen von ihrem Vergnügen deshalb: es habe nicht viel zu bedeuten gehabt oder es sei „Wind und Dreck gewesen".

Der Teufel erscheint meistens in schwarzem Gewande, aber auch grün und immer mit Hut und Feder, einmal hat er einen besonders feinen Hut aufgehabt: von schwarzem Sammet mit einem goldenen Kranz darauf, mit Perlen besetzt, rothen und gelben Federn, in der Mitte eine weiße Perlenfeder.[256]

Die Vorbereitungen zum Verkehr mit dem Teufel bestehen vor Allem darin, daß man sich am ganzen Leibe mit einer entweder vom Teufel selbst oder von der Lehrmeisterin empfangenen schwarzen Salbe beschmiert, dann muß man, noch ehe man sich mit dem Teufel einläßt, Gott dem Allmächtigen und seinen Engeln abschwören und den Teufel annehmen, meistens in der Weise, daß man sich dabei auf den Rücken in Form eines Kreuzes legt. So auch der Lange bei seiner Teufelin. Der Teufel erlaubt natürlich auch nicht, daß der ihm Unter-

---

[255]) Vgl. zu diesen Teufelsnamen die Bemerkung der Hartleb oben S. 76. — [256]) Die Warnische, welche diese Schilderung entwarf, sagte nachher in Halberstadt (Hannover XX, S. 78) aus, sie habe damit ihren eigenen Mann gezeichnet, der solchen Hut und dergleichen Federn noch im Kasten habe.

gebene zum Sacrament gehe, und Frauen, die es doch einmal thun mußten, bekennen, daß sie sich die Hostie nachher aus dem Munde genommen und sie in ihren Busen gesteckt hätten, wo sie dann verloren gegangen sei[257]) — ein an sich schon schweres kanonisches Delict.

Zum Tanze holt der Teufel meistens ab: auf einem schwarzen oder braunen oder auf einem weißen hinkenden Pferde, auf einem rothen Hund oder einem schwarzen dreibeinigen Ziegenbock. Die Lange fährt auf einer Schwinge hin, ihr Mann, den sie dazu verführt, es sich einmal mit anzusehen, auf einem grauen Ziegenbock.

Die Tänze mit dem Teufel finden mit Vorliebe in der Nähe von Kreuzen statt: beim hohen Kreuz vor Eldagsen am Kuhweg, bei den Hupeder Kreuzen u. s. w., ihre Zeit ist Walpurgis- oder Johannis-Nacht, aber auch Sonntag Abend nach Pfingsten. Der Teufel spielt wohl selbst dabei auf. Eine Eigenthümlichkeit besteht in dem „unrecht“ = linksherum Tanzen, das hier regelmäßig stattfindet. Eine Scene aus einem solchen Tanzvergnügen schildert die Lange: als ihr Mann mit seiner Teufelin nicht habe forttanzen wollen, da habe sie ihn mit der Schwinge, auf der sie hergefahren, geschlagen, sodaß er „fortgefudert“ und weiter gesprungen sei.

Bei ihrem Umgange mit dem Teufel berühmen sich die Weiber manchmal, ihn zu irgend einem Dienste gezwungen zu haben, sogar mit Ruthenschlägen, eine (die Kuckerin) hat den Teufel in einem Topfe im Keller verwahrt.[258]) Sie machen ihm auch Vorhaltungen. So berichtet die Lange: der Teufel sei letzten Sonntag, ehe sie gefangen worden, zu ihr in den Garten gekommen. Da habe sie ihn gescholten und gesagt: Du willst solange umherschweifen, bis Du mich hast zu Stricke gebracht. Darauf erwiderte der Teufel: er wisse nun keinen Rath mehr, Gott möge ihr helfen (!). Darauf sie: so habe er an ihr wie ein böser Schelm gehandelt. Da habe sie der Teufel an den Kopf geschlagen, daß sie an das Immenschauer gefallen, und

---

[257]) So sagt die Rotschröder aus offenbar nach dem Vorbild der „Badelen'schen“, s. v. Weber, S. 51. — [258]) S. v. Weber, S. 51.

habe im Fortgehen wie ein Ochs gebrummt und gesagt: Och, och, Dein Geding mag nicht gelingen.

2) Die übrigen im Prozesse vorkommenden Frevelthaten bestehen, wie oben bemerkt, zumeist im Vergeben. Man vergiebt Menschen und Thieren, so daß sie sterben oder wenigstens erkranken. Häufig wird den Kühen das Melken auf eine Zeitlang genommen: das Mittel hierzu ist ein Tit- oder Lit-Loten (auch „Litelatas“ genannt). Er besteht aus einem genähten Sack, kann aber auch aus „Betenblättern“ hergestellt werden; dieses Behältnis „schickt“ man auf die Weide d. h. es fliegt durch die Luft dahin, melkt die Kühe und kehrt gefüllt zu seiner Herrin zurück. Es heißt öfters, daß der Litloten „wie ein Andt“ ausgesehen, d. h. die Form einer Ente besessen habe; wohl wegen seiner Bestimmung zum Fliegen.[259]) Einmal wird auch der Litloten auf der Böne mit Ruthen geschlagen, damit er seine Schuldigkeit thue. Die übrigen Vergiftmittel sind verschieden, namentlich in der Anwendung: sie werden entweder „ins Leib“ gegeben oder, wie mit jenem Gift gegen den Herzog geschehen sollte, auf den Weg gegossen, daß man darüber fällt und verunglückt. Auch, dem Vieh auf die Weide gegossen, soll ein Mittel gewirkt haben, daß das Hornvieh fiel und die Pferde ins Wasser sprangen. Die Gifte sind entweder trockne Substanzen, Pulver oder Tränke. Unter jenen spielt eine Rolle das auch gegen den Herzog angewandte rothe Pulver aus Scheidewasser und Quecksilber. Ein anderes wird so hergestellt, daß eine im Kirchhof ausgegrabene Kinderleiche ein Jahr in den Rauchfang gehangen wird, und dann, wie sie ganz „treuge“ ist, wird das junge Fleisch im Mörser pulverisiert, wozu man noch 3 gelbe spitze Blätter nimmt, um das Mittel zu vollenden. Ein Gifttrank, der Einem ins Bier gemischt wird, heißt „Rumansöl“. Hans

[259]) Eine solche Zaubergeschichte erzählt von der Kuckerin (oben S. 21) auch der holländische Arzt, seit 1568 Erich's Leibarzt, Balduin Ronsseus, als im Jahre 1553 geschehen: Ronssei opuscula medica (1623) p. 195. Vgl. über Ronsseus: Husemann in den „Protokollen über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens“ 1894—95, S. 121, 1897—98, S. 85 ff., S. 90.

Lange, dem als „Mediciner“ die Apotheke zur Verfügung stand, nahm schon wissenschaftlichere Substanzen: einem Dienstjungen, der ihm Gänse erschlug, vergab er in einer Kanne Covents (Dünnbier) mit Mercurius und einem Loth Coloquint, den Schafen eines Feindes legte er kleingestoßene Wolfswurzel in die Rinnen.

Als Gründe dieser Anschläge wird stets persönliche Rache angegeben: weil man Einen, der einmal die Tochter gefreit hat, seiner andern Gemahlin nicht gönnt, Streit um Grundstücke, um Heuvertheilung, um einen Zaun, welchen der Nachbar herzustellen sich weigerte, Nichtbezahlung von Schulden, Schädigung durch Tödten von Thieren oder Veräußerung solcher hinter dem Rücken des Eigenthümers. Auch Hans Lange giebt als Grund, weshalb er sich anheischig gemacht habe, dem Herzog das Gift beizubringen, an: der Herzog sei ihm von dem „Albanischen Zuge“ her die Besoldung schuldig geblieben.[260]

Als Veranlassung zu ihrem Bündnisse mit dem Teufel führen aber Manche auch an, daß sie dadurch ihre Nahrung zu verbessern gedacht hätten. Hans Lange versprach sich „viel Käs und Butter“ davon.

Eines besonderen Zaubers berühmte sich noch die am 28. März 1572 verbrannte Herbst. Sie hat es auf den oben (S. 57) genannten Engelke Scholl aus Pattensen abgesehen, weil er ihr einen Hund todtgeschlagen habe. Sie hatte ihn schon durch Ausgießen von Gift auf die Weide an seinem Vieh geschädigt. Nun beredet sie noch ihren Teufel Rautenstreich, daß er die Gestalt eines schwarzen Raben annehme und sich dem Scholl sowie Anderen, die mit diesem in Beziehung stehen, auf die Wagenpferde setze und sich nicht davon vertreiben lasse, bis die Pferde getödtet seien. Der Anschlag soll auch vollkommen gelungen sein und sowohl dem Scholl als dem Hofrichter Meier von Halberstadt, mit dessen Frau Scholl's Braut fuhr, ein Pferd gekostet haben.

Diese Proben werden genügen und es dürfte nicht erforderlich sein, dem Erfindungsgeist der Inquisitoren noch weiter nachzugehen.

---

[260]) Über den von der Simon'schen angegebenen Grund siehe oben S. 32.

Anhang II.

Die juristischen Gutachten zum Prozesse.

Das Gutachten der Kölnischen Juristenfacultät, welches Erich durch einen eigenen Marschall hatte bestellen lassen (oben S. 48), wurde am 14. Mai 1572 für nächsten Bartholomäi (24. August) zugesagt. Das Ingolstädtische datiert vom 6. August 1572 und war mit einem Begleitschreiben vom 10. d. Mts. nach Münden geschickt worden; da der Bote aber den Adressaten nicht antraf, so trug er es weiter bis Pattensen, wo es ihm von Erich's „Räthen zwischen Deister und Leine und im Lande Göttingen" abgenommen wurde, die es dann sammt dem Pattenser Abschied (N. 137) am 24. August dem Herzog nach Neustadt zustellten.[261])

Der Rechtsbescheid aus Orléans trägt das Datum des 7. August und ist von Joannes Robertus als dem Decan der Facultät unterzeichnet, ferner von einem juris professor Failleboys, aber auch einem „litis procurator" Fornerius, von Malaquinus, der sich „ex filiis universitatis et civitatis Aurelianae" nennt und dem „rector" Contius, der, offenbar in der Minorität befindlich, seiner Unterschrift den Beisatz giebt „subscripsi secundum majorem numerum opinionum". Andere Namen sind schwer zu entziffern. Das Responsum von Poitiers ist nicht datiert. Dasselbe wurde auf das Referat des „celeberrimus advocatus" Simon Drusus beschlossen von den Ordinarien der Facultät: Anton Duguianus, Mathurinus Laeneus und Josius Basileus und den drei „primarii in amplissimo Pictonum Praesidiali Senatu patroni": Franciscus Roussaeus, Martialis Reizius und Joannes Boesseus.

Über das vom Reichskammergericht erbetene Erachten schrieb am 15. September 1572 Dr. Schoras (s. oben S. 48):[262]) aus des Herzogs an ihn und Winkelmann gerichtetem Schreiben vom 24. August entnehme er, daß der von ihm verfaßte

---

[261]) Hannover X, S. 239. Erich hatte noch an demselben Tage von Neustadt aus in Ingolstadt mahnen lassen, weil er es für verloren hielt. — [262]) Hannover XII, S. 219.

Rathschlag „unterwegen intercipiert" und dem Herzog nicht zü-gekommen sei. Er übersendet ihn daher wiederholt und bemerkt, daß er hoffe, der Rathschlag werde gemeinen Rechten gemäß sein, wie es der Herzog wünsche. Nach deutschem Gebrauch pflege man es freilich anders zu halten, da man auf ein einziges, noch so geringes Indicium hin stracks zur peinlichen Frage procediere: „mit was rechten aber, das laß ich andere Leut' vrtheilen". Übrigens ist der Winkelmann'sche Bescheid wohl erst gegen Ende des Jahres an Erich gekommen — vielleicht hat Schoras ein eigenes, nicht mehr erhaltenes Gutachten verfaßt —, denn jenen haben die beiden oben (S. 48) namhaft gemachten Mitunterzeichner erst am 29. October bezw. am 13. December unterschrieben.

Von den Gutachten sind das Ingolstädtische und die beiden französischen durchaus in lateinischer Sprache abgefaßt, während die Facultät Köln und Winkelmann deutsch und lateinisch durcheinander schreiben, nämlich bei gelehrten Erörterungen regelmäßig letzteres. Am weitläufigsten spricht sich Winkelmann aus (132 Blätter), das Ingolstädter Gutachten nimmt 68 Folio-Blätter ein und die Facultät hält es für nöthig, um Entschuldigung dafür zu bitten, daß es „etwas lang" ausgefallen sei. Am kürzesten, auch in der Begründung, fassen sich Orléans und Poitiers, während namentlich Ingolstadt und Winkelmann mit einer stattlichen Menge von Citaten paradieren. Die französischen Facultäten belegen ihre Ansicht auch lediglich mit römischen Quellenstellen und geben gelegentlich solche aus der lateinischen Profanlitteratur, die anderen citieren einheimische Quellen und moderne Schriftsteller, ein Unterschied, welcher allerdings auch darauf zurückzuführen ist, daß den ausländischen Rechtsconsulenten die Prozeßthatsachen nur unpersönlich und mit bloß fictiven Namen mitgetheilt wurden.[263]) Deshalb

[363]) So hieß in den übersandten in lateinischer Sprache abgefaßten Actenauszügen Herzog Erich Gaius princeps, Herzog Julius Modestinus, das Ehepaar Lange Berta und Petrucius, die Knigge Sempronia, die Warnicke Rutilia, die Hartleb Polla, die Simon'sche Calpurnia, der Diener Jürg Breier (oben S. 37) Publius Achates; Eldagsen war in oppidum Elda, Neustadt in castrum

bemerkt auch die Facultät von Orléans, daß sie es lieber gesehen habe, wenn sie gewußt hätte, mit wem es ihr zu thun sei.

Den Facultäten wurde, außer den Acten über das Verfahren, eine „Informatio facti" zur Grundlage ihrer Meinungsäußerung zugesandt, welche durchaus mit dem Berichte Erich's an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (oben N. 110) dem Inhalte nach sich deckt. Im Anschlusse daran stellte man ihnen sämmtlich 5 Fragen, bei denen sich zum Theile (so bei Nr. 1 und 2) erkennen läßt, daß sie durch die Beschwerden der Knigge'schen Verwandten (N. 211) veranlaßt worden waren. Die Fragen lauteten:

1) ob es dem Herzog von Rechtswegen gebührt habe, auf die geschehenen Urgichten (des Ehepaars Lange, der Rotschröder und Herbst) hin die Knigge als eine vom Adel, die Warnische und die Hartleb, als bisher unberüchtigte Adelspersonen und Bürgerinnen, gefangen zu nehmen, der Tortur zu unterwerfen und wegen des gegen den Herzog gerichteten Vergiftungsversuches peinlich befragen zu lassen;

2) ob die Bekenntnisse, welche jene Frauen, auch die Simon'sche, zuerst vor Notar und Zeugen (in Neustadt), dann vor etlichen Ständen der Landschaft (am 30. März 1572), endlich im gehegten Gerichte (am 21. April) abgelegt hätten, als zuletzt in extremo vitae periculo gethan und reiteriert, hinlänglich seien, eine fürstliche Weibsperson zu bezichtigen, daß sie befohlen habe, ihren Ehemann mit Gift zu ermorden;

3) nachdem jener Vorsatz nicht erreicht worden sei, sondern nur ein Vergiftungsversuch vorliege, ob nicht die Weiber doch deshalb zu strafen seien, weil sie sich dem Teufel ergeben hätten, und, wie jener Conat zu strafen sei, wenn man nicht nachweisen könne, daß durch die Hexen andere Personen geschädigt worden seien.

4) ob nicht der Herzogin wegen jener Urgichten und des durch ihren heimlichen Abzug von Calenberg auf sie fallenden

Corum, Calenberg in castrum Calum, Coldingen in castrum Merlum verwandelt. Auch sonst finden sich hier Fictionen: z. B. wird der Herzogin eine Lieblingstochter angedichtet, die den Namen der Warnecke getragen habe, um die Intimität zwischen beiden Frauen ins rechte Licht zu setzen.

Verdachtes ein Reinigungseid des veneficii halber auferlegt werden könne;

5) welche Action und Rechtsverfolgung dem Herzog gegen seine Frau zustehe, wenn die Beweisung durch die soeben genannte Purgation zu Recht bündig und genugsam anzustellen gebühren wolle.

Die beiden außerdeutschen Facultäten wurden noch weiter befragt:

6) ob der Herzog sich, falls seine Gemahlin der Anstiftung des Giftmordes gegen ihn überführt würde, nicht von ihr scheiden lassen könne und zwar nicht bloß quoad thorum et mensam, sondern auch quoad effectum matrimonium cum altera contrahendi (!);

7) welcher Richter für die Verfolgung des Giftmordversuchs und eventuell für die Scheidung zuständig sei, ob nicht letztere etwa unmittelbar vor den Papst gehöre.

I. Was die erste Frage anlangte, so bekam Erich hierin von allen seinen Consulenten Recht. Für Köln lag der Schwerpunkt darin, ob ein in eigener Sache Gefolterter auf der Tortur gegen einen „socius criminis“ glaubhaft aussagen könne, oder ob er nur ein „indicium ad formandam inquisitionem“, nicht jedoch „ad torturam“ gegen jenen ausmache. Die Frage wurde bejaht gemäß CCC. Art. 31, wozu noch trete, daß es sich um ein „crimen atrocissimum“ (gegen die Obrigkeit) handle, daß die Angaben Mehrerer zusammenträfen und daß dieselben von den Incriminierten selbst bestätigt seien. Ingolstadt stellte die Frage in den Vordergrund, ob es erlaubt sei, „personae nobiles et honestioris familiae“ gefangen zu nehmen und auf die Folter zu spannen. Mit Rücksicht auf die besondere Schwere der vorliegenden Delicte, deren vier hier anzunehmen seien: Hexerei mit Teufelsumgang (nur bei der Knigge nicht erwiesen)[264], crimen laesae majestatis, Giftmordversuch und Hochverrath (proditio), wurde die Frage bejaht: in solchen Fällen dürfe der Richter

[264]) Allerdings bezichtigte die Warnische in dem Verhör vom 15. März 1572 (oben S. 33) die Knigge ebenfalls einer Betheiligung bei einem Teufelstanze.

die sonst ihm gesteckten Grenzen „leges statuta et consuetudines“ überschreiten, auch bei der Heimlichkeit der Delicte „promptior ad inferendam torturam“ sein.[265] Der schon von den Kölnern berührte Zweifel, daß man socium nicht contra socium peinlich befragen dürfe, wird ebenfalls mit dem Hinweis auf die Heimlichkeit und Schwere der Verbrechen beseitigt und noch andere juristische Fragen werden in gleichem Sinne erledigt. So soll eigentlich bei wohl beleumundeten Personen dem Eingriff gegen sie erst ein diffamatio voraufgehen; indessen, meint die Facultät, die Frauen waren nicht gerade bonae famae, es steht nur fest, daß sie nicht malae famae gewesen sind: und die bona fama schützt sie nur, wenn die Indicien gegen sie nicht stärker ausfallen, als ihr Ruf. Ferner: daß zur Aussage eines socius gegen einen Anderen, um diesen torquieren zu können, alia praesumtio concurrieren müsse, treffe wiederum bei occulta crimina nicht zu und eine Beeidigung jener Aussagen sei entbehrlich, weil die Tortur loco juramenti sei und die Mehrheit der Zeugen sie überflüssig mache.

Mit besonderer Gründlichkeit behandelt Dr. Winkelmann die erste Frage. Ihm liegt es besonders daran, das Verfahren Herzog Erich's, namentlich daß er wider die Regel mit der Tortur begonnen hatte, die doch ein „abscheulich erschrecklich Ding“ sei und der Abhauung der Hand juristisch gleichstehe, zu rechtfertigen. Er vindiciert in dieser Hinsicht, nachdem er umständlich festgestellt hat, daß wirklich ein Majestätsverbrechen an Erich als einem Reichsfürsten habe begangen werden können,[266] vielfach seinem Lehrer, dem jüngeren Marianus Socinus folgend, den Territorialherren dieselbe Macht, wie sie der Kaiser ihnen gegenüber habe, in ihren Ländern gegenüber ihren Unterthanen, so vor Allem in der Blutgerichtsbarkeit. Der Fürst, meint er, könne danach sogar dem positiven Recht „ohne Grund“ derogiren, also die Sollennitäten der Gerichtshändel, soweit sie

265) Vgl. schon oben das Gutachten von Kirchhoff und Albinus: S. 67. — 266) „Ecquid,“ ruft er aus (S. 22), „igitur censebimus nostros inferiores quam Italiae Barones et Duces,“ welche die italienischen Juristen als Objecte des Delictes betrachteten.

positiven Rechts seien, außer Acht lassen; selbst die Vertheidigung, welche principiell dieser Behandlung entzogen sei und dem ius naturale angehöre, könne er variieren, ja aufheben, gleich kirchlichen Feiertagen. Das zur Belastung durch die Aussagen von Mitthätern erforderliche concurrierende „adminiculum“, um auf Tortur erkennen zu können, findet er reichlich vorhanden in den Thatsachen, welche die Lange's, die Rotschröder und Herbst noch angesichts des Todes bekannt hätten, und er hält besondere Maßregeln wieder durch die Schwere der Delicte für gerechtfertigt, von denen ihm der „Assasinat“ oben ansteht. Charakteristisch ist es diesem Gutachter, daß er jene dem Landesherrn beigelegte Macht für eine „dura et immanis res aliquando“ erklärt und das Beispiel des Landgrafen von Hessen in deren Handhabung empfiehlt; er warnt wiederholt und eindringlich vor dem Vergießen unschuldigen Blutes und Mißbrauch der Gewalt und räth zur möglichsten Milde.

Orléans findet ebenfalls genügende Indicien vorhanden, die Frauen gefangen zu nehmen und zu torquieren, ja es wird sogar der Rath ertheilt, sie auf weitere Complicen, wie „Achates“ (= Jürg Breier) und Opilius (vielleicht Hünerkamp oder ein anderer der oben S. 57 genannten herzoglichen Diener), noch einmal zu foltern. Bei dem Majestätsdelict wird auch die Frage erwogen und eventuell (nämlich falls es sich um einen Reichsfürsten handle) bejaht, ob es an dem Fürsten „Gaius“ begangen werden könne. Poitiers endlich hält solches Vorgehen gegen Vornehme im Allgemeinen für widerrechtlich, aber im vorliegenden Falle durch die Schwere des Delicts für geboten. Auch reiche zu einer definitiven Sentenz das Geständnis der Schuldigen innerhalb oder außerhalb der Tortur nicht aus, besonders weil durch das Gift Niemand beschädigt worden sei, jedoch bei einem crimen occultum, wie hier, seien argumenta Beweis genug und bei einer Verschwörung gegen den Landesherrn könne man sich jegliches genus probationis bedienen. Übrigens wird es für erforderlich erachtet, nach klassischem Vorgange z. B. einem Falle aus Nero's Regierung (bei Tacitus), daß die Angaben der Mitschuldigen dem Angeklagten „facie ad faciem“ bestätigt würden.

II. Die zweite Frage, ob aus den Aussagen der Weiber eine Bezichtigung der Herzogin herzuleiten sei, haben sämmtliche Befragten verneint.[267] Nur glauben die französischen Facultäten, die Verdachtsmomente seien doch so stark, daß man die Herzogin, wenn sie abwesend sei, peremptorisch citieren könne, und Orléans rieth dann, wenn sie sich nicht stellen würde, Verurtheilung zum Tode in absentia mit Hinrichtung in effigie. Die Gründe, welche angeführt werden, sind z. B.: man verlange zu criminaler Bezichtigung Beweisung „so klar wie der Sonne Glanz" (Winkelmann, Ingolstadt) und diese läge nicht vor: die Weiber könnten ebensogut aus privatem Haß gehandelt haben, und den Empfang der 5 Thaler, die außerdem für eine Herzogin zu gering seien[268] (!), aus den Händen der letzteren behaupte bloß die Knigge (Ingolstadt), die Vogtin (so Winkelmann;[269] es soll wohl heißen: die Hartleb) deponiere nur vom Hörensagen: die Knigge und die Warnische hätten sie so berichtet; auch die Simon'sche zeige nur ihre eigenen Delicte an (Winkelmann). Für die Herzogin spreche ihre hohe fürstliche Stellung und ihre bisherige Unbescholtenheit (Poitiers), ihre Flucht könne man ihr nicht vorwerfen, da dieselbe wahrscheinlich aus Angst geschehen sei,[270] auch nicht den hinterlassenen Zettel (oben S. 46), denn die in diesem enthaltenen Drohungen seien nicht, wie es sein müßte, vor dem angeblichen Auftrag der Giftbereitung an die Weiber als dem „actus de quo quaeritur", sondern erst nachher erfolgt (Ingolstadt). Winkelmann betont, daß in dieser Hinsicht selbst der Herzog nicht „solennitates juris civilis omittere" dürfe, also nicht die Zeugen in Abwesenheit der Angeschuldigten habe vernehmen können; auch vermöchten sie gegen die Herzogin garnichts auszusagen, weil sie ihr reverentia schuldeten — ein Gesichtspunkt,

---

[267]) S. schon oben N. 92 die Ansicht des Hofrichters Krauß. — [268]) Mit großen Summen scheint freilich Sidonie nicht gewirthschaftet zu haben: s. oben das Darlehen von 6 Thalern: S. 33. — [269]) Hannover XII, S. 86 a. — [270]) In diesem Sinne spricht sich auch Husanus aus: s. meine Schrift über diesen S. 215, N. 3. Besonders behandelt der anonyme Berather (N. 112; a. a. O., S. 187 a) die juristische Bedeutungslosigkeit dieser „fuga".

welchen auch der Anonymus (N. 112) hervorhebt. Ingolstadt hätte es ebenfalls für nöthig befunden, Sidonie zum Act der Beeidigung der gegen sie aussagenden Zeugen zu citieren.

III. Die dritte Frage war hinsichtlich der Bestrafung der Weiber gestellt. Es kam hier vor Allem darauf an, welche Delicte man als vorhanden annahm: man fand Vergiftungsversuch einerseits, welcher wegen der Person, an welcher er begangen worden war, als crimen laesae maiestatis und als crimen proditionis (gemäß CCC. Art. 124 u. 130) aufgefaßt werden konnte, und sodann Häresie mittelst Teufelsbündnisses oder, wie Winkelmann den Verkehr mit dem Teufel auffaßte, Sodomie. Am schärfsten unterschied hierin Köln zwischen dem vollendeten Delict der Zauberei und dem bloßen Versuche der Vergiftung. Jenes sei an der Hartleb, nicht aber an der Knigge, da es von dieser nur Andere ausgesagt hätten, während sie selbst es nicht eingestanden habe, so zu strafen, wie nach CCC. 109 die bestraft werden, welche durch Zauberei Niemandem Schaden thun: man räth zur Landesverweisung. Die Warnische müsse man noch einmal darum fragen, weil sie in dem Briefe an ihren Mann vom Pfingstmontag 1572 (oben S. 50) nur des Vergifts geständig sei. Die Simon aber habe mit ihrer Zauberei Bartold Suer, dessen Kühen sie das Melken genommen, geschädigt, sie treffe also die härtere Strafe des Gesetzes (Feuertod). Wegen des Vergiftungsversuches solle man die Weiber nach CCC. 178 strafen, aber nicht mit dem Tode, obwohl das Delict gegen den Landesherrn eine so schwere Strafe an sich gerechtfertigt erscheinen ließe.

In letzterer Beziehung geht aber Winkelmann genauer auf eine unter den Rechtsgelehrten seiner Zeit bestehende Controverse über die Bestrafung des Versuches bei schweren Delicten ein: die Einen hielten Leibesstrafe, am gelindesten mit dem Schwert, Andere eine stattliche Geldstrafe oder Landesverweisung, sei es auf etliche Jahre oder auf immer, für geboten. Ingolstadt erklärt den Conat beim Majestätsverbrechen für ebenso strafbar wie das vollendete Delict und empfiehlt deshalb nach CCC. 124 die Strafe des Ertränkens, geschärft mit Anfassen durch glühende Zangen, oder wegen der Zauberei den Feuertod.

Auch Winkelmann entscheidet sich schließlich für Feuertod, mahnt aber, zu Schwert, ewiger Verweisung oder Gefängnis zu mildern, während der anonyme Consulent (N. 112) namentlich im Gegensatze zu Matthäus de Afflictis, dem er „magna asperitas" vorwirft, gegen die Gleichstellung von Versuch und Vollendung eifert. Die französischen Facultäten legen auch in dieser Frage das reine römische Recht zu Grunde, und rathen poena legis Corneliae de veneficiis (auch bei Versuch), Orléans wegen der Zauberei Bestrafung nach C. 9,18 (Tod) Poitiers Anwendung der lex Julia maiestatis und gegen die Herzogin, vorausgesetzt, daß sie überführt werden könne, der lex Pompeia de parricidiis. Letztere Facultät macht übrigens die richtige Bemerkung: man hätte doch erst untersuchen sollen, ob das bereitete Gift wirklich schädlich gewesen sei,[271]) und räth auch zu milderer Behandlung: nämlich nur plebejas „ultimo supplicio", nobiliores dagegen mit Einsperrung ins Kloster oder ewigem Gefängnis, je nach Brauch des Ortes, zu bestrafen.

IV. Hinsichtlich der Frage, ob nicht der Herzogin der Reinigungseid aufzulegen sei, stimmen Ingolstadt und Winkelmann darin überein, daß derselbe nur im Falle angestellter Diffamationsklage zuläßig sei; wolle man aber weitergehen, d. h. den gegen sie gerichteten Aussagen ein indicium ad torturam entnehmen, so müsse sie ihre Unschuld in anderer Weise darthun. Dagegen halten Orléans und Köln den Reinigungseid für begründet, ersteres nach vorausgegangenen Formalitäten (Sidonie müsse „proscripta proclamata et legitimis edictis, ut ad judicium se sistat, evocata" sein,[272]) letzteres gemäß CCC. Art.25. Nur wird Seitens Kölns auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, daß kein Richter zur Abnahme dieses Eides werde gefunden werden können, da die Herzogin die fürstlich-braunschweigischen Gerichte ablehnen werde; deshalb wird zur Angehung des Kaisers um Ernennung von Commissarien hierfür gerathen.

---

271) Vgl. oben S. 49 die Äußerung des Herzogs Albrecht Friedrich. — 272) Vgl. oben S. 96.

V. In Bezug auf das gegen die Herzogin einzuleitende Verfahren verweist Köln auf den Ausgang des Purgationsprozesses. Die Andern halten Procedieren auf parricidium für begründet, wobei Orléans bemerkt, daß damit Verlust des Ehegutes verbunden sei,[273]) und Ingolstadt wegen des Zettels noch die actio injuriarum für anwendbar erklärt. Poitiers läßt sich über die dem Herzog nach seiner Ansicht gebührende Verfolgung der Sache in einer eigenthümlichen Weise aus: es räth ihm, die Verhandlung, da dieselbe „periculosi exempli" sei, nicht allein zu führen, er solle sich vielmehr nach alter Sitte ein consilium von unverdächtigen „integerrimi et doctissimi viri" beiordnen. Die Herzogin aber möge er ihres Standes wegen ähnlich behandeln, wie man es in Rom bei schweren Anklagen gegen Patricier gethan habe; es solle ein „populi iudicium" angeordnet werden, indem er eine Versammlung aller Stände seines Fürstenthums berufe, sich selbst dabei einen procurator stelle und von jenen über die Art und Zusammensetzung des Gerichtes gegen die Herzogin beschließen lasse.

VI. Über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung, so lange Sidonie lebte, dachten die beiden französischen Facultäten, welchen ja diese und die letzte Frage allein vorgelegt war, übereinstimmend, nur äußern sie sich verschieden. Poitiers verwirft es aufs Entschiedenste: auf keinen Fall, möge das Urtheil über die Herzogin ausfallen, wie es wolle, sei die Doppelheirath möglich. Orléans dagegen hält es nur, um Verdächtigungen aus dem Wege zu gehen, für gerathener, daß der Herzog mit der neuen Ehe warte, so lange seine Frau noch am Leben sei. Die Scheidung von Tisch und Bett hielt letztere Facultät für möglich, nicht die vom Bande, auch nicht wegen Vergiftungsversuches: „quia ferrea matrimonii vincula sunt". Anders dächten freilich die Anhänger der Augsburger Confession, aber dagegen ständen noch „neuerdings" die Be=

[273]) Dies wußte Sidonie, als sie am 31. December 1573 in Halberstadt äußerte (Hannover XX, S. 109), ihr Gemahl habe die Facultäten befragt, ob er ihr nicht das verschriebene Leibgeding vorzuenthalten und eine Andere zu heirathen befugt sei.

stimmungen des Tridentiner Concils [Sess. XXIV De sacram. matr. can. 5.]

VII. Die siebente und letzte Frage nach dem zuständigen Richter beantwortet nur Orléans und zwar dahin: wegen der gefangenen Weiber sollen kaiserlich delegierte Richter erbeten werden, die über die Vergiftungssache entscheiden; über seine Ehefrau könne der Herzog durch sein Hofgericht urtheilen lassen. Die Ehescheidung aber gehöre vor das geistliche Gericht (Concil. Trid. l. cit. can. 12), wo freilich nach der ratio judiciorum Germaniae und dem usus fori eventuell vom ius civile, Romanum und Pontificium werde abzuweichen sein.

Poitiers schließt noch, wie es Winkelmann öfter thut[274]), eine Generalvermahnung an den Herzog zur Milde an, indem ihm vorgehalten wird, daß er iudicium Dei, nicht hominis verwalte, und daß die Milde, wenn sie auch von den politici bei Bestrafung öffentlicher Verbrechen gemißbilligt werde, doch bei Verfolgung von Privat-Injurien Pflicht eines generosus princeps sei.

So hatte also Erich von den befragten Juristen in dem einen Punkt, auf welchen es ihm zunächst damals vor Allem ankam: die Behandlung der Zeuginnen betreffend, einstimmig Recht bekommen.[275]) Dagegen war der Schluß von ihren Aussagen auf eine ausreichende Bezichtigung seiner Gemahlin eben so allgemein und bestimmt verneint worden, aber man wies ihm einen legalen Weg, durch Edictalcitation und peremptorische Ladung sie zu verfolgen, und nur über den dann von ihr zu fordernden Reinigungseid gingen die Ansichten in der oben (Nr. IV) beschriebenen Weise auseinander, während für das Verfahren, wenn er ihrer habhaft geworden, nur verschiedene, mit einander nicht unvereinbare Vorschläge (Nr. V) zu Tage traten. Über die Möglichkeit einer Scheidung von

---

[274]) S. oben S. 95, ferner Hannover XII, S. 27, 33 a. ff. Der Consiliator verfällt bei solchen Ansprachen regelmäßig in das deutsche Idiom. — [275]) In den Rechtsausführungen seiner Räthe zu Halberstadt, besonders in deren Duplik (Hannover XX, S. 100 ff., 118 a ff.) sind die Einflüsse der erhaltenen Rechtsbelehrungen zu bemerken.

Sidonie, ihre prozessualische Überführung vorausgesetzt, hätte Erich zweifellos auch andere Auskunft gewünscht, als er sie erhielt, und die Wiederverheirathung hätte ihm der von ihm aufgegebene Protestantismus schließlich noch ermöglichen können; freilich machte er von derselben, als ihr durch den Tod Sidonie's nichts mehr im Wege stand, auch einen anderen Gebrauch, als derjenige gewesen sein mag, an welchen er damals dachte, als er die Fragen stellte, denn Catharina von Weldam ward niemals seine Ehefrau.

III.

Die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg bei Goslar.

Von Dr. phil. **M. Klinkenborg.**

Die Veranlassung zu der vorliegenden Untersuchung über die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg gab die Neuregistrierung der Originalurkunden des diplomatischen Apparats zu Göttingen, mit der ich im Sommer 1896 auf Antrag des Prof. Kehr vom Universitätscuratorium betraut wurde. Den Grundstock dieser Sammlung bildet das im Jahre 1812 von Tychsen für die Universität erworbene Archiv des genannten Klosters Riechenberg. Zu den 195 Urkunden, aus denen es besteht, gehören zwei Privilegien Lothars von Supplinburg, gegen deren Echtheit neuerdings Bedenken erhoben sind.

Das ältere dieser Diplome wurde am 17. Juni 1129 zu Goslar ausgestellt und enthält die königliche Bestätigung über den Tausch von Gütern, den Riechenberg mit dem Goslarer Domcapitel und Ludolf von Wöltingerode abgeschlossen hatte.[1]) Die Echtheit der Urkunde hat Bernhardi zuerst bezweifelt; seinen Ausführungen ist jetzt Janicke, die Gründe Bernhardi's verstärkend, gefolgt.[2]) Janicke bezeichnet daher die erhaltene Ausfertigung als angebliches Original und glaubt, daß die Urkunde in der überlieferten Form unecht

[1]) Stumpf, R. K. Nr. 3246; gedr. Heineccius, Antiquitates Goslarienses S. 125 aus Or = Harenberg, Hist. Gandersheim, S. 195. Bresslau, Diplomata, S. 59; Bode, U. B. von Goslar I, S. 207; Janicke U. B. von Hildesheim I, S. 168 aus Or. — [2]) Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 220 Anm. 26 und S. 343 Anm. 15. Janicke a. a. O. Fälschlich behauptet Janicke, daß auch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 321, Bedenken gegen die Echtheit unserer Urkunde ausspreche.

sei, daß sie aber den wesentlichen Inhalt eines verlorenen Diploms Lothars wiedergebe. Zum Beweise seiner Ansicht weist er darauf hin, daß das Formular der Urkunde in mehr als einem Punkte von dem in der Canzlei gebräuchlichen abweiche, denn die sonst übliche Superscriptio Lotharius diuina fauente clementia tercius Romanorum rex laute hier Lotharius dei fauente cl. terc. Rom. rex inuictissimus, die Recognitionszeile trete in einer ungewöhnlichen Form auf; endlich sei die Anordnung der Jahresmerkmale in der Datierung und die Anwendung des Singulars für den pluralis maiestatis auffallend. Alle diese Einwände sind gewiß richtig, so daß wir diese Urkunde als durchaus uncanzleimäßig zu bezeichnen haben, aber für oder gegen die Echtheit sind sie nicht zu verwenden. Sie machen eben nur wahrscheinlich, daß die Urkunde nicht in der Canzlei, sondern vom Empfänger abgefaßt sei, was ja im 12. Jahrhundert häufig geschehen ist, und was fast als Regel im Kloster Riechenberg betrachtet werden darf. Von den 15 ältesten, im Original erhaltenen Urkunden für das Stift sind nämlich nach Heinemann, dessen Beobachtungen ich aus eigener Kenntnis der Urkunden bestätigen kann, ihrer Schrift nach 13 sicher im Stift geschrieben; das Dictat der 14., deren Schriftcharakter sich nicht fixieren läßt, weist ebenfalls auf das Stift als den Ort ihrer Entstehung hin; nur eine einzige — bezeichnender Weise die Innocenz II J.-L. 8055 — wurde in der Canzlei des Ausstellers angefertigt.[3])

Zu den 13 Urkunden, die nach Heinemann im Kloster geschrieben sind, gehört auch die erhaltene Ausfertigung unseres Diploms; selbst Janicke räumt dies ein, denn nach ihm hat die Schrift eine große Ähnlichkeit mit der in der Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim für Riechenberg vom 12. Juni 1131[4]), deren Anfertigung im Kloster keinem Zweifel unterliegt; es sei zwar nicht dieselbe Hand, aber anscheinend dieselbe Schule. Diesen Ansichten kann ich mich vollständig

[3]) O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Hildesheim, S. 26 und S. 83. — [4]) Gedr. Bode a. a. O. I, S. 217, Janicke I, S. 181.

anschließen. Auch das Dictat macht die Abfassung in Riechenberg wahrscheinlich. Schon Janicke hat bemerkt, daß der Eingang eine auffallende Übereinstimmung mit der Urkunde des Bischofs Berthold von Hildesheim für Riechenberg von 1128 habe;[5]) ich füge hinzu, daß ein Diplom König Heinrichs V. für das Kloster Georgenberg bei Goslar vom Januar 1108[6]) unserem Concipienten zugleich als Vorbild gedient hat. Leicht zugänglich war dies Diplom den Mönchen von Riechenberg. Beide Klöster gehörten nicht nur demselben Augustinerorden an, sondern hatten wohl schon damals einen gemeinsamen Propst in Gerhard, dem Freunde und Rathgeber des Königs. Um das Verhältnis der beiden Urkunden zu dem Diplom Lothars zu zeigen, stelle ich die entscheidenden Stellen nebeneinander:

Heinrich V.	Bischof Berthold.	Lothar.
In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Heinricus diuina fauente clementia V Romanorum rex. *Quia regni nostri administrationem diuina gubernatione dispensari cupimus,* dignum est, ut eius munificentiam, qui de humili nos exaltauit, sumptis ab eius largitate muneribus honoremus; sic enim *humilitatem nostram scuto suę protectionis speramus obumbrari,* si et	In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis et sanctae genitricis amen. Quoniam non solum, qui deo famulantur, sed etiam, qui famulos dei diligunt, fouent et quibus possunt *consolationibus subleuant* aeternae beatitudinis sibi praemium praeparare non dubium est, ego Bartholdus dei gratia Hildensemensis episcopus omnes in dioecesi *mea diuino ministerio insistentes visceribus charitatis amplectens fideliter fouens* notum fieri uolui	In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Lotharius dei fauente clementia tercius Romanorum rex inuictissimus. *Quia regni mei administrationem deo gubernante dispensari cupio et humilitatem meam scuto suę protectionis obumbrari exopto, ministerio eius omnes deuote insistentes visceribus caritatis amplectens fideliter fouens* ob amorem suum omnimodis semper *consolationibus subleuabo.*

---

[5]) Gedr. Bode I. S. 204 aus Heineccius, Ant. Gosl. S. 123 und Janicke I, S. 167. — [6]) Stumpf, R.K. Nr. 3025: jetzt auch bei Bode I, S. 194 und Janicke I, S. 149.

Heinrich V.	Lothar.
Quam traditionem ne ab ullo futurorum regum irritetur, *et sigilli impressione et regalis banni* auctoritate *comuniuimus.*	Das Satzgefüge nach der Urkunde Heinrichs V. Ut igitur hęc concambia ... a nullo .... rescindi queant, priuilegii huius conscriptione *et sigilli mei impressione et regalis banni* confirmatione *communiui.*
Signum	*Signum* ....
Albertus cancellarius *uice* Rothardi *Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognouit.*	Thietmarus notarius regis *uice* Adelberti *Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognoui.*
Data mense Ianuarii indictione I *anno dominice incarnationis* millesimo CVIII *regnante* Heinrico V *rege Romanorum anno III* ordinationis eius VIIII; *actum est* Aquisgrani in Christi nomine *feliciter amen.*	*Data* XV. kal. Iulii *indictione* VII *anno dominicę incarnationis* MCXXVIIII *regnante* Lothario tercio *Romanorum rege anno* regni eius quarto. *Actum est* Goslarie *feliciter amen.*

Dictat und Schrift bringen den Beweis, daß das Diplom Lothars nicht in der Canzlei der Königs, sondern im Kloster Riechenberg angefertigt und geschrieben wurde, sodaß die Frage, ob die Urkunde canzleimäßig sei oder nicht, für die Untersuchung der Echtheit derselben nicht in Betracht kommt. Nebenbei erwähnen möchte ich doch, daß durch die genetische Erklärung einige Unregelmäßigkeiten ihre Erläuterung finden: so ist die ungewöhnliche Recognitionszeile und Datierung der Urkunde Heinrichs V. entlehnt,[7]) so gehört der Singular statt des pluralis maiestatis der Urkunde des Bischofs Berthold an, so ist endlich das dei statt diuina in der Superscriptio eine absichtliche Änderung des Dictators, wie die consequenten Ersetzungen von diuinus durch dei im Context zeigen.

[7]) Ich muß hier darauf hinweisen, daß Bernhardi S. 343 Anm. 15 unsere Urkunde ihrer Datierung wegen in Verbindung mit Stumpf, R. K. Nr. 3254 gebracht hat. Nach Bernhardi haben beide Urkunden — nach ihm sind beide Fälschungen — dieselbe auffallende Datierung: Data (Tag) indict. anno incarnationis dominicae .... regnante Lothario tertio anno regni eius .... Actum est (Ort) feliciter amen. Die Beobachtung Bernhardis ist an sich zwar schon unrichtig, denn Stumpf Nr. 3254 hat doch eine andere Datierungszeile, aber ich bemerke noch ausdrücklich, daß diese Datierungszeile ihre Erklärung durch Heranziehung der Vorurkunde

Eine streng diplomatische Prüfung der Urkunde ist durch den Nachweis ihres Entstehens im Kloster ausgeschlossen; höchstens kann hier die allgemeine Frage erwogen werden, ob die Schrift der Zeit entspricht und das erhaltene Siegel — das wichtigste Zeichen der Authenticität nach mittelalterlicher Anschauung — echt ist. Es ist dies der Fall: schon Janicke hat darauf hingewiesen, daß die Schrift unseres Diploms derselben Schule angehört wie die der Urkunde Bischof Bertholds von Hildesheim von 1131, die ebenfalls in Riechenberg geschrieben ist. Eine weitere Vergleichung mit dem Schriftcharakter der übrigen Riechenberger Urkunden bestätigt aufs schlagendste, daß die Schrift des königlichen Privilegs durchaus der Zeit seiner Ausstellung conform ist. Auch das Siegel ist mit dem bekannten Siegel Lothars identisch.

Diese Umstände sprechen — bei dem Fehlen jeder äußeren Verdachtsgründe — nicht unwesentlich für die Originalität der uns erhaltenen Ausfertigung, aber auch inhaltlich läßt sich gegen die Echtheit der Urkunde nichts geltend machen. Dabei ist hervorzuheben, daß dem Kloster durch das Diplom nicht werthvolle Erwerbungen und große Privilegien ertheilt werden, sondern daß ein einfacher Gütertausch die königliche Bestätigung findet. Eine solche Bestätigung konnte der damalige Propst Gerhard leicht vom König erlangen, denn sein Einfluß bei dem Herrscher war sehr groß, wie die annales Steterburgenses mit folgenden Worten berichten: Familiaritates etiam principum, Lotharii videlicet imperatoris et uxoris eius nobilissimae imperatricis Richense necnon et Heinrici senioris ducis et aliorum principum ita plene assecutus est, ut consiliis eorum numquam deesset, et secretissimis eorum tractationibus, quae ad animae spectabant salutem, con-

---

von Stumpf 3254: nämlich durch Stumpf Nr. 1390 a (gedr. Jacobs, U B. von Drübeck S. 5) findet. Die eigenthümlichen Datierungsformeln beider Urkunden, die durch unrichtige Beobachtung mit einander in Verbindung gebracht wurden, haben ihre Erklärung in ihrem Entstehen. Natürlich liegt es mir hier fern, über Stumpf Nr. 3254 ein Urtheil zu fällen.

scius immo consiliarius et consolator inter deum et ipsos medius existeret.[8])

Andererseits ist aber doch zu erwähnen, daß Janicke die Zeugenreihe zur Begründung seiner Ansicht von der Fälschung unseres Diploms verwandt hat. Nicht als ob sie nicht zur Datierung stimmte, nicht als ob etwa einer von ihnen damals nicht in Goslar beim König hätte sein können, sondern Janicke meint, es sei auffallend, daß von den hochgestellten Personen, die im Juni 1129 beim König in Goslar waren, keine hier als Zeuge genannt wird, wie es in der vier Tage früher ausgestellten Urkunde für Gerhard von Lochtenen geschehen sei.[9]) Immerhin mag dies auffällig sein, allein aus diesem argumentum ex silentio einen Grund für eine Fälschung herzuleiten, wird jeder, der mit diplomatisch-historischen Untersuchungen vertraut ist, ablehnen.

Endlich möchte ich hier noch einen Grund, den man gegen die Echtheit des Diploms anführen könnte, erwähnen: nämlich die Provenienz. In Riechenberg hat man auf den Namen Lothars eine andere Urkunde in dreifach erhaltener angeblicher Originalausfertigung, von der ich weiter unten sprechen werde, sicherlich gefälscht. Man könnte daher annehmen, daß Beziehungen zwischen dieser dreifachen Fälschung und unserem Diplom bestehen, die letzteres verdächtigen könnten. Doch dem ist nicht so, denn unser Diplom wird von jenen Fälschungen durch Schrift und Siegel getrennt. Der Schrift nach gehört es der älteren Riechenberger Schreibschule an, während jene drei Ausfertigungen einer jüngeren nach 1170 auftretenden Schriftgattung entsprechen; das Siegel unseres Diploms ist an unzweifelhaft echten Urkunden auch sonst nachweisbar, dagegen stehen die Siegel jener drei Ausfertigungen, die unter sich identisch sind, vollständig vereinzelt da.

Wenn man dies Privileg Lothars als eine durchaus lautere Geschichtsquelle nach dem Angeführten betrachten darf,

---

[8]) Mon. Germ. Script. XVI, S. 205. — [9]) Vgl. Stumpf, R. K. Nr. 3245.

so steht es ganz anders mit jenen drei Ausfertigungen des zweiten Diploms Lothars. Es ist am 7. Februar 1131 zu Goslar ausgestellt.[10]) Die drei erhaltenen Ausfertigungen sind angebliche Originale, die Urkunde selbst auch inhaltlich eine Fälschung.

Das Verhältnis der drei Ausfertigungen zu einander hat schon Schum richtig erkannt.[11]) Die zuerst entstandene Ausfertigung, die ich seinem Beispiel folgend mit A bezeichne, hat die Grundlage für eine zweite B und B die für eine dritte C gegeben. Alle drei Ausfertigungen sind als Fälschungen zu betrachten, wenn der Beweis erbracht wird, daß A es sei. Aber dies ist bisher keineswegs geschehen. Zwar hatten schon Stumpf, Schum und Bernhardi dies zu beweisen versucht, aber ohne Erfolg, denn Ficker ist trotz ihrer Ausführungen für die Echtheit der Urkunde eingetreten.[12]) Ohne die Ausführungen Ficker's zu kennen, hat Bode auf Grund der Schum-schen Beweise A als Fälschung betrachtet. Zu demselben Resultate ist endlich Janicke gekommen, aber auf wie unsicherem Boden seine Ansicht steht, sieht man aus seinen Worten: die Vermuthung Ficker's, daß die Urkunde echt sei, habe wenig für sich. Indeß kann der Nachweis, daß A eine Fälschung sei, sicher erbracht werden.

Die Schrift führt hier auf den rechten Weg. A ist eine mosaikartige Nachzeichnung zweier Urkunden, des vorhin besprochenen Diploms Lothars III. von 1129 und eines Privilegs Friedrichs I. vom 25. Juni 1157.[13]) Die Echtheit dieses Privilegs, die Originalität seiner Ausfertigung ist bisher nicht angefochten worden, und es liegt kein Grund für uns vor, dies unsererseits zu thun. Im Übrigen theilt es das Schicksal der anderen Urkunden des Stifts: seine Schrift und sein Dictat weisen auf Anfertigung im Stifte selbst hin. Den Schreiber dieses Privilegs kennen wir sogar sehr genau, denn

---

10) Stumpf, R. K. Nr. 3256: auch gedr. Bode I, S. 209 und Janicke I, S. 172; vgl. dazu Bernhardi, S. 350 Note 2. — 11) Schum, Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III, S. 4. — 12) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 321. — 13) Stumpf, R. K. Nr. 3772, auch gedr. Bode I, S. 273 und Janicke I, S. 288.

er hat um 1155 noch sechs andere Urkunden geschrieben:[14]) dadurch ist natürlich von vornherein die Möglichkeit, daß die Urkunde Friedrichs eine Nachzeichnung, etwa von A, sein könnte, ausgeschlossen. Mosaikartig ist nun A seiner Schrift nach aus den Urkunden Lothars von 1129 und Friedrichs I. von 1157 entstanden: die erste Zeile von A, in verlängerter Schrift, Chrismon, Invocation und Superscriptio enthaltend ist vom Schreiber in folgender Weise gebildet: Chrismon = Lothar von 1129, dagegen traute er sich nicht die verlängerte Schrift dieser Urkunde, deren einzelne Buchstaben in einer Art Zitterschrift gemacht sind, nachzuahmen, sondern entnahm die Invocation ganz, die Superscriptio zum größten Theil dem Diplom Friedrichs I. Nur einzelne, dort nicht vorhandene Buchstaben wie das x in rex entlehnte er wiederum der Urkunde Lothars. Sehr ungeschickt ist bisweilen die Nachzeichnung, so besonders in dem Anfangs-S von sanctae, ferner in dem Schluß-Us von invictissimus, das dem Schluß-Us von augustus entnommen ist. Die Schrift des Contextes hat im Großen und Ganzen sein Vorbild in dem Diplom Friedrichs I. In der Signumzeile versuchte der Schreiber zunächst in dem ersten S die Zitterschrift der Urkunde Lothars von 1129 nachzuzeichnen, aber dies mißlang. Er gestaltete daher die Signumzeile und die Recognition etwas freier, bald im Anschluß an die Urkunde Lothars, bald an die Friedrichs I. In der Datierung sind die Buchstaben denen der Urkunde Friedrichs I. nachgebildet.

Von einer Originalität der Ausfertigung A kann jetzt nicht mehr die Rede sein; A ist seiner Schrift nach später als das Diplom Friedrichs I. von 1157 entstanden, also zu einer Zeit, als Lothar, der angebliche Aussteller, bereits todt war. Doch gewährt die Schrift noch einen weiteren Anhaltspunkt für die Zeit, in der A angefertigt wurde, denn der Schreiber hat doch nicht vollständig seinen Ductus verleugnet.

Die älteste Riechenberger Schreibschule, die von den ältesten Originalurkunden an bis zu den etwas nach 1160

[14]) Vgl. Heinemann a. a. O.

ausgestellten sich verfolgen läßt, und der die Schreiber des Diploms Lothars von 1129 und Friedrichs I. von 1157 angehören, hat zwischen 1160 und 1170 eine Weiterbildung erfahren, deren Eigenthümlichkeiten eben in dem Diplom Lothars von 1131 nachzuweisen sind. Die Schrift von A ist, soweit sie nicht nachgezeichnet ist, nahe verwandt mit der einer undatierten Urkunde, die zwischen 1174 und 1181 ausgestellt wurde, und in der ein gewisser Reinold dem Stift Riechenberg eine Geldsumme überweist;[15]) ja gerade alle Eigenthümlichkeiten, die den Fälscher der Ausfertigung A charakterisieren, finden sich hier derartig wieder, daß wir den Schreiber von A und den der undatierten Urkunde derselben Schreibschule zuzählen dürfen. Ich hebe hier einige Eigenheiten des Schreibers von A hervor, die auch in dieser Urkunde nachzuweisen sind. Die ältere Riechenberger Schreibschule hatte ein d mit gerader Oberlänge, das der Schreiber fast stets seiner Vorlage nachzeichnet; dagegen ist ihm ein d eigenthümlich, dessen Oberlänge nach links gewandt einen leisen Bogen bildet und in eine Schleife endet.[16]) Die ältere Schreibschule hatte ein g, dessen unterer Schaft nach rechts gebogen fast einen vollständigen festgezogenen Kreis bildet, dagegen gehört dem Fälscher ein g an, dessen unterer Schaft eine Schleife bildet.[17]) Während die ältere Schreibschule ein m hatte, dessen erster Schaft spitz unter die Linie gezogen wird, findet sich in A oft ein unciales Schluß-M, dessen zwei erste Schäfte häufig zum Kreise geschlossen sind.[18]) Ferner hatte die ältere Schule ein langes Schluß-S, dagegen macht der Fälscher verschiedentlich ein kleines rundes Schluß-S, das bei der älteren Schule fast gar nicht nachzuweisen ist. Die ältere Schule schrieb Christi stets abgekürzt xpi, wobei das Abkürzungszeichen durch die untere Länge des p gezogen

---

[15]) Diplomat. Apparat Nr. 66, gedr. Bode I, S. 311, Janicke I, S. 389. — [16]) Vgl. credimus in Ausfert. A Zeile 1 mit remedium in Zeile 1 der Urkunde Reinolds. — [17]) An vielen Stellen, vgl. dazu pagina bei A Zeile 14 identisch mit pagelle bei Reinold Zeile 2. — [18]) Vgl. A Zeile 2 nostram, Zeile 3 quam mit Reinold Zeile 5 servientium, Zeile 6 bracium.

wurde, dagegen war die jüngere Schule und mit ihr der Fälscher von A gewohnt, das Abkürzungszeichen über xp̄i zu setzen. Unser Schreiber half sich in A damit, beides zu vereinigen: seiner Vorlage entsprechend zog er zunächst das Abkürzungszeichen durch die Unterlänge des p, aber seine Gewohnheit veranlaßte ihn, außerdem das Abkürzungszeichen auch noch darüber zu setzen.[19])

Soviel dürfen wir jedenfalls als gesichert hinstellen, daß die Ausfertigung A in der Hauptsache eine Nachzeichnung der Urkunde Friedrichs I. ist, daß sich aber in ihr Eigenheiten geltend machen, die dieser Urkunde und überhaupt der durch 13 Urkunden vertretenen älteren Riechenberger Schreibschule unbekannt sind, die dagegen einer jüngeren, nach 1170 nachweisbaren Schriftschule angehören. Von einer Originalität von A kann demnach nicht mehr die Rede sein, aber damit ist noch keineswegs die Fälschung erwiesen. Man könnte etwa annehmen, daß eine Urkunde Lothars von 1131 wirklich existiert habe, daß die Mönche nach Verlust des Originals auf Grund einer früheren Abschrift eine Originalausfertigung wieder herzustellen versuchten, um die Urkunde als glaubwürdig erscheinen zu lassen. Doch auch die inneren Merkmale sprechen keineswegs für die Echtheit der Urkunde, denn das Formular, das Dictat und die Zeugen sind, ähnlich der Schrift, der Urkunde Lothars von 1129 und der Friedrichs I. von 1157 entnommen. Superscriptio, Signumzeile und Recognition sind dieselben wie die der Urkunde Lothars von 1129, ferner ist ihr im Wesentlichen die Datierung entnommen, endlich

---

[19]) Die ältere Schreibschule ist nicht bloß auf Riechenberg beschränkt, sondern auch in Georgenberg, Heiningen und Derneburg nachweisbar. Heinemann nimmt an, daß sie von Riechenberg ausgeht; mir erscheint es wahrscheinlich, daß sie in Georgenberg ihren Ursprung hat, sodaß man sie richtiger als Georgenberger Schreibschule bezeichnen müßte. Doch ist ein abgeschlossenes Urtheil nicht möglich, bevor nicht die Beziehungen der Augustinerklöster Mitteldeutschlands (insbesondere der Diöcese Hildesheim und Magdeburg) erforscht sind. Eng haben sie jedenfalls zusammengehalten: als ihr geistiges Haupt tritt zuerst Propst Thietmar von Hamersleben hervor, später ist es Gerhard von Riechenberg.

stimmen die ersten 19 Zeugen mit denen der Urkunde Lothars von 1129 überein; nur zwei Männer hat unser Diplom zu diesen 19 am Ende hinzuzufügen gewürdigt, die hochberühmten Tanko et Reinoldus.[20]) Das Dictat unseres Diploms hingegen ist der Urkunde Friedrichs I. nachgebildet:

Friedrich I. von 1157.	Lothar III. von 1131.
Imperii *administrationem,* quam diuino nutu *collatam nobis* esse *credimus,* in uirtute dei *per manum nostram* prosperari confidimus, *si ęcclesiarum* quieti *simul* et *utilitati* prouidere curauerimus. *Unde tam futuris quam presentibus Christi* et imperii *fidelibus notum esse uolumus, quod* ex petitione Reinaldi cancellarii . . . necnon et Liudolfi Richenbergensis prepositi et *eiusdem ęcclesię fidelium* supplicatione *ipsam ęcclesiam uidelicet Richenbergensem* in *honore perpetue uirginis Marię* fundatam ob *amorem et* reuerentiam *eiusdem intemeratę dei genitricis* et spem ęternę remunerationis specialiter tuendam et manutenendam *suscepimus et ei quęcumque mobilium seu immobilium rerum* sub antecessoribus nostris regibus siue imperatoribus aut ex deuotione fundatorum suorum seu *liberalitate regum, concessione pontificum, largitione principum,*	*Collatam nobis* a domino temporalis regni *amministrationem per manum nostram* prospere dispensari posse *credimus,* si ęterni regni desiderio *ęcclesiis* dei pacis *simul* et *utilitatis* solatio subsidiari studuerimus. *Unde notum esse uolumus* cunctis *Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod* petente dilecto ac fidelissimo nostro Gerhardo Richenbergensi preposito et aduocato eius Hugoldo aliisque *eiusdem ecclesię fidelibus* deuote flagitantibus *ipsam ecclesiam uidelicet Richenbergensem* sanctę *Marię perpetuę uirginis honori* consecratam in nostram protectionem speciali dilectione ac tuitione confouendam propter *amorem* et uenerationem *eiusdem* gloriosę *genitricis dei suscepimus et ei* oblationem, quam . . Petrus . . canonicus in Goslaria . . . obtulit, . . totam scilicet uillam Beningerod . . . cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus,

[20]) Ich kann nicht umhin, wenigstens in einer Anmerkung zu bemerken, daß ein Reinold in Riechenberger Urkunden gerade in der Zeit, in der der Schrift nach die Ausfertigung A entstanden ist, nachzuweisen ist: nämlich um 1180 vgl. Bode I, S. 311 und S. 339, Janicke I, S. 389 und S. 427. Auffallend ist zudem, daß der Schreiber von A so große Ähnlichkeiten mit dem der von diesem Reinold ausgestellten Urkunde hat. Sollte dies Zufall sein? Oder ist die Ansicht nicht zu gewagt, daß der Fälscher eben an diesen Reinold gedacht hat?

oblatione fidelium seu legitima coemptione uel commutatione aliisue *quibusque iustis modis* usque ad tempora nostra *possedit uel in posterum rationabiliter* conquisierit in fundis, *areis agris siluis pratis pascuis,* molendinis *molendinorum locis aquis aquarumque decursibus* terris cultis et incultis quomodocunque sitis stabili munimento *confirmamus.* etc. vgl. auch die Corroboratio.

mancipiis edificiis *areis agris pratis pascuis siluis aquis aquarumue decursibus* piscationibus *molendinorum locis* . . . . perpetua stabilitale *confirmamus.* Preterea *quecunque mobilium seu immobilium rerum liberalitate regum, concessione pontificum, largitione principum, oblatione fidelium seu legitima coemptione uel commutatione aliisue quibuscumque iustis modis* modo *possidet uel in posterum rationabiliter* acquisierit, regalis banni communimus confirmacione.

Die Übereinstimmung zwischen der Urkunde Lothars III. von 1131 und der Friedrichs von 1157 kann nicht ohne weiteres den Schluß rechtfertigen, daß das Diplom Lothars III. von dem Friedrichs I. in seinem Dictat abhängig sei, sondern es könnte das umgekehrte Verhältnis der Fall sein, so daß die Urkunde Lothars der Friedrichs zu Grunde gelegen habe. Dies wird jedoch sehr unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die Ausfertigung A dem Original Friedrichs I. nachgezeichnet ist. Gerade dies legt die Vermuthung nahe, daß auch die Dictatgleichheit durch die Abhängigkeit der Urkunde Lothars von der Friedrichs I. zu erklären ist, daß mithin das Diplom Lothars seinem Dictate nach erst nach 1157 entstanden ist und auch nach dieser Seite Fälschung ist. Doch auch der Rechtsinhalt selbst führt zu dem Ergebnis, daß die Urkunde unecht ist. Anderer Ansicht ist allerdings Janicke, der meint, daß der Inhalt nicht anzuzweifeln sei, denn eine Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim von 1131[21]) und die späteren Güterverzeichnisse[22]) bestätigten ihn durchaus. Fraglich ist Janicke nur, ob König Lothar die gemachte Schenkung bestätigt habe und zugleich das Kloster in seinen Schutz genommen habe.

In der Urkunde nimmt nämlich Lothar das Stift in seinen Schutz und bestätigt ihm oblationem, quam . . Petrus

[21]) Gedr. Bode I, 217 und Janicke I, S. 181. — [22]) Das älteste Güterverzeichnis von Riechenberg in der Urkunde Friedrichs I. von 1157.

subdiaconus et sanctorum Symonis et Iudę canonicus in Goslaria in die primę dedicationis ad rationem dotis obtulit tam pro se quam pro matre sua, quę presens astitit et consensu suo bonum opus filii sui confirmauit necnon pro anima patris sui simulque pro omnibus cognatis suis,.. totam scilicet uillam Beningerod, cuius termini sunt palus, quę adiacet uillę Botingerode, et publica uia, quę de Goslaria ducit Hildenesheim, quę iure patrimonii ad eum pertinuit, cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus... et quinque mansos in loco qui Stapelen dicitur.. nec non in Gerstide mansum et dimidium perpetua stabilitate confirmamus. Ist diese Schenkung aber wirklich so gut durch die Urkunde Bischof Bernhards und die späteren Güterverzeichnisse beglaubigt wie Janicke angiebt? Die Urkunde Bischof Bernhards beglaubigt sie in keiner Weise, denn hier heißt es nur, daß Petrus Goslariensis ęcclesię subdiaconus... ęcclesiam in honore... Marię in patrimonio suo in loco, qui Richenberg dictus est ędificare desiderans diesen seinen Plan ausführte. Eine so weit gehende Schenkung des Petrus, wie sie in der Urkunde Lothars erwähnt wird, kennt die Urkunde Bischof Bernhards demnach nicht. Ebensowenig ist dies in dem ältesten Güterverzeichnis der Fall, denn hier heißt es: possidet autem ęcclesia predia in his locis, in Beniggerod, in Botiggerod, in Stapelen rc. Von dem Besitz der tota uilla Beningerod ist somit nur in der Urkunde Lothars III. die Rede. Und dieser Besitz von Beniggerod wurde eben in den Jahren, in denen die Ausfertigung A geschrieben wurde, den Riechenbergern streitig gemacht. Um ihn wurde ein langwieriger Prozeß geführt, über den wir durch eine Urkunde Coelestins III. von 1194 genau unterrichtet sind.[23]) Er wurde zwischen Riechenberg und Georgenberg geführt; das Streitobject wird zwar nicht klar genannt, kann aber doch ziemlich sicher bezeichnet werden. Nach den Aussagen des Propstes Eggard von Georgenberg handelt es sich um predia

---

[23]) J. L. 17091, gedr. Bode I, S. 367. Janicke I, S. 476.

que habuerat ipsa ecclesia ex donatione principum et confirmatione pontificum centum fere annis... Die Zeitangabe centum fere annis weist auf die schon erwähnte Urkunde Heinrichs V. für Georgenberg von 1108 hin; in ihr schenkte der Kaiser u. A. siluula quę Al dicitur, quicquid inter duas publicas uias, unam quę Beningerothe alteram que Immerothe ducit.[24]) Nach den Angaben des Benno, Canonikers in Richenberg, betrifft der Prozeß agros ad ecclesiam Richenbergensem ex allodio fundatricis ecclesie uidelicet Margarete pertinentes. Nur in einer Urkunde wird diese Margareta sonst genannt, in der Lothars von 1131, denn sie ist zweifellos identisch mit der Mutter des Gründers des Klosters, des Subdiacons Petrus. Er schenkte mit der Zustimmung seiner Mutter — nach der Urkunde Lothars — die gesammte uilla Beningerod, cuius termini sunt palus, que adiacet uillę Botingerode, et publica uia, quę de Goslaria ducit Hildenesheim dem Stifte Richenberg, also Äcker, die gerade mit denen zusammenstoßen oder wohl gar zusammenfallen, die dem früh gerodeten dem Kloster Georgenberg gehörendem Walde Al angehören.

Daß die Ansprüche Riechenbergs auf diese agros ex allodio fundatricis ecclesie nicht gut begründet waren, zeigt der Verlauf des Prozesses, zeigt die Art der Begründung der Ansprüche. Die streitigen Äcker wurden durch den Bischof Adelog von Hildesheim dem Stift Georgenberg zugesprochen; auf die Appellation Richenbergs gegen diese Entscheidung folgte ihre Bestätigung durch den Erzbischof von Mainz; eine weitere Appellation Riechenbergs an den Papst Clemens III. wurde von dem Stift freiwillig zurückgezogen. Doch bald brachen die Streitigkeiten von neuem aus, so daß der Prozeß nunmehr wieder vor den Papst Clemens gebracht wurde. Eigenthümlich ist jetzt die Begründung, die der Vertreter Riechenbergs für seine Ansprüche geltend machte. Nach ihm gehörten die Äcker zu den

[24]) Vgl. dazu auch die Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim von 1151 (gedr. Bode I, S. 241 und Janicke I, S. 251), in der ausdrücklich erwähnt wird, daß Heinrich V. dem Kloster Georgenberg den Wald geschenkt habe.

Stiftungsgütern des Klosters, aber zur Zeit des den Riechenbergern und Georgenbergern gemeinsamen Propstes Gerhard habe man die Ernte stets nach Georgenberg der Bequemlichkeit wegen gebracht, und daraus sei die Ansicht entstanden, daß die Äcker Eigenthum Georgenbergs seien.

Doch genug, noch manches Jahr zog sich dieser Prozeß hin, der dann schließlich mit einem Vergleich endete. Aber in ihm spielten angebliche Stiftungsgüter Riechenbergs eine große Rolle; allein dies Stift vermochte zuerst seine Ansprüche auf diese Güter nicht zu begründen, denn sie wurden zweimal dem Kloster Georgenberg zugesprochen und eine Appellation gegen diese Entscheidung von Riechenberg selbst zurückgezogen. Doch später nahm das Stift noch einmal den Prozeß auf und, wie es scheint, jetzt nicht ohne Erfolg. Man wird damals die einzige Urkunde, in der die Fundationsgüter des Stifts genau beschrieben wurden, vorgelegt haben und diese einzige Urkunde ist eben das Diplom Lothars III. von 1131. Seine erhaltene angebliche Originalausfertigung ist der Schrift nach gerade in den Jahren des Prozesses entstanden, sein Inhalt diente vortrefflich zur Begründung dieses Prozesses: ich glaube daher, daß die Urkunde auch inhaltlich eine Fälschung ist, daß sie dem Stifte Güter zuschreibt, die ihm nicht zukamen.

Endlich das Datum: die Urkunde soll im Jahre 1131 ausgestellt sein. Die einzige Urkunde, in der sonst noch des Gründers des Klosters, dessen angebliche Schenkungen von Lothar 1131 bestätigt wurden, erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1131. Sie ist die genannte Bestätigungsurkunde Bischof Bernhards. Ein Zusammenhang wird auch hier vorliegen: man wird eben dieser Erwähnung wegen die Urkunde Lothars III. in das Jahr 1131 verlegt haben. Doch damit braucht noch keineswegs die Glaubwürdigkeit der Datierung als bloße chronicalische Notiz für das Itinerar in Zweifel gezogen zu werden, zumal die beiden Urkunden in ihrem Tagesdatum nicht übereinstimmen. Man wird in Riechenberg gewußt haben, daß Lothar im Februar 1131 in Goslar gewesen ist. Die Angabe darf bis zum Beweise ihrer Falschheit für das Itinerar benutzt werden.

Mit dem Nachweis, daß A eine Fälschung ist, fällt auch die Ausfertigung B und die von B abhängige Ausfertigung C. Die Entstehung von B setze ich — mit Schum in der Zeit wegen des Schriftcharakters übereinstimmend — noch in das Ende des 12. Jahrhunderts; dagegen nehme ich auf Grund ungedruckter Urkunden an, daß C etwa um 1300 entstanden ist.

IV.

Hildesheimische Synodalstatuten des 15. Jahrhunderts.

Von Archivrath **Dr. R. Doebner.**

Aus dem Fraterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim kam auf die Kapuziner und von diesen auf das Priesterseminar[1]) daselbst eine Pergamenthandschrift[2]) (25 × 16 cm) in starkem Holzdeckel mit Lederbezug, mit je fünf messingenen Buckeln auf Vorder- und Rückseite und zwei Schließen. Die gleichzeitige Aufschrift unter einer befestigten Hornplatte lautet: Statuta provincialia archiepiscopi Moguntini et synodalia statuta. Auf dem ersten Blatte der Handschrift steht: Liber domus presbiterorum et clericorum Orti luminum beate Marie virginis vulgariter in deme Luchtehove prope et extra muros Hildensem. Die Abschrift bietet einen guten Text der bekannten Provinzialstatuten Erzbischof Peters von Mainz aus dem Jahre 1310 dar, welche, wie in den anderen Suffragandiöcesen, so auch in Hildesheim Gesetzeskraft hatten, und schließt auf Seite 96 mit der Bemerkung des Schreibers: Expliciunt statuta provincialia sedis Moguntine scripta pro communi utilitate fratrum in dem Luchtehave Unser leven vrouwen anno domini MCCCCLXXVIII.

Daran schließen sich, mit einer zierlichen Initiale eingeleitet, von der Hand desselben Bruders vom gemeinsamen

---

[1]) Herrn Regens Domcapitular Heise danke ich die Kenntnis und Benutzung des Codex. [2]) G e 66.

Leben die unten folgenden Synodalstatuten für die Diöcese Hildesheim.

Urkundliche Nachrichten über Hildesheimische Synoden und einzelne Synodalbeschlüsse beginnen mit dem Jahre 1131 und fließen bis in das folgende Jahrhundert reichlicher als später.[1]) Eine Sammlung aber von Statuten aus dieser Diöcese ist, soweit mir bekannt, bisher nicht veröffentlicht worden.

Für die Abfassungszeit unserer, leider nicht datierten Synodalstatuten ist die Anfangsgrenze gegeben in Erwähnung der von Bischof Heinrich II. (1310—1318) erbauten Burg Steuerwald[2]), welche während des ganzen Mittelalters den Bischöfen oft als Residenz diente. Wenn der Bischof an zwei Stellen[3]) von seinen zahlreichen früheren Synoden redet, so würden damit wohl nur die kurzen Episcopate Johanns II. (1363—65) und des Administrators Herzog Bernhard II. von Lüneburg (1452—58) ausgeschlossen sein.

Daß die Statuten wahrscheinlich nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts erlassen sind, dafür spricht ihr Inhalt[4]), welcher sich vorzugsweise gegen unordentliche Rechnungsführung an den Pfarrkirchen, Sittenlosigkeit des Clerus, Wucher u. A. richtet, Schäden, deren Heilung seit dem Aufenthalte des Cardinallegaten Nicolaus von Cusa zu Hildesheim im Juli 1451[5]) von verschiedenen Seiten in Angriff genommen wurde.

Von Bischof Henning von Hus (1471—1481) besitzen wir den Visitationsbericht über die Zustände im Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar vom Jahre 1475.[6]) Vielleicht hat man im Lüchtenhofe drei Jahre später den Mainzer Provinzialstatuten die letzten Synodalstatuten desselben Bischofs angehängt.

---

[1]) Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III S. 587 Anm. und Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim S. 762 (Register). [2]) S. 125. Vgl. Mon. Germ. SS. VII S. 868. [3]) §§ 5 und 10. [4]) Vgl. die Übersicht bei A. Bertram, Geschichte des Bisthums Hildesheim I (1899) S. 428—429. [5]) Vgl. Urkb. d. St. Hildesheim VII S. 712 unter Cusa. [6]) Von mir veröffentlicht in dieser Zeitschrift 1895, S. 329—335.

Statuta[a]) synodalia diocesis Hildensemensis.

N. dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Hildensemensis. Universis et singulis dominis prelatis, capitulis et clericis quibuscumque per ecclesiam, civitatem et diocesim nostras Hildensemenses constitutis salutem in domino et plenam observanciam cum obediencia subscriptorum. Mandamus in virtute sancte obediencie, quod nullus judex delegatus aut ordinarius in nostra diocesi Hildensemensi ferat sentenciam interdicti in causa pecuniaria et quod illa constitucio[1]) domini Bonifacii pape octavi que incipit: ‚Provide attendentes' in suo vigore districtius observetur.

§ [1]. Item[b]) mandamus omnibus et singulis personis in ecclesiis collegiatis, quod in ecclesiis suis cantent et tempore interdicti legant horas canonicas submissa voce et pausas competentes in medio singulorum versuum psalmorum faciant et ordinarios ecclesiarum cum debita diligentia observent, quivis secundum sue ecclesie ordinacionem et consuetudinem antiquam et honestam, et si qui negligentes, tardi aut remissi in hujusmodi horis cantandis aut legendis reperti fuerint, volumus et precipimus, ut per suos superiores taliter delinquentes corrigantur secundum consuetudinem debitam et consuetam, alioquin tam superiores quam subditos reservamus nobis pro modo culpe puniendos.

§ [2]. Item mandamus, quod nullus clericus barbam vel comam nutriat, sed quivis tonsuram et habitum deferat clericales, ne penis super hoc editis a jure per nos contra rebelles promulgandis se senciat aggravari.

§ [3]. Item[c]) omnibus clericis in sacris existentibus et precipue presbiteris nostrarum civitatis et diocesis in virtute sancte obediencie injungimus, ne ad publica spectacula vadant aut tabernis se immisceant quoquo

a) pag. 97. b) Vor den einzelnen Absätzen Paragraphenzeichen in rother Dinte. c) pag. 98.

1) Constitution Papst Bonifaz VIII. von 1302 Mai 31 bei Sudendorf, Urkb. VII S. 61.

modo, sed quivis se clericaliter regeret secundum exigenciam sui status. Et si quis sanctorum patrum decretis et nostris mandatis in hac parte ausu temerario contravenerit, contra talem juxta canonicas sanctiones severius procedemus.

§ [4]. Item precipimus omnibus et singulis clericis quorum interest, quod ab eis servetur religio in ecclesia nostra Hildensemensi juxta consuetudinem honestam et antiquam.

§ [5]. Item mandamus sub pena excommunicacionis canonica monicione premissa, sicut alias in sanctis nostris sinodis precepimus, universis et singulis abbatibus, prepositis, decanis, prioribus, priorissis monasteriorum et ecclesiarum nostrarum civitatis et diocesis, ne de cetero aliqua bona seu redditus aliquos monasteriorum seu ecclesiarum suarum vendant aut obligent, homines seu litones alienent vel manumittant quovis modo absque licencia nostra speciali. Et si qui contra hujusmodi inhibicionem et mandatum nostrum bona vel redditus suorum monasteriorum vel ecclesiarum alienent seu obligent, hujusmodi contractus decernimus irritos et inanes.

§ [6]. Insuper ad refrenandum temerariam et presumptuosam quorundam maliciam, que crebro occurrit, vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obediencie injungimus, quatinus mandata apostolica, ad quorum execucionem requisiti fueritis, debite exequamini, visis tamen litteris originalibus. Que quidem littere si propter viarum discrimina aut alia pericula vobis exhiberi non poterunt, saltem transumptum ipsarum sub scriptura autentica [a]), si de jurisdictione hesitatum fuerit, exhibeatur.

§ [7]. Insuper querele et clamores multiplices aures nostras dudum propulsarunt et propulsant, quod jurati aut aldermanni ecclesiarum parrochialium pecunias, quas ex fidelium largicione percipiunt pro reparacione

a) pag. 99.

et reformacione ipsarum ecclesiarum et ad comparandum ea, que ad ornatum pertinent earundem, non fideliter observant nec in usum seu utilitatem earum exponunt, sed ipsas pecunias propriis suis usibus, ut asseritur, applicant et sibi eciam imbursant. Quare vobis universis et singulis ecclesiarum rectoribus districte mandamus, quatinus a dictis aldermannis seu juratis, ne hujusmodi pie donata inutiliter ac impie dilapidentur, computacionem realem et districtam bis in anno exigatis et recipiatis de bonis ecclesiarum tam de perceptis quam expositis per eos quibuscumque. Quibus quidem aldermannis sub pena excommunicacionis canonica monicione premissa precipimus, ut dictam computacionem dictis ecclesiarum rectoribus abs qualibet contradictione faciant requisiti, et quod festivis diebus in ecclesiis seu cimiteriis infra missarum solempnia prefati aldermanni non petant nisi offertorio prorsus finito, ipsis sub pena premissa districtius inhibemus, alioquin contra eos et eorum quemlibet, si ipsorum contradictio et rebellio meruerit, gravius procedemus.

Preterea[a]) precipimus et sub excommunicacionis pena mandamus, ne prelati, provisores aut prepositi monasteriorum monialium nostrarum civitatis et diocesis ipsa monasteria seu claustra quovis modo introeant, nisi magna et evidens necessitas id exposcat. Que si talis fuerit, nequaquam hujusmodi ingressum sine religione et socio sibi comite facere presumant pena sub premissa. Et si ex justa et honesta causa cuiquam personarum sui monasterii loqui voluerint, hoc in ecclesia sub bono testimonio faciant manifeste, ne sinistra contra ipsos suspicio oriatur. Alioquin gravi subjaceant ulcioni.

---

a) Preterea bis ulcioni auf pag. 103 nachgetragen und durch die Bemerkung Iste punctus synodalis stabit ante duo folia. Nota. an den obigen Platz verwiesen, wo am Rande steht: Preterea precipimus quere post duo folia.

§ [8]. Item mandamus sub pena excommunicacionis, ne capellani aut scolares monasteriorum monialium seu illi, qui conversi dicuntur, absque licencia prepositorum, provisorum eorundem monasteriorum claustra vel clausuras monialium personis mundanis prohibitas aut cum monialibus per fenestras colloquium [a]) habeant. Contrarium facientes et prepositis seu provisoribus monasteriorum inobedientes et rebelles in hac parte, prout eorum rebellio seu pertinacia exegerit, nobis aut commissario nostro in hac parte fideliter studeant intimare.

§ [9]. Preterea mandamus, quatinus vestros parochianos sortilegia exercentes excommunicatos infra missarum solempnia in generale et, quorum nomina sciveritis, in specie denuncietis publice coram plebe singulis diebus dominicis et festis, inhibentes ipsis auctoritate nostra districte, quatinus a talibus trufis [1]) desistant, alioquin contra eos, quanto gravius poterimus, procedemus.

§ [10]. Ceterum quamvis sepe ymmo sepius in sanctis nostris sinodis sub pena excommunicacionis districte mandaverimus omnibus et singulis clericis beneficiatis et precipue presbiteris nostrarum civitatis et diocesis, quatinus mulieres suas concubinas et focarias [2]) de domibus suis reicerent et dimitterent, tamen quamplures beneficiati et presbiteri, prout ad nos veraciter est deductum, spreto hujusmodi nostro mandato ipsas concubinas in domibus suis retinent atque fovent. Quare tales beneficiatos et presbiteros et quoscumque alios clericos et presertim in sacris ordinibus constitutos hujusmodi mulieres, concubinas, focarias in domibus suis foventes et tenentes excommunicacionis sentencia innodemus et alias juxta sanctorum patrum decreta contra tales juxta qualitatem delicti gravius procedemus.

---

a) pag. 100.

1) trufae Bübereien. 2) focariae Köchinnen.

§ [11]. Item mandamus sub pena excommunicacionis omnibus et singulis clericis beneficiatis nostrarum civitatis et diocesis, ne pro aliquibus personis ecclesiasticis [a]) vel mundanis pro pecuniarum summis aut rebus aliis promittant nomine fidejussorio aut [b]) se obligent quovis modo nisi de nostra licencia speciali.

§ [12]. Ceterum quia usurarum vorago, que non solum animas devorat sed eciam facultates humilium gravibus laboribus acquisitas exhaurit, os suum in partibus nostris, ut intelleximus, dilatavit ipsarumque crimen adeo invaluit, quod multi Christiani nostrarum civitatis et diocesis in recepcione usurarum judeis deteriores et nequiores sunt effecti, aliis negociis et laboribus derelictis usurarum lucro non solum in utroque testamento sed eciam jure canonico et civili prohibito quasi licito insistentes, ideoque vobis omnibus et singulis in virtute sancte obediencie et sub penis in sacris canonibus super hoc editis districte precipiendo mandamus, quatinus usurarios manifestos ad communionem non admittatis eorumque oblaciones non recipiatis nec eos ad confessionem in extremis nec corpora eorum ad ecclesiasticam sepulturam recipiatis, nisi prius de usuris receptis satisfecerint aut ydonee de eisdem restituendis caverint et alias fecerint, prout in capitulo [1]) ‚Quia in omnibus' de usuris et in capitulo [2]) ‚Quamquam' eodem titulo libro sexto lacius continetur. Que capitula cum capitulo [3]) ‚Eos' de sepulturis in Clementinis contra tales usurarios manifestos per vos mandamus districtius observari.

§ [13]. Eciam mandamus sub pena excommunicacionis omnibus et singulis clericis beneficiatis ecclesiarum nostre civitatis, ne tempore divinorum dictam nostram ecclesiam Hildensemensem aut alias ecclesias

---

a) Hdschr. ecclesiastis. b) pag. 101.

1) Decr. Gregors IX Lib. V Tit. XIX cap. 3. 2) Decr. Bonifaz VIII Lib. V Tit. V cap. 2. 3) Clement. Lib. III Tit. VII cap. 1.

collegiatas infra et prope muros Hildensemenses existentes, in quibus beneficiati existunt, absque religione consueta visitent quoquo modo, sed volumus et mandamus pena sub predicta, ut ad eas accedant cum religione solita clericaliter et honeste.

§ [14]. Item mandamus districte universis[a] et singulis curatis nostrarum civitatis et diocesis, quatinus capitulum[1] ‚Omnis utriusque sexus' de penitenciis et remissionibus secundum sui communem intelligenciam suis parrochianis recitent[b] et materna lingua exponant et mandent inviolabiliter observari.

§ [15]. Item mandamus districte, statuta provincialia in nostra diocesi secundum omnem sui formam presertim capitulum[2] Alexander de raptoribus in § ‚Item a nonnullis in dubium revocatur' et cetera contra ecclesiasticarum personarum spoliatores editum in declaracione et prosecucione hujusmodi spolii districtius observari.

§ [16]. Insuper monemus et requirimus ac canonice et peremptorie citamus omnes et singulos, qui ab olim nostras sinodos visitare consueverunt, pro nunc absentes, ut infra quindecim dies nostram presentem sinodum immediate sequentes coram nobis Sturwoldi compareant aut commissario nostro racionabiles causas sue absencie ostensuri, alioquin dicto in termino elapso secus facientes et nostris mandatis in hac parte rebelles sentenciis suspensionis ab ingressu ecclesie innodemus.

---

a) pag. 102. b) Hdschr. recitant.

1) Decr. Gregors IX Lib. V Tit. XXXVIII cap. 12. 2) Die Quelle dieses Citates habe ich nicht ermitteln können.

V.

Statuten der Stadt Münden vom Jahre 1467.

Mitgetheilt von Archivrath **Dr. R. Doebner.**

Im Jahrgang 1883 dieser Zeitschrift[1]) habe ich aus dem sogenannten Rothen Buche von Münden, welches unsere Vereinsbibliothek bewahrt[2]), außer einigen Urkunden Statuten nebst Ordnungen über Schoß, Brauwesen, Taufen und Hochzeiten etwa aus den Jahren 1360—1390 veröffentlicht.[3])

Wegen Raummangels mußte damals auf den Abdruck der jetzt folgenden Statuten-Redaction aus dem Jahre 1467 verzichtet werden.

Zu Grunde liegt die Handschrift 357 des Historischen Vereins für Niedersachsen.[4]) Sie enthält auf 13 beschriebenen Folioseiten den ursprünglichen, durch wenig jüngere Änderungen und Zusätze modificierten Text.

Theils vom Rathe allein, theils unter Mitwirkung der herzoglichen Amtleute zu Münden erlassen, bezeugen diese Statuten gegenüber den älteren eine bis ins Einzelnste geregelte Weiterbildung der städtischen inneren Verwaltung.

Von allgemeinerem Interesse ist bei der Seltenheit solcher Aufzeichnungen[5]) die detaillierte Schoßordnung. Aber auch

---

[1]) S. 212—239. [2]) Hdschr. 354, vgl. A. Ulrich, Katalog I S. 66. [3]) Vgl. dazu Euler, Eine Friedberger Rechtsbelehrung für Münden. Mitth. des Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. 1885 S. 218—226. [4]) Ulrich a. a. O. [5]) Vgl. W. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. S. A. Jena 1899 S. 18 und K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zum Deutschen Historikertage in Leipzig. Leipzig 1894 S. 123—149.

die übrigen Satzungen über Brauwesen, Luxusverbote und Gebräuche bei Hochzeiten und Taufen, über Lohn- und Dienstbedingungen, Sitten-, Markt- und Straßenpolizei, Feldwirthschaft und Schifferei dürften inhaltlich und auch in sprachlicher Hinsicht nicht nur für die Ortsgeschichte Mündens von Werth sein.

Rathsstatuten von 1467 September 27.

Incipiunt statuta consulum in Munden publicata anno domini MCCCC sexagesimo septimo dominica ante festum beati Michaelis.

[I.] Schoßordnung.

Primo de exactione. [a])

De rad, nyge unde olt, sin eyndrechtlikn overkomen unde eyn worden umme ore schot [b]), orer borgere unde medewonere. Tom ersten so sal eyn jowelk geven to vorschote dre [c]) lot effte negen Gottingensche schillinge.

Vortmer von eyner mark viff [d]) Brunswikesche penninge, so mannige he der hefft, dat sii an gelde edir gude, sunder [e]) an harnasche.

Hedde ok we liffgulde, solde de margktal verschoten, da de liffgulde mede gekofft were.

We ok tinszgudere hedde, de solde de beteringe der gudere boven den tinsz ok verschoten.

Ok ensal neymant gud edir gelt synen kinderen geven edir utdon up gulde, de elderen, de dat don, sullen de gudere up ore eyde gelik oren eygen guderen verschoten, sunder kindere, de mit oren elderen vermutzschart edir affgelecht weren, de kindere edir ore vormunden solden de gudere sulves verschoten glik anderen unsen borgeren.

---

[a]) Darunter von anderer Hand eingetragen: Item anno etc. LXXIIII est hoc publicatum. Vgl. die Schoßordnung von ca. 1360 Zeitschrift 1883 S. 220—222. [b]) Nach schot durchstrichen unde. [c]) dre lot effte negen durchstrichen, darüber von jüngerer Hand negen. [d]) Geändert in ses Gottingensche. [e]) sunder an durchstrichen, statt dessen nach harnasche von jüngerer Hand ultbescheden

Ok ensal neyn unsir borgere edir medewonere, de elderen hebben, syne elderen vor knechte, megede eddir vor gesinde vordedingen edir innemen darumme, dat se nicht schoten dorven. We dat darenboven deide, solde twe vorschot geven unde noch solden de elderen glikewol schoten.

Item so sal neymant erve effte gudere buten dussir stad innynge verkopen, vorsetten [a]) edder vorgeven, dat hir in diit schot hort. We dat hirenboven deide, de solde dat wedir in dusser stad innynge unde schot bringen unde verbôten dat na des [b]) rades werderinge.

We ok over jar den andern geherberget hefft, dat sii frawe edir man, sal dem rade tor stad schote unde plicht antwerden.

Ok ensal neymant utluden huse edir boyden vermeyden, verkopen [c]), noch in ore husinge nemen sunder weten unde willen des rades. We dat darenboven dede, de solde deme raide I punt geven, so vaken unde vele he dat dede, unde [d]) de koip effte vermedinge ensolde neyne macht hebben ane fulbort des raides.

Vortmer [e]) we dar hefft eyne wôste husstede, dar hus uppe stan hefft, so mannige he der hefft, so mannige mal negen schillinge unde de wachte sal he darvon to vorschote geven. Unde we des nicht don wolde, de solde se deme rade tor stad behoiff liggen laten, der stad beste darmede to donde. Wolde ok eymant der stede welk buwen von inkomelingen edir borgeren, so solde dejenne, de se hedde, de laten von sek komen na werderinge des rades edir sulves buwen.

Ok ensal neymant unsir borgere edir medewonere den joden eygen husinge verkopen noch versetten edir vorpenden, unde we dat hirenboven deide, solde dat verboten na des [f]) rades werderinge.

---

[a]) vorsetten edder vorgeven gleichzeitiger Zusatz über der Zeile. [b]) Vor des durchstrichen gnaden. [c]) verkopen Zusatz über der Zeile. [d]) unde-raides Zusatz. [e]) Fol. 3'. [f]) Vor des durchstrichen gnaden (?), werderinge Zusatz.

Ok sin de rad, nyge und olt, eyns worden, dat se neynen utluden noch geistliken luden, de hir neyne borgere sin, mit oren breffen unde stadboyke gudere to verscrivende fulborden effte staden willen, se sin geistlik edir wertlik, se enverschoten denne de gudere hir gelik anders unsen borgeren.

Unde[a]) wanne de rad over deme schote sitten, so willen se darto laten luden, so mach eyn jowelk komen unde sin schot loven.[b]) Na weme ok de rad sendet unde nicht kommet, de sal twe vorschot geven.

Vortmer[c]) so sullen komen des neisten mandages na der meyntweken[1]) dejenne, de in der Langen, in der Marketstraten, up deme Rosenorde unde umme sancti Egidien wonen, unde o̊r schot entrichten.[d])

Des dinstages in der Borchstraten unde twischen der můrn unde Borchstraten wonende.

Des donstages in der Teygilstraten, bii deme margkede unde ut den straten, de dar inscheyten von der Langenstraten.

Des fridages sullen komen, de in der Hinderen straten, in deme Hagen unde de buten der stad wonen.

Ok na weme de rad sendet unde nicht kommet, de sal twe vorschot geven.

We ok inhemisch is unde wandert, er denne he sin schot entrichtet[e]), de sal ok twe vorschot geven.

[II.] Brauordnung.[2])

Item[f]) anno ut supra. De braxatura.

Item de rad, nyge unde olt, sint eyns worden umme dat bruwen: Tom ersten, dat neymant bruwen sal, he sii borger unde hebbe eygen hůs.

---

a) Unde bis vorschot geven wenig späterer Nachtrag. b) loven später in geven geändert. c) Vortmer — vorschot geven durchstrichen, am Rande dazu bemerkt Non. d) entrichten geändert in loven. e) Vor entrichtet durchstrichen lovet edir. f) Fol. 4

1) meyntweke ist die volle Woche nach Michaelis. 2) Vgl. die Brauordnung von c. 1360—80 a. a. O. S. 223—224.

Ok ensullen neyne utlude, de in der stad nicht enwonen, selschap hebbin an bruwende mit denjennen, de in der stad wonen. Item tabernere[a]) unde hôkere sullen nicht bruwen.

Item so ensal neymant bruwen, he enhebbe sin hernasch, als ome dat de rad gesat hefft, unde dat sal he wisen des sondach neist darvor, so he bruwen wel, unde sal in syne eyde nemen, dat solk harnasch sin eygen sii.

Ok ensal neyn borger edir medewoner harnasch verkopen sunder weten des rades, he enwete edir hebbe betir harnasch in des stede.

Ok[b]) ensullen de bruwere de pannen neymande oversetten, he enhebbe eyn eygen gud kolevat, unde neymant sal deme andern des weygeren to lenende, unde dat darmede to verlenende in der neyberschap holden, als de rad vor tiiden gesat hadde.

Item[c]) so sal eyn jowelk, de dar bruwet, eyne ange leydern hebben, de an sin dak wende, des gelik sullen ok dejenne, de dat vermoget unde nicht bruwen, leydern hebben.

Ok[d]) so vaken, alse eyn bruwet, sal he XII mark[1]) verschoten. We ok eyn bermolt verkopet, de sal ok XII mark verschoten, unde we sin bermolt verkopet, sal nicht bruwen unde sal doch to den gesetten des bruwendes verbůnden sin mit harnasch, schote unde[e]) leyderen etc. Ok sal neymant boven sin gesette molt vorkopen sunder II eder dre fertil ane geverde.

Ok we eyne[f]) gantze wachte hefft, de mach twige bruwen unde nicht mer, eff wol mer wachte ut deme hus ghan.

---

a) tabernere unde durchstrichen, darüber de. b) Ok bis gesat hadde durchstrichen. c) Am Rande hierzu bemerkt: Non est publicatum. d) Ok bis ane geverde durchstrichen. e) unde und etc. durchstrichen, nach etc. nachgetragen unde kolevate. f) eyne durchstrichen.

1) c. 1360 nur die Hälfte a. a. O. S. 221.

We ok nicht mer denne halve wachte hedde, sal nicht denne eyns bruwen, unde to jowelkeme bere sal me nicht[a]) mer hebbin denne twe[b]) unde twintich verdil moltes unde ver[c]) pannen waters unde tho deme drangke VIII thovere waters.

Unde[d]) dat is darumme gemynnert, dat me so vele er up eyn ander jar an bruwen wel, nemeliken to sancti Bartholomeus[1]) dage, unde me sal denne darumme loten, wer de ersten X ber bruwen sullen. Dar mach sek eyn jowelk na weten to richtende.

Ok sal me nů over eyn jar to sancti Bartholomeus[1]) dage wedir an bruwen unde me sal umme de ersten theyn ber denne loten.

Item[e]) we ock twige bruwet, sal ½ mark to schote geven. Hefft he aver mer guder to verschotende, sal he mer geven, als et gesat is.

We ok eyns bruwet, de sal XVI ½ β to schote geven. Hefft he mer, sal he mer verschoten. Desgelik we ock bermolt verkopet, de sal dat holden mit deme schote, als eff he de verbruwede, unde sal to allen den gesetten des bruwendes vorbunden sin alse de bruwere.

Ok ensal neymant boven sine gesette molt verkopen sunder twe eder dre vertil ane geverde.

Ok[f]) ensal neymant vor winachten mer denne eyns bruwen unde de bruwere ensullen neymande de[g]) pannen oversetten, he enhebbe eynen eygen kettel, dar[h]) X ghelten in gan, unde darmede in de neyberschop to verlehenende holden, als de raid setten[i]) wordet, unde des to lehenende so neymande weygeren,

---

a) Vor nicht durchstrichen up diit jar. b) twe unde am Rande. c) ver durchstrichen, dafür am Rande 8. d) Dieser und der folgende Absatz durchstrichen. e) Durch Zeichen an diese Stelle gewiesener Zusatz auf Zettel d. f) Fol. 5. g) Ursprünglich stand na wynachten de pannen. h) dar bis gan durchstrichen. i) Geändert in gesat hefft.

1) Aug. 24.

unde de kettel ensal benedden IX ghelten nicht hebben, groiter moit de wol sin.

Ok we ber mit der pannen bruwet, sal neyn ketelber bruwen, unde we mit deme ketele plecht to bruwende, sal des bers nicht verkopen unde sal ok darmede nicht bruwen, denne de wile me mit der pannen bruwet, unde sal dat in syne eyde nemen, wanne he schotet.

Ok sal neymant na pinxten brůwen.

Ok ensal neymant, de bruwet, kolen laten dragen ute synem huse, de wile he bruwet.

Ok ensal neymant, de plecht to bruwende, den hoppen mengen unde verkopen mangk den dreveren, utgescheyden den hoppen, de under den meysch geschůt werd, ane geverde.

Ok ensal neymant fromede ber hir in bringen to verselle unde to verkopende, he[a]) do dat mit unsys gnedigen herschap unde des rades willen.

Ok ensal nu vortmer bynnen dusser stad neymant daren hebben, hoppen edder flas to derende.

Unde we boven dusse gesette des bruwendes doit, sal unsir gnedigen herschap unde deme rade eyne margk geven.[b])

---

a) he bis rades willen durchstrichen. b) Es folgen die mehr notizenartigen Eintragungen: Item den bruweren to lone jowelkeme 1/2 lot unde III gelten drevere unde vor II d[enarii] werd eder dat gelt unde III d. vor den hoppen edir den hoppen, des sullen de lude macht hebbin. Item deme watertoghere XXII d. II β. Item to denkende des harnasch mit den, de nicht bruwen. Item umme de leyderen der sulvem. Item to dengkende der ledern emmere. Item umme dat flas to derende to verbeydende bii eynem punde. Est publicatum anno LXX dominica post Michaelis.[1])

[1]) *1470 Sept. 30.*

Statuten der Amtleute und des Rathes von 1467 December 20.

Item[a]) statuta Mundensia per officiales dominorum et consulum ibidem mandata et publicata anno domini MCCCCLX septimo in vigilia beati Thome apostoli.

De amptman unsir gnedigen herschap von Brunszwigk unde de rad to Munden, nyge unde olt, sin overkomen unde eyndrechtliken gesat unde to holdende geboden, als hir na gescreven steyt.

[I.] Hochzeits- und Tauforduung.[1])

De nupciis.

Tomme ersten umbe de brutlacht edir wartschap. Wor twe to der ee gripen unde biileggen willen, de wertschap sii kleyne eddir groit, so sal me neynen winkop holden effte[b]) drinken edir ok darumme nicht to hope gan, eygen gelt to vordrinkende, sunder eff de juncfrawe, der me den rudenstruk[2]) bringet, twe megede eder vere up dat meyste bii sek hedde, mochte se hebbin ane var.

Des gelik mochte se to orem juncfrawenabende ver megede, de or neist tobehorich edir fruntlik weren, bii sek hebben, so forder orer nicht mer sii.

Ok wanne me de brud vorgifft unde an orem brutdage tor kerken bringet, sal se nicht mer denne achte megede mit sek ghande hebben, myn mochte orer aver wol sin ane var.

Ok sal de brodegam mit synen frunden neyn besundern stovenbad[3]) hebben. Wel he aver vor sek alleyne baden unde lonen, mach he don ane var.

---

a) Fol. 7. b) effte bis vordrinkende durchstrichen.

1) Vgl. die Tauf- und Hochzeitsordnung [1390] a. a. O. S. 224—225. 2) Rautenstrauch; die Raute vertrat nach Mittheilung meines verehrten Freundes, Herrn Professor Edw. Schröder zu Marburg, in älterer Zeit die Stelle des Rosmarin und jetzt der Myrte. 3) Bad in der Badestube, meist mit festlichem Schmause verbunden.

Ok ensullen neyne frawen to der wertschap edir darvor umme bidden, sunder alleyne de manspersonen. Der sullen mit deme brodegamme nicht mer denne sesse sin tor kleynen wertschap unde tor groten nicht mer denne twelffe sin, doch mochte orer wol myn sin ane var.

Vortmer sullen se up den brudabent nicht mer geste hebben tor kôste denne to vofftich [a]) schottelen unde an deme bruddage ok nicht mer denne vofftich [b]) schottelen unde amme sulven dage up den abend nicht mer denne twelff [c]) schottelen. Hir sin alle tiit mede ingerekent deynere unde drosten, sunder kindere unde arme lude sin hirinne utgescheyden, eff der wat qweme, unde yo twe [d]) personen to eyner schottelen. Ok sal diit ane geverde geholden werden, so dat me neymande heym driven edir dorffe heyten upstan. We dat hir enboven deyde, solde mit den brȯken verfallen sin. Hirumme mach sek eyn jowelk mit deme ummebiddende darna richten.

Ok sal me tor inhȯde [1]) nicht mer denne twolff [e]) schotteln hebbin. Wolde ok we myn lude unde schottelen [f]) hebben, mochte he don ane var.

We ock to den brutlachten arwete spisen wil, de schal de laten dorslan unde anders nicht vorspisen.

We [g]) ok in der wekin biislopt unde de koste up den sondach edir hilgendach darna don wolde, de schal dat holden gelik der inhode mit twelff [h]) schottelen unde nicht mer.

---

[a]) vofftich schottelen geändert in XXV begken unde IIII personen to I begken. [b]) vofftich schottelen geändert in XXV begken. [c]) twelff schottelen geändert in XX, dann in X begken. [d]) Geändert in ver p. t. eynem begken. [e]) Geändert in to X begken. [f]) Geändert in begken. [g]) Fol. 7. [h]) Geändert in XX, dann X begken.

[1]) Vielleicht Hochzeit im eigenen, nicht im städtischen Hochzeitshause. (Edw. Schröder.)

Vortmer[1]) so sal de brodegam nicht mer denne dre par scho utgeven. Der sal der brud eyn par, de andern twe oren twen neisten frundinnen.

Des sulven gelik sal ok de brud nicht mer denne dre par lynen cleydere utgeven, deme brodegamme eyn, de andern twe twen synen neisten frůnden.

Ok sal de brud nicht mer denne dre doyke utgeven des brodegammes dren neisten frundynnen, unde der doyke sal eyn nicht betir denne eyn halff ferdingk sin. Arger moste he wol sin ane var.

Wor ok de brodegam mer brodere denne twene edir de brůt mer sustere denne twů heddin, wolde de rad werderen unde overseyn, so forder dar neyn geverde mede were.

Ok sin in dussen vorgescreven geboden utgescheiden utlude, de von buten hir in gebracht worden unde hir nicht jar unde dach gewont heddin unde ok neyne borgere weren. De mochten ore frund met sek von buten hir in bringen, sunder hir in der stad sullen se beyde nicht mer denne to vefftich [a]) schottelen bidden unde to allen anderen gesetten vorbunden sin unde dat in ore eyde nemen.

Ok sal me deme koke, de to der wertschap koket, nicht mer denne viff [b]) schillinge unde syneme helpere effte gesellen dreddehalven [c]) schilling to lone geven. We aver nicht mer denne inhode eder des gelik hedde, solde deme koke nicht mer denne ver schillinge to lone geven.

Wanne ok de rad eygen spellude hedde unde de tor wertschap pepen, den sal men nicht mer denne ses solid[os] [d]) to lone geven. Kemen aver fromede spellude ungeladen, den solde me nicht denne eyn halff lot geven.

---

[a]) Geändert in XXV begken. [b]) viff erst in ses, dann in VII geändert. [c]) ddehalven durchstrichen. [d]) solid. auf Rasur.

[1]) Dieser und die beiden folgenden Punkte im Wesentlichen übereinstimmend mit Ztschr. 1883 S. 225.

Unde we dusse vorgescreven gesette alle eder besundern nicht enhelde, so [a]) digke he dat vorbreke, solde he unsir gnedigen herschap unde deme rade twe margk to broke geven.

Unde [b]) wanner de wertschap geschein is unde de rad na deme brodegamme sendet, sal he komen unde to den hilgen sweren, dat he dusse vorgescreven gesette geholden hebbe, eder de vorbenomden twe mark utgeven.

Ok ensullen de brud noch ore frund na der brudlacht to neynen brutwogken [1]) noch anders umme bidden. We dat darenboven deide, solde unsir gnedigen herschap unde dusser stad mit eyner mark broke verfallen sin.

Ok ensullen de dorwerdere, thornlude, stovemegede, bademoder, verman edir opperman neyne koste eysschen edir halen to den wertschappen denne alleyne, wanne de rad to sancti Nicolaus dage [2]) up orem radhuse eten.

Vortmer sin de sulven unsir gnedigen herschap amptman unde de rad overkomen unde gesat, dat neyn unsir borgere noch medewonere sal mer paden bidden to eynem kinde denne eynen, dat sii man edir frawe, dat kint sii echte edir unechte.

Ok sal me mit deme kinde to dopende unde tor kerken gande nicht mer denne twelff frawen hebbin, utgenomen de bademoder unde korfrawen. [3])

Ok sal de vaddere deme gesinde unde kinderen, eff der wat in deme huse weren, unde der bademoder jowelken nicht mer denne ver [c]) penninge geven Gottingesch, myn mochte he aver wol geven.

---

[a]) so bis vorbreke und he durchstrichen. [b]) Fol. 8. [c]) Geändert in VI.

[1]) Wie es scheint, das Brautspinnen. [2]) Dec. 6. [3]) identisch mit illa, que portabit candelam, Ztschr. 1883 S. 224; die gewöhnliche Bedeutung = Stiftsfrau, Conventualin ist hier ausgeschlossen.

We ok eynes kindes pade wert edir ut der dope hevet, de sii man, frawe, knecht edir maget, sal deme kinde nicht mer denne eyn lot geven.

Ok sullen se des dages effte darna in den ses wekin nicht mer der vadderen schengken, dat betir si denne 1 lot.[a]) Wor eyn dat anne schenken wel, mach he macht hebbin, myn mochte me aver wol schengken.

Ok sal me in den ses wekin nicht mer denne twige kindelbedde[1]) holden unde dat erste sal nicht er sin, dat kint sii ver wekin olt, unde darna in den lesten twen weken mogen se noch eyns kindelbedde holden, wanne o̊n dat bequeme is, unde in jo̊welk kindelbedde sullen nicht mer denne twelff frawen komen unde der sal neyn dar komen, se werden dar von des kindes vader edir moder verbodet.

Wolden[b]) ok de vaddere wat schenken in dat kindelbedde, dat mach me don, wan dat kind ver wekin olt is, unde nicht er, unde dat geschengke sal nicht kostliker denne eyn halff ferdingk sin, et mochte aver wol arger sin ane var.

We ok eyn kind heldet to der vermelinge unde dar pade werd, sal denne deme kinde nicht mer denne eynen Gottingenschen schillingk geven, unde wan he o̊me affwesschet, ok eynen schilling, myn mochte me wol geven ane var.

Hir sint utgescheyden erbare lude unde dejenne, de von buten over land hir inne vadderen worden, edir eff de utlude hir unse borgere edir medewonere to vadderen beyden, den paden mochte malk na mogelicheit wol geven, wat he wolde, ane var.

Unde we dusse vorgescreven gesette verbreke unde nicht helde, so digke he dat dede, solde he unsir

---

a) Ursprünglich stand, wie es scheint, eyn β = Schilling, dann geändert in VI lot. b) Fol. 8'.

1) Über Kindbetthöfe vergl. K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2. A. I. S. 100.

gnedigen herschap unde dussir stad eyn punt geven, unde we darumme angelanget worde edir besecht, de solde de broke geven edir sek des mit synem eyde entledigen, unde[a]) diit sal me holden so varlik mit den bro̊ken alse tor brudlacht.

[II.] Spielverbot.

Vortmer sin de amptlude unde rad overkomen, dat neyne borgere noch medewonere bynnen edir buten dusser stad dopelen sullen noch dopelen laten in oren husen. We dat darenboven deide, den solde me von stunt panden vor eyne mark, so vaken he dat deide.

We ok anderer spele mit botzende[1]), weddende, kartenspele, mu̍ntende[2]), screffscheitende[3]) unde andere spel, de unredeliken gelik dopelnde, dreve, solde ok so varlik unde brokhafftich sin alse dopelspel.

[III.] Sitten- und Straßenpolizeiliches.

Ok welk frawe edir maget hir wonhafftich eyn kind to unechte gewunne, de solde dat kind eyn jar beholden unde darvor solde or des kindes vader eyne mark geven, unde we dat so nicht holden wolde, den wolden unsir gnedigen herschap amptman unde de rad in der mate tuchtigen unde botwerdigen, dat[b]) eyn ander daran dengken solde.

Ok[c]) so ensal up dusse wynachten neymant schodu̍vel lopen.[4]) Wel aver we in ho̊vescheit dantzen edir lopen, mach he don buten der kerken.

Ok ensal over vastelavent neymant mit larven edir vorbunden antlate up deme koyphuse lopen noch dantzen.

---

[a]) unde bis brudlacht durchstrichen. [b]) dat bis solde durchstrichen. [c]) Fol. 9. Über Ok zu diesem Absatze gleichzeitig bemerkt Non est opus.

[1]) Kegelschieben. [2]) Spiel mit Münzen. [3]) Schießen nach einem Kreidestriche? [4]) Schauteufellaufen, ein Maskenspiel in den niederdeutschen Städten.

We dat darenboven deide, den soldeme von stunt in de were panden vor viff schillinge. [a])

Ok ensullen neyne borgere edir medewonere mit langen messzeren an den dantz gan. We dar mede beseyn worde, deme solden et de knechte nemen unde [b]) darto unser gnedigen herschap unde der stad verboten mit V β.

Ok ensullen neyne handwichten [c]) edir andere ledige knechte mit uns wonhafftich bynnen der stad unde in den tabernen lange messzere dragen. We ok fromede knechte hedde, de solde dat bii ổn bestellen unde se vermogen, dat se solk bod helden, eder me sal se panden in de were vor V β.

Ok ensal neymant des nachtes up der straten unde in den tabernen unstůr driven mit howende, stekende, slande, mit roypende, welkirleyge dat sii. We dar mede besecht edir vorgebracht worde, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyne mark geven edir sek des mit synem eyde entledigen.

Ok [d]) ensal neymant in den opin taverne unde berhuszen den avent boven XI uren to bere nicht sitten, de werdt ensal des auch nicht staden noch ber verkopen. We dat darenboven dede unde darmede besecht worde, dat were wert edder de gheste, scholde eyn jowelk unser gnedigen herschap unde deme raide mit V β vorvallen sin, so vakene unde vele dat geschege, edder sek des mit oreme eede unschuldich maken.

[IV.] Feldpolizei und dergl.[1])

Vortmer sin de amptman unde rad overkomen: We den andern over schaden betreyde eddir besecht

---

[a]) Vor schillinge β *(Schillingzeichen)*. [b]) unde bis V β Zusatz von anderer Hand. [c]) *Handwerker*. [d]) Die durchstrichene, ursprüngliche Fassung lautete: Ok sal me des abendes in den berhuszen boven XI uren nicht sin bii broke eyns pundes. We aver nicht růmen wolde, den solde de werd melden edir de broke sulves geven.

[1]) Vgl. Ztschr. 1883 S. 226.

worde, dat were in bomgarden, wingarden, hoven, up synem ackere, edir deme andirn syne thune edir blangken tobreke unde darmede edir darumme worde vorgebracht, de solde unsir gnedigen herschap unde deme rade mit viff schillingen verfallen sin unde demejennen, deme de schade gedan were, ok mit V schillingen, unde solde hirenboven noch tome schaden antwerden edir sek des mit synem eyde entledigen, wanne he darumme beclaget edir angelanget worde.

Ok ensullen neyne herde, schapere edir sweyne [1]) up den agker driven noch frawen, megede edir kindere dar uppe lesen, dewile me bindet unde de fruchte dar uppe liit. We dat darenboven deide, solde unsir gnedigen herschap unde der stad mit X schillingen verfallen sin.

Ock [a]) ensal neymant sin vee, schape, kelvere, czegen, esele, perde edder andir quegk up den Dantzwerder driven edder gan laten. We dat hirenboven dede unde des besecht worde, solde unser gnedigen herschap unde deme rade V ß to broke geven edder sek des entledigen.

[V.] Lohn- und Dienstregelung.

Vorder so is de rad overkomen, welk borger edir medewoner deme anderen umme dachlon to arbeydende tosecht unde uteblifft edir des nicht enheldet, wert he darumme beclaget, he sal unsir gnedigen herschap unde rade viff ß geven edir sek des entledigen.

Sechte aver we eynem to to arnende edir to darschende unde nicht helde, worde he des beclaget, he solde mit eynem punde verfallen sin edir sek des mit synem eyde entledigen.

---

[a]) Fol. 9'. Dieser Punkt gleichzeitig nachgetragen. Am Rande dazu bemerkt: Dubium.

[1]) Schweinehirten.

Ok ensullen neyne borgere edir de hir wonhafftich sin, wanne de arne kommet, sek buten vormeyden edir anderswor to arnende vordingen, de winterfruchte sii denne hir vor der stad alle inne. We des nicht helde edir verbreke, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyn punt geven.

Ok enschullen sek neyne dienstknechte noch megede twige vormeden. We dat dede, scholde unser gnedigen herschapp unde dem raide mit eyme punde vorvallen sin unde deme, he sek erst vermedet hedde, den dienst halden unde deme andirn 10 ß geven.

[VI.] Vorkaufsverbot.

Ok sin de amptlude unde rad vorbenomd eyns worden, dat neyne vorkopere hir to Munden sullen kopen swyne, ossen edir solt, dat hir up eyne mile weges na komen unde gebracht sii, et ensii erst twene dage hir to markede vele gewesen. We dat verbreke, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyne mark geven.

Des sulven gelik ensullen ok de hokere neynen vorkop don mit der ware, de se plegen to sellende, et ensii hir erst eynen dach veyle gewest, unde alse dat solt up den sonnavent [a]) gegulden hefft, sullen et de hokere unde vorkop̊ere de weken over nicht důrer geven.

[VII.] Jahrmärkte.

Ok wen hir de frienmargkte gehalden werden, so enschullen unse burgere umme den margkt wonhafftig andern unsen burgern, de kremerige edder ander velinge hebben, vor oren husen mit orer war unde velinge to stande nicht weygern, sundern on der stede vor andern uthluden ghunnen, so vorder de neyne velinge hebbe, daranne den dat hindern moge. Unde we des nicht

---

a) Ursprünglich stand sondag.

helde, so vaken he dat vorbreke, solde he mit eynem punde unser gnedigen herschap unde deme rade verfallen sin.

[VIII.] Reinhaltung der Straßen, Gossen und Plätze.

Ok [a]) ensal nů fortmer neymant syne mesteswin laten tor straten gan, dat se daruppe wolen edir de steynwege tobreken, se [b]) enhebbin ringe in deme munde de dat beweren, sundern [c]) de in oren husen unde koven behalden. We dat so nicht helde, solde unser nedigen herschap unde der stad viff schillinge geven

Vortmer [d]) sin de amptman unde rad vorgenant eyns worden unde gebeyden, dat neyn lower [1]) effte schomekir in der Langen unde Borchstraten wonhafftich sin low vor de dor in de ghoten schudden sal, de beke sii so grot, dat et enwech fleyte.

Ok sal neyn lower edir schomaker up der straten ledir treden, affstriken, koyden edir ut deme kalke wasschen. We dat deyde, darmede beseyn edir vorgebracht worde, solde mit viff ß verfallen sin, so vaken he dat deyde.

Ok ensal neymant synen mist up de straten dragen, de dar lengk denne dre dage liggende blive.

Ok sullen de lude umme den markt wonhafftich oren mist, den se darup dragen, nicht lengk denne achte [e]) dage liggen laten.

De ok umme den kerkhoff wonen, schullen neynen mist edir drek an de kerkhoves muren schudden, darvon de swyne up den kerkhoff komen mochten.

Ok sullen de knokenhowere neyn bloit up de straten gheiten edir pantzen [2]) utsteken, sunder darmede buten de stad bii dat fleytende water gan.

---

[a]) Über diesem Punkte eingefügt: Item gedengke der koven to buwende to den mesteswynen. [b]) se bis beweren durchstrichen. [c]) sundern bis behalden am Rande. [d]) Fol. 10. [e]) Geändert in dre.

[1]) Lohgerber. [2]) Magen des Rindviehes.

Unde we dusses so nicht helde edir verbreke, so digke he dat deide, solde he unsir gnedigen herschap unde deme rade mit 5 β verfallen sin.

Ock ensal neymant den margkt unde beyde treppen unde wege to deme rathuse vorunreynigen, synes gemakes to gande. We darover betreden edder besecht worde, schal unser gnedigen herschap unde deme raide 1 punt to broke geven edder sek des mit syme eede entledigen.

Ock ensal neymant neynen dreck, scheve edder andern unflat up beyden bruggen in dat water noch in de beke schudden. We dat darenboven dede, solde he, so vakene dat geschee, unser gnedigen herschap unde deme raide mit V β vervallen sin.

[IX.] **Verbot der Vorladung vor auswärtige Gerichte u. dergl.**

Ok sin de amptman unde rad overkomen, dat neyn unsir borgere edir medewonere den andern an butenwendige gerichte, geistlik edir wertlik, thein edir laden sal noch darmede anlangen noch schigken, dat et gedan werde, edir ok syne sake eynem andern updragen. We dat darenboven deide, solde der herschap unde rade twů mark geven, so vaken he dat deide.

Ok ensal neymant den andern vor deme rade freveliken leyghen heyten. We dat darenboven deide, solde herschap unde rade eyne [a]) mark geven.

Ok [b]) welk borger edir medewoner unse gnedigen herschap, den rad to Munden, ore borgere edir medewonere sampt edir besundern mit butenwendigen herschappen edir mit utluden scrifften bededinget, anlanget edir vor sek schriven let, dejenne de dat doyt sal eyn jar buten dusser stad bliven unde dar nicht wedir inkomen, he enhebbe dat vorbot unsir gnedigen herschap unde der stad mit dren marken.

---

a) Geändert in 1 punt. b) Fol. 10'. Hierzu am Rande die Notiz: Non est publicatum anno LXIX et non est opus.

[X.] Einschränkung des Verkaufs und Besitzes von Schiffen u. dergl.

Ok [a]) sin unse gnedige frawe [1]) von Brunswigk, ore amptlude, de rad, nyge unde olt, eyndrechtliken overkomen, dat neymant neyne grote schep verkopen noch enwech voren schal, dat se ute bliven, se enhebben hir erst eyn jar to watere unde to weyde gan, unde eff we de darenbynnen to syner behoiff enwech wȯrde, so sal he se doch wedir bringen unde solke vorgenant tiit hir laten.

Ok ensal neymant unsir borgere edir medewonere schep verkopen edir verhuren enboven edir beneden dusser stad up sesteyn mile weges na, unde we des so nicht helde edir verbreke, solde dat vorboten na gnaden unsir gnedigen herschap unde des rades, edder [b]) fromeden uthluden neyne wår mit den groiten schepen foren ane love der herschap unde des raides by der sulven bote. Ok ensal neyn unsir borgere noch medewonere, de schepwerk willen hebben, mer denne twe eygen schep hebbin.

Ok wanne de schepheren varen willen, so sullen se medenander eyns werdin, dat se unsir gnedigen herschap unde der stad eyn schep to orer behoiff hir laten.

Ok ensal neyn unsir borgere noch medewonere selschap hebbin von schepwerkes wegen mit utluden noch utluden vorhuren, unde we diit hirenboven deide, solde dat unsir gnedigen herschap unde deme rade verbȯten mit twen marken, so vaken he dat deide unde darumme angelanget wȯrde.

---

[a]) Am Rande hierzu bemerkt: Non est publicatum anno LXXII et modo non est opus. [b]) edder bis bote wenig späterer Zusatz.

[1]) Herzogin Agnes, Wittwe Herzog Ottos des Einäugigen, Tochter Landgraf Hermanns von Hessen, † 1471 Jan. 16 zu Münden. Vgl. G. Schmidt, Urkb. d. St. Göttingen II n. 313.

Ok [a]) so ensal .neymant neyne kremerige unde hokewergk tosammende hebben, sundern we in hantwerke sittet unde dat ovet, de mach sek der eyn gebruken unde nicht beyder, unde we dat vorbreke unde nicht enhelde, de schal unser gnedigen herschap unde der stadt mit 1 mark vorvallen sin, so digke he dat vorbreke.

Ock enschullen unvermutscharde kindere, de noch by oren eldern imme [b]) huse sin, neyne eygene groite schepe hebben, se [c]) schoten unde waken denne gliich anders unsen burgeren, unde we des nicht enhelde, scholde unsir gnedigen herschap unde deme raide mit II marken vervallen sin.

[XI.] Eigenthumsbeschränkung gegenüber Nichtbürgern, Geistlichen und Juden.

Ad consulatum tantum.

Ok [d]) is de rad to Munden, nyge unde olt, eyns worden, dat se neynen utluden noch geistliken luden edir de hir neyne borgere sin mit oren breffen edir stadboyke gudere, de in der stad schot horen, versegiln edir verschriven willen, dejenne, deme se dat verschriven, de sin geistlik edir wertlik, enverschoten de gudere glik andern unsen borgeren.

Ok ensal neyn unser borgere edir medewonere den joden husinge to eygen vorkopen edir vorsetten noch verpenden. We dat darenboven deide, solde dat deme rade verbo̊ten.

[XII.] Bürgerpflicht bei Rathsgebot, Gerüchte, Wachen u. dergl.

Ok wanne to behoiff unsir gnedigen herschap unde der stad noit is, unsír borgere wat uttosettende, dat

---

a) Dieser Absatz durchstrichen; am Rande: Non est publicatum anno LXXIII. b) imme huse durchstrichen. c) se bis burgeren am Rande, das ursprüngliche et geschee denne mit willen unde fulborde unsir gnedigen herschap unde des raides durchstrichen. d) Dieser und der folgende Absatz durchstrichen. Zwischen beiden der Hinweis durch A. primo folio by deme schote auf S. 128: Item so sal neymant bis des rades werderinge.

sii dach edir nacht, weme dat denne de rad gebůt, de sal des horsam sin. We aver dat verhelde unde unhorsam were, solde der stad eyn punt geven.

Wanne ok eyn gemeyne gerǒchte edir klogkenslach wert, so sullen alle borgerssone, denstknechte unde medewonere, de tor were doghen, mede tomme gerochte jagen unde komen. We des nicht endeide, solde hir mit uns nicht wonen. Unde [a]) de burgere, de up armborsten edder bussen bruwen, de schullen darmede tor jacht komen unde to deme armborste sal eyn jowelk bruwer 1 schock pile hebben, unde de nicht enbruwen unde armborste hebben, schullen eyn jowelk $^1/_2$ schock pile hebben.

Wanne [b]) ok de rad ore borgere eysschet unde den borgeren luden let, sullen se komen unde horsam sin alse tomme gerochte.

Welk borger ok edir medewoner des nachtes buten der stad were in holte, velde edir up deme watere were unde verneme hovewerk, voytlude edir ander gerochte, de solde dat von stunt sunder sůmen hir deme borgermestere edir deme rade witlik dǒn bii synen eyden.

We auch vor dem raide to schigkende hefft, sal dar nicht mer denne sulff dredde komen, et ensy denne, dat ome de rait des erlove eff de sake so gelegen were.

Na weme ok de raid sendet unde mit frevele uthebleve, de solde dat verboten na werderinge des raides.

Ock weme de furwachte gesat werdet unde der nicht engeit, so ome de geboden wert, edder de so bestellet, dat de so vorwart werde, de schal deme raide 5 β geven.

---

a) Unde bis pile hebben wenig späterer Zusatz. b) Dieser Absatz durchstrichen und am Rande durchstrichenes Non est opus.

[XIII.][1]) Willkür gegen üble Nachreden.

Ok enschal neyn unser borgere, medewonere effte borgerschen in tavernen unde selschappen jennighe [a]) frome lude bespreken unde an ore ere reden. [b]) We dat dede unde dejenne, de so besproken worde, myt twen tugen bewisen konde, sodanne untuchtige saghe up on gesecht weren, so scholde de segger int erste deme sulven [c]) besproken I mark geven, darto richtere unde rade I mark to broke.

We [d]) ok sodanne untucht myt worden up frome lude hedde unde sodann broke vor armode nicht vormochte, solde straffinge amme live liden.

[XIV.] Willkür über Verschoßung und Bebauung wüster Hausplätze.[2])

We ok woste husstede hedde, de sal de verschoten unde syne wachte darvon geven, alse de rad gesat hefft.

We ok der stede welke hedde unde wolden utlude hir in thein edir eff inwonere weren, den stede behoiff worde to buwende, so solde dejenne, des de stede were, de vor gelt na werderinge des rades vorlaten edir solde de sulves to eyner woninge bebuwen.

[XV.] Rathswillküren über den Fischhandel.

Ock so schullen de fischere ore fische verkopen mit der stadt wichte unde mate, et sy by deme watere edder up deme margkte, unde anders nicht. We dat vorbreke unde darmede besecht worde, de scholde dat unsir gnedigen herschap unde deme raide mit $^1/_2$ mark verboten edder sek mit synem eede unschuldig maken.

---

a) über durchstrichenem neyne. b) geändert aus spreken. c) sulven über durchstrichenem sakewolden unde. d) We bis straffinge durchstrichen.

1) Die oben folgenden Willküren finden sich auf den der Handschrift beiliegenden Zetteln a, b und c, welche außerdem Notizen und einzelne Entwürfe über Rathsschlüsse ca. 1450 bis 1500 enthalten. 2) Vgl. oben S. 128.

Ock so enschal neyn unser borger effte medewoner bynnen unsir stad, to Blomenna[1]) effte Gympt[2]) fische koipen edder koipen laten, he enkope de by wichte unde mate, so on de gesat sin. We des nicht enhelde unde darmede besecht worde, scholde gliich den fischeren mit eyner halven mark unser gnedigen herschap unde deme raide in broke fallen edder sek mit syme eede entledigen.

---

1) Blume, Vorstadt von Münden. 2) Gimte, nördlich von Münden.

VI.

Urkunden-Repertorium der Stadt Wunstorf.

Mitgetheilt von Archivrath **Dr. R. Doebner.**

Auf der Generalversammlung der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Worms im Jahre 1883 wurde folgende Resolution angenommen: „Es ist dringend geboten, daß die Arbeit der Geschichtsvereine sich in erster Linie der Mittheilung archivalischen Materials zuwendet. Besonders sind die zahlreichen kleineren Kommunal- und Kirchen-Archive, die häufig verwahrlost sind, zu ordnen, zu verzeichnen und die Inventare zu veröffentlichen.“ [1])

Bei der vorjährigen Versammlung desselben Vereins zu Münster behandelte Dr. Tille die Inventarisation der kleineren Archive und wies darauf hin, daß bis jetzt Tirol, Baden und die Rheinprovinz in Bearbeitung und Veröffentlichung von Inventaren bahnbrechend vorangegangen seien. [2])

Im Bereiche des Staatsarchivs zu Hannover ist solchen Bestrebungen seit längerer Zeit vorgearbeitet worden durch depositarische Abgabe städtischer Archive. Folgende Städte haben ihre Urkunden, Handschriften und in der Regel eine Auswahl von geschichtlich werthvollen älteren Acten dem Staatsarchive in den beigefügten Jahren anvertraut: Ülzen (1874), Buxtehude und Bockenem (1879), der Flecken Gehrden (1896), Wunstorf und Münder (1897), Gronau, Hameln und Pattensen (1898). Wie der Kreis Otterndorf bereits die alten herzoglich Lauenburgischen Privilegien und andere Archivalien des Landes Hadeln abgegeben hat, so steht das

---

[1]) Vgl. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1899 S. 41.
[2]) Ebenda S. 39—41.

Gleiche bezüglich des städtischen und Kirchenarchivs zu Otterndorf in Aussicht.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß die Veröffentlichung solcher anscheinend trockenen Urkundenverzeichnisse nicht minder im Interesse der betreffenden Städte wie der landes- und familiengeschichtlichen Forschung liegt. Durch eine mehr oder weniger subjective Auswahl aber und Kürzungen mit Rücksicht auf die Raumersparnis dürfte dem beabsichtigten Zwecke nicht gedient sein.

Mit Genehmigung der Magistrate von Wunstorf und Gronau werden jetzt die Auszüge der von ihnen dem Staatsarchiv vorbehaltlich des Eigenthums übergebenen, bis auf die Nachträge Stadt Wunstorf 73a, 74a und 81a von mir regestierten Urkunden veröffentlicht. Möge dieses Beispiel die Collegien derjenigen hannoverschen Städte, deren Archive nicht von fachmännischer Seite verzeichnet und verwaltet sind, anregen, ihre älteren Urkunden zu sicherer Erhaltung und wissenschaftlicher Benutzung im Staatsarchiv zu hinterlegen.

1. 1261 Minden.

Cono, erwählter und bestätigter Bischof, und das Domcapitel zu Minden verleihen den Einwohnern von Wunstorf aus Dank für ihre Treue und Gehorsam das Recht der Stadt Minden, bestätigen ihnen die Privilegien der Bischöfe Johann[1]) und W[edekind][2]) unbeschadet des Rechtes des Archidiakonen an den Synodalpfennigen und weisen sie in Rechtsstreitigkeiten an die Entscheidung der Stadt Minden.[3])

Beide Siegel von rother und gelber Seidenschnur ab.
Vgl. Hoogeweg, Urkunden des Bisthums Minden n. 762.

2. 1300 Juni 3 (feria sexta post festum penthecostes) Minden.

Ludolf, Bischof von Minden, und Johann, Graf von Roden und Wunstorf, räumen bei ihrem Sühnebündnisse den Rittern, Knappen, Rathmannen und der Gemeinde zu Wunstorf

---

[1]) 1242—1253. [2]) 1253—1261. [3]) Marktprivileg von 1287 vgl. n. 67.

das Recht ein, keinen von ihnen einzulassen, wenn sie mit 100 oder 60 Bewaffneten ankommen.

Das erste Sgl. v. Pergamentstreifen ab, an zweiter Stelle Sglbruchstück.

Vgl. Hoogeweg a. a. O. n. 1652.

3. 1334 Juni 2 (in octava corporis Christi) Wunstorf.

Johann, Graf von Wunstorf und Roden, sichert mit Consens seiner Brüder und Erben den Rathmannen und Bürgern zu Wunstorf zu, daß, falls er den Bischof oder das Domcapitel zu Minden aus Wunstorf vertreiben sollte, die dortigen Ritter, Knappen, Rathmannen und Bürger ihres ihm geleisteten Treueides entbunden seien, daß etwaige Streitigkeiten mit ihnen vor dem Bischof von Minden ausgetragen werden sollen und er Nichts in Wunstorf zum Schaden der Mindener Kirche unternehmen werde; ihn mit 100 oder 60 Bewaffneten aufzunehmen sind die Wunstorfer nur nach geleisteter Sicherheit verpflichtet; Johann bestätigt der Stadt das Mindener Recht und die Privilegien seiner Vorfahren sowie den Rechtszug nach Minden.

Beschädigtes Siegel des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

4. 1338 März 12 (Gregorius).

Segebodo von Hedessen, Knappe, überläßt der Stadt Wunstorf den von Alters her to den Groperen genannten Weg nach Hedessen.[1])

Siegel vom Pergamentstreifen ab.

5. 1350 September 21 (Matthaeus).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß Cord Luseke ihm sein auf 12 Mark veranschlagtes Gut nach seinem Tode zusicherte, wogegen für ihn mit 6 Hannoverschen Schillingen eine Memorie abgehalten werden soll; der Rath befreit ihn von Diensten (menewerk) und Pflichten und will ihn als einen Knecht vertheidigen.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

---

[1]) „bei dem Anger bei Wunstorf“ Calenberger Urkb. IX S. 7.

6. 1357 November 30 (Andree).

Deppeke, der Schmied, Richter, Heinrich von Horsten, Bürgermeister, Ludolf von Pohle (Polde), Gherlich von dem Heydorne, Cord Kukeshaghe, Johann Window und Iwen, Rathmannen von Wunstorf, bekennen, daß vor ihnen im Gerichte auf der Laube der Bürger Dankelef und Ghese, seine Ehefrau, dem Rathe ihr Erbe auf der Burgstraße gegen Befreiung von Wacht und Dienst und Zusicherung zwei jährlicher Memorien nach ihrem Tode überließen und gegen Meierzins wieder empfingen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

7. 1358 April 1 (paschen).[a]

Johann, Ludolf und Ludwig, Grafen zu Wunstorf, verkaufen dem Rathe daselbst ihren früher Slote gehörigen Hof bei dem Altenmarkte um 20 Mark Hannoversche Pfennige.

1. Siegel vom Pergstr. ab, 2. Sgl. sehr beschädigt, an 3. Stelle Einschnitt.

8. 1358 October 9 (Dyonisii et sociorum).

Ludolf, Graf von Wunstorf und Roden, erneuert mit Zustimmung seines Bruders Ludwig und ihrer Erben dem Rathe und den Bürgern zu Wunstorf das Privileg Graf Johanns von 1334 (n. 3).

Verletztes Sgl. des Ausstellers an rother und grüner Seidenschnur.

9. 1376 April 6 (palmen).

Wulfherd von Lone, Knappe, und Lucke, seine Ehefrau, verzichten vor Arent Winceberch, Richter, Iwen, Fürsprecher, Gherlich Duvel, Bürgermeister, Berent von Grevingeborstelde, Dietrich Rode und Heinrich Honhof, Rathleuten, auf den von hern Albert Rosemunt gekauften, der h. Geist genannten Hof.

[a]) Datierung nachgetragen.

Stacies von Mandelsloh, Cord von Holle, Ghiseke Knokenhowere und Berent von Hillingedorpe siegeln als Dingleute mit.

Die vier ersten Siegel von Pergstr. ab, an 5. Stelle Siegelbruchstück.

10. 1386 April 25 (Marci).

Heyneke, Dietrich und Stacies von Mandelsloh, Gebrüder, Knappen, sichern den von Wunstorf in ihrer Fehde freies Geleit bis nächste Ostern zu.

Sehr beschädigte Siegel der Aussteller an Pergstr.

11. 1387 Mai 1 (Walburgis).

Johann Berch, Propst, Mechtildis von Wunstorf, Priorin, und der Convent des Klosters Barsinghausen empfangen von Ludolf Waltering und Kunne, seiner Schwester, Bürgern zu Wunstorf, vor Rath und Richter daselbst deren Haus, Hof und Eckbude auf der Nordstraße vor dem Thore und übertragen ihnen diese wieder gegen Zins; nach deren Tode soll der Hof an einen dem Schlosse zu Wunstorf genehmen Bürger verkauft und der Erlös zum Bau des Klosters Barsinghausen verwendet werden.

Erstes Sgl. v. Pergstr. ab, an zweiter Stelle Siegelbruchstück.

12. 1387 Juli 26 (Anne).

Heyneke, Dietrich und Stacies von Mandelsloh, Gebrüder, Knappen, söhnen sich mit der Stadt Wunstorf wegen der von ihren Knechten dem Grafen von Wunstorf weggenommenen Kühe aus, sichern den Einwohnern freies Geleit besonders vor dem Grafen von Delmenhorst bis zum nächsten 25. Juli (Jacobi) zu und entbinden sie von jeder Rechenschaft wegen etwaiger dem Grafen von Wunstorf zu leistender Hülfe.

Pap. Verletzte Siegel der Aussteller an Pergstr.

Die Urkunde hat durch Nässe gelitten.

13. 1388 Juni 29 (Peter und Paul).

Heinrich von Landsberg, Knappe, übereignet Dietrich Nyenborgh, Bürger zu Wunstorf, gegen 2 Pfund Hannoversche Pfennige die Lehnwaare an fünf auf dem Sutfelde vor Wunstorf bei der Kleinen Heide (Luttike heyde) gelegenen Morgen Landes.

Sgl. v. Pergstr. ab.

14. 1395 April 13 (feria tercia pasche).

Julius, Graf von Wunstorf und Roden, erneuert mit Zustimmung seines Bruders Johann und ihrer Erben dem Rathe und den Bürgern von Wunstorf das Privileg von 1334 (n. 3).

Siegel des Ausstellers an grüner und blauer Seidenschnur.

15. 1395 December 13 (Lucie).

Ludolf, Propst, Irmgart, Äbtissin, Bertha, Priorin, und der Convent des Klosters Mariensee quittieren dem Rathe von Wunstorf über von Ludeke Waltering ihnen um Gottes willen gewidmete 10 Hannoversche Pfund.

Drei beschädigte Sgl. an Pergstr.

16. 1407 März 19 (sabbato proximo ante festum Palmarum).

Johann Vatervorer bezeugt seine Zustimmung zu dem Verkaufe des Hauses seines verstorbenen Vaters durch seine Mutter und Großmutter an Bürgermeister und Rath zu Wunstorf.

Sglbruchstück am Pergamentstreifen.

17. 1409 September 11 (Prothi et Jacinti).

Wilbrand, Bischof von Minden, entbindet Ritter, Knappen, Rathmannen und Weichbilder der Stadt Wunstorf von der ihm geleisteten Huld, falls er den Grafen von Wunstorf, seinen Oheim, und dessen Erben aus der Stadt verdrängen sollte, verspricht, in Streitfällen mit den Wunstorfern die Entscheidung des Grafen anzurufen, nur mit ihrer und des Grafen Zustimmung mit 100 oder 60 Bewaffneten einzureiten,

und bestätigt der Stadt das Mindener Recht, die Privilegien seiner Vorgänger und den Rechtszug nach Minden.

Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

18. 1411 Juni 15 (Viti).

Ludwig von dem Hus der Ältere, Hermann und Ludwig, seine Söhne, Knappen, verkaufen Tileke Luningh das Gebäude und die Steine auf der Stätte der alten Badestube (Olde stoven) zu Wunstorf.

Erstes und zweites Sgl. v. Pergstr. ab, an 3. Stelle beschädigtes Sgl.

19. 1411 November 25 (Katharinae).

Julius, Graf zu Wunstorf, Dietrich Klenke und Otraven von Landsberg, Burgherren zu Bokeloh (Boclo), bezeugen, daß vor ihnen der Rath, die Gilden und Bürger aus der Gemeinde erklärten, daß ihr kleines Stadtsiegel durch Mißgeschick des Bürgermeisters Tile Becker drei Wochen abhanden gewesen sei, und zur Vermeidung von Mißbrauch folgende Zinsberechtigte eidlich namhaft machten: die von Reden, den Kalandshof zu Hannover, Heinrich Duvel, das Kloster Barsinghausen und eine Conventualin daselbst, hern Dansegreven, Schottelkorf, Berthold de Vogheb, den jungen Grafen von Wunstorf, hern Heinrich Nienborch, die Bardelaghesche, hern Elsendorp, die Wichmannesche und Lucke, ihre Tochter, Beneke Smed, Cord Smed, die Clawesche, Meyneke, den Altaristen zu St. Georgii, hern Dietrich Dudinghehusen, hern Johann Semelen und Jungfrau Gude und die Stelleberghesche.

Pap. An 2. und 3. Stelle beschädigte Sgl., das erste v. Pergstr. ab.

20. 1416 November 14 (Sonnabend nach Martini).

Erp Bomgarde bekennt, daß Bürgermeister und Rath zu Wunstorf auf Bitten hern Burchart Meringhs, seines Vetters, nebst sieben Anderen, seines Oheims des Priesters Heinrich Oldinghes und Vastmer Tymmermans, seines Schwagers, ihm wegen des an dem Bürger Richard Wulveken Verübten,

das seine Ausweisung zur Folge hatte, verziehen und daß er auf alle Rechtsansprüche verzichtete.

Beschädigtes Siegel Burchart Meringhs am Pergstr.

21. 1417 Mai 18 (Dienstag in rogacionibus).

Jutta von Oldenburg, Äbtissin des Stiftes zu Wunstorf, überläßt dem Rathe daselbst zur Erbauung eines Ziegelhauses eine der Abtei gehörige Stätte vor dem Nordthore jenseits der Mühlenbrücke gegen jährlich 4 Hannoversche Schillinge Zins.

Sehr beschädigtes Sgl. der Ausstellerin am Pergstr.

22. 1426 April 14 (Misericordias domini).

Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin des Stiftes zu Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheiten zu belassen und in jeder Weise zu fördern und etwaige Streitigkeiten in Güte beizulegen.

Siegelbruchstück am Pergstr.

23. 1431 September 1 (Egidii).

Wulbrand, Bischof von Minden, legt als erwählter Schiedsrichter zwischen Elisabeth, Äbtissin, und dem Grafen Julius von Wunstorf wegen des Eigenthums an über 90 Echtwarden und 3 Meierhöfen im Gümmerholze Ersterer den Urkundenbeweis auf.

Pap. Spuren des Oblatensiegels.

24. 1439 Januar 13 (des achteden daghes na twolfften).

Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin, und das Capitel des Stiftes zu Wunstorf verpflichten sich, den von der Stadt Wunstorf der Äbtissin auf Lebenszeit überlassenen Langen Weg durch ihre Gesinde im Stand halten und nach dem Tode Jener eingehen zu lassen.

Beide Sgl. v. Pergstr. ab.

25. 1439 Juli 25 (Jacobi).

Cord Keyser, Bürger zu Wunstorf, und Metteke, seine Ehefrau, verkaufen Burchard Kanenisscher, Canonikus daselbst, ihr Haus mit Zubehör um 70 Pfund Hannoversche Pfennige und ver-

pflichten sich, den Consens ihres Sohnes Conradus beizubringen. Gerhard Dobeler, Canonikus zu Wunstorf, siegelt zugleich für Hans Keyser mit.

Beide Siegel vom Pergstr. ab.

26. 1441 April 23 (Sonntag nach Ostern).

Julius und Ludolf, sein Sohn, Grafen zu Wunstorf, verpflichten sich, die Wunstorfer bei ihrem alten Rechte und ihren Gewohnheiten zu lassen und ihnen in etwaigen Fehden oder auf Tagfahrten mit dem Hochstifte Minden beizustehen.

Sgl. Graf Ludolfs am Pergamentstreifen, an erster Stelle Einschnitt.

27. 1441 November 12 (Sonntag nach Martini).

Julius und Ludolf, Grafen zu Wunstorf, bezeugen, daß Hermann von Mandelsloh, Stacies' Sohn, und Ghise von Landsberg, Burgmann zu Wunstorf, in ihrem Auftrage die Streitigkeiten zwischen Hans Lyve, Cord Suttorp, Huneke Strepeken, dem Rathe und der Gemeinde zu Wunstorf einerseits, und Cord Keyser und seinen Kindern andererseits gütlich beilegten.

Alle vier Siegel von Pergamentstreifen ab.

28. 1446 Februar 26 (Sonnabend nach Matthiae).

Magnus, Bischof von Hildesheim, verpflichtet sich nach Erwerbung der Herrschaft Wunstorf von den Grafen Julius und Ludolf und Annahme der Huldigung von dem Rathe, der Bürgerschaft und Einwohnerschaft (wicbeldere) zu Wunstorf, diese bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte zu lassen, bestätigt ihnen den Rechtszug nach Minden und übernimmt es, an ihren Tagfahrten mit dem Hochstifte Minden Theil zu nehmen und ihnen in Fehden mit diesem beizustehen.

Ekkehard, Dompropst, Johann, Domdechant, Siegfried, Domscholaster, und das Domcapitel zu Hildesheim ertheilen ihre Zustimmung.

Siegel Bischof Magnus' am Pergamentstreifen, das zweite Siegel ab.

29. 1446 Juni 20 (des mandages vor middensommer).

Magnus, Bischof von Hildesheim, gestattet der Stadt Wunstorf, in einem ihrer Gräben eine Mühle zu bauen.

Siegel vom Pergamentstreifen ab.

30. 1446 December 9 (Freitag nach U. l. Frauen tage concepcionis).

Magnus, Bischof, Ekkehard, Dompropst, Johann, Domdechant, Siegfried, Domscholaster, und das Domcapitel zu Hildesheim verkünden Bürgermeistern, Rath und Bürgerschaft zu Wunstorf, daß sie die von den Grafen Julius und Ludolf erworbene Herrschaft Wunstorf mit der Stadt Wunstorf und der Burg Blumenau (Blomenauwe) den Herzögen Wilhelm, Wilhelm und Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg verkauft haben, entbinden sie ihrer Eide und weisen sie an die Herzöge.

Siegel Bischof Magnus' am Pergamentstreifen, das zweite Siegel ab.

31. 1447 April 19 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Wilhelm der Ältere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, nachdem er die Herrschaft Wunstorf um 10850 rhein. Gulden von Bischof Magnus und dem Domcapitel zu Hildesheim kaufte, Burgmannen, Rath, Bürger und wickbeldere zu Wunstorf, welche ihm Huldigung leisteten, bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Rechten zu belassen, bestätigt ihnen ihre Privilegien von den Grafen von Wunstorf und den Rechtszug nach Minden und nimmt sie in seinen Schutz.

Verletztes Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

32. 1447 April 19 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Albrecht, Bischof von Minden, und Herzog Wilhelm der Ältere zu Braunschweig und Lüneburg, dieser zugleich für seine Söhne Wilhelm und Friedrich, einigen sich, nachdem die Grafen Julius und Ludolf von Wunstorf die Herrschaft Wunstorf mit der Stadt ohne Zustimmung Bischof Albrechts dem Bischof von Hildesheim verkauft hatten und dadurch ihrer Lehen vom Hochstifte Hildesheim verlustig gegangen waren,

und nach Ankauf der Herrschaft durch Herzog Wilhelm um 10 850 rhein. Gulden wegen der Stadt Wunstorf dahin, daß die Hälfte der Stadt (blek) mit Blumenau und den übrigen gekauften Gütern zu allen Zeiten Eigenthum des herzoglichen Hauses bleibe, dieses die Lehen vom Hochstifte Minden empfangen und beide Theile die Einkünfte vom Gericht, Zoll, Mühle, Fischerei, Juden und sonstige Einkünfte von der Stadt Wunstorf zu gleichen Theilen erheben und, falls sie die Veräußerung beabsichtigen, sich gegenseitig ihren Antheil zum Kaufe anbieten sollen; die Aussteller treffen Bestimmungen über die künftige Huldigung der Stadt und gegen die Schädigung des einen Theiles durch den andern; über das dem Bischof gehörige Schloß Bokeloh, Blumenau und Zubehör soll ein Vertrag zwischen Bischof Gottfried von Minden und den Grafen Johann und Ludolf von Wunstorf vom Jahre 1317 in Kraft bleiben.

Der Rath, Bürger und Weichbilder zu Wunstorf willigen ein und siegeln mit.

Erstes und drittes Siegel von Pergamentstreifen ab, an zweiter Stelle Einschnitt.

33. 1450 April 12 (des ersten sondaghes na paschen).

Heinrich und Martin von Wintheim, Gebrüder, verkaufen Berthold Wynberg um 8 rhein. Gulden von Hermann von Mandelsloh, Stacies' Sohne, ihrem Vater Rembert von Wintheim versiegelte 12 Schillinge Hannoverscher Pfennige von einem Hause zu Wunstorf.

Siegel der Aussteller an Pergamentstreifen.

34. 1453 März 12 (Montag vor Gertrud).

Mette von Hoya, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verpflichtet sich, den von dem Rathe daselbst ihr lebenslänglich überlassenen Langen Weg auf ihre Kosten in Stand halten zu lassen.

Beschädigtes Siegel der Äbtissin und des Capitels am Pergamentstreifen.

35. 1453 April 8 (des achteden daghes to paschen).

Der Rath der Stadt Wunstorf bekennt, daß vor ihm im sitzenden Rathstuhle der Bürger Cord Scrader den Kalandsherren um 4 Pfund Hannoversche Pfennige, welche früher Hans Sote geliehen hatte, 6 Schillinge wiederkäuflichen Zins von seinem Hause bei dem Fleischhause (vleshus) auf der Nordstraße verkaufte.

Stadtsgl. am Pergstr.

36. 1453 Mai 9 (an dem hilgen avende der hymmelvart).

Mette von Hoya, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verkauft Berthold Notwer und Ceffeke, seiner Ehefrau, um 5 rhein. Gulden wiederkäuflich vier Stücke Landes in der Kleinen Krumen Bunt.

Siegel der Ausstellerin am Pergstr.

37. 1454 Mai 1 (Walburgis).

Wilhelm, Dechant, Heinrich Escherten, Thesaurar, und Rosemeyger, Kämmerer des Kalands auf der Neustadt vor Hannover, quittieren dem Rathe von Wunstorf über 100 rhein. Gulden, mit welchen sie zwei Renten, zusammen im Betrage von 6 Pfund, zurückkauften.

Bruchstück des Kalandssiegels am Pergstr.

38. 1455 Juli 13 (Margarethe).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß er von dem Rathmann Didericus Vischer 42 Hannoversche Pfund empfangen habe, wovon 40 auf den Ziegelhof verwendet wurden, und verpflichtet sich, jährlich am Abende Mariae Lichtmeß (Febr. 1) von zwei Hannoverschen Pfund eine Brot- und Bierspende in der Marktkirche zu geben, wie sie am Abende Mariae Verkündigung (März 24) stattfinde, indem die beiden Rathsknechte, die Hausarmen und das Siechenhaus vor der Stadt besonders bedacht werden.

Beschädigtes Stadtsiegel von Wunstorf am Pergstr.

39. 1455 October 9 (Dionysii).

Der Rath zu Wunstorf bekennt, daß vor ihm Heinrich Brosche in Gegenwart Heinrichs Rutevogel und mit Geseke, seiner Ehefrau, dem städtischen Bursarius Hans Bodeker um 4 Hannoversche Pfund 6 Schillinge wiederkäuflichen Zins von seinem zwischen den Häusern Wolmestorps und Albert Kures gelegenen Hause verkaufte.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

40. 1455 October 6 (Dionysii).

Der Rath der Stadt Wunstorf (Wonstorpe) bekennt, daß vor ihm Wolveken Ploeys zugleich für Greteke, seine Ehefrau, in Gegenwart Cord Stenhops dem Bursarius Hans Bodeker für den Rath um 4 Hannoversche Pfund 6 Schillinge wiederkäufliche Rente von seinem zwischen den Häusern Hanekers und Heinrichs des Schweinehirten (swen) gelegenen Hause verkaufte.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

41. 1456 April 13 (Dienstag nach Misericordia).

Aschwin Ruschepol quittiert dem Rathe von Wunstorf den Empfang von 80 rhein. Gulden in Folge der mit anderen Städten gegenüber Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg für ihn, seinen Bruder und ihre Mitgenannten übernommenen Bürgschaft.

Martin von Heimburg, Schwager des Ausstellers, siegelt mit.

Pap. Zwei Siegeleinschnitte.

42. 1467 Januar 26 (Polycarpi).

Mathilde (Mette), Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, nachdem Herzog Wilhelm, ihr Gemahl, mit Zustimmung der Herzöge Wilhelm und Friedrich, ihrer Söhne, und Bischof Albrechts und des Domcapitels zu Minden als Mittheilhaber ihr das Schloß Blumenau als Leibzucht verschrieben und die Stadt Wunstorf ihr gehuldigt habe, diese bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu lassen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

43. 1467 Mai 24 (Trinitatis).

Wilhelm der Ältere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, Cord, Tzander, Johann und Jentes von Holle schuldige und mit 10 % verzinste 600 rhein. Gulden nächste Ostern zu Wunstorf oder Stadthagen zurückzuzahlen bei Strafe des Einlagers in Wunstorf.

Wilhelm und Friedrich, Wilhelms Söhne, verpflichten sich in gleicher Weise für den Fall des Todes ihres Vaters und setzen mit diesem die Räthe von Neustadt a. R., Wunstorf, Münder, Pattensen, Eldagsen und Springe (Springk) zu Bürgen, welche sich ebenfalls zum eventuellen Einlager mit je zwei Rathmannen, die Wunstorfer in Neustadt, die übrigen in Wunstorf, verpflichten und mitsiegeln.

2 Sgl. v. Pergstr. ab, 7 Siegeleinschnitte.

44. 1468 Juli 12 (am h. avende s. Margareten).

Der Rath der Stadt Wunstorf bekennt, daß vor ihm der Bürger Hans von Syborch und Odeke, seine Ehefrau, dem Rathe um von dem Bursarius Didericus Visscher empfangene 2 rhein. Gulden 3 Hannov. Schillinge wiederkäufliche Rente von ihrem gegenüber dem Hofe der von Bevelte gegelegenen Hause und Hofe verkauften.

Perg. Wie es scheint, gleichzeitige Copie.

45. 1472 November 15 (Sonntag nach Martini).

Johann Mandelsloh, Hermanns Sohn, Knappe, verkauft 4 Stücke Landes vor Wunstorf jenseits des Lushester bei dem Lande der vom Hus und der von Bevelte auf der Heyde um 8 Mark, in Wunstorf gang und gebe, an Arnd Moller und Metteke, seine Ehefrau, vorbehaltlich des Rückkaufs.

Pap. Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

46. 1479 Juli 14 (Mittwoch nach Margarethe).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß vor ihm der Bürger Cord Heyse und Ilsebe, seine Ehefrau, den Brüdern und Schwestern des Kalands zu Wunstorf um 3 Hannoversche Pfund 6 Lübische Schillinge wiederkäufliche Rente von ihrem

zwischen den Häusern Bartelds Broseken und Arnd Hoppes gelegenen Hause verkauften.

Sgl. v. Pergstr. ab.

47. 1482 October 28 (Simonis et Judae).

Walburgis, Gräfin von Spiegelberg, Äbtissin des weltlichen Stiftes zu Wunstorf, einigt sich mit Dietrich Knop, Pfarrer zu Colenfeld (Koldenvelde), dahin, daß sie wegen eines zu dessen Pfarre gehörigen Hauses auf dem Marktkirchhofe St. Bartholomaei zu dessen Lebzeiten 3 Hannov. Schillinge, nach seinem Tode aber 6 Schillinge an den Rath zu Wunstorf als Eigenthümer des Grund und Bodens des Hauses zu zahlen sich verpflichtet.

Matthias Wasmodes, Canonikus zu Wunstorf, siegelt für Dietrich Knop wegen Ermanglung (gebrek) seines Siegels.

Beschädigtes Siegel Matthias Wasmodes am Pergstr., das erste Sgl. ab.

48. 1486 Februar 16 (Donnerstag nach Invocavit).

Heinrich, Bischof von Minden, und auf seine Bitten Erich und Anthonius, Grafen zu Holstein und Schaumburg, und Bernd, Edelherr zu Lippe, seine Brüder und Schwager, sichern den Burgmannen, Bürgermeistern, Rath und der Stadt Wunstorf freies Geleit die Zeit der Fehde über zu.

Pap. Drei Oblatensgl. der Aussteller, das des Edelherrn von Lippe ab.

49. 1494 April 4 (Freitag in paschen).

Berndt Rodewoldt, Bürger zu Hannover, überantwortet den Bauherren der Münsterkirche zu Wunstorf 6 Stücke Wiesenlandes in der Pagenheger Masch, die Dreckwiese und die Briefe über 40 rhein. Gulden zum Besten des Baues der Kirche mit der Verpflichtung, davon jährlich eine Mark als Consolation den Klosterfrauen und Wochenherren zu einer Memorie für Jungfrau Ingenborger von Dringenberg und die aus ihrem Geschlechte Verstorbenen am 22. Juni (Zehn=

tausend Ritter) zu entrichten, indem er ein Drittel des Landes und der Wiesen seinem unehelichen Sohne Hans lebenslänglich vorbehält.

Pap. Sgl. v. Pergstr. ab.

50. 1503 Juni 26 (Johannes und Paul).

Gottschalk von Stederen, Knappe, und Jasper, sein Sohn, verkaufen Heinrich Wrede und Katharina, seiner Ehefrau, um 8 rhein. Gulden wiederkäuflich zwei von Hans von Gherden und Dietrich Suttorp bebaute Morgen Landes im Nordfelde beim Steinhuder Wege.

Beschädigte Siegel der Aussteller an Pergstr.

51. 1507 Juli 26 (Montag nach Jacobi).

Walburgis, Gräfin von Spiegelberg, Äbtissin des weltlichen Stiftes Wunstorf, einigt sich unter Zustimmung des Capitels mit Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf über eine, dem Besitzer der Marktkirche gehörige wüste Hausstätte neben der Abtei dahin, daß die Äbtissin dieselbe brauchen soll unter Freilassung eines Raumes zwischen dem Stiftsvorwerke und dem Hause Laurencius Lezebergs für den Fall einer Feuersnoth und mit der Verpflichtung, dem Rathe jährlich 10 Hannoversche Schillinge zu entrichten.

Lize vom Rode, Dechantin, Mette von Quernheim, Küsterin, und das Capitel willigen ein und siegeln mit.

Beschädigte Siegel der Äbtissin und des Capitels an Pergamentstreifen.

52. 1509 Juni 9 (Sonnabend nach Corporis Christi).

Anthonius, Graf zu Holstein und Schaumburg, thut Bernd Krumwyde und Jutta, seiner Ehefrau, eine von ihm selbst gerodete Wiese bei der Süd-Aue (Sust Owe) gegen 6 Hannoversche Schillinge Zins aus.

Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

53. 1516 März 5 (Mittwoch nach Lätare).

Katharina von Hohnstein, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrer Freiheit und ihrem Rechte zu belassen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

54. 1525.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verleihen mit Zustimmung ihrer Beisitzer und Geschworenen ihrem Officianten hern Tile von der Horst eine auf der Südseite des Klosters belegene, durch den Tod Heinrich Sendens erledigte Stätte unter Befreiung von den den außer der Riege befindlichen Häusern obliegenden Lasten an Schoß, Heereszug und Meinwerk und mit der Bestimmung, daß das Haus nach dem Tode Conradus Streppekens als zweiten Inhabers an den Rath zurückfällt.

Pap. Copie saec. XVI.

55. 1527 Neustadt a. R.

Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, gestattet Rath und Gemeinde zu Wunstorf, ihre bisher bei der Burg gelegene Mühle mit aller bisherigen Freiheit an das Wasser die Casp-Aue (Kersbaw) zu verlegen.

Unterschrift und Sgl. des Herzogs am Pergstr.

56. [1531?] am d[aghe] Letare.

Martin von Holle, weiland Sanders von Holle Sohn, quittiert Bürgermeister und Rath zu Wunstorf über 70 Gulden vom doppelten Landschatz, je 46 Mattier auf den Gulden gezahlt, die ihm von Herzog Erich dem Älteren zu Braunschweig abschläglich auf die für 1531 ihm zustehenden jährlichen Zinsen angewiesen sind.

Pap. Oblatensgl.

Die Urkunde hat durch Feuchtigkeit gelitten.

57. 1536 März 29 (Mittwoch nach Lätare).

Katharina von Hohnstein, Äbtissin, und das Capitel des Stiftes zu Wunstorf verpflichten sich, den Langen Weg, welchen die Stadt der Äbtissin lebenslänglich zu brauchen gestattete, durch ihr Gesinde in Stand halten zu lassen.

Beschädigte Sgl. der Äbtissin und des Capitels an Pergstr.

58. 1548 April 3 (Dienstag in den h. paschen).

Philipp von Mandelsloh, Asches Sohn, nimmt von Johann Bredeman, Canonikus zu Wunstorf, 100 rhein. Goldgulden zu 5 % auf unter Verpfändung des Zehnten zu Pohle und einer Obligation Toniges Fridags über 200 Gulden.

Sehr beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

59. 1550 Juli 14 (Montag nach Margarethae).

Magdalena von Colonna (Clumna), Äbtissin von Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheiten zu lassen.

Bruchstück des Siegels der Ausstellerin am Pergstr.

60. 1553 April 18 (Dienstag nach Misericordia domini).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Wunstorf verpfänden ihrem Mitrathmanne Cosmas Hund und Johann Hoegelke um 10 Joachimsthaler, die sie zur Brandschatzung an Herzog Philipp von Grubenhagen verwandten, ihren von Heinrich Burßelberg bisher innegehabten Camp auf der Sutheide.

Stadtsiegel am Pergstr.

61. 1553 November 8 (Mittwoch nach Omnium sanctorum).

Balthasar Hulsinck verpflichtet sich, dem Rathe zu Wunstorf von der zur Erbauung einer Scheune ihm überlassenen Stätte bei dem Borchpoel neben dem Hofe der von Holle jährlich 8 Körtlinge an den Stadtknecht zu entrichten.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers am Pergstr.

62. 1557 März 28 (Lätare) Neustadt a. R.

Erich II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den Burgmannen, Rath, Bürgern und Weichbilden zu Wunstorf die von seinen Vorfahren empfangenen Privilegien besonders über den Tidenberg, die Holzmark im Reddingerbruch, die Mühle auf der Casp-Aue (Kersbaw) und die freien Jahrmärkte.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel am Pergamentstreifen.

63. 1564 October 23.

Hans von Mandelsloh empfängt von dem Rathe zu Wunstorf ein von den Mühlenherren gebautes Haus gegenüber der Mühle vor seinem Hofe für seine und seiner Ehefrau Anna von Holle Lebzeiten zu Leibgedinge.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers am Pergstr.

64. 1570 März 28 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister, alter und neuer Rath, Burgmannen und Geschworene zu Wunstorf verpflichten sich, die von den Gebrüdern Christoph, Dietrich und Jost von Landsberg, weiland Othravens Söhnen, für die Armen der Münsterkirche empfangenen 60 rhein. Gulden sicher anzulegen und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Verletztes Stadtsgl. am Pergstr.

65. 1570 Juni 25 (Sonntag nach Johannis bapt.)

Statthalter, Kanzler und Räthe Herzog Erichs zu Braunschweig und Lüneburg zwischen Deister und Leine bestätigen auf Bitten von Bürgermeister und Rath zu Wunstorf deren inserierte Bekanntmachung vom 24. Mai 1570 über die wegen Unordnungen und Gotteslästereien erfolgte Einstellung ihres privilegierten freien Kellers auf dem Rathhause.

Beide Sgl. v. Pergstr. ab.

66. 1571 Mai 4 Wunstorf auf dem Rathhause.

Notariatsinstrument über die in dem Streite zwischen dem Stifte, Burgmannen und Junkern zu Wunstorf einerseits, dem Rathe und der Stadt andererseits erfolgte eidliche Vernehmung der Bürger resp. Einwohner Heinrich Fischer, Hans Hengstmann, Radmacher, Berndt Lesebergk, Leinweber, Martin Niemeyer, Ackermann, Dietrich Hoppener, Zimmermann, Bode Falckenberg, Knochenhauer, Curd Fricke, Ackermann und Cosman Hake, Ackermann, über die streitigen Knicke, Reher (?) (= Holzgeräth?) und Gehege und das Land in der Südaue.

Zeichen des Notars Peter Greve.

67. 1582 October 18 Schloß Landestrost (zu Neustadt a. R.).

Erich II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt Bürgermeister und Rath zu Wunstorf auf Grund eines Privilegs des Grafen von Wunstorf von 1287 die beiden Viehmärkte Sonntag nach Johannis bapt. (Juni 24) und Matthaei und Mauritii (September 21, 22) unter Verlegung des letzteren auf den Montag vor Dionysii (Oct. 9) mit Rücksicht auf den Viehmarkt zu Obernkirchen.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel am Pergstr.

68. 1585 Juli 20 Neustadt a. R.

Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung des Landes Calenberg Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Rechte, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und dessen beschädigtes Siegel am Pergstr.

69. 1589 September 30 Neustadt a. R.

Heinrich Julius, postulierter Bischof zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf nach Empfang der Huldigung ihre Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und dessen beschädigtes Sgl. am Pergstr.

70. 1591 April 15 (Montag in den h. Ostern).

Reinerus Robbeke, Syndicus der Stadt Gronau, quittiert Dr. Jost von Waldhausen, altem Fürstl. Braunschweigischen Kanzler, seinem Schwager und Gevatter, über 200 Reichsthaler, die er zum Kaufe und Bau seines Hauses vor dem Leinthore zu Gronau verwandte, und verpflichtet sich, sie mit 10 ₰ zu verzinsen, unter Verpfändung einer Obligation des Rathes von Gronau.

Siegel des Ausstellers am Pergstr.

71. 1595 September 29 (Michaelis).

Fundationsurkunde über die Ausführung des letzten Willens Tilo Lupkens, Kornherrn (?) zu Colenfeld (Coldevelde),

durch Hermann Schebecher zu Wunstorf, Georg Engelken und Hans Duvenhaus zu Colenfeld in der Weise, daß von den 5 Gulden Zinsen der von ihm geschenkten 100 Goldgulden vom Rathe zu Wunstorf den Armen zu Colenfeld jährlich 3 Gulden 6 Mariengroschen 2 Körtlinge durch Pastor und Älterleute daselbst, der Rest an Arme zu Wunstorf vertheilt werden sollen; zur Erinnerung an den Stifter, nicht für seine Seele, soll eine Memorie abgehalten werden.

Stadtsiegel von Wunstorf am Pergstr.

72. 1596 Februar 16.

Nach vergeblichen gütlichen Verhandlungen der durch Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg deputierten Commissare Jobst Knigge, Erbgesessenen zu Leveste und Pattensen, und Conrad Wedemeier, Rath und Großvogt zu Calenberg, erfolgter Vergleich zwischen den Beamten des Hauses und der Festung Neustadt, Melchior und Tonnies von Campen, Gebrüder, Erbsassen zu Poggenhagen, und Bürgermeister, Rath und Gilde einerseits und dem Stifte, Burgmannen, Rath und Gemeinde zu Wunstorf andererseits unter Mitwirkung Andreas Crauses, Amtmanns zu Neustadt, über das Torfstechen und Graben der Wunstorfer am Wunstorfschen Torfwerke bis zum Weißen Meere und nach dem Schnerern Thurme, Rückgabe der Pfänder an Wunstorf, Rückgängigmachung der von Wunstorf am Fürstl. Hofgerichte anhängig gemachten Klage und Vorbehalt der Hut und Weide durch Wunstorf.

Pap. Unterschriften und Oblatensiegel Andreas Crauses, Tonnies von Campen und Jonathans von Holle und Oblatensiegel des Stiftes Wunstorf und der Städte Neustadt und Wunstorf.

73. 1596 November 10 Wunstorf.

Heinrich Julius, postulierter Bischof von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den inserierten Vergleich zwischen den Beamten, Bürgermeister und Rath zu Neustadt a. R., Melchior und Tonnies von Campen zu Poggen=

hagen, Gebrüdern, einerseits, Stift und Stadt Wunstorf andererseits vom 16. Febr. 1596 (n. 72) wegen des Torfstechens und der Hut und Weide am Hohen Moore.

Unterschrift des Herzogs und dessen beschädigtes Siegel am Pergamentstreifen.

73a. 1600 März 12 Sachsenhagen.

Ernst, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, gestattet einigen Bürgern[1]) zu Wunstorf die weitere Benutzung etlicher zu seinem Hause Hagenburg gehöriger und bei Wunstorf belegener Rottkempe cum jure locationis et conjunctionis gegen eine früher festgesetzte Abgabe. Bei Neuverpachtung resp. Theilabgabe an Andere ist der Weinkauf zu erlegen.

Siegel des Ausstellers in Holzkapsel am Pergamentstreifen.

74. 1604 April 9 (Montag in den h. Ostern).

Barthold Niemeiger, Bürger zu Wunstorf, und Metta, seine Ehefrau, verpflichten sich, Bürgermeister und Rath daselbst ihnen geliehene 295 Gulden mit 6 % zu verzinsen und nach vorhergehender vierteljährlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Pap. Unterschrift des Ausstellers und dessen Oblatensiegel.

74a. 1609 April 13 (Montag in der Osterwoche).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf bekennen, von Salome geb. von Obbershausen, Wittwe Martens von Heimburg, Dietrich von Heimburg und Jobst von Weye, den Vormündern der Kinder Salomes, 500 Reichsthaler zu 5 % als Darlehen erhalten zu haben. Als Bürgen verpflichten sich mit ihrer Habe und ihren Liegenschaften durch eigenhändige Unterschrift Bürgermeister Jobst Brehmer, Kammerherr Moritz Menning, Rathmann Albert Bartels und die Bürger Cordt Behr, Conrad Overheide und Heinrich Heinbarch.

An einer Stelle Siegeleinschnitt, 4 Siegelbruchstücke, 2 ab.

---

[1]) Die Namen sind auf der Rückseite nachgetragen: Bürgermeister Hans Wiedtgreven, Harmen Schenebeker, Hans Schrader, Balzer Hackfeld, Hans Buttzen, Arndt Hund, Cordt Grawerß, Tilekens Sohn, Hinrich Grimpen, Ludekens Sohn.

75. 1612 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Margarethe, geborener Tehman, Wittwe Heinrich Hausings von Steinhude, geliehene 300 Reichsthaler, welche sie zur Abtragung anderer Schulden verwandten, mit 15 Thalern zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. von Wunstorf.

Am Schlusse Quittung Heinrich Hausings dd. Steinhude den 10. Mai 1642 über den Rückempfang.

76. 1613 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Margaretha Tehmans, Wittwe Heinrich Hausings, geliehene 100 Reichsthaler mit 5 % zu verzinsen.

Pap. Oblatensecret der Stadt Wunstorf.

77. 1613 November 24 Neustadt a. R.

Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Übernahme der Regierung in Folge Ablebens seines Vaters Herzog Heinrich Julius' am 20. Juli desselben Jahres und persönlicher Entgegennahme der Erb- und Landhuldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheiten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und des (Kanzlers) Dr. Werner König und beschädigtes herzogliches Siegel am Pergstr.

78. 1616 October 22 Wunstorf.

Barthold Niemeiger, Bürger zu Wunstorf, verpflichtet sich nach Niederlegung seiner Verwaltung des Stadtkellers und Abrechnung mit den Weinherren Curd Behre und Johann Schrader, die noch schuldigen 236 ℔ 11 Groschen Bürgermeister und Rath unter Verpfändung seiner Habe und seines Gutes auf Erfordern zu bezahlen.

Pap. Unterschriften des Ausstellers und seines Sohnes Johann Niemeyer.

Darunter Quittungsvermerk Cord Behrs.

79. 1620 Juli 26.

Jobst Heine von Heimburg, Erbgesessener zu Nord-Goltern, bekennt, daß er zu stiftungsgemäßer Ausführung der letztwilligen Bestimmung seiner Großmutter, Anna, Wittwe Heines von Heimburg, geborenen von Münchhausen, von 1573 Januar 29 (Donnerstag nach Pauli Bekehrung), wonach u. A. für die Armen zu Wunstorf bei den dortigen Kirchen 100 Gulden belegt werden sollten, und um nachträglich die Versäumnis seines Vaters und dessen Bruders, die zu gleicher Hälfte das Geld entrichten sollten, gutzumachen, im vorhergehenden Jahre die Absicht hatte, an Stelle der auf ihn gekommenen 50 Gulden Capital und einschließlich der aufgelaufenen Zinsen im Ganzen 520 Gulden gangbare Münze an die bedürftigen Hausarmen zu Wunstorf am Pförtchen (uffm Pörtken) zu vertheilen, jetzt aber und bis zur möglichst unablöslichen Anlegung der 520 Gulden sich und seinen nächstältesten Erben unter den im gleichen Grade verwandten Familienmitgliedern verpflichtete, jährlich am s. Annentage (26. Juli) die 26 Gulden Zinsen am Pförtchen, wo die Stifterin begraben liegt, selbst oder durch ihren Bevollmächtigten unter 20 bedürftige Hausarme so auszutheilen, daß davon 10 je 1 Gulden, die übrigen je 30 Mariengroschen, der Stadtknecht 8 Mariengroschen erhalten, die übrigen 12 Groschen zur Zehrung oder Bestreitung sonstiger Unkosten verwandt, andernfalls auch an die Armen gegeben werden sollen, jedoch stets die Hälfte der Summe an in Wunstorf sich aufhaltende Arme, und zwar gelangen zunächst lebenslänglich in den Genuß 20 von dem Aussteller ausgewählte Personen, soweit sie nicht durch Unwürdigkeit oder Besserung ihrer Lage ausscheiden. Damit zu ewigen Zeiten dem nachgelebt werde, erklären sich auf seine Bitten Dechantin, Senior, Stiftsjungfrauen und Canoniker sowie Bürgermeister und Rath bereit, diese Fundation in Verwahrung zu nehmen, bei jeder Austheilung mit ihm und seinen Erben über die unveränderte Ausführung der Bestimmungen zu wachen, und werden ermächtigt, nöthigen Falles die Vertheilung derselben zu berichtigen, die Zinsen zu empfangen und allein auszutheilen.

Von den zwei Ausfertigungen wird eine dem Stifte, die andere dem Rathe zugestellt.

Unterschrift Jobst Heines von Heimburg und dessen Siegel am Pergstr.

80. 1623 April 15 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Mag. Barthold Götze, Heinrich Götze, seinem Sohne, und Johann Borneman, seinem Schwiegersohne, die ihnen geliehenen 100 Speciesthaler mit $5^1/_2$ Speciesthalern und 2 Mariengroschen zu verzinsen.

Pap. Unterschriften der Bürgermeister Werner Bodeker (?) und Johann Sander, des Kämmerers Hermann Hoffmeister und Mag. Hans Berbes (?); Oblatensecret von Wunstorf. Quittungsvermerk Dietrich Ruhts für Joh. Beermann vom 3. Juni 1653.

Durch Einschnitte kassiert.

81. 1636 Februar 18 Hannover.

Georg, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach dem Ableben Herzog Friedrich Ulrichs und nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Braunschweig Calenbergschen Theils und Entgegennahme der Huldigung in Hannover Bürgermeister, Rath und Bürgern zu Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Statuten, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschrift Herzog Georgs und dessen Siegel in Holzkapsel am Pergstr.

Beiliegend (81a) Quittung des S(ecretärs) Julius August Vitus über empfangene 16 ₰ nebst Schreibgebühr für die Confirmation der Privilegien vom 27. April 1636.

81 a. 1640 August 7 Wunstorf.

Bürgermeister und Rath von Wunstorf bekennen, den Erben des Tileke Lubke vierzig Goldgulden, verzinslich mit sechs Hannoverschen Mark (zu Ostern jeden Jahres), schuldig zu sein, und stellen auf Antrag des Steffen Lubke darüber eine neue Urkunde aus, gleichlautend mit der alten, durch-

löcherten vom 16. März 1573 (Montag in der Osterwoche). — Durch Einschnitt kassiert.

Etwas beschädigtes Stadtsiegel am Pergamentstreifen.

82. 1645 Juli 9 Hannover.

Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Calenberg in Folge des Todes seines Vaters, Herzog Georgs, und nach Empfang der Huldigung auch seitens Wunstorfs Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Christian Ludwigs und des Kanzlers Dr. Kipius; Siegel vom Pergstr. ab.

83. 1649 September 7 Hannover.

Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Calenberg im December und Januar in Folge Verzichts seines Bruders Herzog Christian Ludwigs und nach Empfang der Huldigung der Stadt Wunstorf in Hannover Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Statuten, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Georg Wilhelms und des Kanzlers Dr. Justus Kipius und herzogliches Siegel in Holzkapsel (Deckel fehlt).

84. 1671 März 31 Hannover.

Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Antritt der Regierung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und nach Empfang der Huldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheit, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Johann Friedrichs und des Geh. Raths Otto Grote; herzogl. Siegel in Holzkapsel (Deckel fehlt) am Pergstr.

85. 1671 September 9 Hannover.

Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt auf Bitten von Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf das von den Grafen von Wunstorf erhaltene und durch die eingerückte Urkunde Herzog Erichs II. von Calenberg dd. Neustadt a. R. (Schloß Landestrost, 1582 October 18) (n. 67) confirmirte Privileg über zwei Freimärkte.

Unterschrift Herzog Johann Friedrichs und des Geheimen Raths Otto Grote. Sgl. v. Pergstr. ab.

86. 1680 December 20 Hannover.

Ernst August, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Antritt seiner Regierung und Entgegennahme der Huldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschrift Herzog Ernst Augusts und dessen beschädigtes Sgl. in Holzkapsel (Deckel fehlt) am Pergstr.

87. 1732 September 16 Hannover.

Georg II., König von Großbritannien ꝛc., bestätigt Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Wunstorf die zuletzt von König Georg I. unterm $\frac{24.\ \text{Dec.}\ 1716}{4.\ \text{Jan.}\ 1717}$ erneuerten Privilegien, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschriften König Georgs II. und des Geheimen Secretärs Hattorf; kgl. Siegel in Blechkapsel.

VII.

Urkunden-Repertorium der Stadt Gronau.[1])

Mitgetheilt von Archivrath **Dr. R. Doebner.**

---

1. 1347 Juli 8 (Kylianus).

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, bekennt, daß Rath und Bürger zu Gronau (Grônowe) ihm zur Einlösung der verpfändeten Burg Gronau (unse slot to Grônowe, beyde hus unde stad) 200 löthige Mark beisteuerten, und verpflichtet sich, seine Nachfolger und das Domcapitel, die Burg und Stadt Gronau nie wieder zu verpfänden. Rath und Bürger von Gronau werden gegen eine jährliche Bede von 20 Mark Hildesh. zu Michaelis an den Bischof bezw. an das Domcapitel bei Sedisvacanz und gegen Entrichtung des Frohnzinses von aller sonstigen Bede, Zins oder Rente befreit.

Beschädigtes Sgl. Bischof Heinrichs am Pergstr., das zweite Sgl. ab.

Gedr. Baring, Clavis dipl. 2. A. S. 502 und Röbbelen, Gesch. der Stadt Gronau (Lün. 1832) S. 26—28 Anm.

2. 1347 Juli 8 (Kylianus).

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, einigt sich unter Zustimmung des Domcapitels mit Rath und Bürgern von Gronau (unses slôtes to Grônôwe) dahin, daß diese im Falle der Einlösung der Gronauer Mühle von Basilius Bock und seinen Erben von der an das Hochstift zu entrichtenden Kornrente befreit werden sollen, dagegen soll der Müller, dem die Mühle nach Willen des Rathes von Bischof und Domcapitel übereignet wird, dem Bischof jährlich 7 Hildesh. Fuder Roggen und 2 Fuder Gerste für alle Zeiten liefern.

1. Sgl. ab, an 2. Stelle beschädigtes Sgl. des Domcapitels.

---

[1]) Über die Deponierung der Urkunden im Staatsarchiv vgl. S. 149.

3. 1355 November 30 (des ersten mandaghes in deme advente).

Hartmann, Abt, und der Convent des s. Michaelisklosters zu Hildesheim lassen auf Verwendung Bischof Heinrichs III. von Hildesheim Jutte, Meynolds Tochter, und ihre Kinder, dem Kloster eigenbehörige Laten, frei, so lange sie in Gronau (Gronouwe) oder anderen Stift Hildesheimschen Schlössern wohnen, auch im Falle der Heimkehr nach Vertreibung in Folge Verfestung (vestinge) oder Armuth, unbeschadet der Entrichtung der Verpflichtungen vom Latgute.

Bruchstück des Abtssiegels und beschädigtes Conventssgl. des Michaelisklosters an Pergstr.

4. 1405 April 28 (Dienstag nach Marcus).

Johann III., Bischof von Hildesheim, verkauft Ludolf, Propste des Bartholomäistiftes vor der Stadt, um 60 Mark, die dieser seinem Stifte geschenkt hatte, $3^1/_2$ Mark Rente vom Rathe zu Gronau von den 20 Mark, zu welchen dieser dem Bischof jährlich verpflichtet ist, und weist den Rath zur Zahlung in Hildesheimscher Währung zu Michaelis bis zur Rückzahlung des Darlehns an.

Gottschalk, Dompropst, Albert, Domscholaster, und das Domcapitel willigen ein und siegeln mit.

Secret Bischof Johanns III. und beschädigtes Domcapitelssiegel an Pergamentstreifen.

5. 1449 März 17 (des mandages na Oculi).

Wolter von Dotzem, Knappe, weiland Bodes Sohn, überläßt dem Rathe von Gronau seinen zwischen dem Hause Siverds von Halle und dem Mühlenhofe gelegenen Hof.

Pap. Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

6. 1471 August 26 (Montag nach Bartholomaei).

Brun Bock, weiland Bruns Sohn, verkauft den Bürgermeistern, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Gronau seinen neben Stacies Bocks Hofe nahe der Pfarrworth gelegenen, von seinem Vater ererbten freien Hof mit Zubehör um

74 rhein. Gulden und läßt ihn vor einem gehegten Gerichte in Gronau auf unter Verzicht auf alle künftigen Rechtsansprüche.

Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

7. 1509 April 11 (des middewekens in deme hilligen paschen).

Wernerus Smedt, Henninghus Grympe, Vicare zu Gronau (Gronaw), Conradus Ytstein, Pfarrer zu Eberholzen (Eberholtensen), und Hans Storren, Bürger zu Gronau, Testamentsvollstrecker des verstorbenen Mitvicars am Altar s. Philippi u. Jacobi Cord Woltman, bekennen, 100 rhein. Gulden und 35 Pfund aus der Stiftung des Pfarrers und der Vicare und insbesondere des verstorbenen Vicars Johann Snehagen für die Marienhoren (tho U. l. fruwen tyden) empfangen und zur Bezahlung von 70 rhein. Gulden an den Vicar des Altars ss. Philippi et Jacobi und anderer Schulden des Testators verwandt zu haben. Dagegen überantworten sie den Pfarrern und Vicaren zu Gronau eine von Heinrich von Dötzum, Hans, Dietrich und Arnd, seinen Söhnen, Richert und Ernst, seinen Vettern, sämmtlich von Dötzum, Knappen, besiegelte Urkunde über drei Hufen Landes vor Gronau mit der Verpflichtung, für Cord Woltman, Detmer und Salome, seine Eltern, Johann, Wolter, Salome, Metke, seine Geschwister, Woltman und Metke, seine Großeltern, Bartold und Cord Kyperoggen und alle aus Woltmans Geschlechte Verstorbenen jährlich am nächsten Werktage nach Matthaei in der Kirche zu Gronau Seelmessen im Beisein aller Priester, des Schulmeisters (mester), Opfermanns und Locaten mit bestimmten Präsenzgeldern und Gaben an die Älterleute der Kirche zum Bau und zu Lichten abhalten, auch Cord Woltman, Detmer und Salome in ihr Todtenregister eintragen zu lassen und ihrer bei den vier Quatembermemorien zu gedenken. Gretke Kǒnen, Cord Woltmans Dienerin, soll das Haus der Kulemeigersche auf der Burgstraße zur Bewohnung mit ihren Töchtern Salome und Ilsebe erhalten, dazu jährlich 6 Pfund Leibgedinge.

Beschädigtes Siegel Werner Smedt's am Pergstr.

8. 1510 September 23 (Montag nach Matthäi).

Der Rath von Gronau verkauft dem Domvicar Johann Poleman zu Hildesheim zu Ostern und Michaelis daselbst zahlbare 40 Pfund um 400 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr. Durch Einschnitte kassirt.

9. 1518 April 7 (des mytwekens in deme hilligen paschen).

Pfarrer und Vicare der Pfarrkirche s. Matthäi zu Gronau togetekent to den tyden Unser leven fruwen verpflichten sich, ihrem Mitvicar Werner Smed für 20 rh. Gulden, die sie zum Ankauf von ebensoviel Zins vom Zehnten zu Brünnighausen (Brunnigehusen) in der Herrschaft Spiegelberg von den Grafen von Spiegelberg verwandten, 1 rhein. Gulden oder 3 Pfund wiederkäufliche Rente von jenen Zinsen zu entrichten.

Beschädigtes Kirchensiegel (?) von Gronau am Pergamentstreifen.

1519 Januar 23 (altera post Epiphanii).

Receß zwischen den Burgmannen, dem Rathe und der Gemeinde zu Gronau über folgende Punkte: Die Fischerei sollen Bürger und Gemeinde ohne Hinderung der Burgmannen in der Leine, im Alten Pumpe aber, genannt des rades Busch, nur der Rath ausüben; wegen der Schweinetrifft auf dem Stoppel will sich der Rath nach der Ernte mit den Burgmannen vergleichen, auch hinsichtlich des von den von Bock benutzten Kampes; des Betretens der von Rath und Bürgerschaft unterhaltenen Landwehr sollen sich die Schäfer und Hirten der Burgleute enthalten; der Inhaber der von Bock'schen Schäferei soll dem Rathe als bürgerliche Pflicht jährlich 10 Schillinge von den Milchschafen entrichten und keine besonderen Schäfer und Hirten halten; die von Gronau sollen ihre Weide von Beckem bis Eitzum gebrauchen; dem Rathe steht die Nutzung des Wassers zu; die Fischer sollen nur mit Genehmigung des Rathes besonders bei Nacht die

Thore passieren und die Fische zu gleichem Preise auf den Markt bringen; der Rath kann Zingeln und Schläge nach seinem Ermessen errichten und wegnehmen; die Brücken sollen nach Wassersnoth und Eisgang auf allgemeine Kosten hergestellt und hierzu und zu anderen Bauten das Winzenburger Holz mitgenutzt werden; für Brandschaden wird Steuerfreiheit auf 20 Jahre bestätigt; Rath und Gemeinde sollen wegen einzelner Personen nicht mit dem Banne beschwert und die geistlichen Lehen in den Stadtkirchen den Stadtkindern erhalten werden; die Fischerei im Schützengraben behält sich der Rath vor, doch sollen die Fische während der Dauer des Papageienschießens geschont werden; auch sollen die Fischer der Burgmannen den Einwohnern ein Zeichen beim Fischverkauf geben.

Inseriert in n. 11 von 1556 Sept. 16.

9 a. 1533 April 16 (des middewekens in dem paschen).

Vertrag zwischen dem Rathe von Gronau und Alheid Klare, Hans Klare, ihrem Ehemanne, und deren Erben über die jährliche Zahlung von $2^1/_2$ Gulden Zins an sie, wogegen Jene mit Rücksicht auf den Niedergang der Stadt (unszen merklichen vordarff) auf alle rückständigen Zinsen verzichten.

Papierzerter.

10. 1536 December 30 (sabbato post nativitatis Christi) Nörten im Officialshofe.

Der Official der Propstei zu Nörten bezeugt, daß vor ihm Jurgen Krekebom, Einwohner zu Gronau in der Diöcese Hildesheim, bekannte, von Frau Gese Mychaelis folgende Landstücke in der Gronauer Feldmark in Meierpacht zu haben: außerhalb des Steinthores vor der Breitenstraße drei kurze Stücke bei dem Krummen Stücke, acht Stücke, im Ganzen 5 Morgen, hinter dem Altendorfe bei dem Lande der Wende, einen Acker oder Morgen in Barfelde (Bervelte) bei Dietrich Freses Lande, einen Morgen up dat meyne bleck bei Wulbrand Bocks Lande, zwei Morgen bei dem Dötzumer Bache (becke) bei Dietrichs von Dötzum Lande, einen Morgen

Grasland in der Despe vor dem Barfelder Felde, einen Vorling auf dem Dötzumer Felde bei Heinrich Suris Lande.

Z. Martin Seberen, Canonikus zu Nörten, und Andreas Scrader, verheiratheter (conjugatus) Cleriker der Erzdiöcese Mainz.

Unterschrieben in Vertretung des vom Schlage getroffenen Notars Johann Schoman von dem Notar Theodericus Koler.

Ohne Notariatszeichen. Einschnitt im Pergament von der Besiegelung.

11. 1556 September 16 Hildesheim.

Johannes Steyn, Licentiat der Rechte, Domcantor und Domherr, Official der bischöflichen Curie zu Hildesheim, transsumiert den von Henning Karspoel, Bürger zu Gronau, im Namen von Bürgermeister, Rath und Gemeinde daselbst producierten Receß zwischen den Burgleuten, Rath und Gemeinde zu Gronau über die Fischerei u. A. von 1519 Januar 7 (s. da).

Z. Heinrich Molle, Canonikus des Andreasstiftes, und Eggert Blor (?), Kämmerer des Domcapitels zu Hildesheim.

Unterschrift und Zeichen Dietrich Fabris, Clerikers der Diöcese Paderborn, Notars und geschworenen Schreibers des bischöflichen Gerichtshofes zu Hildesheim.

Sgl. v. Pergstr. ab.

12. 1557 März 14 (Reminiscere).

Der Rath von Gronau belehnt mit dem durch den Tod Johann Schernhagens, Pastors zu Banteln und Vicars des Lehns Mariae Veteris in der s. Matthäikirche zu Gronau, erledigten geistlichen Lehen und dem zugehörigen Hause und Hofe gegenüber dem Hofe der von Bock den Stadtschreiber Henningus Grimpe.

Beschädigtes Stadtsiegel von Gronau am Pergstr.

13. 1558 October 17 (Montag nach Galli).

Der Rath von Gronau einigt sich mit Johann, Abt, Johann Lübbecke, Senior, und dem Convent des Michaelisklosters zu Hildesheim wegen ihres Hauses und Hofes zu

Gronau dahin, daß sie dem Rathe von diesem jährlich 10 Gulden steuern, von aller Unpflicht aber, als Wacht, Meinwerk, Heereszug, Schoß, Schatzung, Brandschatzung, Einlegen von Landsknechten, befreit sind und gleich den Bürgern Kühe und Schweine auf die Weide treiben dürfen. Das Kloster verpflichtet sich, den Nichtbedarf von dem auf seinem Hofe ausgedroschenen Leder Zehnten vor der Stadt den Bürgern zum Verkaufspreise zu überlassen.

Beschädigte Siegel des Convents und der Stadt an Pergstr.

14. 1562 December 28 (Montag nach nativitatis domini).

Johann von Dötzum vertauscht dem Rathe zu Gronau seinen vor dem Steinthore bei dem Lütken Steinwege gelegenen Eckgarten zum Gebrauche als Begräbnisplatz gegen einen der Pfarrkirche gehörigen Garten in Dötzum (Dotzem) bei der Straße und dem Hofe der Frese.

Sgl. des Ausstellers und beschädigtes Stadtsiegel von Gronau an Pergamentstreifen.

15. 1565 October 16 (Dienstag nach Dionysii).

Wulbrand Bock und Bürgermeister und Rath von Gronau vergleichen sich wegen eines an der Leine und bei Wulbrands Bomhofe gelegenen Werders dahin, daß Wulbrand dem Rathe gegen diesen Werder das fünfte Stück Landes in der Niederen Masch, hinter den Gärten und auf die Langewisch stoßend, vertauscht, beide Theile unter gegenseitiger nachbarlicher Rücksichtnahme nach Leinegebrauch und Leinerecht.

Sgl. Wulbrand Bocks mit der Jahrzahl 1564 und beschädigtes Stadtsgl. von Gronau an Pergstr.

16. 1572 Juni 16 (Montag nach Viti).

Receß zwischen Johann, Abt, Johann, Prior, und dem Convente des Michaelisklosters zu Hildesheim einerseits und der Bürgerschaft von Gronau andererseits, abgeschlossen in Jobst Schulenborgs Hause daselbst über die Entrichtung des Zehnten durch die im Leder Felde Land besitzenden Bürger an den Zehntner des Michaelisklosters.

Unterhändler: Melchior von Rintorf, Domherr zu Hildesheim, her Michael Fabri und Conrad Steding seitens des Klosters und Hans Nolte, Dietrich Grove und Hans Vogedes, Bürgermeister, Hans Koler, Hans Schall, Hans Krone und Hans Rodekordes, Rathmannen zu Gronau, seitens der Stadt.

Abteisgl. von s. Michael und beschädigtes Stadtsgl. von Gronau an Pergamentstreifen.

17. 1575 April 4 (Montag in den h. Ostern).

Der Rath von Gronau bezeugt, daß vor ihm der Bürger Barwerdt Starcken und Wolburch, seine Ehefrau, Mag. Johann Ude, Pastor zu Gronau, und den Vicaren daselbst, zugehörig ad horas de domina, um 50 rhein. Gulden 4 Gulden wiederkäufliche Rente von ihrem vor dem Steinthore zwischen dem Pfarrhause und Hans Hases Hause gelegenen Hause verkauften.

Stadtsgl. am Pergstr.

18. 19. 1580 September 1.

Durch Heinrich von Saldern, Inhaber des Hauses Lauenstein, auf Bitten Magister Heinrich Büntingks, Pfarrers zu Gronau, vermittelter Vergleich zwischen dem Rathe zu Gronau und Johann von Dötzum, nach welchem letzterem und seinen Erben das Recht der Verleihung der von Dötzumschen Commende in der Pfarrkirche an den jedesmaligen Caplan zustehen und Johann bei dem Rathe 100 ₰ belegen soll, deren Zinsen zu gleichen Theilen dem Caplan, einem der Schulmeister zu Gronau und einem Studierenden auf Vorschlag Johanns durch den Rath vertheilt werden, wogegen der Rath seine Klage bei den fürstlichen Commissaren hinsichtlich des von Dötzumschen Lehens zurückzieht; die Streitfrage wegen der von Margaretha von Dötzum, Johanns Schwester, testamentarisch zu geistlichen Zwecken vermachten 300 Goldgulden und 20 ₰ wird dahin beigelegt, daß der Rath 100 Gulden, welche der Bürgermeister Benedictus Kramer Margaretha und ihren Erben schuldet, einziehen darf und Johann 100 Gulden zum

Genuß der Zinsen durch den Caplan hinzufügt, ferner 100 Gulden, welche Barwerdt Starcke zu Gronau den von Dötzum schuldet, und die gleiche Summe Johanns zur Vertheilung der Zinsen an Arme bestimmt, die Zinsen von 200 Gulden aber, welche Jobst Dieckmann zu Gronau den von Dötzum schuldet, an die beiden Schulgesellen daselbst vertheilt werden sollen. Von von Johann ferner geschenkten 20 ℔ sollen der Taufstein und die Orgel in Besserung gehalten werden.

2 Exemplare. Siegel Johanns von Dötzum (an n. 19 beschädigt), Heinrichs von Saldern und des Rathes von Gronau an Pergamentstreifen.

20. 1581 April 14 (Freitag nach Misericordias domini).

Der Rath von Gronau quittiert Johann von Dötzum über auf Grund des Vergleichs vom 1. September 1580 (n. 18, 19) zum Ersatz für der Präbende ss. Petri et Pauli in der s. Matthaeikirche zu Gronau entzogene Zinsen versprochene 100 ℔ und verpflichtet sich, die 4 ℔ Zinsen davon bestimmungsgemäß zu verwenden.

Sgl. vom Pergamentstreifen ab.

20a. 1582 März 26 (Judica).

Johann von Dötzum stellt dem Rathe von Gronau nach dem Tode seiner Schwester Margaretha einen Revers über seine erneute Zustimmung zu dem Vergleiche vom 1. September 1580 (n. 18, 19) aus und übergiebt demselben zwei von dem Bürger Jost Dieckmann seiner Schwester behändigte Lehnbriefe Antons bezw. Hennings von Reden von 1564 und 1571.

Pap. Reste des Sgls. des Ausstellers.

21. 1588 November 10 Gronau auf dem Rathhause.

Notariatsinstrument des Notars Heinrich Eber über die Übergabe einer Vollmacht Annas von Grona, Wittwe Erichs von Hardenberg, durch Ebbrecht Bartken von Lindau an den Rath von Gronau und die darauf erfolgte Auszahlung von 131 ℔ an denselben nach Öffnung eines von dem früheren

Amtmann des Hauses Gronau Ludolf Gladebeck versiegelten Beutels.

Z. Vincenz Höfing und Heinrich Hawsetz.

Unterschrift und Zeichen des Notars.

21 a. 1589 September 29 Gronau.

Jobst und Barthold Bock von Nordholz, Gebrüder, weiland Bartholds Söhne, bekennen, daß sie dem Rathe von Gronau den von ihrem Vater käuflich erworbenen Theil der Stadtmauer und des Wächterstieges an ihrem Hofe entlang mit 100 Reichsthalern bezahlt haben, und verpflichten sich, im Kriegs- oder sonstigen Bedarfsfalle die Gronauer ungehindert passieren und die Auslugfenster nach dem Graben zu mit Eisen verwahren zu lassen.

Unterschriften auf dem Umbuge; Sgl. v. Pergstr. ab.

22. 1593 Januar 20 Ohlenhusen.

Joachim Götz, Dr. der Rechte und Fürstl. Braunschweigischer Kammerrath, bekennt, daß er, nach dem Tode Johanns von Dötzum mit dessen Spiegelbergischen Lehen, darunter 3 Hufen zu im Ganzen 55 Morgen Landes, von Graf Philipp Ernst von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herrn zu Tonna belehnt, auf Verwendung der Braunschweigischen Consistorialräthe mit jenem, von den von Dötzum einem Altar in der Kirche zu Gronau gewidmeten Lande den Caplan Jost Hemeling belehnt habe.

Unterschrift und Sgl. des Ausstellers am Pergamentstreifen.

23. 1593 Februar 27 Ohlenhusen.

Joachim Götz, Dr. der Rechte, Fürstl. Braunschweigischer Kammerrath, ertheilt, als nach dem Tode Johanns von Dötzum von Graf Philipp Ernst von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herrn zu Tonna mit des Ersteren Spiegelbergischen Lehen, darunter der dem Caplan Jobst Hemeling zu Lehn übertragenen Länderei bei Gronau, belehnt, dem Rathe von Gronau die Zusage, nach dem Tode oder sonstigen Abgange

Hemelings und bei jeder künftigen Vakanz den Rath gegen ein Recognitionsgeld von 2 ₰ mit dem Lande belehnen zu wollen.

Unterschrift und beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

24. 1593 April 18 (Ostern).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abt, Caspar, Prior, und dem Convente des Michaelisklosters zu Hildesheim schuldige 200 Reichsthaler mit 5% zu verzinsen unter Vorbehalt beiderseitiger Kündigung.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitte kassiert.

25. 1603 September 7 (Sonntag nach Aegidii).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abte des Michaelisklosters zu Hildesheim, geliehene 200 Reichsthaler mit 10 ₰ zu verzinsen, unter Vorbehalt beiderseitiger Kündigung.

Beschädigtes Stadtsgl. am Pergstr. Durch Einschnitte kassiert.

1607 Juli 15 Gronau.

Auf Befehl des Kanzlers und der Räthe Herzog Heinrich Julius', postulierten Bischofs von Halberstadt, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, durch den Amtmann zu Calenberg Dr. Hildebrand Giseler Rhuman und Johann Freudenhamer als Commissare abgeschlossener Vergleich zwischen den Räthen und Gemeinden von Gronau und Elze wegen Samt-, Mit- und Koppelhut auf der durch das Fürstlich Braunschweigische Hofgericht den von Elze zugesprochenen Broekhorst und der der Stadt Gronau zuerkannten Koldenwiede unter genauer Beschreibung der Grenzen.

Inseriert in der Bestätigung Herzog Heinrich Julius' von 1608 Juni 16 (n. 26).

26. 1608 Juni 16 Wolfenbüttel.

Heinrich Julius, postulierter Bischof von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den inserierten

Vergleich zwischen den Städten Gronau und Elze über die Samt-, Mit- und Koppelhut auf der Broekhorst und Koldenwiede dd. 1607 Juli 15 Gronau.

Unterschrift Herzog Heinrich Julius' und dessen Siegel am Pergstr.

27. 1623 September 30 (Sonnabend nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abt des Michaelisklosters zu Hildesheim, die für Empfang von Getreide in den Jahren 1615 und 1623 schuldigen 380 Gulden mit 19 Gulden zu verzinsen.

Bruchstück des Stadtsiegels am Pergstr. Durch Einschnitt kassiert.

28. 1624 September 29—October 5.

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, der Jungfrau Sophie Adelheid Grothe zu Hildesheim ein Darlehn von 100 Reichsthalern, welche sie zur Befriedigung Heinrich Sievers', Bürgers der Neustadt Hildesheim, verwandten, mit 5% zu verzinsen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

29. 1657 April 7 Gronau.

Levin Caspar von Bennigsen, Erbsasse auf Banteln und Gronau, schließt in der Absicht, seinen zwischen den Sitzen der Engelbrechtschen Erben und seines Vetters Sigismund Levin Bock von Wülfingen gelegenen Bennigsenschen Hof zu Gronau neben der Stadtmauer und dem Wächterstiege zu bebauen, mit Rath, Ämtern, Gilden und der Bürgerschaft daselbst ein Abkommen dahin ab, daß ihm der an seinem Hofe und Gebäude entlang gehende Theil des Wächterstieges gegen 100 Mariengulden mit der Verpflichtung überlassen wird, im Kriegsfalle der Stadt einen Durchgang über seinen Hof zu gestatten, und unter Bestimmungen über den Umbau des angrenzenden Theiles der Stadtmauer.

Sglbruchstück in Holzkapsel am Pergstr.

30. 1692 Mai 20 Gronau.

Vergleich zwischen den Vettern von Bennigsen, Erbherren auf Gronau, Banteln, Emmeringen (Kreis Oschersleben) und Brandesleben, einerseits und dem Rathe zu Gronau andererseits, nach welchem die Ausübung des streitigen Patronatsrechtes zu Gronau nach dem Tode des jetzigen Caplans M. Hermann Oelcker zwischen beiden Theilen stets alternieren soll. Zugleich werden Bestimmungen getroffen über Entrichtung des Laudemiengeldes von dem zum Diaconat gehörigen von Bennigsen'schen Lehnlande, Aufbesserung des Diaconats durch den Rath mit 20 ℔, abwechselnde Probepredigt zu Gronau resp. Banteln, fernere Entrichtung von 5 ℔ Armengeld von dem s. Johannislehen durch den Diacon an die v. Bennigsen und Einschränkung der Gültigkeit dieses Vertrages auf die Zugehörigkeit zum protestantischen Bekenntnisse.

Unterschriften und Siegel Levin Adolfs resp. Curd Platos von Bennigsen; Unterschrift des Bürgermeisters (?) Thysius, Spuren des Oblatensgls.

31. 1698 Juni 6 Hildesheim.

Jobst Edmund, Bischof von Hildesheim, stellt auf Bitten von Bürgermeister und Rath zu Gronau die in Folge der Stiftsfehde mißbräuchlich auf die vorhergehenden Sonntage verlegten Jahr- und Viehmärkte an den Montagen nach Oculi, Margarethae und vor Allerheiligen wieder her und verlegt den s. Nicolaimarkt mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Alfelder Markt auf Montag nach Mariae Empfängnis.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel in Holzkapsel am Pergstr.

32. 1729 September 2 Gronau.

Erneuerter Vergleich zwischen den Vettern von Bennigsen, Erbherren auf Gronau, Banteln, Emmeringen und Brandesleben, und Bürgermeister und Rath zu Gronau über die alternierende Ausübung des Patronatsrechts in der Stadt Gronau unter Wiederholung der Bestimmungen des Vergleichs vom 20. Mai 1692 (n. 30).

Pap. Unterschriften und Siegel Friedrich Edmunds und Jobst Christophs von Bennigsen und des Rathes von Gronau.

33. 1780 März 25 Hildesheim.

Franz Joseph Blum, kaiserlicher Pfalzgraf, apostolischer Protonotar, Hof- und Regierungsrath des Bischofs von Hildesheim, Advocatus patriae und aerarii publici Praefectus, creiert Friedrich Ludwig Gericke zum kaiserlichen Notar.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers, Unterschriften Franz Adolf Meyers, Syndicus des Domcapitels, und Johann Adolf Abels, Syndicus der sieben Stifter; Notariatszeichen der Notare Friedrich Ludwig Gericke und Johann Gerhard Frohme.

VIII.

Bisher ungedruckte niedersächsische Urkunden.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

1.

Graf Otto zu Hallermund und seine Söhne Otto und Wulbrand übereignen dem Kloster Wülfinghausen ihre Mühle „die Rosenmühle“ unterhalb der Hallerburg und einen Kothof zu Adensen.[1]) 1381 Nov. 17.[2])

Abschr. des 17. Jahrh. in Kgl. Bibl. zu Hannover.

Wy herr Otte van der gnade gottes greve to Hallermund, wy juncker Otte unde juncker Wulbrand brödere, syne söne, greven darsulves, bekennet unde betuget to ener ewigen gedechtnuße in dussem openen breve, de gevestenet is mit usen ingeseghelen, dat wy godde unde syner leven moder to love unde to eren, usen unde user elderen seelen to troste unde to gnaden hebben gegeven unde gelaten unde gevet und latet unde egenet unde freyet mit ganzer eindracht, mit gudem wyllen unde vulbord[3]) all user erven use molen beneyden[4]) der Hallerborch, de geheten is de rosenmohle, beneben einen kothof in deme dorpe to Adenoys,[5]) dar to dusser tyd uppe wonet Helmeke Wulff, umbe seß schillinge geldes alle jarlikes van Henneken Wyne Wulffes unde van oren kinderen unde ein stucke landes uppe deme velde to Adenoys mit allem rechte unde tobehoringe unde mit aller slachten nud[6]) unde andwordet dusse

---

[1]) Dorf bei Springe. — [2]) Nur d. Regest dieser Urk. ist gedr. in dies. Ztsch. 1861, S. 153. — [3]) = Genehmigung, Vollmacht. — [4]) = benedden, unter, unterhalb. — [5]) = Adensen. — [6]) aller slachten nud = Nutzung jeder Art.

vorscreven molen unde guth unde tyns in ore hebbenden were user leven vrowen unde oren trouwen deneren proveste Lodwyge, Sophien priorent unde der gemeinsahmigen des closters to Wulffinghusen to helpinge orer provende unde ok umme ichtes welkes schaden willen, den wy onen gedan hebben, unde wy willet unde schullet dusses vorbenomeden gudes egendomes unde vryheit unde vogedye van aller ansprake eweliken to besittende rechte warende wesen[1]), wur unde wanne unde wu dicke onen des nod is, unde wan dat van uns unde van usen erven geeschet[2]) wert. Dat love wy in trouwen stede unde vast to holdende an argelist unde hebben des to tughe unde to ener ewygten gedechtnusse use inghesegele wytliken gehangen an dussen bref, de gedeghedinget[3]) unde gegeven is na der bord godes dusent dre hundert jar in deme eyn unde achtentigsten jare, des ersten sondages na sunte Mertens daghe des hilgen byscoppes.

2.

Dietrich von Edingerode[4]) verschreibt der Kirche S. Crucis zu Hannover aus seinem halben Hofe zu Wettbergen einen jährlichen Kornzins, um daraus die von dem Hannoverschen Bürger Joh. Munder gestiftete Spende für die Armen zu bestreiten. 1435 Oktober 16.

Abschr. des 18. Jahrh. in der Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Ek Dyderik van Eddingerode bekenne unde betughe openbar in dessem breve, besegelt myt mynem ingesegel, vor my unde vor myne erven, dat ek entfangen unde upgebord[5]) hebbe van Johanne Mundere borgere to Honovere ver unde vyftich pund hanov. weringe alse tor tyd to Honovere ghinge unde gheve is, den schilling to rekende vor sesteyn lubesche penninge, de in myne unde in myner erven nut gekomen sint. Darvor hebbe ek deme sulven Johanne Mundere, sinen

[1]) warende wesen = Gewähr leisten. — [2]) eschen = heischen, fordern. — [3]) degedingen = verhandeln. — [4]) Wüst bei Hannover. — [5]) upboren = aufheben, einnehmen.

testamentarien[1]) unde dem holdere desses breves ane[2]) ore wedersprake vorkofft unde vorkope in crafft desses breves twe molder korns, alse achte schepel roggen, achte schepel gersten unde achte schepel haveren in unde ute myner helffte enes hoves unde vyfftehalver hove landes geleghen to Wetberghen myt aller tobehoringe, dar tor tyd uppe syt unde buwet Engelke, de ek unde myne erven effte de meyger de uppe deme gude syt on alle yares to sunte Michaelis daghe, êr dar jemande anders icht[3]) van gegheven eder betalet werd, darvan unde ut gheven schullen unde willen sunder jenigerleye hindere[4]) eder vortoch schadelos unde unbeworen[5]); wanner aver de êrbenante Johan Munder vorvallen is van dodes weghen, dat god vryste, so wille wy unde schullet desset vorbenamte korn jarliker gulde jo bringen unde gheven den olderlüden to deme hilghen Cruce to Honovere, we[6]) de den[7]) jo sint, darvan denne de sulven olderlüde alle jares van gheven schullen Alheyde, Arndes Holthusen dochter, der jungvrouwen in deme beghynenhuse, en punt honoversch penninge honoverscher weringe alle de wyle he levet, unde wat dar denne averlop[8]) boven dat vorbenamte punt, dat schult desulven olderlude to hülpe nemen to der cledinge der armen lude van des vorbenanten Johan Munders weghen, alse des Rades bref van Honover utwyset. Wanner ok de êrbenante Alheyt vorvallen is van dodes weghen, dat god fryste, so schult de benomden olderlüde dat sulve pund ok nemen to hülpe to der vorscreven cledinge der armen lude. Ek unde myne erven willen unde schullen on desses êrbenanten copes gulde unde gudes rechte warende wesen,[9]) wur unde wanne on des nod unde behoff is unde dat van us sament eder bysundere geeschet[10]) werd; ok so hebbe ek my unde mynen erven desse macht unde gnade beholden in dessem breve, dat wy alle yares to Paschen eder to sunte Michaelis daghe, wanne wy wylt, desse vorbenanten twe molder korns moghen wegen loskopen vor ver unde

---

[1]) = Testamentsvollstrecker. — [2]) = ohne. — [3]) = irgend etwas. — [4]) = Hindernis. — [5]) = ungehindert, frei. — [6]) = welche. — [7]) = dann. — [8]) = übrig bleibt. — [9]) Vgl. S. 191, N. 1. — [10]) Vgl, S. 191, N. 2.

vyfftich pund honoverscher penninge dersulven weringe alse vorscreven is, unde wan wy den wederkop don willen, dat schulle wie Johanne Munder, dewyle he leved, unde na sinem dode den olderlüden to deme hilghen Cruce, en halff jar tovoren witlik don unde gheven on denne de vorbenanten summen unde ok darmede de bedagen[1]) gulde, ifft der wat vorseten[2]) were, deger[3]) unde al an einem hope uppe de vorscreven tyd, alse sek dat geborde na utwysinge der vorscreven loskundegynge sunder jenigerleie hinder unde vortoch, schadelos unde unbeworen.[4]) Desset love ek Dyderik vorbenant vor my unde vor myne erven deme êrbenanten Johanne Munder, sinen testamentarien unde deme holdere desses breves, unde na Johans dode den êrbenanten olderlüden to deme hilghen Cruce to Honover stede, vast in guden truwen sunder alle lyst wol to holdende. Vortmer ek Hinricus van Edingerode prester, des vorbenanten Dyderikes sone, bekenne vor my und vor myne testamentarien, unde ek Brun van Edingerode des êrbenanten Dyderikes broder, bekenne vor my unde vor myne erven, dat desse vorbenante cop geschen is myt usem guden willen unde vulborde, unde wy willen unde schullen dat stede unde vast holden wat us des andrepende[5]) is. Desset love wy deme êrbenanten Johanne Mundere unde sinen testamentarien unde deme holdere desses breves ane ore wedersprake, unde na Johannes dode den vorscrevenen olderlüden sunder jenigerleie hinder unde insaghe in guden truwen to holdende, unde hebben des to vurder bekantnisse use ingesegele ok gehenget an dessen breff. Gheven na godes bord vertein hundert jar darna in deme vyff unde drittigesten jare in sunte Gallen daghe.

S. Tiderici de Edingerode. (Die anderen Siegel fehlen.)

[1]) = fälligen. — [2]) vorset, vorsat = rückständige Schuld. — [3]) = völlig. — [4]) = unbehindert, frei, gut. — [5]) andrepen = betreffen.

3.

Schreiben des Drosten Friedrich von Reden zu Winzenburg an das Domcapitel zu Hildesheim.

Ohne Jahreszahl (c. 1430). Original (Siegel abgefallen) in der Königl. Bibliothek zu Hannover.

Mynen wilgen denst tovoren. Ersame leven heren van deme doeme. So her Alberd Bok jw geschreven hefft: myne knechte hebben men gegrepen ute dem richte to Gren [1]) &c. Bidde ek jw weter, leven heren, dat ek to dersulven tid was uppe eyner stede, dar my myn gnedige here van Hildensem [2]) bescheden hadde; de wile weren eyn deyl myner knechte panden gan in eyn holt, dat des stichtes [3]) hord unde tosteyt den armen luden van Freden, [4]) dar hadden se inne grepen unde pandet men, de mek unde den armen luden dat use nemen unde leten de loven in de taffern [5]) to Winsenborch der tid unde stede de men doch vorgheten hebbet unde sind dar nicht gekomen. Ok so hebbet de knechte my bericht, se enhedden se nicht geschackt edder slagen. Ok, leven heren, mach juwer eyn deyl wol witlik wesen, dat myn gnedige here van Hildensem unde juwer eyn deyl unde unser beyder frund twischen uns sproken, so dat her Alberd unde de syne nicht scholden hauwen in den holten, de to Winsenborch tohord. Were dat orer dar enboven weydede, de scholde sin eventur stan [6]); darto scholde her Alberd se nicht vordegedingen. [7]) Hir enboven tuth he sek dar to unde wil de men darto vordegedingen, dede my unde mynen armen luden dat use nemen, des ek doch nicht gerne togeve. Ok, leven heren, bidde ek jw weter, dat her Alberd Bock ghistern an dem Sondage mid vele volkes to vote unde to perde toch in dat richte to Winsenborch wente [8]) by

---

1) Greene a. d. L. — 2) Bischof Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Mai 1424 — Sept. 1452. — 3) sticht = Stift. — 4) Freden bei Alfeld. — 5) taffer = taverne, Wirthshaus; „loven in de taffern" d. h. gegen Bürgschaft erlauben, in dem Wirthshause zu bleiben; vgl. „in de herberge loven" Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb. II, S. 737. — 6) eventure stan = etwas aufs Gerathewohl versuchen, riskieren. — 7) vordegedingen = vertheidigen, schützen. — 8) wente = bis.

Hasekehusen[1]) unde haude dorch den landknygk, de des stichtes hord, dar he hadde boven[2]) vertehn perde unde boven hundert men to vote; unde dar weren mede itlike borger ute Alvelde unde ute Gronauwe to perden unde hadden hovde[3]) upgesteken vor banren,[4]) so ek berichtet bin van mynen knechten, dede by on weren. Dar by Hasekehusen helden se eyne wile, do toghen se wedder torugge unde hauden twie dör den knygk grote rumewege icht dar herstraten scholden dor gan. Leven heren, des enweyt ek nicht, wo he dat meynde edder vorhadde, so ek meynde, ek hedde des vrede gehad unde wol besorget vor om gewesen, konde gy, leven heren, hern Alberde darto berichten, dat he mek dar wandel umme den homoid[5]), vrevel unde schaden dede so vele alse ek darumme egede, dat neme ek gerne unde wolde dat gerne tegen jw vordenen. Konde ek aver juwer berichtinge nicht geneten unde ek mik tegen on unrechtes erweren konde, dat gy denne wisten, wad nod my darto brochte. Gescreven under mynen ingesegel des mandages vor Katherine.

Frederik van Reden.

[Äußere Aufschrift von derselben Hand:]

Den ersamen hern hern Eggert[6]) dompropst, hern Johann deken[6]) unde gansem capitel to Hildensem, mynen leven heren gescreven.

4.

Segeband von Reden belehnt den Curt von Windheim mit einer halben Koppel in der Steinthor-Masch bei Limmer. 1472 September 29.

Abschrift des 18. Jahrh. in der Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Ek Seghebant van Reden knape bekenne unde betughe openbare in dussem breve vor alsweme, dat ek to eynem

[1]) Hasekenhusen, eingegangenes Dorf bei Alfeld; vgl. Lüntzel, Ältere Diöcese Hildesheim, S. 240. — [2]) boven = über, mehr als. — [3]) hovde = hote, hode, Hüte. — [4]) = Banner, Fahnen. — [5]) = Hochmuth. — [6]) Ein Domprobst Eggert (= Ekhard) von Hanensee wird erwähnt in den Jahren 1418—1458, ein Dekan Johann von Soltau 1418—1433. Vgl. Lüntzel, Diöcese u. Stadt Hildesheim II, S. 514, 424.

rechten vulstendighen ervenman lene erfliken to besittende, belenet hebbe unde belene jegenwardighen in crafft dusses breves Corde van Winthem, Diderkes sone, borgere tho Honnover, myt der helffte der coppellen in der stendorer mersch jegen Lymmer beleyghen myt aller slachten nud[1]) unde tobehoringhe, de my van dodes weghen Hinrikes Rodewoldes vorleidighet[2]) is, unde wil des öm syn gichtighe[3]) bekenninge here unde recht warende[4]) wesen, wur,[5]) wenne unde wu vaken[6]) ome des not unde behoff[7]) is unde van my gheeskel[8]) wert, waner ok Cörd van Winthem van dodes weighen vorvallen is, so schal Diderick van Winthem borgermester tho Honnover, syn broder, ifft[9]) de dat aflevede[10]) edder Cordes effte Dyderikes eldeste manerve[11]), de van oren lyven gheboren unde komen syn unde nicht ore vedderen van my edder mynen eldesten manerven edder myns broders manerven vortmere[12]) entfanghen alze sick dat gheboret. Des to bekantenisse hebbe ick myn inghesegel witliken ghehenget an dussen breff. Datum anno domini millesimo quadragyntesimo septuagesimo secundo an dem hilligen daghe sante Michaelis archangeli.

(L. S.)

5.

Evert von Ilten belehnt den Bürgermeister Dietrich von Wintheim zu Hannover mit einem Kothofe zu Empelde. 1473 September 29.

Abschrift in der Kgl. öffentl. Bibliothek zu Hannover.

Ek Evert van Ilten knape bekene unde betuge openbar in unde mit dussem breve vor alßweme, dat ek mit wyllen Johanne van Ilten, mynes broders, beleenet hebbe unde beleene jegenwardigen in unde mit kraft dusses breves Diderike van

1) Vgl. S. 190, N. 6. — 2) vorledigen = erledigen, frei werden (von Lehen). — 3) gichtich = offenbar. — 4) heren unde wâren = Gewährschaft leisten. — 5) wur = wo. — 6) vaken = oft. — 7) behôv = Bedürfnis. — 8) eschen = heischen, fordern. — 9) ift = wenn. — 10) afleven = erleben. — 11) manerve = männlicher Erbe. — 12) vortmêr = fortan, fernerhin.

Winthem borgermeistere to Honover to eynem rechten vulstadigen erfliken manleene[1]) mit eyneme kothove to Empelde belegen, dar nu tor tyd uppe sydt Heyneke Scaper unde in vortyden Sotman uppe seten heft, mit aller slacht nut[2]) unde tobehoringe, des erfliken to brukende, unde ek Evert van Ilten wylle ome des sin gichtige[3]) bekennige here unde recht warende[4]) wesen, wanne, wu vaken[5]) ome des nod unde behof is unde van my geeschet wart. Des in tuchnisse der warheit hebbe ek Evert van Ilten myn ingezegel wytliken gehenget nedden[6]) an dussen bref. Gegeven na der bord Christi verteynhundert jar darna in deme dre unde seventigesten jare an deme dage sancte Mychaelis archangeli.

(L. S.)

6.

Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg nimmt Grethe Engelke als Pröbnerin des Klosters auf, unter der Bedingung, daß beim Tode derselben ihr sämmtliches Vermögen an das Kloster fällt. 1486 Dec. 20.[7])

Abschr. d. 18. Jahrh. in Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Wy Wernerus von godes gnaden abt, Ludolphus prior vnd de gantze convent des klosters sunte Michelis bynnen Luneborg, ordens sancti Benedicti Verdessches stichtes bekennen openbare mid dussem breve vor vns, vnse nakomelinge vnd vor alsweme, dat wy myt wolberademe mode de Ersamen vrouwen Greteken Engelken to vnser vnd vnser nakomelingen, ebten, provenerschen entfanghen hebben vnde entfan se so sulves in kraft desses breves, der wy vnd vnse nakomelinge schullen vnd willen bruckafftich wesen laten alsodaner woninghe, dar ichteswanne de Lopersche ingewonet hadde. Ok so schullen wy vnd vnse nakomelinge er geven vor dagelike spise alse nemeliken up eynen fleschdach koll, drogeflesch vnde darto eyn

---

[1]) manlên = Lehnsmannsgut. — [2]) Vgl. S. 190, N. 6. — [3]) Vgl. S. 196, N. 3. — [4]) Vgl. S. 191, N. 1. — [5]) Vgl. S. 196, S. 6. — [6]) = unten. — [7]) Nur Regest im Lüneburg. Urk.-B. VII, n. 1245.

gron [1]) richte [2]) wat denne tytlick is; wen wy over neyn flesch na wontliker wyse unses hoves spisen, so schal me one gheven grutte edder koll, kese und botteren unde darto eyn richte vischwerke, wat denne tytlick is, darto brod ere nodtrofft unde eynen kros [3]) van eynem halven stoveken unses kellerbers [4]) alle middaghe unde ok so vele unses fullebers [5]) alle avende. Wannere wy ok sulven nicht to huß syn, willen wy se gelick unsen denren, dede denne to huß bliven, spisen laten. Ok so schullen wy uns und unse nakomelinge und willen one besorghen vuringe [6]) to erer nodtrofft na wontliker wyse unses hoves, unde willen one ok geven eyne clene derne [7]) edder junghen to hebbende, dede ere etent unde drinckent halen. Ok so schall se to nenem arbeyde vorplichtet wesen; unse unde unses godeshus beste schal se don wure se kan unde mach unde uns truwe wesen alse sick dat behoret.

Hirvore hefft se uns und unser ebdie [8]) gegheven sostich mark penninghe Lüneborgher weringe, unde darto hefft se syck und all ere gud bewechlick unde unbeweglick, wure dat is unde wo men dat benomen mach, na ereme dode, myt wolberademe mode unde gudem willen unserer ebdie geoffert unde genßliken gegheven, also dat se noch neyn testament edder jenighe gave don schall, se dede denne dat erst myt unseme rade, willen unde vulbord. Ok so bewillede se unde wolde, wanner se invore in ore togeschedene woninge, dat me denne scholde bescriven all ere hußgerad unde ingedome alse se denne medebringende worde, dat so gud wesen schal edder jo betere, alse uppe vefftich lubische mark, darup denne me schal vorramen [9]) twe scriffte, dar wy denne eyne unde se de andere tore bekantnisse by sick beholden schall. Doch were dat se in erer krankheyt unde noden van sodanen husgerade to vorkopende wes behuff hedde, dat mach se denne wirken unde nutte maken to eren noden, alse se best kan myt unser wit-

[1]) grone = frisch. — [2]) richte = Gericht, Speisegang. — [3]) kros = Krug. — [4]) kellerbêr = eine geringere Sorte Bier. — [5]) vullebêr = Bier zum Nachfüllen der Fässer. — [6]) ? So die Abschrift. — [7]) derne = Mädchen. — [8]) ebbedie, abbedie = Abtei. [9]) vorramen = beschließen, herstellen.

schup unde vulborde. Dusses alles to eyner bekantenisse hebben wy, Wernerus abt unde gantze convent vor uns unde unse nakomelinge unser ebdie und conventes ingesegele samptliken und witliken gehenghet heten an dessen breff, na Christi gebort verteynhundert jar darna in dem seß unde achtegesten jare in sunte Thomas avende des hilgen apostels.

7.

Das Kloster Wülfinghausen übergiebt an Dietrich Hake 5 Hoffstellen zu „Renwerssen" [1]) gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark und 5 Hühnern. 1512, Oct. 29.

Abschr. d. 18. Jahrh. in der Kgl. Bibl. zu Hannover.

Wy Hinricus Kempe provest, Elizabet Russcheplate priorinne unde de gantze convent des closters to Wulfinhußen bekennen openbar in dussem breve vor alsweme, dat wy gedan hebben Diderike Haken, Ryxen syner husfruwen, Engeln finer dochder de tyd ores levendes vyff hoffstede to Renwerssen belegen, dar scüllen se jarlikes van geven unsem closter 2 marck und vyff honer. Wen dusse dre lyffvorvallen sint van dodes wegen, dat god friste na synen gnaden, so wille wy der vyff hoffstede mechtich syn to voranderen [2]) weme wy willen. Dusse vorghescreven stucke love wy vorbenompte provest, priorinne unde de gantze convent des closters to Wulfinhußen den erbenompten Diderike Haken, Rixen finer husfruwen unde Engelen finer dochter wol to holdende sunder alle listh unde hebben des tho merer wissenheyt unses closters ingesegel witliken don hangen an dussen breff. Na der gebort Cristi unses heren vifftteynhundert darna in dem twolfften jar altera die Simonis et Iudae.

---

[1]) Wüst bei Eldagsen. — [2]) voranderen = in die Hand eines anderen bringen, verkaufen, vertauschen.

8.
Testament der Wittwe Mette Honsteyn.
Helmstedt 1513, Mai 3.

Orig.-Urk. auf Pergament (das Siegel abgefallen) in der Kgl. Bibl. zu Hannover.

In Goddes namen, amen. Na der gebort Christi unses heren dusent vifhundert darna in dem dritteynden jare in der ersten indiction up einen dinsdag welker dar was de dridde dag des mantes maji, to der tercien tid efte bij na in dem pavesdom des alderhilgesten in god vaders unde heren, heren Leonis van goddes gnaden de teynde pawest, in synem ersten jare, in myner — ein openbar scriver — unde der na gescreven tugen jegenwordicheit was personliken Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns seliger dechtnisse, stark unde gesund an der lichnam, an der sele betrachtende den sproke des ßoten lerers sancti Bernhardi, de dar spricket alsus: dat nicht wissers is wen de dod unde nicht unwisser wen de stunde des dodes. Darumme so wolde se nicht unvorsichtliken scheden van dussem bedroveden ertrike, besunderen se wolde ersten betrachten unde bedenken orer selen salicheit, Hans Honsteyns ores huswerdes in god den heren vorscheden, al orer frunde selen unde aller cristen selen, so se best konde unde vormochte, maken eyn testament unde eynen lesten willen, dar se denne inne heft ore testamentarien unde vorforders efte fulbringers ores lesten willen, welker testament in der formen lut alsus:

In dem namen des Vaders unde des Sones unde des hilgen Geistes, amen. Ick, Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns, bekenne openbar vor alsweme in dussen mynen openbaren testamente: nachdeme dat ick nicht wissers weit wan den dod unde nicht unwissers wen de stunde des dodes, so hebbe ick mit wolbedachten mode, redeliker vornunft unde gesundes lyves myn testament unde mynen lesten willen gemaket unde noch jegenwordichliken make alsus: To dem aldererstens bevele ick stedes myne sele dem almechtigen godde, de se gescapen heft na den speigel der hilgen Drevoldicheit, Marien der reynen kuschen junkfrauwen, mynen hilgen engel, mynen

hilgen apostel sunte Mathias unde mynen hilgen hovetheren sunte Steffen, allen goddes hilgen unde in dat gemeyne bet aller saligen cristenmynschen, den lichnam to der erden to bestedigen na mynen dode to sunte Steffen mynen hilgen patronen mit vigilien, selemissen unde commendatien, so id dar wontlick is. Des kese ick in warhaftige testamentarien, dede na mynen dode scullen fullenbringen dut myn testament unde mynen lesten willen, de ersamen manne Hinrick Bockman, Hermen Pennigsack, Hans Godeken unde Hans Müller: de sulften sette ick in de fullenkomen macht unde were mynes testamentes na mynen dode, des ick one truwelken wol to love unde se meck dar nicht willen inne bedregen. Dusse veer upgemelten testamentarien schullen hebben de fullenkomen macht alle mynes gudes na mynen dode unde se schullen fortsetten unde vorforderen mit allem flite mynen lesten willen an [1]) oren scaden. Weret nu dat eyn van den testamentarien vorstorve, so scullen de anderen dree in den veer weken to sick kesen [2]) eynen anderen fromen borger de one bequeme unde nutte is, unde ick, Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns seliger, hebbe twintich gulden mit Hinrick Bockman,, ses unde drittich mathiergroschen up den gulden, dar he alle jar gift eynen gulden tinß af; Hermen Pennigsack twintich gulden, ses unde drittich mathiergroschen up den gulden, darvan gift he alle jar eynen gulden tinß; Hans Ellerdes twintich gulden, ock ses unde drittich mathiergroschen up den gulden unde ok eynen gulden tinß alle jar; unde an Jorden Lessen huse hebbe ick alle jar twe gulden tinß mit fertich gulden aftolosen. Unde darto hebbe ick noch twey brauwpannen, de schal men ok utbringen up dat alderdinste vor gelt edder tinß. Mit sodanen upgescreven tinße unde gude scullen myne testamentarien mynen lesten willen vortsetten unde fullenbringen.

So is myn leste wille so hyr na volget: myne testamentarien upgemelt na mynen dode, wanner nu jartid is, scullen se alle jar holden laten eyne memorien in der kerken to sunte Steffen bynnen der stadt Helmestede mit allen presteren, mit

[1]) ân = ohne. — [2]) kesen — wählen.

der commendatien des morgens, unde darto scullen se geven armen luden eyne spende unde scullen laten backen boven de spende so vele sammelen [1]), dar se welke vorsenden oren frunden efte naberen, de mit one to opper mochten gan to sunte Steffen, unde denne darna to den broderen. Ok scullen se laten holden memorien alle farndel jars to den broderen unde scullen geven jo to der tid dree mathiasgroschen. Wanner nu de testamentarien dusse memorien so laten holden unde geven de spende, so schal de wert, dar men de spende gift, bereden den testamentarien mit oren fruwen eyne maltid unde schullen tosamde frolik syn. Wat dat kostet schal desulfste nemen van den vorbenomden tintzen unde gude, darvor schullen se kopen grauw efte wyt wand [2]) unde geven dat armen luden umme goddes willen, edder schow, weß one denne gud dunket. Ok hebbe ick, Mette vaken benomet, mit guden frigen willen unde mit fulbord myner testamentarien den presteren to sunte Steffen bynnen Helmestede gegeven to orer broderscop twintich gulden mit eynen gulden alle jar to tintze, de ick hebbe an mester Jurgens huse des hotvilters [3]). Darvor scullen se holden alle jar dre memorien mit allen presteren in den dren quatertemporen [4]) alse vor Michaelis, vor wynachten unde in den quatertemporen in der vasten. Weret nu sake, dat der prester so vele worden in tokomen tiden, dat se dree memorien nicht konden holden van den gulden tintzes, so mogen se twe holden. Unde ick sette de prester in de rawliken upname des eynen gulden mit den hovetsummen der twintich gulden. Weret nu, dat mester Jurgen, de howetfilter, dat hus vorkofte, mogen de prester de twintich gulden upnemen unde esken se, wu one dat drechlik [5]) ys.

Dusse dink altomalen, so boven bescreven, intsampt unde eyn juwelik besunderen loveden meck — openbar scriver — Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns, unde de ersamen manne testamentarien Hinrick Bockman, Hermen Pennigesack,

---

[1]) = Semmeln. — [2]) want = Gewand, Zeug. — [3]) hôtvilter = Filzhutmacher. — [4]) quatertempere = Quatemberfasten. — [5]) drechlik = erträglich, genügend.

Hans Godeken unde Hans Müller mit utgereckeden handen, stede unde vast unvorbroken to holden to ewigen tiden by vorfalling alle ores gudes bewechlik unde unbewechlik, truwe darby to wesen ane jenigerleige vorsumenisse unde hindernisse. Dusse dink syn geschehyn in Helmestede, Halberstadensis gestifte, in Hinrick Brockmans huse in syner dorntzen [1]) in dem jare, indictien dage, mante unde pavestdôm, so boven bescreven, in jegenwordicheit der ersamen manne unde borgere Hinrick Hardtman unde Zegelke Meyger lofwerdige tugen darto gebeden unde geesket.

Unde ek Johannes Herwes, clericus Halberstadensis bisscôpdomes, openbare scriver van keiserliker gewalt, wente alse dut testament unde leste wille unde der testamentarien schickinge unde ordineringe unde alle andere artikele boven bescreven alsus schegen unde gedan worden, mit den genanten tugen an unde over jegenwordich byn gewesen. Darumme so hebbe ick dut jegenwordige instrument mit myner egen hand gescreven darover gemaket unde in eyne openbare formen unde stalt gebracht unde mit mynem namen, tonamen unde wontliken signete efte tekenen vortekent hebbe. Darto gebeden unde geesket to tugen unde to orkunde aller dusser vorgescreven dinge unde eynes isliken besunderen.

(Signum notarii.)

IX.

Herzog Johann Friedrich, Bischof Steno und Pastor Petersen in Hannover.

Von Prof. **Dr. A. Köcher.**

Den Übertritt des hannoverschen Herzogs Johann Friedrich zur römischen Kirche habe ich in meiner „Geschichte von Hannover und Braunschweig“[1]) eingehend dargestellt. Es steht danach fest, daß nicht selbstsüchtige Politik, sondern innerste Überzeugung den Herzog zur Conversion bestimmt hat. Auch ihm ist aus der so oft zum Einschlag der propagandistischen Fäden benutzten Lehre des Helmstädter Professors Georg Calixt, daß die christlichen Kirchen alle im Grunde des Glaubens einig und ihre Unterschiede einer Ausgleichung fähig seien, der Fallstrick gewunden worden. Indem der junge Fürst darüber mit der orthodoxen Ausschließlichkeit, in der seine Zeit befangen war, zugleich den sicheren Halt gegenüber den aus der äußeren Ordnung und Geschichte der römischen Kirche abgeleiteten Argumenten der Jesuiten verlor, wurde seine zu inbrünstiger Andacht aufgelegte Natur von der Askese und Ekstase, die er in italienischen Klöstern der strengeren Regel wahrnahm, zu bewundernder Theilnahme fortgerissen, und so vollzog er, seine ganze Stellung als apanagierter Prinz an dem Hofe des in Celle regierenden ältesten Bruders auf das Spiel setzend, im Februar 1651 zu Assissi den Abfall vom Glauben seines Hauses und seines Volkes.

Es entsprach der vorherrschenden Unduldsamkeit, daß man dem Heimgekehrten nicht einmal die private Übung des römischen Cultus gestattete. In vollen Tönen jubelte daher der Papst,

---

[1]) I, 351 ff.

als sich Johann Friedrich nach dem Tode seines ältesten Bruders durch den Staatsstreich vom 15. März 1665 des cellischen Fürstenthums bemächtigte; mit den Motiven der Ehre, der Pflicht und des Seelenheils trieb er ihn zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche im Herzogthum Celle-Lüneburg an.[1]) Indessen durch den Erbfolgestreit, den der besser berechtigte ältere Bruder, Herzog Georg Wilhelm von Hannover, eröffnete, wurde Johann Friedrich gezwungen, Lüneburg-Celle zu räumen, er tauschte dafür das Fürstenthum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen ein.

Mit seinem Regierungsantritt in Hannover begann die Wiederherstellung der zerstörten römischen Kirche im protestantischen Norddeutschland und Dänemark, und der Mittelpunkt dieser Reorganisation wurde das am Hofe Johann Friedrichs errichtete apostolische Vicariat.

Als O. Mejer sein grundlegendes Werk über die römische Propaganda[2]) schrieb, stand ihm zur Geschichte dieses Vicariats nur eine einzige Relation des ersten apostolischen Vicars zur Verfügung. Heute besitzen wir, von minderwerthigen Arbeiten abgesehen, einen aus den vaticanischen Archiven geschöpften Überblick über die ganze Entwickelung in dem wenig beachteten, aber trefflichen Büchlein von A. Pieper.[3])

Zur völligen Aufhellung dieser Dinge kam sodann der ganze private und amtliche Nachlaß des ersten apostolischen Vicars, den ich im Königl. Staatsarchiv zu Hannover fand, sowie eine reiche Fülle amtlicher Acten hinzu, die mir durch die Liberalität der päpstlichen Behörden aus dem vaticanischen Archiv der Congregatio de propaganda fide zur Verfügung gestellt wurden, so daß ich die Errichtung des Vicariats sowie die Persönlichkeit und Wirksamkeit des ersten apostolischen Vicars, des Italieners Valerio Maccioni, eingehend darlegen

---

[1]) Vgl. Nr. 6 der von mir im 12. Jahresbericht des Kaiser Wilhelms Gymnasiums (1887) veröffentlichen päpstlichen Breven. — [2]) Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, I—II, Rostock, 1852/53. — [3]) Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert, Köln, 1886.

konnte.[1]) Mein Ergebnis ist, daß diese Delegation, von der die Wiederaufrichtung der römischen Kirche in Norddeutschland und Dänemark ausgehen sollte, weder durch die Heilssehnsucht der in der Diaspora verwaisten Katholiken noch durch die Eroberungslust der römischen Propaganda-Congregation ins Leben gerufen ist; sie ist lediglich von der nach bischöflichem Rang und Einfluß strebenden Ehrsucht des herzoglichen Almoseniers Maccioni angeregt und von Johann Friedrich bei der Curie zu dem Zwecke durchgesetzt, mit Hülfe des Vicariats seine Territorien gegen jeden Eingriff der benachbarten geistlichen Fürsten abzuschließen und so seine Landeshoheit zu verstärken.

Schon dieser Ursprung des Vicariats aus demselben rein politischen Motive, aus dem sich der convertierte Herzog auch den Summepiscopat über die lutherische Landeskirche durch keine Einrede der Landstände verschränken ließ, erklärt es zur Genüge, daß die römische Propaganda, so lange Johann Friedrich am Ruder war, in Stadt und Land Hannover nur geringfügige Erfolge erreichte. Hierzu kam, daß der erste Vicar, jener Maccioni, den der Herzog als seinen geistlichen Berather aus Italien mitgebracht hatte, ein von eitlem Ehrgeiz durchglühter, aber herzensguter Cavalier im Priesterkleide, zu nichts weniger als zum Seelenfange befähigt war. Aber auch sein ganz anders gearteter Nachfolger, der zelotische Däne Nicolaus Steno, richtete nichts aus, weil dem aufrichtig frommen Herzog der Glaube zu heilig war, um eine andere Einwirkung als die der freien Überzeugung zu dulden.

Die volltönenden Declamationen, mit denen Spittler in seiner Geschichte von Hannover[2]) dem Minister Otto Grote das Verdienst zuschreibt, der römischen Propaganda gesteuert zu haben, sind vollständig aus der Luft gegriffen; sie finden in den authentischen Quellen auch nicht die geringste Unterlage, wie ich für die Zeit, da Maccioni das Vicariat verwaltete,[3])

---

[1]) In meiner „Geschichte von Hannover und Braunschweig", II, 29 ff. — [2]) II, 291 ff. — [3]) Er starb 1676 und ist in der Schloßkirche beigesetzt. — Die Deckplatte seines Grabes ist von der ursprünglichen Stelle vor der Krypta entfernt und befindet sich

a. a. O. angedeutet habe. Da indessen auch O. von Heinemann[1]) Spittler's Behauptung noch wiederholt hat, so will ich hier ihren Ungrund auch für die Wirkungszeit des zweiten apostolischen Vicars, des berühmten Steno, der vom Tode Maccioni's bis zur Beisetzung des Herzogs Johann Friedrich (1677—1680) in Hannover amtierte, an einem auch sonst instructiven Beispiele darthun.

Über Nicolaus Steno oder Stenonis, wie er selber seinen Namen Niels Stensen zutreffender latinisiert hat, liegt eine reiche Litteratur vor; Dänen und Deutsche, Franzosen und Italiener haben sich mit ihm beschäftigt,[2]) und seine naturwissenschaftlichen Verdienste haben seinen Namen verewigt; in der Anatomie lebt er mit dem von ihm entdeckten Speichelkanal (Ductus Stenonianus) fort, und die Geologie verehrt in ihm den ersten, der die Zusammensetzung der Erdrinde zum Gegenstande eindringenden Studiums gemacht hat.

Nicht so einstimmig ist die Anerkennung der Thätigkeit, die dieser zur römischen Kirche convertierte Gelehrte in der Theologie, der Seelsorge und der Kirchenverwaltung entfaltet hat; der römisch-katholischen Welt, in die er eintrat, ist er als Geistlicher unbequem gewesen und ihren Geschichtsschreibern unsympathisch geblieben, sie gehen auf den heiligen Eifer seiner pastoralen und regiminellen Wirksamkeit nicht ein. Und doch würdigt man ihn erst dann recht, wenn man die von Zorn und Schmerz durchdrungenen Relationen liest, die er über die von ihm vollzogenen Visitationen nach Rom erstattet hat.

Steno war bereits als Gelehrter anerkannt und wirkte als Leibarzt des Großherzogs Ferdinand II. in Florenz, als er Ende 1667 zur römischen Kirche übertrat.

Auch ihn hat die zankende Zwietracht der auf ihre Orthodoxie pochenden lutherischen Theologen und ihr gegen-

---

heute in die Seitenwand der einen nach der Leinstraße führenden Kirchenthür eingemauert. — [1]) Geschichte von Braunschweig und Hannover, III, 131. — [2]) Die jüngste eingehende Biographie hat der Jesuit Plenkers („Niels Stensen", Freiburg i. B., 1884) geliefert. Vgl. den Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie, XXXVI, 51 ff. und Pieper, Die Propaganda-Congregation, S. 77 ff.

über die blendende Geschlossenheit der auf einem festen Canon ausgesuchter Traditionen fußenden römischen Kirche, an dem Grundprinzip des Protestantismus irre gemacht. Lag doch den Menschen jener Tage die Erkenntnis völlig fern, daß nicht die Wahrheit, in deren Besitz jemand zu sein vermeint, sondern allein der aufrichtige und immer rege Trieb nach Wahrheit den Werth und das Glück des Menschen ausmacht. Wird von hier aus begreiflich, daß sich der Verstand des lebhaft umherforschenden Gelehrten in der Controversen-Dialektik seiner römisch-katholischen Freunde hülflos verfangen konnte, so ist es auf der anderen Seite ohne weiteres deutlich, daß sein zu zerknirschter Bußfertigkeit neigendes Gemüth in den Bußübungen und der Märtyrerglorie der römischen Kirche eine ihm von Herzensgrunde sympathische Heimath fand. Die Entbehrungen, denen sich Steno aus freiem Triebe unterwarf, sein vieles Fasten und seine sonstigen Selbstpeinigungen, erinnern an die asketischen Verzückungen der Cluniacensermönche des elften Jahrhunderts.

So folgte Steno thatsächlich dem inneren Rufe, als er sich zum Priester weihen ließ (1675). Noch bezeichnender ist, daß er, als ihn der Papst auf Antrag des Herzogs Johann Friedrich zum apostolischen Vicar des Nordens ernannte, von Florenz nach Loretto barfuß pilgerte und von dort nach Rom nur auf höheren Befehl in Schuhen wanderte, um die Weihe als Titularbischof von Titiopolis zu empfangen (1677). Ja selbst den weiten Weg von Rom nach Hannover hat er zu Fuß zurückgelegt.

Daß ein so gearteter Mann mit leidenschaftlichem Eifer auf Seelenfang für die römische Kirche ausging, ist selbstverständlich. Schon auf seiner Wanderung nach Hannover ist es ein Helmstädter Theologe, der ihm in Venedig begegnete, gewahr geworden [1]). Noch mehr erfuhr es an sich selbst der Pastor an der Aegidienkirche zu Hannover, J. W. Petersen, dessen vielfach instructive Selbstbiographie in der hannoverschen

---

[1]) S. den Bericht des Joh. Fabricius bei Plenkers, Niels Stensen, S. 129.

Geschichtsschreibung seit Spitler völlig vergessen ist, obgleich G. Freytag sie durch seine „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“[1]) zu allgemeiner Kenntnis gebracht hat.

Johann Wilhelm Petersen aus Lübeck hatte in Gießen studiert und war zu Frankfurt in den Kreis Speners getreten, seine und seiner ebenfalls von Spener angeregten Gattin Selbstbiographie[2]) ist daher typisch für die pietistische Lebensführung. Petersen war in Lübeck durch eine Festschrift zur Hochzeit des General-Superintendenten, worin er einen Seitenhieb auf das Cölibat der römisch-katholischen Priester geführt hatte, mit den beiden katholischen Domherren des Hochstifts in Conflict gerathen und sah sich auch in Rostock, wo er Professor der Poesie wurde, von ihren Gegenwirkungen verfolgt, als er vom Rathe der Stadt Hannover einen Ruf als Prediger an der Aegidienkirche erhielt. Er trat sein Amt in Hannover zur selben Zeit wie Bischof Steno an.[3])

Der ganz auf Heiligkeit des Wandels gerichtete Bischof erblickte in dem Pietisten eine ihm congeniale Persönlichkeit. „Derselbige Bischof,“ so erzählt Petersen, „als er von mir hörte, daß ich herzlich predigte, dazu auch nicht geheirathet hätte, noch Lust dazu hätte, auch überdem kein Beichtgeld nehme, gedachte, daß ich nicht ungeneigt zum Papstthum sein würde, kam deswegen in Person, in Begleitung einiger Mönchen, zu mir in mein Pfarrhaus bei hellem Tage und versicherte mich, daß er von Religionscontroversen nicht mit mir handeln, sondern sich mit mir in Gott erbauen wollte, wovon er so viel Gutes gehöret hätte.“ Allein dieser ostentative Verkehr war dem Pastor doch zu bedenklich; er bat den Bischof, seinen Besuch nicht zu wiederholen, da er Anstoß bei der Gemeinde erregen und die Wirkung seiner Predigten beeinträchtigen würde. Steno kam denn auch nicht wieder, allein statt seiner stellte sich in weltlichem Habit ein gewisser Jacob Rautenfels ein, — „ob er ein Jesuit gewesen, weiß ich nicht“, schreibt Petersen. Auch dieser mied die controversen Fragen, wurde aber nicht

---

[1]) IV, 27 ff. — [2]) Zuerst 1717 erschienen, die mir vorliegende zweite Auflage ist von 1719. — [3]) September oder October 1677.

müde, den Pastor der Hochachtung seitens des Bischofs zu versichern und zu betonen, welchen Werth man römischerseits auf die Gottseligkeit des Wandels lege. „Es schickte mir auch der Bischof," fährt Petersen fort, „weil ich allein war und keine Familie hatte, dann und wann Fische und was er sonst fand, um sein gutes Gemüth gegen mir zu beweisen."

Sie treten einander noch näher, als die jesuitischen Lübecker Domherrn den Pastor Petersen auch in Hannover heimsuchten, hoffend auf die helfende Hand des convertierten Landesherrn. Ein von ihnen extrahiertes Schreiben des Kaisers[1]) denuncierte dem Herzog den Pastor als einen Pasquillant, der die katholische Religion mit seinen Schmähungen verfolge. Bischof Steno nahm davon Gelegenheit, noch einmal persönlich in Petersen zu dringen: würde der Herzog ihn ausliefern, so würde er unfehlbar eingemauert werden, versicherte der Bischof und bot zugleich dem Pastor die nächste Stelle nach der bischöflichen an, wenn er sich zur katholischen Religion bequemen wolle. Allein Petersen ließ sich nicht durch Drohungen noch durch Versprechungen verleiten: Der Bischof möge ihm erst erweisen, daß allein bei der römischen Kirche die Wahrheit Christi zu finden sei. Es entspann sich darüber eine Disputation, in der Petersen die Korrektheit der Vulgata und die Kelchentziehung beim Abendmahl angriff. Steno zog darauf andere Saiten auf: er, der selber lutherisch gewesen, wisse am besten, daß Petersen jenen Angriff aufs Cölibat, der ihm die Verfolgung zugezogen, „nicht aus einem pasquillierten Gemüthe" gemacht habe. Er versprach seine Fürsprache bei dem Herzog einzulegen, stand also von dem Conversionsversuche ab, als er den Pietisten, dessen „Gottseligkeit" nach seinem Herzen war, unbekehrbar erfand.

Herzog Johann Friedrich vollends empfing den Pastor auf's Freundlichste. Er sah, wie er ihm erklärte, in der Verfolgung nur ein Werk des Neides und sicherte ihm seinen Schutz zu: er möge getreu bleiben in seinem Amte, wie er angefangen, und sich nicht fürchten. „Ich bin Kaiser in

[1]) Leopold I.

meinem Lande", rief er ihm zu. „Da fand ich, schließt Petersen seinen Bericht, nach der wunderbaren Führung meines Gottes Schutz mitten unter einem katholischen Haupte, welchen ich unter den Evangelischen, die so timid waren, nicht gefunden hatte."

Vor den Papisten hatte er seitdem Ruhe. Aber nun machten ihm seine lutherischen Amtsbrüder das Leben schwer. Weil er kein Beichtgeld nahm, regten sie auch die Landgeistlichkeit gegen ihn auf. „Sie wollten mich", erzählt er, „zu dem nummo confessionario zwingen und einen Block vor dem Beichtstuhl machen lassen, auf daß, weil ich's nicht nehmen wollte, die Confitenten das Geld hineinsteckten, so wollten sie mir denn genug Arme zusenden, denen ich das Geld austheilte." Auch hier ließ sich Petersen nicht einschüchtern und fand Schutz an dem Abt von Loccum, Gerhard Molanus; „durch dessen Autorität und Interposition," so schließt er seinen Bericht, „mußten die unruhigen Priester schweigen."

Petersen ist nur ungefähr ein Jahr in Hannover gewesen (1677—78), dann folgte er einem Rufe aus der Heimath und wurde zu Eutin Hofprediger des Herzog-Bischofs von Holstein-Lübeck. Noch einmal nahm Steno seine Bekehrungsversuche auf; durch zwei Jahre zog sich die Correspondenz, die er durch Vermittelung jenes J. Rautenfels mit Petersen unterhielt. Allein auch dieser Versuch schlug vollständig fehl.

So unerfreulich der Einblick in das kirchliche Leben am Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist, den uns diese Selbstbiographie erschließt, ebenso erbaulich ist das Bild des religiösen Lebens, das uns daraus entgegentritt: auf der einen Seite ein Pietist, der seines Gottes voll mit sicherem Schritt durch die Dornen wandelt, die ihn rechts und links umdrohen, auf der anderen Seite ein bischöflicher Proselyt und Proselytenmacher, der aber doch respectvoll einhält vor der Lauterkeit und Innigkeit des von ihm verlassenen Glaubens, und endlich ein ebenfalls convertierter Herzog, der nicht nur kein Eiferer ist, sondern sogar die protestantische Geistlichkeit gegen die Übergriffe römischer Unduldsamkeit schützt.

Auch für die Wandlungen, die ein Factum im Strome der Überlieferung erfahren kann, ist die hier erzählte Episode

lehrreich. Spittler, der sie zuerst verwerthete, ist gar nicht gewahr worden, wie sie seine Behauptung widerlegt, daß die Pfaffen in Hannover Alles hätten anfangen können, „wenn Grote nicht gewacht hätte". Ihn interessierte dabei nur das Wort: Ich bin Kaiser in meinem Lande. Er griff es auf als charakteristischen Ausdruck für das reizbare Herrschergefühl Johann Friedrichs [1]) und ahnte nicht, daß es ein geflügeltes Wort war, in demselben Sinne wie der gleichartige Satz: Dux Cliviae est papa in suis terris, geprägt von der Doctrin der romanisierenden Juristen, die in jedem deutschen Landesherrn einen princeps legibus solutus erkannten und für ihn den Grundsatz des römischen Kaiserrechts in Anspruch nahmen: quod principi placuit, legis habet vigorem.[2]) So findet dies Wort sich auch bereits vor Johann Friedrich bei braunschweig-lüneburgischen Staatsmännern und Staatsrechtslehrern, bei Jakob Lampadius, Hermann Conring und Ludolf Hugo, vor.[3])

[1]) S. Geschichte von Hannover, II, 295 ff. — [2]) l. 1. D. de constit. princ. I, 4. — [3]) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV, § 525, 546 f.; Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1866, S. 141; meine Abhandlung über Jakob Lampadius in Sybels Histor. Zeitschrift, N. F. XVII, 402 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1898), 831.

X.

Die Kirche in Kirchhorst und ihre Kunstdenkmäler.

Von Pastor **W. Uhlhorn.**

Spärlich fließen die Quellen zur ältesten Geschichte der Kirche und des Kirchspiels Kirchhorst, welches im Kreise Burgdorf, Provinz Hannover, gelegen ist. Urkunden über die Gründung des Kirchspiels liegen nicht vor. Das vorhandene Material der Pfarr-Registratur giebt nur Auskunft bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Der Gewährsmann für die frühere Zeit ist der Pastor Falkenhagen, welcher von 1675 bis 1688 im Amte und der Schwiegersohn seines Vorgängers war. Von dem ersten lutherischen Pastor, Bartholdus Poppe, welcher 1585 starb, war die Pfarre durch vier Generationen in derselben Familie. Auf die in derselben seit über 100 Jahren bestehenden Traditionen bezieht sich Falkenhagen oft sowie auf Urkunden und Documente, welche vor dem 30jährigen Kriege noch vorhanden waren und deren Inhalt ihm durch diese Tradition bekannt war. Sonst geben die Bau- und Kunstdenkmäler der Kirche, sowie die von 1587 vollständig vorliegenden Kirchenrechnungen und das reichhaltige Actenmaterial der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Auskunft über die Vergangenheit der Kirche und des Kirchspiels.

Wann die zu demselben gehörenden Ortschaften: Alt-Warmbüchen, Gr. Horst, Kirchhorst und Stelle urkundlich zum ersten Male vorkommen, ist nicht zu ermitteln. So viel steht fest, daß Kirchhorst und Gr. Horst ursprünglich eine Gemeinde unter dem Namen Horst mit 11 Höfen, den sogenannten 11 Horster Spänners bilden, während die übrigen Leute dieser Gemeinde Köthner ohne Spann waren. Falkenhagen sieht in

zwei Flurnamen: „Hainholz und Opferheide", welche heute noch vorkommen, den Nachweis, daß die Horst schon früh zur Zeit der heidnischen Sachsen bewohnt gewesen sei. Aus beiden Namen schließt er auf heidnische Opferstätten. Allerdings ist das Hainholz, welches jetzt Wiese ist, noch im 17. Jahrhundert ein Eichenwald gewesen, welcher laut Kirchenrechnung 1651 das meiste Holz für den Pfarrhausbau geliefert hat. Aus dem Namen „Hainholz" folgert Falkenhagen: „Woraus vermuthe, daß daselbst im Heidentumb ein Hain oder heiliger Waldt, Lucus Deastro alicui sacer müsse gewesen sein", während er die eine Viertelstunde davon entlegene Opferheide als heidnische Opferstätte in Anspruch nimmt.

Doch das sind völlig unsichere Vermuthungen. Die ältesten Zeugen, daß in der Horst Ansiedelungen und eine gottesdienstliche Stätte sich befanden, sind das Schiff der jetzigen Kirche und der romanische Crucifixus. Diesen letzteren setzt Dr. Schönermark in Cassel mit Bestimmtheit in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Dieser Crucifixus ist aus einem Stück Eichenholz geschnitzt, welches in Armhöhe zwei ziemlich horizontale Äste hatte, die zu den Armen verarbeitet wurden. Er wird in der Kapelle gestanden haben, welche noch heute im Schiff der Kirche vorhanden ist.

Das Schiff ist ein oblonger Raum von 12 Meter Länge und 6 Meter Breite im Lichten. Als es noch als Kapelle diente, hatte es eine Thür in der Mittelachse auf der Westseite. Das Mauerwerk ist aus Feldsteinen, sogenannten Findlingen, mit ungemein fest-bindendem Mörtel aufgeführt. Dasselbe hat über der Erde eine Stärke von 1 Meter 20 Centimeter und läuft nach oben hin von beiden Seiten etwas schräg zu. Diese Kapelle hatte nach Osten keine Altarnische, sondern schloß, wie 1898 angestellte Nachgrabungen ergaben, geradlinig ab. Sie hatte eine gerade Balkendecke und an der Nord- und Südwand je drei etwa 2 Meter über dem Fußboden liegende kleine Fenster. Die Thüröffnung im Westen wurde vermuthlich durch die heute in der Vorhalle befindliche, alte, mit Eisen beschagene Thür geschlossen. Diese gehört mit zu den ältesten ihrer Art im Hannoverschen. Der Beschlag

am Schloß zeigt die ersten Anfänge zu dem später sich reich entwickelnden Schlüsselblech. Die Fläche der Thür ist belebt durch eiserne Bänder, deren eins das Pentagramm hat, und reichlichen, zu einem Muster vereinigten Nägelbeschlag. Auf der Rückseite der Thür befindet sich eine eiserne Normalelle.

Diese erwähnte Kapelle diente zur Abhaltung von gelegentlichen Gottesdiensten, während in der Regel die Kirchspielsleute nach Burgdorf zur Kirche gingen, wohin sie eingepfarrt waren. Erst im Jahre 1329 trennte sich das Kirchspiel Horst von der Parochie Burgdorf. Die Errichtungsurkunde fehlt. Es ist nur eine Abschrift einer Nachricht aus dem alten leider verbrannten Kirchenbuche von Burgdorf vom Jahre 1684 vorhanden. Diese lautet: „Anno Christi 1329 haben die von der Horst undt welche zu demselben Kirchspiel gehören, sich von dem Heiligen Pancratio zu Burgtorff abgewandt undt an dessen statt S. Nicolaum aufgeworffen, welchem sie ihre neue Kirche als einem Patrono dedicieret. Vor den Abtritt von der Burgtorffischen Kirche haben sie gegeben duas marcas puri argenti undt damit den H. Pancratium beschenket. Geschehen 6. Idus Martii Anno 1329.“ In demselben Jahrhundert löste sich 1307 die jetzige Parochie Wettmar von Burgdorf ab und gab 50 libras monetae Hildesheimensis und 1355 folgte die Parochie Steinwedel mit Ahligse und Immensen. Diese gaben eine halbe Mark löthigen Silbers und erwählten gleichfalls Nicolaus zum Patron.

Die äußere Veranlassung zu dieser Lostrennung der Gemeinde Kirchhorst von der Parochie Burgdorf war nach Falkenhagen: „daß in der Horst 2 Höfe ausgestorben, welche mit allen Pertinentien von Wiesen und Land an die Herren von Cramm verfallen sind.“ Diese schenkten beide Höfe zur Dotation der Kirche, Pfarre und Küsterei. Damit erhielten sie den Patronat über die Kirche, Pfarre und Küsterei. Seit wann die von Cramm im Besitze des Rittergutes Horst sind, wie es heute noch im Grundbuche genannt wird, obwohl kein Ar Grund und Boden im Kirchspiel den von Cramm gehört, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Nur geht aus den Acten hervor, daß dieses Rittergut kein Lehngut ist, sondern ihnen

erblich zukommt. Sie hatten auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und alle Höfe in Kirchhorst und Großhorst waren bis zu der vor wenigen Jahren erfolgten Ablösung Lehnshöfe derer von Cramm. Dagegen waren alle Höfe in dem Kirchspieldorf, Alt-Warmbüchen, welches früher Altenwarmbüchen hieß, sowie 7 Höfe in Stelle Lehnshöfe derer von Alten, welche gleichfalls die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über diese hatten, während der Rest der Höfe, nämlich 5 in Stelle freie Erbhöfe sind.[1])

---

[1]) An Lehnsgefällen mußten sämmtliche Höfe in Gr. Horst und Kirchhorst an die Herren von Cramm entrichten: Haferzins, Mühlenzins, Rottzins ꝛc. Ebenso stand den Herren von Cramm die Körmede zu, d. h. nach dem Tode des Meiers, des Lehnsmanns, gehörte ihnen das Besthaupt von Pferd, Ochsen oder Kuh nach dem Besten und im Armuthsfalle das Bestkleid nach dem Besten. Ferner mußte jeder der nach Horst einheirathete ein sogenanntes „Manngeld" an die Herren von Cramm geben. Ihnen stand die Confirmation der Ehestiftungen zu, welche aufzusetzen das Recht und eine Einnahmequelle für den Pastor in Horst war. Merkwürdiger Weise aber haben die Herren von Cramm seit Jahrhunderten keinerlei festen Grundbesitz in der Horst, obwohl heute noch das Grundbuch das Rittergut Horst aufführt. Diesen Fall kann ich nicht anders erklären, als daß jene beiden Vollhöfe, welche 1329 zur Dotation der Geistlichkeit geschenkt wurden, das Rittergut Horst bildeten und wir es hier mit einer Villicatio zu thun haben, wie solche Herr Professor Köcher in seinem Vortrage über den Ursprung der Grundherrschaft und Entstehung des Meierrechtes in Niedersachsen 1897 dargelegt hat, vgl. Zeitschrift des Hist. Vereins, Jahrgang 1897. Die erwähnten beiden Vollhöfe sind ursprünglich der Herrenhof, das Salland, zu dem die jetzt noch vorhandenen 8 Großhorster Meierhöfe und ein Meierhof in Kirchhorst als Lathufen gehörten. Letzterer Meierhof ist später in einzelne Köthnerstellen zerschlagen. Dafür spricht, daß der Gesammtgrundbesitz dieser heutigen 14 Köthner in der alten Gemarkung Kirchhorst vor der Gemeinheitstheilung etwa 30 Morgen Ackerland, also eine alte Hufe, ausmachte. Sämmtliche 9 Lathufen hatten das Salland in Frohne zu bestellen und mußten Naturalzins in Getreide, Fleischlieferungen, Hühnern, Fleisch- und Bienenzehnten an den Salhof, den jetzigen Pfaarhof, entrichten. Es gehörten auch noch 2 zinspflichtige Meierhöfe, einer in Röddensen und einer in Ahligse bei Burgdorf dazu, da diese Pfarrmeierhöfe waren, über welche der Pastor der Lehnsherr war. So erkläre ich mir die

Der Patronat schloß für die von Cramm das Recht ein, die Pastoren förmlich mit der Kirche und dem Pfarrgut zu belehnen. Dieses fand noch bei der Einführung des zweiten lutherischen Predigers Bernhardus Bokelmann im Jahre 1585 statt. Darüber schreibt Falkenhagen: „Es haben auch, wie ich gleichfalls von meinem seligen Schwiegervater gehört, die Herrn Patroni gemeinet, die pastores absque introductione Superintendentum in die Kirche zu immittieren undt hatte solches der Voigdt, indem er Herrn Bernhardo Bokelmann, anderem Evangelischen Prediger, den Ring an der Kirchthür in die Handt gegeben, verrichten sollen. Wovon aber, nachdem die distinction inter jus Episcopale et Patronatus besser beobachtet, in langen Zeiten nicht mehr zu sagen gewesen." Der erwähnte Ring ist der noch vorhandene sehr schön gearbeitete, schmiedeeiserne gothische Thürklopfer an der äußeren Vorhallenthür.

Nach der 1329 erfolgten Dotation und Lostrennung von der Parochie Burgdorf begann man mit der Erweiterung der vorhandenen Kapelle zur Kirche. Die Ostwand der Kapelle wurde weit durchbrochen und mit dem hohen, aus reich profilierten Backsteinen erbauten gothischen Triumphbogen versehen. An diese Ostwand wurde, um wohl die Länge des Schiffes zu vergrößern, ein halbes Gewölbe mit birnenförmig profilierten Rippen gebaut. An dieses schließt sich, durch einen

große Menge von Gefällen und Diensten bei der hiesigen Pfarre. Durch letztere konnte das ganze Land derselben bestellt werden. Vielleicht ist der Salhof im Laufe der Zeit in 2 Meierhöfe parcelliert und diese sind von den Herren von Cramm in Lehn ausgegeben. Als die Lehnsmänner ausstarben, erfolgte dann 1329 die Überweisung beider Höfe mit allen Gerechtsamen an Frohndiensten und Zinsen an die Kirche, Pfarre und Küsterei, wobei die Pfarre das Meiste erhielt. Für meine Vermuthung, daß in dem jetzigen geistlichen Grundbesitz der alte Salhof steckt, spricht auch, daß alles geistliche Land zehntfrei ist und die Herren von Cramm nach alter Observanz stets im Pfarrhofe abstiegen, während die Bauern ihnen die Pferde und die Jagdhunde füttern mußten. Dieses zu thun, weigerten sie sich in Folge einer am 6. März 1607 gehaltenen geheimen Versammlung, nachher aber erkannten sie solches mit förmlicher Abbitte als ihre Pflicht an.

Gurtbogen getrennt, der auf vierkantigem mit $^3/_4$ Säulchen versehenen Wandpfeiler ruht, der ein halbes Achteck bildende Chorraum. Die Rippenform der Chorgewölbe ist dieselbe, die Rippen werden von Wanddiensten getragen. Der Chorraum erhielt durch fünf Fenster Licht, welche ursprünglich in halber Wandhöhe anfingen, wie jetzt noch das mittlere Chorfenster und die beiden Nordfenster im Schiff, und erst später tiefer heruntergeführt wurden. Ein Chorfenster wurde durch die später aufgeführte Sacristei wieder zugebaut. Die Profile der Fensterleibungen sind aus Backstein mit mehreren Rundfasen. Das Maßwerk der Fenster war aus profilierten Formsteinen hergestellt, von denen noch einige 1898 bei Nachgrabungen im Chore zugleich mit Scherben von bunten Fensterscheiben gefunden wurden. In dem erwähnten zugebauten Chorfenster fand man noch die alte Form des Maßwerks, eine einfache runde Rosette, nach welcher beim Umbau 1898 alle Chorfenster mit Ausnahme des mittleren gebaut sind.

Der Chorraum, der bis 1678 nur bis zu den Wandpfeilern reichte, war etwas erhöht. In ihm steht der heute nur etwas zurückgeschobene Hauptaltar. Er ist aus Backsteinen gemauert mit Sandsteindeckplatte, auf der 3 Weihekreuze eingehauen sind. Unter dem halben Kreuzgewölbe an der Ostseite der Triumphbogenwand, stand noch ein zweiter, dem St. Nicolaus geweihter Altar.

Der ganze Innenraum der alten Kapelle wurde zum Schiff der Kirche umgebaut. Unter gleichzeitiger Erhöhung der Außenwände um ca. 1 Meter erhielt das Schiff 3 Kreuzgewölbe von 4 Meter Breite. Sie sind durch Gurtbögen getrennt, Gurtbögen, Rippen und Kappen wurden aus Backsteinen hergestellt, nur die Schlußsteine wie die 4 Eckconsolen, welche die Rippen tragen, sind aus Sandstein. Eine Console, mit einem Kopfe geziert, ist noch unbeschädigt erhalten. Die ursprünglichen kleinen Fenster wurden zu großen gothischen Fenstern erweitert und mit Backstein-Maßwerk versehen, dessen Reste sich 1898 in den Nordfenstern noch vorfanden. Diese letzteren wurden nur bis zur halben Wandhöhe, die an der Südseite dagegen ganz hinuntergeführt. Nur ein Fenster der

Nordseite dürfte die ursprüngliche kleine Form noch zeigen, wurde aber mit gothischem Bogenschluß versehen.

Vermuthlich wird in dieser Zeit, Mitte des 14. Jahrhunderts, auch die gothische Vorhalle mit ihrem Treppengiebel und Blendnischen der Kirche auf der Südseite vorgelegt sein, denn in geschickter Weise sind zu den Nischen die übriggebliebenen Fensterpfostensteine benutzt. Im Volksmunde hat sich bis heute noch das alte, Vorhalle bedeutende, Wort: „Liekhus" erhalten.

Ebenso der Kirche angefügt, ohne mit ihr im Verbande gemauert zu sein, ist die Sakristei. Sie ist gewiß späteren Ursprunges als die Chorapsis, da durch ihre Errichtung ein bereits vorhandenes Chorfenster verdeckt wurde. Auch ist das Material ein anderes nämlich Raseneisenstein. Nur die Öffnung des einzigen größeren Fensters ist mit profilierten Backsteinen vorgeblendet. Die Sacristei hatte, wie deutliche Spuren bewiesen, ursprünglich ein Kreuzgewölbe von 4 zu 4 Meter Abmessung. An der nördlichen Außenwand ist ein in Sandstein als Hochrelief gehauenes Kreuz, von fünf kleineren Kreuzen umgeben, eingefügt. Vermuthlich wird die Sakristei Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Denn als die Kirche mit Wandgemälden um 1400 bis 1450 geschmückt wurde, war die Thür der Sakristei nach der Kirche hin schon vorhanden, da die alten auf den Backstein gemalten Ornamente die Steine des Thürbogens bedecken. Dieselbe diente zu Begräbniszwecken.

Einen Hauptschmuck erhielt die Kirche durch ihre Wandgemälde, welche etwa um 1400 bis 1450 entstanden sein dürften. Sie bieten ein interessantes Beispiel einer vollständigen gothischen Innendecoration. Diese Malereien, theils figürlicher theils ornamentaler Art, sind mit Casein- bezw. Temperafarben auf den Putz der Gewölbe und Wände oder auf das rohe Backsteinmauerwerk aufgetragen, nachdem der Malgrund mit einem Localton, welcher im Chore röthlich-gelb ist, überlegt war. Diese Art der Technik erklärt es, daß die Gemälde beim Entfernen der Kalkschichten, die vom Ueberweißen herrührten, nicht gelitten haben oder durch den auflagernden Kalk nicht zerfressen sind.

Der Gedanke, welcher die Gemälde durchzieht, ist die Verherrlichung der Maria als Himmelskönigin, umgeben von den 12 Aposteln und Heiligen, unter diesen besonders der St. Nicolaus. Die ganzen Wände des Chores sind mit keck gezeichnetem Rankenwerk bedeckt. Ohne Symmetrie, willkürlich der Architektur folgend, rankt sich das scharf umrissene Laubwerk zum Gewölbe empor, an der dem Chore zugewendeten Triumphbogenwand endet es in stilisierten Blumen. In das Rankenwerk dieser Wand und der anstoßenden Wände sind in Lebensgröße die Figuren eingesetzt. Die Verbindung dieser mit den Ornamenten ist leicht und gefällig. Von besonderer Schönheit ist in dieser Hinsicht die Südwand des Chores mit dem Apostel Andreas. Zierlich ranken sich unmittelbar daneben, von unten am Wandpfeiler beginnend, am Gurtbogen der Chorapsis wilde Rosen hinauf. Dadurch werden Pfeiler und Bogen von den anstoßenden Flächen losgelöst. Es ist überhaupt charakteristisch für diese Malerei, wie sie in Wechselwirkung zur Architektur steht. Beide heben sich gegenseitig und vereinigen sich zu einem harmonisch wirkenden Ganzen. Durch die Ornamente wird der ihren Windungen folgende Blick nach oben zu den Gewölben gezogen. In der mittleren Gewölbekappe über dem Altar sehen wir Maria und Jesus sitzen, welcher ihr die Krone aufsetzt. Demuthsvoll und lieblich ist dabei der Ausdruck und die Haltung Marias. In den rechts sich anschließenden Kappen sind paarweis einander gegenüber stehend Johannes, Jacobus der Ältere, Matthäus und Bartholomäus, links von der Krönung Marias folgen Paulus, Petrus, Jacobus der Jüngere und Judas Thaddäus. In der der Krönung Marias gegenüber liegenden Stichkappe über dem Altar ist das Donatorenbild. In der Mitte sitzt im bischöflichen Ornate St. Nicolaus die eine Hand segnend erhoben, zur Seite rechts und links knieen, betende Hände erhoben, der Patron, Herr von Cramm, mit drei jugendlichen Söhnen. Außerdem war St. Nicolaus noch einmal, nach vorhandenen Aufzeichnungen im Kirchenbuche, an der Nordwand des Chores vertreten gewesen. Leider aber ist dieses Bild durch eine spätere, im 18. Jahrhundert erfolgte Durchbrechung dieser Wand völlig zerstört worden.

Im Schiff der Kirche zieht sich eine Rosenranke um den Triumphbogen, sonst fanden sich an den Wänden unregelmäßig vertheilt, verschiedene, mehr oder minder gut erhaltene Heilige, darunter Christophorus mit dem Jesuskinde. Alle Figuren im Schiff wie im Chore sind ohne Plastik als Flächenornamente gehalten mit scharf umrissenen Linien, der Faltenwurf ist leicht und fließend, vielfach sind die Gewänder gemustert. So vereinigen sich dieselben mit den Ornamenten durch Form und Farbe zu einer außerordentlich wohlthuenden Wirkung, die noch erhöht wird durch das farbige Licht der bunten Fenster. Offenbar sind die Gemälde auf die Wirkung der vorhanden gewesenen bunten Fenster gemalt. In das Ganze fügte sich dann noch der bemalte romanische Crucifixus schön hinein, welcher unter dem Triumphbogen auf einem horizontalen Balken stand; daß derselbe sich dort befand, beweisen die Ornamente des Triumphbogens, welche sich um die dort vorhanden gewesenen Löcher für die Balkenköpfe zogen. Diese Löcher wurden beim Umbau 1898 zugemauert.

Der Eindruck der Kirche muß nach ihrer Vollendung ein edler und einfach ruhig wirkender gewesen sein, wie er es heute noch nach der Wiederherstellung ist. Die Kirche war aber selbstverständlich nur für den Meßgottesdienst eingerichtet. Eine Kanzel fehlte. Denn diese anzubringen, hat schon nach der Reformation offenbar eben solche Schwierigkeiten bereitet, wie letzthin bei der Renovierung. Die ursprüngliche Anlage der Kirche hatte keinen Platz für sie gelassen. Im unteren Ende der Kirche nach Westen stand die sogenannte „Taufe", ein Stein von großen Dimensionen, welcher erst 1679 entfernt wurde. Unter dem letzten Gewölbejoche des Schiffes war eine alte Prieche, deren 1898 noch vorhandene alte Dielen eine Fugung zeigten, die auf vorreformatorischen Ursprung hindeutet. Die Kirche besaß keinen steinernen Thurm, wann der heute vorhandene hölzerne Thurm erbaut ist, war nicht zu ermitteln. Er wird bereits 1594 in der Kirchenrechnung erwähnt. Der in der Kirche und ihrem Grundriß vorliegende Typus ist der der einschiffigen Landkirche, ein augenscheinlich stark verbreiteter; er findet sich z. B. wieder in Gr. Burgwedel, Isernhagen, Mellendorf 2c.

Ueber die weitere Entwickelung der Kirche bis zur Reformationszeit findet sich nichts. Wann die Reformation im Kirchspiel Kirchhorst eingeführt ist, läßt sich nicht genau ermitteln. Wahrscheinlich wird, nachdem die nahe Stadt Burgdorf bereits 1526 die Reformation angenommen hatte, dieselbe schon früh auch hier Eingang gefunden haben, zumal die Herren von Cramm der Reformation und Luther persönlich sehr zugethan waren. Es sei nur auf Aschwin von Cramm hingewiesen, welchem Luther seine Schrift widmete, ob ein Kriegsmann im seligen Stande leben könnte. Der erste lutherische Pastor war Bartholdus Poppe. Er hat die Concordienformel mit unterschrieben. Er starb lt. Kirchenrechnung in Kirchhorst 1585 im hohen Alter. Seine Tochter, die Frau seines Nachfolgers Bernhardus Bokelmann, starb nach der Inschrift ihres Leichensteins 1621 im Alter von 76 Jahren war also 1545 geboren. Demnach war um 1540 hier gewiß die Reformation schon eingeführt.

In dieser Periode erhielt die Kirche das Epitaphium derer von Cramm, ein im Stil der Renaissance in besonders schönen Formen gehaltenes Holzschnitzwerk. Es erinnert im Aufbau an ein in Loccum befindliches steinernes Epitaph der Herren von Münchhausen und besitzt sehr gut abgewogene Verhältnisse. Im größeren unteren Theil ist Aschwin von Cramm, der Sohn des oben erwähnten Freundes Luthers, dargestellt. Er war mit Anna von Veltheim verheirathet und starb im Alter von 44 Jahren; er liegt in der Schloßkirche zu Wernigerode begraben. Ihm gegenüber kniet seine Frau, hinter ihm sein Sohn, gleichfalls Aschwin genannt. Dieser fiel im Alter von 22 Jahren in einer Schlacht im Niederländischen Kriege am 12. October 1578 und soll in der Sakristei zu Kirchhorst beerdigt sein. Nach dieses Tode beanspruchten die Brüder seiner Mutter, Achat und Matthias von Veltheim, die Horster Güter als Erbe. Durch einen Vertrag, welchen der Herzog Wilhelm der Jüngere von Celle vermittelte, blieben die Güter in der Horst bei den von Cramm. Die Wittwe Aschwins von Cramm, Anna, geb. v. Veltheim, verzichtete am 7. Mai 1580 ausdrücklich auf die Horster Güter, sowie auf Volckersheim,

Segemünde und Alten.[1]) Vielleicht ist das der Anlaß gewesen, dieses reiche Epitaph als sichtbares Zeichen der Herrschaft derer von Cramm in hiesiger Kirche aufzuhängen. Das Epitaph trägt neben den von Crammschen und von Veltheimschen Wappen noch folgende: Rechts unten: v. d. Schulenburg, von Münchhausen, von Marenholz, von Rheden, von Rautenberg, links unten: von Stutterheim, von Heringen, von Münchhausen, von Heimburg, von Schleinitz. An dem untersten Wulst des Epitaphs ist inmitten eines gefälligen Gewindes von Früchten der alte deutsche Reichsadler. Etwas später 1589 wurde laut Kirchenrechnung eine Kanzel gebaut. Vielleicht war's die erste in der Kirche. Sie stand auf dem Altar des St. Nicolaus am Triumphbogen. Pastor Falkenhagen schreibt davon 1684: „Es war noch zu meiner Zeit ein Altar am Pfeiler nach der Südseite, worauf die alte Kanzel stunde, welcher bei Änderung der Kanzel umbgerissen wurde. Im obersten Steine des Altars war eine kleine Kruke, worin etwas als alt Linnen oder Seiden, welches sonder Zweifel Heiligtumb gewesen". Im Übrigen hat man in der Reformationszeit die Kirche unverändert gelassen. Der alte Beichtstuhl blieb ruhig im Chore an der Südostseite stehen, auch die Meßgewänder wurden beibehalten. So wird in einem alten Inventarverzeichnis das Meßgewand erwähnt, welches Pastor Burchardus Bokelmann, von 1603—1646 in Kirchhorst, noch gebraucht hat. Es ist leider verloren. Ebenso ist nichts mehr von Paramenten aus der vorreformatorischen Zeit vorhanden. Vermuthlich gehören aber dieser Zeit noch an ein silberner, vergoldeter gothischer Kelch nebst Patene und die beiden kupfernen Altarleuchter, welche sich durch ihre schweren gedrungenen Formen auszeichnen. 1588 ist der noch vorhandene silberne Kelch angeschafft „so man bei denen Kranken brucket", für 4 ℔ 5 Gr., das ist nach dem damaligen und heutigen Roggenpreisen verrechnet nach unserm Gelde 40 ℳ 50 ₰. Außerdem war noch eine zinnerne Kanne für den Abendmahlswein vorhanden, welche 1608 für 1 Gulden 8 Gr. angeschafft wurde.

---

[1]) Wolfenbütteler Archiv, mitgetheilt durch Herrn Archivrath Dr. Zimmermann, dem ich hier meinen herzlichsten Dank sage.

Schwer hatte die Kirche im 30jährigen Kriege zu leiden. Die Kirchenrechnungen erzählen davon und geben ein Bild der kriegerischen Ereignisse. Bis 1624 blieb das Kirchspiel noch verschont, es fand eine Kirchenvisitation in diesem Jahre statt und es herrschte Ruhe. Die ersten Einwirkungen des Krieges zeigen sich aber schon darin, daß 1624 von den 10 Kirchenschuldnern nur 3 die fälligen Zinsen bezahlen, 1625 sind's nur 2 und 1626 gar nur einer. In demselben Jahre giebt der Pächter der Kirchenwiese nichts „wegen des Kriegsvolkes, denn Michaelis 1625 ist das Weimarsche Kriegsvolk eingefallen". Es wurden 8 Gulden 12 gr. für Communicanten-Wein verausgabt gegen 3—5 Gulden in gewöhnlichen Jahren. Diese Mehrausgabe wird damit motiviert, „weil viel Kranke in den Häusern, auch Soldaten (Reuters) so krank und gesund seind". 1626 werden die Kaiserlichen erwähnt. Diese nahmen aus der Kirche die neue 1622 für 7 Reichsthaler angeschaffte Kirchenbibel nebst sonstigen Kirchenbüchern fort, ebenso des Pastors Bücher, zerschlugen die Kachelöfen auf der Pfarre und Küsterei. Gleichfalls nahmen sie die Altarlichte mit und erbrachen den Kirchenblock. Die mittlere Kirchenthür sowie die Kirchhofsthür wurden 1627 repariert, wohl weil sie bei dem Einbrechen der Kaiserlichen beschädigt waren. Lichte wurden für den Altar 1627 gar nicht mehr gemacht, „weil Anno 1626 sie aus der zerbrochenen Kirche genommen". Für 9 gr. wird ein Psalmbuch „uffs Altar" angeschafft, wohl als kümmerlicher Ersatz für die geraubte schöne Bibel, die noch 1623 mit dem bischöflich fürstlichen Bilde geschmückt worden war, welches 1 Gulden 16 gr. gekostet hatte. Die Noth scheint groß gewesen zu sein, denn die Kirchenschuldner bleiben alle bis 1630 mit den Zinsen im Rückstande. Diese ganze Zeit werden keine Lichte gemacht. Man schaffte für 2 gr. ein Glas anstatt des Kelches an, wohl um die vorhandenen Kelche vor Raub zu sichern. Ruhiger scheint es 1630 wieder geworden zu sein, da in diesem Jahre eine Kirchenvisitation stattfand. Neue Drangsale brachte das Jahr 1632, da kam „das Pappenheimbsche Kriegsvolk", plünderte die Kirche, erbrach den Kirchenblock, zerschlug das

Maßwerk der Fenster und die bunten Glasgemälde in der Kirche. Das Plankenwerk an den geistlichen Grundstücken, Pfarre und Kirchhof, sowie Holz vom Kirchthurm wurde zum Feuer benutzt, denn stets mußte es in diesen Jahren nach den Rechnungen erneuert werden.

Die folgenden Jahre waren ruhiger, man machte 1640 sogar wieder neue Kirchenlichte aus 12½ ℔ Wachs, in demselben Jahre war auch Kirchenvisitation. Da brach 1641 neues Unheil durch „die Schwedischen aus dem Lager für Wolffenbüttel“ herein. Im Sommer dieses Jahres ward die Kirche abermals geplündert, die Altarlichte und die Kirchenordnung vom Altar wurden von den Schweden mitgenommen. Die Einwohner flohen im Herbst dieses Jahres nach Hannover. Dort starb der eine Altarist Thile Rahlwes. Welch eine Menge Elend liegt in der Randbemerkung zu diesem Todesfall: „da man dahin fliehen müssen für die Kriegsunruhen im Herbst und erst zu Haus kommen 1642 umb Fastelabend.“ Mit einem Notabene ist dazu noch in der Kirchenrechnung vermerkt: „Dieses Jahr gewesen das Lager für Wolffenbüttel, Sarstedt ꝛc. welches sonst allhier wirtt die Schwedische Jagd genannt da alles verheeret.“ Wie damals gehaust ist, beweist, daß kein Kirchenschuldner seine Zinsen bezahlte. „Von der Hägerwiese,“ heißt es in der Kirchenrechnung, „nichts eingenommen, dieses nicht können abernten, weil die Kriegs-Armati hereingedrungen.“ Der Himpten Roggen kostete einen halben Thaler. Das Land mußte aufs Äußerste heimgesucht und ausgeplündert sein, wenn die Kirche nach Sarstedt dem Obristen Brauns laut Rechnung eine Tonne Broyhan liefern mußte. Zahlreiche Menschenopfer forderte diese Schwedische Jagd. Es wurde 1641 in der Rechnung mehr als das doppelte Geld „für Glockenschmeer“ ausgegeben als sonst, nemlich 18 Groschen. Die Motivierung für diese außergewöhnlich hohe Position: „weill viell Tote zu beläuten“ spricht genug von Krankheit, Thränen und Blutvergießen. Stark scheint auch geplündert zu sein, weil „selbst der einzige Kachelofen aus der Pfarre mit anderen ausm Kirchspiel weggeraubet.“

Offenbar schnell erholte sich das Kirchspiel von der Noth des Krieges. Als am 7. Februar 1647 Bernhardus Bokelmann zum Pastoren eingeführt wurde, fand ein Mahl auf der Pfarre statt, wozu eigens ein Koch von Burgdorf kam. Unter anderen wurden 1 Hpt. Roggenmehl, 1 Hpt. Weizenmehl, 1 Schwein, 2 Tonnen Broyhan, für 1 Gulden 7 gr. Malvasier, ein halbes Kalb verzehrt, zinnern Zeug und Glas wurde von der Kramer=Innung in Hannover geliehen. Die Mahlzeitskosten beliefen sich auf 37 Gulden 6 gr. 4 ₰ oder mit Hülfe der damaligen Roggenpreise, 9 gr. der Himpten, auf unsere Währung umgerechnet: 249 Mk. Sogar der Neubau des Pfarrhauses konnte 1651 unternommen werden, welches Haus bis 1863 stand. Bereits 1654 war das dadurch entstandene Deficit von 72 Gulden 10 gr. 4 ₰ in der Kirchenrechnung gedeckt. Das ist ein Beweis, wie schnell die Gemeinde alle Kriegsnoth überwand. Wie diese aber noch in lebhafter Erinnerung war, davon zeugte die Inschrift über der langen Thür des neu erbauten Pfarrhauses: Pestis, bella, fames absint, pax vivida vivat. Ao. Dmi. 1651. Ebenso spiegelt sich die Noth der Kriegszeiten wieder in der innigen Glauben und große Festigkeit des Charakters zeigenden Inschrift auf dem Leichensteine des Landeshauptmanns von Eltz in der Kirche zu Burgwedel, sie lautet: „In dieser Welt ist nichts denn Mühe, Angst und Unruhe. Aber ich weiß, daß mein Erlöser Jesus Christus lebet und in ihme wird meine Seele Ruhe haben.“ Er starb kurz nach dem 30jährigen Kriege.

Der Viehbestand hatte sich bald wieder gehoben, wenn er auch noch nicht die alte Höhe vor dem Kriege erreichte, wo die kleine nur 14 Stellen umfassende Ortschaft Kirchhorst 100 Stück Rindvieh besaß. Nach einem Schreiben des Pastoren Bokelmann an den Patron von 1661 hatten die Wohlhabendsten in Kirchhorst 12 Stück Rindvieh, die Geringsten 6 Stück. Dagegen waren in Kirchhorst um dieselbe Zeit nur 2 Pferde und viele Köthner besaßen keine Schweine. Daneben geht der Hang zu großen Gastereien, so daß ein fürstlicher Befehl, gegeben Zell, den 28. Juni 1660, verbietet, daß

unnützer Aufwand bei General= und Special=Visitationen, Probepredigten und Introductionen gemacht werde, auch soll „der Unrath an Wein eingestellt werden".

Daß allmählich Wohlstand wieder eintrat und auch das Handwerk sich wieder hob, ja eine kurze Nachblüthe erlebte nach der Höhe, auf welcher es noch im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts stand, davon zeugt die durchgreifende Renovierung der Kirche in dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. Allerdings fielen dieser die Wandgemälde zum Opfer. Für diese fehlte das Verständnis oder man nahm aus theologischen Rücksichten Anstoß an dem katholischen Inhalt derselben, so wurden sie denn übergeweißt. Es erzählt davon die Kirchenrechnung: „1661 ist die Kirche von Meister Tile Schrader von Dören ausgeweißet 15 Tage à 6 gr. dabei ihm Essen undt Trinken vom Kirchspiell gegeben, 2 Tober Kalk dazu gebraucht". Durch dieses hier erwähnte Ausweißen sind ohne Zweifel die Gemälde begraben worden, denn von 1587 an ist in den Kirchenrechnungen niemals eine Ausgabe für Ausweißen vermerkt, während die kleinsten Ausgaben für Reparaturen der Kirche gewissenhaft verrechnet sind. Ferner hat Pastor Falkenhagen, welcher seines Vorgängers Tochter geheirathet hatte, noch Kenntnis von den Gemälden gehabt. Er schreibt 1684: „Zum Patrono hat diese Kirche im Pabstuhm gehabt St. Nicolaum, welcher auch aufm Coor, ehe da die Kirche ausgeweißet, in Vollkommener Mannesgröße abgemahlet gewesen." 1662 wurden von einem Burgdorfer Glasermeister die gewöhnlichsten weißen Fenster eingesetzt, waren doch die alten bunten im Kriege zertrümmert. 1664 entstand eine neue Prieche an der Nordwand des Schiffes, sie reichte von der vorhandenen alten Westprieche bis zur Triumphbogenwand und hat gefällige Renaissanceformen, die von einer gewissen Kunstfertigkeit zeugen; sie wurde bei dem Umbau der Kirche als Wandtäfelung in der Sakristei verwendet. Ein Burgdorfer Tischlermeister hatte sie gearbeitet.

Weiter schritt das Werk der Kirchenrenovierung unter Pastor Falkenhagen in den Jahren 1676—78. Es wurden Steinplatten in den Gängen und auf dem Chore gelegt, ein

neuer Beichtstuhl wurde auf letzterem gebaut und erhielt eine verschließbare Bank für Briefe, Documente, Kirchen- und Schulgeld. Bei dieser Gelegenheit wurde 1678 der Chorraum bis an die Triumphbogenwand vorgerückt und erhöht. In demselben Jahre ward ein neues Altarblatt aus Eichen- und Lindenholz auf den Altar gesetzt. Dieses Altarblatt war von Andreas Cortnum, Bürger, Rathsherr und Knochenhauer-Amtsmeister in Hannover und dessen Ehefrau Catharina geb. Düsterhof gestiftet. Ihm war durch den Tod seines Vetters der Horster Zehnte, den letzterer als Lehn der Herren von Cramm trug, anheimgefallen. Aus diesem Anlaß stiftete er zur Ehre Gottes dieses Altarblatt. Es hat die beträgliche Höhe von 3 Meter 70 Centimeter und reichte, auf dem Altar stehend, bis unter das Gewölbe. Es stellt das Erlösungswerk in Ölgemälden dar vom heiligen Abendmahl bis zur Himmelfahrt und ist im Barockstil gehalten. Der Verfertiger der Schnitzarbeiten ist ein hannoverscher Bildhauer Daniel Bartels gewesen. Denn am 15. Mai 1676 schließen Pastor und Altaristen mit ihm einen Contract, daß er die Zierrathen an der Kanzel machen soll. Das Altarblatt ist leider nicht mehr vollständig, es fehlen rechts und links vom Mittelstück der Kreuzigung die Seitentheile. 1773 werden dieselben noch in der Kirchenrechnung erwähnt, sie gingen 1774 bei Änderung des Altars verloren.

Im Jahre 1679 wurde auch die alte 1589 erbaute Kanzel abgerissen und damit zugleich der Altar des Nicolaus entfernt. Die Altarplatte wurde als Fußbodenbelag im Chore verwendet, wo dieselbe bis 1898 lag. Dann ist sie als Trittplatte vor die äußere Kirchthür gelegt.

In demselben Jahre 1679 entstand der Taufengel, ein Geschenk der Pastorin Falkenhagen, geb. Bokelmann. Er verleugnet nicht seine Zeit und ist eine buntbemalte in charakteristischen Barockformen gehaltene, schwebende Figur, welche in der rechten Hand eine Messingmuschel hält. Er wurde an einer Stange im Chore herauf- und herunter gezogen und war bis 1837 in Gebrauch. Um dieselbe Zeit 1678/79 wurde auch das Gestühl im Schiff steif und unbequem erbaut.

Damit war der Umbau wesentlich beendet, aber auch zugleich der alte, schöne gothische Bau in seiner Harmonie zerstört. Weiße Wände und Decken, weiße Ölfarbe waren an die Stelle des farbenfrohen Schmuckes getreten. Die Lichtwirkung und edle Einheit des Chores war durch die ungethüme Altarwand und ebenso durch die häßliche, oben in der Luft, ohne Pfeiler am Triumphbogen hängende Kanzel aufgehoben und zerrissen. Der Altar war, ohne jedes Verständnis der Gesetze der Altarbekleidung „mit violbraunem Harlemer Plüsch", mit seidenen Fransen besetzt, bekleidet. Für gewöhnlich wurde ein grobwollenes, graugrünes Tuch genommen, welches der Küster für Lohn und Kost des Pastoren auf der Pfarre zurechtgeschneidert hatte.

Aber trotzalledem herrschte damals auf dem Dorfe noch eine gewisse Kunst und Verständnis für das Kunsthandwerk. Davon zeugen auch die zahlreichen noch vorhandenen Grabsteine aus dieser Zeit auf dem Kirchhofe. Dieselben geben den Stufengang von der Renaissance zum Barock- und Zopfstil wieder. Einige sind besonders lehrreich für die Kostümkunde des 17. und 18. Jahrhunderts und verrathen gutes künstlerisches Können. Sie werden sicherlich hannoverschen Meistern ihren Ursprung verdanken. Sinnig sind die Kindergrabsteine, auf denen ein Engel das Kind umfaßt, um es zum Himmel hinauf zu führen. Hübsch und hervorragend in der Modellierung ist der alte Bauer im Sonntagsstaat und bemerkenswerth der Stein mit Jacobs Himmelsleiter vom Bildhauer Barnewitz. Dieser Stein ist bemalt gewesen, wie Farbenreste am unteren, in die Erde versunkenen Ende und in den Vertiefungen des Reliefs beweisen. Er ist letzthin neu bemalt. Von demselben Meister ist auch der Stein eines Junggesellen an der äußeren Chorwand der Kirche. Ein Stein trägt das Monogramm HIV. Er ist 1680 gearbeitet und stammt von Hans Jacob Uhle in Hannover, einem Schüler von Peter Koster. Mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hört dann der Brauch auf, solche kostbare Steine zu setzen. Es werden überhaupt keine mehr gesetzt.

Die Kunst auf dem Lande war gänzlich erstorben. Dadurch erklärt sich auch die weitergehende Verwüstung der Kirche

um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Zugleich spiegelt sich in ihr der diese Periode beherrschende Rationalismus in der Theologie, der Subjectivismus und die Abschließung der einzelnen Stände im bürgerlichen Leben, so wie das Fehlen jeglichen geschichtlichen Sinnes wieder. Es beginnt der Schacher mit Kirchenstühlen, indem jeder in der Kirche seinen besonderen Sperrsitz beansprucht, wenn er ihn nur bezahlen kann. Gerade dieser heillose Unfug mit den Kirchenstühlen, welcher allen Kirchenordnungen widersprach, hat nicht nur unzählige Kirchen nach der künstlerischen Seite hin verwüstet, sondern auch die Entwickelung des kirchlichen Lebens geschädigt und ist heute noch vielfach das schier unüberwindliche Hindernis für die Beseitigung dieser Übelstände.

Die weitere innere Zerstörung der Kirche zu Kirchhorst beginnt mit dem Orgelbau 1774. Bis dahin hatte die Kirche noch keine Orgel besessen. Es wurde eine kleine, altgekaufte aufgestellt. Um Platz für dieselbe zu gewinnen, wurde zuvor durchs Chor eine Prieche gebaut. Das Cortnum'sche Altarblatt wurde entfernt, nur der mittlere Theil desselben mit der Auferstehung blieb als Altarwand erhalten. Dieses Bild diente aber auch zugleich als Stütze für die übergelagerte Prieche: der Altar war damit zum Pfeiler degradiert. Jedem Schönheitsgefühl, jedem Gesetz über liturgische Stätten, jeder Architektur war damit ins Angesicht geschlagen und die ganze Lichtwirkung des Chores war gründlich verbaut. Zugleich wurde das Südfenster im Chore erweitert und mit den ordinärsten Fensterscheiben versehen, um Licht zu erhalten, die Nordwand des Chores wurde nach der Sakristei hin durchbrochen, damit in der entstandenen Mauernische ein Kirchenstuhl gewonnen würde. Wo bei allen diesen Einbauten und der Errichtung der Prieche die Gewölbekappen und Rippen störten, wurden sie einfach weggehauen, waren es doch nach Ansicht jener Leute nur Überreste des finsteren Mittelalters. Hinter dem Altar ward eine Thür durchgebrochen, damit die Leute auf die Prieche gelangen konnten. Daß durch dieses Alles die Abgeschlossenheit des Chores und seine bevorzugte Stellung in der Kirche litt, was fragten jene Leute darnach?

Verständnis für die architektonische und liturgische Bedeutung des Chores war nicht vorhanden und ebensowenig dafür, daß in den Chorraum keine Gemeindeglieder gehörten. Alle damit geschaffenen Stühle wurden, um das Maß des Unheils vollzumachen, meistbietend in freies Erb- und Eigenthumsrecht, schnurstracks gegen die Bestimmungen der Süneb. Kirchen-Ordnung, mit Genehmigung der Kirchenbehörde verkauft. Es ist interessant zu sehen, wie auch darin der völlige Mangel des Verständnisses für das geschichtlich Gewordene sich zeigt. Nur das subjective Ermessen galt als einziges Motiv des Handelns. Selbstverständlich ward das ganze Werk mit Bleiweißfarbe, unechtem Gold und Tünche gekrönt. Jeder Geschmack, jedes Stilgefühl war abhanden gekommen, Pietät gegen das aus früherer Zeit Überkommene war unbekannt. So wurden die Reste des Cortnum'schen Altars, das große Mittelstück und die Himmelfahrt an einer Chorwand untergebracht, dazu hieb und sägte man von dem Altarblatt ab, was hinderte, es an diesem beschränkten Orte aufzuhängen. Wie werthlos alles geschätzt wurde, was man aus alter Zeit übernommen hatte, zeigt sich in der Absicht, die ganze Kirche abzubrechen. Ein Zimmermeister mußte Riß und Kostenanschlag für eine neue Kirche laut Rechnung 1791 einreichen. Wie der Riß ausgesehen haben wird, zeigen die damals entstandenen Kirchen. Glücklicherweise fehlte das Geld, den Plan auszuführen.

Die Krönung des Zerstörungswerkes der Kirche brachte dann das Jahr 1836. In diesem wurde eine neue größere Orgel auf der Westpriche erbaut. Dabei hinderte das mittlere Gewölbe des Schiffes, weil es nach Ansicht der Bauenden Licht und Platz raubte. Man brach es einfach ab, ganz wie schon früher das letzte Gewölbe am Westende abgebrochen war, und ersetzte es durch eine weißgetünchte, gewellerte Stubendecke mit sichtbarer Balkenlage, so daß nun zwei Drittel des Schiffes solche Decke hatte. Man gab sich noch nicht einmal die Mühe, die Abbruchstellen einzuebnen, nein überall ragten aus den Kirchenwänden die traurigen Stümpfe der Gewölbereste hervor. Wie niedrig die Kunst stand, beweist das Urtheil des damaligen Pastors über die neue Orgel, die nichts als ein geschmack-

loser, großer, weißer Kasten war. Er sagt von ihr: „sie dient der Kirche zu wahrer Zierde, indem das ganze Werk auch ein gefälliges Äußere hat.“ In demselben Jahre wurde das von Cramm'sche Epitaph von einem gewöhnlichen Decorationsmaler aus Hannover dick mit Oelfarbe übermalt ohne Verständnis für die Gesetze der Heraldik. In den Bildtafeln desselben sah der damalige Pastor Bilder aus der Schule des Lucas Cranach, während er das Cortnum'sche Altarblatt für ein „Epitaphium“ aus der Schule Dürers in Anspruch nahm, dabei war dieser Mann der Schwiegersohn des Professors für Kunstgeschichte, Fiorillo in Göttingen, also ein Mann, bei dem man mehr Verständnis für Kunst erwarten sollte. Gleichzeitig wurde die andere Hälfte der Nordwand im Chore über der Sakristeithür durchbrochen, um Platz für einen Kirchenstuhl dort zu gewinnen. Dadurch wurden wieder die Gewölbekappen in Mitleidenschaft gezogen und die Widerlager für die Chorgewölbe derartig geschwächt, daß 1898 Sachverständige urtheilten, es sei ein Wunder, daß nicht das ganze Chorgewölbe eingestürzt sei. Bei dieser Gelegenheit wurde das von Cramm'sche Epitaph von seinem Platze über der Sacristeithür entfernt und im Schiff neben ein Fenster gehängt, wo es gar kein Licht erhielt. Der damalige Pastor ist dagegen anderer Ansicht, er versichert dem Patron, daß das Epitaph einen viel schöneren Platz erhielte und durch die Anlage des genannten Stuhles über dem an der Sakristeithür befindlichen Patronatsstuhl es nicht an Licht und Aussicht fehle. Das sind denn bei dieser Renovation die immer wieder hervorgehobenen Gesichtspunkte: Niemandem soll's an Licht und Aussicht fehlen. Um mehr Licht zu haben, wurden dann alle neuen Einbauten mit weißer Ölfarbe und Tünche bedeckt. Das war die Kunst der dreißiger Jahre. Wie tief sie stand, dafür ist bezeichnend, daß man alle alten Leichensteine aus dem 17. und 18. Jahrhundert verkaufen wollte, nur um der Kirche eine Einnahmequelle zu verschaffen. In dem vom Consistorium in dieser Sache eingeforderten Bericht bezeichnet der damalige Pastor diese Steine als „ohne Kunstwerth“.

Dieselbe Gestalt, welche die Kirche 1836 erhalten hatte, zeigte sie bis zum Jahre 1898. Sie schien dem oberflächlichen

Beschauer auch „keinen Kunstwerth" mehr zu haben. Dieselbe war derart verbaut und jeden Schmuckes beraubt, daß, wo das Auge hinschaute, es nirgends mit Wohlgefallen ruhen konnte. Alles war vernichtet, verdeckt und verunstaltet, was im 14. und 15. Jahrhundert Schönes geschaffen war. Dorfhandwerker hatten in der plumpesten und ungeschicktesten Art seit langer Zeit hier ihre Arbeit verrichtet. Der Zustand der Kirche spottete jeder Beschreibung, Modergeruch und Schmutz erfüllte sie. Das stand fest, blieb die Kirche so in dieser Verfassung, so war sie, die noch die Spuren früherer Schönheit trug, dem sicheren Untergange geweiht. Hier mußte, um das vergrabene Kleinod aus der Väter Tagen wieder an's Licht zu ziehen, gründlich Hand angelegt werden.

Das geschah 1898. Zunächst wurde Alles herausgerissen und entfernt, so daß die nackten Wände und Gewölbe blieben. Überraschend war es aber zu sehen, wie schon nach diesen Ausräumungsarbeiten die Schönheit der Kirche in ihren Verhältnissen und Formen, so arg letztere auch beschädigt waren, hervortrat. Der Chorraum war förmlich in die Höhe gewachsen, da nun das Auge nicht mehr durch die Priecheneinbauten in die Horizontale abgelenkt wurde. Jetzt hatte die Kirche wieder Licht erhalten, während jene Alten, deren Parole „Licht und Aussicht" war, — es ist eine förmliche Ironie — alles Licht gründlich verbaut hatten. Was von alten Gegenständen, mochte es nun Kunst- oder Alterthumswerth haben, vorhanden war oder aufgefunden wurde, wurde sorgfältig conserviert und das zu Ergänzende im Stile des Alten wiederhergestellt. Nur so war es möglich, die Wirkung zu erzielen, die gleich beim Eintritt in die Kirche jetzt auffällt: Wohlthuende Harmonie in Form und Farbe, noch gehoben durch die besonders schönen Verhältnisse der Kirche.

Gleich beim Betreten des Kirchhofes grüßt uns die zierliche Vorhalle mit ihrem Treppengiebel und Eckköpfen. Die Blendnischen sind geputzt, wie die noch vorhandenen Reste des alten Putzes es erheischten. Im Übrigen ist alle Tünche an dieser Vorhalle entfernt, wie denn von der ganzen Kirche aller Putz außen abgehauen wurde, um das Steinmaterial wieder zur

Geltung zu bringen. Dadurch hat die Kirche außerordentlich gewonnen und die ohne besonderen architektonischen Schmuck gelassenen Wände werden vortheilhaft belebt durch die Mannigfaltigkeit der Steine: Kieselinge, Backsteine, Raseneisensteine. Noch hübscher wird die Wirkung sein, wenn erst in einigen Jahren der angepflanzte Epheu die altersgrauen Mauern umrankt.

An der neuen Thür zur Vorhalle ist der gothische Thürklopfer wieder angebracht, der für die Einführung der Pastoren, wie oben erwähnt, so bedeutungsvoll war. Treten wir in die Vorhalle ein. Dämmerlicht erfüllt dieselbe und erhöht noch die Wirkung der stilecht gemalten, bunten Holzdecke. Zur Linken führt eine Steintreppe mit schmiedeeisernem Geländer zur Empore. An den Wänden, die durch die alten Nischen, darunter auch diejenige für das Weihwasser, belebt sind, ziehen sich eichene Bänke hin. Vor uns haben wir die alte, schwere, mit zahlreichen Nägeln beschlagene Eichenthür. Diese ist ihres Alterthumwerthes wegen an Ort und Stelle gelassen, obwohl sie nicht mehr gebraucht wird.

Gleich beim Eintritt aus der Vorhalle in die Kirche werden die Augen zum Chore der Kirche gezogen, der in seiner vollen Ausdehnung durch die einspringende Triumphbogenwand nicht gleich ganz zu übersehen ist. Er bekommt dadurch etwas Geheimnisvolles und seine Trennung vom Schiff wird noch stärker betont. Ebenso bildet der röthlichgelbe Grundton der Chorwände gegen den weißlichgelben des Schiffes einen wohlthuenden Gegensatz, der durch die Glasmalereien harmonisch ausgeglichen wird. Die Malerei im Schiff ist der des Chores nachgebildet. Durch Abwechslung von Laubgewinden und rein geometrischen Mustern erhalten die Gewölbe des Schiffes, die sämmtlich wiederhergestellt sind, ihre volle perspectivische Wirkung.

Feierliches Dämmerlicht erfüllt den Chorraum. Ohne aus dem Rahmen des Ganzen zu fallen, erhebt sich der kleine, zierliche, gothische Altar aus reich vergoldetem Eichenholz. Den Altar überragt das Mittelfenster mit dem thronenden Christus, umgeben von den Seraphim, während, um den

Blick von diesem Bilde nicht abzulenken, die anliegenden Fenster reiches Teppichmuster haben. Mitten im Chore hängt eine schmiedeeiserne Krone für 12 Kerzen. Brennen diese und die Lichter des Altars, gleiten die Sonnenstrahlen durch das Südfenster des Chores über die Altarwand, werfen sie das bunte Farbenspiel des Glases auf diese, glänzen sie wieder an den goldenen Fialen und Krabben und vergolden das Bild des Gekreuzigten über dem Altar, so vereinigt sich Alles zu einem das Herz nach oben erhebenden Eindruck. Es stimmt dieses kleine Kirchlein jeden zur Andacht und trägt seine Schönheit darin, daß eben nichts zu viel und nichts zu wenig in ihm sich befindet. Einfach und edel gehalten ist der ganze Raum mit seinem herrlichen Chor. Ja, die Alten wußten wohl, wie sie das Licht und die Farbe anwenden mußten, damit sie den Zweck, die Andacht zu fördern, erreichten. Das Auge kommt zur Ruhe und der Mensch zur Sammlung. Er wird gleichsam zum Hören des Wortes prädisponiert.

Wie aber sprechen auch die Erinnerungen an die Vergangenheit, die uns im Chore umgeben, zur Seele und zum Gemüth. Dort hängt die alte Fahne von der Friedensfeier nach den Befreiungskriegen, leise bewegt sich die alte zerfetzte und zerschlissene Seide durch die aufsteigende, warme Luft; und die eingestickte Devise: „Vaterlandsliebe" spricht noch zu dem Geschlecht der Gegenwart. Rechts vom Altar ist der eichene Patronatsstuhl; das helmgeschmückte Wappen der Herren von Cramm, drei silberne Lilien im rothen Felde, mahnt an das Geschlecht, welches seit über 500 Jahren schützend seine Hand über das Kirchspiel hält, als rechte Schutzherren und Förderer der Kirche. Gegenüber an der Nordwand sehen wir den geistlichen Patron der Kirche, den Bischof St. Nicolaus, wie er den Armen das Brod austheilt und die Kinder segnet; ist er doch nach alter Überlieferung der Freund der Armen und der Kinder. Er soll zugleich damit ein Vorbild sein für die unter seinem Bilde sitzenden Kirchenvorsteher und ihre Arbeit an den Armen und der Jugend. Hinter dem Altar, in einer Wandnische eingelassen, ist der bei den Aufräumungsarbeiten im Chore gefundene älteste Leichenstein aufgestellt.

Er trägt im Hochrelief nichts als ein schlichtes Kreuz, keine Inschrift giebt Auskunft, wessen Grab er einst gedeckt hat, aber die Inschrift über dem Stein, in gothischer Minuskelschrift an die Wand gemalt, deutet durch ihre Worte: „Sei getreu bis in den Tod", was dieser Stein den Abendmahlsgästen bei ihrem Umgang um den Altar ins Herz und Gewissen rufen will.

Über der Sacristeithür versetzt uns das künstlerisch vollendet hergestellte Epitaphium derer v. Cramm in das Zeitalter der Reformation und erinnert an die Männer, welche für dieses Werk mit Gut und Blut, Leib und Leben eingetreten sind. Von der Zeit vor der Reformation reden die Krönung Marias, die Bilder der Heiligen und Apostel in den Gewölben des Chores. Die Eichenkanzel mit den geschnitzten Reliefs der vier Evangelisten vermittelt den Übergang vom Chor zum Schiff. Im Schiff sind die Gestalten des großen Christophorus, der das Jesuskind durch's Wasser trägt, und des Erzengels Michael, der den Drachen tödtet, eine beständige Mahnung an die Gemeinde, wer mit Christophorus Christo dienen will, muß mit Michael das Böse überwinden.

In die Vergangenheit führt uns auch die Sacristei. Diese ist ihrer Bestimmung entsprechend gehalten und soll zugleich ein kleines Museum der Geschichte der Kirche sein. Anheimelnd und ruhig ist dieser Raum. Trefflich stimmt das durch die etwas hochliegenden Fenster einfallende gedämpfte, grünliche Licht zu der ganzen Umgebung. An den Wänden zieht sich die alte Renaissance-Priechenbrüstung von 1664 als Wandtäfelung hin. Gleich bei der Thür steht der alte Patronatsstuhl. Mit seinen Holzgittern und der Bekrönung durch bizarre Fratzen verräth er das 17. Jahrhundert. Er ist jetzt zum Paramentenschrank eingerichtet. An derselben Wand, die Mitte innehaltend, hängt der romanische Crucifixus und lenkt die Gedanken bis in die ältesten Zeiten. Seine ernsten, strengen Formen bekommen durch das voll auf ihn fallende Licht des Fensters noch etwas Ernsteres und Feierlicheres. Oben in der Ecke von der Decke hängt der Taufengel von 1679. An den anderen Wänden, getheilt, ist das

Altarblatt von 1678 aufgestellt und erinnert durch seinen Stifter Andreas Cortnum an das althannoversche Bürgerthum, mit dem, wie auch heute noch, die Kirchspielleute damals im lebendigen Handelsverkehr standen. Eine alte Kirchenbank mit hoher Rückenlehne, von dem beim Abbruch entfernten Gestühl von 1678 genommen, ist als Wandbank unter dem gothischen Fenster verwendet. Die alte Kanzelthür von 1679 dient weiter als Windfangthür. Auf einem Vorsprunge der Wandtäfelung hat die alte Pfarrbibliothek, eine Anzahl schweinslederne Folianten des 17. und 18. Jahrhunderts, ihren Platz gefunden. Vervollständigt endlich wird die ganze Einrichtung durch den alten, schweren Eichentisch nebst dazu passenden Stühlen.

Kehren wir aus der Sacristei zurück und richten wir noch einmal zum Abschiede unsere Blicke zur Orgel empor im Westen, so ist auch hier derselbe Eindruck wie sonst in der Kirche, nämlich derjenige vollständiger Harmonie aller Architektur und alles farbigen Schmuckes, die uns mit Ruhe erfüllt. Ruhe in der Kirche und Ruhe draußen auf dem Kirchhofe, wo über die altersgrauen Grabsteine mit ihren ernsten Gestalten das Auge über die leichte Bodenerhebung des Kirchhofs in die weite Ebene schweift. Allmählich ist so der Boden aufgetragen durch die jahrhundertlange Benutzung dieser Stätte zum Begräbnis. Jahrhunderte sind auch an der alten Linde draußen vor der Kirchhofspforte vorübergerauscht, und die großen Granitblöcke unter derselben waren vor Zeiten die Zeugen der Versammlung der Gemeinde zu ernster Berathung und zum Hören der mandata des Fürsten. Geschlechter auf Geschlechter sind unter der Krone dieser Linde zum Kirchhofe mit seinem alten, nun so vollendet schön wiederhergestellten Kirchlein gegangen. Es ist ein Kleinod unter den Dorfkirchen unserer engeren Heimath, ein durch seine Wiederherstellung auf's Neue gewonnener Schatz, geweiht und lieb durch seine Geschichte und die sich daran knüpfenden Erinnerungen, wie werthvoll durch seine Kunstdenkmäler.

XI.

Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst.

Vortrag,[1]) gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen
von **H. Hoogeweg.**

Von der Bürde des Alters gedrückt hatte Bischof Siegfried von Hildesheim wahrscheinlich um die Jahreswende 1220/21 an Papst Honorius III. den Wunsch gerichtet, ihn von seinem bischöflichen Amte zu entbinden, da er fürchte, denen, welchen er vorgesetzt sei, im Wege zu stehen, und da er Nutzen zu schaffen sich außer Stande fühle. Der Papst gewährte ihm am 26. Januar 1221 diesen Wunsch und beauftragte seinen Pönitentiar und Kaplan, den Magister Konrad, den Dechanten des Kreuzstiftes und den Domscholaster in Goslar, die Verzichtleistung Siegfrieds entgegenzunehmen und ihm von den Gütern der Kirche soviel auszusetzen, als zu seinem bequemen Lebensunterhalte nöthig sei. Gegen das Ende des Monats Juni legte Siegfried sein Amt nieder, nachdem er noch Rechenschaft über seine Verwaltung abgelegt hatte.

Die Erledigung des bischöflichen Stuhles erheischte eine Neuwahl innerhalb dreier Monate nach dem Eintritt der Vacanz. Ohne genauer angeben zu können, wann die Wahl-

---

[1]) Der Vortrag beruht auf dem einschlägigen Material dieser Periode, wie es besonders durch Ficker, Winkelmann, Lorenz, Schirrmacher u. a. zur Darstellung gebracht bezw. publiciert worden ist, sowie auf einigem ungedruckten Material, das in dem voraussichtlich im nächsten Jahre unter den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ erscheinenden zweiten Bande des Urkundenbuches des Hochstiftes Hildesheim veröffentlicht werden wird.

berechtigten zusammengetreten sind, wissen wir doch, daß der Wahlact vor Ablauf der gedachten Periode erfolgt ist und zwar etwa Mitte August. Aus der Wahl ging einstimmig der genannten Magister und päpstliche Pönitentiar hervor. Die Wahl, welche als eine besonders günstige für das Stift aufgefaßt wurde, geschah ohne Zuthun Konrads selbst. Seiner bisher bewährten Thätigkeit sowie seiner Beliebtheit allein hatte er diese Auszeichnung zu verdanken, und der Erzbischof von Mainz, in dessen Domcapitel Konrad bisher als Scholaster thätig gewesen war, und der deshalb besonders im Stande war, die Fähigkeit und Würdigkeit des Gewählten zu beurtheilen, war der erste, welcher dem Domcapitel seinen Glückwunsch zu der Wahl übersandte. Konrad hatte sich als Kreuzprediger gegen die Albigenser bereits einen Namen erworben und stand durch seine Lehre in der Theologie an der Pariser Hochschule im Rufe großer Gelehrsamkeit. 1215 hatte er in Aachen vor Kaiser Friedrich II. das Kreuz gepredigt und war 1220 vom Papste selbst zum Kreuzprediger für Deutschland ernannt worden.

Indeß ging die Wahl Konrads nicht friedlich von Statten. Die Ministerialen des Stifts, welche von der Wahl ausgeschlossen wurden, nahmen das active Wahlrecht für sich in Anspruch, belegten kirchliche Güter mit Beschlag oder verwüsteten sie und scheinen sich auch an den Geistlichen selbst vergriffen zu haben. Der Erwählte, welcher wohl selbst keinen Augenblick an der Unhaltbarkeit des Einspruches der Ministerialen gezweifelt hatte, begab sich zunächst nach Weißenburg, wo er eine Menge weltlicher und geistlicher Großen des Reiches versammelt fand und bat hier den Reichskanzler Bischof Konrad von Metz und Speier, die Bischöfe von Regensburg und Basel sowie die Äbte von Weißenburg und Murbach um Unterstützung, damit ihm als dem von seinem Kapitel rechtmäßig Erwählten durch König Heinrich als Vertreter seines kaiserlichen Vaters die Regalien ertheilt würden.

Gleichzeitig fanden sich hier aber auch der Marschall Konrad und Ritter Ekbert als Abgesandte der Hildesheimer Ministerialen ein, um die Verleihung der Regalien an Konrad

zu hintertreiben, indem sie hervorhoben, daß, obwohl sie „nach Recht und langer Gewohnheit“ Berechtigung zur Mitwirkung an den Bischofswahlen in Hildesheim gehabt, sie hierin beeinträchtigt worden wären.

Wenn wir nun die Ansprüche der Ministerialen und des Laienelementes überhaupt auf ihre rechtliche Grundlage prüfen, so können wir von vornherein aussprechen, daß sie thatsächlich unberechtigt gewesen sind. Die ursprüngliche Gepflogenheit, wonach die Wahl des Bischofs durch Clerus und Volk vollzogen wurde und wie sie noch das Wormser Concordat vorschrieb, war damals bereits überwundener Standpunkt. Die Bestimmungen des Lateranconcils von 1215 hatten den Stiftsclerus und die Laien von der Bischofswahl ausgeschlossen und das Wahlrecht gesetzlich auf das Domcapitel beschränkt. Und bereits 1199 Mai 5 hatte Innocenz III. bei der Bischofswahl in Hildesheim nur drei Geistliche mit der Prüfung der Wahl beauftragt und diesen befohlen, den Laien unter Androhung des Bannes jede Einmischung außer der schuldigen Zustimmung zu untersagen. Aber diese Zustimmung der Laien, zu denen besonders die Fürsten, Grafen, Edeln, Ritter und Ministerialen, sowie solche, welche in einem amtlichen oder Lehns-Verhältnis zum Bisthum standen, gezählt werden müssen, mußte nach der vom Domcapitel vorgenommenen Wahl erfolgen, gewährte ihnen also keine Stimmberechtigung, sondern gab ihnen nur das Recht, durch diese nachträgliche Meinungsäußerung zu bezeugen, daß der Kandidat dem Volke genehm war — der letzte Rest der Wahlbetheiligung durch das Volk, der diesem noch geblieben war, „mit Rücksicht auf den Satz, daß der Bischof dem Volke nicht aufgedrängt werden sollte“. Hiermit hatten sich aber bei der Wahl Konrads die Ministerialen nicht genügen lassen, sondern eine directe active Betheiligung an der Wahl für sich beansprucht.

Diese Ansprüche konnten auch die in Weißenburg versammelten Großen nicht anerkennen, vielmehr wiesen sie sie als „ungehörig und unerhört und den Rechten aller Kirchen widersprechend“ zurück und forderten die Ministerialen insgesammt zum Gehorsam gegen den Bischof auf, machten sie

aber zugleich auch darauf aufmerksam, daß eine Versammlung der Fürsten auf den 1. September nach Frankfurt angesetzt sei, wo sie, falls sie bei der Annahme, daß ihnen Unrecht geschehen, beharren sollten, vor dem Könige ihr Recht suchen könnten. In einem undatierten Schreiben weltlicher Fürsten, nämlich der Grafen von Elsaß, Zweibrücken, Diez, Eberstein, Leiningen und Boineburg wurde den Ministerialen ebenfalls der Bescheid, daß sie sich mit der Wahl Konrads aussöhnen möchten, da ihnen dabei kein Unrecht widerfahren sei. Ein fast gleichlautendes Schreiben sandte ihnen der Reichstruchseß Werner von Bolanden.

Als die Ministerialen ihre Ansprüche gescheitert sahen, traten sie mit der fast noch widersinnigeren Behauptung auf, der König könne überhaupt Niemanden die Regalien ertheilen, sondern nur der Kaiser. Hierin wurden sie aber von dem Erzbischof Engelbert von Köln gründlich abgefertigt, indem er ihnen ihre Inconsequenz vorhielt, daß sie zuerst die Belehnung Konrads mit den Regalien durch den König zu hintertreiben suchten und hinterher das Recht des Königs zur Belehnung bestritten; mit einer solchen Behauptung, schrieb ihnen Engelbert, stellten sie die Ehre aller Fürsten in Frage. Im ganzen Reiche würden sie keinen Vertheidiger ihres Irrthums finden. Hätte ihre Sache nur den Schein des Rechtes, so würde die Promotion Konrads trotz seiner Beliebtheit nicht so befördert worden sein, sondern man hätte ihnen Gelegenheit gegeben, die Sache ordentlich zu verfolgen. Die Reichsfürsten aber erklärten auch in einem Schreiben an König Heinrich die Einrede der Ministerialen für nichtig und baten diesen, dem Erwählten die Regalien zu ertheilen.

Ob die Abgesandten der Ministerialen ihre Angelegenheit auf dem Hoftage am 1. September zu Frankfurt noch zur Sprache gebracht haben, ist nicht bekannt, aber auch unwesentlich, da nach den erwähnten Erklärungen der weltlichen und geistlichen Fürsten an einen Erfolg nicht zu denken war, die Konfirmation Konrads durch den Erzbischof von Mainz bereits erfolgt war und die Belehnung mit den Regalien durch den König vielleicht gerade auf dem Hoftage erfolgt ist und

am 3. September bereits Papst Honorius III. die Wahl Konrad's und seine Konfirmation durch den Erzbischof bestätigte.

Um nun die erregten Gemüther in der Heimath wieder zur Ruhe zu bringen oder wenigstens in die Schranken zu weisen, ermahnte der Kanzler noch die Ministerialen, sich an den Gütern der Geistlichen nicht zu vergreifen, und forderte König Heinrich den Herzog Heinrich von Sachsen auf, jene zur Anerkennung des Erwählten zu bestimmen. Am 9. September untersagte der Papst den Ministerialen für die Folge jede Einmischung in kirchliche Angelegenheiten; er dürfe und könne es nicht gleichgültig mitansehen, daß die Kirche solcher Knechtschaft unterworfen sei. Zugleich nahm er in einem weiteren Schreiben die Güter der Hildesheimer Kirche in seinen Schutz und bestätigte dem Domcapitel seine Freiheiten und Privilegien. Am 19. September wurde Konrad in Erfurt geweiht und hatte damit allem genügt, was zur Erlangung der Würde eines episcopus erforderlich war.[1])

Die oben erwähnten kirchlichen Gesetze, welche den Laienstand vollständig des Stimmrechtes beraubten, waren nicht mehr ganz jung, aber es war natürlich, daß ihr Übergang in die Praxis sich nur langsam vollzog und um so langsamer, als die Bestrebungen der Kurie außer gegen den Laienstand sich auch gegen die Mönche und den anderen Klerus richteten, welche ebenfalls ihr Wahlrecht zu Gunsten des Domcapitels in dem Jahrhundert nach dem Wormser Concordate durch päpstliche Erlasse allmählig einbüßten. So werden wir das Vorgehen der Hildesheimer Ministerialen als einen letzten Versuch bezeichnen können, ihre active Betheiligung an den Bischofswahlen gegenüber dem an seinem ausschließlichen Wahlrechte festhaltenden Domcapitel durchzusetzen. Der Versuch

---

[1]) Wenn der Kanzler auch die Stadt Hildesheim zum Gehorsam auffordert und ihr die Entscheidung des Fürsten mittheilt, so braucht daraus noch nicht geschlossen werden, daß auch die Bürger Wahlbetheiligung beansprucht haben, wie denn auch sonst in keinem der zahlreichen Schreiben der Bürger gedacht wird. Jedenfalls aber standen sie auf Seiten der Ministerialen und verstärkten das Laienelement wesentlich.

scheiterte gerade so wie der ganz analoge Versuch der Laien und der Ordensgeistlichkeit in Paderborn bei der Bischofswahl des Jahres 1223.

Die Ruhe war aber damit durchaus noch nicht hergestellt; die Ministerialen scheinen vielmehr noch ihr Glück mit den Waffen versucht zu haben, und es kam zur Belagerung der Burg auf dem Werder bei Hildesheim. Da nun aber gerade um diese Zeit die Bischöfe von Halberstadt und Minden, der Abt von Corvey, Herzog Heinrich von Sachsen, der noch besonders vom Könige und vom Papste zur Unterstützung Konrad's aufgefordert war, und Herzog Otto von Lüneburg zu einem Landfrieden sich geeinigt hatten, so wird der Widerstand der Ministerialen wohl bald gebrochen worden sein. Dies kann man auch daraus schließen, daß Konrad es wagen konnte, noch im Herbste desselben Jahres nach Italien zum Kaiser aufzubrechen und von dort aus in freundschaftlicher Weise an die Ministerialen zu schreiben und sein langes Ausbleiben zu entschuldigen. Der thatkräftige Erzbischof Engelbert von Köln, dessen Bestreben besonders dahin ging, Ruhe und Ordnung im Reiche herzustellen und den verwüsteten und ihrer Güter beraubten Bisthümern das Emporkommen zu erleichtern, wird gewiß nicht unwesentlich zum glücklichen Ausgange der Sache des neuen Bischofs beigetragen haben; jedenfalls fühlte Konrad sich diesem zu besonderem Danke verpflichtet, dem er in einem Schreiben an Honorius Ausdruck giebt, durch welches er ihm Engelbert besonders empfiehlt, dem allein nächst Gott und dem Papste Deutschland Ruhe und Frieden verdanke; nur die Furcht vor diesem gewaltigen Manne halte die Laien, die jede Ehrfurcht vor der Kirche verloren hätten, zurück, die Kirche anzugreifen. —

Um die (erste) Reise Konrad's nach Italien verstehen zu können, sind wir genöthigt, etwas zurückzugreifen. Der sogen. vierte Kreuzzug war nicht nach dem heiligen Lande, sondern nach Egypten gerichtet gewesen und hatte mit der Eroberung von Damiette geendet. Die Christen hatten sodann, besonders auf Anregung des Cardinallegaten Pelagius, den Feind im Innern des Landes aufgesucht. Von den Arabern auf einer

Nilinsel eingeschlossen und von der übrigen Welt durch die natürliche Steigung des Nils abgeschnitten, hatten sie ihr nacktes Leben nur dadurch retten können, daß sie Damiette wieder den Ungläubigen überlieferten (Septbr. 1221). Die Nachricht vom Falle Damiettes durcheilte mit Blitzesschnelle die europäische Christenheit und erregte nicht sowohl Klage über den Verlust, als vielmehr Groll über das, wie man allgemein annahm, selbstverschuldete Unglück der Christen. Die römische Curie war wohl die einzige, welche die Schuld an dem Mißlingen des Kreuzzuges dem Kaiser in die Schuhe schieben wollte; nicht die Verwahrlosung und die Uneinigkeit der Pilger, nicht die Hartnäckigkeit und Herrschsucht des päpstlichen Legaten Pelagius, sondern der Umstand, daß der Kaiser mit seiner Hülfe zu spät kam, sollte die Ursache des ganzen Unglücks sein. Wie dem nun auch sei, jedenfalls hatte die Curie, die an der selbständigen Leitung des Unternehmens von vornherein zäh festgehalten und auch durchgeführt hatte, einen Erfolg wahrlich nicht zu verzeichnen. Wie alle Welt, so wird sich auch die Kurie gesagt haben, wenn sie es auch nicht aussprach, daß nur ein Kreuzzug mit dem Kaiser an der Spitze im Stande sein würde, diese Scharte wieder auszuwetzen. So drang denn Honorius wieder ernstlich in den Kaiser, endlich seinem Kreuzzugsgelübde nachzukommen. Im April 1222 fand bereits eine Unterredung zwischen den beiden Häuptern der Christenheit statt, deren Ergebnis war, daß auf einer auf Martini zu berufenden Versammlung ein endgültiger Termin für den Antritt der Kreuzfahrt festgesetzt werden sollte. Die Versammlung kam aber aus unbekannten Gründen nicht zustande, obwohl aus Europa wie aus Asien eine Reihe von Großen sich um den Kaiser versammelt hatten. Aus unserer Gegend speziell finden wir daselbst den Erzbischof Albert von Magdeburg, die Bischöfe Iso von Verden, Konrad von Hildesheim, die von Zeitz und Brandenburg sowie die Grafen Heinrich und Hermann von Wohldenberg, welche meistens in Capua Ende Januar 1223 sich beim Kaiser eingefunden hatten. Am 18. Februar schrieb Konrad einen Brief nach Hildesheim von San Germano aus, wo der Kaiser sich damals

ebenfalls aufgehalten haben wird, worin er sich, wie oben erwähnt, bei den Ministerialen wegen seines langen Ausbleibens entschuldigt, das darin seinen Grund habe, daß er die Zusammenkunft des Papstes, des Kaisers und anderer Großen erwarte, bei der die Sache des h. Landes und ein allgemeiner Friede berathen werden solle. Wenn Konrad in demselben Briefe sagt, daß er negocia nostra zum Heile der h. Maria (d. h. der Hildesheimer Kirche, welche der h. Maria geweiht war) nach seinem Wunsche beim Papste und Kaiser erledigt und „die Gnade, die er erhofft“, gefunden habe, so sehen wir daraus, daß er auch in Hildesheimer Privatsachen mit thätig gewesen ist. Vermuthlich handelte es sich dabei um die Befestigung des Friedens in Niedersachsen, welche Bischof Konrad betreiben sollte; forderte doch König Heinrich gerade um diese Zeit die Herzöge Heinrich und Albert auf, den Bischof nach dessen Rückkehr in diesen Bemühungen zu unterstützen. Im März bereits fand eine neue Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste in Ferentino statt, zu welcher sich außer den oben genannten auch Propst Elger von Goslar einfand. Hier wurde aber wiederum ein zweijähriger Aufschub für nothwendig erkannt, und Friedrich II. beschwor in dieser feierlichen Versammlung, auf Johannis 1225 nunmehr seinem Gelübde nachzukommen und die Überfahrt nach dem h. Lande vorzunehmen. Wie mancher andere so hat auch Konrad bald darauf die Heimreise angetreten; im Juli finden wir ihn wieder zu Hause. Kaiser Friedrich aber benutzte die Zwischenzeit zur Bekriegung der Sarazenen in Sizilien. Er schrieb auch von hier aus einen Brief an Konrad, worin er ihm von seinen Siegen über die Sarazenen berichtet und ihn auffordert, für den König Heinrich Sorge zu tragen, er werde ihm hierfür, wenn er nach Deutschland komme, sich dankbar erzeigen; auch möge er den Bischof von Würzburg in der dänischen Angelegenheit unterstützen.

Mit der dänischen Sache hatte es folgende Bewandtnis: Graf Heinrich von Schwerin, der bei Damiette mitgekämpft hatte, hatte bei seiner Rückkehr sein Land und seine Familie durch den König Waldemar von Dänemark, dessen Vasall er

war, beeinträchtigt und geschädigt vorgefunden. Da er die nöthige Genugthuung nicht erlangen konnte, so hatte er zur Selbsthülfe gegriffen, am 7. Mai 1223 allerdings hinterlistiger Weise den König und dessen Sohn in seine Gefangenschaft zu bringen gewußt und sie über die Elbe nach Dannenberg fortgeführt. Dieses Ereignis wurde in seiner ganzen Tragweite von der Reichsregierung sofort erkannt. In ihrem Namen setzte sich der Bischof von Würzburg mit dem Grafen in Verbindung wegen Auslieferung des Gefangenen an das Reich. Auch Friedrich, der in Italien weilte, erwärmte sich sehr für die Sache; war ja hier eine günstige Gelegenheit geboten, den Metzer Vertrag vom Dezember 1214, in welchem Friedrich nothgedrungen dem Dänenkönig, um ihn von der Partei Otto's IV. abzuziehen, Reichsland nördlich der Elbe abgetreten hatte, wieder rückgängig zu machen. Er schrieb daher, wie wir sahen, an Bischof Konrad von Hildesheim — und dieser dürfte nicht der einzige Empfänger kaiserlicher Briefe gewesen sein — daß ihm wohl bekannt sein werde, daß der Dänenkönig unter Hintansetzung des schuldigen Respectes vor dem Kaiser Reichsland in Besitz habe und daß er, der Kaiser, mit aller Kraft danach strebe, dieses dem Reiche wieder zu verschaffen. Er möge deshalb dafür sorgen, daß der König von Dänemark und sein Sohn in des Kaisers Hände komme, und alsdann thun, was der Bischof von Würzburg dem Grafen von Schwerin versprochen habe oder noch versprechen werde, da er dieses alles gut heißen werde.

Auf dem Reichstage zu Nordhausen im September 1223, dem neben einer Reihe weltlicher und besonders geistlicher Würdenträger, wie Erzbischof Engelbert von Köln, und als Specialvertreter des Kaisers der Deutschordensmeister Hermann von Salza, auch Bischof Konrad beiwohnte, führten die Verhandlungen dahin, daß der Graf von Schwerin gegen eine bedeutende Geldsumme die Gefangenen dem Reiche auslieferte und diese erst nach Rückgabe des Landes jenseits der Elbe in Freiheit gesetzt werden sollten. Damit aber war die Angelegenheit noch nicht erledigt. König Waldemar, welcher behauptete, zwar ganz heimlich, aber immerhin doch das Kreuz

genommen zu haben, wandte sich nunmehr an den Papst und beklagte sich über die ihm zugefügte Vergewaltigung. Honorius, der auch sonst dem Dänenkönige gewogen war — ich erinnere nur an seine dauernde Parteinahme in der unglücklichen Ehe der Prinzessin Ingeborg mit Philipp August von Frankreich — hier aber besonders das Verhalten eines Vasallen gegen seinen Herrn von moralischem Standpunkte aus mißbilligte, ergriff sofort Partei für den Kreuzfahrer und schrieb an mehrere Bischöfe Norddeutschlands, sowie an den Kaiser, den Grafen und den Reichsverweser Engelbert, und verlangte die Freilassung des Dänenkönigs. Durch die Einmischung des Papstes und seine Auffassung des Königs Waldemar als Kreuzfahrer trat die dänische Angelegenheit als Reichssache in den Hintergrund. Die erste und bedeutendste Bedingung des Vertrages von Dannenberg 4. Juli 1224 war denn auch die Verpflichtung Waldemar's zum Kreuzzug; er sollte auf zwei Jahre in das h. Land ziehen oder 20000 Mark zahlen. Daneben aber wurde auch die Herausgabe des Landes jenseits der Elbe an das Reich festgesetzt und bestimmt, daß die Bischöfe des Landes, nämlich Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, die Regalien wieder vom Reiche empfingen, der König Dänemarks selbst sein Land vom Reiche zu Lehn nehme, den Treueid leiste und 40000 Mark zahle — Alles jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Königs und der Fürsten. Zur endgültigen Regelung der Angelegenheit wurde deshalb ein Tag nach Bardowiek im September 1224 in Aussicht genommen. Unter den hier zahlreich anwesenden Würdenträgern Norddeutschlands befand sich auch Bischof Konrad. Die Verhandlungen zerschlugen sich hier aber vollständig. Die Dänen verwarfen die Abmachungen von Dannenberg und segelten ab. Sie büßten den Vertragsbruch durch die vollständige Niederlage bei Mölln im Januar 1225. König Waldemar ist seinem Kreuzzugsgelübde nie nachgekommen; wir erfahren auch nicht, daß er jemals vom Papste dazu ermahnt worden sei.

Unterdeß war aber Honorius auch in Sachen des Kreuzzuges thätig gewesen. In der päpstlichen Kanzlei wurde eifrig gearbeitet und nach allen Richtungen des christlichen

Europas gingen die päpstlichen Bullen, zum Frieden ermahnend, zum Kampf für die Befreiung des h. Landes auffordernd, Privilegien den Kreuzfahrern und Verhaltungsmaßregeln den Predigern bringend. Im Wesentlichen wurden die Verordnungen, welche Innocenz III. durch seine Bullen vom 22. April 1213 und 14. December 1215 erlassen hatte, erneuert, aber in mancher Hinsicht auch geändert und erweitert. Auch wurden die Geistlichen bestimmt, welche durch Predigt und Einsammeln der Geldbeträge in den einzelnen Provinzen für das h. Land thätig sein sollten. Speciell für Deutschland wurden ernannt der frühere Bischof von Halberstadt, jetzt Abt des Klosters Sichem, Konrad, und der Propst von St. Maria in Magdeburg für die Provinz Magdeburg, Bischof Konrad von Hildesheim und Mag. Salomon von Würzburg für die Mainzer Provinz, der Abt des Cistercienserklosters Lützel im Elsaß und Mag. Heinrich der Scholaster von Basel für die Provinz Besançon, der Abt Heinrich von Heisterbach und der Bonner Scholaster Gerung für Trier. Für die Provinz Köln muß der Domscholaster Oliver und Johann von Xanten als Kreuzprediger angesehen werden. Neben und unter diesen waren noch eine Reihe anderer thätig, sogenannte subdelegati, die, wie Honorius bestimmt hatte, von jenen Erstgenannten frei gewählt werden sollten. Als solche finden wir genannt den Kanoniker Rudolf des Moritzstiftes in Hildesheim, den Abt Konrad von Bebenhausen, den Dominikaner Johann, den Mönch Konrad von Schwäbisch-Hall und den Cistercienser Gottfried.

Trotz aller Mühe aber, welche Honorius auf die Vorbereitungen zum Kreuzzuge verwandte, erhielt die Sache doch nicht den richtigen Schwung. Er mußte es erfahren, daß man anfing müde zu werden und gleichgültig gegen die ewigen Lamentationen der Kirche um die Noth des h. Landes und die Nothwendigkeit von dessen Befreiung. Der Fall von Damiette wirkte jedenfalls recht abkühlend. Auch scheinen die Maßregeln der Curie nicht überall glücklich gewesen zu sein. So hielt Friedrich dem Papste vor, daß die Kreuzprediger nicht geschickt genug ausgewählt worden seien, auch nicht

die nöthige Vollmacht hätten, Ablaß zu ertheilen, und daß dadurch ihr Einfluß auf die große Masse beschränkt bliebe. Honorius mochte das auch einsehen, denn er erweiterte ihre Privilegien, und jedenfalls steht die Entsendung des Grafen Konrad von Urach, Cardinal-Bischofs von Porto und St. Sabina, nach Deutschland hiermit in Verbindung. Dieser Mann, Cistercienser, hochbegabt und Sproß eines angesehenen deutschen Adelsgeschlechtes, genoß das vollständige Vertrauen des Papstes und war nach dessen Äußerung von ihm deshalb gewählt worden, um Deutschland, das schon soviel für die Kreuzzüge gethan habe und auch jetzt wieder zu großen Hoffnungen Anlaß gebe, damit besonders zu ehren. Wir werden an der Aufrichtigkeit der Gesinnung des Papstes für den Grafen nicht zu zweifeln haben, wenn auch die Wirkung dieser Worte besonders auf die deutschen Großen berechnet gewesen ist. Aber selbst Konrad von Porto scheint auf keine besondere Bereitwilligkeit gestoßen zu sein: eine Erfahrung, die er mit Hermann von Salza, dem Deutschordensmeister, den der Kaiser als seinen Vertreter nach Deutschland gesendet hatte, theilen mußte, wenn es auch letzterem gelang, die Landgrafen von Thüringen zur Annahme des Kreuzes zu bewegen. Wenn der Kardinal sich genöthigt sah, die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen und deren Geistlichkeit noch besonders zum Gehorsam gegen Bischof Konrad von Hildesheim aufzufordern und damit drohte, die von letzterem gegen die Ungehorsamen (rebelles) erlassenen Sentenzen im Weigerungsfalle bestätigen zu müssen, so kann man daraus den Schluß ziehen, daß die Anordnungen des Bischofs Konrad selbst von den Geistlichen nicht beachtet wurden, und er gezwungen war, mit den höchsten kirchlichen Strafen gegen sie vorzugehen. Wenn aber schon die Geistlichkeit sich so renitent zeigte, wie mußte da erst die große Masse des Volkes gesinnt sein, die, von jeher weniger als der Clerus zum Kreuzzug geneigt, bei diesem das Beispiel der Opposition fand.

Was nun die Thätigkeit Konrad's als Kreuzprediger anlangt, so sehen wir aus dem erwähnten Schreiben des Cardinals, mit welchen schwierigen Verhältnissen er zu rechnen

hatte. Dazu kamen nun noch eine Reihe von Fehden, welche damals gerade in unserer Gegend noch nicht beendet waren. Er selbst giebt zu, die Brüder von Escherde gekränkt zu haben, und kann sie nur durch das Versprechen von 100 Mark und der Lehnsanwartschaft auf die zunächst erledigten Güter zufriedenstellen und zur Zerstörung eines Thurmes in Sarstedt bewegen. Ferner tobte noch der Kampf zwischen dem Herzog von Braunschweig und dem Erzbischof von Bremen, der ebenfalls der Sache des h. Landes Abbruch that; dazu kam ein Streit des Domcapitels von Hildesheim mit dem Bischof von Paderborn und die Goslarer Angelegenheit, über die wir weiter unten berichten werden — lauter Thatsachen, welche dem Kreuzprediger das Amt erschwerten, denn ihm lag es vor allem ob, Friede und Eintracht herzustellen, da diese das erste Erfordernis waren zu einem gedeihlichen Fortschritte der Sache des Kreuzes.

Wie Konrad nun seines schweren Amtes waltete und wohin er predigend gezogen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur in einer Urkunde gedenkt er selbst seiner Thätigkeit. Einen edeln Herrn, dessen Namen er nicht nennt, der aber ein arger Sünder ist und Reue zeigt, bezeichnet er mit dem Kreuz und empfiehlt ihn allen Christgläubigen. Seine Vergehen waren allerdings auch sehr schwer, sechs Menschen hatte er getödtet, Kirchenraub betrieben, sich an Straßenraub betheiligt und außerdem hatte noch seine eigene Schwester durch ihn einem Knaben das Leben geschenkt. Die Strafe, welche ihm Konrad auferlegte, war denn wohl auch keine zu harte; er sollte sein väterliches Erbtheil aufgeben, in ärmlicher Kleidung sich nach dem h. Lande durchbetteln, und was er an Almosen etwa erübrige, dem deutschen Orden übergeben zum Nutzen des h. Landes und dort im Dienste des Herren ständig bleiben ohne Hoffnung auf Rückkehr. Unter diesen Bedingungen empfahl er ihn den Gläubigen, die ihm begegnen, und den Priestern, die seine Beichte hören würden.

Auch über den Erfolg der Thätigkeit Konrad's sind wir nicht weiter unterrichtet. Wenn in einer undatirten Urkunde dieser Zeit der Domherr M(arculf?) sein Testament macht,

weil er im Begriffe stehe, eine Pilgerfahrt anzutreten, so dürfte dies vielleicht als eine Folge der Predigten Konrad's angesehen werden. —

Wenn es der Kurie auch gelang, noch Tausende zur Annahme des Kreuzes zu bewegen, so waren ihre Anstrengungen doch vergeblich. Der Kaiser selbst war es, der durch sein Zögern und Hinausschieben den Erfolg vereitelte. Friedrich erbat wiederum die Verschiebung der Kreuzfahrt und erhielt vom Papste einen neuen Termin in St.-Germano 1225 für den August 1227 festgesetzt.

Bis nun dieser Zeitpunkt herankam, hatte Friedrich noch einen schweren Streit mit den lombardischen Städten zu bestehen. Diese hatten zwar durch den Frieden von Konstanz (1183) eine beträchtliche Selbständigkeit erlangt, waren aber trotzdem bestrebt, über die ihnen durch den Vertrag gezogene Grenze hinauszugehen. Als nun am 30. Juli 1225 der Kaiser einen Hoftag auf Ostern 1226 nach Cremona berief und als dessen Programm die Herstellung des Friedens unter den Städten und die Förderung des Kreuzzuges, aber auch die Ausrottung der Ketzerei und die Herstellung der Reichsrechte festsetzte, begannen die Städte für ihre Freiheit zu fürchten, denn eine Stärkung des kaiserlichen Ansehens mußte eine Schwächung ihrer bisherigen Stellung mit sich bringen. Sie traten deshalb einander näher und erneuerten am 6. März in Mosio ihren alten Bund auf 25 Jahre. Wurde hierdurch schon der Friede von Konstanz direct und öffentlich verletzt, so setzten sie sich in offenen Gegensatz zum Kaiser mit dem Beschluß, den deutschen Großen, darunter König Heinrich, Friedrichs Sohn, welche von Norden her über die Alpen zum Reichstage nach Cremona zogen, den Durchgang abzusperren. Trotzdem gelang es vielen Deutschen, sich bei Friedrich einzufinden; der Weg zu Wasser stand ihnen ja noch offen und diesen werden mehrere gewählt haben. Unter den Ankommenden befanden sich Konrad von Porto und Bischof Konrad von Hildesheim. Letzterer ist am 25. April 1226 mit dem Cardinal Konrad in der Nähe von Konstanz nachweisbar und wird etwa Ende Mai in Parma beim Kaiser eingetroffen sein.

Da Friedrich nicht die nöthige Heeresmacht bei sich hatte, um seinen Wünschen den nöthigen Nachdruck geben zu können, auch wohl zunächst noch nicht an ein Einschreiten mit Waffengewalt dachte, so sandte er den Cardinalbischof Konrad, den Bischof Konrad von Hildesheim, den Patriarchen von Jerusalem, den Deutschordensmeister u. a. zu den in Mantua versammelten Rectoren des Bundes, um zu unterhandeln (Ende Mai). Die Zusammenkunft hatte aber deshalb keinen Erfolg, weil die vereinigten Städte in der richtigen Erkenntnis des Vortheiles, den ihnen die Lage der Dinge bot, so harte ja geradezu entehrende Bedingungen dem Kaiser stellten, daß dieser sie nicht annehmen konnte.

Es mag nun hier besonders hervorgehoben werden, daß gerade jetzt, während der mißlichen Lage des Kaisers, dieser wieder anfing, die Sache des Kreuzzuges in den Vordergrund zu rücken. Unter den nach Mantua Gesandten finden wir außer den um die Kreuzpredigt in Deutschland hochverdienten beiden Konrade auch den Patriarchen von Jerusalem und den Deutschordensmeister Hermann von Salza, was gewiß nicht zufällig ist. Wenn der Kaiser gerade in diesem Augenblicke sich besann, daß seine Vorbereitungen zum Kreuzzuge auch noch nicht beendet seien und daß die schwersten kirchlichen Strafen derer harrten, welche ihm hierin Schwierigkeiten bereiteten, so wird man dies daraus erklären können, daß er bei der Zwangslage, in der er sich befand, sein Unvermögen erkannte, aus eigener Kraft etwas Durchschlagendes gegen die lombardischen Städte zu unternehmen. Er wandte sich deshalb mehr der Geistlichkeit zu und suchte diese durch Hinweis auf den Kreuzzug und den allgemeinen Gottesfrieden gegen die Städte zu gewinnen. Wir haben nun bereits oben gesehen, daß der Kreuzzug nicht populär war und wenig Anklang fand; die lombardischen Städte aber vertheidigten in diesem Augenblick zu sehr ihre eigenen Interessen, als daß sie diese zu Gunsten einer unfruchtbaren oder wenig aussichtsvollen Idee aufopfern sollten. Die Verhandlungen in Mantua hatten also nicht nur keinen Erfolg, sondern verschärften die Spannung noch durch die entehrenden Bedingungen, welche

die Städte dem Kaiser stellten. Es wird danach nicht weiter auffallen, wenn in der Folge diese gescheiterten Verhandlungen als besonders nachtheilig für die Sache des h. Landes dargestellt und behandelt wurden, und der Kernpunkt des lombardischen Streites, die Erhöhung der kaiserlichen Macht, in den Hintergrund trat. Der Zug des Kaisers nach dem Norden und der Reichstag von Cremona hätten nur dem Kreuzzuge gegolten; durch ihr Verhalten hätten die lombardischen Städte den Schutz, welcher dem Kaiser, der ebenfalls mit dem Kreuze geschmückt sei, zugesichert worden, gemißachtet und dadurch das ganze Unternehmen stark beeinträchtigt, ja in Frage gestellt. Sie seien deshalb der vom Papste angedrohten Kirchenstrafe des Bannes verfallen. Das waren auch die leitenden Gedanken, welche die beim Kaiser versammelten geistlichen Großen in Parma veranlaßten (1226 Juni 10), auf Wunsch des Kaisers in einem Gutachten sich dahin auszusprechen, daß nach ihrer Auffassung in Folge der Handlungsweise der lombardischen Städte dem Kaiser das Recht zustehe, von der durch den Papst gegen die Friedensstörer angedrohten Strafe der Excommunication und des Interdictes Gebrauch zu machen. Bischof Konrad, welcher besondere Vollmachten zum Schutze des Kaisers vom Papste erhalten hatte, wurde mit der Handhabung des Schutzes betraut. Es läßt diese Thatsache zur Genüge erkennen, daß nur die Kreuzzugsidee hierbei maßgebend gewesen ist; sagt der Chronist doch ausdrücklich, daß Konrad das Amt des Kreuzes waltete, wenn er dem Wunsche der kaiserlichen Umgebung nachkam. Konrad ermahnte die Städte darauf, sich beim Kaiser bis zu einem bestimmten Termine zu entschuldigen und von dem Wege des Irrthums, auf dem sie sich befänden, abzulenken. Die Mahnung blieb ohne Erfolg. Ebenso ließen sie einen ihnen vom Kaiser bis Juni 24 gesetzten Termin unbeachtet verstreichen. Trotzdem suchte Friedrich noch einmal zu vermitteln, diesmal besonders durch Cardinal Konrad von Porto. Man war auf dem besten Wege der Einigung, als sich die Verhandlungen in letzter Stunde — man weiß nicht aus welchen Gründen und durch wessen Schuld — zerschlugen. In einer feierlichen Versammlung

zu Borgo san Donino 1226 Juli 11 wurde deshalb durch Bischof Konrad von Hildesheim der Kirchenbann und das Interdict über die lombardischen Städte ausgesprochen und durch den Kaiser die Reichsacht über sie als Reichsfeinde verhängt.

Der Mißerfolg des Kaisers den lombardischen Städten gegenüber wurde damit aber nicht aus der Welt geschafft, und Friedrich war vorerst auch nicht in der Lage, die verhängte Strafe an ihnen zu vollziehen. Die stattliche Versammlung geistlicher und weltlicher Großen, welche während der letzten Monate im Gefolge des Kaisers gewesen war, löste sich auf. Konrad von Hildesheim finden wir noch im Juli beim Passe von Pontremolo (zwischen Pisa und Genua in Ligurien) im Gefolge des Kaisers als den einzigen aus der Menge deutscher Großen, die vorher beim Kaiser nachweisbar sind. Von hier begab er sich in die Heimath, wo er im September in Braunschweig beglaubigt ist.

Während des Winters 1226/27 waren die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst und die Vorbereitungen zum Kreuzzuge soweit gediehen, daß Friedrich nun endlich seinem Gelübde nachkommen wollte. Wieder zogen die mit dem Kreuze geschmückten Schaaren nach Süden, theils über Marseille, die meisten wohl über die Alpen und durch Italien nach Apulien, wo im Mai, Juni und Juli sich die Pilger aller Nationen sammelten. Auch die Deutschen machten sich auf den Weg, unter ihnen, als der Mächtigsten einer, der Landgraf Ludwig von Thüringen. Auch Bischof Konrad befand sich unter ihnen. Nirgends wird erwähnt, daß er selbst das Kreuz genommen habe, und es wird auch nicht seine Absicht gewesen sein, Europa zu verlassen; er wird wohl nur die von ihm für den Kreuzzug Gewonnenen nach Apulien begleitet haben. Den Weg hat er mit erstaunlicher Schnelligkeit zurückgelegt, denn am 16. August urkundet er noch in der Heimath, und Anfang September finden wir ihn bereits in Brindisi beim Kaiser. Dieser befreit ihn hier für die Zeit, während der er für die Kreuzfahrer sorgt, von allem Reichsdienst. Auch den Goslarer Jurisdictionsstreit brachte Konrad vor dem Kaiser

zur Sprache. Es handelte sich hierbei um einen Streit des Bischofs mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz über die Diözesanzugehörigkeit des jenseits der Gose gelegenen Theiles von Goslar, der bereits zu Gunsten Konrad's entschieden war. Hier erreichte Konrad nun noch, daß der Kaiser der Mathiaskirche in Goslar befahl, den Stiftsherrn Cono, der als einziger dem Bischofe noch den Gehorsam verweigerte und deshalb von diesem gebannt worden war, innerhalb sechs Wochen zur Unterwerfung zu bewegen oder gegen ihn was recht ist vorzunehmen. — Wie wir wissen, ist Friedrich, nachdem er kaum Italien verlassen hatte, um nach dem h. Lande zu segeln, wieder umgekehrt. Konrad war jedenfalls bald nach der Abfahrt der Pilger aus Europa nach Hause zurückgekehrt, wo er im December bereits wieder urkundlich nachweisbar ist. —

Es ist bekannt, wie gerade um diese Zeit die Bettelorden aufkamen und sich mit großer Schnelligkeit Eingang in allen Ländern der katholischen Christenheit verschafften. Ihre Predigten gegen den Luxus und die Ausschweifungen der Geistlichkeit fanden überall regen Beifall, und ihr Leben, dem Dienste des Herrn in selbstgewählter Armuth geweiht, stach vielfach günstig ab gegen das der übrigen Geistlichen, besonders in den großen Städten. Die Kirche wußte sie sich gleich dienstbar zu machen, die Erlasse und Privilegien der Päpste zu ihren Gunsten waren zahlreich. Auch Konrad nahm sie gleich bei ihrer Ankunft in seiner Diözese auf und bereitete ihnen eine Heimstätte. Die Hoffnungen, welche die Kirche auf sie gesetzt hatte, erfüllten sich glänzend. Der Anhang, den sie vor allen in den niederen Schichten des Volkes fanden, war großartig. Sie kamen damals aber auch gerade sehr gelegen, denn nie zuvor hatte die Häresie so um sich gegriffen, als gerade in dieser Zeit. Wohl in allen christlichen Staaten, besonders allerdings im südlichen Frankreich und Norditalien, aber auch in Deutschland und hier vor allem am Niederrhein, ferner in Thüringen und Niedersachsen, waren häretische Secten entstanden. Der Kaiser wie der Papst gingen mit demselben Eifer gegen sie vor, und niemals hat Europa so zahlreich wie gerade in den 20er und 30er Jahren des 13. Jahrhunderts die Scheiterhaufen flammen sehen.

In Deutschland entfaltete damals Konrad von Marburg seine Thätigkeit als Inquisitor und Ketzerrichter. Seine Verdienste auf anderem Gebiete sind, besonders in Thüringen, wo er mit eiserner Hand der Zuchtlosigkeit der Geistlichkeit entgegentrat, nicht zu verkennen, und die Erzbischöfe von Mainz und Trier, aber auch Bischof Konrad von Hildesheim sind voll seines Lobes, dem sie auch in Schreiben an den Papst Ausdruck gaben. Sein Verfahren aber bei den Ketzergerichten wird kein unbefangen Denkender billigen; der Denunziation wurde Thür und Thor geöffnet, und viele Unschuldige, durch Rachgier oder sonstige unlautere Gründe verdächtigt oder angezeigt, bestiegen durch ihn den Scheiterhaufen.

Wenn wir nun hier gleich vorausschicken, daß auch Bischof Konrad von Hildesheim ein eifriger Ketzerverfolger und, wie wir sehen werden, bis zuletzt ein Vertheidiger Konrad's von Marburg gewesen ist, so soll damit kein Vorwurf gegen ihn erhoben werden. Man muß die Menschen eben aus ihrer Zeit heraus beurtheilen und ihre Handlungen nach dem zu erklären suchen, was sie wirklich dachten und fühlten und nicht nach dem, was sie, nach dem Maßstabe unserer Zeit gemessen, hätten denken und fühlen sollen. Sodann aber werden wir sehen, daß er trotz seines Eifers doch nachsichtig war und nichts unbeachtet ließ, was ihn in den Geruch der Parteilichkeit bringen konnte. Ganz in unserer Nähe nun spielte sich damals ein Ketzerprozeß ab.

Das Kloster Neuwerk bei Goslar, 1186 gestiftet, „war recht eigentlich das Kloster der Stadt, in welchem die Töchter der Bürgerschaft sich Gott weihten und der bemittelte Bürger sein Jahrgedächtnis stiftete und bei welchem er seine Ruhe suchte". Es war in Folge dessen auch reich begütert und erfreute sich eines bedeutenden Ansehens und guten Rufes. Als Konrad den bischöflichen Stuhl bestieg, war Propst von Neuwerk Heinrich Minneke, der Sproß einer Hildesheimer Bürgerfamilie. Er war dichterisch beanlagt und machte seinem poetischen Drange auch in lateinischen Hexametern Luft, in denen er, wie es scheint, besonders religiöse Stoffe behandelte. Seine Schriften zogen nicht weniger wie seine Predigten die Auf=

merksamkeit des Clerus auf sich und erregte dessen Unwillen, da das darin Gesagte durchaus nicht mit den Lehren der Kirche übereinstimmte. Schon von Konrad's Vorgängern war er deshalb öfter verwarnt worden, aber ohne Erfolg. Konrad nahm sich der Sache gleich nach seiner Wahl energisch an. Bei seiner Anwesenheit in Goslar betrat er von Clerikern und Laien begleitet das Kloster und befragte die Nonnen einzeln zunächst über den Propst und examinierte sie darauf auch auf ihren katholischen Glauben hin. Das Examen fiel durchaus nicht zu seiner Befriedigung aus; besonders nahm er Anstoß an den Äußerungen der Nonnen über die Allmacht Gottes und daran, daß sie, zum Cistercienserorden gehörig, vielfach sich den Regeln der Prämonstratenser, dem Heinrich Minneke angehörte, zugewandt hatten.

Trotzdem das Domcapitel in Goslar sich für Heinrich verwandte und den Bischof bat, das Verfahren gegen diesen bis nach einer mündlichen Besprechung zu verschieben, untersagte Konrad dem Propste doch gleich das Predigen und citierte ihn, als er sich nicht fügte, vor sich und mehrere Cistercienser-Äbte, die er ebenfalls zu sich entbot. In dem Verhör wurde Heinrich für schuldig des Unglaubens befunden, von dem Amte des Propstes und der Vornahme geistlicher Handlungen suspendiert und ihm befohlen, zu der Regel der Prämonstratenser zurückzukehren. Auch hier widersetzte er sich noch, obwohl er sich hätte sagen müssen, daß nach dem Vorausgegangenen der Bischof bereits mehr Rücksicht geübt hatte, als unter diesen Umständen sonst üblich war; Konrad wäre nach den Ansichten der Zeit sehr wohl berechtigt gewesen, gegen Heinrich sofort das Verfahren des Verbrennens in Anwendung zu bringen. Der Bischof ließ ihn aber vorerst nur gefangen setzen und berichtete über die Angelegenheit an den Papst. Dieser billigte das Verfahren Konrad's und beauftragte den Abt von Reinhausen und den Dechanten und Scholaster von Nörten, die Sentenz Konrad's zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig mit Konrad's Schreiben aber war auch ein Brief der Äbtissin und des Conventes von Neuwerk an den Kaiser abgegangen. In diesem beklagten sie sich hart über den Bischof, der ihr Kloster mit tiefem Haß verfolge, ihren

guten Ruf untergrabe und ihre Privilegien mit Füßen trete. Indem er ihren Propst, der ein religiöser und in allen Handlungen untadelhafter Mensch sei, für abgesetzt erkläre und sie zur Neuwahl zwinge, verletze er ihr freies Wahlrecht. Als reichsunmittelbares Stift sollten sie sich der Jurisdiction anderer unterstellen, und auch das Vogteirecht maßten sich einige zum Präjudiz des Reiches an.

Der Kaiser, welcher nach seiner ganzen Art sich wohl schwerlich überhaupt um das Gezänke um Glaube und Irrlehre bekümmert haben würde, eben jetzt aber in Ferentino wichtigere Sachen zu erledigen hatte, übertrug die Angelegenheit den bei ihm versammelten Bischöfen, unter denen gerade eine ganze Reihe deutscher und aus unserer Gegend die von Magdeburg, Naumburg und Brandenburg, sich befanden. Da Bischof Konrad unterdeß auch bereits in Ferentino eingetroffen war und seine Sache persönlich führen konnte, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Angelegenheit zu seinen Gunsten entschieden wurde. Am 22. März 1223 beantworteten die geistlichen Würdenträger das Schreiben des Conventes von Neuwerk dahin, daß sie den Nonnen das Vergehen wegen ihrer weiblichen Unerfahrenheit zu Gute halten wollten, und forderten sie auf, den Propst fallen zu lassen und dem Bischof Gehorsam zu leisten. Honorius billigte in einem Schreiben vom 9. Mai 1224 das Verfahren Konrad's und erließ an die Nonnen die gleiche Aufforderung mit dem Befehle, den zum Propst anzunehmen, den ihnen Konrad bezeichnen werde. Er anerkannte also ihr freies Wahlrecht durchaus nicht.

Es war Heinrich Minneke aber gelungen, aus seinem Gefängnis einen Brief an den Papst zu richten, in welchem er sich beschwerte, daß Konrad, durch seine Widersacher aufgestachelt, ihn ohne Prüfung und Überführung in das Gefängnis geworfen habe, und bat, ihn einer Prüfung in Glaubenssachen zu unterziehen; werde er dabei überführt, gegen den Glauben und die Vorschriften der Kirche gehandelt zu haben, so wolle er ewig im Gefängnis schmachten. Es muß jedenfalls auffallen, daß der Papst auch dieses Gesuch noch berücksichtigte; erklären läßt sich die Nachsicht wohl dadurch,

daß man bei der immerhin doch hohen geistlichen Würde Heinrich's als Propst das Äußerste möglichst vermeiden wollte. Honorius beauftragte am 23. Mai 1224 den bereits wieder heimgekehrten Konrad, den Gefangenen vor den Cardinallegaten Konrad von Porto zu führen, einer neuen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebnis dieser ihn zu absolvieren oder zu verurtheilen.

Bei Gelegenheit der feierlichen Versammlung in Bardowiek September 1224 konnte Bischof Konrad vor dem Cardinallegaten und mehreren Bischöfen und Äbten sein Verfahren gegen den Propst zur Sprache bringen. Er gab an, daß er Folgendes beim Verhör der Nonnen in Goslar erfahren habe: Der Tag der Wahl Heinrich's werde in der Kirche feierlich begangen; die Cistercienserregeln seien verletzt worden einmal, indem Heinrich den Nonnen gestattete, auch außerhalb des Krankenhauses Fleisch zu essen, sodann, indem er ihnen erlaubte, leinene Wäsche zu tragen. Die Regel des hl. Benedict habe er in einen Brunnen geworfen und dazu geschwiegen, wenn einige abergläubische Nonnen ihn den Größten der von einem Weibe Geborenen nannten. Auf der Synode von Hildesheim habe er von Heinrich selbst behaupten gehört, daß der Hl. Geist der Vater des Sohnes sei; die Jungfräulichkeit habe er derart erhoben, daß er die Ehe als Ausfluß des begehrlichen Fleisches mißbillige. Ferner habe er in seiner Predigt behauptet, daß er einen bösen Engel vor Gott auf den Knieen um Gnade flehend gesehen habe, was er in seiner Schrift damit erläutert habe, daß der Geist, vom höchsten Throne verworfen, dahin zurückkehren wolle. Als der Cardinallegat von Bardowiek nach Hildesheim kam, wurde ihm Heinrich aus dem Kerker vorgeführt und einem Verhör unterzogen. Da Heinrich offen erklärte, der Hl. Geist sei der Vater des Sohnes, es gäbe noch eine größere Herrin im Himmel als die hl. Jungfrau, nämlich die Weisheit (sapientia), der Satan strebe zur Gnade Gottes zurückzukehren, und er selbst mißbillige oder verwerfe die Ehe, so erklärte der apostolische Legat auf Rath des Bischofs Konrad, des früheren Hildesheimer Bischofs Siegfried und anderer anwesenden Prälaten

am 22. October den Heinrich Minneke für überführt der Ketzerei, verdammte ihn als Häretiker, entsetzte ihn seiner geistlichen Würden und ließ ihm die geistlichen Gewänder ausziehen. Ein Widerruf des Gebannten hat jedenfalls nicht stattgefunden; deshalb überantwortete ihn Konrad dem weltlichen Arm, und Heinrich endete bald darauf (1225) in Hildesheim auf dem Scheiterhaufen.

Es ist dies der einzige Fall einer Ketzerverbrennung, der uns für diese Zeit aus unserer Gegend berichtet wird. Da aber die häretischen Secten auch in Niedersachsen sehr verbreitet waren, und noch mehrmals an den Erzbischof von Mainz, wie auch speciell an Bischof Konrad die päpstliche Ermahnung erging, gegen die Ketzer das Kreuz zu predigen, so wird man vielleicht annehmen können, daß noch mehrere solche Fälle vorgekommen sind.

Mit der Ermordung Konrad's von Marburg im Juli 1233 hatte die Ketzerverfolgung in Deutschland ihren Höhepunkt überschritten, sie hörte damit zwar noch lange nicht auf, wurde aber doch in andere Bahnen gelenkt. Der Bericht, welcher in Folge des gescheiterten Inquisitionsprozesses, den Konrad von Marburg gegen den Grafen Heinrich von Sayn angestrengt hatte, an den Papst abging, machte diesem doch klar, daß das bei den Prozessen eingeschlagene Verfahren aller Gerechtigkeit widersprach. In einem Schreiben an Konrad von Hildesheim, den Erzbischof von Mainz und den Provinzial-Prior des Predigerordens verordnete deshalb Gregor IX., daß man mit Hinzuziehung frommer und rechtskundiger Männer und nach den Vorschlägen des allgemeinen Concils und den jüngsten päpstlichen Erlassen, gegen die Ketzer vorgehen solle; er schreibe i h n e n das, weil er sie als Männer erkannt hätte, die das Werk des barmherzigen Samariters an der verwundeten deutschen Kirche noch am ehesten üben würden. Zehn Tage darauf fordert er dieselben auf, gegen die Ketzer das Kreuz zu predigen und verleiht allen, welche zur Ausrottung der Ketzerei beitragen, dieselben Indulgenzien wie den Pilgern nach dem h. Lande.

Am 2. Februar 1234 wurde der Hoftag in Frankfurt eröffnet. Hier kam es unter anderen auch zu heftigen De-

hatten über das Verfahren Konrad's von Marburg. König Heinrich wandte sich selbst höchst erregt gegen Bischof Konrad von Hildesheim, der ebenfalls zugegen war, und warf ihm vor, daß er so viele gegen die Ketzer mit dem Kreuze bezeichnet hätte. Konrad trat hier allein als eifriger Vertheidiger Konrad's von Marburg auf und gab an, daß er nur solche mit dem Kreuze bezeichnet habe, die es selbst verlangt hätten, und dazu sei er rechtlich befugt gewesen. Die Verhandlungen schlugen durchaus zu Ungunsten Konrad's von Marburg aus, zumal Graf Heinrich von Sayn, der beinahe selbst durch jenen den Scheiterhaufen bestiegen hätte, auch auf dem Hoftage erschien. Dennoch gelang es den Bemühungen unsers Konrad, den Grafen dazu zu bestimmen, daß er aus Liebe zu Gott, der seine Freisprechung herbeigeführt, und aus Ehrfurcht vor der ehrenwerthen Versammlung denen verzieh, die ihn verleumdet und auf die Anklagebank gebracht hatten. Die Mörder Konrad's von Marburg gingen hier straflos aus; es wurde ihnen anheimgestellt, direct beim Papste Absolution für sich zu erbitten. Über dieses Verfahren aber war Gregor empört und in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg, den Bischof Konrad und den Abt von Buch beauftragte er diese, gegen die Mörder mit der ihnen gegebenen besondern Anweisung zu verfahren. Den Mördern aber legte er das Versprechen auf, den nächsten Kreuzzug mitzumachen und an den Kirchenthüren des Landes, das sie besudelt, sich geißeln zu lassen; erst dann sollte ihnen Absolution ertheilt werden. In wie weit sie dem letzten Befehl nachgekommen, ist nicht bekannt; einen Kreuzzug haben sie jedenfalls nicht mitgemacht, weil überhaupt keiner mehr zu Stande kam, an dem sich Deutschland betheiligte.

Bald nach dem Tode Konrad's von Marburg wurde die Heiligsprechung seines Beichtkindes, der Landgräfin Elisabeth von Thüringen, die Konrad schon bei seinen Lebzeiten eifrig betrieben hatte, wieder aufgenommen. Der Bericht, welchen Konrad von Marburg über die Wunder an deren Grabe abgesandt hatte, hatte nicht den Beifall des Papstes gefunden; die Wunder schienen ihm nicht hinlänglich sicher bewiesen, und

er forderte deren genauere Begründung. Er beauftragte deshalb im October 1234 den Bischof Konrad und einige Äbte, ihm die von dem Erzbischof von Mainz und Konrad von Marburg angestellte Untersuchung über die Wunder der Elisabeth einzusenden oder, wenn diese Untersuchung nicht mehr zur Hand sei, eine neue anzufertigen. Der Bericht Konrad's und seiner Genossen befriedigte denn auch in Rom, am 1. Juni 1235 wurde Elisabeth von Gregor IX. in Perugia feierlich canonisiert. —

Wir sind noch einmal genöthigt, einige Jahre zurückzugreifen, um noch einer Reichsangelegenheit näher zu treten. König Heinrich war nach dem Bruche mit Herzog Ludwig von Baiern, der eine Art Vormundschaft über ihn ausgeübt hatte, thatsächlich selbstständiger Herrscher in Deutschland geworden. Schwach und wankelmüthig, einem ausschweifenden Leben ergeben, war er herrschgierig und Schmeicheleien zugänglich. Der Fürstenrath, welcher ihm früher zur Seite gestanden, war abwesend, theils beim Kaiser in Italien, theils sonst in Deutschland beschäftigt. Die Umgebung König Heinrich's bildeten meistens Reichsministerialen, die nach königlicher Gunst lüstern dem jugendlichen Fürsten nicht immer aufrichtige Rathgeber waren; dazu kam, daß Friedrich durch den Jahrzehnte langen Aufenthalt in Italien den deutschen Verhältnissen entfremdet war, und daß demnach die Anschauungen, in welchen Heinrich in Deutschland groß geworden war, mit denen des Vaters keineswegs übereinstimmen konnten. Der Gegensatz ihrer Ansichten kam besonders zum Ausdruck in der Behandlung der deutschen Städte und verschärfte sich schon hierbei zeitweilig derart, daß man eine Katastrophe befürchten konnte. Als Kaiser Friedrich die deutschen Fürsten nach Ravenna berief, blieb Heinrich aus, und nur den Bemühungen des Reichstruchseß Werner von Bolanden und des Kanzlers Bischof Siegfried von Regensburg war es zu verdanken, daß Heinrich sich zur Unterwerfung unter den Kaiser bewegen ließ. Er traf denn auch im April 1232 in Aquileja bezw. in Cividale mit seinem Vater zusammen und versprach eidlich, dem Kaiser fernerhin in Allem Gehorsam zu leisten

und die Fürsten vom Treueide gegen sich zu entbinden, wenn er sein Versprechen nicht halten würde. Und er hielt es nicht. Die Erniedrigungen, die er erfahren, die Kränkung seines Ehrgeizes, von dem Vater auch fernerhin abhängig zu sein, die Stachelungen seiner vermeintlichen Rathgeber, alles wirkte zusammen, um seinen Entschluß zur offenen Empörung gegen den Kaiser zur Reife zu bringen. In einem Rechtfertigungsschreiben, das er von Eßlingen aus an Bischof Konrad von Hildesheim richtete (2. Sept. 1234) zählt er auf was er nach seiner Meinung zu des Kaisers Vortheil und Deutschlands Ehre gethan habe, und wie dagegen sein Vater seinen Widersachern Glauben geschenkt und ihm mit Undank gelohnt habe, und ersucht endlich den Bischof, zu dem er unzweifelhaftes Vertrauen habe, und die anderen Fürsten, ihm zu rathen, wie das Reich wieder Ruhe und Frieden erlangen könne, und den Kaiser, an den er selbst den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Bamberg entsende, zu bitten, daß dieser seine Ehre, die er von Gott und dem Kaiser habe, nicht schmälere.

Es könnte bezeichnend sein für die hervorragende Stellung Konrad's von Hildesheim, daß König Heinrich sich mit diesem Schreiben gerade an ihn wandte, an ihn, dem der Kaiser seinen Sohn schon früher besonders empfohlen hatte und der das Vertrauen des Kaisers und des Papstes in gleichem Maße besaß. Aber wir wollen allzugroßen Werth darauf nicht legen, indem wir uns vergegenwärtigen, daß der Inhalt des Schreibens außerordentlich bedenklich ist. Eine gleichzeitige Quelle nämlich, die Annalen von Scheftlarn, geben als Zweck der Mission der beiden Geistlichen an, „mit dem Kaiser über die Theilung des Reiches zu verhandeln", und in dem Schreiben selbst wird mit keinem Worte des Versprechens in Aquileja und Cividale gedacht, das König Heinrich gebrochen. Die besten Kenner dieser Zeit wollen in dem Schreiben denn auch nur eine Maßregel sehen, durch welche der König seine Absichten verdecken und Zeit gewinnen wollte. Schloß er doch um dieselbe Zeit ein Bündnis mit Mailand und versuchte er, wenn auch vergebens, Frankreich für sich zu gewinnen. Auf

der noch in demselben Monate September in Boppard abgehaltenen „Sprache" mit den Fürsten wurde bereits die offene Empörung gegen den Kaiser beschlossen.

Die nächste Folge des offenen Hervorkehrens des Verrathes war die Excommunication Heinrichs durch den Erzbischof von Salzburg. Friedrich zog nach Norden und ihm fielen, als er Deutschland betrat (Juni 1235), die meisten Fürsten zu. Heinrich mußte sich unterwerfen und wurde, da er den Forderungen des Vaters nicht Folge leisten konnte oder wollte, nach Italien in die Gefangenschaft abgeführt. Er soll hier im Gefängnis durch Selbstmord geendet haben. Bischof Konrad unterließ nicht, dem Papste darüber Bericht abzustatten, wie der Kaiser dank der Unterstützung der Kirche keinen Widerstand bei den Fürsten gefunden, und daß derselbe in Worms seine Vermählung (mit Isabella von England) gefeiert habe.

Am 15. August 1235 hielt der Kaiser einen feierlichen Hoftag in Mainz ab, an dem Konrad ebenfalls theilnahm. Es war hier das letzte Mal, daß er seinem alten Gönner Friedrich II. persönlich gegenüber stand. Auf diesem Reichstage vollzog sich auch ein für unsere Gegend bedeutsames Ereignis, nämlich die Errichtung des Herzogthums Braunschweig. –

Von einem weiteren persönlichen Eingreifen Konrad's in Reichsangelegenheiten nach dieser Zeit, also etwa in dem letzten Decennium seines Pontificates, sind uns keine Nachrichten erhalten. Mehrmals ergingen noch päpstliche Aufforderungen an ihn, die Kreuzpredigt gegen die Saracenen und die Ketzer wieder aufzunehmen; wie weit er diesen nachgekommen ist, wissen wir nicht, doch erfahren wir, daß Herzog Otto von Braunschweig durch ihn bewogen wurde, das Kreuz gegen die Ketzer zu nehmen. Auch an der Beendigung des Kampfes zwischen dem Herzog von Braunschweig und Thüringen war er mittelbar betheiligt, im Allgemeinen aber ist er den großen deutschen Angelegenheiten fern geblieben. Das Jahr 1241 wird immer als der Wendepunkt im Leben Kaiser Friedrich's hingestellt, weil da die Opposition der

deutschen Fürsten gegen die staufische Partei offen zum Ausbruch kam; die Erzbischöfe von Mainz und Köln schlossen sich gegen Friedrich zusammen, der durch seinen Einfall in das päpstliche Gebiet und die Verhinderung des vom Papste anberaumten Concils excommuniciert war und der großen Gefahr, welche Deutschland von Seiten der Tartaren drohte, theilnahmlos gegenübergestanden hatte. Trotzdem aber behauptete sich Friedrich, und als Innocenz IV. auf der Kirchenversammlung von Lyon 1245 die Verfluchung und Absetzung über ihn ausgesprochen hatte, waren es gerade die einflußreichsten Prälaten Deutschlands, welche im Widerstande gegen die Curie verharrten. Unter ihnen befand sich auch Bischof Konrad. Ihn ereilte denn auch noch am Abende seines Lebens, wie die anderen, die kirchliche Strafe. Im Juli 1247 wurde er gemeinsam mit den Bischöfen von Brixen, Konstanz, Augsburg, Worms, Utrecht, Paderborn und vielen anderen durch den päpstlichen Legaten Philipp, Erwählten von Ferrara, für sein Festhalten an der staufischen Partei in den Bann gethan.

Doch schon bevor ihn diese kirchliche Strafe traf, hatte er den Wunsch geäußert, seinen Hirtenstab in andere Hände gelegt zu sehen. Das Schicksal seines Gönners Friedrich und der staufischen Partei überhaupt wird ihn, der außerdem in den letzten Jahren kränkelte, gebeugt haben. Es ist wohl kein Zufall, wenn fast gleichzeitig mit der am 22. Mai 1246 erfolgten Wahl Heinrich Raspe's zum Gegenkönig Konrad seine Enthebung vom Amte nachsuchte. Am 7. Juli desselben Jahres beauftragte bereits Innocenz IV. den Erwählten von Ferrara, das Hildesheimer Domcapitel zu einer Neuwahl aufzufordern oder, falls der zu bestimmende Termin resultatlos ablaufen sollte, selbst einen neuen Bischof einzusetzen. Eine Zeit lang blieb noch Konrad zu Hildesheim im Kloster der Dominikaner, dann verließ er die Stadt für immer. „Drei Jahre nach seiner Resignation und ein Jahr nach Kaiser Friedrich ist er in der Stille des in einem alpengrünen Thal oberhalb Heidelberg gelegenen Klosters Schönau gestorben."

XII.

Zur Geschichte der „Göttinger Sieben“.

Von **Friedrich Thimme.**

Es ist bekannt, daß Karl Otfried Müller, einer der berühmtesten Philologen, die der Universität Göttingen angehört haben, den Versuch unternommen hat, die Fürsprache des 1831 aus dem Staatsdienst geschiedenen Staats- und Cabinetsministers Ernst Herbert Graf zu Münster zu Gunsten der durch das königliche Rescript vom 11. December 1837 ihres Amtes entlassenen Göttinger Sieben Professoren zu erlangen. „Ich habe vor zwei Wochen," schreibt K. O. Müller am 11. März 1838 an Jacob Grimm, „an Graf Münster sehr ausführlich über die Lage der Universität geschrieben und als den ersten Schritt zu versöhnenden Maßregeln die Aufhebung Ihres so harten wie ungerechten Exils [1]) proponiert, aber habe noch keinen Wink darüber, wie mein sehr aufrichtiges

[1]) Bekanntlich war Jacob Grimm, Dahlmann und Gervinus bei der Behändigung der Entlassungsrescripte durch den Prorektor angekündigt worden, daß sie wegen der eingestandenen Verbreitung der Protestation die Universität und das Königreich zu verlassen hätten, und „daß, falls sie aus freiem Antriebe dieses nicht thun würden, die gerichtliche Untersuchung wegen Verbreitung der Protestschrift nach aller Strenge wider sie fortgesetzt werden solle, zu welchem Ende sie sodann an einen bestimmten Ort im Königreich würden gebracht werden." Die drei Professoren hatten es daraufhin vorgezogen, das Land zu verlassen. Vgl. Dahlmann, zur Verständigung S. 71. Von der „Abführung in ein vom Könige zu bestimmendes Gefängnis", wie von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover I, 391 behauptet, ist nie die Rede gewesen.

Schreiben aufgenommen worden ist; wenigstens hat Graf Münster über viele Dinge die Wahrheit vernommen.[1]) Das Resultat dieses Schrittes erhellt aus einem Briefe Wilhelm Grimm's an seinen Bruder Jacob vom 21. März 1838: „Müller hat gestern einen Brief vom Grafen Münster erhalten, der ganz für die Ansichten des Königs gewonnen ist und ausführlich auseinandergesetzt hat, es müsse von uns der erste Schritt ausgehen."[2]) Müller selbst äußert sich über die empfangene Antwort in einem Schreiben an seinen Freund Boeckh vom 5. April 1838: „Ich habe Graf Münster, der wenigstens einen großen moralischen Einfluß auf das gegenwärtige Cabinet hat, und zu dem ich von früherer Zeit her ein großes Vertrauen hatte, ausführlich die Lage unserer Universität geschildert, aber mich aus seiner Antwort überzeugt, daß er doch ganz in einer Parteiansicht befangen ist, die Verfassung von 1819 als sein liebes Kind ansieht, das die Legislatoren von 1831 nur verhunzt hätten, also sich nicht auf den freien Standpunkt erhoben hat, von dem er das gegenwärtige Heil des Landes richtig fassen könnte."[3])

Die beiden zwischen Müller und Münster gewechselten bisher nicht veröffentlichten Schreiben sind interessant genug, um im Folgenden abgedruckt zu werden. Das Original des Müller'schen Briefes befindet sich im Fürstlich Münster'schen Familienarchiv zu Derneburg, das des Münster'schen, im Besitz der Frau Geheimen Justizräthin Leist zu Jena, einer Tochter K. O. Müller's, ist mir durch den Herrn Landesdirector a. D. Müller hierselbst gütigst zur Verfügung gestellt worden. Das erstere ist unzweifelhaft nach Form wie nach Inhalt eins der schönsten und anziehendsten Schreiben des großen Philologen. Es gewährt nicht nur einen weiteren Einblick in seine aus

[1]) Briefwechsel zwischen Jacob und Wilhelm Grimm, Dahlmann und Gervinus. Herausgegeben von Eduard Ippel I, 131. — [2]) Das. S. 147. Vgl. auch die Schreiben Wilhelm Grimm's an Dahlmann vom 28. März 1838 (das. S. 151) und an Jacob Grimm vom 30. März (das. S. 153). — [3]) Briefwechsel zwischen August Boeckh und Karl Otfried Müller, S. 415 ff.

dem Briefwechsel mit Boeckh[1]) bereits im Allgemeinen bekannte Stellungnahme zu den Ereignissen des Jahres 1837, sondern es liefert auch einen schönen Beweis für seine warme Anhäng=

[1]) Vgl. insbesondere den Brief vom 19. December 1837, aus dem folgender Passus hervorgehoben werden mag: „Ich war mit der Protestation unserer sieben Collegen in Gesinnungen und Ansichten ganz einverstanden, da ich namentlich auch überzeugt bin, daß ein ehrlicher Mann das Grundgesetz, auf das wir verpflichtet sind, nicht auf die einseitige Aufhebung des Königs aufgeben dürfe, und entschlossen bin, den Huldigungsrevers nicht ohne Verwahrung zu unterschreiben und gegen jede Wahl eines Deputierten als für die rechtmäßige Ständeversammlung zu protestieren.“ Briefwechsel zwischen A. Boeckh und K. O. Müller, S. 401. Müller hat diesem Vorsatz entsprechend gehandelt. Außerdem ist er, veranlaßt durch die bekannte offizielle Behauptung der „Hannoverschen Zeitung“, daß die an den König nach Rothenkirchen gesandte Deputation der Universität namens derselben die Mißbilligung des Schrittes der Sieben ausgesprochen habe, nebst fünf anderen Collegen unter dem 13. December 1837 mit der öffentlichen Erklärung hervorgetreten, daß sie sich „niemals tadelnd über die in der bekannten Protestation enthaltenen Gesinnungen ausgesprochen hätten.“ Wenn Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, IV, 661 den Inhalt dieser Erklärung dahin wiedergiebt, daß „sie den Schritt ihrer entlassenen Collegen nicht mißbilligten“, so ist das eine Entstellung. Noch ärger entstellt von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover I, 390 den Sachverhalt: „In Göttingen hatten sechs jüngere Professoren den Muth, öffentlich zu erklären, daß sie den Schritt ihrer Collegen billigten“! Thatsächlich schließt die vorsichtige Erklärung dieser sechs Professoren gar nicht aus, daß sie den Schritt ihrer Kollegen, wenigstens der Form nach entschieden mißbilligt haben. Daß K. O. Müller das gethan hat, ergiebt sein weiter unten folgendes Schreiben an Münster. Die hannoversche Regierung hat übrigens K. O. Müller seine Haltung nicht verübelt, vielmehr ihm auf's Bereitwilligste im Jahre 1839 den erbetenen Urlaub zu der Reise nach Italien und Griechenland, von der er nicht lebend zurückkehren sollte, bewilligt. „Ich selbst“, schreibt Müller darüber am 17. Juni 1839 an Boeckh, „bin in dieser Angelegenheit über alle Erwartung begünstigt worden, um so auffallender, da das Cabinetsministerium, abgesehen von meiner Opposition bei der Universität und Stadt durch einen ausführlichen Bericht, den ich an Graf Münster in der Sache der Sieben geschrieben, — eben das abzudruckende Schreiben — meine Gesinnungen auf's Haar kennt.“ Die Regierung Ernst August's hat durch

lichkeit an die Universität Göttingen und an die ihm großentheils befreundeten Sieben, und über alles dieses stellt es seinen bei aller Entschiedenheit des Urtheils doch maßvollen, versöhnlichen, aller Übertreibung abholden Charakter in das hellste Licht. Man wird auf Grund dieses Briefes sagen dürfen, daß K. O. Müller von allen Göttinger Professoren während jener schweren Zeit die sympathischste Haltung bewahrt hat. Es beruhte wahrlich nicht auf Charakterschwäche, wenn er sich der Protestation der Sieben, deren sachlichen Kern er billigte, nicht anschloß: vielmehr war er der Ansicht, daß die Vorstellung nicht vor das Curatorium sondern vor das Königliche Cabinet gehöre[1]); sodann aber hielt er, wie aus dem mitzutheilenden Schreiben hervorgeht, manche Stellen der Protestation für zu „schneidend und absprechend“ abgefaßt: ein Urtheil dem jeder Unbefangene wird beitreten müssen. Über den Erfolg seines Schreibens an Münster hat sich Müller ersichtlich keinen Illusionen hingegeben. Wohl hat jener die erbetene Fürsprache bei dem Cabinetsminister Freiherrn Georg von Schele, zu dem er in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, eintreten lassen; aber die hannoversche Regierung hat an der auch von Münster getheilten Ansicht festgehalten, daß, bevor nicht die sieben Professoren ihre Protestation ausdrücklich zurückgenommen und sich wegen der Form derselben entschuldigt hätten, an eine Zurücknahme oder auch nur Milderung des Urtheils nicht zu denken sei. Für diesen Fall war sie gern bereit, wenn auch nicht Dahlmann, den Ernst August nicht ohne Fug als den eigentlichen Anstifter und die Seele des Vorgehens der Sieben ansah, so doch Albrecht, Ewald, Weber &c. zu begnadigen.[2]) An Versuchen, dieselben zu einer solchen Entschuldigung zu bewegen, hat es nicht gefehlt. Besonders bemühte sich der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte für die Universität Göttingen, Geheime Legationsrath von Laffert, in diesem

---

dieses ihr Verhalten gegen K. O. Müller bewiesen, daß sie eine entschiedene Opposition, wenn sie in loyaler Form auftrat, zu ehren und sehr wohl Milde mit äußerster Strenge zu paaren wußte.

[1]) Vgl. darüber auch das oben angeführte Schreiben Müller's an Boeckh vom 19. December 1837. — [2]) Vgl. Treitschke IV, 660.

Sinne. Lassert wandte sich durch ein Schreiben dd. Ilfeld, 2. Februar 1838 an Münster mit der Bitte um seine Fürsprache speciell für Weber. „Der Director des physikalischen Cabinets, Professor Weber,“ heißt es darin, „stand mit den oben bezeichneten Herrn in freundschaftlichen und Umgangsverhältnissen, wodurch es allein erklärlich wird, wie dieser stille, nur für seine Wissenschaft lebende Gelehrte sich zur Unterschrift der bekannten Protestation hat können verleiten lassen.“ Lassert setzt dann auseinander, daß für die Ruhe der Universität bei der Wiederanstellung Weber's überall keine Gefahr eintreten könne, daß diese aber einen großen Verlust von der Universität abwenden würde. „Die magnetischen Beobachtungen und Entdeckungen, welche ganz Europa beschäftigen, finden im Einverständnis aller Forschenden ihren Centralpunkt jetzt in Göttingen, wo Hofrath Gauß und Professor Weber die reiche Ausbeute nochmals prüfen und zur Mittheilung an das Publikum bearbeiten. Die gemeinschaftlichen Arbeiten machen diese beiden Gelehrten vorerst wirklich unzertrennlich, und sollte der Professor Weber nicht der Universität Göttingen und dem physikalischen Cabinet erhalten werden, so wird der Hofrath Gauß seinem sehr geschickten Hilfsarbeiter — der, wie Gauß meint, ihm durch niemand zu ersetzen ist — an einen anderweit zu wählenden Ort folgen müssen.“[1])

Münster theilte auch dieses Schreiben seinem Neffen Schele am 6. Februar 1838 mit den Worten mit: „Du weißt, wie sehr ich für die Strenge gewesen bin, die man gegen Dahlmann und Consorten gebraucht hat. Dagegen scheint mir Weber's Reue eine günstige Gelegenheit darzubieten, ohne Aufopferung eines Grundsatzes Milde zu üben und den Verfall der Universität zu verhindern. Besonders wünsche ich in diesem Augenblicke diesen Beweis königlicher Milde, die Seiner Majestät Tausende von Stimmen gewinnen würde“.[2])

[1]) Familienarchiv zu Derneburg. — [2]) Das. Es wird auf diese wiederholte Fürsprache Münster's zu Gunsten der Sieben zurückzuführen sein, daß die juristische Facultät zu Göttingen ihn unter dem 6. December 1838 „ob benignum scholae apud regem patrocinium“ zum Dr. der Rechte ernannte. Vgl. Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XXIII, S. 182.

An Laffert schrieb Münster am 13. Februar zurück, daß der hannoverschen Regierung eine Wiederanstellung Weber's nicht zugemuthet werden könne, ehe dieser sich nicht entschuldigt habe. Der Regierungscommissar versprach in seiner Antwort (vom 24. Februar), er wolle bei seiner nächsten Anwesenheit in Göttingen, Anfang März, den Versuch machen, Weber zu der erwarteten Entschuldigung zu veranlassen, die allerdings die Ehre und das Gewissen desselben unverletzt erhalten müsse.[1])

Alle derartigen Versuche scheiterten aber an der Unbeugsamkeit der Sieben. Dahlmann, der es sich getreu der Führerrolle, die er in der ganzen Angelegenheit durchgeführt hat, sehr angelegen sein ließ, seine Collegen vor jedem entgegenkommenden Schritt zurückzuhalten,[2]) schrieb am 3. März 1838 aus Leipzig an J. Grimm: „Lassen Sie uns ums Himmels Willen in dieser Sache sowohl materiell als formell einträchtig verfahren. Wie die Regierung uns ehrenhaft wiederherstellen könne, ohne sich aller Ehren verlustig zu erklären und ohne selbst ihren politischen Sieg zu gefährden, begreife ich so wenig, als wie wir ohne öffentliche Ehrenerklärung mit Ehren zurückkehren können. Und können wir es nur überhaupt, so lange die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes, die allein die Rückkehr zur Gerechtigkeit verbürgt, nicht erfolgt ist?“ Am folgenden Tage fügte Dahlmann hinzu: „Jeder Unterhandlung muß die officielle und öffentliche Zurücknahme der Urkunde unserer Entsetzung vom 11. December vorangehen; der König mag uns bis zu nach den vorgeschriebenen Formen untersuchter und entschiedener Sache suspendieren, doch mit Beibehaltung des vollen Gehalts.

[1]) Vgl. auch den Brief Wilhelm Grimm's an seine Frau vom 12. März 1838. Ippel, S. 134. — [2]) Anders wenigstens ist sein Streben, die in Göttingen verbliebenen Theilnehmer der Protestation zur Aufgabe ihres dortigen Aufenthalts zu veranlassen, nicht aufzufassen. Vgl. Dahlmann an J. Grimm, 3. März 1838: „Dringend wünsche ich, daß Albrecht den Göttinger Boden, der seine Entschlüsse auf gefährliche Weise deprimiert, baldmöglichst räumen möge. Hat Wilhelm (Grimm) denn keine Pläne für einen anderen vorläufigen Wohnsitz noch gemacht?“ Ippel, S. 112. Vgl. auch J. Grimm's Antwort vom 6. März 1838. Ippel I, 123.

Daß die Verbannung aufgehoben werde, versteht sich von selbst. Mit anderen Worten: aus der ganzen Sache wird nichts; denn nur mit eigener größter Schande könnte die Regierung unsere Ehre retten, und nur mit eigener Schande würden wir ohne solche vorangegangene unbedingte Ehrenrettung lesen können." [1])

Es wird hiernach der hannoverschen Regierung nicht zum Vorwurfe gereichen können, daß sie die von K. O. Müller, Laffert u. A. so warm empfohlene Milde nicht hat walten lassen. Wer möchte es ihr auch verargen, daß sie es weit von sich wies, den Weg der Schande einzuschlagen?

Über das Antwortschreiben Münster's an K. O. Müller hat J. Grimm nach seiner oft schroffen Art das harte Urtheil gefällt: „Münster's Brief ist womöglich ebenso schlecht geschrieben wie gedacht." [2]) So übertrieben dieser Ausspruch erscheint, so wird man doch sagen müssen, daß Münster's Ausführungen wenigstens da, wo er von der durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführten zu großen Unabhängigkeit der Beamten redet, nicht durchaus klar und durchsichtig sind. Im Übrigen beansprucht die Ansicht Münster's, der zweifellos der bedeutendste und gewiß auch einer der rechtlichsten Staatsmänner gewesen ist, die Hannover in neueren Zeiten gehabt hat, über die Staatsgrundgesetzfrage die größte Beachtung. Von den Argumenten, die er gegen die Legalität des Grundgesetzes und für die erfolgte Aufhebung desselben anführt, erklären sich manche aus seinen bekannten Anschauungen über ständische Verhältnisse; andere gehören zu dem Repertoire der Gründe, mit denen die hannoversche Regierung ihr Verfahren in der Verfassungsfrage vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen gesucht hat, und es kann den letzteren nur Gewicht verleihen, wenn Münster, dem keinerlei Vorliebe für Ernst August nachgesagt werden kann, ihnen beitrat. „Ich stehe", so schrieb er am 9. Januar 1839 an

[1]) Das. S. 114. Vgl. auch J. Grimm's Brief an K. O. Müller vom 13. März 1838. Das. S. 131 f. — [2]) An Dahlmann, Cassel, 29. März 1838. Ippel I, 150.

Heinrich von Gagern, der ihn um sein Urtheil in dieser ganz Deutschland bewegenden Frage gebeten hatte, „ganz frei in der Welt, habe mit dem öffentlichen Dienst und mit dem Hof mein Buch abgeschlossen und trete offen auf die Seite desselben, ohne Popularität durch Vertheidigung der Sache, die ich für die irrige halte, zu suchen".[1])

Ein weiteres Eingehen auf die Gründe Münster's muß ich mir für einen anderen Zusammenhang vorbehalten. Auch die Frage, ob die herrschende Auffassung mit Recht alles Licht auf die Sieben, allen Schatten auf die hannoversche Regierung gehäuft hat, oder ob nicht vielmehr eine durchgreifende Revision des Urtheils über die Sieben Professoren erforderlich ist: eine Frage, die durch K. O. Müller's Zugeständnis, daß die Protestation formell wenigstens zum Theil verfehlt gewesen sei, und durch Münster's Ansicht nahe gelegt wird, wird den Gegenstand einer besonderen und längeren Abhandlung bilden müssen. Hier mag vorläufig nur ein Punkt besprochen werden, auf den das Schreiben K. O. Müller's an Münster hinleitet. Es heißt dort, die Sieben hätten keineswegs beabsichtigt, den von König Ernst August verlangten Huldigungseid zu verweigern. Da muß aber doch zu Gunsten der hannoverschen Regierung hervorgehoben werden, daß sie nach Lage der Umstände kaum anders annehmen konnte, als daß die Protestation eine Verwahrung gegen die Ableistung des Huldigungseides in sich schließen solle. Auf solche Deutung muß schon das Datum der Protestation führen, die als die unmittelbare Antwort auf die königliche Cabinetsverordnung vom 14. November betreffend die Ausfüllung und Einsendung der Huldigungsreverse erscheint. Auch der Inhalt der Protestation leistet, wenn sie gleich eine ausdrückliche Weigerung, den Revers zu unterschreiben, nicht enthält, doch einer solchen Auffassung Vorschub. Schon in der Ankündigung der Sieben, daß sie sich so früh als möglich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschten, welche jede nächste Stunde bringen könne, liegt, wenn sie anders auf die verlangte Unterschrift bezogen

[1]) Familienarchiv Derneburg.

wird, mindestens der Hinweis, daß die Huldigung die Protestierenden mit ihren sittlichen Überzeugungen in Conflict bringen würde. Daß die hannoversche Regierung diese Äußerung wirklich in solchem Sinne auffaßte, erscheint um so begreiflicher, als selbst die wärmsten Anhänger und Freunde der Sieben den gleichen Schluß gezogen haben. Man vergleiche nur die Vertheidigungsschrift des Rostocker Professors der Rechte G. Beseler: „Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache", wo es (S. 93) heißt: „Übrigens war der Huldigungseid noch gar nicht von den Professoren gefordert worden, da zufällig die für die Universität bestimmten Reverse erst später eingetroffen sind. Aber allen Angestellten waren sie schon zugesandt worden, und die Professoren erwarteten sie stündlich. Darauf beziehen sich die Worte in der Erklärung der Sieben, daß sie sich so früh als möglich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, die jede nächste Stunde bringen kann." — Auch der Schlußsatz der Protestation: „Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Verpflichtung freventlich verletzt haben", ein Satz, der ganz offenbar durch die Königliche Cabinetsverordnung vom 14. November 1837 veranlaßt ist, läßt in seiner Allgemeinheit die verschiedensten Deutungen zu. Hält man mit all diesem endlich zusammen, daß schon vor und zur Zeit der Absendung der Protestation an das Curatorium die Nachricht, daß sieben Göttinger Professoren den Huldigungseid verweigern würden, in englischen und französischen Blättern verbreitet wurde, so wird man es völlig verständlich finden, daß die hannoversche Regierung bei dem Entlassungsrescripte vom 11. December 1837 von der Voraussetzung ausging, daß die Sieben mittelst ihrer Protestschrift einen dahingehenden Entschluß hätten ankündigen, d. h. mit anderen Worten, den Gehorsam aufkündigen wollen. Wenn die Sieben „keineswegs gesonnen waren", die Unterschrift des Huldigungsreverses zu verweigern, wie schon Albrecht in seiner Schrift „Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren" behauptet hat,[1])

[1]) S. 12.

und wie durch den Brief K. O. Müller's an Münster bestätigt wird, so wird man ihnen den Vorwurf nicht ersparen können, sich nach Lage der Sache zweideutig geäußert und dadurch nicht allein der Regierung eine Handhabe zum Einschreiten gegen sie geboten, sondern auch die Gewissen vieler Staatsdiener in Verwirrung gebracht zu haben.[1])

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß sämmtliche sieben Professoren gleich allen anderen Staatsdienern bereits bei ihrer Anstellung einen Huldigungseid geleistet hatten. Dieser stets dem Diensteide voraufgehende Huldigungseid verpflichtete sie ausdrücklich, „daß Sr. Kgl. Majestät Ihr wollet treu, hold und gehorsam sein, dero Bestes wissen, nach äußerstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht sein, darin wider Höchstermeldte Se. Kgl. Majestät oder dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, sollte, wollte oder könnte". Gleichzeitig enthielt dieser [illegible]digungseid das Gelöbnis, nach dem Tode des Königs „obig[illegible] alles auch denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen [illegible] Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zustehe, gebührend [illegible] zu wollen".[2]) Die Sieben hatten also lange vor dem [illegible]ierungsantritt Ernst August's feierlich geschworen, „in Rat u[illegible] That nicht zu sein, darin wider diesen gehandelt, gerathen oder [illegible]han werden könnte." Schwerlich wird man sagen können, daß [illegible]ahlmann und seine Gefährten

[1]) J. Grimm (Über seine Entla[illegible] S. 28) hat sich freilich geäußert, ihr einziges Ziel sei die Be[illegible]igung der Gewissen gewesen. Das ändert aber an der Thatsache [illegible]hts, daß erst die Protestation der Sieben bei vielen Staatsdienern [illegible]volle Zweifel, ob sie den Huldigungsrevers unterschreiben dürften, hervorrief. — [2]) S. das „Formular zum Huldigungseide, so w[illegible]er den Diensteiden zu prämittieren," von Cabinetsministerium dur[illegible] Verfügung vom 3. Januar 181[illegible] bekannt gemacht. Hagema[illegible] Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1814. S. 5. Vgl. auch Ausschreiben des Kgl. Cabinetsministerii vom 9. October 1833, die künftige Form des Huldigungseides und der Dienstéde betreffend. Gesetzsammlung des Königreichs Hannover J. 183[illegible] Abht. II, Nr. 6, S. 41 f.

bei ihrer Protestation, die ganz augenscheinlich darauf hinauslief, „andere zu einem gleichen oder ähnlichen Schritt zu ermuthigen“ und dadurch die „Verfolgung des vom Könige betretenen Weges“ unmöglich zu machen,[1]) dieses ihr eidliches Gelöbnis genügend beachtet hätten. Es leuchtet vielmehr ein, daß sie die in dem Huldigungseid ausdrücklich und in aller Form beschworenen Pflichten außer Acht gelassen haben, um sich ausschließlich auf ihren lediglich durch einseitige Erklärung der früheren Regierung auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnten, aber von den Sieben mit alleiniger Ausnahme von Gervinus keineswegs in dieser ausgedehnten Form wirklich abgeleisteten Diensteid[2]) zu versteifen. Natürlich

[1]) Nach den Worten Albrecht's (S. 32 f.), der dieser Annahme nicht widersprochen hat. — [2]) Vgl. § 13 des Patents, die Publikation des Grundgesetzes des Königreichs betreffend: „Wir haben ferner auf den Antrag unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz (§ 161) verordnet, daß der Diensteid der Civilstaatsdienerschaft auf die getreu-
liche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da W..tige
indessen nicht angemessen finden, unsere gesammte gege..so ver-
Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu las.. geleisteten
weisen wir dieselbe hiermit auf den von ihr ..t so angesehen
Diensteid und erklären, daß sie in jedem B..htung des Grund-
werden soll, als wäre sie auf die treue V..ernach ist es klar, daß
gesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.“ .. derjenigen Staatsdiener,
nur die verhältnismäßig geringe ..ation des Grundgesetzes und
die in der Zeit zwischen der ..ust's zur Anstellung gelangt sind,
dem Regierungsantritt Ernst Anfang 1836 nach Göttingen berufene
von den Sieben also nur Verfassung wirklich abgelegt hat. Das
Gervinus, den Eid au..schaft war, da eine einseitige Erklärung der
Gros der Staatsd.. eine völlige eidliche Verpflichtung herstellen kann,
Regierung niem.. gar nicht moralisch genöthigt, sich als reell vereidigt
an und für ..der Hinweis auf den bereits geleisteten Diensteid
anzusehe.. Grunde gar nichts, da der alte Staatsdienereid keineswegs
besagt ..nerelle Verpflichtung auf die getreuliche Beobachtung aller
die ..setze enthielt, aus ihm mithin eine Verpflichtung, das Grundgesetz
zu beobachten, direct garnicht abzuleiten ist.

Bei dieser Gelegenheit sei noch hervorgehoben, daß das Staatsgrundgesetz selbst (§ 161) aus dem „auf die getreuliche Beobachtung desselben auszudehnenden Diensteid“ einzig und allein die Verpflichtung der Staatsdiener herleitet, „bei allen von ihnen

stand es den Professoren frei, wie K. O. Müller sich so schön ausdrückt, „den Conflict ihres Pflichtgefühls mit der Unterthanentreue, den Streit eines Eides mit dem anderen vor des Königs Majestät offen darzulegen". Aber jeder Rath und jede That, wodurch sie sich, darüber hinausgehend, ihrem Könige entgegensetzten, war und blieb, um die eigenen Worte der Sieben zu gebrauchen, „ein leichtfertiges Spiel" und mehr als das, „eine freventliche Verletzung" ihres im Huldigungseide ausgesprochenen Gelöbnisses. Hiernach wird das geschichtliche Urtheil über die That der Sieben modificiert werden müssen.

Es mögen nun die beiden Briefe K. O. Müller's bezw. Münster's folgen:

Hochgeborner, Gnädiger Herr Graf!

Wenn treue Erinnerung und lebhafte Vergegenwärtigung früher genossener Wohlthaten demjenigen, der sie genossen hat, ein Recht giebt, dem Wohlthäter mit Vertrauen und der Hoffnung fortdauernder gütiger Erinnerungen zu nahen: so werden Ew. Excellenz in meiner Dankbarkeit die Rechtfertigung oder wenigstens Entschuldigung für die dreiste Offenheit finden, womit ich es wage, die Empfindungen und Gedanken eines durch die Ereignisse der Zeit heftig bewegten Gemüths vor Ihnen auszusprechen. Ich habe im Jahre 1822 das große Glück gehabt, als junger der Welt noch sehr unkundiger Mann in der Protection Ew. Excellenz den kräftigsten Vorschub zur

ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten." Da nun die Professoren überhaupt nicht in der Lage waren, Verfügungen ergehen zu lassen, so ergiebt sich die Folgerung von selbst, daß sie am wenigsten berufen waren, ihre eidliche Verpflichtung auf das Grundgesetz unter Beiseitesetzung ihres Huldigungseides vorzuschützen. Die sieben Professoren freilich haben aus ihrer Gelehrtenqualität ein besonderes Recht dazu herleiten wollen. Vgl. J. Grimm, Über seine Entlassung, S. 29: „Einer aus gelehrten, kundigen, feiner fühlenden Männern zusammengesetzten Gemeinheit gebührte dieser Beruf vor den übrigen im Lande: was als Laienwahrheit allen Herzen einleuchtete, sollte sie von der gelehrten Bank herab nach göttlichen und menschlichen Satzungen bestätigen und bestärken".

Erreichung meiner wissenschaftlichen Zwecke in England zu finden,[1]) das größere Glück, durch die gütige Aufnahme in Ihrem Hause mir die deutliche Vorstellung von der Persönlichkeit eines Mannes einprägen zu können, in welchen mit der ernsten Würde des erleuchteten Staatsmannes sich die ächte Liberalität des Kenners und des Freundes der Künste und Wissenschaften auf das vollkommenste vereinigt; ich werde nie die glücklichen Stunden vergessen, in denen Ew. Excellenz die unter Ihren Augen entstandene Vasensammlung von Tischbein mit mir durchsahen und mir ein deutliches Bild jener Zeit gewährten, in der in Italien sich zuerst das Interesse und die Freude an dieser Kunstgattung entwickelte. Die Männer in unserm Göttingen, welche Ew. Excellenz persönlich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, haben auch in der traurigen Zeit des Jahres 1831 ihre Anhänglichkeit und Ergebenheit unverkümmert bewahrt; ja ich darf sagen, die ganze Universität hat damals nur durch Schweigen und Unthätigkeit gesündigt, da keiner der angestellten Lehrer der Universität den geringsten Antheil an jenen Umtrieben genommen,[2]) auch der Professor Saalfeld[3]) nicht, der sich hernach in den Strudel einer unverständigen Opposition hineinziehen ließ. Eine unglückliche Combination, die auf den ersten Anblick scheinbar, doch gar keinen wirklichen Grund hat, hat in neuester Zeit der Universität sehr geschadet, indem man den Schritt der sieben Professoren mit jener Aufregung im Jahre 1831 in Verbindung brachte. Hier ist es notorisch, daß die von den sieben, welche damals schon an der Universität angestellt waren,[4]) aus ihrem Unwillen

[1]) Graf Münster hatte erwirkt, daß die Kosten der von K. O. Müller im Sommer 1822 nach England und Frankreich unternommenen Reise mit ca. 170 Pfund Sterling auf die Universitätskasse übernommen worden waren. Außerdem hatte Münster sich des Gelehrten in London auf das Freundlichste angenommen. — [2]) Das ist insofern richtig, als der Privatdozent von Rauschenplat, einer der Führer der aufständischen Bewegung von 1831, nicht zu den angestellten Lehrern der Universität im engeren Sinne gehörte. — [3]) Vergl. über ihn Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie. — [4]) Ewald, Dahlmann, Jacob Grimm, Albrecht.

über die anarchische Tyrannei, der wir eine Woche lang preisgegeben waren, mit am wenigsten Hehl gemacht haben.[1]) An der Errichtung des Grundgesetzes hat die Universität mit Eifer und entschiedenem Vertrauen, etwas Dauerndes begründen zu helfen, Theil genommen, obgleich einige wohl der Meinung waren, daß einige nöthige Gesetze über mangelhafte Punkte mehr wirklichen Nutzen geschaffen hätten, als ein Grundgesetz, das in theoretischer Vollständigkeit Alles feststellen solle. Der Deputierte der Universität, Hofrath Dahlmann, hat damals durch seine Thätigkeit[2]) die volle Zufriedenheit der Regierung erworben, ohne seiner politischen Überzeugung die geringste Gewalt anthun zu dürfen. Die materiellen Folgen des Grundgesetzes waren für die Universität nur Aufopferungen: Erhöhung der Abgaben und der Verlust mancher Rechte, welche die Universitätslehrer als Privilegierte bis dahin gehabt hatten. Die Universität hat über Einquartierung und dergl. einige sehr unangenehme Auseinandersetzungen mit der Stadt gehabt, woraus recht deutlich zu ersehen war, in welche Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten zu allgemeine Bestimmungen bei der Anwendung verwickeln müssen.[3]) Ich habe mir erlaubt, diese Umstände zu erwähnen, weil sie zeigen, daß es eben so wenig materielle Interessen waren, welche den Schritt der sieben Professoren veranlaßten, als dabei die Tendenzen des gewöhnlichen französischen Liberalismus zum Grunde liegen.[4]) Es giebt gewiß keine Universität, auf der die Lehren dieses flachen und abstracten Liberalismus so wenig Anklang gefunden hätten, als in Göttingen. Gerade unter den sieben Professoren sind mehrere Männer, die durch tiefe historische Forschung hinlänglich vor der Verkehrtheit geschützt sind, die Rechte von Fürsten und Völkern nach ihrem Kopfe abzumessen. Über die

---

[1]) Das trifft insbesondere auf Dahlmann zu. Vergl. Springer, Friedrich Christoph Dahlmann I, 304 ff., Dahlmann, zur Verständigung S. 21 ff. — [2]) Vgl. darüber die aktenmäßigen Mittheilungen Janicke's „Dahlmann's Antheil am hannoverschen Staatsgrundgesetz“ in J. 1890/91 dieser Zeitschrift. — [3]) Vgl. J. Grimm, Über seine Entlassung, S. 22. — [4]) Vgl. das Schreiben der Sieben an das Universitätscuratorium vom 11. Dec. 1837. Dahlmann, Zur Verständigung S. 64.

Handlung meiner sieben Collegen selbst mir an dieser Stelle ein Urtheil herauszunehmen, würde anmaßend sein, aber ich darf Ew. Excellenz offen bekennen, daß bei einer schon sehr tief gewurzelten Anhänglichkeit an die Königliche Regierung dieses Landes ich doch kein Bedenken getragen hätte, diese Protestation zu unterzeichnen, wenn sie nicht an das Universitäts-Curatorium, welches nach meiner Meinung diese Angelegenheiten nicht berühren, sondern an das Königliche Cabinet selbst gerichtet,[1]) und in einigen Stellen weniger schneidend und absprechend abgefaßt gewesen wäre. Warum sollten nicht auch Gelehrte, welche über die Sache vielfach nachgedacht und sich gegenseitig aufgeklärt hatten, unter denen Lehrer des Staatsrechts und der Politik[2]) waren, deren Beruf dieses Nachdenken selbst erheischte, und welche doch in den Fall kommen mußten, als Mitglieder einer Wahlcorporation ihre Überzeugung über die Sache auszusprechen: warum sollten diese nicht vor des Königs Majestät selbst den Conflict ihres Pflichtgefühls mit der Unterthanentreue, den Streit eines Eides mit dem anderen, offen darlegen? Die Verbreitung dieser Protestation durch Abschriften und Zeitungen durfte allerdings nicht hinzukommen; sie ist auch gleich hier von solchen, die jene Gesinnungen nicht mißbilligten, entschieden getadelt worden; aber nach Allem, was darüber hier bekannt geworden ist, hat nur Einer von den Sieben von der an das Königliche Curatorium gesandten

---

[1]) Vgl. Müller's Brief an Boeckh vom 19. Dec. 1837: „Ich hielt jene Erklärung für nicht geeignet, an das Curatorium gebracht zu werden, welches die Sache nichts angeht, und das von Anfang an sich ohne allen Muth in der Sache benommen." Briefwechsel S. 401. — [2]) Albrecht und Dahlmann. Beide sind wohl als die eigentlichen Anstifter der Protestation anzusehen. Zahlreiche Stellen in den Schriften der Sieben lassen darauf schließen, daß die Ansicht dieser beiden für die übrigen Theilnehmer maßgebend gewesen ist. Vgl. z. B. Ewald, Worte an Herrn Klenze in Hannover S. 63: „Das aber war das Glücklichste, daß unter den sieben zwei waren, deren vollkommene Sachkunde und Redlichkeit Niemand bezweifelt, Männer die allein schon als die fähigsten Richter dieser ganzen Sache gelten können". Auch obige Stelle des Müller'schen Briefes leitet zu dem gleichen Schlusse hin. Vgl. Springer I, 340 und Treitschke IV, 658.

Schrift eine Abschrift genommen, und davon wieder Anderen Copien zu machen gestattet,[1]) die übrigen sind großentheils über diese schnelle Verbreitung sehr erstaunt und erschrocken gewesen. Man mußte nun wohl bei der Universität darauf gefaßt sein, daß irgend eine Maßregel ergriffen werden würde, um das Unschickliche, was darin lag, zu strafen; aber nur die Ängstlichsten befürchteten einen Schlag, wie er die ganze Universität durch die Absetzung und zum Theil Verbannung der Unterzeichner der Protestation getroffen hat. Jedes Mitglied der Universität, welches sich als solches fühlt und auf andere Weise als in seinen nächsten pecuniären Interessen verletzt werden kann, mußte sich den Boden, auf den es die Hoffnungen eines sicheren und erfreulichen Wirkungskreises gebaut hatte, unter den Füßen weggezogen glauben. Der Grundsatz, der bisher die hannoversche Regierung immer geleitet hatte, und in Büchern von Göttinger Professoren wie in Michaelis' Raisonnement über die protestantischen Univer-

[1]) Dahlmann hatte nach seiner eigenen Erklärung (Zur Verständigung S. 160 ff.) am Tage nach der Absendung der Protestation, also am 19. November durch einen Schreiber einige Abschriften besorgen lassen, aber lediglich um sie den Theilnehmern an der Protestation zuzustellen; auch haben anscheinend von ihnen nur J. Grimm und Gervinus eine solche erhalten. Außerdem hatte Dahlmann einige Tage nach der Absendung eine Abschrift an seinen Schwager, den Justizrath Hegewisch zu Kiel, geschickt. Desgleichen hatte J. Grimm vier Tage nach der Protestation, zu einer Zeit, „wo bereits zahllose Abschriften umgingen und benachbarte öffentliche Blätter Auszüge lieferten" (J. Grimm, Über seine Entlassung S. 33), eine Abschrift einem auswärtigen Freunde mitgetheilt. Dahlmann und J. Grimm dürfte also nicht in erster Linie die Schuld an der so raschen Verbreitung treffen. Es bleibt hiernach nur Gervinus, von dem Dahlmann vieldeutig genug sagt: „Auch Gervinus hatte die Seine mitgetheilt." Es wird an anderer Stelle auf Grund archivalischen Materials nachzuweisen sein, daß Gervinus in dieser Beziehung der Hauptschuldige ist. In die moralische Verantwortlichkeit für das Bekanntwerden haben sich natürlich alle Sieben gleichermaßen zu theilen. Vgl. Ewald, Worte an Herrn Klenze S. 63, J. Grimm, Über seine Entlassung S. 27, 33. Wie großes Gewicht die hannoversche Regierung gerade auf den Punkt der unzeitigen Veröffentlichung legte, lehrt u. a. das Schreiben Münsters an K. O. Müller.

sitäten und Leist's Staatsrecht als eine ausgemachte Sache ausgesprochen war, daß Professoren nicht ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden könnten, da sie vor anderen Staatsdienern noch jura cleri voraus hätten,[1]) war auf einmal vernichtet;

[1]) Auf die Frage der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entsetzung der Sieben werde ich an anderem Orte eingehen. Hier mag nur erwähnt werden, daß Dahlmann in einem Briefe an den Geheimen Cabinetsrath Hoppenstedt, dem Referenten in Universitätssachen, zugestanden hat: „Das Curatorium stellt den Grundsatz auf, das Staatsgrundgesetz erlösche eo ipso dadurch, daß Se. Maj. ausspricht, es sei erloschen; ist dem so, so sind wir Sieben wirklich Verbrecher, verdienen die Absetzung, wo nicht eine schlimmere Strafe". Zur Verständigung S. 42. Da die hannoversche Regierung sich nun consequent auf den Standpunkt stellte, das Grundgesetz sei mit dem Patent vom 1. Nov. erloschen, so hatte sie von diesem ihrem Standpunkte aus nach Dahlmann's eigenen Worten völlig recht, die Sieben als Verbrecher anzusehen und sie abzusetzen. Auch kann es der hannoverschen Regierung, nachdem sie einmal das Staatsgrundgesetz aufgehoben hatte, nicht mehr zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie die Vorschriften desselben über die Entlassung von Staatsdienern als nicht vorhanden ansah, sondern auf das vor dem Staatsgrundgesetz in Hannover geltende Recht zurückgriff. Dieses enthielt aber, wie auch Albrecht (S. 38) zugesteht, keine bestimmten Normen über die Entlassung von Staatsdienern, von einigen bestimmten Klassen derselben abgesehen. Albrechts Meinung, daß unter diesen Umständen auf die allgemein herrschenden Grundsätze hierüber, die eine willkürliche Entlassung nicht zuließen, hätte zurückgegriffen werden müssen, ist juristisch nicht haltbar. Die Anstellung und Absetzung der Staatsdiener gehörte unzweifelhaft zu den Hoheitsrechten eines souveränen Staats, wie Hannover es war. Nun ist es aber lediglich Sache des souveränen Staats, den Umfang seiner Hoheitsrechte zu bestimmen, ohne daß er dabei einer Beschränkung durch allgemeine Grundsätze unterliegt. Demgemäß hat die hannoversche Justizcanzlei, bei der Gervinus im October 1838 eine Klage gegen die hannoversche Regierung auf Restitution in den Besitz und die Ausübung seines Lehramts, sowie auf Entschädigung anstrengte, den ersten Punkt der Klage wegen mangelnder Competenz ohne weiteres abgewiesen. Die übrigen Professoren haben überhaupt nicht auf Restitution in den Besitzstand, sondern nur auf fortdauernden Bezug ihres Gehalts, keineswegs jedoch auf Auszahlung ihres rückständigen Gehalts für das letzte Halbjahr, wie Treitschke IV, 660 fälschlich behauptet, und wie v. Hassell I, 396 von letzterem kritiklos und nach seiner Art ohne Citat übernimmt, geklagt.

alle sonst bei Erlassen an die Universität beobachteten Formen waren ganz bei Seite geschoben, und die Universität drei Tage lang unter eine militärische Gewalt gegeben, die durch den Schrecken, den sie hervorbrachte, keiner Verwendung und Vorstellung Raum ließ; von der Zufriedenheit der Regierung mit der Universität im Ganzen, wovon eben erst das Jubiläum so glänzende Proben gegeben hatte, war alle Spur verschwunden. Ich will nicht von den vielen kleinen Härten reden, die in der Ausführung durch eine unselige Officiosität und eine Furchtsamkeit, die so leicht zur Grausamkeit gegen die Verfolgten wird, hinzugekommen sind.

Wenn schon alles dies die Universität im Ganzen nicht weniger traf als die einzelnen Sieben, so sind die weiteren Folgen, ich darf sagen über allen Vergleich verderblicher für die Universität als für diejenigen, welche gestraft werden sollten. Die Anstellung so ausgezeichneter Männer, die zum Theil die ersten Gelehrten ihres Faches, zum Theil in der schönsten Entwickelung wissenschaftlicher Kräfte begriffen sind, beliebte Lehrer von allgemein geachtetem Charakter, können nur für den Augenblick in anderen Bundesstaaten Bedenken finden; bereits ist ein officieller sehr ehrenvoller Ruf an eine deutsche Universität an einen derselben gelangt,[1]) und von mehreren Bundesstaaten ist zu erwarten, daß sie sich diese Beute, die sie sonst Göttingen nicht abgenommen hätten, wohl werden zu Nutze machen. Preußen würde wenigsten manchen, die an dem Schritte der Sieben keinen Antheil genommen, wenn ihre Tage hier unbehaglich würden, einen Hafen öffnen.[2]) Auf der anderen Seite wird das Königliche Cabinet wohl schon die Erfahrung gemacht haben, daß die deutsche Gelehrtenwelt in ihrem bessern Theile nicht ganz so, wie man es ihr in den letzten Jahren in Denkschriften vorgeworfen hat, sich wie Schauspieler und Tänzerinnen bloß durch den materiellen Vortheil hierhin und dorthin ziehen lassen, sondern durch

[1]) Gemeint ist der Ruf, den Ewald an die Universität Tübingen erhalten hatte. — [2]) Auch Müller dachte an eine Übersiedelung an die Universität Berlin, zu der ihm sein Freund Boeckh behülflich zu sein versprach. S. den Briefwechsel beider.

ein Gefühl von gemeinsamer Ehre und Nutzen des Ganzen verbunden ist. Ich weiß, daß Professoren, die früher den allerlebhaftesten Wunsch gehabt haben, nach Göttingen zu kommen, sich jetzt entschieden erklärt haben, unter diesen Umständen keine Einladung annehmen zu können. Auch kann man dies gewiß den Universitätslehrern nicht als einen unzeitigen Trotz und ein factiöses Wesen auslegen, da abgesehen von der Frage über die Rechtmäßigkeit der Absetzung der Sieben, die ganze Lage der Universität zurückschreckt, und wenigstens das Anlockende, das hauptsächlich in der schonenden und milden Behandlung von Seiten der Regierung lag, verloren hat. Nun wird sich allerdings, wenn erst die abgesetzten Professoren anderswo angestellt sind, die Scheu vor einer Versetzung in ihre Stellen im Ganzen verlieren, die Gewohnheit wird auch hier ihre ausgleichenden Kräfte zeigen und die jetzt noch offenen Wunden vernarben; aber es wird lange dauern, ehe die Hannoversche Regierung sich wie früher aus dem gelehrten Publikum Deutschlands gerade die Männer wird wählen können, die entweder schon für bestimmte Stellen die geeignetsten sind, oder doch die beste Hoffnung erwecken, einmal in diesen Rang vorzurücken. Und in dieser Zwischenzeit könnte Göttingen, das auch in seiner Blüthe Neider und Verkleinerer genug hatte, in den Augen des übrigen Deutschland zu einer Mittelmäßigkeit herabgesunken sein, die viel schwerer zu verwinden sein wird, als eine unvollständige Besetzung.

Ich muß Ew. Excellenz um Entschuldigung bitten, daß ich so weit ausgeholt habe, um eine Ansicht über die mögliche Herstellung unserer Universität zu motiviren, die ich es für Pflicht halte, auf eine Weise auszusprechen, daß ihr eine mögliche Berücksichtigung zu Theil werden kann. Es ist die Überzeugung, daß wirklich unserer Universität nicht anders geholfen werden kann, als wenn ein der Regierung Sr. Majestät würdiger und zugleich die öffentliche Meinung versöhnender Weg gefunden würde, der Universität die ihr entrissenen Mitglieder wiederzugeben. Wenn es nun nicht für inconsequent gehalten würde, auf die Schritte, welche gegen die sieben Professoren geschehen sind, wieder zurückzukommen, und

nachzuforschen, ob denn die Voraussetzungen, worauf sie begründet waren, Stich halten: Gründe für die Zurücknahme des Urtheils gegen die sieben Professoren würden sich leicht ergeben. Den Sieben ist in dem Urtheile, welches sie alle gleichlautend empfangen haben, gesagt worden, daß sie sich durch die Weigerung, den Huldigungs-Revers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt hätten.[1]) Nun ist aber eine solche Weigerung in ihrer Protestation gar nicht ausgesprochen und scheint nur auf einer Deutung einer Stelle zu beruhen, die nicht im Sinne der Concipienten und Unterzeichner gelegen hat. Es ist dies um so sicherer, da es durch viele und glaubwürdige Zeugen bewiesen werden kann, daß mehrere von den sieben Professoren vor der Publicierung des Straferkenntnisses, und auch schon vor der Sendung der Deputation nach Rothenkirchen, offen ausgesprochen haben, daß sie den Huldigungs-Revers ohne Verletzung der Pflichten, die ihnen durch die Verfassung von 1833 auferlegt seien, unterschreiben zu können glaubten, etwa nur mit einer Verwahrung, wie sie von mehreren Mitgliedern der Universität später beigefügt und vom Königlichen Cabinet nicht gerügt worden ist, oder auch ganz ohne eine solche. Auch wird natürlich dieser Punkt in der Rechtfertigung, welche die Sieben sich und dem Publikum schuldig sind, ein Hauptpunkt sein.

Wenn ich mir denken dürfte, daß des Königs Majestät jenes Strafurtheil für eine temporäre Repressiv-Maßregel gegen den Geist der Aufregung, der sich zu verbreiten drohte und schnelle Gegenmittel zu erfordern schien, erklärte, von freien Stücken eine Revision des Verfahrens gegen die sieben Professoren anordnete, oder die Hoffnung anregte, daß eine Vorstellung von Seiten der Universität ein geneigtes Ohr finden würde — unsere Universität, die leider so eingeschüchtert

---

1) Vgl. dazu das Entlassungsrescript (gedruckt u. a. bei Dahlmann, zur Verständigung S. 68 ff.), dessen Gründe durch die von K. O. Müller daraus angeführte Bemerkung, die Sieben hätten sich durch die Weigerung den Huldigungsrevers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt, nicht ganz zutreffend, wenigstens nicht erschöpfend wiedergegeben werden.

ist, daß sie zu den natürlichsten Äußerungen ihrer Meinungen und Wünsche einer Aufmunterung bedarf — wenn alsdann auf offene und großmüthige Weise erklärt würde, daß der Wiederberufung der abgesetzten Professoren nichts im Wege stände, was könnte einen größern und gewinnendern Eindruck auf die Gemüther hervorbringen, wie viel mehr würde man als selbst bei den glänzenden Festivitäten des Jubiläums inne werden, daß dem Lande ein König geschenkt sei, dessen Ohr dem Verlangen seiner Unterthanen nahe und dessen Herz ihnen offen ist. Abgesehen von der wohlthuenden und versöhnenden Wirkung, die eine solche wahrhaft königliche Erklärung in diesem Lande und in ganz Deutschland hervorbringen würde, würde auf jeden Fall die Universität nicht, wie jetzt bei vielen der Fall ist, mit einer erzwungenen und erkünstelten Devotion, sondern mit der aufrichtigsten, wärmsten Ergebenheit die loyale Gesinnung und Begeisterung für ihren Beherrscher an den Tag legen, die in den Charakter der Göttinger Universität so tief gewurzelt ist, daß man sich einen unruhigen Oppositionsgeist gar nicht damit verträglich denken kann.

Ew. Excellenz werden über die Lebhaftigkeit hoffentlich nicht zürnen, nur lächeln, womit ich diese Hoffnungen laut werden lasse, an deren Erfüllung vielleicht noch so wenig zu denken ist. Darum erlaube ich mir, das Interesse und die gütige Aufmerksamkeit Ew. Excellenz zunächst nur für eine ganz specielle und naheliegende Angelegenheit in aller Bescheidenheit in Anspruch zu nehmen. Unter den sieben Professoren sind drei exiliert worden, weil sie zur Verbreitung der Protestation beigetragen hätten, Hofrath Dahlmann, Hofrath J. Grimm, Professor Gervinus. Sie haben sich nicht eigentlich, wie in der Hannoverschen Zeitung gesagt wurde, der Untersuchung durch das Exil entzogen[1]), sondern es ist ihnen erst die Strafe der Verbannung angekündigt, und dann hinzugesetzt worden, daß, wenn sie sich nach drei Tagen noch im Lande betreffen ließen, sie festgenommen und zum Behuf

---

[1] Vgl. dazu Dahlmann, Zur Verständigung S. 71 f.

weiterer Untersuchung zunächst an einen anderen Ort im Königreich gebracht werden würden. Unter diesen hat Hofrath Grimm diese Strafe nur deswegen getroffen, weil er mit der unbefangenen Offenheit, die seinen edlen und liebenswürdigen Charakter bezeichnet, bei der Frage nach der Verbreitung sogleich angegeben hat, daß er vier Tage später eine ihm zugekommene Abschrift der Protestation an einen auswärtigen Freund geschickt habe, ohne daß die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß gerade dadurch eine weitere Verbreitung veranlaßt sei. Und nun trifft gerade ihn die an sich so schwere Strafe der Verbannung mit besonderer Härte, da sein Bruder mit Frau und Kindern, mit denen er das schönste Familienleben führte, und an denen sein ganzes Herz hängt, durch Rücksichten, die in ihrer Lage gegeben sind, noch an Göttingen gebunden sind. Zugleich ist J. Grimm mit litterarischen Arbeiten beschäftigt, die für das Publikum, das mit Stolz und Freude auf die Begründung der deutschen Philologie durch ihn blickt, von höchstem Werthe sind, und an einem fremden Orte, wo er weder die große königliche, noch auch seine eigene schöne Bibliothek benutzen kann, die er doch erst einpacken und wegbringen lassen kann, wenn er einen definitiven Entschluß über seinen zukünftigen Aufenthaltsort gefaßt hat, nur sehr mühsam und unvollkommen von statten gehen. So könnte dieser Familie und durch sie unzähligen Freunden und Verehrern J. Grimm's keine größere Wohlthat erzeigt werden, als wenn, auch ohne Aufhebung jenes Decrets, welches keine ewige Verbannung ausgesprochen hat, und ohne alles Aufsehen, der Polizei von Göttingen zu erkennen gegeben würde, daß einem stillen Aufenthalt Hofrath Grimm's hier in der Stadt kein Hindernis in den Weg zu legen sei. Schon eine solche lindernde Maßregel würde eine erstaunend beruhigende und tröstende Wirkung haben, und die Stimmung der Mitglieder der Universität um ein Bedeutendes heiterer und hoffnungsvoller machen.

Ich habe alle diese Wünsche vor Ew. Excellenz ohne Rückhalt ausgesprochen, in der Überzeugung, daß Ew. Excellenz noch immer, wie Sie auch vor Kurzem so gütig ausgesprochen

haben, an dem Schicksal der Universität einen warmen Antheil nehmen, und in der kühnen Hoffnung, von Ew. Excellenz einige Worte des Raths erhalten zu können, in wiefern an eine Realisierung dieser Wünsche zu denken sei. Ich ersuche Ew. Excellenz, das Unbescheidene, das in dieser Bitte liegen mag, den ganz ungewohnten Verhältnissen zuzurechnen, in welchen alle gewöhnlichen Mittel und Wege unzureichend erscheinen. Ich habe es für Pflicht gehalten, lieber den Tadel der Zudringlichkeit von Ew. Excellenz auf mich zu ziehen, als mich einer Möglichkeit zu berauben, zu einem erwünschten Ausgang einer so wichtigen Angelegenheit ein Scherflein beizutragen. Möchte Ew. Excellenz auch wenn Sie die vielleicht unreifen Meinungen, die ich auszusprechen gewagt habe, nicht billigen, doch die Mittheilung der Thatsachen, welche dieser Brief enthält, und für deren Wahrheit und Genauigkeit ich mich verantwortlich mache, nicht unangenehm sein; möchten Sie wenn auch nicht die alle Geduld erschöpfende Ausführung, doch die Absicht dieses Schreibens gut heißen, dessen Schreiber sich glücklich schätzt, Ew. Excellenz bei diesem Anlasse den Ausdruck der innigsten Verehrung und Dankbarkeit darbringen zu können, womit ich mich unterzeichne als

Ew. Excellenz
unterthänigster Diener
d. 20. Febr. 1838. C. O. Müller
Prof. u. Hofrath in Göttingen.

Hannover den 19. März 1838.

Wohlgeborner Herr,
Hochgeehrter Herr Hofrath und Professor!

Recht aufrichtig würde ich es beklagen, wenn Ew. Wohlgeboren die verspätete Beantwortung Ihres freundschaftlichen Schreibens vom 20. Februar so auslegen sollten, als legte ich nicht den größten Werth auf Ihr Andenken und auf die Gesinnungen, die Sie mir bezeugen, und welche ich aufrichtig erwidere. Ich erinnere mich mit lebhaftem Vergnügen unseres

Zusammentreffens in London, was mir Gelegenheit gab, Ihre so allgemein anerkannten Kenntnisse im Fach des Alterthums mehr und mehr schätzen zu lernen und mich in die glückliche Zeit wieder zu versetzen, da ich in Gesellschaft Zoëgas der Neigung für Kunst und Alterthum mich widmen durfte.[1]) Sie kennen mich hinlänglich, um sich überzeugt zu halten, daß ich lebhaften Antheil an den Vorfällen nehme, welche die Universität Göttingen in Folge der Protestation sieben der dortigen Herrn Professoren betroffen haben, um so mehr, als ich fest überzeugt bin, daß Männer wie Grimm und Ewald, welchen die bestrittenen Ansichten über das vielbesprochene Grundgesetz so fremd waren, nur durch das dem H. Dahlmann geschenkte Vertrauen sich zu einer Protestation haben hinreißen lassen, die, wenn sie nicht verbreitet worden wäre, bevor das Curatorium der Universität auch nur einen Wink von ihrer Existenz erhalten hätte — vielleicht ohne Folgen geblieben wäre. Jene Verbreitung mußte dem Könige höchst auffallend sein, da sie den Ansichten derer ein großes Gewicht geben mußte, welche die Aufhebung des Grundgesetzes für gesetzwidrig zu verschreien bemüht waren. Ich bin, wie bekannt, aus dem Staatsdienst ganz ausgetreten[2]) und bin weit entfernt einen Einfluß auf denselben zu suchen, nachdem ich 45 Jahre gedient habe und mich, nicht ohne Glück aus den schwierigsten Verhältnissen und Verwicklungen gezogen habe, welche die Geschichte aufzuweisen hat. Ich weiß, daß man mir einen gewissen Einfluß zutraut, weil der König nach mehr als 50jähriger Bekanntschaft mich mit Güte behandelt. — Dieser Einfluß findet aber nicht statt. — Ich habe das neue, den Ständen zur Berathung vorgelegte Grundgesetz nicht gesehen, ehe es vorgelegt worden. Unter solchen Verhältnissen habe ich mich darauf beschränken müssen, Ew. Wohlgebornen

[1]) Gemeint ist der fünfjährige Aufenthalt (1794—99) in Italien, den Münster mit dem Prinzen August, nachmaligem Herzog von Sussex, nahm. Vgl. dazu Frensdorff in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. XXIII, S. 158. — [2]) Über die Vorgänge bei der Entlassung Münsters vgl. von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, 200.

Schreiben in Vertrauen dem Minister[1]) mitzutheilen und den Wunsch auszudrücken, daß ein Mittel gefunden werden könnte, um dessen wohlgemeinten Zweck zu erfüllen. — Erst vor zwei Tagen erhielt ich jenes Schreiben mit der Äußerung zurück, daß der darin angedeutete Vorschlag nicht angenommen werden könne. — Schon früher schrieb ich an den Geh. Legat.-Rath von Laffert, daß der erste Schritt zur Versöhnung von dort her erfolgen müsse.[2])

Erlauben mir Ew. Wohlgeboren bey dieser Lage der Dinge, mich über den Grund der Sache auszusprechen, weil er großen Einfluß auf die Frage hat, auf welcher Seite das Recht oder das Unrecht liegt. Ich würde es nicht wagen, mich der Ansicht tief denkender und gelehrter Professoren entgegen zu stellen, wenn ich nicht dadurch mich für berechtigt fühlte, daß ein praktischer Staatsdiener sich da aussprechen darf — wo eigentliche Theoretiker ihm entgegenstehen. — Ich habe nie für einen Mann gegolten, der dem Despotismus das Wort geredet hätte. — Meine bekanten, dem Wiener Congreß eingereichten Noten[3]) und unsere jetzt viel besprochene Verfassung von 1819, müssen mir das Wort reden. Die ersten veranlaßten den 13. Artikel der Bundesakte; die letztgenannte sicherte unsern Ständen alle Rechte, welche, so viel es thunlich war, selbige von zehn Provinzen zu vereinigen, unserm nun vereinigten Volke je rechtlich zugestanden haben. — Es war der nun aufgehobenen Verfassung von 1833 vorbehalten, unsern Ständen das bey weitem wichtigste Recht zu rauben, welches sie besessen hatten, das durch Einführung des Steuer- und Schatzcollegii gesicherte Recht, die Verwendung der Steuern selbst mit zu verwalten, eine Befugnis, welche den Credit des damals hart verschuldeten Landes auf eine Höhe gebracht hat, die kein anderer Staat erreicht hat. Dieses Recht haben die erbärmlichen Legislatoren von 1833 zerstört. Indem ich über die Grundidee jenes unausführbaren Gesetzes nachgedacht habe,

---

[1]) Staats- und Cabinettsminister Freiherr von Schele. — [2]) cfr. oben. — [3]) Gemeint ist namentlich die berühmte Note vom 21. October 1815.

konnte ich nie eine andere finden als die, eine Dienerkaste oder Aristokratie einzuführen, die, indem sie selbige der Aufsicht der Regierung entzog, ihnen gänzliche Independenz, gute Emolumente und unerschwingliche Pensionen sichern sollte![1]) Wer als ein bloßer Theoretiker konnte es je für möglich halten, ein Land mit lauter souverainen Beamten zu regieren? Nur ein Justiz-Collegium konnte einen Beamten bestrafen; wie konnte ein solches aber beurtheilen, ob ein Beamter seiner Pflicht Genüge leistete, ob er die Unterthanen gut behandelte, die Polizey gehörig beachtete. Das alles waren keine Rechtsfragen, und kein juristischer Beweis ließ sich über allgemeine Vernachlässigungen führen. Wer auf dem Lande lebte, mußte die unglaublichen Vernachlässigungen bemerken. Klagte man darüber, so war die Antwort der Minister stets: Wir erkennen die Klage, allein das Grundgesetz steht im Wege.[2]) Diese Sache ging so weit, daß, wenn kein andrer Grund gewesen wäre, das Grundgesetz aufzuheben, das erste von allen Gesetzen: „Salus publica suprema lex esto" hingereicht haben würde.

---

[1]) Vgl. dazu v. Meier I, 495 f. — [2]) Der Gedankengang Münster's in den voraufgehenden Sätzen wird verständlicher durch folgenden Passus eines am 30. December 1838 an Gagern gerichteten Briefes: „Ew. Excellenz sind Minister gewesen. Können Sie es für möglich halten, ein Land zu regieren, in welchem alle Beamten independent erklärt sind? Man hat den an sich zu weit getriebenen Grundsatz der Independenz der Richter bei uns auf alle Beamten ausgedehnt, die neben den administrativen Functionen auch in kleineren Rechtssachen in erster Instanz verfahren. Hiernach sollten Justizcollegien allein darüber erkennen, ob ein Beamter gut oder schlecht administriert! Kann das eine Rechtsfrage sein? Sie haben keinen Begriff, wie dieser einzige Satz alle Bande zwischen Regierung und Beamten erschlaffen machte". Münster's Ausführungen beziehen sich hiernach hauptsächlich auf die „Beamten" im engeren Sinne, über deren ungenügende Beaufsichtigung und zu große Unabhängigkeit er schon während seines eigenen Ministeriums so oft, am schärfsten wohl in dem Berichte an den Prinzregenten vom 1. Mai 1820 (s. von Meier II, 300 ff.) geklagt hat. Damals konnten diese Beamten doch nach Maßgabe der Göhrder Constitution cum infamia abgesetzt werden, ohne daß die Gerichte darüber zu erkennen hatten (vgl. Meier II, 245, 324), während jetzt § 163 des Staatsgrundgesetzes sie schützte.

Nun bedenken Sie aber, daß dieses Grundgesetz ausdrücklich als eine gemeinschaftliche Übereinkunft mit den Ständen eingeführt werden sollte, daß zweimal die Stände feyerlich erklärten, daß sie an keine einzeln eingeräumten Punkte gebunden seyn wollten, wenn man nicht über das Ganze zuvor einig geworden sey. Nun waren noch vierzehn verschiedene Punkte, über welche man nicht einig war, als plötzlich mit deren Beseitigung das Gesetz publiciert wurde.[1]) Was kann man über einen Professor Dahlmann sagen, der in der Protestation den unjuristischen Satz aufstellt, daß, wenn man über einzelne Punkte nicht einig geworden sey, dan doch die übrigen verbindlich blieben?!!

Daß man die fideicommissarischen Rechte des Königs, wenn Er nicht eingewilligt hätte, verletzt habe, räumt man ein — behauptet dagegen, die Verfassung sey in anerkannte Thätigkeit getreten. Die ausdrücklichen Protestationen mehrerer Provinzen sind bekannt.[2]) Die übrigen Provinzen konnten sich in der falschen Voraussetzung beruhigen, daß der Regierungsnachfolger eingewilligt habe. Erst als König Wilhelm tot war, konnte jener Mangel gerügt werden. Das wichtigste Argument bleibt mir dieses, daß da der vorige König die Succession seines Bruders nicht abändern konnte, weil Er nicht Ihm sondern ex pacto et providentia majorum succedierte, Er auch sein Successions-Recht nicht an eine Conditio resolutiva knüpfen durfte, wie § 13 des Gottlob verstorbenen Grundgesetzes thut, woselbst der König nur erst dann den Huldigungs-Eid der Unterthanen zu fordern berechtigt sein soll, wenn Er die unverbrüchliche Haltung des Grundgesetzes zugesagt haben würde. — Litt das sein Gewissen nicht, so konnte er abziehen. Es behaupten ja auch einige Schriften, daß re vera kein König von Hannover existiere. Können Sie nun mein werthester Hofrath (wenn nicht des Tacitus: quod

---

[1]) Bekanntlich spielte dies Argument eine Hauptrolle bei den Gründen, mit denen die hannoversche Regierung die Aufhebung des Grundgesetzes motivierte. — [2]) Auch dieses Argument wie das der Verletzung der fideicommissarischen Rechte des Königs kehrt in den officiellen Noten der hannoverschen Regierung zur Verfassungsfrage wieder.

vetera extollimus, recentium incuriosi auf Sie angewandt werden sollte) das Benehmen des H. Dahlmann in Schutz nehmen? Ich glaube aufrichtig, daß die Sieben Protestanten billigerweise das pater peccavi aussprechen sollten.

Verzeihen Sie auf jeden Fall meine Aufrichtigkeit und seyen Sie auch bey abweichender Meinung meiner aufrichtigen Hochachtung versichert.

Ew. Wohlgebornen gehorsamer Diener

E. Gr. v. Münster.

XIII.

Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim
am 1. September 1542.

Von **Karl Graebert,** cand. theol. et hist. in Berlin.

In engem Zusammenhang mit der Eroberung des Landes Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1542 durch die Schmalkaldischen Bundesgenossen [1]) steht die Einführung der Reformation in der Bischofsstadt Hildesheim.

Schon 1519 zeigten sich die ersten Spuren der Reformation in Hildesheim bei den Fraterherren auf dem Mariä-Leuchtenhof. Luther's Schriften und Lieder fanden in der Stadt schnelle Verbreitung und freudige Aufnahme, fast ausschließlich in den bürgerlichen Kreisen. Der katholische Rath aber vertrieb auf Drängen des Bischofs und der Dom- und Stiftsherren die ersten evangelischen Prediger Hermann Pren und Heinrich Knigge 1525 und ließ Luthers Schriften aufspüren und verbrennen; denn die Reformation betrachtete man nur als Aufruhr gegen das Bestehende, da man das Sehnen der Mühseligen und Beladenen nach dem Worte Gottes und der christlichen Freiheit nicht verstand, sondern für die eigene Herrschaft für sehr gefährlich hielt. Gewaltmaßregeln konnten aber hier ebensowenig wie in anderen Städten die evangelische Bewegung völlig ausrotten. Seit 1530 versammelten sich 150 Bürger im Dom und zu St. Andreas und erbauten sich regelmäßig vor der Vesper durch den Gesang evangelischer Lieder. Wiederum

[1]) Nur die Herzöge von Pommern nahmen an dem „Braunschweigischen Defensionszug" der Schmalkaldener nicht theil.

schritt der Rath ein und erließ ein energisches Mandat dagegen. Viele evangelisch Gesinnte wurden zeitweise aus der Stadt verbannt. Nun versuchte im Jahre 1531 der Landgraf Philipp von Hessen die gewaltsam unterdrückte Bewegung von neuem aufzurichten. Er sandte den Prädikanten Leister aus Cassel nach Hildesheim. Aber auch dieser wurde zum großen Leidwesen des Landgrafen aus der Stadt gewiesen. Die katholische Partei, der Rath und die Pfaffen und Mönche, „mit denen die Stadt überhäuft" war, behaupteten das Regiment, da der Rath noch in sich einig war und auf der Seite des Clerus stand. Aber trotz aller Bedrängungen behielt das Evangelium treue Anhänger in der Bürgerschaft, denen Urbanus Rhegius von Celle aus Trost spendete und Muth einsprach.[1]) Die Lieder Luther's lebten in den Herzen der Stillen lebendig fort, um bei Bugenhagen's erster Predigt frei und freudig zu erklingen. Es fehlten nur Verkündiger des Evangeliums, denn Sehnsucht nach dem Worte Gottes beherrschte die Gemüther.[2]) Endlich kam die Erlösung.

Der katholisch-eifrige Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel bedrängte unter dem Vorwande der Vollstreckung der Reichsacht, die der Kaiser aber auf Einspruch des Schmalkaldischen Bundes aufgehoben hatte, die Städte Goslar und Braunschweig, um ihre Freiheiten zu beschränken, sie seiner landesherrlichen Gewalt zu unterwerfen und zugleich damit das Evangelium zu treffen. Der Schmalkaldische Bund nahm sich der verbündeten Städte an, um mit der politischen Unabhängigkeit die Reformation zu schützen, kam ihnen im Sommer 1542 mit einem Bundesaufgebot zu Hilfe, entsetzte die Städte und nahm das Land leicht in Besitz, da Heinrich dasselbe verlassen hatte. Das Evangelium im Lande war gerettet. Durch Kirchenvisitationen und Berufung tüchtiger Prediger wurde es von neuem gesichert und befestigt.

Die Hildesheimer Bürgerschaft stand im Kampfe mit dem Herzen auf der Seite der Schmalkaldener, die ihnen als Retter

---

[1]) Uhlhorn, Urbanus Rhegius 173—76. — [2]) Vgl. den beigedruckten Brief Bugenhagen's an D. Brück.

des Evangeliums erschienen. Die Stadt lehnte durchaus eine Unterstützung des Herzogs ab; hatte man doch schon zur Zeit der Stiftsfehde mit seinen rücksichtslosen Herrschaftsgelüsten Bekanntschaft gemacht. Nach der Besiegung Heinrichs brach sich die evangelische Bewegung, zwei jahrzehntelang unterdrückt, in der Stadt freie Bahn und führte endlich die Einführung der Reformation herbei.

Unter den Schmalkaldenern wandte wiederum Philipp von Hessen der Stadt seine besondere Theilnahme zu. Seine Vermittelung betreffs Einführung des Evangeliums riefen auch die Hildesheimer Kaufmannsfrauen an, welche schon im Lager vor Wolfenbüttel[1]) erschienen. Verhandlungen wurden nun mit Hildesheim in diesem Sinne eingeleitet. Gesandte der Städte Braunschweig, Goslar und Magdeburg ermahnten am 24. August den Rath von Hildesheim zur Annahme. Unter dem allgewaltigen Druck der Bürgerschaft, welche vollzählig auf dem Rathhause versammelt war, wurde am 27. August 1542 die Annahme des Evangeliums zum Beschluß erhoben. Die Gotteshäuser St. Andreas, Jacobi und Georg wurden der evangelischen Predigt geöffnet und Prädikanten vom Schmalkaldischen Bunde erbeten. Der Kurfürst von Sachsen sandte Johannes Bugenhagen, die Stadt Braunschweig den Magister Heinrich Winckel und der Landgraf Anton Corvinus; die beiden ersteren wurden am 30. August feierlich vom Rath der Stadt eingeholt. Am 1. September zog man in festlichem Zuge vom Rathhause nach St. Andreas, wo Bugenhagen seine erste Predigt hielt über den Spruch: „Thut Buße und glaubet an das Evangelium“ (Mark. 1, 15).

Über seine erste Predigt in Hildesheim berichtet Bugenhagen selbst in einem Briefe an D. Brück, wobei er einerseits die zu überwindenden Schwierigkeiten andeutet, andrerseits mit Dank gegen Gott freudig die vorhandene Sehnsucht nach Gottes Wort bekennt. Das Original dieses Briefes ist noch nicht bekannt. Es glückte mir, dasselbe im Weimarer

[1]) Belagerung Wolfenbüttels durch Philipp von Hessen vom 2. Juli bis zur Eroberung 13. August 1542.

Archiv aufzufinden; es ist den bisherigen Vermuthungen entgegen lateinisch abgefaßt.

Vogt, Bugenhagen's Briefwechsel 1888, S. 239, theilt aus Seckendorf, Comm. de Luth. (latein. S. 397, deutsch S. 2114), ein Bruchstück dieses Briefes in deutscher Sprache mit und fügt hinzu: „Der Brief selbst hat sich im Weim. Archiv nicht mehr auffinden lassen".

D. Georg Buchwald veröffentlicht in den Theol. Stud. u. Krit., Jahrgang 1896, 2. Heft S. 349, „eine Abschrift des Briefes und zwar die von Seckendorf benutzte" aus der Gothaer Bibliothek (Ch. A. 451 Fol. 414) auch in deutscher Sprache. Dieser Brief in Gotha ist aber nicht eine Abschrift vom Original, das ja lateinisch abgefaßt ist, sondern eine von den niederdeutschen Elementen gereinigte Abschrift von einer gleichzeitigen, für den Kurfürsten von Sachsen angefertigten Übersetzung des Originals, welche ebenfalls im Weimarer Archiv vorhanden ist.

Im Weimarer Ges. Archiv nämlich Reg. H. Fol. 408 N. 152 (Seckendorf a. a. O. citiert R. H. F. 407 N. 151 B) befindet sich 1) die „verdeutschte Copei der schrifft, di D. Pommer an D. bruck gethann" und 2) das lateinische Original. Letzteres schickte D. Brück an den Kurfürsten mit seinem Briefe aus Braunschweig, „Sontags nach Egidie" (= 3. September), in welchem es heißt: „D. Pomer hadt mir einliegents brieflein geschriebenn, darinn begerth er, das e. c. f. g. ich solt anzaigen, wie sichs zu Hildesheim thet anschicken. Dasselbe brieflein, wirdet der her canzler E. churf. g. zu deusch sagen oder verdolmezschen." (R. H. F. 408 N. 152.)

Das Original lautet:

Gratiam dei et pacem per christum. Quod hacteuns ad tuam humanitatem, optime cancellarie, scriberem, non habui. Dic illustrissimis principibus nostris[1]) me heri primum concionatum. Exhortatus sum populum ad poenitentiam, ad pacem, ad oracionem, ut deus hic bene fortunaret omnia. Coepi quaedam de ordinatione

[1]) Kurfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen.

scribere. Nescio, quid faciam; obruor, ego hic solus sum cum M.[1]) Wincelio. Quid Coruino nostro acciderit, ut non veniat, scire non possum. Non est hic vel vnus pastor aut sacellarius, qui nos juvet. Misere hic omnia jacent. Civitas est obruta papistis et monachis, contra quos clamamus: Aperite mihi portas justiciae etc. Tollite portas etc.[2]) Orate diligenter pro nobis, valde opus est nobis oracione piorum. Hoc me consolatur, quod civitas desiderare videtur verbum. Videtur venisse tempus misericordiae eius, ut in psalmo canitur.[3]) Heri, cum pro concione metuebam, ne omnes tacerent, si inciperem aliquam cantionem germanicam, ut qui nondum didicerint, statim, ut incepi canere, cecinit totum templum, id quod miratus sum et gracias egi deo. Christus servet illustrissimos principes nostros in pace et in verbo dei sitque tecum in aeternum. Ex hildesheim. M. d. Xl. II. altera post Aegidii.[4])

J. B. Pomeranus Tuus.

Clarissimo viro et domino Gregorio Pontano doctori juris peritissimo et illustrissimi Saxonum principis Electoris etc. cancellario, dignissimo domino sus et compari in christo semper venerando.

---

[1]) M. = Magistro. Die „verdeutschte Copei" hat fälschlich Mutino. — [2]) Psalm 118, 19. — [3]) Psalm 102, 14. (Vulgata 101, 14). Seckendorf hat Psalm 12, 6. — [4]) scil. dies. Außer Buchwald, Theol. Stud. u. Krit. a. a. O., datieren Seckendorf, Vogt a. a. O. und Hering, Bugenhagen S. 311, den Brief auf den 2. September. Buchwald will Montag, den 4. Sept. Altera post Aegidii ist hier aber unzweifelhaft der 2. Sept.; denn der oben erwähnte Begleitbrief des D. Brück an den Kurfürsten von Sachsen trägt das Datum, „Sontags nach Egidie", nur = 3. Sept. Mithin hielt Bugenhagen seine erste Predigt in Hildesheim am Ägidientage, 1. September

XIV.

Zwei Briefe von Leibniz betr. eine „Teutsche Gesellschaft" zu Wolfenbüttel nebst zwei Briefen von J. G. Schottelius an Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

Die deutsche vaterländische Gesinnung Leibnizens leuchtet uns besonders auch entgegen aus dem, was er für die Verbesserung und Hebung der deutschen Sprache und damit des deutschen Geistes geleistet hat. Allgemein bekannt sind seine beiden Abhandlungen: „Ermahnung an die Teutschen, ihren Verstand und Sprache beßer zu üben, samt beigefügten Vorschlag einer Teutschgesinnten Gesellschafft"[1]) und „Unvorgreiffliche Gedancken betr. die Ausübung und Verbeßerung der Teutschen Sprache."[2]) Bei diesen Arbeiten stand Leibniz ganz auf den Schultern des auf diesem Gebiete bahnbrechenden Justus Georg Schottelius,[3]) dessen Schriften die Hauptquelle für Leibniz waren, und Leibnizens Kenntnis der deutschen Sprache ist hauptsächlich auf des Schottelius „Teutsche Sprachkunst" 1651 zurückzuführen, aus der er auch besondere Irrthümer und Eigenheiten annahm und auch deutsche Kunstausdrücke, welche jener ein-

[1]) Herausgegeben von K. Grotefend 1846. — [2]) Herausgegeben zuerst von J. G. Eckhart 1717 in „Leibnitii Collectanea etymologica" I, 255 ff., später von A. Schmarsow in „Quellen u. Forsch. zur Sprach- und Culturgesch." XXIII. — [3]) J. G. Schottelius, geb. zu Einbeck am 23. Juni 1612, starb am 25. Okt. 1676 zu Wolfenbüttel als Braunschweigisch-Wolfenb. Hofconsistorial- und Kammerrath; ward 1633 Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft" und 1646 des „Blumenordens".

zuführen versuchte, verwendet.[1]) In seiner „Ermahnung an die Teutschen" verfolgt Leibniz dasselbe Ziel wie Schottelius: die Ausbildung der Muttersprache auf allen Gebieten, und die Triebfeder bei allen diesen Bestrebungen ist bei Beiden Vaterlandsliebe und echte deutsche Gesinnung.

Und wie Schottelius für dieses Ziel, für die Verbesserung und Hebung der deutschen Sprache und Litteratur als Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft" auch durch besondere Sprachgesellschaften zu wirken suchte, so versuchte dieses auch Leibniz, wie er seine „Ermahnung 2c." schon 1679 oder 1680 mit dem Vorschlage schließt[2]): „. . . es sollen einige wohlmeinende Personen zusammentreten und unter höherem Schuz eine Teutschgesinnte Gesellschaft stiften, deren Absehen auf alle dasjenige gerichtet seyn soll, so den teutschen Ruhm erhalten oder auch wieder aufrichten können, und solches zwar in denen Dingen, so Verstand, Gelehrsamkeit und Beredsamkeit einigermaßen betreffen können. Und dieweil solches alles vornehmlich in der Sprache erscheinet, als welche ist eine Dolmetscherin des Gemüths und eine Behalterin der Wißenschafft, so würde unter andern auch dahin zu trachten seyn, wie allerhand nachdrückliche, nüzliche, auch annehmliche Kernschriften in teutscher Sprache verfertiget werden möchten, damit der Lauff der Barbarey gehämmet und die in den Tag hinein schreiben beschähmet werden mögen . . . Dieß wird denen Gemüthern gleichsam ein neues Leben eingießen . . . und zur Aufmunterung des teutschen Muths, Ausmüsterung des frembden Affenwercks, Erfindung eigner Bequämligkeiten, Ausbreitung und Vermehrung der Wißenschafften, Aufnehmen und Beförderung der recht gelehrten und tugendhafften Personen und mit einem Worth zu Ruhm und Wohlfarth teutscher Nation gereichen."

So wollte Leibniz auch in Wolfenbüttel die Gründung einer solchen deutschen Sprachgesellschaft fördern. Hierüber theile ich nachfolgende, bisher unbekannte Briefe mit, welche ich unter den Leibniz-Handschriften fand:

[1]) Vergl. Schmarsow a. a. O. S. 6 f. — [2]) „Ermahnung" 2c., herausgegeben von Grotefend, S. 23.

1.

Ein Brief Leibnizens, ohne Adressaten, in schlechter Abschrift, über welche Leibniz selbst geschrieben hat: „W[olfenbüttelsche] teutsche Gesellschafft" und „Hannover 4. Decemb. 1696", auch mit einigen Correcturen von Leibnizens Hand:

Monsieur.

Je suis ravi que S. A. S. Monseigneur le Duc Antoine Ulric temoigne quelque disposition à s'eriger en chef d'une nouvelle compagnie qui auroit en veue l'embellissement ou plustost le retablissement de la langue Allemande, laquelle à mon avis commence à devenir aussi delabrée que la Société fructifiante qui avoit autresfois ce même dessein et qui a porté si peu de fruit. C'est quelque chose de pitoyable que l'Allemand de ce temps passe pour les discours. Mais il est ridicule d'en rendre du demy françois en chaire et d'en voir dans les actes publics et dans les pièces les plus serieuses lorsqu'on ne marque pas de très bon(!) mots, pour dire la même chose en Allemand. Mais ce n'est pas le tout: il faudroit qu'on songeât à l'exemple des estrangers, à faire écrire des bonnes choses en nostre langue à faire faire des traductions des anciens et même les excellens modernes, et enfin à faire quelque chose de nostre crû, qui meritât d'estre traduit en autres langues. Sur tout il nous faudroit un dictionnaire universel à l'exemple de ceux de Furetière[1]) et de

[1]) Ant. Furetière starb 14. Mai 1688; seine hier erwähnte Arbeit hat den Titel „Dictionnaire universel pour la langue française", vergl. Jöchers Gelehrtenlexikon II, 811 f. — An Nicaise schreibt Leibniz 1696: Les Anglois ont entrepris de donner un grand Dictionnaire de leur langue, qu'ils prétendent devoir faire la nique à celui de votre Academie. J'ai écrit à un ami, qui m'en a donné part, pour lui marquer, qu'ils doivent aussi joindre les termes techniques des sciences, des arts et des professions: et que s'ils ont de la peine à égaler le véritable Dictionnaire de l'Academie Françoise, ils pourront surpasser celui qu'on y a joint sur ces sortes de termes. L'émulation est utile pour exciter les hommes à bien faire. Sans Mr. l'abbé Furetière on n' auroit point songé

l'Academie Françoise, lesquels bien qu' imparfaits (puisque ce ne sont que les premiers essais) ne laissent pas de contenir un infinité des choses belles et utiles. Et on me mande d'Angleterre, qu'on y travaille maintenant à un dictionnaire semblable, qui sera apparemment meilleur que le françois. Vous sçavez, Monsieur, que l'Academie françoise aussi bien que l'italienne della Crusca ont eu un dictionnaire en vue dès leur première fondation, plût à Dieu que nos Fructifians eussent eu le même dessein. Mais ils ne se sont amusés qu'à des petites schoses passageres. Nostre langue est si riche en termes des arts et des sciences reelles, que je crois qu'un dictionnaire Allemand universel seroit plus utile et plus instructif que ceux des autres peuples. Je trouve seulement que nous manquons quelquesfois de mots propres à exprimer certaines termes de morale. Mais je trouve aussi que S. A. S. même en a montré et établi de très bons dans son Aramena et dans son Octavia et que sous son autoritè on pourroit travailler heureusement et efficacement à remplir ce vuide tant en remarquant des mots employés déjà par les bons auteurs, qu'en forgeant des nouveaux au besoin qui seroient clairs et naturels, et que l'approbation d'une celebre compagnie sous la direction d'un grand prince feroit bientost passer dans l'usage ordinaire.

Quand j'appris il y a quelques années, que les Anglois avoient dessein de travailler à un bon dictionnaire, mais qui devoit negliger les termes des arts comme celuy de l'Academie françoise les devoit (!) passer aussi au commencement, je representay à un ami que les François avoient changé de dessein et adjouteroient aussi ces termes techniques, et qu'ainsi les Anglois ne

---

chez vous aux termes des arts. Peutêtre que Messieurs les Italiens suivront l'exemple de l' Academie Françoise et joindront aussi les termes des arts à leur Crusca. Car ces termes nous apprennent bien des réalités, au lieu que les Dictionnaires ne servent qu'à parler."

devoient pas faire moins. On m'a mandé que cette raison a esté de poids et que les François estant paru depuis, on fera la même chose en Anglois. J'ay aussi écrit à Florence, qui est le siège della Crusca, pour animer les Italiens à joindre aussi les termes techniques à leur nouvelle èdition della Crusca, quoyqu'elle ait déjà paru. Je serois faché, si mes exhortations estoient plus heureuses chez les étrangeres que chez nous mèmes. Vous sçavez qu'un de mes soins est d'encourager des personnes de mérite à des travaux utiles. Et j'ay eu souvent le bonheur de réussir. Mais quant à la langue Allemande personne a encor voulu prendre à coeur les monstrances que j'ay faites là dessus en plusieurs rencontres; il n'appartient qu'à un grand Prince, mais qui soit luy même sçavant et éclairé tel que Monseigneur le duc Antoine d'éveiller les esprits endormis. Son exemple engageroit d'autres princes, comtes et grands seigneurs, et particulièrement ceux qu'il choisiroit dans l'Academie illustre de Wolfenbuttel prendroient plaisir et tiendroient à honneur de se faire enroller sous sa banniere, et garderoient la qualité d' Academiciens de l'Academie teutonique, der Teutsch gesinneten Genossenschaft, quand ils ne pourteroient(!) plus celle de membres de l' Academie illustre de Wolfenbuttel. La chose sera glorieuse à S. A. S. et vous et moy, Monsieur, nous ferons une oeuvre meritoire, si nous faisons souvenir S. A. S. du beau dessein qu'elle a formé.

2.

Bei diesem vorstehenden Schreiben liegt noch folgendes Blatt von Leibnizens eigener Hand geschrieben:

À Monsieur le Baron de Göriz.[1])

9. Janv. 1697.

Comme ce n'est pas encore le temps icy de faire les opera(!), nous dressons une Antifruchtbringende Ge=

[1]) Kurbraunschw.=Lüneb. Geh.=Rath, Kammerpräsident u. Ober=hofmarschall.

sellschaft et faisons les projets de ses statuts. Je dis aussi mon avis là dessus pour faire le législateur et nous donnerons droit de bourgeoisie aux mots que les Fruchtbringende avoient bannis de l'Allemande. J'ay dit cependant que l'Academie même de Wolfenbuttel est assez antifruchtbringend, car elle peut consumere fruges estant aussi nombreuse qu'elle est presentement. Voicy une question de pareille consequence. Un certain sçavant fait un procès aux Anglais de ce qu'ils disent dans leur monnayes: Guillelmus III. Dei gratia Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Rex, puisqu'il n'est que le premier Roy de la Grande Bretagne de ce nom, quoyqu'il soit Guilielmus III. Rex Angliae et Guilielmus II. Rex Scotiae; et il m'a écrit une longue lettre pour avoir mon sentiment. J'ay dit, que sa remarque est belle et bonne, mais que les Anglois ne laissent pas d'avoir raison. Car puisqu'il est le troi sième de ce nom entre leur Rois, ils ont droit de le qualifier tel dans leur Royaume et sur leur monnayes non astant (?) qu'ils adjoutent par après son plein titre. Enfin j'y joins une Epigramme latine à la lettre que je luy écris pour luy marquer que les critiques se peuvent dispenser de disputer, si on le doit appeller Guillaume le III ou le II ou le I, puisqu'on l'appellera Guillaume le Grand.

Diesen Briefen beiliegend fand ich noch die nachfolgenden zwei Briefe des Schottelius:

1.

Ein Folioblatt; oben auf der Seite ist von Leibnizens Hand geschrieben: „Epistola Joh. (sic!) Georgii Schottelii ad S$^{\underline{mum}}$ Augustum Ducem Brunsvicensem".[1])

Illustrissime et Clementissime Princeps, Domine Clementissime. Ad mandatum Tuae S$^{\underline{tis}}$ Passionis[2])

---

[1]) Ohne Datum. — [2]) Hierzu hat Leibniz am Rande die Note gesetzt: „erat Passio Domini, Germanico sermone ex Evangelistis Ducis ipsius studio collecta".

partem diligenter perlegi, et nullibi non decentem et elegantem ordinis fluxum animadvertere est, ita ut aliquid demi vel addi omnino supervacuum videatur. In quibus autem dubium mihi haesit, haec sunt:

1. Esse necessarium arbitror, ut de litera H quid certi penes nos statuatur. Fundamentum igitur tale pono: Sicut pronunciatio Germanorum est pura, simplex et mascula, ita etiam literae Germanicae sunt purae, certae, omnesque unius et masculi toni (quod Graecis et Hebraeis est negatum. Dicunt enim aleph, beth, gimel, alpha, betha, gamma etc., Latini autem ex Germanis suas literas sumpsêre, ut alias probabitur. Germani autem dicunt A, B, C, D, E) ut autem ex puris [et] certis literis pura et certa pronunciatio sequatur, omne supervacuum et mixtura impertinens tollenda (sic!) est. Jam autem constat, quod H apud nos sit fortis aspiratio, apponenda iis verbis, quae per aspirationem pronunciantur; ex quo necessario sequitur: 1) quod H nullis vocabulis accedat, welche nicht scharff und gleichsam mit einem gehauchten Athem ausgesprochen werden, ut: gehen, wehen, dehnen (id est von einander ziehen, denen est illis, Dänen: Dani). 2) sequitur, quod H male apponatur consonantibus. Ibi enim aspiratio nulla esse potest, ut: Orth, guth, Wirth, Judas der ihn verrieth. Putarunt nonnulli, T nostrum venire a Graeco Θ, th; at revera nihil est ineptius: demonstrari insuper satis potest, multis seculis nostram linguam superare tempus Cadmi, ex quo Graeci suas literas didicerunt. Conclusio de H igitur talis et perpetua esse possit, daß es nirgends sei zu gebrauchen als wo es scharff und deutlich einen Laut aushauchet, als: Haben, Heben, Hincken, Husten, Holen. Atque ita infinitis errationibus succurreretur, ut: nuhn, jah, woh, whein ꝛc.

2. De repetitione articulorum hanc regulam propono: Articuli ein, eine, ein, der, die, das, repetendi sunt, quando substantiva, cui (sic!) proponuntur, sunt diversi

generis: Sin sint ejusdem generis, non opus est, ut repetantur, ut:

Wan ein Richter und eine Obrikeit solches befehlen werde.

Wan der Man und die Fraw sich zweien.

So ein König oder Fürst. Sunt enim unius generis.

Die Geschicht des Leidens, Sterbens und der Auferstehung Christi; quia das Leiden und Sterben ejusdem sunt generis, igitur non opus videtur, ut repetatur des.

Die Liebe, Hofnung und Gedult sind ꝛc.

Die Hurensucht, der Ehrgeitz und das Gesäuffe haben numehr den Lasternahmen verlohren.

Exceptio 1. Propter singularem uniuscujusque subjecti considerationem articulus in simili genere repetitur, ut: im würcklichen Ungehorsam wider Ih. M. sind insonderheit begriffen, der Haubtman, der Burgermeister und der Vogt.

Exceptio 2. Fit omnino, ut plura substantiva absque omni articulo ponantur exempla ubique obvia.

Tuae Serenitatis clementissimam syncrisin et sententiam super hisce duabus regulis subjectissime exspectabo, inde enim habebo, quod certius sequar.

2.[1])

Serenissime illustrissimeque Princeps
Domine clementissime

De conficiendo Lexico perfecto linguae Germanicae viri eruditi dudum solliciti fuere, multique operam et subsidium promittunt, illustris etiam Princeps Anhaltinus laborem hunc inter doctos ex societate dividendum arbitratur, ipseque eum dividet, sicuti Vestra Serenitas ex literis adjunctis clementissime[2]) animadvertet: Difficultas autem rei vel imprimis in ponendo fundamento, quod omnes collaborantes approbare eique insistere

[1]) Oben links ist von Leibnizens Hand bemerkt: „Schottelii". — [2]) Hier ist von Leibnizens Hand eingeschaltet: „non nihil."

non dubitant, consistit: Quandoquidem autem liber iste, cujus mentionem Princeps Anhaltinus in literis facit, in Bibliotheca Vestrae Serenitatis procul dubio reperitur, egoque pro humillima tenuitate quid sentiam pluribus perscripturus, magnumque collectorum vocabulorum numerum huic operi collaturus, usum istius libri (ni fallor D. Henischii) ad aliquot dies humillime expeto.

Porro multas habeo causas, alteram editionem Grammaticae Germanicae maturare, prodibit enim longe exactiori et auctiori facie; etiam bibliopola aut Hamburgi aut Lubecae suis sumptibus denuo edendam dudum expetit, Illustr. etiam Princeps Anhaltinus Cötheniis typis libellum istum exscribendam (sic!) videtur velle: Cum autem opusculum Augustissimo Vestrae Serenitatis nomini sit dicatum, quam plurima etiam nova et utilia hactenus taliter nondum collecta et ostensa (quod res ipsa volente Deo probabit) continebit, etiam Graeca, Latina, Gallica et alia exotica saepissime intercurrentia exactiorem correctionem merito requirant, indicium obedientissime facere debui, fierine possit clementi cum consensu Vestrae Serenitatis, ut alio in loco liber imprimatur, aut potius jussu et subsidio aliquo difficultatem clementissime sublevare et editionem in hoc celebri Vestrae Serenitatis loco fieri posse consentire: Typographus hic nec necessariam varietatem nec copiam typorum habet: an Stellae autem lucem huic dare possint aut debeant, Vestrae Serenitatis est jubere, et me hac in re dubium aliquo clementissimi adsensus verbulo informare, qui illud obedientiae meae debitum putavi, indicium hujus propositi prius ad Vestram Serenitatem deferre, meque ut in hisce ita et in omnibus mearum virium aliis praestare

Vestrae Serenitati
addictissimus obedientissimusque.

XV.

Ein Glaubensbekenntnis Leibnizens.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

Leibniz stand auch in regem Briefwechsel und persönlichem Verkehr mit dem Herzoge Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz, dem Administrator des Stiftes Naumburg. Dieser, einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit, hatte den innigen Wunsch ausgesprochen, Leibniz kennen zu lernen und dieser hatte im September 1710 einen Besuch in Aussicht gestellt. Da schreibt der Herzog am 18. Sept. 1710: „Dem Herrn Geheimen Rath gebe ich hiermit zu vernehmen, daß ich den 23. dieses auff etliche Wochen eine Reise von hier antreten werde. Wenn ich wieder zurückkomme, will ich denselbigen meine Ankunfft wissen laßen und wird mir dann lieb seyn, das längst gewünschte Glück zu haben, Ihn allhier in meinem Hause zu sprechen." Erst im Mai 1711 konnte Leibniz einen längeren Besuch in Zeitz ausführen, worauf er am 2. Juli an den Herzog schreibt: „Habe nicht unterlaßen sollen, wegen der bey Ewer Hochfürstl. Durchl. genossenen hohen Gnade mich annoch unterthänigst zu bedancken". Und der Herzog antwortet ihm am 10. Juli: „Der Herr Geh. Rath haben mich durch den mir gethanen Zuspruch allhier und etliche Tage mit mir gehabten Unterredungen sehr obligirt und mir ein solches Vergnügen erwecket, daß ich wohl wünschen möchte, allezeit umb Sie zu seyn und Ihrer gelehrten und recht nutzbahren Conversation zu genießen". Diese Unterredungen werden wie die Briefe hauptsächlich theologische Fragen behandelt haben, und der von Glaubensscrupeln gedrückte Herzog wird Leibniz während jenes Besuches aufge-

fordert haben, seine Glaubensansichten doch auch schriftlich ihm mitzutheilen. Demgemäß wird Leibniz das nachfolgende, bisher ungedruckte Glaubensbekenntnis aufgesetzt haben, wovon ich das Concept von Leibnizens eigener Hand in jenem Briefe vom 2. Juli einliegend aufgefunden habe.

Aber der Glaube des Herzogs ward durch dieses Bekenntnis Leibnizens nicht befestigt, denn in dem Jahre nach Leibnizens Tode 1717 am 18. April trat der Herzog in Leipzig zur katholischen Confession über, bekannte sich aber wenige Wochen vor seinem Tode († 14. Nov. 1718) am 16. Okt. wieder zur evangelischen Religion:

Zeiz 20 Maji 1711.

Es ist zwar nicht alles in der Religion durch die Vernunfft zu ergründen; doch muß die Religion in der Vernunfft gegründet seyn, sonst ist es ein Aberglauben.

Durch die Vernunfft aber verstehet man nichts anders als die Verbindung der Wahrheiten.

Und weil alle Wahrheiten entweder selbstredend, so keines weitern Grundes vonnöthen haben und denen man alsbald Beyfall geben muß, oder aber abstammend seyn von andern mehr bekandten Wahrheiten und durch selbige bewiesen werden müßen.

Auch außer Zweifel in der Religion viel Wahrheiten begriffen seyn, welche man auf bloßes anführen nicht anzunehmen schuldig.

So folget unzweifentlich, daß man die Vernunfft zu Hulffe nehmen und solche Wahrheiten beweisen, d. i. dero Verbindung mit andern bereits bekandten Wahrheiten zeigen müße.

Welches auch viel fürtreffliche Männer gesehen und daher von der Wahrheit der christlichen Religion eigne schöhne Bücher geschrieben, als (der Alten zu geschweigen) Augustinus Steuchus, Philippus Mornaeus, Hugo Grotius, Jean Bellay, il Marchese de Pianesa, Joh. Hennichius, Daniel Brenius und viele andere.

Nun sind die Wahrheiten sowohl in der Religion als sonst von zweyerley art, etliche werden von uns erkand aus

dem bloßen innerlichen Liecht, das Gott dem menschlichen Verstand einverleibet; und solche Wahrheiten sind von einer ewigen Nothwendigkeit, also daß das gegentheil unmüglich und, wenn man es recht untersuchet, auf eine Selbst-wiedersprache und Absurdität hinaußlaufft.

Solche ewige Wahrheiten entspringen nicht eigentlich aus dem göttlichen Willen, sondern aus dem göttlichen Wißen und Wesen, also daß sie Gott nicht umbstoßen köndte, ohne sich selbst aufzuheben.

Solche Wahrheiten nun sind nicht nur in der Rechenkunst, Meßkunst und anderen Wißkünsten, so man Mathematik nennet, sondern auch in der Vernunfft-Kunst, in der Lehre vom Recht und vom wahren Guth, und folglich auch in der Religion (in so weit sie aus dem Liecht der Natur hehrfließet), als welche auf eine bestendige kunfftige Glückseligkeit zielet.

Es giebt aber noch eine andere Art von Wahrheiten, welche man zu latein veritates facti oder auch contingentes, d. i. Geschichtswahrheiten, auch wohl Wahrheiten der Begebniße nennet, und denen veritatibus necessariis sive rationis et juris, d. i. denen Wahrheiten von dem, das sein soll und muß, entgegen setzet; und die können nicht aus dem innerlichen eingepflanzeten Liechte genommen werden, sondern sie kommen meist von außen durch Entdeckungen der Sinne, und mit einem Wort: durch die Erfahrung.

Solche Wahrheiten befinden sich in der Histori oder Beschreibung der Geschichte der Menschen, in Beobachtung der Natur der äußerlichen Dinge, des himmlischen Lauffes, der drey so genanten Natürlichen Reiche, und selbst in der Religion in so weit sie denen Menschen nicht anders als durch eine, Revelation oder göttliche Entdeckung bekand wird.

Und solche göttliche Entdeckungen wiederfahren den Menschen entweder unmittelbarer weise durch Erscheinungen, Gesichter und Eingebungen, dergleichen aber sehr wohl erwogen werden müßen, oder aber mittelbar durch Zeugniße derer, so solche Entdeckungen selbst erfahren und theils ihre Zeugniße

mit ihrem Blut besiegelt, welche auf die Nachwelt mundlich oder schrifftlich fortgepflanzet worden.

Es ist aber die mundliche Fortpflanzung oder so genante Traditio oralis bey weitem so sicher nicht als die schrifftliche, und mehr Veränderungen unterworffen; daher die Caraiten bey den Hebräern und die Protestierenden bey den Christen sich fast allein an die Hauptschrifften halten, welche von uralten Zeiten her mit Fleiß bewahret werden.

Es können aber die göttlichen Entdeckungen nicht anders bewiesen werden als durch Wunderwercke, d. i. durch solche Begebenheiten, die durch den gewöhnlichen Lauff der Natur nicht zuwege zu bringen, sondern etweder von Gott, oder doch wenigstens nach seinem Willen von gewißen unsichtbaren Kräfften oder Geistern, so die Menschen zum Guthen leiten, hehrrühren. Und eben diese Wunderwercke müßen vornehmlich durch Zeugniße bewiesen werden.

Und eines von den mercklichsten Wunderwercken ist eine solche Prophezeyung zukünfftiger Dinge, welche nicht nur überhaupt auf einen gewißen außgang, sondern auch auf viele besondere Umbstände gehet, zu deren Vorhehrsehung durch den gemeinen Lauf der Natur nicht zu gelangen. Denn die bekandte Wahrsagereyen aus den Gestirnen, aus den Strichen der Hände und andern dergleichen Dingen, gerathen nur ohngefehr, und die Wißenschafft solcher Wahrsager ist ohne allen Grund.

Die jüdische Religion und deren Vollkommenmachung, nehmlich die christliche, sind auff den Wunderwercken der Patriarchen und Propheten und leztlich Christi oder seiner Jünger, mithin auf denen Zeignißen (!) gegründet, die wir in denen canonischen Büchern und der schrifftlichen sowohl als mundtlichen Fortpflanzung der darinn enthaltenen Lehre haben.

Alleine weil man sagen kan, daß gewiße falsche Erscheinungen und Wunderwercke vielleicht von einigen bösen Geistern, manche auch wohl ohngefähr von andern unbekandten natürlichen Uhrsachen, ja zu Zeiten von bloßer Einbildung hehrkommen möchten, so ist zu Beweisung der Wahrheit der

Religion nicht genung, daß sie auf wunderbare Weise entdecket worden;

Sondern es muß auch die Entdeckung an ihr selbst vortreffliche Lehren in sich halten, also daß, wenn man gleich wider alles Verhoffen und über allen angewendeten Fleiß in einem und andern durch falschen Schein wegen Art und Weise der Entdeckung betrogen würde, man dennoch in der Sache selbst sicher gehe und nichts annehme, was entweder dem ewigen natürlichen Liecht, so Gott uns mit der Seele eingegeben, oder sonst andern unstreitigen Wahrheiten entgegen; und daß nicht die Menschen zu mehrer Vollkommenheit, d. i. zu mehrerm Liecht und mehrer Tugend zu führen dienlich. Und das ist der Probierstein der Religionen.

Die Wahrheit der christlichen Religion betreffend, so würde es anjezo zu weitläufftig seyn, die Richtigkeit der Erscheinungen, Eingebungen und Wunderwercke, darauf sie gegründet, zu erweisen. Denn solches erfordert eine große und weitläufftige, critische und historische Untersuchung.

Derowegen kan man sich zum voraus damit vergnügen, daß die christliche Religion nach ihrem rechten Verstand sicher an den allgemeinen Probierstein aller Religionen gestrichen werden kan.

Nehmlich daß sie übereinkomt mit dem ewigen von Gott uns eingepflanzten Liecht der Natur und sonst bekandten unzweifentlichen Wahrheiten, und sonderlich mit allen dem, was zur wahren Tugend und menschlicher Vollkommenheit gereichen mag.

Nun ist gewiß, daß nichts in der Vernunfft oder Philosophie über die von Christo gegebene Hauptlehre gehet: Gott über alles und seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben, und wie Christi Apostel Paulus saget: wo etwa eine Tugend, wo etwa ein Lob, demselben nachzutrachten.

Man muß sich aber bey dem christlichen Glauben wohl in Acht nehmen, daß man nicht von dessen wahren Verstand abgehe und nicht in allerhand sectirische schädliche meynungen falle, so offt in schwange gehen und dadurch der Ehre Gottes und der Lehre von dessen Macht, Weisheit und Güthe Ab-

bruch geschicht, wodurch auch die rechtschaffene Liebe zu Gott vermindert werden, oder gar verlöschen muß.

Zum Exempel bey der Lehre von der heiligen Dreyfaltigkeit muß man sich hüten, daß man nicht unter dem Nahmen eines Gottes in drey Personen mit der that auff drey Götter verfalle, denn was kan es helffen, daß man sagt, es sey nur ein Gott, wenn man alles glaubt, so diejenigen sagen können, so 3 Götter lehren und die man Tritheiten nennet. Solches wird vermieden, wenn man mit den alten Kirchenlehrern den Unterschied in der Dreyeinigkeit hehrleitet von den 3 Grundwurzeln eines jeden verständigen Wesens und Thuns, die sich in einer einigen Substanz zugleich befinden, so da seyn: Krafft, Wißenschafft und Willen, weil man nichts mit Verstand thut, es sey dann, daß man könne, wiße und wolle. Da dann die Krafft sich mehr auf den Vater (als Ursprung der Gottheit), das Wißen, innerliche Worth oder Weißheit auff den Sohn, das Wollen, welches in seiner Vollkommenheit Güthe und Liebe ist, auff den heiligen Geist beziehet.

Bey dem Artikel von der Person Christi muß man sich auch in Acht nehmen, daß man nicht das ewige, unendtliche Wesen verunehre durch eine Vermischung mit der Creatur, noch dieser Creatur die göttliche Ehre und Eigenschafften beylege, sondern sich mit dem vergnügen, so die heilige Schrifft und Paulus sagt, daß in Christo die Fülle der Gottheit leibhafftig wohne und die Vereinigung mit der Menschheit nicht genauer seyn könne, als sie ist. Aber der Gottheit einige Leidenschafft der Menschen, oder der Menschheit an ihr selbst einige göttliche Eigenschafften, als Allgegenwart, Allwißenheit und Allmacht, zuzuschreiben unterläßet man billig als etwas, so weder in der heiligen Schrifft noch alten Kirche gelehret worden und an sich selbst so gefährlich als irrig.

Bey dem heiligen Abendmahl enthält man sich auch billig aller verkleinerlichen Lehren, als daß der Leib und das Bluth Christi auf eine leibliche weise gegenwärtig sey und unter Brodt und Wein oder deren Figur und Gestalt verborgen stecke, auch wohl gar mit den Zähnen zerrißen werde. Solche

Lehren sind ungegründet, sie können zu nichts dienen, und sind vielmehr schädlich, ärgern nicht wenig Leute und bewegen sie zu Unglauben, erregen auch unnöthige Streitigkeiten und haben viel Trennung und Unglück verursachet. Genug ist, daß man bey Empfahung Brodtes und Weines auch des wahren Leibes und Bluthes Christi theilhafftig werde.

Was die heilige Schrifft von Erschöpfung, Fall und Wiederaufrichtung der Menschen sagt, muß man nicht auf eine fleischliche und in der That kindische Weise auslegen, dadurch der Macht und Weißheit Gottes zu nahe getreten wird; doch auch sich hüten, daß man nicht durch viel allegorisiren von dem eignen Verstand abweiche; daher zu zeiten sicherer ist, gewiße schwehre Stellen außsetzen, als übel deuten.

Wegen des Verdienstes Christi und Genugthuung vor uns, auch des darauf gesezten Vertrauens, so muß man denen Leuten wohl vorstellen, daß, wofern der Glaube nicht mit der wahren ungefärbten Liebe begleitet, so sey er falsch und untüchtig, und Christus komme niemand zu nuz, als dem, der sich mit aufrichtigem Herzen befleißet, den Willen zu thun seines himmlischen Vaters und heiliglich zu wandeln. Sonst ist es nicht ein wahrer Glaube, sondern eine bloße Heucheley.

Es wird aber von den Wenigsten genugsam beherziget, worinn die wahre Liebe Gottes bestehe. Wer Gott recht liebet, der findet seine größte Lust in dem Herrn. Die Betrachtuug der Vollkommenheiten Gottes ist seine vornehmste Vergnügung, und solche Vollkommenheiten Gottes zeigen sich durch seine Wercke, nehmlich seine Macht und Weißheit, sonderlich in den Wercken der Natur und seine Güthe in den Wercken der Gnade. Daher wer Gott recht liebet, ist ganz und gar mit deßen Thun vergnüget, hat daran eine innerliche Freude, und wenn er gleich die verborgene Wohlthat Gottes im Übel und Kreuz nicht sehen kan, ist er doch deren ganzlich versichert und bleibt in seinem Vertrauen fest. Und dies ist eines der Zeichen einer wahren Liebe zu Gott. Das andre Zeichen ist, daß man auch seinen Nächsten liebe, auch deßen Wohlfart und Vergnügen von ganzem Herzen suche und daher das gemeine Beste

vieler Menschen müglichst zu befördern trachte, also nimmermehr seine Lust mit Ander Elend begehre:

Wer nun Gott recht liebet und also auch gebührend seine Weißheit und Güthe erkennet, der wird nicht glauben, daß Gott in etwas ohne Ursach oder auß einer schlechten Willkühr handle und sich zu etwas entschließe, ohne daß er dazu eine weise, guthe und gerechte Bewegniß habe, und muß man also nicht zulaßen, daß Gott einige Menschen auß bloßer Willkühr zum Verderben bestimmet, andere zur Seeligkeit außerwehlet, sondern gewiß dafür halten, daß Gott Alles aufs beste gemacht und daher so viel Glückseeligkeit seinen Creaturen beygeleget, als die allerbeste Form des großen Weltgebäudes und Harmoni der Dinge zulaßen können, also daß Niemand ohne seine Schuld verdirbet und alles Unglück doch endlich wieder eingebracht und überwunden wird, ja zu einem höhern Guth Gelegenheit gibt, welches sonst ohne solches Übel nicht so wohl erreichet werden können.

Schließlichen ist die Regierung Gottes so fortrefflich wohl gefaßet, das alles Übel darinn nicht nur zu einem größern allgemeinem Guthen, sondern auch zu einer besondern Glückseeligkeit derjenigen gereichen muß, die solches Vertrauen und also den rechten Glauben und die wahre Liebe zu Gott haben.

XVI.

Briefe des Königs Friedrich I. von Preußen und seines Sohnes, des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) an die Kurfürstin Sophie von Hannover.

Mitgetheilt von **Ed. Bodemann.**

I.

Briefe des Königs Friedrich I. von Preußen an seine Schwiegermutter, die Kurfürstin Sophie von Hannover.[1])

1.

AllerGenädigste Mama, Durch diese ziehlen[2]) komme ich mich zu Ew. Churfürstl. Durchl. angedencken gehorsambst zu recommendieren, dan ich führ dieses mahl nichtes schreibwürdiges habe zu berichten, wil nuhr versichern: es jehe wie es wolle in der Weldt, so werde doch lebenslang unverendert erweisen, daß ich lebenslang bin

Ew. Churfürstl. Durchl.
Gehorsambster Diener und treuer Sohn
Friedrich König und Chf.

Oranienburg, d. 27. Mart.
1703.

À S A El.
Madame l'Electrice Douariere
de Brounsvic ppp. à
Hannover.

2.

AllerGenädigste Mama, Daß Ew. Churfürstl. Durchl. Sich noch immer meiner alß Dero gehorsahmen Sohns und

[1]) Originale in der Kgl. Bibliothek zu Hannover. — [2]) = Zeilen.

Dieners erinnern, solches erfreuet mich von Hertzen und können Sie auch wol fest Ihrerseits versichert sein, daß Ich keinen unterscheidt zwischen meiner Sehligen Frau Mutter[1]) und Ew. Churfürstl. Durchl. weiß, dan ich Sie beyderseits von Hertzen estiemiere und liebe und solches biß in den todt zu continouiren hoffe alß der ich stehst bin

Ew. Churfürstl. Durchl.

Köpenick d. 26. Jun. 1703.
Gehorsambster Diener und treuer Sohn
Friederich R.

3.

AllerGenädigste Mama, Daß Ew. Churfürstl. Durchl. mich armes geschöpf mit dem Herren Christo vergleichen, ist führ mich wol eine (!) großes, aber Ich andtwohrte: Ich bin ein Wurm und kein mensch (!), und hoffe, Gott werde mich nicht so fallen laßen, daß ich nicht solte wißen, worauß ich gemachet, nehmlich von der Erden, die unser aller Mutter ist, sonsten ist mir lieb, daß der Hertzog von Zell[2]) und Rudolf Augustus[3]) Deroselben die zeit passieren, möchte aber wünschen, daß ich so gelücklich were, indeßen aber werde doch lebenslang sein 2c.

Schönhausen, d. 7. Jul. 1703.
Friedrich R.

4.

AllerGenädigste Mama, Daß nuhmero der Mylort[4]) nach Hannover gekommen ist und hat die acta vom Könige und Parlament mit gebracht, wohdurch sie Ew. Churfürstl. Durchl. nach des Königes und der Printzeß Anne todt[5]) führ legietieme Erbin des Königreichs Engelandt declarieren, erfreuet Mich wol von Hertzen, und habe hierdurch meine hertzliche freude darüber tesmoignieren und Sie zugleich dahrzu gratoulieren wollen, mit hertzlichem wunsch, daß der

---

[1]) Louise von Oranien, † 8. Jan. 1667. — [2]) Georg Wilhelm. — [3]) Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel. — [4]) Lord Winchelsea. — [5]) König Wilhelm III. war am 19. März 1702 gestorben; die Königin Anna starb erst am 10. Aug. 1714.

höheste Gott Ew. Churf. Durchl. und Dero descendenten bey der Krohne erhalten wolle, Ja es kan Jhnen und allen denen Jhrigen nicht so wol gehen, alß ich es Ew. Churf. Durchl. von gantzem Hertzen gönne und wünsche, weshalben ich dan spreche: Gott bleyst die Quin.[1]) amen. Es werde wahr! und Ich werde lebenslang verbleiben ꝛc.

Schönhausen d. 23. Aug. 1703. Friderich König.

5.

Auß Ew. Churfürstl. Durchl. schreiben vom 7. May und 19. Apr. habe wol erhalten und auß dem ehesten ersehen, daß Sie Mihr den Hertzog von Merßburg haben recommendieren wollen, nuhn muhs Deroselben berichten, daß der Hertzog itzo bey Mihr ist und Ich Denselben auch gesprochen. Ich finde denselben noch verständiger als man Jhn abgemahlet, wil mich auch gerne Seiner annehmen, muhs aber alles mit behutsamkeit führ den König Augustum thun. Daß der Hertzog von Malsburg[2]) die KrohnPrinces[3]) bleich findet, solches hat wegen Jhres zustandes halber nicht anders sein können, anitzo aber kan Ew. Churf. Durchl. versichern, daß Sie Gott sei Danck wieder recht wol außiehet und man also wol staht auf einen Printzen machen kan, welches aber doch blohs allein bey Gott stehet, in deßen schutz Ich Deroselben ergebe und lebenslang verbleibe ꝛc.

Potsdam d. 14. May 1707. Friederich R.

6.

Ich zweiffele nicht, Ew. Churf. Durchl. werden schon von dem general Lieutenant Finc die glückliche endbindung (sic!). Jhro Königliche Hoheiten die KrohnPrinces befinden

---

[1]) = God blesse the Queen. — [1]) Sic! = Marlborough. Dieser war im April 1707 nach Berlin gekommen; vgl. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik IV, S. 312. — [2]) Sophie Dorothee, Tochter Georgs I. von Hannover, welche am 28. Nov. 1706 mit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) vermählt war.

sich mit meinem Enkel dem Printzen von Oranien[1]) Gott sey Danck noch noch recht wol. Die tauffe sol Sontag über acht tage geschehen, die Gevattern seindt die beide grohsVäter, Ew. Churf. Durchl., die Königin von Engelandt, die general Staden, die Schweitzer wegen Neuschattel; mein Enckel ist Gott sei Danck recht gesundt und gleichet sehr an der KrohnPrinces, es ist an Ihm nichts vergeßen worden, Er soll Friderich Ludewig heißen. Der schreck hat kein pflecken gemacht, Er ist gestern in seinem gemach mit ceremonien herüber gebracht worden und hat die gantze Zeit geschlaffen. Er lest sich gehorsambst der Elter Mama recommendieren und wil baldt Derselben aufwarten. Hiemit Gott befohlen, verbleibe Lebenslang ꝛc.

Berlin, d. 25. Nov. 1707. Friederich R.

7.

Gott sey Danck, die Tauffe meines Enckels des Printzens von Oranien ist glücklich volbracht, und habe befohlen, die ceremonien, so darbey fohr gangen, Ew. Churf. Durchl. zu überschicken. Der Printz von Oranien befindt sich bei der anderen Amme beßer und nimmet recht wol zu, aber es ist hohe zeit gewesen, daß man eine andere genommen, sonsten möchte Er schon todt sein. Die KrohnPrinces ist die zeit hero recht gesundt, übrigens wünsche, daß die Königin von Spanien auch baldt möge gesegnet sein und dem Könige auch einen jungen Printzen geben, die Hochzeit wirdt wol auf des Keysers lusthauß sein sollen, weil man es nicht zu Wien haben wil, aber Mich bewundert, daß die Keyserinnen Ihr die Handt nicht geben wollen, so lange Sie da bleiben wirdt, welches doch nicht lange sein wirdt, schließlich empfehle Deroselben in des Höhesten Schutz und verbleibe Lebenslang ꝛc.

Berlin d. 12. Dec. 1707. Friederich R.

8.

Die große führsorge, [so] Ew. Churfl. Durchl. führ mich haben, machet, daß Ich nicht wohrte genuch weiß, meine

[1]) Friedrich Ludwig, geb. 23. Nov. 1707, starb schon wieder 13. Mai 1708.

erkentlichkeit Deroselben daführ zu bezeugen. Die medicamenten so der sehl. Formey mihr gebrauchet seindt von Mich gantz vorgeßen, aber ich glaube, daß daß gebeht viel bey Gott vermag; es scheint, daß Er mich durch die viele kranckheiten zu sich ziehen wil, und daß ich mich algemehlig zur abreise sol gefast machen. Der general Arnheim ist schon alhier angekommen. Daß der Cagetani [1]) viel geldt von Mich bekommen hat, solches ist nicht, aber die kost habe Ich im [2]) reichen laßen, sonsten hat der schelm von mich nichtes bekommen; die viele aufwärter hat er alhier angenommen, schließlich verbleibe Lebenslang

Ew. Churfl. Durchl.
Gehorsambster Diener und treuer Sohn
Berlin d. 23. Jan. 1708. Friederich R.

9.

Daß Ew. Churfl. Durchl. vermeinen, der ErbPrintz habe keine andere uhrsache alß sich gegen Mich noch wie fohrhin zu bezeugen, solches kan und muhs allein Dero guhtheit zuschreiben, indehm Sie mihr einen nahmen zulegen, so ich nicht verdiehne, alß daß ich das ornement von meinem

[1]) Als die preußischen Staatseinkünfte damals nicht mehr genügten, um den Unterhalt des verschwenderisch kostspieligen Hofhalts und der Armee zu bestreiten, verfiel der König Friedrich I. auf den Gedanken, durch Goldmacherei sich Mittel zu verschaffen und lieh den verwegensten Betrügern sein Ohr. Das größte Aufsehen machte ein Abenteurer Cajetano, welcher sich Graf von Ruggiero nannte, und durch höchst geschickte, betrügerische Proben seiner Kunst Jahre lang große Summen von dem Könige zu entlocken wußte. Er nahm denselben so für sich ein, daß derselbe den Schwindler sogar zum Generalmajor der Artillerie ernannte. Mehrmals entflohen, ward Cajetano immer wieder zurückgeholt und es gelang ihm von neuem, den König zu täuschen, bis es zuletzt hauptsächlich dem nüchternen, geraden Verstande des Kronprinzen Friedrich Wilhelm gelang, den Betrüger zu entlarven, welcher dann in Küstrin an einem mit Goldschaum beklebten Galgen in einer goldpapiernen Kleidung aufgehängt wurde. — Vergl. nachher den Brief, welchen der Kronprinz hierüber schon am 2. Febr. 1706 an seine Großmutter, die Kurfürstin Sophie schrieb. — [2]) = ihm.

gantzen Hoff were; möchte wünschen, einem jeden auf solche ahrt zu begegnen, daß man mit mich uhrsache hätte zufrieden zu sein. Daß der Marggraff von Anspach wieder von Hamburg zurück gekommen, ohne eine Princessin zu heurahten gefunden, solches kan wol nicht in Hamburg sein und wirdt derselbe solches wol anderwerts finden, Daß aber mein Königl. Hauß edtwas dabey profietieren solte, solches kan wol mit wahrheit sagen, daß ich lieber sehe, wan mein Vetter sich verheurahte und dadurch daß Hauß fortpflanzte, als immer in denen debauchen zu continouiren, Gott hat mihr ohne dehm schon genuch gegeben und kan nicht umbhin, Ihnen zu berichten, daß Ich noch neulich Zeitung auß Geldern erhalten, daß der Hof von Arnehm Mihr Diehren zugesprochen, welches Gott mihr auch wieder verliehen, obwol viel es mihr nicht gönnen, aber es heist wol recht nach dem alten sprichwohrt, das nicht gegönt ist, ist am angenehmsten. Mein brief wirdt zu lang, darumb wil abbrechen und mich nochmahls in Dero bestendige gnade recommendieren, Lebenslang verbleibendt &c.

Berlin d. 19. Mart. 1708. Friederich R.

II.

Briefe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) von Preußen an die Kurfürstin Sophie von Hannover[1]).

1.

Madame.

Je m'etois proposé de passer a Hannover pour avoir l'honneur de voir Vostre Altesse Electorale, mais le Roy m'ayant ordonné de me rendre aupres de Luy sans perte du tems, je ne pas puis[2]) avoir la grace et satisfaction que j'aie tant desiré; le plus triste etat du monde, dans lequel je me trouve, me dechire mon coeur. J'ai envoyé Mr. Brand à Vostre Altesse Elec-

[1]) Originale in d. Kgl. Bibliothek zu Hannover. — [2]) je ne puis pas.

torale, pour m'informer de l'etat de Sa chere santé, Dieu veuille, qu'elle soit bonne, ce me seroit une agreable nouvelle et me serviroit de consolation dans le deplorable et inconsollable etat, où je me trouve. Je supplie Vostre Altesse Electorale, de me continuer l'honneur de Sa bienveillance et d'etre persuadée, que je suis et serai toute ma vie avec beaucoup de sumission et de respect

Madame
de Vostre Altesse Electorale

à Bielefeld le 13. Feb.
1705.

vostre tres humble et tres
obeissant et tres soumis
petit fils et serviteur
Frideric Guilgome.

2.

J'ai oui dire, Madame, que obeissance vaut mieux que sacrifice, sur ce pied là je ne veux pas seulement raisonner sur l'ordre que Vostre Altesse Electorale m'a donnée, de luy ecrire en billet. Je veux luy obeire en cette rencontre comme en toute autre, quoique cela me fasse boecoup (!) de peine rapport (!) au respect que je dois a Vostre Altesse Electorale. Il faut qu'elle aye des gens à cette cour, qui l'avertissent de moindre choses, puisqu'on luy mande jusques à ma conduite envers Mr. du Moullin. Je ne leur en veut (!) pas du mal; je suis persuadé, qu'ils l'ont fait en bonne intention. Si j'etois en etat de donner toutes les marques que je voudrois bien donner de la veneration que j'aye pour la memoire de Sa Majesté, Madame ma tres chere et tres honnorée mere, touts ceux pour qui cette grande Princesse et bonne mere a eue un peu de grace et de bonté s'en trouveront bien; le Roy fera ce que je ne puis faire. Sa Majesté est dans de tres bonnes intentions là dessus et en a deja donnée plusieurs preuves essentielles; je ne m'en puis faire un merite que par la joye que j'en aye et par mes sollicitacions, quand

l'occasion se presente. Heureux, si cela pourroit toujours un peu augmenter l'estime et l'affection de vostre Altesse Electorale envers moy, qui est tout ce que souhaite le plus au monde

Madame

de Vostre Altesse Electorale etc.

A Berlin, ce 21. de Mar. 1705.

Frideric Guilaume.

3.

Je crois, Madame, d'avoir double raison de feliciter Vostre Altesse Électorale sur l'accommodement avec la maison de Wolffenbuttel. Je scais qu'Elle l'a souhaiteé et qu'Elle y a travaillée. Mr. le Prince héréditaire m'a dit il y a près d'un an et demi, quand j'étois av[ec[1]) luy] à Salsthal[2]), que personne y pouvoit plus cont[ribuer[1])] que Vostre Altesse Électorale. C'est asseurement un gra[nd[1]) plai]sir que de faire la paix dans la maison et surtout entre des personnes qui pour leurs mérite personel doivent avoir une véritable estime et amitié l'un pour l'autre. Je souhaite de tout mon coeur et suis persuadé, qu'á l'avenir elle sera d'autant plus parfaitement et durable. Ce que Madame[3]) a mandée à Vostre Altesse Électorale au sujet du faiseur d'or qui se donne le nom de Conte Cajetani[4]) est très véritable. J'ai été moy même présent, quand en présence du Roy, du Grandchambellan et du Feldmaréchal.. [1])luy a fait chercher une livre d'argent vif qu'il a mis dans [un c]reuset et qui en y jettant une goutte d'une tincture rouge s'est verti dans de l'or fin, qui a soutenu toutes les preuves, mais quoique j'en aie été surpris, je ne laisse pas de m'en défier beaucoup. Je n'ay jamais oui dire, que personne se soit enrichi à ce métier-l'a, mais bien au

[1]) Hier ist eine Ecke vom Briefe abgerissen. — [2]) Salzdahlum bei Braunschweig. — [3]) Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — [4]) Vgl. S. 320, N. 1.

contraire, que plusieurs ont [fa[1])]it la meme chose et sont morts pauvres et misérables. Je ne [pour[1])] rois comprendre qu'un homme, qui court d'une cour à l'autre pour débiter sa science de faire de l'or et qui se pouroit donner à luy même plus de bien qu'il ne reçoit des Princes, ne soit un fou ou un fourbe; pourquoy étant grand seigneur en Italie n'y demeure-t-il pas et achette la principauté de Salerne, qui apartient à sa maison deux fois plus qu'elle ne vaut pour y faire de l'or à son aise?

Le Prince héréditaire de Cassel se trouve depuis quelques jours icy, il s'en retournera en peu de jours. Nous nous attendons de recevoir de grandes nou-[velles[1])] de la Pologne. Le Roy de Suède aiant passé la Vistule pour combattre le Roy August et ses Moscovites. Vo[ilà[1])], Madame, tont ce que je puis mander à Vostre Altesse Électorale de nouveau icy. Je la supplie de vouloir etre persuadée qu'il n'y a rien au monde qui m'est plus agréable que d'etre avec un très profond respect

Madame
de Vostre Altesse Électorale

Berlin, ce 2. Février
1706.

le très humble et très obéissant et très soumis serviteur et petit-fils
Frideric Guiaume (sic!).

4.

Je dois reponse, Madame, à trois lettres de V. A. E., dont il luy a plu de m'honnorer du 28. de Nov., 1. et 3. de Dec. Je supplie V. A. E. de vouloir bien interpretter ce silance. Je suis ravy de ce que V. A. E. m'a fait la grace d'avoir bien trouvé la liberté que j'ay prise, de la choisir pour ma reine; je la prie tres humblement de vouloir toujours continuer envers moy ses bontés et bienveillances; je tacheray de m'en rendre digne par un vray attachement et par un tres profont respect, qui durrera autant que ma vie. Dimanche

[1]) Hier ist eine Ecke vom Briefe abgerissen.

passée le petit fut batisé au doom, le Roy soppa apres avec les parrains en public et lundy passé il y eut illuminacion par toute la ville. Avanthier l'envoyé Moscowite eut son audiance publique et hier un envoyé de Zeitz eut la sienne, einsy cette semaine a eté très ceremonieuse et farcie des harranges. Ma Princesse ce[1]) porte grace à Dieu bien. Elle s'interresceret (!) avec plaisir por (!) Mr. le frere de Madame la Landtgrave de Cassel, si le Roy etoit un peu plus calme, mais à present je ne trouve pas encor à propos d'en parler et il faut laisser agir le tems. Le faiseur d'or nous a entretenu icy avec de belles esperances, mais il ne nous a laissé que de la fumée et du vent, ce qu'il y a de bon c'est qu'il s'en est allé publiquement et en grand souffleur. V. A. E. trouvera bon, que je finisse en asseurant de ma profonde veneracion et de la parfaite passion, avec laquelle je suis etc.

Berlin le 10. Decenber 1707. Frideric Guilaume.

5.

Je remercie tres humblement V. A. E. des bons souhaits qu'Elle a bien voulu me faire pour ce nouvel ané (!), tout ce qui me pourra arriver de plus agreable ce sera que quand V. A. E. voudra bien continuer de m'honnor (!) de ses bienveillances et de ses amitiés. Je suis surpris de ce que le margrave de Durlach a fait et je blame fort cette accion, mais s'il est permis de le dire, je ne crois pas, que c'est la guerre, qui rende les gens sauvages, mais que c'est plutot leur mechant naturel, car il n'y a rien au monde qui rent les hommes plus honets et traitables que les bonnes gens de guerre. Il n'y a rien de nouveau icy, qui merite d'etre mandé à V. A. E. La cour est demain en devotion et le Roy se porte parfaictement bien. Je suis etc.

Berlin, le 7. Jan. 1708. Frideric Guilaume.

---

1) = se.

XVII.

Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechts.

Von Oberlehrer **W. Feise** in Einbeck.

Am Schlusse des VI. Buches seiner Dasselischen und Einbeckischen Chronika bemerkt Letzner (S. 121): „Als ich dieses sechste Buch meiner Dasselschen Chronica für lengest beschlossen und dem Drucker übergeben, ist mir den 7. Novembris dieses 94. Jahrs ein altes Buch auff Pergamen geschrieben, zu Handen komen. Und ob wol daraus etzliche bletter verkomen, sind doch darin noch 36 bletter unversehrt befunden, auff welchen gantz leserlich geschrieben, die Einbecksche Freyheit, das Braunschweigische Recht, in dieser Stadt ublich unnd gebreuglich, und die Einbeckische Wilkühr. Wie sich dann solch Buch mit folgenden Worten anfehet: Ista sunt privilegia, jura Brunswicensium et arbitria civitatis Einbeccensis. Completus est iste liber Anno Domini 1540.[1]) Und darauff folget diese Schrifft, auff gut alt Sechsisch geschrieben, aber auff gut Teutsch also lautend.“

Letzner läßt nun die Einleitung jenes Buches folgen, die er jedoch an mehreren Stellen verändert, ohne sie verständlicher zu machen. Ich werde diese Stellen unten zum Vergleich heranzuziehen haben. Er fährt dann fort: „Am ende wird dieses Buch mit folgenden Worten beschlossen, Explicit iste liber, sit scriptor crimine liber. Completus est Anno Domini 1340. infra octavam assumptionis beatae Mariae virginis.“

[1]) Ein Druckfehler statt 1340, wie sich nachher zeigt.

Dann spricht der Chronist die Meinung aus, daß Einbeck zunächst Dasselsches Stadtrecht gehabt habe,[1]) daß dieses von Heinrich dem Wunderlichen mit braunschweigschem Rechte verbessert und vermehrt sei, daß gelegentlich Rechtsbescheide von Braunschweig eingeholt seien und daß dann dies alles zu „aller erst anno 1340 in ein gewis und ordentlich Buch" zusammengefaßt sei. Dieses sei dann alle Jahr den Bürgern, sich danach zu richten, vorgelesen worden. Da übrigens diese alten Privilegien, Rechte, Gebräuche, Gewohnheiten und Willküren in vielen Stücken verbessert und deutlicher geschrieben seien, so sei es nicht nothwendig, diese alten Satzungen nach einander namhaftig zu machen oder die Chronik damit zu verlängern.

Wörtlich, bis auf wenige unwesentliche Abweichungen, stimmt mit diesem Berichte Letzner's ein Chronicon Eimbeccense[2]) (Handschr. der Königl. Biblioth. in Hannover XXIII, Nr. 825, S. 333), eines nicht genannten Verfassers überein, der, da er seine Quelle, Letzner, nicht angiebt, alles auf diesen Bezügliche weggelassen hat. Letzner hat nun von jenem Stadtbuche, über dessen Verbleib nichts bekannt ist, eine Abschrift genommen, die sich unter den Handschriften aus Letzner's Nachlaß auf der Königlichen Bibliothek in Hannover befindet. (Hdschr. XXIII, Nr. 826, S. 51—54)[3]). Die

[1]) Von Harland widerlegt Gesch. d. St. Einbeck I., S. 182. — [2]) Diese Chronik berichtet noch von der Übergabe Einbecks im Jahre 1641 und von dem Kriegsgericht über den Commandanten von Görtzgen. [3]) Erwähnt wird die Handschrift bei Max, Gesch. d. Fürst. Grubenhagen I, S. 38. Ausführlicher hat über sie mein College, Oberlehrer Dr. Ellissen, auf der 27. Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins berichtet und zugleich einige Proben in Übersetzung mitgetheilt. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1898, S. 11 ff.) Ich möchte bei dieser Gelegenheit mich einer Dankespflicht entledigen zunächst gegenüber diesem, meinem Collegen Ellissen, der mir die Veröffentlichung der Handschrift sowie, was er an Vorarbeiten dazu besaß, freundlichst überließ. Ferner schulde ich besonderen Dank dem Herrn Archivrath Dr. Doebner, sowie dem Herrn Oberlehrer a. D. Schlömer in Einbeck, die mir beide in vielen Fällen helfend und fördernd in bereitwilligster Weise zur Seite gestanden haben.

Handschrift besteht aus zwei eng mit kleinen und oft recht undeutlichen Schriftzügen bedeckten Foliobogen. Sie bezeichnet selbst zwei größere Lücken ihrer Vorlage, eine umfaßt die §§ 88—100, die zweite fängt mit § 151 an. Letzner bemerkt zu der letzteren: hie is ein blat uthe und etliche artikel mangeln, doch blive ick bi der ordentlichen tael, und fährt mit 152 fort. Das scheint darauf hinzudeuten, daß in seiner Vorlage die einzelnen Artikel zu Anfang mit fortlaufenden Ziffern versehen waren, am Schlusse dagegen nicht mehr, sonst hätte er wohl statt etliche die Zahl angegeben oder hätte wenigstens mit der Zahl seiner Vorlage fortgefahren. Auffallend ist, daß die Angaben, die Letzner über jenes alte Stadtbuch in der Chronik macht, erheblich von seiner Abschrift abweichen. In der Überschrift hat Letzner (Chronik) Civitatis Einbeccensis, die Handschrift civium Einbeccensium. In der Handschrift fehlt sodann der Satz Completus est iste liber Anno Domini 1540 (besser 1340); ebenso der ganze Schlußsatz Explicit iste liber . . . beatae Mariae virginis. Auch entspricht seine Übersetzung der Einleitung an drei Stellen nicht dem in der Handschrift vorliegenden Wortlaute.

Die Handschrift enthält eine Sammlung von 162 Artikeln, denen eine Einleitung voraufgeht. Diese Artikel sind zum geringeren Theile ohne besondere Bezeichnung, so namentdie ersten; die meisten sind als Privilegia, als Arbitria (gelegentlich auch Wilkoer) oder als Jura Brun(svicensium) gekennzeichnet. Die Willküren folgen meistens den Privilegien, auf die sie sich stützen, nach. Die Jura Brunsv. benannten Artikel sind wohl Rechtsbescheide, die der Einbecker Rath sich von seinem Oberhofe Braunschweig erbeten hat, wie einige dieser Stücke noch deutlich die Form der Antwort auf eine Anfrage bewahrt haben, z. B. die §§ 23, 24, 29, 33, 158 und besonders § 55 (Den achtbaren wisen mannen, oren sunderlicken frunden den heren dem rade to Einbeck — oren willigen denst. Umme de sacke, gi uns geschreven hebbet . . . .). Auch die mit vort mher beginnenden Artikel §§ 30—32 und 56—59 sind ver=

muthlich Antworten, die mit den vorhergehenden §§ 29 und 55 in solchen Auskunftsschreiben vereinigt waren und später, als diese Schriftstücke der Rechtssammlung eingefügt wurden, als einzelne Artikel aufgenommen sind. Sehr wahrscheinlich ist dies bei §§ 30 und 31. Bemerkenswerth ist es, daß sich von diesen Jura Brunsv. nur wenige in den Sammlungen des braunschweigschen Rechtes oder den sonstigen Urkunden, die in dem von Hänselmann herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Braunschweig[1]) veröffentlicht sind, nachweisen lassen. Es mag damit zusammenhängen, daß es sich bei diesen Auskünften häufig um die Anwendung eines allgemeinen Rechtssatzes auf einen bestimmten Fall handelte, oder daß nicht aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht mitgetheilt wurde. Die Privilegien dagegen finden sich größtentheils in dem braunschweiger Rechte wieder, wenigstens inhaltlich, wie das ja auch erklärlich ist, da die Verleiher jener Privilegien die Herren der Stadt Einbeck, die Herzöge von Braunschweig waren. Der in der Einleitung des Stadtrechts genannte Herzog Heinrich ist jedenfalls, wie Letzner annimmt, Heinrich der Wunderliche, der stets eine besondere Vorliebe für Einbeck an den Tag gelegt hat und auch wohl durch seine vielen kriegerischen Unternehmungen oft zu den Hülfsmitteln Einbecks seine Zuflucht nehmen mußte. An seinen Sohn Heinrich II. (von Griechenland) dabei zu denken, liegt ferner, weil diesem nur in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ernst und Wilhelm Hoheitsrechte über Einbeck zustanden,[2]) und er jedenfalls nicht allein einen für die Stadt so bedeutungsvollen Schritt thun konnte. Wie viel von braunschweigschem Rechte Heinrich der Wunderliche in Einbeck schon vorfand und was er selbst hinzugefügt, wird sich wohl schwerlich erweisen lassen. Wahrscheinlich ist, daß er, ähnlich wie 1279 der Stadt Duderstadt,[3]) Einbeck eine Rechtssammlung verliehen hat, die bis auf wenige Artikel mit der im Rechtsbuche der Neustadt aus dem

---

[1]) Im Folgenden einfach mit U. bezeichnet. — [2]) Vgl. Harland a. a. O., S. 99. — [3]) Vgl. Hänselmann zu U. VI und U. XVI und J. Jaeger, Urkb. d. St. Duderstadt, Nr. 6.

Anfang des 14. Jahrhunderts übereinstimmt.[1]) Braunschweigsches Recht liegt auch in den nicht näher bezeichneten Artikeln unserer Handschrift vor, doch mögen sich darunter auch Spuren eines ursprünglichen, von Braunschweig unabhängigen Rechtes finden, so vielleicht §§ 3 und 4. Selbständig in Einbeck entwickelt haben sich jedenfalls, wie schon der Name zeigt, die Willküren oder Arbitria.

Wenn nun auch diese Einbecksche Stadtrechtsammlung im ganzen ein ziemlich ungeordneter Haufen von Satzungen ist, so lassen sich doch in der Masse eine Reihe von zusammenhängenden Gruppen erkennen. So handeln §§ 1—7 vom Richter und vom Gericht, 8—22 betreffen das Schuld- und Pfandrecht, 34—36 das Verhältnis zwischen Bürgern und Dienstmannen, 43—44 und 46—52 Mißhandlungen durch Wort und That, 60—74 eine Reihe schwerer Verbrechen und ihre Strafen, 75—88 folgen braunschweigische Rechtssätze hauptsächlich über die Feste, 146—151 Marktpolizeiverordnungen, 152—162 Gildesatzungen. Verglichen mit der jedenfalls älteren braunschweigischen Rechtssammlung im Stadtbuch der Neustadt fehlen unserer Sammlung z. B. die wichtigen Bestimmungen über Erbtheilung, über Verhältnis der Bürger zum geistlichen Gericht, ferner über Pferdekauf, Dienstlohn. Möglicherweise haben die verloren gegangenen Blätter das Fehlende enthalten.

Was nun die Zeit der Niederschrift unserer Sammlung betrifft, so fand sich nach Letzner's Angabe in der Überschrift, wie am Schlusse jenes alten Buches der Satz: Completus est iste liber Anno Domini 1340. Es ist zwar auffällig, daß der Satz in der Handschrift fehlt, doch wird er wohl in jenem alten Pergamentbuche gestanden haben. Ist auch das Buch 1340 als beendet bezeichnet, so wird es jedenfalls noch nicht endgültig abgeschlossen gewesen sein.

---

[1]) Auch Celle hat im Jahre 1301 eine Erweiterung seines schon größtentheils braunschweigischen Rechtes nach dieser im Rechtsbuche der Neustadt aufgezeichneten Redaction erhalten. Vgl. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae, S. 479. Das Cellische Recht schließt sich enger an das braunschweigische an, als das Einbecksche.

Die Übereinstimmung zwischen den Einbecker und braunschweigschen Rechtssätzen bezieht sich der Regel nach nur auf den Inhalt, die Form weicht meistens erheblich ab. Nur wenige Artikel stimmen auch im Wortlaut so überein, daß man eine beabsichtigte möglichst wortgetreue Übernahme eines schriftlich schon festgesetzten Rechtssatzes darin erkennen muß. Es sind dies einmal § 83 = U XXXIX 1, sodann sind namentlich die letzten, das Gildewesen betreffenden Artikel unserer Sammlung §§ 154—157 und 159, sowie vorher §§ 79 und 133, mit U. LXI §§ 196—200, 202 und 18, sowie den §§ 99 und 7 ziemlich gleichlautend. Dabei kommen diese Satzungen aus dem Rechte U. LXI dort zum ersten Male vor.

Nun ist allerdings das Stadtrecht U. XXXIX nach Hänselmann spätestens 1349 zusammengetragen, wir würden damit nicht sicher über 1340 hinauskommen. Dagegen findet sich, wie Hänselmann zu U. LX bemerkt, das Stadtrecht U. LXI in einer Handschrift, die nach Ausweis einer Angabe auf dem Deckel Weihnachten 1402 auf Geheiß des Rathes der Altstadt begonnen ist. Somit werden diese Artikel wohl erst nach 1402 zu dem vorhandenen Bestande der Einbecker Rechte hinzugekommen sein. Denn sicherlich haben wir es hier nicht mit einem auf einen Schlag geschaffenen Rechte zu thun, vielmehr wird es sich ähnlich dem braunschweigschen nach und nach entwickelt haben; allerdings weniger wohl aus eigener Kraft, als durch von außen gekommene Zusätze und Erweiterungen. Leider läßt sich, bei dem Mangel an Urkunden und Nachrichten über den älteren Bestand des Einbecker Rechts, der Ursprung und die Entwickelung dieses Rechts nicht so darstellen, wie es in so verdienstvoller Weise in dem braunschweigischen Urkundenbuche geschehen ist. Hätten wir wenigstens jenes alte Stadtbuch selbst noch, so könnten vielleicht die Handschrift oder die verschiedenen Eintragungen manchen Fingerzeig geben, doch finden sich auch so wenigstens Spuren einer allmählichen Entwickelung. So wird der braunschweigsche Artikel, daß ein Richter sich einen Unterrichter wählen kann, im Einbecker Recht § 1 dahin beschränkt, daß dieser Stell=

vertreter unbescholten sein muß. Einer späteren Zeit gehört jedenfalls — sonst wäre es wohl in den § 1 mit hineingezogen — das Privileg § 118 an, nach dem der Herzog verpflichtet ist, diesen Unterrichter sogar abzusetzen, wenn er den Bürgern nicht paßt. Ferner bestimmt der § 32, daß man seinen verfesteten Mann, welcher wieder in die Stadt gekommen sei und dort bleiben wolle, selb sewende up den hilligen vor dem richte windt, d. h., wie ich meine, mit einem Schwure selbsiebt nachweist, daß er verfestet sei. Diese Bestimmung würde nicht nöthig gewesen sei, wenn damals schon der § 79 bestanden hätte, wonach die Verfestung im Beisein zweier Rathsmänner geschehen und der Name des Verfesteten in das Stadtbuch eingetragen werden mußte. Bemerkenswerth ist sodann, daß nach § 9 eine vor drei Rathsleuten bekannte Schuld nicht abgeleugnet werden kann. Das braunschweigsche Recht U. XVI, § 12, wo diese Satzung zuerst erscheint, erfordert die Anwesenheit von nur twen radmannen, doch ist dies twen, wie Hänselmann dazu bemerkt, aus dren corrigiert. So giebt dieser Einbecker Rechtssatz den braunschweigschen vor seiner Abänderung wieder, wird also wohl nicht gar zu lange nach der Entstehung des braunschweigschen Stadtrechts U. XVI, d. h. dem Anfange des 14. Jahrh. übernommen sein. Später genügt auch in Einbeck zur Bestätigung eines Testaments (§ 27), sowie bei einer Klage um Ehre (§ 55), bei einer Verfestung (§ 79) die Anwesenheit oder das Zeugnis von zwei Rathsmännern.

Bei dem nun folgenden Abdruck unseres Stadtrechts habe ich mich bemüht, die Letzner'sche Handschrift getreu wiederzugeben. Von Wiederherstellung der Mundart und Durchführung einer einheitlichen Rechtschreibung wurde Abstand genommen, der Gebrauch großer Anfangsbuchstaben aber auf Namen beschränkt. Nicht immer gelang es, das Überlieferte genau festzustellen, da bei der Undeutlichkeit der Handschrift sich namentlich die Buchstaben e und i, a und o, r und v, ch und ck, t und e, gelegentlich auch andere Zeichen, nicht immer mit Sicherheit von einander unterscheiden ließen. Ich habe deshalb in den Fällen, wo außer der im Texte ge-

botenen, noch eine andere Lesart möglich war, diese in der Anmerkung hinzugefügt.

Ista sunt privilegia, jura Brunsvicensium et arbitria civium Einbeccensium.

In dem namen der hilligen drefaldigheit. Von der genade godes Heinrich h(ertog) to Bruns(wic) scriwet sinem truwen rade, und den gemeinen borgern to Einbeck sein heil und vollenkomenheit alles guden. Allein so wi plichtig sin vore to provende de gnade siner friheit, up dat se stede und vromende si deme se geven werdt, dat dat gantz blive unde untobroken, hiraff si wi geneget to iuwen beden unde gevet iu, dat gi von dissem dage vort mher gebrucken der vriheit der stadt to Einbeck unde to Brun: de ehn gegeven iss von der woldat unser oldern, unde ock der wilkoer de in dersuluen stadt went hertho sin geholden, unde sin ock all an sunderlicken stucken des rechten eindrechtig mit dersuluen stadt, und frawet iu mit licker genade der freheit, als in disem gegenwerdegen bocke also beschreven is.

Letzner nimmt bei der Übertragung dieser Einleitung in seiner Chronik einige Abänderungen vor, er schreibt: „. . . . Allein so wir pflichtig sein, zu prüfen die Gnade ewer Freyheit, auf daß sie stedt und fest zu halten sei, dem sie gegeben wirdt. Doch sol man das von Fürsten verstehen, denen man billiger mehr getrawet was sie geben, daß solchs gantz und unverbrochen bleibe . . . .“ Im letzten Satze schreibt er: „und erfrewen uns mit gleicher Gnade der Freyheit . . . .“ Man kann nicht sagen, daß mit diesen Änderungen etwas für den Sinn gewonnen sei.

Mir scheint die Einführung aus zwei Stücken zu bestehen, die nichts miteinander zu thun haben und unverbunden nebeneinander stehen. Der erste Theil: „In dem namen . . . . bis alles guden“ mag auf einen Huldebrief Heinrichs des Wunderlichen zurückgehen. Doch hat sich davon nur der Anfang erhalten und zwar nicht in dem ursprünglichen

Wortlaut, sondern in Form eines Berichtes. Darauf weist die Anwendung der dritten Person hin, während wir in den Huldebriefen fast durchgehend die 1. Person finden, ferner aber ist der umständliche Ausdruck „heil und vollenkomenheit alles guden" sehr auffällig. Der Rest von Allein so wi plichtig ... bis zu Ende, oder vielleicht bis mit licker genade der freheit scheint einem Bestätigungsschreiben eines der Nachfolger Heinrichs entnommen zu sein;[1]) er steht mit dem ersten Satze in keinem Zusammenhange und ist durch Verschiebung eines Satzes, vielleicht auch durch Ausfall einiger Worte in Verwirrung gekommen und unverständlich geworden. Liest man „allein so („obgleich") wi plichtig sin vore to provende de gnade siner friheit (die Gnade der von ihm verliehenen Freiheiten), up dat se stede und vromende si dem se geven werdt, [so stat] wi hiraff [und] si[nd] geneget to juwen beden, dat dat gantz blive unde untobrocken, unde gevet iu, dat gi von dissem dage . . ." so ergiebt sich der Sinn: Die Stadt hat einem der Nachfolger Heinrichs die ihr verliehenen Statuten mit der Bitte vorgelegt, diese ihr von seinen Vorfahren verliehenen Rechte im ganzen bestätigen zu wollen, worauf derselbe sich bereit erklärt, auf eine, vorgeblich im Interesse der Bürger liegende, Revision ihrer Freiheiten zu verzichten und sie mit denselben Rechten zu begnaden, wie seine Vorfahren.

Von wem diese Bestätigung stammt, ist, da Unterschrift und Datum fehlen, nicht sicher festzustellen. Wenn die Zahl 1340 richtig ist, so kann es sich nur um die Söhne Heinrichs des Wunderlichen handeln.

1. Juwen overn richter scholle wi insetten, de schal ohm einen andern unter sich setten, so wen he will,

---

[1]) Schlömer nimmt an der Ausdrucksweise Anstoß, die allerdings dem gewöhnlichen Wortlaut sonstiger Huldebriefe fremd ist. Er meint in der Einleitung Theile des ursprünglichen Huldebriefes, eines Bestätigungsbriefes, einer Zusammenfassung von einem Stadtschreiber und vielleicht eines braunschweiger Rathsschreibens zu finden.

de schall ouerst nicht wesen[1]) ein borger,[2]) noch ein verschmadet man, unde wat vor dem neder richter werdt gededeget oder geendet, dat schal der gelicken stede bliven, alse eff idt des oversten richters gegenwardigheit bestedegte.

2. De richter schal nene sacke richten, ohn wat ohm geklaget werdt.

3. De richter mag nergen richte setten, sondern up der banck, idt were to vore verwaret mit ordeln.

4. De richter mag nen ordel schelden.

5. Wil de richter einem nicht richten durch hatt,[3]) frundtschap oder forcht, darna dat he recht geklaget hefft, klaget dat de kleger dem rade, so schal de radt des rades meister to sich nemen, de schal mit dem rade an des richters stat ein gericht setten und schal als sodane sacke mit rechte verlicken. Fallet daraff brocke, de schal upnemen des rades mester to unsers richters handt.

6. De richter mach nener sacke vollen komen, de meiste deil der dincklude stan ohme bi.

7. Wan ein richter einen durch hatt oder ander sacke, uber gutt, das einer erkofft hebbe, keinen frede wercken, noch von demsuluen gude den fredeschilling nemen,[4]) so schal der verkoper mit dem koper ghan vor den radt und[5]) schal das gekoffte gutt darsuluen

§ 1. Vergl. U. XVI 1 (zuerst im Ottonischen Stadtrecht (auch unten stets in Klammern citiert) U. II 1. — § 2. Vergl. U. XV 5 (Sühne der Herzöge Heinrich und Johann mit der Stadt 1299). — § 5. Vergl. U. XVI 45. — § 6. Vergl. U. XVI 62 (U. II 63.) — § 7. Vergl. U. XVI 63.

[1]) Hdschr. wesen oder westen. — [2]) borger = Bürger paßt nicht, Schlömer vermuthet dafür eigenboren oder unechtboren; doch wird nach Schiller-Lübben borgere auch für borchmann „Burgmann" gebraucht. In dieser Bedeutung ist borger hier nicht anstößig. — [3]) Hdschr. haet oder hatt. — [4]) wil fehlt. — [5]) he (d. Käufer) einzusetzen, vorstan hat hier die Bedeutung „die Rechte und Lasten einer Sache übernehmen".

versthan, dat schal stete bliven, als wen idt vor dem gericht geschehen were.

8. Beklaget ein man den andern vorm gerichte umb schuldt, entschuldeget seck der schuldege mit tugen oder mit eiden, darmede breckt he nicht wider den richter: wolde auerst de kleger den beklageden der eide und der tugen ledeg laten, unde de richter des nicht wolde gestaden, so schal de schuldege dem richter geven 6 penni, so mach he dar nicht weder spreken.

9. Wan eine schuldt vor 3 radtsmennern bekandt werdt, gelovet oder gededeget, der [1]) mach mit eiden oder tugen nicht to brecken.

10. So jemandt sinen schuldener ankompt, in der stadt binnen den muren, ist de richter dar nicht bi, he mach ohn wol upholden mit sinen borgen beth he ohm gelde oder recht do, darmede breckt he nicht wider den richter.

11. Wirt einem vor gerichte ein schuldman geantwordet, he moth ohn wol leden in sin huss und spannen ohn; he schol ohn ouerst holden mit kost als sin gesinde, so lange dat he om dat sine geve, daran breckt he nicht. Entlopt he on des willen, deme he was geantwortet, ergript ohn ein ander, he moth ohn vor gerichte wol beklagen und moth ohn mit orloue des richters wol spannen, off he ohn verwindt, mit der flucht ouerst is he der schuldt nicht ledig.

12. Ein man mach nen huss to pande nemen noch einen frede darover wercken, idt geschehe dan vorm gerichte an einem dingdage.

13. So we erfflich gut to pande hefft, darna als he dat gutt hefft upgeboden vor gericht, na recht und

§ 8. Zum ersten Theile vergl. U. XVI 2 (U. II 2). — § 9. Vergl. U. XVI 12, wo nach Hänselmann twen aus dren corrigiert ist. — § 10. Vergl. U. XVI 13 (U. I 13). — § 11. Vergl. U. XVI 14 (U. II 16). — § 12. Vergl. U. XVI 19. — § 13. Vergl. U. XVI 52 (U. II 52),

[1]) Hdschr. der oder den oder de.

gewonheit der stadt, so schal he idt holden 7 wecken. Were ouerst dat pandt nen erffgutt so schall he idt holden 14 tage, dat schal man versthan von pander, de mit willen sindt gesatt. Were ouerst der versprockenen[1]) pande einig vorn gerichte erworven, so schal man idt ock holden 14 dage, darna mach he idt verkopen oder einem andern setten, unde nemen dat sine daraff. Wat dar ouer ist, dat schal he weder geven, dem dat gutt ist.

14. So we ein gutt hefft to pande, de mach idt beth beholden, dan dat idt iemandt untforen moge, idt si den, dat ein sprecke, dat idt ohm verstolen oder affgerovet si. Wan einer einen vor gerichte umb schuldt vorder erfolget, dat man ohm vor sein schuldt ein pant schal antworten, an dem pfande hat ein richter 18 ₰ sol der schuldener vor den brocke geven.

15. So we ein pandt, dat eme gesat was, nicht wil[2]) wider geven, wan idt ohm affgeloset[3]) ist, werdt he des verwunnen vor dem richter, he verweddet darumb 4 schill:

16. Brun: Recht.[4]) Bekummert we ein perdt oder ander gutt mit der stadt vronen, dat schal he don in eine gemeine wisse handt, deit he das nicht, he weddet dem richter 4 schill: Beholv he dat besatte gutt und bud idt up vor gerichte, darmede verlust he nicht, men he behelt idt an brocke, beth so lange dat men ome dat mit rechten ordel affwinnet, alse beschedentlichen, eff de man,[5]) das gutt bekummert, si verworpen sines rechten.

17. Versedet we sin gutt vor schuldt, binnen dem frede, mit willen der lhenherren, deit he darna einen

§ 14. Vergl. U. II 31.

[1]) Wohl vorsprockenen, d. h. vorher erwähnten. — [2]) Hdschr. wil doppelt geschrieben. — [3]) Hdschr. vielleicht auch affgeleset. — — [4]) Hdschr. Brun. Recht hinter perdt. — [5]) Hinter man vermuthlich de einzusetzen, wenn auch häufig das pronominale Subject unterdrückt wird.

brocke und werdt feind unser stadt, de versettinge schal gantz bliwen und von nemandt gebrocken werden, allein so he nen gutt sunderlick bi namen hebbe uthbescheden.

18. Welcher borger oder gast einen andern unser borger beklagen,[1]) de kleger schal ein wher dhon jennen, up den he klaget, eff he dat gutt darup he klaget beholt, oder de gene up den men klaget deme kleger entgeit mit recht, dat up dat sulue gudt nemandt den beklageten mege mher beklagen oder bededegen.[2]) Und de were schal me dhon mit panden oder mit truwen lovende.[3]) Und ist dat gutt darup man klaget erffgutt gelegen binnen der muren, als, ein haus, 1 wort oder tinss, wirdt den kleger de were borst, he breckt den hogesten brocke. Is idt ouerst lhengutt dar men uff klaget, darmede sin wi unbeworen, wente we sendet den sackewolden vor den lhenherren.

19. So ein borger einen gast mit recht bekommert, den mag he[4]) spannen ane ewige lifflicke leminge und schal ohm de kost geven gelick senen gesinde; entlopt he om und[5]) ohn weder bekomen mach, mag ohn[6]) he ohn better setten und verwaren mit den vorgesprocken underscheidt.

20. Werdt[7]) einen einkomenen manne vor gerichte vor geldt erbe gesat, dat mag he verkopen in unser stadt um dat sulue geldt oder durer, wat ouerst overich ist, dat schal he weder geven, dem dat gut ist.

21. Wilkoer.[8]) So we dem fronboden weret 1 pandt to nemen, dat he redtlicken eschet, werdt he des overwunnen mit 2 sinen nachbarn, he not[9]) die stadt bessern mit 6 schill:

§ 19. Vergl. § 10.

1) wil einzusetzen. — 2) Mehrfach wird in der Hdschr. bededegen für bededingen gebraucht. — 3) Vermuthlich lovede. — 4) he übergeschrieben über mach. — 5) Wohl he einzusetzen. — 6) ohn zu streichen. — 7) Hdschr. vielleicht auch wordt. — 8) Hdschr. Wilkoer nach fronboden. — 9) Zu lesen mot.

22. Privilegium. So we den fronboden ein pandt weret (als de wilkoer).

23. Jus Bruns. Umme den son, de wider sinen vater gemishandelt und nicht gewinnet, der vater ack nicht klaget, daruber konnen wir kein recht schriven, sondern gi mogen den sohn tuchtigen, und ein ander daran seck better.

24. Als wir ewren brieff verstanden, des sollet ihr wissen, 1 sprechen wir also, das es bei uns recht ist. Was die joden in oren weren hebben, davon mogen se oren weddeschat unde wocker met oren [1]) recht bet [2]) an beholden.

25. Schuldiget men auch eines mannes wiff, dat se wat scholde gesecht hebben, dar moth se to antworden, als ein recht is. Ouerst ihr man darf forder vor se nicht gelden, als ohr wocke und spille werdt sin, er habe dan gelouet.

26. Idt is recht, dat ein man, de gewiss genoch is, mach siner schuldt einen benomeden und redelicken dach bet [3]) up den hilligen [4]) beholden.

27. Welck testament gesat wert vor 2 mannen uth dem rade, da[t] blifft stet und vast.

28. So eine frawe eine lifftucht beholde welk an einem huse, dat to wickbildes rechte lege, de moste hebben des huses frede und ban, eder beistandt von dem rade. dat idt ohn wittlick were, eder wolden ock de fromen lude, de de frede under der frawen unde oren manne beiden sit gedediget hedden, der fruwen des bisthan mit oren eiden, dat dat hus ohr lifftucht wesen scholde, se behelde ore lifftucht daran. Wolde me se [5]) des nicht verlaten, wan se dusser bewisunge

§ 27. Vergl. U. LXI 225.

[1]) Hdschr. vielleicht auch aren oder aven. — [2]) Vielleicht nach § 14 zu ergänzen dan dat idt on jemandt untforen moge. — [3]) Vielleicht zu ergänzen dan dat men on pande. — [4]) Verkürzte Ausdrucksweise füre ine eidliche Versicherung. — [5]) Statt se wohl or zu lesen. vorlaten hier „erlassen".

jenige gethan hedde, so moste se dat sweren, dat se dersuluen lifftucht nene affticht gethan. Dut holde wi für uns vor recht.

29. Bruns: Recht.[1]) Gi schollen weten, dat iuwe borgere (to Einbeck) die den rider in iuwem denst mishandelt hebben, moth na juwem willen darumb loven[2]) und betteringe dhan na genaden.

30. Vort mher scholle gi weten: brecht ein jode mit uns an den radt edder einen Christenmanne, de jode moth betern dem rade unde dem sackewolden an den he breckt, und dem gerichte als ein ander man breckt.[3]) Ouerst ein jode tegen den andern unde under sech, de brocke boret ohre[4]) herrn. Wi bidden yu mit vlite, dat gi uns helfen raden unde vordern unse gesinde to usen sacken des besten des gi mogen, als wi wol weten und mit nicht daran twiveln, dat gi dat gerne dhon.

31. Vort mher hefft uns berichtet Henrich Angst, unse knecht, dat gi des begeren to weten, wo dat recht mit jw gelegen si um einen man, de vorvestet were, de nenen todtschlach noch wunde gethan hatte. Darup scholle gi weten, dat alhie unse recht is, wert ein man verfestet mit uns umb sulffwoldt oder umb ander missethat, eder dat he einen andern umme sinen gude schadet odder sin gutt verbudt to unrechte und dat bisprache macket, alle disse feste, wan se geschüth, de tredet an den hals.

32. Vort mher we sinen verfesteten man an keme und wolde he be om bliven, den windt he selb sewende up den hilligen vor dem richte. Wen ouerst de radt veligheit und vorwort geven hette, den mochte men mit nichte anverdigen. Ock ist die gewonheit mit uns, wem des not ist, dat he sinen verfesteten man angripen will, moth dem rade dat thovorn versthan laten. Ock

---

[1]) Hdschr. Bruns. Recht hinter weten. — [2]) Hdschr. vielleicht auch leven. — [3]) Zu lesen Breckt ouerst. . . — [4]) ohrem zu lesen.

hefft men gerne vor degedinge mit dem richter, dat [me] ane gefhar klagen moge.

33. Na unser stadt Bruns: Recht. Dat ein man mit deverie mach sinen liff verwerken und nicht sin gutt, daranne hefft de herschop noch nemandt nichts. Is he ouerst wen schuldig und bekennet dat, dat schal von sinem gude betalet werden.

34. Privileg:[1]) Ist ein unser denstman einen borger wat schuldig, will he ome nicht gelten, so beklage he on vor dem landrichte, wolde om de richter nicht rechtes plegen, mot he vor sine schuldt sine perde und wagen setten.

35. Hefft ein unser denstman weder einen borger wat to sackende, he beklage ohn vor dem vogede, schal sick laten genogen an der stadt rechte.

36. Leth sich ein denstman (ein bawr von dorpe) beduncken, dat ome ein borger unrecht dho, oder duncket einen borger, dat om ein denstman unrecht dho, dat schal man verglicken vor der stadt richter.

37. Jus Bruns. So ein richter oder hauptman mit uns wonet, uff einer wort oder in einem hove de nicht vor olders fri gewesen is, de is schuldig unde plichtig scotes und der wochte, als eff he in einem huse wonete, de to wichbildeschem rechte gehoret.

38. Privil. Geduchte einem ein ordel vor gerichte gevunnen unrecht sin, mag vor den radt darumb gahn. Wilkoer. Wes sacke unrecht is, schal dem rade geben 1 schill.

39. Privil. Beklaget ein man den andern vor gerichte um schuldt, fraget der beklagede, wovon er ihm schuldeg sei, des is der kleger schuldig om des zu berichten.

---

§ 33. Vergl. §§ 60 und 72 sowie U. II 11. — § 34. Vergl. U. XVI 15 (U. II 17). — § 35. Vergl. U. XVI 16 (U. II 18). — § 36. Vergl. U. XVI 40, 41, zusammengefaßt U. LXI, 6.

[1]) Hdschr. Privileg hinter borger.

40. Privil. Werdt ein borger von einem froembden schuldt halben overwunnen, de schal he bereden binnen 3 dagen, vordert he darna kost, de metlick[1]) is, schal de borger betalen.

41. Privil. So einen der vronbote gebeut 2 mal vor gericht zu kommen, kumpt man nicht vor, so sol man ihm zum 3 mal mit wede verboten, kompt he noch nicht, 12 schil. sol er geben dem richter vor den bruch und is der schuldt erwunnen.

42. Privileg. So iemandt wird gewalt angelegt an der gemeinen strass, darf he nicht komen vor gericht vor gewalt siner viende, mit me[2]) screge beholt he doch de ersten klage.

43. Priv. Wer nach dem andern schlegt, sol 4 schil. dem richter und 12 dem sackewolden geven, eff he ein bedarffe[3]) man were.

44. Wilkoer. So ein man einen andern umb de oren schlege oder knuppelte, mus de stadt bessern mit 5 punden, den radt mit einen amen[4]) wins und moth dartho in sinem huse oder in sinem hoffe 3 wecken sitten und nicht uth ghan; werdt he aber in solcher zeit von 2 borgern ausser seinem huse besehn, mus er der stadt noch 1 pundt geven und noch 3 wecken inne sitten.

45. Priv. Niemandt darff vor gerichte komen, er wolle es dan thun, unde[5]) werde dazu geladen durch den vroneboden. Kumpt men dan nicht, sol er dem richter 6 pennige geven. We de 3 echte dinge versumet on echte nott, de weddet dem richter 4 schil:

---

§ 40. Vergl. U. XVI 57 (U. II 58). — § 41. Vergl. Anfang von U. XVI 18 (U II 21). — § 42. Vergl. U. XVI 8 (U. II 9). — §§ 43—44. Vergl. U. XVI 9 (U I 6).

1) Hdschr. vielleicht auch motlick. — 2) Für deme. — 3) Hdschr. vielleicht auch bodarffe, zu lesen bederve „unbescholten“. — 4) Hdschr. amen oder omen. — 5) Vermuthlich ist statt unde oder zu lesen, d. h. man soll kommen, entweder freiwillig als Ankläger, oder geladen als Schöffe. (?)

unde so we vor den gerichte gegenwerdig is und de richter ohn 3 mal eschet, als recht is, und kompt nicht ordel to horen, ordel to finden, rechtes to plegende, he weddet dem richter 4 schillinge. Dat sulve is ock in weckendingen um den suluen vrevel, alse hir vor geredet is.

46. Privil. Wundet einer den andern, on verlomenis,[1]) wirdt er des overwunnen, sol 4 schil: geben dem richter vor den broecke und 6 dem sackewalden zu besserung, doch das de wunde nicht sei negls dep noch ledes lang, sonst most man ohn verfesten.

47. Arbitrium. So we den andern verwundet on verlemnis, also das er eines arzten brucken moth, wirt he des overwunnen, mus die stadt bessern mit 8 schill.

48. Privil. We einen seret mit einem brancke[2]), mit einen stocke, mit einen stole, eder mit der fust, de weddet dem richter 4 schil., und den sackwolden 6, und mach ohn nicht verfesten.

49. Arbit. Umb dissen broecke sal he de stadt betern mit 9 schil.

50. Pri. We den andern bespottet, lugenstraffet, laster uplegt, utheschet,[3]) oder mit gewalt sene handt an eines andern liff legt, weddet dem richter 4 schil., den sackewolden 6.

51. Arb. Umb dussen brocke sal he de stadt bettern mit 9 schil.

---

§ 46. Vergl. U. XVI. 5 (U. I 5), doch ist die Buße im braunschweigschen Rechte bedeutend höher, 60 schill. dem Richter, 30 dem Verwundeten.

[1]) Hdschr. vielleicht auch verlemnis. — [2]) Hdsch. brancke oder brande, zu lesen prange „großer Prügel"; vergl. Schambach, Götting.-Grubenhag. Idiotikon. — [3]) utheschen „verspotten"; vergl. Schambach s. v. eschen = etschen. Auch soll uteschen in dieser Bedeutung noch jetzt in der Nähe von Hessisch-Oldendorf gebraucht werden.

52. Privi: Werdt ein man in einen gelage verwundet mit erre wunden, darumb mach he von rechte nemande[1]) beschuldigen sondern einen.

53. Jus. Brun. So we den andern mit smelicken worden mishandelt und betiet eme laster, und sprickt, he will idt vollen komen met der menheit, werdt he des vorm richte von des klegers wegen overwunnen, oder bekendt he dessuluen und kan es doch nicht volvoren, he weddet dem sackewolden 3 scherff und 30 nie schill. und dem richter 60 nige schill:

54. Arbit. Wer den andern an sin ehr spreckt, unde mach das nicht vulforen, moth de stadt betern mit 3 schil.

55. Den achbaren[2]) wisen mannen oren sunderlicken frunden den heren dem rade to Einbeck de radt der stadt Brun. met steder frundtschop oren willigen denst. Umme de sacke, gi uns geschreven hebbet, woren de mit uns gefallen, dar wolde wi bi bliven na der stadt rechte, alse hina beschreven steit. Wor ein man up dem vothe in einer hitte unberaden sprecke einen manne an sine erhe mhe als einmal, dat holde wi vor einen broche. Gi schollen ock weten, dat ein unbesproken man einer tichte sick moge bat entleddigen mit sinen rechte, wan dat jemandt up on bringen mochte, sonder de radt und[3]) 2 man uth dem rade, wes ohn de beseggen bi oren eiden, dat moste he liden. Ouerst doch, worden[4]) 2 man oder 3, de de radt vor frome lude helde, wat gesecht, unde se dar vor[5]) sprecken unde wolde de jenne, de idt on gesecht hedde, an[6]) des entfallen[7]), und worden se darumb beschuldeget unde sworen se dat up de hilligen,

§ 52. Vergl. U. XVI 6 (U. II 7). — § 53. Vergl. U. LXI 67; ähnlich § 141.

[1]) nemanden zu lesen. — [2]) achtbaren zu lesen. — [3]) Vielleicht oder. — [4]) worde. — [5]) von. — [6]) Zu lesen on. — [7]) Hdschr. vielleicht auch ourfallen, hier entfallen „sich seiner Gewährspflicht entziehen".

dat se des nicht gedichtet [1]) hedden, des gingen se aff ane broecke.

56. Vortmher, worde ein man mit uns beschuldeget, dat he sodane ding verschwegen hedde,[2]) den de dinge an sin erhe gingen, wolde he dat to den hilligen sweren, dat he dat nicht verschwegen hedde, sondern dat he des dem nicht to lowede[3]) den me des tege, des bleve he on brocke.

57. Vortmer, dar lude kemen vor den radt um eine sacke unde de radt desuluen lude begichtigede, dat se ohm dersuluen sacke berichten scholden bi oren eiden, geschehe dat, wolde wi vor eine rechte gicht holden.

58. Vortmher, wolden unse heren, unser borger iennigen schuldegen eder schuldegen laten, den schal man schuldigen binnen unser stadt vor dem vogede in rechter dingtidt dages, unde scolde do nemen, dat unser stadt recht is, wente unser borger anderst nergen dingplichtig sin, wan in unser stadt.

59. Vortmher, wolde unse here uns manen bi unsen eiden ome recht to spreckende, wan he wolde, des en sin wi nicht plichtig, sunder umme sacke, de mit ordeln von dem richte vor uns kemen, dat wolde wi ome umbesprocken[4]) dat unser stadt recht iss.

60. Privi.[5]) Wen einen man sinen hals verloren hedde, doch schal sin gudt gantz bi den erven bleven.

61. Pri. Wert ein man von richter beim halse geladen, biddet he othmadeglicke[6]) eines dages, so behelt he dat veste[7]) to komende richte weder vor-

§ 59 erinnert im Anfange an U. XVI 58 (U. II 59). — § 60. Vergl. U. II 11. — § 61. Vergl. U. XVI 10 (U. II 12).

[1]) Hdschr. wahrscheinl. gedichtet. — [2]) Wahrscheinl. dem ausgefallen. — [3]) Hdschr. lovede oder lowende, zu lesen ist tolovede „zuglaubte, zutraute". — [4]) Hdschr. vielleicht auch umbesprecken, wahrscheinlich in der Bedeutung „darum, darüber sprechen". Hinter umbesprecken wird wohl als ausgefallen sein. — [5]) Privi über das erste Wort geschrieben. — [6]) Hdschr. vielleicht auch othmodeglicke. — [7]) Der braunschweigische und Cellische Satz hat neiste.

tokomende. Biddet he eines echten dings, dat 6 wecken helt, de gefft me om. Biddet he ouerst einen vorspracken, so moth he alse balde antwort geven up de klage.

62. Pri: Begat we eine heimsockinge und darouer ergrepen und verwunnen up der stat, in dem huse, eder in der dad, sin hauet schal men ome affschlan. Kompt he ouerst hinweg, und herna overwunnen, dem richter schal he geven 6 schill: und dem sackewolden 3 scherff und 3 schill. Arbitrium sequitur.

63. Arbit. So welck man heimsochige deit, wert he up der dadt begrepen, sinen hals hefft he verloren, entlopt he ouerst und darna erwunnen, he schal de stadt betern mit X schilling.

64. Pri: Welcker borger einen andern schleit, de nicht borger iss, buten der stadt, wundet edder dodet, kompt he weder in de stadt, he is fri von allerhand klage. Wundet ein den andern, dat dar lewede[1]) affkompt und des verwunnen wert mit geschrei eder mit borgern de idt segen und ergrepen, mit recht hefft he sine hut verloren, he moge se weder losen von der gewalt des richters, des rades unde der sackewolden, mit nenen campe mach he sick unschuldig macken, kompt he ouerst hinweg und bettere den sackewolden, so schol he dem richter geven 30 schill.

65. Pri: Nen wiff mag einen man overwinnen, dat he se genotteget hedde, ân mit luden, de ohr geschrei gehoret.

66. Pri: We eine junfrou ader fruwen in der stadt gripT unde voret se uth der stadt mit gewalt, de hefft de stadt ewiglick verloren.

67. Privi: So weme wert to gedelet, dat he dat hete isern dregen schal, de mach idt wol 6 wecken

§ 62. Viel kürzer U. XVI 7 (U. II 8). — § 65. Vergl. U. XVI 64 (U. II 65). — § 66. Vergl. U. XVI 67. — § 67. Vergl. U. XVI 61 (U. II 62).

[1]) Statt lewede ist levende „lebend" zu lesen.

hebben, doch eff he will, he will idt dhon mit willen dat het erdrage.[1])

68. Pri: Wert we vor gericht angesprocken mit duve, ist dat witlich, dat he besprocken is mit andern duve, de he vor hadde weder geven unde dem richter gebetert, so moth he sich sulff sewede unschuldig maken; wert he darna aver ansprocken umme duve, der moth he seck unschuldig macken mit dem heten isern.

69. Pri: So we ergript einen deff be dage oder be nacht, de ome sin gudt verstolen hefft, he schal to io dute rapen over ohn und binden ohm de deverie up den ruggen unde bringe ohn vor gerichte, unde he overwinnet ohn mit sinen eigen eide edder der deuerie.

70. Privi: We verfestet werdt mit recht binnen der stadt, de iss undeilhafftig alles stadtrechts, so lange de feste steit, kan ack nicht weder komen in sin recht ane met gemeiner vulbort des richters, des rades unde der sackewolden.

71. Pri: So wen sin gutt affgerovet ist, de schal sinen rover orwinnen mit der verfeste, eder mit handtaftigen dadt, eff he ohn bekomen mag.

72. Pri: We da stelet 1 ferdinges werdt oder mher, den schal man an einen galgen hangen. Is idt weiniger, so schal men ohn tho der stupe slan und schal on bescheren und dor de tene barnen unde wert verfemerhet.

73. Pri: Nenen borger mag man deverie tigen, de ein secker man unde gudes gerochtes is, men gripe se in siner handt oder in sinen slote, dar he suluest den schlottel to drecht.

---

§ 68. Vergl. U. XVI 26 (ausführlicher in der Vehmgerichtsordnung U. XXI § 16—18). — § 69. Vergl. U. XVI 25 (U. II 27). § 70. Vergl. U. XVI 27 (U. II 29). — § 71. Vergl. U. XVI 30 (U. II 32). — § 72. zu verfemerhet. Vergl. U. XXI 16—18.

[1]) Vielleicht ist zu lesen doch mach he idt don mit willen (dazu als Erklärung eff he will) dat he't er drage.

74. Pri: We 3 ℔ werdt an erffgude hat dat ledig is, darmede mach he mal[1]) sinen hals uth borgen vor gerichte, des he mit den sackewolden gededengen moge.

75. Jus Brun: Verwundet einer unser barger einen andern und wert umb den brocke mit rechten ordeln verfestet, kan der feste nicht los werden, he bettere den sackewolden na sinen wilkoer, und betere dem richter und dem rade na unser stad recht. De radt mag ock dem verwunder nene bettering bescheden setten, de he[2]) annemen dorffe, he[3]) moge den mit beden overtogen werden.

76. Jus Brun: So mit uns ein borger sine husfruwen todet, darum verlust he nicht sin gutt, dat he hinder sech leth; wurde he ouerst verfestet umb den brocke, he mach des des richters noch klegers gnade nicht wider krigen, he hebbe dan voll gebetert und dat gutt, dat he hinder sech verlaten, fellet nicht an den richter, noch an die arven der gedodeden fruwen, iff se einige sonderlicke hedde, edt felt ock nicht an die arven des morders de he hefft.[4]) Unde dat groter ist: unse borger mach das liff verwercken unde nicht sin gutt, dat an sine aruen felt.

77. Jus Brun: Sleit ein man einen andern dodt von anfechtinge wegen des teuffels und betert de negesten frunde des, de erschlagen iss, de sone schal de betterige upnemen, dan an der sacke sindt die kinder neger als der vader des erschlagenen.

---

§ 74. Vergl. U. XVI 66. In Braunschweig wird auch eine Sicherheit von 3 ℔ verlangt, in Celle dagegen (§ 16 bei Gengler, Codex juris municipal. S. 480) genügt schon ein Besitz eines Grundstückes im Werthe von 1 ℔. — § 76. Der Schlußsatz geht zurück auf U. II 11.

[1]) Hdschr. vielleicht auch wol. — [2]) he d. i. der Verwundete. — [3]) he ist hier wohl der Rath, der sich zur Vermittelung herbeiläßt. — [4]) Vermuthlich ist hier eine Lücke.

78. Jus Brun: Heth man einen verfesten man weg gahn, daran deit man nenen brocke, wen he ohn nicht loset mit gewalt von den handen des[1]) de ohn schuldiget, dat he ohn vordert mit itwelcken vordernissen, daran brack he nicht. Wan he ohn nicht holde in siner herberge und bescherme ohn unde vode ohn unde starke on in den skaden sines wedersacken.

79. Jus Brun: Man mag nenen man verfesten, idt sin 2 radtmenn darbi, den schrifft[2]) in der stadt boek dar mag he nicht uthkomen edt si des rades wille; wat daraff kompt dat is des rades und nicht der stadt.

80. Jus Brun: We dorch bosheit edder schaden oder meineidt uth unser stadt verdreven, oder efft idt also were[3]), dat he flüchtig worde, were de sacke also, schal man ohn verfesten, doch hefft he sin gutt nicht verloren.

81. Jus Brun: Were einer geschoten, den deder sol man verfesten, doch mag man versocken, das man se in gude verdrage.

82. Jus Brun: We kofft eder serget[4]) unsre stadt menden und gemeine ohn des rades willen, dem volget man mit einer feste.

83. Jus Brun: We twidracht macket under unser herschop unde unser stadt, sin liff und gutt steit in des rades gewalt, dut is unser stadt recht.

84. Jus Brun: So we dem andern sin gutt anspreckt, des he lewendege were hefft, unde wert des borst, vor de ansprake schal he eine feste liden.

85. Arbitr. So we werdt verfestet in der stadt Einbeck, schal nicht weder henrin komen, he hebbe den gebettert den[5]) richter, radt und sackewolden,

§ 79. Vergl. U. LXI 99. — § 83. Vergl. U. XXXIX 1. — § 84. Vergl. § 31. — § 85. Vergl. § 70.

[1]) Hdschr. des oder der. — [2]) Wohl zu lesen de en schrifft. — [3]) Hdschr. were oder wore. — [4]) serget wohl für seriget „verletzt". — Hdschr. den den.

86. We den andern drawen an sinen liff, wil de ander den gedrawet werdt ohn darum beschuldegen vor unses herrn richte, dat he ome gedrawet hefft, he schal om darum besthan eder versacken;[1]) versacket he, so schal he sin recht darvor dhon, dat he idt nicht gesecht hedde. Mag he ohn ouerst overghan mit einer gicht, he schal om alsodane wissenheit darvor dhon, alse dem rade dunke moglich sin, dat he sines levens velich si vor ome. Wolde he dat nicht dhon, so moth he eine verfestinge liden.

87. Jus Brun: We den andern wundet, dat dem rade duncket festing werdt sin, dat geit ome an sinen liff.

88. Jus Brun: Welke wunde negels dep is unde ledes lang (Hier mangeln 12 Articul, sindt ausgerissen).

100. Priv. Dinget ein man einen wagen oder biddet einen fhormann binnen oder buten der stadt, gutt in eder uth to voren, darvon schal men nenen toll geven.

101. Priv. Ein iglich borger mag alles wat om in sin hus gebracht wert kopen, so verne idt mit recht gewonnen.

102. Priv. We in de stadt Einbeck kompt darin to handelnde, to kopen eder verkopen, schal hebben guden frede an live unde gude als ein borger, wen he sinen rechten toll gifft.

103. Priv. Welker man sin gudt vindet bi einem manne und up einer stede, dat om sin knecht weder sinen willen entfredeget eder mit dobbel spel und sonst verbrocht hedde, dat gudt behelt he mit sinen eigen eide.

---

§ 88. Vergl. § 46. Damit stimmt überein eine Bestimmung des Cellischen Stadtrechts, Gengler, S. 479, 2, § 4. — § 100. Vergl. U. LXI 178 (U. II 46.) — § 101. Vergl. U. XVI 53 (U. II 53). § 102. Vergl. U. XVI 56 (U. II 57).

[1]) Hdschr. versacken oder versocken.

104. Priv. So ein mann an sin gutt, dat verstolen was, kumpt, dat der richter besat hefft, an dem gude beholt de richter den 3. teil, de sackewolde 2 teil. Kompt nen sackewolde de seck des gudes anneme, so iss et all an den richter gefallen.

105. Priv. Erffgutt dat der stadt is dat mag binnen 30 jaren nicht verjaren.

106. Jus Brun: Werdt ein perdt under einen gaste funden, besat dat perdt ein borger mit dem rechte und sprickt idt vor dat sine an, so kan de gast an dem perde nen recht beholden, noch mit nenerlei recht noch dat perdt weder winnen von den borger, wen de borger beholt dat pert also doch, dat he mit betuginge siner borger redelicken und recht bewisen, dat idt sin perdt si.

107. Priv. Wer da wessel [1]) hebben well, de schal dem rade verwissen to der borger handt 100 lodege mark sulver mit 10 borgen, und jowelk borge schal vor 10 mark stan up 1 jar, dewile he de wessel hebben will. Verstorve der borgen ein, so schal man binnen 1 mante einen andern guden mann eschen, de vor 10 mark borge sin schal. Geschehe von der wessel dem rade oder den borgern schade, den schaden schal men von den 100 marken nemen, von einem jeden borgen na sinem deele. Ock schal he gelicke wichte uth geven und innomen, und wat he in nimpt, darvon ohm wichtinge [2]) up geit boven 1 quentin, dat schal he vor vull nicht uthgeven, hir schal he dem rade sine eide vor dhon.

108. Priv. De radt is mit dem olden rade overkomen unde mit den gildemestern und mit dem wesenmanne, welcher borger oder borgerin vor gerichte

---

§ 104. Vergl. U. XVI 60 (U. II 61). — § 105. Vergl U. XVI 65. — § 108. Vergl. § 55.

[1]) Hdschr. wessel oder wissel. — [2]) wichtinge wohl verderbte Lesart für wichtetunge „das Zünglein in der Wage“.

schuldiget uff horen seggen, de schal senen segger bringen eder he deit eine unrechte klage und breckt weder dat gerichte 4 schil. und de beklagede darff darup nicht antworden.

109. Priv. Vort mher sind wi overkomen, welcker ridder eder hovetmann ut supra.

110. Jus Brun: De radt bekennet, als idt der radt to Brun: unse herren gelevet hebbet umme dat verbundt und lovede in des rades kesinge, dat schal man affdhon und de radt will des nicht mher hebben to holdende, wente idt is unredlick, und wen man dat verneme unde des overghan worde, de schal darmede verloren hebben gilde und borgerschop und 1 jar buten der stadt bliven, hedde he nene gilden, so si doch der borgerschop verloren, vor den ingang sol er geben 5 mark.

111. Priv. So ein borger von Einbeck mit wagen feret dorch unse landt eder up den water mit schepen, widerferet dem ein unglück an sinen wagen oder an schepe unde grundtroringe deit, den schal nemandt noch wi hindern.

112. Priv. Juwe borger, de dorch unse landt varen, schollen nicht geschattet werden, wen se den rechten toll geven.

113. Priv. Der borger meiger buten der muren sindt fri von dem tolle als de borger.

114. Priv. Ein jeder borger moth wol sin gutt voren und dragen wor he will, idt were dan dat idt vorlovet were mit wilkoer des richters und des rades dorch gemeinen nut des landes. Wat darup vor ein brocke gesat werdt, des gehorde dem richter der 3 teil und twei teil sol man keren in der stadt nutt.

---

§ 111. Vergl. U. XVI 55 (U. I 3), doch bezieht sich der braunschweigische Artikel nur auf Schiffbruch. — § 112. Vergl. U. XVI 42. — § 113. Vergl. U. LXI 181 (U. II 49).

115. Priv. Nenen borger schollen wi sunderlicken beschatten, noch gewalt noch nenerlei unrecht dhan, noch nemandt von unsent wegen, sondern von brocken, de wi erwinnen werdet, dar scholle wi affnemen wat recht is.

116. Priv. We juwe borger werden will, de schal fri to iw keren und henweg faren, wan he will, openbarlick, unde unse richter schal ohn nicht hindern an sine infart und uthfart.

117. Priv. An juwen menden scholle ge von uns noch von unsentwegen nicht gehindert werden, sondern schallen se fredeliken besitten mit alle deme, dat dar tho horet, beide an dorpen, felden und an holte.

118. Priv. De voget, den unse voget gesath hefft, wen de der stadt to weder were, den scholle wi affsetten von der borger bede willen.

119. Jus Brun. So we unser borger eine brocke deit buten der stadt in unses herren gerichte, dar he ere verfestinge mede verschuldet, verfestet ohn de voget buten der stadt, den holde wi verfestet in der stadt unde buten der stadt; hefft he avest mit dem brocke nene verfestinge vorschuldt unde verfestet ohn doch de voget, den holde wi vor nenen verfesten man, sondern men beschermet ohn mit all sinen rechte also lange bis alsodan unrecht werde wedder dan. Wolde ouerst de voget ome schuldt geven umb den broecke, den he gedhan hefft buten der stadt, da he nene verfeste mede verschuldet hefft, he darff ome nergen antworden wen vor den vogede, de voget ist binnen der stadt.

120. Jus Brun: Unser herr mag on unsern willen unse weide, wischen und andere dinge, de unser stadt gemein horen, mit nener handt rede[1]) enterven.[2])

---

§ 117. Vergl. § 120.

[1]) Hdschr. rede oder vede. — [2]) enterven vielleicht „aus dem Erbe bringen", abnehmen.

121. Jus Brun: So we unter wen wonhafftig is de uns viendt is, hefft de ein hus binnen unser stadt muren stan, so lange de viendtschop steit, schal dat hus von nemandt beschedeget werden, sondern schal sin hus gantz weder nomen, wen de sacke verdragen iss.

122. Jus Brun. Von ledegen gude und von eigenen gude is nemand denstplichtig den forsten noch sinen vogede.

123. Jus Brun. So welck unser herren uns ladet an eine unseckre stede, also dat wi mothen angst hebben lives unde gudes, des wille wi ohme wernen [1]) und wes me uns darum schuldt gifft, des wille wie antworden vor senen richter na unser stadt recht.

124. Jus Brun. So unser heren vogt uns orloff gifft etzlichs dinges, darum scholle wi na unser stadt recht nicht beswerет werden darna mit einigen dingen.

125. Jus Brun. So ein borger sin gutt uth unser stadt buwet, idt si in wosten dorpen eder in gebaweten dorffern, davon sindt se unsem f[orsten] noch sinem vogede nenes denstes noch nenes schattes pflichtig, man wolde ohn dan nott unde gewalt don, des se rechte lhenherren hebben, de ohn des gudes bekennen. [2])

126 Jus. Brun. So borger ut einer stadt kemen, de unser herren der f[orsten] viendt weren, kopenschafft eder anderer sacke haluen, so lange se dar sindt, schollen se vor unsern herrn den forsten von rechte und older genade vor oren vogeden secker sin.

127. Jus Brun. Wi hebben vor ein recht, dat wi und alle unser borger in allen lande und gerichten der ersamen forsten, der herren unser hartogen von rechte und older genade, de uns gegeven ist, alles tolles quidt und fri sin.

---

§ 121 erinnert an § 17. — § 127 geht zurück auf den Huldebrief Herzog Otto's des Milden 1318. U. XXIII 8.

[1]) wernen „warnen“ paßt nicht, vielleicht ist zu lesen des wille wi uns weren. — [2]) bekennen hier „den Besitz, die Rechte einer Sache anerkennen“.

128. Jus Brun. So welk gutt is an redem gude oder an schuldt binnen der muren der stadt, dat borgern ist uth einer andern stadt de unses herren oder unse viendt is, dat gutt mag nicht uses heren voget hindern, und is gutt eff idt vor der feindesschop in de stadt gevoret [1]) were.

129. Gemein recht und Privi. So we seck will gudes anmaten, dat schal he dhon mit consent des richters, dat gudt schal man dhon in eine gewisse handt und beholden idt in der gemeinen handt tho dem festen [2]) dinge, kan de under dem de dat gutt gewunnen hat binnen 6 wecken sene were nicht vorbringen, so schal he dat gut weder geven und up de hilligen sweren, dat he des mannes namen noch sin huss nicht wete, de ome dat gutt verkoffte.

130. Priv. So we ein tinshuss hefft unde gifft den [3]) nicht to rechter tidt, den mag he panden ohn recht.

131. Priv. We geldt hefft an husen eder anderem erven und in weren, des he vollenkomen mag, dat beholt he.

132. Priv. Herwede unde rade dat ane twivel mit anderm erffgude bliven.

133. Priv. Welcker borger wil rechtes plegen vor den richter und den rade vor [4]) den darff nen borger pandegen.[5])

134. Priv. So ein fremmet mit einen gantzen voder varen will dor unse stadt, legt he sine dessen neder sin gutt to verkopen, und verkofft nicht, so schal he halven toll geven, legt he de dessen nicht neder, so is he toll fri.

---

§ 128 ähnlich § 17. — § 129. Vergl. U. XVI 24 (U. II 26). § 130. Vergl. U. XVI 28 (U. II 30). — § 131. Vergl. U. LXI 40 (U. II 31). — § 132 unvollständig. — § 133. Vergl. LXI 7. — § 134. Vergl. U. LXI 179 (U. II 47).

[1]) Hdschr. gevoret oder gerowet. — [2]) das feste ding auch § 61 genannt. — [3]) tins ausgefallen. — [4]) von zu lesen. — [5]) pandegen für panden.

135. Priv. So wat verkofft wirdt, dat nenes schillings werdt is, darvon geit nen toll. Is idt ouerst eines schillings werdt und bettre, davon schal he einen scherff geben.

136. De borger mogen under ohn kesen und over seck wilkoren mit brocke, wat ohn nutt unde recht is, unde tho tidt alsodane kesinge, wilkoer und brocke mogen se ock aff dhon na oren willen, da mag der richter nicht weder spreken, war alsodane brocke alse de darup sedet, des wert den richter dat 3. deil und 2 deil der stadt.

137. Priv. So welck borger, darna he hefft betiget vorm gerichte to antworden, mit vrevel hinweg geit von dem richte, sal dem richter 6 schil. geben.

138. Priv. We vor dem gerichte schuldt verlognet und mit tugen overwunnen wert, de verweddet den richter 4 schil.

139. We ein unrecht ordel findet verweddet 6 ₰

140. We ein ordel straffet und findet nicht ein better verweddet 4 schil.

141. Wan ein borger den andern tiet deverie, falsch eder vorraderie und kan idt nicht overbringen, verweddet dem richter 60 schil., dem sackewolden 3 scherff und 30 schill. to betteringe der stadt.

142. Wilkoer over densulven Art. wert der stadt straff erhohet mit 30 schil.

143. Priv. Wan ein borger uth der zeche geit mit frevel, und betalet sine zeche nicht, und des andern dages nicht kompt vor middage und betalet, unde dem richter solchs geklaget wert, mot 4 schil. geven und alse balde de zeche betalen.

---

§ 135. Vergl. U. LXI 180 (U. II 48). — § 136 geht zurück auf das in der Sühne der Herzöge Heinrich und Albert ertheilte Privileg ere recht moten se wol beteren wur se mogen an unsern scaden. U. XV 5. — § 140. Vergl. Duderstädter Statuten LV bei Wolf, Gesch. und Beschr. der Stadt Duderstadt. Urkunden S. 62. Doch beträgt die Buße 12 schill. an den Rath und 12 an den Gegner. — § 141 erinnert an das Jus Brun. § 53.

144. Wilkoer. Is dem vorigen gelick.

145. Priv. Wat de radt settet mit wilkoer de gemeinheit, dat mach de volgende radt ane der ersten willen nicht weder affsetten.

146. Priv. De radt schal bewaren und dar einen brocke up setten, dat de becker brot grot genoch to kope backen, unde de fleishhawer unstrefflich gutt fleisch ane feel versellen, und rechte wichte, und alle ander whar mit rechter mathe moge verkofft werden. Ist idt unrecht und brocke davon felt, des horet de 3. teil dem richter und 2 deil der stadt.

147. Arbit. Welcker becker sin brot to klein becket mus die stadt bettern mit 3 schill.

148. Arbitr. Welcker fleischer ungevt fleisch to den hallen bringt, moth de stadt bettern mit 3 schill.

149. Arbit. Welcker winman unrechte mate gifft, mus die stadt bettern mit 3 schill.

150. Arbit. Wer unrechte beermate gibt, schal der stadt 18 penni geben.

151. We einen unrechten scheppel eder unrecht lodt eder pundt etc. (Hie is ein blat uthe und etliche artikel mangeln, doch blive ick bi der ordentlichen tael.)

152. Priv. Nimandt schal seck neren one gilde und ane verloff der gildebroder und meister.

153. Priv. Wan de gildebroder einen to einen meister kesen, den schal de richter bestedegen ane wederspracke, den se ock entseden mogen, wan se willen.

154. Jowelck gildemester schal alle jar wan he gekoren ist schweren vor dem rade, sener gilde recht vorthostan und dem rade bitostande. De gilden moget kore unter seck kesen, de ohn even komet; keset se ouerst dat dem lande unde der stadt uneven kumpt, duncket das dem rade, so mag ohn de radt dat verbeden, latet se den dat nicht, so sind se brockhaftig.

---

§ 145. Vergl. U. XVI 44. — § 152. Vergl. U. XVI 54 (U. II 55). — § 154 stimmt überein mit U. LXI 196 u. 197, Ebenso § 155 mit U. LXI 199, § 156 mit LXI 18, § 157 mit 200. § 159 mit 202 u. 194 (U. II 55).

155. Jus Brun. Nene gilden mach man verhogen ane des rades willen noch nene gilden setten.

156. Ein gildebroder mag den andern wol beklagen um schuldt eder andere brocke vor sinen mester eff he will, mag om den dar nen recht geschehen edder wiset ohn de mester an den voget, so mag he sinen gildenbroder wol vor dem vogede verklagen.

157. Ein unechte sone de seck wol helt, mag wol eine gilde gewinnen.

158. Von den sacken, de ge uns geschreven hebbet, enbeden we yw wedder, de rechte und gewonheit unser stadt. Keset de gilden einen meister und freventlich verweigert und nicht sweren wolde na gewonheit als man plecht, de schal den brocke gelden na gilden recht, und de brocke ist mennigerhandt mit uns, etlicke gilde hefft 5 ß und darna, als idt in einer gilde gesat is.

159. Jus Brun. Nen mann mach de gilden hebben, he si erst borger. We seck averst der gilden annemen one orloff der gildebroder, de breckt als de gilde geset hefft.

160. Jus Brun. We de gilde beginet on vulbort der gildebroder, hefft de feste verschuldet.

161. Jus Brun. Wer grawe kleide anlegt hefft darmede sine borgerschop und gilde nicht verboset, so fern he noch nenen gehorsam in einem closter gethan hefft, oder wedder gilde noch borgerschop noch nicht upgegeven.

162. So welck borger eine gilde hefft, so beholt, de jungeste sohn de gilde, eder[1]) dochter und keine sone, so beholt de jungeste dochter de gilde. Freiete de einen mann de de gilde allgereide hedde, mag der eine gebrucken. Stervet de jungeste, so mag de dem negest is der gilde brucken.

---

§ 162 erinnert an U. LXI 138, doch ist hier nicht von der Erbschaft der Gilde, sondern von der Erbschaft überhaupt die Rede.

[1]) Vermuthlich hedde er dochter . . . zu lesen.

XVIII.

Niedersächsische Litteratur 1898/99.

Gesammelt von **Eduard Bodemann.**

I. Hannover.

1. Geographie. — Karten.

Brackebusch. Geologische Karte der Provinz Hannover und der angrenzenden Landestheile nebst Angabe der Mineralvorkommen, Mineralquellen ꝛc., 1 : 500 000. Hannover, Hahn. 8 *M*.

Daehne. Der Harz in Bild und Wort. Leipzig, Frankenstein & Wagner. 4 *M*.

Frese. Karte der Provinz Hannover, 1 : 1 500 000, 19,5 × 23 cm, Farbdr. Hannover, Helwing.

Hoffmann. Der Harz. Leipzig 1899. 15 *M*.

Meßtischblätter des preußischen Staats, 1 : 25 000; Nr. 831 Kadenberge, 832 Hamelwörden, 1106 Aurich, 1108 Wiesede, 1199 Remels, 1282 Leer, 1283 Nortmoor, 1362 Bunde, 1452 Hemelingen, 1527 Verden, 1800 Lingen, 1813 Neustadt am Rübenberge, 1880 Diepenau, 2013 Melle, 2019 Lauenau, 2022 Sarstedt, 2023 Hohenhameln, 2024 Gr. Ilsede, 2087 Hameln, 2089 Elze, 2091 Dingelbe, 2225 Eschershausen, 2298 Stadtoldendorf, 2914 Wenden. Berlin, Eisenschmidt. à Nr. 1 *M*.

Müller. Specialkarte der Umgegend von Hildesheim, 1 : 75 000. Bearbeitet auf Grundlage der neuesten Generalstabs-Aufnahme; 47 × 77,5 cm. Farbdr. Hildesheim, Gerstenberg. 1 *M* 25 *ₔ*.

Oehlmann. Landeskunde von Hannover u. Braunschweig. Mit 23 Karten u. Holzschn. 2. Aufl. Breslau, Hirth. 60 *ₔ*.

Probst. Karte des Reg.-Bez. Aurich, Ostfriesl. 4. Aufl. 1:150000, 62,5 × 78,5 cm. Farbdr. Nebst Ortschaftsverzeichnis. Aurich, Friemann. Auf Leinw. 3 ℳ.

Richter. Wandkarte der Provinz Hannover. 1:225000. 4 Bl. à 67,5 × 82,5 cm. Farbdr. Essen, Baedeker 12 ℳ (auf Leinwand mit Stäben 18 ℳ).

de Vries. Karte von Ostfriesland (Reg.-Bez. Aurich), 1:250000. 4. Aufl. Emden, Haynel. 50 ₰.

2. Land- und Forstwirthschaft.

Grunenberg. Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser. Tübingen, Laupp. 6 ℳ 60 ₰.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des Kgr. Preußen, des Herzogth. Braunschweig, der Reichslande u. dem Landesdirectorium der Prov. Hannover eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Herausgeg. von Müttrich. Jahrg. 23. Berlin, Springer. 2 ℳ.

Jahresbericht der Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Hannover 1898.

Mündener forstliche Hefte. Herausgegeb. von Weise. Heft 14. 15. Berlin, Springer, à 4 ℳ.

Protokolle der Gesammtsitzungen der Landwirthschaftskammer für die Prov. Hannover. Heft 1 (vom 5./6. Juni 1899).

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Kgl. Landwirthsch.-Gesellschaft, Central-Verein für die Prov. Hannover. Hefte 72. 73. Celle, Schulze.

Verhandlungen des Hils-Solling-Forst-Vereins. Herausgegeb. vom Vereine. Jahrg. 1898 (Hauptversamml. in Alfeld). Hildesheim, Lax. 1 ℳ 20 ₰.

3. Handel.

Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde für 1898. Handelskammer für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal, Osterholz. Th. 1: Ansichten, Gutachten, Wünsche. Geestemünde, Henke. 1 ℳ.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für 1898.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg für 1898.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für 1898. Emden, Haynel. 1 *M*.

4. Kirche und Schule.

Baustaedt. Handbuch für die kirchliche Verwaltung in der hannoverschen Landeskirche. Th. 1. 2. Hannover, Meyer. 3 *M* 50 *ℌ*.

Bertram. Zur Kritik der ältesten Nachrichten über den Dombau zu Hildesheim. (Mit Abbild.) 1. Der tausendjährige Rosenstock = Zeitschr. f. christliche Kunst XII, 4. 5.

v. Bötticher. Gültigkeit der sogen. Kalenberger Kirchenordnung de 1569. = Zeitschr. f. Kirchenrecht VII, 358 ff.

Buchholz. Der Conrector v. Einem und seine Tochter Charlotte. Beitrag zur Geschichte des Mündener Schulwesens u. der Litteratur des 18. Jahrhunderts. Mündener Progymn.-Programm 1899.

Elenchus cleri dioecesis Osnabrugensis et missionum septentrionalium Germaniae pro a. 1899. Osnabr., Schöningh. 75 *ℌ*.

L. zum Felde u. E. Reinstorf. Kurze Geschichte des Lüneburger Lehrervereins von 1848—1898. Lüneb. Lehrerverein.

Kayser. Abriß der hannov.-braunschweig. Kirchengeschichte I (bis 864). = Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. III, 1—196.

Knaut. Louis Harms. Ein Lebensbild des Begründers der Hermannsburger Mission 2c. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 *M* 20 *ℌ*.

Meier. Die Hildesheimer Domgruft. = Zeitschr. f. christl. Kunst XII, 4.

Der Monatsbote aus dem Stephanstift. Jahrg. 1898. 1 *M*.

Müller. Die Kirche und Pfarre des h. Johannes zu Osnabrück. Festschrift zum 600jähr. Jubiläum der Kirchweihe. Osnabr., Schöningh.

Raven. Übersicht der Besetzung der kirchlichen Behörden u. Pfarrstellen der hannov.-evangel.-luther. Landeskirche 1899. Hannover, Feesche. 1 *M*.

Roeßler. Nachrichten über das Kgl. Schullehrer=Seminar zu Wunstorf, aus Anlaß der Feier des 25jähr. Jubiläums am 31. Jan. 1899. Hannover, Meyer. 75 ₰.

Strecker. Geschichte der Posaunenvereine in der hannov.=luther. Landeskirche in ihren ersten 50 Jahren. Hannover, Pastor Strecker. 35 ₰.

Tschackert. Neuer Beitrag zur Lebensgeschichte des Reformators Anton Corvinus. = Zeitschr. f. Kirchengesch. XIX, 329 ff.

Tschackert. Bisher unbenutzte Druckschriften des Anton Corvinus. = Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. III, 295.

Uhlhorn. Anton Corvinus. = Realencyclop. f. protest. Theologie IV, 302 ff.

Waitz. Der Agendenentwurf für die hannoversche Landeskirche. Eine kritische Studie. Hannover, Wolff & Hohorst Nachf. 75 ₰.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Herausgeg. von Kayser. Jahrg. 3. Braunschw., Limbach. 5 *M.*

5. Gerichtswesen und Verwaltung.

Francke. Die hannoverschen Dienstboten=Ordnungen, wie sie von Neujahr 1900 an gelten, nebst den zugehörigen Gesetzen. Hefte 1 – 4. Hannover, Meyer. à H. 50 ₰.

Hattendorff. Das Gesinderecht des Reg.=Bezirks Stade in seiner neuen Gestaltung vom 1. Jan. 1900 an. Stade, Schaunburg. 50 ₰.

6. Landesgeschichte.

Bach. Kritische Studien zur Lösung der Frage über die Örtlichkeit der Varusschlacht. = Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898, 80—90. 111—118.

Bahrfeldt. Notitia rei nummariae Luneburgicae. = Berliner Münzblätter Nr. 209.

Bertram. Geschichte des Bisthums Hildesheim, Band I. Mit 5 Tafeln und 133 Abbild. im Texte. Hildesheim, Lax. 8 *M.*

Bettinghaus. Zur Heimathskunde des Lüneburgischen Landes Th. 2. Celle, Schulze. 1 ℳ 25 ₰.

Böger. Die Rhein-Elbestraße des Tiberius. Section: Aliso-Weser, die Marschroute des Varus. Münster, Regensberg. 1 ℳ 50 ₰.

Bohls. Steinkammergräber des Kreises Lehe. = Jahresbericht der Männer vom Morgenstern I, 95 ff.

Bohls. Über vorgeschichtliche Forschungen im Lande Hadeln. = Hannov. Geschichts-Blätter 1898, Nr. 51.

v. d. Decken. 1137—1837 : 700 Jahre vaterländischer Geschichte in kurzgefaßter Darstellung. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 50 ₰.

Detlefsen. Die Beziehungen der Römer zur Nordseeküste zwischen Weser und Elbe. = Jahresber. d. Männer vom Morgenstern I, 89—94.

Eckart. Urkundliche Geschichte des Petersstiftes zu Nörten, mit besond. Berücksichtigung der Geschichte von Nörten und der umliegenden südhannoverschen Landschaft. Hildesheim, Gerstenberg. 1 ℳ 80 ₰.

Geschichte der südhannoverschen Burgen und Klöster, 8: Höckelheim; 9: Grubenhagen. Leipzig, Franke. 75 u. 50 ₰.

Hannoversche Geschichtsblätter. Organ der Gesellsch. für niedersächs. Landeskunde, der Geogr. Gesellsch., des Ver. f. Gesch. der St. Hannover und des Ver. f. neuere Sprachen. Jahrg. I/II. Hannover, Schäfer. à Jahrg. 2 ℳ.

Grotefend. Regesten zur Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Grote'schen Geschlechts. Cassel, Scheel. 10 ℳ.

v. Hassel. Geschichte des Königreichs Hannover. Mit Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke, II, 1 (1849—1862). Mit 3 Portr. Bremen, Heinsius. 9 ℳ.

v. d. Horst. Die im Mannesstamm erloschene Familie v. d. Horst in der Provinz Hannover. = Vierteljahrsschr. f. Wappenkunde XXVI, 357 ff.

Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heimathbund in Nordhannover. Hefte 1, 2. Bremerhaven, Schipper. à 3 ℳ.

Jahresberichte des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg 1896—1898. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 2 ℳ.

Koch. Das hannoversche Wendland oder der Gau Drawehn. Th. 1, 2. Dannenberg, Esmarch. 6 M.

Kück. Die Holzmark Hollenstedt im Lüneburgischen. = Jahrb. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforsch. XXIII, 54 ff.

Kuntzemüller. Hannov. Courier 1849—1899. Festschrift z. 50jähr. Bestehen der Zeitung. Hannover, Jänecke. 7 M.

v. Meier. Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. B. II. Leipzig, Duncker & Humblot. 13 M 40 ₰.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. B. 23. Osnabrück, Rackhorst. 6 M.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- u. Volkskunde, Sprache u. Litter. Niedersachsens. Jahrg. 4. Bremen, Schünemann. 6 M.

Ohling. Der Osterhuser Accord 1611. Ein wichtiger Abschnitt aus d. Gesch. Ostfrieslands. Emden, Haynel. 1 M.

v. d. Osten. Die Namen der Wurster Siedlungen. = Jahresber. der Männer vom Morgenstern I, 65—88.

Quaritsch. Burg und Stadt Peine in der Hildesheimer Stiftsfehde. Peine, Heuer. 40 ₰.

Reimers. Handbuch für die Denkmalpflege. Herausgeg. von der Prov.-Commission zur Erforsch. und Erhalt. der Denkmäler in der Prov. Hannover. Hannover, Schulze. Geb. 3 M.

Ribbentrop. Chronik des Fleckens Lehe. = Jahresber. der Männer vom Morgenstern I, 5—63.

v. Steinwehr. Idistaviso — Militär. Wochenblatt 1899, Nr. 29 ff.

Tenge. Der Jeversche Deichverband. 2. Aufl. Mit 18 Karten. Oldenburg, Stelling. 5 M 50 ₰.

Tewes. Die Steingräber der Provinz Hannover. Eine Einführung in ihre Kunde u. in die hauptsächlichsten Arten und Formen. Mit 24 Abbild. zc. Hannover, Selbstverlag. 20 M.

Ulrich. Aus der Franzosenzeit (1813—1815). Flugblätter u. Verordnungen aus d. Kurfürstenth. Hannover. Hannover, Schaper. 1 M.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausgegeben von R. Doebner, Theil VII (1451—1480) mit 18 Siegeltafeln. Hildesheim, Gerstenberg. 24 M.

v. Uslar-Gleichen. Die Asseburg und die Fehde Herzogs Albrecht I. von Braunschweig gegen das Wolfenbüttel-Asseburgsche Geschlecht 1255.—58 = Hannov. Geschichtsbl. 1898, 342 ff.

Weber. Die Freien bei Hannover. Hannover, Hahn. 1 ℳ 80 ₰.

Wilms. Die Schlacht im Teutoburger Walde. Leipzig, Freund. 1 ℳ 20 ₰.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde. Register über die Jahrg. 13—24 (1880—1891). Quedlinburg, Huch. 6 ℳ. — Jahrg. 31 u. 32, 1. Daselbst 12 ℳ.

7. Städte-Geschichte.

Fürbringer. Emden und der Dortmunder Ems-Kanal. (Mit Abbild.) = Die Woche I, Nr. 19.

Hahn. Geschichte des im Stiftsbezirke Loccum gelegenen Fleckens Wiedensahl. Hannover, Stephansstift. 1 ℳ 40 ₰.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Hannover. Jahrg. 5./6. (1898/99).

Pfanneberg. Göttinger Bürgerleben im 14. u. 15. Jahrh. = Protokolle d. Ver. f. Gesch. Göttingens II, 1.

Reinecke. Das Stadtarchiv zu Lüneburg. = Jahresber. des Museums-Ver. f. d. Fürstenth. Lüneburg 1896/98, 27 ff.

Rothert. Die leitenden Beamten der Bergstadt Clausthal 1898 (Festschr. d. Harz-Vereins 1898). Quedlinburg, Huch, 1 ℳ 20 ₰.

Schlüter. Die Schlütersche Buchdruckerei von 1749 bis 1899. Festschr. zur 150jähr. Jubelfeier. Hannover, Schlüter.

Schuchhardt. Grabmäler der Renaissance in der Stadt Hannover. = Hannov. Geschichtsbl. 1898, 125 ff.

Warneke. Beiträge zur Geschichte der Stadt Münder. Osnabrück, Kisling. Geb. 1 ℳ 50 ₰.

8. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

Buhlers. Die Erlebnisse der 8. Compagnie Infanterie-Regiments v. Voigts-Rhetz („3. Hannoverschen") Nr. 79 während des deutsch-französ. Krieges 1870/71. Hildesh., Lax.

Freudenthal. Von Stade bis Gravelotte. Erinnerungen eines Artilleristen. Bremen, Schünemann. 2 ℳ.

v. Mülmann. Aus der Geschichte des 4. hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 164, ehemals 2. Infant.-Regim. (Waterloo). Hameln, Fuendeling. 50 ₰.

9. Biographie. — Litteraturgeschichte.

Aus G. Chr. Lichtenbergs Nachlaß. Aufsätze, Gedichte, Tagebuchblätter, Briefe; zur 100. Wiederkehr seines Todestages. Herausgegeben von Leitzmann. Mit 1 Portr. Weimar, Böhlau. 4 ℳ.

Schaefer. G. Chr. Lichtenberg als Psychologe und Menschenkenner. Leipzig, Dieterich. 1 ℳ.

Otto. Die deutsche Gesellschaft in Göttingen (1738—1758). = Forschungen zur neueren Litteraturgeschichte, H. 7. München, Haushalter. 2 ℳ.

Koldewey. Justus Georg Schottelius. Wolfenbüttel, Zwißler. 1 ℳ 50 ₰.

II. Braunschweig.

Aus dem kirchlichen Leben Braunschweigs I. = Allgem. evang.-luther. Kirchenzeitung 1899, Nr. 34.

Beck. Niederdeutsche Spruchweisheit aus Nordsteimke in Braunschweig. = Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde VIII, 301 ff.

Beck. Idiotikon von Nordsteimke bei Vorsfelde. = Jahrb. f. niederdeutsche Sprachforsch. XXIII, 131—154.

Beck. Die bäuerlichen Feste von Nordsteimke. = Zeitschr. f. Volkskunde VIII, 428—439.

Beiträge zur Statistik des Herzogth. Braunschweig, XIII, 3: Zimmermann. Die Ergebnisse des Berufs- u. Gewerbezählung. Braunschw., Schulbuchhandl. 3 ℳ.

Beste. Geschichte der braunschweigischen Landeskirche. Wolfenbüttel, Zwißler. 15 ℳ.

v. Cappeln. Zur Geschichte der Stadt Holzminden. Holzminden, Stoch. 25 ₰.

Fricke. Die d. Volksschulwesen d. Herzogth. Braunschw. betr. Gesetze u. Verordnungen. Braunschw., Appelhans. 3 ℳ.

Führer u. Plan von Braunschweig. 20. Aufl. Braunschw., Meyer. 60 ₰.

Goldschmidt. Die Landarbeiter in der Prov. Sachsen sowie in dem Herzogth. Braunschweig. Tübingen, Laupp. 5 ℳ.

Hassebrauk. Bemerkungen zu den Volksliedern des braunschweigischen Landes. = Braunschw. Magazin 1899, Nr. 3.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Herzogth. Braunschweig f. d. J. 1898. Braunschw., Meyer. 1 ℳ 50 ₰.

Kloos. Die braunschweigischen Jadeitbeile. = Beitr. z. Anthropologie Braunschweigs. Festschrift, 59—68.

Knoll. Plan der herzoglichen Residenzstadt Braunschweig 1 : 10000. 20. Aufl. Braunschw., Meyer. 50 ₰.

v. Kortzfleisch. Das Braunschweig. Infanterie-Regiment 92 und seine Stammtruppen. B. 2 (1813—1870). Braunschw. Limbach. 12 ℳ.

Hof- u. Staatshandbuch des Herzogth. Braunschweig für 1899. Braunschw., Meyer. 3 ℳ 50 ₰.

Braunschweigisches Landes-Adreßbuch. Die landwirthschaftl. Betriebe von 20 ar u. mehr in den Städten u. Landgemeinden des Herzogth. Braunschweig. Osterwieck, Zickfeldt. 5 ℳ.

Braunschweigisches Magazin. Herausgeg. von Zimmermann. B. 4 (1898). Wolfenbüttel, Zwißler. 4 ℳ.

Meier. Niederlassungen der Brüder vom Deutschen Hause am Elm. = Braunschw. Magazin 1898, 84 ff. 89 ff.

Müller. Die Molluskenfauna des Untersenon von Braunschweig u. Ilsede. I. Lamellibranchiaten u. Glossophoren. Mit Abbild. u. Atlas. = Abhandlungen d. Kgl. preuß. geolog. Landesanstalt. Neue Folge, Heft 25. Berlin, Schropp. 15 ℳ.

Pfeifer. Die Peterskapelle des ehemaligen St. Ludgeriklosters bei Helmstedt. = Die Denkmalpflege I, 3.

Schattenberg. Das Hänseln im Braunschweigischen = Braunschw. Magazin 1898, 197 ff.; 1899, 31 f.

Schmid. Wo lag das alte Kloster Walkenried? = Braunschw. Magazin 1899, 45 ff.

Graf v. d. Schulenburg. Nordsteimke und die v. Steimker. Ein Beitrag zur Braunschw. Orts- u. Familiengeschichte. München, Katzner, 1899. 2 ℳ 50 ₰.

Schütte. Braunschw. Dorfneckereien. = Braunschw. Magazin 1898, 94 ff., 103 ff.

Simm. Ein Kloster- u. Wallfahrtsort im Amte Salder. = Braunschw. Magazin 1898, 65 ff.

Stegemann. Tanne u. Wieda. Geschichte zweier Harzer Arbeitergenossenschaften. Braunschw., Verlag für Wirthschaftskunde. 3 ℳ 60 ₰.

Vogeler. Braunlage im Harz. = Ärztliche Monatsschrift. Leipzig, Hartung. 50 ₰.

XIX. Berichtigungen.

Jahrgang 1896 S. 318 Z. 6, 7 lies bloten pilsen.
„ 326 „ 13 „ kyve.
„ 329 „ 5 von unten lies buwet.

Jahrgang 1898 sind in den Urkunden-Regesten von Stadthagen folgende Irrthümer und Druckfehler in der Datierung richtig zu stellen:
n. 19 1345 Januar 2, n. 50 August 3, n. 66 Juli 10, n. 96 März 8, n. 110 März 5, n. 123 December 4, n. 166 Luciae, n. 178 Barbarae, n. 198 1477, n. 199 April 29, n. 311 October 6, n. 370 altera, n. 377 März 31, n. 397 December 29, n. 438 December 21.

Doebner.











